

Kerstin Theis
Wehrmachtjustiz an der „Heimatfront“

**Studien
zur
Zeitgeschichte**

Herausgegeben
vom
Institut für Zeitgeschichte

Band 91

Kerstin Theis

Wehrmachtjustiz an der „Heimatfront“

Die Militärgerichte des
Ersatzheeres
im Zweiten Weltkrieg

DE GRUYTER
OLDENBOURG

ISBN 978-3-11-040558-3
e-ISBN (PDF) 978-3-11-040561-3
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-040564-4
ISSN 2192-0761

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Titelbild: Titelseite eines Urteils des Gerichts der Division Nr. 526, Bensberg (Ausschnitt).

Quelle: Bundesarchiv, Abt. Militärarchiv, Bestand Pers/15: RH/26/526G

Einbandgestaltung: hauser lacour

Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

Danksagung	IX
Einleitung	1
1. Forschungskontexte.	4
Justiz, Krieg und „Volksgemeinschaft“ im Zweiten Weltkrieg (4) –	
Wehrmachtjustiz (9) – Forschungsstand zum Ersatzheer (15)	
2. Theoriebezüge.	18
3. Quellen und Überlieferungssituation	23
4. Methodik und Zuschnitt der Studie	32
Mixed-Methods-Ansatz, Vollerhebung, Deliktgruppen und Stichproben	
(32) – Zuschnitt und Aufbau der Studie (38)	
I. Ausgangspunkte	43
1. Das Ersatzheer – ein Heer zweiten Ranges?	43
Aufbau des Ersatzheeres (43) – Aufgaben der Ersatztruppen in der	
Kriegsgesellschaft (45)	
2. Das Fallbeispiel: die Gerichte der Div. Nr. 156 und Nr. 526	49
Hauptgeschäftsstelle und Zweigstellen im Kriegsverlauf (49) –	
Gerichtliche Zuständigkeiten (56)	
3. Historische Prägekräfte und zeitgenössische Kontexte.	59
Der „Erfahrungsraum Erster Weltkrieg“ und der „totale Krieg“ (59) –	
Feindbilder (63)	
4. Die Wehrmachtjustiz und ihre materiell- und verfahrens-	
rechtlichen Grundlagen im Krieg	67
Das Militärstrafgesetzbuch (69) – Das Reichsstrafgesetzbuch (71) – Die	
Kriegssonderstrafrechtsverordnung (72) – Die Kriegsstrafverfahrensord-	
nung als verfahrensrechtliche Grundlage (75)	
II. Im Gericht	83
1. Gruppenbiographische Merkmale der Richter und Gerichtsherren	83
Alters- und Generationsprofil (83) – Familiärer Hintergrund und soziale	
Herkunft (95) – Regionale Herkunft und konfessionelle Prägungen (97) –	
Mitgliedschaften in der NSDAP, anderen NS-Organisationen,	
paramilitärischen Verbänden und weiteren Vereinigungen (99) – Aus-	
bildung der Militärjuristen und ihre beruflichen Tätigkeiten vor dem	
Eintritt in die Wehrmachtjustiz (105) – Karrieremuster der Juristen in der	
Wehrmacht (112) – Ausbildung und Werdegang der Gerichtsherren (120)	
– Anforderungsprofile der Wehrmacht (125) – Motive für eine Karriere in	
der Heeresjustiz (132) – Gruppenbiographische Merkmale des Hilfs-	
personals (147)	

2. Organisation und personelle Ausstattung des Divisionsgerichts . . .	148
Aufbau und Größenordnung der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Dependancen (148) – Beschäftigungszeiten und Personalfluktuatun der Gerichtsherren und Richter (158)	
3. Aufgabenprofil.	167
Freiwillige Gerichtsbarkeit (167) – Ermittlungen bei nichtnatürlichen Todesfällen, Selbstmorden und Suizidversuchen (168) – Rechts- und Amtshilfe (176) – Gerichtliche Abgaben zur disziplinarer Erledigung (179) – Zusammenarbeit und Kontakte mit zivilen und anderen Stellen (181)	
4. Deliktstrukturen.	186
Der Geschäftsanfall in Zahlen (186) – Deliktstrukturen I und II: Haupt- delikte (194) – Die Entwicklung der Deliktstruktur im Kriegsverlauf (197) – Spezifika des Ersatzheeres (204) – Deliktstruktur III: Straftatbe- stände (206) – Deliktstruktur IV: militärische und nichtmilitärische Straftaten (209)	
5. Tätigkeitsprofil	212
Erledigungsarten des Geschäftsanfalls (212) – Abgaben an andere Behörden (213) – Erledigung auf andere Art (215) – Einstellungen und Aussetzungen von Verfahren (§§ 20, 46, 47 KStVO) (216) – Urteile und Strafverfügungen als Verfahrensabschlüsse (217) – Bearbeitungsdauer der Strafsachen (220)	
III. Vor Gericht	225
1. Determinanten der Rechtsprechung.	225
Allgemeine Entscheidungsparameter und Zuschreibungspraktiken (225) – Deliktsspezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume (254) – Begründungssystematik (266)	
2. Sanktionsprofil	280
Entwicklung der Sanktionspraxis im Kriegsverlauf (285) – Standortge- bundenheit der Sanktionspraxis und Person des Richters (287) – Delikt- spezifika (290) – „An seiner Erhaltung besteht deshalb kein Interesse.“ – Todesstrafen im Sanktionsprofil und Entscheidungsverhalten des Gerichts (293)	
3. Die Seite der Beschuldigten und Angeklagten	306
Biographische Anmerkungen (306) – „... der Angeklagte [ist] ein Mensch, der sich an keine militärische Ordnung gewöhnen kann.“ – Die rechtliche Behandlung von Wiederholungstätern und mehrfach beschul- digten Wehrmachtangehörigen (310) – Verhaltensweisen der Angeklagten vor Gericht (315)	
4. Aushandlungsprozesse vor Gericht? – Die Rolle der Beisitzer, Zeuginnen und Zeugen, Verteidiger und Sachverständigen	324
Die Brückenfunktion der Beisitzer (324) – Zeuginnen und Zeugen (327) – Verteidiger als formale Staffage? – Der Einsatz von Rechtsanwälten in den Verfahren (329) – Binnenkonflikte am Gericht (333) – Das Gericht vs. den Befehlshaber des Ersatzheeres? (336)	
5. Ungleichheit vor Gericht	342
Strafsachen gegen Offiziere, Hauptleute und Unteroffiziere (342) – Straf- sachen gegen Stabsoffiziere (353) – Strafsachen gegen Wehrmachtbeamte	

und Verwaltungsangestellte (358) – Strafsachen gegen Zivilisten (365) – Strafsachen gegen das Wehrmachtgefolge und die Mitglieder der Organisation Todt (371) – Die rechtliche Behandlung von Frauen (380) – Strafsachen gegen Kriegsgefangene (383)

IV. Nach der Verurteilung – Strafvollstreckung zwischen „Aufrechterhaltung der Manneszucht“, „Kriegsnotwendigkeiten“ und „Begnadigungen“	391
1. Strafvollzug als Drehscheibe zwischen Front und Heimat.	391
„Frontbewährung“ vor dem Feind (393) – Die Bedeutung des Jahres 1944 für die Strafvollstreckung im Ersatzheer (403)	
2. Vollstreckung der Todesstrafen	406
3. „Gnadenerweise“	413
Schlussbetrachtung	425
Abkürzungsverzeichnis	437
Verzeichnis der Diagramme und Tabellen	442
Anhang: Tabellen	447
Quellen- und Literaturverzeichnis.	487
Register	
Personenregister	525
Ortsregister	527
Sachregister	529

Danksagung

Das vorliegende Buch ist die gekürzte und leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Januar 2013 von der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde. Die Disputation fand am 13. Februar 2013 statt.

Mein Dank gilt einer Vielzahl von Personen und Institutionen, die mich bei der Entstehung dieser Studie begleitet und unterstützt haben. Zu nennen ist hier an erster Stelle Prof. Dr. Margit Szöllösi-Janze, die mein Promotionsprojekt initiiert und betreut hat und mir in allen inhaltlichen wie organisatorischen Dingen stets hilfreich zur Seite stand. Für ihren Glauben an dieses Riesen-Projekt, ihre Unterstützung und ihr Erstgutachten danke ich ihr herzlich. Prof. Dr. Andreas Wirsching und Prof. Dr. Johannes Hürter danke ich sehr für ihr Zweit- und Drittgutachten, das sie zu meiner Dissertationsschrift erstellt haben. Allen dreien gebührt mein Dank für ihre wertvollen Anregungen, die ich gerne aufgenommen habe. Prof. Dr. Sven Hanuschek danke ich für sein Interesse und die Zeit, die er sich für meine Studie und die Disputation genommen hat.

Die RheinEnergieStiftung und das Dekanat der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln leisteten wichtige Anschubfinanzierungen für erste Archivreisen. Ohne die großzügige Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft wäre es nicht möglich gewesen, die Arbeit konzipieren, durchführen und verschriftlichen zu können.

Mein besonderer Dank gilt den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der besuchten Archive und Bibliotheken, ohne deren Engagement diese Arbeit nicht entstanden wäre. Nennen möchte ich hier insbesondere Andrea Meier, Josef Schwär und Helga Waibel im Bundesarchiv/Militärarchiv in Freiburg, die mir über Monate hinweg Berge an Akten bereitgestellt und mir mit Rat und Tat stets zur Seite standen. Dr. Thomas Menzel danke ich für die Genehmigung, die unverzeichneten Aktenbestände im Militärarchiv unkompliziert nutzen zu dürfen.

Danken möchte ich auch Dr. Thomas Roth und PD Dr. Christoph Rass, die mir mit ihren Studien und im fachlichen Austausch wichtige Impulse gegeben haben, mich eingehend mit dem Ersatzheer und dem unverzeichneten Quellenbestand zu beschäftigen. Die Arbeit hat ihren Anfang an der Universität zu Köln im interdisziplinären Forschungsverbund „Justiz im Krieg. Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939 bis 1945“ genommen. Ich danke Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp und Prof. Dr. Hans-Peter Ullmann für die wissenschaftliche Begleitung und die freundliche Aufnahme am Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte, Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte, sowie den Angehörigen des Kuratoriums „Kölner Justiz in der NS-Zeit“ für ihr Engagement und ihr entgegengebrachtes Interesse. Meinen Kolleginnen und Kollegen im Forschungsverbund – Alexandra Kelter, Dr. Barbara Manthe, Dr. Matthias Herbers, Dr. Michael Löffelsender, Dr. Dominik Thompson – danke ich sehr für die zahlreichen Diskussionen, wichtigen Hinweise und die gemeinsame Arbeit.

Dem Zentrum für Historische Sozialforschung/GESIS – Leibniz Institut für Sozialwissenschaften, namentlich Prof. Dr. Wilhelm Heinz Schröder und ins-

besondere Karl Pierau, bin ich zu großem Dank verpflichtet, denn ohne ihre tatkräftige Unterstützung hätten der quantitative Untersuchungsteil und die umfangreichen Modellierungen der Datenbanken nie realisiert werden können. Jürgen Sensch gab mir zudem wichtige Ratschläge bezüglich der Stichproben-Designs. Für verbleibende Mängel bin allein ich verantwortlich.

Fortgesetzt und abgeschlossen wurde das Projekt an der LMU München. Auch hier möchte ich meinen Kolleginnen und Kollegen für ihre Unterstützung und alle Austauschmöglichkeiten danken, allen voran PD Dr. Simone Derix, Dr. Johannes Gramlich, Dr. Felix de Taillez sowie den Kolleginnen und Kollegen im Promotionsprogramm ProMoHist. Auch im weiteren Verlauf gab es zahlreiche Diskussions- und Austauschmöglichkeiten auf Tagungen und in Oberseminaren. Hierfür danke ich insbesondere Dr. Claudia Bade, der Projektgruppe „Deserteursdenkmal“ und Dr. Karola Fings im NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, der Kölner PostDoc-Plattform und dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt.

Mein besonderer Dank gilt PD Dr. Simone Derix, Dr. Daniela Gasteiger, Dr. Michael Löffelsender, Gisela Sellin, Anke Schipke, Eva Schmitt und Dr. Dominik Thompson, die das Manuskript in Teilen gelesen und mit hilfreichen Kommentaren verbessert haben und dabei auch vor den vielen Zahlen nicht zurückgeschreckt sind. Für ihre Unterstützung, ihr Verständnis und ihre wertvollen Ablenkungsmanöver vom Promotionsalltag danke ich neben den eingangs hier bereits Genannten: Catrin Behlau, Dr. Sabine Bergstermann, Dr. May Caroline Chan, Anka Dawid, Nora Dickhof, Christine Gähler, Dr. Liane Giemsch, Monika Grübel und Elias Suppengrün, Stefanie Gubo, Christine Hamacher, Wiebke Hannig, Katrin Hieke, Dr. Verena Homeyer, Tobias Macharon, Wiebke Nieland, Dr. Stefanie Schmidt, Wibke Schmidt, Anja Schwartz, Mattes und Simon Theis, sowie meinen Kolleginnen an der Universität Passau, Alexandra Hechberger-Dichtl, Anna Sperrhake und Sabine Wiendl.

Den Herausgebern und Gutachtern der „Studien zur Zeitgeschichte“ danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe und ihre wertvollen Anregungen. Dr. Petra Weber und Angelika Reizle im Institut für Zeitgeschichte sowie Gabriele Jaroschka im Verlag De Gruyter Oldenbourg gebührt mein Dank für ihre professionelle Betreuung des Manuskripts.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern, Elisabeth und Herbert Theis, für ihre Unterstützung.

Passau/Wien, im Juli 2015

Kerstin Theis

Einleitung

„Das Ziel ist klar, ein 1918 wird das Ersatzheer nie erleben.“ – Diesen Appell richtete der Chef des NS-Führungsstabs des Heeres, General Georg Ritter von Hengl, an die Offiziere und Richter der Ersatztruppen, die seiner Rede im Rahmen einer Tagung auf der NS-Ordensburg im bayerischen Sonthofen im Juli 1944 folgten. Er spielte damit neben der Kriegsniederlage im Ersten Weltkrieg auf eine zeitgenössisch populäre Lesart der „Dolchstoß“-Legende an. Ihr zufolge trugen kriegsmüde Soldaten und die Zivilbevölkerung in der Heimat die Hauptschuld an der Niederlage von 1918, weil sie die kämpfenden Verbände hintergangen und auf einen Friedensschluss gedrängt hätten.¹ Folglich versuchte Hengl die Angehörigen des Ersatzheeres in Kampfesstimmung zu bringen:

„Jeder [Soldat, KT] muß wissen, wofür er kämpft. Sein Glaube an den Nationalsozialismus und an den Sieg muß er übertragen auf die Bevölkerung, denn das Wort des Soldaten wiegt ungeheuer. [...] Eine zweite wichtige Aufgabe für das Ersatzheer ist die Hebung und Erhaltung des Frontgeistes. [...] Es gibt [...] genug Drückeberger, denen der Heimatbetrieb nicht unsympathisch ist und die nachweislich die Frontabstellung verzögern. [...] Wir können eine weiche Auffassung hier nicht dulden.“²

Die Appelle richteten sich auch an die Gerichte im Ersatzheer. Denn sie waren im Zweiten Weltkrieg daran beteiligt, die Angehörigen der Wehrmacht zu disziplinieren und deren Straftaten gegebenenfalls zu sanktionieren.

Das Ersatzheer, das unter anderem das Personal der Wehrmacht koordinierte und die Rekruten im „Heimatkriegsgebiet“³ ausbildete, hatte wehrmachtintern eine zentrale, kriegswichtige Bedeutung. Es lieferte den Frontverbänden ihren personellen Nachschub und trug dadurch entscheidend dazu bei, dass die Wehrmacht im Kriegsverlauf handlungsfähig blieb, wodurch das NS-Regime wiederum über einen stabilisierenden Machtfaktor im Krieg verfügte. Bei den US-amerikanischen Streitkräften gab es dagegen beispielsweise kein Ersatzheer, sondern verschiedene Ausbildungszentren, welche die Rekruten durchliefen, ehe sie einer Division oder Heeresabteilung zugewiesen wurden.⁴ Die Wehrmacht schrieb dem Ersatzheer zusätzlich einen erheblichen Einfluss sowohl auf die Stimmung und Moral innerhalb der Truppe als auch auf die Haltung der Zivilbevölkerung gegenüber dem Militär und dem Kriegsgeschehen zu. Dies hing einerseits damit zusammen, dass die Ersatztruppen aufgrund ihrer Fülle an Aufgaben den „personal-

¹ Ausführlich hierzu die Ausführungen in Kap. I.3.

² Chef des NS-Führungsstabs des Heeres und General der Gebirgstruppen, Vortrag bei der Tagung in Sonthofen [ohne Datum, Juli 1944, KT], in: Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg (BA MA), Bestand RH/14/12, S. 9–22, hier S. 20 [Zitat].

³ Als „Heimatkriegsgebiet“ definierte das Oberkommando der Wehrmacht 1939 jenen „Teil des Kriegsgebiets, der nicht zum Operationsgebiet des Heeres, dem Marinefestungsgebiet und dem Wehrmachtverwaltungsgebiet gehört“, siehe Schreiben des Chefs der Heeresrüstung v. 28. 2. 1939, Nr. 1215/39 g HR III, in: BA MA, RH/14/30, S. 111. Im zeitgenössischen Sprachgebrauch wurde der Begriff oft mit „Heimatfront“ gleichgesetzt.

⁴ Hierzu ausführlich Creveld, *Kampfkraft*, S. 97–100.

intensivsten Wehrmachtteil⁵ bildeten und dadurch sozial repräsentativ waren. So gehörte jeder Soldat den Ersatzeinheiten zumindest phasenweise an und dies für eine nicht unerhebliche Zeit seines Dienstes. Überdies waren ihre Gerichte justiziell nicht nur für die Soldaten und die militärischen Verwaltungsbeamten im Ersatzheer zuständig, sondern unter anderem zusätzlich für das Hilfspersonal der Wehrmacht, für die Kriegsgefangenen und in bestimmten Fällen für Zivilisten.⁶ Zum anderen waren jene Truppen und Dienststellen der Wehrmacht und die mit ihr assoziierten Personengruppen in der Regel inmitten der lokalen Kriegsgesellschaft im gesamten Deutschen Reich stationiert und dadurch präsent. Das Ersatzheer galt deshalb als Bindeglied und „Aushängeschild“ der Wehrmacht in der Heimat. Die Begegnung mit ihren Soldaten gehörte zur alltäglichen Erfahrung der Zivilbevölkerung.

Dies reflektierten die Vorfälle, die sich zwischen Soldaten und Zivilisten zuge tragen hatten und mit denen sich die Gerichte des Ersatzheeres tagtäglich beschäftigten. Die Richter urteilten jeden Tag darüber, welche Normverletzungen sie vor Ort duldeten und welche sie verurteilten und sanktionierten. Damit gaben sie den Truppenvorgesetzten Orientierungsmarken vor, welche Kontaktformen und Verhaltensweisen die Wehrmacht an der „Heimatfront“⁷ zwischen der militärischen und zivilen Sphäre für legitim erachtete und welche sie umgekehrt reglementierte. Gleichzeitig entschied die Rechtspraxis der Ersatzheer-Gerichte mit darüber, wie sich die Wehrmacht personell zusammensetzte. Denn die Richter bestimmten, welchen Beschuldigten sie sanktionierten und damit vorläufig aus der „Wehrge meinschaft“ ausschlossen, wen sie zu resozialisieren intendierten und wen sie etwa mittels eines vollstreckten Todesurteils endgültig exkludierten. In Rekurs auf die Erfahrungen des Ersten Weltkriegs sollte das Ersatzheer und mit ihm seine Gerichtsbarkeit dabei nicht zu milde oder gar „weich“ agieren, worauf General von Hengl in den eingangs zitierten Bemerkungen anspielte. Sie sollten vielmehr schnell und hart durchgreifen, den zitierten „Frontgeist“ bewahren, um letztlich zu gewährleisten, dass die Wehrmacht ihren Kriegseinsatz erbringen, die Jahre über aufrechterhalten und die nationalsozialistische Kriegsziele verfolgen konnte.⁸

Die Militärjustiz des Ersatzheeres bietet sich als Untersuchungsgegenstand an, um zu ergründen, wie die Wehrmacht die lokalen Verwerfungen und sozialen Probleme der Kriegsgesellschaft vor Gericht thematisierte und dabei wehrmachtinterne, aber auch die unterschiedlichen Angelegenheiten zwischen Militär und Zivilbevölkerung zu regeln versuchte. Dabei überrascht es, dass die Ersatztruppen bis dato vielfach eine große Unbekannte in der Forschung zum Zweiten Weltkrieg darstellen.⁹ Unsere Kenntnisse darüber, wie ein einzelnes Gericht der

⁵ Kroener, Menschenbewirtschaftung, S. 820.

⁶ Detailliert hierzu Kap. I.2, Abschnitt „Gerichtliche Zuständigkeiten“; zur Rechtspraxis gegenüber den Angeklagten Kap. III.5.

⁷ Vgl. zum propagandistischen Diktum der „Heimatfront“ Kap. I.3.

⁸ Vgl. Zitat in Anm. 2 sowie Kap. I.3 und Kap. II.1, Abschnitt „Anforderungsprofile der Wehrmacht“ zur Erwartungshaltung der Führungsebene. Derselbe Tenor findet sich in einer Vielzahl von Verordnungen (VO) der Wehrmacht an die Gerichte, vgl. etwa VO des Oberbefehlshabers des Heeres (ObdH) v. 4. 11. 1939, in: BA MA, RH/14/30, S. 88.

⁹ Zum Forschungsstand siehe Abschnitt 1 der Einleitung.

Wehrmacht konkret vor Ort arbeitete, welche Veränderungen seine Praxis im Kriegsverlauf kennzeichneten und welches Personal es einsetzte, sind scheren-schnittartig und lückenhaft.

Ziel der vorliegenden Studie ist es daher, der bislang vornehmlich auf besondere Deliktbereiche, exemplarische Urteile, extreme Strafen und auf die Makrostrukturen der Wehrmachtjustiz¹⁰ fokussierten Forschung eine systematisch angelegte Langzeitstudie zur justiziellen Praxis eines Militärgerichts im Kriegsalltag an die Seite zu stellen. Im Kern geht es um die Frage nach den Aufgaben, Strukturen, Mechanismen und Tätigkeiten des Gerichts und um sein lokales Profil inmitten des Kriegsalltags. Zu fragen ist etwa: Womit beschäftigte sich die Justiz im Ersatzheer täglich? Wie gestaltete sich das Ausmaß des Geschäftsanfalls im Kriegsverlauf? Was stand zu welchem Zeitpunkt und in welcher Intensität im Fokus der Strafverfolgung? Bestimmte Verhaltensweisen gewannen schließlich erst dadurch an Relevanz, dass die Wehrmacht-Führung, aber auch die Richter und ihre Vorgesetzten ihnen Gewicht beimaßen und sie als deviant und strafverfolgungswürdig deklarierten. Wie äußerten sich dabei die Urteils- und Sanktionspraktiken der Richter und welche Rückwirkungen auf die Kriegsgesellschaft hatten sie?

Das Fallbeispiel bilden zwei der größten Gerichte im Ersatzheer: die Gerichte der Divisionen Nr. 156 und Nr. 526 mit ihren Zweigstellen, die unter anderem im Rhein-/Ruhrgebiet und in den besetzten Gebieten agierten.¹¹ Es ist notwendig, zwei Spruchkörper kombiniert zu betrachten, da kein Ersatzheer-Gericht den gesamten Kriegsverlauf über existierte. Vielmehr strukturierte sich das Ersatzheer zum Oktober 1942 neu, wodurch sich Zuständigkeiten änderten. Die Division (Div.) Nr. 526 übernahm die Truppenverbände und den regionalen Verantwortungsbereich der Div. Nr. 156 sowie Teile ihres Gerichtspersonals. Mit dem gewählten Fallbeispiel geraten zudem unterschiedliche Einsatzgebiete in den Blick, da das Gericht im Kriegsverlauf an verschiedenen Orten stationiert war.¹² So arbeitete es nicht nur an der „Heimatfront“ im Rhein-/Ruhrgebiet, sondern phasenweise auch im Gau Danzig-Westpreußen, in Belgien und in den Niederlanden. Anders als die zivile Gerichtsbarkeit war das Militärgericht nicht für einen einzigen Gerichtsbezirk zuständig, sondern für den Bereich, in dem die ihr zugeordneten Einheiten und Dienststellen tätig waren. Es befand sich dadurch zeitweise in der Nähe zur West- und Ostfront, zeitweise inmitten der Besatzungsherrschaft und inmitten des im Kriegsverlauf einsetzenden Luftkriegs auf das „Heimatkriegsgebiet“. Zu untersuchen ist deshalb auch, ob sich die Rechtspraxis der Richter veränderte, wenn der lokale Standort und die situativen Bedingungen des Gerichts wechselten.

¹⁰ Die Studie verwendet die Schreibweise von Komposita mit Wehrmacht ohne Fugen-s, anders als etwa der süddeutsche und österreichische Sprachgebrauch mit Fugen-s, wie Wehrmachtsjustiz.

¹¹ Vgl. hierzu detailliert Kap. I.2.

¹² Im Folgenden wird die Singular- und Pluralform von Gericht/Gerichten synonym verwendet, da das Divisionsgericht als Ganzes sich aus verschiedenen Filialen zusammensetzte. Zwischen der Zentrale und der Zweigstelle differenzierende Aussagen erfolgen nur, wenn sie sich auf organisatorische Unterschiede und das Verhältnis zwischen den beiden Abteilungen des Divisionsgerichts beziehen.

Der Untersuchungsgegenstand erlaubt es zugleich, über die regionalen Aspekte hinausgehend allgemeine Strukturen, Mechanismen und Entwicklungen der militärgerichtlichen Praxis auf der Ebene des Ersatzheeres freizulegen. Verallgemeinerbare Befunde lassen sich zum einen aus dem alltäglichen Geschäftsanfall und der Rechtsprechung des Gerichts ziehen, aber zum anderen auch aus gruppenbiographischen Analysen seines Personals. Hierfür werden in der Studie das untersuchte Ersatzheer und seine Gerichte in mehrere Forschungskontexte gestellt, die im Folgenden vorgestellt werden. Zu nennen sind vor allem die geschichtswissenschaftlichen und rechtshistorischen Arbeiten zur Justiz, zum Militär und zur Kriegsgesellschaft im Nationalsozialismus. Dazu greift die Studie Mixed-Methods-Ansätze und Überlegungen aus dem Bereich der Rechts-, Militär- und Kriminalsoziologie sowie der Historischen Kriminalitätsforschung auf.

1. Forschungskontexte

Justiz, Krieg und „Volksgemeinschaft“ im Zweiten Weltkrieg

Fragestellungen zum Wesen der nichtmilitärischen Justiz im Nationalsozialismus beschäftigen vornehmlich die rechtshistorische Forschung seit Anfang der 1980er-Jahre.¹³ Erste Arbeiten entstanden bereits ab den späten 1960er-Jahren und halfen, die Tabuisierungen und den apologetischen Tenor, die den Themenbereich noch im ersten Nachkriegsjahrzehnt gekennzeichnet hatten, offenzulegen. Angesichts des großen Forschungsinteresses besteht inzwischen eine nahezu unüberschaubare Fülle an Studien zur NS-Justiz. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf die Juristische Zeitgeschichte, die sich seit den 1990er-Jahren als junge Teildisziplin der Rechtsgeschichte weitestgehend auf Untersuchungen zur NS-Zeit konzentriert hat.¹⁴ Einen Schwerpunkt bilden das Strafrecht und die Strafjustiz mit einem breiten thematischen Spektrum, das von institutions- und akteursgeschichtlichen Ansätzen über die Rechtsfindung, Strafgesetzgebung und rechtsnormbezogene Fragen bis hin zur Analyse der Urteilspraxis und einzelner Deliktfelder reicht.¹⁵ Besondere Aufmerksamkeit erfuhren hierbei die 1933 installierten Sondergerichte, aber auch regionale Fallbeispiele der ordentlichen Gerichtsbarkeit

¹³ Pointierte Überblicke zur inzwischen fast unüberschaubaren Forschungsliteratur zur „Justiz im Nationalsozialismus“ bieten: Anders, Strafjustiz, S. 5–19, der die Ausführungen hier im Wesentlichen folgen; sowie Rückert, Zeitgeschichten; Rüping, Justiz; Vormbaum, Strafjustiz; Zarusky, Recht.

¹⁴ Zur Programmatik der Juristischen Zeitgeschichte siehe besonders: Rückert, Aufgaben; Stolleis, Zeitgeschichte; Düwell/Vormbaum, Themen.

¹⁵ Vgl. als institutionsgeschichtliche Standardwerke etwa: Gruchmann, Justiz; Marxen, Volk; Pauli, Rechtsprechung; Rüping, Staatsanwaltschaft. Akteursbezogen: Angermund, Richterschaft; Kißener, Diktatur; Schumacher, Staatsanwaltschaft. Zur Rechtsfindung und Strafgesetzgebung: Marxen, Kampf; Rüthers, Recht; Stolleis, Gemeinwohlformeln; Schmitzberger, Nebenstrafrecht; Werle, Justiz-Strafrecht. Zur Urteilspraxis und zu einzelnen Deliktbereichen: Dörner, Heimtücke; Hensle, Rundfunkverbrechen.

und der Mittelbehörden.¹⁶ Unsere Kenntnisse darüber, wie sich die Rechtspraxis im Kriegsverlauf verschärfte, die normativen Grundlagen veränderten und der juristische Zugriff ausdehnte, sind dadurch differenzierter geworden. Gleiches gilt dafür, wie die Behörden miteinander kooperierten und in welchen Bereichen sie Initiative ergriffen. Das Interesse der rechtshistorischen Forschung gilt jedoch vornehmlich der Urteilspraxis; sie nutzt dafür häufig quantitative Zugänge und exemplarische Einzelfälle.¹⁷ Es fehlen hingegen Studien, die stärker gesamtgesellschaftliche Bezüge herstellen, den Einfluss des Krieges auf die Tätigkeit der Strafjustiz konkret und vergleichend untersuchen, sowohl im Hinblick auf die Rechtspraxis der Gerichte als auch auf die personelle Kontinuität in Ämtern und Behörden der Nachkriegszeit.¹⁸ Seit Ende der 1990er-Jahre diskutieren Vertreterinnen und Vertreter der Rechtsgeschichte daher verstärkt eine methodische und thematische Ausdifferenzierung dieses Forschungsfelds und plädieren dafür, an jüngste Trends der allgemeinen Geschichtswissenschaft interdisziplinär anzuknüpfen.¹⁹

Zu nennen sind hier unter anderem die im Zuge des „cultural turn“²⁰ entstandene „neuere Kriegsgeschichte“ und „Militärgeschichte in der Erweiterung“²¹ mit ihren thematischen und methodischen Neuorientierungen. Diese zielen vor allem auf eine Öffnung der bis in die 1990er-Jahre hinein dominierenden, relativ isolierten Perspektive klassischer militärhistorischer Studien auf Institutionen, hochrangige Militärs und das militärstrategische Geschehen im Krieg hin zu einer methodischen Pluralität unter Einbeziehung sozial-, kultur-, alltags- und geschlechtergeschichtlicher Fragestellungen.²² In dieser Hinsicht besaßen die Wehr-

¹⁶ Aus dem Konvolut der Sondergericht-Studien: Oehler, Rechtsprechung [Fallbeispiel Mannheim]; Mechler, Kriegsalltag [Hannover]; Schmidt, Sondergerichtsbarkeit [Düsseldorf]; Weckbecker, Freispruch [Frankfurt a. M., Bromberg]. Zu den regionalen Fallbeispielen: Anders, Strafjustiz; Form/Schiller, NS-Justiz; Justizbehörde Hamburg, Justizurteile; Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Justiz; Schiller, Oberlandesgericht.

¹⁷ Vgl. zur Einordnung der rechtshistorischen Studien auch: Löffelsender, Strafjustiz, S. 4–6; Huber, Rechtsprechung, S. 260–262. Ausnahmen sind z. B.: Anders, Strafjustiz; Holtmann, Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe; Weckbecker, Freispruch.

¹⁸ Hierzu ausführlich Anders, Kontinuität, S. 29–30. Jüngst sind Studien des Forschungsverbunds „NS-Justiz im Krieg“ an der Universität zu Köln entstanden, die sich mit den gesamtgesellschaftlichen Bezügen und der Bedeutung des Kriegs für die Straf- und Zivilrechtspraxis beschäftigen: Löffelsender, Strafjustiz; Herbers, Organisationen; Manthe, Richter; Thompson, Krieg; sowie die Sammelbände: Arntz/Haferkamp/Szöllösi-Janze, Justiz; Haferkamp/Szöllösi-Janze/Ullmann, Justiz.

¹⁹ Zu den Debatten: Caroni/Dilcher, Norm; Pahlow, Dimension; und die Beiträge der Schwerpunkt-Ausgabe der Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, Heft 3/4, Jg. 27 (2005).

²⁰ Zum Forschungsstand des „cultural turn“ und der neueren „Kulturgeschichte“, der hier aus Kapazitätsgründen nicht dargestellt werden kann: Bachmann-Medick, Cultural Turns; Daniel, Kompendium; Maurer, Kulturgeschichte; Hardtwig/Wehler, Kulturgeschichte; Mergel/Welskopp, Geschichte.

²¹ Programmatisch hierzu der Sammelband: Kühne/Ziemann, Militärgeschichte, sowie: Naumann, Militärgeschichte. Zur „neueren Kriegsgeschichte“: Echternkamp, Kampf; Geyer, Kriegsgeschichte; Krumeich, Kriegsgeschichte; Nowosadtko, Krieg.

²² Die aktuellste Bestandsaufnahme zur Militärgeschichte ist der 2010 publizierte Sammelband: Echternkamp/Schmidt/Vogel, Perspektiven. Zur Kritik an der älteren Militärgeschichte zwischen 1945 und der frühen 1990er-Jahre am Beispiel der Wehrmacht-Forschung: Bartov, Geschichte. Zur Kritik am Viktimisierungsdiskurs, welcher dem Gros der

machtausstellungen des Hamburger Instituts für Sozialforschung sowie der 1999 eingerichtete Tübinger Sonderforschungsbereich „Kriegserfahrungen“ und das Militärgeschichtliche Forschungsamt wichtige Vorreiterrollen.²³ Letzteres beeinflusste die kritische Militärforschung stark und gab unter anderem eine umfassende Geschichte zum Deutschen Reich und seiner Gesellschaft im Zweiten Weltkrieg heraus.²⁴ Auch das Institut für Zeitgeschichte lieferte mit seinem 2010 abgeschlossenen großen Forschungsprojekt zur „Wehrmacht in der nationalsozialistischen Diktatur“ zahlreiche wichtige Studien und Impulse.²⁵ Der Krieg war demnach ein konstitutives Merkmal des Nationalsozialismus und die Wehrmacht ein tragendes Strukturelement des NS-Regimes.²⁶

Das öffentliche und das wissenschaftliche Interesse an Kriegen forcierte einerseits die mediale Präsenz der Kriegsthematik, die sich nicht zuletzt im Zuge zahlreicher Jahrestage von militärischen Auseinandersetzungen beobachten lässt.²⁷ Andererseits prägten zusätzlich erinnerungskulturelle und geschichtspolitische Debatten sowie der Generationswechsel von der „Kriegs-“ zur „Nachkriegsgeneration“ die Beschäftigung mit der Militärgeschichte.²⁸ Dieser Paradigmenwechsel bezog sich in den vergangenen rund 15 Jahren auch auf Studien zum Ersten Weltkrieg. Diese Arbeiten befruchteten wiederum die Forschung zum Nationalsozialismus, sodass inzwischen eine Fülle komparativer Untersuchungen vorliegt.²⁹

militärgeschichtlichen Studien lange Zeit anhaftete: Kühne/Ziemann, *Militärgeschichte*, S. 27–32.

²³ Zu den Wehrmachtausstellungen: Hamburger Institut für Sozialforschung, Ausstellung; dass., *Verbrechen und Anm.* 57 m. w. N. Als Tübinger Studie: Buschmann/Carl, *Zugänge; als Bilanz zum Sonderforschungsbereich 473 „Kriegserfahrungen. Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit“*: Schild/Schindling, *Kriegserfahrungen*.

²⁴ Zur Konzeption des Projekts der Bundeswehreinrichtung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes (MGFA): Müller, Reich. Die zehn Bände sind zwischen 1979 und 2008 in der Reihe „Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg“ erschienen. Zu den Lücken kritisch: Bartov, *Geschichte*, S. 608–613. Insbesondere die von Jörg Echternkamp 2004/2005 herausgegebenen Bde. 9,1 und 9,2 bündeln indes die Erträge der Forschung in dem erwähnten Bereich und machen diverse Kritikpunkte Bartovs damit obsolet.

²⁵ Vgl. z. B. Hartmann/Hürter/Lieb/Pohl, *Krieg*, mit einem Schwerpunkt auf den Kriegsschauplatz an der Ostfront.

²⁶ Hierzu ausführlicher: Förster, *Wehrmacht*, S. 266.

²⁷ Aus der Vielzahl der „Kriegsjubiläen“ z. B.: 1989 zum Beginn des Zweiten Weltkriegs, 2001 zum Beginn des Russland-Feldzugs, 2004, 2014 zum Beginn des Ersten Weltkriegs, 1995, 2005 zum Ende des Zweiten Weltkriegs, 2003 zu den Ereignissen in Stalingrad oder 2006 mit dem 90. Jahrestag der Schlacht an der Somme.

²⁸ Vgl.: Kühne/Ziemann, *Erweiterung*, S. 17–18, die diese Faktoren für die Neuorientierung der Militärgeschichte insgesamt konstatieren. An Debatten seien nur stichwortartig die Goldhagen-Debatte, die Kontroversen um die Wehrmachtausstellungen und die Rehabilitierung der Deserteure genannt.

²⁹ Zum Forschungsstand der Militärgeschichte vgl.: Epkenhans, *Feld*. Zum Paradigmenwechsel und Forschungstrend „Kriege“: Hirschfeld, *Weltkrieg*. Zum Ersten Weltkrieg etwa: Hirschfeld/Krumeich/Renz, *Enzyklopädie*; der Literaturbericht: Nübel, *Forschungen*. Zum Zweiten Weltkrieg die Überblicke bei: Kühne, *Vernichtungskrieg*; ders., *Kontinuum*. Zu komparativen Studien: Hirschfeld, *Weltkrieg*; Krumeich, *Nationalsozialismus*, sowie an Studien z. B.: Becker/Krumeich, *Krieg*; Hagemann/Schüler-Springorum, *Heimat-Front*; Jahr, *Soldaten*; Kramer, *Kriegsgräuel*; Reimann, *Krieg*; Thoß/Volkman, *Weltkrieg*; Überegger, *Nation*.

Auch die Soziologie thematisiert seit den 1990er-Jahren wieder den Krieg und die Armee – mit Fragestellungen etwa zur Organisation und Bürokratisierung der Streitkräfte, zur Einsatzmotivation von Soldaten, zur militärischen Gruppenkohäsion oder zum ambivalenten Verhältnis des Militärs zu seinen Angehörigen und zur Gesellschaft insgesamt.³⁰

Der Krieg firmiert im Verständnis der Forschung seither nicht mehr als eine primär militärische Operation oder als ein „Ausnahmestand“, sondern als ein „Gesellschaftszustand“, der für alle Beteiligten erfahrbar war und eine weitreichende Bedeutung für die Entwicklung, Struktur und das Selbstverständnis von Gesellschaften besaß, wenn auch in unterschiedlicher Intensität.³¹ Hierdurch lösten sich die zuvor getrennt gedachten Entitäten von „Soldat“ und „Zivilist“, „Front“ und „Heimat“ auf, was sich für die beiden Weltkriege in der „Totalisierung“ des Krieges widerspiegelte.³² Damit korrespondiert ein geschichtswissenschaftliches Erkenntnisinteresse gegenüber der Kriegsgesellschaft an der „Heimatfront“ und ihrem Alltagsleben, ihren Problemlagen und sozialen Verwerfungen.³³ Zwei Stränge übergeordneter Fragen lassen sich auf diesem Untersuchungsfeld ausmachen: einer zur komplexen „Kommunikation über den Krieg“ – sei es bezüglich der Kriegserfahrungen, Deutungsmuster, Gesellschaftsbilder, Wertvorstellungen oder der Erinnerungskultur – und ein zweiter zum „Veränderungspotenzial“ von Kriegen für Gesellschaften.³⁴ Diese müssen als „imagined communities“ und „gedachte Ordnungen“ permanent konstruiert und rekonstruiert werden, worauf unter anderem die Justiz und die Wehrmacht mit ihren gesellschaftlichen und militärischen Kontrollfunktionen einen entscheidenden Einfluss im Krieg hatten.³⁵

Diesen Konstruktionen von Gemeinschaft bzw. Gesellschaft dienten die Gemeinschaftsideale des Nationalsozialismus, die sich in der politisch-propagandistisch aufgeladenen und zeitgenössisch vielfach postulierten, aber bewusst vage definierten „Volksgemeinschaft“ verdichteten. Das Ideal der „Volksgemeinschaft“ zielte als „Bestandteil einer Sozialmetaphysik“ darauf, dass sich Klassengegensätze in der nationalsozialistischen Gesellschaft auflösten und eine organische, soziale, „völkische“ Gemeinschaft erreicht werden sollte, wobei sich das Individuum dem Ganzen unterzuordnen hatte.³⁶ Der Nationalsozialismus propagierte einen

³⁰ Dies gilt besonders für die politische Soziologie, Organisations- und Militärsoziologie. Hans Joas und Wolfgang Knöbl beschreiben die Soziologie der 1970er-/1980er-Jahre als eine „kriegsvergessende und kriegsverdrängende Wissenschaft“, vgl.: Joas/Knöbl, Kriegsverdrängung. Ausführlich zur Militärsoziologie: Apelt, Forschungsthema, bes. S. 9–13. Exemplarisch als jüngere Studie: Warburg, Militär, hier S. 29–35 m. w. A. zum einschlägigen Forschungsstand in der Soziologie. Zu den Debatten und zum Stand der Sozialforschung bzgl. Einsatzmotivation und Gruppenkohäsion: Biehl, Kampfmoral.

³¹ Echternkamp, Kampf, S. 4; Geyer, Krieg; Reemtsma, Rede. Reemtsma prägte auch den Begriff des „Gesellschaftszustands“, vgl. ebd.

³² Vgl. Kap. I.3 und aus der Fülle an Diskussionen zum Konzept des „totalen Kriegs“: Chickering, Total War; Chickering/Förster/Greiner, World; Förster, Zeitalter.

³³ Siehe hierzu die aktuelle Zusammenschau bei: Echternkamp, Kampf.

³⁴ Nach Lipp, Diskurs, S. 204.

³⁵ Begrifflichkeiten nach: Anderson, Communities; Lepsius, Nation.

³⁶ Definition nach Stolleis, Gemeinschaft, S. 36 und 38 [Zitat]; Bajohr/Wildt, Volksgemeinschaft, S. 8–13.

neuen Gemeinschaftsgeist, der im Rekurs auf den Mythos der Kameradschaft, Schützengrabengemeinschaft und des Frontkämpfertums im Ersten Weltkrieg seine Gestalt annahm.³⁷ Die Formel „Volksgemeinschaft“ war somit keine Neuerfindung des Nationalsozialismus, sondern kam bereits im Kaiserreich auf und verbreitete sich seit dem Ersten Weltkrieg und in der Weimarer Republik. Im Nationalsozialismus erhielt sie jedoch eine (sozial)rassistische Akzentuierung. Als Forschungskonzept erfährt die „Volksgemeinschaft“ seit rund 15 Jahren eine Hochkonjunktur und knüpft dabei an Detlev Peukerts Vorreiterstudie „Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde“ aus dem Jahre 1982 an.³⁸ Ian Kershaw zufolge ist der Begriff der „Volksgemeinschaft“ inzwischen von einem „inflationären Gebrauch“ geprägt, vielfach unspezifisch umrissen und erlaubt nur begrenzt analytische Zugewinne.³⁹

Problematisch erscheint insbesondere die Frage, wie der politisch ideologisierte und diffuse Begriff der „Volksgemeinschaft“ als konkretes Analyseinstrument eingesetzt werden kann.⁴⁰ Festzuhalten bleibt, dass sich in der „Volksgemeinschaft“ einerseits treffend die veränderten gesellschaftlichen Zustände, Dynamiken und Machtverhältnisse im „Dritten Reich“ bündeln lassen. Andererseits umschreibt der Begriff die „affektive Integration“, mit der die Nationalsozialisten Teile der Bevölkerung für ihre Vision und Ideologie einer neuen Gesellschaft gewinnen wollten.⁴¹ Zudem kann die Formel „Volksgemeinschaft“ dazu beitragen, die vielschichtigen Mechanismen von Exklusion und Inklusion⁴² zu erhellen, welche die nationalsozialistische Führung und Gesellschaft anwendeten, um vermeintlich „Gemeinschaftsfremde“ aus der „Volksgemeinschaft“ auszuschließen und „Volksgenossen“ wiederum in diese zu integrieren. In den Quellen finden sich analog die Begriffe der „Wehr-“ und „Kampfgemeinschaft“, in welche die Rekruten und Wehrmachtangehörigen inkludiert werden sollten. Zu den Akteuren dieser Mechanismen gehörten die militärischen Personalstellen, Truppenvorgesetzten und Gerichte, die jene „Wehrgemeinschaft“ täglich neu besetzten, aushandelten und

³⁷ Hierzu detailliert: Kühne, Gruppenkohäsion, bes. S. 537; ders., Kameradschaft; Creveld, Kampfkraft, S. 84–88.

³⁸ Peukert, Volksgenossen, als erste wichtige Studie zu dem Themenkomplex. Bereits 1972/1974 und 1988 legten Stolleis, Gemeinschaft; ders., Gemeinwohlformeln und Messerschmidt, Reflex, Überlegungen zum Gedanken der „Volksgemeinschaft“ im Recht vor. Vgl. des Weiteren zu jüngeren Studien u. a.: Bajohr/Wildt, Volksgemeinschaft; Steinbacher, Volksgenossinnen; Wildt, Volksgemeinschaft; Aly, Volksstaat; Süß/Süß, Volksgemeinschaft und jüngst die Arbeiten des Niedersächsischen Forschungskollegs „Nationalsozialistische ‚Volksgemeinschaft‘? Konstruktion, gesellschaftliche Wirkungsmacht und Erinnerung vor Ort“ (FOKO-NS), vgl.: Reeken/Thießen, Volksgemeinschaft; Schmichen-Ackermann, Volksgemeinschaft; und insbes. der bilanzierende Sammelband: Reinicke/Stern/Thieler/Zamzow, Gemeinschaft.

³⁹ Zur Analysekategorie „Volksgemeinschaft“ treffend: Kershaw, Volksgemeinschaft, S. 10–11 [Zitat]. Als Replik: Wildt, Antwort. Als weiterer Beitrag in der Debatte: Mommsen, Forschungskontroversen. Eine pointierte Zusammenfassung der Forschungsgeschichte bis 2005 lieferte: Frei, 1945, S. 107–128.

⁴⁰ Ausführlich hierzu Kershaw, Volksgemeinschaft, S. 7, 10–11.

⁴¹ Zitat und Begrifflichkeiten nach: Kershaw, Volksgemeinschaft, S. 3.

⁴² Zum Modell der Inklusion/Exklusion aus soziologischer und systemtheoretischer Sicht: Stichweh, Inklusion.

deren Gestalt so mitbestimmen. Diese Studie nutzt daher insbesondere die von der Forschung entwickelte dritte Komponente, deren Fokus auf die Inklusions- und Exklusionsmodi der Kriegsgesellschaft gerichtet ist, um den „Prozess des Herstellens“ von „Volks-“ bzw. „Wehrgemeinschaft“ und die hieran beteiligten Militärgerichte zu untersuchen. Sie folgt dabei den Überlegungen von Frank Bajohr und Michael Wildt, sich der „Volksgemeinschaft“ mit einem praxeologischen Ansatz zu nähern.⁴³ Die Formel von der „Volksgemeinschaft“ kann gleichwohl nur ein Puzzleteil sein, um jene heterogenen und oft ambivalenten Phänomene des Nationalsozialismus herauszuarbeiten, und keinesfalls als singulärer Erklärungsansatz dienen.

Wehrmachtjustiz

Die Forschungssituation zum Justizapparat der Wehrmacht gestaltet sich ähnlich wie die bereits skizzierte zur nichtmilitärischen Gerichtsbarkeit. Die obersten Befehlsebenen und Grundlinien der militärgerichtlichen Rechtsprechung können als gut erforscht gelten, auch wenn die Wehrmachtgerichte nur selten in Forschungsberichten oder Überblickswerken zur Justiz im Nationalsozialismus vorkommen und wenn doch, dann oft als „Sonderkapitel“ bezeichnet werden.⁴⁴ Auffällig ist, dass sich die Juristische Zeitgeschichte bislang nur vereinzelt mit der Militärjustiz während der NS-Zeit beschäftigt hat.⁴⁵ In der überwiegenden geschichtswissenschaftlichen Beschäftigung mit der Thematik dominiert ein Interesse an exemplarischen Urteilen, besonderen Deliktbereichen – vornehmlich Fälle von Desertion und Wehrkraftzersetzung – und scharfen Sanktionen, die sich in der Zuchthaus- und Todesurteilspraxis manifestieren.⁴⁶ Dies ist nicht zuletzt auf die Genese der Forschung zur Wehrmachtjustiz seit 1945 zurückzuführen, die sich in vier Phasen mit sich teilweise inhaltlich überlappenden Strängen gliedern lässt und im Folgenden chronologisch dargelegt wird.

In den ersten zwei Jahrzehnten nach Kriegsende herrschte noch überwiegend Stillschweigen über die Tätigkeit der Militärgerichte. Wenn sie zur Sprache kam, dann zumeist in apologetischer Form. So entwickelten sich die Legenden von der „sauberen Wehrmacht“ und damit analog der „sauberen Wehrmachtjustiz“, die im Rahmen geltenden Rechts autonom agiert, sich den politisch-ideologischen Ansprüchen des Nationalsozialismus entzogen und vielfach zu Gunsten der Angeklagten entschieden hätten. Auch die in den 1960er-/70er-Jahren entstandene Monographie der ehemaligen Wehrmachtjuristen Otto Peter Schweling und Ernst

⁴³ Bajohr/Wildt, Einleitung, S. 10 [Zitat]. Zum Ansatz jüngst auch: Wildt, Antwort, bes. S. 4–5.

⁴⁴ Vgl. etwa aus dem Jahr 2003: Pauli/Vormbaum, Justiz; die Forschungsberichte von Zarusky, Gerichte; ders., Recht, aus den Jahren 2000 und 2006. Zitat aus: Stolleis, Recht, S. 32. Stolleis beschäftigt sich in seinem Überblickswerk mit der Militärjustiz allerdings nur im Fokus auf die Schweling/Schwinge-Debatte (ebd., S. 221–232).

⁴⁵ Zu nennen sind hier bisher lediglich drei Monographien der letzten Jahre: Brümmer-Pauly, Desertion (2006); Huber, Rechtsprechung (2007); Kalmbach, Wehrmachtjustiz (2012).

⁴⁶ Vgl. exemplarisch Hornung, Denunziation; Wette, Tabu; Gritschneder, Anfang.

Schwinge förderte diese Lesarten der ersten Forschungsphase.⁴⁷ Sie sind in einer Traditionslinie mit der Memoirenliteratur zu sehen, die ehemalige Wehrmacht-richter und -offiziere ab den 1950er-Jahren lancierten, um ihre angeblich regimekritische Haltung und legitime Spruchpraxis im Zweiten Weltkrieg darzulegen und hieraus einen vermeintlichen Opferstatus abzuleiten.

In der öffentlichkeitswirksamen Auseinandersetzung mit den Thesen von Schweling und Schwinge entstanden in der Folgezeit zahlreiche kritische Gegen-darstellungen, die damit die zweite Forschungsphase prägten. Insbesondere Fritz Wüllner und Manfred Messerschmidt wiesen den ehemaligen Wehrmachtjuristen detailliert eklatante Fehleinschätzungen und Auslassungen nach und analysierten den Terror- und Unrechtscharakter der Militärgerichte. Sie trugen dazu bei, dass sich die Forschung zur Wehrmachtjustiz neu orientierte und nicht länger die Stimmen früherer Wehrmachtrichter dominierten.⁴⁸ Die 1978 hohe Wellen schlagende Filbinger-Affäre um den damaligen Ministerpräsidenten Baden-Württembergs Hans Filbinger und dessen Tätigkeit als ehemaliger Marinerichter lenkte das öffentliche Interesse zusätzlich auf die Frage, wie sich die Wehrmachtrichter im Nationalsozialismus und nach 1945 verhalten hatten. Die Problematik der ausgebliebenen juristischen Ahndung und fehlenden gesellschaftlichen Aufarbeitung des richterlichen Wirkens zwischen 1933 und 1945 wurde so allgegenwärtig.⁴⁹

Auch die in den späten 1980/90er-Jahren geführten Debatten über den Umgang mit Opfern der Militärjustiz in der Bundesrepublik und die Entschädigung von Wehrmacht-Deserteuren⁵⁰ stärkten eine kritische Militärjustizforschung. Das ab etwa 1992 bemerkbare neue Interesse der Forschung an Studien zu Mannschafts-soldaten und ihrem Verhalten im Kriegsgeschehen setzte wichtige Impulse und prägte die dritte Forschungsphase.⁵¹ Teilweise gingen jene Kontroversen auf Strömungen innerhalb der Friedensbewegung zurück, deren Aktivisten sich bemühten, die Stigmatisierungen und Tabuisierungen, welche die ehemaligen Deserteure

⁴⁷ Schweling, *Militärjustiz*, hg. und bearb. von Schwinge. Siehe ebenfalls dessen Publikation aus dem Jahre 1988: Schwinge, *Militärjustiz*. In Teilen ebenfalls noch in dieser apologetischen Tradition und mit tendenziösen Zügen: Seidler, *Militärgerichtsbarkeit* (1991). Zur Debatte: Stolleis, *Recht*, S. 221–232; Messerschmidt/Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, S. 17–23. Zum Hintergrund der Debatte und zu Erich Schwinge, der an ihr maßgeblich beteiligt war: Garbe, *Militärstrafrechtler*; ders., *Militärjurist*; sowie jüngst: ders., Schwinge.

⁴⁸ Als wegweisende Studien: Messerschmidt/Wüllner, *Wehrmachtjustiz*; Wüllner, *NS-Militärjustiz*. Beide Studien weisen aufgrund des Entstehungskontexts nicht durchgehend den Charakter einer wissenschaftlichen Abhandlung auf, sondern stellen streckenweise mehr einen „Bericht und [eine] Auseinandersetzung“ dar, was die Autoren so auch intendierten, vgl. Messerschmidt/Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, S. 9 [Zitat]. Gleiches gilt für Wüllners Studie, die einen dokumentarischen Charakter hat und mit einem teils persönlichen Tenor Züge einer Anklageschrift trägt. Vgl. exemplarisch aus den Rezensionen: Majer, *Aspekte*; Mecklenburg, *Rezension*.

⁴⁹ Zum „Fall Filbinger“ und zu seinen Auswirkungen: Surmann, Filbinger; Wette, Filbinger.

⁵⁰ Vgl. aus der umfangreichen Literatur zur sogenannten Deserteursdebatte: Geschichtswerkstatt Marburg, *Deserteure*; dies., *Täter*; Wette, *Deserteure*; ders., *Meinungswandel*. Einen guten Überblick aus dem Jahre 1998 liefert: Knippschild, *Stand*. Zur Problematik um die Entschädigungsfrage: Hammer/Stein, *Entschädigung*; Saathoff, *Anerkennung*.

⁵¹ Wegweisend hier Browning, *Männer*; Bartov, *Army*; und der Sammelband von Wette, *Krieg*.

in der Nachkriegszeit erfuhren, zu durchbrechen. Vor diesem Hintergrund sind etwa die Initiativen zu sehen, erstmals Deserteursdenkmäler an verschiedenen Orten in der Bundesrepublik zu errichten.⁵² Die Diskussionen um die Rolle der Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg waren seinerzeit allerdings noch vorwiegend politisch bestimmt und wurden partiell emotional geführt. Aufgrund dieser Debatten konzentrierten sich zahlreiche Studien darauf, den Unrechtscharakter der Militärjustiz anhand der Todesurteilspraxis und dem Strafvollzug der Wehrmacht herauszuarbeiten. Damit verbunden war ein Fokus auf Fragestellungen, die um den Themenkomplex „Widerstand – Verweigerung – Resistenz – Desertion und Wehrkraftersetzung“ kreisten.⁵³ In diesem Zeitraum stachen Publikationen hervor, die teils dokumentarischen Charakter hatten und teils regionale Beispiele aufarbeiteten, wie etwa zum Heeresgericht in Marburg oder zur Marinejustiz im nordwestdeutschen Gebiet.⁵⁴

Ein Strang dieses Forschungsbereichs zum Unrechtscharakter der Wehrmachtjustiz zieht sich bis in die jüngste Zeit. Denn die Entschädigungsdebatte fand ihren justiziellen Abschluss erst im September 2009, als der Deutsche Bundestag einen Gesetzesentwurf annahm, der alle wegen „Kriegsverrats“ erfolgten militärgerichtlichen Verurteilungen aufhob.⁵⁵ Elf Jahre zuvor hatte das „Gesetz zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile“ sämtliche Urteile, die „zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind“, für unrechtmäßig erklärt, darunter aber nicht den Straftatbestand „Kriegsverrat“ subsumiert.⁵⁶ Politische Vertreter sprachen sich dagegen aus, pauschal sämtliche

⁵² Vgl. Dingel, Deserteurs-Denk-Male; Haase, Zeit. Zum Deserteursdenkmal in Marburg: Kirschner, Vorwort, S. 4–5. Im September 2009 errichtete mit der Stadt Köln erstmalig eine Kommune ein in Auftrag gegebenes Denkmal für Deserteure, maßgeblich initiiert von der Projektgruppe „Kriegsgegner/innen als Kölner Opfer der NS-Militärjustiz in Köln“ am NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, die auf ihrer Webseite eine umfangreiche Dokumentation zum Projekt bereithält. URL: <http://www.museenkoeln.de/ns-dokumentationszentrum> [31. 07. 2014]. Siehe auch Fings, Denkmal. Zuvor waren die Erinnerungsmale i. d. R. in privater Trägerschaft entstanden, vgl. Quadflieg/Rass, Kriegserichtsbarkeit, S. 41. Zur Debatte um die Denkmalsetzungen in Österreich: Bundschuh, Anmerkungen.

⁵³ Exemplarisch die Beiträge bei Haase/Paul, Soldaten; die Studien von Norbert Haase, Verweigerung; ders., Desertion. Einen guten Überblick über den Forschungsstand aus dem Jahre 1999 bietet Ziemann, Fluchten.

⁵⁴ Zu Marburg: Geschichtswerkstatt Marburg e.V., Deserteure; Eberlein u. a., Militärjustiz; zur Marinejustiz in Ems-Jade: Fahle, Militärjustiz; ders., Aspekte. Dokumentationscharakter weisen etwa die Publikationen von Ausländer, Verräter; Grietschner, Richter; Kammeler, Soldaten; und Wüllner, Todesurteile auf. Siehe zu den regionalen Studien exemplarisch: Paul, Soldaten; Haase, Verweigerung; Haase, Reichskriegsgericht. Letzterer nimmt mit dem RKG die übergeordnete Ebene der Militärjustiz in den Blick. Zur Rechtspraxis bei Widerstandshandlungen in den besetzten Gebieten: Thomas, Wehrmachtjustiz.

⁵⁵ Vgl. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege v. 24. 9. 2009, in: Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2009, Teil I, Nr. 93, S. 3150.

⁵⁶ Siehe Gesetz zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile v. 25. 8. 1998, in: BGBl. 1998, Teil I, S. 2501–2504. „Kriegsverrat“ gründet auf §§ 59–61 des Militärstrafgesetzbuchs (MStGB) v. 10. 10. 1940, RGBI. I 1940, S. 1347. Vgl. zum MStGB auch ausführlich Kap. I.4.

Urteile der Wehrmachtjustiz aufzuheben, was weitere Debatten auslöste, die in Deutschland bis zur veränderten Gesetzgebung 2009 anhielten.⁵⁷ In Österreich setzten die entsprechenden Diskussionen um die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern der Wehrmachtjustiz und diesbezügliche Forschungen zeitlich rund zehn Jahre versetzt ein, mündeten aber im Oktober 2009 ebenfalls in einem Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz, das alle Urteile der NS-Zeit aufhob.⁵⁸

In der Bundesrepublik differenzierte sich die Forschung zusehends in einer vierten Phase seit den späten 1990er-Jahren, in denen die vergangenheitspolitischen Auseinandersetzungen abflauten und die Rehabilitierung der militärgerechtlichen Opfer sukzessive voranschritt. Hierzu trugen die seit den Wehrmachtausstellungen 1995 und 2001 intensiv geführten Diskussionen über den Charakter des Zweiten Weltkriegs als Vernichtungsfeldzug und die Beteiligung und Verantwortung der Wehrmacht an den Kriegsverbrechen entscheidend bei.⁵⁹ So verdichtete Manfred Messerschmidt seine seit den 1980er-Jahren unternommenen Studien 2005 zu einer ersten Gesamtdarstellung über die Wehrmachtjustiz. Sein Standardwerk zu den ideologischen, normativen und strukturellen Rahmenbedingungen der Militärjustiz ist eine makroperspektivisch angelegte Organisationsgeschichte mit Fokus auf die Rechtspraxis des Reichskriegsgerichts und anderer übergeordneter Militärgerichte in Berlin.⁶⁰ Gleichzeitig entstanden seit etwa 1998 mehrere Monographien, die die Aktivitäten der Kriegsgerichte anhand einzelner Feldgerichte, Problem- und Deliktfelder beleuchteten.⁶¹ Hervorzuheben sind ebenfalls die deliktspezifischen Forschungen zum Umgang der Wehrmachtgerichte mit Sexualverbrechen.⁶² Die Rechtshistorikerin Kristina Brümmer-Pauly

⁵⁷ Vgl. Borgstedt, Desertion; Deggerich, Kriegsverräter; Holste, Kapitel. Exemplarisch als Beitrag zur Debatte: Deggerich/Müller/Wiegrefe, Debatte. Die Studie von Wette, Tabu, entstand vor dem Hintergrund der Debatte, vgl. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (2. NS-AufhGÄndG), in: Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/13654 v. 1. 7. 2009, S. 1. Wette und weitere Historiker, wie Manfred Messerschmidt und Rolf-Dieter Müller, traten als Sachverständige im Rechtsausschuss des Bundestags auf, vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss), in: ebd., Drucksache 16/13979 v. 3. 9. 2009, S. 6.

⁵⁸ Vgl. Bailer-Galanda, Opfer; Baumann/Weissensteiner, Kriegsverräter; Hornung, Denunziation, S. 12–17, 39–41; Metzler, Folgen; und die einschlägigen Beiträge bei Pirker/Weninger, Wehrmachtsjustiz.

⁵⁹ Zu den Ausstellungen: Hamburger Institut für Sozialforschung, Ausstellung; dass., Verbrechen. Zu den diesbezüglichen Diskussionen exemplarisch: Musial, Bilder; Heer, Verschwinden; Müller, Vernichtungskrieg. Zum Forschungsstand der Debatte um die Verbrechen der Wehrmacht insbes.: Hartmann/Hürter/Jureit, Verbrechen.

⁶⁰ Messerschmidt, Wehrmachtjustiz. Zu den Studien aus den Vorjahren vgl. Angaben im Anhang.

⁶¹ Zur Marinejustiz: Walmrath, Strafgerichtsbarkeit. Zur Wehrmachtjustiz in den besetzten Gebieten bei Straftaten gegen die Zivilbevölkerung: Huber, Rechtsprechung. Huber übernimmt indes teils unkritisch Wehrmacht-Quellen, hat sprachliche Unschärfen und differenziert teils zu wenig, wenn er etwa konstatiert, die Rechtsprechung sei „sehr unpolitisch“ gewesen, ebd., S. 139. Der Kurzbeitrag zur Militärjustiz in den besetzten Gebieten von DeZayas, Rechtsprechung, ist stark tendenziös. Vgl. ebd., S. 119, 123.

⁶² Beck, Vergewaltigungen; dies., Wehrmacht; Snyder, Sex Crimes. Regina Mühlhäuser hat diese in ihrer Dissertation zu sexuellen Gewalttaten und Intimbeziehungen deutscher

hat erstmals systematisch die Rechtspraxis bei Desertionen analysiert.⁶³ Zu den Lebenswegen und Motiven von Deserteuren liegen erste biographische Fallbeispiele vor.⁶⁴ Facettenreicher geworden sind unsere Kenntnisse außerdem über die Straftatbestände der Wehrkraftzersetzung⁶⁵ und des Kriegsverrats.⁶⁶

Mit den komplexen Strukturen des Strafvollzugs in der Wehrmacht hat sich vor allem Hans-Peter Klausch seit Mitte der 1990er-Jahren bis in die jüngste Zeit hinein beschäftigt und dabei einen Schwerpunkt auf die Sondereinheiten und Bewährungsbataillone gelegt.⁶⁷ Weitere Studien zu den Wehrmachtgefangnissen in Torgau, Esterwegen, Garmersheim und Anklam sowie den Emslandlagern runden das Spektrum dieses Forschungsbereichs ab.⁶⁸ Sie zeichnen eine Topographie der Stätten des Strafvollzugs,⁶⁹ die sich weit verzweigt über das gesamte Deutsche Reich und die Kriegsschauplätze verteilen.

In den „Kinderschuh“ steckt die Forschung dagegen noch in Bezug auf das Personal der Wehrmachtgerichte. Hier fehlen Studien, die einzelne Gerichtsherren und Militärrichter mit sozio-, individual-, aber auch gruppenbiographischen Fragestellungen in den Blick nehmen und deren Rechtspraxis im Kriegsverlauf untersuchen. Das Profil der an bürgerlichen Gerichten tätigen Richter ist demgegenüber dank einer Fülle von Arbeiten im Vergleich viel differenzierter.⁷⁰ Für die Militärjustiz liegen lediglich in Ansätzen personenbezogene Untersuchungen zu Juristen und Gerichtsherren vor, die entweder an den höchsten Gerichten und Behörden der Wehrmacht beschäftigt waren⁷¹ oder im Zuge der öffentlichen bun-

Soldaten in der Sowjetunion rezipiert und dabei wehrmachtinterne Direktiven berücksichtigt, aber keine Verfahrensakte ausgewertet, siehe Mühlhäuser, Handlungsräume; dies., Eroberungen.

⁶³ Brümmer-Pauly, Desertion. Dieses Deliktfeld untersuchte 1993 auch Seidler, Fahnenflucht. Seidlers Arbeiten hat die Forschung allerdings weitgehend als unkritisch und tendenziös eingestuft und daher kaum rezipiert. Zur Kritik siehe: Brümmer-Pauly, Desertion, S. 19–20; Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 15; Feiber, Rezension; Ziemann, Fluchten, S. 593–594. Vgl. zur Rezeption exemplarisch: Koch, Fahnenfluchten und Schnackenberg, Wehrmachtdeserteure, die sich punktuell mit Seidlers Thesen auseinandersetzen.

⁶⁴ Schnackenberg, Wehrmachtdeserteure; Koch, Fahnenfluchten.

⁶⁵ Hornung, Denunziation, hat sich 2010 im Kontext der Denunziationsforschung mit der Wehrkraftzersetzung am Fallbeispiel des Zentralgerichts des Heeres, Außenstelle Wien, beschäftigt.

⁶⁶ Wette, Tabu. Die Studie entstand 2009 vor dem Hintergrund der erwähnten politischen Diskussionen.

⁶⁷ Besonders Klausch, Bewährungstruppe; ders., Sonder- und Bewährungseinheiten; ders., Sonderabteilungen.

⁶⁸ Zum Strafvollzug der Wehrmacht: Geldmacher, Strafvollzug; Haase/Oleschinski, Wehrmachtstrafsystem; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 321–392; Wachsmann, Hitler. Zu den Emslandlagern: Bührmann-Peters, Strafvollzug; Kosthorst/Walter, Konzentrations- und Strafgefangenenlager; Suhr, Emslandlager. Zu Torgau: Eberlein/Haase/Oleschinski, Torgau; Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu. Zu Esterwegen: Buck, Esterwegen; Roitsch, Interaktionsformen. Zu Garmersheim: Klausch, Wehrmachtgefangnis. Zu Anklam: Wagner, Dokumentation.

⁶⁹ Waltenbacher, Hinrichtungsstätten; Vgl. zu den noch wenig erforschten Schießstätten: Exenberger/Riedel, Militärschießplatz; Marcus, Tod.

⁷⁰ Angermund, Richterschaft; Kißener, Diktatur; Manthe, Richter; Miquel, Juristen.

⁷¹ Zur Forschungssituation: Lipp, Diskurs, S. 222. Ausnahmen sind etwa die Studie zum Chef der Heeresjustiz und Richter am RKG Karl Sack, vgl. Bösch, Sack, oder auch Kopp,

desdeutschen Kontroversen Prominenz erlangten, wie Erich Schwinge und Hans Filbinger.⁷² Vorbildcharakter besitzt die umfassende Biographie von Bernhard R. Kroener zu Friedrich Fromm, der bis zu seiner Hinrichtung im Juli 1944 als Befehlshaber des Ersatzheeres (BdE) an der Spitze der Ersatztruppen stand.⁷³ Erste strukturelle Annäherungen an eine Gruppe von Militärrichtern haben Christoph Rass und Peter M. Quadflieg 2008 und 2010 vorgelegt.⁷⁴ Ein Desiderat stellen mit biographischen Fragestellungen verschränkte Analysen zur richterlichen Urteilspraxis dar.⁷⁵ Claudia Bade hat in einem Beitrag exemplarisch Karrierewege und Handlungsspielräume eines Richters nachgezeichnet, der an den obersten Spruchkörpern der Wehrmacht tätig war.⁷⁶ Ihre Dokumentation über sämtliche überlieferte wehrmachtrichterliche Personalakten dürfte weitere wichtige Erkenntnisse liefern.⁷⁷

In der Zusammenschau lässt sich festhalten, dass fünf inhaltliche Schwerpunkte die Forschungssituation zur Wehrmachtjustiz bis heute prägen: erstens Arbeiten zum Unrechtscharakter der Rechtspraxis und zu den Verweigerungsformen der Angeklagten; zweitens der Blick auf die obersten Spruchkörper; drittens lokale Dokumentationen und schwerpunktmäßige Analysen der Todesurteilspraxis; viertens kritische Studien seit Mitte der 1990er-Jahre mit delikt- und regionalspezifischen Zugängen sowie fünftens Analysen zum System des Strafvollzugs in der Wehrmacht. Seit 2008 ist die Tendenz zu beobachten, diese Forschungsergebnisse in ersten Sammelbänden und Zwischenbilanzen vorzulegen.⁷⁸ Impulse hierfür lieferte die Wanderausstellung „Was damals Recht war ...“ – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“, die in Trägerschaft der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas 2007 eröffnet worden ist. Aufgrund ihres Erfolgs sind weitere Forschungen zu diesem Themenkomplex zu erwarten, wie partiell bereits die Begleitbände und die Ausstellungen in Österreich 2010/11 gezeigt haben.⁷⁹

Unser Bild von der Militärjustiz hat damit viele neue Facetten gewonnen. Es wird zwar noch immer von der „exzessartigen“ Verhängung von Todesurteilen

Hase, zu Paul von Hase, Gerichtsherr am Gericht [Abk. im Folgenden: Ger.] der Wehrmachtkommandantur Berlin. Skowronski/Viebig, Anmerkungen, widmen sich dem Senatspräsidenten am RKG Werner Lueben.

⁷² Vgl. Garbe, Militärstrafrechtler; ders., Militärjurist; Surmann, Filbinger; Wette, Filbinger.

⁷³ Kroener, Generaloberst, mit organisationsgeschichtlichen Anleihen, da Fromm auch in den Binnenstrukturen der Wehrmacht präzise verankert wird.

⁷⁴ Quadflieg/Rass, Akteure; dies., Kriegserichtsbarkeit.

⁷⁵ Mit einem delikt spezifischen Zugriff am Beispiel von „Selbstverstümmelung“ erstmals: Artl, Oberfeldrichter.

⁷⁶ Am Fallbeispiel des Richters Karl Lau: Bade, Aufstieg.

⁷⁷ Das Projekt „Lebensläufe und Spruchpraxis von Wehrmachtrichtern“ mit der „Dokumentationsstelle Militärjustiz“ ist am Dokumentations- und Informationszentrum Torgau (Stiftung Sächsische Gedenkstätten) und am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden angesiedelt.

⁷⁸ Vgl. die Sammelbände Baumann/Koch, Soldaten; Kirschner, Deserteure; Geldmacher u. a., Soldaten.

⁷⁹ Vgl. ebd.; Geldmacher/Koch/Metzler/Pirker/Rettl, Soldaten, etwa zum Personal der Gerichte, zum internationalen Vergleich der militärgerichtlichen Tätigkeit im Zweiten Weltkrieg, zu Angeklagten-Fallbeispielen fokussiert auf Desertion und Widerstand; vgl. auch: Theis, Rezension.

dominiert und verwendet im Sprachgebrauch mitunter weiterhin starke Begrifflichkeiten wie „Blutausch“, „hysterisch überreagierend“ und „fanatisiert“, um das Agieren der Wehrmachtjustiz zu beschreiben.⁸⁰ Zugleich zeigt es aber erste Differenzierungen in der Spruchpraxis und den Strategien der Wehrmachtjustiz, etwa selektiv auf Strafe zu verzichten und die Verurteilten stufenweise zu resozialisieren – vorrangig mit dem Ziel, die Wehrmachtangehörigen möglichst effektiv zu disziplinieren und rasch wieder im Kriegsgeschehen einsetzen zu können.

Forschungsstand zum Ersatzheer

Angesichts der umfangreichen Kompetenzen und der damit einhergehenden Bedeutung des Ersatzheeres für die Wehrmacht verwundert es, dass sich die Forschung bislang nur marginal mit den Reservetruppen beschäftigt und stattdessen vornehmlich die oberste Befehlsebene der Wehrmacht und ihre Frontverbände fokussiert hat. Eine Studie zur Genese und Bedeutung des Ersatzheeres steht aus.⁸¹ Bis dato sind die Ersatztruppen vor allem im Zusammenhang mit dem gescheiterten Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 bekannt, an dem der Führungsstab des Ersatzheeres beteiligt war und in dessen Folge der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler zum BdE avancierte.⁸² Der US-amerikanische Film „Operation Walküre – Das Stauffenberg-Attentat“ setzte 2008 den gescheiterten Anschlag und die Walküre-Einheiten des Ersatzheeres als „letztes Aufgebot“ der Wehrmacht prominent in Szene und affirmierte damit einmal mehr das in der Öffentlichkeit vorherrschende Bild, in dem die Ersatztruppen primär in den Kontext der Ereignisse vom Juli 1944 gestellt werden.⁸³

In der Forschung zur Wehrmachtjustiz fehlt eine Studie, die sich systematisch und eingehend mit den Gerichten im Ersatzheer beschäftigt. Denn gerade ihnen kam, wie Christoph Rass treffend festgestellt hat, eine kaum zu überschätzende Bedeutung für die „Stabilisierung des Regimes und die Handlungsfähigkeit der

⁸⁰ Exemplarisch Paul, Opfer, S. 170–171, 199; Rass/Quadflieg, Akteure, S. 107, als Beispiel für das Bild der „blutigen Militärjustiz“.

⁸¹ Vgl. jüngere Studien wie Förster, Wehrmacht; Wette, Wehrmacht, die nicht gesondert auf die Strukturen des Ersatzheeres eingehen. Wichtige Ausnahmen: Creveld, Kampfkraft; Kroener, Ressourcen; ders., Menschenbewirtschaftung, bes. Kap. 3; ders., Generaloberst; Kunz, Wehrmacht; ders., Soldaten; Madej, Army. Zeitgenössisch ist Hedler, Aufbau, aufschlussreich, aber mit quellenkritischen Einschränkungen, da die Studie in Kooperation mit dem OKH entstand.

⁸² Vgl. Heinemann, Militäropposition; Ueberschär, Bewertung; Fest, Staatsstreich; Dunn, Heroes – Letzterer mit allerdings teils nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Zur Kritik an Dunn: Koch, Review. Neueste Studien zu den Frontverbänden liefert das 2010 abgeschlossene Projekt des Instituts für Zeitgeschichte zur „Wehrmacht in der nationalsozialistischen Diktatur“, u. a.: Hürter, Heerführer; Hartmann, Wehrmacht; Lieb, Krieg. Aufgrund der thematischen Ausrichtung des Großprojekts liegt der Fokus auf den Feldtruppen und Kriegsschauplätzen an der Ostfront.

⁸³ „Operation Walküre – Das Stauffenberg Attentat“/engl. Orig. „Valkyrie“ (USA/Deutschland 2008), Regie: Bryan Singer, Verleih: Metro-Goldwyn-Mayer. Inhaltlich ähnlich aufgebaut ist auch der preisgekrönte Fernsehfilm „Stauffenberg“ (Deutschland/Österreich 2004), Regie: Jo Baier.

Wehrmacht“ zu.⁸⁴ Bislang haben jedoch lediglich fünf Arbeiten die Justizapparate der Ersatztruppen berücksichtigt, diese aber nicht ganzheitlich betrachtet. Aufgrund der thematischen Zuschnitte standen nicht die Gerichte selbst, sondern entweder deliktbezogene oder auf die Angeklagten ausgerichtete Fragen im Vordergrund. Die Autoren griffen auf ersatzheergerichtliche Unterlagen lediglich zurück, um diese übergeordneten Fragen beantworten zu können, nicht aber, um die Institution und Strukturen der Ersatzheer-Gerichtsbarkeit als solche zu analysieren. Zudem nahmen die Studien mit den Zweigstellen nur Teilebenen, nicht aber ein Divisionsgericht insgesamt in den Blick. In chronologischer Reihenfolge untersuchten zuerst 1994 Michael Eberlein, Michael Schöngarth, Roland Müller und Thomas Werther eine Zweigstelle des Gerichts der Div. Nr. 159/409 in Marburg aus widerstandsgeschichtlicher Perspektive, gingen in ihrem Sammelband aber nicht näher darauf ein, dass ihr Untersuchungsobjekt dem Ersatzheer angehörte.⁸⁵ Ihnen gebührt das Verdienst, erstmals die Spruchpraxis *einer* Zweigstelle eines Divisionsgerichts näher erforscht zu haben.

Wegweisend ist als zweite Forschungsarbeit die 2003 von der österreichischen Regierung finanzierte Untersuchung zu Opfern der Militärjustiz in und aus Österreich, die vor dem spezifischen Entstehungshintergrund der Entschädigungsdiskussionen gelesen werden muss. Die 27 Beiträge behandeln am Beispiel des Reichskriegsgerichts und des Gerichts der Div. Nr. 177 ausschließlich österreichische Angeklagte und Verfahren, die in Wien und Brünn stattfanden.⁸⁶ Vorbildcharakter besitzt die Publikation insbesondere in ihren quantitativen Auswertungen einer breiten Quellengrundlage von rund 3000 Verfahren und zirka 2500 Angeklagten. Doch auch hier sucht man vergebens nach Ausführungen zum Ersatzheer oder einer Erklärung, warum das Gericht als „gewöhnliches Divisionsgericht des Ersatzheeres“ eingestuft wird.⁸⁷ Die Ergebnisse gelten nicht spezifisch für das Divisionsgericht, sondern aufgrund der Fragestellung allgemein auch für das Reichskriegsgericht.

Christoph Rass nutzte die militärgerichtlichen Akten vornehmlich für ein Unterkapitel seiner innovativen Analyse der Binnenstrukturen eines Infanterie-Großverbands. Er griff dabei partiell auf Verfahren des Ersatzheer-Gerichts der Div. Nr. 156/526 zurück, da es für die Angehörigen der Infanterie-Division zeitweise ab 1940 den zuständigen Ersatztruppenteil bildete.⁸⁸ Da aber hauptsächlich das Gericht der 253. Infanterie-Division die Rechtspraxis für die zugehörigen Verbände ausübte, konzentrierte sich Rass in seiner Auswertung folgerichtig bis 1944 auf eben dieses Feldgericht. Er klärte dabei, welche Rolle es für die Aufrechterhaltung der Gruppenkohäsion und Machtstrukturen innerhalb der Division spielte und welche Reichweite es hinsichtlich der Kontrolle von deviantem Verhalten be-

⁸⁴ Rass, Militärgerichte, S. 121.

⁸⁵ Eberlein u. a., Militärjustiz, mit lediglich einer kurzen Bemerkung zum Ersatzheer auf S. 35.

⁸⁶ Manoschek, Opfer. Zur Genese und Ausrichtung des Projekts retrospektiv ders., Österreichische Opfer.

⁸⁷ Vgl. Forster/Fritsche/Geldmacher, Erläuterungen, S. 66.

⁸⁸ Rass, Menschenmaterial, bes. S. 276–307. Zur Zuständigkeit ebd., S. 276, 281 mit Anm. 274.

saß.⁸⁹ Als vierte Studie, die Unterlagen der Ersatzheer-Gerichte nutzte, ist die 2010 publizierte Habilitation von Ela Hornung zu nennen, die am Beispiel der „Zersetzungsfälle“ die soziale Praxis von Denunziationen analysierte, aber die Relevanz der Ersatzheer-Gerichte außen vorließ.⁹⁰ Die fünfte Studie, die von Albrecht Kirschner herausgegebene „Marburger Zwischenbilanz“ zur Forschungssituation, führt die Überlegungen von 1994 zum Marburger Gericht fort. Neue Erkenntnisse liefert der Sammelband vorrangig zum Personal der Wehrmachtjustiz und zu den mediengeschichtlichen Rekursen von Filmen der 1950er-Jahre auf die NS-Militärjustiz⁹¹

Die vorliegende Studie knüpft an diesen Forschungsstand zum Ersatzheer und seiner Rechtspraxis an. Im Mittelpunkt stehen ein systematischer Ansatz und der differenzierte Blick darauf, wie sich *ein* Divisionsgericht im Kriegsverlauf organisierte, entwickelte und seine Strafverfolgung praktizierte. Das folgende Unterkapitel stellt zunächst die zugrunde liegenden theoretischen Überlegungen und hieran anschließend die gewählten methodischen Ansätze und den Quellenkorpus vor. Darauf aufbauend werden die Struktur der einzelnen Kapitel und die leitenden Fragestellungen definiert.

An dieser Stelle sei vorab kurz darauf verwiesen, welchen Umgang die Studie mit dem zeitgenössischen Vokabular pflegt. Quellenbegriffe wie „Volksgemeinschaft“, „Plünderung“ oder „Selbstverstümmelung“ lassen sich nicht umgehen. Gleiches gilt für Rechtsnormen und „Tätertypen“, für die keine adäquaten Alternativbegriffe existieren, mit denen sich das zeitgenössisch geprägte und belastete Vokabular ersetzen ließe. Um die Lesbarkeit der Studie zu erleichtern und die Fülle der Anführungszeichen oder Erklärungen in Klammern zu reduzieren, werden jene Quellentermini, die für die Analyse essenziell sind und daher regelmäßig eingesetzt werden, im Folgenden ohne Anführungszeichen benutzt. Zu nennen sind diesbezüglich die zeitgenössischen Rechtsnormen (Fahnenflucht, Plünderung, Selbstverstümmelung, Wehrkraftzersetzung, Wehrdienstentziehung, Kriegswirtschaftsverordnung) sowie die jeweilige Deliktbezeichnung (Zersetzungsdelikte, Plünderungsfälle etc.). Ebenso wird bei häufig verwendeten Begriffen, wie Heimatfront, -kriegsgebiet, Kriegsgericht, -strafrecht, Tätertyp, Volks- und Wehrgemeinschaft, verfahren.

⁸⁹ Die Angaben bei Rass beziehen sich deshalb stets auf das Gericht der 253. Infanterie-Division (Inf.-Div.), ohne eine Differenzierung zum Ersatzheer-Gericht vorzunehmen, vgl. exemplarisch die Angaben zur Deliktstruktur bei Rass, Menschenmaterial, S. 282–284. Zudem weist sein Quellenbestand zahlreiche Nullwerte für das Jahr 1939 auf. Angaben zu 1945 fehlen vollständig. Vgl. ebd., S. 281 mit Tab. A37, S. 443–444.

⁹⁰ Ihre Quellengrundlage beruht auf 199 Prozessakten der Wiener Außenstelle des Zentralgerichts des Heeres, siehe Hornung, Denunziation, S. 9–10, 333–334. Sie lässt wesentliche Aspekte des Ersatzheeres unberücksichtigt und beschreibt dieses nur rudimentär in einer Anm., siehe ebd., S. 10, Anm. 6.

⁹¹ Kirschner, *Deserteure*, dort besonders die Beiträge von Kirschner, Werther und Müller zum Marburger Fallbeispiel und Quadflieg/Rass, Garbe, Falk, Viebig/Skowronski zum Personal der Gerichte, Pohl zur Filmanalyse.

2. Theoriebezüge

Neben der „Militärgeschichte in der Erweiterung“ und der neueren NS-Forschung orientiert sich die Studie an Überlegungen aus dem Bereich der Rechts-, Militär- und Kriminalsoziologie und der Historischen Kriminalitätsforschung. Dies gründet auf einem Verständnis von Militär- und Kriegsgeschichte als „historische[r] Soziologie organisierter Gewaltverhältnisse“ (Kühne/Ziemann)⁹² mit einem weiter gefassten Gewaltbegriff, der sowohl Strukturprinzipien als auch soziale Handlungsformen beinhaltet: Die Strafjustiz übt als Teil der staatlichen Gewaltordnung ihre judikative Gewalt aus. Zugleich vollzieht sie Gewaltpraktiken, etwa anhand der Strafvollstreckung, und repräsentiert Gewalt mit ihrem Strafsystem. Die Strafjustiz ist zudem Teil der sozialen Ordnung, die wiederum eine sich stets austarierende „Ordnung der Gewalt“ darstellt.⁹³ Die Gerichte der Wehrmacht befanden sich an der Schnittstelle vielfältiger Gewaltformen: zum einen die eigene justizielle Tätigkeit der Macht- bzw. Gewaltausübung und Gewaltandrohung und zum anderen die physischen Gewaltpraktiken bis hin zur Tötungsgewalt der Militärangehörigen. Diese wendeten Gewalt nicht nur an, sondern setzten sie auch durch. In diesen Gewaltkontext gehören auch Einrichtungen des Strafvollzugs, die mit den Gerichten ebenfalls eng zusammenarbeiteten.

Das Agieren der Strafjustiz wird, angelehnt an die Rechts- und Kriminalsoziologie, grundlegend als „soziale Praxis“ und als ein Akt der formellen sozialen Kontrolle verstanden.⁹⁴ Unter sozialer Kontrolle sind diejenigen „Mechanismen [zu fassen], deren sich die Gesellschaft und soziale Gruppen bedienen, um Gegensätzlichkeiten zu steuern und normkonformes Verhalten anzustreben bzw. um Konfliktverhalten [...] zu überwachen“.⁹⁵ Abweichendes Verhalten (Devianz) und Kriminalität werden demzufolge in einem dynamischen und selektiven Prozess gesellschaftlich konstruiert. Kriminalität ist daher keineswegs eine objektiv gegebene, verhaltensspezifische Eigenschaft, wie ältere, täterätiologische und persönlichkeitsbezogene Ansätze der Kriminologie noch formuliert hatten. Sie ist viel-

⁹² Kühne/Ziemann, Erweiterung, S. 39. Die Autoren begrenzen den in der Forschung vielfach problematisierten und heterogenen Gewaltbegriff auf „manifeste, physische Gewaltausübung“ und spezifische Gewaltbefugnisse als Stoßrichtung für zukünftige Forschungsthemen der Militärgeschichte.

⁹³ Krasmann/Martschukat, Rationalitäten, S. 8 [Zitat], rezipieren Jacques Derrida, vgl. ebd., S. 11. Hilfreich ist die Unterscheidung, die Judith Butler am Beispiel des Gewaltbegriffs bei Walter Benjamin erörtert hat: rechtsetzende (u. a. Gesetzgebung, Militär) und rechts-erhaltene Kraft (Gericht, Polizei), siehe Butler, Kritik, S. 20. Sie hat zudem darauf hingewiesen, dass das Militär eine rechtsetzende und eine rechtserhaltende Gewalt sein kann. Grundsätzlich zur Definitionsproblematik des heterogenen und viel diskutierten Gewaltbegriffs Anders/Gilcher-Holtey, Prolog, die besonders Pierre Bourdieus Begriff der „symbolischen Gewalt“ eine zentrale Bedeutung zumaßen, und Imbusch, Gewalt. Zur Gewalterfahrung im 20. Jahrhundert Weisbrod, Sozialgeschichte. Als Forschungsüberblick aus dem Jahre 1997 über die Gewaltgeschichte/-forschung: Schumann, Gewalt.

⁹⁴ Alf Lüdtke, Herrschaft, S. 9–66, prägte die Vorstellung von Herrschaft als soziale Praxis. Träger der informellen Kontrolle sind demgegenüber nicht-institutionalisierte Gruppen, wie Familie, Freunde und Nachbarn. Zum Konzept der sozialen Kontrolle: Jung, Kriminalsoziologie, S. 26–27; Sack, Recht.

⁹⁵ Eisenberg, Kriminologie, S. 2.

mehr das Resultat von Kriminalisierung, d. h. von vielfältigen Definitions-, Aushandlungs-, Selektions-, Zuschreibungs- und Interaktionsprozessen, welche bestimmten, was „Kriminalität“ ist.⁹⁶ Hier greift der Etikettierungsansatz (*labeling approach*), den die Kritische Kriminologie in Deutschland ab den späten 1960er-Jahren, von den USA ausgehend, implementierte.⁹⁷ Ihm zufolge „etikettieren“ und definieren die unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteure und Träger der Kontrolle kontextgebunden, situativ und interaktiv, welches Verhalten deviant oder kriminell und damit strafwürdig ist. Die Rechtsanwendung ist demnach eine „fortgesetzte Reihe von Normbegründungen“ und unverbindlichen Zuschreibungen.⁹⁸ Zu den Instanzen der formellen sozialen Kontrolle zählen staatliche Institutionen wie die Justiz, Staatsanwaltschaft, Polizei und der Strafvollzug, die auf Basis der gesetzlich verankerten Rechtsnormen agieren. Die Strafjustiz ist als Kriminaljustizsystem Teil der Verbrechenskontrolle. Informelle Kontrolle üben wiederum Primär- und Sekundärgruppen – etwa Familie, Kollegen- und Freundeskreise, Nachbarn, Schul- oder Vereinsmitglieder –, mithilfe informell gültiger Normen aus. Auch die historische Kriminalitätsforschung hat das Konzept der sozialen Kontrolle aufgegriffen und nutzt das Beziehungsdreieck „abweichendes Verhalten – rechtliche und soziale Normen – Sanktionen“⁹⁹ als einen Analyserahmen.

In den Blick kommen somit Fragen danach, wie Recht im Rahmen der Strafrechtspflege angewendet und durchgesetzt wurde und wie sich am Gericht die Kriminalitätsbekämpfung, juristischen Freiräume und der Sanktionsalltag zwischen Strafandrohung, Sanktionierung und Strafverzicht gestalteten. Rebekka Habermas hat diesbezüglich unter dem Schlagwort „Doing Recht“ festgehalten, dass Recht permanent ausgehandelt wird. Zahlreiche Akteure und Akteurinnen sind hieran beteiligt, die sich gegenseitig beeinflussen und dabei Aushandlungsprozessen und Machtverhältnissen unterworfen sind. Auch die Relation zwischen „Kriminellen“ und dem Gericht beruht auf Wechselseitigkeit. Daher erfolgt die Rechtspraxis keineswegs unter einer „Vakuumglocke“, sondern unterliegt neben den internen Voraussetzungen – etwa rechtsdogmatischen, normativen und militärstrafverfahrensrechtlichen Grundlagen –, auch zahlreichen außerrechtlichen Einflüssen.¹⁰⁰ Diese reichen von den Verhörmethoden und der sozialen Herkunft der Beteiligten, ihren

⁹⁶ Die Studie orientiert sich hierbei an Ergebnissen und Begrifflichkeiten (Devianz, abweichendes Verhalten, Kriminalität, Kriminalisierung) der historischen Kriminalitätsforschung, die insbesondere Studien zum Spätmittelalter und zur Frühen Neuzeit elaboriert haben. Vgl. Blauert/Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*; Althoff/Leppelt, *Kriminalität*, bes. S. 12–13.

⁹⁷ Zum *labeling approach* (auch Zuschreibungs-, Etikettierungs-, Definitions- oder sozialer Reaktionsansatz) als wegweisende US-amerikanische Studie aus dem Jahre 1963 Becker, *Outsiders*; für Deutschland Sack, *Kriminalsoziologie*. Des Weiteren: Albrecht, *Kriminalsoziologie*; Kunz, *Kriminologie*; Scheerer, *Anhedonia Criminologia*. Zur Kritik am Labeling-Ansatz Keckeisen, *Definition*; Schulz, *Irritationen*. Eine pointierte Zusammenfassung des Forschungsstands findet sich bei Anders, *Strafjustiz*, S. 38–40. Zur Kritischen Kriminologie Bussmann, *Kritische Kriminologie*.

⁹⁸ Anders, *Strafjustiz*, S. 38–39, S. 39 [Zitat].

⁹⁹ Ausführlich Schwerhoff, *Einführung*, bes. S. 10–14; Roth, *Verbrechensbekämpfung*, S. 29–31.

¹⁰⁰ Habermas, *Diebe*, S. 39–41, S. 39 [Zitat], am Beispiel von Diebstahlprozessen im 19. Jahrhundert.

Prägungen und ihrer militärischen Sozialisation über die juristische Ausbildung, den Habitus und das Selbstverständnis des Gerichtspersonals bis hin zur Rolle der Anzeigenden, Verdächtigen, Zeugen, der involvierten Beamten, Truppenkommandeure und Wehrmachtangehörigen, Verteidiger, Sachverständigen und Angehörigen des Beschuldigten, die alle an einem Verfahren beteiligt sind. Dieser Befund findet Eingang in das kriminalsoziologische Modell der zwei Codes, die für die Akteure der Strafverfolgung relevant sind. Der *first code*, d. h. das strafgesetzliche Programm, also die Norm und das materielle Recht mit den gelernten Routinen der Rechtspraxis, bestimmt nicht allein das gerichtliche Entscheidungsverhalten und den Ausgang eines Verfahrens, da dort bewusst oder unbewusst auf den informellen, außerrechtlichen *second code* zurückgegriffen wird. Dieser besteht unter anderem aus Verhaltensweisen, gerichtlichen „Anwendungsregeln“, gesellschaftlichen Leitbildern, Kriminalitätsvorstellungen und Vorurteilen der Verfahrensbeteiligten. Er rekurriert nicht zuletzt auf die gerichtlichen Handlungsspielräume, die der *first code* etwa aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe und vage formulierter Tatbestandsvoraussetzungen eröffnet.¹⁰¹

Das zugrunde liegende Verständnis der Wehrmacht nimmt darüber hinaus Anleihen an Studien des US-amerikanischen Soziologen Erving Goffman, der militärische Organisationen als „totale Institution“ beschrieben hat.¹⁰² Sein Modell entwickelte er am Beispiel von psychiatrischen Anstalten, Kasernen, Arbeitslagern und Gefängnissen. Eine „totale Institution“ kennzeichnen demnach fünf Merkmale: (1) alle Institutionsmitglieder unterliegen einer einheitlichen Autorität; (2) es existiert eine strenge hierarchische Abgrenzung zwischen Vorgesetzten/Befehlenden und Untergebenen/Befehlsempfängern; (3) die Trennung der Lebensbereiche Arbeit, Wohn-/Schlafstätte und Freizeit ist überwiegend aufgelöst; (4) eine Fülle an Plänen und Vorschriften organisiert und reglementiert die Aktivitäten strikt; (5) die Institution besteht weitestgehend isoliert von ihrer Umwelt.¹⁰³ Ziel ist es, die Institutionsmitglieder per Befehl-Gehorsam-Prinzip vollständig zu kontrollieren. Hierzu sollen diese aus ihrer bisherigen sozialen Umwelt ausgegliedert und in ein neues, militärisch geprägtes Umfeld integriert werden. Dies ließ sich im Ersatzheer während des Kriegsverlaufs freilich nicht konstant aufrechterhalten, da die Truppen keineswegs lückenlos kontrollierbar waren, sondern zwar begrenzte, aber doch private Freiräume besaßen. Sie befanden sich im Ersatzheer teilweise inmitten der Gesellschaft, oft unweit ihres vor-militärischen Umfelds, und konnten per Korrespondenz und in der Freizeit außerhalb der Kaserne Kontakte zu ihrem sozialen Netzwerk pflegen.¹⁰⁴

¹⁰¹ Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 294–296; Anders, Strafjustiz, S. 38–39. Zum Modell der zwei Codes: McNaughton-Smith, Code.

¹⁰² Goffman, Asylums. Als konzise Zusammenfassung von Goffmans Überlegungen: Herrmann, Soldaten, S. 46–54.

¹⁰³ Nach Goffman, Asylums, S. 6–11; Apelt, Sozialisation, S. 31–32; Stenzel, Rußlandbild, S. 29–32; Treiber, Soldaten, S. 99.

¹⁰⁴ Goffmans Grundannahme, dass Militär und Gesellschaft inkompatibel sind, trifft demnach zu kurz. Die militärischen Sozialisationsprozesse sind zwar gegenläufig zur Gesellschaft, aber es existieren durchaus Überschneidungspunkte. Die Trennung der Sphären ist zudem eher temporär als strukturell angelegt, zumal der Soldat seine zivile Existenz

Eine Stärke von Goffmans Konzept liegt in dem Idealtypus, anhand dem er wesentliche militärische Prinzipien herausarbeitet, dessen Merkmale und Totalisierungsgrad jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Aus dieser Perspektive heraus stellte die Wehrmacht zumindest „totalitäre Ansprüche“¹⁰⁵ an ihre Mitglieder und beabsichtigte, ihre Rekruten neu zu sozialisieren und im Sinne der NS-Ideologie zu schulen. Das Ersatzheer bildete den Ort der militärischen Sozialdisziplinierung¹⁰⁶ und militärischen Sozialisation:¹⁰⁷ Diese erfolgte unter anderem, indem die Ersatztruppen ihre Mitglieder uniformierten und vorübergehend von ihrem Herkunftsmilieu isolierten. Die Erfahrung von militärischen Initiationsriten, Demütigungen, Gewalt und Brutalität ist Teil dieser Disziplinierung. Zudem intendierte die Wehrmacht, ein Gemeinschaftsgefühl und Männlichkeitsvorstellungen zu stärken, während sie die Individualität und Privatheit der Rekruten relativierte oder phasenweise ganz aufhob, um eine Gruppenkohäsion zu erreichen.¹⁰⁸ Diese Gruppe sollte sich idealiter aus zuverlässigen, untergebenen Soldaten zusammensetzen, die auf den Krieg vorbereitet sind und handlungsfähig bleiben: fähig, ihre „Verletzungsmacht“¹⁰⁹ einzusetzen, um im Kampfgeschehen andere zu verletzen, zu töten oder deren Lebensgrundlagen zu schädigen. Zugleich sollten die Soldaten dazu bereit sein, selbst verletzt zu werden oder ihr Leben aufs Spiel zu setzen.¹¹⁰ Hierfür war es aus Sicht der Militärs unerlässlich, dass die Rekruten einen umfangreichen Pflichtenkatalog befolgten und bestimmte Einstellungen und Verhaltensweisen übernahmen, die ihnen die „totale Institution“ zu vermitteln versuchte.

Hubert Treiber und Heinz Steinert haben diesbezüglich eine „Normenfalle“ konstatiert: Die Vielzahl an teils bewusst vage gehaltenen Verhaltensnormen führt dazu, dass der Rekrut diese „unmöglich alle einhalten kann“ und daher permanent kritisier- und somit sanktionierbar bleibt.¹¹¹ Im Verbund mit einer perma-

und Identität nicht vollständig aufgibt, sondern stets in gesellschaftlichen Kontexten verankert bleibt. Überdies stehen militärische und zivile Stellen vielfach in Kooperation, etwa bei der Truppenstationierung und Strafverfolgung. Die Propagierung des „totalen Kriegs“ im Nationalsozialismus hob zudem das Getrenntdenken von Front – Heimat, Militär – Zivilbereich auf. Bröckling kritisiert die „repressionsfixierte Perspektive“ Goffmans, die u. a. das Schlachtfeld, die bürgerlichen Unterkünfte und grundsätzlich die individuellen Biographien und Prägungen der Soldaten außen vorlasse, siehe Bröckling, Disziplin, S. 25. Zu den Schwächen von Goffmans Modell auch: Davies, Concept.

¹⁰⁵ Begriff der „totalistic claims“ nach Lewis A. Coser, Institutions, S. 5. Dieser versteht, Goffman rezipierend und revidierend, militärische Organisation als „greedy institution“.

¹⁰⁶ Zum Begriff der „Sozialdisziplinierung“ vgl. Breuer, Sozialdisziplinierung, der Konzepte v. a. von Gerhard Oestreich, Michel Foucault und Max Weber aufgreift, mit Definition auf S. 62–63. Zur Kritik am Konzept der „Sozialdisziplinierung“: Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 50–51.

¹⁰⁷ Militärische Sozialisation sowohl als „Sozialisation im Militär“ wie auch als „Sozialisation zur Wehrhaftigkeit bzw. Kriegsfähigkeit“, gemäß der Definition von Apelt, Sozialisation, S. 27. Die Kursivsetzungen stammen aus dem Original. Zur militärischen Sozialisation auch: Kliche, Sozialisation.

¹⁰⁸ Goffman, Asylums, S. 30–32; Apelt, Sozialisation, S. 33; Treiber, Soldaten, S. 99.

¹⁰⁹ Begriff nach Popitz, Phänomene.

¹¹⁰ Apelt, Sozialisation, S. 26 m. w. N.

¹¹¹ Treiber, Soldaten, S. 100–102, S. 100 [Zitat]; Steinert, Militär; ders./Treiber, Erziehungsziel, S. 108/109.

nenten Verhaltenskontrolle kann der Soldat hierdurch verunsichert werden. Dies intendieren die Vorgesetzten, um die Identität ihrer Untergebenen beeinflussen oder verändern zu können und sie einem Konformitätsdruck auszusetzen. Militär-interne Konflikte und deviante Verhaltensweisen der Soldaten sind deshalb nahezu vorprogrammiert. Diese führen wiederum zu verstärkten Kontrollen seitens der Vorgesetzten. Beide Parteien befinden sich damit grundsätzlich in einer Situation der Spannung und Rückkopplung: Die Vorgesetzten erteilen Befehle und überwachen, dass diese befolgt und durchgesetzt werden. Sie hegen dabei eine „Befehlsangst“ (Canetti), dass ihrem Befehl etwa nicht Folge geleistet wird oder die Gruppe sich diesem widersetzt. Die Befehlsempfänger stehen hierdurch umgekehrt in ständiger „Befehlserwartung“ (Canetti), unter permanenter Beobachtung und Repressionsdrohung.¹¹² Die Befehle beruhen auf Disziplin, die positiv etwa durch Auszeichnungen, Belohnungen und Beförderungen zu gewährleisten versucht wird oder negativ aufgrund von Drill, Degradierungen und Bestrafungen.¹¹³

Die zweite Stärke von Goffmans Modell liegt darin begründet, wie er die verschiedenen Welten der „totalen Institution“ mit der „Anstaltskultur“ und ihren offiziellen und inoffiziellen Normenkodizes beschreibt. Da die Bedingungen der „totalen Institution“ in einem Widerspruch zu vielen Bedürfnissen der Soldaten und ihrer Identitätsfindung gerade während der Adoleszenz stehen, forcieren sie für die Rekruten einen Dualismus zwischen ihrer Degradierung zum militärischen Objekt und dem eigenen Subjekt. Dazu trägt auch bei, dass das Militär nach außen Geschlossenheit demonstrieren will, intern aber dennoch Differenzierungen bestehen und gepflegt werden, sei es etwa bei Diensträngen, Spezialeinsätzen und Auszeichnungen oder ganz grundsätzlich bei der Unterscheidung zwischen einem Dienst im Feld- oder Ersatzheer.¹¹⁴ Um ihre eigene Identität zu bewahren, entwickeln die Soldaten daher Verhaltensweisen und informelle soziale Hierarchien, die darauf abzielen, sich anzupassen und zugleich von der „totalen Institution“ abzugrenzen, um deren Belastungen zu ertragen und auszugleichen.¹¹⁵ Zu denken ist hier an truppeninterne Initiationsriten, informelle Ehrenkodizes und Gruppensanktionierungen oder kollektiv begangene Verstöße wie unerlaubte Trinkgelage, Nichtbeachten von Sperrzeiten oder gemeinsames unbefugtes Benutzen von Dienstfahrzeugen. Diese Verhaltensweisen stärken zugleich das Kameradschaftsgefühl, können aber einen internen Konformitätsdruck unter den Soldaten erzeugen. Die soziale Kontrolle erfolgt somit nicht nur von „oben nach unten“, sondern bis zu einem gewissen Grad auch horizontal, innerhalb der Gruppe, etwa in Form von interner Gruppenjustiz, Denunziation und gegenseitiger Kontrolle.¹¹⁶ Gleichzeitig, darauf hat Ulrich Bröckling zu Recht hingewiesen, besteht die ambivalente Grundkonstante, dass Soldaten – im Gegensatz zu Zivilisten – während des Kriegs viel mehr verboten und zugleich viel mehr erlaubt ist. Die Wehr-

¹¹² Begrifflichkeiten nach Canetti, Befehl. Hierzu ausführlich Wette, Militärgeschichte, S. 16–17.

¹¹³ Foucault, Überwachen, S. 219–238; Goffman, Asylums, S. 50–51.

¹¹⁴ Kühne/Ziemann, Erweiterung, S. 42.

¹¹⁵ Apelt, Sozialisation, S. 37.

¹¹⁶ Vgl. zu horizontalen Macht-/Kontrollverhältnissen: Foucault, Überwachen, S. 228; Dinges, Justizphantasien, S. 192–193.

machtangehörigen müssen zwar unbedingten Gehorsam leisten und eine Vielzahl an gesonderten militärischen Richtlinien und Normen einhalten. Zugleich werden ihnen aber Tätigkeiten abverlangt, die zivile Normen verbieten, wie etwa Gewalt auszuüben oder die Bereitschaft zu töten.¹¹⁷ Disziplinierung und Sanktionierung sind daher wichtige Grundpfeiler der militärischen Sozialisation, die – Michel Foucault folgend – machttheoretisch einen Teil der gesellschaftlichen Disziplinierung bilden. Das Militär übt seine Disziplinarmacht mithilfe räumlicher und zeitlicher Medien über ihre Angehörigen aus, indem deren Körper isoliert, überwacht, abgerichtet und diszipliniert werden.¹¹⁸

Die Studie fragt vor dem Hintergrund dieser theoretischen Überlegungen somit nach den Formen der sozialen und militärischen Kontrolle, die das Ersatzheer-Gericht ausübte. Die Kombination rechtshistorischer und kriegsgesellschaftlicher Fragen verspricht angesichts der skizzierten Forschungslandschaft neue Erkenntnisse darüber, wie die Ersatzheer-Justiz agierte. Dabei steht im Vordergrund, wie die Gerichte das Strafrecht anwendeten, es durchsetzten und welche Etikettierungen sie dazu vornahmen. Das Ersatzheer als Teilbereich der „totalen Institution“ und sein Justizapparat bildeten einen integralen Bestandteil der Disziplinierung und des Demütigungsprozesses gegenüber den Rekruten. Zu untersuchen ist, wie „total“ die Ansprüche der Ersatzheer-Gerichte in der Strafverfolgung waren und inwiefern sich durchlässige und stets neu ausgehandelte Faktoren in seiner Geschäftstätigkeit nachweisen lassen. Aufschlussreich ist es, in diesem Zusammenhang nach den Prägekräften des Gerichtspersonals zu fragen. Reflektierten sie etwa die Erfahrung ihrer eigenen militärischen Sozialisation und ließen diese in ihre Arbeit miteinfließen? Auch die beschriebene „Normenfalle“ und die Spannungssituation zwischen den Beteiligten eines Verfahrens sind hier entsprechend zu berücksichtigen. Um den genannten systematischen Ansatz einzulösen und die Themenstellung zu beantworten, wendet die Studie einen sogenannten Mixed-Methods-Ansatz an. Um dieses Vorgehen zu erläutern, ist es notwendig, zunächst auf die Quellen- und Überlieferungssituation einzugehen.

3. Quellen und Überlieferungssituation

Dank einer exzeptionell guten Überlieferungslage ist es möglich, die Gerichtsbarkeit des Ersatzheeres umfassend zu untersuchen. Da die Gerichte des Ersatzheeres ab März 1940 als Aktensammelstellen für die Heeresgerichte dienten, kommt ih-

¹¹⁷ Bröckling, Disziplin, S. 10.

¹¹⁸ Räumlich etwa infolge der Kasernierung, Ranghierarchien und Dienstposten; die Disziplinierung der Zeit erfolgt etwa durch streng reglementierte Zeitabläufe, ritualisierte Bewegungen und sich wiederholende Tätigkeiten, siehe: Foucault, Überwachen, S. 173–219. Foucaults relationales Verständnis von Macht zielt vor allem auf Macht als „Vielfältigkeit von Kräfteverhältnissen“, innerhalb derer die Disziplin einen Typ von Macht darstellt, vgl. Foucault, Sexualität, S. 113; ders., Überwachen, S. 38. Foucaults Ansätze sind in der Militärgeschichte bislang kaum erprobt, mit Ausnahme von: Bröckling, Disziplin, aus soziologischer Sicht.

nen für die Überlieferungsgeschichte eine große Bedeutung zu.¹¹⁹ Während für das Gros der Feldheer-Gerichte nur Quellsplitter mit meist weniger als hundert Untersuchungsakten vorliegen, zählen die hier untersuchten Gerichte zu den archivalisch am dichtesten dokumentierten Spruchkörpern der Wehrmacht.¹²⁰ Dennoch sind auch hier Lücken in der Überlieferung auszumachen, da das Gericht selbst bereits zeitgenössisch Akten vernichtete. So berichtete ein Mitarbeiter im Februar 1943, dass Unterlagen „wegen Feindnähe und der dadurch aufgetretenen Transportschwierigkeiten verbrannt werden mussten“.¹²¹ Des Weiteren zerstörten etwa die Luftangriffe im Sommer 1941 und 1943 Teile des Gerichts und die dort befindlichen Unterlagen.¹²²

Der Hauptaktenbestand der Studie ist im Bundesarchiv, Abteilung Militärarchiv in Freiburg im Breisgau verwahrt. Er umfasst Strafsachenlisten¹²³ sowie Untersuchungs- und Verfahrensakten der für diese Studie ausgewählten Gerichte.¹²⁴ Aus den rund 4600 Archivalien wurden 3700 einschlägige Verfahrensakten ermittelt und ausgewertet.¹²⁵ Die Analyse ergab, dass beide Gerichte zusammen 11 729 Strafsachen im Kriegsverlauf bearbeitet haben.¹²⁶ Dieser Berechnungsgrundlage zufolge sind rund 40 Prozent der Verfahrensakten des Divisionsgerichts überliefert.¹²⁷ Dieser Wert ist trotz der Verlustquote von knapp 60 Prozent ausgesprochen gut, veranschlagt man, dass allgemein 82 bis 93 Prozent der Verfahrensakten der Wehrmachtjustiz zerstört oder verloren gegangen sind.¹²⁸

¹¹⁹ Vgl. Erlass des Chefs HRüst u BdE v. 8. 3. 1940, Az. B 13 n 26 HR IIa, Nr. 649/40, zitiert (zit.) nach Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 131. Zur Funktion der Aktensammelstelle: ebd., S. 132–133. Wüllners Schätzungen zufolge gingen 1943 dennoch mehr als 200 000 Akten nach Potsdam, ebd., S. 133.

¹²⁰ Vgl. hierzu Rass, Militärgerichte, S. 122–123.

¹²¹ Vgl. Vermerk v. 21. 4. 1943, in: C III 287/40, in: BA MA, RH/26/156G, 781/819.

¹²² Vgl. Vermerk v. 24. 7. 1941, in: ebd., 782/834, o. P.; Eintrag v. 25. 9. 1943, in: ebd., RH/26/526G, 1448/185.

¹²³ Zur Erklärung siehe Abschnitt 3 „Forschungsstand zum Ersatzheer“ der Einleitung.

¹²⁴ Vgl. Anhang zur Überlieferungssituation der Gerichte der Div. Nr. 156 und Div. Nr. 526 sowie Bestand Pers/15 im BA MA: Verfahrensakten der Wehrmachtgerichte, RH/26/156G und RH/26/526G. Die Altbestandssignaturen aus der Bundesarchiv-Zentralnachweisstelle (BA ZNS) in Aachen-Kornelimünster, wo die Akten bis Ende 2005 verwahrt waren, lauten: BA ZNS RH 26 156 G; BA ZNS RH 26 526 G, vgl. Findbuch des BA MA, Bestand RW/60: Wehrmachtgerichte. Die Summarische Bestandsübersicht der BA ZNS listet den Aktenumfang und ist im BA MA einsehbar. Die Straflistenbücher sind im BA MA, Bestand RW/60 verwahrt.

¹²⁵ Quellengrundlage: 930 Verfahrensakten (VA) der Div. Nr. 156 und 2770 VA der 526er-Division.

¹²⁶ Ergebnis der Quellenauswertung: 5141 Strafsachen (Div. Nr. 156); 6588 Strafsachen (Div. Nr. 526).

¹²⁷ Berechnungsgrundlage: 4638 VA gegenüber 11 729 ermittelten Strafsachen.

¹²⁸ Berechnungslage: 180 000 überlieferte VA im BA MA und die Überlegung, dass pro Verfahren eine Akte angelegt wurde. Bei über einer Million wehrmachtgerichtlicher Prozesse läge die Verlustquote an Unterlagen bei 82 Prozent. Verfahrenszahlen nach Baumann/Koch, Justizunrecht, S. 329. Folgt man den Schätzungen von 2,4 bis drei Millionen Strafverfahren, so läge die Quote an Aktenverlusten zwischen 92,5 und 94 Prozent, siehe Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 50. Auch Rass/Quadflieg veranschlagen die Anzahl der Verfahren auf 2,5 Millionen, vgl. Rass/Quadflieg, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 48.

Die bis dato unverzeichneten Untersuchungs- und Verfahrensakte¹²⁹ im Militärarchiv enthalten eine Fülle aussagekräftigen Materials, das zeitnah zum Geschehen entstand. Sie umfassen in der Regel neben der Untersuchungsakte mit Strafanzeige oder Tatbericht Zeugenaussagen, Vernehmungsprotokolle und Untersuchungsbericht auch soziobiographische Angaben zum Beschuldigten, etwa einen Auszug aus dessen Stammrolle oder Wehrstammbuch,¹³⁰ das Vorstrafenregister und eine dienstliche Beurteilung. Weiterhin enthalten sie – im Falle einer Entscheidung – Sitzungsprotokoll, Urteil oder Strafverfügung und eine Stellungnahme des Gerichtsherrn, der die Strafvollstreckung verfügte oder abänderte. Darüber hinaus finden sich oftmals die Hand- und Beiakten der Richter sowie medizinische, psychiatrische, Sachverständigen- und Rechtsgutachten, Dokumente zum Strafvollzug, Teile der gerichtlichen Korrespondenz sowie Gnadenakten in den Vorgängen. Formal unterscheiden sich die Akten kaum von Strafjustizakten der heutigen Zeit.¹³¹

In einigen Fällen enthalten die wehrmachtgerichtlichen Unterlagen private Fotografien der Beschuldigten und Beweisstücke, insbesondere bei Fällen, in denen sich die Angeklagten unbefugt Orden anhefteten oder eine Urkunde fälschten. Diverse konfiszierte oder eingereichte Schreiben der Angeklagten, ihrer Verteidiger oder Angehörigen bei Gnadengesuchen runden die Bandbreite der Überlieferung ab. Diese Korrespondenz gibt wichtige Aufschlüsse über die Handlungsoptionen und -zwänge, mit denen die Angeklagten konfrontiert waren, und über die sozialen Implikationen, die eine Verurteilung für die Betroffenen und ihr persönliches Umfeld hervorrief.

Der unverzeichnete Zustand und die Sortierung des Bestands erklären sich aus der Überlieferungsgeschichte und dem Umfang der lückenhaften Restbestände von Gerichtsdokumenten aus dem Zweiten Weltkrieg, die sich auf verschiedene Archive aufteilten.¹³² Im April 1945 zerstörte ein Brand das zentrale Heeresarchiv der Wehrmacht in Potsdam vollständig. Überliefert sind in Teilen daher nur noch jene Akten, die sich zum Zeitpunkt des Brands nicht in Potsdam, sondern bei den Aktensammelstellen im Ersatzheer oder im Geschäftsgang des jeweiligen Gerichts befanden, etwa während laufender Ermittlungen, Verfahren und Fahndungen

¹²⁹ Die Verfahrensakte sind uneinheitlich sortiert: teilweise nach den Nachnamen der Beschuldigten oder der involvierten Gerichtsherrn, teilweise nach dem Aktenzeichen des Verfahrens. Der Großbestand Pers/15 mit den Unterlagen der Wehrmachtgerichte befindet sich seit Ende 2007 im BA MA in der Bildung. Die vorliegende Studie zitiert die Akten daher jeweils nach den vorläufigen Signaturen (Sig.). Die Zahl vor dem Schrägstrich bezieht sich auf den Aktenkarton innerhalb des Gericht-Bestands, die zweite Zahl verweist auf die Sig. der VA, die in diesem Karton verwahrt ist. Bsp.: BA MA, RH/26/156G, 123/4.

¹³⁰ Zur Stammrolle, die alle für die Wehrmacht relevanten Personalien ihrer Angehörigen enthielt: Absolon, Wehrmacht, Bd. II, S. 304–308. Zum Quellenwert: Rass, Menschenmaterial, S. 26–31.

¹³¹ So Anders, Kontinuität, S. 34.

¹³² Zur Überlieferungsgeschichte der Heeresakte: Poll, Schicksal; Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 132–133. Zur Überlieferungssituation von Gerichtsunterlagen aus der NS-Zeit insgesamt: Boberach, Schriftgut. Zur Archivlage in Österreich und im Militärarchiv in Prag: Forster/Fritsche/Geldmacher, Erläuterungen, S. 67–69.

oder während des Strafvollzugs. Die rund 180 000 überlieferten wehrmachtgerichtlichen Verfahrensakten verwahrte seit den 1950er-Jahren zunächst die Zentralsachverhaltsstelle des Bundesarchivs in Aachen-Kornelimünster (BA ZNS),¹³³ die vornehmlich Anfragen im Kontext von Renten- und Versorgungsangelegenheiten ehemaliger Wehrmachtangehöriger und Kriegsgefangener oder im Rahmen familienhistorischer Forschungen bearbeitete. Hierfür waren die Bestände nach Personennamen und teils nach Division und Strafmaß erfasst, aus Kapazitätsgründen aber nicht einheitlich archivarisches aufbereitet. Darüber hinaus verwahrte das Militärarchiv der DDR in Potsdam rund 50 000 Gerichtsakten aus den Beständen der zentralen Aktsammelstelle der Wehrmacht in Gera/Thüringen.¹³⁴ Diese sogenannten Ostbestände gingen 1990 an die BA ZNS und sind nach Delikten gegliedert.¹³⁵ Mit der Auflösung der BA ZNS gelangten die wehrmachtgerichtlichen Unterlagen schließlich Ende 2005 an das Bundesarchiv-Militärarchiv, das die Masse an Akten seit 2007 erschließt.

Die Unterlagen aus dem ehemaligen Militärarchiv der DDR wurden aus drei Gründen nicht ausgewertet: Die deliktspezifische Sortierung bedeutet erstens einen erheblichen Arbeitsaufwand, um die Akten nach den relevanten Divisionsgerichten zu filtern, der in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zum Ertrag stehen würde.¹³⁶ Zweitens umfasst der „Ostbestand“ überproportional viele Fälle von Fahnenflucht und viele Verfahren aus den besetzten Gebieten, die vornehmlich auf Ebene der Korps, Kommandanturen und Militärbefehlshaber stattfanden.¹³⁷ Drittens beruht die vorliegende Studie aufgrund des Pers/15-Bestands aus der ehemaligen BA ZNS vor 1990 bereits auf einer Quellengrundlage von rund 4700 Akteneinheiten. Rechnet man die ebenfalls in Freiburg verwahrten Strafsachenlisten-Bücher, Personalakten und Bestände der übergeordneten Wehrmachtbehörden dazu, können der Studie insgesamt rund 5500, größtenteils voluminöse Akten zugrunde gelegt werden, die eine hinreichend repräsentative Quellengrundlage bilden.

Neben dem bereits skizzierten Quellenwert der wehrmachtgerichtlichen Unterlagen bestehen jedoch auch quellenkritische Einschränkungen für den Umgang

¹³³ Zu den Beständen der BA ZNS: Dillgard, Zentralnachweisstelle; im BA MA: Menzel, Bestände. Zur Überlieferungsgeschichte der Marine-Akten: Walrmath, Strafsachenbarkeit, S. 36–56; Heinsius, Verbleib.

¹³⁴ Hierzu Menzel, Bestände. Eine zahlenmäßige Aufschlüsselung nach Delikten findet sich bei Huber, Rechtsprechung, S. 91, Anm. 239, der sich auf Angaben des Bundesarchivs beruft.

¹³⁵ Die „Ostbestände“ liegen den Studien von Beck, Wehrmacht, S. 94–100; Brümmer-Pauly, Desertion, S. 23–26; Huber, Rechtsprechung, S. 89–98, zugrunde.

¹³⁶ Vgl. hierzu Brümmer-Pauly, Desertion, S. 23, die lediglich 446 von insgesamt 14 245 überlieferten und gesichteten Akten (3,13%) für ihre Studie als einschlägig einstufte. Birgit Beck wiederum ermittelte in 6196 Akteneinheiten lediglich 87 relevante VA zu Sexualstraftaten, vgl. Beck, Wehrmacht, S. 98.

¹³⁷ Vgl. Beck, Wehrmacht, S. 97, und insbes. Huber, Rechtsprechung, S. 90, der ermittelt hat, dass der „Ost-Bestand“ nur sehr wenige Akten zu einem einzelnen Gerichtsstandort enthält und vielmehr einem Sammelsurium von etwa hundert unterschiedlichen Gerichtsorten gleicht. Unterlagen zu den Ersatzheer-Divisionen Nr. 156/526 scheinen vollends zu fehlen.

mit Verfahrensakten, da diese einseitig die Perspektive und Interessenlage der Verfolgerseite widerspiegeln.¹³⁸ Das Gerichtspersonal konzentrierte sich darauf, eingangs zu prüfen, ob eine strafrechtlich zu ahndende Tat vorlag. Es suchte für diese die entsprechend relevanten Charakteristika und Beweismittel. Eine weitere interessen geleitete Frage des Gerichts bezog sich darauf, welches Ausmaß die Tat für das Funktionieren der Wehrmacht und den Kriegsbetrieb besaß. Die Folgen eines Vergehens oder Verbrechens für die Geschädigten interessierten die Richter nur nachgeordnet oder deliktspezifisch verschieden. So spielte die Folgenseite in Sexualstrafverfahren Birgit Beck zufolge keine Rolle für die Militärjustiz.¹³⁹ Sie konnte aber, wenn etwa das „Ansehen der Wehrmacht“ gefährdet war, durchaus an Bedeutung gewinnen, wie die Analyse der Rechtsprechung im dritten Kapitel noch zeigen wird.

Die Gerichtsakten liefern überdies nur ein verzerrtes Bild über die Beschuldigten und Angeklagten, nämlich jenes, das sich die am Verfahren beteiligten Akteure von ihnen machen und verschriftlichten – sei es auf Ermittlungsseite bei der Polizei, der Truppe oder der sanktionierenden Instanz am Gericht. Gleichzeitig geben die Unterlagen ein wiederum ebenfalls interessengesteuertes Verhalten der Angeklagten wieder. Denn ihr Hauptanliegen bestand vielfach darin, während der Ermittlungen oder Verhandlung einen günstigen Eindruck bei ihrem Gegenüber zu hinterlassen, um ein mildes Urteil des Gerichts zu bewirken. Rückschlüsse auf die Motive und politischen Einstellungen der Angeklagten lassen sich daher nur sehr begrenzt aus den Gerichtsakten ziehen.¹⁴⁰ Die Verhörprotokolle bergen zudem die Problematik, dass sie unter dem Druck von Folter, Gewalt, Bedrohungen und anderen zweifelhaften Vernehmungspraktiken entstanden sein können, um das Geständnis eines Beschuldigten zu forcieren.¹⁴¹ Da oft zahlreiche Akteure an den Ermittlungen und Verfahren beteiligt waren, schränkt die „lange Reihe des Kolportierens“ einer Aussage, bis sie im Urteil fixiert wurde, ihren Quellenwert zumindest teilweise ein, auch wenn das Gericht eine möglichst lückenlose Wiedergabe des Tathergangs zum Ziel hatte.¹⁴² Eine „individuelle Wahrheit“ und umfassende, realitätsgetreue Rekonstruktion der Vorgänge lassen sich in keinem Fall ermitteln. Auch die Verfahren selbst stellen die „gesellschaftliche Wirklichkeit“ nur verzerrt dar und sind bereits Bestandteil der gedeuteten Wirklichkeit.¹⁴³ Was sich aber anhand der Akten durchaus aufzeigen lässt, sind Verhaltensweisen und Strategien der Betroffenen, beispielsweise in ihrem Fluchtverhalten, ihrem Auftreten in der Verhandlung und ihren Eingaben an das Gericht.

¹³⁸ Zur Quellenkritik an Justizakten: Anders, Strafjustiz, S. 66; Schwerhoff, Einführung, bes. Kap. 4, S. 61–68; Bästlein, Erkenntniswert. Am Beispiel der Akten aus NS-Prozessen: Finger/Keller/Wirsching, Recht, hier bes. S. 9–24; Vismann, Akten, und am Beispiel der Sexualstrafverfahren Beck, Wehrmacht, S. 100–104. Vgl. auch zu Akten als Instrument der Verwaltung, Herrschaft und Repräsentation: Muckel, Alltag, bes. ab S. 77.

¹³⁹ Beck, Wehrmacht, S. 102.

¹⁴⁰ Vgl. hierzu am Beispiel von Desertionsfällen: Koch, Prägung, S. 151–154.

¹⁴¹ Quellenkritisch zu Vernehmungssituationen und -methoden: Birn/Rieß, Revising, bes. S. 196–197; Rusinek, Interpretation; Eisenberg, Kriminologie, S. 302–312.

¹⁴² Anders, Strafjustiz, S. 66–67, Zitat S. 66.

¹⁴³ Hierzu ausführlich Schwerhoff, Einführung, S. 61, 64–68; Stolleis, Historiker, S. 177–178.

Die Akten sind vor dem Hintergrund der Macht- und Geschlechterverhältnisse zu lesen, innerhalb derer sie entstanden. Das Machtgefälle zwischen Mannschafssoldaten und Offizieren war für alle Beteiligten allgegenwärtig. So sahen sich die Angeklagten in Vernehmungen und Gerichtssitzungen stets Offizieren gegenüber, die ihre höhere Position in der militärischen Hierarchie optisch und habituell zu demonstrieren wussten und auch in den Gesprächen auf die rangspezifischen Unterschiede verwiesen. Da das Gericht und die polizeilichen Behörden als Männerdomänen kaum über weibliche Beschäftigte verfügten, vernahmen in der Regel Männer die Zeuginnen und weiblichen Beschuldigten.¹⁴⁴ Ein weiteres Machtverhältnis bezieht sich auf die Relation zwischen Zivilisten und den uniformierten Militärangehörigen als Besatzungsmacht, etwa in den besetzten Gebieten und im Heimatkriegsgebiet, in dem das Militär ebenfalls präsent war.

Die Justizunterlagen erlauben keine Rückschlüsse auf das tatsächliche Strafaufkommen und Ausmaß devianter Verhaltensweisen von Wehrmachtangehörigen, sondern geben lediglich einen Ausschnitt davon wieder. Die Dunkelziffer in Bezug auf nicht gemeldete Straftaten ist hoch anzusetzen, zumal die Vorkommnisse, welche die Soldaten per informeller „Gruppenjustiz“ unter sich „regelten“, überhaupt nicht quantifizierbar sind, da sie selten aktenkundig wurden. Gleiches gilt für Vergehen, die ein Truppenkommandeur oder Gruppenführer intern ahndete, ohne den Vorgang zu protokollieren, etwa, um den Eindruck zu vermeiden, er habe seine Untergebenen nicht unter Kontrolle. Sven Keller hat im Zusammenhang mit Prozessakten treffend auf den „Strafverfolgungszufall“ hingewiesen.¹⁴⁵ Dieser Begriff subsumiert die vielen Variablen, die notwendig sind, damit das Gericht und andere Stellen von einer Straftat überhaupt erst erfahren und rechtliche Schritte einleiten können. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Wehrmachtangehörige und Zivilisten Straftaten aus internen Gruppenzwängen oder aus Angst, Scham und anderen Gründen gar nicht erst meldeten oder anzeigten.

Die Vernichtung von Unterlagen infolge des Kriegsgeschehens, Aktenverluste in der Überlieferungsgeschichte und die Kassation von Material, das die Archivare als nicht archivwürdig einstufen, bedingen zusätzliche Unwägbarkeiten und Einschränkungen in der Aussagefähigkeit der Akten und bei Fragen zum tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen. Untersuchen lässt sich jedoch, welche Auffassungen von Kriminalität, deviantem Verhalten der Soldaten und den entsprechenden Straftatbeständen das Gerichtspersonal pflegte, welche Rollen- und Typenzuschreibungen es bei den Angeklagten vornahm und über welche Konflikte die Parteien in den Sitzungen des Gerichts verhandelten. Erweiternd können Schlüsse über die sozialen Verwerfungen und Mentalitäten der Kriegsgesellschaft gezogen werden. Auf dieser Grundlage lassen sich schließlich zumindest Aussagen über die zeitgenössischen Diskurse und Werthaltungen treffen, die am Gericht zu bestimmten Themen, wie rechtswidriges Verhalten, Strafen, Sexualität, Kriegswirtschaft, militärische Ehre und dem Verhältnis zwischen Militär und Zivilbevölkerung, vorherrschten.

¹⁴⁴ Zu den geschlechterspezifischen Machtverhältnissen ausführlich: Beck, Wehrmacht, S. 102.

¹⁴⁵ Keller, Geschichte, S. 182.

Neben den Verfahrensakten bilden die formalisierten und in Massen produzierten Strafsachenlisten den zweiten Quellenkorpus, auf deren Quellenwert Fritz Wüllner bereits 1991 hingewiesen hat.¹⁴⁶ Doch die Forschung hat diese lange Zeit unterschätzt oder gar ignoriert.¹⁴⁷ Die Strafsachenlisten waren das Geschäftsregister des Gerichts, in das der Verwaltungsangestellte jeden Eingang einer Strafsache und den Gang des jeweiligen Verfahrens kurz eintrug. Dadurch vermerkte das Gericht jede mit Strafe bedrohte Handlung, die dem Gerichtsherrn mittels Anzeige oder Tatbericht zur Kenntnis gelangte. Bevor er sie in die Liste aufnahm, musste der Urkundsbeamte überprüfen, ob die Anzeige eine tatsächlich strafbare Handlung betraf. Fälle, die unter die Disziplinarstrafordnung fielen, gelangten in der Regel nicht in die Übersicht. Das Gericht führte die Strafliste jährlich pro Zweigstelle in Buchform. Die Liste bot damit eine Übersicht aller angefallenen Strafsachen und Verfahren einer Gerichtsstelle pro Jahr. Sie vermerkte in elf Formularspalten Angaben zu dem oder der Beschuldigten, zum anhängigen Delikt, zum Verlauf der Bearbeitung und des Verfahrens sowie die Namen der beteiligten Richter und des Gerichtsherrn, darüber hinaus Informationen zum Strafmaß und Strafvollzug.¹⁴⁸

Im Gegensatz zu den abgeschlossenen Verfahrensakten, die das Gericht an das Heeresarchiv übermittelte, blieben die Straflisten stets in dessen Besitz. Die Auswertung der Straflisten rechtfertigt somit auch die Überlieferungslage: Eine Vielzahl der Verfahren liegt uns heute nicht mehr als Akte vor, sondern lässt sich nur noch über die Straflisten rekonstruieren.¹⁴⁹ Auch wenn bei den Straflisten-Büchern von Verlusten und gezielten Vernichtungen auszugehen ist, so lässt sich am Beispiel des untersuchten Divisionsgerichts festhalten, dass pro Gerichtsstelle jährliche Straflisten-Bücher überliefert sind und sich bei der Analyse nur geringfügige Lücken feststellen ließen.¹⁵⁰

Neben den Straflisten wurden für quantitative Analysen zum Aufkommen einzelner Arbeits- und Strafbereiche diverse Aufstellungen über die gerichtliche Tätigkeit jenseits der Urteilspraxis herangezogen, etwa zur Rechtshilfe, zur Gnaden-

¹⁴⁶ Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 112–115. Insgesamt zum Quellenwert und Aufbau der Straflisten ebd., S. 91–116. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 62, zogen für ihre Untersuchung zum Marburger Gericht vornehmlich die Kriegszählkarten heran, die jedoch nur alle rechtskräftig beendeten Verfahren aufführen, und ergänzend Verfahrensakten und Kriegsgeschäftsnachweisungen, die das Gericht an die übergeordneten Behörden in Berlin zu schicken hatte und die zumeist nur sehr lückenhaft überliefert sind.

¹⁴⁷ So etwa Huber, der die Straflisten außen vor lässt, vgl. Huber, Rechtsprechung, S. 89–92. Eine zu knappe Einschätzung nimmt auch Beck, Wehrmacht, S. 95–96, vor. Da die Straflisten oft vermerken, zu wessen Nachteil eine Straftat begangen wurde, ließen sich so weitere Fälle, in denen Zivilisten zu den Opfern von Sexualstraftaten zählten, herausfiltern. Einzig Walmrath hat Strafsachenlisten ausgewertet, aus Kapazitätsgründen aber nur einen Bruchteil der Auswertungsmöglichkeiten genutzt, siehe Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 317–324.

¹⁴⁸ Vgl. zur Bedeutung der Straflisten bereits zeitgenössisch: Erlass des Chefs HRüst u BdE v. 28. 11. 1940, Az. B 13a 26 HR Id, Betreff: Listenführung, in: BA MA, RW/60/1433, o.P., sowie die verschiedenen Beiträge in der Zeitschrift für Wehrrecht (ZfW), etwa Dietz, Technik, in der Ausgabe Nr. 7 von 1942/1943, Nr. 8 von 1943.

¹⁴⁹ Vgl. hierzu auch Beck, Wehrmacht, S. 95.

¹⁵⁰ Vgl. Angaben im Quellenverzeichnis.

praxis oder zur Ermittlung bei ungeklärten Todesfällen von Wehrmachtangehörigen.¹⁵¹ Neben den gerichtsimmanenten Unterlagen wurde diverses Aktenmaterial der übergeordneten Wehrmachtbehörden, etwa des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres (Chef HRüst u BdE, kurz: BdE), insbesondere im Hinblick auf Spezifika des Ersatzheeres und wichtige Vorgaben zur Strafrechtspflege im Krieg, ausgewertet.¹⁵² Da sich diverse Studien bereits mit diesen übergeordneten Befehlsstrukturen beschäftigt haben, konnte hier auf die entsprechende Sekundärliteratur zurückgegriffen werden.¹⁵³ Die Überlieferungssituation für die lokale Befehlsebene ist dagegen disparat. Sie erschwert es, die Steuerungsmechanismen der Wehrmachtbehörden vor Ort nachzuzeichnen. So sind zum zuständigen Dienstaufsichtsbezirk 6 des Ersatzheeres in Kassel keine Unterlagen vorhanden, welche die lokalen Kontrollversuche und wehrmachtinternen Konflikte sichtbar werden lassen. Die geringen Bestände aus der Provenienz der Ersatztruppen liefern nur punktuell Einblicke in die Ausgangslage der Division vor Ort.¹⁵⁴ Die Kontrollversuche der „totalen Institution“ Wehrmacht sind daher in erster Linie über Verordnungen rekonstruierbar und über Verfahren, in denen das Gericht strittige Fälle für weitere Anweisungen zum BdE nach Berlin sandte.

Einblicke in die Zusammenarbeit der zivilen Stellen mit dem Divisionsgericht bieten, neben den wehrmachtgerichtlichen Unterlagen, die im Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, in Duisburg disparat überlieferten Bestände der zivilen Justizbehörden im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, von denen die General- und Sachakten der Generalstaatsanwaltschaft Köln am ergiebigsten waren.¹⁵⁵ Die Stadtarchive lieferten hingegen nur in Ausnahmen punktuell zusätzliche Hinweise.¹⁵⁶

Des Weiteren wurden für die Studie die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte ausgewertet, die im Reichsgesetzblatt und – auf militärischer Ebene – im Heeres-Verordnungsblatt, in den Allgemeinen Heeresmitteilungen, Mobilisie-

¹⁵¹ Vgl. Findbuch des Bestands BA MA, RW/60 und die Angaben im Quellenverzeichnis.

¹⁵² BA MA, RH/14 (Chef HRüst u BdE); RH/15 (Allgemeines Heeresamt im OKH); RH/68 (Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer); RH/53-6 (Wehrkreiskommandos VI Münster), vgl. die Akten-Aufstellung im Quellenverzeichnis.

¹⁵³ U. a. Müller/Volkman, Wehrmacht; Förster, Wehrmacht; Kroener, Generaloberst; ders., Ressourcen; ders., Menschenverwaltung; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz.

¹⁵⁴ Vgl. Bestand BA MA, RH/26 und Rass, Menschenmaterial, S. 40, Anm. 83, der sich auf die disparate Überlieferung für die Div. Nr. 156 und Nr. 526 bezieht. Für die von ihm untersuchte 253. Inf.-Div. ist die Überlieferung hingegen dichter, vgl. ebd. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Aktensituation je nach militärischem Verband erheblich variiert.

¹⁵⁵ Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland (LAV NRW R), ehemals Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD), Generalstaatsanwaltschaft Köln (Strafvollzugsamt Köln), Bestände Gerichte Rep. 22 und 321. Vgl. Findbuch 222.02.06. Zur Überlieferungssituation der Justizbehörden im OLG-Bezirk Köln Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 39–42; Laum/Pamp, Oberlandesgericht; Löffelsender, Strafjustiz, S. 22–24.

¹⁵⁶ Vgl. etwa Stadtarchiv Aachen, Bestand: Wehrmachtstandort Aachen 1936–1944, Bd. 11070, Bd. HS 1075; Stadtarchiv Bonn, Bestände Pr/18/236, Pr/18/250, Pr/18/252. Anfragen der Verfasserin bei den Stadtarchiven in Düsseldorf, Düren, Köln, Wuppertal und Dortmund ergaben, dass dort keine relevanten Bestände vorhanden sind, da das Gros der Überlieferung zum Zweiten Weltkrieg vernichtet ist.

rungs-Sammelerlassen und im Gesetzesdienst für die Wehrmachtgerichte abgedruckt sind.¹⁵⁷ Unerlässlich ist es, die Gesetzeskommentare, allen voran den einflussreichen und meist rezipierten Kommentar von Erich Schwinge, zu berücksichtigen.¹⁵⁸ Für Fragen zu den verwaltungsrechtlichen Grundlagen der Wehrmachtangehörigen bietet das Heeresverwaltungs-Taschenbuch eine ertragreiche Quelle.¹⁵⁹ Um die verschiedenen Strömungen des übergeordneten zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Diskurses in den Blick zu bekommen, wurde die von der Akademie für Deutsches Recht von 1936 bis 1944 herausgegebene *Zeitschrift für Wehrrecht* herangezogen, die das zentrale Forum für zahlreiche Debatten über militärstrafrechtliche Fragen war und Orientierungshilfen für die Wehrmachtrichter bereithielt, da die führenden Wehrmachtjuristen dort Anfragen zu Konfliktfällen und Unklarheiten aus der gerichtlichen Praxis beantworteten.¹⁶⁰

Einen weiteren wichtigen Quellenbestand bilden Personalakten, insbesondere der noch nicht komplett erschlossene Bestand „Pers/6“ im Bundesarchiv-Militärarchiv.¹⁶¹ Fehlende Angaben schlossen teils die Bestände der Deutschen Dienststelle in Berlin und im Landesarchiv NRW aus der Provenienz des Oberlandesgerichtsbezirks Köln, hier insbesondere zur Vor- und Nachkriegsbiographie einzelner Richter.¹⁶² Ergänzend sind Unterlagen aus dem ehemaligen Berlin Document Center sowie die Personalunterlagen des Reichsjustizministeriums im Berliner Bundesarchiv gesichtet worden.¹⁶³ Für Fragen zum Gerichtspersonal erwiesen sich neben den soziobiographischen Informationen die dienstlichen Beurteilungen der Vorgesetzten als wertvolle Quelle, die Rückschlüsse auf Erwartungshaltungen, Arbeitsbedingungen und Stimmungslagen am Gericht erlaubt.¹⁶⁴ Angesichts der Vielzahl an Informationen, die aus den personenbezogenen Unterlagen gewonnen werden können, überrascht es, dass die Forschung sie bislang nur ge-

¹⁵⁷ Vgl. die Angaben im Quellenverzeichnis. Die 15 Mobilisierungs-Sammelerlasse gab das OKH heraus. Sie sind überliefert in den Beständen RH/14/22 bis RH/14/31.

¹⁵⁸ Schwinge, Militärstrafgesetzbuch. Zu Rezeption und Einfluss von Schwinges Kommentar die 1939 publizierte Besprechung zur Zweitauflage von Stock, Rezension.

¹⁵⁹ Vgl. Heeresverwaltungs-Taschenbuch.

¹⁶⁰ Zur Bedeutung der ZfW: Brümmer-Pauly, Desertion, S. 79–82. Ein Desiderat besteht zu den publizistischen Organen im Militärstrafrecht und Fragen zur Entstehung, Wirkungsweise und Bewertung insbesondere der ZfW.

¹⁶¹ Keilig, Beweis-papiere, liefert eine Übersicht aus dem Jahre 1954, die aber dennoch gut aufzeigt, wie viele unterschiedliche Stellen Personalunterlagen der Wehrmacht verwahren. „Pers/6“ umfasst u. a. rund 1400 Akten zu Militärrichtern. Zu den Urkundsbeamten liegen hingegen kaum Unterlagen vor, vgl. Quellenverzeichnis und zur Überlieferung der Personalunterlagen: Menzel, Bestände; Büttner, Unterlagen.

¹⁶² Vgl. im Quellenverzeichnis zur Abt. Rheinland des Landesarchivs NRW in Duisburg (LAV NRW R) mit den Beständen BR-Pe („Drittes Reich“) und NW-Pe (Bundesrepublik). Die Unterlagen aus dem OLG-Bezirk Hamm in der Abt. Westfalen in Münster (LAV NRW W) mit Bestand I. Zum Quellenwert der „zivilen“ Strafgerichtsbarkeit: Anders, Strafrecht, S. 64–65.

¹⁶³ Bundesarchiv, Abteilung Deutsches Reich (Abt. R), Berlin-Lichterfelde (BArch), Reichskartei der NSDAP, Sig. 31XX/B0007 [Mikrofilm]. Die Akten des Reichsjustizministeriums sind in BArch (Hoppegarten) verwahrt, Bestand R/3001 m. w. A. im Quellenverzeichnis.

¹⁶⁴ Vgl. zum Quellenwert militärischer Personalakten Rass, Menschenmaterial, S. 32; ders., Personalakten; Anders, Kontinuität, S. 34; dies., Strafrecht, S. 64–65.

ringfügig genutzt hat.¹⁶⁵ Da nur für einen Bruchteil der untersuchten Richter und Gerichtsherren Nachlässe, Ego-Dokumente und eigene Schriften vorliegen, bilden die Personalakten – trotz ihrer Unvollständigkeit – die zentrale Quelle für Forschungsfragen zum Personal der Wehrmachtgerichte.

Quellenkritisch sei angemerkt, dass die Personaldokumente hauptsächlich auf der Perspektive der dem Gericht übergeordneten Dienststelle gründen und damit nur begrenzt aussagefähig für die individuelle Befindlichkeit des jeweiligen Richters oder Gerichtsherrn sind. Diese formulierten ihre Anliegen und Berichte stets im Bewusstsein, dass sie sich gegenüber ihren Vorgesetzten innerhalb der militärischen Hierarchien zu bewegen hatten. Bestimmte Aussagen und Themen vermieden sie deshalb aus Karrieregründen oder wegen drohender beruflicher Konsequenzen. Die Personalunterlagen sind zudem nur eingeschränkt für qualitative Fragestellungen zu nutzen und eignen sich angesichts der listenmäßig erfassten Angaben in den Personalbögen vornehmlich für quantitative Analysen. Dennoch bietet sich hierbei die Möglichkeit, Gruppierungen innerhalb des Gerichtspersonals vorzunehmen – etwa zur sozialen Herkunft, Generationenfrage, Ausbildung und Karriere. Kombiniert mit einer qualitativen Urteilsanalyse können die Angaben auch Erklärungsansätze für die Zusammensetzung des Gerichts und dessen Urteilspraktiken liefern – etwa für die Frage, warum ein Gerichtsherr ein bestimmtes Duo aus Verhandlungsleiter und Anklage-Vertreter wählte, wenn spezielle Fälle in einem Deliktbereich zu verhandeln waren.¹⁶⁶ Die Bewerbungsunterlagen geben Auskunft über die Motivation mancher Juristen, im Heeresjustizdienst tätig zu werden. Die Beschwerden und Gesuche der Richter vermitteln einen Einblick in die Herausforderungen am Gericht. Auch wenn die Vorgesetzten in ihren Beurteilungen häufig stereotype Formeln benutzten, kristallisieren sich Erwartungshaltungen und Idealbilder heraus, welche die Führungsebene mit den Richtern und Gerichtsherren verband.

4. Methodik und Zuschnitt der Studie

Mixed-Methods-Ansatz, Vollerhebung, Deliktgruppen und Stichproben

Die vorliegende Studie wendet einen Mixed-Methods-Ansatz an. Bislang hat die Forschung zur Wehrmacht und Militärjustiz im Nationalsozialismus nur selten quantitative und qualitative Methoden miteinander kombiniert¹⁶⁷ – im Unter-

¹⁶⁵ Als Ausnahme ragt die Dissertation von Rass heraus, der neben Dokumenten der Mannschaftssoldaten auch Personalakten von Offizieren, darunter vereinzelt Richter und Gerichtsherren der 253. Inf.-Div. und Div. Nr. 526, ausgewertet hat. Vgl. Rass, *Menschenmaterial*, S. 22–32. Rass/Rohrkamp, Akteure, greifen auf diese Quellenbasis zurück. Das Projekt von Claudia Bade (Torgau/Dresden) arbeitet zu dieser Forschungslücke und wird zudem ein umfangreiches Datenmaterial für zukünftige Studien bereitstellen, vgl. Bade, *Aufstieg*.

¹⁶⁶ Hierzu ausführlich Kap. II.2 und III.4, Abschnitt „Binnenkonflikte am Gericht“.

¹⁶⁷ Vgl. zum Forschungsstand: Rass, Stichprobenbildung; Anders, Kontinuität. Ausnahmen an einschlägigen Studien sind: Rass, *Menschenmaterial*; ders., *Sozialprofil*; ders., *Wege*;

schied etwa zur Strafjustizforschung und Biographie-, Eliten- und Täterforschung zur NS-Zeit sowie der Historischen Sozialforschung.¹⁶⁸ Mixed-Methods-Forschungsdesigns kombinieren quantitative und qualitative Ansätze systematisch. Die Sozialwissenschaften, vornehmlich im angloamerikanischen Raum, diskutierten und implementierten sie erstmals in den 1980ern und verstärkt seit rund 15 Jahren.¹⁶⁹ Grundannahme ist, dass sich quantitative und qualitative Methoden nicht ausschließen, sondern in einem komplementären Verhältnis zueinander stehen und so die begrenzte Aussagekraft der einen Datenform und Methodik durch die andere ergänzt wird.¹⁷⁰ Die Kombination bezieht sich auf die erhobenen Daten und auszuwertenden Quellen, auf Forschungsfragen, -methoden und Analyseverfahren. Quantitative Daten erlauben es, verallgemeinerbare Befunde und Strukturen zu ermitteln, die anhand qualitativer Fallbeispiele auf das Individuum übertragen werden können, um Individuelles oder Einzelbeispiele innerhalb dieser Settings zu verorten. Dabei ist die Reihenfolge der Verfahren flexibel wählbar, die Resultate müssen sequentiell aufeinander aufbauen, laufend koordiniert und integriert werden.¹⁷¹ Wichtig ist außerdem, dass die Erhebungseinheiten systematisch ermittelt und festgelegt werden, bevor die Daten erhoben werden.

Die vorliegende Studie gründet auf zwei Untersuchungsschritten und wendet ein Vertiefungs- und Triangulationsmodell¹⁷² an: Die quantitative Untersuchung der gerichtlichen Aufgaben, Tätigkeiten und des Aufkommens der Strafsachen und Tatbestände am Gericht wird durch qualitative Analysen der Urteilspraxis anhand der separat gebildeten Delikt- und Angeklagten-Gruppen weitergeführt, um die Einzelergebnisse aufeinander bezogen vielschichtiger interpretieren und Kausalitäten ergründen zu können. Im ersten Teil wird eine sogenannte Deliktstruktur ermittelt, die abbildet, wie sich die deliktspezifische Strafverfolgung des Ge-

Overmans, Verluste; Rohrkamp, Soldaten. Als Einführungen in die quantitative Methodik der Geschichtswissenschaft u. a. Burzan, Methoden; Feinstein/Thomas, History; Floud, Einführung; Jarausch, Quantifizierung; ders., Methoden; Ohler, Methoden.

¹⁶⁸ Z. B. Anders, Strafjustiz; Banach, Elite. Weitere Angaben bei Rass, Personalakten, S. 3–5. Als Forschungsüberblick zur Täterforschung der NS-Verbrechen: Arendes, Justiz, S. 18–43. Zur Sozialforschung exemplarisch: Best/Schröder, Sozialforschung; Bick/Müller, Fokus; Sahle, Digital Archive; die Beiträge in der Zeitschrift *Historical Social Research/ Historische Sozialforschung*.

¹⁶⁹ Zum Forschungsstand Creswell, Research Design; Johnson/Onwuegbuzie/Turner, Definition, S. 113–117. Zahlreiche Diskussionen prägten die Implementierung in den 1980er-/1990er-Jahren, siehe Wolf, Forschung. Gerade in Deutschland ist diese Diskussion teilweise bis heute virulent, siehe Kelle/Erzberger, Methoden, S. 299. Parallel nutzt die Sozialwissenschaft die Begriffe „Mixed Research“ und „Multimethod Research“, vgl. Wolf, Forschung, S. 112; Hunter/Brewer, Multimethod Research.

¹⁷⁰ Vgl. Axinn/Pearce, Strategies; Creswell/Plano Clark, Research; Creswell/Tashakkori, Era; Johnson/Onwuegbuzie, Mixed Methods Research; Johnson/Onwuegbuzie/Tuner, Definition; Kelle/Erzberger, Methoden; Tashakkori/Teddlie, Handbook; am Beispiel der Bundeswehr-Einsatzbefragungen Biehl/Tomforde, Methoden.

¹⁷¹ Tashakkori/Teddlie, Handbook, bes. S. 711; Caracelli/Greene, Data Analysis Strategies, S. 196, Johnson/Onwuegbuzie, Mixed Methods Research, S. 20.

¹⁷² Siehe zu den Kombinationsmöglichkeiten: Mayring, Kombination, zum Vertiefungsmodell: ebd., Absatz 24. Zur Triangulation: Flick, Triangulation, hier bes. S. 12 als Definition, sowie ders., Forschung, S. 308, 310; Kelle/Erzberger, Methoden, S. 302–303.

richts im Kriegsverlauf zahlenmäßig entwickelte. Diese empirische Datenbasis bildet sodann die Grundlage für mehrere Stichproben aus Verfahrensakten, anhand derer die Rechtspraxis, die konkrete Entscheidungsfindung der Richter und Gerichtsherrn, im zweiten Teil qualitativ untersucht wird.

Für den ersten Teil der quantitativen Analyse erfolgte eine Vollerhebung der 142 archivierten Strafsachlisten-Bücher, der knapp 4700 unvollständig überlieferten Verfahrensakten und der 171 Todesurteilskarteien¹⁷³ in mehreren Datenbanken. So konnte die Gesamttätigkeit des Gerichts, d. h. die Gesamtzahl aller Verfahren und Strafsachen und das Aufkommen der Tatbestände am Gericht rekonstruiert werden. Nur diese Grundgesamtheit erlaubt es, das Tätigkeitsprofil und die quantitative Entwicklung der Rechtspraxis zu eruieren. Indem alle hierfür notwendigen und vorhandenen Indikatoren und strukturierenden Merkmale vollständig erhoben wurden, ist erstmalig auch die Grundgesamtheit eines Divisionsgerichts ermittelbar. Die Erhebungseinheiten der Datenbanken sind daher am Aufbau der formalisierten Strafsachlisten-Bücher (Geschäftsregister) des Gerichts ausgerichtet.¹⁷⁴ Eine zur Auswertung der Verfahrensakten zunächst anvisierte Zufallsstichprobe hätte hingegen lediglich die archivalische Überlieferungssituation widerspiegelt. Aufgrund der Aktenverluste hätte sie unzuverlässige, verzerrte Angaben reproduziert, aber nicht den tatsächlichen „Alltagsbetrieb“ am Gericht wiedergegeben. Für die Deliktstruktur kam ebenfalls keine Stichprobe mit einem zeit- oder ortsspezifischen Auswahlatz aus den Strafsachlisten in Betracht, da die Zuständigkeiten und Arbeitsbelastungen zwischen den Haupt- und Zweigstellen bereits innerhalb eines Jahres wechselten und stark variierten. Einzig die Vollerhebung gewährleistete deshalb, dass der Untersuchungsgegenstand adäquat erfasst wird und zugleich eine weitere Kontrollmöglichkeit im Rahmen des Mixed-Methods-Ansatzes besteht, um die Ergebnisse, die mit unterschiedlichen Ansätzen gewonnen wurden, zu prüfen und zu erweitern.

Die Deliktstruktur schlüsselt sich in elf Deliktgruppen auf, um die insgesamt über hundert ermittelten Straftatbestände¹⁷⁵ in handhabbare Analysekategorien zu fassen, und ist wie folgt gruppiert:

- (1) Abwesenheits-/Entfernungsdelikte
- (2) Zersetzungsdelikte
- (3) Eigentumsdelikte
- (4) Fälschungsdelikte
- (5) Gewaltdelikte

¹⁷³ Die Todesurteilskarteien sind ein 1958 angelegtes archivarisches Hilfsmittel der ehemaligen Zentralnachweisstelle Kornelimünster mit rund 7800 namentlich erfassten Todesurteilen zur Auffindung der einschlägigen Verfahrensakten. Die Karteien sind geordnet nach den Gerichten der Divisionen und enthalten nur sehr knappe Angaben zum Namen des Angeklagten und, sofern bekannt, u. U. die Angabe des Delikts, Urteils- und Exekutionsdatums. Zur Todesurteilskartei ausführlich Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 217–227.

¹⁷⁴ Insgesamt hat die Datenbank 183 Erhebungseinheiten und Felder, vgl. Anhang, Tab. A2.

¹⁷⁵ Rund 125 verschiedene Straftatbestände wurden aus den Strafsachen ermittelt, vgl. im Anhang, Tab. A1. In den dortigen Anmerkungen sind die vereinzelten Abweichungen in den Delikt-Zuordnungen im Vergleich zu den Studien von Rass, Menschenmaterial, und Manoschek, Opfer, vermerkt.

- (6) Vergehen gegen die militärische Ordnung und Unterordnung (Ungehorsam)
- (7) Sexualdelikte
- (8) Kriegswirtschafts- und Devisenvergehen
- (9) Amtsdelikte
- (10) Fälle von Verrat
- (11) sonstige Delikte, darunter Verkehrsunfälle und Sonderfälle, wie „Volltrunkenheit“, sowie Straftatbestände, deren Anzahl weniger als fünf betrug.¹⁷⁶

Die Gruppenzuordnung der einzelnen Rechtsnormen ist, wie jede Typisierung oder Kategorisierung, subjektiven Auslegungskriterien unterworfen. Es bestehen somit Grenzfälle an Tatbeständen, die nicht eindeutig festgelegt, sondern mehreren Deliktgruppen zugeordnet werden können. Dies ist etwa bei dem Straftatbestand der „Notzucht“ gegeben, der sowohl unter die Sexual- als auch Gewaltdelikte fallen kann. Bei den Gewalttaten ist bis heute in der Kriminologie strittig, ob hierunter nur Gewaltstraftaten fallen, die „den Eingriff in die physische oder psychische Integrität eines Menschen“ umfassen, oder auch Gewalt gegen Sachen, wie etwa die „Sachbeschädigung“.¹⁷⁷ Ein weiteres Beispiel ist die „Dienstpflichtverletzung aus Furcht“¹⁷⁸, die im Militärstrafgesetzbuch systematisch unter „Feigheit“ gefasst ist, in der vorliegenden Studie indes keine eigenständige Deliktgruppe bildet. Der Straftatbestand ist vielmehr unter der Rubrik „Ungehorsam“ subsumiert, da die Richter in diesen Prozessen in der Regel darüber entschieden, ob der Angeklagte Befehle missachtet und sich eines Vergehens gegen die militärische Ordnung schuldig gemacht hatte, indem er „feige“ oder „ängstlich“ gehandelt hatte.¹⁷⁹ Das Delikt erfüllt zugleich jedoch Kriterien der Fälle von unerlaubter Entfernung, da das Gericht hierunter beispielsweise Fluchten aus dem Frontgeschehen anklagen konnte.¹⁸⁰ Dies lag im Ermessensspielraum des Gerichtsherrn und in der richterlichen Argumentation der Anklage begründet.

Die Bildung der Deliktgruppen hat sich einerseits an der Systematik des Militärstrafgesetzbuchs (MStGB) und des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB)¹⁸¹ orientiert. Andererseits wurden die Deliktgruppen einschlägiger Studien berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Ergebnisse anhand ähnlicher Gliederungen in etwa vergleichbar bleiben.¹⁸² Bei Grenzfällen bildete das Entscheidungskriterium

¹⁷⁶ Vgl. Anhang, Tab. A1 mit der genauen Aufschlüsselung, welche Straftatbestände unter welcher Deliktgruppe subsumiert wurden.

¹⁷⁷ Vgl. Kürzinger, *Gewaltkriminalität*, S. 171 [Zitat].

¹⁷⁸ § 49 Abs. 1 MStGB, § 84 MStGB.

¹⁷⁹ Auch die Projektgruppe um Werner Manoschek subsumierte das Delikt unter „Widerseztlichkeiten“, die weitgehend mit der hier gebildeten Deliktgruppe „Ungehorsam“ übereinstimmt, vgl. Fritsche, *Gehorsamsverweigerung*, S. 254.

¹⁸⁰ Dies erfolgte zumeist analog zur alten, bis April 1940 bestehenden Fassung des § 49 MStGB i. d. F. v. 16. 7. 1935 „Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden [...] zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.“

¹⁸¹ Vgl. hierzu ausführlich Kap. I.5.

¹⁸² In Fällen, in denen das empirische Bezugssystem der herangezogenen Arbeiten von der vorliegenden Studie abweicht, ist dies in der Anm. jeweils entsprechend vermerkt, etwa bei anders erfolgten Datenerhebungen, -einteilungen und abweichenden Vergleichsgrößen, die keine Korrelation oder Übertragbarkeit der Ergebnisse ermöglichen. Orientie-

die Rechtspraxis, also die Frage, welche Tathergänge das Gericht zumeist unter dem Straftatbestand anklagte und auf welche Tatbestandsmerkmale es in der Anklage das Hauptgewicht legte.

Um die allgemeine Strafverfolgung und die innermilitärische Sanktionspraxis der Militärgerichte voneinander abzugrenzen, hat Christoph Rass vorgeschlagen, zwischen „primären“ und „sekundären“ Delikten – angelehnt an die Einteilung des MStGB – zu unterscheiden. „Primärdelikte“ sind demzufolge strafbare „Handlungen gegen die inneren Funktionen des militärischen Systems“, wie unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Wachvergehen, militärischer Diebstahl oder Gehorsamsverweigerung.¹⁸³ Das MStGB differenziert diese als „militärische Verbrechen“, welche eine „Gefährdung der Kriegsmacht im Felde“ darstellten und/oder „strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung“ beinhalteten.¹⁸⁴ Unter „Sekundärdelikte“ fallen „Tatbestände [...], die nach außen gerichtet waren, also vorwiegend gegen Personen oder Sachen, die selbst nicht Bestandteil der Institution Wehrmacht waren“¹⁸⁵ – etwa Fälschungs-, Sexualdelikte, einfacher Diebstahl und Kriegswirtschaftsvergehen. Eine zweite Deliktstruktur differenziert in dieser Studie daher, verkürzt dargelegt, zwischen „primären/militärisch wichtigen“ und „sekundären/militärisch weniger wichtigen“ Straftatbeständen. Auch hier ließe sich der Einwand anführen, dass unzweifelhaft variierte, worauf die Wehrmacht ihre Prioritäten in der Strafverfolgung legte und was sie dadurch zwangsläufig als „primäres“ oder „sekundäres“ Delikt einstufte. Ein Diebstahl nach § 242 RStGB konnte militärische Belange betreffen und das Gefüge der Wehrmacht vor Ort beeinträchtigen, wenn die Tat beispielsweise für Aufsehen in der Kriegsgesellschaft sorgte und drohte, negative Auswirkungen für das „öffentliche Standing“ der Streitkräfte zu haben. Dies bezieht sich jedoch auf Ein-

rungsmaßstäbe bildeten insbesondere die Deliktstrukturen bei Manoschek, Opfer, S. 7–9, 727 [acht Deliktgruppen: Entziehungsdelikte, Wehrkraftzersetzung, Verrat, Widersetzlichkeiten, Gewalt-, Fälschungs- und Eigentumsdelikte, Sonstige Delikte/ Bagatellessachen] und nachgeordnet Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 319–322 [fünf Deliktgruppen: militärischer Diebstahl/Unterschlagung, unerlaubte Entfernung/Fahnenflucht, Wachvergehen; Ungehorsam/tätlicher Angriff; Zersetzung der Wehrkraft]. Die Deliktstrukturen der einschlägigen Studien sind entweder an die Archiv-Systematik der Überlieferungssituation angelehnt, wie etwa Huber, Rechtsprechung, S. VII–VIII und 92, oder an zeitgenössische Statistiken mit eigenen Hochrechnungen, wie etwa Wüllner/Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, und Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, oder rein an die Straftatbestände, so etwa Walmrath, Strafgerichtsbarkeit; Rass, Menschenmaterial, S. 282–285, 443–444. Eberlein u. a., Militärjustiz, unterteilen wiederum verkürzt zwischen militärischen Straftaten (Ungehorsam, Widersetzung, Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung, tätlicher Angriff, Wehrkraftzersetzung), Kleindelikten (wie unbefugtes Tragen einer Uniform, Verabsäumung der Aufsichtspflicht) und zivilen Delikten (u. a. Diebstahl, Urkundenfälschung, Wehrmittelbeschädigung), vgl. ebd., S. 65–66. Eingehender untersucht werden nur die fünf ermittelten häufigsten Straftatbestände (unerlaubte Entfernung/Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung, militärischer Ungehorsam und Plünderung).

¹⁸³ Rass, Menschenmaterial, S. 283 [Zitat].

¹⁸⁴ Vgl. MStGB, Zweiter Teil, 2. und 6. Abschnitt, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 17 und 24.

¹⁸⁵ Rass, Menschenmaterial, S. 283 [Zitat].

zel- oder Grenzfälle der Straftatbestände und unterminiert keineswegs den Nutzen der Einteilung. Sie erlaubt es nämlich, zu untersuchen, welchen Stellenwert das MStGB und RStGB in der Rechtspraxis besaßen und ob sich eine Funktionsverlagerung zwischen den Deliktgruppen konstatieren lässt. Christoph Rass hat am Beispiel der 253. Infanterie-Division festgestellt, dass die „Sekundärdelikte“ im Laufe der 1940er-Jahre an Bedeutung im Rechtsalltag der Gerichte verloren und sich die Militär Richter zunehmend auf die im engeren Sinn militärischen „Primärdelikte“ konzentrierten.¹⁸⁶ Dies gilt es für das Ersatzheer-Gericht in Kapitel II.4 und III.1 zu überprüfen und zu spezifizieren.

Dem zweiten großen Untersuchungsbereich mit qualitativer Inhaltsanalyse der Verfahrensakten der einzelnen Deliktgruppen liegt eine Stichprobe mit jahresspezifischem Auswahlssatz pro Deliktgröße zugrunde. Die Ergebnisse der Deliktstruktur dienen hierfür als Basis. Für jede der elf Deliktgruppen beläuft sich die Sample-Größe auf 66 Urteile, insgesamt also auf 632 Strafsachen („Stichprobe 1“).¹⁸⁷ Außerdem wurde ein Sample per jahresspezifischem Zufallsverfahren anhand von insgesamt 126 Verfahren zu den gesondert betrachteten fünf Angeklagten-Gruppen („Stichprobe 2“) ausgewertet. Diese Gruppen gliedern sich in (1) Offiziere und Unteroffiziere, (2) Verwaltungspersonal, (3) Zivilistinnen und Zivilisten, (4) Mitglieder des Wehrmachtgefolges und (5) Kriegsgefangene. „Stichprobe 3“ enthält die ebenfalls gesondert analysierten 185 Strafsachen, der (1) mehrfach vor Gericht stehenden Angeklagten; (2) Konfliktfälle, deren Urteilsspruch aufgehoben wurde; (3) Todesurteile; sowie (4) Strafsachen, in denen die Verurteilten Gnadengesuche einreichten.¹⁸⁸ Die Quellenbasis für die Analyse der Urteils- und Sanktionstätigkeit des Gerichts sowie seiner Strafvollstreckung und Gnadenpraxis beläuft sich somit auf 943 ausgewertete Strafsachen.

Bei dieser qualitativen Analyse kommt das Triangulationsmodell zum Tragen, indem die übergeordneten Fragestellungen mithilfe mehrerer Ansätze vertiefend untersucht werden. Als Verfahren ist diesbezüglich das etablierte Instrumentarium rechtshistorischer Urteilsanalyse zu nennen, das sowohl quantitative Erhebungen zu den angewendeten Normen, Rechtsfolgen und zu den Betroffenen als auch qualitative Textanalysen im Hinblick auf die Rechtspraxis, auf den Begründungsstil und das Entscheidungsverhalten der Richter erfordert.¹⁸⁹ Darüber hinaus kombiniert die Studie rechts-, sozial- und kulturgeschichtliche Verfahrenswei-

¹⁸⁶ Ebd., S. 305–306. Ähnlich argumentieren auch Eberlein u. a., Militärgericht, S. 60–61: Die Urteilspraxis des Marburger Militärgerichts habe sich ab der zweiten Kriegshälfte zunehmend an „militärischen Delikten“ und dem „Konstrukt der Kriegsnotwendigkeiten“ orientiert.

¹⁸⁷ Vgl. Angaben im Quellenverzeichnis. Lediglich für die Deliktgruppe der Amtsdelikte konnten infolge der Überlieferungssituation nur 39 Verfahren ausgewertet werden. Grundsätzlich zum Stichproben-Design, das nach wie vor in zu wenigen geschichtswissenschaftlichen Studien konkret benannt wird: Diekmann, Sozialforschung, S. 373–432. Darüber hinaus Burzan, Methoden, S. 131–136; Jaraus, Methoden, S. 44–51; Kaya/Himme, Möglichkeiten; Schofield, Sampling.

¹⁸⁸ Vgl. die Angaben im Quellenverzeichnis.

¹⁸⁹ Jene Standards haben nicht zuletzt die vielfältige Forschung zu den Sondergerichten entwickelt, siehe etwa Oehler, Rechtsprechung und Weckbecker, Freispruch.

sen, die insbesondere die bereits erwähnte historische Kriminalitätsforschung gewinnbringend angewandt hat.¹⁹⁰

Die systematische Kombination beider Methoden ermittelt erstmals ein umfassendes Bild der justiziellen Praxis eines Militärgerichts im Kriegsalltag – sowohl in Bezug auf das Aufgaben- und Tätigkeitsprofil, gruppenspezifische Aspekte zum Personal als auch die konkrete Urteils- und Sanktionspraxis der Richterschaft im Ersatzheer. In einer Vielzahl an Untersuchungen zur Wehrmachtjustiz überwogen häufig induktive Vorgehensweisen, die von Einzelfällen ausgehend allgemeine Aussagen zur Wehrmachtjustiz generierten. Hierbei besteht das Risiko, der intendierten Selbstdarstellung der Wehrmachtjustiz aufzusitzen, „spektakuläre“ Fälle zu verallgemeinern und dabei jedoch das Gros der „alltäglich“ verhandelten Strafsachen außen vor zu lassen. Bislang ist noch nicht der umgekehrte Weg eingeschlagen worden: erst die „Allgemeinheit“ der Rechtspraxis *eines* Gerichts zu eruieren, um dann detaillierter einzelnen Bereichen und Befunden nachzugehen und die Entscheidungsfindung zu rekonstruieren.

Zuschnitt und Aufbau der Studie

Die Studie gliedert sich in vier Kapitel. Das erste Kapitel skizziert angesichts der beschriebenen Desiderate zunächst die Bezugspunkte und Spezifika des Ersatzheeres. Diese sind wichtig, um zu verstehen, wie die Gerichte im Kriegsverlauf agierten. Hieran schließen sich Bemerkungen zur Größenordnung und Ausrichtung des Fallbeispiels an, die den Untersuchungsgegenstand weiter einordnen. Gleichzeitig gilt es, die historischen Kontexte der Militärjustiz und die zeitgenössische Rezeption des Ersten Weltkriegs als wichtige Prägekräfte der Ersatzheer-Gerichtbarkeit kurz zu erörtern. Denn diese besaßen sowohl Konsequenzen für die Strukturen der Wehrmachtjustiz auf der lokalen und übergeordneten Ebene als auch für die komplexen rechtlichen Grundlagen im materiellen Strafrecht und Verfahrensrecht der Kriegszeit, die Kapitel I.4 erläutert.

Das zweite Kapitel „Im Gericht“ richtet den Blick auf das Binnenleben des Divisionsgerichts und die Frage, wie sich das Gericht zusammensetzte, organisierte und welches Personal es beschäftigte. Dieses Wissen hilft, die Grundbedingungen des gerichtlichen Arbeitsalltags und die Akteure des justiziellen Handelns näher zu bestimmen. Erste gruppenbiographische Annäherungen beleuchten daher zunächst die Richter und ihre Vorgesetzten, die Gerichtsherren, im Hinblick auf Alters- und Sozialprofile sowie ihre militärischen Erfahrungen. Aus den Personalunterlagen lassen sich zudem ihre Ausbildungswege und Karrieremuster nachzeichnen. Gleiches gilt für die Motive des Gerichtspersonals, eine Laufbahn in der Wehrmacht einzuschlagen, und in umgekehrter Perspektive für die Gründe und Erwartungen, aufgrund derer die Wehrmacht jene Männer dezidiert im Ersatzheer einsetzte.

Daran knüpft Kapitel II.2 an, das die personelle Ausstattung des Gerichts, seine Organisationsform und Größenordnung im Kriegsverlauf untersucht. Die ver-

¹⁹⁰ Vgl. einführend Blauert/Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte; Habermas/Schwerhoff, Verbrechen; Habermas, Diebe; Schwerhoff, Einführung.

schiedenen Muster und Anpassungen der wehrmachtinternen Personalpolitik lassen sich so konkret an der Stellenbesetzung eines Divisionsgerichts vor Ort im Kriegsverlauf aufzeigen. Hierauf aufbauend veranschaulicht Kapitel II.3, welche vielfältigen Aufgaben das Gericht und sein Personal innerhalb der Wehrmacht übernahmen und wie sich die einzelnen Bereiche der Rechtspflege quantitativ im Arbeitsalltag niederschlugen. Zu nennen sind etwa Ermittlungen der Richter bei unklaren oder unnatürlichen Todesfällen, Selbstmorden und Suizidversuchen. Erweitert wird die Bandbreite der gerichtlichen Arbeit durch die Abgabepolitik von Strafsachen und verschiedene Leistungen der Rechts- und Amtshilfen. Anderweitige Kooperationen und Kontakte mit zivilen Stellen bildeten wiederum einen Geschäftsbereich, in dem das Gericht auch außerhalb der internen Dienstwege und Aufgabenstellungen handelte.

In den Abschnitten II.4 und II.5 gerät der Kernbereich des Gerichts in den Fokus, und zwar der zahlenmäßige Geschäftsanfall der Strafsachen und die jeweiligen Möglichkeiten, wie die Richter diese erledigten. Die quantitative Betrachtung beschäftigt sich mit den Fragen, unter welchen Herausforderungen und mit welchen zeitlichen Differenzierungen die Strafverfolgung im Kriegsgeschehen erfolgte. Dem schließt sich die Untersuchung an, wie sich die bearbeiteten Strafsachen normativ und inhaltlich zusammensetzten. Um stärker zwischen den einzelnen Deliktbereichen zu differenzieren, werden, wie bereits dargelegt, insgesamt vier Deliktstrukturen erarbeitet. Diese zeigen, bei welchen Straftatbeständen das Gericht Schwerpunkte in seiner Strafverfolgung setzte und wie sich dabei das Verhältnis von militärischen und nichtmilitärischen Strafsachen gestaltete. Aufschlussreich ist es außerdem, zu prüfen, welche Vorgänge das Militärgericht besonders häufig abgab oder einstellte und dadurch auf eine Bestrafung des Beschuldigten verzichtete.

In Kapitel III wechselt die Betrachtung hin zu den Abläufen „vor Gericht“ mit der Rechtsprechung in den Strafverfahren und -verfügungen. Die Urteils- und Sanktionspraxis steht hier im Vordergrund, und zwar auf vier Ebenen: differenziert nach deliktspezifischen Merkmalen, regionalen und zeitlichen Entwicklungen sowie im Hinblick auf die Rechtspraxis gegenüber unterschiedlichen Angeklagten-Gruppen. Trifft die in der Forschung oft kolportierte These zu, dass die Wehrmachtjustiz von Kriegsjahr zu Kriegsjahr stetig höhere Sanktionen aussprach und sich kontinuierlich radikalisierte?¹⁹¹ Welchen Stellenwert hatten die Todesstrafen de facto im Alltagsbetrieb des Gerichts? Und: Lässt sich nachweisen, welchen Einfluss bestimmte Kriegseignisse und militärische Wendepunkte auf die Arbeit des Gerichts nahmen? Stichwortartig seien hier nur der im Mai 1940 auf das Rhein-/Ruhrgebiet einsetzende Luftkrieg, der Westfeldzug oder auch die

¹⁹¹ Vgl. Jahr, Radikalisierung, S. 329, der einen „relativ kontinuierlichen Prozess der Radikalisierung“ konstatiert hat. Ähnlich auch Rass, Menschenmaterial, S. 289, am Beispiel der Entfernungsdelikte; Haase, Wehrmachtangehörige, S. 485. Anders etwa die Befunde für die zivilen Gerichte, etwa am Beispiel der Sondergerichtsbarkeit in Mannheim, vgl. Oehler, Rechtsprechung, S. 295, die keinen kontinuierlichen Anstieg in der Sanktionspraxis festgestellt hat.

Niederlagen von Stalingrad und Kursk 1943 oder die Ernennung Heinrich Himmlers zum BdE im Juli 1944 genannt.

Vorrangig geht es in diesem Kapitel um die Binnen- und Außenkonflikte des Militärs und der Kriegsgesellschaft, mit denen sich das Gericht in den Sitzungen beschäftigte, und die dabei zutage tretenden handlungsleitenden Faktoren, Zuschreibungspraktiken und Aushandlungsprozesse der Richter und Gerichtsherren. Die vielfach unbestimmt formulierten Tatbestände verursachten häufig Abgrenzungsprobleme mit den Rechtsnormen und Vorschriften, wodurch sich Handlungsfelder und Ermessensspielräume in der Rechtsprechung eröffneten. Dies zeigte sich etwa dabei, wie die Richter zwischen „unerlaubter Entfernung“, „Fahnenflucht“ und „Wehrdienstentziehung“ („Wehrkraftzersetzung“) unterschieden. Gleiches gilt für die Faktoren, die die Richter strafreduzierend oder strafverschärfend in ihren Entscheidungen berücksichtigten und welche Täterpersönlichkeiten sie von den Angeklagten zeichneten.

Es empfiehlt sich dabei zugleich, einen, wenn auch nur kursorischen Blick in Kapitel III.3 auf die Perspektive der Beschuldigten vor Gericht zu werfen und insbesondere deren Argumentationsfiguren und Verhaltensweisen gegenüber dem Gerichtspersonal aufzuzeigen. In der Forschung ist bislang beispielsweise kaum bekannt, dass Angeklagte mehrfach, teilweise bis zu fünfmal im Kriegsverlauf, vor demselben Gericht standen. Wie verhielten sie sich in den jeweiligen Verfahren und wie gingen die Richter im Ersatzheer mit diesen „Rückfälligen“ um? Ebenfalls kursorisch werden in Kapitel III.4 die weiteren Beteiligten an einem Verfahren – die Beisitzer, Zeugen und Verteidiger – vorgestellt. Zu fragen ist hier nach ihrer Funktion und ihren Einflussmöglichkeiten auf den Ausgang einer Strafsache. Den Spannungsfeldern, die am Gericht und zu den Führungsstäben in Berlin existierten, widmet sich ein weiterer Exkurs. Er zeichnet nach, welche Auseinandersetzungen auftraten und wie sich der Gerichtsherr und der Richter dabei gegenüber der Wehrmacht-Führung positionierten.

Die „Ungleichheit vor Gericht“, die sich in den Verfahren gegenüber den einzelnen, unterschiedlichen Gruppen von Angeklagten widerspiegelte – etwa gegen das Verwaltungs- oder Hilfspersonal der Wehrmacht, gegen die Zivilbevölkerung oder Kriegsgefangene – behandelt Kapitel III.5. So erfuhren Offiziere und Unteroffiziere aufgrund ihrer hierarchischen Stellung zum Beispiel oft eine gemäßigte rechtliche Behandlung. Zum einen geht es darum, die jeweiligen Merkmale der gruppenbezogenen Rechtspraxis zu untersuchen. Zum anderen lassen sich aber auch die statusgeprägten Einflussfaktoren der richterlichen Beschlüsse herausstellen.

Aus Kapazitätsgründen erfolgt eine knappere Analyse über das Vorgehen des Gerichts, sobald eine Entscheidung rechtsgültig geworden war. Denn der Blick auf die Strafvollstreckung ist bereits gut erforscht. Sie war weitgehend von den sogenannten Kriegsnotwendigkeiten geprägt, was bedeutete, dass der Verurteilte für seine Dienststelle sobald wie möglich wieder verfügbar sein sollte. Der Strafvollzug und das „Bewährungssystem“ der Wehrmacht stellten eine Drehscheibe zwischen Front und Heimat dar. Hier lassen sich Erkenntnisse darüber gewinnen, bei welchen Strafsachen und Verurteilten das Ersatzheer-Gericht darauf beharrte, Strafen komplett verbüßen zu lassen oder zur „Bewährung“ auszusetzen. Erörtert

wird an dieser Stelle zudem, welche Auswirkungen die Ereignisse des 20. Juli 1944 auf die Strafvollstreckung im Ersatzheer hatten. Hieran schließt sich eine kurze Analyse der Todesurteils- und der Gnadenpraxis des Gerichts an, um die Frage zu klären, welche Faktoren eine „Begnadigung“ oder die Hinrichtung eines Verurteilten beeinflussten. Aufschlussreich ist erneut der Blick auf die kriegsgesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit den Einflussmöglichkeiten des sozialen Umfelds der Verurteilten. Die Inklusions- und Exklusionsmechanismen der Wehrmachtjustiz werden dabei an einem lokalen Beispiel evident.

Aufgrund der skizzierten Forschungslücken ist es erforderlich, im Folgenden die Ausgangslage und Merkmale des Ersatzheeres darzulegen und die Frage zu klären, inwiefern sich diese in seiner Gerichtsbarkeit niederschlugen, wobei auch berücksichtigt werden soll, wie sich die Ersatztruppen und ihre Gerichte innerhalb der Wehrmacht und innerhalb der Gesellschaft positionierten.

I. Ausgangspunkte

1. Das Ersatzheer – ein Heer zweiten Ranges?

Aufbau des Ersatzheeres

Das Ersatzheer befand sich im Zweiten Weltkrieg an der wichtigen Scharnierstelle zwischen Front und Heimat. Das Ersatzheer bestand einerseits aus den Verwaltungsbehörden vor Ort, wie den stellvertretenden Generalkommandos, Kommandeuren, Wehrrersatz- und Versorgungsbehörden. Andererseits gehörten ihm die Ersatztruppen an, die vorrangig Infanterie, Artillerie, Kavallerie, Landesschützen- und Panzereinheiten umfassten. Des Weiteren zählten u.a. Kraftfahrzeugparks, Wachtruppen, Kriegsgefangenenlager und Gefängnisse sowie Reserve-Lazarette, Seelsorge, Veterinäreinheiten, Lehr- und Versuchstruppen wie auch Truppenübungsplätze und Heeres-Unteroffiziersschulen zum Ersatzheer.¹ Das Feldheer wiederum gliederte sich grob in die fechtenden Truppen und die Versorgungstruppen („rückwärtige Dienste“) auf.² Jeder Feldtruppe war ein entsprechender Ersatztruppenteil zugeordnet, aus der sie ihren Personalersatz bezog.

Das Ersatzheer ist somit nicht mit der Etappe, den rückwärtigen Diensten, Versorgungstruppen oder dem Tross zu verwechseln, die für den materiellen Nachschub und die Versorgung der Truppen verantwortlich zeichneten. Im zeitgenössischen Schrifttum finden sich für die Ersatztruppen in Abgrenzung zum Feldheer oft die Bezeichnungen „Heimatheer“ oder „Reserveheer“. Die Begrifflichkeiten lassen auf den ersten Blick vermuten, dass das Ersatzheer dem Feldheer hierarchisch untergeordnet war und ein Randdasein fristete. Der bisherige Fokus der Forschung auf die Führungsstäbe und Frontverbände der Wehrmacht stärkt diesen Eindruck. Tatsächlich stand das Ersatzheer aber mit einer Befehlsgewalt über ein Viertel aller Soldaten im Krieg gleichrangig neben dem Feldheer und war der „personalintensivste [...] Wehrmachtteil“.³ Zeitgenössisch galt es propagandistisch aufgeladen als „Rückgrat der Wehrmacht“ wie auch das Heer als der „hauptsächliche Träger des Kampfes der Wehrmacht“.⁴ Im Kriegsverlauf übernahm es zudem eine Fülle an wichtigen Aufgaben innerhalb der Wehrmacht wahr, die gleich gesondert vorgestellt werden.

Den Startschuss für den Aufbau des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg gab das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935. Denn die neu eingeführte Wehrpflicht machte es notwendig, ein Reservewesen zu errichten.⁵ Bis Kriegsbeginn erfolgten im Rah-

¹ Vgl. Müller-Hillebrand, Heer, Bd. 1, Schaubild S. 175.

² Eine detaillierte Auflistung findet sich bei Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 77–84.

³ Kroener, Menschenbewirtschaftung, S. 820.

⁴ Müller-Hillebrand, Personnel, S. 92 [Zitat 1]; Hitler am 19. 12. 1941, in: Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1814–1914, hier S. 1814 [Zitat 2].

⁵ Vgl. §§ 12, 19 des Wehrgesetzes v. 21. 5. 1935, RGBl. I 1935, S. 609, sowie Absolon, Wehrgesetz, S. 128–129; ders., Wehrmacht, Bd. IV, S. 273, Bd. V, Kap. 4; Hedler, Aufbau; Kroener, Ressourcen; Müller-Hillebrand, Personnel, S. 26, 38; ders., Heer, Bd. 1, S. 83; Heitmann, Reaktion.

men der getarnten Aufrüstung die entsprechenden Vorbereitungen und turnusmäßigen Wehrmacht- und Reserveübungen, an denen viele der späteren Militärrechter teilnahmen. Die NS-Führungsebene drängte auf einen schnellen Aufbau insbesondere des Heeres, das eine Personalstärke von nahezu 3,8 Millionen Mitglieder erreichte.⁶ Die Genese des Ersatzheeres war eng mit dem Mobilmachungsbefehl zu Kriegsbeginn verbunden, der vorsah, dass ein Feldheer *und* ein Ersatzheer aufgestellt und vergrößert werden sollten.⁷ Die anschließenden Mobilmachungswellen installierten das Ersatzheer sodann offiziell. Im Juli 1940 ließ Hitler das Feld- und Ersatzheer um rund ein Drittel vergrößern.⁸ Im Kriegsverlauf expandierte das Ersatzheer 1943 auf 2,3 Millionen, mit einem Höchststand von rund 2,5 Millionen Angehörigen im Dezember 1944.⁹ Für Februar 1945 ist eine Personalstärke von 2,14 Millionen überliefert.¹⁰ In den letzten Kriegsmonaten bildeten die Ersatzheer-Truppen schließlich das „letzte Aufgebot“ der Wehrmacht und verstärkten die Verbände an den Frontabschnitten.¹¹

Als grundlegendes Problem zeigte sich bereits 1937/38, dass der Bedarf an Wehrpflichtigen u. a. aufgrund der stark verkleinerten Reichswehr der Zwischenkriegszeit und dem kurzen Zeitfenster der Aufrüstung nicht gedeckt werden konnte.¹² Diese Personalproblematik existierte also bereits *vor* Kriegsbeginn und verschärfte sich mit den Kriegseignissen zusehends, während auch die Überalterung der Truppen insbesondere im Ersatzheer zunahm.¹³ Spätestens seit der zweiten Jahreshälfte 1942 war die Wehrmacht nicht mehr imstande, die Personalverluste seit Beginn des Russlandfeldzugs und den Rekrutenmangel im Heer auszugleichen und genügend Ersatz bereitzustellen.¹⁴ Die Nachschubkrise setzte bereits im Sommer 1941 ein, auch wenn die defizitäre Materiallage zunächst virulenter war als die des Personals.¹⁵ Aufgrund der Niederlagen in Stalingrad und Kursk stiegen die Verlustzahlen bekanntlich immens an. Die Wehrmacht wandelte ihr Nachschubsystem jedoch nicht um, sondern hielt trotz der steigenden Ausfälle und reduzierten Kampfkraft der Verbände an dessen Grundzügen fest und änderte stattdessen vermehrt die Rekrutierung ab.¹⁶

Damit gerieten die Führungsstäbe des Ersatzheeres und die Truppen vor Ort seit 1941 und besonders Mitte 1943 zunehmend unter Druck, adäquaten Nach-

⁶ Vgl. Müller-Hillebrand, Heer, Bd. 1, S. 61, 66, 82.

⁷ Zur Mobilmachung ebd., S. 32, 47–64. Mobilmachungsbefehl v. 25. 8. 1939, Nr. 2100/39 g. K. WFA/L IIc, zit. nach Kroener, Ressourcen, S. 707, Anm. 32.

⁸ Anordnung Hitlers v. 31. 7. 1940, zit. nach Müller-Hillebrand, Heer, Bd. 2, S. 76.

⁹ Angaben nach Creveld, Kampfkraft, S. 85; Madej, Army, S. 55. Analog dazu die Personalstärke des Feldheeres: vier Millionen (1942); 4,2 Millionen (1943); vier Millionen (1944); 3,8 Millionen (1945).

¹⁰ Vgl. Kroener, Frontochsen, S. 382.

¹¹ Vgl. Kunz, Ende, bes. S. 795; ders., Aktion Leuten; Scherzer, Formationsgeschichte, S. 518.

¹² Hierzu Müller-Hillebrand, Heer, Bd. 1, S. 25–27, 38.

¹³ Zahlen nach Kunz, Soldaten, S. 83–86.

¹⁴ Vgl. Kroener, Menschenbewirtschaftung, S. 824; Creveld, Kampfkraft, S. 96. Zu den Verlustzahlen: Overmans, Verluste.

¹⁵ Kroener, Ressourcen, S. 862, 890, datiert den Zusammenbruch des Ersatzsystems bereits auf Dezember 1941.

¹⁶ U. a. durch herabgesetzte Kriterien der Kriegstauglichkeit und verkürzte Einberufungszeiten, vgl. Kunz, Soldaten, S. 91–92.

schub an Personal für die Front zu liefern, was an den Gerichten zu einer Spannungslage führte, wie noch zu zeigen sein wird.¹⁷ Der Statusverlust, den das Heer gegenüber Luftwaffe und Marine durch die geringeren Personalzuweisungen im Kriegsverlauf erlitt,¹⁸ forcierte diese Entwicklung. Auch das Gerangel um Personal zwischen der Wehrmacht und der Rüstungsindustrie ist hier zu erwähnen.¹⁹ Einen weiteren Einschnitt markierte der Machtwechsel an der Führungsspitze des Ersatzheeres im Kontext der Ereignisse des 20. Juli 1944, als der Reichsführer-SS Heinrich Himmler zum BdE avancierte und diese Position dazu ausnutzte, den Personalstrom von Angehörigen der Ersatztruppen und Verurteilten ihrer Gerichte partiell in die Reihen der SS umzuleiten.²⁰

Aufgaben der Ersatztruppen in der Kriegsgesellschaft

Die Bedeutung des Ersatzheeres steht in Zusammenhang mit den fünf zentralen Aufgaben, die es im Gefüge der Wehrmacht übernahm: Die Ersatztruppen führten den Feldeinheiten erstens, wie bereits erwähnt, den Personalersatz zu. Infolge des Personalkreislaufs der Wehrmacht betreuten sie – zweitens – die Wehrmachtangehörigen während ihres Urlaubs und verwundete oder erkrankte Soldaten während ihrer Rekonvaleszenz. Sie bildeten – drittens – die Rekruten und den Nachwuchs an Unteroffizieren aus. Der vierte und fünfte Aufgabenbereich bezog sich auf verschiedene Tätigkeiten im Luftschutz sowie im militärischen Wach- und Besatzungswesen.

Jede Feldeinheit besaß eine entsprechende Ersatztruppe in der Heimat, aus der sie ihren personellen Nachschub erhielt. Die Feldtruppe griff darüber hinaus auf ein Rekrutierungsgebiet im gesamten Deutschen Reich zu, aus dem das Gros des Personals gezogen wurde und in dem zugleich die Ersatzheer-Truppen stationiert waren. Die Ersatztruppen lieferten die ausgebildeten, neuen Kräfte, die der Kommandeur dann vor Ort in seine Truppe integrierte. Die Truppenteile des Feldheeres kehrten nie als ganzer Verband aus dem Frontgeschehen zurück, sondern stets nur einzelne Einheiten oder Angehörige. Verwundete oder erkrankte Soldaten gehörten während ihrer Rekonvaleszenz den entsprechenden Genesenden-Einheiten ihrer Truppe im Ersatzheer an. Die beurlaubten Soldaten befanden sich ebenfalls in der Zuständigkeit der Ersatztruppen. Nachdem die Regenerations- und Urlaubsphasen beendet waren, schickte das Ersatzheer die Wehrmachtangehörigen in Marscheinheiten zurück zu ihrem Stammtruppenteil an die Front oder in ihre entsprechende Dienststelle an der Heimatfront.²¹

¹⁷ Vgl. Kap. IV.1.

¹⁸ Vgl. ausführlich Creveld, *Kampfkraft*, S. 84–85.

¹⁹ Zu den Zahlen der Personalzuweisungen: Kunz, *Soldaten*, S. 84–85; und Kap. II.3, Abschnitt „Zusammenarbeit und Konflikte mit zivilen und anderen Stellen“, III.5, Abschnitt „Strafsachen gegen das Wehrmachtgefolge und die Mitglieder der Organisation Todt“ dieser Studie.

²⁰ Förster, *Wehrmacht*, S. 134–138.

²¹ Vgl. zu den umfangreichen Urlaubsregelungen: Heeresverwaltungs-Taschenbuch, etwa 1939/1940, S. 289–302; ebd., 1940/1941, S. 174–185. Detailliert: Absolon, *Wehrmacht*, Bd. VI, S. 233–242, 526–530. Zur Praxis: Müller-Hillebrand, *Personnel*, S. 56–62, 73–81.

Hierdurch entstand ein immenser Personalkreislauf innerhalb der Wehrmacht, infolgedessen ein permanenter Austausch zwischen Feld- und Ersatzeinheiten stattfand und jeder Wehrmachtangehöriger den Ersatztruppen zumindest phasenweise angehörte. Dieses System beabsichtigte, das Feldheer zu entlasten und die ursprüngliche Zusammensetzung der jeweiligen Einheit des Feldheeres weitestgehend beizubehalten. Die Personalpolitik folgte dem Rekrutierungsprinzip der Wehrmacht, demzufolge Mitglieder einer Einheit zu mindestens zwei Dritteln aus der gleichen Gegend stammen sollten, um so eine in ihrer regionalen und sozialen Zusammensetzung homogene Gruppe und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu erzielen.²² Da die Soldaten hierdurch oft in ihrer Heimatregion stationiert waren, vollzog sich die Verbindung zwischen Militär und Zivilbevölkerung auch auf der familiären und privaten Ebene. Für die Soldaten waren die Ersatzeinheiten daher oft eine „Schnittstelle zwischen alter ziviler und neuer militärischer Existenz“.²³ Heinrich Böll beispielsweise, der in einer Einheit der Div. Nr. 156 diente, war gebürtig aus Köln, wo seine Eltern und seine Verlobte lebten. Die Grundausbildung absolvierte er in Osnabrück. 1941/42 war seine Truppe fast einhalb Jahre lang in Köln stationiert, wo er häufig seine Angehörigen und Freunde besuchte und sich „in einer Atmosphäre“, die er für sich „gemäß“ fand, wohlfühlte, wie er in einem Brief festhielt.²⁴

Auch Heinrich Böll durchlief im Ersatzheer seine Grundausbildung, die je nach Waffengattung zwischen sechs und 16 Wochen dauerte und im Krieg zahlreiche inhaltliche Modifizierungen erfuhr.²⁵ Dort kam der Wehrpflichtige erstmals mit der militärischen Lebenswelt und „totalen Institution“ Wehrmacht in Berührung.²⁶ Jörg Echternkamp hat zu Recht betont, dass die Erfahrungen der Soldaten des 20. Jahrhunderts weniger im Gefecht, sondern vielmehr in der Ausbildung gründeten.²⁷ Die Ersatztruppen waren für die Ausbildung der Rekruten, Mannschaftssoldaten, Fachkräfte und Unteroffiziere verantwortlich. Sie bildeten deshalb den wichtigsten Bereich der „soldatischen Erziehungsschule“ der Wehrmacht, die unter den Rekruten vielfach gefürchtet war.²⁸ Heinrich Böll beschrieb seine

²² Vgl. Hedler, Aufbau, S. 134, 137; Bartov, Army, S. 30–31; Creveld, Kampfkraft, S. 60–62; Hartmann, Wehrmacht, S. 113; Kühne, Kameradschaft, S. 12, 204; Müller-Hillebrand, Heer, Bd. 1, S. 81–82; Rass, Menschenmaterial, S. 49–51.

²³ Hartmann, Wehrmacht, S. 129 [Zitat].

²⁴ Böll, Briefe, Bd. 1, S. 15, 95 und 166–318, zur Stationierung in Köln S. 166 [Zitat]. Böll diente zunächst als Schütze im Ersatzbataillon 484, das zum Infanterie-Regiment 37 gehörte. Später gehörte er dem Infanterie Regiment 77 an.

²⁵ Vgl. Creveld, Kampfkraft, S. 93; Müller-Hillebrand, Personnel, S. 94–97; Förster, Wehrmacht, S. 53, 270–272; Jasper, Kriegserfahrungen, S. 133–141; zeitgenössisch: Chef HRüst u BdE, Ausbildung im Ersatzheer (8 Wochen). Anlage zu OKH/AHA/Jn 2 IIB, Nr. 3421. 39g [ohne Datum, ca. Ende 1939], in: BA MA, RH 12-2/67, o.P.; Chef HRüst u BdE, Richtlinien über die Ausbildung in den Ersatztruppenteilen v. 16. 9. 1942, in: ebd., RH 14/7, S. 2–5. Zur Zensur von Ausbildungsdetails in der Militärpublizistik: Pöhlmann, Militärliteratur, S. 87–88.

²⁶ Grundlegend zur militärischen Sozialisation: Apelt, Sozialisation.

²⁷ Echternkamp, Kampf, S. 51. So auch: Strachan, Ausbildung, S. 270–271.

²⁸ § 2 des Wehrgesetzes [Zitat]. Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 51; Jasper, Kriegserfahrungen, S. 135–139; Kroener, Ressourcen, S. 735. Zur Ausbildung zeitgenössisch: Stellvertretendes Generalkommando (Stellv. Gen. Kdo.) VII, Heimat, S. 5–6; Schmitz/Temmesfeld,

Ausbildung 1939 als „sehr stramm“ und „viel härter als im Arbeitsdienst“, was zum Ergebnis habe, dass er „wirklich kaputtgemacht“ werde, „– nicht gerade stumpfsinnig – aber 300 Prozent kalt und gleichgültig“ werde.²⁹ Die Ausbildung im Ersatzheer galt wehrmachtintern ebenfalls als besonders hart, „preussisch“ und veraltet, da sie teilweise die Methoden aus der Zeit des Ersten Weltkriegs, etwa das Strafoxerzieren, fortführte.³⁰

Ziel der Ausbildung war es, „die Soldaten zur Höchstspannung ihrer seelischen, körperlichen und geistigen Kräfte fortzureißen, ihnen Opferbereitschaft, Manneszucht, unbedingte Unterordnung und Kameradschaftlichkeit einzuimpfen“ und ihren „bedingungslosen Gehorsam und [ihre] selbsttätige Pflichterfüllung“ zu gewährleisten.³¹ Daran besaß die Militärjustiz einen wichtigen Anteil. Übergreifend war für alle Rekruten daher bereits in der zweiten Ausbildungswoche eine Unterrichtseinheit zur Disziplinar- und Beschwerdeordnung sowie zum Militärstrafrecht verpflichtend, zu der die Richter des zuständigen Militärgerichts entsprechende Vorträge hielten und die Einheiten regelmäßig besuchten.

Die Ersatztruppen übten zugleich zahlreiche Aufgaben im Wachbereich aus, die mit der Reorganisation des Ersatzheeres ab Herbst 1942 zunahmen. Die Mitglieder der vornehmlich eingesetzten Landeschützen-Bataillone setzten sich oft aus ehemaligen Landwehrpflichtigen der älteren Jahrgänge zusammen und gehörten in der Regel zum Wehrmachtgefolge.³² Sie bewachten vorrangig Materialdepots, Liegenschaften und kriegswichtige militärische Objekte, wie Bahnanlagen, Brücken und Grenzübergänge im „Heimatkriegsgebiet“ und in den besetzten Gebieten; sie beaufsichtigten Kriegsgefangenenlager, Haftstätten und Arbeitskommandos.³³

Infolge des zunehmenden Luftkriegs betraute das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) die Angehörigen des Ersatzheeres im März 1941 zusätzlich mit Aufgaben im Luftschutz.³⁴ Diese bestanden vor allem aus Bergungs-, Aufräum- und

Buch, S. 133. Zur Ausbildungserfahrung rückblickend aus Perspektive der Rekruten: Richter, Chance, S. 23–26; Schröder, Kasernenzeit; speziell zu der untersuchten Ersatzheer-Division Nr. 156: Böll, Briefe, Bd. 1, hier z. B. S. 14–15, 18, 37 und 84.

²⁹ Böll, Briefe, Bd. 1, hier Brief 4 an Eltern und Geschwister v. 6. 9. 1939, S. 15–16, hier S. 15 [Zitat 1, 2]; Brief 5 an Eltern und Geschwister v. 28. 9. 1939, S. 17–19, hier S. 18 [Zitat 3].

³⁰ Vgl. Schreiben des ObdH v. 28. 8. 1939, Az. OKH GenStdH Ausb. Abt. Nr. 30g, in: BA MA, RH/54, o. P.; Befehl des ObdH, Strafoxerzieren. Nr. 100/7.40 v. 11. 7. 1940, in: ebd., RH/53-7/v. 709, o. P., der das Strafoxerzieren nur für das Ersatzheer beibehielt. Hierzu Kroener, Ressourcen, S. 823; und zeitgenössisch: Böll, Briefe, Bd. 1, Brief 321; Richter, Chance, S. 23. Zur Ausbildung: Herrmann, Soldaten; Strachan, Ausbildung; Creveld, Kampfkraft, S. 91–102.

³¹ Chef HRüst u BdE, Ausbildung im Ersatzheer (8 Wochen). Anlage zu OKH/AHA/Jn 2 IIb, Nr. 3421, 39g [ohne Datum, ca. Ende 1939], in: BA MA, Bestand RH 12-2/67, o. P. [S. 4, 5].

³² Müller-Hillebrand, Heer, Bd. 1, S. 81.

³³ Zu den Aufgaben der Wachtruppen zeitgenössisch: Müller-Hillebrand, Study P-072, in: BA MA, ZA/1/1992. Zur Kooperation zwischen Wehrmacht und zivilen Stätten im Wachbereich am Beispiel der Strafanstalt Wittlich im Juni 1944 exemplarisch die Korrespondenz in: LAV NRW R, Rep. 321/886.

³⁴ Vgl. Erlass des OKW v. 19. 5. 1941, Betreff: Heranziehung von Wehrmachtangehörigen zum zivilen Luftschutz, in: BA MA, RH/14/35, S. 129; §§ 9–9a der Ersten DurchführungVO zum Luftschutzgesetz i. d. F. v. 25. 3. 1941, RGBl. I 1941, S. 168. Zum Luftschutz: Blank, Kriegsalltag; Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 1–10, 41–54; Schmitz-Berning, Vokabular, S. 390–391; Brinkhus, Luftschutz.

Ausbesserungsarbeiten nach Luftangriffen. Gegebenenfalls bewachten die Soldaten beschädigte Gebäude oder Dienststellen und halfen bei den Verdunkelungsmaßnahmen. Insbesondere im Bereich der Organisation Todt (OT) kam seit Sommer 1943 die Mithilfe bei baulichen Luftschutz- und Kriegsmaßnahmen hinzu. Die Ersatztruppen boten sich aufgrund ihrer Stationierung im „Heimatkriegsgebiet“ für die Luftschutzhilfe an, nicht zuletzt in dem vom Luftkrieg stark betroffenen Ruhrgebiet. Sie waren dazu angehalten, bei dieser Aufgabe „der Zivilbevölkerung gegenüber mit gutem Beispiel voranzugehen“.³⁵ Doch gerade jene Tätigkeitsbereiche boten zahlreiche Gelegenheiten, Straftaten zu begehen – sei es eine Verfehlung während eines langen Wachdiensts, indem der übermüdete Wachhabende im Dienst einschlief;³⁶ sei es, wenn der betreffende Wehrmachtangehörige Gefangene bewachte und deren Flucht nicht bemerkte oder Gebäude sicherte, aus denen Ausrüstung gestohlen wurde; seien es Diebstähle während der Luftschutzmaßnahmen oder bei Aufräumarbeiten nach Luftangriffen.

Die militärische Präsenz des Ersatzheeres vor Ort war der Bevölkerung bereits seit spätestens Mitte der 1930er-Jahre vertraut, lassen sich doch bis Kriegsende beispielsweise rund zweihundert Garnisonsorte und rund 40 Divisionen nachweisen, die im Untersuchungsgebiet, dem Wehrkreis VI, beheimatet waren.³⁷ Darüber hinaus quartierte die Wehrmacht je nach Kapazitätsmangel Truppen häufig in zivilen Einrichtungen, etwa Schulen, oder privat, zum Beispiel in Wohnungen oder auf Grundstücken von Landwirten, ein.³⁸ So nutzte ein Regiment ab Februar 1940 das Areal der Aachener Haftanstalt, um dort seine Artillerie-Geräte abzustellen, während die Truppenangehörigen „in Privatquartieren in der Stadt untergebracht“ waren.³⁹ Die Zahl der privaten Unterkünfte lag in Aachen vor Beginn des Frankreichfeldzugs bei rund 40 000 und vermag einen weiteren Eindruck von der starken lokalen Präsenz der Wehrmacht vermitteln. In seinen Memoiren erinnerte sich ein ehemaliger Standortoffizier, dass in der zweiten Kriegshälfte „fast jede Straße und jede Familie in Aachen Einquartierung hatte. Alle irgendwie belegbaren Bauten [...] waren mit Stäben belegt“. Er weist zudem darauf hin, dass die Bevölkerung wirtschaftlich davon profitierte, da die Quartiergeber ein Tagegeld pro Person erhielten.⁴⁰

Die Truppen- und Gerichtsstandorte waren also keineswegs hermetisch von der Öffentlichkeit abriegelt, sondern über das gesamte zuständige „Heimatkriegsgebiet“ verteilt und in der lokalen Kriegsgesellschaft präsent. Dies lag – neben der Einquartierung in zivilen Stätten und der regionalen Prägung der Truppen – an

³⁵ Erlass des OKW v. 19. 5. 1941, in: BA MA, RH/14/35, S. 129.

³⁶ Dies fiel beispielsweise unter den Straftatbestand „Verabsäumung der Aufsichtspflicht“ (§ 147 MStGB) oder des „Wachvergehens“ (§§ 141, 143 MStGB).

³⁷ Auswertung nach den Angaben bei: Tessin, Verbände, Bd. 16.1, S. 291–365.

³⁸ Vgl. exemplarisch zur Unterbringung in einer Schule: V 22/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1468/464, sowie die Meldung des Soldaten Alfred Fuchs v. 31. 7. 1940, in: ebd., RW/60/1381 zu den sozialen Implikationen der Truppenunterbringung in einer Gemeinde. Die Praxis fußte u. a. auf den Bestimmungen des OKH und BdE, vgl. Heeresverwaltungs-Taschenbuch, Bd. 1940–1941, S. 663–669.

³⁹ Schreiben des Vorstands des Gefängnisses Aachen an den Generalstaatsanwalt Köln v. 20. 2. 1940, in: LAV NRW R, Rep. 321/888.

⁴⁰ So der ehemalige Standortoffizier P. Rothe in seinen 1958 verfassten Erinnerungen, die im Stadtarchiv Aachen verwahrt sind: StA Aachen, Bd. HS 1075, Teil 1, S. 12.

dem Dienstatlag der Ersatzheer-Soldaten, der sich aufgrund des beschriebenen Aufgabengebiets vielfach außerhalb der Kasernen oder Quartiere vollzog. Der Personalkreislauf erzeugte einen immens hohen Reiseaufwand der beurlaubten oder frontabgestellten Wehrmachtangehörigen im Deutschen Reich, der vor allem an den Bahnhöfen der größeren Städte sichtbar wurde. Christian Hartmann hat das Verhältnis von Garnisonen, Truppen und dem zivilen Umfeld als oftmals „herzlich“ beschrieben.⁴¹ Die Wehrmacht bemühte sich, in der Öffentlichkeit positiv aufzutreten, indem die Garnisonen etwa regelmäßig Manöverbälle, öffentliche Vereidigungen und Veranstaltungen in den Offizierskasinos und Soldatenheimen sowie insbesondere den „Tag der Wehrmacht“ groß ausrichteten. Es gab umgekehrt aber auch Stimmen, die sich kritisch darüber äußerten, dass Soldaten des Ersatzheeres in der Heimat „herumlungerten“, wie ein Bericht der Wehrmacht im Juni 1941 zur Lage an der Heimatfront äußerte. Dort hieß es, die Bevölkerung „nehme [...] nach mehr als zwei Kriegsjahren Anstoß an der übermäßigen Anzahl an Heimatkriegern“.⁴²

Die dargelegte Personalstärke und Aufgabenfülle der Ersatztruppen zeugen davon, dass das Ersatzheer einen elementaren Bestandteil der Wehrmacht und ihrer Kriegsorganisation bildete. Auch für die Rekruten besaß es eine große Bedeutung, markierte es doch den Ort ihrer militärischen Sozialisation. Der Personalkreislauf bedingte, dass die Soldaten einen nicht unerheblichen Anteil ihrer Dienstzeit im Ersatzwesen verbrachten und regelmäßig zwischen beiden Heeresteilen, zwischen Front und Heimat wechselten. Angesichts der Bandbreite an Aufgaben, der Kriegslage und dem Erwartungsdruck der Wehrmachtführung musste das Ersatzheer flexibel agieren und sich den Kriegsbedingungen stets anpassen. Die sich seit 1937/38 abzeichnenden Personalmängel, die seit 1941 existierende Nachschubkrise und die 1942 hinzutretenden Ausbildungsmängel verursachten für die Justiz im Ersatzheer gleichermaßen eine Spannungslage. Die Wehrmachtangehörigen, die sich in einem Strafverfahren oder im Strafvollzug befanden, stellten wichtige personelle Ressourcen dar, die in den Personalberechnungen und damit den Ausbildungseinheiten und Feldtruppen im Kampfeinsatz fehlten.

2. Das Fallbeispiel: die Gerichte der Div. Nr. 156 und Nr. 526

Hauptgeschäftsstelle und Zweigstellen im Kriegsverlauf

Die Gerichte der Divisionen Nr. 156 und Nr. 526 waren im Wehrkreis VI, einem der größten und bevölkerungsreichsten Wehrkreise im Deutschen Reich nahe der Westfront stationiert.⁴³ Die Wehrkreise, im heutigen Verständnis Wehrbereiche,

⁴¹ Hartmann, Wehrmacht, S. 129. Inwiefern diese Aussage nicht nur für die von ihm untersuchten Ostheer-Divisionen trägt, müssen noch weitere Studien, speziell zum Ersatzheer, zeigen.

⁴² Zit. nach Kroener, Ressourcen, S. 889–890. Bericht des Stellv. Gen. Kdo. VII AK (Wehrkreiskdo. VII) v. 17. 6. 1941, Az. Mob. 39/IIc-Ib, E 1 Nr. 8286/41, in: BA MA, RH/54/131. Vgl. auch: Löffelsender, Strafjustiz, S. 46–47 aus Sicht der zivilen Behörden zur Präsenz der Wehrmacht und den daraus abgeleiteten Problemen u. a. der „Jugendgefährdung“.

⁴³ 19 Wehrkreise existierten im Zweiten Weltkrieg reichsweit, deren Einteilung sich nicht an Länder-, Provinz- oder Gaugrenzen, sondern an Korpsbereichen und Bezirken der Rüs-

bildeten die regionalen militärischen Befehls- und Verwaltungsbereiche im Deutschen Reich als lokale Zwischenebene der Berliner Wehrmachtbehörden.⁴⁴ Der Wehrkreis VI umfasste dabei, grob umrissen, das heutige Gebiet Nordrhein-Westfalens. Er schloss die nördlichen Teile der Rheinprovinz, die westlichen Gebiete der Provinz Hannover und Teile des Fürstentums Lippe-Detmold ein. Nach 1940 zählten zudem die okkupierten belgischen Gebiete Eupen und Malmedy dazu. Städte wie Düsseldorf, Aachen, Wuppertal und Bonn und Regionen wie das Münsterland, der Niederrhein, das Ruhrgebiet und Teile der Eifel lagen somit im Wehrkreis VI. Er war gekennzeichnet durch das rheinisch-westfälische Industriegebiet, die regionale Nähe zur belgischen und niederländischen Grenze, im späteren Kriegsverlauf zur Westfront. Seit dem Frühjahr 1940 und besonders intensiv seit Mitte 1942 war er das Ziel zahlreicher Luftangriffe.⁴⁵ Wehrmachtintern galt der Wehrkreis VI als aufwendig und anspruchsvoll im Arbeitsaufkommen. Denn die hohe Dichte an stationierten Truppen, die häufig wechselnden Befehls- und Einsatzverhältnisse und damit einhergehend die regen Truppenbewegungen verursachten ein hohes Arbeitspensum.⁴⁶

Die Divisionen Nr. 156 und ab 1942 Nr. 526 bildeten typische Divisionen mit einer Personalstärke von 12 500 bis 18 000 Mitgliedern: Neben den Kommandostäben setzten sie sich aus einem komplizierten Geflecht von Regimentern, Bataillonen, Kompanien und Abteilungen der Infanterie, Artillerie, Grenadiere, Pioniere, Panzer-Jäger und Kraftfahrer sowie Versorgungs- und Nachrichtentruppen zusammen.⁴⁷ Der Division lag das aus Frankreich stammende Organisationsprinzip zugrunde, unterschiedliche Waffengattungen in einen militärischen Großverband der Landstreitkräfte zusammenzufassen, der dadurch im Gefecht operativ eigenständig und flexibler agieren konnte als die zuvor häufig eingesetzten Regimenter, die nur aus einer Waffengattung bestanden. Eine Division umfasste deshalb neben den Mannschaftssoldaten viele Spezialisten und die unterschiedlichsten Waffen und Geräte, um den Bedingungen der modernen Kriegführung gerecht zu werden und das taktische Prinzip des „Gefechts der verbundenen Waffen“

tungsinspektion orientierte, in die das Heer aufgeteilt war. Zur Organisation eines Wehrkreises: Müller-Hillebrand, *Heer*, Bd. 1, S. 32, 53–57, speziell zum Wehrkreis VI, S. 82.

⁴⁴ Absolon, *Wehrmacht*, Bd. IV, S. 189–190. Zum Wehrkreis VI: Tessin, *Verbände*, Bd. 16.1, S. 289–365.

⁴⁵ Vgl. zu den Auswirkungen des Luftkriegs auf das Gebiet: Blank, *Kriegsalltag*; am Beispiel Kölns: Rüther, Köln; Rusinek, *Gesellschaft*, bes. S. 94–122; Matthias, *Bombenkrieg*; Manthe, *Tod*; am Beispiel Aachens und Dürens: Gasten, Aachen; Jaud, *Landkreis*; Domsta, *Düren*.

⁴⁶ Vgl. die Ausführungen des Oberstkriegsgerichtsrats des Dienstaufsichtsbezirks 2 v. 4. 4. 1940, in: BA MA, W-10/1742, S. 80. Vgl. zu den Divisionen im Wehrkreis VI: Madaj, *Army*, S. 64.

⁴⁷ Die Div. Nr. 156 bestand aus den Infanterie-Regimentern 211, 227, 253, 254, den Artillerie-Ersatz-Rgt. 16, 26, der Panzer-Jäger-Ersatz-Abt. 6, den Kraftfahr-Ersatz-Abt. 6 und 26. Die Div. Nr. 526 war aus der im Oktober 1939 installierten 526. Infanterie-Division und dem im Dezember 1941 aufgestellten Division-Stab Aachen (526. Division) hervorgegangen. Zu ihr zählten Infanterie-Ersatz-Rgt. 211, 253, 536, Pionier-Ausbildungs- und Ersatz-Btl. 16 und 253, Flak-Ersatz-Btl. 103, Kraftfahr-Ersatz-Abt. 16 und 253. Ausführlich zur Div. Nr. 526: Tessin, *Verbände*, Bd. 11, S. 75–76. Zu den einzelnen Waffengattungen: Hartmann, *Wehrmacht*, S. 34–43; Tessin, *Formationsgeschichte*, Teil A; ders., *Verbände*, Bd. 1, S. 27–308.

anwenden zu können.⁴⁸ Die truppeninterne und waffenmäßige Zusammensetzung der Divisionen war, wie bei allen Wehrmachtverbänden, kompliziert und variierte im Kriegsverlauf. Grundsätzlich lässt sich aber konstatieren, dass sie hauptsächlich aus Infanterie-Ersatz-Regimentern bestand. Dies war militärischen Überlegungen geschuldet, da die Infanterie als „Königin aller Waffen“ und „strategische Einheit“ die Hauptwaffengattung des Heeres ausmachte und erfahrungsgemäß im Kampfgeschehen die meisten Verluste erlitt.⁴⁹

Der Sitz und Aufbau des Divisionsgerichts hing davon ab, an welchen Standorten die Truppen der Division stationiert waren und welche Größe die jeweiligen Stäbe und Einheiten besaßen. Das Gericht der Div. Nr. 156 nahm spätestens am 29. August 1939 seine Tätigkeit in Köln auf und war im Untersuchungszeitraum insgesamt 38 Monate tätig. Das erste Urteil fällten die Richter neun Tage nach Einrichtung des Gerichts am 8. September 1939⁵⁰ – allerdings kurzzeitig noch unter dem Aktenzeichen des Gerichts des Kommandeurs der Ersatztruppen VI⁵¹ in Münster, ehe die Div. Nr. 156 offiziell zum 15. November 1939 ihren Dienst antrat.⁵²

Als die Division in die Ostgebiete verlegt wurde, befand sich die Hauptgeschäftsstelle des Gerichts kurzfristig ab November 1939 in Thorn (heute Toruń/Polen) im Reichsgau Danzig-Westpreußen.⁵³ Den Hintergrund dieser Maßnahme

⁴⁸ Hartmann, Wehrmacht, S. 30 [Zitat], S. 29–80 zum Aufbau einer Division und ihren Aufgaben. Als Prototyp einer Division gilt die Infanteriedivision, heute Brigade. Hierzu ebd.; Buchner, Handbuch; Müller, Hitlers Wehrmacht, S. 50–61. Ausführlich am Beispiel der 253. Inf.-Div.: Rass, Menschenmaterial, S. 42–62; Tessin, Verbände, Bd. 1, S. 43–47, 129–130; Kroener, Ressourcen, S. 827–829. Detailliert zur Struktur der unterschiedlichen Divisionstypen bis 1939: Schottelius/Caspar, Organisation, S. 338–345 und mit vergleichender Perspektive zum US-amerikanischen Heer im Krieg: Creveld, Kampfkraft, S. 64–79. Eine Übersicht über alle im „Heimatkriegsgebiet“ stationierten Divisionen findet sich bei Scherzer, Formationsgeschichte, S. 510.

⁴⁹ Siehe Stellv. Gen. Kdo. VII, Heimat, S. 8 [Zitat]; Ludendorff, Krieg, S. 64; Müller-Hillebrand, Personnel, in: BA MA, ZA/1/1777, S. 44.

⁵⁰ Nach bisherigem Kenntnisstand liegt keine Übersicht über die lokale und zeitliche Verteilung aller Gerichtsstellen im Kriegsverlauf vor. Gleiches gilt für Unterlagen, die belegen würden, dass das Gericht bereits vor diesem Zeitpunkt arbeitete. Der früheste nachweisbare Akteneingang ist Strafsache I 2/39, in: BA MA, RW/60/1321. Das erste Urteil der Wuppertaler Zweigstelle des Gerichts der Div. Nr. 156 ist Strafsache II 1/39, in: ebd., RW/60/1338. Grundlage für die weiteren Ausführungen ist die ortsbezogene Auswertung der Verfahrensakten, die ein Urteilsdatum mit Ortsbezeichnung aufweisen.

⁵¹ Dieses Gericht war der kurzzeitige Vorläufer der Div. Nr. 156 und Ende August 1939 als einzige Dienststelle eingerichtet worden. Zum Kommandeur der Ersatztruppen VI siehe: Tessin, Verbände, Bd. 1, S. 317, Bd. 3, S. 9–12. Zur Genese und Struktur der Div. Nr. 156 und 156. Res. Div., die kurzzeitig auch die Bezeichnung „156. Div.“ führte: Tessin, Verbände, Bd. 7, S. 97–98.

⁵² Das erste Urteil in Köln datiert v. 15. 9. 1939, in: B IIa 5/39, in: BA MA, RH/26/156G, 777/778. Das Gericht nutzte das Gebäude der Kölner Zweigstelle des Gerichts des Kommandeurs der Ersatztruppen VI in der Volksgartenstraße 64 weiter, siehe ebd., RW/60/1381.

⁵³ Die Verlegung zum 7. 11. 1939 erfolgte gemäß Befehl des ObdH v. 19. 10. 1939, Betreff: Verlegung der Ersatztruppen der Wehrkreise V, VI und XII nach dem Osten, Az. 2 AHA/Ia (VIII), Nr. 8390/39 geh., in: BA MA, RH/14/41, S. 35; siehe auch: Stammtafel des Stabs der Div. Nr. 156, in: ebd., RH/53-6/1.

bildeten die geplanten Angriffe der Wehrmacht auf Belgien, Frankreich und die Niederlande. Da die hierfür vorgesehenen Verbände an der Westgrenze versammelt werden sollten, benötigte die Wehrmacht dort Platz für ihre Einquartierungen. Nach Abschluss des Polenfeldzugs verlegte sie deshalb die im Westen liegenden Ersatztruppen der grenznahen Wehrkreise in die östlichen Gebiete und tauschte die Besatzungs- und Kampfgruppen aus dem Osten gegen die Ersatzeinheiten aus dem Westen aus.⁵⁴

Bis Mitte August 1940 lag die Division in Westpreußen und hatte neben Thorn weitere Standorte in Culm (Chełmno), Graudenz (Grudziądz) und Bromberg (Bydgoszcz). Währenddessen verblieben ein Teil des Stabs und eine Gerichtszweigstelle weiterhin in Köln, wohin die übrige Division erst im August 1940 zurückwechselte und ihre Hauptgeschäftsstelle des Gerichts wiedereinrichtete. Zu den weiteren Truppenstandorten zählten in dieser Zeit Düsseldorf, Bonn, Aachen und Euskirchen. Rund ein Jahr später, am 22. Juli 1941, zog das Gericht erneut um und zwar nach Spa in Belgien, als die Division dorthin verlagert wurde, um dort und an weiteren Standorten in Lüttich und Namur sowie in Roermond und Valkenburg in den Niederlanden Besatzungsaufgaben nachzugehen.⁵⁵

Im Herbst 1942 reorganisierte die Wehrmacht das Ersatzheer umfassend, wodurch die Div. Nr. 526 die Aufgaben, Zuständigkeiten und teilweise das Personal der Div. Nr. 156 übernahm.⁵⁶ Die Div. Nr. 156 kehrte im September 1942 zunächst von Belgien in den Wehrkreis VI zurück, wurde dort in die 156. Reserve-Division umgebaut und nach Frankreich verlegt, wo sie im Besatzungs- und Sicherungswesen tätig war. Das Divisionskommando und das umorganisierte Gericht der Div. Nr. 526 nahmen im Oktober 1942 in Aachen als Hauptsitz ihre Tätigkeit auf⁵⁷ und blieben bis Kriegsende aktiv.

Das erste Mal zog die Zentrale sechs Monate später im März 1943 um, und zwar nach Wuppertal, während eine Zweigstelle parallel in Aachen arbeitete. Infolge der Kriegswirren und wegen der bombengeschädigten Gerichtsgebäude wickelte das Gericht danach mehrfach kurzzeitig auf andere innerörtliche Häuser oder andere Städte aus. Vor dem Hintergrund der Kriegseignisse erfolgten insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 1944 zahlreiche Standortverlegungen, zerstörte Infrastrukturen sorgten für ein beträchtliches Maß an Unruhe am Gericht. Die 1944 eröffnete Dürener Zweigstelle musste zum Beispiel binnen zwei Wochen insgesamt viermal im September 1944 umziehen, ehe die Division sie aufgrund

⁵⁴ Vgl. Geheimes Schreiben des ObdH v. 19. 10. 1939, Az. 2 AHA/Ia (VIII), Nr. 8390/39, Betreff: Verlegung der Ersatztruppen der Wehrkreise V, VI und XII nach dem Osten, in: BA MA, RH/14/41, S. 35. Zur Verlegung: Kroener, Ressourcen, S. 827–829; Tessin, Verbände, Bd. 1, S. 129–130.

⁵⁵ E IX 34/31, in: BA MA, RH/26/156G, 778/785. Zur Truppenverlegung siehe auch die Stammtafel des Stabs der Div. Nr. 156, in: ebd., RH/53-6/1.

⁵⁶ Zur Umorganisation: Military Intelligence Division War Department Washington DC, The German Replacement Army (Ersatzheer), February 1945, in: BA MA, RHD/200/134, S. 103. Die Restrukturierung gründete auf der Vfg. des Chefs HRüst u BdE v. 25. 8. 1942, AHA Ia VII, Nr. 3950/52 g Kdos., in: ebd., RH/53-7/v. 249.

⁵⁷ Gemäß Vfg. des Wehrkreiskdos. VI, Az. N 283, Nr. 4865/42 g. K. v. 28. 9. 1942, in: ebd., RH/53-6/1. Parallel zur „Div. Nr. 526“ existierten auch die Bezeichnungen „Div. Nr. 526, Aachen“ und „Div. Aachen“.

der herannahenden Westfront auflöste.⁵⁸ Von September bis November 1944 arbeitete eine Zweigstelle in Bensberg, während die verbliebenen Einheiten der Division als „Gneisenau“-Einheit mit rund 12 700 Soldaten bei der Abwehr des britischen Angriffs in der Nähe von Arnheim zum Einsatz kamen.⁵⁹ Zugleich stellte die Wehrmacht neue Ergänzungseinheiten auf, die zunächst der Div. Nr. 526, in den letzten vier Kriegsmonaten 1945 dann jedoch der im Herbst zuvor neu installierten Div. Nr. 476 in Wuppertal unterstanden.⁶⁰ Teilweise sprachen die Richter deshalb auch Urteile am Gericht der 476er-Division in Wuppertal und schließlich in Balve/Westfalen, wo es seinen Sitz im März 1945 hinverlegte. Aufgrund der personellen Kontinuität und dem kongruenten Zuständigkeitsbereich werden diese 170 Verfahren aus den letzten Kriegswochen, die unter dem Gerichtsnamen der Div. Nr. 526 durchgeführt wurden, in die Analyse mit einbezogen.⁶¹ Das Gericht der Div. Nr. 526 besaß bis April 1945 nur noch seine Hauptgeschäftsstelle in Wuppertal, die dort bis mindestens 10. April Urteile fällte.⁶²

Neben der Hauptgeschäftsstelle besaß das Divisionsgericht Zweigstellen, die im Kriegsverlauf nötig waren, da sich die Ersatzeinheiten im Wehrkreis VI über ein großes Gebiet erstreckten und die Zentrale daher entlastet werden musste. So arbeitete eine Dependance des Divisionsgerichts, die aus der regionalen Niederlassung des zuvor zuständigen Kommandeur-Gerichts hervorgegangen war, seit Oktober 1939 in Wuppertal parallel zur Kölner Hauptgeschäftsstelle.⁶³ Im Verlauf des Krieges bestand stets mindestens eine Zweigstelle des Divisionsgerichts. So

⁵⁸ Die Verlegungen erfolgten von Düren nach Rheinbach, von dort nach Euskirchen, von Euskirchen zurück nach Rheinbach und von dort nach Geldern, siehe III 276/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1486/763.

⁵⁹ „Gneisenau“ war das Stichwort für den Befehl zur Mobilisierung von sämtlichen Truppenteilen und Dienststellen des Ersatzheeres im Kontext des britischen Luftlandeangriffs bei Arnheim am 17. 9. 1944 und betraf den Wehrkreis VI, der daraufhin die komplette Div. Nr. 526 mobilisierte. Hierzu detailliert Tessin, Verbände, Bd. 16.1, S. 135–137; Kunz, Aktion Leuthen.

⁶⁰ In den Quellen finden sich auch die Bezeichnungen „Div. Nr. 476 (W)“ und „Div. Nr. 476 (West)“. Diese setzte sich aus Verbänden der Div. Nr. 526 zusammen, erhielt aber eine andere Zahl, um eine Doppelnummerierung zu der bereits existierenden Division zu vermeiden, lt. „Tätigkeitsbericht für die Zeit v. 3. 12. 44–29. 3. 45“ des ehemaligen Kommandeurs Hans Bergen von Ende Mai 1946, in: BA MA, ZA/1/559, S. 30. Rass datiert die letzten Meldungen der Einheiten auf Februar 1945, vgl. Rass, Militärgerichte, S. 127. Zur Div. Nr. 476: Tessin, Verbände, Bd. 10, S. 259–261. Im Zuge der „Westgoten-Bewegung“ legte die Wehrmacht die Verbände der Div. am 23. 3. 1945 in den Raum Dülmen an die Westfront vor. Bis April 1945 erfolgten noch Ersatzgestellungen der Div. an die Frontverbände.

⁶¹ Vgl. Angaben im Quellenverzeichnis. Gleiches gilt für 16 Urteile, die das Divisionsgericht aushilfsweise gemeinsam mit dem Ger. der Div. z. b. V. Nr. 406, Zweigstelle Köln, im Zeitraum Ende Januar bis Anfang März 1943 fällte. Die Ermittlungsverfahren hatte das Ger. der Div. Nr. 526 geleitet, das Urteil sprach dann aber das Ger. der 406er-Div. unter Beteiligung von Richtern der Div. Nr. 526 aus, vgl. Signaturen im Quellenverzeichnis. Zur Div. z. b. V., die vorrangig im Kriegsgefangenenbereich und Wachdienst tätig war: Tessin, Verbände, Bd. 1, S. 104 und Bd. 10, S. 101–103.

⁶² Die letzten datierbaren Strafsachen sind: VIII 7/44, VIII 87/44, I 5/45, die das Gericht alle einstellte, vgl. Straflistenbuch, in: BA MA, RW/60/1500 sowie die Verfahrensakten in: ebd., RH/26/526G, 1525/1408, 1507/1125.

⁶³ Vgl. Straflistenbuch, in: ebd., RW/60/1321 und RW/60/1338. Die Zweigstelle saß am Schlageterplatz 1 in Wuppertal und bearbeitete Strafsachen im Oktober und November 1939.

existierten phasenweise Niederlassungen in Aachen, Düren, Wuppertal, Köln, Maastricht und Spa. In der Regel verfügte das Gericht über zwei Zweigstellen. Den Höchststand erreichte es im Sommer 1941 und Herbst 1944, als es fünf bzw. vier Dependancen zählte.⁶⁴ Die häufigen Umzüge bedingten ein hohes Maß an Mobilität und Flexibilität der Angehörigen des Gerichts, da sie sich an jedem neuen Ort und an jeder Zweigstelle entsprechend mit den hiesigen militärischen und nicht-militärischen Amtsträgern und Besonderheiten des jeweiligen Standortes vertraut machen mussten.

Um die Rechtsprechung mobiler zu gestalten, variierte je nach Bedarf zusätzlich der Tagungsort des Gerichts. So lässt sich für das Divisionsgericht nachweisen, dass es außerhalb seiner regulären Stellen auch in Düsseldorf und Euskirchen sowie in den Niederlanden (Den Haag, Kerkrade), Belgien (Eupen, Namur) und im Gau Danzig-Westpreußen (Bromberg, Graudenz, Gruppe, Konitz und Lipno) zusammentrat.⁶⁵ Die Richter nutzten dort häufig Gebäude von zivilen Institutionen, wie Rathäuser, Gauämter und Gerichtsgebäude, wenn die eigenen Räumlichkeiten überbelegt oder wegen Kriegsschäden unbenutzbar waren oder die Verkehrsbedingungen problematisch erschienen, um zu bestimmten Orten zu gelangen.⁶⁶ Das Gericht tagte zusätzlich auf dem Kasernengelände, wenn der dort inhaftierte Angeklagte nicht zur Hauptverhandlung transportiert werden konnte. Im Sinne einer „beschleunigten Rechtsprechung“ erschien es effizienter, dass die Richter zum Aufenthaltsort des Angeklagten reisten, da dies oftmals geringere Personalkapazitäten im Vergleich zu einem eigens organisierten Gefangenentransport erforderte.⁶⁷ Die Richter mussten wegen fehlender Gerichtszweigstellen an einzelnen größeren Truppenstandorten einen höheren Aufwand und erhebliche Reisetätigkeiten auf sich nehmen. Aber auch bei der Truppe erforderte eine fehlende Gerichtszweigstelle am Standort zusätzliche Ressourcen. So mussten die in Aachen stationierten Einheiten ihre dort inhaftierten Beschuldigten oder Angeklagten für Vernehmungen und Verhandlungen in der ersten Kriegsphase beispielsweise oft nach Köln bringen, da zu diesem Zeitpunkt in Aachen noch keine eigene Zweigstelle vorhanden war.⁶⁸

⁶⁴ Im Juli bis einschl. Dezember 1941 lassen sich vier Zweigstellen nachweisen: Köln, Aachen, Maastricht, Wuppertal. Im Oktober 1944 existierten Aachen, Düren, Bensberg und vermutlich kurzzeitig Hartefeld als Dependancen – u.a. aufgrund der begonnenen Evakuierung Aachens. Infolge der Umorganisation des Ersatzheeres bestanden auch im Oktober 1942 kurze Zeit vier Zweigstellen (Köln, Wuppertal, Aachen und Maastricht).

⁶⁵ Exemplarisch sei jeweils pro Tagungsort eine Strafsache genannt: C V 800/40, in: BA MA, RH/26/156G, 769/698 (Düsseldorf); D VI 168/41, in: ebd., 724/173 (Euskirchen); D VI 87/40, in: ebd., 722/152 (Den Haag); D VI 28/41, in: ebd., 738/349 (Kerkrade); D VI 20/42, in: ebd., 739/350 (Eupen); E VIII 92/42, in: ebd., 731/257 (Namur); B II 86/40, in: ebd., 733/280 (Bromberg); C III 278/40, in: ebd., 765/660 (Graudenz); C III 260/40, in: ebd., 778/789 (Gruppe); C Va 67/39, in: ebd., 760/612 (Konitz); A Ia 79/39, in: ebd., 728/228 (Lipno).

⁶⁶ Exemplarisch: A Ia 79/39, in: BA MA, RH/26/156G, 728/228 oder auch D VI 28/41, in: ebd., 738/349.

⁶⁷ Vgl. beispielhaft D VI 168/41, in: ebd., 724/173; F XI 132/42, in: ebd., 730/242; III 199/44, in: ebd., RH/26/526G, 1558/1994.

⁶⁸ Rass, *Militärgerichte*, S. 127–128. Die Zweigstelle in Aachen existierte erst ab 1941, vgl. D VI 163/41, in: ebd., RH/26/156G, 728/219.

Auffällig ist, dass das Gericht seine Geschäftsstellen stets in bester Innenstadtlage und oft in unmittelbarer Bahnhofsnähe bezog, was die Mobilität der Gerichtsherren und Richter gewährleistete. So saß das Gericht 1939/40 in Thorn in der Jakobstraße, nah am Marktplatz und fußläufig von den Kasernen und dem Bahnhof entfernt.⁶⁹ In Köln befanden sich der Divisionsstab und die Zentrale des Gerichts 1941 in der Belfortstraße 9, die zwei Straßenzüge entfernt vom Sitz des Kölner Oberlandesgerichts lag.⁷⁰ 1942 und 1943 beherbergte ein Haus in der Spichernstraße 30 unweit des Stadtgartens und Bahnhofs Köln-West das Divisionsgericht. Die Straße besaß einen topographischen und militärischen Symbolcharakter, da sie mit ihrem Namensgeber Spichern an einen siegreichen Ort des Deutsch-Französischen Kriegs erinnerte.⁷¹ Zuvor hatten die städtischen Behörden das Gebäude als Ghettohaus genutzt. Nach der Deportation der Bewohnerinnen und Bewohner des sogenannten Judenhauses nahmen die Gerichte der Div. Nr. 156 und Nr. 526 dort ihren jeweiligen Hauptsitz ein.⁷² Für das Jahr 1942 sind als weitere Standorte das Hotel Belle-Vue in Spa zu nennen sowie die Räumlichkeiten des Jesuitenklosters in Maastricht oder des Aachener Priesterseminars in der Mozartstraße 9.⁷³ In Wuppertal war das Gericht 1943 zentral am Schlageterplatz in Nachbarschaft zum Rathaus und ab Sommer des Jahres unweit der Bahnstation des Zoologischen Gartens in der Straße Zur Waldesruh 172 zu finden.⁷⁴ Die geräumige „Villa Waldesruh“ hatte in der Zwischenkriegszeit als Unterkunft der Polizei gedient. Im Zweiten Weltkrieg nutzte die Wehrmacht das Gebäude über die Stadt Wuppertal als Eigentümer und richtete dort das Gericht sowie gegen Kriegsende den Sitz des Oberbefehlshabers West ein.⁷⁵ 1944 nutzte das Gericht ein Schulgebäude in der Gertrudenstraße 20, während der Unterricht dort weiter stattfand.⁷⁶ Aufgrund von Bombenschäden in Aachen und Köln richtete die Division im Herbst 1944 eine Zweigstelle im nicht weit entfernten Bensberg ein.⁷⁷ Infolge der erschwerten Bedingungen des Luft-

⁶⁹ Die heutige Straßenbezeichnung lautet Świątego Jakuba. Im Frühjahr 1940 zog das Gericht in die Mellienstraße 9 (heute: Adama Mickiewicza), die nördlich vom Kasernengelände und etwas entfernter vom Stadtkern lag, vgl. ebd., RW/60/3181.

⁷⁰ Vgl. ebd. Das Gebäude existiert nicht mehr. Auf dem Gelände befindet sich heute ein Hotelkomplex.

⁷¹ So Werner, Kölner Straßennamen, S. 285–286.

⁷² Bereits Mitte der 1930er-Jahre nutzte die Wehrmacht das Gebäude zwischenzeitlich als Sitz des Stabs der 26. Division, vgl. Stab der 26. Division in Köln, in: Westdeutscher Beobachter v. 29. 10. 1936. Das Gebäude wird heute als Wohnhaus genutzt.

⁷³ Für das Gericht in Spa ist keine Straße übermittelt. Vgl. exemplarisch BA MA, RH/26/156G, 716/717/85. In Maastricht lag das Gericht zentral, unweit des Universitätsviertels in der Tongersestraat (Tongerschestraat) 53, vgl. ebd., 718/92. Das Gebäude nutzt heute die Universität Maastricht, Fakultät für Betriebswirtschaft.

⁷⁴ Vgl. zur Historie des Schlageterplatzes, heute Neumarkt: Stock, Straßennamen, S. 280.

⁷⁵ Vgl. Stock, Straßennamen, S. 412–413. Die Stadt Wuppertal verkaufte das Gebäude 1972 an die Deutsche Bundesbahn, die den Bau abreißen und ein Seminargebäude für Bahnbeamte errichten ließ, vgl. ebd.

⁷⁶ Siehe etwa die entsprechenden Adressen in: BA MA, RH/26/526G, 1444/113; 1453/238; 1455/268; 1569/2207. Das Gebäude in der Gertrudenstraße beherbergt auch heute eine Schule. Vgl. Stock, Straßennamen, S. 143.

⁷⁷ Das Gebäude in Bensberg befand sich in der Schloßstraße 18 unweit des Bensberger Schlosses, vgl. I 201/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1560/2044; Geschäftsplan v. 29. 9. 1944, in: ebd., RW/60/1498.

kriegs half die nichtmilitärische Justiz mit Räumlichkeiten aus, wie etwa in Bensberg und Düren, als sich die jeweiligen Amtsgerichte und Zweigstellen des Divisionsgerichts dort im Sommer 1944 Gebäude teilten.⁷⁸ Gleiches galt für die zeitweilige Überlassung von Verhandlungsräumen, wie sie etwa das Oberlandesgericht Köln 1941 und 1942 gegenüber dem Kölner Wehrmachtgericht praktizierte.⁷⁹

Gerichtliche Zuständigkeiten

Spezifisch für die Ersatzgerichte war innerhalb der Wehrmachtgerichtsbarkeit, dass sie für die Handlungen eines breiten Personenkreises zuständig waren. So bearbeitete das Gericht nicht nur alle Strafsachen von Angehörigen der ihr zugeordneten Ersatztruppenverbände, sondern auch des entsprechenden Wehrmachtgefolges.⁸⁰ Hierzu zählten alle Personen, die „in einem Vertrags- oder Dienstverhältnis bei der kriegführenden Wehrmacht“ standen.⁸¹ Unter anderem galt dies für die Wehrmachtbeamten, die ihren Dienst vornehmlich in den Verwaltungsdienststellen ausübten, etwa in der Heeresstandortverwaltung, den Fürsorge- und Versorgungsämtern, den Wehersatzinspektionen und Wehrmeldeämtern.⁸² Dem Gefolge gehörten weiterhin das Küchen-, Wach- und Sanitätspersonal, Bauarbeiter, die in der Wehrmacht eingesetzten Frauen sowie Bürokräfte und die Wehrmacht-Seelsorger an.⁸³ Seit Januar 1940 kamen zusätzlich Strafsachen von Angehörigen bestimmter Einheiten der Organisation Todt vor das Ersatzheer-Gericht.⁸⁴ Diese waren vor allem beim Westwall-Bau und in den verschiedenen Einsatzeinheiten im Ruhrgebiet tätig. Weiterhin fielen in den Zuständigkeitsbereich des Ersatzheer-Gerichts Kriegsgefangene, die in zahlreichen Lagern im Wehrkreis VI

⁷⁸ In Düren lag das Amtsgerichtsgebäude am Hoeschplatz 7, vgl. III 264/44, in: ebd., RH/26/526G, 1486/757. Dies erfolgte zumeist per Rechtshilfe, vgl. dazu Kap. II.3. Beim Marburger Divisionsgericht erfolgte die Unterbringung dagegen in privaten Häusern. Das Gericht teilte sich während der gesamten Kriegszeit mit einer Familie ein Haus, das zuvor einer studentischen Verbindung gehört hatte, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 60; Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 31–32.

⁷⁹ Vgl. C III 29/41, in: BA MA, RH/26/156G, 750/501 und 795/957. Hierbei handelte es sich um Säle am OLG Köln in der Zeppelinstraße (1941) und am Reichenspergerplatz (1942). Weitere Beispiele siehe ebd., RW/60/1513.

⁸⁰ Zum Wehrmachtgefolge: Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 475–478.

⁸¹ Gemäß § 155 MStGB.

⁸² Eine Übersicht über das Heeresverwaltungswesen findet sich im Heeresverwaltungs-Taschenbuch, Bd. 1939/1940, S. 38–61.

⁸³ Gemäß §§ 155–158 MStGB und eines Erlasses des ObdH vom 12. 3. 1940, Betreff: Unterstellung des Gefolges unter das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstrafordnung, in: BA MA, RH/14/25, o. P. Die Unterstellung während der Zeit der Division im Gau Danzig-Westpreußen regelte ein separater Erlass des Chefs OKW v. 3. 10. 1940, Az. 14 AWA/WB (IVa), Nr. 5795/40, siehe: 6. Mobilmachungs-Sammelerlass v. 27. 11. 1940, in: ebd., RH/14/26, S. 61. Die inhaltliche Definition des Gefolges war Gegenstand zahlreicher Diskussionen in der Kommentarliteratur. Siehe hierzu Kap. III.5, Abschnitt „Strafsachen gegen das Wehrmachtgefolge und die Mitglieder der Organisation Todt“.

⁸⁴ Erlass des Chefs HRüst u BdE v. 6. 1. 1940, Betreff: Strafgerichtsbarkeit über Westwallarbeiter, in: BA MA, RH/14/25, S. 63. Die Unterstellung bezog sich nur auf ausgewählte Abteilungen der OT, die vornehmlich am Westwall-Bau und im Ruhrgebiet tätig waren.

untergebracht waren.⁸⁵ Fallweise konnte das Gericht auch Verfahren gegen Zivilisten im Wehrmachtverwaltungsgebiet an sich ziehen.⁸⁶ Dies erfolgte in der Praxis vor allem, wenn ein Zivilist eine Straftat gemeinsam mit einem Wehrmachtangehörigen begangen hatte und das Militärgericht die Strafverfolgung übernahm, insbesondere etwa bei Fällen von Wehrkraftzersetzung.⁸⁷ Auch die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten war der deutschen Militärgerichtsbarkeit unterworfen.⁸⁸ In der Regel oblag die Strafverfolgung jedoch dem Justizapparat der jeweiligen Kommandanturen und Militärverwaltungen in den besetzten Gebieten.⁸⁹

Aufgrund der personellen Zuständigkeit der Ersatzheer-Justiz läge es nahe, den Schluss zu ziehen, dass die Gerichte lediglich auf das Heimatkriegsgebiet und die besetzten Gebiete beschränkt geblieben seien. Tatsächlich bearbeitete das Ersatzheer-Gericht aber eine Fülle an Strafsachen aus dem unmittelbaren Frontgeschehen und aus der ursprünglichen Zuständigkeit des Feldheeres. Dies hatte zwei Gründe. Erstens: Gelang einem Soldat der Feldeinheit die Flucht von der Front, erreichte er unbemerkt das rückwärtige Heeresgebiet oder wurde er erst außerhalb des Operationsgebiets aufgegriffen, so befand er sich in der Jurisdiktion der Ersatzheer-Gerichte. Zweitens: Die mobileren Feldheer-Gerichte überwiesen Strafsachen oft an das stationäre Ersatzheer-Gericht der entsprechenden Ersatzeinheit des Beschuldigten, das die Feldgerichte, welche oft nur mit einem Richter besetzt waren, entlasten sollte. Das Ersatzheer-Gericht konnte im Vergleich zum Feldheer auf umfangreichere Ressourcen zurückgreifen, um komplizierte oder aufwendige Strafsachen zu bearbeiten – sei es im Hinblick auf das ihm zur Verfügung stehende Personal oder auch auf den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen die Ermittlungs- und Strafverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden mussten.⁹⁰ Die ausführlichere Länge der Urteilsgründe im Vergleich zum Feldheer kann als ein Beleg für die höheren Kapazitäten oder zumindest eine größere Sorgfalt der Ersatzheer-Gerichte angeführt werden.⁹¹ § 19 KStVO lieferte die rechtliche Grundlage für die Übernahme von Strafsachen aus dem Feldheer: Auch wenn der Gesetzgeber „besondere Ausnahmefälle“ vorsah, in denen der Beschuldigte aus dem Gefechtsgebiet zum rückwärtigen Armeegebiet oder zum Ersatztruppenteil

⁸⁵ Die Zuständigkeit im Kriegsgefangenenwesen regelten § 159 MStGB sowie eine Vielzahl an Erlassen und Befehlen. Zu den rechtlichen Grundlagen der Rechtsprechung gegenüber Kriegsgefangenen jüngst: Werther, Kriegsgefangene, S. 100–103.

⁸⁶ Geregelt durch §§ 2 und 3 KStVO in begründeten Einzelfällen.

⁸⁷ Hierzu ausführlich: Kap. III.5 mit der rechtlichen Behandlung von Zivilisten und Zivilistinnen.

⁸⁸ Gemäß § 3 Abs. 1 KStVO.

⁸⁹ Siehe Thomas, Wehrmachtjustiz, bes. S. 70–72.

⁹⁰ Vgl. hierzu auch Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 107; Forster/Geldmacher/Walter, Österreich, S. 401.

⁹¹ Brümmer-Pauly, Desertion, S. 144, zufolge ist der Durchschnittswert 2,5 bis fünf Seiten pro Urteil. Sie hat die Urteile der Ersatzheer-Gerichte als umfangreicher verglichen mit dem Feldheer deklariert. Ähnlich argumentieren Huber, Rechtsprechung, S. 99; Walmarath, Strafergerichtsbarkeit, S. 417. Die Aktenauswertung der vorliegenden Studie bestätigt dies. Erst ab 1944 reduzierte sich kriegsbedingt die Urteilslänge. Der BdE monierte 1944 die „übermäßige Breite“ und „Weitschweifigkeit“ der Heeresurteile, siehe 12. Mob. SE v. 20. 6. 1944, in: BA MA, RH/14/27, S. 43–46, hier S. 44 [Zitat]. Dagegen sprechen Meserschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 241, von einer „lapidare[n] Kürze der Urteile“.

versetzt werden konnte, so hatten der Kommandeur und das Feldgericht in der Praxis lediglich zu konstatieren, dass ein Verfahren zu „zeitraubend“ sei und „nicht aus Gründen der Mannszucht“ direkt an der Front durchgeführt werden müsse.⁹² Die Durchführungsbestimmungen erlaubten dieses Vorgehen insbesondere bei Strafsachen gegen Kriegsgefangene und Angehörige des Wehrmachtgefolges oder, wenn grundsätzlich gewährleistet war, dass der Beschuldigte für den militärischen Betrieb vorübergehend entbehrlich war. Die Feldgerichte nutzten etwa den Umstand einer Verletzung oder Erkrankung des Beschuldigten während der Ermittlungen, um die Strafsache an das Ersatzheer weiterzuleiten. Um einen Konnex zum Frontgeschehen zu wahren, sollte der Gerichtsherr in jenen Fällen aber einen Richter berufen, der „in der Front gestanden hat[te]“.⁹³

Insbesondere die ersten Kriegsmonate waren für das Divisionsgericht von zahlreichen Zuständigkeitsstreitigkeiten mit anderen Gerichten geprägt. Da die KStVO keine eindeutige Regelung bereithielt, erfolgte ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen den einzelnen Gerichten, um zu klären, wer nun für welche Strafsache zuständig sei.⁹⁴ Dies galt sowohl für die Absprachen mit den zivilen Gerichten als auch innerhalb der Wehrmachtjustiz.⁹⁵ Welches militärische Gericht eine Strafsache bearbeitete, ließ sich oft nicht eindeutig bestimmen, wenn der Soldat etwa zwischenzeitlich die Einheit gewechselt hatte und dadurch einem anderen Gerichtsherrn unterstellt worden oder ein Zivilist an der Straftat beteiligt gewesen war. In solchen Fällen konnte ein Gericht jeweils argumentieren, es sei gemäß § 12 KStVO zuständig, weil der beschuldigte Wehrmachtangehörige zur Tatzeit oder aber während des Ermittlungsverfahrens der Division des Gerichts befehlsmäßig unterstellt gewesen sei. Gegenüber der zivilen Gerichtsbarkeit konnte es seinen Anspruch auf Strafverfolgung aus den „militärischen Belangen“ einer Strafsache ableiten. § 12 KStVO formulierte, dass bei vorliegender mehrfacher oder zweifelhafter Zuständigkeit derjenige Gerichtsherr zuständig sei, der „zuerst von der Tat dienstlich Kenntnis erhält“. Aber auch diese Vorschrift führte zu Kompetenzgerangel und damit einhergehend zu einem hohen Bearbeitungsaufwand. So belief sich die Abgabequote allein in den ersten vier Kriegsmonaten auf knapp 60 Prozent aller eingegangenen Strafsachen und machte damit etwas mehr als ein Drittel des Tätigkeitsspektrums am Gericht in jener Zeit aus.⁹⁶

Die Konkurrenzsituation nahm reichsweit ein derartiges Ausmaß an, dass der BdE Anfang April 1940 einen Erlass herausgab, um mit einer verbindlichen Vor-

⁹² Vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 KStVO.

⁹³ Durchführungsbestimmungen zu § 19 KStVO, zit. nach Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 183.

⁹⁴ Einen Eindruck vom Umfang der diesbezüglichen Korrespondenz vermitteln die Sammelmappen der Bestände in BA MA, RH/26/156G, 782/934 und 782/835, die aufgrund der splitterhaften Überlieferung der Korrespondenz indes nur einen Bruchteil des eigentlichen Aufkommens dokumentieren.

⁹⁵ Vgl. exemplarisch Schreiben des Kriegsgerichtsrats Spies an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. 3. 11. 1939, Betreff: Ermittlung der zuständigen Kriegsgerichte, in: Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Bestand BR/5/12806, o. P.

⁹⁶ 35,38 Prozent aller eingegangenen Strafsachen gab das Gericht 1939 aus Gründen der Zuständigkeit ab, davon ging die überwiegende Mehrheit an andere Divisionsgerichte. Ausführlich hierzu Kap. II.5.

schrift Klarheit zu schaffen.⁹⁷ Ihm zufolge verschwendeten die Gerichte wichtige Ressourcen auf den Kompetenzstreit und liefen dadurch Gefahr, die Prämisse einer „beschleunigten Rechtsprechung“ im Krieg unnötig zu behindern. Bereits zuvor hatte das Oberkommando des Heeres (OKH) im Oktober 1939 in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichtsherren festgelegt, dass jeder Befehlshaber ein Urteil bestätigen könne, sofern er gerichtsherrliche Befugnisse besaß, auch wenn er für den Angeklagten befehlsmäßig eigentlich nicht zuständig war.⁹⁸ Beide Verordnungen scheinen jedoch nicht den eindeutigen Charakter gehabt zu haben, den die Wehrmachtführung mit ihnen intendiert hatte. Bereits im Sommer 1940 und im weiteren Kriegsverlauf waren zahlreiche weitere Verordnungen und Erlasse notwendig, um Zuständigkeiten zu klären und Kompetenzen abzugrenzen.⁹⁹ Dies war in Teilen den Entwicklungen des Kriegsgeschehens geschuldet, die nahezu kontinuierlich neue Fragen aufwarfen und es erforderlich machten, Befugnisse zu klären. In Teilen war auch das uneindeutige Verfahrensrecht dafür verantwortlich, das die Kompetenzfrage bewusst deutungs offen ließ, um der Rechtspflege im Krieg ein flexibles Instrument an die Hand zu geben.

Die Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg fußte in ihren militärrechtlichen Grundlagen, aber auch in ihrem Selbstbild vor allem in der Zeit des Kaiserreichs, in den Erfahrungen des Ersten Weltkriegs und den Diskussionen der Zwischenkriegszeit über die Frage, ob die Militärgerichtsbarkeit abgeschafft oder wiedereingeführt werden sollte. Das folgende Kapitel beleuchtet als Ausgangslage daher in groben Zügen die historische Entwicklung der Militärgerichte, ehe in einem weiteren Schritt der Einfluss des Ersten Weltkriegs auf die Militärjustiz erörtert wird, der auf die materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen der Wehrmachtjustiz rückwirkte.

3. Historische Prägekräfte und zeitgenössische Kontexte

Der „Erfahrungsraum Erster Weltkrieg“ und der „totale Krieg“

Wesentliche Einschnitte in der Entwicklung der Militärjustiz markierten das Ende des Ersten Weltkriegs und die Zwischenkriegszeit. Die Hypothek des „Doppeltraumas“ der äußeren Kriegsniederlage und des inneren Zusammenbruchs 1918 besaß eine hohe Prägekraft für die Wehrmachtjustiz und ist elementar für das

⁹⁷ Erlass des Chefs HRüst u BdE v. 3. 4. 1940, Az. 14 n 16 HR IIb, Nr. 467/40, Betreff: Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten. Ermittlung der zuständigen Gerichtsherren, in: BA MA, RH/14/30, S. 50.

⁹⁸ Das Urteil erhielt auch Rechtskraft, wenn es ein fremder Gerichtsherr bestätigte, sofern er auf derselben Befehlsebene rangierte wie der Gerichtsherr des urteilenden Gerichts, vgl. 3. Mob. SE v. 28. 10. 1939, in: ebd., RH/14/25, S. 169–170.

⁹⁹ Exemplarisch 13. Mob. SE v. 20. 11. 1944, in: ebd., RH/14/23, S. 147, in dem das OKH die „unnötige Abgabe an andere Gerichte“ monierte. Die Frage, welches Gericht bei Entlassungen und Versetzungen zuständig war, regelte der Erlass des Chefs HRüst u BdE v. 25. 7. 1940, Betreff: Entlassungen und Versetzungen bei der Umstellung des Kriegsheeres, in: ebd., RH/14/26, S. 40. Wiederholt herrschte auch Unklarheit im Ersatzheer, welche Fälle an das RKG abzugeben waren, siehe z. B. 8. Mob. SE v. 10. 1. 1942, in: ebd., RH/14/31, S. 167.

Verständnis der Militärgerichtsbarkeit und für Forschungsfragen zum Zweiten Weltkrieg insgesamt.¹⁰⁰ Im Verbund mit zahlreichen zeitgenössisch formulierten Vorwürfen an die Militärjustiz wog die Rezeption der Erfahrungen des Ersten Weltkriegs in der Weimarer und NS-Zeit schwer, zumal sich die defensive Position der Militärjustiz zusätzlich steigerte, als Artikel 106 der Reichsverfassung die Militärgerichte 1919/20 aufhob.¹⁰¹ Beide Jahre waren von zahlreichen, intensiv geführten parlamentarischen und außerparlamentarischen Debatten darüber geprägt, was die Funktion der Militärgerichtsbarkeit sei und ob diese umgestaltet oder gänzlich abgeschafft werden sollte. Den Kern der Beanstandungen bildeten Befürchtungen der Weimarer Koalition aus DDP, SPD und Zentrum, der zufolge die Militärjustiz als Relikt der Kaiserzeit eine republikfeindliche, von der Bevölkerung und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu stark abgetrennte Institution war, die eine „Klassenjustiz“ darstellte und an überalterten, nicht rechtmäßigen Funktionen wie den Gerichtsherren festhielt.¹⁰²

Diese Auseinandersetzungen waren keineswegs neu, sondern hatten bereits die Entstehungsprozesse des Militärstrafgesetzbuchs und der Gerichtsordnung spätestens seit Mitte des 19. Jahrhunderts begleitet.¹⁰³ Nach 1918 kam jedoch der Vorwurf an die Militärgerichte hinzu, sie hätten im Krieg versagt, da ihre Urteilspraxis nicht adäquat auf die Bedürfnisse des Heeres und die Kriegslage abgestimmt gewesen sei, was die militärische Niederlage mitverschuldet habe. Die Debatte um die Militärjustiz war daher eng mit Diskussionen über die Ursachen der Kriegsniederlage verknüpft. So lauteten gängige Vorwürfe, die Kriegsrichter hätten angesichts der „Novemberrevolution“ zu milde geurteilt¹⁰⁴ oder zu harte Sanktionen im Krieg ausgesprochen¹⁰⁵ und dadurch die Kriegsmüdigkeit der Soldaten mit hervorgerufen. 1937 stellte der Rechtswissenschaftler Hellmuth Mayer diesbezüglich fest:

„Niemand hält im Trichterfeld verloren am Maschinengewehr aus, niemand bedient als einziger Überlebender ein Geschütz gegen heranrollende Tanks, weil er sich vor dem Kriegsgericht fürchtet. Es muß sogar gesagt werden, daß der Geist einer guten Truppe dadurch geschädigt wird, daß sich Zwang allzu sichtbar zeigt. Umgekehrt erweist aber das englische und französische Beispiel, daß eine regelmäßige Handhabung der Militärjustiz auch mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte wenigstens dem Geiste einer guten Truppe nicht schadet.“¹⁰⁶

¹⁰⁰ Daniel, *Heimatfronten*, S. 404; Herbert, *Nationalsozialisten*, S. 21–22; Kershaw, Vorwort, S. 7.

¹⁰¹ Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 1919, RGBl. 1919, S. 1383, Art. 16: „Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe.“ Zur Rezeption des Ersten Weltkriegs in der Weimarer und NS-Zeit als Überblick Herbert, *Nationalsozialisten*; der Sammelband von Krumeich, *Nationalsozialismus und die gemachten Angaben in der Einleitung*, Abschnitt 1 „Forschungskontexte“.

¹⁰² Zeitgenössisch z. B. Glahn, *Kampf*, S. 445 [Zitat], der sich gegen die Kritik an der Militärjustiz wehrt. Eine pointierte Zusammenfassung der Diskussionen bieten Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 66–75; Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz*, S. 19–22.

¹⁰³ Vgl. Messerschmidt, *Wehrmachtjustiz*, S. 2–3; Wilhelm, *Kaiserreich*.

¹⁰⁴ Exemplarisch aus der Fülle an zeitgenössischen Beiträgen Dietz, *Annahme*; Glahn, *Kampf*; Mayer, *Militärjustiz*, etwa S. 353; Stock, *Militärstrafrechtspflege*, z. B. S. 358; Schwinge, *Entwicklung*, S. 37.

¹⁰⁵ So etwa Glahn, *Kampf*, S. 446; Mayer, *Militärjustiz*, S. 332 und Anm. 14 m. w. N.

¹⁰⁶ Mayer, *Militärjustiz*, S. 355.

Um der Kritik zu begegnen und zugleich die Notwendigkeit der Militärgerichte zu unterstreichen, entstanden in jener Zeit wichtige Organe und Foren des Militärstrafrechts, wie die *Militärrechtlichen Blätter* im Juli 1919 oder die Militärfachzeitschriften *Wissen und Wehr* und das *Militär-Wochenblatt*.¹⁰⁷ In ihnen erschienen zentrale Denkschriften von Militärs und Militärjuristen, die sich für den Erhalt der Heeresjustiz aussprachen. Sie grenzten sich von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ab und argumentierten, diese verfüge über keine ausreichende militärische Expertise, kein Vertrauen und keine Wertschätzung auf Seiten der Soldaten.¹⁰⁸ Teilweise nutzten die Militärstrafrechtler dabei die gegen sie vorgebrachten Kritikpunkte für ihre eigenen Zwecke, indem sie diese als Erfahrungswerte argumentativ anführten und hieraus Anforderungen an eine zukünftige Militärgerichtsbarkeit ableiteten.¹⁰⁹ Moniert wurden häufig die unzureichende Gesetzesgrundlage und das „viel zu langsame Arbeitstempo“ der Kriegsgerichte im Ersten Weltkrieg, die auf die moderne und mehrjährige Kriegsführung nicht vorbereitet gewesen seien, sowie die mangelhafte Ausbildung des Gerichtspersonals.¹¹⁰

Diese zeitgenössische Publizistik verdeutlicht zudem, dass die Militärs eine zweifach codierte „Dolchstoß“-Legende kolportierten: zum einen der „Dolchstoß“ der vermeintlich marxistisch aufgehetzten, pazifistischen Heimat in den Rücken des im Felde unbesiegt gebliebenen deutschen Heeres, begleitet von einem Topos der undankbaren, versagenden Heimat, welche die Leistungen der Armeen weder honoriert noch unterstützt habe.¹¹¹ Zum anderen der „Dolchstoß“ gegen die Militärjustiz, ausgeführt von denselben Personenkreisen, die auch am Umsturz vom 9. November 1918 beteiligt gewesen seien und nun gegen die Militärgerichtsbarkeit vorgingen und beabsichtigten, diese als „Ausfluß des verhaßten ‚Militarismus‘“ abzuschaffen.¹¹² Die „Dolchstoß“-Legende bot somit ein vielfältiges Interpretations- und Identifikationsangebot für die Gesellschaft in der Zwi-

¹⁰⁷ Die *Militärrechtlichen Blätter* erschienen lediglich 1919 und 1920 in zwei Bänden. Der Untertitel verdeutlicht bereits ihre Stoßrichtung: „Zur Erhaltung der Militärgerichtsbarkeit und der Wissenschaft des Militärrechts“. *Wissen und Wehr* erschien, wie viele weitere einschlägige Militärfachzeitschriften, im Berliner Mittler Verlag von 1920 bis 1944. Das bereits 1816 gegründete *Militär-Wochenblatt* führte ab 1920 den Beititel „Unabhängige Zeitschrift für die deutsche Wehrmacht“ und galt als das zentrale Fachorgan unter den Militärs. Zur „Blütezeit“ der deutschen Militärpublizistik seit dem 19. Jahrhundert und besonders in der Zwischenkriegszeit weiterführend: Haller, *Militärzeitschriften*; Pöhlmann, *Versailles*; ders., *Militärliteratur*.

¹⁰⁸ Glahn, *Kampf*, S. 455–456, 461.

¹⁰⁹ Prominent z. B. Dietz, *Gesetzentwurf*; ders., *Aufbau*, S. 425; Stock, *Militärstrafrechtspflege*, S. 358–365.

¹¹⁰ Exemplarisch Hülle, *Einführung*, S. 230–231; Mayer, *Militärjustiz*, S. 329, 337–342; Schwinge, *Strafgesetzbuch*, S. 398; ders., *Militärgerichtsbarkeit*; Stock, *Militärstrafrechtspflege*, S. 360–363.

¹¹¹ Ausführlich zur Genese, Stoßrichtung und den Hauptträgern der Dolchstoßlegende und des „Topos der undankbaren Heimat“, die insbesondere ehemalige königlich-preussische Offiziere und das Umfeld der Obersten Heeresleitung lancierten und die tief im Bewusstsein der Zwischenkriegsgesellschaft verankert waren: Meteling, *Offiziere*, hier bes. S. 423–424 zum „Topos der undankbaren Heimat“; Barth, *Dolchstoßlegenden*; Krumeich, *Dolchstoß-Legende*; Sammet, *Dolchstoß*; und im Vergleich zur Legende des „Augusterlebnisses“ 1914: Wirsching, *Augusterlebnis*.

¹¹² So etwa die Argumentation bei Dietz, *Aufhebung*, S. 67; Glahn, *Kampf*, S. 446 [Zitat].

schenkriegszeit und im Nationalsozialismus, um die Enttäuschungen über die militärischen Niederlagen, die „Schmach von Versailles“ und die zeitgenössischen politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse zu erklären und zugleich zu kompensieren. Gleichzeitig ließ sich die Dolchstoß-Metapher politisch für die eigenen Zwecke instrumentalisieren oder half gar, Analysen und Tatsachen zu verschleiern.¹¹³

Die kämpfenden, „ordentlichen“ Soldaten im Feld waren in den meisten Lesarten der „Dolchstoß“-Legende die Opfer von 1918, woran die Selbstviktimisierung der Militärangehörigen einen wichtigen Anteil besaß. Im Zentrum der „Dolchstoß“-Legenden stand indes das Bild einer versagenden, schwachen und unzuverlässigen Heimatfront im Krieg, die Zeitgenossen für den Zusammenbruch 1918 verantwortlich machten. Eine wesentliche Lehre, die aus dem Erfahrungsraum Erster Weltkrieg gezogen wurde,¹¹⁴ bildete daher die Überzeugung, dass der Garant für militärische Erfolge künftig nicht vornehmlich beim Militär selbst zu sehen sei, sondern vor allem in der gesamtgesellschaftlichen Militarisierung und Kriegsmobilisierung sowie in einer umfassenden Propaganda und Informationslenkung gegenüber der Zivilbevölkerung.¹¹⁵ „Im Dritten Reich“, so formulierte es etwa der Militärrichter Glahn, „ist das Soldatische Wesenszug des ganzen Volkes“.¹¹⁶ Die stereotyp genutzte „Wehrgemeinschaft“ als Einheit von „Volk, Staat und Wehrmacht“¹¹⁷ wie auch die häufig im Schrifttum anzutreffende Überzeugung, die Wehrmacht sei „mit der Nation im Feuer des großen Krieges zusammengeschmiedet“ worden, geriet zu einer prägenden Vorstellung.¹¹⁸ Dem Militär kam nun jedoch, anders als im Ersten Weltkrieg, keine innenpolitische Ordnungsfunktion mehr zu, da diese fortan bei den nationalsozialistischen Behörden lag.¹¹⁹ Das Movens hierfür war unter anderem die Angst des NS-Regimes, die Bevölkerung könne sich erneut gegen den Krieg wenden.¹²⁰ Damit einher ging das Streben des NS-Staats nach vollständiger Kontrolle, Disziplinierung, Ressourcennutzung und Sicherheit gegenüber der Gesellschaft und der Propagierung eines „totalen Kriegs“.

Der Begriff des „totalen Kriegs“ kam zwar bereits im Ersten Weltkrieg, zuerst 1917 in Frankreich, auf.¹²¹ Die Nationalsozialisten weiteten ihn jedoch in Rekurs

¹¹³ Die Forschung nutzt deshalb oft die Pluralform „Dolchstoßlegenden“, insbesondere dann, wenn es um die unterschiedlichen Rezeptionen und „Verratsvorwürfe“ geht, siehe Barth, Dolchstoßlegenden.

¹¹⁴ Zur historischen Kategorie des Erfahrungsraums: Koselleck, Erfahrungsraum. Ihm zufolge ist Erfahrung „gegenwärtige Vergangenheit, deren Ereignisse einverleibt worden sind und erinnert werden können“, ebd., S. 354. Der Erfahrungsraum bezieht sich nicht auf eine singuläre Erfahrung, sondern auf die vielfältige Ausgestaltung und inhaltlich unterschiedliche Akzentuierung von Erfahrungen, die sich auch überlagern können.

¹¹⁵ Pöhlmann, Krieg, S. 296; Echternkamp, Kampf, S. 17 [Zitat].

¹¹⁶ Glahn, Kampf, S. 467 [Zitat].

¹¹⁷ Glahn, Wehrrecht, S. 167. So auch Dietz, Militärrecht, S. 3; Rissom, Recht, S. 5–6.

¹¹⁸ Glahn, Wehrrecht, S. 163.

¹¹⁹ Als Beispiel die Lebensmittelversorgung, vgl. Deist, Militär, S. 386–388; Echternkamp, Kampf, S. 29.

¹²⁰ Eine Angst, die das NS-Regime bis 1945 nicht ablegte, siehe Herbert, Nationalsozialisten, S. 25.

¹²¹ Siehe Bavendamm, Spionage. Zum „totalen Krieg“ 1914/18 exemplarisch und m. w. N. Chickering, Freiburg.

auf populäre zeitgenössische Vorstellungen, wie sie etwa Erich Ludendorff¹²² in der Zwischenkriegszeit öffentlichkeitswirksam lancierte, erheblich aus und erhoben den „totalen Krieg“ zu einem elementaren Bestandteil ihrer Propaganda und Kriegspolitik.¹²³ Alle verfügbaren Ressourcen und Lebensbereiche sollten auf die Kriegführung ausgerichtet und für diese vereinnahmt werden. So waren Frauen, Jugendliche und Senioren beispielsweise in einem viel stärkeren Maße als im Ersten Weltkrieg am Kriegseinsatz im Nationalsozialismus beteiligt.¹²⁴ Während die Heimatfront im Ersten Weltkrieg noch dezidiert „weiblich-schwach“ gegenüber der „starken männlichen Front“ konnotiert gewesen war, änderte sich diese Deutung im Zweiten Weltkrieg.¹²⁵ Die Trennung zwischen militärischen und zivilen Sphären, zwischen Soldaten und Zivilisten, zwischen Front und Heimat löste sich diesem Verständnis nach auf. Es mündete in dem propagandistisch aufgeladenen Diktum der starken Heimatfront, dem die Nationalsozialisten und die Wehrmacht – im Verbund mit dem „totalen Krieg“ – in ihrer Kriegspolitik folgten. Eine stabile „innere Front“ markierte in diesem propagandistischen Konzept die Basis und Gewähr dafür, die Ziele des „totalen Kriegs“ zu verwirklichen. Das „Totale“ des neuen Kriegs bezog sich aber nicht nur auf gesamtgesellschaftliche, militärstrategische, wirtschaftliche und rüstungstechnische Überlegungen.¹²⁶ Das „Totale“ betraf auch die „Entgrenzung des Krieges“¹²⁷ – sowohl hinsichtlich der rassistisch-politischen und raumbezogenen Kriegsziele der Nationalsozialisten als auch der Orte des tatsächlichen Kriegsgeschehens. Denn der Luftkrieg verwandelte die Heimat von einer „metaphorische[n] in eine tatsächliche Front“¹²⁸, wodurch er die Zivilbevölkerung an der Heimatfront einer völlig neuen Kriegserfahrung unterwarf.

Feindbilder

Zum Standardrepertoire der Heimatfront-Propaganda gehörten „Freund-Feind“-Formeln, die dazu genutzt wurden, um einerseits gegen Personen und Gruppierungen vorzugehen, die dezidiert aus der „Gemeinschaft“ ausgeschlossen werden

¹²² Besonders die 1935 erschienene Schrift „Der totale Krieg“, Ludendorff, Krieg. Zu Ludendorffs Ideen in punkto „totale Mobilmachung“ und „totaler Krieg“: Nebelin, Ludendorff, bes. Kap. 10.

¹²³ Zur Begriffsherkunft: Chickering/Förster, World War, S. 9. Zur Debatte um den Nutzwert des „totalen Kriegs“ als Forschungskategorie: Förster, Zeitalter; Chickering/Förster, Great War; dies., Shadows; dies./Greiner, World.

¹²⁴ Vgl. zum Themenkomplex „Frauen in den Weltkriegen und im NS“ aus der Fülle an Studien: Hagemann/Schüler-Springorum, Heimat-Front; Bock, Nationalsozialismus; Daniel, Arbeiterfrauen; dies., Heimatfronten; Higonnet, Lines; Kramer, Volksgenossinnen; Kundrus, Kriegerfrauen; Steinbacher, Volksgenossinnen; Stephenson, Frauen. Zum Ausmaß des jeweiligen Arbeitseinsatzes: Hachtmann, Erwerbstätigkeit; Tooze, Ökonomie, S. 592.

¹²⁵ Meteling, Offiziere, S. 422–423 [Zitat]; Daniel, Heimatfronten, S. 399.

¹²⁶ Ausführlich Heuser, Krieg, S. 212–229; Müller, Krieg; Pöhlmann, Krieg; Priemel, Lernversagen.

¹²⁷ Echternkamp, Kampf, S. 65.

¹²⁸ Daniel, Heimatfronten, S. 394.

sollten. Andererseits richteten sie sich gegen jene, die sich dieser vermeintlich „geschlossenen Gemeinschaft“ und dem „totalen Krieg“ nicht anschließen vermochten oder sich nicht genügend dafür einsetzten. In ihnen erblickte das NS-Regime jeweils ein Gefahrenpotenzial, das die Stabilität und Homogenität der Gemeinschaft zu unterminieren drohte. Als symptomatisch kann das Diktum des Rechtswissenschaftlers Carl Schmitt von 1938 gelten: „Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat“¹²⁹. Der Erfahrungsraum Erster Weltkrieg produzierte hierfür zahlreiche interne und externe Feindbilder, die in der Gesellschaft der Weimarer Zeit verbreitet waren. Auch die Wehrmacht und Nationalsozialisten implementierten diese Feindprojektionen bekanntermaßen in radikaler Form in ihre Deutungen. Sie nahmen unter anderem die politische Linke und jüdische Bevölkerung in das Fadenkreuz ihrer Propaganda und Verfolgungspolitik. Die Ursprünge dieser Stereotypen von „inneren Gegnern“ reichten in Teilen weit in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurück. Sie wurden nach 1918 jedoch ideologisch neu aufgeladen und aktualisiert. Zu denken ist etwa auch an das Bild des „Zersetzers“ oder der „zersetzenden Elemente“¹³⁰, welches das Militär bereits im Zuge der Revolution von 1848/49 entwickelt hatte.¹³¹ Da vor allem Militärkreise die Hauptschuldigen für die Kriegsniederlage 1918/19 in Pazifisten und „Zersetzern“ sahen, die die Heimat gegen das Militär aufgehetzt und die Soldaten verraten hätten, bezog sich ein zentrales Feindbild auf den „Zersetzer“, „(Vaterlands)Verräter“ und „Schädling“, nach 1939 oft als „Wehrkraftzersetzer“ und „Wehrmachtsschädling“ tituliert. Diese Feindbilder entstanden auch als Reaktion auf die Arbeiterstreiks und die Soldatenratsbewegung 1918/19, die den zeitgenössischen Antibolschewismus und Antisemitismus stärkten. Die Reichweite des „Zersetzer“-Feindstigmas erstreckte sich auch auf die Rechtspraxis. So ermahnte ein Militärrichter seine Kollegen in der *Zeitschrift für Wehrrecht* 1938, dass „jeder ungerechte strafgerichtliche Spruch auf die Gemeinschaft zersetzend“ wirke.¹³²

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Fluchtversuche und Meutereien von Soldaten in der Endphase des Ersten Weltkriegs brandmarkte man Deserteure als „Drückeberger“, „Kriegshysteriker“ und „Feiglinge“.¹³³ In *Mein Kampf* charakterisierte Adolf Hitler Deserteure als „schwache, schwankende oder gar feige Burschen“ und erklärte ohne Umschweife: „An der Front kann man sterben, als Deserteur muß man sterben.“¹³⁴ Im Fokus standen dabei Heimat und Ersatzheer, denn, wie Hitler darlegte: „Eine Armee von Deserteuren ergoß sich, besonders [...] 1918, in Etappe und Heimat und half mit, jene große, verbrecherische Or-

¹²⁹ So der Titel aus dem Jahre 1938: Schmitt, Feind; vgl. hierzu Maier, Aspekte, S. 257–258.

¹³⁰ Z. B. zeitgenössisch zu finden bei Stock, Militärstrafrechtspflege, S. 358; Ludendorff, Krieg, S. 88.

¹³¹ Hierzu Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 6.

¹³² Stock, Militärstrafrechtspflege, S. 357.

¹³³ Ausführlich zu den Feindbildern Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 17–22. Der „Kriegshysteriker“ galt vor dem Hintergrund der im Ersten Weltkrieg massiv aufgetretenen Kriegsneurosen und Shell-Shock-Syndromen sowie den militärpsychiatrischen Vorstellungen der Zeit auch als „Psychopath“ und „gefährliches Element“ in der Heimat, vgl. Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 491.

¹³⁴ Hitler, Kampf, S. 587.

ganisation zu bilden, die wir dann als die Macherin der Revolution [...] 1918 plötzlich vor uns sahen.“¹³⁵ Die Reserveformationen im Ersten Weltkrieg bildeten gerade deshalb eine zentrale Projektionsfläche für Kritik und Enttäuschung, da die Desertionen vorrangig in den rückwärtigen Gebieten und nicht an der Front aufgetreten waren¹³⁶, und das Reservewesen fälschlicherweise oft mit der Etappe gleichgesetzt wurde. In der Publizistik standen in der Regel die Etappe per se oder die Reservetruppen im Fokus der Anklage, weniger die Marine, die aufgrund des Kieler Matrosen-Aufstands als Beginn und Sinnbild der Novemberrevolution gelten konnte.¹³⁷ So bezog sich ein häufiger militärischer Vorwurf etwa darauf, dass die Ersatztruppen trotz ihrer Verantwortung nicht imstande gewesen seien, die Meutereien und Fluchtversuche zu unterbinden. Stattdessen seien die Verbände „nur noch blutleere, schwindsüchtige Gebilde ohne jeden militärischen Wert“ gewesen.¹³⁸ Die Stimmung sei zudem vorrangig unter den Reservemitgliedern und den aus der Heimat zurückkehrenden Urlaubern „verhetzt“ und „schädlich“ gewesen und habe negative Einflüsse auf die rundweg nicht zu kritisierenden Feldtruppen gehabt.¹³⁹ Desertion und Kriegsmüdigkeit subsumierte die zeitgenössische Kritik unter „Etappenerscheinungen“, die als „Drohszenario“ einen wichtigen Angst- und Unsicherheitsfaktor in Kreisen der Wehrmacht und der NS-Führungsebene markierten.¹⁴⁰ Interessant ist in diesem Kontext, dass die Militärs und Nationalsozialisten den Begriff der „Etappe“ dezidiert mieden und sich bemühten, ihn ab 1933 aus dem Sprachgebrauch zu entfernen und folgerichtig in keiner Dienstvorschrift verwendeten.¹⁴¹ In ähnlicher Weise gilt dies auch für den Begriff „Ersatz“, der besonders unter den Angehörigen des Ersatzheeres selbst verpönt war. So konnte man in einer Wehrmacht-Broschüre 1941 lesen,

„das Wort Ersatz [habe] keinen guten Klang. Daran ist der Weltkrieg schuld, in dem wir auf alle möglichen guten Dinge verzichten und an ihrer Stelle weniger gute oder minderwertige hinnehmen mußten, wobei wir das Minderwertige dann ‚Ersatz‘ zu nennen pflegten.“¹⁴²

¹³⁵ Ebd., S. 588.

¹³⁶ Vgl. Deist, Zusammenbruch; Jahr, Soldaten, Kap. III und IV.

¹³⁷ Wüllner/Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 35, zufolge stellte das Trauma des Ersten Weltkriegs eine besondere Belastung für die Marine dar. In der Publizistik, u. a. der ZfW, finden sich hingegen nur vereinzelt Angriffe auf das Marinewesen und dessen Justiz. Eine Erklärung hierfür ist, dass die Marinejustiz in der Zwischenkriegszeit nicht abgeschafft worden war und sich die Auseinandersetzungen primär um die abgeschaffte und proportional größere Heeresjustiz drehten. Zur Marinejustiz zwischen 1919 bis 1945: Walmrath, Strafergerichtsbarkeit, S. 85–128, bes. S. 90–91.

¹³⁸ Zit. nach Schmidt, Heimattheer, S. 19, Anm. 54. Schmidt zitiert aus dem Nachlass Gustav Böhm, der im Institut für Zeitgeschichte (Signatur ED 87) verwahrt wird, dort: Aufzeichnungen, S. 50.

¹³⁹ Ludendorff, Kriegserinnerungen, S. 492–493. So auch Schwinge, Entwicklung, S. 104–105.

¹⁴⁰ Kroener, Frontochsen, S. 374. Er führt an, dass die Wehrmacht die aus einer Zwangslage heraus erfolgten Einberufungen von rund 1,2 Millionen Teilnehmern des Großen Kriegs misstrauisch beäugte, weil sie fürchtete, diese könnten die neuen Heeresverbände negativ beeinflussen.

¹⁴¹ So der Befund von Kroener, Frontochsen, S. 374.

¹⁴² Stellv. Gen. Kdo. VII, Heimat, S. 2.

Die Autoren präferierten stattdessen „auffüllen“ und „ergänzen“ als Begrifflichkeiten, die im Sprachgebrauch bezüglich des Ersatzheeres verwendet werden sollten. Das Heimatfront-Diktum erfuhr also nicht zuletzt auch deshalb eine so große Popularität, weil es von den gegebenen Differenzierungen und Problematiken zwischen „Front“ und „Heimat/Etappe“ ablenkte. Da im „totalen Krieg“ alle Bereiche kriegsrelevant und „Front“ waren, konnte es eine „Etappe“ gar nicht erst geben.¹⁴³ Führt man diesen Gedanken fort, so firmierte die „Etappe“ als ein weiteres Feindbild im Zweiten Weltkrieg, das eine Wirkmächtigkeit für die Wehrmacht und das Ersatzheer besaß, auch wenn der Begriff selbst sich in den Quellen, insbesondere aus den Kriegsjahren, nicht nachweisen lässt. Bis Mitte der 1930er-Jahre beharrten die Kritiker jedoch trotzdem auf einen Gegensatz zwischen der Front und der Etappe im Ersten Weltkrieg, so, wenn sie rügten, dass die Militärgerichte Fälle zu fernab der Front, nämlich „weiter hinten in ganz anderen Verhältnissen“, bearbeitet hätten.¹⁴⁴

Im Nationalsozialismus erfolgte eine Verknüpfung jener Fremd-Feind-Stereotypen mit dem „neuen Rechtsdenken“ und der konkreten Disziplinierung und Strafverfolgung. Die NS- und Wehrmacht-Führung nutzte Feindbilder dazu, um Personengruppen und Handlungen, wie etwa unerlaubte Entfernungen oder Ungehorsam, zu kriminalisieren und unter verschärfte Beobachtung und Strafverfolgung zu stellen. Dem lag der Grundkonsens zugrunde, wie Erich Ludendorff 1935 schrieb, dass „die totale Politik und die Kriegsführung des totalen Kriegs besondere Maßnahmen zu treffen haben“, worunter auch die Gesetzgebung und Verbrechenskontrolle fielen.¹⁴⁵ Analog zum postulierten gesamtgesellschaftlichen Kriegseinsatz und der „Anspannung aller Kräfte“ plädierten die Mitglieder der Militärjustiz für eine „im künftigen Krieg notwendige Mobilmachung des gesamten Strafrechts“¹⁴⁶ und für ein Militärstrafrecht, das der „kämpfende[n] Volksgemeinschaft“ und „neue[n] Rechtsgemeinschaft“ Rechnung trage.¹⁴⁷ Sie nutzten den Ersten Weltkrieg als Negativfolie, um hieraus mahnend zu formulieren, dass die zukünftige Militärjustiz gegen die „inneren Gegner“ gewappnet sein müsse. Im Verbund mit der modernen, hochtechnisierten Kriegsführung sei daher eine „schnelle und bewegliche Sacherledigung“ erforderlich.¹⁴⁸ Die Ausgangslage und handlungsleitende Prämisse für die Wehrmacht und ihre Gerichte verdeutlicht ein Schreiben des Oberkommandos des Heeres vom November 1939:

„Disziplin ist die Grundlage der [...] Erziehung zum Soldaten. Im Kriege ist ihre eiserne Aufrechterhaltung die Voraussetzung für den Endsieg. [...] In dem totalen Krieg, den wir

¹⁴³ Siehe Kroener, *Frontochsen*, S. 373.

¹⁴⁴ Prominent zu finden u. a. bei Ludendorff, *Kriegserinnerungen*, S. 492.

¹⁴⁵ Ludendorff, *Krieg*, S. 25.

¹⁴⁶ Stock, *Militärstrafrechtspflege*, S. 356 [Zitat]. Dieser Rückgriff auf die gesamte Mobilmachung erfolgte in der Publizistik oft in Rekurs auf den von Ernst Jünger 1931 propagierten Begriff der „totalen Mobilmachung“, der u. a. zum Maßstab für die mentale Einstellung der Bevölkerung erhoben wurde, und auf Carl Schmitts Überlegungen zum „totalen Staat“, vgl. Jünger, *Mobilmachung*; Schmitt, *Feind*. Ausführlicher hierzu: Pöhlmann, *Versailles*, S. 347 mit Anm. 86.

¹⁴⁷ Hodes, *Strafvollstreckung*, S. 402 [Zitat 1]; Glahn, *Wehrrecht*, S. 164 [Zitate 2 und 3].

¹⁴⁸ Stock, *Militärstrafrechtspflege*, S. 361–362.

zu führen haben, sind Front und Heimat nicht voneinander zu trennen. Soldatischer Geist und soldatischer Wille müssen Front und Heimat in fester unerschütterlicher Disziplin zu einem unlöslichen Ganzen verbinden. [...] In allen Fällen wird sofortiges Durchgreifen und eine schnelle und scharfe Bestrafung den erzieherischen Wert und den Abschreckungsgedanken am besten erfüllen.“¹⁴⁹

Im folgenden Unterkapitel wird darzulegen sein, welche Strukturen die NS- und Wehrmacht-Führung in der Zwischenkriegszeit schufen, um diesem Anspruchsdenken gerecht zu werden. In den Blick gerät die Frage, welche materiell- und verfahrensrechtlichen Werkzeuge sie den Militärgerichten für die Kriegszeit an die Hand gaben, damit sie – anders als im Ersten Weltkrieg nach Meinung ihrer Vorgesetzten – kriegsgerecht, effektiv und schnell agieren konnten.

4. Die Wehrmachtjustiz und ihre materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen im Krieg

Die 1920 erfolgte Abschaffung¹⁵⁰ der Militärjustiz und die vielfältigen Debatten der Folgejahre über ihre Funktion bedingten eine folgenreiche defensive Position vieler Militärjuristen in der Zwischenkriegszeit. Den Verlust ihres Berufs und Sozialstatus erlebten sie oft als persönliche Demütigung. Im Verbund mit den Folgen des als Schmach empfundenen Versailler Vertrags, der drastisch reduzierten Reichswehr auf ein 100 000-Mann-Heer und den parlamentarischen Kontroversen über die Relevanz einer Militärjustiz gerieten viele „Militärstrafrechtsexperten“ in den 1920er-Jahren in eine Frontstellung zur Weimarer Republik. Sie begannen über die Bedeutung und Neuausrichtung der Militärjustiz eine heftige Diskussion.¹⁵¹ Es verwundert daher nicht, dass viele von ihnen das nationalsozialistische Regime begrüßten, insbesondere, nachdem es die Militärgerichtsbarkeit 1934 wiedereingeführt und die Militärjuristen in ihren Augen hierdurch rehabilitiert und vielen eine Anstellung verschafft hatte.

Etwa 14 Jahre nach der Abschaffung der Militärjustiz erließ das NS-Regime als eine seiner frühen Maßnahmen das „Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit“ vom 12. Mai 1933. Dieses ordnete an, die Militärgerichte auf der Grundlage der MStGO von 1898 wieder einzurichten.¹⁵² Dem entsprach rund sechs Monate später das „Einführungsgesetz zur Militärgerichtsordnung“, das die Militärjustiz zum 1. Januar 1934 wieder installierte.¹⁵³ Die Militärgerichtsbarkeit

¹⁴⁹ Schreiben des Chefs HRüst u BdE, AHA/Ag H Nr. 1822/39 g v. 25. 11. 1939, Betreff: Militärisches Auftreten von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften in der Heimat, in: BA MA, RH/53-7/v.218b, S. 161–162, hier S. 161.

¹⁵⁰ Vgl. Gesetz betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. 8. 1920, RGBl. 1920, S. 1579. Ausgenommen hiervon waren Bordgerichte der Reichsmarine und Strafverfahren im Kriegsfall.

¹⁵¹ Siehe hierzu auch Thomas, Wehrmachtjustiz, S. 26–28. Zum Militär-/Strafrechtsexperten und Expertenbegriff: Kesper-Biermann, Einheit, S. 54–78; Raphael, Experten; zu Wissenschaftlern als Experten zwischen 1914 und 1933: Szöllösi-Janze, Wissenschaftler.

¹⁵² Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit v. 12. 5. 1933, RGBl. I 1933, S. 264.

¹⁵³ Einführungsgesetz zur Militärgerichtsordnung v. 4. 11. 1933, RGBl. I 1933, S. 921.

im Nationalsozialismus etablierte sich in den Folgejahren schrittweise und war von zahlreichen Modifizierungen geprägt.

Ihre Rechtsbasis bildeten während des Zweiten Weltkriegs im materiellen Strafrecht das MStGB¹⁵⁴, das RStGB¹⁵⁵ und die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO)¹⁵⁶. Nachdem der Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch der Wehrmacht 1935 gescheitert war¹⁵⁷, erließen Adolf Hitler und der Chef des OKW, Wilhelm Keitel, ergänzend ein neues „Kriegsstrafrecht“: die KSSVO und für das Verfahrensrecht im Krieg die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO).¹⁵⁸ Hinzu kam im Kriegsverlauf eine nahezu unüberschaubare Fülle an „Führerbefehlen“, Erlassen, Richtlinien, Verfügungen und Verordnungen der obersten Wehrmachtbehörden.¹⁵⁹ Hitlers Richtlinie für die Strafzumessung bei Fahnenflucht erwies sich als besonders einflussreich in der Rechtsprechung bei Entfernungsdelikten.¹⁶⁰ Die Militär Richter wendeten außerdem Rechtsvorschriften an, welche der nationalsozialistische Gesetzgeber erlassen hatte und von denen auch die zivile Justiz regen Gebrauch machte, darunter die Kriegswirtschaftsverordnung, die Volksschädlingsverordnung (VVO) und die Verordnung gegen Gewaltverbrecher, die vornehmlich bei Eigentums- und Gewaltdelikten zum Einsatz kamen.¹⁶¹

Kleinere militärische Vergehen und Übertretungen regelte dagegen weiterhin das Disziplinarstrafrecht, das mit der Wehrmachtdisziplinarstraftordnung (WDStO) ab 1942 erstmals für alle Streitkräfte einheitlich galt und im Wesentlichen auf den Bestimmungen von 1926 beruhte.¹⁶² Vor dem Beginn der NS-Herrschaft hatten die Militärjuristen bereits 1926 einen ersten Teilerfolg in ihren Bemühungen ver-

¹⁵⁴ MStGB von 1872 in der Fassung der Bekanntmachung v. 16. 6. 1926, RGBl. I 1926, S. 275.

Ab 1940 galt die VO über die Neufassung des MStGB v. 10. 10. 1940, RGBl. I 1940, S. 1347.

¹⁵⁵ RStGB v. 18. 5. 1871, RGBl. 1871, S. 127 in der Fassung der Bekanntmachung v. 26. 2. 1896, RGBl. 1876, S. 39. Zur Entstehung der Strafgesetzgebung und Kodifikation des RStGB: Kesper-Biermann, Einheit.

¹⁵⁶ VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung/KSSVO) v. 26. 8. 1939, RGBl. I 1939, S. 1455.

¹⁵⁷ Der Entwurf war angesichts der ebenfalls gescheiterten allgemeinen Strafrechtsreform nicht verabschiedet worden, da Letztere u. a. keine Zustimmung der NSDAP gefunden hatte und sich aufgrund der politischen Entwicklungen verzögerte. Die Einführung der KSSVO 1938 bedingte, dass die Gesetzgeber das Vorhaben eines neuen MStGB auf die Nachkriegszeit verschoben. Vgl. hierzu Brümmer-Pauly, Desertion, S. 77–79.

¹⁵⁸ VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung/KStVO) v. 26. 8. 1939, RGBl. I 1939, S. 1457.

¹⁵⁹ Vgl. hier nur die Übersicht bei: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, Inhaltsverzeichnis, S. V–X, die aber lediglich einen Ausschnitt der zahlreichen Verordnungen, Erlasse etc. darstellt.

¹⁶⁰ Vgl. Kap. III. 1; Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht v. 14. 4. 1940, Amtliche Fußnote zu § 70 MStGB v. 10. 10. 1940, RGBl. I 1940, S. 1353, Abschnitt I A2, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 77–78.

¹⁶¹ KriegswirtschaftsVO v. 4. 9. 1939, RGBl. I 1939, S. 1609; VO zur Ergänzung der KriegswirtschaftsVO v. 25. 3. 1942, RGBl. I 1942, S. 147; VO gegen Volksschädlinge (VVO) v. 5. 9. 1939, RGBl. I 1939, S. 1679; VO gegen Gewaltverbrecher v. 5. 12. 1939, RGBl. I 1939, S. 2378.

¹⁶² Wehrmachtdisziplinarstraftordnung (WDStO) v. 6. 6. 1942. Bis dahin galt für jede Waffengattung eine eigene Disziplinarstraftordnung, wie etwa die Disziplinarstraftordnung für das Reichsheer (HDStO) v. 18. 5. 1926. Die WDStO wurde lediglich als Druckvorschrift publiziert und trat zum 1. 12. 1942 in Kraft, vgl. HVBl. 1942, S. 354.

zeichnen können, ein verloren gegangenes Terrain zurückzugewinnen. Denn das „Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts“ überführte zahlreiche Straftatbestände des MStGB in das Disziplinarrecht und entzog sie damit wieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zivilen Kontrolle.¹⁶³ Es wurde ergänzt durch die „Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer“, die Disziplinarvergehen ahndete.¹⁶⁴ Leichte militärische Vergehen konnten dadurch bereits seit 1926 wieder truppenintern durch einen Vorgesetzten mit Disziplinarstrafgewalt geahndet werden, ohne dass dafür die Gerichte involviert werden mussten. Als Disziplinarübertretungen definierte die WDStO „vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße (Handlungen und Unterlassungen) gegen die militärische Zucht und Ordnung, die unter kein Strafgesetz fallen“, sowie „Verstöße gegen Strafgesetze, wenn sie gerichtlich nicht bestraft werden“.¹⁶⁵ Hierunter fielen etwa die Übertretung des Zapfenstreichs oder des Urlaubs, das Nichterweisen einer Ehrenbezeugung, einfacher Ungehorsam, Belügen eines Vorgesetzten oder die nachlässige Ausführung einer Dienstverrichtung.¹⁶⁶ Das Spektrum der Strafen reichte von dem strengen Verweis, der Soldverwaltung, Geldstrafen über Urlaubssperren, Ausgangsbeschränkungen und Wachdiensten bis hin zu Strafexerzieren, mehrtägigen oder mehrwöchigen Arreststrafen sowie Ehrenstrafen.¹⁶⁷ In der Praxis traten Grenzfälle auf, bei denen nicht klar geregelt oder ersichtlich war, ob sie disziplinarisch oder strafrechtlich zu ahnden waren. Das Wehrmachtgericht markierte das letzte Glied in der strafrechtlichen Verfolgungskette des Militärs und gab nur einen geringen Prozentsatz an Strafsachen zur disziplinarischen Ahndung zurück an die Truppe.¹⁶⁸

Das Militärstrafgesetzbuch

Die normative Grundlage der Wehrmachtjustiz beruhte im Wesentlichen auf der Fassung des MStGB vom 20. Juni 1872, welches das Militärstrafrecht seinerzeit erstmals systematisiert und reichsweit vereinheitlicht hatte.¹⁶⁹ Sein Aufbau orien-

¹⁶³ Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts v. 30. 4. 1926, das am 1. 8. 1926 in Kraft trat. Heeres-Verordnungsblatt (HVBl.) 1926, S. 55. Die Vorgänge waren nach dem Ersten Weltkrieg angesichts der außer Kraft gesetzten Militärjustiz in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte gefallen. Ausführlich hierzu Prinz, Einfluss, S. 202–208; Wohlfeil, Heer, S. 103–104.

¹⁶⁴ Gemäß § 1 der Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer v. 18. 5. 1926, RGBl. II 1926, S. 265, die am 1. 8. 1926 in Kraft trat. Ihr Aufbau orientierte sich an der Heeresdisziplinarstrafordnung v. 11. 12. 1921, HVBl. v. 23. 12. 1921, Nr. 216. Neu waren die Einführung der Geldstrafe als Sanktion und die Anhörung von Vertrauensmännern vor Verhängung der Disziplinarstrafe, siehe Prinz, Einfluss, S. 209–210.

¹⁶⁵ § 2 WDStO.

¹⁶⁶ Vgl. Scherer/Schattenberg, WDStO, S. 67–88.

¹⁶⁷ Vgl. §§ 4–12 WDStO.

¹⁶⁸ Vgl. Kap. II.3, Abschnitt „Gerichtliche Abgaben zur disziplinarischen Erledigung“.

¹⁶⁹ Es trat am 1. 10. 1872 in Kraft, siehe Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. 6. 1872, RGBl. 1872, S. 173, und bestand mit nur geringfügigen Veränderungen bis 1918 und weiteren Modifizierungen ab 1926 auch während des Zweiten Weltkriegs fort. Zur Militärjustiz im Kaiserreich und zu den Reformbewegungen: Kesper-Biermann, Reformen, S. 134–135 m. w. N., S. 140–145; Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 43; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 1–8.

tierte sich stark am Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (RStGB), um im Zuge der Reformbewegungen des 19. Jahrhunderts das Militärstrafrecht formal an das allgemeine Strafrecht anzugleichen.¹⁷⁰

Der Geltungsbereich des MStGB bezog sich sachlich auf spezifisch militärische Verbrechen und Vergehen, worunter etwa die unerlaubte Entfernung, Ungehorsam oder militärischer Diebstahl fielen.¹⁷¹ Das MStGB differenzierte zudem erstmals zwischen mobilen Feld- und immobilen Reservetruppen und galt zeitgenössisch im internationalen Vergleich bemerkenswerterweise als eines der vergleichsweise „mildesten“ Strafgesetzbücher jener Zeit, da die Gesetzgeber die Strafmaße für viele Straftatbestände, darunter Fahnenflucht, reduziert hatten.¹⁷²

Diese Einschätzung kann für die Zeit des Zweiten Weltkriegs nicht mehr gelten. Nach der Wiedereinführung der Militärjustiz 1933 änderten die Gesetzgeber das Militärstrafgesetzbuch dreimal um. Die zunächst geringfügigen Modifizierungen betrafen einzelne Straftatbestände, militärische Ehrenstrafen und infolge der 1935 eingeführten Wehrpflicht Begrifflichkeiten und neue Zuständigkeiten bezüglich der Wehrpflichtigen und der Dienstenlassung.¹⁷³ Einen vergleichsweise einschneidenden Charakter besaß hingegen die Novellierung des MStGB,¹⁷⁴ die nach dem Westfeldzug im Oktober 1940 erfolgte und das MStGB bis Februar 1945 letztmalig abänderte. Den Hintergrund bildete die Einschätzung der Wehrmacht, dass die Strafdrohungen aus dem alten MStGB nicht mehr ausreichten, um den Bedürfnissen des Krieges zu entsprechen, wie die ersten Kriegsmonate gezeigt hätten.¹⁷⁵ Die wichtigsten Änderungen bezogen sich deshalb auf einen erweiterten Sanktionsrahmen für im Felde begangene Straftaten, die drohten, das militärische Gefüge zu gefährden. So führte die Neufassung des MStGB zum Beispiel für Kriegsverrat, Selbstverstümmelung, Gehorsamsverweigerung oder Wachverfehlung (§§ 57, 81, 94, 141 MStGB) die Todesstrafe ein und setzte die Tatbestandsvo-

¹⁷⁰ Dies gilt besonders für den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (RStGB) v. 15. 5. 1871, RGBl. 1871, S. 127–142.

¹⁷¹ Unter militärische Vergehen und Verbrechen fielen: „Hoch-, Landes- und Kriegsverrat“ (§§ 56–61 MStGB), „unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht“ (§§ 64–80 MStGB); „Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen“ (§§ 81–83 MStGB); „Feigheit“ (§§ 84–88 MStGB), „strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung“ (§§ 89–113 MStGB); „Missbrauch der Dienstgewalt“ (§§ 114–126 MStGB); „widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum“ (§§ 127–136 MStGB). Weitere Abschnitte des MStGB bildeten „Gefährdung der Kriegsmacht im Felde“ (§§ 62–63 MStGB); „Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen“ (§§ 139–145 MStGB); „sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung“ (§§ 146–152 MStGB).

¹⁷² Vgl. §§ 1 bis 4 MStGB. Zum internationalen Vergleich: Vgl. Jahr, Soldaten, S. 81; ders., Militärjustiz, S. 326.

¹⁷³ Die Änderungen datierten v. 26. 5. 1933, RGBl. I 1933, S. 297; 23. 11. 1934, RGBl. I 1934, S. 1165, und 16. 7. 1935, RGBl. I 1935, S. 1021. Sie bezogen sich u. a. auf die Abänderung der §§ 112 MStGB (Zweikampf), 31a (Entfernung aus dem Heer), 37a (Dienstenlassung), 43a (Amtsverlust), 57 und 59 MStGB (Landesverrat) sowie auf Begrifflichkeiten, wie etwa die Umbenennung in Wehrmacht. 1935 unterstellte § 6 MStGB auch die Wehrpflichtigen der Militärgerichtsbarkeit. Weitere Änderungen bezogen sich auf die Dienstenlassung (§§ 34, 37, 39, 114, 117, 119 MStGB).

¹⁷⁴ VO über die Neuordnung des MStGB v. 10. 10. 1940, RGBl. I 1940, S. 1347.

¹⁷⁵ Vgl. OKH, Gesetzesdienst, S. 34.

raussetzungen für Delikte, die bereits mit der Todesstrafe geahndet werden konnten, herunter, wie etwa bei Plünderung (§ 129 MStGB).¹⁷⁶ Die Strafdrohungen wurden zudem vielfach erweitert. Bei der unerlaubten Entfernung (§ 64 MStGB) reichte der Strafraum von ursprünglich zwei nun bis zu zehn Jahren Festungshaft oder Gefängnis. Außerdem entfielen die Legaldefinitionen, etwa §§ 11–13 MStGB, die bestimmten, was unter den Tatbestandsmerkmalen „vor dem Feinde“, „im Felde“, „unter den Waffen“ oder „vor versammelter Mannschaft“ zu verstehen war. Der ehemalige Wehrmachtjurist Werner Hülle begründete dies damit, dass die Legaldefinitionen durch den „totalen Krieg“ „veraltet“ gewesen seien.¹⁷⁷ Militärjuristen bemängelten ferner die zu geringen Strafdrohungen, die überzogenen Strafschärfungsgründe und die komplizierten Ehrenstrafen, die dem neuen Rechtsdenken der NS-Zeit angepasst werden müssten.¹⁷⁸ Die Novellierung des MStGB berücksichtigte diese Kritikpunkte schließlich mit dem Ziel, die Rechtsprechung im Krieg zu vereinfachen und den Zuständigkeitsbereich der Militärjustiz auszudehnen.

Das MStGB stellte in seinem Anwendungsbereich eine *lex specialis* zum RStGB dar, indem es wie schon im Kaiserreich Vorrang gegenüber dem allgemeinen, nichtmilitärischen Recht besaß. Strafbare Handlungen, wie etwa Urkundenfälschungen, die das MStGB nicht regelte, konnten hingegen per allgemeinem Strafrecht geahndet werden, worauf im Folgenden näher eingegangen wird.

Das Reichsstrafgesetzbuch

Auch im allgemeinen Strafrecht setzte sich die Kontinuität auf der materialrechtlichen Ebene fort, besaß das RStGB von 1871 doch weiterhin seine Gültigkeit.¹⁷⁹ Die Rechtsgrundlage bestand für die Wehrmachtjustiz zwar vorrangig im MStGB und der KSSVO, während das RStGB nur eine Ergänzung bildete. Die Militär Richter wendeten aber oft Rechtsnormen aus dem RStGB an, insbesondere bei Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (§§ 171–184 RStGB), bei Körperverletzung (§§ 223–233), Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242–248) sowie bei Urkundenfälschung (§§ 267–280). Darüber hinaus nutzten sie die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über den Versuch (§§ 43–46) und die Teilnahme (§§ 47–50) an einer Straftat. Grundsätzlich war für die Richter jedoch handlungsleitend, dass das „subsidiäre“ RStGB nur dann anzuwenden war, wenn das MStGB keine eigenen Bestimmungen bereithalte und nichts „Abweichendes“ anordne.¹⁸⁰ Erich Schwinge hob in seinem breit rezipierten Gesetzeskommentar auf den Charakter des MStGB als Sonderstrafrecht ab. Zugleich berief er sich auf das Reichsmilitärgericht, demzufolge das MStGB kein abgeschlossenes Gesetz, sondern vielmehr ein „Ergänzungsgesetz“ bilde, das „zwar den militärischen Bedürfnissen

¹⁷⁶ Vgl. Übersichten bei Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 166–167; Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 2–45.

¹⁷⁷ Hülle, Kriegsgesetze, Sp. 1209.

¹⁷⁸ OKH, Gesetzesdienst, S. 33–34.

¹⁷⁹ RStGB v. 15. 5. 1871 in der Fassung der Bekanntmachung v. 26. 2. 1876, RGBl. 1876, S. 39.

¹⁸⁰ Schwinge, Militärstrafgesetzbuch, S. 24–25.

entsprechend mit derogatorischer Kraft Sonderbestimmungen trifft, sonst jedoch den gemeinschaftlichen Boden des allgemeinen Strafrechts nicht verläßt“.¹⁸¹ Wesentlich war, wie ein Richter jeweils die in § 2 MStGB festgelegte „entsprechende Anwendung“ des RStGB auslegte. Schwinge hielt sie für gegeben, wenn die „Vorschriften des RStGB insoweit in Betracht kommen, als die besonderen Bedürfnisse der Wehrmacht, insbesondere die Belange der militärischen Mannszucht damit vereinbar sind [...]. Dementsprechend muß jede Norm des bürgerlichen Strafrechts daraufhin untersucht werden, ob sie in das Gefüge des Wehrrechts hineinpaßt.“¹⁸² Auch wenn sich das militärische dem bürgerlichen Strafrecht seit dem Kaiserreich annäherte, war die Militärjustiz im Nationalsozialismus doch weiterhin davon geprägt, auf ihre Eigenständigkeit zu beharren und den Primat zu betonen, den das zweckorientierte, militärische Denken und Handeln gegenüber der zivilen Sphäre und der Frage, welche Rechtsnormen wie anzuwenden waren, haben sollte. Handlungsleitend war dabei stets, das Militärstrafrecht für die Erfordernisse des Kriegs und die Ziele der NS-Politik flexibel, vereinfachend und dabei zugleich rigide-abschreckend zu gestalten.

Die Kriegssonderstrafrechtsverordnung

Weitere ergänzende Bestimmungen zum MStGB erließen Hitler und das OKW im Kontext der Angriffsvorbereitungen auf die Tschechoslowakei im Sommer 1938. Das neue „Kriegssonderstrafrecht“ blieb als Bestandteil der Mobilmachungspläne zunächst geheim und trat erst am 26. August 1939 in Kraft.¹⁸³ Die KSSVO erweiterte die Rechtsgrundlagen und passte diese den Kriegsbedingungen weiter an, da das „geltende Recht“ nach Meinung der Gesetzgeber für den Krieg nicht genügte und daher ein „Notbehelf“ eingeführt werden müsse, der „nur die bedenklichsten Lücken“ schließe, bis das neue Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch verabschiedet seien.¹⁸⁴ Die Entstehung und Zielsetzung der KSSVO sind vor dem Erfahrungshintergrund des Ersten Weltkriegs zu sehen. So mahnte der Erläuterungstext zur KSSVO dezidiert: „Die Erfahrungen des Weltkrieges zwingen zu einer strengen Handhabung dieser Vorschriften.“¹⁸⁵ Bis zum Oktober 1944 wurde die KSSVO insgesamt sechsmal abgeändert.¹⁸⁶ Sachlich besaß sie Vorrang gegen-

¹⁸¹ Ebd., S. 23 und S. 22 [Zitat].

¹⁸² Ebd., Militärstrafgesetzbuch, S. 23 [Zitat]. § 2 MStGB im Wortlaut: „Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.“

¹⁸³ VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (KriegssonderstrafrechtsVO, kurz KSSVO) v. 17. 8. 1938, RGBl. I 1939, S. 1455.

¹⁸⁴ Erläuterungen zur VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 51–56, hier S. 51 [Zitat]. Im selben Tenor auch: OKH, Gesetzesdienst, S. 33–34. So wurde auch bei der KStVO das Vorläufige betont, da „[...] niemand ein verlässliches Bild von den Erscheinungsformen eines langen Krieges [habe]“, Hülle, Einführung, S. 239 [Zitat].

¹⁸⁵ Erläuterungen, in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 54.

¹⁸⁶ Sechs ErgänzungsVOs zur KSSVO v. 1. 11. 1939, 27. 2. 1940, 10. 10. 1940, 15. 8. 1942, 31. 3. 1943, 5. 5. 1944 und 10. 10. 1944, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 57–62.

über dem MStGB und erweiterte dieses in beträchtlichem Maße. § 1 KSSVO regelte aber zugleich, dass die Bestimmungen des RStGB weiterhin für alle Personen gültig blieben, die dem MStGB unterworfen waren. Eine elementare Neuregelung barg Absatz 2, der ausdrücklich Straftaten mit einbezog, die Wehrmachtangehörige im Ausland begangen hatten. Hierdurch war die Militärjustiz befugt, Vergehen der Soldaten in den besetzten Gebieten eigenständig zu verfolgen. Die „Blankettstrafnorm“ in § 4 KSSVO forcierte dies, indem sie bei Zuwiderhandlungen gegen die für die besetzten Gebiete erlassenen Verordnungen Zuchthausstrafen vorsah. Der Paragraph versetzte den Gerichtsherren darüber hinaus in die Lage, Verfahren gegen Zivilisten in den besetzten Gebieten einzuleiten.¹⁸⁷

Für die Kriegszeit führte die KSSVO drei weitere neue Straftatbestände mit der Todesstrafe als Regelstrafmaß ein: Spionage (§ 2), Freischärlerei (§ 3) und Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 KSSVO). Letzterer sollte im Kriegsverlauf besonders einflussreich werden. Zugleich erhöhte die KSSVO die Strafdrohungen für unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und schränkte die Ehrenstrafen ein, indem sie die Dienstentlassung durch den Rangverlust ersetzte.¹⁸⁸ Die neuen Rechtsnormen sollten, so die Erläuterungen der Gesetzgeber, den für die „Schlagfertigkeit und die Sicherung der Wehrmacht“ notwendigen „Rechtsschutz“ stärken und aufgrund der Erfahrungen des Ersten Weltkrieges streng angewendet werden.¹⁸⁹ De facto war die KSSVO Ausdruck des bereits skizzierten neuen Rechtsdenkens im Nationalsozialismus. Sie lieferte den Wehrmachtrichtern ein flexibles Instrument, das ihnen zahlreiche Handlungsspielräume erschloss, da die Bestimmungen einerseits die Zugriffsmöglichkeiten der Militärjustiz erheblich ausweiteten, andererseits aber auch deutungsoffene Rechtsnormen beinhalteten, worauf die Untersuchung der Urteilspraxis noch detailliert eingehen wird.

Die Ergänzungsverordnungen forcierten jene Flexibilität, indem sie unter anderem die Strafschärfungsnormen sukzessive ausdehnten. Der in der Forschung viel diskutierte § 5a KSSVO vom November 1939 entwickelte diesbezüglich eine besondere Relevanz in der Spruchpraxis der Wehrmachtgerichte. Er erlaubte die „Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens“ durch Zuchthaus- und Todesstrafen bei Straftaten „gegen die Manneszucht oder [gegen] das Gebot soldatischen Mutes“, sofern „es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert“.¹⁹⁰ Mit dieser Strafzumessungsnorm waren die Militärrichter imstande, jegliche Vergehen von Wehrmachtangehörigen gegen die militärische Ordnung zu ahnden. Sie konnten den Strafrahmen zudem bis zur

¹⁸⁷ Eine „Blankettstrafnorm“ enthält selbst kein Tatbild, sondern verweist auf andere Vorschriften, die damit Teil des Straftatbestands werden. Alternativ konnte der Gerichtsherr zudem gemäß § 3 Abs. 1 KStVO Verfahren „gegen Ausländer und Deutsche wegen aller von ihnen im Operationsgebiet begangenen Straftaten“ einleiten, wenn „ein Bedürfnis der Kriegsführung dies gebietet“ (Abs. 2), siehe hierzu ausführlich Thomas, Wehrmachtjustiz, S. 70.

¹⁸⁸ §§ 64, 67, 70 MStGB. Für unerlaubte Entfernung waren Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren Gefängnis oder Festungshaft vorgesehen, für Fahnenflucht lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus sowie die Todesstrafe.

¹⁸⁹ Vgl. Erläuterungen, in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 51 und 54.

¹⁹⁰ § 5a KSSVO. Erste VO zur Ergänzung der KSSVO v. 1. 11. 1939, RGBl. I 1939, S. 2131.

Todesstrafe voll ausschöpfen, da die Begriffe „Manneszucht“, „soldatischer Mut“, „Sicherheit der Truppe“ definitionsoffen waren und entsprechend für die unterschiedlichsten Tatbilder herangezogen werden konnten. Hintergrund der Entstehung des § 5a KSSVO war erneut das Bestreben der Gesetzgeber, eine „Übergangsvorschrift“ zu schaffen, die den Strafraum an die Kriegsbedingungen anpasste, da das MStGB einer „wirksame[n] Bekämpfung von Schädlingen“ nicht gerecht werde.¹⁹¹ Im Mai 1944 erlaubte eine weitere Abänderung des § 5a KSSVO, dass sogar alle „Taten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen“ worden waren, auch rückwirkend belangt werden konnten, sofern sie „einen schweren Nachteil oder eine ernste Gefahr für die Kriegsführung oder die Sicherheit des Reiches“ verursacht hatten.¹⁹²

Die Anwendungsmöglichkeiten des § 5a KSSVO fächerten die Gesetzgeber im Kriegsverlauf also immer weiter auf, was Christoph Jahr zutreffend als eine wesentliche Komponente der „Totalisierung des juristischen Zugriffs“ beschrieben hat.¹⁹³ Diese bezog sich nicht nur auf einen erheblich ausgedehnten militärgerichtlichen Anwendungsbereich im Hinblick auf die neuen Straftatbestände und teils drastisch erhöhten Strafdrohungen des abgeänderten MStGB und der KSSVO. Auch der Geltungsbereich der Militärgerichte erweiterte sich. Alle militärischen Straftaten und alle Wehrmachtangehörigen, einschließlich der Beamten und Wehrpflichtigen, das Wehrmachtgefolge, die Kriegsgefangenen und fallweise auch Zivilisten unterlagen nun der Militärgerichtsbarkeit.¹⁹⁴ Die Novellierungen und Neueinführungen im materiellen Militärstrafrecht entstanden mit der Intention, die Militärjustiz auf die Kriegssituation einzustellen und an diese anzupassen. Doch auch nach den bereits seit der Vorkriegszeit bestehenden Bestimmungen galt es als „Pflicht des Richters, auch die alten Vorschriften im Geist der nationalsozialistischen Rechtserneuerung auszulegen und fortzubilden“, wie es der Gesetzesdienst der Wehrmacht 1940 postulierte.¹⁹⁵

Was genau unter „nationalsozialistischer Rechtserneuerung“ verstanden werden sollte, lässt sich definitorisch kaum fassen.¹⁹⁶ Im Wesentlichen zielte sie darauf ab, das Rechtswesen mit der NS-Ideologie und dem Führerprinzip in Einklang zu bringen. Dies verdichtete sich in einem „neuen Rechtsdenken“ von vermeintlich „konkreten Ordnungen“ (Carl Schmitt), die absolute Priorität gegenüber der allgemeinen Rechtsnorm besaßen, individualrechtliche Traditionen ablösten und auf dem vage gehaltenen Entwurf einer völkischen Lebens- und Gemeinschafts-

¹⁹¹ Erläuterungen, in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 55.

¹⁹² § 5a KSSVO. Fünfte VO zur Ergänzung der KSSVO v. 5. 5. 1944, RGBl. I 1944, S. 115.

¹⁹³ Jahr, Militärjustiz, S. 325.

¹⁹⁴ Gesetzlich verankert in §§ 2 und 3 KStVO sowie §§ 4–10 MStGB.

¹⁹⁵ OKH, Gesetzesdienst, S. 35.

¹⁹⁶ Die Problematik beruht u. a. darauf, dass es schwierig ist, der NS-Strafjustiz genuine Attribute ohne Rückgriffe auf Vorläufer zuzuschreiben und die „nationalsozialistische Weltanschauung“ ebenfalls inhaltlich nicht exakt zu definieren ist, hierzu Werle, Justiz-Strafrecht, S. 41–48. Eine Synthese der Problematik und Spezifika des „NS-Rechts“ und Strafrechtsdenkens im Nationalsozialismus bietet Anders, Strafjustiz, S. 20–35, die bewusst von „idealtypischen Grundzügen der NS-Strafjustiz spricht“, ebd., S. 20; Wagner-Kern, Quellen, S. 86–92.

ordnung basierten.¹⁹⁷ Sie firmierte, wie bereits skizziert, unter dem Schlagwort der „Volksgemeinschaft“, Schicksals- und Wehrgemeinschaft, die dem Willen des „Führers“ und dem „gesunden Volksempfinden“ entsprach.¹⁹⁸ Die sogenannte Analogiennovelle führte 1935 den Begriff des „gesunden Volksempfindens“ in das materielle Strafrecht ein und beseitigte das Analogie- und Rückwirkungsverbot.¹⁹⁹ Fortan konnte jedes Gesetz außerhalb des eigentlichen Wortlauts ausgelegt werden, sofern „das gesunde Volksempfinden“ eine Strafe verlangte. § 4 VVO ermöglichte zudem die „Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens [...], wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert“.²⁰⁰ Gesetzesverstöße konnten die Militär Richter mit diesem Rüstwerkzeug als Gefahr für die Kriegführung, aber auch als Verletzung der Pflichten gegenüber der „Volksgemeinschaft“ ahnden. Dies schuf die Basis, um im Krieg gegen „Gemeinschaftsfremde“²⁰¹ strafrechtlich vorzugehen.

Die Kriegsstrafverfahrensordnung als verfahrensrechtliche Grundlage

Auch das Verfahrensrecht passten die Gesetzgeber den Kriegsbedingungen an. Hier schufen sie „zur Sicherung der Wehrmacht und des Kriegszwecks“ mit der Ende August 1939 implementierten KStVO ein schnelles, personalsparendes, vereinfachtes und „besonders beweglich gestaltetes Verfahren“, dessen Modalitäten bis Januar 1945 allerdings elf Novellierungen erfuhren.²⁰² Die intendierte Beweglichkeit äußerte sich beispielsweise darin, dass die KStVO in Teilen lediglich den „Charakter von Anweisungen“ besaß, die nicht „unbedingt zwingend“ waren. Das Gericht konnte von ihnen abweichen, „soweit sich die Vorschriften mit dem Verfahren der Wehrmachtgerichte befassen“. Dies bezog sich vor allem auf das ge-

¹⁹⁷ Vgl. hierzu die programmatische Schrift von Freisler/Gürtner, Strafrecht, bes. der Beitrag Freisler, Strafrecht. Eine Vorreiterrolle im nationalsozialistischen Rechtsdenken kam den größtenteils bereits vor 1933 formulierten Überlegungen von Carl Schmitt und Karl Larenz zu. Hierzu Anders, Strafjustiz, S. 22–23; und ausführlich Günther, Ordnungsdenken.

¹⁹⁸ Zu den „Gemeinwohl“-Formeln und Gemeinschaftsvorstellungen im NS-Recht siehe Stolleis, Gemeinwohlformeln; ders., Gemeinschaft.

¹⁹⁹ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches v. 28. 6. 1935, RGBl. I 1935, S. 839.

²⁰⁰ § 4 VVO, RGBl. I 1939, S. 1679. In die KSSVO fand die Kategorie des „gesunden Volksempfindens“ erst im Mai 1944 Eingang, siehe 5. VO zur Ergänzung der KSSVO v. 5. 5. 1944, RGBl. I 1944, S. 115.

²⁰¹ Ausführlich zum Rechtsdenken gegenüber „Gemeinschaftsfremden“ im NS und den zwischen 1941 und 1944 entstandenen Entwürfen für ein sog. Gemeinschaftsfremden-gesetz Werle, Justiz-Strafrecht, S. 619–645.

²⁰² Die VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung/KStVO) v. 17. 8. 1938, RGBl. I 1939, S. 1457, ersetzte die Militärstrafgerichtsordnung v. 1. 12. 1898, RGBl. 1898, S. 1189. § 1 KStVO [Zitat 1]; Erläuterungen zur VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 179–189, hier S. 179 [Zitate 2, 3]. Die Novellierungen datierten vom 19. und 26. 9. 1938, 11. 8. 1939, 1., 11. und 21. 11. 1939, 18. 5. 1940, 4. 7. 1942, 12. 7. 1943, 23. 6. 1944 und 11. 1. 1945, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 191–216.

richtliche Ermittlungsverfahren. Davon ausgenommen war die Gerichtsverfassung. Sofern die KStVO keine Bestimmungen bereithielt, sollte sich das Gericht an den „Grundsätzen der Militärstrafgerichtsordnung“ orientieren.²⁰³

Das neue Verfahrensrecht bildete eine weitere Komponente der angesprochenen „Totalisierung“ der militärgerichtlichen Zuständigkeit, da es den Geltungsbereich der Wehrmachtjustiz erheblich ausdehnte: Es schloss fortan auch die nicht zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubten-Stands, das Wehrmachtgefolge sowie deutsche und ausländische Personen, die im Operationsgebiet Straftaten begangen hatten, mit ein. Dies traf auch auf alle Personen zu, die gegen §§ 3–5 KSSVO verstießen oder wegen Hoch- und Landesverrats oder Wehrmittelbeschädigung angeklagt wurden.²⁰⁴ Vor welches Gericht ein Wehrmachtangehöriger gestellt wurde, hing davon ab, welchem Befehlshaber und Gerichtsherrn er unterstellt war. Dessen Zuständigkeit leitete sich daraus ab, welchem militärischen Verband und welcher Rangstufe der Angeklagte angehörte.

Als zentrale Neuerung unterschied die KStVO fortan außerdem nicht mehr zwischen mobilen und immobilen Truppen, sondern kannte – wie bereits vor dem Ersten Weltkrieg – nur noch ein Verfahren für die gesamte Wehrmacht und alle ihr unterstellten Personen.²⁰⁵ Der Instanzenweg entfiel mit Kriegsbeginn. Alle Gerichte waren erstinstanzlich. Ihre Urteile hießen Feldurteile bzw. in der Marine Bordurteile. Die überwiegende Mehrheit der Verfahren bearbeiteten die Militärgerichte der jeweiligen Teilstreitkräfte auf Ebene der Korps, Divisionen, Kommandanturen und Befehlshaber.

Einzuhalten war dabei in jedem Fall § 1 Abs. 2 KStVO. Dieser sah vor, dass die Hauptverhandlung vor drei Militärrichtern stattfand. Das Gericht setzte sich aus einem die Verhandlung leitenden Richter und zwei Beisitzern zusammen. Als Beisitzer fungierten in der Regel ein Offizier mit einem höheren Dienstrang als der Angeklagte und ein Wehrmachtangehöriger aus der Rangklasse des Angeklagten. Beide Beisitzer gehörten zumeist dem Truppenteil oder Verband des Angeklagten an.²⁰⁶ An der Hauptverhandlung waren außerdem ein Anklage-Vertreter und ein Urkundsbeamter beteiligt. Beide bestimmte der Gerichtsherr, der im Übrigen auch den Verhandlungsleiter und Anklage-Vertreter wechselseitig berufen konnte. So war es eine häufige Strategie des Gerichtsherrn, den Anklage-Vertreter des ersten Verfahrens bei einer Neuverhandlung als verhandlungsleitenden Richter einzusetzen, um beispielsweise ein anvisiertes höheres Strafmaß zu erreichen. Der Urkundsbeamte war als Protokollführer anwesend und fertigte die Verhandlungsniederschrift an. Verbindlich war laut KStVO überdies, dass der Angeklagte zu der Anklage gehört und ein letztes Wort erhielt. Die Anklageverfügung konnte zuvor auch mündlich erfolgen. Das Urteil musste mit einer Stimmenmehrheit erzielt,

²⁰³ Erläuterungen, in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S.180–181. Das OKW nannte die MStGO als Orientierungshilfe etwa bei der Zurücknahme der Anklageverfügung nach Fristablauf oder auch bei der Frage der Dauer der vorläufigen Festnahme, für welche die KStVO keine Regelungen enthielt.

²⁰⁴ §§ 2 und 3 KStVO.

²⁰⁵ §§ 1 und 4 KStVO. Siehe hierzu Erläuterungen, in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S.180.

²⁰⁶ § 9 KStVO.

schriftlich abgefasst und mit Gründen versehen werden, ehe es der Befehlshaber schriftlich bestätigte.

Separate Spruchkörper existierten nur für bestimmte Deliktbereiche und hochrangige Militärs unter den Angeklagten sowie speziell für Zersetzungsfälle im Ersatzheer. So war das 1936 eingerichtete Reichskriegsgericht (RKG) in Berlin besonders für Hoch-, Landes- und Kriegsverrat, Spionage und „politische“ Delikte sowie für Strafverfahren gegen Angeklagte mit den militärischen Diensträngen Admiral und General verantwortlich.²⁰⁷ Seit August 1942 bearbeitete das größte Gericht der Wehrmacht, das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin, die „politischen“ Fälle von Wehrkraftzersetzung im Ersatzheer.²⁰⁸ Unter „politische“ Strafsachen fasste die Wehrmacht primär Verstöße gegen das „Heimtückegesetz“ und Delikte, die die Zersetzung der Wehrkraft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO betrafen.²⁰⁹ Im April 1944 übernahm schließlich das neu eingerichtete Zentralgericht des Heeres (ZdH) in Berlin die Aufgabe des Gerichts der Wehrmachtkommandantur und leitete die Fahndung bei Fällen von Fahnenflucht, in denen der Beschuldigte binnen drei Monaten noch nicht aufgegriffen worden war.²¹⁰ Das Verfahrensrecht der KStVO unterschied zwar nicht mehr zwischen Verfahren für Feld- und Ersatztruppen, die gerichtlichen Strukturen differierten dagegen sehr wohl. Sie verweisen auf das komplexe, im Krieg diversen Veränderungen unterworfenen System der Wehrmachtjustiz im Heeresbereich, innerhalb dessen die Ersatztruppen einen besonderen Stellenwert einnahmen, der sich unter anderem daran ablesen lässt, dass das Ersatzheer über eigene Spruchkörper auf einer übergeordneten Ebene verfügte.

Am Divisionsgericht vor Ort beherrschte der Gerichtsherr aufgrund seiner Kompetenzfülle das militärgerichtliche Verfahren, wie es bereits das preußische Recht verankert hatte.²¹¹ Seine Funktion bündelte die Befehls-, Gerichts- und

²⁰⁷ Zur Urteilspraxis und Einschätzung des RKG umfassend: Haase, Reichskriegsgericht; Gribbohm, Reichskriegsgericht; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 95–129.

²⁰⁸ Erlass Hitlers zur Zuständigkeit der Heeresgerichte in politischen Strafsachen v. 20. 8. 1942, in: Allgemeine Heeresmitteilungen (AHM) 1942, Nr. 728, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 223. Siehe zum Berliner Gericht: Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 134–137. Zusätzlich war das Gericht für alle Soldaten am Standort Berlin zuständig. Im Feldheer übernahm der Oberbefehlshaber der Armee als Gerichtsherr die strafrechtliche Verfolgung von politischen Strafsachen.

²⁰⁹ Unter „politische“ Wehrkraftzersetzung fiel: „... wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht“, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen (Heimtückegesetz) v. 20. 12. 1934, RGBI. I 1934, S. 1269.

²¹⁰ Erlass Hitlers zur Errichtung des Zentralgerichts des Heeres v. 11. 4. 1944, AHM 1944, Nr. 326, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 226. Zum Zentralgericht des Heeres (ZdH): Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 141–151; zur Urteilspraxis der Außenstelle Wien: ders., Zersetzer. Kopps Biographie zu Paul von Hase behandelt dessen Tätigkeit als Gerichtsherr an den obersten Gerichten der Wehrmacht, Kopp, Hase, bes. S. 177–197.

²¹¹ Vgl. ausführlich hierzu Messerschmidt, Gerichtsherr; und zeitgenössisch Hülle, Einführung, S. 234.

Strafgewalt in einer Person, da er in der Regel zugleich die Division kommandierte und damit militärische Kompetenzen und die disziplinarische Strafgewalt über die Einheiten besaß. Die KStVO stattete ihn mit vielfältigen Rechten aus und übertrug ihm die Verantwortung dafür, dass auf der lokalen Ebene „mit der nötigen Schärfe und Beschleunigung durchgegriffen“ werde.²¹² Der Gerichtsherr hielt außerhalb der Hauptverhandlung alle Fäden des militärgerichtlichen Verfahrens in der Hand. So leitete er die Untersuchungen zu einer Strafsache ein und berief einen Richter als Untersuchungsführer des Ermittlungsverfahrens. Zudem erließ er die Anklageverfügung und bestimmte die Besetzung des erkennenden Gerichts, indem er die teilnehmenden Richter und Beisitzer festlegte. Er überprüfte schließlich die Entscheidung des Gerichts, bestätigte den Urteilsspruch oder hob ihn auf und ordnete eine neue Verhandlung in Rücksprache mit den Berliner Behörden an. Das Urteil erlangte somit erst Rechtskraft, wenn der Gerichtsherr es bestätigte und die Strafvollstreckung anordnete. Zuvor besaß es lediglich „den Wert eines Gutachtens“, wie die Erläuterungen zur KStVO ausführten.²¹³ Neben der Strafvollstreckung übte der Gerichtsherr, dies sei ausblickend angemerkt, auch umfangreiche Gnadenrechte aus.²¹⁴

Der Gerichtsherr besaß außerdem die Befugnis, einen Richter „notfalls“ durch Offiziere ersetzen oder vertreten zu lassen.²¹⁵ Es wird noch zu zeigen sein, dass der Gerichtsherr seinen Einfluss auf die Richter, auch im Hinblick auf die Hauptverhandlung, geschickt ausüben konnte. Die Machtposition des Gerichtsherrn schränkte die richterliche Unabhängigkeit massiv ein und schuf zugleich eine Spannungslage zwischen Richtern und Gerichtsherrn. Am Gericht prallten die juristische Sachkenntnis des Richters auf das juristische Laienwissen seines Vorgesetzten und umgekehrt die militärische Expertise des Gerichtsherrn auf das mitunter nur als militärisches Grundwissen zu bezeichnende Know-how der richterlichen Militärjustizbeamten.

Der Richter war außerhalb der Hauptverhandlung an die Weisungen seines militärischen Vorgesetzten, des Gerichtsherrn, gebunden und hatte dessen Entscheidungen mitzuzeichnen. Äußerte der Richter Bedenken gegenüber einer gerichtsherrlichen Entscheidung, konnte er gemäß § 7 Abs. 3 KStVO seine Unterschrift verwehren. Das Urteil besaß aber auch ohne die richterliche Unterschrift Rechtskraft, wenn der Gerichtsherr das Urteil unterzeichnete und die Verantwortung hierfür trug.²¹⁶ Äußerte der Gerichtsherr seinerseits Bedenken gegenüber der richterlichen Entscheidung, konnte er die rechtsgutachterliche Stellungnahme eines Richters einholen, der an der Gerichtssitzung nicht teilgenommen hatte. Dieses Rechtsgutachten war für den Gerichtsherrn aber keinesfalls bindend. Grundsätzlich fertigte der Militär Richter lediglich bei längeren Freiheits- und Todesstrafen ein Rechtsgutachten an, in dem er eindeutig Stellung zum Urteils-

²¹² §§ 5, 6, 34 und 46 KStVO zu den gerichtsherrlichen Befugnissen. Erläuterungen, in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 180 [Zitat].

²¹³ Ebd., S. 185–186.

²¹⁴ Siehe §§ 112–116 KStVO.

²¹⁵ Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 180. Dies galt, sofern §§ 9, 10, 93 KStVO keine anderen Regelungen für den Fall vorsahen.

²¹⁶ Siehe ebd., S. 180.

spruch nahm. Bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr lag es ganz im Ermessen des Gerichtsherrn, ob er ein Rechtsgutachten überhaupt einforderte.

Urteile über Todes- und hohe Freiheitsstrafen durfte nur der übergeordnete Befehlshaber bestätigen oder aufheben. Die Gerichte sandten diese oder auch strittige Fälle daher an den BdE in Berlin. Dieser ließ von der Heeresrechtsabteilung (HR) im Allgemeinen Heeresamt des OKH ein neues Rechtsgutachten anfertigen, um zu entscheiden, ob das Urteil bestätigt, aufgehoben oder neu verhandelt werden sollte.²¹⁷ Der oberste Gerichtsherr und Oberbefehlshaber der Wehrmacht Adolf Hitler konnte darüber hinaus jedes militärgerichtliche Verfahren an sich ziehen. Ihm oblag es auch, Todesurteile gegen Offiziere und Wehrmachtbeamte im Rang eines Offiziers zu bestätigen. Neben dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, dem Oberbefehlshaber des Heeres und dem BdE existierte als vierter Verwaltungsvorgesetzter der Heeresjustiz der Oberstkriegsgerichtsrat (OberstKGR) im jeweiligen Dienstaufsichtsbezirk, der für mehrere Wehrkreise verantwortlich zeichnete.²¹⁸ In der Hierarchie stand dieser Chefrichter zwischen dem Gerichtsherrn der Division und dem OKH und bildete eine regionale Zwischenstelle. Seine wesentliche Aufgabe bezog sich darauf, die ihm unterstellten Heeresgerichte in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ihre Entscheidungen gegebenenfalls zu rügen, dem OKH hierüber Meldung zu erstatten und auch in Streitfällen eine Einschätzung abzugeben.

Eine weitere Umgestaltung im Verfahrensrecht bezog sich auf die Rechte des Angeklagten, welche die KStVO zusätzlich zum entfallenen Instanzenweg einschränkte. So legte § 76 KStVO fest, dass keine Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eingelegt werden durften. Der Angeklagte konnte einzig gegen eine Strafverfügung seinen Einspruch erheben. Ansonsten ersetzte das nichtrichterliche Nachprüfungsverfahren im Wehrmachtgericht die Berufung und Revision, die das Friedensverfahren im Kaiserreich noch ermöglicht hatte. Ein Verteidiger stand dem Angeklagten nur zu, wenn für das anhängige Strafdelikt die Todesstrafe vorgesehen war.²¹⁹ Entweder wählte der Angeklagte seinen Verteidiger selbst oder der Gerichtsherr bestellte ihm seinen Beistand. Bei sämtlichen Strafanträgen, die nicht die Todesstrafe umfassten, erlaubte das Verfahrensrecht eine Verteidigung nur, wenn sie der Gerichtsherr für „sachdienlich“ hielt, was im Gerichtsalltag allerdings äußerst selten vorkam.²²⁰ Die Angeklagten waren dem Gericht damit regel-

²¹⁷ Kompetenzen für alle rechtlichen Angelegenheiten des Heeres lagen bei der noch unerforschten Gruppe Rechtswesen im OKH und dem Chef der Heeresjustiz in Personalunion mit der Heeresrechtsabteilung (HR). Sie beschäftigten sich mit Fragen des allgemeinen Kriegsrechts, der Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege und der Rechtsberatung von Dienststellen. Sie übten die Funktion einer Justizverwaltung aus und beaufsichtigten die Heeresgerichte fachlich. Vgl. hierzu die Gliederung der (Völker-)Rechtsabteilungen beim OKW, OKH und AOK, abgedruckt bei Toppe, *Militär*, S. 200–201.

²¹⁸ Gemäß der Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte (HDGO) v. 3. 3. 1937, abgedruckt in: Heeresdienstvorschrift (HDv.) 4/1, BA MA, RHD 4/4/1.

²¹⁹ § 49 KStVO.

²²⁰ § 4 KStVO. Siehe zu den Verteidigern Kap. III.4. Die Strafverteidigung vor den Militärgerichten ist kaum erforscht. Bislang hat sich einzig Brümmer-Pauly die Positionen und das Verhalten der Verteidiger bei Desertionsfällen angesehen, vgl. Brümmer-Pauly, *Desertion*, bes. S. 116–123 und 134–137.

recht ausgeliefert und hatten kaum Einfluss auf den Gang des Verfahrens. Erst nach der Urteilsverkündung bestand für sie die Möglichkeit, ein Gnadengesuch an Adolf Hitler als „Führer“ und obersten Gerichtsherrn oder an den Divisionskommandeur als ihren direkten Gerichtsherrn einzureichen, etwa mit der Bitte, die Strafe teilweise auszusetzen oder ein Todesurteil in eine Zuchthausstrafe umzuwandeln. Der Verurteilte konnte theoretisch die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragen, wenn er neue Beweismittel oder Tatsachen vorbringen konnte, die einen Freispruch oder eine erheblich geringfügigere Strafe rechtfertigten.²²¹ In der Praxis lässt sich für die untersuchten Gerichte indes kein einziges Beispiel einer Wiederaufnahme eines Verfahrens nachweisen.²²²

Im November 1939 führten zwei Ergänzungsverordnungen außerdem das Standgericht²²³ und die Strafverfügung²²⁴ als verkürzte Verfahrensform in das Kriegsstrafverfahrensrecht ein. Ein Standgericht konnte einen Angeklagten „aus zwingenden militärischen Gründen“ sofort aburteilen, wenn der zuständige Gerichtsherr selbst nicht erreichbar und „kein Aufschub“ möglich war.²²⁵ Der nächst erreichbare Kommandeur oder Truppenbefehlshaber mit Disziplinarstrafgewalt erhielt in diesen Fällen die Kompetenzen des Gerichtsherrn. Die neu eingeführte Strafverfügung wiederum erlaubte es den Richtern, wie im zivilen Recht Freiheitsstrafen von bis zu drei, ab Sommer 1942 bis zu sechs Monaten, ohne Einberufung des Gerichts, sondern lediglich per Strafverfügung zu verhängen. Dies betraf auch Geldstrafen. Der Gerichtsherr und ein Richter verfassten die Strafverfügung in Abwesenheit des Angeklagten. Sie hatten nur die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel zu notieren, was selten den Umfang von mehr als einer Seite einnahm. Die Beweisaufnahme hatte wie bei den Ermittlungen und dem Verfahren nach „pflichtgemäßem Ermessen“ zu erfolgen.²²⁶ Der Disziplinarvorgesetzte oder ein Militärjustizbeamter informierten den Angeklagten sodann entweder mündlich oder schriftlich über die Strafverfügung, gegen die er binnen drei Tagen einen Einspruch einlegen konnte. Der Zweck dieser beiden im Krieg eingeführten Verfahrensformen lag darin, dass die Gerichte weitere Ressourcen einsparen sollten, um flexibler und schneller arbeiten zu können. Gleichzeitig schränkten sie die ohnehin begrenzten Rechte der Angeklagten massiv ein.

Rückblickend argumentierte Werner Hülle, die Spezifika des modernen Krieges hätten eine „bewegliche Rechtspflege“ und daher massive Veränderungen im Verfahrensrecht erfordert. Unter diese besonderen Merkmale des Kriegs fasste er die

²²¹ § 91 KStVO.

²²² Diesen Befund bestätigt auch Brümmer-Pauly, die in ihrer Untersuchung von 453 Verfahren aus dem Deliktbereich Desertionen/Entfernungsfälle ebenfalls auf keinen einzigen Fall mit Wiederaufnahme gestoßen ist, vgl.: Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 185.

²²³ § 13a KStVO. 4. VO zur Durchführung und Ergänzung der KStVO v. 1. 11. 1939, RGBl. I 1939, S. 2132; 8. Durchführungsverordnung (DVO) v. 4. 7. 1942, RGBl. I 1942, S. 449, abgedruckt in: Absolon, *Wehrmachtstrafrecht*, S. 154, 198–200, 207–210.

²²⁴ § 48a–e KStVO. 6. VO zur Durchführung und Ergänzung der KStVO v. 21. 11. 1939, RGBl. I 1939, S. 2267, abgedruckt in: Absolon, *Wehrmachtstrafrecht*, S. 201–203.

²²⁵ § 13a KStVO.

²²⁶ § 60 KStVO.

„motorisierten Verbände, die weiten Operationsräume, Kesselschlachten und Luftkrieg“.²²⁷ Die Neuerungen gaben den Militärrichtern flexible Rechtsinstrumente für die Kriegssituation an die Hand, die den Erfahrungshintergrund des Ersten Weltkriegs rezipierten und diesen als Drohszenario und aus ihm abgeleitete Feindbilder in der Strafverfolgung nutzten. Die materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen der Wehrmachtjustiz dokumentierten aber gleichzeitig, wie weit das NS-Regime und die Wehrmachtjuristen die rechtsstaatlichen Grundlagen bereits in den 1930er-Jahren verlassen hatten und wie sich die Militärjustiz im Kriegsverlauf weiter radikalisierte. Ihrem Selbstverständnis folgend wendeten die Juristen geltende Rechtsnormen und Verordnungen rechtmäßig an, um der Situation des Kriegs und den Zielen der Wehrmacht zu entsprechen. Die Fülle der Vorschriften eröffnete den Richtern zwar Handlungsoptionen, je nachdem, auf welche der teils parallel existierenden Vorschriften sie sich im Einzelfall beriefen. Doch ihre Rechtspraxis im Ganzen zielte und diente der Maxime des „totalen Kriegs“ und der Gehorsamsproduktion durch Repression, Strafandrohung und massiv eingeschränkte Rechte der Angeklagten. Im Zweifelsfall waren die militärischen und nationalsozialistischen Interessen auch gegen die juristische Meinung verfahrensrechtlich durchzusetzen.

²²⁷ Hülle, Kriegsverfahren, S. 1212.

II. Im Gericht

1. Gruppenbiographische Merkmale der Richter und Gerichtsherren

Die Gruppe der Richterschaft an den hier untersuchten Gerichten setzte sich im Kriegsverlauf aus 105 verschiedenen Personen zusammen.¹ Geht man davon aus, dass insgesamt schätzungsweise rund 3000 Militärrichter im Krieg aktiv waren, so versahen 3,5 Prozent von ihnen zeitweise an den Gerichten der untersuchten Divisionen im Ersatzheer ihren Dienst.² Die Gruppe der Gerichtsherren nahm sich dagegen weit geringer aus: Lediglich sechs verschiedene Kommandeure standen der Division und damit dem Gericht im Laufe des Krieges vor. Für seine Abwesenheit bestimmte der Gerichtsherr darüber hinaus einen Stellvertreter, der in dieser Zeit sämtliche gerichtsherrlichen Rechte ausübte. Dieser stammte aus dem Kreis der Kommandeure, deren Truppenverbände zur Division gehörten und in der Nähe des Gerichts stationiert waren. Acht unterschiedliche Stellvertreter zählten deshalb zum erweiterten Kreis des Personals, das dem Gericht vorstand. Als dritte Gruppe ist die übergeordnete Ebene der Wehrmacht mit sieben weiteren Personen zu nennen, darunter die im Kriegsverlauf wechselnden Befehlshaber des Ersatzheeres sowie die Oberbefehlshaber der Wehrmacht und des Heeres, wie etwa Friedrich Fromm, Heinrich Himmler, Wilhelm Keitel und Walther von Brauchitsch. Im Folgenden bilden die sechs „Haupt“-Gerichtsherren mit ihren acht Vertretern die Basisgruppe der Analyse. Denn jene 14 Kommandeure waren in die Arbeit des Gerichts vor Ort intensiv eingebunden, präsenter und dadurch einflussreicher im Alltag als die in Berlin ansässigen obersten Befehlshaber. Dies gilt auch für ihren Zugriff auf die Richter.

Alters- und Generationsprofil

Alters- und Generationsprofil der Richter

Blicken wir zunächst auf die Altersstrukturen der Richter des Ersatzheer-Gerichts: zu Kriegsbeginn war die Mehrheit von ihnen zwischen 30 und 50 Jahren alt (65%).³ Diese Altersverteilung hatte bis 1943 Bestand, ehe sie sich mit der Über-

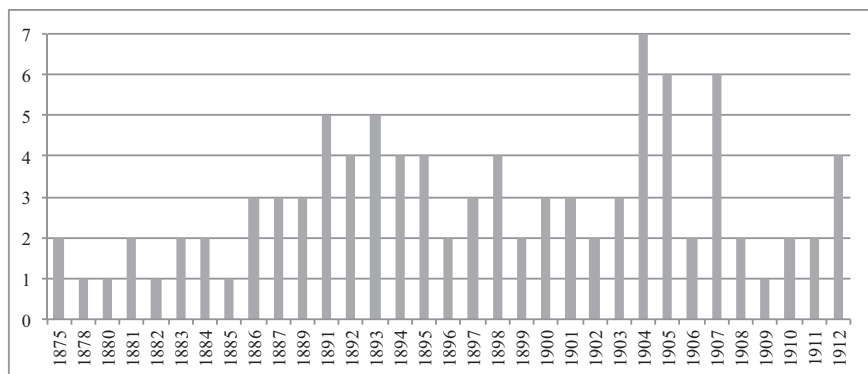
¹ 58 am Ger. d. Div. Nr. 156 und 61 am Ger. d. Div. Nr. 526. 14 davon waren an beiden Gerichten tätig.

² 105 von 3000 Richtern (3,5%). Die Schätzungen gehen zurück auf Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 48–49, die aufgrund der Forschungsdesiderate bis heute aktuell sind, vgl. Beck, Wehrmacht, S. 94; Quadflieg/Rass, Richter, S. 187; Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 23–24.

³ Die Altersmargen 30–39 und 40–49 lagen prozentual nah beieinander, etwa 1939 bei 33 Prozent (30–39 Jahre alt) und 32 Prozent (40–49 Jahre); 1942 bei 32 und 33 Prozent. Der Anteil der Altersmarge zwischen 30 und 49 Jahren betrug insgesamt 65 Prozent (1939); 67 Prozent (1940); je 65 Prozent (1941, 1942); 60 Prozent (1943); 55 Prozent (1944); 52 Prozent (1945). Vgl. auch die Übersichten im Anhang, Tab. A3 und A4. Das Altersspektrum der Richter des Gerichts der 253. Inf.-Div. reichte zu Kriegsbeginn von

alterung der Richter ein Jahr später zur Marge zwischen 40 und 60 Jahren (63%) verschob (Diagramm 1).⁴ Die beiden ältesten Richter gehörten dem Jahrgang 1875 an, während die jüngsten 1912 geboren waren.⁵ Bei einem ersten Blick auf die Verteilung der Jahrgänge stechen die Geburtsjahre 1904/05, 1907 und die 1890er-Jahre hervor.⁶

Diagramm 1: Verteilung der Geburtsjahrgänge der Richter (Anz.)⁷



Errechnet man das Altersprofil nicht für die gesamte Gruppe der Richterschaft, sondern nur für diejenigen, die pro Jahr am Gericht tätig waren, so ergibt sich folgendes Bild (Diagramm 2): Sehr junge Richter im Alter von unter 30 Jahren waren eine absolute Ausnahme am Gericht und dort lediglich 1941 tätig. Die Anteile der 30- bis 39-jährigen und der 40- bis 49-jährigen Richter bewegten sich dagegen bis Ende 1943 in einem ähnlichen Zahlenbereich. Von einer seit Kriegsbeginn existierenden Überalterung der Richter im Ersatzheer kann – im Gegensatz zu der skizzierten Situation bei den Einberufungen – keine Rede sein.⁸ Defi-

35 bis 45 Jahren, vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 100, auf der Basis von 29 Richtern. Für das Ger. der Div. Nr. 526 haben Rass/Quadflieg, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 53, indes für das Jahr 1939 eine Altersspanne der Richter von 28 bis 57 Jahren (1892–1911) per Stichprobe ermittelt.

⁴ Vgl. Anhang, Tab. A3 und A4 zum Alter der Richter im Kriegsverlauf.

⁵ Heinrich Bertin und Friedrich Eeck waren 1875 geboren. Dem Jahrgang 1912 gehörten die Richter Hubert Klein, Otto Kobel und Otto Lohner an, vgl. BA MA, H2/32096; H2/16304; W-10/1953; W-10/2070–2072; BArch, R/3001/54880. Zur Verteilung der Geburtsjahrgänge der Richterschaft vgl. Anhang, Tab. A9. Am Feldgericht (Feldger.) der 253. Inf.-Div. war demgegenüber der älteste Richter 1882 geboren, vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 100.

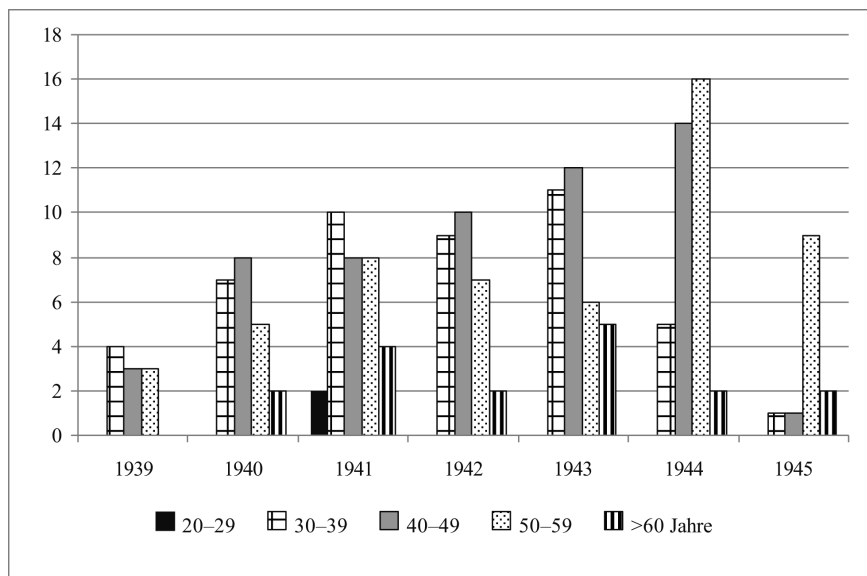
⁶ Die Jahre 1904 bis 1907 galten wehrmachtintern als stark überbesetzte Jahrgänge der neuen Heeresrichter, vgl. Schreiben des Chefs des Heeresjustizwesens an General von Glokke v. 14. 8. 1940, in: BA MA, W-10/1337, o. P. und Vermerk v. 24. 2. 1943, in: ebd., o. P. Dort heißt es, dass Bewerber des Jahrgangs 1906 nur mit überdurchschnittlichen Leistungen in die Wehrmachtjustiz übernommen würden.

⁷ Vgl. zu den Einzelwerten Anhang, Tab. A9.

⁸ So etwa Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 104. In Bezug auf die Soldaten des Ersatzheeres: Kunz, Soldaten, S. 83. Vgl. auch die Anm. in Kap 1, S. 1–4.

niert man „Überalterung“ für ein Lebensalter von über 50 Jahren, so fällt auf, dass sich der Altersaufbau bis 1943 vielmehr vergleichsweise ausgeglichen aus den drei Lebensjahrzehnten von 30 bis 60 Jahren zusammensetzte. 1943 waren die Alterskohorten der 30- bis 39- und 40- bis 49-Jährigen stark am Gericht vertreten. Erst 1944 machte sich ein höheres Lebensalter des Personals am Gericht bemerkbar, als die ältesten Richter in einem Alter von über 50 und bis zu 64 Jahren standen, während ihre jüngsten Kollegen zwischen 35 und 37 Jahre alt waren.⁹ Im letzten Kriegsjahr zählten schließlich elf der 14 Richter über 50 Lebensjahre.¹⁰

Diagramm 2: Altersprofil der Richter, die pro Jahr am Gericht tätig waren



Um die Richterschaft generationsspezifisch zu verorten, existiert eine Vielzahl an methodischen Ansätzen und Generationenbegriffen, die als „Kollektivbeschreibung mittlerer Reichweite“ dienen kann.¹¹ „Generation“ wird dabei nicht nur als zeitlicher Ordnungsbegriff und Periodisierungshilfe herangezogen, sondern auch als kollektiver Identitätsbegriff, als Selbstthematisierungs- und Handlungskategorie. Sie kann zudem als „Erlebnis- und Erfahrungsgemeinschaft“ und als „gefühlte Gemeinschaft“ aufgefasst werden. Prägekräfte und Sozialisationsformen von mehreren Alterskohorten geraten so in den Blick und können Aufschlüsse über Gemeinsamkeiten, aber auch Individuelles in einem Generations-

⁹ Vgl. zu den Zahlenwerten Anhang, Tab. A5.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Jureit, Generationenforschung, S. 124 [Zitat]. Die methodische Bandbreite der Generationenforschung bündelt der Sammelband von Jureit/Wildt, Relevanz. Weitere Ansätze und Synthesen u. a. bei Schulz/Grebner, Generation; Herbert, Best; Reulecke, Generationalität; Wildt, Generation.

kontext liefern.¹² Eine erste, rein periodische Unterscheidung mit Blick auf die Jahrhundertwende ergibt, dass etwas mehr als die Hälfte der untersuchten Richter (54%) zwischen 1875 und 1900 geboren wurde. Von 43 Richtern (38%) fiel das Geburtsjahr in die Zeitspanne 1901 bis 1912.¹³ Unterteilt man diese zwölf Jahre weiter, so gehörte fast ein Drittel der Richter (32,4%) den Alterskohorten 1901 bis 1910 an, während lediglich sechs von ihnen (5,7%) zwischen 1911 und 1920 geboren waren und kein einziger in den folgenden Jahren. Das Geburtsjahr der Beschuldigten und Angeklagten lag dagegen zu 72 Prozent in den Jahrgängen ab 1911, wodurch ein erhebliches Generationsgefälle zwischen ihnen und den Richtern bestand (vgl. Tab. 1).¹⁴

Tab. 1: Geburtsjahrgänge der Richter

Jahrgänge	Anz.	%
1871–1880	4	3,81
1881–1890	17	16,19
1891–1900	36	34,29
1901–1910	34	32,38
1911–1920	6	5,71
ab 1921	0	0,00
o. A.	8	7,62
	105	100,00

Tab. 2: „Politische Generationen“ der Richter

Generationen	Anz.	%
1870–1879 („Gründerzeit-G.“)	3	2,86
1880–1900 („Frontgeneration“)	54	51,43
seit 1901 („überflüssige“ G.)	40	38,10
o. A.	8	7,62
	105	100,01

Detlev Peukert hat vier „politische Generationen“ am Beispiel der politisch verantwortlich Handelnden in der Weimarer Republik unterschieden.¹⁵ Seiner Einteilung folgend gehörten lediglich drei Richter der nach 1870 geborenen „Grün-

¹² Vgl. Jureit/Wildt, Generationen. Grundlegend sind hierfür die Überlegungen von Karl Mannheim aus dem Jahre 1928, „historische Generationen“ in einem „Generationszusammenhang“ zu sehen, in dem sich individuelle und gesellschaftliche Zeitverläufe verbinden, vgl. Mannheim, Problem. Zur Kritik an Mannheims Konzepten: Zinnecker, Überlegungen. In der Rezeption als generationssoziologische Studie Fietze, Generationen. Neben dem Generationenbegriff existiert auch der soziologisch geprägte Ansatz, differenziertere Alters- oder Geburtskohorten zu untersuchen. Hierbei werden Mitglieder eines gleichen Geburtsjahrs, die jeweils ein zentrales Ereignis in einer bestimmten Lebensphase teilen, auf bestimmte Merkmale, etwa sozioökonomischer Art, untersucht. Vgl. Müller, Lebenslauf; Fietze, Generationen, S. 50–53.

¹³ 57 der 105 Richter wurden bis 1900 geboren (54,29%); 40 zwischen 1901 und 1912 (38,10%); bei acht Richtern ließ sich das Geburtsjahr nicht ermitteln, o. A. (7,62%).

¹⁴ Die Geburtskohorten der Angeklagten: geboren bis 1900 (7%); 1901–1910 (21%); 1911–1920 (47%); ab 1921 (25%). Erhoben wurden in einer Zufallsstichprobe die ermittelbaren Geburtsjahre von 5041 der insgesamt 6374 nachgewiesenen Angeklagten. Vgl. hierzu auch Kap. III.3. Die generationelle Verteilung gestaltete sich bei einer Inf.-Div. im Zweiten Weltkrieg ähnlich, wie die Studie von Rass, Menschenmaterial, S. 424, gezeigt hat. Einzig die Jahrgänge 1901 bis 1910 waren dort stärker vertreten als die nach 1921 Geborenen. Die im Vergleich ausgeprägtere Verteilung dieser Alterskohorten in der Angeklagten-Gruppe am Ersatzheer-Gericht erklärt sich u. U. aus der Vielzahl der Rekruten im Ersatzheer.

¹⁵ Peukert, Weimarer Republik, S. 25–31.

derzeit-Generation“ an, die im Kaiserreich aufwuchs und in diesem ihre Karriere begann.¹⁶ Die Mehrheit der Männer ist dagegen der „Frontgeneration“ (1880–1900; 51%) zuzuordnen, die größtenteils am Ersten Weltkrieg teilnahm, der sie prägte. Ihre Erfahrungen reichten von der politischen und wirtschaftlichen Euphorie der Jahrhundertwende bis hin zu den Zukunftsängsten im Vorfeld von 1914.¹⁷ Die sogenannte „überflüssige Generation“ der ab 1901 Geborenen zählte über ein Drittel (38%, vgl. Tab. 2). Peukert kennzeichnet sie als Jahrgangsgenerationen, die sich angesichts ihrer fehlenden Kriegserfahrung und der wirtschaftlichen Probleme während der Zwischenkriegszeit, insbesondere der Massenarbeitslosigkeit, in der Defensive wähnten und „überflüssig“ vorkamen.¹⁸

Bezieht man stärker die zeitgenössischen Generationstypen der Offiziere und des „Erfahrungsraums Erster Weltkrieg“ mit ein, der einer Zäsur für die Lebenserfahrungen vor und nach 1914 gleichkam, so zeigt sich¹⁹: die „ältere Frontgeneration“ (1880–1889) bildete rund 17 Prozent der Richterschaft.²⁰ Die ehemaligen Stabsoffiziere fühlten sich tendenziell mehr der „alten Armee“ und den altpreußischen Offiziersidealen verbunden als der Wehrmacht.²¹ Die überwiegende Mehrheit der Richter gehörte der „jungen Frontgeneration“ (1890–1899; 31%) oder der „Kriegsjugendgeneration“ (1900–1910; 35%) an.²² Die „junge Frontgeneration“ wird als Generation der ehemaligen Frontoffiziere des Ersten Weltkriegs charakterisiert, die das „Fronterlebnis“ intensiv prägte. Viele von ihnen begannen ihren militärischen Werdegang als Kriegsfreiwillige und stiegen im Kriegsverlauf zu Offizieren auf, während sie das Massensterben an der Front hautnah miterlebten. Nach Kriegsende trat das Gros von ihnen Freikorps bei. Am Gericht traf dies für mindestens zehn Richter zu.²³ Die Reichswehr konnte nur vereinzelt Mitglieder

¹⁶ Nach 1870 geboren: drei Richter (2,85%); o. A.: acht Richter (7,62%). Als biographisches Beispiel für zwei Landgerichtspräsidenten und Richter des Sondergerichts Mannheim, die dieser Generation angehörten: Kißener, Richter. Für die Militärrichter liegt noch keine biographische Studie vor.

¹⁷ 1880–1900: 54 Richter (51,43%). Vgl. zur Generationsbeschreibung: Peukert, Weimarer Republik, S. 27.

¹⁸ Ab 1901 geboren: 40 Richter (38,10%). Zur Beschreibung: Peukert, Weimarer Republik, S. 26–31.

¹⁹ Die Ausführungen sind zum einen angelehnt an die Studien von Ulrich Herbert, der wiederum in Teilen die politische Generationenlehre der 1930er-Jahre und hier insbesondere Günther E. Gründel aufgreift, vgl. Herbert, *Generation*, S. 97; Herbert, *Best*, S. 42–44. Zum anderen folgen sie bei den Offiziersgenerationen den Überlegungen von Kroener, *Generationserfahrungen*. Kroeners Generationenmodell orientiert sich am Fallbeispiel des aktiven Offizierskorps, das die im Krieg zum Offizier beförderten Soldaten wie auch die Reserveoffiziere miteinschließt. Es liegt auch der Studie von Hartmann, *Wehrmacht*, S. 157–185, zugrunde; teils auch Naumann, *Generale*, S. 26–34, der es für seine generationsgeschichtliche Analyse der Bundeswehrelite nutzt.

²⁰ 18 von 105 Richtern (17,14%) waren zwischen 1880 und 1889 („ältere Frontgeneration“) geboren.

²¹ Kroener, *Generationserfahrungen*, S. 229–230.

²² „Junge Frontgeneration“ (1890–1899): 33 Richter (31,43%); „Kriegsjugendgeneration“ (1900–1910): 37 Richter (35,24%).

²³ Zehn von 105 Richtern (9,52%). Vgl. BA MA, W-10/1593; W-10/1849; W-10/1989; W-10/2157; W-10/2287; H2/32291; LAV NRW R, BR-Pe/1563; NW-Pe/234; NW-Pe/900; BArch, R/3001/81191. Diese waren größtenteils an den Kämpfen um die Rheinland-

der bis spätestens 1923/24 aufgelösten Freikorps aufnehmen, was viele von ihnen als einen persönlichen Affront empfanden.²⁴ Dies hatte zudem zur Folge, dass der wesentliche Teil dieser Männer ihre militärische Karriere erst im Nationalsozialismus fortsetzte.²⁵ Die erste Offiziersriege von 1939 setzte sich vor allem aus jener „jungen Frontgeneration“ zusammen. Anders als die bis 1889 Geborenen zeigten diese Offiziere eine höhere Aufgeschlossenheit und Einsatzbereitschaft für den Nationalsozialismus und die militärische Ausformung des „Führerprinzips“. Spätestens ab 1935 profitierten sie maßgeblich von dem NS-Regime, das sie wieder in das Offizierskorps integrierte, wodurch sie die seitens der Reichswehr erfahrene Zurückweisung kompensieren konnten. Dies galt auch für die Richter. In der NS-Propaganda galten die ehemaligen Frontoffiziere des Großen Kriegs als Inbegriff des heroischen und radikalen Frontkämpfertums.²⁶ Ein Vertreter jener Generation unter den Richtern ist der 1894 geborene Kurt Reinhardt. Er nahm zunächst als Kriegsfreiwilliger am Ersten Weltkrieg teil, stieg zum Leutnant auf und beteiligte sich nach Kriegsende in einem Freikorps am „Ruhrkampf“.²⁷ Da er keinen Posten in der Reichswehr bekam, studierte er bis 1927 Jura, promovierte und legte 1933 seine Assessorenprüfung in Berlin ab. Vier Jahre später gelangte er zwar als Staatsanwalt nach Würzburg, wechselte aber noch im selben Jahr in die Wehrmacht. Als Hauptmann nahm er am Polenfeldzug teil. Aufgrund einer Verwundung wechselte er 1941 schließlich als Landgerichtsrat für gut zwei Jahre in die ordentliche Gerichtsbarkeit, um ab Oktober 1943 beim Divisionsgericht in Wuppertal tätig zu sein und dort zu einem der zentralen Richter zu avancieren.

Die „überflüssige Kriessjugendgeneration“ (1900–1910), der ein Drittel der Richterschaft angehörte, markierte angesichts ihrer hohen Geburtenstärke zeitgenössisch allgemein die quantitativ größte Gruppe. Ihr fehlte zumeist die Frontenerfahrung, was sie von der vorangegangenen Generation erheblich unterschied. Angehörige der „Kriessjugendgeneration“ sahen darin einen Bruch zur „Frontgeneration“.²⁸ Die Folgen und die Rezeption des Ersten Weltkriegs beeinflussten sie jedoch stark. Stichwortartig seien hier nur die Skepsis gegenüber vielen Wertvorstellungen des Kaiserreichs und insbesondere der als Schmach und Diktat empfundene Versailler Vertrag genannt. Einflussreich für einen Teil dieser Generation waren zusätzlich die Jugendbewegung, völkische Ideale und insgesamt die politisch, sozial und wirtschaftlich instabilen Zwischenkriegsjahre.²⁹ Zu jener Zeit

besetzung und den „Ruhraufstand“ beteiligt, vereinzelt auch in Oberschlesien. Dagegen lässt sich nur für drei der 14 Gerichtsherren (21,43%) belegen, dass sie einem Freikorps angehörten, siehe BA MA, Pers/6/446; Pers/6/911; Pers/6/9953. Bei den Richtern ist wegen fehlender Quellenangaben von einer Dunkelziffer auszugehen.

²⁴ Kroener, Veränderungen, S. 275–276.

²⁵ Ausführlich Schulze, Freikorps, mit S. 54–71 zum „Freikorpsgeist“ der jungen Frontoffiziere, S. 220–234 zum Verhältnis zwischen Freikorps und Reichswehr. Am Beispiel bayerischer Freikorps: Korzetz, Freikorps; zur Beteiligung von Teilen der späteren NS-Führungselite an den Freikorps: Wildt, Generation, S. 53–57.

²⁶ Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 157; Kroener, Generationserfahrung, S. 230–231; Nauemann, Generale, S. 32.

²⁷ Vgl. die Personalunterlagen in: BA MA, W-10/2287, H2/32291.

²⁸ Ausführlich hierzu Wildt, Generation, S. 848–850.

²⁹ Vgl. hierzu Banach, Elite, S. 62–63.

standen deren Angehörige im Ruf, einen kühleren, härteren, funktionaler und sachlicher orientierten Lebensstil zu haben als die vorherigen Generationen, weswegen Ulrich Herbert sie als „Generation der Sachlichkeit“ bezeichnet hat. Bezogen auf ihr Denken und Handeln galten sie als „Generation des Unbedingten“, wie Michael Wildt am Beispiel des Führungskorps im Reichssicherheitshauptamt ausgeführt hat.³⁰ Hans-Eckhard Niermann hat konstatiert, dass diese Generation besonders „harte Sondergerichtsurteile“ im Zweiten Weltkrieg fällte, mit denen sie angeblich ihren fehlenden Kampfeinsatz auszugleichen versuchte, was für die Militärgerichtsbarkeit noch zu untersuchen ist.³¹ Ein Repräsentant dieser „überflüssigen Generation“ ist der 1902 geborene Peter Kinnen, der nach seinem 1924 abgeschlossenen Studium und Referendariat zunächst keine Anstellung fand.³² 1933 trat er in die SA ein, wo er „sich eifrig“ betätigte.³³ Für die NSDAP war er in der Rechtsberatungsstelle einer Ortsgruppe in Solingen tätig. Erst 1936 gelangte er auf einen Posten als Amtsgerichtsrat. Im selben Jahr trat er in den Militärdienst ein, um schließlich ab Herbst 1939 aktiv in der Wehrmacht zu dienen. Vier Jahre lang nahm er überwiegend bei der 9. und 6. Armee an Kämpfen an der Ostfront teil und wechselte zwischenzeitlich nur zu kurzen Erholungsphasen in das Ersatzheer. Von März bis August 1944 verblieb der 42-Jährige beim Divisionsgericht, wo er in der Dürener Zweigstelle für eine hohe Anzahl an Zuchthaus- und Todesstrafen verantwortlich zeichnete.³⁴ Zuvor war Kinnen 1943 als Kriegsgerichtsrat am Gericht der Standortkommandantur Stalino (Donezk/Ukraine) eingesetzt, wo zahlreiche Kriegsverbrechen begangen wurden.³⁵

Bei den Geburtsjahrgängen um 1910 ist die Forschung uneins, welchen Generationstypen sie diese zuordnet. Bernhard R. Kroeners viergliedriges, an den militärischen Eliten orientiertes Generationenmodell spannt die „Kriegsjugendgeneration“ als „Gruppe der nicht mehr weltkriegsgedienten Offiziere“ bis 1913. Dieser Einteilung folgend zählten 41 Prozent der Richter zur „Kriegsjugendgeneration“

³⁰ Vgl. Gründel, Sendung und Herbert, Generation, S. 97–99. Zur „Generation Sachlichkeit“ am Beispiel des SS-Obergruppenführers und hochrangigen NS-Funktionärs Werner Best: Herbert, Best, S. 42–50; am Beispiel der völkischen Studentenbewegung ders., Generation. Zur Generation des Unbedingten: Wildt, Generation, bes. S. 23–26, 41–46, 846–850. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamts bestand zu über drei Vierteln aus Mitgliedern der Jahrgänge 1900 bis 1910.

³¹ Vgl. Niermann, Durchsetzung, S. 61; sowie die Analyse der Todesurteilspraxis in Kap. III.2 dieser Studie.

³² Vgl. die Personalunterlagen in: BA MA, W-10/1914; H2/39573.

³³ Beurteilung aus dem Jahre 1937, in: LAV NRW R, NW-Pe/6658.

³⁴ Acht Zuchthaus-, 14 Todesstrafen und 13 hohe, über vierjährige Gefängnisstrafen binnen fünf Monaten in 130 Verfahren. Vgl. hierzu auch Kap. III.2, bes. S. 288, 301–304.

³⁵ Kinnen war dort von Mai bis September 1943 tätig. Zu den Verbrechen in Stalino siehe Penter, Gesellschaft; Pohl, Herrschaft, S. 190–198. Das Entnazifizierungsverfahren stufte Kinnen als „Mitläufer“ (Kat. IV) ein. Nach einer Überprüfung seiner Urteile in den 1960er-Jahren kamen jedoch Zweifel auf, ob diese Einstufung gerechtfertigt sei. Da die Urteile jedoch nicht als „völlig unvertretbar“ bezeichnet wurden, hatten die Nachforschungen keine juristischen Konsequenzen, siehe Akte in: LAV NRW R, NW-Pe/6658. Ab spätestens 1963 war Kinnen bis zu seiner Pensionierung 1967 als Oberamtsrichter in Solingen tätig, vgl. hierzu Koppel, Justiz, S. 89.

(1900–1913).³⁶ Begrenzt man diese Jahrgangsgruppen indes stärker auf die Zeit nach 1910 und folgt hierbei dem Modell von Günther E. Gründel aus den 1930er-Jahren, so zählten lediglich sechs Richter (6%) zu der nach 1910 geborenen „Nachkriegsgeneration“.³⁷ Gründel zufolge war die Kriegserfahrung dieser Generation kaum existent. Ihre prägenden Erfahrungen gründeten vielmehr erst in den Ereignissen ab 1919 und den Wirtschaftskrisen der Weimarer Republik.³⁸ Diese jüngsten Richter verhielten sich in ihrer Sanktionspraxis vergleichsweise unauffällig.³⁹ Dies lag zum Teil darin begründet, dass das untersuchte Gericht ihre Ausbildungsstätte war und sie sich hier nur für eine kurze Zeit von zwei bis maximal sechs Monaten aufhielten.⁴⁰ Kein einziger Richter gehörte zur vierten „Generation der jüngsten Wehrmachtoffiziere“ (1914–1926/27), aus der die bis in die 1980er-Jahre hinein einflussreiche Aufbaugeneration der Bundeswehr stammte.⁴¹

Tab. 3: Monatliche Beschäftigungszeit (Durchschnitt) der Richter in der Generationsverteilung

Generation	Monate
1871–1880	7,33
1881–1890	5,06
1891–1900	4,94
1901–1910	5,22
1911–1920	5,75

Die These, dass vornehmlich die älteren Richter länger im Ersatzheer eingesetzt waren, während ihre jüngeren Kollegen einer längeren Dienstzeit an einem Feldgericht nachgingen, lässt sich demnach nicht aufrechterhalten.⁴² So blieben die Richter der „Gründerzeit“-Jahrgänge (1871–1880) zwar durchschnittlich sieben Monate am Gericht und damit zwei Monate länger als das Gros der richterlichen „Frontgeneration“ und der bis 1910 Geborenen. Diese Unterschiede in der Beschäftigungsdauer im Generationenspektrum sind aber kaum als hoch zu bezeichnen, denn die 1880er- und frühen 1890er-Jahrgänge zählten auch zu den „älteren“ Richtern am Gericht und waren dort durchschnittlich fünf Monate beschäftigt wie auch ihre jüngeren, nach 1901 geborenen Kollegen. Die „Gründerzeit-Generation“ war außerdem nur marginal in den Reihen der Richterschaft vertreten. Auch die jüngsten, nach 1911 geborenen Richter bildeten eine Minder-

³⁶ 43 von 105 Richtern (40,95%) der „Kriegsjugendgeneration“. Zu Kroeners Beschreibung dieser Offiziersgeneration vgl. Kroener, Generationserfahrungen, S. 231–232.

³⁷ „Nachkriegsgeneration“ (nach 1910 geboren): sechs Richter (5,71%); vor 1880 geboren: drei Richter (2,86%); o. A.: acht Richter (7,62%). Vgl. als Übersicht Anhang, Tab. A6.

³⁸ So etwa Gründel, Sendung, dort, wie bei Herbert, Best, S. 43, dargelegt.

³⁹ Für diese Richter-Gruppe ist insgesamt nur ein Todesurteil überliefert. Durchschnittlich entschieden sie überwiegend auf gemäßigte Gefängnisstrafen und drei Zuchthausstrafen. Vgl. hierzu auch Kap. III.2.

⁴⁰ Vgl. exemplarisch die Biographien der Richter, in: BA MA, W-10/1571; W-10/1756; W-10/1953.

⁴¹ Naumann, Generale, S. 32–33, bezieht hier noch den Geburtsjahrgang 1913 mit ein.

⁴² So etwa der Befund von Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 104.

heit am Gericht, verweilten aber wiederum im Durchschnitt fast sechs Monate in der Dienststelle.

Tab. 4: Monatliche Beschäftigungszeit (Durchschnitt) der Richter in der Generationsverteilung pro Kriegsjahr

Geburtsjahr	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
1871–1880	0,0	6,5	7,0	6,0	7,5	11,0	0,0
1881–1890	2,0	3,6	8,0	8,8	5,4	5,1	1,8
1891–1900	2,7	4,4	6,8	4,75	4,5	5,7	2,7
1901–1910	2,3	3,9	6,6	5,7	4,3	7,1	2,0
1911–1920	0,0	0,0	5,3	7,5	2,0	11,0	0,0

Vereinzel lassen sich pro Kriegsjahr generationsbezogene Spezifika in den Beschäftigungszeiten feststellen, denn das Gericht setzte seine Richter zeitweise je nach deren Lebensalter in unterschiedlicher Intensität ein. Im ersten und letzten Kriegsjahr wichen die Dienstzeiten der „Front-“ und der „überflüssigen“ Generation kaum voneinander ab. 1940 waren dagegen die Richter aus der „Gründerzeit“-Generation rund zwei Monate länger als die später Geborenen beim untersuchten Divisionsgericht tätig und dies zudem mit geringeren, zeitlichen Schwankungen im Kriegsverlauf. Analog zum ansteigenden Geschäftsanfall und den hohen Erledigungsquoten im Laufe des Jahres 1941 wuchs auch die Beschäftigungszeit der Richter. Deren Dauer unterschied sich innerhalb der Gruppierungen jedoch lediglich um vier Wochen und bezog erstmals die Beschäftigung der nach 1911 geborenen, jüngsten Richter-Gruppe mit ein. 1942 sank die Beschäftigungsdauer der Richter aus der „jüngeren Frontgeneration“ (1891–1900), während die „älteren“ Mitglieder (1881–1890) und die jüngsten Richter (1911–1920) länger am Gericht tätig waren. 1943 wiederum verkürzte sich die Anwesenheitszeit der Männer aus der „älteren Frontgeneration“ am Gericht wie auch die der übrigen Gruppierungen. Eine bemerkenswerte Ausnahme stellten einzig die Richter der „Gründerzeit“-Generation dar, deren Beschäftigungsdauer 1943 und insbesondere 1944 stark anstieg. Die Personalverantwortlichen griffen also in jenem Jahr, in dem das Gericht seine Ressourcen extrem steigern musste, vor allem auf die „ältesten“, dienst erfahrenen Richter und zugleich auf die „jüngsten“, nach 1911 geborenen Richter zurück. Beide Alterskohorten blieben dem Gericht mit ihrer Arbeitskraft fast das komplette Jahr über erhalten. Auch die Verweildauer der zwischen 1901 und 1910 geborenen Juristen verlängerte sich 1944 um drei Monate gegenüber dem Vorjahr. Eine Altersschere bei den Beschäftigungszeiten lässt sich sowohl gegenüber den „älteren“ Richtern als auch den „jüngsten“ Richtern nachweisen, die zu bestimmten Zeiten länger beschäftigt waren als die der „Frontgeneration“. Aus den Zahlen lässt sich überdies die These ableiten, dass jene Richter der „Frontgeneration“, die noch nicht das Pensionsalter erreicht hatten, 1943 und 1944 länger an den Feldgerichten beschäftigt waren, denn ihre Präsenz nahm zu dieser Zeit an dem untersuchten Ersatzheer ab. Gleiches gilt für die 1911 geborenen Richter im Jahr 1943. Grundsätzlich lässt sich aber keine stringente Stellenbesetzung in Bezug auf einen Generationszusammenhang feststellen. Es scheint vielmehr so, dass ein Bündel an Fak-

toren die Verweildauer eines Richters am Gericht bestimmte – angefangen bei der Höhe des Geschäftsanfalls und des Ressourcenbedarfs am Gericht, wie etwa 1944, über fachliche bis hin zu gesundheitlichen Kriterien, die wiederum in einem engen Zusammenhang mit dem Prinzip der Personalfluktuations in der Wehrmacht standen: Je nach Eignung wechselte ein Richter mehrfach pro Jahr zwischen den einzelnen Dienststellen, wobei die Anteile zwischen Feld- und Ersatzheer variierten.

Es lässt sich festhalten: Die generationell prägende, unmittelbare Erfahrung des Weltkriegs teilte fast die Hälfte der Richterschaft im Ersatzheer (48%). Rund 41 Prozent der Richterschaft zählte zu den Offizieren, die ihre militärischen Erfahrungen dagegen nicht im Ersten Weltkrieg, sondern erst in der Reichswehr oder Wehrmacht sammelten. Studien haben gezeigt, dass die Jahrgänge 1900 bis 1915 die „Trägergruppe“ des NS-Regimes auf der Führungsebene des Sicherheitsdienstes, der Sicherheitspolizei, der Geheimen Staatspolizei und bei den Einsatzgruppen bildeten.⁴³ Beim Divisionsgericht gehörten 43 Richter (41%) diesen Jahrgängen an. Im Kriegsverlauf arbeiteten mehr Richter der „Frontgeneration“ (1881–1900) am Gericht als Richter, die nach der Jahrhundertwende geboren waren. Zu Kriegsbeginn und im Jahre 1943 näherten sich ihre Anteile in der Besetzung jedoch an.⁴⁴ Eine absolute Minderheit stellten Richter der „Gründerzeit-Generation“ dar.⁴⁵ Gleiches gilt für die Richter der Jahrgänge ab 1911.⁴⁶ Auch im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg fällt auf, dass in der Richterschaft des Ersatzheeres die „Frontgeneration“ stärker vertreten war. An den „zivilen“ Gerichten im OLG-Bezirk Köln lag der Anteil der „Gründerzeit-“ und der „überflüssigen Generation“ dagegen etwas höher.⁴⁷ Da die Wehrmacht insbesondere die Jahrgänge von 1906 und bis 1920 einberief, waren diese Richter zumeist jedoch nur für eine kurze Zeit und selten in leitenden Funktionen an den bürgerlichen Gerichten tätig.⁴⁸

⁴³ Vgl. Herbert, *Generation*, S. 100; ders., *Best*, S. 180–182; Banach, *Elite*, S. 38, 58–68; Wildt, *Generation*, S. 24–26.

⁴⁴ Vgl. die Werte im Anhang, Tab. A8.

⁴⁵ Lediglich bis zu maximal drei jener bis 1880 Geborenen arbeitete zwischen 1940 und 1944 am Gericht.

⁴⁶ Richter jener „Nachkriegsgeneration“ und der Geburtsjahrgänge 1911–1920 arbeiteten nur zwischen 1941 und 1944 am Gericht und überstiegen nie eine Personalstärke von mehr als drei, vgl. Anhang, Tab. A8.

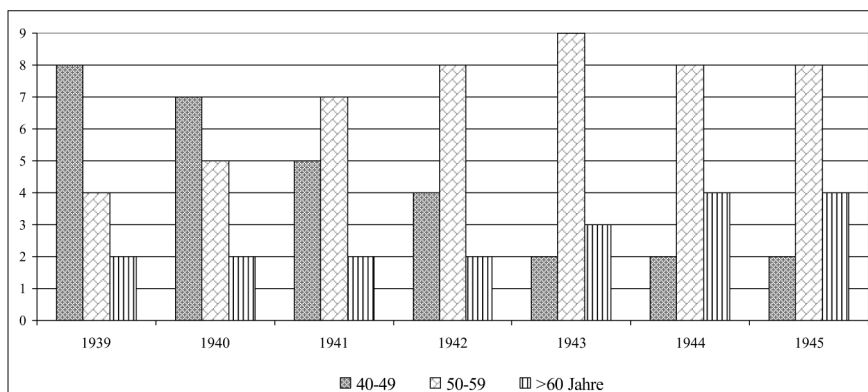
⁴⁷ Der Vergleich beruht auf dem von Barbara Manthe untersuchten Beispiel der 691 Richter, die im Oberlandesgerichtsbezirk Köln während des Zweiten Weltkriegs tätig waren, vgl. Manthe, *Richter*, S. 70–74. Die dort auf S. 70 abgedruckte Tabelle hat eine fehlerhafte Jahrgangseinteilung bei den Jahrgängen 1889–1900. Korrigiert man diese angelehnt an Peukerts Modell, ergibt sich folgende Aufteilung: nach 1870 geboren: 67 Richter (9,70%); 1880–1900: 219 Richter (31,69%); ab 1901: 291 Richter (42,11%); o.A.: 114 Richter (16,5%). Hans-Eckhard Niermann hat dagegen am Beispiel der Richterschaft des OLG-Bezirks Hamm zwischen 1933 und 1945 ermittelt, dass die „Gründerzeit“-Generation dort mit 20,47 Prozent stark vertreten war. Auch die Werte der zwischen 1880 und 1900 geborenen Richter fallen mit 47,24 Prozent höher aus als in der Studie von Manthe. Geringer vertreten sind dagegen die nach 1901 Geborenen mit 32,28 Prozent. Vgl. Niermann, *Durchsetzung*, S. 60. Die Unterschiede sind u.U. der unterschiedlichen Erfassungszeiträume ab 1939 (Manthe) und 1933 (Niermann) geschuldet.

⁴⁸ Vgl. Overmans, *Verluste*, S. 222; die Angaben zur Altersstruktur einer Inf.-Div. bei Rass, *Sozialprofil*, S. 675–680, bes. S. 677. Vgl. zu den „zivilen“ Richtern im OLG-Bezirk Köln: Manthe, *Richter*, S. 72.

Alters- und Generationsprofil der Gerichtsherren

Das Alters- und Generationsprofil der Gerichtsherren nimmt sich gegenüber dem der Richterschaft vergleichsweise übersichtlich aus, liegen ihre Geburtsjahre doch allesamt vor 1900. Zu Kriegsbeginn reichte die Altersspanne der im Kriegsverlauf insgesamt bei der Division eingesetzten Gerichtsherren von 41 bis 64 Jahren. Der erste Gerichtsherr des Divisionsgerichts, Max Noack, Jahrgang 1879, war analog zum Durchschnittsalter der Kommandeure jener Zeit bereits 60 Jahre alt, als er sein Amt im August 1939 antrat.⁴⁹ Im Laufe des Jahres 1942 schied der inzwischen 63-jährige Noack wie so viele Divisionskommandeure im Alter zwischen Mitte 50 und 60 Jahren aus der Wehrmacht aus.⁵⁰ Kurzzeitig übernahm der 56-jährige Richard Baltzer seinen Posten im Herbst 1942. Ihm folgte wenige Wochen später der 59-jährige Fritz Kühne, der die Division fast zwei Jahre lang befehligte. Die drei „Haupt“-Gerichtsherren der Folgejahre waren bei ihrem Amtsantritt mit 52 und 54 Jahren jeweils etwas jünger als ihre Vorgänger und besaßen damit ebenfalls das Durchschnittsalter eines Divisionskommandeurs, das 1942 bei 52 Jahren lag.⁵¹

Diagramm 3: Altersprofil der Gerichtsherren im Kriegsverlauf



Auch die Vertreter der Gerichtsherren entsprachen diesem Altersprofil. Sie waren vornehmlich in den 1890er-Jahren geboren.⁵² Die genannten Zahlen bestä-

⁴⁹ Vgl. dessen Personalakte, in: BA MA, MSg/109/1884; MSg/109/4763. Förster, Wehrmacht, S. 109, gibt für 1939 ein Durchschnittsalter von 59,6 Jahren an.

⁵⁰ Als Entlassungsdatum ist der 30. 9. 1942 in der Personalakte vermerkt. Noack starb 1959 in Berlin-Charlottenburg. Vgl. BA MA, MSg/109/1884, o. P. Vgl. zur Entlassungspolitik im Jahre 1942: Kroener, Veränderungen, S. 285.

⁵¹ Vgl. Förster, Wehrmacht, S. 109. Ihm zufolge lag das Durchschnittsalter der Armee- und Heeresgruppenoberbefehlshaber bei 55 Jahren und höher. Jünger waren dagegen die Chefs der Generalstäbe, und zwar Mitte 1942 durchschnittlich 48 Jahre und zehn Monate in der Heeresgruppe und 43 Jahre und fünf Monate auf Korpssebene. Vgl. auch Naumann, Generale, S. 23, demzufolge ein General mit durchschnittlich 50 Jahren diese Rangstufe erreicht.

⁵² Vgl. die Personalunterlagen der Gerichtsherren, in: BA MA, MSg/109/88; MSg/109/3156; Pers/6/428 [Baltzer]; MSg/109/1478; MSg/109/4400 [Kühne]; MSg/109/150; 109/3204; Pers/6/446 [Bergen]; MSg/109/2369; MSg/109/5192; Pers/6/911 [Schmidt]; Pers/6/9953 [Feind].

tigen damit die in der Forschung oft konstatierte Überalterung der höheren und mittleren Offiziersebene insbesondere im Ersatzheer und in den Besatzungsverbänden. Die Frontdivisionen verfügten zwar über einen jüngeren Stamm an Offizieren, waren aber infolge der hohen Verlustzahlen mit der Problematik konfrontiert, diese durch ältere Offiziere ersetzen zu müssen – einem Umstand, den auch die Reformen zur Rekrutierung und Beförderung von Offizieren im Herbst 1942 nicht behoben.⁵³

Tab. 5: Geburtsjahrgänge der Gerichtsherren

Jahrgänge	Anz.	%
1871–1880	2	14,3
1881–1890	4	28,6
1891–1900	8	57,1
1901–1910	–	–
1911–1920	–	–
ab 1921	–	–
	14	100,0

Im Generationsprofil fällt auf, dass, wie bei den Richtern, nur eine Minderheit von zwei Gerichtsherren aus der „Gründerzeit-Generation“ (1870–1879) kam, wie der bereits erwähnte Max Noack. Die überwiegende Mehrheit stammte aus den Reihen der „Frontgeneration“ (1880–1900), vor allem der „jüngeren Frontgeneration“ (1890–1900), und teilte das prägende Erlebnis des Ersten Weltkriegs (Tab. 5).⁵⁴ Der Anteil zwischen den ehemaligen Stabs- und Frontoffizieren war fast ausgeglichen: Sechs Gerichtsherren zählten zu den bis 1889 geborenen Stabsoffizieren, darunter Fritz Kühne und Richard Baltzer. Weitere acht Kommandeure gehörten der Generation der Frontoffiziere an. Genannt seien hier die 1944 tätigen Gerichtsherren Kurt Schmidt und Hans Bergen.⁵⁵ Die ehemaligen Stabsoffiziere hatten noch vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs ihre altpreußisch geprägte militärische Ausbildung durchlaufen und besaßen größtenteils einen adeligen oder großbürgerlichen Familienhintergrund. Sie wurden von ihren Zeitgenossen häufig als passive „Bureauoffiziere“ diffamiert.⁵⁶ Im Zweiten Weltkrieg bildeten sie in der Wehrmacht die erste Generation der Generalität und Rangobersten, wie der 1880 geborene, erste BdE Friedrich Fromm. In der Forschung firmiert sie als jener Teil der militärischen Elite, die eine „Teilidentität“ mit den militärischen und außenpolitischen Zielen des NS-Regimes besaß. Aufgrund ihrer ständisch ge-

⁵³ Siehe Hürter, *Heerführer*, S. 317; Förster, *Wehrmacht*, S. 112–114; Hartmann, *Wehrmacht*, S. 138, 154, 158–160; Kroener, *Ressourcen*, S. 734–738. Hürter, *Akteure*, S. 51–52, konstatiert, dass sich die Reformen nicht auf die Generalität und die Spitzenpositionen auswirkten.

⁵⁴ Geburtsjahr von zwei der 14 Gerichtsherren: 1871–1880 (14%); zwölf Gerichtsherren: 1881–1900 (86%). Die Verteilung bleibt unverändert, unterscheidet man zwischen den „Haupt“-Gerichtsherren und ihren Vertretern, vgl. Anhang, Tab. A7.

⁵⁵ Sechs Gerichtsherren (bis 1889 geboren; 43%); acht Gerichtsherren (1890–1899; 57%).

⁵⁶ So Hartmann, *Wehrmacht*, S. 140.

prägten Elite-Mentalität entwickelten sie aber auch Distanz zur NS-Diktatur. So akzeptierten viele ihrer Vertreter beispielsweise nicht die soziale Öffnung des Offizierskorps im Nationalsozialismus⁵⁷ – anders als die ehemaligen Frontoffiziere (1890–1899), die oft aus der bürgerlichen Mittelschicht stammten, erst im Ersten Weltkrieg ihre Beförderung erhalten hatten und sich im Vergleich zu ihrer Vorgängergeneration stärker mit dem Nationalsozialismus identifizierten.⁵⁸ Mit Kriegsverlauf rückten sie auf Schlüsselpositionen in den Divisionen auf. Sie gelten als der „erfahrenste und leistungsfähigste Teil der deutschen Militärelite“.⁵⁹ Keiner der Gerichtsherren gehörte hingegen der jüngeren, nach 1900 geborenen Generation von hohen Wehrmachtoffizieren an, die in den Führungsstäben des Ersatzheeres tätig waren, wie etwa Claus Schenk Graf von Stauffenberg und dessen Umfeld.⁶⁰

Familiärer Hintergrund und soziale Herkunft

Bei einem Blick auf die soziale Zusammensetzung der Richter und Gerichtsherren überrascht es nicht, dass diese größtenteils einen gut situierten Familienhintergrund besaßen, der ihnen die kostspielige Richter- oder Militärausbildung ermöglichte. Als Anhaltspunkt hierfür dienen die in den Personalunterlagen vermerkten Professionen der Väter. Über die Hälfte der Richterschaft stammte aus Beamtenfamilien. Die Väter bekleideten teilweise hochrangige Regierungsposten oder hatten Anstellungen als Professoren, Schuldirektoren und Lehrer.⁶¹ Lediglich vier dieser Richter stammten aus Juristenfamilien. Zugleich waren aber auch nur wenige Angehörige aus Militärkreisen in der Richterschaft vertreten. Von gerade einmal vier weiteren Richtern war der Vater ein Militär.⁶² Bei dem 1907 geborenen Hans-Wolf Coenen kann vermutet werden, dass er mit seinem Berufswunsch des Wehrmachtrichters seinem Vater nacheiferte, der im Ersten Weltkrieg als Hauptmann und Kriegsgerichtsrat gedient hatte und später, wie auch sein eigener Vater, als Landgerichtsrat tätig gewesen war.⁶³ Weit präsenter war dagegen die Mittelschicht: Bei fast einem Drittel betätigten sich die Väter als Unternehmer, Selbstständige oder Kaufleute. Dagegen waren äußerst wenige Kinder von Handwerkern und Arbeitern unter den Richtern. Lediglich sechs von ihnen gaben in ihren Personalunterlagen an, dass ihre Väter etwa den Beruf eines Fördermaschi-

⁵⁷ Zur Beschreibung dieser Generation ausführlich: Kroener, Veränderungen, S. 272–274. Zur Auseinandersetzung um die soziale Öffnung des Offizierskorps: ders., Weg.

⁵⁸ Vgl. Kroener, Veränderungen, S. 274–276.

⁵⁹ So Hartmann, Wehrmacht, S. 157 [Zitat 1], S. 166 [Zitat 2].

⁶⁰ Vgl. hierzu ausführlicher: Heinemann, Militäropposition, S. 64–65.

⁶¹ Mindestens 37 der 72 Richter (56,94%). Für die übrigen 33 Richter fehlte die Angabe zum „Beruf des Vaters“. Die Berechnungsbasis beruht entsprechend auf den Werten von 72 Richtern. Die hochrangigen Beamtenposten waren u. a. Ministerialdirektor, Oberregierungsrat und ähnliche gehobene Ratsstellungen. Vgl. exemplarisch Richter Sasse, der aus einer „alten Beamtenfamilie“ stammte, siehe BA MA, W-10/2350, S. 5.

⁶² Vier von 72 Richtern (5,56%). Die Väter waren Major, Oberstleutnant, Oberzahlmeister und Rittmeister, vgl. BA MA, H2/5382; H2/32062; H2/32123; W-10/1756; W-10/2103; BArch, R/3001/65957.

⁶³ Siehe BA MA, W-10/1512, o. P.

nisten, Lagerarbeiters oder Ziegelmeisters ausübten.⁶⁴ Die Richter unterschieden sich in ihrer homogen sozialen Herkunft dabei nicht von ihren Kollegen, die an Feldgerichten oder in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit tätig waren.⁶⁵

Sechs der 14 Gerichtsherren stammten dagegen, wie viele Stabsoffiziere und Generale, aus preußischen Adels- und traditionsreichen Offiziersfamilien, zum Beispiel die gerichtsherrlichen Vertreter Karl von Hänisch, Otto von Hüpeden oder Günther Freiherr von Uslar-Gleichen.⁶⁶ Unter der Heeres-Generalität gestaltete sich der Adelsanteil zeitweise mit fast 20 Prozent besonders hoch und nahm erst im Kriegsverlauf mit der sozialen Öffnung des Offizierskorps ab.⁶⁷ In dieser Gruppe wurden auch jene Gerichtsherren, wie Fritz Kühne, berücksichtigt, deren Väter umfangreiche Rittergüter besaßen, ohne dass sie dem Altadel zugerechnet werden können.⁶⁸ Das Gleiche gilt für Gerd Scherbening, dessen Vorfahren als hochrangige Offiziere Karriere im preußischen Militär machten.⁶⁹ Bei weiteren sechs Gerichtsherren gingen die Väter dagegen einem Beamtenberuf nach, zum Beispiel als Regierungs- und Medizinalrat im Falle von Max Noack.⁷⁰ Aus diesem familiären Adels-, Militär- oder Beamtenprofil fallen lediglich zwei der untersuchten Gerichtsherren heraus: Hans Bergen war der Sohn des zeitgenössisch populären Münchner Genremalers und Illustrators Fritz Bergen.⁷¹ Rudolf Räßler, der den Gerichtsherrn Noack bis 1941 bei Bedarf vertrat, stammte aus einer bekannten sächsischen Ingenieurs- und Unternehmerfamilie, die große Hochofen-An-

⁶⁴ Sechs von 72 Richtern (8,33%), vgl. die Akten, in: ebd., W-10/1591; H2/33356; LAV NRW R, NW-Pe/2892; BR-Pe/1343; BArch, R/3001/73177; R/3001/63039.

⁶⁵ Darauf lassen erste Studien von Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 100; Rass/Quadflieg, Richter, S. 188, zur Richterschaft der Wehrmachtjustiz schließen. Die Autoren benennen dabei aber nicht exakt die zugrunde liegenden Werte. Für die soziale Zusammensetzung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegen Studien zu einzelnen Regionen vor, etwa für den OLG-Bezirk Köln: Herbers, Organisationen, S. 60–61; Manthe, Richter, S. 60–67; für die Landgerichtsbezirke Koblenz und Trier: Stein, Justizjuristen, S. 404–405; für den OLG-Bezirk Hamm: Niermann, Durchsetzung, S. 62–64.

⁶⁶ Sechs von 14 Gerichtsherren (42,86%), siehe BA MA, Pers/6/8942; MSg/109/1170; MSg/109/2796 zu den Gerichtsherren aus dem Adelsstand.

⁶⁷ Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 139–143; Hürter, Heerführer, S. 29–30; Kroener, Menschenbewirtschaftung, S. 863. Am Beispiel der deutschen Generale und Admirale: Stumpf, Wehrmacht-Elite, S. 276–284.

⁶⁸ Zur Größenordnung und schwierigen begrifflichen Abgrenzung des Adels im 20. Jahrhundert: Malinowski, König, S. 34–38. Die Personalakten der zwei Söhne von Rittergutsbesitzern: BA MA, Pers/6/8826; MSg/109/1478.

⁶⁹ Siehe ebd., MSg/109/2307. Baur, Generale, S. 123, hat für 1933 bis 1944 einen Abwärtstrend konstatiert in der Anzahl jener Offiziere, deren Väter ebenfalls Militärs waren, von 51 Prozent (1933) auf 29 Prozent (1944).

⁷⁰ Sechs von 14 Gerichtsherren (42,86%), darunter Forst- und Kirchenbeamte, Regierungs- und Schulräte. Vgl. die Personalakte Noacks, in: BA MA, MSg/109/1884, sowie zu den übrigen Personen ebd., MSg/109/88; MSg/109/2369; Pers/6/6372; Pers/6/9077; Pers/6/9953. Auch Kirchenbeamte und Pfarrer-/Pastorensöhne wurden unter die Beamtenfamilien subsumiert, da die staatliche Alimentierung des Pfarrerstands Parallelen zur Beamtenschaft trägt und daher beamtenähnliche Lebensstandards ermöglicht wurden, vgl. Kroener, Generaloberst, S. 26.

⁷¹ Vgl. BA MA, MSg/109/150. Zu Fritz Bergen, geb. 1857, der u. a. auch Publikationen von Karl May illustrierte: Ludwig, Maler, S. 87.

lagen besaß.⁷² Beide Familien verfügten über das entsprechende Vermögen für die kostenintensive Militärausbildung und Ausstattung ihrer Söhne.

Die Familienverhältnisse der Gerichtsherren und Richter können als geordnet bezeichnet werden, sofern ein rein zahlenmäßiger Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt wird. Zwei Drittel der Richter waren verheiratet und zur Hälfte auch Familienväter. Während ihrer Dienstzeit in der Wehrmachtjustiz besaßen zwei Drittel von ihnen ein oder zwei Kinder. Ein Drittel war Vater von bis zu vier Kindern.⁷³ Knapp zehn Prozent der Richter gaben in den Personalunterlagen an, ledig und kinderlos zu sein.⁷⁴ Da geregelte Familienverhältnisse eine wichtige Komponente für die Offizierslaufbahn bildeten⁷⁵, überrascht es wenig, dass alle Gerichtsherren verheiratet waren und die Hälfte von ihnen ebenfalls Kinder hatte.⁷⁶

Regionale Herkunft und konfessionelle Prägungen

In Bezug auf ihre regionale Herkunft sind die Richter als die homogenere Gruppe im Vergleich zu ihren Vorgesetzten zu bezeichnen. Über die Hälfte der Richter war, analog zur Personalpolitik der Wehrmacht, im Rhein-/Ruhrgebiet geboren, das sozusagen das „Stammgebiet“ der Division Nr. 156/526 und ihrer Mitglieder bildete.⁷⁷ Die Geburtsorte einer kleineren Gruppe von elf Richtern lagen in Ost-, Westpreußen und den Provinzen Pommern und Schlesien.⁷⁸ Die übrigen ermittelbaren Orte verteilten sich auf das gesamte Reichsgebiet und vereinzelt auf Österreich-Ungarn. So stammten zwei Richter etwa aus Tirol, zwei weitere aus Elsass-Lothringen, je drei aus Thüringen und der Gegend um Hamburg.⁷⁹ Von den Gerichtsherren kam dagegen niemand gebürtig aus dem Rhein-/Ruhrgebiet. Es sind keine regionalen Schwerpunkte erkennbar – jenseits einer kleinen Tendenz zu den ost-/westpreußischen Gebieten, die, wie so viele Offiziere jener Zeit, sechs Gerichtsherren als ihre Herkunftsorte benannten.⁸⁰

Am Ersatzheer-Gericht waren also nur wenige Offiziere eingespannt, die ab 1938 aus dem österreichischen Bundesheer oder der dortigen Polizei in die Wehrmacht gewechselt hatten. Wehrmachtintern erfuhren sie häufig Ablehnungen und

⁷² Vgl. BA MA, MSg/109/2069; MSg/109/4927.

⁷³ Ein Kind (17 Richter; 32,08%); zwei Kinder (18 Richter; 33,96%); drei Kinder (14 Richter; 26,42%); vier Kinder (vier Richter; 7,55%).

⁷⁴ Für fast ein Viertel fehlen Angaben (26 Richter; 24,76%); 69 Richter waren verheiratet (65,71%); zehn Richter waren ledig (9,52%). Drei Richter (4,35%) waren zur Kriegszeit bereits zum zweiten Mal verheiratet.

⁷⁵ Vgl. hierzu Hartmann, Wehrmacht, S. 154.

⁷⁶ Sieben (50%) der 14 Gerichtsherren hatten Kinder, darunter: ein Kind (drei Gerichtsherren; 42,86%); zwei oder drei Kinder (je zwei Gerichtsherren; je 28,57%).

⁷⁷ 55 von 105 Richtern (52,38%). Vgl. zur regionalen Herkunft der Division auch die Analyse zu den Mitgliedern der 253. Inf.-Div., die zu 89 Prozent aus dem rheinisch-westfälischen Wehrkreis VI stammte, vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 101–107, mit einer Einteilung entsprechend der Wehrkreise.

⁷⁸ Elf von 105 Richtern (10,48%).

⁷⁹ 22 Richter aus den übrigen ermittelten, reichsweiten Orten und zwei aus Österreich-Ungarn (20,95%); 17 o. A. (16,19%).

⁸⁰ Sechs von 14 Gerichtsherren (42,86%). Die übrigen stammten aus Bayern, Tirol, der Gegend um Frankfurt am Main, Hamburg, aus dem Saarland und Sachsen (57,14%).

Diskriminierungen und galten als überalterte, mittelmäßige Leistungsträger, die an die Ersatz- oder Besatzungstruppen abgeschoben werden sollten.⁸¹ Lediglich ein Vertreter des Gerichtsherrn, der 1889 in Innsbruck geborene Oberst Josef Hellrigl, hatte seine Karriere im österreichischen Heer begonnen, bevor ihn die Wehrmacht 1938 übernahm und er vier Jahre später an die Division gelangte.⁸² Die beiden in Österreich geborenen Richter Theodor Albani und Josef Schrempf hatten ihr Jurastudium dagegen bereits im Rhein-/Ruhrgebiet absolviert.⁸³ Die Ersatzheer-Richter wiesen hier Parallelen zu ihren Kollegen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf, die ebenfalls gemeinsame regionale Wurzeln teilten, da die Justizbehörden der Weimarer Zeit das Personal vorrangig aus der näheren Umgebung ihrer zukünftigen Dienststellen rekrutierten.⁸⁴

Entsprechend ihrer sozialen Herkunft bildeten die Gerichtsherren in ihrer konfessionellen Prägung eine homogene Gruppe. Bis auf eine Ausnahme gehörten alle Gerichtsherren der protestantischen Konfession an, was auch der Konfessionszugehörigkeit der preußisch-deutschen Offiziere insbesondere zu Kriegsbeginn entsprach.⁸⁵

In der Richterschaft zeigte sich dagegen kein derartiges Gefälle. Die beiden großen Konfessionen waren vielmehr jeweils zu gut einem Drittel vertreten und spiegelten damit auch die gesamtgesellschaftliche Verteilung 1939 wider, in der Protestanten und Katholiken jeweils einen Anteil von 46 bis 47 Prozent besaßen.⁸⁶ Weitere acht der 79 Richter, für die entsprechende Angaben zu ermitteln waren, gaben demgegenüber an, gottgläubig zu sein.⁸⁷ Sie beriefen sich damit auf eine seit 1936 gültige Religionsbezeichnung für Personen, die nicht mehr den großen Konfessionen angehörten, also oft aus der Kirche ausgetreten waren, ohne dabei zwangsläufig ihren Glauben aufgegeben zu haben. Das Motiv hierfür konnte in einer Eheschließung bestehen, wie bei Christian Horn, der aus der katholischen Kirche austrat, um seine protestantische Frau ehelichen zu können.⁸⁸ Die Kriegsgerichtsräte erfüllten mit der Angabe „gottgläubig“ die konfessionellen Einstellungsbedingungen der Wehrmacht. Sie konnten damit zugleich eine Abkehr von den traditionellen Werten des protestantisch geprägten Offizierskorps und eine

⁸¹ Vgl. zum Standing der aus dem österreichischen Bundesheer übernommenen Offiziere: Hartmann, Wehrmacht, S. 112.

⁸² BA MA, Pers/6/6372.

⁸³ Vgl. ebd., W-10/1337; H2/32004.

⁸⁴ So ist für den OLG-Bezirk Köln überliefert, dass 57 Prozent der Richter aus dem näheren Umkreis stammten, vgl. Herbers, Organisationen, S. 60. Ähnlich homogen war die Herkunft der Richter in der Pfalz und Rheinhessen, vgl. Warmbrumm, Personalprofil, S. 93–95, sowie für Koblenz und Trier: Stein, Justizjuristen, S. 278. Vgl. zur Rekrutierungspolitik am OLG Köln in der Weimarer Zeit: Berchem, Oberlandesgericht, S. 98–108.

⁸⁵ 13 von 14 Gerichtsherren (93%). Einzig Hans Bergen war katholischer Konfession, vgl. BA MA, Pers/6/446. Hartmann, Wehrmacht, S. 150, hat für die Führungsebene der Ostheer-Divisionen einen Anteil der Protestanten von 79 Prozent ermittelt. Erst im Kriegsverlauf weichen die konfessionellen Verteilungen auf. Vgl. auch Förster, Wehrmacht, S. 110; Hürter, Heerführer, S. 28–29.

⁸⁶ Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 150–151.

⁸⁷ 33 Richter katholischer Konfession (31,4%); 38 protestantischer Konfession (36,2%); acht gottgläubig (7,6%); 26 o. A. (24,8%).

⁸⁸ Vgl. BA MA, H2/21269; LAV NRW R, NW-Pe/969.

affine Einstellung gegenüber dem NS-Regime demonstrieren, das die Kategorie eingeführt hatte.⁸⁹ Grundsätzlich ließen sich mit der Angabe auch etwaige atheis-tische Überzeugungen kaschieren. Der Anteil der Gottgläubigen stieg unter den Offizieren im Kriegsverlauf an und war stark in der Generation der jüngeren Offiziersanwärter vertreten.⁹⁰ Am Gericht äußerte sich die Verteilung heterogener: Sechs der gottgläubigen Richter zählten zur „Frontgeneration“, zwei weitere waren 1901 und 1905 geboren. Der 1881 geborene Max Gruhn bekannte sich zunächst zum Protestantismus, ehe er in den 1930er-Jahren aus der Kirche austrat und gottgläubig als seine neue Religionsbezeichnung vermerken ließ.⁹¹ So verfuhr bei-spielsweise auch sein elf Jahre jüngerer und katholisch getaufter Kollege Wilhelm Wulf.⁹²

Mitgliedschaften in der NSDAP, anderen NS-Organisationen, paramilitärischen Verbänden und weiteren Vereinigungen

Die gottgläubige Religionsbezeichnung kann nur als ein Indikator unter mehre-ren dienen, um eine tendenziell stärkere Affinität des Gerichtspersonals zum Nationalsozialismus aufzuzeigen. Ein weiterer Anhaltspunkt sind die Mitglied-schaften in der NSDAP und anderen nationalsozialistischen Gruppierungen. Aber auch hier ist die Aussagekraft begrenzt. Eine entsprechende Mitgliedschaft sagt noch nichts über den Grad der jeweiligen Überzeugung des Einzelnen zum Na-tionalsozialismus aus. Sie konnte einen rein formalen Charakter tragen, etwa be-schränkt darauf, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie konnte aber einer Vielzahl weiterer Gründe geschuldet sein – angefangen bei politischem Opportunismus und Karrierestreben oder der Angst vor Arbeitslosigkeit und Diskriminierungen bis hin zu Gruppendynamiken und dezidiert inhaltlichen Überzeugungen und Übereinstimmungen mit den Zielen des Regimes. Ob ein Richter oder Gerichts-herr mit dem nationalsozialistischen System konform ging, hing nicht primär von dessen Parteimitgliedschaft ab. Es gab beispielsweise Richter, wie Theodor Albani, die zwar kein Parteibuch besaßen, dafür aber NS-Organisationen wie dem Natio-nalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK) oder der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) angehörten.⁹³ Des Weiteren lehnte die NSDAP mitunter Anträge auf Mitgliedschaften von Richtern ab, wie im Fall von Friedrich Wenz. Dieser hatte 1938 argumentiert, er sei nicht imstande, die geforderten Mitglieds-beiträge zu zahlen, woraufhin ihn die Partei nicht aufnahm.⁹⁴ Insgesamt zeichnet die Forschung für die Weimarer und frühe NS-Zeit ein Bild der Richterschaft, die mehrheitlich stark nationalkonservativ, antirepublikanisch und antiparlamenta-risch eingestellt war.⁹⁵

⁸⁹ Vgl. zur Gottgläubigkeit im Offizierskorps: Hartmann, Wehrmacht, S. 150–152; Kroener, Menschenbewirtschaftung, S. 873.

⁹⁰ Siehe Kroener, Menschenbewirtschaftung, S. 873 m. w. N.

⁹¹ BA MA, H2/33356; LAV NRW R, NW-Pe/4285; BR-Pe/11596.

⁹² BA MA, H2/39832.

⁹³ Vgl. LAV NRW R, NW-Pe/6209.

⁹⁴ Befähigungsbericht v. 22. 9. 1938, in: BA MA, W-10/2605, S. 30 RS.

⁹⁵ Vgl. Angermund, Richter, S. 44.

Für die Gerichtsherren und ihre Vertreter fehlen dagegen komplett Zahlen zur Parteimitgliedschaft und generell zu Mitgliedschaften in Organisationen, da die Personalunterlagen diese in der Regel nicht vermerkten. Erst ab 1943 notierten die Vorgesetzten in ihren halbjährlichen oder jahrweisen Beurteilungen die Einstellung des jeweiligen Kommandeurs zum Nationalsozialismus.⁹⁶ Die Bemerkungen sind jedoch stereotyp gestaltet. So heißt es etwa wiederholt, der Beurteilte sei ein „einwandfreier“, „überzeugter Nationalsozialist“, er sei „zum Nationalsozialismus positiv eingestellt“ oder stehe „auf dem Boden nationalsozialistischer Staatsauffassung“.⁹⁷ Nur in Ausnahmefällen führte der Beurteiler dies etwas näher aus, wenn, wie bei Fritz Kühne dargelegt wurde, dieser sei ein „überzeugter Nationalsozialist, der besonders gute Beziehungen zu Partei- und Verwaltungsdienststellen pflegt“.⁹⁸

Ein Blick auf die Mitgliedszahlen ergibt für die Richter folgendes Bild: Über zwei Drittel (69%) waren Parteimitglieder. Die Zahlen sind damit höher als die von Christoph Rass und René Rohrkamp ermittelten 45 Prozent NSDAP-Mitglieder unter den Wehrmacht-Richtern des Gerichts der Div. Nr. 526.⁹⁹ Lediglich sieben Prozent gaben in ihren Personalunterlagen deziidiert an, kein Mitglied der NSDAP zu sein.¹⁰⁰ Ein Blick auf das Eintrittsdatum zeigt, dass nur eine Minderheit von vier Richtern bereits vor 1933 ein Parteibuch besaß.¹⁰¹ Zwei Drittel traten 1933 vor dem Aufnahmestopp in die Partei ein. Weitere 21 Prozent folgten zwischen 1936 und 1940.¹⁰² Da erst ab 1933 massenhafte Eintritte in die Partei verzeichnet wurden und zwar oft aus strategischen oder dienstlichen Gründen, lassen lediglich die Eintrittsdaten vor 1933 auf eine größere Zustimmung und Identifikation mit der NS-Bewegung schließen.¹⁰³ Der Anteil der Richterschaft in der

⁹⁶ Vgl. exemplarisch die Personalakte Scherbening, in der erst die Beurteilung v. 1. 4. 1943 die Einstellung zum Nationalsozialismus erwähnt: BA MA, Pers/6/887.

⁹⁷ Für die Hälfte der Basisgruppe an 14 Gerichtsherren sind solche positiven Einordnungen überliefert. Beispielfhaft für die Beurteilung „einwandfreier/überzeugter Nationalsozialist“, etwa: BA MA, MSg/109/3204, o. P. (11. 11. 1944); Pers/6/1999 (1. 4. 1943). Beispiele für die Formel „positiv eingestellt“: BA MA, Pers/6/9953 (1. 3. 1944); Pers/6/8826 (9. 3. 1943). Für die Formel „steht auf dem Boden nationalsozialistischer Staatsauffassung“ siehe BA MA, Pers/6/6372 (2. 3. 1943; 2. 3. 1944).

⁹⁸ BA MA, Pers/6/9077, o. P. (9. 3. 1943).

⁹⁹ Vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 100, die nachgewiesen haben, dass 13 der 29 untersuchten Richter Mitglied einer oder mehrerer nationalsozialistischer Organisationen waren.

¹⁰⁰ 73 von 105 Richtern mit NSDAP-Mitgliedschaft (69,5%); sieben Richter waren keine Parteimitglieder (6,7%); 25 Personen o. A. (23,8%). Ähnlich hoch lagen die Zahlen für die Richterschaft in Baden mit fast 66 Prozent Parteimitgliedern, vgl. Kißener, Diktatur, S. 211–212. Höher lagen die Zahlen am Kölner Landgericht mit 80 Prozent im Jahr 1936, vgl. Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 89.

¹⁰¹ Vier der belegbaren 73 NSDAP-Mitglieder unter den Richtern traten vor 1933 der Partei bei (5,48%). Auch Anders, Straßjustiz, S. 241, hat für die von ihr untersuchten Staatsanwälte im Sudetengau ermittelt, dass 77 Prozent vor 1933 kein NSDAP-Mitglied waren.

¹⁰² 48 Richter folgten 1933 (65,75%). 15 Richter traten zwischen 1936 und 1940 (20,55%) ein. Für sechs Richter (8,22%) fehlen Angaben. Vgl. demgegenüber die von Haase, Verweigerungsformen, S. 96–97, ermittelten Zahlen für 88 Marine-Richter: vor 1933 (7); 1933 (31); nach 1937 (25); o. A. (25 Marine-Richter).

¹⁰³ So etwa Beck, Wehrmacht, S. 118. Zudem datierten die Behörden NSDAP-Eintritte nach 1933 häufig auf den 1. 5. 1933 zurück, sodass die Angaben unter Vorbehalt stehen.

NSDAP war bis 1933 reichsweit vergleichsweise gering.¹⁰⁴ Wie Studien ergeben haben, lag dies vor allem bei den katholischen Richtern im Kölner Bezirk an ihrem Engagement für katholische und konservative Parteien begründet. Neben persönlichen Motiven kam unter Umständen der sogenannte Radikalerlass der preußischen Staatsregierung von 1930 hinzu, der staatsfeindliches Engagement verbot.¹⁰⁵ Spätestens ab 1938 war aber mehr als die Hälfte der Richter Mitglied in der NSDAP oder einer ihrer Organisationen. Die Mitgliederzahlen stiegen weiter an, waren regional aber unterschiedlich ausgeprägt.¹⁰⁶ Zum Grad des parteiischen Engagements lassen sich nur vereinzelt Aussagen am Beispiel von 13 Richtern treffen. Funktionen als Block-, Zellen- und Stellenleiter überwogen bei ihnen.¹⁰⁷ Für wenige Richter lässt sich nachweisen, dass sie im Rechtsbereich der NSDAP Tätigkeiten wahrnahmen, wie etwa Wolfgang Eichler, der als ehrenamtlicher Untersuchungsrichter beim NSDAP-Gericht in Königsberg fungierte, oder Otto Kobel, der vor Kriegsbeginn im Gaurechtsamt der NSDAP arbeitete.¹⁰⁸

Aus den politischen Beurteilungen, die in den Personalunterlagen vereinzelt überliefert sind, wird deutlich, dass eine NSDAP-Mitgliedschaft für die Wehrmacht kein essentielles Einstellungskriterium bildete.¹⁰⁹ Hubert Klein erhielt im Sommer 1939 beispielsweise seine Anstellung als Heeresrichter, obwohl die NS-Behörde moniert hatte, dieser betätige sich nicht politisch und gehöre keiner NS-Organisation an. Klein leistete zu jener Zeit seinen Probendienst an einem Militärgericht, das ihn im Anschluss trotz der fehlenden bejahenden politischen Beurteilung einstellte.¹¹⁰ Im Kriegsverlauf änderte sich hieran nichts. In ihren internen Einschätzungen vermerkten die Vorgesetzten zwar ab 1943 stärker die Haltung des Militärrichters gegenüber dem Nationalsozialismus, aber dies in der Regel nur bei explizit systembejahenden Personen. Stereotyp heißt es dann in den Akten, auch wenn der Betreffende kein Parteimitglied sei, so biete „seine Persönlichkeit jedoch Gewähr dafür, dass er jederzeit rückhaltlos für die nationalsozialistische Weltanschauung eintritt“, er sei „politisch zuverlässig“ und eine „ge-reifte, auf dem Boden des Nationalsozialismus stehende Persönlichkeit“.¹¹¹ Auch bei NSDAP-Mitglied Otto Hoffrichter tat die Rüge, er zeige sich der Partei gegenüber „ziemlich gleichgültig“, seiner Karriere in der Wehrmachtjustiz keinen Ab-

¹⁰⁴ Vgl. Angermund, Richter, S. 40–44; am Beispiel Badens: Kißener, Diktatur, S. 124–128.

¹⁰⁵ Vgl. Berchem, Oberlandesgericht, S. 133–134; Manthe, Richter, S. 89–90; Niermann, Durchsetzung, S. 67–71; Stein, Justizjuristen, S. 252.

¹⁰⁶ Gruchmann, Justiz, S. 220–221.

¹⁰⁷ Drei Blockleiter, zwei Zellen-, fünf NS-Stellenleiter, ein Gaugruppenverwalter, ein juristischer Gauobmann. Vgl. BA MA, W-10/1340; W-10/1814; W-10/1953; W-10/2151; BArch, R/3001/69407; LAV NRW R, BR-Pe/1378; NW-Pe/213; NW-Pe/900; NW-Pe/2224; NW-Pe/2387; NW-Pe/3368; NW-Pe/6658.

¹⁰⁸ Siehe BA MA, W-10/1571; W-10/1953.

¹⁰⁹ Zur politischen Beurteilungspraxis, die für die militärjustizielle Einstellungspolitik noch unerforscht ist, am Beispiel des OLG-Bezirks Köln: Angermund, Richterschaft, S. 81; Herbers, Organisationen, S. 72–75.

¹¹⁰ Schreiben des Kreisleiters an die NSDAP Gauleitung Mainfranken v. 6. 1. 1939, in: BArch, ehem. BDC, G0003/2621, S. 2624.

¹¹¹ Vgl. BA MA, W-10/1989, S. 45, 113. Eine fast wortgetreue Beurteilung findet sich auch bei Heinrich Hehnen, siehe Beurteilung v. 9. 3. 1944, in: ebd., H2/32056, o. P.

bruch, galt er doch wehrmachtintern als ein „über dem Durchschnitt“ begabter Jurist.¹¹²

Viele der NSDAP-Mitglieder innerhalb der Richterschaft traten zudem den Massenorganisationen der Partei bei, wie der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV; 45%) und dem Reichsluftschutzbund (RLB; 32%).¹¹³ Die höchsten Mitgliedszahlen unter der Richterschaft verbuchte allerdings die berufsständische Vereinigung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbunds (NSRB). Die Berufsorganisation ging 1936 aus dem acht Jahre zuvor gegründeten Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen hervor. Sie sollte vermittelnd auf das als reserviert wahrgenommene Verhältnis zwischen dem NS-Regime und den konservativen Juristen wirken.¹¹⁴ Mindestens 57 Prozent der Richter aus allen Generationsgruppen gehörten dem NSRB an.¹¹⁵ Fast zehn Prozent von ihnen übernahmen dort ein Amt, vornehmlich als Orts-/Kreisgruppenführer oder als stellvertretende Bezirksführer.¹¹⁶ Die Mitgliedszahlen lagen unter den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit weit höher. Im OLG-Bezirk Köln war beispielsweise nahezu jeder Richter Mitglied im NSRB.¹¹⁷ Insgesamt schätzt die Forschung den Einfluss des NSRB auf seine Mitglieder und deren Rechtspraxis sowie innerhalb des NS-Regimes allerdings als äußerst gering ein.¹¹⁸ Bei den NS-Behörden war eine NSRB-Mitgliedschaft nahezu bedeutungslos für Anstellungen oder Beförderungen.¹¹⁹ Im NSRB waren vornehmlich jene Militärrichter zu finden, die bereits vor ihrem Eintritt in die Wehrmacht in der zivilen Justiz gearbeitet hatten. Der Bund konnte hier als Plattform des Kontakts und Austauschs zwischen den Wehrmacht-Richtern und ihren zivilen Kollegen dienen. Die Militärrichter beschränkten sich in der Regel zwar auf eine formale Teilnahme und verzichteten auf die Ausübung eines Amtes, bewiesen mit der reinen Mitgliedschaft aber, dass sie trotz ihrer mili-

¹¹² Vgl. Schreiben des Gaurechtsamtsleiters der Gauleitung Baden v. 26. 2. 1938, in: BAArch, ehem. BDC, PK E 0324, S. 2251–2284, hier S. 2266 [Zitat 1] und die Personalakte, in: BA MA, H2/28227, o. P. [Zitat 2].

¹¹³ 47 Richter mit NSV-Mitgliedschaft (44,76%); 34 Richter mit RLB-Mitgliedschaft (32,38%). Die NSV-Mitgliedszahlen liegen für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit weit höher, etwa bei 87 Prozent für den OLG-Bezirk Köln, vgl. Herbers, Organisationen, S. 65. Warum die Werte in der Militärgerichtsbarkeit niedriger lagen, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht klären und kann u. U. der Überlieferungssituation geschuldet sein, da die Personalunterlagen die Mitgliedschaften der Militärrichter nur unvollständig vermerkten.

¹¹⁴ Vgl. hierzu detailliert Sunnus, NS-Rechtswahrerbund.

¹¹⁵ 60 von 105 Richtern mit NSRB-Mitgliedschaft (57,14%). Hier sind keine generationellen Unterschiede auszumachen. Von den 60 Mitgliedern waren zwei vor 1880 geboren (3,33%); 13 zwischen 1880 und 1889 (21,67%); 22 zwischen 1890 und 1899 (36,67%); 20 zwischen 1900 und 1910 (33,33%); drei Richter waren nach 1910 geboren (5,0%).

¹¹⁶ Zehn der 60 NSRB-Mitglieder hatten ein Amt inne: stellvertretender Bezirksführer (2); Parteipresse (1); Ortsgruppenführer (3); Kreisgruppenführer (2); Kreisgeschäftsführer (1); keine genaue Amtsbezeichnung (1).

¹¹⁷ Vgl. Tank, Richter, S. 151, die rund 94 Prozent der Richter des Landgerichts Köln als NSRB-Mitglieder ermittelt hat. Vgl. auch Herbers, Organisationen, S. 65, der 92 Prozent errechnet hat.

¹¹⁸ Sunnus, NS-Rechtswahrerbund, S. 174–179.

¹¹⁹ So Gruchmann, Justiz, S. 221.

tärischen Tätigkeit weiterhin in der innerjuristischen, „bürgerlichen“ Gemeinschaft verankert sein wollten.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Sturmabteilung (SA) und zur Schutzstaffel der NSDAP (SS) lässt sich Folgendes sagen: Fast ein Drittel der Ersatzheer-Richter waren zeitweise Mitglieder der SA gewesen, bevor sie in die Heeresjustiz wechselten. Die Zahlen liegen um knapp zehn Prozent höher als bei den bürgerlichen Richtern, die zum Beispiel für den OLG-Bezirk Köln überliefert sind.¹²⁰ Die zukünftigen Militär Richter zeigten eine ausgeprägte Affinität für eine SA-Mitgliedschaft und nahmen häufig die Funktion eines Rottenführers wahr, waren Sturmmänner, manche traten auch als Rechtsberater auf.¹²¹ Nur eine Minderheit gehörte dagegen zeitweilig der SS an.¹²² Die Urteilpraxis dieser Richter gestaltete sich tendenziell allerdings rigider als die ihrer Kollegen, wie bei Alexander Jänz, der sich im Alter von 45 Jahren für eine fördernde SS-Mitgliedschaft entschied und ab 1936 einer SS-Standarte angehörte.¹²³ Am Gericht der Div. Nr. 156 war er in den ersten acht Monaten des Kriegs tätig. In dieser Frühphase des Kriegs zeichnete er für ungewöhnlich viele Todesurteile und Zuchthausstrafen verantwortlich.¹²⁴ Auch sein Urteilstenor ist verglichen mit anderen Urteilen aus der Zeit stärker propagandistisch geprägt und an Tätertypen orientiert.¹²⁵

Auf einem ähnlich niedrigen Niveau wie bei der SS bewegten sich die Mitgliedszahlen in weiteren paramilitärischen Organisationen und Kampfverbänden, etwa im Stahlhelm und dessen Nachfolgeorganisation, im Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbund. Sie beliefen sich auf weniger als acht Prozent unter den Divisionsrichtern.¹²⁶ Etwas stärker beteiligte sich die „Frontgeneration“ an den Kameradschafts- und Soldatenvereinen, wie dem „Deutschen Reichskriegerbund Kyffhäuser“, der im Nationalsozialismus in den NS-Reichskriegerbund übergang und zeitweise der SA-Führung unterstellt war. Ihm gehörten über elf Prozent der Richter an.¹²⁷ In jenen Krieger- und Soldatenvereinen sammelten sich in der Zwischenkriegszeit die unterschiedlichsten sozialen Gruppierungen der

¹²⁰ Mindestens 34 der 105 Militär Richter gehörten der SA an (32,38%). Im OLG-Bezirk Köln gehörten 23 Prozent der „zivilen“ Richter der SA an, vgl. Herbers, Organisationen, S. 65.

¹²¹ Acht ehemalige Rottenführer, drei Oberscharführer, zwei Obertruppführer, fünf Sturmmänner, ein Sturmführer, vier Rechtsberater, ein Schulungsreferent, ein Sozialreferent der SA sind in den Reihen der Richter zu finden.

¹²² Sechs von 105 Richtern (5,71%). Vgl. BA MA, H2/26444; H2/21269; H2/32082; H2/32096; H2/36369; H2/32291; W-10/2287.

¹²³ Vgl. BA MA, W-10/1849. Seit März 1934 gehörte Jänz der 18. SS-Standarte an.

¹²⁴ Urteilsbilanz des Richters Jänz am Ger. der Div. Nr. 156 in Münster, Köln und Thorn zwischen September 1939 und April 1940: mindestens sechs Todesurteile, fünf Zuchthausstrafen, vgl. exemplarisch die Einträge zu Jänz in den Strafsachlisten-Büchern BA MA, RW/60/1322; RW/60/1328; RW/60/1339.

¹²⁵ Zum Urteilstenor exemplarisch A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266; B II 7/40, in: ebd., 772/727.

¹²⁶ Sechs Stahlhelm-Mitglieder, zwei Mitglieder des Deutschen Frontkämpferbunds. Auch das Nationalsozialistische Kraftfahrerkorps (NSKK) hatte nur fünf Mitglieder unter der Ersatzheer-Richterschaft. Vgl. zum Stahlhelm Hoffstadt, Frontgemeinschaft.

¹²⁷ Zwölf von 105 Richtern (11,43%). Siehe zum Deutschen Reichskriegerbund Kyffhäuser: Führer, Reichskriegerbund.

Weltkriegsveteranen, die nicht zuletzt auch einen einflussreichen, antirepublikanisch geprägten Hort bildeten, um die „Dolchstoß“-Legende und den Kameradschaftsmythos zu pflegen und in die Öffentlichkeit zu transportieren.¹²⁸ Etwas höhere Mitgliedszahlen konnten die revisionistisch-imperialistisch geprägten Kolonialvereine und ihr Nachfolger, der NS-Reichskolonialbund, mit rund 16 Prozent für sich verbuchen.¹²⁹

Die genannten Werte liegen, neben persönlichen und beruflichen Interessen, teilweise in der Generationsverteilung innerhalb der Richterschaft begründet, die sich nur von bestimmten Gruppierungen angesprochen fühlten, wie etwa die jüngeren, nach 1900 geborenen Richter von der SA.¹³⁰ Mitgliedschaften zu NS-Studentenvereinigungen sind in den Personalunterlagen selten dokumentiert, denn unter den Ersatzheer-Richtern waren vergleichsweise wenige, die ihr Studium zur Zeit des Nationalsozialismus absolviert hatten.¹³¹ Zum anderen spiegelt sich in den Mitgliedszahlen auch wider, dass mindestens 40 Prozent der Heeresrichter zuvor in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit tätig gewesen waren.¹³² Unter jenen Richtern war die Mitgliedschaft in der SA, SS oder in nationalsozialistischen und wehrpolitischen Vereinigungen wie dem NSKK verglichen mit der Parteimitgliedschaft gering ausgeprägt.¹³³ Die Berufserfahrung der Militärrichter in der zivilen Gerichtsbarkeit drückt sich auch darin aus, dass mindestens 21 Prozent der Militärrichter im Deutschen Beamtenbund und späteren „Reichsbund der Deutschen Beamten“ aktiv waren.¹³⁴ Grundsätzlich sind die genannten Mitgliedschaftszahlen aber nur als Mindestwerte und erste Annäherungen an die noch unerforschte Thematik zu verstehen. Ihre Mitgliedschaften konnten die Richter in ihren Bewerbungsunterlagen auf freiwilliger Basis nennen, da sie kein primäres Kriterium für eine Einstellung in den Heeresjustizdienst darstellten.

Eine Ausnahme bilden Angaben zu Freikorps, Freimaurerlogen, zur SA und anderen paramilitärischen Verbänden oder zu Parteien während der Weimarer Republik, die als Spalten in den Personalbögen vorhanden waren. Aber auch hier war es möglich, Angaben zu unterlassen.¹³⁵ Lediglich elf Richter führten ihre

¹²⁸ Vgl. Kühne, Kameradschaft, S. 27–67.

¹²⁹ 17 von 105 Richtern (16,19%).

¹³⁰ Generationsverteilung der SA-Mitgliedschaften: Jahrgänge 1880–1889 (11,76%); 1890–1899 (20,59%); 1900–1910 (52,94%); nach 1910 (14,71%).

¹³¹ Wie etwa die fünf Mitglieder des NS-Altherrenbundes (4,76%).

¹³² Vgl. den folgenden Abschnitt „Ausbildung der Militärjuristen und ihre beruflichen Tätigkeiten vor dem Eintritt in die Wehrmachtjustiz“ in diesem Kapitel.

¹³³ Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 220. Unter den 1790 Strafrichtern hat er u. a. 16,65 Prozent SA-Mitglieder, zwei Prozent SS-Mitglieder und 3,41 Prozent NSKK-Mitglieder ermittelt. Höher fallen die Werte im Vergleich dazu bei den Wehrmacht-Angehörigen der 253. Inf.-Div. aus: 36 Prozent SA-Mitglieder; 4,83 Prozent SS-Mitglieder und 5,27 Prozent sonstige NS-Organisationen, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A-11, S. 428.

¹³⁴ Mindestens 22 von 105 Richtern (20,95%). Gering war dagegen die Beteiligung an dem katholischen Beamtenverein, dem nachweislich mindestens zwei Richter (1,90%) angehörten, und dem evangelischen Beamtenverein (ein Mitglied; 0,95%).

¹³⁵ 35 der 105 Richter (33,33%) o. A. zur Parteimitgliedschaft. Klaus Nebe etwa verschwieg bei seiner Einstellung in den Heeresjustizdienst 1935 seine NSDAP-Mitgliedschaft, vgl. BA MA, W-10/2166; H2/32138; BArch, R/3001/69407 und die NSDAP-Mitgliederkartei. Ein weiteres Beispiel ist W-10/2157.

Mitgliedschaft in der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei, der nationalliberalen Deutschen Volkspartei oder der nationalkonservativen Deutschnationalen Volkspartei auf. Dies erfolgte tendenziell eher in den Unterlagen der bürgerlichen Gerichte, die jene Informationen aber auch nicht umfassend erhoben, jedoch stellenweise stärker in die Beurteilungen ihrer Richter einfließen ließen.¹³⁶ Ein Teil der Richter ließ sich vermutlich von strategischen Überlegungen leiten, und zwar vor dem Hintergrund, dass sie größtenteils erst zu Kriegsbeginn den Weg in die Wehrmachtjustiz fanden und im NS-Regime eher nationalsozialistische oder wehrpolitische Vereinigungen nannten als Parteien und Organisationen aus der Weimarer Zeit. Insgesamt ist für die Richterschaft der Weimarer Zeit belegt, dass sie stark für die rechtsliberalen und rechtskonservativen Parteien votierte. Das vor allem im Rheinland ausgeprägte Engagement für die Zentrumsparterie, zu der fast 20 Prozent der zivilen Richter in Köln während der Weimarer Zeit zählten, lässt sich für das Personal des Ersatzheer-Gerichts indes nicht nachweisen.¹³⁷ Da sich politische Interessen nicht ausschließlich in Parteimitgliedschaften äußerten, sondern zudem parteilose Affinitäten bestanden, sind die Angaben nur erste Orientierungsmarken, die darauf verweisen, dass bestimmte Richter Wert darauf legten, dass ihre Mitgliedschaften in Parteien auch in den Einstellungsunterlagen dokumentiert waren und damit ihrem Arbeitgeber bekannt wurden.

Ausbildung der Militärjuristen und ihre beruflichen Tätigkeiten vor dem Eintritt in die Wehrmachtjustiz

Bis zu ihrer Entscheidung für den Heeresjustizdienst teilten die Wehrmachtjuristen denselben juristischen Ausbildungsweg wie ihre Kollegen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Sie legten in der Regel an einem Gymnasium ihr Abitur ab und nahmen vornehmlich während der Weimarer Zeit ein Jurastudium auf, das sie an mindestens zwei oder drei verschiedene Universitäten führte.¹³⁸ Lediglich drei Richter machten vor ihrem Studium zunächst noch eine Lehre im Banken- oder Verwaltungswesen.¹³⁹ Die universitären Ausbildungszentren der erfassten Richter

¹³⁶ Elf von 105 Richtern (10,48%), davon: drei Richter mit DVP-Mitgliedschaft (2,86%); DDP und Zentrum (je ein Richter; 0,95%); DNVP (sechs Richter; 5,71%). Vgl. exemplarisch die militärische und „zivilgerichtliche“ Akte von Hans Everling, in: BA MA, W-10/1593; LAV NRW R, NW-Pe/2279. Vgl. zu den Kriterien der Personalauswahl der zivilen Justiz: Berchem, Oberlandesgericht, S. 133 und zur stärkeren Berücksichtigung der Einstellung zum Nationalsozialismus vgl. die Beurteilung eines Landgerichtspräsidenten v. 10. 1. 1943, in der es heißt, dieser sei „[p]olitisch völlig zurückhaltend“, siehe LAV NRW R, NW-Pe/230, o. P.

¹³⁷ Vgl. Angermund, Richterschaft, S. 40–41; Zarusky, Gerichte, S. 513. Die Zahlen zu Köln liefert Stein, Justizjuristen, S. 222–225; Berchem, Oberlandesgericht, S. 133, die von einer größeren Dunkelziffer an Zentrumsmitgliedern in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ausgeht, vgl. ebd., S. 133–134.

¹³⁸ Aufgrund der unvollständigen Personalunterlagen beruhen diese Angaben auf 38 Richtern. Die schulische Ausbildung erfolgte an einem Gymnasium (28), einer Privatschule, Höheren Bürgerschule oder Oberrealschule (je 3) sowie an einer Domknabenschule (1). Ihr Abitur legten sie zwischen 1905 und 1931 ab.

¹³⁹ Zwei Banklehren, eine im Verwaltungsdienst, vgl. die Personalakten, in: BArch, R/3001/62951; BA MA, H2/36218; W-10/2394; LAV NRW R, NW-Pe/4975.

lagen schwerpunktmäßig in Bonn und in Berlin, nachgeordnet auch in München, Freiburg und Münster.¹⁴⁰ Die Hochschulen im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik lehnten die landesspezifische Ausbildung des juristischen Nachwuchses stark an die Ausbildungsstrukturen in Preußen im 19. Jahrhundert an.¹⁴¹ Knapp 28 Prozent der erfassten Richter absolvierten ihr Studium vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs.¹⁴² Nach Kriegsende bestand die Möglichkeit, die vor Kriegsbeginn begonnene Ausbildung in einem verkürzten Modell abzuschließen.¹⁴³ Fast die Hälfte der späteren Wehrmachtjuristen beendete ihr Jurastudium in der Weimarer Republik.¹⁴⁴ Dabei waren sie überwiegend zwischen 21 und 26 Jahre alt.¹⁴⁵ Bei fast einem Viertel der Richter fiel das Studium dagegen in die Zeit des Nationalsozialismus, in der die Universitäten mit rückläufigen juristischen Studierendenzahlen konfrontiert waren.¹⁴⁶ Nur eine Minderheit (8%) wählte die Stätten der stark nationalsozialistisch geprägten Kieler oder Göttinger Schule, die einen hohen theoriebildenden Einfluss besaßen, oder die politischen „Stoßtruppfakultäten“¹⁴⁷ in Breslau und Königsberg, denen eine Vorreiterrolle bei der Ver-

¹⁴⁰ Bonn (17 Richter); Berlin (15 Richter); München (9 Richter); Freiburg und Münster (je 8 Richter); Heidelberg (5 Richter); Köln (4 Richter); Frankfurt am Main, Göttingen und Leipzig (je 3 Richter). Die übrigen 15 ermittelten Universitätsorte, darunter Gießen, Königsberg, Lausanne, Tübingen und Kiel, sind für einen oder zwei Richter nachweisbar.

¹⁴¹ Vgl. Ebert, Normierung, S. 16, 81–84, 386; Frassek, Juristenausbildung, S. 296; Hattenhauer, Juristenausbildung; Wilhelm, Kaiserreich, S. 604–619. Zu den Reformen des Rechtsstudiums bis 1933: Kühn, Reform.

¹⁴² 22 von 79 Richtern (27,85%) Der Anteil bei allen 105 erfassten Richtern, inklusive der Nullwerte, beträgt 20,95 Prozent. Die Angaben beruhen hier und im Folgenden auf den Angaben von 79 Richtern, die anhand der überlieferten Daten des Studienabschlusses oder der 1. Juristischen Staatsprüfung ermittelt werden konnten. Diese fiel bei einem Richter (1,27%) in die Zeit vor 1900, bei mindestens 23 in die bis 1914 (27,85%); bei 37 Personen bis 1929 (46,84%); bei 19 Personen bis 1936 (24,05%). Zur Juristenausbildung im NS: Frassek, Juristenausbildung; Gruchmann, Justiz, S. 299–319; Grüttner, Studenten, S. 178–183.

¹⁴³ Diese Option nahmen mindestens 19 der untersuchten Personen in Anspruch. Vgl. zu den Modalitäten ausführlich Ebert, Normierung, S. 300–305.

¹⁴⁴ 37 von 79 Richtern (46,84%). So auch der Befund von Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 101. Die Autoren orientieren sich an den Geburtsjahrgängen der Richter und liefern keine Zahlenwerte zu den Abschlusszeiten, sondern leiten diese aus den Geburtsjahren ab und beschreiben die Größenordnung als „überwiegende Mehrheit“, vgl. ebd. So auch Quadflieg/Rass, Richter, S. 188.

¹⁴⁵ Die Altersmargen bei erfolgreichem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung verteilen sich wie folgt: 21–22 Jahre (15 Personen); 23–24 Jahre (35 Personen); 25–26 Jahre (14 Personen); 27–28 Jahre (6 Personen); 29 Jahre (3 Personen); 35 Jahre (1 Person); 41 Jahre (1 Person). Hier konnten die relevanten Angaben von 75 Richtern zugrunde gelegt werden.

¹⁴⁶ 19 von 79 Richtern (24,05%). Vgl. zu den rückläufigen Studierendenzahlen im NS: Grüttner, Studenten, S. 312–314.

¹⁴⁷ Der Begriff ist an das militärische Konzept eines Stoßtrupps angelehnt. Diese besonders geschulten, schwer bewaffneten Truppen führten im Ersten Weltkrieg spezielle Angriffe durch, die oft Großangriffe vorbereiteten. Die „Stoßtruppfakultäten“ sollten die Vorreiterrolle in der nationalsozialistischen Rechtserneuerung einnehmen. Ausführlich zum universitären „Stoßtrupp“-Konzept: Ditt, Rechtswissenschaft, S. 83–86.

breitung des neuen nationalsozialistischen Rechtsdenkens zukam.¹⁴⁸ Die Wahl des Studienorts ist indes kein Indiz für eine fehlende Rezeption der dort entwickelten und propagierten Rechtstheorien oder eine mangelnde Übereinstimmung der Richter mit dem Rechtsdenken im Nationalsozialismus. Denn weite Teile der Angehörigen deutscher Universitäten waren in den 1920er-Jahren dem rechtsgerichteten politischen und völkischen Spektrum zuzuordnen. Sie schufen damit oft eine universitäre Atmosphäre, in der die Ablehnung des Systems der Weimarer Republik geteilt, rechtsradikales Gedankengut akzeptiert oder zumindest toleriert wurde.¹⁴⁹ Der Befund zur Studienzeit verweist vielmehr auf die Tendenz, dass die universitäre Ausbildung der Wehrmacht Richter des Ersatzheer-Gerichts zu weiten Teilen nicht im Nationalsozialismus und in dessen universitären, rechtswissenschaftlichen Aushängeschildern erfolgt war. Hierin äußert sich eine Parallele zur Richterschaft, die während des Kriegs in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit tätig war und ihr Studium zumeist ebenfalls vor 1930 beendet hatte.¹⁵⁰

Stärker in die NS-Zeit fiel dagegen der Termin, an dem die zukünftigen Richter ihre zweite Juristische Staatsprüfung ablegten, also ihren Vorbereitungsdienst abschlossen. Nach dem ersten Staatsexamen trat der Absolvent im Alter von Anfang bis Mitte 20 seine zweite Ausbildungsphase an: das dreijährige, zumeist unentgeltliche Referendariat.¹⁵¹ Dieses umfasste als Vorbereitung für den höheren Justizdienst Stationen beim Gericht, der Rechts- und Staatsanwaltschaft sowie in der Verwaltung und vermittelte die erforderliche „Befähigung zum Richteramt“.¹⁵² Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs hatten rund 18 Prozent der Fallgruppe diese Ausbildungsphase abgeschlossen. Die meisten Richter bestanden ihr zweites Staatsexamen, auch Assessorenexamen genannt, dagegen entweder in der Weimarer Republik (42%) oder in der NS-Zeit (39%).¹⁵³

Zu den zahlreichen Neuerungen der zentralisierten juristischen Ausbildung im Nationalsozialismus zählten die im Juli 1933 eingeführten, stark repressiven „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ für Referendare, die anfänglich nur für die preußi-

¹⁴⁸ In Göttingen studierten drei Richter, in Köln ein Richter, in Breslau und Königsberg jeweils zwei weitere. Der Anteil dieser Studienorte beläuft sich auf acht (7,61%) von 105 Richtern. Insgesamt sind 28 verschiedene Universitäten nachweisbar. Vgl. zum Einfluss der Kieler und Göttinger Schule auf die Juristenausbildung im Nationalsozialismus Frassek, Hegel-Lektüre. Zur Kieler Schule: Cornelißen/Mish, Wissenschaft; Eckert, Kieler Schule; Döhring, Geschichte, S. 201, bes. S. 206–210. Zur Göttinger Schule: Halfmann, Abteilung; Schumann, Fakultät. Zu Breslau: Ditt, Rechtswissenschaft; Nowacki, Grundriss. Zu Königsberg: Willoweit, Fakultät.

¹⁴⁹ Siehe Wildt, Generation, S. 81–89; Kater, Studentenschaft.

¹⁵⁰ Vgl. die Ergebnisse von Manthe, Richter, S. 70 und Kap. II.1 dieser Studie m. w. N.

¹⁵¹ Entsprechend verschiebt sich die Altersstruktur der Richter bei Abschluss des zweiten Staatsexamens: 26–27 Jahre (28 Personen); 28–29 Jahre (25); 30–31 Jahre (5); 32–33 Jahre (9); > 33 Jahre (3). Berechnungsbasis infolge der Quellenüberlieferung: 70 der 105 erfassten Richter.

¹⁵² Vgl. Hattenhauer, Juristenausbildung, S. 518; Ebert, Normierung, S. 175–238, bes. S. 191–192.

¹⁵³ Die 2. Juristische Staatsprüfung bestanden 14 Richter zwischen 1900 und 1914 (18,42%); 32 Personen bis 1929 (42,11%); weitere 30 Richter (39,47%) zwischen 1930 und 1939. Die Berechnungen beruhen auf den ermittelbaren Angaben von 76 der 105 erfassten Wehrmachtjuristen.

schen Referendare zum Pflichtprogramm erhoben wurden.¹⁵⁴ Ab 1936 war die Teilnahme an diesen achtwöchigen Ausbildungslagern in Jüterbog (Brandenburg) reichsweit für alle Referendare verbindlich. Die Teilnehmerzahl wird insgesamt auf etwa 20 000 Personen geschätzt.¹⁵⁵ Aus der Fallgruppe kommen infolge ihrer Geburtsdaten und Studienzeiten mindestens 15 Richter hierfür in Betracht, aber nur fünf von ihnen nannten den Lageraufenthalt in ihren Lebensläufen als Ausbildungsstation.¹⁵⁶ Keiner von ihnen rekurrierte dabei aber auf eine prägende oder nennenswerte Erfahrung. Im Rahmen des nationalsozialistischen Erziehungsprogramms zielte das Lager, unter starker Einbindung der SA, auf eine „Charakterausbildung“ und „Auslese der Elite“ ab. Bis 1935 verzichtete es aber zunächst auf eine rechtswissenschaftliche Inhaltsvermittlung und forcierte stattdessen eine Indoktrination und Disziplinierung der Referendare im Verbund mit Gemeinschaftserlebnissen, Wehrsport und körperlichen Arbeiten. Erst ab 1935 verlagerte sich der Schwerpunkt zur nationalsozialistischen Rechtsvermittlung. Folker Schmerbach wertet die „Gemeinschaftslager“ als „einen „Ausbildungs- und Sozialisierungsabschnitt [der Juristen] unter vielen“, der bereits zeitgenössisch auf Kritik stieß, weil er in den Augen der Referendare, aber auch der Juristen, Minister und Parteioffiziellen einen nur sehr begrenzten Erfolg versprach.¹⁵⁷

Während der beschriebenen Phase von Studienabschluss und Referendarszeit erwarb über die Hälfte der Richter zusätzlich einen Doktorgrad.¹⁵⁸ Sie befanden sich dabei größtenteils in einem Alter zwischen 25 und 28 Jahren.¹⁵⁹ Die universitären Zentren bildeten verstärkt Köln, Erlangen, Berlin, Heidelberg und Leipzig.¹⁶⁰ Bei der Themenwahl fällt auf, dass die überwiegende Mehrheit zu Fragestellungen im öffentlichen Recht oder Privatrecht promovierte. Aufgrund der

¹⁵⁴ Zur Ausbildung im Nationalsozialismus: Frassek, Nationalsozialismus; am Beispiel der Universität Tübingen: Pientka, Juristenausbildung. Erst durch die Justizausbildungsordnung v. 22. 7. 1934 wurde die Ausbildung der Juristen zentralisiert, vgl. RGBl. I 1934, S. 727.

¹⁵⁵ Zur neuen Ausrichtung der Referendarausbildung im Nationalsozialismus und zur Genese des Ausbildungslagers: Schmerbach, Referendare, S. 19–151, der das Ausbildungskonzept mit den Stichworten „Antiintellektualität“, „Antibürgerlichkeit“ und „Antiindividualismus“ charakterisiert. Ebenfalls zum „Hanns-Kerrl-Lager“: Gruchmann, Justiz, S. 299–312; Klein/Schmitz, Referendare; Sunnus, NS-Rechtswahrerbund, S. 79–81.

¹⁵⁶ 15 von 105 Richtern (14,29%), die aufgrund ihrer Geburtsdaten für die Lager-Teilnahme in Frage kamen. Lediglich fünf von ihnen (4,76%) gaben den Aufenthalt im Lebenslauf an, siehe BArch, R/3001/53577; R/3001/65957; LAV NRW R, NW/Pe-491; BA MA, H2/32096; W-10/2350.

¹⁵⁷ Schmerbach, Referendare, S. 162, 273–276, 276 [Zitat]. Zur zeitgenössischen Kritik: Gruchmann, Justiz, S. 307–312.

¹⁵⁸ 61 von 105 Richtern (58,10%), für die entsprechende Angaben ermittelbar waren. Sechs Richter promovierten im Zeitraum 1901–1910 (9,68%); zwölf zwischen 1911 und 1920 (19,35%); 27 zwischen 1921 und 1930 (43,55%); 15 im Zeitraum 1931–1940 (24,19%) und ein Richter 1941 (1,61%). Für einen Richter ließ sich der Abschluss zeitlich nicht bestimmen (1,61%).

¹⁵⁹ Altersverteilung: 23–24 Jahre (19,67%); 25–26 Jahre (31,15%); 27–28 Jahre (27,87%); 29–30 Jahre (8,20%); 31–32 Jahre (4,92%); > 32 Jahre (4,92%); o. A. (3,28%).

¹⁶⁰ Insgesamt sind für 44 der 61 Promovierten die Universitätsorte ermittelbar: Köln, Erlangen (je 5); Berlin, Heidelberg, Leipzig (je 4); Frankfurt, Gießen, Göttingen, Marburg, Würzburg (je 3); Greifswald, Münster (je 2); Bonn, Halle, Rostock (je 1).

rechtswissenschaftlichen Schwerpunkte und der universitären Lehrpläne forschte nur eine Minderheit von vier Richtern zum Militärstrafrecht, Straf- oder Völkerrecht und dies vornehmlich im „Dritten Reich“.¹⁶¹ So promovierte Wolfgang Eichler Mitte der 1930er-Jahre an der Berliner Universität mit einer Arbeit zur Rechtsstellung des Kriegsgerichtsrats. Die Bonner Dissertation seines späteren Kollegen Otto Lohner beschäftigte sich 1937 mit den Ehrenstrafen des Militärstrafgesetzbuchs.¹⁶² Die Lebensläufe der beiden weisen einige Parallelen auf: Sie waren um 1910 geboren, katholischer Konfession und stammten aus gut situierten Familien.¹⁶³ Sie gehörten der NSDAP und der SA an, in denen sie jeweils auch Funktionen übernahmen. So agierte Eichler ehrenamtlich als Untersuchungsrichter für die NSDAP in Königsberg und als SA-Scharführer während seines Referendariats. Lohner wiederum war während seines Studiums als SA-Rottenführer tätig. Beide traten 1936/37 schließlich in die Wehrmacht ein und entschieden sich zu jener Zeit für eine Karriere in der Militärjustiz. Diesen Weg schlug auch der 1907 geborene Hans-Wolf Coenen ein, der aus einer westfälischen Juristenfamilie stammte und 1933 mit einer völkerrechtlichen Studie in Frankfurt promovierte. Bereits sein Vater war als Kriegsgerichtsrat im Ersten Weltkrieg und später als Landgerichtsrat tätig gewesen. Sein Sohn wählte denselben Karriereweg und bewarb sich drei Jahre nach seiner Promotion erfolgreich bei der Heeresjustiz.¹⁶⁴

An das Referendariat schloss sich eine weitere Stufe auf der juristischen Karriereleiter an: die Probezeit als Assessor im Anwärterdienst für das Richteramt. Die Juristen mussten verschiedene Probendienste in den unterschiedlichen Justizbereichen oder in der Verwaltung antreten, ehe sie sich dort auf Planstellen bewerben konnten.¹⁶⁵ In der Weimarer Republik arbeiteten die Assessoren während der Probezeit weiterhin unentgeltlich. Im Nationalsozialismus erhielten sie ab 1939 zwar eine Bezahlung, gleichzeitig wurde jedoch der Stellenzugang stärker reglementiert und politisch kontrolliert.¹⁶⁶ Über die Hälfte der untersuchten Richter trat ihre Assessorenzeit direkt im Anschluss an ihr Referendariat an und beendete sie erfolgreich vor 1929.¹⁶⁷ Bei den übrigen knapp 41 Prozent erfolgte dieser Abschluss

¹⁶¹ 39 von 61 Themen zum öffentlichen Recht und Privatrecht (63,93%); drei zum Militär- oder Strafrecht (4,92%); ein völkerrechtliches Thema (1,64%), ein medizinisches Thema (1,64%); 17 o. A. (27,87%).

¹⁶² Siehe Eichler, Rechtsstellung; Lohner, Ehrenstrafen.

¹⁶³ Vgl. BA MA, W-10/1571 (Eichler, geb. 1911); ebd., W-10/2070 bis 2072; H2/16304; Pers/6/111582 (Lohner, geb. 1912).

¹⁶⁴ Siehe zur Promotion: Coenen, Küstenmeer. Die Personalakten befinden sich in: BA MA, W-10/1512; BArch, R/3001/53577. Zur einzigen strafrechtlichen Dissertation aus dem Jahre 1933 (Universität Heidelberg), die zu eruieren war: Zech, Begründung; und die Personalakte, in: BArch, R/3001/81191.

¹⁶⁵ Vgl. BA MA, W-10/1591, o. P. Ähnlich auch der Fall des Richters in: LAV NRW R, BR-Pe/1590. Siehe auch Kißener, Diktatur, S. 187–188; Gruchmann, Justiz, S. 316. Zur zeitgenössischen Definition und Rechtsgrundlage der Gerichts- und Regierungsassessoren der entsprechende Eintrag im HdR von Hoormann, Assessor, S. 346–347.

¹⁶⁶ Vgl. Kißener, Diktatur, S. 188.

¹⁶⁷ 57 von 105 Richtern (54,29%) traten die Assessorenzeit zeitnah nach dem zweiten Staatsexamen an.

in der NS-Zeit.¹⁶⁸ Ein Teil der Männer absolvierte nach dem Referendariat dagegen zunächst den Militärdienst, arbeitete als Rechtsanwalt oder in Verwaltungsposten.¹⁶⁹ Dies konnte persönlichen Gründen oder anderweitigen beruflichen Präferenzen geschuldet sein. Viele Absolventen fanden nach ihrem zweiten Staatsexamen jedoch zunächst keine Stelle im Justizdienst, da in den späten 1920er-Jahren ein Überangebot an ausgebildetem Nachwuchs bei einem gleichzeitigen, infolge der Weltwirtschaftskrise akuten Stellenmangel vorherrschte. Dies verursachte vielfach eine pessimistische Grundstimmung unter den Juristen, die zusätzlich vor dem Hintergrund von Lohneinbußen, Existenzängsten und Krisenerfahrungen der Weimarer Zeit zu sehen ist.¹⁷⁰ Insbesondere die jüngeren Männer waren oft mit materiell schwierigen Lebensverhältnissen konfrontiert, weil sie hohe Ausbildungskosten sowie unbesoldete Referendariate und Assessorendienste über mehrere Jahre zu schultern hatten, ehe sie in der Berufswelt Fuß fassen konnten. Exemplarisch sei hier der spätere Kriegsgerichtsrat Heinrich Esser genannt, der als Sohn eines Dachdeckermeisters allein für sein Studium Schulden in Höhe von 1300 Reichsmark anhäufte, da die Eltern ihn finanziell nicht unterstützen konnten.¹⁷¹ Im Verbund mit dem vergleichsweise niedrigen gesellschaftlichen Renommee besaß der Richterberuf deshalb eine eingeschränkte Attraktivität, die sich auch in der Nachwuchskrise während der 1930er-Jahre äußerte.¹⁷²

Die Dauer des Assessorendienstes variierte beträchtlich und bildete für die Bewerber in der Wehrmachtjustiz deshalb eine Möglichkeit, Phasen der Arbeitslosigkeit in ihren eingereichten Unterlagen zu kaschieren.¹⁷³ Als Kriterium der Personalbehörden, um jemanden in den Heeresjustizdienst einzustellen, war die außerjustizielle Berufstätigkeit zudem von einem nachgeordneten Interesse. So erhoben die Wehrmacht-Verantwortlichen weit umfangreicher die militärisch relevanten Angaben des Bewerbers als die zu dessen vormilitärischer Karriere. Als Schlüsseldaten genügten in dieser Hinsicht häufig die juristischen Zugangsvoraussetzungen mit Staatsexamina, Referendariat und der Übernahme einer Stelle in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Da die Personalunterlagen somit vielfach keine oder nur geringfügige Angaben zur zivilen Berufslaufbahn der Militärrichter enthalten, sind die Größenordnungen ihrer Arbeitslosigkeit nicht und die ihrer

¹⁶⁸ Der Abschluss der Assessorzeit fiel bei drei Richtern in die Zeit zwischen 1903 und 1910 (4,35%); 1911–1919 (acht Richter; 11,59%); 1921–1929 (30 Richter; 43,48%); 1930–1940 (28 Richter; 40,58%). Berechnungsbasis: ermittelbare Angaben von 69 Richtern.

¹⁶⁹ 13 von 105 Richtern (12,38%). Ein Richter (0,95%) gab an, vier Wochen lang arbeitslos gewesen zu sein. Für die übrigen 34 Richter (32,38%) ließen sich keine Angaben ermitteln.

¹⁷⁰ Vgl. hierzu am Beispiel der Richterschaft am OLG Köln: Berchem, Oberlandesgericht, S. 22–25; am Beispiel Badens: Kißener, Diktatur, S. 59–67. Zur Stellsituation und Krisenerfahrung in der Weimarer Zeit auch: Angermund, Richterschaft, S. 20–29; Gruchmann, Justiz, S. 314–315.

¹⁷¹ BA MA, W-10/1591, o. P.

¹⁷² Hierzu Kißener, Diktatur, S. 188–189. Berchem, Oberlandesgericht, S. 24, der den persönlich empfundenen Verlust des sozialen Prestiges bei den Richtern betont.

¹⁷³ Beispiele für ausgelassene Informationen sind die Personalunterlagen in: BA MA, W-10/1512; H2/5454; H2/14205. Eine Möglichkeit, Phasen ohne eine berufliche Anstellung zu kaschieren, bestand etwa darin, nur den Beginn der Assessorzeit, nicht aber deren Abschluss in den Unterlagen anzugeben.

vorherigen Tätigkeit nur begrenzt ermittelbar.¹⁷⁴ Bei den untersuchten Divisionsgerichten führte etwa nur ein Richter in seinem Lebenslauf dezidiert an, dass er nach seiner Referendarszeit kurzzeitig ohne Beschäftigung gewesen war.¹⁷⁵ Zwei verwiesen darauf, ihren Lebensunterhalt zwischenzeitlich in der freien Wirtschaft verdient zu haben.¹⁷⁶

Die Einschätzung von Christoph Rass und René Rohrkamp, dass nur eine Minderheit der Militärjuristen im Anschluss an ihre Referendarszeit eine Anstellung im Staatsdienst fand und das Gros stattdessen zunächst einer anwaltlichen Tätigkeit nachging, muss für das Divisionsgericht relativiert werden.¹⁷⁷ Zum einen traten, wie dargelegt, 54 Prozent der erfassten Richter ihren Anwärtersdienst zeitnah nach ihrem zweiten Staatsexamen an. Sie praktizierten nicht als Rechtsanwälte, sondern visierten vielmehr eine Planstelle im Justizdienst an. Fast ein Viertel der Assessoren erhielt diese auch unmittelbar danach entweder als Amts- oder Landgerichtsrat oder Staatsanwalt. Weitere 16 Prozent entschieden sich jedoch für eine Karriere als Rechtsanwalt, nachdem keine Übernahme in den Justizdienst in Aussicht stand.¹⁷⁸ Bei elf Prozent der Richter erstreckte sich der Assessorendienst im zivilen Justizbereich über einen derart langen Zeitraum, dass sie nach teilweise bis zu sieben Jahren schließlich in den Heeresjustizdienst wechselten, als sich die Gelegenheit bot.¹⁷⁹ Angesichts der gemachten quellenkritischen Einschränkungen kann es sich hierbei teilweise auch um beschäftigungslose Zeiten gehandelt haben. Der direkte Weg in die Wehrmachtjustiz gelang dagegen fast zehn Prozent der untersuchten Absolventen, wie etwa den bereits erwähnten Wolfgang Eichler und Otto Lohner, die ihren Assessorendienst sofort an einem Militärgericht ausübten.¹⁸⁰ Dies war vor allem der Fall, wenn der Abschluss des Referendariats entweder in die mittleren 1930er-Jahre oder in die Kriegszeit fiel, also in Phasen eines dringenden Personalbedarfs, in denen die Wehrmacht ihren neu installierten Justizapparat besetzte oder ausbaute.¹⁸¹ Ein Teil der Richter (5%) trat dagegen nach

¹⁷⁴ So lassen sich etwa zu 32 Richtern keine Angaben zu ihrer zivilen Tätigkeit vor dem Eintritt in den Heeresjustizdienst ermitteln; bei 35 keine Angaben zur Assessorenzeit.

¹⁷⁵ Siehe BA MA, W-10/1337; H2/32004. Seine Arbeitslosigkeit dauerte aber lediglich vier Wochen bis zur Zulassung als Rechtsanwalt an. Das Gros der Richter erwähnte jene Phasen nicht, siehe exemplarisch: ebd., W-10/2430.

¹⁷⁶ Zwei Personen in der Wirtschaft (1,90%). Dieser Wert ist vor dem Hintergrund der problematischen Stellensituation und den quellenimmanenten Einschränkungen noch höher anzusetzen. Die fehlenden Angaben liegen u. a. darin begründet, dass diese außerjustizielle Berufstätigkeit für den Richterberuf in der Wehrmacht kein Aufnahmekriterium bildete, siehe exemplarisch BA MA, W-10/2087; H2/36369; LAV NRW R, NW-Pe/4975.

¹⁷⁷ Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 100.

¹⁷⁸ 18 Amts- oder Landgerichtsräte (17,14%); sechs Staatsanwälte (5,71%); 16 Rechtsanwälte (15,24%). Berechnungsbasis: 105 Richter, davon 33 o. A. (31,43%).

¹⁷⁹ Zwölf von 105 Richtern (11,43%). Beispiele für Zeiten als Assessor, die den Personalunterlagen zufolge über sechs Jahre andauerten: BA MA, W-10/1716; H2/32295; LAV NRW R, NW-Pe/2389 und NW-Pe/2487.

¹⁸⁰ Zehn von 105 Richtern (9,52%).

¹⁸¹ So übernahm die Wehrmachtjustiz 1938 z. B. mindestens 300 Referendare aus der zivilen Justiz in die Offizierslaufbahn mit Sonderausbildung, vgl. Müller-Hillebrand, Heer, Bd. 1, S. 29.

dem Ende der Ausbildung zuerst eine aktive militärische Laufbahn an. Diese Männer wechselten häufig erst im Zweiten Weltkrieg in die Heeresjustiz, wenn sie aufgrund von Verwundungen oder Krankheiten nicht länger für den Einsatz in einer Truppe in Frage kamen.¹⁸² Das Notariat und Verwaltungsposten rundeten das Spektrum der Berufsalternativen ab, denen jeweils zwei Prozent der Fallgruppe nachgingen.¹⁸³

Erweitert man die Perspektive auf die letzte berufliche Station der späteren Wehrmachtjuristen, bevor sie in den Heeresjustizdienst wechselten, so übten mindestens 40 Prozent¹⁸⁴ von ihnen bereits den Richterberuf in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aus, während deutlich weniger als Rechtsanwälte (13%), Verwaltungsbeamte (5%), Staatsanwälte und Notare (je 3%) oder Assessoren (2%) tätig waren.¹⁸⁵ In keinem ausgewerteten Personaldokument finden sich Auskünfte über eine Erwerbstätigkeit in der freien Wirtschaft oder eine beschäftigungslose Phase unmittelbar vor der Übernahme in die Wehrmacht. Es besteht jedoch eine Dunkelziffer, da für 26 Prozent der Fallgruppe die entsprechenden Angaben fehlen. 13 Prozent der Nachwuchsjuristen verfügten über keine Berufserfahrung in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit außerhalb ihrer Referendarszeit, da sie direkt in die Heeresjustiz wechselten. Zwei Prozent leisteten nach 1935 zunächst den Militärdienst ab.¹⁸⁶

Karrieremuster der Juristen in der Wehrmacht

Ihren Werdegang in der Wehrmachtgerichtsbarkeit begann die überwiegende Mehrheit der untersuchten Richter (81%) somit nach Kriegsbeginn, und zwar vornehmlich in den ersten drei Kriegsjahren.¹⁸⁷ Zu diesem Zeitpunkt standen sie vorrangig im Alter zwischen 41 und 60 Jahren.¹⁸⁸ Nur eine Minderheit gelangte bereits 1934, in dem ersten Jahr, als die Nationalsozialisten die Militärjustiz wieder eingeführt hatten, in ihren Dienst. Bis einschließlich 1938 bewarben sich

¹⁸² Fünf von 105 Richtern (4,76%). Exemplarisch der Karriereverlauf des Richters, in: LAV NRW R, Br-Pe/1378; BAArch, R/3001/69783.

¹⁸³ Je zwei Richter (je 1,90%). Eine Person war zuvor im Bankenwesen tätig (0,95%). Die übrigen Werte entfallen auf o. A. (35 Richter; 33,33%).

¹⁸⁴ 42 von 105 Richtern (40%) waren als Amts-, Land- oder Oberlandesgerichtsräte tätig. Zwei Wehrmacht Richter, die zuvor als Land- und Amtsgerichtsdirektoren aktiv gewesen waren, sind in diese Gruppe miteingerechnet.

¹⁸⁵ 14 Rechtsanwälte (13,33%); zwei höhere Justiz- und drei Verwaltungsbeamte (4,76%); drei Staatsanwälte (2,86%); drei Notare (2,86%); zwei Assessoren (1,90%); o. A. (25,71%).

¹⁸⁶ Aktiver Militärdienst bei zwei späteren Richtern (1,90%); sieben Richter mit direktem Einstieg in die Heeresjustiz (6,67%).

¹⁸⁷ Bei 69 Richtern erfolgte der Eintritt in den Heeresjustizdienst zwischen 1939 und 1944 (81,18%) mit der folgenden Jahresverteilung: 1939: 17 Richter (20%); 1940: 18 Richter (21,18%); 1941: 16 Richter (18,82%); 1942: sieben Richter (8,24%); 1943: drei Richter (3,53%); 1944: acht Richter (9,41%). Die Berechnungen beruhen auf den entsprechend ermittelbaren Angaben in den Personalunterlagen von 85 der insgesamt 105 untersuchten Richter.

¹⁸⁸ 17 (33,33%) der 51 Richter, die die Heeresjustiz zwischen 1939 und 1941 einstellte, waren zwischen 28 und 40 Jahre alt; 31 Richter zwischen 41 und 60 Jahre (60,79%) und drei Richter über 60 Jahre alt (5,88%).

insgesamt 19 Prozent der Juristen erfolgreich bei der Wehrmachtjustiz.¹⁸⁹ Sie waren bei ihrem Stellenantritt zwischen 26 und 52 Jahre alt und gehörten vornehmlich den Jahrgängen 1904 bis 1912 an.¹⁹⁰ Die Aufnahmekriterien für den Heeresjustizdienst setzten neben den beschriebenen Ausbildungsstufen und der allgemeinen Befähigung zum Richteramt voraus, dass der Jurist mindestens einen Offiziersrang des Beurlaubtenstands besaß.¹⁹¹ Einem Teil der zivilen Richter erschloss sich der Zugang zur Wehrmachtjustiz daher erst nach Ableistung des Militärdienstes. Die Mehrzahl der Männer erwarb diese Qualifizierung im Rahmen von militärischen Übungen nach der 1935 eingeführten Wehrpflicht. Über die Hälfte von ihnen besaß daher den Subalternoffiziersrang eines Leutnants oder Oberleutnants, mindestens weitere knapp 20 Prozent waren Hauptmänner.¹⁹² In einem jeweils einstelligen Bereich lag der Anteil der Unteroffiziere und der höheren Rangklassen, wie der Majore der Reserve.¹⁹³ Einige der späteren Ersatzheerreichter entschieden sich daher verstärkt erst nach der Wiedereinführung der Wehrpflicht und besonders 1937/38 für die Wehrmachtjustiz, nachdem sie die erforderliche militärische Qualifikation mit der dreimonatigen Grundausbildung und den sich hieran anschließenden zwei bis drei Reserveübungen durchlaufen hatten.¹⁹⁴ Dies betraf die jüngeren, nach 1900 geborenen Richter und die älteren Teilnehmer des Ersten Weltkriegs, die bis 1937/38 einer Beschäftigung in der zivilen Justiz nachgegangen waren, gleichermaßen. Nach dem zeitgleichen Abschluss ihrer Reserveübungen und der damit zumeist einhergehenden Beförderung in eine höhere Rangklasse wechselten sie erfolgreich in die Wehrmachtjustiz.¹⁹⁵ Ein weiterer Grund für den Karrierebeginn in den späten 1930er-Jahren lag in dem erwähnten zeitlichen Zusammenfall des Abschlusses der Ausbildung und des Stellenbedarfs der Wehrmachtjustiz.¹⁹⁶

¹⁸⁹ 16 Richter begannen ihre Karriere in der Militärjustiz bereits zwischen 1934 und 1938 (18,82%), davon 1934: drei Richter (3,53%); 1935: zwei Richter (2,35%); 1936: ein Richter (1,18%); 1937: sechs Richter (7,06%); 1938: vier Richter (4,71%).

¹⁹⁰ 26 bis 30 Jahre alt (sieben der 16 Richter; 43,75%); 31 bis 40 Jahre (drei Richter; 18,75%); 41 bis 52 Jahre (sechs Richter; 37,50%). Vgl. hierzu auch Rass/Quadflieg, *Kriegsgerichtsbarkeit*, S. 53–54. Ihre Beobachtung, dass viele 28- bis 39-jährige Richter (Jg. 1900–1907) zwischen 1935 und 1939 in die Wehrmachtjustiz eintraten, stärkt den Befund. Gleichzeitig waren aber auch die über 40-Jährigen mit über einem Drittel stark unter den in jener Zeit eingestellten Militärjuristen vertreten.

¹⁹¹ Vgl. § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 22. 3. 1924, in: RGBl. I 1924, S. 299. Zu den Kriterien der „Heeresbeamtentauglichkeit“: Abschnitt II der Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte (HDGO), in: HDv. 4/1 v. 3.3. 1937, abgedruckt in: Hv-Tb. 1939–1940, S. 410.

¹⁹² 38 Leutnants/Leutnants der Reserve (36,19%); 18 Oberleutnants/Oberleutnants der Reserve (17,14%).

¹⁹³ Drei Unteroffiziere und zwei Feldwebel (4,76%); zwei Majore der Reserve (1,90%); ein Vizewachtmeister (1,90%); o. A. bei 21 Richtern (20%).

¹⁹⁴ Exemplarisch sind die Karrierewege von Walter Herrmann, in: BA MA, W-10/1766; H2/21330, Wolfgang Eichler, in: ebd., W-10/1571; und Heinrich Rupieper, in: BArch, R/3001/73177.

¹⁹⁵ Beispielhaft der Lebenslauf des 1891 geborenen Leo Müller-Heinemann, in: BA MA, W-10/2151, H2/32133, und des fünf Jahre älteren Hans Scheube, in: ebd., W-10/2366.

¹⁹⁶ Exemplarisch die Karriere von Hubert Klein (Jg. 1912), vgl. BA MA, H2/32096.

Beim Aufbau der Wehrmachtjustiz und der Besetzung der Gerichtsstellen während der ersten Jahre standen die Verantwortlichen vor einer doppelten Herausforderung: Zum einen besaßen die Richter kaum theoretische Kenntnisse über die Militärjustiz, da das Militärstraf- und Kriegsrecht nur in Ausnahmefällen Bestandteil des universitären Lehrplans war.¹⁹⁷ Darüber hinaus lag die Studien- und Referendarszeit bei vielen von ihnen 10 bis 15 Jahre zurück. Zum anderen fehlte den meisten Richtern die entsprechende Praxis mit der Militärgerichtsbarkeit und den Umgangsformen im Militär. Sie hatten häufig viele Jahre unterschiedlichste Erfahrungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sammeln können, aber nicht in der Militärjustiz, die es während der Weimarer Republik nicht gab. Selbst nach der Wiedereinführung gestaltete sich die Rekrutierungspolitik der Militärjustiz in den ersten Jahren noch vergleichsweise moderat, da die Wehrmacht weit weniger Gerichte benötigte als in der späteren Kriegszeit. Lediglich bei fünf Richtern des Ersatzheer-Gerichts erfolgte eine Anstellung bereits zwischen 1934 und 1936. Sie konnten sich bis Kriegsbeginn über einen längeren Zeitraum mit den Besonderheiten der Militärgerichtsbarkeit vertraut machen, wie etwa der 1935 rekrutierte, ehemalige Rechtsanwalt Heinrich Hennen. In einer Beurteilung schilderte sein Vorgesetzter, dass Hennen sich anfangs sehr schwer tat, sich erst „einleben“, seine äußere Form und sein Auftreten abändern und vor allem „richterliche Gewandtheit“ und „Verständnis für die militärische Rechtspflege“ gewinnen musste.¹⁹⁸

Vor Kriegsbeginn waren insgesamt bereits 16 Richter an einem Militärgericht tätig gewesen.¹⁹⁹ Das Gros der Militärjuristen sammelte seine Berufspraxis dagegen erst im Krieg. Auch die Anzahl der einsatzfähigen ehemaligen Militärrichter des Ersten Weltkriegs konnte weder den Personalbedarf decken noch umfassend als Wissens- und Erfahrungsressource genutzt werden. So fanden sich in den Reihen der untersuchten Richter zwar zahlreiche Weltkriegsveteranen (41%), darunter aber nur drei, die als Kriegsgerichtsräte bis 1919 gedient hatten.²⁰⁰ Die überwiegende Mehrheit der Weltkriegsteilnehmer, die später am Divisionsgericht wirkten, hatte dagegen, vornehmlich generationell bedingt, als Kriegsfreiwillige eine aktive, militärische Laufbahn verfolgt. Da das Gerichtspersonal im Hinblick auf dessen Berufspraxis noch unerforscht und die Quellenüberlieferung des Untersuchungsgegenstands nur bruchstückhaft sind, bilden die Angaben lediglich erste Annäherungen an die Thematik. Unbeantwortet bleiben muss etwa die Frage, wie viele der späteren Divisionsrichter im Ersten Weltkrieg zumindest als Gerichtsoffiziere erste Erfahrungen mit der Kriegsjustiz sammeln konnten, wie es etwa einzig für den 1887 geborenen Paul Kaeuffer überliefert ist.²⁰¹ Evident ist

¹⁹⁷ Vgl. Toppe, Militär, S. 222.

¹⁹⁸ Befähigungsbericht des Kdr. der 20. Div. v. 27. 3. 1936, in: BA MA, W-10/1742, o. P.

¹⁹⁹ 16 von 105 Richtern (15,23%). Der Wert erhöht sich auf 18,82 Prozent, nimmt man als Berechnungsgrundlage die für 85 Richter ermittelbaren Eintrittsdaten.

²⁰⁰ Mindestens 43 der 105 Richter (40,95%) hatten im Ersten Weltkrieg gedient, aber nur drei von ihnen (6,98%) als Kriegsgerichtsräte: Max Gruhn, geb. 1881, war von 1915 bis 1918 Kriegsgerichtsrat, vgl. BA MA, H2/33356; LAV NRW R, NW-Pe/4285; Br-Pe/11596. Wilhelm Remmert war 1919 als Kriegsgerichtsrat tätig, vgl. BA MA, H2/5437; Hans Scheube dagegen von August bis Dezember 1918 in Kassel, vgl. ebd., W-10/2366.

²⁰¹ Siehe BArch, R/3001/62631; LAV NRW R, BR-Pe/16024.

jedoch, dass durchaus viele militärisch erfahrene Richter am Ersatzheer-Gericht agierten.

In vielen Fällen ging mit der Aufnahme in den Heeresjustizdienst ein Probendienst an einem Militärgericht einher. Dessen Dauer scheint nicht verbindlich vorgeschrieben gewesen zu sein, sondern gestaltete sich unterschiedlich lang – je nach Ermessensspielraum der Verantwortlichen, je nach Berufserfahrung und Auffassungsgabe des neuen Mitarbeiters und je nach Zeitpunkt seiner Anstellung.²⁰² Heinrich Hehnen etwa, der 1935 die Laufbahn des Militärrichters einschlug und zuvor zehn Jahre lang ein Rechtsanwaltsbüro in Köln geführt hatte, durchlief einen viermonatigen Probendienst, ehe er zum Kriegsgerichtsrat ernannt wurde.²⁰³ Bei seinem Kollegen Leo Müller-Heinemann, der auf eine elfjährige Tätigkeit als Staatsanwalt zurückblicken konnte, betrug die Probezeit im Herbst 1937 sechs Monate.²⁰⁴

Die inhaltliche Ausrichtung der Probendienste, die die Wehrmacht-Verordnungen oft als „Einarbeitung“ bezeichneten, übernahm auf der übergeordneten Ebene der Oberstkriegsgerichtsrat im Dienstaufsichtsbezirk. Am Gericht war der offiziell benannte dienstaufsichtführende Divisions-Richter für diese Aufgabe verantwortlich. Der Chef des Heeresjustizwesens der Wehrmacht und die Heeresrechtsabteilung gaben die Inhalte vor und erstellten die entsprechenden Synthesen von Vorschriften und Beispielfällen.²⁰⁵ Die zahlreichen Erlasse und Handreichungen stellten einerseits sicher, dass alle Beteiligten fortlaufend über die Rechtsbasis informiert waren und sich andererseits auch im Selbststudium umfassend schulen konnten. Die Heeresrechtsabteilung führte darüber hinaus regelmäßig Einweisungslehrgänge in Berlin durch.²⁰⁶ Ziel am Gericht vor Ort war es, zunächst die Wissenslücken der Richter im materiellen Militär- und Kriegsstrafrecht zu schließen und sie in die Abläufe und Besonderheiten eines Militärgerichts einzuführen. Die wichtigsten Themen bezogen sich darauf, wie der Überblick im Dickicht der Verordnungen bewahrt werden konnte, diese auszulegen und die Akten zu führen waren. Der Bogen erstreckte sich zudem auf die militärischen Umgangsformen, insbesondere gegenüber dem Gerichtsherrn, auf das richterliche Verhalten in den Verhandlungen sowie auf den Urteilsstil. Grundsätzlich sollten die Richter darauf vorbereitet werden, dass sie an einem Feldgericht vor Ort als alleiniger Richter auf sich gestellt agieren mussten.²⁰⁷

²⁰² Bis dato ist zumindest keine entsprechende Vorschrift zur Dauer des Probendienstes in den ausgewerteten Quellenbeständen und der Sekundärliteratur überliefert. Vgl. die Richtlinien für die Einarbeitung der Ergänzungsbeamten im Heeresjustizdienst des Chefs HRüst u BdE aus dem Jahre 1941, Az. B 25f HR Id, 1511/41, in: BA MA, RH/14/31, S. 186. Dort werden „geistige Frische“, „Auffassungsgabe“ und „Einfühlungsvermögen“ als Einflussfaktoren für die Einarbeitungszeit des einzelnen Richters genannt, die in der Regel drei Monate beanspruchen sollte.

²⁰³ Siehe die Personalunterlagen, in: BA MA, H2/32056; W-10/1742.

²⁰⁴ Ebd., W-10/2151; H2/32133.

²⁰⁵ Hierzu Toppe, Militär, S. 225–228.

²⁰⁶ Richtlinien, S. 186 (s. Anm. 202), als eine der wenigen überlieferten Vorschriften zur Richter-Ausbildung in der Wehrmacht.

²⁰⁷ Richtlinien, S. 186 (s. Anm. 202).

In der Kriegszeit ging die Wehrmacht verstärkt dazu über, keine Probendienste mehr in den Personalunterlagen zu notieren, sondern stattdessen Beleihungen mit Stellen als Kriegsrichter vorzunehmen.²⁰⁸ Sie berief die Stelleninhaber dann jedoch erst nach einem längeren Zeitraum zum planmäßigen Kriegsgerichtsrat. Der frühere Rechtsanwalt Theodor Albani hatte sich beispielsweise bereits im August 1940, nachdem er eine schwere Verletzung in der Schlacht von Dünkirchen erlitten hatte, erfolglos für den Heeresjustizdienst beworben. Selbst die Fürsprache des hochrangigen Befehlshabers des Wehrkreises VI, General Gerhard von Glokke, führte nicht zu dessen Übernahme, da der Personalbedarf gedeckt war. Albani wechselte sodann erst nach einer weiteren schweren Verwundung während des Russlandfeldzugs im Januar 1942 vom aktiven Heeresdienst in die Heeresjustiz. Knapp zwei Jahre nach seiner Beleihung mit einer Stelle als Feldkriegsgerichtsrat erhielt er schließlich im Mai 1944 einen Posten als Kriegsgerichtsrat auf Lebenszeit.²⁰⁹ Den ersten Einsatz des früheren Amtsgerichtsrats und Weltkriegsveteranen Josef Ballat in der Wehrmachtjustiz bildete im Februar 1942 seine Versetzung als Hauptmann zum Gericht der Div. Nr. 156. Zuvor hatte Ballat unter anderem als militärischer Lehrgangsleiter im Ersatzheer fungiert. Nachdem er über sieben Monate bei Wehrmachtgerichten gearbeitet hatte, betraute man ihn im September 1942 mit einer „Kriegsstelle als Heeresrichter“. Nach weiteren fünf Monaten ernannte ihn die Wehrmacht zum Kriegsgerichtsrat.²¹⁰ Der Wechsel von der zivilen zur militärischen Gerichtsbarkeit bedeutete also keinesfalls, dass der betreffende Richter automatisch auf einer vergleichbaren beruflichen Stufe stand, die er in seiner früheren zivilen Karriere bereits erreicht hatte. Der ehemalige Amtsgerichtsrat Ballat benötigte hierfür ein ganzes Jahr.

Es existierten aber Ausnahmen, wie Erich Röhrbein.²¹¹ Der 1892 in Köln geborene Weltkriegsveteran studierte Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft und füllte als promovierter Jurist mehrere Ämter aus. Nachdem er sein Assessorenexamen mit Doppelpredikat abgeschlossen hatte, erhielt er 1921 eine Stelle im preußischen Justizministerium. Zwei Jahre später war er Landesgerichtsrat in Köln und leitete dort unter anderem die Übungen für Referendare. Im Laufe der 1920er-Jahre nahm er parallel diverse Stellen als Hilfsreferent im Reichsjustizministerium wahr, die ihn unter anderem nach Italien führten, wo er seinem Forschungsschwerpunkt „Recht im italienischen Faschismus“ nachging. Ab 1931 kamen Lehraufträge an der Kölner Universität für bürgerliches Recht und Handelsrecht hinzu. Weitere Karrierestufen bildeten 1934 die Ernennung zum Oberlandesgerichtsrat, die Leitung des 1940 gegründeten Instituts für Versicherungswirtschaft an der Kölner Universität und zwei Jahre später eine dortige Honorarprofessur. Die Wehrmacht berief den Leutnant der Reserve Röhrbein als Kriegsgerichtsrat

²⁰⁸ So auch der Chef des Heeresjustizwesens Neumann in einem Schreiben an den Befehlshaber des WK VI v. 14. 8. 1940, in: BA MA, W-10/1337, o. P.

²⁰⁹ Ebd. und H2/32004. Das Empfehlungsschreiben v. 3. 8. 1940 findet sich in: ebd., W-10/1337, o. P.

²¹⁰ Ebd., W-10/1368.

²¹¹ Vgl. zu den Ausführungen im Folgenden die Personalunterlagen in: Universitätsarchiv Köln (UAK), Zugang 17, 4679; LAV NRW R, NW-Pe/1938, 2 Bde.; BArch, R/3001/72586.

z. V. im August 1940 an das Gericht der Div. Nr. 156, wo er bis April 1943 tätig war. Er durchlief keine Probendienste oder Stellenbeleihungen wie viele seiner Kollegen, sondern stieg sofort als vollwertiger Richter in die Ersatzheer-Justiz ein. Die Wehrmacht berücksichtigte seine zivilen Ämter und setzte ihn zumeist an nahegelegenen Gerichten ein, um seine Lehrtätigkeit in Köln zu gewährleisten, wie er rückblickend 1946 schrieb.²¹² Nach einem schweren Dienstunfall in Frankreich im Herbst 1944 arbeitete Röhrbein nach seiner Genesung im Januar 1945 am Divisionsgericht in Marburg, wohin die Juristische Fakultät der Universität Köln infolge der Luftkriege inzwischen vorübergehend ausquartiert worden war.²¹³ Aufgrund seiner Ämterfülle, seiner vielfältigen beruflichen Erfahrungen und Kontakte agierte das NSDAP-Mitglied Röhrbein in den rund drei Jahren als eine Art „Aushängeschild“ des Divisionsgerichts und als Brücke in die bürgerliche Gerichtsbarkeit und Gesellschaft hinein. Gleichzeitig nahm er damit unter den Kollegen eine Sonderstellung und Autoritätsfunktion ein.

Röhrbeins einmalige Abkommandierung an ein Gericht jenseits des Heimatkriegsgebiets in Frankreich ist ebenfalls untypisch. In der Regel durchlief ein Richter seine Laufbahn in der Wehrmacht keinesfalls ausschließlich im Ersatz- oder Feldheer, sondern wechselte mehrfach zwischen beiden Heeresbereichen und somit zwischen der Front und dem Heimatgebiet. Die Dienststellen im Ersatzheer überwogen dabei jedoch knapp mit einem Anteil von 54 Prozent. 46 Prozent entfielen auf die Feldgerichte. Deren Standorte lagen zu fast je einem Viertel in Polen und der Sowjetunion, weitere 16 Prozent in Frankreich. Die übrigen Einsatzorte verteilten sich im einstelligen Prozentbereich auf den Balkan, Belgien, die Niederlande, Italien, Griechenland und Skandinavien.²¹⁴ Besonders 1944 kamen einige Richter an das Ersatzheer-Gericht, die zuvor in der Besatzungsverwaltung tätig gewesen waren, wie etwa Walter Mangelsdorf, der nach Stationen in Italien und Frankreich an das Divisionsgericht berufen wurde, oder Kurt Mehl, der zuvor in Frankreich, Italien und Litzmannstadt (Łódź) eingesetzt gewesen war.²¹⁵ Ein Posten im Ersatzheer bildete in der Regel die erste Dienststelle eines Richters (88%), nachdem er in den Heeresjustizdienst eingetreten war.²¹⁶ Lediglich acht Richter

²¹² Siehe LAV NRW R, NW-Pe/1938, Bd. II, S. 137 (RS). Eine Ausnahme bildete die Kommandierung nach Frankreich an das Gericht des Groß-Kommandanten von Paris 1943.

²¹³ LAV NRW R, NW-Pe/1938, Bd. II, S. 137 (RS).

²¹⁴ Berechnungsbasis sind 292 ermittelte Gerichtsstationen aus insgesamt 488 erhobenen Datensätzen. An diesen waren die 105 untersuchten Richter zwischen 1934 und 1945 tätig. Für die Gebietszuweisung wurden die Einsatzorte des Gerichts zum Zeitpunkt der Beschäftigung des Richters ermittelt, da diese i. d. R. nicht in den Personalunterlagen übermittelt sind. Die Werte verteilen sich wie folgt: Heimatkriegsgebiet (157 Gerichte; 53,77%); Ostfront (69 Gerichte; 23,63%); Frankreich (47 Gerichte; 16,1%); Balkan (fünf Gerichte; 1,17%); Belgien (vier Gerichte; 1,37%); Italien, Griechenland (je drei Gerichte; je 1,03%); Niederlande und Skandinavien (je zwei Gerichte; je 0,68%).

²¹⁵ Vgl. zu Walter Mangelsdorf die Akte in: BA MA, W-10/2087, zu Kurt Mehl: ebd., W-10/2103; H2/32123.

²¹⁶ Die Angaben beruhen auf den Karrieremustern von 65 Wehrmacht-Richtern, deren Personalunterlagen die entsprechenden Zeitangaben beinhalten. Bei 57 (87,69%) von ihnen bildete ein Gericht des Ersatzheeres die erste Stelle nach ihrem Assessorenexamen.

kamen sofort an ein Feldgericht.²¹⁷ Der hohe Anteil des Ersatzheeres hing einerseits damit zusammen, dass ein Teil der Männer, wie skizziert, schon vor Kriegsbeginn in den Justizapparat des „Friedensheeres“ als Vorläufer der Ersatztruppen eingetreten war.²¹⁸ Da die Wehrmachtrichter ihre juristische Ausbildung in der zivilen Gerichtsbarkeit absolviert hatten, markierte das Ersatzheer andererseits aber auch das „Ausbildungs-Gericht“ und den Ort ihrer militärgerichtlichen Initiation. Die Richter konnten sich hier mit den Bedingungen der militärischen Rechtspraxis vertraut machen, erste Erfahrungen sammeln und von ihren Vorgesetzten für weitere Einsatzorte beurteilt und empfohlen werden.

Aufschlussreich ist abschließend ein Blick auf die Aufstiegschancen der Richter, die sich insgesamt auf einem niedrigen Niveau bewegten. Sie lassen sich nur bedingt über die im Titel zum Ausdruck kommenden Beförderungen ermitteln, da die Militärrichter mit einem Befehl Hitlers 1944 in den Offiziersrang gehoben wurden und den Dienstgrad eines Oberfeld- oder Oberstabsrichters erlangten.²¹⁹ Eine Analyse der Personalunterlagen, die für lediglich 33 Personen relevante Daten aufweisen, zeigt, dass nicht einmal ein Drittel der Richter (27%) vor 1944 eine Beförderung erhielt.²²⁰ Etwas bessere Aufstiegsmöglichkeiten bestanden mit Blick auf die Hierarchiestufen der jeweiligen Dienstposten. Fast ein Drittel der ermittelten Gerichte befand sich nämlich im richterlichen Stellenprofil auf einer höheren Befehlsebene als der Division. Zu nennen sind hier etwa die Gerichte der Armee-korps und Armeeoberkommandos, der Feldkommandanturen und des Militärbe-fehlshabers in Frankreich oder auch des bevollmächtigten Generals der deutschen Wehrmacht in Italien oder Albanien.²²¹ Fast die Hälfte der Richterschaft (42%) stieg nach ihrem Dienst am Ersatzheer-Gericht entsprechend der Hierarchie der Einsatzorte auf, indem sie zeitweise bei diesen übergeordneten militärischen Großverbänden und Kommandos tätig war.²²² Das Gros von ihnen gelangte auf mindestens eine (45%) oder zwei bis drei solcher Stellen (38%) im Karrierever-lauf.²²³ Altersgründe scheinen hierbei keine Rolle gespielt zu haben.²²⁴

²¹⁷ Acht von 65 Richtern (12,31%): vier Gerichte befanden sich an der Ostfront, drei in Frankreich, eine Dienststelle auf dem Balkan.

²¹⁸ 17 von 65 Richtern (26,15%). Vor dem Hintergrund der unvollständigen Quellenüber-lieferungen kann der Wert auch noch höher liegen.

²¹⁹ Zudem sind die gerichtsinternen Beamtenbeförderungen in den eingesehenen Perso-nalunterlagen weniger umfangreich überliefert als die Gerichtsstellen und das militäri-sche Rangdienstalter.

²²⁰ Basis: Angaben von 33 Richtern. Deren Beförderungen erfolgten 1941: ein Richter (3,03%); 1942: zwei Richter (6,06%); 1943: sechs Richter (18,18%); 1944: 24 Richter (72,73%). Hieraus ergibt sich: Neun Beförderungen erfolgten vor 1944 (27,27%); 24 im Jahre 1944 (72,73%).

²²¹ 92 von 292 ermittelten Gerichtsstellen (31,51%).

²²² 44 von 105 Richtern (41,9%).

²²³ Eine Stelle auf höherer Ebene (20 Richter; 45,46%); zwei Stellen (acht Richter; 18,18%); drei Stellen (neun Richter; 20,46%); vier Stellen (vier Richter; 9,09%); fünf, sechs oder sieben Stellen (je ein Richter; 2,27%). So diente Heinrich Böing an sieben verschie-denen Gerichten auf höherer Ebene, Heinrich Hehnen an sechs, Alexander Jänz an fünf Spruchkörpern.

²²⁴ 24 Richter gehörten den Geburtsjahrgängen bis einschließlich 1899 an (54,55%). Die übrigen 20 Richter waren zwischen 1900 und 1912 geboren (45,45%).

Lediglich sieben Richter erreichten indes eine Position in den höchsten Institutionen der Wehrmachtjustiz, etwa dem Reichskriegsgericht, dem Gericht der Wehrmachtkommandantur in Berlin oder den Rechtsabteilungen im OKH und OKW.²²⁵ Bis die Personalverantwortlichen sie dort einsetzten, mussten die Richter allerdings bereits fünf bis sechs Einsatzorte absolviert haben.²²⁶ Eine hierfür typische Karriere weist Kriegerichter Walter Herrmann auf: Mit 33 Jahren trat er bereits im September 1937 in den Probendienst des höheren Heeresjustizdiensts bei einem Gericht in Köln ein. Im darauffolgenden Jahr wurde Herrmann zum Kriegerichter, im April 1939 zum Kriegsgerichtsrat ernannt. Ende August des Jahres wechselte er an das Gericht der 253. Infanterie-Division, mit dem er unter anderem am Frankreichfeldzug teilnahm. Im September 1940 übte er sechs Wochen lang den aktiven Wehrdienst aus und gelangte anschließend an die Kölner Filiale des untersuchten Gerichts, wo er sechs Monate blieb. Herrmanns vierte Gerichtsstelle befand sich für weitere zehn Monate bei einem Feldgericht an der Ostfront. Schwer erkrankt kehrte er im Frühjahr 1942 in das Ersatzheer zurück und arbeitete dort am Gericht der Div. Nr. 172 in Wiesbaden. Aufgrund seiner guten Beurteilungen kommandierte die Wehrmacht den 38-Jährigen schließlich als sechste Karrierestation Mitte September 1942 an das Reichskriegsgericht, wo er zwei Monate lang tätig war. Seine weiteren bis Juni 1944 dokumentierten Dienststellen bildeten ein Ersatzheer- und zwei Feldgerichte.²²⁷ Herrmann ist damit ein Vertreter jener Generation, der seine berufliche und militärische Ausbildung im Nationalsozialismus durchlief und sich bereits vor Kriegsausbruch für die Militärjustiz entschied. Als vergleichsweise junger Richter war er im Krieg an acht verschiedenen Wehrmachtgerichten an der West- und Ostfront eingesetzt. Er wechselte dabei mehrfach zwischen Ersatz- und Feldheer, wobei die Stationen in der Ersatzheer-Justiz vielfach den Charakter einer Erholungspause von der Front trugen, die ihn auf den nächsten Einsatz bei einem Feldgericht vorbereiteten. Seine nur achtwöchige Beschäftigungszeit im RKG als der höchsten Ebene der Wehrmachtjustiz war nicht ungewöhnlich kurz, denn auch für zwei weitere Kollegen lassen sich vier- und sechswöchige Zeitspannen am Gericht der Wehrmachtkommandantur in Berlin belegen.²²⁸ Die skizzierte Personalfuktuation am Ersatzheer-Gericht bestand also auch bei den höchsten Instanzen der Militärjustiz, wie umgekehrt auch dort längerfristige Beschäftigungszeiten möglich waren. Dies bestätigen etwa die Lebensläufe der Richter Wolfgang Eichler und Paul Lennertz. So gehörte Eichler 1943/44 über ein Jahr lang der Wehrmachtrechtsabteilung im OKW an, während Lennertz im selben Zeitraum am RKG in Berlin und Torgau tätig war.²²⁹

²²⁵ 7 von 105 Richtern (6,67%). In alphabetischer Reihenfolge: Eichler, Herrmann, Krautwig, Lennertz, Lüttger, Nebe, Wulf. Vgl. hierzu die Kurzbiographien des Präsidenten des RKG und führender Richter bei Haase, Reichskriegsgericht, S. 57–74.

²²⁶ 5,85 Gerichtsstellen als Durchschnittswert bei den ausgewerteten Karriereverläufen der sieben Richter, die auf den höchsten Ebenen der Wehrmachtjustiz tätig waren.

²²⁷ Siehe die Personalunterlagen zu Walter Herrmann, in: BA MA, W-10/1766; H2/21330.

²²⁸ Vgl. die Personalakten von Carl Krautwig und Klaus Nebe, in: ebd., W-10/1989; H2/32104 [Krautwig]; W-10/2166; H2/32138 [Nebe].

²²⁹ Siehe ebd., W-10/1571 [Eichler] und H2/32295 [Lennertz].

Ausbildung und Werdegang der Gerichtsherren

Die Ausbildungswege der Gerichtsherren gestalteten sich gemäß den Einstellungsbedingungen für den Offiziersnachwuchs homogen. Für die benötigte schulische mittlere Reife durchliefen die Gerichtsherren ein Gymnasium oder eine Oberrealschule.²³⁰ Sie besuchten anschließend Kriegsakademien, Militärschulen oder Kadettenanstalten und begannen ihren Karriereweg als Berufsoffiziersanwärter im Unteroffiziers- oder Anwärterdienstrang eines Fahnenjunkers oder Fähnrichs.²³¹ Dies erfolgte bei der überwiegenden Mehrheit der späteren Gerichtsherren zwischen 1900 und 1913, bei zwei Personen vor 1899 und bei drei weiteren während des Ersten Weltkriegs.²³² Fast 79 Prozent der Gerichtsherren strebten also bereits vor 1914 eine Offizierslaufbahn an und dienten im Militär. Allen gemeinsam war, dass sie am „Großen Krieg“ teilgenommen hatten und dies, bis auf zwei Ausnahmen, den kompletten Zeitraum über.²³³

Nach Kriegsende übernahm die Reichswehr schließlich mehr als die Hälfte von ihnen. Etwas weniger als ein Drittel wechselte aufgrund der Entlassung und des Stellenmangels im Militär zur Polizei.²³⁴ Ein Gerichtsherr verblieb im österreichischen Heer. Ein weiterer war zunächst für fünf Jahre in der Landwirtschaft tätig, ehe die Reichswehr ihn 1924 einstellte.²³⁵ Dort bezogen die Gerichtsherren vorrangig Posten als Kommandeure. Fritz Kühne arbeitete bis 1927 drei Jahre lang als Referent im Reichswehrministerium wie auch sein Kollege Gerd Scherbening ab 1931. Zuvor hatte Scherbening unter anderem die Heeresfachschule geleitet, seit 1937 stand er einer Psychologischen Leitstelle der Wehrmacht vor.²³⁶ Diejenigen, die eine Laufbahn in der Polizei einschlugen, reichten ihre Bewerbung dort bereits unmittelbar nach Kriegsende 1919 erfolgreich ein. Lediglich ein Weltkriegsteil-

²³⁰ Beispiel für einen Absolventen der Oberrealschule: BA MA, Pers/6/6372; für einen Gymnasiasten ebd., Pers/6/446. Seit 1920 musste ein Offiziersanwärter ein Abitur haben. Dies galt bis etwa 1935 auch für die Wehrmacht. Die Bedingungen weichen sich dann aber im Zuge der Öffnung des Offizierskorps ab Herbst 1942 auf, vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 145–146.

²³¹ Sechs der 14 Gerichtsherren als Fahnenjunker (42,86%); sechs als Fähnrich (42,86%); zwei als Kriegsfreiwillige (14,29%). Vgl. zum Ausbildungsprofil am Beispiel der Oberbefehlshaber im Heer: Hürter, Heerführer, S. 41–60 und allgemein: Müller, Hitlers Wehrmacht, S. 107–110.

²³² Status als Fahnenjunker oder Fähnrich 1890 bis 1899: zwei Gerichtsherren (14,29%); 1900 bis 1913: neun Gerichtsherren (64,29%); 1914 bis 1916: drei Gerichtsherren (21,43%), von denen zwei Kriegsfreiwillige waren. Die Bezeichnung des Fahnenjunkers änderte sich zum 1. 1. 1899 von Aspirant/Avantagieur/Fähnrich in Fahnenjunker. Der nächsthöhere Dienstrang war dann Fähnrich. Die Reichswehr führte dagegen bis 1925 nicht die Bezeichnung Fahnenjunker. Zum Vergleich, wie viele der Gerichtsherren welche Bezeichnung zu einem bestimmten Zeitpunkt in ihren Personalbögen vermerkten: Anhang, Tab. A10.

²³³ Die beiden Ausnahmen sind Karl von Hänisch (1915–1918), siehe: BA MA, Pers/6/8942 und Ernst Meyer (1916–1918), in: ebd., Pers/6/9077.

²³⁴ Acht von 14 Gerichtsherren mit Posten in der Reichswehr (57,14%), davon einer in der Reichsmarine; vier Personen wechselten in den Polizeidienst (28,57%).

²³⁵ Vgl. BA MA, Pers/6/6372; ebd., Pers/6/8942, o. P.

²³⁶ BA MA, MSg/109/2307, o. P.

nehmer betätigte sich zuvor kurzzeitig als Landwirt und in einem Finanzamt, ehe er 1921 zur Schutzpolizei ging und dort bis zum Oberst aufstieg.²³⁷ Auffällig ist, dass mindestens fünf der Gerichtsherren bereits vor 1935 bei ihren unterschiedlichen Arbeitgebern mit Ausbildungsaufgaben betraut waren, wie Rudolf Räßler als Lehrer an einer Infanterie-Schule und Ausbildungsleiter in der Reichswehr oder Hans Bergen als Ausbildungsreferent und Chef des Stabs in der Inspektion und Schulung der Polizei 1933 in Bayern.²³⁸

Fast zwei Drittel der Gerichtsherren traten vor Kriegsbeginn in die Wehrmacht ein, da sie mehrheitlich bereits im Dienst der Reichswehr gestanden hatten und 1935 offiziell in die Wehrmacht gewechselt waren.²³⁹ Das übrige Drittel stieß im ersten Kriegsjahr zum Offizierskorps der Wehrmacht.²⁴⁰ Da acht Gerichtsherren ihre Offizierslaufbahn ununterbrochen seit mindestens 1914 durchlaufen hatten, verfügten die Kommandeure teilweise über eine langjährige Berufspraxis und entsprechende Erfahrungswerte aus 25 bis zu 46 Dienstjahren, als die Wehrmacht sie übernahm. So diente der 1891 geborene und spätere Kommandeur der Div. Nr. 526 Kurt Schmidt bereits seit 1910 ohne Unterbrechung im Militär.²⁴¹ Sein Amtsvorgänger Max Noack verfügte über 32, Otto von Hüpeden über 44 Dienstjahre. Beide hatte die Reichswehr bzw. die Wehrmacht jedoch 1931 bzw. 1936 verabschiedet und erst zu Kriegsbeginn reaktiviert.²⁴² Erst die Kriegspolitik des NS-Regimes eröffnete Noack und Hüpeden deshalb wieder Handlungsräume, um als Generalmajore aktiv zu dienen.²⁴³

Anders als bei den Richtern, deren erste Dienststelle vorrangig im Ersatzheer lag, gelangte die überwiegende Mehrheit der Gerichtsherren sofort auf einen Posten im Feldheer. Lediglich drei ältere Kommandeure berief die Wehrmacht direkt ins Ersatzheer, wo sie auch verblieben.²⁴⁴ Ihre Karrieremuster unterschieden sich von den Richtern außerdem darin, dass die Kommandeure nur in Ausnahmefällen zu „Erholungspausen“ zwischen dem Ersatz- und Feldheer hin- und herwechselten. Vielmehr war es Usus, dass ein Gerichtsherr, wenn er einmal bei den Ersatztruppen im Einsatz gewesen war, dort auch verblieb.²⁴⁵ Bis er diese letzte Station im Ersatzheer jedoch erreicht hatte, blickte ein Gerichtsherr pro-

²³⁷ Ebd., Pers/6/9077.

²³⁸ Fünf von 14 Gerichtsherren (35,71%). Zu Räßler die Angaben in: ebd., MSg/109/2069; zu Bergen in: ebd., MSg/109/150.

²³⁹ Eintrittsjahr in die Wehrmacht 1935: fünf der 14 Gerichtsherren (35,71%); 1936 und 1938: je zwei Gerichtsherren (je 14,29%); 1939: fünf Gerichtsherren (35,71%).

²⁴⁰ Fünf der 14 Gerichtsherren (35,71%).

²⁴¹ BA MA, MSg/109/2369.

²⁴² Die rechtliche Grundlage bildete hierfür der Erlass des OKW v. 9. 9. 1939 über die Wiederverwendung ehemaliger Offiziere, abgedruckt in: AHM 1939, Nr. 661, S. 287.

²⁴³ Vgl. BA MA, MSg/109/1884; MSg/109/1170.

²⁴⁴ Elf von 14 Gerichtsherren (78,57%) kommandierten zunächst im Feldheer; drei Gerichtsherren (21,43%) gelangten sofort in das Ersatzwesen.

²⁴⁵ Zwölf der 14 Gerichtsherren (85,71%) verblieben im Ersatzheer, sobald sie dort einmal eingesetzt wurden. Lediglich Ernst Meyer und Kurt Schmidt wechselten danach noch einmal zurück ins Feldheer, vgl. BA MA, Pers/6/9077; Pers/6/911. Demgegenüber hat Hartmann, Wehrmacht, S. 113, eine „permanente Fluktuation“ zwischen Ersatz- und Feldheer konstatiert.

portional auf mehr Einsatzorte bei den Feld- als bei den Ersatztruppen zurück.²⁴⁶

Ein Fokus auf bestimmte Einsatzgebiete ist dabei nicht auszumachen. Viele der Divisionen nahmen zunächst am Frankreichfeldzug teil, um anschließend an der Ostfront eingesetzt zu werden.²⁴⁷ Bemerkenswert ist zudem, dass über ein Drittel der Gerichtsherren Funktionen als Kommandanten im Besatzungswesen ausübte.²⁴⁸ So war Kurt Schmidt ab November 1941 für fast ein Jahr der Kommandant von Luxemburg.²⁴⁹ Karl von Hänisch befehligte im Herbst 1942 verschiedene Feldkommandanturen in Frankreich und wechselte anschließend 1943 in das Amt des Wehrmachtkommandanten von Wuppertal.²⁵⁰ Josef Hellrigl agierte zwei Jahre lang als Kommandeur und zeitweise als Standortältester des wichtigen Wehrbezirks Wesel, bis Himmler aufgrund negativer Beurteilungen und interner Querelen seine Entlassung aus der Wehrmacht anordnete.²⁵¹

Tab. 6: Rangklassen der Gerichtsherren vor und nach Kriegsbeginn

Rangklasse	bis Kriegsbeginn	im Kriegsverlauf
Generale	2 (14%)	9 (64%)
Stabsoffiziere	12 (86%)	5 (36%)
	14 (100%)	14 (100%)

Die Aufstiegschancen, die das NS-Regime und die Wehrmacht den Kommandeuren boten, werden deutlich, indem man betrachtet, wie sich der Anteil der Rangklassen im Krieg entwickelte. Erreichten die Gerichtsherren bis Kriegsbeginn mehrheitlich Dienstränge der Stabsoffiziere, so befanden sich im Kriegsverlauf fast zwei Drittel im Rang eines Generals.²⁵² Vor Kriegsbeginn waren dagegen lediglich zwei Gerichtsherren, Generalmajor Richard Baltzer und Generalleutnant Fritz Kühne, Angehörige dieses Offiziersstands.²⁵³ Die überwiegende Mehrheit der Gerichtsherren erhielt somit im Krieg Beförderungen²⁵⁴: Knapp 28 Prozent

²⁴⁶ Acht der 14 Gerichtsherren (57,14%) hatten mehr Dienstposten im Feld- als im Ersatzheer. Bei vier Gerichtsherren (28,57%) war die Verteilung proportional; bei zwei Gerichtsherren (14,29%) überwogen die Stellen des Ersatzheeres. Bestätigend auch der Befund: 57 der 93 ermittelten Dienststellen (61,29%) gehörten zum Feldheer, 36 (38,71%) zum Ersatzheer.

²⁴⁷ Exemplarisch seien hier die 227. und 253. Inf.-Div. genannt.

²⁴⁸ Fünf von 14 Gerichtsherren (35,71%).

²⁴⁹ BA MA, MSg/109/2369.

²⁵⁰ Ebd., Pers/6/8942.

²⁵¹ Schreiben des Chefs des Heerespersonalamts v. 17. 10. 1944, in: ebd., Pers/6/6372, o. P.

²⁵² Die Rangklassen vor Kriegsbeginn: zwölf Stabsoffiziere (85,71%), zwei Generale (14,29%) – dagegen im Kriegsverlauf: neun Generale (64,29%); fünf Stabsoffiziere (35,71%).

²⁵³ Vgl. die Personalbögen, in: BA MA, MSg/109/150; MSg/109/1478.

²⁵⁴ Zwölf von 14 Gerichtsherren (85,71%) erhielten eine Beförderung. Lediglich zwei Gerichtsherren (14,29%), Oberst Josef Hellrigl und Generalleutnant Fritz Kühne, verblieben auf ihrer Rangstufe.

stiegen eine Rangklasse auf, die Hälfte von ihnen zwei Stufen.²⁵⁵ Der aus den Reihen der Polizei übernommene Oberleutnant Ernst Meyer avancierte im Krieg vom Bataillonsführer zum Regimentskommandeur und erhielt drei Rang-Beförderungen bis zum Oberst im Mai 1942.²⁵⁶

Den Hintergrund der erhöhten Aufstiegsmöglichkeiten bildeten neue Richtlinien des Jahres 1942, insbesondere der zentrale Führer-Befehl vom November 1942, der angesichts der massiven Offiziersverluste an der Front die Beförderungsmöglichkeiten im Heer neu regelte.²⁵⁷ Galt zuvor noch ein am Rangdienstalter ausgerichteter Zeitplan, der in einem bestimmten Turnus je nach Lebensjahr und Anzahl der Dienstjahre eine geplante Beförderung vorsah, so konnte ab Herbst/Winter 1942 jeder Offizier unabhängig davon befördert werden. An einen Aufstieg ab der Rangstufe Major war lediglich das Prinzip der Leistung und Persönlichkeit geknüpft, also beispielsweise, dass der Offizier erfolgreich eine Truppe im Feld geführt hatte, gut beurteilt worden war und eine entsprechende Eignung zum Offizier zeigte.²⁵⁸

Ein zentrales Kriterium, um einer großen Division wie der Div. Nr. 156/526 als Kommandeur und Gerichtsherr vorstehen zu können, blieb allerdings, dass man im Krieg möglichst vor 1942 den Rang eines Generalmajors oder Generalleutnants erreicht hatte. Sämtliche Haupt-Gerichtsherren waren bereits bis spätestens 1941 Generalleutnant oder Generalmajor. Die Vertreter erreichten diesen Status, wenn überhaupt, erst ab 1942. Sie gehörten indes überwiegend den Stabsoffizieren im Rang eines Obersts an.²⁵⁹ Ihre eingeschränkten Karrieremöglichkeiten hingen mit der veränderten Offiziersrekrutierung und Personalpolitik der Wehrmacht zusammen, die sich ab 1942 individueller und vor allem leistungsbezogener gestaltete. Die verminderten Karrierechancen waren neben negativen Beurteilungen oft dem Umstand geschuldet, dass sich die betreffenden Kommandeure ab 1942 vorrangig im Ersatzheer befanden, wo sie keinen aktiven Frontdienst absolvieren und die für einen Rangaufstieg geforderten Leistungen im Feld somit nicht erbringen konnten.²⁶⁰ Hierfür spricht überdies die Tatsache, dass keiner der untersuchten Stabsoffiziere und Generale eine Auszeichnung während oder für seinen Dienst im Ersatzheer erhielt.

²⁵⁵ Eine Rang-Beförderung: vier Gerichtsherren (28,57%); zwei Beförderungen: sieben Gerichtsherren (50,00%); drei Beförderungen: ein Gerichtsherr (7,14%).

²⁵⁶ BA MA, Pers/6/9077.

²⁵⁷ „Führer-Befehl“ v. 4. 11. 1942, in: AHM 1943, S. 65. Dieser war Bestandteil der Reform der Rekrutierung, der gelockerten Beförderung und Laufbahn von Offizieren. Er galt insbesondere für Reserveoffiziere im Truppendienst und damit verstärkt für das Ersatzheer. Bereits zuvor hatten „Sondermaßnahmen“ die Beförderungsrichtlinien unterlaufen, um die personellen Verluste und die Überalterung des Offizierskorps auszugleichen, vgl. Förster, Wehrmacht, S. 102–105. Siehe auch Stumpf, Wehrmacht-Elite, S. 320–340.

²⁵⁸ Hierzu ausführlich Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 481–484. Zum Hintergrund und Erfolg der Personalmaßnahmen: Förster, Wehrmacht, S. 100–125.

²⁵⁹ Von den acht Vertretern des Gerichtsherrn befanden sich fünf bis Kriegsende im Rang eines Obersts (62,50%). Lediglich drei erreichten die Generalität, und zwar 1942 und 1943 (37,5%).

²⁶⁰ Vgl. exemplarisch die Personalakten der Kommandeure Feind, Hänisch, Meyer, in: BA MA, Pers/6/9953; Pers/6/8942; Pers/6/6372.

Zum Tragen kam hier eine Grundüberzeugung vieler Wehrmachtangehöriger, der zufolge sich die Mitglieder des Ersatzheeres in der Heimat im Gegensatz zu den „Frontkämpfern“ keine Auszeichnungen verdient hätten.²⁶¹ Gerade bei dem Thema der Ordensverleihungen brach das Propagandakonstrukt der geeinten Heimatfront auseinander und machte die Unterschiede zwischen „Front-“ und „Heimateinsatz“ offenkundig – nicht zuletzt auch optisch, da sichtbar war, wer welche Orden trug. Im Ersatzheer hatte dies zur Folge, dass die Richter besonders das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen beobachteten, worauf in einem späteren Kapitel im Kontext der Rechtsprechung noch einzugehen sein wird. Diese Grundsituation verursachte unter den Kommandeuren vielfach den Eindruck, sie seien im Ersatzheer ins Abseits befördert worden, weil sie dem „offiziellen“ aktiven, laut Propaganda heroisch im Feld stehenden Offizierskorps nicht mehr angehörten und zudem fortan den Dienstrang d. R. (der Reserve) führen mussten.

Umso wichtiger war für die Distinktion und das Ehrgefühl der Gerichtsherren deshalb, dass sie für ihren Einsatz im Ersten und Zweiten Weltkrieg Orden, Ehren-, Kampf- oder Leistungsabzeichen verliehen bekommen hatten.²⁶² Die Auszeichnungen besaßen insbesondere bis zum Ende des Ersten Weltkriegs einen hohen militärischen, aber auch gesellschaftlichen Stellenwert.²⁶³ Im Durchschnitt besaß jeder Gerichtsherr zwischen fünf bis sechs von ihnen. Die Anzahl war intern ein Indikator dafür, wie lange jemand an der Front gewesen war und wie viel Kampferfahrung er besaß.²⁶⁴ Die insgesamt am häufigsten verliehenen Orden bildeten das Eiserne Kreuz (EK) I. und II. Klasse, das sämtliche Gerichtsherren besaßen, sowie das ab 1939 als Tapferkeits-Auszeichnung verliehene Kriegsverdienstkreuz (KVK) I. und II. Klasse mit oder ohne Schwertern, das elf der 14 Gerichtsherren an ihrer Uniform trugen.²⁶⁵ Höher dekoriert waren drei Gerichtsherren, und zwar Richard Baltzer als Träger des Deutschen Kreuzes in Gold seit 1942,

²⁶¹ Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 189 und der in Anm. 667 zitierte Stimmungsbericht v. 22. 5. 1942.

²⁶² Vgl. zur vielfältigen Bedeutung der Orden als traditionsverbundenes, militärisches Symbol, Ritual und Mittel der Belohnung von Leistungen sowie als Medium der Erinnerung und als Zeichen der Distinktion aus der uniformierten Masse: Winkle, Symbolgeschichte. Die Verleihungen besaßen auch für die Kampfmoral, die Binnenstruktur und das Prestige der Verbände eine zentrale Bedeutung, siehe Rass, Menschenmaterial, S. 250–263; Hartmann, Wehrmacht, S. 189–200. Zur Vielzahl der allein 1942 bis 1944 neu gestifteten Auszeichnungen Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 495–503.

²⁶³ So das Ergebnis der Studien von Winkle, Symbolgeschichte, S. 344–350; ders., Kriegserfahrung.

²⁶⁴ Hierzu ausführlich Hartmann, Wehrmacht, S. 179.

²⁶⁵ Elf von 14 Gerichtsherren im Besitz des KVK (78,57%). Zur Geschichte und Bedeutung des Eisernen Kreuzes (EK), das besonders im Nationalsozialismus einen hohen Symbolgehalt und Propagandawert besaß: Laitenberger/Bickenbach/Bassier, Orden, S. 181–183, 192–196; Winkle, Symbolgeschichte; Nimmerngut, Orden, Bd. 2, S. 1007–1073; Bd. 4, S. 2108–2131 zur Geschichte des EK seit 1813; und S. 2155–2168 zu dessen Geschichte während des Zweiten Weltkriegs; Previtera, Iron Time. Zum neu im NS eingeführten Kriegsverdienstkreuz: Laitenberger/Bickenbach/Bassier, Orden, S. 196–197; Nimmerngut, Orden, Bd. 4, S. 2171–2192. Das KVK unterschied zwischen Verdiensten an der Heimatfront (ohne Schwerter) und an der Front (mit Schwertern).

Fritz Kühne als Inhaber des Deutschen Kreuzes in Silber seit 1944 sowie Hans Bergen, der im Juli 1941 mit dem „Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes“ die zweithöchste militärische Auszeichnung im Nationalsozialismus verliehen bekam.²⁶⁶ Sogenannte Kampf- und Leistungsabzeichen, wie die verschiedenen Sturm- und Verwundetenabzeichen, Schlacht- und Tapferkeitsmedaillen, besaßen mindestens 60 Prozent der Gerichtsherren.²⁶⁷

Diese Abzeichen symbolisierten eine Gratifikation, Entschädigung und Erinnerung an die Veteranen und Angehörigen von gefallen Soldaten für ihre im Krieg geleisteten Opfer.²⁶⁸ Auch für die Wehrmacht hatten Auszeichnungen eine hohe Bedeutung, und zwar sowohl auf der Symbolebene als auch für Propagandazwecke oder aus Gründen der Tradition und militärischen Ehre. Greift man Letzteres auf und folgt den Überlegungen von Georg Simmel, so sind die Auszeichnungen auch Teil eines normativen Steuerungssystems, da mit der Ehre bestimmte Werthaltungen, Normen und Handlungen in den Augen der Stifter und Träger der Auszeichnungen verbunden sind, die sozial integrierend wirken können.²⁶⁹ Genau dies machen sich die Stifter wiederum zu eigen, indem sie den Auszeichnungen bestimmte Gratifikationen und Bedeutungen zuweisen, die sie für die Verleihenden attraktiv und nützlich erscheinen lassen. Die Verleihungen bildeten deshalb ein Element unter vielen, das die Wehrmacht und das NS-Regime nutzten, um bestimmte Verhaltensweisen im Kampfgeschehen zu propagieren und zu honorieren. Die Auszeichnungen ermöglichten den Geehrten zusätzlich, aus der uniformierten Masse hervorzustechen, aber gleichzeitig einer speziellen „ehrenwerten“ Gruppe anzugehören.

Anforderungsprofile der Wehrmacht

Neben den Auszeichnungen geben vor allem die internen Anweisungen und Beurteilungen Aufschluss darüber, was die Wehrmacht von ihren Angehörigen erwartete. So fasste etwa der Leiter der Rechtsabteilung im OKW, Rudolf Lehmann, 1939 das Anforderungsprofil gegenüber den Militärrichtern wie folgt zusammen:

„Treue zum Führer und gläubige Vertiefung in seine Gedanken [...], Einfühlung in die besonderen Bedürfnisse der Wehrmacht, Verbindung mit der Truppe, vertrauensvolle und engste Zusammenarbeit mit den Gerichtsherrn, feste Fundierung der eigenen Arbeitsgrundlagen und Kenntnisse, Hilfsbereitschaft, Takt, Freude an der Arbeit, Entschlussfähigkeit, Selbstbewußtsein und Mut in der Entschließung sind die Eigenschaften, die den Richter der Wehrmacht ausmachen.“²⁷⁰

²⁶⁶ Vgl. zu Richard Baltzer die Akte in: BA MA, Pers/6/428, S. 26; zu Fritz Kühne: Bradley/Hildebrand/Brockmann, Generale, Bd. 7, S. 288–289; zu Hans Bergen: ebd., Pers/6/446 und die biographische Übersicht bei Bradley/Hildebrand/Brockmann, Generale, Bd. 1, S. 323–325. Zum Deutschen Kreuz: Nimmergut, Orden, Bd. 4, S. 2195–2214; zum Ritterkreuz: ebd., Bd. 4, S. 2135–2150. Über dem Ritterkreuz stand als höchste Verleihungsstufe nur das 1939 von Adolf Hitler gestiftete Großkreuz des Eisernen Kreuzes. Dies erhielt einzig Hermann Göring 1940, das Hitler im März 1945 aber wieder aberkannte.

²⁶⁷ Acht von 14 Gerichtsherren (57,14%).

²⁶⁸ Vgl. Winkle, Kriegserfahrungen, S. 134.

²⁶⁹ Vgl. hierzu die Überlegungen der Soziologin Vogt, Logik, bes. S. 184–186, 193.

²⁷⁰ Lehmann, Aufgaben, S. 99.

Noch stärker lassen sich die Ansprüche aus den regelmäßigen Beurteilungen herauslesen, in denen der Gerichtsherr die Qualitäten seiner Untergebenen vor dem Hintergrund der Verordnungen, interner Einstellungskriterien und Wertvorstellungen der Wehrmacht-Credos einschätzte und lobte oder rügte.²⁷¹ Thematisch ging es dabei nicht nur um die beobachtete Arbeitsweise und Rechtspraxis des Richters, wie in Arbeitszeugnissen und Gutachten üblich. Entsprechend der militärischen Gepflogenheiten erörterten die Vorgesetzten auch das Verhalten und die Umgangsformen ihrer Untergebenen innerhalb der Hierarchien und ihr äußeres Erscheinungsbild. So würdigten sie neben dem Fleiß und der Sorgfalt ihrer Mitarbeiter regelmäßig vor allem deren schnelle, zielbewusste Arbeit und rekurierten damit auf die Maxime der „schnellen Kriegsjustiz“, wie sie zahlreiche Richtlinien der Wehrmacht propagierten.²⁷² Stereotyp nutzten die Vorgesetzten Beschreibungen wie „belastbar“, „aufrichtig“ und „zuverlässig“. Im Hinblick auf die Charaktereigenschaften priesen sie bevorzugt „frische“ und „energische“ Männer, die ein militärisches, soldatisches Auftreten mit „sehr guten Umgangsformen“ an den Tag legten.²⁷⁴ Nahezu jede Beurteilung hob zudem hervor, dass der Richter ein „ausgezeichneter Kamerad“ und im „Kameradenkreis ausgesprochen beliebt“ sei.²⁷⁵

Mit der Hervorhebung des Militärischen und Kameradschaftlichen ging oft der Blick auf das Äußere der Kandidaten einher. So notierte der Gerichtsherr etwa über Friedrich Wenz, dass dieser in Uniform „eine gute Figur mach[e]“, oder über Alexander Jänz, dieser habe eine „gute militärische Erscheinung“. Bei Heinrich Hehnen kam dessen „ansprechendes Äußeres“ anerkennend zur Sprache: „[G]eht gut gekleidet“, notierte der Gerichtsherr.²⁷⁷ Umgekehrt rügte die Wehrmachtjustiz jene Mitarbeiter, denen es an „Gewandtheit fehlt[e]“ oder die zu schwunglos und wenig entscheidungsfreudig auftraten.²⁷⁸

²⁷¹ Das Gros der Vorgesetzten orientierte sich bei der Wortwahl an den Vorgaben des OKH, u. a. etwa an den Richtlinien für die Einarbeitung der Ergänzungsbeamten im Heeresjustizdienst aus dem Jahre 1941, Az. B 25f HR Id, Nr. 1511/41, in: BA MA, RH/14/31, S. 186–188. Charakteristisch sind hier beispielsweise die oft benutzten Attribute „entschlussfreudig“, „straff“, „frisch“, „sicher“ und „gewandt“.

²⁷² Aus der Fülle an einschlägigen Beurteilungen beispielhaft: BA MA, H2/5478; H2/32062; H2/32015; W-10/1368, S. 5; W-10/1425; W-10/1446, o. P.; W-10/1742; W-10/1766; W-10/1849; W-10/2205.

²⁷³ Exemplarisch ebd., H2/32062; H2/32082; W-10/1591; W-10/3250.

²⁷⁴ Beispiele für „frisch“ und „energisch“, in: ebd., W-10/1814; W-10/1446; W-10/1766; W-10/2350, S. 45. Positive Beurteilungen des militärischen Auftretens: ebd., W-10/1953, S. 44; W-10/2205, o. P. und der Umgangsformen, in dem Befähigungsbericht v. 4. 3. 1943, in: ebd., W-10/1337, o. P. [Zitat].

²⁷⁵ Beurteilung v. 25. 4. 1940, in: BA MA, W-10/1337, o. P. [Zitat]. Des Weiteren exemplarisch: ebd., W-10/1571, S. 120 [Zitat]; W-10/1593; W-10/2151, S. 58; H2/32123, S. 70.

²⁷⁶ Vgl. Bericht v. 30. 7. 1938, in: ebd., W-10/2605, S. 11 [Zitat]; Beurteilung v. 10. 2. 1942, in: ebd., W-10/1849, o. P. [Zitat].

²⁷⁷ Befähigungsbericht v. 23. 3. 1936, in: BA MA, W-10/1742, o. P. [Zitat]. Weitere Beispiele sind die Beurteilungen v. 21. 1. 1938, v. 19. 4. 1944, in: ebd., W-10/2157; H2/28227, o. P.

²⁷⁸ Vgl. Befähigungsbericht v. 10. 8. 1937, in: ebd., W-10/1425 [Zitat 1]; Beurteilung v. 4. 5. 1944, in: ebd., H2/5382. Als Beispiel für eine entsprechend positive Einschätzung über einen Gerichtsherrn: ebd., Pers/6/428.

Gegenüber Vorgesetzten war aber nicht nur ein gepflegtes Äußeres entscheidend. Die Richter sollten sich „bescheiden“ und „korrekt“ zeigen, zugleich aber „gewandt“ und sicher berichten, was die Frage aufwarf, wie selbstbewusst sie vor dem Kommandeur auftreten durften.²⁷⁹ Ihre Rhetorik hatte „erschöpfend und frei von Nebensächlichkeiten“ zu sein.²⁸⁰ Dies galt umso mehr für die Leitung der Verhandlungen, wohingegen die Art der Anklageführung nur in Ausnahmefällen zur Sprache kam.²⁸¹ Die Vorgesetzten erwarteten in der Verhandlung ein Verhalten, dass sie häufig mit den Attributen „straff“, „militärisch bestimmt“, „energisch“, „geschickt“, „klar“ und „ruhig“ beschrieben.²⁸² So äußerte sich der Oberkriegsgerichtsrat bei einer Kontrolle am Kölner Gericht der Div. Nr. 156 im Herbst 1942 anerkennend, der Richter habe einen „flotten, flüssigen Vortrag und [...] einen von frischem militärischen Geist erfüllten Vorsitz [...] geführt“.²⁸³

Analog zu den Vorschriften waren Urteilsbegründungen in „knapper, klarer und verständlicher Form“ gefordert.²⁸⁴ Oft verzichteten die Richter deshalb auf juristische Fachbegriffe und nannten statt des verkürzten Paragraphen den Titel oder Straftatbestand der angewendeten Rechtsnorm, wie etwa „unerlaubte Entfernung“ anstelle von „§ 64 MStGB“, und erläuterten die Norm.²⁸⁵ Richtungsweisend war diesbezüglich eine Anordnung des BdE vom November 1942 zur „volkstümlichen Gestaltung des Urteilsspruchs“.²⁸⁶ Dort argumentierte Friedrich Fromm, dass sich eine „klare, einfache, der Truppe verständliche Fassung [des Urteils] dadurch erzielen“ lasse, „dass die Tat nach dem allgemeinen Sprachgebrauch so kurz wie möglich gekennzeichnet wird („schwere Urkundenfälschung“, „Meineid“, „Sachbeschädigung“ usw.). [...] Nur seltene Ausnahmefälle, in denen eine gebräuchliche Bezeichnung der Straftat fehlt [...], werden dazu nötigen, im Urteilsspruch anstelle einer gebräuchlichen kurzen Bezeichnung die Gesetzesstelle anzuführen.“²⁸⁷

Ob dieser Urteilsstil stärker im Ersatzheer als im Feldheer auftrat, ist noch unerforscht. Zumindest die gegen Alexander Jänz vorgebrachte Kritik eines Ge-

²⁷⁹ Siehe Befähigungsbericht v. 24. 6. 1944, in: ebd., W-10/1593, o. P. [Zitat 1 und 2]; Beurteilung v. 19. 4. 1944, in: ebd., H2/28227, o. P. [Zitat 3]. Exemplarisch auch: ebd., W-10/1591, o. P.

²⁸⁰ Befähigungsbericht v. 16. 6. 1941, in: ebd., W-10/2072, S. 31–32, hier S. 31 [Zitat].

²⁸¹ Vgl. Beurteilung für das Jahr 1942, in: ebd., H2/32015; ebd., W-10/1766.

²⁸² Exemplarisch die Beurteilungen, in: ebd., W-10/1591; W-10/1766; W-10/1989; H2/21330; H2/32104.

²⁸³ Beurteilung v. 4. 9. 1942, in: ebd., W-10/1953, S. 46 [Zitat].

²⁸⁴ Beurteilung v. 28. 10. 1944, in: ebd., W-10/1814, o. P. Vgl. zur Direktive, „verständliche Urteile zu schreiben“: Lehmann, Aufgaben, S. 95–96, S. 95 [Zitat]; die Richtlinie des Chefs HRüst u BdE 18. 11. 1942, Betreff: Volkstümliche Gestaltung des Urteilsspruchs, Az. 14 n 16 HR (IIIb) 2792/42, in: ebd., RH/14/31, S. 120.

²⁸⁵ Vgl. B II 277/40, in: ebd., RH/26/156G, 767/686, S. 83–90, hier S. 83, 90. Des Weiteren IV 43/41, in: ebd., 784/865, S. 3; I 196/42, in: ebd., RH/26/526G, 1595/2663, S. 42–47, hier S. 46; IV 181/43, in: ebd., 1586/2439, S. 11; II 94/44, in: ebd., 1571/2249, S. 21–23, hier S. 22 RS.

²⁸⁶ Anordnung des Chefs HRüst u BdE v. 18. 11. 1942, Betreff: Volkstümliche Gestaltung des Urteilsspruchs, Az. 14 n 16 HR (IIIb), Nr. 2792/42, in: ebd., RH/14/31, S. 120. Diese bezog sich auf § 260 Abs. 4 i. d. F. der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege v. 13. 8. 1942, RGBI. I 1942, S. 508, und erweiterte diesen.

²⁸⁷ Ebd.

richtsherrn im Feldheer deutet daraufhin, dass manche Militärs den Urteilsstil der aus dem Ersatzheer eintreffenden Richter tendenziell als zu umfangreich empfanden. So rügte ein Gutachter der 7. Armee im Februar 1942, Jänz neige dazu, „im Feldverfahren Punkte, die für die Strafhöhe nicht wesentlich ins Gewicht fallen, mit herein zu nehmen“.²⁸⁸ Aus einer ähnlichen Motivlage heraus forderte ein weiterer Gerichtsherr ein Jahr später, Jänz solle die „wichtigsten Teile der Urteile“ farblich markieren, was dieser als Affront und „richterlich unwürdig“ empfand.²⁸⁹

Grundsätzlich zielte die Kritik auf Arbeitsstile, die der langjährigen „zivilen“ Berufserfahrung einzelner Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugeschrieben wurden.²⁹⁰ Bei Leo Müller-Heinemann monierte der dienstleitende Richter etwa, dieser löse sich zu wenig von den „Feststellungen des Ermittlungsverfahrens [...], sodass die Verhandlungsweise zu sehr an die Akten gebunden erschien“, wofür er dessen „lange staatsanwaltliche Tätigkeit“ verantwortlich machte.²⁹¹ Auch bei einem Urkundsbeamten erklärte der Vorgesetzte dessen „etwas schlappes Wesen“ teilweise damit, dass der Betreffende seine Ausbildung im Polizei- und Justizdienst durchlaufen habe und ihm keine „friedensmäßige Ausbildung in allen Zweigen des gehobenen Heeresjustizdienstes [...] zuteil geworden“ sei.²⁹²

Wichtig war, dass die Vorgesetzten den Richtern militärische Eigenschaften attestierten, damit diese eine karrierefördernde Beurteilung erhielten. Eine ausgesprochen positive Bewertung gründete in der Regel darauf, dass der Gerichtsherr lobte, ein Richter zeige bei der Rechtsfindung ein „starkes militärisches Interesse und Verständnis“, habe einen „klare[n] Blick für die militärischen Notwendigkeiten“ oder verfolge stets die „Belange der Truppe“.²⁹³ Umgekehrt bemängelten die Kommandeure am häufigsten ein fehlendes „soldatisches Empfinden“ und unmitelärisch anmutendes Verhalten der Richter.²⁹⁴ Derartige Einschätzungen verhiinderten oft einen beruflichen Aufstieg, wie etwa im Falle von Heinrich Hennen, und waren offenkundig stets von subjektiven Sympathien beeinflusst. Der direkte Vorgesetzte befürwortete Hennens Beförderung, während der Ranghöhere diese im August 1936 als verfrüht ablehnte, da es Hennen „überhaupt am nötigen Gefühl [fehle], wie militärische Dinge anzufassen“ seien, und vorschlug, in ein bis zwei Jahren erneut darüber zu entscheiden.²⁹⁵ Wie unterschiedlich die Vorgesetzten ihre Mitarbeiter wahrnahmen, erfuhr Hennen, als ein Vorgesetzter bemängel-

²⁸⁸ Beurteilung v. 5. 2. 1942, in: BA MA, W-10/1849, S. 59.

²⁸⁹ Schreiben v. Alexander Jänz v. 12. 6. 1943, Betreff: Erwiderung zur Beurteilung des OberstKGR des DAB 6 v. 23. 3. 1943, in: ebd., W-10/1849, o. P.

²⁹⁰ Vgl. exemplarisch aus dem Schrifttum: Engelbrechten, Richter, S. 264.

²⁹¹ Beurteilung v. 20. 11. 1937, in: BA MA, W-10/2151, o. P. Ähnlich argumentierte ein Vorgesetzter auch gegenüber dem ehemaligen Rechtsanwalt Heinrich Hennen in einer Beurteilung v. 4. 9. 1936, in: ebd., W-10/1742, o. P.

²⁹² Befähigungsbericht v. 6. 5. 1943, in: ebd., W-10/2054, S. 62–63, hier S. 63 [Zitate 1, 2], S. 62 [Zitat 3].

²⁹³ Beurteilung v. 28. 10. 1944, in: BA MA, W-10/1814, o. P. [Zitat 1]; Beurteilung v. 26. 1. 1944, in: ebd., W-10/1571, o. P. [Zitat 2]; Beurteilung v. 18. 8. 1944, in: ebd., o. P. [Zitat 3].

²⁹⁴ Vgl. exemplarisch Schreiben des OberstKGR des DAB 6 v. 4. 4. 1940, in: ebd., W-10/1742, S. 79.

²⁹⁵ Schreiben des OberstKGR des DAB 2 v. 4. 9. 1936, in: ebd., W-10/1742, o. P.

te, er sei „kein Organisator“, während ein anderer Vorgesetzter ihn als „Organisationstalent“ rühmte.²⁹⁶

Gerade die Berufsanfänger waren mit Vorwürfen konfrontiert, die deren unmitelbarische Einstellung monierten, sie galten intern oft als zu „weich“, „milde“ oder unseriös. Bei Ferdinand Bordfeld hob der Gerichtsherr etwa hervor, dass er sich „nach anfänglichen Schwächen in der Beurteilung militärischer Belange [...] eine strengere Auffassung zu eigen gemacht“ habe.²⁹⁷ Dem Richter Clemens Naendrup prophezeite der Vorgesetzte, dass er „truppenfremd und ohne Gefühl für den Soldaten bleiben“ werde.²⁹⁸ Als unseriös beschrieb ein Vorgesetzter den Kriegesgerichtsrat Wilhelm Spies. Nach einer Kontrolle im Oktober 1941 am Gericht der Div. Nr. 156 führte er aus, Spies lasse „die notwendige militärische Haltung vermissen“: Er schlage „einen Ton“ an, „der auf andere Beteiligte komisch“ wirke.²⁹⁹ Zwei Jahre später rügte der Vorsteher eines Feldgerichts die Sanktionspraxis von Wilhelm Spies als problematisch, weil die verhängten Strafmaße zu niedrig seien. Er begründete dies damit, dass Spies nach seiner Zeit im Ersatzheer „noch nicht an die Ostverhältnisse und die erforderlichen hohen Strafen gewöhnt“ sei.³⁰⁰ Der Hintergrund des Ganzen war die Überzeugung führender Wehrmachtjuristen, dass im Militär „besondere Gesetze und Normen“ vorherrschten. Ein Richter sollte deshalb in „dieses [militärische] Leben eingedrungen sein und [...] in ihm wurzeln, damit seine Entscheidung die Verwirklichung dieses Lebens bildet“. Entsprechend galt die Vorstellung, dass besonders die „ungeschriebene[n] Gesetze“ eine größere Bedeutung in der Rechtsprechung der Wehrmacht besaßen als die „Buchstaben der geschriebenen Bestimmungen“.³⁰¹ Auch der Umstand, dass Soldaten der Verhandlung beisaßen, gründete darauf, den militärischen Blick auf das Justizielle zu wahren, worum sich die Militärjustiz bereits seit der Frühen Neuzeit bemühte.³⁰²

Infolge des militärischen Hauptaugenmerks und ihrer eigenen Expertise ist offenkundig, dass die Gerichtsherren den Schwerpunkt auf militärische Aspekte legten. Das Rechtswissen erörterten sie tendenziell eher bei jenen Richtern positiv, die ihnen Juristisches auch verständlich vermittelt hatten, was die Gerichtsherren oft weniger an der Urteilspraxis als vielmehr an der Rechtsberatung festmachten.³⁰³ Selten erwähnten die Vorgesetzten, ob ein Richter in einem speziellen Rechtsbereich besonders bewandert war oder sich gegenüber einzelnen

²⁹⁶ Vgl. Beurteilung v. 4. 4. 1940, in: ebd., W-10/1742, o. P., gegenüber der positiven Beurteilung v. 9. 4. 1944, in: ebd., H2/32056, o. P. Ein weiteres Beispiel für sich eklatant widersprechende Einschätzungen sind die Beurteilungen über Heinrich Böing, in: ebd., W-10/1425 und H2/32015.

²⁹⁷ Beurteilung o. D., in: ebd., W-10/1446, o. P.

²⁹⁸ Beurteilung v. 20. 11. 1941, in: ebd., W-10/2157, S. 20.

²⁹⁹ Befähigungsbericht v. 27. 10. 1941, in: ebd., W-10/2483, o. P.

³⁰⁰ Beurteilung v. 12. 11. 1943, in: ebd., H2/32172, o. P.

³⁰¹ Vgl. Engelbrechten, Richter, S. 263 [Zitate]. Diese Argumentation findet sich u. a. auch in einer Rede des Leiters der Rechtsabteilung im OKW, Rudolf Lehmann, aus dem Jahre 1939, siehe: Lehmann, Aufgaben, S. 97.

³⁰² Vgl. Lehmann, Aufgaben, S. 93; Nowosadtko, Jutta, Kriegsprozess.

³⁰³ Beispielhaft hier die Beurteilung des Richters und Gerichtsleiters Heinrich Hennen v. 9. 3. 1944, in: BA MA, W-10/1742, o. P.

Gruppen von Angeklagten hervorgetan hatte. Der Gerichtsherr lobte einzig bei Friedrich Wenz dessen Bearbeitungsweise der Strafsachen von Offizieren und Beschuldigten aus Elsass-Lothringen und bei Leo Müller-Heinemann dessen Expertise und „Wohlwollen“ gegenüber jungen Rekruten.³⁰⁴ Dabei hätten durchaus mehr Anknüpfungspunkte bestanden, zählten doch immerhin mindestens sechs Prozent der Richter zur Autorenschaft der wichtigen *Zeitschrift für Wehrrecht*, die sich in diesem Kontext am militärstrafrechtlichen Diskurs der Zeit beteiligten und zu Expertenthemen und Fragen der alltäglichen Berufspraxis publizierten.

Der Befund, dass die Wehrmachtführung militärstrafrechtliche Expertise nicht würdigte, lässt sich für die Beurteilung der Gerichtsherren erweitern. Denn die begutachtenden Vorgesetzten prüften bei den Kommandeuren hauptsächlich deren „Persönlichkeitswert, die Bewährung vor dem Feinde [...] und dienstliche Leistungen“.³⁰⁵ Nur in Ausnahmefällen thematisierten sie die disziplinarische oder gerichtsherrliche Tätigkeit des Betreffenden, wie dies einzig für Gerd Scherbening überliefert ist, über den ein Befehlshaber knapp ausführte: „Weiterhin ein guter Kommandeur [...] wie auch Gerichtsherr.“³⁰⁶ Der Umgang mit den disziplinarischen/gerichtlichen Aufgaben war für die Beurteilung und den weiteren Karriereweg des Kommandeurs in der Wehrmacht nur von einer nachgeordneten Bedeutung. Weit höhere Ansprüche stellte die Wehrmacht an ihre Befehlshaber in punkto Führungskraft für die elitäre Spitzenposition, in der sie eingesetzt waren, und des männlichen Leitbilds, das sie verkörpern sollten. Die mentale Einstellung der Offiziere war nach Überzeugung des Führungsstabs richtungsweisend für die „geistige Haltung der Truppe und damit letzten Endes auch für das Volk“, wie in einem Erlass bereits 1938 zu lesen war, der das Credo vorgab: „Wie der Offizier, so die Truppe.“³⁰⁷ Sie hatten demnach die Volks- und Wehrgemeinschaft auf der militärischen Ebene zu repräsentieren und dabei eine Vielzahl an Ehrencodes im Verbund mit einem Verhaltenskodex einzuhalten.³⁰⁸ So galt es, wie es in dem Erlass weiter hieß, „[i]n der wiedererstandenen Zeit der Führerautorität und des Persönlichkeitswertes [...], im Offizierskorps Kämpfer heranzuziehen mit Charakter, mit Herz und Vertrauen, überzeugte Tatmenschen mit großer Gläubigkeit, frische stahlharte Persönlichkeiten; willensstark, widerstandsfähig, gerecht, streng im Dienst, Tag und Nacht ‚auf Draht‘“.³⁰⁹ Das Offiziersbild wandelte sich zwar im Zweiten Weltkrieg stärker hin zu den militärischen Leistungen, aber der Blick auf

³⁰⁴ Beurteilung v. 13. 7. 1944, in: ebd., W-10/2605, o. P. [Wenz]; Schreiben des Armeeoberkommandos Lappland v. 1. 5. 1942, in: ebd., W-10/2151, S. 58 [Müller-Heinemann].

³⁰⁵ Siehe Beurteilung v. 11. 8. 1941, in: ebd., Pers/6/428, S. 24.

³⁰⁶ Beurteilung v. 1. 3. 1944, in: ebd., Pers/6/887, o. P.

³⁰⁷ Erlass des ObdH v. 18. 12. 1938, abgedruckt in: Meier-Welcker, Offiziere, S. 274–277, hier S. 275 [Zitat].

³⁰⁸ Vgl. ausführlich zum Offiziersbild im Zweiten Weltkrieg: Creveld, Kampfkraft, S. 149–159; Hartmann, Wehrmacht, S. 183–189; Hürter, Heerführer, S. 60–69; Petter, Massengesellschaft, bes. S. 362–366; Weinberg, Selbstverständnis.

³⁰⁹ Erlass des ObdH v. 18. 12. 1938, abgedruckt in: Meier-Welcker, Offiziere, S. 274–277, hier S. 275 [Zitat].

die Charaktereigenschaften und traditionellen Werte aus der Zeit des preußischen Offizierskorps bestanden parallel weiter.³¹⁰

So drückten die Attribute wie „energisch“, „frisch“, „fleißig“, „gewandt“ und „gewissenhaft“ wie schon bei der Charakterisierung der Richter aus, was die Vorgesetzten an ihren Untergebenen schätzten. In Rekurs auf die adlige Herkunft äußerten sie sich anerkennend über das „vornehme Wesen“ oder die „vornehme Gesinnung“ eines Gerichtsherrn.³¹¹ Analog zu den Aufgaben eines Kommandeurs charakterisierten sie stärker ihr Führungsverhalten im Kampfgeschehen, das sie positiv als „einsatzbereit“, „umsichtig“, „unerschrocken“ und „überlegt“ oder negativ als „wenig entschlossfreudig“, „wenig Initiative“, „weich“ und „schwunglos“ beschrieben.³¹² Über einen Vertreter schrieb Gerichtsherr Max Noack, er sei zwar „keine soldatisch mitreißende Persönlichkeit, mehr ein Mann der Feder als des Schwertes, aber für Offizier und Mann in jeder Beziehung ein Vorbild“ und daher besonders für das Ersatzheer ein Gewinn.³¹³ Neben den noch zu skizzierenden Qualitäten als Erzieher und Ausbilder hoben die Vorgesetzten bei den Gerichtsherren auf deren Vorbildfunktion ab. Diese leiteten sie in der Regel daraus ab, wie häufig der Kommandeur in Kampfsituationen befehligt hatte. Den Ausschlag gab stets, dass er vorrangig „Osterfahrung“ gesammelt und sich in den Kämpfen an der Ostfront „bewährt“ hatte.³¹⁴ Hier spiegeln sich erneut das militärische Elite-Bild, das überhöhte Frontkämpfer-Ideal und der militärische Ehrenkodex wider, die der Oberbefehlshaber des Heeres wie folgt bündelte:

„Die Erfüllung der Lebensaufgabe des Offiziers liegt nicht in der Erziehung und Ausbildung der Truppe [...]. Ganz klar muß er sich darüber sein, daß sie nur Vorbereitung, daß sie nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck ist, wie wertvoll sie auch an und für sich ist. Die Lebensaufgabe des Offiziers erhält ihre Krönung erst vor dem Feinde.“³¹⁵

Zentrale Kriterien bei der Rekrutierung, Beförderung oder Versetzung eines Kommandeurs zu einem Ersatzheer-Verband bildeten die „Osterfahrung“, „Feindbewährung“ und der „Kriegshauch“. Denn, so schrieb ObdH Walther von Brauchitsch 1941:

„Die Erfahrungen dieses Krieges, besonders des Ostfeldzuges, sind beim Ersatzheer für die Ausbildung und Erziehung weitgehend heranzuziehen. Es kommt darauf an, die beim Feldheer gemachten Erfahrungen in einen lebendigen Zusammenhang mit der Ausbildung im Ersatzheer zu bringen. Die Ausbildung muß Kriegshauch in sich tragen und so geleitet werden, daß [...] der Rekrut als ein vollwertiger Kämpfer [...] in die Feldtruppe eingestellt werden kann.“³¹⁶

³¹⁰ Creveld, Kampfkraft, S. 155–159; Hartmann, Wehrmacht, S. 138–140.

³¹¹ Exemplarisch: BA MA, Pers/6/6372; Pers/6/1999; Pers/6/8942 [Zitat 1]; Pers/6/887 [Zitat 2].

³¹² Exemplarisch ebd., Pers/6/428 [Zitat 1 und 2]; Pers/6/911 [Zitat 2]; Pers/6/8826 [Zitat 2]; Pers/6/9077 [Zitat 2 und 4]; Pers/6/446 [Zitat 3, 5]; Pers/6/9953 [Zitat 3]; Pers/6/6372 [Zitat 5].

³¹³ BA MA, Pers/6/6372.

³¹⁴ Vgl. BA MA, Pers/6/428; Pers/6/8942; Pers/6/9077; Pers/6/1999; Pers/6/8826.

³¹⁵ Erlass des ObdH v. 18. 12. 1938, in: ebd., RH/53-7/709, abgedruckt in: Meier-Welcker, Offiziere, S. 275 [Zitat].

³¹⁶ Erlass des ObdH v. 26. 10. 1941, Betreff: Ausbildung im Ersatzheer, Az. Gen St d H/Ausb Abt (Ia), Nr. 2520/41g, in: BA MA, RH/54/97, o. P.

Abstriche in der Beurteilung gab es deswegen zwangsläufig, wenn jemand keine Kampferfahrung besaß. Die Personalakte vermerkte in jenen Fällen: „[H]atte zur Feindbewährung keine Gelegenheit“.³¹⁷

Motive für eine Karriere in der Heeresjustiz

Motive und Gründe für eine Karriere der Richter in der Wehrmacht

Ein Jahr nach Kriegsende schrieb Heinrich Hennen rückblickend, er habe sich 1935 aus einer „damaligen Neigung und Berufung“ heraus für eine Karriere in der Wehrmachtjustiz entschieden.³¹⁸ Nur in Ausnahmefällen enthalten die überlieferten Personalunterlagen derartige Erklärungen oder gar Darlegungen der Motive der Bewerber, die von ihrer Affinität und der hieraus ableitbaren, zumindest teilweise vorhandenen Interessenidentität zur Wehrmacht zeugen. Wenn sich ehemalige Militärrichter nach Kriegsende äußerten, intendierten sie damit häufig, einen vorteilhaften Eindruck im Entnazifizierungsverfahren zu hinterlassen. So argumentierte Theodor Albani 1948 beispielsweise, er habe keine Karriere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Nationalsozialismus anstreben können, da er während seiner Zeit als Rechtsanwalt jüdische Klienten vertreten habe. Eine Laufbahn in der Wehrmacht und deren Justizwesen sei daher die einzige Möglichkeit für ihn gewesen, im Krieg eine Anstellung zu finden.³¹⁹ Das Empfehlungsschreiben des einflussreichen Generalleutnants Gerhard Glocke, der sich im August 1940 in Berlin dafür einsetzte, den schwer verwundeten Albani vom aktiven Wehrdienst in die Heeresjustiz zu übernehmen, belegt dagegen, dass dieser gute Kontakte zu einflussreichen Militär- und Juristenkreisen unterhielt.³²⁰ Auch die Parteikanzlei der NSDAP sprach sich 1943 für Albanis Ernennung zum Kriegsrichter aus.³²¹

Den von Heinrich Hennen geäußerten „Berufswunsch Militärrichter“ verfolgten etwas weniger als 30 Prozent der Richter, für die Angaben zu ermitteln waren.³²² Unter ihnen befanden sich nicht nur die jüngeren Kandidaten, wie der 1911 geborene Ernst Hensel oder der sieben Jahre ältere Carl Krautwig, der sich erstmals 1936 bei der Heeresjustiz bewarb, die ihn aber erst nach seinem Frontdienst 1942 aufnahm. Auch ältere Richter, wie Leo Müller-Heinemann, der als schwer verwundeter Veteran des Ersten Weltkriegs nicht mehr aktiv in einer Feldtruppe dienen konnte, beendete 1937 seine Tätigkeit als Staatsanwalt und wechselte im Alter von 46 Jahren an ein Militärgericht.³²³ Der 44-jährige Weltkriegs-

³¹⁷ Ebd., Pers/6/6372 [Zitat], siehe auch Pers/6/887; Pers/6/911, in: ebd.

³¹⁸ Siehe Lebenslauf aus dem Jahre 1946, in: LAV NRW R, BR-Pe/13074, S. 3.

³¹⁹ Vgl. LAV NRW R, NW-Pe/6209, S. 18, und den dort überlieferten Artikel aus der Freien Presse v. 3. 3. 1948 zum Entnazifizierungsverfahren.

³²⁰ Schreiben des Befehlshabers des WK VI und Stellv. Kdr. Generals des VI. Armee korps an den Chef des Heeresjustizwesens v. 3. 8. 1940, in: BA MA, W-10/1337, o. P.

³²¹ Siehe Koppel, Justiz, S. 37; Schreiben der Parteikanzlei der NSDAP in München v. 25. 9. 1943, in: BA MA, W-10/1337, o. P.

³²² 19 von 67 Richtern (28,36%). Bei den verbliebenen 38 der insgesamt 105 untersuchten Männer fehlten entsprechende Angaben, vgl. Anhang, Tab. A11.

³²³ BA MA, H2/32062; W-10/1756 [Hensel]; W-10/1989; H2/32104 [Krautwig]; W-10/2151; H2/32133 [Müller-Heinemann].

teilnehmer Herbert Osthaus absolvierte zunächst seinen Wehrdienst als Gerichtsoffizier im Ersatzheer und stieg 1941 zum Feldkriegsgerichtsrat auf. Teilweise gaben die Bewerber dafür hochrangige Posten auf, wie etwa der 1898 geborene Walter Mangelsdorf, der zu Kriegsbeginn seine Stelle als Landgerichtsdirektor in Berlin für die Heeresjustiz verließ. Da seine Vorgesetzten ihn als „eine[n] der besten Heeresrichter“ überdurchschnittlich gut bewerteten, kam Mangelsdorf stets nur zu Erholungszwecken an ein Gericht im Ersatzheer, wie etwa Mitte November 1944 an die Div. Nr. 526.³²⁴

Neben dem persönlichen beruflichen Bestreben verweist Albanis Beispiel auf eine zweite zentrale Motivlage, warum bestimmte Richter vorrangig im Ersatzheer tätig waren: Über die Hälfte der Männer wechselte aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands in die Heeresjustiz, insbesondere, nachdem sie im Kriegseinsatz schwer verwundet worden oder dort erkrankt waren.³²⁵ Dies erfolgte in Übereinstimmung mit der Führungsebene der Wehrmacht, denn, wie der Oberbefehlshaber des Heeres Walther von Brauchitsch im Dezember 1939 schrieb, sollte ein Wechsel des Personals vom Feld- ins Ersatzheer „nur bei schonungsbedürftigen oder kranken oder solchen Offizieren in Frage [kommen], deren Verwendung in der Heimat aus besonderen Gründen beim beurteilenden Vorgesetzten vorteilhaft zu sein scheint“.³²⁶ Eine Verwundung oder Krankheit beendete, je nach ihrer Schwere und dem Aufwand ihrer medizinischen Behandlung, den aktiven Dienst der Männer. Die Heeresjustiz hielt für sie deshalb oft die einzige Alternative bereit, um weiterhin in der Wehrmacht verbleiben zu können, sofern die Betroffenen die erforderliche juristische Qualifikation besaßen. Jeweils 21 Prozent der Richterschaft waren daher aufgrund von Verwundungen oder Krankheiten am Ersatzheer-Gericht. Weitere zwölf Prozent verblieben dort aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters, das gesundheitliche Beeinträchtigungen mit sich brachte oder in den Augen der Vorgesetzten ihre physische und psychische Belastbarkeit einschränkte.³²⁷ Die Verwundungen stammten teilweise noch aus dem Ersten Weltkrieg, wie etwa bei Friedrich Eeck, der seit seiner 1915 erlittenen Knieschussverletzung eine dreißigprozentige „Kriegsbeschädigung“ hatte, wie die Akten vermerkten.³²⁸ Paul Noessel, der sowohl im Ersten als auch im Zweiten Weltkrieg

³²⁴ Beurteilung v. 1. 10. 1942, in: ebd., W-10/2087, S. 17. [Zitat].

³²⁵ 36 von 67 Richtern (53,73%), für die Angaben zu ermitteln waren.

³²⁶ Schreiben des ObdH, Betreff: Zurücksendung von Offizieren zum Ersatztruppenteil, Nr. 6600/39 PA (2) Ia v. 12. 12. 1939, in: BA MA, RH/53-7/v. 709, o. P.

³²⁷ Tabelle A11 gibt an, welche Argumente in welcher Häufigkeit bei jenen Richtern und Gerichtsherren, bei denen Angaben zu ermitteln waren, verwendet wurden, um den Einsatz beim Ersatzheer zu begründen. Die Rubriken wurden nach eigenen, übergeordneten Kategorien gebildet und die Angaben aus den Akten diesen zugeordnet. Bei den Richtern: gewertet nach dem überwiegenden Grund; bei den Gerichtsherren: mehrfache Gründe möglich. Die Spalte % zeigt an, bei wie vielen Personen als %-Anteil der Gesamtgruppe das jeweilige Argument verwendet wurde. Die Rubrik „Krankheiten und Verwundungen“ zeigt bei den Richtern zusammengefasst an: 14 von 67 Richtern wg. Verwundung beim Ersatzheer (20,90%); weitere 14 aufgrund von Erkrankungen (jeweils aufgerundet 20,90%); 8 aus Alters- und damit einhergehenden gesundheitlichen, körperlichen Einschränkungen (11,94%); insgesamt 36 (gerundet 53,73%), vgl. Anhang, Tab. A11.

³²⁸ Vgl. BArch, R/3001/54880, o. P.

dreimal verwundet wurde, war seit einem Lungensteckschuss und nach dem Verlust des rechten Mittelfingers „nur garnisonsverwendungsfähig“, weswegen er ab November 1943 das Aachener Gericht personell verstärkte.³²⁹

Auffällig ist, dass viele dieser Richter erst nach der Winterkrise 1941/42 und den schweren Gefechten an der Ostfront bis Mitte 1942/43 an das Ersatzheer-Gericht versetzt wurden. Der 29-jährige Otto Kobel kurierte beispielsweise seine schweren Erfrierungen seit Januar 1942 im Lazarett aus, um dann ab Juli am Gericht in Spa zu arbeiten.³³⁰ Theodor Kemming wiederum hielt sich seit Sommer 1942 solange am Ersatzheer-Gericht auf, bis seine Flaksplittersverletzung am Arm verheilt war.³³¹ Bei Klaus Nebe diagnostizierte der Militärarzt einen „psychogenen Verstimmungszustand mit Stimmungs labilität und Schlafstörung“ seit seiner schweren Verwundung während eines traumatischen Kampfeinsatzes in Russland im Herbst 1942.³³² Das Spektrum an Erkrankungen, die mit dem Frontdienst zusammenhängen, reichte von Magenleiden, rheumatischen Beschwerden über Herzleiden bis hin zu gelähmten Gliedmaßen.³³³ Charakteristisch für das Ersatzheer-Gericht ist die Patientengeschichte des bereits vorgestellten Angehörigen der „Frontgeneration“ Hauptmann Kurt Reinhardt. Der Kriegsgerichtsrat verblieb nach mehreren schweren Nervenzusammenbrüchen in der zweiten Jahreshälfte 1940 im Ersatzheer. Die Wehrmacht setzte ihn hauptsächlich als Aufsichtspersonal in einem Stammlager und im Torgauer Gefängnis ein. Während seiner dortigen Dienstzeit litt Reinhardt erneut unter einem „nervösen Erschöpfungszustand“, klagte mehrfach über Herzbeschwerden und Kreislaufprobleme, woraufhin er im Oktober 1943 endgültig mit 49 Jahren aus dem Militärdienst ausschied und in die Heeresjustiz zum Wuppertaler Gericht wechselte.³³⁴

Aus den Lebensläufen und Gehaltsbelegen scheinen als weitere wesentliche Beweggründe die Karriere- und Verdienstmöglichkeiten auf, die die Wehrmachtjustiz dem juristischen Nachwuchs nach den beruflichen Krisenjahren der Weimarer Republik und während des Kriegs bot, ohne dass sich dies quantitativ festmachen lässt.³³⁵ Für viele Assessoren oder beruflich und finanziell weniger erfolgreiche Juristen bot die Wehrmachtjustiz oft die einzige Möglichkeit, eine Anstellung als Richter zu erlangen und Karriere zu machen sowie über ein regelmäßiges und je nach Rang gehobenes Einkommen zu verfügen. Über ein Drittel der Anwaltschaft war in der Weimarer Zeit und im Krieg finanziell schlecht gestellt, legt man die Zahlen der Forschung zugrunde, die deren Jahreseinkommen auf 3000 bis 10 000

³²⁹ BArch, R/3001/69783, o. P. [Zitat]; LAV NRW R, BR-Pe/1378.

³³⁰ BA MA, W-10/1953.

³³¹ Ebd., H2/14243; BArch, R/3001/62951.

³³² BA MA, W-10/2166, S. 101 [Zitat], S. 112.

³³³ Ebd., W-10/1571; W-10/1591; W-10/1593; W-10/1766; W-10/1989; H2/32104; LAV NRW R, NW-Pe/2040; NW-Pe/3368.

³³⁴ Die Patientengeschichte findet sich in den Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WAS). Schriftliche Auskunft v. 13. 1. 2010. Ähnlich auch die Krankengeschichte eines weiteren Richters, in: BArch, R/3001/80569.

³³⁵ Als zeitgenössische Beobachtung Müller-Hillebrand, Heer, Bd. 1, S. 29. In den Personalunterlagen verschwiegen die Bewerber offenkundig ihre ausweglose Berufssituation in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Reichsmark beziffert.³³⁶ Die monatlichen Bezüge eines Heeresrichters lagen 1944 dagegen je nach Dienst- und Lebensalter zwischen knapp 600 und 900 Reichsmark brutto.³³⁷ Das Gehalt orientierte sich an den Besoldungsgruppen für den gehobenen mittleren und höheren Beamtendienst entsprechend dem Reichsbesoldungsgesetz von 1927, das im Krieg diverse Änderungen erfuhr.³³⁸ Hinzu kam noch der Wehrsold, der bei Leutnanten und Oberleutnanten beispielsweise je nach Dienstalter zwischen 2400 und 4200 Reichsmark pro Jahr betrug.³³⁹ Der ehemalige Rechtsanwalt Heinrich Hennen, der seit 1935 in der Heeresjustiz tätig war und die Hauptgeschäftsstelle als dienstaufsichtsführender Richter leitete, gab 1944 ein monatliches Bruttoeinkommen von 860 bis 918 Reichsmark an.³⁴⁰ Sein Jahresgehalt als Oberkriegsgerichtsrat von rund 9500 Reichsmark entsprach der Besoldungsgruppe A2b des Höheren Dienstes, der auch ein Oberlandesgerichtsrat, Land- oder Amtsgerichtsdirektor in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit angehörte. Zusätzlich erhielt er einen Wehrsold, der bei mindestens 330 Reichsmark lag, wodurch Hennen im Monat über 1200 Reichsmark zur Verfügung hatte – die Dienstaufwandsentschädigungen, Zulagen und Familienunterhalte nicht mit eingerechnet.³⁴¹ Die

³³⁶ Zu den Werten: Privat, Anwaltschaft, S. 78–79; Ostler, Rechtsanwälte, S. 208; Königseder, Recht, S. 15. Der Anteil der Großverdiener unter den Rechtsanwälten mit einem Jahreseinkommen von mehr als 35 000 Reichsmark (RM) lag diesen Studien zufolge bei fünf Prozent, vgl. ebd., S. 15. Inwieweit sich die beruflich weniger erfolgreichen Rechtsanwälte verstärkt für den Justizdienst im Krieg meldeten, während dieser für die erfolgreichen Anwälte keine lukrative Option bildete, wie es etwa Douma, Rechtsanwälte, S. 107, für die zivile Justiz konstatiert hat, bedarf noch weiterer Untersuchungen.

³³⁷ Angaben zur Besoldung sind nur für 1944 überliefert. Franz Hünenbein gab für die Monate Januar bis September 1944 ein monatliches Bruttoeinkommen von 562 bis 583 RM an, vgl. BA MA, H2/23185, o. P.

³³⁸ Besoldungsgesetz v. 16. 12. 1927, RGBl. I 1927, S. 349. Änderungen traten ab September 1938 ein, infolge der neugefassten Reichsbesoldungsordnung durch das Gesetz über die 31. Änderung des Besoldungsgesetzes v. 9. 12. 1937, RGBl. I 1937, S. 1355. Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 346, beziffert die Anzahl der Änderungen und Ergänzungen auf 40. Zur Besoldung der Wehrmachtbeamten und Soldaten ebd., S. 346–351. Zu den Bezügen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit während des Kriegs: Gruchmann, Justiz, S. 293 mit Anm. 21; Manthe, Richter, S. 63–64.

³³⁹ Der Wehrsold wurde nicht auf die Bezüge angerechnet. Die Grundlage bildete § 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz, kurz EWGG), RGBl. I 1939, S. 1531. Ausführlich zu den Besoldungsgruppen, Gebühren und Fürsorgeleistungen Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 343–368.

³⁴⁰ Vgl. die Lohntabelle „Gebühniskarte“ aus dem Jahre 1944, in: BA MA, H2/32056, o. P. In die Summe ist der Wohnungsgeldzuschuss i. H. v. 133 RM miteingerechnet, was der üblichen Berechnung des Solds entsprach. Ab 1. 5. 1944 gehörte Hennen als aktiver Offizier im Truppensonderdienst der Besoldungsgruppe C 6 an. Vgl. zur Regelung des Wohnungsgeldzuschusses Abschnitt 22, Besoldung, in: Hv.-Tb. 1939/1940, S. 603–608.

³⁴¹ Ein Oberleutnant fiel unter die Besoldungsgruppe 9 und bezog den Wohnungsgeldzuschuss IV; Leutnante waren in der Besoldungsgruppe 10 mit Wohnungsgeldzuschuss IV, vgl. Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 348. Mit der Beförderung der Kriegsgerichtsräte zu Offizieren im Truppensonderdienst erhöhten sich die Bezüge, vgl. das Beispiel des Oberstabsrichters Franz Hünenbein, der im Januar 1945 monatliche Bezüge von über 1200 RM angab, vgl. Gebühniskarte 1945, in: BA MA, H2/21185, o. P. Dort listet er für Februar 1945 z. B. ein Diensteinkommen i. H. v. 1266 RM auf. Demgegenüber stehen 562,54 RM im September 1944.

ehemaligen Rechtsanwälte Hehnen und Hünnerbein dürften damit in der Wehrmacht mehr Geld als in ihren zivilen Rechtsanwaltsberufen verdient haben und sie stiegen zudem beruflich zu Oberkriegsgerichtsräten auf.³⁴² Beide setzten ihre zivile Laufbahn nach Kriegsende nicht auf Positionen im höheren Justizdienst fort, sondern unterhielten Rechtsanwaltsbüros in Köln und Wuppertal.³⁴³ Im Vergleich dazu lag die monatliche Besoldung der Gerichtsherren und Generalleutnants Fritz Kühne und Kurt Schmidt 1944 bei mindestens 1600 Reichsmark.³⁴⁴ Der Vertreter des Gerichtsherrn, Generalleutnant Gerd Scherbening, führte für April bis Juli 1944 ein monatliches Grundgehalt von ebenfalls fast 1600 Reichsmark an, von dem rund 200 Reichsmark an Abgaben einbehalten wurden.³⁴⁵

Teilweise war die Berufswahl der Richter aber nicht allein einem eindeutigen Berufswunsch geschuldet, sondern vermischte sich mit der Einberufung und privaten Gründen, wie bei mindestens sieben Prozent der untersuchten Männer nachweisbar ist.³⁴⁶ So bat etwa der 31-jährige Assessor Helmut Sasse darum, dass seine Einberufung im Oktober 1939 an ein Gericht im Westen des Deutschen Reichs erfolge, damit er imstande sei, seine in Bochum lebende Mutter und minderjährige Schwester nach dem Tod seines Vaters versorgen zu können.³⁴⁷ Die Wehrrersatz-Behörden berücksichtigten die Bitte und beorderten Sasse zunächst für vier Monate an das Gericht der Div. Nr. 156 in Köln, wo er seine Karriere begann. Mindestens vier weitere Richter nannten familiäre Gründe, wie die Pflege von Angehörigen, verbunden mit einer Affinität zur Heimat, um einen Posten in der Ersatzheer-Justiz zu erlangen oder dort zu verbleiben.³⁴⁸ Mitunter erfolgte eine Versetzung aber gegen den Wunsch der Richter. Ernst Hensel wehrte sich etwa dagegen, dass seine verwitwete Mutter im Januar 1942 erfolgreich erwirkt hatte, dass ihr Sohn an ein Heimatgericht beordert wurde, weil ihr Ehemann und ihr Schwiegersohn an der Front gefallen waren. Aus „besonderem Anlaß“ berief die Wehrmacht Hensel deshalb für knapp ein Jahr an das Aachener Gericht der Div. Nr. 526, um ihn anschließend wieder an der

³⁴² Zum geringen Einkommen der Anwälte in der Zwischenkriegszeit: Königseder, *Recht*, S. 14–16; Privat, *Anwaltschaft*, S. 78–79, und die Dissertation von Alexandra Kelter zur Rechtsanwaltschaft im OLG-Bezirk Köln während des Zweiten Weltkriegs (Universität zu Köln; Forschungsverbund „NS-Justiz im Krieg“, Lehrstuhl Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp).

³⁴³ Vgl. zu Hehnen die Personalakte, in: LAV NRW R, BR-Pe/13074 und die Angaben bei Baumann/Koch, *Recht*, S. 215. Zu Hünnerbein die Unterlagen der WAST, 65254.021-1; 31678.106-0; 78694-050-0; 78694-064-0; 78701-001-9 und 31G2345250 und die Hinweise, in: Stadt-Echo, S. 10.

³⁴⁴ Berechnungsbasis: Jahresgehalt der Besoldungsgruppe 3 i. H. v. 19 000 RM, zzgl. Wohnungsgeldzuschuss I, vgl. Absolon, *Wehrmacht*, Bd. V, S. 347. Kühne und Schmidt dienten 1944 als Gerichtsherren. Hinzu kamen noch die persönlichen Dienstaufwandsentschädigungen und Zulagen der Generale.

³⁴⁵ Gebührenkarte 1944, in: BA MA, Pers/6/887, o. P.

³⁴⁶ Mindestens fünf von 67 Richtern (7,46%), vgl. Anhang, Tab. A11.

³⁴⁷ Schreiben v. Ernst Hensel an das OKH v. 3. 8. 1939, in: BA MA, W-10/2350, S. 23.

³⁴⁸ Mindestens fünf von 67 Richter (7,46%), vgl. Anhang, Tab. A11. Vgl. Schreiben v. 10. 7. 1937, in: ebd., W-10/1591, o. P.; Schreiben v. 9. 7. 1936, in: ebd., W-10/1742, o. P.; Schreiben v. 14. 1. 1939, in: ebd., W-10/2605, S. 48–51.

Ostfront einzusetzen.³⁴⁹ Da die Wehrmacht nur in Ausnahmefällen kurzzeitig von ihrem personalrotierenden Besatzungsprinzip abwich, waren sich die Richter spätestens mit Kriegsverlauf bewusst, dass persönlich gefärbte Gesuche lediglich kurzfristig einen Dienst in der Heimat ermöglichten. Der regelmäßige Wechsel der Dienststelle zwischen Front und Heimat war für alle Beteiligten vielmehr ein Muss.

Zu vermuten ist, dass eine Dunkelziffer an Richtern aus persönlichen Überzeugungen bevorzugte, an einem vermeintlich „ruhigeren“ Ersatzheer-Gericht zu arbeiten, um so etwa dem Kampfgeschehen, einem gefährlichen Einsatzgebiet oder einer intensiven Reisetätigkeit an einem Feldgericht, das häufig den Standort wechselte, zu entgehen. Jene Motive verschwiegen sie in ihren Eingaben, da sie den militärischen Gepflogenheiten und dem Ehrenkodex widersprachen, und argumentierten stattdessen mit familiären oder gesundheitlichen Gründen. Teilweise betrieben die Richter mit ihren Gesuchen aber einen derart hohen bürokratischen Aufwand, dass die Vorgesetzten Verdacht schöpften und ihre Mitarbeiter skeptisch bis negativ beurteilten. Die Richter erreichten damit zwar, dass sie vorrangig im Ersatzheer dienten, aber nicht, weil sie mit Argumenten überzeugten, sondern, weil ihre Persönlichkeit und ihr Verhalten in den Augen der Vorgesetzten nicht den Standards des Feldheeres entsprachen. Die Wehrmacht schob jene Richter sozusagen an das Ersatzheer ab, weil sie als anstrengend und „querulantenartig“ galten.³⁵⁰

Eine besonders aufwendige Korrespondenz betrieben beispielsweise Heinrich Hennen und Friedrich Wenz, die zahlreiche Versetzungsgesuche einreichten, wobei ihre eigentlichen Motive aus den Schreiben nicht unbedingt ablesbar sind.³⁵¹ Beide führten eine Vielzahl unterschiedlicher Argumente ins Feld, warum sie an einer bestimmten Dienststelle im Ersatzheer oder einem bestimmten Dienstort eingesetzt werden sollten. Wenz hob etwa darauf ab, nicht länger von seiner erkrankten Ehefrau getrennt leben zu wollen und „das unregelmäßige Leben und die unzureichend zubereitete Kost in den Gasthäusern“ nicht länger zu vertragen. Er betonte darüber hinaus die hohen Kosten der Trennungsentschädigung, die dem Deutschen Reich entstünden, und verwies auf seine hilfebedürftigen Eltern und seine publizistische Tätigkeit, die es erfordere, dass er in der Heimat unweit einer Universität mit entsprechender Bibliothek eingesetzt werde.³⁵² Wenz trieb jedoch auch der drohende Statusverlust um, den er darin erblickte, als 39-jähriger Richter von einem größeren an ein kleineres Gericht versetzt zu werden und dazu

³⁴⁹ Gesuch v. 21. 1. 1942, in: ebd., W-10/1756, o.P.; Schreiben v. Ernst Hensel an den OberstKGR der 4. Pz. Armee v. 6. 2. 1942, in: ebd.

³⁵⁰ Darauf deutet zumindest der Umstand, dass jene Richter, die viele Eingaben, Gesuche und Beschwerden über einen längeren Zeitraum einreichten, allesamt im Ersatzheer blieben und keinen Dienst mehr an einem Feldgericht ausübten. Siehe exemplarisch: Beurteilung v. 10. 2. 1942, in: BA MA, W-10/1849 [Zitat] und die Personalakten, in: ebd., W-10/1742; W-10/2605.

³⁵¹ So reichte Heinrich Hennen zwischen 1936 und 1940 mehr als neun Versetzungsgesuche ein, vgl. ebd., W-10/1742, H2/32056; W-10/1742.

³⁵² Schreiben v. Friedrich Wenz an die HR im OKH v. 28. 1. 1940, in: ebd., W-10/2605, S. 54–56, S. 54 [Zitat].

an einen Ort, in dem keine standesgemäße Wohnung, „5–6 Zimmer mit Zubehör“, bereitstünde.³⁵³

Hehnen berief sich ebenfalls auf seine erkrankten und pflegebedürftigen Familienmitglieder, aber auch auf Immobilien, die er in Köln zu betreuen habe, sowie auf seine Heimatliebe und die für ihn unerträglichen klimatischen Bedingungen des Einsatzortes Münster, um eine Versetzung zu erreichen. So schrieb er Anfang 1939 an seinen Vorgesetzten, er „glaube bestimmt, dass diese ständigen Erkältungskrankheiten [...], bei einer Versetzung in das von Kindheit an gewohnte rheinische Klima sich nicht mehr in diesem Maße einstellen werden“, was er auf sich selbst und seine Familie bezog.³⁵⁴ Er brachte ein medizinisches Gutachten bei, welches belegte, dass seine Kinder das feuchtnasse Klima in Münster nicht vertragen.³⁵⁵ Darüber hinaus verwies Hehnen auf einen Aufsatz in der *Deutschen Rechtspflege* zum „Heimatgebundenen Rechtswahrer“ und führte aus:

„Nicht zuletzt mache ich nahezu täglich aufs neue die Erfahrung, dass es für jeden – auch den militärischen Richter von größter Wichtigkeit ist, mit Land und Leuten seines Wirkungskreises verwurzelt zu sein, und dass bei einem mit mehreren richterlichen Beamten besetzten Gericht wenigstens einer von ihnen diese Voraussetzung mitbringen sollte.“³⁵⁶

Bereits drei Jahre zuvor hatte Hehnen argumentiert, dass „dienstliche Belange es erwünscht erscheinen [lassen], dass gerade der richterliche Beamte mit der Mentalität, den sprachlichen und sonstigen Eigentümlichkeiten der Soldaten, über die er zu urteilen berufen ist, stammesmäßig möglichst vertraut ist“.³⁵⁷ Ähnlich rechtfertigte Wenz seinen Versetzungswunsch an ein „Heimatgericht“, indem er ausführte:

„Aus einer sehr alten pfälzer und elsässischen Familie stammend, finde ich ganz davon abgesehen, dass ich das Klima des Tieflands schlecht ertrage, in Norddeutschland keinerlei Berührungspunkte mit Truppe, Bevölkerung und Kollegen. Das Hiersein ist für mich bereits qualvoll geworden und lähmt mich sehr in meiner Arbeitskraft. Außerdem muss ich dauernd zusehen, wie sämtliche Richter, die aus Münster selbst oder aus der näheren Umgebung sind, öfter ihre Familie aufsuchen“.³⁵⁸

Der Oberstkriegsgerichtsrat lehnte eine Versetzung von Friedrich Wenz ab, da dem Gericht andernfalls Kapazitäten fehlen würden.³⁵⁹ Heinrich Hehnen hatte hingegen mit seinen Gesuchen Erfolg: Der zuständige Oberstkriegsgerichtsrat griff zwar keines der Argumente Hehnens auf, schrieb 1936 in einer negativen fachlichen Bewertung an das OKH aber, dass bei Hehnen konfessionelle Gründe eine Rolle spielten und er „– weil katholisch – gerne nach dem Westen versetzt

³⁵³ Vgl. ebd., S. 55–56 und S. 54 [Zitat].

³⁵⁴ Schreiben v. Heinrich Hehnen an den OberstKGR des DAB 2 v. 23. 1. 1939, in: BA MA, W-10/1742, o. P. [Zitat]. Vgl. dort auch die Schreiben v. 22. 3. 1938, 16. 6. 1939, 9. 8. 1939 und 7. 2. 1940.

³⁵⁵ Vgl. Gutachten v. 3. 4. 1940, in: ebd., o. P.

³⁵⁶ Schreiben v. Heinrich Hehnen an den OberstKGR des DAB 2 v. 23. 1. 1939, in: ebd., o. P. [Zitat].

³⁵⁷ Schreiben v. Heinrich Hehnen an den OberstKGR des DAB 2 v. 9. 7. 1936, in: ebd., o. P.

³⁵⁸ Schreiben v. Friedrich Wenz an den OberstKGR des DAB 2 v. 15. 7. 1941, in: BA MA, W-10/2605, S. 109, S. 109 VS [Zitat].

³⁵⁹ Vgl. Schreiben des OberstKGR des DAB 2 v. 16. 7. 1941, in: ebd., W-10/2605, S. 109 RS.

werden möchte“.³⁶⁰ Die Wehrmachtbehörde kam diesem Versetzungswunsch nach und beorderte Hehnen von Dresden nach Münster. Dort reichte er aber kurze Zeit später neue Gesuche ein, sodass er im Herbst 1939 von Münster an das Kölner Gericht gelangte. Die jeweiligen Transfers erfolgten jedoch nicht, weil Hehnen die Verantwortlichen inhaltlich überzeugt hatte, sondern, weil er den Tod seines Kindes zu verkraften hatte und die fachlichen Beurteilungen gerade zu Kriegsbeginn größtenteils negativ ausfielen. Sie empfahlen, ihn an einem kleineren Gericht im Ersatzheer einzusetzen, weil er dessen Arbeitsbelastung eher gewachsen sei.³⁶¹

Hehnens Beispiel verweist auf einen weiteren Beweggrund der Wehrmacht, bestimmte Richter verstärkt im Ersatzheer einzusetzen. Gerade zu Kriegsbeginn nutzten die Vorgesetzten im Feldheer die Möglichkeit, schlecht beurteilte oder unliebsame Richter und Offiziere für das Ersatzheer zu empfehlen und damit loszuwerden. Das Ausmaß muss beträchtlich gewesen sein, denn bereits im Dezember 1939 wies der Oberbefehlshaber des Heeres, Walther von Brauchitsch, an, dass dieses „Abschieben‘ von weniger guten Offizieren in das Ersatzheer zu unterlassen“ sei. Seiner Ansicht nach war ein solcher Offizier „auch in den meisten Fällen für das Ersatzheer nicht geeignet [...], wo ihm die wichtigen Aufgaben der Erziehung und Ausbildung des Ersatzes zufallen und die Möglichkeiten der Erziehung solcher Offiziere infolge Fortfall der Bewährung vor dem Feinde geringer sind“.³⁶² Inwieweit die Divisionskommandeure und Gerichtsherren den Befehl befolgten, ist nicht überliefert. Zeichnet man aber die Versetzungspraxis innerhalb der Wehrmachtjustiz im Kriegsverlauf nach, muss die Wirkung des Befehls als gering eingeschätzt werden. So schrieb der Chefrichter beim Militärbefehlshaber in Frankreich im März 1943, dass der Bewerber die durchschnittliche Qualifikation an seinem Gericht im Besatzungsbereich „wesentlich übersteig[e]“, jedoch verglichen mit einem aktiven Heeresrichter nur „gute[r] Durchschnitt“ sei, womit er bewirkte, dass der betreffende Richter vornehmlich im Ersatzheer arbeitete.³⁶³ Im Mai 1944 empfahl ein Armeerichter an der Ostfront, den ihm unterstellten, schlecht beurteilten, „ungewandten“ und „schwunglosen“ Richter auf einer Stelle im Ersatzheer zu verwenden, „bei der es auf Selbstsicherheit und Auftreten [nicht] ankommt“.³⁶⁴

Es ist nicht zu übersehen, dass hier erneut die wehrmachtinterne Rangordnung zwischen aktivem und passivem Militärdienst, zwischen Feld- und Ersatzheer

³⁶⁰ Schreiben des OberstKGR des DAB 2 an das OKH v. 4. 9. 1936, in: BA MA, W-10/1742, o. P.

³⁶¹ Vgl. Schreiben v. Heinrich Hehnen v. 7. 2. 1940, in: ebd., S. 78; Schreiben des OberstKGR des DAB 2 an das OKH v. 4. 4. 1940, in: ebd., S. 79; Beurteilung v. 4. 4. 1940, in: ebd., o. P.

³⁶² Oberbefehlshaber des Heeres, Betreff: Zurücksendung von Offizieren zum Ersatztruppenteil, Nr. 6600/39 PA (2) Ia v. 12. 12. 1939, in: ebd., RH/53-7/v. 709, o. P. Er schränkte damit die HDv. 75 (1939), Nr. 76 ein, die Divisionskommandeuren erlaubte, Offiziere im Rang eines Hauptmanns oder niedriger aus dienstlichen Gründen in das Ersatzheer zurückzusetzen zu können.

³⁶³ Vermerk des Chefrichters beim Militärbefehlshaber in Frankreich v. 10. 3. 1943, in: ebd., W-10/1337, o. P.

³⁶⁴ Vgl. Beurteilung des Armeerichters beim Armeeoberkommando 19 v. 4. 5. 1944, in: BA MA, H2/5382, o. P.

zum Tragen kam, die stärker wirkte als die Verordnungen. Folgt man den retrospektiven Äußerungen des ehemaligen Militärrichters Ernst Roskothen, so war die Tätigkeit als Beamter im Ersatzheer schädlich für eine spätere Karriere, da nur aktiver Militärdienst honoriert werde, die Funktion eines Reserveoffiziers jedoch gesellschaftlich und militärisch geächtet sei.³⁶⁵ Bei mindestens sieben Richtern lässt sich nachweisen, dass sie infolge von negativen Beurteilungen im Ersatzheer verblieben.³⁶⁶ Ein Vorgesetzter befand etwa Wilhelm Spies als „Kriegsrichter für die Fronttruppe ungeeignet, da er, obwohl er ein guter Jurist ist, nicht in der Lage ist, in seinen Urteilen die für einen Kriegsrichter unbedingt notwendige soldatische Einstellung mitsprechen zu lassen“.³⁶⁷

Ebenso negativ beurteilt wurden jene Richter, die bereits in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit als untragbar gegolten hatten, wie die zahlreichen Verweise und Rügen in den Personalunterlagen belegen.³⁶⁸ Hierzu zählten auch jene Wehrmachtangehörigen, die interne Reibungen in ihren Dienststellen verursacht hatten oder in ihrer Dienstzeit sogar selbst mit dem Disziplinar- oder Militärstrafrecht in Konflikt geraten waren. Verschiedene Vorgesetzte urteilten etwa wiederholt über Alexander Jänz, er sei ein schwieriger Kollege und Unruheherd mit einem „starke[n] Geltungsbedürfnis“, der sich „in Angelegenheiten, die ihn nichts angehen, [einmisch], und durch seine Verfügungen und Anordnungen öfters Befremden und manchmal auch Unwillen erregt“.³⁶⁹ Besonders problematisch erschien außerdem, dass sich Jänz in „Kasinogesprächen“ gegenüber Offizieren kritisch über „kriegsnotwendige Maßnahmen“ geäußert hatte, weswegen der Gerichtsherr ihn „scharf zurechtweisen“ musste. Der Kommandeur empfand Jänz zudem als „unmöglich“, weil dieser hinter seinem Rücken zu Urteilen, bei denen er „anderer Auffassung“ gewesen sei, „Stellung genommen“ habe.³⁷⁰ Friedrich Wenz musste im Herbst 1940 nach einer langwierigen Auseinandersetzung und Beschwerde gegen seinen Gerichtsherrn ebenfalls ins Ersatzheer wechseln.³⁷¹ Auch bei Heinrich Böing lehnte der Gerichtsherr „ein weiteres Zusammenarbeiten [...] unter allen Umständen“ ab, weil er „kein Vertrauen“ mehr zu ihm habe.³⁷²

Die Richter Willi Glasebock und Clemens Naendrup kamen dagegen wegen disziplinarischer Vergehen nicht mehr für ein Feldgericht in Frage. Gegen Glasebock verhängte der zuständige Kommandeur eine Disziplinarstrafe, weil er im

³⁶⁵ Roskothen, Groß-Paris, S. 81. Die Autobiographie gehört zur Memoirenliteratur ehemaliger Wehrmachtoffiziere. Ernst Roskothen war als Richter u.a. am Gericht des Kommandanten von Groß-Paris eingesetzt. Seine Biographie ist noch nicht erforscht. Erste Bemerkungen bei Thomas, Wehrmachtjustiz, S. 47.

³⁶⁶ 7 von 76 Richtern (10,45%), vgl. Anhang, Tab. A11.

³⁶⁷ Schreiben des Kdrs. der 359. Inf.-Div. v. 23. 6. 1944, Betreff: Versetzung OberstKGR Spies, in: BA MA, W-10/2483, S. 127.

³⁶⁸ Exemplarisch LAV NRW R, NW-Pe/230, o. P.

³⁶⁹ Beurteilung v. 26. 4. 1944, in: BA MA, W-10/1849, S. 109. Im Tenor ähnlich ist eine frühere Beurteilung v. 10. 2. 1942, die „Minderwertigkeitskomplexe“ und „kümmert sich um Dinge, die nicht zu seinem Arbeitsgebiet gehören“, moniert. Vgl. ebd., o. P.

³⁷⁰ Vgl. Beurteilung v. 7. 4. 1943, in: ebd., o. P.

³⁷¹ Vgl. Beschwerde v. 3. 10. 1940, in: BA MA, W-10/2605, S. 88–89.

³⁷² Vgl. Schreiben des OberstKGR des DAB 2, Betreff: Besetzung des Gerichts [...], in: ebd., S. 69–71, hier S. 71.

August 1941 „bei der Lynchung [sic!] von vier russischen Zivilisten durch eine Soldatenmenge etwa eine Stunde lang aus unmittelbarer Nähe untätig zugesehen hatte“.³⁷³ Das Ermittlungsverfahren stellte der Gerichtsherr ein. Glasebock wechselte von der Feldkommandantur im September 1941 an das Gericht der Div. Nr. 156. Rund ein halbes Jahr später folgte eine weitere Verurteilung wegen Ungehorsams. Bereits während der Ermittlungen hatte die Wehrmacht den Beschuldigten aus dem Heeresjustizdienst entlassen. Glasebock ging „auf eigenen Wunsch“, wie er im Entnazifizierungsverfahren angab, in den Truppendienst.³⁷⁴ Wahrscheinlicher ist allerdings, dass die Wehrmacht ihm im Rahmen der Strafaussetzung auferlegte, sich als Soldat im Kampfgeschehen zu „bewähren“. So verfuhr das Gericht auch bei Clemens Naendrup, der bereits seit 1933 in der Wehrmachtjustiz tätig war. Während seiner Dienstzeit liefen insgesamt ein Disziplinar- und zwei Gerichtsverfahren gegen ihn, u. a. wegen des Verdachts auf nachlässige Bearbeitung von Militärstrafsachen, Urkundenfälschung und „Dienstpflichtverletzung“.³⁷⁵ Während der Ermittlungen arbeitete Naendrup anders als Glasebock vier Monate am Wuppertaler Divisionsgericht, ehe er zur „Frontbewährung“ an die Ostfront kam. Seine dortige Division reichte Anfang 1943 eine weitere Strafsache gegen ihn ein, die mit Freispruch endete. Die Wehrmacht entließ ihn jedoch aus dem Heeresjustizdienst und beorderte ihn zu einem Fronteinsatz an der Ostfront, wo er im März 1944 ums Leben kam.³⁷⁶

Motive und Gründe für eine Karriere der Gerichtsherren in der Wehrmacht

Für die Gerichtsherren sind keine individuellen Motivlagen in den Personalakten oder Memoiren überliefert, warum sie ihre Laufbahn in der Wehrmacht einschlugen. Da ein Teil von ihnen, wie skizziert, aus alten Militärfamilien oder adligen Kreisen stammte, dürfte ihre Berufswahl oft durch die Herkunft beeinflusst oder einer Affinität zum Militärischen und zur Karriere im Offizierskorps geschuldet gewesen sein. Ihre Einstellungs- oder Versetzungswünsche begründeten die Gerichtsherren anders als die Richter nur in Ausnahmefällen mit privaten Gründen.³⁷⁷ Richard Baltzer bat Ende Juli 1940 etwa darum, nach Kriegsende „im Raume Danzig – Posen – Thorn“ eingesetzt zu werden, weil er dort aufgewachsen

³⁷³ Vgl. Vermerk der Personalakte, in: LAV NRW R, NW-Pe/2389, o. P.

³⁷⁴ Die genauen Tatumstände und Anklagepunkte sind unklar. Glasebock gab in den 1950er-Jahren an, er habe unbefugterweise polnische Frauen in einem Dienstwagen mitgenommen und unerlaubt Nachforschungen zu einer „Judenaktion“ angestellt. Die Anklage erfolgte aber wegen unerlaubter Entfernung und Ungehorsams, siehe LAV NRW R, NW-Pe/2389, o. P. In der Nachkriegszeit fanden mehrere Disziplinarverfahren gegen Glasebock statt, u. a. wegen Homosexualität. 1955 wurde er aus dem Justizdienst entlassen, vgl. ebd.

³⁷⁵ Vgl. die Angaben in der Personalakte, in: BA MA, W-10/2158, S. 20.

³⁷⁶ Vgl. I 21/42, in: BA MA, W-10/2159; H2/21932; BArch, R/3001/69324. Naendrup wurde 1950 für verschollen erklärt und sein Todesdatum auf den 26. 3. 1944 rückdatiert.

³⁷⁷ Nur ein Gerichtsherr von 14 argumentierte mit privaten Aspekten (7,14%), vgl. Anhang, Tab. A11. Beurteilungen oder anderweitige Dokumente, aus denen die Motivik zu ermitteln wäre, fehlen für vier der 14 Gerichtsherren, und zwar zu Noack, Kühne und ihren Vertreten Räßler und von Hüpeden.

sei, im Ersten Weltkrieg und während des Polenfeldzugs dort gekämpft habe und sich „dem Osten besonders verbunden“ fühle.³⁷⁸

Die Wehrmacht setzte ihre Kommandeure hauptsächlich aufgrund von vier Aspekten bewusst im Ersatzheer ein. Der erste Grund war, dass der Gerichtsherr an der Front zuvor derart schwer verwundet worden war oder an einer Krankheit litt, die längerfristig ambulant behandelt werden musste, sodass der körperliche, gesundheitliche Zustand und Tauglichkeitsgrad des Betreffenden einen erneuten Fronteinsatz unmöglich machten. Bei den Richtern traf dies auf 42 Prozent zu, bei den Gerichtsherren auf mehr als die Hälfte.³⁷⁹ Ein Beispiel hierfür ist Oberst Alfred Feind, der 1942 das Verwundetenabzeichen in Gold erhielt, weil er binnen zwei Jahren mehr als fünf Verwundungen erlitten hatte. Die letzte Granatsplitterverletzung verursachte eine teilweise Lähmung des rechten Beins, wodurch Feind gezwungen war, ins Ersatzheer zu wechseln.³⁸⁰ Aufgrund der skizzierten Altersstruktur kamen bei manchen Gerichtsherren auch altersbedingte Krankheiten, wie Diabetes oder Gicht, in Betracht.³⁸¹ Kommandeure, die mehrfach erkrankten, erfuhren intern mitunter Diskriminierungen, wie etwa der ansonsten gut beurteilte Oberst Josef Hellrigl. Die Wehrmacht hatte den 49-jährigen Hellrigl 1938 aus dem österreichischen Bundesheer übernommen, nicht zuletzt deshalb erhielt er teilweise vorurteilsbehaftete Beurteilungen, wie etwa im März 1940, als der Eintrag entsprechend lautete: „Österreicher – kränklich! Nicht mehr sehr leistungsfähig!“³⁸²

Eng mit den gesundheitlichen und körperlichen Gründen verknüpft war zweitens die Überzeugung der Vorgesetzten, dass der jeweilige Kommandeur für das Feldheer aus charakterlichen oder psychischen Gründen „untauglich“ und den „Anforderungen eines Kommandeurs einer Feld-Division nicht mehr gewachsen [...], zum Kommandeur einer Ersatz- oder Ausbildungsdivision [aber] voll geeignet [sei]“ – wie die Einschätzungen bei mehr als einem Viertel der Gerichtsherren lauteten.³⁸³ So schrieb ein Oberbefehlshaber über den 55-jährigen Gerichtsherren Generalleutnant Richard Baltzer im Sommer 1941:

„Seine wenig robuste Natur ist durch die Strapazen des bisherigen Feldzuges sicherlich stark beansprucht worden. Hierdurch und durch seine Charakterveranlagung überhaupt fehlt der mitreißende Schwung, schwierige Lagen, wie sie der Bewegungskrieg in weiten Räumen gelegentlich mit sich bringt, in gesundem Optimismus zu meistern. Die starken

³⁷⁸ Schreiben v. Richard Baltzer an den Chef des OKW v. 26. 7. 1940, in: BA MA, Pers/6/428, S. 11.

³⁷⁹ Acht von 14 Gerichtsherren (57,14%), vgl. Anhang, Tab. A11. Exemplarisch die Akte in: ebd., Pers/6/911, S. 57.

³⁸⁰ Vgl. Eintrag zum 1. 9. 1942 bis 1. 5. 1943, in: ebd., Pers/6/9953, o. P.

³⁸¹ Exemplarisch BA MA, Pers/6/428, S. 29; in: ebd., Pers/6/911, S. 57.

³⁸² Vermerk v. 15. 3. 1940, o. P., in: ebd., Pers/6/6372.

³⁸³ Vier von 14 Gerichtsherren (28,57%), siehe Anhang, Tab. A11. Da manche Gerichtsherren aus mehreren Gründen im Ersatzheer eingesetzt wurden, unterscheiden die Tabellen im Anhang zwischen dem prozentualen Anteil der jeweiligen Gründe innerhalb des ermittelten Motivbündels und innerhalb der Gruppe der Gerichtsherren. Vgl. exemplarisch Vermerk v. 23. 9. 1944, in: BA MA, Pers/6/428, S. 22 RS [Zitat]. Ähnlich im Tenor auch zu einem anderen Gerichtsherrn der Vermerk v. 29. 3. 1943, in: ebd., Pers/6/446, S. 25.

Verluste seiner Division in den Anfangskämpfen mögen ihn hierbei gleichfalls beeinflusst haben.“³⁸⁴

Auch bei dem 44-jährigen Oberstleutnant Ernst Meyer stellte der Vorgesetzte einen Konnex zwischen dessen Kampferfahrung und mentalen Zustand her, als er schrieb, der Beurteilte sei

„keine sehr harte Natur und auf längere Zeit stärkeren seelischen Belastungen nicht recht gewachsen. Er kann aber durchaus für kürzere Zeit in höchste Formen kommen. Das hat er bei dem Angriff [...] an die Desna bewiesen. Hier hat er mit Umsicht und Schneid geführt. Die folgenden Abwehrkämpfe haben ihn dann etwas zermüht. Er mußte wegen nervöser Erschöpfungszustände einen längeren Erholungsurlaub antreten. Er füllt seine Stelle als Rgt.-Führer noch aus. Es wäre aber zweckmäßig ihn auf einem ruhigeren Posten zu verwenden.“³⁸⁵

Zwei Jahre später hatte sich an der Einschätzung der Vorgesetzten gegenüber Meyer nichts geändert. Er galt immer noch als „körperlich und in seinem Nervenzustand so mitgenommen, dass er für eine Feldverwendung und für einen Einsatz im Großkampf nicht mehr in Frage“ kam.³⁸⁶ Derartige „Ermüdungserscheinungen“ attestierten die Vorgesetzten mindestens drei der fünf Gerichtsherren, die wegen ihrer angeblich beeinträchtigten mentalen oder charakterlichen Belastbarkeit fortan ausschließlich dem Ersatzheer angehörten.³⁸⁷ Sie waren jedoch keine Ausnahmeerscheinungen, sondern gerade im Ostheer 1941/42 ein allgegenwärtiges Problem, das bis zum Frühjahr 1942 eine Welle an Neubesetzungen in den Führungspositionen notwendig machte.³⁸⁸

Die Kommandeure Hellrigl und Baltzer fielen aber zugleich in jene Gruppe der älteren, vor 1890 geborenen Gerichtsherren, die unter Umständen aus Altersgründen im Ersatzheer verblieben, ohne dass die Personalunterlagen dies in der Regel explizit so festhielten. Lediglich in einem Fall vermerkte der Gutachter, der 1889 Geborene sei ein „charakterfester Offizier, der etwas gealtert wirk[e]“. ³⁸⁹ Im Hinblick auf die Geburtsjahrgänge kommen aber mindestens sechs Gerichtsherren in Betracht, die zur Kriegsmitte zwischen 53 und 67 Jahre alt waren. Dieser dritte, altersbedingte Faktor, den die Wehrmacht bei ihren Kommandierungen mitberücksichtigte, stand in einem engen Konnex zur attestierten Belastungsgrenze und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen.³⁹⁰ Er ging einher mit der Personalpolitik der Wehrmacht, die jüngeren Kommandeure im Kriegsgang an der Front einzusetzen, während die älteren Ersatztruppen führten.³⁹¹ Dies galt auch für die

³⁸⁴ Beurteilung v. 11. 8. 1941, in: ebd., Pers/6/428, S. 24 RS.

³⁸⁵ Beurteilung zum 1. 5. 1942 v. 10. 4. 1942, in: ebd., Pers/6/9077, o. P.

³⁸⁶ Beurteilung v. 3. 8. 1944, in: ebd., Pers/6/9077, o. P.

³⁸⁷ Ihr Anteil innerhalb der Gruppe der Gerichtsherren belief sich damit auf 21,42 Prozent. Siehe die Personalunterlagen, in: ebd., Pers/6/428, S. 31; Eintrag v. 1. 3. 1943, in: ebd., Pers/6/446; Telegramm v. 15. 3. 1942, in: ebd., Pers/6/9077, o. P.

³⁸⁸ Vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 160, der von über 70 neuen Stellenbesetzungen spricht, die bis zum April 1942 anfielen, nachdem die Kommandeure ihre Posten aufgrund psychischer Belastungen aufgeben mussten.

³⁸⁹ Beurteilung v. 2. 3. 1943, in: BA MA, Pers/6/6372, o. P.

³⁹⁰ Sechs von 14 Gerichtsherren (42,85%).

³⁹¹ Vgl. hierzu Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 105.

Haupt-Gerichtsherren des Divisionsgerichts. Hochdekorierte Weltkriegsveteranen, wie der 1879 geborene Generalleutnant Max Noack und der vier Jahre jüngere Generalmajor Otto von Hüpeden, versahen als altgediente Kommandeure im Ersatzheer ihren letzten Einsatz, ehe die Wehrmacht sie 1942 in den Ruhestand verabschiedete.³⁹² Auch Fritz Kühne absolvierte seine Kommandanturen ab dem 58. Lebensjahr im Ersatzheer, wohin er bereits im März 1941 beordert worden war.³⁹³

Zwei Gerichtsherren verwendeten die Verantwortlichen aufgrund einer schlechten dienstlichen Beurteilung im Ersatzheer, was als viertes Motivbündel genannt werden kann und mit 14 Prozent quantitativ ähnlich hoch liegt wie bei den Richtern.³⁹⁴ Kritikpunkte waren hierbei häufig die fehlenden praktischen militärisch-taktischen und personalführenden Fähigkeiten. So bemängelte ein Vorgesetzter, der Kommandeur besitze „unter den augenblicklichen schwierigen Verhältnissen nicht die erforderliche Umsicht, sein Regiment sicher zu führen“, und meldete ihn zur anderweitigen Verwendung im Ersatzheer, wo er hauptsächlich in der Besatzungsverwaltung tätig war.³⁹⁵ Den Divisionskommandeur Hans Bergen empfanden zahlreiche Vorgesetzte dagegen als „Querulanten“, der „bei Belehrungen mangelnde Einsicht“ zeige.³⁹⁶ Bergen stand aber nicht nur aufgrund seines Verhalten als Führungskraft und Untergebener in der Kritik, sondern auch, weil ein Teil der Vorgesetzten sein militärisches Handeln schlecht bewertete. So beantragte ein Generaloberst im November 1942 erfolgreich, dass Bergen seinen Posten als Kommandeur einer Infanterie-Division an der Ostfront verlor, „weil er seine Stellung [...] unter schwierigen Verhältnissen nicht ausfüllte und vor völliger Abqualifizierung noch einmal Gelegenheit erhalten sollte, eine gute Division an ruhiger Front zu führen“.³⁹⁷ Als ihm der dortige Vorgesetzte jedoch ein weiteres negatives Zeugnis ausstellte, versetzte die Wehrmacht Bergen in das Ersatzheer, wo er im November 1944 schließlich in der Div. Nr. 526 eingesetzt wurde. Bergen wertete die Versetzung als Affront, Degradierung und Ehrverlust, gegen die er mit umfangreichen Eingaben vorging. So schrieb er 1943: „Ich fühle mich zutiefst gekränkt [...], denn ich habe in diesem Feldzuge wahrlich mein Bestes gegeben. [...] Es ist nun für mich sehr bitter, so plötzlich abgesägt zu werden“.³⁹⁸ Bergen insistierte, nachdem er über ein halbes Jahr im Ersatzheer gedient hatte, darauf, er habe sich dort

³⁹² Vgl. BA MA, MSg/109/1170; MSg/109/1884.

³⁹³ Vgl. ebd., MSg/109/1478; MSg/109/4400.

³⁹⁴ Zwei von 14 Gerichtsherren (14,29%), siehe Anhang, Tab. A11. Bei den Richtern belief sich der Wert auf 10,45 Prozent (sieben von 76 Richtern).

³⁹⁵ Geheimen Schreiben des Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps an das Personalamt des OKH v. 13. 9. 1939, in: BA MA, Pers/6/911, S. 54.

³⁹⁶ Schreiben des Stellvertretenden Chefs des Heerespersonalamts Generalmajor Wilhelm Burgdorf an Hans Bergen v. 19. 5. 1943, in: ebd., Eintrag v. 9. 12. 1942; Antwortschreiben v. Hans Bergen an Burgdorf v. 13. 4. 1943, in: BA MA, Pers/6/446, S. 26 [Zitat 1]; Beurteilung v. 6. 11. 1941, in: ebd., o. P. [Zitat 2]. Ähnlich die Beurteilung v. 9. 12. 1942, in: ebd.

³⁹⁷ Schreiben des Heerespersonalamts im OKH an den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte v. 29. 3. 1943, in: ebd., S. 25.

³⁹⁸ Schreiben v. Hans Bergen an den Stellvertretenden Chef des Heerespersonalamts Generalmajor Wilhelm Burgdorf v. 13. 4. 1943, in: ebd., S. 26.

„körperlich erholen“ können und als Veteran des Ersten Weltkriegs, Gründer eines Freikorps und verwundeter Ostfront-Teilnehmer „ein gewisses Recht auf Wiederverwendung an der Front“.³⁹⁹ Das Heerespersonalamt rückte aufgrund der schlechten Beurteilung indes nicht von seiner Entscheidung ab und setzte Bergen weiterhin ausschließlich im Ersatzheer ein. Dies war auch dem Umstand geschuldet, dass die Vorgesetzten ihm während der Winterkämpfe in Russland „bei Gefechtskrisen Ermüdungserscheinungen“ angelastet hatten. Außerdem hatte er im „Wiederholungsfall“ eine „Erholungspause“ benötigt, weswegen sie seine Versetzung zu einer Ersatzheer-Division befürworteten und ihn als Ausbilder an das Ersatzheer empfahlen.⁴⁰⁰

Diese vermeintlichen Empfehlungen waren häufig Strategien der Vorgesetzten, um unliebsame Kommandeure „wegzuloben“. Mit der vermeintlichen Empfehlung, ein Kandidat sei „besser für eine Ausbildungs-Division [...] geeignet“⁴⁰¹, konnten sie diesen an eine andere Dienststelle abgeben. Die Ersatzheer-Division wehrte sich zwar dagegen und bat, etwa im Fall Bergens, um „Auswechslung mit einem anderen Divisionskommandeur“, da Bergen „bei der inneren Führung der Division keine glückliche Hand [habe]“ und „bei [der] Erziehung seiner Division die Herzen seiner Untergebenen nicht zu gewinnen“ scheine. Ein früherer Vorgesetzter schrieb hingegen, dass er Bergen „für geeignet halte, eine Frontdivision zu führen“.⁴⁰² Die Bemühungen, den Kommandeur abzuschieben, fielen jedoch zu Gunsten des Feldheeres aus. Entscheidend waren für die Personalverantwortlichen die konstatierten „Ermüdungserscheinungen“ Bergens, verbunden mit den negativen Beurteilungen, die er im Feldheer erhalten hatte.⁴⁰³

Die Vorstellung, dass die Gruppe der Richter und Gerichtsherren im Ersatzheer weitgehend aus unqualifizierten, schlecht beurteilten Männern bestand, greift indes zu kurz. Vielmehr versetzte die Wehrmacht-Führung auch gezielt gut beurteilte Kommandeure, die gesundheitlich bedingt nicht mehr im Feldheer tätig sein konnten, an intern als wichtig bewertete Ersatzheer-Divisionen, wie die 156er-/526-er. Dies lässt sich für immerhin über ein Drittel der Gerichtsherren des Gerichts belegen.⁴⁰⁴ So bedauerte ein Oberbefehlshaber, dass er mit Baltzer „eine[n] ausgezeichneten Offizier“ aufgrund einer Erkrankung verliere und ans Ersatzheer abgeben müsse.⁴⁰⁵ Der schwer verwundete Oberst Alfred Feind galt intern ebenfalls als „tatkräftiger und energischer Offizier, der vor keiner Aufgabe zurückscheut [...] [und sich in] beiden Weltkriegen wiederholt vor dem Feinde bewährt

³⁹⁹ Schreiben v. Hans Bergen an den Chefadjutanten der Wehrmacht beim Führer und den Chef des Heerespersonalamts Generalleutnant Rudolf Schmudt v. 1. 1. 1944, in: ebd., o. P.

⁴⁰⁰ Außerterminliche Beurteilung v. 11. 4. 1943, in: ebd., o. P.; Schreiben v. Wilhelm Burgdorf an Hans Bergen v. 19. 5. 1943, in: ebd., o. P.

⁴⁰¹ Ergänzung zur außerterminlichen Beurteilung v. 11. 4. 1943, in: ebd., o. P.

⁴⁰² Beurteilung zum 1. 3. 1944, in: ebd., o. P.

⁴⁰³ Vgl. Schreiben v. Wilhelm Burgdorf an Hans Bergen v. 19. 5. 1943 sowie Schreiben des Chefadjutanten der Wehrmacht beim Führer und Chef des Heerespersonalamts Generalleutnant Rudolf Schmudt an Hans Bergen v. 20. 1. 1944, in: ebd., o. P.

⁴⁰⁴ Fünf von 14 Gerichtsherren (35,71%), vgl. Anhang, Tab. A11.

⁴⁰⁵ Vermerk des Oberbefehlshabers der 15. Armee v. 23. 1. 1944, in: BA MA, Pers/6/428, S. 30.

[habe] und für besondere Tapferkeit ausgezeichnet“ worden sei.⁴⁰⁶ Über weitere Gerichtsherren äußerten sich die Vorgesetzten anerkennend, indem sie diese etwa als „Offizier bester Schule“, „starke Figur“ und „vornehme[n] Charakter, gute militärische Erscheinung“ oder ihre Leistungen als „sehr gut“ bezeichneten.⁴⁰⁷

Auffällig ist, dass die Vorgesetzten im selben Atemzug die didaktischen Fähigkeiten der Betreffenden hervorhoben. Mindestens ein Drittel der Gerichtsherren gelangte an eine Ersatzheer-Division, weil die Vorgesetzten sie als „sehr gute Ausbilder und Exerziermeister“ beurteilten oder als „befähigt“ erachteten, „ein Offizierskorps zu erziehen und zu leiten“.⁴⁰⁸ Dies steht nicht nur in einem engen Konnex mit den skizzierten Ausbildungsaufgaben der Ersatztruppen, sondern auch mit der geforderten Front- und insbesondere Ostfronterfahrung der Kommandeure und Gerichtsherren. Ein Vorgesetzter führte entsprechend aus, dass der „ritterliche [...] Offizier [...] [a]uf Grund seiner reichen Front- und Kriegserfahrung ein ausgezeichnete Ausbilder seiner Truppe und vorbildlicher Erzieher des Offizierskorps“ sei und „in Auftreten, Haltung und Einsatz ein Vorbild seinen Untergebenen“.⁴⁰⁹ Einen anderen Kommandeur beließ die Wehrmacht im Ersatzheer, da „seine Stärke [...] auf dem Gebiet der Gefechtsausbildung“ liege, „der er sich mit Eifer und Verständnis“ annehme.⁴¹⁰

Es kam – so lässt sich im Zwischenfazit festhalten – oft nicht nur ein Faktor für den Einsatz eines Kommandeurs oder Richters bei den Ersatztruppen in Frage, sondern ein ganzes Bündel, das vielfach strategischen Überlegungen der Vorgesetzten geschuldet war. Bei anderen Offizieren mischten sich gesundheitliche und altersbedingte Gründe mit positiven Zeugnissen und subjektiven Wertschätzungen der Vorgesetzten. Letztere orientierten sich zudem häufig an den Ausführungen ihrer Vorgänger und übernahmen Formulierungen teilweise wortgetreu.⁴¹¹ Damit ging einher, dass eine einmal getroffene Beurteilung im Kriegsverlauf selten grundlegend abgeändert wurde und dadurch die Karrieremöglichkeiten des Betreffenden stark beeinflusste. Die Motivlage bei den Richtern und Gerichtsherren gestaltete sich vielfältig: Neben dem dezidierten Berufswunsch und persönlichen bis privaten Neigungen kamen hier das Karrieredenken der Betreffenden, die Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten in der Wehrmacht und ihrer Heeresjustiz in Betracht, aber auch gesundheitliche, altersbedingte oder dienstliche Gründe, die teilweise auch den negativen Beurteilungen der Vorgesetzten geschuldet waren, die ihre Untergebenen strategisch an das Ersatzheer „wegempfehlen“.

⁴⁰⁶ Beurteilung v. 15. 4. 1943, in: ebd., Pers/6/9953, o. P.

⁴⁰⁷ Beurteilung zum 1. 4. 1943, in: ebd., Pers/6/1999, o. P. [Zitate 1, 2]; Beurteilung v. 25. 3. 1942, in: ebd., Pers/6/8942, o. P. [Zitat 3]; Beurteilung v. 1. 4. 1942, in: ebd., Pers/6/6372, o. P.

⁴⁰⁸ Fünf von 14 Gerichtsherren (35,71 %). Beurteilung v. 6. 2. 1941, in: BA MA, Pers/6/9953, o. P. [Zitat 1]; Beurteilung v. 31. 1. 1942, in: ebd., Pers/6/6372, o. P. [Zitat 2].

⁴⁰⁹ Beurteilungsnotizen v. 16. 7. 1944, in: BA MA, Pers/6/428, S. 30.

⁴¹⁰ Beurteilung v. 17. 2. 1941, in: ebd., Pers/6/1999, o. P.

⁴¹¹ Exemplarisch die Beurteilung zu Karl von Hänisch v. 10. 2. 1941 und v. 25. 3. 1943, in der es jeweils wortgetreu heißt: „Vornehmer Charakter, gute militärische Erscheinung, durchschnittlich veranlagt.“ Siehe ebd., Pers/6/8942.

Gruppenbiographische Merkmale des Hilfspersonals

Das Hilfspersonal des Gerichts ist mit einem blinden Fleck vergleichbar, denn quellenbedingt lassen sich über es kaum Aussagen machen. In vielen Fällen sind weder Vorname noch Lebensdaten, geschweige denn Personalunterlagen überliefert.⁴¹² Die 38 ermittelten Personen waren überwiegend Urkundsbeamte, die als Heeresjustizinspektoren (HJI) im Justizdienst tätig waren.⁴¹³ Sie gehörten den Jahrgängen 1882 bis 1910 an, wobei sich die Anteile der „Frontgeneration“-Jahrgänge (1880–1900) auf 55 Prozent und diejenigen der „überflüssigen/Kriegsjugendgeneration“ auf 45 Prozent beliefen.⁴¹⁴ Zu ihren Ausbildungswegen ist wenig bekannt. Um als Justizinspektor im gehobenen mittleren Dienst angestellt zu werden, waren der Besuch einer Mittelschule und ein dreijähriger Vorbereitungsdienst am Gericht und bei der Staatsanwaltschaft obligatorisch sowie die erfolgreich bestandene „Prüfung für den oberen Justizdienst“.⁴¹⁵ Die Wehrmacht übernahm besonders 1938 und 1939 Justizinspektoren aus den Reihen der bürgerlichen Gerichte.⁴¹⁶ Denn in jenen Jahren gelangten viele Mitglieder des Unteroffizierskorps, nachdem sie ihren zwölfjährigen Militärdienst absolviert hatten, auf die ihnen zustehenden Stellen im Verwaltungsdienst, etwa als Justizinspektoren.⁴¹⁷ Entsprechend standen viele Urkundsbeamten im Rang eines Unteroffiziers oder als Unteroffiziersanwärter im Rang des Obergefreiten.⁴¹⁸ Ein Teil der Urkundsbeamten kam wie die Richter nach dem aktiven Militärdienst während des Kriegs an das Ersatzheer-Gericht.⁴¹⁹ Auch bei den Urkundsbeamten versetzten die Personalbehörden Mitarbeiter zudem aus gesundheitlichen Gründen an die Ersatzheer-Dienststelle. So wechselte der 44-jährige HJI Otto Lilie im Sommer 1942 an das Gericht der Div. Nr. 156, weil er während seines Diensts bei einem Feldgericht an der Ostfront chronisch erkrankt war.⁴²⁰ Lilie blieb über zwei Jahre bei der Div.

⁴¹² So konnten nur fünf Personalakten zu den mindestens 40 bis 50 Urkundsbeamten des Gerichts ermittelt werden, vgl. Kap. II.1, letzter Abschnitt „Gruppenbiographische Merkmale des Hilfspersonals“ und I.2 sowie die Signaturen im Quellenverzeichnis.

⁴¹³ 35 Feld-, Heeresjustizinspektoren und Heeresjustizoberinspektoren (92,11%); eine Schreibkraft; eine Stabsheferin als Urkundsbeamtin und ein Gerichtsoffizier (je 2,63%). Zu den beiden Frauen sind außer ihren Nachnamen keine Informationen in den gesichteten Unterlagen überliefert. Als Gerichtsoffizier ließ sich nur eine Person, Hauptmann Stephani, ermitteln.

⁴¹⁴ Für elf der 35 Urkundsbeamten sind Geburtsdaten überliefert (31,43%). Sechs Urkundsbeamten waren zwischen 1880 und 1900 geboren (54,55%); fünf nach 1901 (45,45%).

⁴¹⁵ Vgl. Lebenslauf v. 4. 6. 1937, in: BA MA, W-10/1586, S. 12, und den Bogen zur Dienstlaufbahn, in: BA MA, W-10/2063, o. P. Zum Urkundsbeamten und Justizinspektor in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit: Gruchmann, Justiz, S. 295–297.

⁴¹⁶ Mindestens fünf der 35 Urkundsbeamten (14,29%) stellte die Wehrmacht 1938 ein. Siehe die entsprechende Übersicht, in: BA MA, W-10/2143 und exemplarisch die Akte BA MA, W-10/1586.

⁴¹⁷ 1938 war beispielsweise die Hälfte der Justizinspektoren-Stellen jenen Unteroffizieren vorbehalten, vgl. Gruchmann, Justiz, S. 295.

⁴¹⁸ Mindestens zwölf Urkundsbeamte im Rang eines Unteroffiziers (34,29%); mindestens 16 im Rang eines Obergefreiten (45,71%); o. A. sieben Urkundsbeamte (20,0%).

⁴¹⁹ Vgl. exemplarisch BA MA, W-10/1368; W-10/1565; W-10/2063.

⁴²⁰ Beurteilung v. 2. 4. 1942, in: ebd., W-10/2054, S. 59.

Nr. 526 und genoss das Vertrauen des jeweiligen Gerichtsherrn, wie der Divisionsrichter Heinrich Hennen in einer Beurteilung 1943 anmerkte. Gerichtsherr Fritz Kühne kannte Lilie noch außerdienstlich von einer „Tischgemeinschaft“ und bemühte sich darum, ihn konstant bei der Division zu beschäftigen.⁴²¹

2. Organisation und personelle Ausstattung des Divisionsgerichts

Aufbau und Größenordnung der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Dependancen

Die übliche Größenordnung eines Ersatzheer-Gerichts und seiner Zweigstellen zu Kriegsbeginn kennzeichnete eine Trias: die Hauptgeschäftsstelle des Gerichts in Münster und daneben die Kölner und Wuppertaler Zweigstelle mit je drei Abteilungen und entsprechend drei Richtern.⁴²² Diese Konstellation existierte zur selben Zeit auch am Marburger Zweigstellen-Gericht der Div. Nr. 409.⁴²³ Übergeordnet stand dem Gericht als Gerichtsherr Generalmajor Max Noack vor. Als dienstaufsichtsführender Richter und Büroleiter übernahm Heinrich Hennen als sogenannter Divisionsrichter die Verwaltung der Hauptgeschäftsstelle und ihrer Dependancen. In dieser Funktion oblag es ihm allein, offiziell für den Gerichtsherrn und den BdE Stellung zu den Entscheidungen des Gerichts in Form eines Rechtsgutachtens zu nehmen. Inoffiziell beauftragte er damit aber auch Kollegen. Der Gerichtsherr wählte ebenfalls andere Richter aus, die in seinen Augen geeigneter waren, ein spezifisches Urteil zu begutachten, ehe er es bestätigte. Des Weiteren übernahm der Divisionsrichter die Rechtsberatung des Gerichtsherrn und der Truppenvorgesetzten, wenn es etwa um disziplinarische Maßnahmen, Ehrensachen, Beschwerden oder Entlassungen ging.⁴²⁴ Er erörterte mit ihnen außerdem sämtliche Fragen zu den Verfahren und Urteilsentscheidungen. Zugleich erstattete er ihnen Bericht über wichtige Ereignisse des Tagesgeschäfts. Nur selten trat er selbst als Verhandlungsleiter in einem Verfahren auf, etwa, wenn der Gerichtsherr dies explizit bestimmt hatte oder Personalengpässe es erforderten.

Die beiden Kollegen des Divisionsrichters wie auch die Leiter der Zweigstellen bearbeiteten die Strafsachen der ihnen zugeteilten Truppenstandorte oder Einheiten als eine jeweils eigenständige Abteilung des Gerichts. Diese Zuweisung orientierte sich zunächst an der Größe und dem regionalen Einzugsgebiet der Standorte oder der militärischen Verbände der Division. Jeder Richter war für etwa zehn bis zwanzig Orte und Einheiten zuständig. Im Kriegsverlauf gingen der Büroleiter

⁴²¹ Vgl. Schreiben des dienstaufsichtsführenden Oberkriegsgerichtsrats [Heinrich Hennen] an den OberstKGR des DAB 6 v. 6. 5. 1943, in: BA MA, W-10/2054, S. 61.

⁴²² Vgl. hierzu und im Folgenden den Geschäftsverteilungsplan des Ger. d. Kdr. d. Ers. Truppen VI, Münster v. 31. 8. 1939, in: BA MA, RW/60/1338, o. P.

⁴²³ Vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 34.

⁴²⁴ Siehe Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte v. 3. 3. 1937, abgedruckt in HDv. 4,1 (1937) und Schreiben des OKH v. 21. 9. 1939, Az. 14z HR IIa, Nr. 2046/39, Betreff: Rechtsberatung, in: BA MA, RH/14/7, S. 152–153.

und Gerichtsherr bei der Organisation des Gerichts dazu über, die Zuständigkeit der Abteilungen auch nach Heeresgattungen zu definieren. So bearbeitete ein Richter etwa sämtliche Strafsachen von Grenadier-Bataillonen. Ein zweiter widmete sich ausschließlich den Korpstruppen im Kraftfahrpark und den Kriegsgefangenen-Einheiten, unabhängig davon, wo sie im Wehrkreis VI lagen. Weitere Kollegen waren für Offiziers- oder Gnadensachen zuständig.⁴²⁵ Die Gerichtsvorsteher durchbrachen damit die regionale Gliederung der Abteilungen und besetzten die Ressorts auch nach inhaltlichen Aspekten. Dadurch wurde einerseits der Effizienz der Geschäftstätigkeit Rechnung getragen. Zum anderen erfolgte eine Spezialisierung und Professionalisierung, denn der Gerichtsleiter berücksichtigte auch die Vorkenntnisse und Eignungen der jeweiligen Bearbeiter. Er beauftragte beispielsweise gezielt Richter mit einer Abteilung, die jenen Truppenteil umfasste, in welchem der Jurist selbst einmal gedient hatte. So betreute etwa Josef Ballat 1942 als Richter Einheiten, in denen er bis zu seinem Wechsel in die Heeresjustiz in der Division Nr. 156 selbst seinen Dienst abgeleistet hatte.⁴²⁶ Kriegsgerichtsrat Kurt Reinhardt wiederum betreute 1943 den Standort Iserlohn und diverse Infanterie-Verbände, da er in der Zwischenkriegszeit als Leutnant der Reserve bei einem Infanterie-Regiment in Iserlohn angestellt gewesen war.⁴²⁷ Sein Kollege Hans Everling befasste sich 1944 mit Strafsachen von Angehörigen der Kraftfahrzeugeinheiten, darunter der Kraftfahrzeug-Ersatz-und-Ausbildungs-Abteilung 26, in der er selbst zuvor gedient hatte.⁴²⁸

Am Divisionsgericht ist diese Besetzungspraxis über einen breiten Zeitraum und für die unterschiedlichsten Personenkonstellationen nachweisbar. Wenn auch bis dato hierüber keine Verordnung bekannt ist, die sie offiziell vorschrieb, handelte es sich mindestens um eine inoffizielle Leitlinie. Sie gewährleistete, dass der Richter Erfahrungen und Kenntnisse über das Innenleben der Einheit, ihre Besonderheiten und verschiedenen Einsatzbedingungen besaß. Unter Umständen pflegte er auch bereits Kontakte zu ehemaligen Kameraden aus seiner Dienstzeit. All dies konnte ihm das Vertrauen und die Wertschätzung der Truppe einbringen und im Berufsalltag nützlich sein. Umgekehrt profitierten auch die Führungsebene der Division und ihre Verbände, wenn sie mit einem Richter zusammenarbeiten konnten, den sie kannten und einschätzen konnten, da er zuvor in ihren eigenen Reihen gedient hatte.

Zu Kriegsbeginn waren außerdem zwei Heeresjustizinspektoren als Urkundsbeamte angestellt, die zumeist der Unteroffizier-Rangklasse angehörten.⁴²⁹ Sie arbeiteten den Richtern und dem Gerichtsherrn zu, kontrollierten unter anderem den Akteneingang, begleiteten die Ermittlungen, wickelten Straf- und Gnaden-

⁴²⁵ Vgl. exemplarisch die Geschäftspläne, in: BA MA, RW/60/1513 [20. 8. 1943]; RW/60/1498 [29. 9. 1944].

⁴²⁶ Darunter das Inf. Ers. Bat. 306 und das Inf. Rgt. 211, vgl. ebd., W-10/1368.

⁴²⁷ Vgl. die Personalakten, in: ebd., W-10/2887; H2/32291; Geschäftsplan, in: ebd., RW/60/1513.

⁴²⁸ Siehe Angaben der Personalakte, in: ebd., W-10/1593; Geschäftsplan, in: ebd., RW/60/1498.

⁴²⁹ Die Terminologie orientiert sich an der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, die in der Zwischenkriegszeit die alte Berufszeichnung der Gerichts-/Militärgerichtsschreiber in Urkundsbeamte umbenannte, vgl. Kunze, Urkundsbeamte, S. 83–84.

sachen verwaltungstechnisch ab und führten die Geschäftsregister. Auch für die Truppe übernahmen sie Aufgaben, indem sie etwa die Strafregister der neu eingetroffenen Rekruten prüften.⁴³⁰ Einen zentralen Tätigkeitsschwerpunkt bildete darüber hinaus die Strafvollstreckung. Der Urkundsbeamte bereite hier die entsprechenden Strafnachrichten und Korrespondenzen vor, berechne die Strafzeiten und kontrollierte, ob diese eingehalten wurden.⁴³¹ Jeder Richter und jeder leitende Urkundsbeamte bekam außerdem eine Schreibkraft und einen Sachbearbeiter als Hilfspersonal zur Seite gestellt. Die Sachbearbeiter stammten aus den Reihen der Mannschaftssoldaten. Die weiblichen Angestellten erledigten Schreibarbeiten und fungierten als Protokollführerinnen.⁴³² Lediglich 1945 übte eine Stabsshelferin aufgrund von Personalmängeln die inhaltlich anspruchsvollere und hierarchisch höher angesiedelte Funktion einer Urkundsbeamtin aus.⁴³³

Über das Hilfspersonal geben die Quellen bis auf ihre Namen und ihre punktuell schriftlich dokumentierten Tätigkeiten, etwa als Verhandlungsbeisitzer oder Protokollantin, indes keine Auskünfte. Festhalten lässt sich aber, dass diese personelle Zusammensetzung ein Hierarchie- und Machtgefälle am Gericht bedeutete – sowohl zwischen Hilfspersonal und den Offizieren und Generälen als auch im Hinblick auf die Geschlechterverhältnisse in der militärischen Männerdomäne. Aufgrund der gerichtlichen Strukturen war der Urkundsbeamte beispielsweise stets zwei Befehlsverhältnissen unterworfen: zum einen dem Gerichtsherrn als seinem militärischen Vorgesetzten und zum anderen seinem verwaltungsmäßigen, richterlichen Vorgesetzten. Bis 1944 kam es durchaus vor, dass der Urkundsbeamte in derselben Rangklasse stand wie der ihm vorgesetzte Richter. Erst mit einem Führer-Erlass erlangten die Militär Richter ab Mai 1944 den höheren Offiziersstatus im sogenannten Truppensonderdienst, unabhängig davon, welche Rangstufe sie zuvor erreicht hatten.⁴³⁴ Für den alltäglichen Betrieb am Gericht konnte dieses Hierarchie-Gefälle Spannungen erzeugen und dazu führen, dass die Mitarbeiter den militärischen oder den justiziellen Belangen eines Vorgangs einen unterschiedlichen Stellenwert einräumten. Da der Gerichtsherr die höchste Befehlsstufe am Gericht bildete, konnte sich ein Urkundsbeamte, wenn er mit dem Vorgehen des Richters nicht einverstanden war, umgehend an seinen militärischen Vorgesetzten wenden, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen oder dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, er habe unehrenhaft gehandelt. Da das Gericht aber über einen vergleichsweise großen Personalpool verfügte, kam es selten vor, dass ein Richter mit einem ranggleichen Urkundsbeamten zusammenarbeitete. Der

⁴³⁰ Vgl. Lämmerhirt, Eintragung.

⁴³¹ Vgl. Schreiben des Chefs HRüst u BdE v. 15. 11. 1941, Az. B 25f HR Id, Betreff: Richtlinien für die Einarbeitung der Ergänzungsbeamten im Heeresjustizdienst, in: BA MA, RH/14/31, S. 188.

⁴³² Vgl. exemplarisch Geschäftsverteilungsplan v. 31. 8. 1939, in: ebd., RW/60/1338.

⁴³³ Vgl. etwa III 474/44 und III 475/45, in: ebd., RH/26/526G, 1469/480, S. 13 und insgesamt die Auswertung der Ermittlungs- und Verfahrensakten beider Divisionen.

⁴³⁴ Befehl für die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst (TSD) v. 24. 1. 1944, in: AHM 1944, Nr. 111, S. 64, abgedruckt bei: Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 372–373. VO über die Wehrmachtrichter im TSD v. 17. 6. 1944, in: RGBl. I 1944, S. 135. Zu den Implikationen des TSD: Gribbohm, Reichskriegsgericht, S. 62–64; Stumpf, Wehrmacht-Elite, S. 177–188; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 273–276.

Gerichtsherr und der Divisionsrichter versuchten dieses Konfliktpotenzial in der Organisation der Betriebsabläufe möglichst zu vermeiden.

In der Feldheerjustiz fielen der Personalbestand und Spielraum für solche Personalentscheidungen dagegen weit geringer aus. So beschäftigte etwa das Feldgericht der 253. Inf.-Div. seit 1939 konstant nur einen Richter. Wenn der Vorgänger seinen Nachfolger einarbeiten musste, waren dort kurzzeitig zwei Richter tätig. Insgesamt arbeiteten bei der Division im gesamten Krieg lediglich vier verschiedene Richter.⁴³⁵ Es scheint allerdings, dass die Gerichtsoffiziere die knappe Besetzung im Feldheer in einem viel stärkeren Maße ausglich als in den Ersatzheer-Gerichten und bei den Feldgerichten eine bedeutendere Rolle einnahmen. So ist etwa für das erwähnte Infanterie-Gericht bekannt, dass der Gerichtsoffizier über mehrere Monate den Divisionsrichter vertrat, zahlreiche Urteile fällte und standardmäßig die Anklage oder Verteidigung in den Verhandlungen übernahm.⁴³⁶ Beim hier untersuchten Gericht fungierte der Gerichtsoffizier dagegen nie als Divisionsrichter und nur in Ausnahmefällen als Richter in einer Verhandlung, sondern übernahm gemäß § 8 KStVO vorrangig nur Aushilfsarbeiten in den Ermittlungen.⁴³⁷ Der Gerichtsherr griff für die Sitzungen in der Regel auf den eigenen Stamm an Richtern zurück und zog infolge der lokalen Infrastrukturen Verteidiger aus dem zivilen Leben heran. Die Geschäftsverteilungspläne listen zudem keine Gerichtsoffiziere auf, woraus sich ableiten lässt, dass sie im Ersatzheer im Stab der Division oder in einer ihrer Untereinheiten dienten und nicht, wie bei den Feldeinheiten, direkt am Gericht.⁴³⁸ Im Truppenverband standen sie als eine Anlaufstelle für die Soldaten bereit und nahmen neben dem Gerichtsherrn eine weitere Brückenfunktion zwischen Gericht und Truppe ein. Als ständige Gerichtsoffiziere sollten stets mindestens zwei Offiziere eingeteilt sein. Für das Gericht führten sie Ermittlungen und Verhöre von Beschuldigten durch und befragten Zeugen. Nur in Einzelfällen ist überliefert, dass Gerichtsoffiziere als Anklage-Vertreter und noch seltener als Verhandlungsleiter auftraten. Diese Varianten wählte der Gerichtsherr erst ab 1943 und zwar lediglich bei personellen Engpässen oder zu Ausbildungszwecken, wenn der Gerichtsoffizier eine Karriere als Wehrmachtrichter anstrebte.⁴³⁹

⁴³⁵ Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 96, ohne Beleg; Quadflieg/Rass, Richter, S. 191, mit Beleg in Anm. 14 im Anhang, S. 432.

⁴³⁶ Quadflieg/Rass, Richter, S. 191 mit Anm. 14 im Anhang, S. 432; Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 97. Zu den Gerichtsoffizieren fehlen bis dato eigenständige Studien, die diesem Befund nachgehen.

⁴³⁷ Vgl. exemplarisch I 101/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1449/195; I 273/44, in: ebd., 1559/2012. Die einzigen überlieferten Strafsachen, in denen ein Gerichtsoffizier die Verhandlung leitete, sind: IV 574/43, in: ebd., 1538/1641; V 269/43, in: ebd., 1552/1884; II 74/44, in: ebd., 1517/1257. Auch am Feldger. der 253. Inf.-Div. bildete die Verhandlungsleitung eine Ausnahme, vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 97.

⁴³⁸ Hierauf deutet auch der Umstand, dass das Gericht 1943 für Vernehmungen z. B. wiederholt auf den Gerichtsoffizier der Wehrmachtkommandantur Köln zurückgriff, vgl. exemplarisch VI 420/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1572/2278.

⁴³⁹ Beispiele hierfür sind der Gerichtsoffizier Theodor Kemming, vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 103; Personalakte, in: BA MA, H2/14243, Oberleutnant Stephani, den der Gerichtsherr ab Ende 1943 als Anklage-Vertreter einsetzte und der schließlich von Februar bis Anfang Mai 1944 als Heeresrichter am Ger. der Div. Nr. 526 tätig war. Vgl. IV 574/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1538/1641; VII 54/44, in: ebd., 1461/373.

Im Kriegsverlauf wuchs der Personalstamm des Gerichts an. Während es bis Ende August 1940 in Thorn lag, existierte nur eine Zentrale, jedoch mit mindestens fünf bis sechs Kriegsgerichtsräten und ihrem entsprechenden Hilfspersonal. Es bestand keine Notwendigkeit für Zweigstellen im Ostgebiet. Nur in Ausnahmefällen wichen die Richter auf alternative Tagungsorte in der Umgebung, wie etwa in Graudenz, Bromberg und Gruppe, aus.⁴⁴⁰ Diese Ausstattung behielt die Hauptgeschäftsstelle auch bei, als sie zurück nach Köln zog. Die im September 1940 zusätzlich eröffnete Filiale in Wuppertal bewerkstelligte den Arbeitsalltag mit drei weiteren Richtern. Offiziell sollte jede Zweigstelle über vier Richter verfügen. Da sich dies im Kriegsverlauf aber nicht umsetzen ließ, arbeiteten dort häufig nur zwei bis drei Kollegen zusammen. Dem entsprach auch in etwa die Personalpolitik am Marburger Divisionsgericht.⁴⁴¹ Mitte Januar 1941 monierte der Kölner Divisionsrichter Oberkriegsgerichtsrat Leo Müller-Heinemann, die Wuppertaler Zweigstelle sei nur mit der Hälfte der vorgeschriebenen Richter und Hilfsmitarbeiter besetzt und deswegen gegenwärtig nicht imstande, Vernehmungen durchzuführen.⁴⁴² Dies kann jedoch nur kurzzeitig der Fall gewesen sein und taktische Gründe gehabt haben, um für die Zweigstelle weitere Ressourcen zu beanspruchen. Denn die Division stockte ihr Richterpersonal seit Jahresanfang graduell auf: In der Zentrale arbeiteten in der ersten Jahreshälfte mindestens elf und in Wuppertal schließlich weitere vier Kollegen parallel. Eine Beurteilung über die Fähigkeiten Müller-Heinemanns als Gerichtsleiter hob ebenfalls lobend hervor, dass er in jener Zeit einen großen Personalstock von 24 Richtern und zehn Urkundsbeamten gut geführt habe.⁴⁴³

Tab. 7: Größenordnung des Gerichtspersonals im Kriegsverlauf

Jahr	GH	Richter	Urkundsbeamte	Hilfspersonal	Zentrale; Zweigstellen	Richter (Zentrale; Zweigstellen)
1939	1	12	mind. 6	mind. 8	1; 2	6; 3
1940	1	22	mind. 4	mind. 9	1; 0-1	5-6; 3
1941	1	33	mind. 7	mind. 14	1; 1, 4	bis Juli 11; 4 ab Juli 6-7; je 2-4
1942	1	29	mind. 7 ca. ab Okt.	mind. 14 ab Okt.	1; 4-5 ab Okt. 8	6; je 2-4 ab Okt. 1; 1
1943	1	37	mind. 10	mind. 20	1; 1-2	8-9; 4
1944	1	42	mind. 12	mind. 22	1; 3-4	11; 4-5
1945	1	14	mind. 6	mind. 6	1; 0	bis Febr. 14 ab März 5

⁴⁴⁰ Dies war in lediglich 17 der 1073 Strafsachen der Gerichtsstelle in Thorn der Fall. Vgl. Strafsachenlisten des Ger. d. Div. Nr. 156 für die Jahre 1939 und 1940, in: ebd., RW/60/1328, 1329, 1321.

⁴⁴¹ Die Zweigstelle verfügte bis 1943 über drei Richter, die Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main dagegen in der Regel über fünf Richter. Erst 1944 stieg die Zahl auf fünf Abteilungen und fünf Richter an, vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 34-35.

⁴⁴² So der Tenor im Schreiben des Divisionsrichters Müller-Heinemann v. 15. 1. 1941, in: BA MA, RW/60/1381, o. P.

⁴⁴³ Vgl. Beurteilungsnotizen v. 8. 11. 1941, in: ebd., W-10/2151, S. 55.

Akuter Personalmangel setzte erst ein, als sich der Verantwortungsbereich der Div. Nr. 156 im Juli 1941 vergrößerte und die Hauptgeschäftsstelle nach Spa in Belgien zog. Deren Spruchkörper verkleinerte sich nun wieder auf sechs bis sieben Richter. Die Reduktion erfolgte, um die neu eröffneten Dependancen in Aachen und Maastricht zu besetzen und gleichzeitig den Betrieb der Wuppertaler bzw. der Kölner Zweigstelle weiter gewährleisten zu können. Bis Herbst 1942 setzte damit die Periode am Gericht ein, in der es die meisten Filialen, aber gleichzeitig zu wenig Personal besaß, um das nun wesentlich vergrößerte Areal an Truppenstandorten zu betreuen. Dies fiel zeitlich zusammen mit den in der Wehrmacht insgesamt problematischen Personaldefiziten, die, wie eingangs skizziert, besonders dringlich im Ersatzheer bestanden.⁴⁴⁴

Die Division griff deshalb auf die Strategie des Personalkreislaufs zurück, um mit dem verfügbaren Personal den Geschäftsalltag bestreiten zu können, indem fortan nur zwei, phasenweise auch lediglich ein Richter in jeder Filiale permanent beschäftigt waren.⁴⁴⁵ So leitete etwa Richter Josef Ballat das Gericht in Spa allein, während der eigentlich vorgesehene zweite Kollege einen militärischen Einsatz hatte.⁴⁴⁶ Ein Pool von rund sechs Kollegen nahm unterdessen eine rege Reisetätigkeit zwischen den einzelnen Standorten auf. Die Kriegsgerichtsräte Herbert Buchholz, Karl Eickhoff und Otto Lohner füllten zum Beispiel von August 1941 bis Jahresende jeden Monat sowohl in der Zentrale in Spa als auch in den großen Zweigstellen Aachen und Köln und der etwas kleineren Filiale in Maastricht Urteile.⁴⁴⁷ Diese Personengruppe bestand aus auffällig vielen vergleichsweise jungen Richtern im Alter zwischen 29 und 36 Jahren.⁴⁴⁸ Einzig in der Kölner Zweigstelle gestattete die Division, dass neben dem Büroleiter zwei Richter permanent als Abteilungsleiter tätig waren. Der Grund dafür dürfte gewesen sein, dass Militärrichter und Professor Erich Röhrbein durch seine Lehrtätigkeit an der Kölner Universität in Anspruch genommen wurde. Auch das Alter spielte eine Rolle, wie etwa bei dem zweiten ständig in Köln anwesenden, 60-jährigen Richter Max Gruhn, dem die Verantwortlichen die Reisebelastung im Gegensatz zu seinen jüngeren Kollegen nicht mehr zumuteten.⁴⁴⁹ Jene Größenordnung und Praxis behielt das Gericht bis Ende September 1942 bei.⁴⁵⁰

Infolge der Reorganisation des Ersatzheeres wechselte die Position des Gerichtsherrn Anfang Oktober 1942 und das Gericht verkleinerte sich auf eine Hauptgeschäftsstelle in Aachen und eine Kölner Dependance. Die Zentrale wies dabei eine Stärke von acht Richtern auf. Auch die Zweigstelle in Köln stockte ihr

⁴⁴⁴ Vgl. Kap. I.1 dieser Studie und Kroener, Ressourcen, S. 871–876.

⁴⁴⁵ Vgl. zur Besetzung des Gerichts mit nur einem Richter etwa die Verhältnisse in Spa im Dezember 1941, in: BA MA, W-10/1368, S. 5.

⁴⁴⁶ Siehe BA MA, W-10/1368, S. 5. In der Beurteilung Ballats v. 11. 10. 1943 werden die Verhältnisse am Gericht im Herbst 1942 dargelegt.

⁴⁴⁷ Vgl. Auswertung der Strafsachlisten-Bücher der Div. Nr. 156.

⁴⁴⁸ Die Jahrgänge schlüsseln sich auf in: 1905 (Buchholz); 1907 (Eickhoff, Spies); 1912 (Lohner); o. A. (zwei Richter).

⁴⁴⁹ Vgl. die Personalakten von Röhrbein, in: LAV NRW R, NW-Pe/1938; BArch, R/3001/72586; zu Gruhn, in: LAV NRW R, NW-Pe/4285; BR-PE 11596; BA MA, H2/33356.

⁴⁵⁰ Vgl. Anhang, Tab. A12 und A13.

Personal um einen weiteren Funktionsträger auf. Die Wehrmacht entzog dem Gericht damit jedoch mindestens sechs Mitarbeiter, was im Gegensatz zu ihrer reichsweiten Personalpolitik stand. Laut einer zeitgenössischen Statistik verzeichnete die Richterschaft im Ersatzheer 1942 einen monatlichen Personalzuwachs. Beim Marburger Pendant blieb die Anzahl der Richter dagegen bis 1944 konstant bei drei Männern.⁴⁵¹ Gemutmaßt werden kann, dass das Gericht nach Meinung der personalverantwortlichen Behörden ab Herbst 1942 zunächst keine zusätzlichen Ressourcen brauchte oder anderweitige Stellen, etwa die Gerichte im Feldheer, die Richter dringender benötigten. Dafür spricht, dass mindestens zwei der insgesamt sechs erwähnten Kriegsgerichtsräte zeitnah an ein Feldkriegsgericht versetzt wurden.⁴⁵² Da bislang zu wenig über die Karriereverläufe und die Fluktuation der Wehrmachtrichter bekannt ist, bedarf dieser Aspekt noch weiterer vergleichender Studien und Kontextualisierungen.

Vermutlich spätestens im März 1943 verlagerte die Div. Nr. 526 ihren Stab und Justizapparat nach Wuppertal.⁴⁵³ Während Aachen als Zweigstelle weiter existierte, gab das Gericht seinen Standort in Köln endgültig auf. Erst jetzt, im Frühjahr 1943, erfolgte der weit umfassendere Personalaustausch am Gericht im Vergleich zum Oktober 1942, als insgesamt elf neue Richter eintrafen. Nur drei Richter verblieben aus dem Personalstock des Herbsts 1942. Im Jahresverlauf arbeiteten fortan rund neun Richter in der Zentrale, vier weitere in der Aachener Zweigstelle. Im August 1943 bestand die Hauptgeschäftsstelle laut einer Übersicht aus sechs Abteilungen und über zwanzig Personen, darunter zwei Oberkriegsgerichtsräte und mindestens vier Kriegsgerichtsräte. Sie arbeiteten gemeinsam mit sechs Urkundsbeamten und mindestens vier Schreibkräften und Sachbearbeitern. Gleichzeitig hatte sich inzwischen die Aufgabenverteilung differenziert. Da der Divisionsrichter zunehmend mit der Organisation des Gerichts und Rechtsberatung ausgelastet war, übernahmen seine richterlichen Kollegen die Freiwillige Gerichtsbarkeit. Dazu traten noch die Rechtshilfe und die Ermittlungen in Todessachen.⁴⁵⁴

Im Herbst 1944 umfasste die Zentrale acht Abteilungen mit elf Richtern, neun Urkundsbeamten, mindestens ebenso viel Hilfspersonal und einem ständigen Gerichtsoffizier als Bindeglied zur Truppe.⁴⁵⁵ An den beiden Zweigstellen arbeiteten jeweils etwa vier bis fünf weitere Kollegen. Zwischenzeitlich hatte im Frühjahr 1944 der Gerichtsherr gewechselt: Generalleutnant Kurt Schmidt löste den pensi-

⁴⁵¹ So Eberlein u. a., *Militärjustiz*, S. 34–35. Die Geschäftsstelle des Divisionsgerichts in Frankfurt beschäftigte in der Regel fünf Richter. Die Marburger Zweigstelle erreichte diese Größenordnung erst 1944 und 1945.

⁴⁵² Vgl. die Personalakte, in: BA MA, W-10/1368 und W-10/1953, o. P.

⁴⁵³ In den Quellen sind keine entsprechenden Verfügungen oder datierte Nachweise überliefert. Da aber ab April 1943 kein Urteil des Kölner Gerichts, sondern ab Februar Urteile der Wuppertaler Geschäftsstelle überliefert sind, bilden die Verfahrensakten den Quellenbeleg und stärken die Vermutung von Christoph Rass, dass das Hauptquartier der Div. ab März 1943 in Wuppertal lag, vgl. Rass, *Militärgerichte*, S. 126; Tessin, *Verbände*, Bd. 16, S. 330.

⁴⁵⁴ Zu allen genannten Zahlen siehe die Übersicht in den Handakten des Richters Reinhardt v. 20. 8. 1943, in: BA MA, RW/60/1513, o. P.

⁴⁵⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden den Geschäftsverteilungsplan v. 29. 9. 1944, in: ebd., RW/60/1498.

onierten Fritz Kühne nach fast zwei Amtsjahren ab und blieb selbst bis Herbst 1944 in der Division.⁴⁵⁶ Der rapide vergrößerte Zuständigkeitsbereich und Geschäftsanfall machten es notwendig, dass sich zwei Richter mitunter eine umfangreiche Abteilung teilten, von denen der eine Kollege die geraden und der andere die ungeraden Aktennummern zu verhandeln hatte. Dem Abteilungsleiter oblag automatisch die Leitung der Verhandlung in der jeweiligen Strafsache seines Ressorts, sofern der Gerichtsherr die Besetzung nicht explizit abänderte. Als Anklage-Vertreter fungierte entweder der zweite Kollege des Ressorts oder der Bearbeiter einer anderen Abteilung. Die Richter Herbert Osthaus und Kurt Reinhardt wurden hierdurch in über 220 Hauptverhandlungen des Wuppertaler Gerichts zwischen Oktober 1943 und März 1945 gemeinsam eingesetzt. Jeder von ihnen bearbeitete eine eigene Abteilung des Gerichts und übernahm jeweils den Gegenpart in den Verhandlungen des Kollegen.

Dieses Organisationsprinzip der Wehrmachtjustiz im Ersatzheer führte dazu, dass sich interne Routinen und eingespielte Richter-Teams herausbilden konnten. Der Gerichtsherr war zwar die konstant präsente Persönlichkeit am Gericht, dessen Position nur selten im Kriegsverlauf wechselte. Die Richter aber arbeiteten eng zusammen, nahmen wechselnde Positionen in den Sitzungen ein und kannten sich teilweise über einen langen Zeitraum. Sie hatten hierdurch Anteil an der Arbeitsweise des Kollegen, was durchaus auch eine Kontrollfunktion am Gericht bedeuten konnte.⁴⁵⁷ Die intensive Zusammenarbeit zwischen Osthaus und Reinhardt kam zustande, weil beide über einen ungewöhnlich langen Zeitraum von achtzehn Monaten an demselben Gericht tätig waren. Währenddessen erlebten sie drei verschiedene Gerichtsherren und arbeiteten mit vier Vertretern der Gerichtsherren zusammen, wenn der Gerichtsherr selbst abwesend war.⁴⁵⁸ Beide waren so in der Lage, jenseits der wechselnden Gerichtsherren für Kontinuität in der persönlichen Zusammenarbeit am Gericht zu sorgen. Die Konstellation ist zwar ungewöhnlich, denn aufgrund der Personalfuktuation trat das Gros ihrer Kollegen meist in lediglich zwei bis vier Sitzungen (42%) oder fünf bis zwanzig Verhandlungen (43%) gemeinsam auf.⁴⁵⁹ Damit verblieb aber immerhin ein gewichtiger Anteil von 15 Prozent an Richter-Paaren, die mehr als 20 Verfahren gemeinsam bewerkstelligten und hieraus auch durchaus mehr Mitspracherechte und Autorität im Vergleich zu anderen Kollegen ableiten konnten. Für die Richter gestaltete sich der Arbeitsalltag dadurch vergleichsweise flexibel und abwechslungsreich. Denn üblicherweise waren mindestens zwei Sitzungen für einen Tag anberaumt,

⁴⁵⁶ Vgl. die Personalakte Schmidts, in: ebd., MSg/109/2369. Schmidt wurde am 15.3.1944 Kommandeur der Div. Nr. 526. Seine erste richterherrliche Tätigkeit erfolgte den Archivquellen zufolge am 29.2.1944, vgl. ebd., RH/26/526G, 1600/2869.

⁴⁵⁷ 113 Verfahren in der Konstellation Reinhardt als Verhandlungsleiter und Osthaus als Anklage-Vertreter; 112 Verfahren in der umgekehrten Besetzung, vgl. Auswertung der Strafsachlisten des Ger. d. Div. Nr. 526.

⁴⁵⁸ 220 gemeinsame Verfahren, davon unter Beteiligung des Gerichtsherrn Schmidt (43,2%); Feind (17,3%); Kühne (11,4%); Bergen (6,8%); der Vertreter der Gerichtsherren Hänisch (2,3%); Würtz (2,7%); Scherbening (1,8%). Die obersten Befehlshaber der Wehrmacht waren an 14,5 Prozent ihrer Verfahren beteiligt.

⁴⁵⁹ Vgl. Anhang, Tab. A14.

sodass jeder Richter an den Sitzungstagen eine Verhandlung leitete und in einer weiteren die Anklage-Vertretung übernahm.

In ausgewählten Konstellationen blieb die Besetzung des Gerichts stets gleich. Ein Beispiel hierfür ist das Duo Erich Röhrbein und Max Gruhn. Sie führten gemeinsam mindestens 65 Verfahren zwischen Sommer 1941 und April 1943 durch. Ihre Zusammenarbeit war von nur kurzen Pausen unterbrochen, wenn sie an unterschiedlichen Zweigstellen eingesetzt waren. Stets übernahm jedoch Röhrbein in den gemeinsamen Sitzungen die Leitung und Gruhn vertrat die Anklage. Umgekehrt leitete hingegen Max Gruhn jedes Mal die Verhandlung, wenn er mit seinem Kollegen Carl Krautwig zusammenarbeitete. Bei ausgewählten Richtern verfuhr der Gerichtsherr bei der Besetzung also nicht automatisch nach dem Organisationsschema, sondern nach fachlichen und personenbezogenen Kriterien und vermutlich nach den persönlichen Übereinstimmungen der jeweiligen Richter. Für Erich Röhrbein stellte Max Gruhn, der am Gericht für harte Urteile bekannt war, etwa das notwendige strafschärfende Korrektiv in der Anklage-Vertretung dar.⁴⁶⁰ Umgekehrt galt Carl Krautwig als durchschnittlicher Richter, der zwar „das Vertrauen des Gerichtsherrn“ besaß, aber in den Augen seines richterlichen Vorgesetzten „etwas mehr leisten“ könnte.⁴⁶¹ Seine Vorgesetzten setzten Krautwig deshalb im Verbund mit Gruhn nie als Verhandlungsleiter, sondern stets nur auf der Position des Anklägers ein.⁴⁶² Solche einseitigen Besetzungen sind für mindestens 23 Prozent der 305 ermittelten möglichen Richter-Duos nachweisbar.⁴⁶³ Sie liegen zum einen in den erwähnten inhaltlichen und persönlichen Kriterien begründet und lassen sich bei Richter-Paaren über einen langen Zeitraum oder für eine hohe Anzahl an gemeinsamen Verfahren belegen.⁴⁶⁴ Zum anderen war ein Teil der Richter zu kurz am Gericht, um regelmäßig mit Kollegen zusammenzuarbeiten. Deshalb besteht die Möglichkeit, dass sich die Besetzung bei insgesamt nur drei oder vier gemeinsamen Verfahren zufällig gleich gestaltete.

Das gemischte Organisationsprinzip gewährleistete, dass die Justizmaschinerie des Ersatztheeres intakt blieb und hohe Quoten der Strafverfolgung beibehalten konnte. Selbst in den letzten vier Kriegsmonaten 1945 waren die Richter, wie das erwähnte Duo Osthaus/Reinhardt, noch in der Lage, pro Woche durchschnittlich 13 Urteile und sieben Strafverfügungen abzusetzen. Für Februar des Jahres ist ein weiterer Geschäftsplan überliefert, demzufolge das Gericht trotz der Kriegssitua-

⁴⁶⁰ Aufschlussreich ist diesbezüglich die Bewertung des erfolglosen Wiederzulassungsverfahrens gegen Gruhn im Dezember 1949, in dem die Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass Gruhn „außerordentlich hart“ geurteilt habe, siehe LAW NRW R, BR-Pe/11596, S. 174.

⁴⁶¹ Vgl. Befähigungsbericht v. 1.4.1943 und Beurteilung v. 18.3.1944, in: BA MA, W-10/1989, S. 102, S. 113 [Zitat].

⁴⁶² Vgl. exemplarisch die Verfahrensakten, in: ebd., RH/26/526G, 1591/2500; 1591/2501; 1592/2633; 1592/2634.

⁴⁶³ 72 Richter-Duos von insgesamt 305 Richter-Paarungen, Zahlen nach eigenen Erhebungen anhand der Strafsachlisten und Verfahrensakten.

⁴⁶⁴ Exemplarisch sei die Konstellation Hohrmann (Verhandlungsleitung)/Meschede (Anklage-Vertretung) mit 53 gemeinsamen Verfahren zwischen Oktober 1943 und Juli 1944 erwähnt; Tomforde/Dinslage (46 Verfahren); Kinnen/Jansen (35 Verfahren); Hecker/Hagenbeck (15 Verfahren).

tion und der nahezu vollständig mobil gemachten Division über eine beachtliche personelle Ausstattung verfügte. Sieben Richter und acht Urkundsbeamte bearbeiteten sieben Ressorts. Deren Zuordnung umfasste jedoch nur noch einen Bruchteil an Einheiten im Vergleich zu den Vorjahren, nämlich lediglich 24 Einheiten.⁴⁶⁵ Die Größenordnung kam nur zustande, weil die Zweigstellen aufgelöst waren und das Gericht nun innerhalb der Div. Nr. 476 wirkte.⁴⁶⁶ Zwischen Januar und März 1945 agierten deshalb die Gerichtsherren Generalleutnant Hans Bergen und Oberst Alfred Feind parallel. Bergen war seit Oktober 1944 Gerichtsherr und verblieb in dem Amt bis Ende März 1945.⁴⁶⁷ Feind dagegen avancierte spätestens Anfang 1945 zum Kommandeur der Div. Nr. 476 und war bis mindestens 10. April des Jahres als Gerichtsherr tätig.⁴⁶⁸ Auch hieraus lässt sich das Bemühen und die hohe Motivation der Gerichtsherren und Ersatzheer-Richter ablesen, selbst in den letzten chaotischen Kriegswochen noch effizient zu arbeiten und die Strafverfolgung in der Wehrmacht aufrechtzuerhalten.

Tab. 8: Anzahl der Richter und Gerichtsstellen im Durchschnitt

Jahr	Richter	Gerichte	Richter pro Gericht
1939	6,0	2,0	3,00
1940	6,5	1,5	4,33
1941	18,5	4,0	4,63
1942	14,0	3,0	4,67
1943	14,0	2,0	7,00
1944	20,0	3,0	6,67
1945	5,0	1,0	5,00

Kurz sei auf die täglichen Dienstzeiten der Mitarbeiter verwiesen, die das Bild über die Gerichtsorganisation vervollständigen. Zu Kriegsbeginn war die Arbeitszeit offiziell festgelegt auf neun Stunden pro Tag: von acht Uhr morgens bis halb sieben abends, unterbrochen von einer 90-minütigen Mittagspause. Zusätzlich musste eine Telefonwache durchgehend bis acht Uhr abends am Gericht erreichbar sein. Samstags war die Filiale sechs Stunden besetzt, sonntags bedarfsweise als zweistündiger Sonderdienst im Wechsel. Das wöchentliche Arbeitspensum des Personals betrug damit laut Geschäftsplan mindestens rund 51 Stunden.⁴⁶⁹ Im

⁴⁶⁵ In den Vorjahren betreute jeder Richter ein Minimum von zehn Einheiten. 1945 war ein Richter für vier bis maximal fünf Truppen zuständig. Vgl. Geschäftsverteilungsplan v. 1. 2. 1945, in: BA MA, RW/60/1513, o. P.

⁴⁶⁶ Darauf deutet der identisch lautende Geschäftsverteilungsplan des Ger. d. Div. Nr. 476 v. 1. 2. 1945 hin, in: ebd., RW/60/1498.

⁴⁶⁷ Die Kurzbiographie zu Bergen, in: Bradley/Hildebrand/Brockmann, Generale, Bd. 1, S. 323–325, vermerkt, dass Bergen am 10. 12. 1944 Kommandeur der Div. Nr. 526 wurde. Seine Personalakte, in: BA MA, MSg/109/150, notiert dagegen den 20. 11. 1944. In den Verfahrensakten ist Bergens Einsatz dagegen bereits ab Ende Oktober 1944 nachweisbar, vgl. ebd., RH/26/526G, 1559/2014; ebd., RW/60/1432.

⁴⁶⁸ Vgl. die Personalakte Feinds, in: ebd., Pers/6/9953. Die Signatur der letzten archivalisch nachweisbaren von Feind gerichtsherrlich bestätigten Strafsache ist I 5/45, in: ebd., RH/26/526G, 1507/1125.

⁴⁶⁹ Vgl. Geschäftsverteilungsplan v. 31. 8. 1939, in: ebd., RW/60/1338.

Kriegsverlauf verringerte sich die Zahl unter Umständen um etwa zweieinhalb Stunden, da der Dienst im Herbst 1944 morgens zum Beispiel eine halbe Stunde später begann als noch 1939.⁴⁷⁰ Hinzu kam jedoch ein täglich wechselnder Nachtdienst, bei dem ein Offizier ab acht Uhr abends für zwölf Stunden am Gericht anwesend sein musste, um Anrufe entgegenzunehmen, dringende Angelegenheiten zu erledigen und die Luftschutzleitung auszuüben. Aufgrund der kriegsbedingt eingeschränkten Verkehrsbedingungen und Wohnsituation verfügte der Divisionsrichter zudem, dass das Hilfspersonal des Gerichts, sofern es nicht in Wuppertal wohnte, eine Unterkunft im Gerichtsgebäude bezog, um rechtzeitig seinen Dienst antreten zu können.⁴⁷¹

Im Zwischenfazit ergibt sich zusammengefasst auf der Basis von Quellenberechnungen und Schätzungen folgendes Bild: Die Größe des Gerichts rangierte zwischen mindestens 25 Personen in den ersten beiden Kriegsjahren und 45 bis 65 Mitarbeitern von 1941 bis 1944. Das Personalvolumen erhöhte sich pro Jahr, mit der erwähnten Ausnahme 1942. Über den größten Personalbestand verfügte das Gericht anteilig 1941, 1943 und 1944.⁴⁷² Die meisten Gerichtsstellen installierte die Division dagegen im Sommer 1941 und 1942, als sie Personaldefizite ausgleichen musste. Legt man die jährliche Anzahl der Richter und den Durchschnitt zugrunde, so beschäftigte das Gericht pro Jahr 27 verschiedene Richter.⁴⁷³ Gleichzeitig beschäftigte jede Gerichtsstelle mindestens fünf Richter. Diese Zahl verweist auf eine hohe Personalfuktuation, die eine komplexe Besetzungspolitik, rasche Einarbeitungsphasen und ein gewisses Maß an Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderte. Dies war vor allem von 1941 bis 1944 der Fall, als sich durchschnittlich zwischen 14 und 18 Richter auf drei bis vier Gerichtsstellen verteilten. Im Folgenden wird kurz erörtert, wie lange und wie häufig die Gerichtsherren und Richter beim Divisionsgericht beschäftigt waren. So lässt sich ermitteln, wie ausgeprägt und zeitverschieden sich der Personalwechsel dort im Kriegsverlauf gestaltete.

Beschäftigungszeiten und Personalfuktuation der Gerichtsherren und Richter

Aufgrund der wichtigen Funktion eines Divisionskommandeurs für den militärischen Betrieb beabsichtigte die Wehrmacht, diesen langfristig auf einem Dienstposten einzusetzen. Der Gerichtsherr nahm hierdurch die einzig längerfristig be-

⁴⁷⁰ Vgl. Vfg. des Divisionsrichters [Hennen] v. 9. 10. 1944, Az. 13a, in: ebd., RW/60/1498, o. P. Demgegenüber waren bei der zivilen Justiz 1944, vor dem Hintergrund zahlreicher in den Wehrdienst einberufener Richter und angesichts der Personalengpässe, eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von 60 Stunden und Sonntagsdienste angeordnet und durchaus üblich, vgl. die Angaben bei Kißener, Diktatur, S. 203.

⁴⁷¹ Vgl. Verfügung des Divisionsrichters [Hennen] v. 9. 10. 1944, Az. 13a, in: BA MA, RW/60/1498, o. P.

⁴⁷² 6,4% (1939); 11,8% (1940); 17,1% (1941); 15,5% (1942); 1943 (19,8%); 1944 (21,9%) und 1945 (7,5%). Siehe Anhang, Tab. A15.

⁴⁷³ Berechnungsbasis: 189 Richter (Tab. 8) in sieben Jahren. Rechnet man 1939 und 1945 aufgrund der wenigen Kriegsmomente als ein Jahr, so erhöht sich der Durchschnittswert auf 31,5 Richter in sechs Jahren.

setzte Position am Gericht ein und sorgte so für ein gewisses Maß an Kontinuität im Gerichtsalltag. Bis Sommer 1944 hatten über eine lange, mehrjährige Phase nur drei verschiedene Divisionskommandeure das Amt eines Gerichtsherrn inne. In den letzten zwölf Kriegsmonaten wechselte die Position drei weitere Male. Weit weniger ausgeprägt zeigte sich dagegen ersten Studien zufolge die Fluktuation des Gerichtsherrn an einem Feldgericht, bei dem der Gerichtsherr im Kriegsverlauf nur zweimal wechselte.⁴⁷⁴ Max Noack war als erster Gerichtsherr der Div. Nr. 156 von Kriegsbeginn an drei Jahre im Amt. Wegen der Umstrukturierungen des Ersatzheeres erfolgte im Oktober 1942 ein erster Personalwechsel: Kurzzeitig amtierte drei Monate lang Richard Baltzer als Interims-Gerichtsherr. Zwei Monate davon arbeitete er gemeinsam mit Noack, um die Restrukturierung der Divisions-truppen bis Ende September vorzubereiten. Baltzers Nachfolger Fritz Kühne übte die gerichtsherrliche Funktion etwas weniger als zwei Jahre lang von November 1942 bis Juni 1944 aus. Im Anschluss daran wechselte die Besetzung des Postens 1944 binnen fast eines Jahres zweimal, wodurch die Beschäftigungszeiten sanken: Zunächst übernahm Kurt Schmidt die Kommandantur der Division im Frühjahr für neun Monate, davon vier gemeinsam mit Fritz Kühne. Die Kriegsergebnisse mit der heranrückenden Westfront machten es notwendig, dass schließlich Hans Bergen im Oktober 1944 an die Division beordert wurde. Schmidt arbeitete ihn vier Wochen lang ein, um dann selbst, vermutlich ab November 1944, in den mobilgemachten Truppen an der niederländischen Küste im Einsatz zu sein, wo er im März 1945 bei einem Luftangriff ums Leben kam. Hans Bergen wirkte bis zu seiner Kriegsgefangenschaft Ende März 1945 knapp ein halbes Jahr als fünfter Gerichtsherr. Im Zuge der Fusion der Divisionen Nr. 526 und Nr. 476 agierte neben Bergen als zweiter Gerichtsherr Alfred Feind zeitweise parallel. Für die unruhigen Verhältnisse 1944 am Gericht spricht außerdem, dass die Anzahl der Vertreter der Gerichtsherren stärker fluktuierte als in den Vorjahren. Sowohl Noack als auch Kühne hatten bis 1942 lediglich auf einen oder maximal zwei Vertreter pro Jahr zurückgegriffen. Diese nahmen die Vertretung zudem nur wenige Wochen lang wahr.⁴⁷⁵ Ab 1944 stieg die Anzahl der Vertreter auf fünf an. Ihre Einsatzzeit dauerte fünf bis zehn Monate. Diese belief sich zwar de facto in der Regel nur auf wenige Tage oder maximal eine Woche, aber mehrfach innerhalb eines Monats, sodass die Präsenz der Vertreter am Gericht ebenfalls wuchs.⁴⁷⁶

⁴⁷⁴ So wechselte der Gerichtsherr am Ger. der 253. Inf.-Div. nur dreimal im Kriegsverlauf, vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 97.

⁴⁷⁵ 1939 ist kein Vertreter überliefert. 1940: Generalmajor Otto von Hüpeden (39 Verfahren in sieben Monaten); Generalmajor Rudolf Räßler (20 Verfahren binnen eines Monats); 1941: Rudolf Räßler (47 Verfahren in vier Monaten); Oberst [o.V.] Rosenberg-Lipinsky (sechs Verfahren binnen eines Monats); 1942: Oberst Josef Hellrigl (83 Verfahren in drei Monaten); Oberst Ernst Meyer (48 Verfahren in zwei Monaten). Bei den Zahlen muss berücksichtigt werden, dass die Gerichtsherren in Vertretung oft mehrere Verfahren pro Tag bestätigten.

⁴⁷⁶ 1944 vertraten den Gerichtsherrn in unterschiedlicher Intensität: Oberst Karl von Hänisch (120 Verfahren in fünf Monaten); Oberst Alfred Feind (fünf Verfahren in zwei Monaten, ehe er Gerichtsherr wurde); Generalleutnant Gerd Scherbening (140 Verfahren in zehn Monaten); Oberst Kurt Würtz (110 Verfahren in vier Monaten) und Generalmajor Günther von Usler-Gleichen (ein Verfahren in einem Monat).

Weit komplexer gestaltet sich im Vergleich die Situation bei den Richtern. Die Dauer ihrer Beschäftigung und damit die Fluktuation der Besetzung des Gerichts variierten beträchtlich. So blieben manche Richter über mehrere Jahre am Gericht, andere dagegen nur für kurze Zwischenstationen von unter vier Wochen. Paul Bischoff und Erich Röhrbein waren beispielsweise jeweils rund drei Jahre am Gericht und damit die dienstältesten Richter, die noch dazu beiden Divisionen angehörten.⁴⁷⁷

Tab. 9: Beschäftigungsdauer der Richter und Gerichtsherren am Gericht

Dauer	Richter	%	GH	%
≥ 37 Monate	1	0,95	1	16,67
25-36 Monate	7	6,67	0	0,00
13-24 Monate	14	13,33	1	16,67
7-12 Monate	24	22,86	1	16,67
4-6 Monate	35	33,33	2	33,33
1-3 Monat/e	24	22,86	1	16,67
	105	100,00	6	100,00

Gerade einmal zwei Wochen war dagegen Otto Hoffrichter am Gericht eingesetzt, nachdem er Mitte November 1944 kurzzeitig den altgedienten Divisionsrichter Heinrich Hennen aufgrund interner Querelen abgelöst hatte.⁴⁷⁸ Hoffrichter gehörte zur Mehrheit der Richter (56%), die lediglich bis zu einem halben Jahr lang am Gericht angestellt waren.⁴⁷⁹ Eine etwas längere Dienstzeit von bis zu einem Jahr wies fast ein Viertel der Richter auf, gefolgt von 13 Prozent mit einer bis zu zweijährigen Verweildauer am Gericht. Neben Bischoff und Röhrbein zählten sechs weitere Kollegen über zwei Jahre zum Personalstamm (8%, vgl. Tab. 9).

Die durchschnittliche Beschäftigungszeit eines Richters betrug beim Gericht der Div. Nr. 156 etwas über acht Monate. Ab Herbst 1942 verringerte sie sich um gut eine Woche.⁴⁸⁰ Die Werte liegen damit in jenem Bereich, den auch Peter Quadflieg und Christoph Rass erstmals ermittelt haben. Ihnen zufolge war ein

⁴⁷⁷ Paul Bischoff arbeitete insgesamt 37 Monate am Gericht; Erich Röhrbein 35 Monate. Unvollständige Angaben beinhalten Bischoffs Personalakte, in: LAV NRW R, NW-Pe/256; Röhrbeins Personalunterlagen, in: ebd., NW-Pe/1938, Bd. II, und in: BArch, R/3001/72586. Insgesamt waren 14 Richter sowohl am Ger. d. Div. Nr. 156 als auch bei der Div. Nr. 526 tätig.

⁴⁷⁸ Drei weitere Kollegen waren ebenfalls nur zwei bis vier Wochen am Gericht beschäftigt. Vgl. zu Hoffrichter die Personalakten, in: BA MA, W-10/1814 und H2/28227.

⁴⁷⁹ Der Befund deckt sich mit der Einschätzung von Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 103/104, die für das Ger. der Div. Nr. 526 zwischen 1939 und 1945 ermittelt haben, dass 90 Prozent der Richter weniger als 18 Monate dort tätig waren. Als Durchschnittswert ermittelten Quadflieg/Rass, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 54, sechs bis neun Monate. Sie schließen hierbei allerdings auch das Feldger. der 253. Inf.-Div. in die Berechnung mit ein, vgl. ebd. Deren vier Richter waren zwölf Monate (zwei Richter), 21 und 30 Monate am Gericht. Vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 97 und Quadflieg/Rass, Richter, S. 191.

⁴⁸⁰ 8,2 Monate (Div. Nr. 156) gegenüber 7,8 Monaten (Div. Nr. 526). Insgesamt betrug die durchschnittliche Beschäftigungsdauer am Gericht 7,97 Monate.

Tab. 10: Durchschnittliche Beschäftigungszeit eines Richters und Gerichtsherrn am Gericht pro Jahr

Jahr	Richter	Gerichtsherr
1939	2,25	4 Monate
1940	4,38	12 Monate
1941	7,27	12 Monate
1942	5,86	5 Monate
1943	4,59	12 Monate
1944	5,81	6 Monate
1945	2,29	3,5 Monate

Richter zwischen sechs bis neun Monate an einem Gericht tätig.⁴⁸¹ Im Kriegsverlauf variierte die durchschnittliche Beschäftigungsdauer (Tab. 10). Der Personalwechsel war besonders ausgeprägt in den Jahren 1940 und 1943, als die Richter im Durchschnitt lediglich etwas über vier Monate am Gericht arbeiteten. Eine vergleichsweise höhere Beständigkeit prägte dagegen die Jahre 1941 und 1942, als die Richter zwischen sechs und sieben Monate im Personalstamm verblieben. 1943 sanken die Zahlen und zwar zu einem Zeitpunkt, als gleichzeitig der Geschäftsanfall anstieg. In diesem Jahr musste das Gericht ein erhöhtes Arbeitspensum unter den gleichzeitig stärker fluktuierenden Beschäftigungsverhältnissen der Richter erledigen.⁴⁸² Erst 1944 erreichten diese wieder das Niveau von 1942 mit einer fast sechsmonatigen Beschäftigungszeit am Gericht. Im Vergleich dazu lag die durchschnittliche Anwesenheit eines Gerichtsherrn in der Division mit 13,5 Monaten bei über einem Jahr.⁴⁸³ Einzig 1942 und in den letzten beiden Kriegsjahren näherten sich ihre Dienstzeiten an die der Richter an.

Tab. 11: Dienststellen im Karriereprofil der Richter und Gerichtsherren

Gerichte	Richter	%	GH	%
11 bis 13	5	4,8	1	7,1
8 bis 10	13	12,4	0	0,0
5 bis 7	17	16,2	4	28,6
2 bis 4	65	61,9	7	50,0
1	5	4,7	2	14,3
	105	100,0	14	100,0

Diese wechselnden Einsätze der Richter bedingten, dass ihr Karriereprofil im Krieg aus einem hohen Mobilitätsmuster mit durchschnittlich vier verschiedenen Wehrmacht-Stellen bestand.⁴⁸⁴ Auch die Gerichtsherren kamen im Kriegsverlauf

⁴⁸¹ Quadflieg/Rass, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 54. Die Berechnung umfasst dabei allerdings sowohl Zeiten am Feld- als auch am Ersatzgericht.

⁴⁸² Vgl. Anhang, Tab. A20 zum Geschäftsanfall pro Jahr.

⁴⁸³ 13,5 Monate als durchschnittliche Dienstzeit der sechs Haupt-Gerichtsherren.

⁴⁸⁴ Vgl. Anhang, Tab. A17. Die Zahl liegt damit in einem Bereich, die den von Quadflieg/Rass, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 54, ermittelten vier bis sechs Gerichtsstellen im Kriegs-

auf durchschnittlich vier verschiedenen Dienstposten zum Einsatz.⁴⁸⁵ Dies hing damit zusammen, dass sich ihre kommandierten Feldeinheiten infolge der Kriegsereignisse schneller auflösten, umbenennen oder neu firmieren mussten. Die Bandbreite reichte dabei von Militärjuristen und Gerichtsherren, die den Personalakten zufolge nur an einem Gericht im Krieg ihre Berufserfahrung sammelten bis hin zu jenen, die an mindestens 13 Gerichten bzw. im Falle der Gerichtsherren bei elf verschiedenen Verbänden im Einsatz gewesen waren. Die Hälfte der Gerichtsherren und das Gros der Richter durchlief zwei bis vier Stellen (62%).⁴⁸⁶

Aufschlussreich ist überdies ein Blick auf die Zahl der Einsatzorte der Richter, ehe sie an das Divisionsgericht gelangten. Für mindestens 20 Richter (19%) war das untersuchte Gericht die erste Position überhaupt in der Militärjustiz. Hieran zeigt sich erneut der Ausbildungscharakter der Ersatzheer-Gerichte für neue Richter. Erfahrungen an einem oder zwei Gerichten sammelten weitere 23 Richter (22%). Etwas geringer gestalteten sich die Werte bei drei und vier Dienstposten (elf) sowie fünf bis sechs Gerichtsstellen (zehn Richter). Lediglich die Karriereverläufe von fünf Juristen wiesen bis zu neun Einsatzorte auf, ehe sie in der Division tätig waren.⁴⁸⁷ Da die Personalunterlagen oft unvollständige Angaben zu den Dienststellen des Richters enthalten, sind die genannten Zahlen Mindestangaben.⁴⁸⁸ Hinzu kam, dass die Behörden Versetzungen kurzfristig abänderten, obwohl alle entsprechenden Verwaltungsschritte bereits abgeschlossen und die Richter inzwischen an ihrer neuen Dienststelle eingetroffen waren. So listet etwa die Personalakte des Kriegsgerichtsrats Josef Dinslage für Januar 1941 drei Dienststellen auf. Da die zuständige Behörde ihn nicht mehr rechtzeitig erreichen konnte, war Dinslage kurzzeitig nicht nur bei seinem alten und neuen Gericht gemeldet, sondern auch bei dem widerrufenen Dienstposten.⁴⁸⁹

Bei 43 Prozent der Gerichtsherren war die Division ihre erste oder zweite Dienststelle in der Wehrmacht seit Kriegsbeginn. Die übrigen hatten zuvor entweder bereits drei bis vier (21,5%) oder fünf bis sechs Verbände (28,5%) kommandiert. Eine Ausnahme bildete Alfred Feind, der insgesamt zehn verschiedenen Einheiten vorgestanden hatte, ehe er im November 1943 an ein Ersatz- und Ausbildungsregiment gelangte, das zur Div. Nr. 526 gehörte.⁴⁹⁰ Die Anzahl der Dienst-

verlauf entspricht. Ihre Berechnung umfasst ebenfalls sowohl die Zeiten an einem Feldheer- als auch an einem Ersatzheer-Gericht.

⁴⁸⁵ 4,21 Dienststellen.

⁴⁸⁶ Vgl. Anhang, Tab. A17.

⁴⁸⁷ Das untersuchte Gericht als erste Dienststelle ist nachweisbar für 20 Richter (19,05%); eine vorherige Dienststelle (zwölf Richter; 11,43%); zwei Dienststellen oder drei bis vier Dienststellen (je elf Richter; je 10,48%); fünf bis sechs Dienststellen (zehn Richter; 9,52%); sieben und mehr Dienststellen (fünf Richter; 4,76%); o. A. (36 Richter; 34,29%).

⁴⁸⁸ Wenn die Personalakte etwa bis 1942 datiert und die Entlassungs- oder Lebensdaten bekannt sind, ist anzunehmen, dass der Richter im Anschluss weitere Gerichtsdienststellen durchlief, die in den Quellen nicht überliefert sind. Darüber hinaus sind unterlassene Einträge in die Akten und Lücken in der Überlieferung zu berücksichtigen. Zur Problematik der Aussagefähigkeit von Personalunterlagen ausführlich Rass, Stichprobenbildung.

⁴⁸⁹ Siehe LAV NRW R, NW-Pe/2233; BR-Pe/947.

⁴⁹⁰ Innerhalb der Wehrmacht seit Kriegsbeginn bis zum Stellenantritt beim Gericht der Division 156/526: ein bis zwei Stellen: sechs Gerichtsherren (42,86%); drei bis vier Stel-

stellen und damit die messbaren Erfahrungswerte, die die Gerichtsherren als Führungskräfte sammelten, ehe sie an dem von uns hier untersuchten Gericht dienten, liegen höher, rechnet man in die Gesamtanzahl auch die Dienststellen aus der Vorkriegszeit mit ein. Mehr als die Hälfte der Gerichtsherren hatte bereits fünf bis acht Einheiten geleitet. Der vorherige Werdegang von immerhin 28,5 Prozent der Gerichtsherren setzte sich aus neun bis 17 Stellen zusammen.⁴⁹¹ Damit wird deutlich, dass die Gerichtsherren zwar mit mehr Dienststellen in Berührung gekommen waren als die Richter, ehe sie dem Gericht der Division 156/526 und seinen Untergliederungen vorstanden. Diese Berufserfahrung bezog sich aber stärker auf Kommandoposten während des Ersten Weltkriegs und der Weimarer Republik und weniger auf jene innerhalb der Wehrmacht im Krieg.

Bei den Stellenzuweisungen griffen die Verantwortlichen der Wehrmacht wiederholt auf bestimmte Dienststellen zurück. Inmitten des Konglomerats der über 1000 Wehrmacht-Gerichtsstellen war die Div. Nr. 156/526 Bestandteil eines kleinen Netzwerks von mindestens acht weiteren Spruchkörpern, die vergleichsweise intensiv Personal untereinander austauschten.⁴⁹² Auffällig viele Richter (16%) verrichteten ihren Dienst zeitweise beispielsweise an der Div. Nr. 406, die aus demselben Wehrkreis stammte wie das untersuchte Divisionsgericht und phasenweise mit diesem kooperierte.⁴⁹³ Gleiches gilt für das Gericht der Div. Nr. 172, die mehrere Filialen im südlichen Rhein-Mosel-Gebiet unterhielt.⁴⁹⁴ Zu nennen sind außerdem die Gerichte der Kommandantur der Befestigungen Eifel-Saarpfalz, Nieder- und Oberrhein, an denen weitere neun Prozent der Richter tätig waren.⁴⁹⁵ In der Frühphase des Kriegs rekrutierte das Gericht sein Personal auch vom Stellvertretenden Generalkommando VI.⁴⁹⁶ Für die Wahl dieser Stellen kommen regionale Gegebenheiten in Betracht, denn die Mitarbeiter wechselten zwischen geographisch vergleichsweise nah beieinander liegenden Standorten im Gebiet von Rhein, Ruhr und Mosel. Gute Verbindungen unterhielt die Division auf der personellen Ebene auch zu dem etwas entfernter lie-

len: drei Gerichtsherren (21,43%); fünf bis sechs Stellen: vier Gerichtsherren (28,57%); zehn Stellen: ein Gerichtsherr (7,14%).

⁴⁹¹ Anzahl der vorherigen Dienststellen insgesamt bis zum Stellenantritt beim hier untersuchten Gericht: drei bis vier Stellen: zwei Gerichtsherren (14,29%); fünf bis sechs Stellen: drei Gerichtsherren (21,43%); sieben bis acht Stellen: fünf Gerichtsherren (35,71%); neun bis zehn Stellen: ein Gerichtsherr (7,14%); elf bis zwölf Stellen: zwei Gerichtsherren (14,29%); 17 Stellen: ein Gerichtsherr (7,14%).

⁴⁹² Die Ausführungen beruhen im Folgenden auf den Auswertungen der insgesamt 385 ermittelten Dienststellen in den Personalunterlagen der 105 untersuchten Richter (292 Dienststellen) und 14 Gerichtsherren (93 Dienststellen). Vgl. die Signaturen der Personalakten im Quellenverzeichnis.

⁴⁹³ 17 Richter (16,19%). Die Zweigstellen lagen u. a. in Bonn und Köln. Zur Div. Nr. 406 z. b. V. siehe Tessin, Wehrmacht, Bd. 10, S. 101–103.

⁴⁹⁴ 17 Richter (16,19%). Die Filialen lagen u. a. in Mainz, Wiesbaden, Koblenz, Mannheim. Vgl. zur Div. Nr. 172: Tessin, Wehrmacht, Bd. VII, S. 174.

⁴⁹⁵ Neun Richter (8,57%). Die Einheiten waren u. a. am Bau des Westwalls beteiligt und gehörten den Festungstruppen und Oberbaustäben an, vgl. Tessin, Wehrmacht, Bd. I, S. 235.

⁴⁹⁶ Acht Richter (7,62%).

genden Ersatzheer-Gericht der Div. Nr. 159/409 in Kassel und Marburg.⁴⁹⁷ Ebenso diente das Gericht des Kommandanten von Groß-Paris als eine wichtige Drehscheibe für den Personalaustausch. Mindestens sechs Richter waren dort zwischen 1941 und 1944 tätig, ehe sie an das hier zu erforschende Divisionsgericht gelangten.⁴⁹⁸ Ähnliches lässt sich für das Gericht der Div. Nr. 462 in Metz konstatieren.⁴⁹⁹

Der Personalkreislauf innerhalb der Wehrmacht bedingte, dass manche Juristen an einem anderen Dienstposten bereits Kollegen gewesen waren. So kannten sich etwa die Richter Wolfgang Eichler und Otto Lohner aus ihrer gemeinsamen Zeit in Köln während der ersten Jahreshälfte 1941. Ein Jahr später arbeiteten sie erneut zusammen und zwar bei der Div. Nr. 172.⁵⁰⁰ Heinrich Böing und Erich Röhrbein waren im Frühjahr 1941 an der Div. Nr. 156 eingesetzt und trafen im Herbst 1943 am Gericht des Kommandanten von Groß-Paris wieder aufeinander.⁵⁰¹ Als Ort für Kollegschaften ist darüber hinaus insbesondere das Gericht der Div. Nr. 406 mit seinen Zweigstellen in Köln und Bonn hervorzuheben, an dem zwischen 1943 und 1944 mindestens acht Richter wirkten, die zuvor bereits beim Gericht der Division 156/526 zusammengearbeitet hatten.⁵⁰² Bei den Gerichtsherren sticht einzig die 253. Infanterie-Division heraus, deren Ersatzverbände zeitweise zur Div. Nr. 526 gehörten und an der ein Haupt-Gerichtsherr und drei Vertreter als Kommandeure eingesetzt waren.⁵⁰³ Die Verbindung und Kooperation der beiden Divisionen war also einerseits in der organisatorischen Zuordnung begründet, zum anderen aber auch in der Standortnähe, da beide Großverbände dem Wehrkreis VI angehörten. Darüber hinaus konnten sich kein Personalaustausch oder Netzwerke an gemeinsamen Arbeitsstätten wie bei den Richtern herausbilden, da die Divisionskommandeure in Spitzenpositionen tätig waren. Auch die Posten als

⁴⁹⁷ Neun Richter (8,57%), die an den Div. Nr. 159 oder Nr. 409 in Marburg oder Kassel arbeiteten.

⁴⁹⁸ Sechs Richter (5,71%). Die Rechtspraxis des Gerichts des Groß-Kommandanten von Paris ist noch nicht eigenständig erforscht, im Kontext der Besatzungsherrschaft in Frankreich aber bereits mehrfach Gegenstand einer punktuellen Betrachtung gewesen, vgl. etwa Thomas, Wehrmachtjustiz, u. a. S. 88, 93, 149–154; Toppe, Militär, S. 390–393 und als Bericht aus dem Jahre 1945: Massiet, Préparation, S. 247–248.

⁴⁹⁹ Hier arbeiteten u. a. die Richter Lohner, Wenz und Kobel, vgl. BA MA, W-10/2071, S. 3.

⁵⁰⁰ Vgl. die Angaben der Personalakten zu Lohner, in: BA MA, H2/16304; W-10/2070-2072, und zu Eichler, in: ebd., W-10/1571.

⁵⁰¹ Siehe Personalakte von Erich Röhrbein, in: LAV NRW R, NW-Pe/1938, Bd. II, S. 2, Heinrich Böing: BA MA, W-10/1425; H2/32015.

⁵⁰² In alphabetischer Reihenfolge: Gruhn, Jänz, Kinnen, Krautwig, Meschede, Röhrbein, Walterscheid.

⁵⁰³ Vier von 14 Gerichtsherren (28,57%). Fritz Kühne hatte an der 253. Inf.-Div. das Kdo. seit Kriegsbeginn und bis kurz vor dem Frankreichfeldzug inne. Ernst Meyer löste Kurt Würtz im Mai 1942 im Kdo. des 253. Art. Rgt. ab. Auf Ernst Meyer folgte im Herbst 1943 Alfred Feind als Kommandeur. Phasenweise stand Meyer auch dem Grenadier Ersatz- und Ausbildungs-Rgt. 253 vor, das wiederum der Ersatzheer-Division Nr. 526 angehörte. Zur Organisationsgeschichte der 253. Inf.-Div. und ihrer Ersatztruppen: Rass, Menschenmaterial, S. 48–62.

Kommandeure der jeweiligen Untergliederungen waren Einzelstellen, die möglichst langfristig besetzt wurden.

Im Sinne der beschleunigten Rechtsprechung und angesichts der hohen Arbeitsbelastung war es Usus, dass ein neuer Kollege so rasch wie möglich in die Gerichtspraxis involviert wurde. Die Kommandeure nahmen ihre Arbeit sofort mit ihrer Berufung und Meldung an einer Dienststelle auf. Allerdings scheint es, dass sie bei freien Kapazitäten bereits ein paar Wochen vorher eintrafen, damit der Amtsvorgänger sie mit der neuen Wirkungsstätte vertraut machen konnte. So war Richard Baltzer offiziell seit 15. August 1942 als Kommandeur gemeldet, agierte aber bereits elf Tage früher als Gerichtsherr.⁵⁰⁴ Auch Kurt Schmidt bestätigte 1944 bereits Urteile, bevor er zwei Wochen später offiziell als Kommandeur geführt wurde.⁵⁰⁵

Der Gerichtsherr und der leitende Divisionsrichter gewährten den Richtern hingegen durchschnittliche Einarbeitungsphasen von neun Tagen, nachdem sie offiziell am Gericht angestellt waren.⁵⁰⁶ Es kam aber durchaus vor, dass ein Richter bereits an seinem ersten Arbeitstag die Verhandlungen führte. Kriegserichter Paul Kaeuffer vertrat zum Beispiel gleich an seinem ersten Tag in der Aachener Dienststelle im Januar 1944 die Anklage in einem Verfahren, das mit Todesstrafen gegen drei Angeklagte endete.⁵⁰⁷ Dieser prompte Dienstesinsatz binnen einen Tages lässt sich für 16 Prozent der untersuchten Richter nachweisen. Ein Drittel der Kollegen trat das erste Mal in einer Verhandlung auf, nachdem sie bis zu einer Woche am Gericht waren, weitere 24 Prozent nach bis zu 14 Tagen.⁵⁰⁸ So konnte etwa Paul Noessel zwei Monate vor seinem Kollegen Kaeuffer noch eine fast zweiwöchige Einarbeitungsphase nutzen, als er nach einer schweren Verwundung Mitte November 1943 am Aachener Gericht seine Tätigkeit aufnahm.⁵⁰⁹ Zeiträume von über zwei Wochen waren dagegen unüblich.⁵¹⁰ Die Dauer der gewährten Ein-

⁵⁰⁴ Ob hierin nur ein Verspätungsfaktor des Meldewesens innerhalb der Wehrmacht zu sehen ist, müssen weitere Studien noch zeigen. Vgl. II 120/42, in: BA MA, RH/26/156G, 801/1017 mit der Personalakte, in: ebd., Pers/6/428, MSg/109/150. Bei Hans Bergen lagen fast sieben Wochen zwischen seiner ersten archivalisch nachweisbaren Tätigkeit als Gerichtsherr und der offiziellen Meldung als Kommandeur zum 20. 11. 1944, vgl. VII 652/44, in: ebd., RH/26/526G, 1527/1444 und ebd., MSg/109/150.

⁵⁰⁵ Vgl. VII 9/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2869; ebd., Pers/6/911.

⁵⁰⁶ 8,82 Tage. Die Auswertungen beruhen auf den Karriereprofilen von 45 Richtern, in deren Personalunterlagen das Datum des ersten Arbeitstags dokumentiert ist, welches sich wiederum mit den Angaben in der Verfahrensakte oder in dem Geschäftsregister abgleichen ließ.

⁵⁰⁷ II 210/43, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1792; Personalakten, in: BArch, R/3001/62361; LAV NRW R, BR-Pe/16024. Ein weiteres Beispiel ist Richter Remmert mit Urteil v. 5. 10. 1944, in: VI 233/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1560/2047; Personalakte, in: ebd., H2/5437; LAV NRW R, NW-Pe/3081.

⁵⁰⁸ Ein bis drei Tage (11%); vier bis sieben Tage (24,44%); acht bis 14 Tage (24,44%); mehr als zwei Wochen (18%). Vgl. auch Anhang, Tab. A18.

⁵⁰⁹ III 286/43 v. 25. 11. 1943, in: BA MA, RH/26/526G, 1532/1552. Personalakte, in: LAV NRW R, BR-Pe/1378; BArch, R/3001/69783.

⁵¹⁰ Bei acht Richtern lag die Einarbeitungszeit über 14 Tage und erhöhte sich aufgrund von Urlaubszeiten oder infolge einer auszukurierenden Verletzung oder Krankheit des Richters. Vgl. exemplarisch BArch, R/3001/78487; BA MA, W-10/1368.

arbeitszeit scheinen die Vorgesetzten nicht vom Alter der Richter abhängig gemacht zu haben, denn sowohl bei jungen als auch bei älteren Kollegen bestanden kurze oder vergleichsweise lange Zeitspannen zwischen ihrer Versetzung und ihrer ersten Tätigkeit in einer Verhandlung. Ein Einflussfaktor auf die Rechtspraxis konnte deshalb auch darin bestehen, wie lange ein Gerichtsherr oder ein Richter bereits am Gericht tätig und wie vertraut er bereits mit der Arbeitsweise von Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen sowie den Besonderheiten des jeweiligen Standorts war.

Um die enorme Verwaltungsmaschinerie des Ersatzheer-Gerichts am Laufen zu halten, waren ausgeklügelte Organisationsabläufe nötig. Hierzu gingen der Gerichtsherr und der Divisionsrichter aber keinesfalls formal nach dem Geschäftsverteilungsplan vor, sondern berücksichtigten situative, inhaltliche und persönlich-individuelle Faktoren, wenn sie die Abteilungen strukturierten und das Personal für die Verhandlungen auswählten. Hierdurch kamen Reisetätigkeiten der Richter und zugleich routinierte Richter-Teams zustande, die in der Forschung bis dato völlig unbekannt und angesichts der skizzierten Personalfuktuation zudem kaum vorstellbar waren. Die Wehrmacht verlangte von den Richtern ein hohes Maß an Flexibilität. Das Gros der Richter war weniger als ein Jahr am Divisionsgericht tätig und wechselte regelmäßig zwischen Ersatz- und Feldheer. Für die Bearbeitungsdauer und -art von Strafsachen war daher ein wichtiger Faktor, wer für den Vorgang verantwortlich zeichnete und wie er innerhalb der Gerichtsstruktur verortet war (Alter, Dienstzeiten, militärische, juristische Erfahrung). Dienst erfahrene Richter besaßen aufgrund ihrer längeren Anwesenheit am Gericht in der Regel ein besseres Vertrauensverhältnis zum Gerichtsherrn. Dieser sorgte gemeinsam mit dem Divisionsrichter für eine personelle Kontinuität am Gericht. Gleichzeitig wird an den Organisationsabläufen deutlich, wie sehr sich das Gerichtssystem an den Truppenverbänden orientierte. Die Betriebsabläufe berücksichtigten die militärischen Erfahrungswerte der einzelnen Richter, die diese oft in jenen Truppenverbänden erworben hatten, die sie fortan justiziell betreuten. Infolge des skizzierten Personalaustauschs zwischen einzelnen Gerichtsstandorten entstand ein zusätzliches Netzwerk unter den Richtern, das Potenzial für zukünftige Forschungsfragen in sich birgt.

Im Folgenden steht nun die Frage im Zentrum: Womit beschäftigte sich das Gerichtspersonal inhaltlich im Gerichtsalltag? Hierfür wird zunächst der Geschäftsanfall untersucht, der sich *nicht* auf die militärstrafrechtlich zu verfolgenden Strafsachen bezog. Damit sind all jene Tätigkeiten gemeint, die der Urkundsbeamte nicht in die Geschäftsregister eintrug, sondern in separaten Listen führte, weil sie dem allgemeinen Arbeitsbereich zufielen und das Gericht in ihnen keine Verstöße gegen das Militärstrafrecht erblickte. Zu nennen sind hier die Freiwillige Gerichtsbarkeit als vorsorgende Rechtspflege, die Todesermittlungsverfahren, die Rechtshilfe und gerichtliche Abgaben zur disziplinarischen Bestrafung in der Truppe. In einem zweiten und dritten Schritt wird die Deliktstruktur der Strafsachen analysiert, um hieran anschließend der Frage nachgehen zu können, wie das Gericht jene Strafsachen konkret bearbeitete.

3. Aufgabenprofil

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Den kleinsten Anteil am Arbeitsaufkommen des Gerichts stellte die Freiwillige Gerichtsbarkeit dar, die unter einem halben Prozent lag.⁵¹¹ Sie war in der sogenannten vorsorgenden Rechtspflege angesiedelt und fußte rechtlich auf dem „Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten der Wehrmacht“ vom 24. April 1934 und einer Reihe von Ergänzungsverordnungen.⁵¹² Hauptsächlich bestand die Freiwillige Gerichtsbarkeit darin, Rechtsgeschäfte der Wehrmachtangehörigen zu beurkunden oder zu beglaubigen, vor allem Eheschließungen. Hinzu kamen Grundstücksrecht-, Testament- und Erbrechtsachen, beispielsweise den Nachlass zu sichern und Erbverträge zu regeln. Zu ihrem Aufgabenfeld gehörte auch, Vaterschaften anzuerkennen und die entsprechenden Unterhaltsverpflichtungen zu klären. Zu Kriegsbeginn lag die Freiwillige Gerichtsbarkeit noch bei den Richtern, vorrangig beim dienstaufsichtsführenden Divisionsrichter, ehe ein Erlass des OKH sie im Oktober 1942⁵¹³ auf die Urkundsbeamten übertrug, vermutlich, um die Richter zu entlasten.

Ziel der Freiwilligen Gerichtsbarkeit war es grundsätzlich, die Mitglieder der Wehrmacht und ihre Angehörigen während des Kriegs „schneller [von] der Sorge um ihre häuslichen Rechtsverhältnisse“ zu befreien, denn die militärgerichtlichen Justizbeamten erhielten für die Dauer des mobilen Verhältnisses dieselben Befugnisse wie die Amtsgerichte und Notare.⁵¹⁴ Zeitgenössische Stimmen hoben deren Aufgabenbereich positiv hervor, weil er eine besondere, vertrauensvolle Verbindung zwischen der Truppe und ihrem Richter herstelle.⁵¹⁵ Da der Urkundsbeamte jedoch das Gros der Arbeit erledigte und die Richter oder der Gerichtsherr die Soldaten lediglich in Ausnahmefällen berieten und bei den Vorgängen außerdem meist nur

⁵¹¹ 65 Vorgänge (0,45%): Div. Nr. 156 [44 Vorgänge] und Div. Nr. 526 [21 Vorgänge], vgl. Anhang, Tab. A19 und A22 zum Geschäftsanfall. Teilweise sind in den Straßlisten-Büchern Vorgänge der Rechtshilfe und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit fälschlicherweise gemischt in die Listen eingetragen oder inkorrekt zugeordnet worden. Vgl. BA MA, RW/60/1369, 1453, 1457, 1467. Für die Div. Nr. 156 ist zudem nur eine Liste überliefert, siehe ebd., RW/60/1369. Kirschner hat für das Marburger Divisionsgericht einen Anteil von 1,3 Prozent (101 von 7808 Vorgängen) der Freiwilligen Gerichtsbarkeit am Geschäftsaufkommen ermittelt, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66.

⁵¹² Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten der Wehrmacht v. 24. 4. 1934, RGBl. I 1934, S. 335. Als Übersicht der weiteren Ergänzungsverordnungen: Absolon, Wehrgesetz, S. 291. Siehe auch HDv. 3/14 v. 10. 7. 1941. Zur Durchführung: Kügele, Tätigkeit; Hoormann, Gerichtsbarkeit, bes. S. 195–196.

⁵¹³ Erlass des OKH, Übertragung von Geschäften der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der Heeresgerichte v. 17. 10. 1942, Az. B 14y HR IIIb, Nr. 2290/42, in: BA MA, RH/14/31, S. 123.

⁵¹⁴ Die Zuständigkeit der Notare und Amtsgerichte bestand parallel weiter. Vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten der Wehrmacht, RGBl. I 1934, S. 335; § 167 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 20. 5. 1898, RGBl. 1898, S. 771 und Absolon, Wehrgesetz, S. 291 [Zitat].

⁵¹⁵ So etwa Meinecke, Erfahrungen, S. 371.

ihre Unterschrift zu leisten hatten, spiegeln diese eine propagandistische Aussage wider, fern der realen Zustände. De facto handelte es sich hier um ein routinemäßiges Arbeitsfeld des Gerichts, da die Vorgänge lediglich knapp in Listen vermerkt wurden und keinerlei Beschwerden oder Unstimmigkeiten überliefert sind. Unter Umständen spielte die Freiwillige Gerichtsbarkeit im Feldheer eine größere Rolle, wo der Zugang zu den üblicherweise zuständigen Behörden erschwert war. Die meisten Soldaten im Ersatzheer konnten die entsprechenden Vorgänge hingegen auch von den zivilen Stellen in der Heimat regulär bearbeiten lassen.

Ermittlungen bei nichtnatürlichen Todesfällen, Selbstmorden und Suizidversuchen

Einen hohen Stellenwert besaßen am Gericht hingegen die Ermittlungen bei Selbstmorden, Suizidversuchen⁵¹⁶ und nichtnatürlichen Todesfällen.⁵¹⁷ Letztere reichten von Dienstunfällen über Sterbefälle infolge von Freizeitaktivitäten oder eines erhöhten Alkoholkonsums bis hin zu Vorkommnissen, bei denen die Soldaten bei ihrer Flucht erschossen worden oder während ihres Heimaturlaubs bei einem Luftangriff ums Leben gekommen waren.⁵¹⁸ Dieser noch unerforschte Aufgabenbereich der Militärjustiz machte mit 260 Vorgängen zwar, wie auch beim Marburger Divisionsgericht, nur knapp zwei Prozent der Gesamttätigkeit am Gericht aus.⁵¹⁹ Das Gericht maß ihnen jedoch aus einem starken „disziplinaren Interesse“ eine hohe Bedeutung für die Binnenstruktur der Wehrmacht bei.⁵²⁰

Die Todesermittlungsverfahren sollte das Gericht stets eigenständig, ohne Rückgriff auf Rechtshilfen erledigen. Der Reichskriegsminister verbot bereits vor

⁵¹⁶ Zu Suiziden in der Wehrmacht: Ebbinghaus, Soldatenselbstmord; Nedoschill, Suizide; ders., Soldaten. M. w. N. zu Abschiedsbriefen von Wehrmachtsoldaten: Steinkamp, Abschiedsbriefe. Zum Suizid im Nationalsozialismus insgesamt: Baumann, Suizid, bes. S. 489–498; Goeschel, Suicide. Grundsätzlich zum Forschungsgebiet „Suizide im Militär“: Bobach, Selbstmord; Lester/Lester, Association; am Beispiel der Frühen Neuzeit Kästner, Ansätze.

⁵¹⁷ Rechtlich fußte dieser Tätigkeitsbereich auf den Ausführungsbestimmungen zu §§ 146–148 MStGO und § 39 KStVO; HDv. 3/13 II und 26/C III, Ziff. 29. Im Krieg ergingen zudem Verfügungen, wie etwa im 2. Mob. SE des OKH, Az. 14g HR IV, Nr. 1874/39, in: BA MA, RH/14/25, S. 134–135. Hitler erließ bereits im September 1938 eine entsprechende Verfügung über das Berichtswesen bei Selbstmordsachen, siehe Schreiben des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht v. 23.9.1938, Betreff: Berichterstattung über gerichtliche Verfahren und Selbstmordsachen im Mobilmachungsfall, Az. W 14n 16 WR IVa, Nr. 184/38 g. Kdos., in: ebd., S. 128–129.

⁵¹⁸ Exemplarisch 16/42 (Dienstunfälle), in: BA MA, RW/60/1376; A Ia 6/39 und VI 16/44 (Vorfälle in der Freizeit, etwa Tod infolge eines Verkehrs- oder Badeunfalls), in: ebd., RW/60/1373 und 1492; II 71/42 und II 73/42 (erschossen auf der Flucht) in: ebd., RW/60/1450; C III 2/41 und C III 15/41 (Todesfälle infolge von Luftangriffen), in: ebd., RW/60/1375.

⁵¹⁹ 260 Verfahren (1,82%), davon 135 bei Div. Nr. 156; 125 bei Div. Nr. 526, vgl. Anhang, Tab. A19 und A22. Der Wert deckt sich mit den Ergebnissen von Kirschner für das Marburger Ersatzheer-Gericht, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66. Dort sind aber nur die Zahlenangaben (156 Verfahren; 2%) und keine inhaltlichen Erläuterungen der Tätigkeit zu finden.

⁵²⁰ Vgl. hierzu zeitgenössisch Runge, Aufklärung, S. 99, 100 [Zitate].

Kriegsbeginn die Abgabe dieser Ermittlungen an externe Stellen.⁵²¹ Das Gericht sollte sich, selbst wenn es nicht zuständig war, aber bereits zu recherchieren begonnen hatte, auf die Rechtshilfe berufen und die Verfahren aus „sachlichen Gründen“ weiter bearbeiten.⁵²² Die Wehrmacht bezweckte hiermit, dass die Vorfälle intern geregelt und in einem möglichst kleinen Kreis innerhalb der Wehrmacht-Behörden aufgeklärt werden sollten. Dies entsprach jedoch nicht der Realität. Denn als Untersuchungsführer hatte der Richter die Motive und Umstände der Todesfälle zu ermitteln. Hierzu war es in der Regel erforderlich, Befragungen im Umfeld der Verstorbenen anzustellen und mit den polizeilichen Behörden, dem Sanitätswesen und der Militärpsychiatrie sowie mit den Fürsorge- und Versorgungsämtern der Wehrmacht zu kooperieren. Zudem galt es zu ergründen, ob inner- und außerhalb der Wehrmacht jemand an dem Vorfall beteiligt gewesen war und inwieweit eine strafbare Handlung zugrunde lag, etwa Fälle von Ungehorsam, Selbstverstümmelung, Mord oder Körperverletzung mit Todesfolge. Der Untersuchungsführer veranlasste deshalb regelmäßig die Leichenschau des Verstorbenen und in seltenen Fällen zusätzlich die Leichenöffnung.⁵²³ Außerdem hatte der Ermittler die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen zu klären.

Wie viel Zeit diese Tätigkeiten im Alltag des Gerichts beanspruchten, lässt sich nur schwer einschätzen.⁵²⁴ Über die Ergebnisse der Ermittlungen musste jedoch binnen vier Wochen ein Abschlussbericht vorliegen. Bei dem Verdacht, der Suizident habe unter einer Krankheit gelitten, welche die Ursache für seine Selbsttötung gebildet hatte, waren entsprechende medizinische Gutachten beizubringen. Bei Selbstmordversuchen zogen die Richter oft einen Facharzt für Nervenkrankheiten heran, der den Suizidgefährdeten beobachtete,⁵²⁵ was die Verfahren verzögerte. Durchschnittlich schloss das Gericht pro Monat etwa vier Ermittlungen ab.⁵²⁶ Im Laufe der Jahre 1940 und 1943/44 bearbeiteten die Richter die meisten

⁵²¹ Verfügung des Reichskriegsministers v. 28. 11. 1936, Az. B4 WR, Nr. 1470/36, Betreff: Selbstmord und Selbstmordversuche, in: BA MA, RW/60/1382. Diese Verfügung behielt auch im Krieg ihre Gültigkeit, vgl. ebd.

⁵²² Verfügung des Reichskriegsministers v. 17. 1. 1938, Az. 4c 12 WR III, Betreff: Zuständigkeit bei Selbstmordversuchen (§ 173 MStGO), in: ebd.

⁵²³ Gemäß § 150 MStGO. Zeitgenössisch hierzu: Hodes, Notwendigkeit. Zur Tätigkeit der Heerespathologen und zu den Obduktionsberichten jüngst: Steinkamp, Sektionsberichte, S. 117.

⁵²⁴ So sind die Listen nicht vollständig überliefert. Es liegen zwar für jedes Jahr Bände vor, die Werte lassen sich aber nicht vorbehaltlos in Relation zu den übrigen Tätigkeitsbereichen setzen. Auch ist es unmöglich, den tatsächlichen Ermittlungsaufwand nachzuvollziehen.

⁵²⁵ Im Ersatzheer konnte der Beratende Psychiater hinzugezogen werden, der oft an den Universitätskliniken im jeweiligen Wehrkreis tätig war, vgl. Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 490.

⁵²⁶ 3,66 Ermittlungen pro Monat (Berechnungsgrundlage: 260 Ermittlungen, 71 Tätigkeitsmonate), die mit einem Abschlussbericht und Eintrag ins Register endeten und archivalisch überliefert sind. Aufgrund der Dunkelziffer ist die Zahl nach oben zu korrigieren. Die Ergebnisse basieren auf der Auswertung der Straflisten-Bücher mit den Signaturen BA MA, RW/60/1373–1376, 1432, 1438, 1450, 1454, 1468, 1469, 1473, 1492, 1502 und den dort nachweisbaren 260 Todesermittlungsverfahren. Die tatsächliche Zahl an Verfahren lässt sich nicht ermitteln aufgrund der Überlieferungslücken und der Tatsache, dass ein Teil der Ermittlungen in strafrechtliche Verfahren überging, beson-

Todesermittlungsverfahren, die wenigsten zu Kriegsbeginn, 1942 und in der Kriegsendphase.⁵²⁷ Vermutlich ließen die anstehenden Umstrukturierungen des Ersatzheeres im Herbst 1942 die Ermittlungsverfahren im Laufe des Jahres in den Hintergrund treten oder verzögerten ihren Abschluss in das nächste Jahr. Angesichts der umfangreichen Befragungen, die im militärischen und privaten Umfeld des Verstorbenen anzustellen waren, ist der Arbeitsaufwand aber insgesamt nicht gering einzuschätzen.

Hinzu kommen eine psychologische Dimension und die interne Bewertung der Vorfälle, denn Suizidversuche galten im Militär als unehrenhaft und disziplinschädigend. Die Wehrmachtbehörden waren daher bemüht, keine einschlägigen Informationen an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen und zugleich bestrebt, die Anzahl der Freitode zu reduzieren.⁵²⁸ Genaue Angaben zu den Selbstmordraten in der Wehrmacht während des Kriegs sind, quellenimmanent bedingt, unzuverlässig. Die Zahl der Selbstmorde lag aber weit höher als im Ersten Weltkrieg.⁵²⁹ Ursula Baumann nennt mit Bezug auf Wehrmacht-Angaben aus dem Jahre 1943 eine monatliche Selbstmordrate im Ersatzheer von 0,02 Prozent und in den Feld-einheiten von 0,05 Prozent.⁵³⁰ Der Hamburger Militärpsychiater Hans Bürger-Prinz kam 1944 dagegen zu dem Ergebnis, dass die meisten Soldatensuizide in der Etappe, in „etwas ruhigeren Verhältnissen“, erfolgten.⁵³¹ Die Fälle bearbeiteten deshalb zumeist die Ersatzheer-Gerichte.

Dabei waren sie in der Praxis mit mehreren rechtlichen Grauzonen konfrontiert. Eine betraf die Frage, welche Kriterien für einen versuchten Selbstmord erfüllt sein mussten, damit das Gericht ermitteln konnte. So war es beispielsweise noch kein hinreichendes Indiz, wenn ein Wehrmachtangehöriger eine größere Anzahl an Tabletten hortete. Wurde er hingegen dabei erwischt, wie er eine tödliche Dosis herstellte, waren die Voraussetzungen für ein Verfahren erfüllt.⁵³² Vage war zudem das Vorgehen bei der Frage, ob ein Soldat infolge seines Suizidversuchs nach Kriegsende „wegen mangelnder Eignung“ aus der Wehrmacht entlassen wer-

ders unter der Anklage der „Zersetzung der Wehrkraft“. Steinkamp, Abschiedsbriefe, S. 492, hat ermittelt, dass „rund 3500 Aktenbände“ im Bestand Pers/15 im BA MA überliefert sind.

⁵²⁷ Elf Todesermittlungssachen (TE-Sachen) (1939); 62 TE-Sachen (1940); 47 TE-Sachen (1941); 28 TE-Sachen (1942); 52 TE-Sachen (1943); 55 TE-Sachen (1944) und fünf TE-Sachen (1945).

⁵²⁸ Hierzu Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 522. Die Aussage von Steinkamp, Abschiedsbriefe, S. 492, die Wehrmachtgerichte hätten nur Selbstmordversuche von Offizieren untersucht, ist zumindest für die Ersatzheer-Justiz nicht zutreffend. Das ausgewertete Aktenmaterial ergab vielmehr, dass 41 der 43 Soldaten, die einen Suizidversuch unternommen hatten, den Mannschaftsdienstgraden angehörten. Vgl. Anhang, Tab. A23.

⁵²⁹ Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 516–518, 522; Baumann, Suizid, S. 489–490; Goeschel, Suicide, S. 141. Die Dunkelziffer der nicht gemeldeten Suizide, die die Truppe z. B. als Todesfälle im Kampfgeschehen deklarierte, ist Teil der skizzierten Quellenproblematik.

⁵³⁰ Zahlen nach Baumann, Suizid, S. 489, der die Rate als hoch einschätzt, v. a. höher im Vergleich zu den Selbstmordraten im Ersten Weltkrieg und in der Reichswehr, siehe ebd.

⁵³¹ Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 515 mit Anm. 82 [Zitat]. Die Basis bilden hier 150 Gutachten.

⁵³² Runge, Aufklärung, S. 101.

den sollte oder ob disziplinar-/strafrechtliche Schritte einzuleiten waren.⁵³³ Die Recherchen sollten daher auch klären, ob die (versuchte) Selbsttötung aufgrund einer zuvor begangenen, unbekannten Straftat erfolgt war.⁵³⁴

Versuchter Selbstmord war nicht strafbar, auch wenn zeitgenössische Stimmen dafür plädierten, die Strafbarkeit wieder einzuführen.⁵³⁵ Es bestand jedoch die Möglichkeit, Suizidenten wegen Zersetzung der Wehrkraft oder Fahnenflucht anzuklagen,⁵³⁶ wovon das Gericht aber nur selten Gebrauch machte. In den 96 untersuchten Ermittlungen zu Selbstmordversuchen mündete zumindest keine in ein Entlassungsverfahren des Suizidenten. Anklagen sind ebenfalls nur vereinzelt überliefert.⁵³⁷ Die Gründe hierfür sind aus den Quellen nicht abschließend zu eruieren. Möglicherweise genügte es dem Gericht, die Angelegenheit disziplinarisch zu erledigen, weil es vermeiden wollte, dass die Suizidversuche disziplinschädigend wirkten, zu große Aufmerksamkeit innerhalb der Truppe erhielten oder gar Nachahmer fanden.⁵³⁸ Aus militärstrategischen Überlegungen, die darum kreisten, die Soldaten möglichst effizient einzusetzen, stellten deren längere Lazarettaufenthalte unter Umständen bereits die für die Wehrmacht tolerierbare Obergrenze der Abwesenheit von der Truppe dar, die durch ein Strafverfahren nicht noch zusätzlich in die Länge gezogen werden sollte. Auch der Altersdurchschnitt der Suizidenten, der zwischen 28 und 33 Jahren lag⁵³⁹, stützt diesen Eindruck im Hinblick auf den Kampfwert der Männer, die sich „im besten Alter“ befanden, im Rang eines Mannschaftssoldaten (81%) oder Unteroffiziers (15%)

⁵³³ AHM v. 21. 11. 1939, Bl. 23, in: BA MA, RH/14/25, S. 213–214, S. 214 [Zitat].

⁵³⁴ Runge, Aufklärung, S. 99.

⁵³⁵ Siehe Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 494; Baumann, Suizid, S. 485–487. Letztere macht die geringen Erfolgschancen an zeitgenössischen Theorien fest, denen zufolge Suizidenten krankhafte Persönlichkeiten mit biologischen Defekten und Suizide ein „Mittel der natürlichen Auslese“ seien, ebd., S. 486, 487. Weitere Prägekräfte bildeten die Rezeption des Ersten Weltkriegs und die militärpsychiatrische Behandlung von „Kriegshysterikern“, vgl. Köhne, Kriegshysteriker.

⁵³⁶ Siehe Befehl des OKH v. 6. 1941, in: BA MA, H20/498, zit. nach Baumann, Suizid, S. 512, Anm. 46 und Erlass des OKW v. 5. 6. 1942, in: HVBl. 1942, Teil B, Nr. 476, denen zufolge Suizid als Fahnenflucht strafrechtlich verfolgbar war.

⁵³⁷ Lediglich in dem Zettelkonvolut des Bestands im BA MA, RH/26/156G, 782/834 und 835, o. P., ist eine Anfrage überliefert, ob ein Soldat nach seinem Selbstmordversuch entlassen werden solle. Zu Suizidversuchen, die strafrechtlich nach § 5 KSSVO geahndet wurden, exemplarisch III 128/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1577/2334. Zur Frage der Entlassungs- und Strafverfahren infolge von Suizidversuchen liegen noch keine Studien vor. Als erstes Ergebnis: Bei rund 8 Prozent der obduzierten Suizidfälle lautete das Motiv auf „Fahnenflucht“, „eigenmächtige Abwesenheit“, „Suizid als Fahnenflucht“, siehe Steinkamp, Abschiedsbriefe, S. 495. Die zugrunde liegende Quellenart bezieht nur Suizide, nicht aber Suizidversuche und deren strafrechtliche Ahndung ein. „Zersetzung der Wehrkraft“ führt Steinkamp nicht gesondert als Kategorie auf, vgl. ebd.

⁵³⁸ Als gezielt verschleiern den Eingriff in die Informationspolitik der Wehrmacht kann auch der Hinweis Preuschoffs gelten, dass das OKW ab 1942 Selbstmorde nicht mehr als Kategorie in den Kriminalstatistiken führte, siehe Preuschoff, Verhalten, S. 125 mit Anm. 200.

⁵³⁹ Die Männer, die einen Selbstmordversuch unternahmen, waren durchschnittlich 27,86 Jahre alt. Bei Suiziden lag das Lebensalter bei 32,95. Im Durchschnitt gehörten die Männer in den Ermittlungsverfahren zu Suizid/-versuchen, dem Jahrgang 1910 an, vgl. Anhang, Tab. A29.

standen und der Wehrmacht als Ressource verloren gegangen wären.⁵⁴⁰ Relevanz besaß mit Sicherheit die Grundüberzeugung hoher Militärpsychiatern im Heer, deren Studien belegten, dass über die Hälfte der Männer, die einen Suizidversuch überlebt hatten, noch einsatzfähig seien, obwohl die Militärpsychiatern im selben Atemzug die Empfehlung aussprachen, eine Anzeige wegen Selbstverstümmelung in Betracht zu ziehen.⁵⁴¹ Der Richter Rudolf Albrecht, tätig an der Dürener Zweigstelle des Gerichts der Div. Nr. 526, führte in einem Rechtsgutachten im Mai 1944 aus, dass bezüglich der rechtlichen Ahndung von Suizidversuchen „keine einheitliche Übung“ am Gericht bestehe.⁵⁴² Priorität besäße jedoch „die Erhaltung der Wehrkraft des Reichs“.⁵⁴³

Blicken wir schließlich auf die Ergebnisse der gerichtlichen Nachforschungen bei den Todessachen (Tab. 12): Die Ermittler stellten in über der Hälfte der 260 ausgewerteten Untersuchungen einen Suizid (37%) oder versuchten Selbstmord (17%) fest.⁵⁴⁴ Stark vertreten waren tödliche Unglücksfälle (40%). Die übrigen Berichte vermerkten als Ursache „erschossen auf der Flucht“/„erschossen während einer versuchten Festnahme“ (2%) oder „keine Angabe“ (3%).⁵⁴⁵ In lediglich zwei Ermittlungen konnte der Untersuchungsführer einen Mord (1%) nachweisen und leitete entsprechend die weitere Strafverfolgung gegen die Verdächtigen ein.⁵⁴⁶

Tab. 12: Ergebnis des Abschlussberichts

Ergebnis des Abschlussberichts	%
Suizid	37
Selbstmordversuch	17
Unglücksfall	40
Erschossen auf der Flucht	2
Mord	1
o. A.	3
Summe	100

Tab. 13: Art des Unfalls

Art des Unfalls	%
Unglücksfall	16
Verkehrsunfall	14
Dienstunfall	8
Ertrunken	8
Luftangriff	6
o. A.	48
	100

⁵⁴⁰ 81 Prozent Mannschaftsdienststränge, 15 Prozent Unteroffizierdienstgrade und Höher-rangige (Hauptmänner etc.) drei Prozent Kriegsgefangene; ein Prozent o. A. oder natür-licher Tod (1%). Zu den Dienststrängen der Suizidenten vgl. Anhang, Tab. A23.

⁵⁴¹ Vgl. Baumann, Suizid, S. 489–489 mit Anm. 31 auf S. 511.

⁵⁴² Rechtsgutachten v. 4. 5. 1944, in: III 128/44, in: BA MA, RH/26/526G, S. 21. Der Haupt-anklagepunkt dieses Verfahrens lautete indes auf Gehorsamsverweigerung und Beleidigung eines Vorgesetzten und erst im dritten Anklagepunkt auf Wehrkraftersetzung in zwei Fällen.

⁵⁴³ Ebd., S. 21. Die Schreibweisen sind aus dem Original übernommen.

⁵⁴⁴ Vgl. Anhang, Tab. A23. Das Ergebnis zu Suiziden deckt sich mit Steinkamp, Abschieds-briefe, S. 500–501, der eine Rate von 30 Prozent bei den von den Wehrmachtgerichten ermittelten Suiziden angibt.

⁵⁴⁵ Vgl. Anhang, Tab. A24 und A25. Unter „keine Angabe“ ist je ein Ermittlungsergebnis, das auf natürlichen Tod und auf Mord lautete, gefasst. Exemplarisch für einen Fall, in dem die ermittelte Todesursache „erschossen auf Flucht“ war: Ermittlungssache D VIII 3/42, in: BA MA, RW/60/1376.

⁵⁴⁶ TE-Sachen VI 7/44, in: ebd., RW/60/1492; 32/44, in: ebd., RH/26/526G, 1542/1733.

Rund ein Drittel der konstatierten Unglücksfälle bezog sich auf Unfälle, etwa infolge von Stürzen oder im Straßenverkehr (Tab. 13).⁵⁴⁷ Bei acht Prozent hielten die Ermittler Ertrinken, bei sechs Prozent Luftangriffe als Ursache fest. Weitere acht Prozent deklarierten sie als Dienstunfall, größtenteils in Verbindung mit dem unsachgemäßen Gebrauch von Waffen, Sprengstoff und Geräten, wie etwa im Falle eines Oberleutnants, der im Dezember 1944 während einer Übung verstarb, als er eine Handgranate nicht schnell genug aus dem Wurfstand warf.⁵⁴⁸ Bei rund der Hälfte der Todesfälle trugen die Bearbeiter allerdings keine Unfall- oder Todesursache ein, sondern vermerkten in der Liste nur knapp „Unglücksfall“. Die Größenordnung der ermittelten Unglücks- und Verkehrsunfälle ist deshalb höher anzusetzen. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass gerade Dienstunfälle aufgrund des unsachgemäßen Hantierens mit Waffen, Geschossen oder Sprengstoff im Rahmen der Ausbildung und Waffenschulungen im Ersatzheer häufiger vorgekommen sein müssen als bei den Feldeinheiten. Letztere konnten solche Vorfälle zudem als einen Todesfall im Kampfgeschehen deklarieren. Auch die Angaben der ermittelten Selbstmordversuche sind nach oben zu korrigieren. Das richterliche Ermittlungsergebnis „Sturz aus dem Fenster infolge Trunkenheit“ kann zum Beispiel nicht zweifelsohne ausschließlich einem Unglücksfall zugeordnet werden. Es kann sich durchaus auch um einen Suizidversuch gehandelt haben, bei dem Truppenmitglieder den wahren Grund des Vorfalls in ihren Aussagen verschleierte oder ein Abschiedsbrief fehlte. In Betracht kommt ferner, dass der Richter es vorzog, einen eigenverschuldeten Unfall statt einer versuchten Selbsttötung anzunehmen.⁵⁴⁹

Oberste Priorität besaß für die Wehrmacht nämlich bei allen Ermittlungen die Frage, ob für den Vorfall dienstliche Gründe, also ein Verschulden der Dienststelle oder Dritter in Betracht kam, für das die Wehrmacht haftbar gemacht werden konnte. Lagen dienstliche Gründe vor, so musste der Gerichtsherr zu dem Abschlussbericht des Richters Stellung nehmen und ihn an den Chef des Heeresjustizwesens im OKH weiterleiten.⁵⁵⁰ Solche Ermittlungsergebnisse konnten einen schlechten Eindruck bei den obersten Wehrmacht-Behörden in Berlin verursachen, der Truppe und dem Gericht eine Rüge einbringen, gefolgt von einem Katalog an zu ergreifenden Maßnahmen und Kontrollen.⁵⁵¹

⁵⁴⁷ „Unglücksfälle“ (16%); Verkehrsunfälle (14%). Die Kategorie „Unglücksfälle“ ist ein Quellenbegriff, unter den die Bearbeiter etwa Verkehrsunfälle, „Sturz aus dem Fenster infolge Trunkenheit“, „unvorsichtiges Verhalten des Verunglückten“, „in Grube verschüttet“ fassten. Vgl. Anhang, Tab. A26.

⁵⁴⁸ TE-Sache I 1/1944, in: BA MA, RH/26/526G, 1455/271.

⁵⁴⁹ Exemplarisch F X 43/41, in: ebd., RW/60/1375; III 10/42, in: ebd., RW/60/1468; II 2/43, in: ebd., RW/60/1454.

⁵⁵⁰ Vgl. ebd.; Schreiben des Reichskriegsministers an die Oberbefehlshaber Heer, Kriegsmarine, Luftfahrt und Luftwaffe v. 28. 11. 1936, Betreff: Selbstmord und Selbstmordversuche, Az. B 4 WR, Nr. 1470/36V, in: ebd., RW/60/1382, o. P.; Schreiben des Generalkommandos VI AK (WKKdo VI) an die Geschäftsstellen des Gerichts des Kommandeurs der Ersatztruppe VI v. 8. 7. 1941, in: ebd., RW/60/1382, o. P.; Hv.-Tb. 1939–1940, S. 319–320.

⁵⁵¹ VO des OKH, Betreff: Verfahren in Strafsachen, 25. 9. 1936, Az. 13n 12 HR I, Nr. 2242/36, in: BA MA, RH/14/54, S. 125–126.

Hinzu kamen hierarchiebedingte Konflikte. Ein Dienstunfall im Rahmen der Ausbildung bedeutete in der Regel, dass der Ausbilder die Waffenübung falsch oder unaufmerksam durchgeführt hatte. Dies erfüllte den Tatbestand der „Verabsäumung der Aufsichtspflicht“ (§ 147 MStGB) oder des „militärischen Ungehorsams“ (§ 92 MStGB), da der Ausbilder oder Kompanie-Führer unter Umständen die entsprechenden Dienst- und Durchführungsbefehle nicht oder nur teilweise befolgt hatte.⁵⁵² Dieser Personenkreis stand jedoch mindestens im Dienststrang eines Unteroffiziers, was eine Ermittlung oder Anklage automatisch zu einer Strafsache gegen Offiziere machte, die wiederum die Wehrmacht-Führung gegenprüfte. Die Richter ermittelten ungern gegen Mitglieder einer hohen Rangklasse aufgrund des eigenen Dienststrangs, der militärischen Hierarchien und des Ehrencodex der Wehrmacht. Sie waren bei Dienstvorfällen um ihr Ansehen inner- und außerhalb der Wehrmacht besorgt, insbesondere aber um die Haftbarkeit der militärischen Stellen. Das Gericht intendierte daher, etwaige Versorgungsansprüche⁵⁵³ sowie Anzeigen der Angehörigen des Verstorbenen wegen falscher dienstlicher Behandlung oder Misshandlung eines Untergebenen zu vermeiden, indem die Nachforschungen ergaben, dass kein Versagen der Dienststelle bei den Todesfällen oder den versuchten Selbstmorden vorgelegen habe. Stand für Richter und die militärpsychiatrischen Gutachter fest, dass der Suizid keine Folge einer sogenannten Wehrdienstbeschädigung⁵⁵⁴ gewesen war, entfielen in der Regel sämtliche Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen. Gleiches galt, wenn das Gericht feststellte, der Selbstmord sei aufgrund von „Furcht vor Strafe“, straffälligem Verhalten oder aufgrund von privaten Schwierigkeiten erfolgt.⁵⁵⁵ Dies hatte für die Angehörigen hohe finanzielle Einbußen und soziale Implikationen zur Folge.

Die Diskriminierung der Suizidenten forcierte ein Erlass im Juni 1942, der regelte, dass diese ohne militärische Ehren, abseits der Soldatengräber, zu bestatten waren. Zusätzlich untersagte er es den Hinterbliebenen, Todesanzeigen zu veröffentlichen.⁵⁵⁶ Teilweise informierte das Gericht die Angehörigen gar nicht erst über die Resultate ihrer Recherchen und Berichte. Dies scheint insbesondere die Praxis gegenüber den Familien von Kriegsgefangenen gewesen zu sein, die in rund zwölf Prozent der Akten zu den Verstorbenen zählten. Das Ermittlungsergebnis lautete bei ihnen vornehmlich auf Unglücksfälle, die sich im Kontext der gefährlichen Arbeiten, zu denen sie eingesetzt wurden, ereignet hat-

⁵⁵² Exemplarisch TE-Sache II 5/44, in: ebd., RH/26/526G, 1479/643.

⁵⁵³ Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen regelte das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz v. 26. 8. 1938, in: RGBl. I 1938, S. 1077. Zuständig waren die WKKdos und das Wehrmacht-Fürsorgewesen.

⁵⁵⁴ „Wehrdienstbeschädigung“ wurde definiert als „Körperschaden (einschließlich Tod) [...], der infolge des Wehrdienstes eingetreten war“, siehe Baumann, Suizid, S. 491. Der Begriff wird bis heute in der Gesetzgebung verwendet, vgl. § 81 Soldatenversorgungsgesetz v. 16. 9. 2009, BGBl. I 2009, S. 305. Bejahten die Gutachten eine „Wehrdienstbeschädigung“, so regelten die Fürsorge- und Versorgungsämter der Wehrmacht die Versorgung. Zu den vielfältigen Ermessensspielräumen und der Relevanz der Gutachter für das Verfahren siehe bes. Baumann, Suizid, S. 494–495.

⁵⁵⁵ So ebd., S. 494; Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 499.

⁵⁵⁶ HVBl. 1942, Teil B, Nr. 476, zit. nach Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 522.

ten.⁵⁵⁷ So unterließ es etwa der Wuppertaler Richter Hohrmann, die Angehörigen des bei Bunkerbauarbeiten im Juli 1944 tödlich verunglückten französischen Kriegsgefangenen René D. zu unterrichten, wie eigentlich vorgeschrieben, sondern vermerkte knapp in einer Randnotiz, dass der Mann beerdigt worden und ein „Verschulden der militärischen Dienststellen“ zu verneinen sei.⁵⁵⁸ War die Ermittlung einmal abgeschlossen, hielt das Gericht an der Entscheidung fest und wiegelte Bemühungen der Angehörigen, die Untersuchung erneut aufzurollen, ab. Dies erlebte eine Hinterbliebene beispielsweise Ende 1944, als sie um eine neue Untersuchung bat, damit die Ehre ihres verstorbenen Ehemanns wiederhergestellt werde. Das Gericht verfolgte aber insgeheim eine verzögernde Taktik, erteilte nur verspätete, vage Antworten und verschleppte die Entscheidung, sodass die Witwe knapp anderthalb Jahre lang ergebnislos in Kontakt mit dem Gericht stand, zwischenzeitlich einen Vermittler einschaltete, der aber ebenfalls keine weiteren Initiativen des Gerichts bewirken konnte.⁵⁵⁹

Das Personal des Gerichts wurde mit den Folgen seiner eigenen justiziellen Tätigkeit nicht nur im Kontakt mit den Angehörigen konfrontiert, sondern insbesondere auch bei der Motivsuche für die Selbstmorde und Suizidversuche. Die Ermittlungen ergaben in vielen Fällen, dass sich die Wehrmachtangehörigen aus „Furcht vor Strafe“ umgebracht hatten, wie viele Akteneinträge nahezu stereotyp lauteten.⁵⁶⁰ Dies betraf vor allem die Jahre 1941 und 1944.⁵⁶¹ Es überrascht wenig, dass der ermittelnde Richter in der Regel ein Versagen des Gerichts ausschloss und stattdessen festhielt, die Schuld liege einzig beim Verstorbenen, der straffällig geworden sei, deshalb mit Strafe zu rechnen gehabt und die Konsequenzen seines Handelns gefürchtet habe.⁵⁶² So notierte ein Ermittler im Februar 1941, der 25-jährige Oberschütze habe sich in einer Arrestzelle in Aachen erhängt, weil er „wegen eines bevorstehenden Strafverfahrens des Lebens überdrüssig“ gewesen sei, das Selbstmordmotiv liege somit „nicht in dienstlichen Gründen“.⁵⁶³ Selbst in Fällen, in denen ein Freispruch ergangen war, von dem der Angeklagte aber zu spät erfahren hatte, schloss das Gericht eine Teilschuld Dritter aus.⁵⁶⁴

Das zweithäufigste Hauptmotiv waren private Gründe (10%), wie Liebeskummer, private Konflikte, familiäre oder finanzielle Schwierigkeiten, dicht gefolgt

⁵⁵⁷ Als Ermittlungsergebnis bei Kriegsgefangenen: Unfall (75%), Suizid/-versuche (12,5%), erschossen auf der Flucht und o.A. (je 6,25%), Mord (0%). Vgl. Anhang, Tab. A27.

⁵⁵⁸ TE-Sache IV 7/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1561/2053.

⁵⁵⁹ TE-Sache II 4/43, in: ebd., 1508/1135.

⁵⁶⁰ 14 Prozent der Fälle. Da in rund 52 Prozent der Fälle kein Motiv genannt wurde, sind 14 Prozent der vorläufige Höchstwert, vgl. Anhang, Tab. A28. Auch Militärpsychiater stellten in ihren Gutachten eine hohe Prozentzahl bei „Furcht vor Strafe“ als Suizidgrund fest, siehe Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 504, 517. Sie benennt als zweithäufigste Ursache ebenfalls „Angst vor der Militärstrafergerichtsbarkeit“, vgl. ebd., S. 517. Steinkamps Analyse ergab, dass in 17,1 Prozent der obduzierten Suizidfälle das Motiv „Furcht vor Strafe/Reaktion auf Strafe“ lautete. Lediglich „Verwundung/Erkrankung, Furcht vor Krankheit, Schmerzzustände“ weisen einen noch höheren Prozentwert (23,7%) auf, siehe Steinkamp, Abschiedsbriefe, S. 495.

⁵⁶¹ 1939 ein Ermittlungsergebnis; 1940 (3); 1941 (7); 1942 (1); 1943 (1); 1944 (6); 1945 (0).

⁵⁶² Exemplarisch TE-Sache III 4/44, in: BA MA, 1600/2708; 1547/1809.

⁵⁶³ TE-Sache 10/41, in: ebd., RW/60/1375.

⁵⁶⁴ Vgl. exemplarisch TE-Sache III 4/44, in: ebd., RH/16/526G, 1600/2708.

von einem vermeintlichen „Depressionszustand“ des Suizidenten (9%).⁵⁶⁵ Analog zu den Unfällen vermerkten die Richter oft nicht die genaue Ursache, sondern nur, dass keine dienstlichen Gründe für den Freitod vorgelegen hätten.⁵⁶⁶ Die involvierten Militärpsychiater verneinten zudem, wie Angelika Ebbinghaus festgestellt hat, ebenfalls oft eine Mitschuld der Dienststelle. Sie machten als Hauptursache vielmehr die charakterliche Veranlagung des Suizidenten und nicht etwa dessen zuvor erfolgte oder anstehende Sanktionierung für den Vorfall verantwortlich.⁵⁶⁷ Entsprechend sind nur fünf Fälle für das untersuchte Gericht überliefert, in denen der Bearbeiter festhielt, dass dienstliche Gründe im weitesten Sinne vorlägen. Aber auch hier richtete sich der Fokus nicht auf das Verhalten der Dienststelle oder die spezifische Ordnung des Militärdienstes, sondern primär auf die Psyche des Soldaten. So nannte der Richter etwa „Dienstunlust“ oder einen „müden Eindruck“ als Motivlage.⁵⁶⁸ In anderen Fällen erblickte er in einem zuvor erhaltenen Marschbefehl an die Ostfront die Ursache und zitierte aus dem Abschiedsbrief eines Verstorbenen, der im Januar 1945 schrieb: „Ich will lieber hier sterben als nochmals raus, denn zurückkomme ich so nicht mehr.“⁵⁶⁹ Selbst wenn das Motiv „Angst vor einem Fronteinsatz“ in Betracht gezogen wurde, trugen die Richter ihm nicht Rechnung. So schloss ein Kriegsgerichtsrat im Oktober 1944 diesen Beweggrund aus, obwohl der Suizident im Vorfeld der Tat wiederholt geäußert hatte, „ehe er nochmals zu den Russen ginge, schieße er sich lieber eine Kugel durch den Kopf“. Der Richter begründete die Tat vielmehr mit den „Leiden-schaften“ des Verstorbenen und behauptete, dass der anstehende Kriegseinsatz kein Motiv gewesen sein könne, da dieser „als Fahrer ausgebildet und hierfür gesperrt war, sodass er mit einem Einsatz in vorderster Linie nicht zu rechnen brauchte“.⁵⁷⁰ Er implizierte damit ein tadelloses Verhalten der Dienststelle, die den Soldaten umfassend informiert und nicht beabsichtigt habe, diesen an der Front einzusetzen.

Rechts- und Amtshilfe

Die bereits erwähnte Rechts- und Amtshilfe, die bei den Todesermittlungssachen zu vermeiden war, beanspruchte mit fünf Prozent den drittgrößten Anteil im

⁵⁶⁵ Private Gründe (10%), Depressionszustand (9,29%). Letzterer ist in den Quellen auch als „Schwermut“, „Gemütsverstimmung“ und „geistige Umnachtung“ benannt.

⁵⁶⁶ Die Ermittlungsergebnisse vermerkten „keine dienstlichen Gründe“ (6,43%); Krankheit (5%); dienstliche Gründe wie die Angst vor dem Fronteinsatz oder „Dienstunlust“ (3,57%). Die Einteilung der Motive orientiert sich nicht an den differenzierten Standards der Suizidforschung, vgl. hierzu Steinkamp, Abschiedsbriefe, S. 494–495. Sie ist stattdessen an die Quellenbegriffe und die zeitgenössischen Einteilungen angelehnt. Die Richter trugen zumeist nur ein Motiv ein, auch wenn für die Selbstmordversuche mehrere Gründe in unterschiedlicher Intensität vorgelegen haben müssen.

⁵⁶⁷ Ebbinghaus, Soldatenselbstmord, S. 516–517.

⁵⁶⁸ Vgl. TE-Sachen C V 22/40, in: BA MA, RW/60/1374; III 4/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2708; VI 1/45, in: ebd., 1489/809.

⁵⁶⁹ Vgl. II 8/44, in: ebd., 1521/1322; 26/44, in: ebd., 1543/1750; VI 1/45, in: ebd., 1489/809 [Zitat].

⁵⁷⁰ TE-Sache 26/44, in: ebd., 1543/1750.

Geschäftsanfall des Gerichts.⁵⁷¹ Es sind über 700 entsprechende Leistungen nachweisbar, die der Militärjustizbeamte des Divisionsgerichts gemäß § 11 KStVO erbrachte oder der eigene Gerichtsherr oder fremde Stellen anforderten.⁵⁷² Sie erfolgten insbesondere ab 1943.⁵⁷³ Für das Marburger Gericht hat Albrecht Kirschner einen etwas höheren Anteil von 7,3 Prozent ermittelt.⁵⁷⁴

In den Bereich der Rechts- und Amtshilfe fielen im Wesentlichen sechs Aufgabenfelder: Erstens übernahm das Ersatzheer-Gericht Verfahren des Feldheeres, für die es aufgrund der Truppenzugehörigkeit des Beschuldigten eigentlich nicht zuständig war. Es bestätigte zweitens Urteile oder Strafvollstreckungsverfügungen eines fremden Gerichts, etwa, wenn der Verurteilte zwischenzeitlich zu einer anderen Truppe versetzt worden war. Es führte drittens die Strafvollstreckung nach einer rechtskräftigen, durch ein auswärtiges Gericht erfolgten Verurteilung aus – sei es auf Ersuchen eines Wehrmachtgerichts oder einer zivilen Gerichtsbarkeit, in der Regel der Staatsanwaltschaft. Der Anlass hierfür konnte zum Beispiel in fehlenden personellen, räumlichen Kapazitäten am Gericht oder in der Strafvollzugsanstalt oder in terminlichen Engpässen liegen. In Betracht kam auch, dass ein geographisch günstig gelegener Gerichtsstandort erwarten ließ, dass das angefragte Gericht die Angelegenheit auf dem Wege der Rechtshilfe schneller oder unkomplizierter erledigen konnte als die Amts- und Rechtshilfe ersuchende Feldtruppe. Per Rechtshilfe konnte der Gerichtsherr, viertens, kurzfristig fremdes Personal anfordern. Fehlende Richter orderte er beispielsweise leihweise von einem auswärtigen Gericht an, damit diese eine Strafsache bearbeiteten oder in einer Verhandlung aushalfen.⁵⁷⁵ Diese Variante nahm der Gerichtsherr aber in lediglich 51 Fällen (0,43%) in Anspruch und zwar vorrangig in den Jahren 1940 und 1944, in denen die Arbeitsbelastung am Gericht besonders hoch war.⁵⁷⁶ Die fünfte Form der Rechtshilfe ermöglichte, dass das Ersatzheer-Gericht Räumlichkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit nutzte, etwa aufgrund einer Überbelegung oder kriegsbedingten Zerstörung der eigenen Gerichtssäle. Hauptsächlich griffen die Kriegsgerichte aber auf die Rechtshilfe zurück, um sich, sechstens, gegenseitig bei den

⁵⁷¹ 737 dokumentierte Rechts- und Amtshilfeleistungen (5,16%), vgl. Anhang, Tab. A19 und A22. Davon entfielen 162 auf die Div. Nr. 156 und 575 Vorgänge auf die Div. Nr. 526, siehe BA MA, RW/60/1365–1367 (Div. Nr. 156) und ebd., RW/60/1426, 1436, 1447, 1451, 1455, 1474, 1493, 1503 (Div. Nr. 526). Die Akten geben keinen Aufschluss über die genaue Form der Rechts- oder Amtshilfe. Leistungen der Amtshilfe subsumierte das Personal unter die Rechtshilfe.

⁵⁷² Über die Anfrage der Rechts- und Amtshilfe entschied stets der Gerichtsherr. Rechtlich relevant waren die Verfügung des OKH v. 9. 5. 1940, Betreff: Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch Gerichtsoffiziere, in: HVBl. 1940, Teil C, Nr. 142, S. 197; 5. Mob. SE v. 22. 7. 1940, in: BA MA, RH/14/26; 6. Mob. SE v. 27. 11. 1940, in: ebd. sowie § 162 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) v. 27. 1. 1877, RGBl. 1877, S. 41; Gesetz zur Änderung des GVG v. 13. 12. 1934, RGBl. I 1934, S. 1233; § 8 Abs. 3 KStVO.

⁵⁷³ Eine zeitliche Entwicklung lässt sich aufgrund der Listen ab 1943 nur in Blöcke fassen, da diverse Akten pauschal Angaben für 1943–1945 auflisten. Bis einschließlich 1942 erfolgten lediglich 30 Prozent der Rechtshilfen, vgl. Anhang, Tab. A30.

⁵⁷⁴ Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66.

⁵⁷⁵ Vgl. die Vermerke und entsprechenden Vordrucke in den einschlägigen Strafsachlisten-Büchern, etwa BA MA, RW/60/1436.

⁵⁷⁶ 51 von 11 729 Strafsachen (0,43%), vgl. Anhang, Tab. A30.

Ermittlungen in anhängigen Strafsachen auszu helfen. So führten die zivilen Stellen etwa lokal begrenzte Recherchen für das Divisionsgericht durch. Sie vernahmen Zeugen und konsultierten Sachverständige, sofern sich die Person im einschlägigen Gerichtsbezirk aufhielt oder es zweckmäßig erschien, dass der Gerichtsoffizier bei der Truppe vor Ort die Wehrmachtangehörigen befragte. Gesuche an die zivile Justiz und die polizeilichen Behörden betrafen meist Fahndungsgesuche und die Vernehmung von Zivilisten. Wenn die Staatsanwaltschaft aus Zuständigkeitsgründen eine Strafsache an das Militärgericht abgab, so bat Letzteres darum, dass die Polizei die noch ausstehenden Zeugenaussagen der Zivilisten einholen solle.

Quantitativ ist dieser Bereich der Amts- und Rechtshilfe schwer zu greifen, da die Listeneinträge knapp und lückenhaft sind.⁵⁷⁷ Dies hängt damit zusammen, dass das Militärgericht oft nicht explizit um Rechtshilfe ersuchte, sondern die Strafsache offiziell erst übernahm, wenn auch die Zeugenaussagen vorlagen. Ein weiterer Erklärungsansatz ist, dass für den Gerichtsherrn die Rechtshilfe nicht opportun war, wenn der Angeklagte zwar zur Tatzeit den Status eines Zivilisten gehabt hatte, zum Zeitpunkt der Anzeige oder während der Ermittlungen aber inzwischen in die Wehrmacht einberufen worden war. Das Divisionsgericht durfte Rechts- und Amtshilfe-Gesuche wiederum nur in begründeten Ausnahmefällen ablehnen, wozu in den Akten kein einziger Vorfall überliefert ist.⁵⁷⁸ Die Führungsebene der Wehrmacht maß diesem Bereich der justiziellen Tätigkeit kaum Bedeutung bei, legt man als Indikator die Anzahl der im Kriegsverlauf ergangenen Verordnungen und Richtlinien und das publizistische Echo zugrunde.⁵⁷⁹

Demgegenüber bildete die Disziplinarstrafpraxis in der Wehrmacht, um die es im Folgenden geht, ein umso wichtigeres Thema für deren Führungsebene und die Angehörigen des Gerichts.⁵⁸⁰ Sie betraf einen Kernbereich der militärischen Disziplinierung und war der gerichtlichen Strafverfolgung vorgeschaltet. Bei jeder Meldung prüfte der Truppenvorgesetzte zunächst, ob es sich um einen Fall handelte, der unter die Disziplinarstrafmacht der Einheit fiel oder militärstrafrechtlich zu ahnden war. Der Blick darauf, welche Fälle das Gericht an die Truppe zurückgab, damit diese die notwendigen disziplinarischen Maßnahmen ergriff, vermittelt einen Eindruck davon, wie die Verbände der Division und ihr Gericht zusammenarbeiteten und Absprachen bezüglich der Strafverfolgung trafen.

⁵⁷⁷ Eine Verfügung verpflichtete die Gerichte zudem, erst ab 1. 1. 1941 Listen über Rechtshilfeleistungen zu führen und diese einzureichen, vgl. Verfügung über die Listenföhrung v. 28. 11. 1940, Az. B 13a 26 HR Id, in: BA MA, RW/60/1433, o. P.

⁵⁷⁸ Vgl. 6. Mob. SE v. 27. 11. 1940, in: ebd., RH/14/26.

⁵⁷⁹ In den gesichteten Akten stießen lediglich zwei VOs ins Auge: 5. Mob. SE v. 22. 7. 1940, in: ebd., RH/14/26; 6. Mob. SE v. 27. 11. 1940. Für das geringe publizistische Echo vgl. die Register der ZfW, die lediglich dreimal im „Fragekasten“ die Rechtshilfe aufföhren und dort vornehmlich thematisieren, wer aus den Kreisen des Gerichts die Rechtshilfe ausföhren darf, vgl. ZfW 4 (1939/1940), 5 (1940/1941), 7 (1942/1943).

⁵⁸⁰ Vgl. allein die Fülle an einschlägigen Veröffentlichungen in den Ausgaben der ZfW.

Gerichtliche Abgaben zur disziplinarischen Erledigung

Die Disziplinarstrafpraxis fiel nicht dem Gericht zu, sondern lag im Verantwortungsbereich der Truppe, der seit November 1939 erheblich erweitert wurde.⁵⁸¹ Teilweise existierte jedoch eine rechtliche Grauzone, ab wann ein Vergehen nicht mehr als leicht, sondern als schwer einzustufen war und somit von einem Militärgericht strafrechtlich geahndet werden musste. Die Truppe gab daher Fälle an das Gericht weiter, für die dieses rechtlich gesehen nicht zuständig war. Dies betraf grundsätzlich die schwierige Differenzierung zwischen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie im Deliktbereich die Verkehrs-, Entfernungs-, Eigentums- und Ungehorsam-Sachen.⁵⁸² Gemäß § 16a KStVO schickten die Mitarbeiter des Gerichts eindeutige Vergehen zur disziplinarischen Erledigung wieder an die entsprechende Einheit zurück, was mindestens acht Prozent der gerichtlichen Gesamttätigkeit ausmachte.⁵⁸³ Der Urkundsbeamte übte dabei eine zentrale Filterfunktion aus, indem er den eingegangenen Tatbericht auf die militärgerichtliche Strafbarkeit des Vorfalls prüfte und die Abgabepolitik der Disziplinarvorgesetzten genau beobachtete. Lediglich 40 Fälle fanden Eingang in die entsprechende Spalte des Geschäftsregisters und dies überwiegend 1939 und 1940, als sich die Zuständigkeiten und Absprachen zwischen den Truppenverbänden und dem Gericht noch einspielen mussten.⁵⁸⁴ Die Vermerke fielen bereits ein Jahr später rapide von 53 auf fünf Prozent. Dies hing damit zusammen, dass sich die Zuständigkeiten 1941 inzwischen geklärt hatten.⁵⁸⁵ Das Gericht setzte zudem eine geänderte Vorgabe zur Anlage der Strafsachregister um, nach der diese Fälle in separaten Listen zu führen waren.⁵⁸⁶ Zum Tragen kam ebenfalls die Überlegung des Gerichts, Vorgänge aus erzieherischen Gründen und im Sinne der schnellen Ressourcennutzung selbst abzuwickeln, statt sie wieder an die Truppe zurückzugeben.

Hinzu kommt die Befugnis des Gerichtsherrn, gemäß § 47 KStVO wegen geringfügigkeit von einer Anklage abzusehen, was sich für 2,7 Prozent der dokumentierten Strafsachen nachweisen lässt.⁵⁸⁷ Danach war es dem Gerichtsherrn in seiner Funktion als Divisionskommandeur erlaubt, die Sache vorläufig oder endgültig einzustellen, sie selbst disziplinar zu bestrafen oder dies zu veranlassen.

⁵⁸¹ Regelt durch die WDStO, siehe Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 54.

⁵⁸² Vgl. Anhang, Tab. A31. Bei unerlaubten Entfernungen war es mitunter problematisch, die Dauer des Vorfalls exakt zu bestimmen. Entfernungen, die länger als einen Tag andauerten, fielen 1939/40 noch in den Bereich der Militärjustiz. Vgl. Verfügung des OKW v. 10. 11. 1939, Az. 14 g/n 16 WR I, in: BA MA, RH/14/30. Zu den Grenzfällen und Differenzierungen: Hülle, Disziplinarvergehen, passim, und S. 518 zu den Verkehrsdelikten.

⁵⁸³ 1143 Fälle (8,0%), davon 56 in der Div. Nr. 156, und 1087 in der Div. Nr. 526, welche die allgemeinen Listen, nicht aber die Strafsachlisten-Bücher vermerkten, siehe Anhang, Tab. A32. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66, hat 506 disziplinarische Bestrafungen (6,5%) für das Kriegsgeschichtliche Institut in Marburg ermittelt.

⁵⁸⁴ Vgl. Anhang, Tab. A32.

⁵⁸⁵ 4. Mob. SE v. 1. 3. 1940, in: BA MA, RH/14/22, Abs. 6, S. 2, der die Anwendbarkeit des § 16a KStVO erläuterte.

⁵⁸⁶ Für diesen Befund spricht auch, dass separate Listen zu disziplinarischen Abgaben erst ab 1940 vorliegen, vgl. ebd., RW/60/1370. Andererseits weisen die Strafsachlisten-Bücher bis Kriegsende eine Spalte zu § 16a KStVO auf.

⁵⁸⁷ Vgl. Anhang, Tab. A33.

Eine gesonderte Verfügung des OKH bestimmte 1941 ein Zeitfenster von drei Monaten, innerhalb dessen entweder nach der Entscheidung aufgrund § 47 KStVO eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werden konnte oder, wenn die Tat erst drei Monate nach dem Geschehen bekannt geworden war, diese gemäß § 16a KStVO disziplinarisch zu ahnden war.⁵⁸⁸ Da diese vielfältigen Optionen in den Geschäftsregistern nicht als Nachgang vermerkt sind, können keine Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang die Anwendung des § 47 KStVO eine disziplinarische Strafe zur Folge hatte.

Studien zur Disziplinarstraßpraxis der Verbände im Verbund mit den Wehrmachtgerichten bilden ein großes Forschungsdesiderat.⁵⁸⁹ Christoph Rass ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Disziplinarstraßpraxis in der von ihm untersuchten Infanterie-Division vor allem bis 1939 virulent gewesen sei. Mit Kriegsbeginn sank sie aufgrund der eingesetzten Wehrmachtgerichte, während die gerichtlichen Verfahren entsprechend anstiegen. Disziplinarstrafen besaßen Rass zufolge bis Mitte 1941 trotz des quantitativen Rückgangs einen hohen Stellenwert für die Ordnung innerhalb der Truppe, insbesondere während der Besatzungszeit in Frankreich, um schließlich mit Beginn des Russlandfeldzugs an Bedeutung zu verlieren.⁵⁹⁰ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich die überlieferten Disziplinarstrafen, die gegen Infanteristen verhängt wurden, ab der zweiten Kriegshälfte stärker in jene Phasen verschoben, in denen die Soldaten dem Ersatzheer angehörten. Ein Grund hierfür ist sicherlich in der disziplinierenden Funktion des Ersatzheeres zu finden. Andererseits, so Rass, fiel es den Soldaten, die während ihres Urlaubs oder ihrer Genesung der Ersatzeinheit angehörten, schwer, sich an die dort herrschenden Verhältnisse und die strenge Disziplin zu gewöhnen.⁵⁹¹

Teilweise leiteten die Truppenkommandeure Vorfälle aber auch aus dezidiert erzieherischen und abschreckenden Gründen an das Gericht weiter, selbst wenn die Tat unter das Disziplinarstrafrecht fiel. Die Vorgesetzten beabsichtigten damit, den Beschuldigten einzuschüchtern oder eine Serie an bereits verhängten disziplinarischen Strafen zu beenden.⁵⁹² Führende Wehrmacht-Juristen plädierten indes dafür, dass die Militärjustiz nur eingeschaltet werden solle, wenn die „Erziehungs- und Strafmittel“ der Einheiten nicht mehr griffen.⁵⁹³ Wehrmachtintern galten die Truppenvorgesetzten als weniger streng im Vergleich zu den „an Härte bei Urteilsprüchen gewöhnten Richtern“.⁵⁹⁴ Diese erzieherische Komponente war bei vielen

⁵⁸⁸ Vgl. die gesonderte Vfg. des 7. Mob. SE v. 22. 9. 1941, in: BA MA, RH/14/31, S. 181.

⁵⁸⁹ Erste Angaben finden sich bei Messerschmidt, Wehrmacht, S. 53–57; Rass, Menschenmaterial, S. 279–282, mit Tab. A36 auf S. 442–443. Als Überblick: Bröckling, Disziplin. Zeitenössisch: Hodes, Disziplinarstrafgewalt.

⁵⁹⁰ Rass, Menschenmaterial, S. 280–281. Huber, Rechtsprechung, S. 58–59, konstatiert hingegen, dass die Bedeutung des Disziplinarrechts, etwa beim Straftatbestand der Körperverletzung, im Zuge des Barbarossa-Erlasses auf dem Gebiet der Sowjetunion angestiegen sei, liefert hierfür indes keinen Quellenbeleg.

⁵⁹¹ Rass, Menschenmaterial, S. 281.

⁵⁹² Exemplarisch III 121/42, in: BA MA, RH/26/156G, 814/1151; III 153/44, in: ebd., RH/16/526G, 1471/517; VII 526/44, in: ebd., 1532/1554.

⁵⁹³ Vgl. Rittau, Randbemerkungen, S. 495.

⁵⁹⁴ Schreiben des OKW v. 9. 5. 1941, Az. 32/41, in: BA MA, RW/4/v.577, zit. nach Hartmann, Krieg, S. 54.

Entscheidungen über das weitere Vorgehen des Gerichts relevant, lässt sich aber aufgrund der wenigen Einträge in das Geschäftsregister quantitativ nicht bemessen.

Gleichzeitig, so lassen sich die Befunde von Christoph Rass weiter deuten, war die Militärjustiz darum bemüht, ihren Geltungsbereich gegenüber der Truppe abzustechen, indem das Divisionsgericht das Gros der gemeldeten Strafsachen selbst erledigte. Tendenziell gab es Sachen zur disziplinarischen Erledigung nur in Zeiten eines erhöhten Arbeitsaufkommens, wie 1940 und 1944, zurück an den Disziplinarvorgesetzten der Einheit. Seit 1944 orientierten sich Gericht und Truppe an der einschlägigen Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos VI, Bagatellsachen und Disziplinarfälle verstärkt disziplinar zu ahnden oder an die Einheit zurückzugeben, um das Akten- und Arbeitsvolumen der Gerichte in der kritischen Kriegsphase zu reduzieren.⁵⁹⁵ Andererseits entschied aber immer noch die Truppe, was sie dem Gericht meldete. Es besaß mit dem Disziplinarstrafrecht einen Bereich, in den sich das NS-Regime nicht einmischte.⁵⁹⁶ Auch das Militärgericht verfügte über keine Möglichkeiten, einzugreifen, wenn der Truppenvorgesetzte seinem Kommandeur und dadurch dem Gerichtsherrn die Vorkommnisse nicht meldete und alle Beteiligten den vorgeschriebenen Dienstweg der Melde- und Beschwerdeordnung einhielten.⁵⁹⁷ Es ist aber aufgrund der Personalunion des Gerichtsherrn als Vorsteher des Gerichts und Kommandeur der Division, welcher in der Regel auch eine Disziplinarstrafgewalt innehatte, davon auszugehen, dass sich Truppe und Gericht eng abstimmten, welche Vorkommnisse sie wie regelten.

Zusammenarbeit und Kontakte mit zivilen und anderen Stellen

Das Bild über die Geschäftstätigkeit des Gerichts vervollständigt sich mit Blick auf die diversen, nicht messbaren Aufgaben, die sich nur punktuell nachzeichnen lassen. So vernahmen die Richter beispielsweise deutsche Soldaten, die während der ersten Kriegsjahre aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrten. Dies lässt sich zumindest für die Jahre 1940 und 1941 nachweisen, als die Richter Franz Hünnerbein und Erich Röhrbein Rückkehrer aus der französischen Kriegsgefangenschaft befragten.⁵⁹⁸ Unter anderem eruierten sie dabei den Hergang der Gefangennahme und die Behandlung der Wehrmachtangehörigen während ihrer Gefangenschaft. So beklagten die Soldaten etwa, dass sie keine Feldpost erhalten hätten oder gaben

⁵⁹⁵ VO des Stellv. Gen. Kdo. VI. AK; WKKdo. VI., Betreff: Gerichtswesen, Az. Abt. III, Tagebuch Nr. 19/44 v. 8. 2. 1944, in: Korps-Verordnungsblatt 25 (1944), S. 31.

⁵⁹⁶ Messerschmidt, Wehrmacht, S. 53. Ein Indikator hierfür sind etwa die marginalen Veränderungen im Disziplinarstrafrecht und die geringe Anzahl der Verfügungen. Einen anderen Stellenwert besaß das Disziplinarstrafrecht hingegen bei führenden Militärstrafrechtlern, vgl. die Beiträge in der ZfW.

⁵⁹⁷ Beschwerdeordnung (BO) v. 8. 4. 1936, in: Hv.-Tb., Sondernachrichten, 1941–1942, S. 314–322. Die BO wurde 1938 geringfügig abgeändert und bestand im Krieg unverändert fort, siehe ebd.

⁵⁹⁸ Vgl. die entsprechenden Schreiben und Berichte in: BA MA, RW/60/1381.

den Richtern die Reaktionen der französischen Bevölkerung zu Protokoll, die sie teilweise angegriffen und bespuckt habe. Zentral war die Frage nach möglichen Völkerrechtsverletzungen der Alliierten, ob die Soldaten etwa verbotene Arbeiten ausgeführt oder Morde an deutschen Kriegsgefangenen beobachtet hatten. Zu klären war darüber hinaus, ob die Soldaten bei den Vernehmungen Aussagen getätigt und womöglich militärisch wichtige Informationen preisgegeben hatten. Die Ergebnisse der Interviews gingen an die „Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts“ (WUSt)⁵⁹⁹, die beim OKW in Berlin angesiedelt war und das Material sammelte, aufbereitete und für politische Instrumentalisierungen an das Propagandaministerium und das Auswärtige Amt weiterleitete.⁶⁰⁰ In diesem Bereich arbeitete das Gericht den obersten Wehrmachtbehörden zu und leistete seinen Beitrag zu der Aufgabe der WUSt, die vermeintlich gegen Wehrmachtmitglieder begangenen Völkerrechtsverletzungen festzuhalten und gleichzeitig die im Ausland inkriminierten Völkerrechtsverstöße der Wehrmacht aufzuklären und propagandistisch zu widerlegen.

Bei den Ermittlungen arbeitete das Gericht hauptsächlich mit den Einheiten der Division, anderen Kriegserichten sowie den zivilen Justizbehörden in den Oberlandesgerichtsbezirken Hamm und Köln sowie den Polizeibehörden zusammen, ohne deren Mitarbeit das große Aufkommen an Strafsachen und Fahndungen im Kontext der Entfernungsdelikte kaum zu bewältigen waren.⁶⁰¹ Gleiches gilt für die Kooperationen zwischen den zivilen Justizstellen und der Wehrmachtjustiz im Bereich des Strafvollzugs und der Vollstreckung von Todesstrafen.⁶⁰² Die überlieferten Gesprächslisten vermitteln einen Eindruck davon, wie breit gestreut die Kontakte und Anlaufstellen der Gerichte waren.⁶⁰³ Anderweitige Kontakte zwischen Polizei und Militärgericht, die über die Übergabe von Vernehmungsprotokollen und das Einholen polizeilicher Meldungen und Vorstrafenregister zu dem Beschuldigten hinausgingen, waren dagegen kaum vorhanden.⁶⁰⁴ Die ange-

⁵⁹⁹ Die WUSt bildet trotz guter Überlieferungslage ein Desiderat der Wehrmachtforschung. Einzig DeZayas, Wehrmacht-Untersuchungsstelle, hat eine Monographie verfasst, deren Aussagekraft aufgrund ihres unkritischen und tendenziösen Charakters eingeschränkt ist. Auch Seidler, Kriegsgreuel, löst sich in seiner Publikation nicht von der propagandistischen Stoßrichtung der Wehrmacht-Untersuchungsstelle und kommt daher zu falschen Bewertungen. Als jüngste kritische Beiträge: Rass, Verbrechen; und v. a. Toppe, Militär, hier bes. Kap. II.

⁶⁰⁰ Dieses Vorgehen fußte auf einer Verfügung aus dem Jahre 1940, siehe AHM 19/40, Ziff. 891.

⁶⁰¹ Vgl. zur Fahndung etwa die Ausführungsbestimmungen in AHM 1944, Nr. 291, 317, 323. Zum noch weitgehend unerforschten Fahndungsapparat bei Entfernungsdelikten im Nationalsozialismus ansatzweise: Geldmacher, Fahnenflucht.

⁶⁰² Vgl. Kap. IV.2.

⁶⁰³ Der Bogen reicht von sämtlichen Instanzen der militärischen und zivilen Strafverfolgung, -vollstreckung und des -vollzugs über Rechtsanwälte, Notare, Wehrmachtbehörden und Truppenverbände bis hin zu Gaststätten, Geschäften, Hotels, Kfz-Werkstätten, Rüstungsbetrieben, Ärzten, Kliniken und Lazaretten, kirchlichen Einrichtungen und Friedhöfen. Exemplarisch die Gesprächslisten in: BA MA, RW/60/1434.

⁶⁰⁴ Dieser Themenkomplex ist ein Forschungsdesiderat. Die detaillierte Studie von Thomas Roth zur Kriminalpolizei und Strafjustiz in Köln im Nationalsozialismus hat keine nennenswerten Kontakte zwischen Militärgerichten und den zivilen Stellen konstatiert,

forderte Rechtshilfe betraf in diesem Kontext, wie skizziert, zumeist polizeiliche Befragungen von Zivilisten. Für wichtige Vernehmungen von Wehrmachtangehörigen unternahmen die Mitarbeiter des Gerichts trotz der kriegsbedingt eingeschränkten Infrastrukturen mitunter längere Reisen und suchten Truppenstandorte im gesamten Gebiet des Wehrkreises VI auf. Dies kam vor, wenn es zweckmäßiger erschien, dass der Ermittlungsführer die Zeugen bei ihrer Truppe zum Beispiel in Wesel aufsuchte, anstatt diese zur Vernehmung nach Köln zu laden.⁶⁰⁵ Ressourcenbedingt erfolgte diese Reisetätigkeit aber lediglich in der ersten Kriegshälfte und verschob sich dann zu Gunsten der Rechtshilfe. Grundsätzlich ist aber das Anliegen des Gerichts zu erkennen, Vernehmungen weitgehend durch das Personal der Wehrmacht vornehmen zu lassen.

Einen weiteren wesentlichen Anteil der Ermittlungsarbeit beanspruchte die Klärung von Zuständigkeiten. Zahlreiche Schriftwechsel widmeten sich gerade in der ersten Kriegshälfte der Frage, wer für welche Strafsache zuständig war. Im Ersatzheer trat erschwerend hinzu, dass die Zuständigkeiten infolge der zahlreichen Versetzungen der Soldaten rasch wechseln konnten. Dies zog eine Flut an Anfragen nach der aktuellen Einheit des Beschuldigten und dem Verbleib von Akten zwischen den Gerichten und Einheiten nach sich.⁶⁰⁶ Regelmäßig mahnten der BdE und das OKH deshalb bis 1941/42, die Zuständigkeitsstreitigkeiten zu unterbinden, um die Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen und damit die geforderte Schnelligkeit zu gefährden.⁶⁰⁷ Auch die unterschiedlichen Aktenzeichen der Staatsanwaltschaften, die häufig die zuständigen Kriegsgerichte verwechselten, verursachten mitunter Chaos und Aufschübe in den Ermittlungen, wenn die zivilen Stellen Vorgänge deshalb nicht an die zuständigen Stellen weiterleiteten oder falsche Akten abgaben.⁶⁰⁸ In der ersten Kriegshälfte verkomplizierte die Geheimhaltungspolitik von Truppen- und Gerichtsstandorten die Situation zusätzlich. So antwortete Richter Wilhelm Spies im November 1939 auf eine Anfrage des Oberpräsidenten der Rheinprovinz nach den zuständigen Kriegsgerichten, dass das Divisionsgericht „infolge der strengen Geheimhaltung“ der Wehrmachtführung ebenfalls unzureichend informiert sei und „Verzögerungen [...] daher unvermeidlich“ seien.⁶⁰⁹

Anlass für zahlreiche Auseinandersetzungen und einen umfangreichen Schriftverkehr bot zudem das Konkurrenzverhältnis zwischen den Wehrmachtbehörden, die im Ersatzheer den Personalbedarf regelten, dem Reichsarbeitsministerium

siehe Roth, Verbrechensbekämpfung. Gleiches gilt für Herbers Untersuchung zur Justizverwaltung im OLG-Bezirk Köln, vgl. Herbers, Organisationen.

⁶⁰⁵ Verfügung des Gerichts der Div. Nr. 156, Köln v. 15. 1. 1941, in: BA MA, RW/60/1381.

⁶⁰⁶ Vgl. nur die Fülle an diesbezüglichen Schreiben in den Sammelmappen BA MA, RH/26/156G, 782/834 und 782/835, jeweils o. P.

⁶⁰⁷ Verfügung des Chefs HRüst u BdE v. 3. 4. 1940, Betreff: Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten. Ermittlung der zuständigen Gerichtsherren, in: ebd., RH/14/30; Erlass des OKH v. 3. 4. 1940, Az. 14n 16 HR IIb, Nr. 467/40, in: ebd., RH/14/26, S. 40; Rundverfügung Nr. 9 des Stellv. Gen. Kdo. VI v. 31. 7. 1944, in: ebd., RW/60/1498.

⁶⁰⁸ Vgl. Schreiben an den dienstaufsichtsführenden Richter des Gerichts der Div. Nr. 156, Thorn, Az. Nov. 39/40 Ia v. 13. 2. 1940, in: ebd., RH/26/156G, 782/835, o. P.

⁶⁰⁹ Schreiben des Kriegsgerichtsrats Wilhelm Spies v. 3. 11. 1939, Betreff: Ermittlung der zuständigen Kriegsgerichte, in: LAV NRW R, BR-Pe/5/12806, o. P.

und den Rüstungsbetrieben, welche die abgestellten Arbeitsurlauber und Rüstungsarbeiter aus den Kreisen der Wehrmacht so lange wie möglich in den Betrieben halten wollten.⁶¹⁰ Das Gericht war in dieses Gerangel um Personalressourcen involviert, da die Unternehmen bestrebt waren, die Männer während der gerichtlichen Ermittlungen, laufenden Verfahren und nach der Verurteilung bis zur Strafvollstreckung weiter zu beschäftigen. Die Richter versuchten dies angesichts des erhöhten Organisationsaufwands, der kurzfristig angesetzten Gerichtstermine und des drohenden Verlusts an Personalressourcen für die Wehrmacht zu unterbinden.⁶¹¹ Die Problematik war gerade im Rhein-/Ruhrgebiet mit der Fülle an kriegswichtigen Betrieben und den hier stationierten West-Divisionen akut.⁶¹² Das OKW rief dem Reichsarbeits- und dem Justizminister deshalb im März 1941 in Erinnerung, dass alle beurlaubten und für die Kriegswirtschaft freigestellten Soldaten der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterstanden und der Gerichtsherr darüber entschied, welche Verfahren er an die zivilen Stellen abgab oder nicht.⁶¹³ Die Spannungslage bestand trotz der Intervention des OKW fort und die Gerichte erhielten eine Fülle an Eingaben der Unternehmen, ihre Ermittlungen und Verfahren aufgrund der kriegswichtigen Arbeitskraft des Angeklagten einzustellen oder diese zumindest strafmildernd zu berücksichtigen.⁶¹⁴

Das Gericht war aber nicht nur in diesen Fällen in die lokalen Verwerfungen der Kriegsgesellschaft involviert, sondern auch bei der Kooperation von zivilen Behörden und Wehrmacht, was gemeinsame Belange und als kriegsspezifisch wahrgenommene gemeinsame Probleme betraf. Im Frühjahr 1941 zog beispielsweise das Thema „Bekämpfung der Jugendverwahrlosung“ die Aufmerksamkeit der genannten Stellen auf sich, die insbesondere das „Herumtreiben jüngerer Mädchen in der Nähe von Flakstellungen, Kasernen, Lazaretten usw.“ im Gebiet des Wehrkreises VI monierten.⁶¹⁵ Das Gericht und die Einheiten der Div. Nr. 156 wurden dazu angehalten, die Soldaten auf die Strafbarkeit des sexuellen Verkehrs mit Mädchen unter 16 Jahren aufmerksam zu machen. Zudem sollten sie auf die militärische Disziplin und Kooperation der Soldaten mit den Streifendiensten von Polizei und Militär hinwirken.

⁶¹⁰ Zur Konkurrenzsituation detailliert: Kroener, Ressourcen, S. 790–803, 847–849.

⁶¹¹ Exemplarisch der Schriftverkehr zwischen dem Ger. der Div. Nr. 156, Köln, und der Abwehrstelle Rü 40 beim IEB 366 im Januar und Februar 1941, in: BA MA, RW/60/1381, o.P., und V 321/43, in: ebd., RH/26/526G, 1482/703; III 83/44, in: ebd., 1559/2020, Gnadenheft, S. 1.

⁶¹² Kroener, Ressourcen, S. 799. Auch der Generalstaatsanwalt Köln ermahnte seine Mitarbeiter im Januar 1942, dass die „Belange der Wehrmacht [...] im Kriege allen anderen vor[gehen]“ und dass eine Uk-Stellung von Angeklagten und eigenem Personal nur auf die „allernotwendigsten Fälle“ zu beschränken sei, siehe Schreiben des Generalstaatsanwalts Köln v. 3. 1. 1942, Betreff: Kräfteeinsparung, in: LAV NRW R, Rep 321/1509, S. 182.

⁶¹³ Schreiben des OKW an den Reichsminister der Justiz und den Reichsminister der Arbeit v. 7. 3. 1941, Betreff: Gerichtliche Unterstellung der Arbeitsurlauber, in: BA MA, RH/14/26, S. 91.

⁶¹⁴ Vgl. Kap. III.5, Abschnitt „Strafsachen gegen das Wehrmachtgefolge und die Mitglieder der Organisation Todt“. Exemplarisch: D VI 74/41, in: ebd., RH/26/156G, 715/79; IV 95/41, in: ebd., 786/884.

⁶¹⁵ Schreiben des WKKdo. VI., Abt. Kommandeur des Streifendienstes v. 25. 4. 1941, Betreff: Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend, in: ebd., RH/53-6/75, S. 2–3, S. 2 [Zitat].

Den Kontakten zwischen Soldaten und minderjährigen Mädchen begegneten die zivilen Amtsträger oft mit großer Skepsis.⁶¹⁶ So erstattete ein junger Soldat im Juli 1940 Meldung über einen Vorfall mit einem Pfarrer in Christfelde/Pommern. Der Geistliche hatte Anstoß daran genommen, dass die jugendliche Maria K. Kontakt zu dem Soldaten Alfred F. unterhielt, und sie beobachtet. Er ermahnte die beiden und belehrte später die Mutter der K., sie könne es nicht zulassen, dass [...] sich [ihre Tochter] abends mit Soldaten herumdrückt. [...] Die Soldaten kommen hierhergelaufen wie die Hunde und machen sich hinter den Mädchen des Dorfes her“.⁶¹⁷ Alfred H. meldete seinem Vorgesetzten den Vorfall, damit dieser wegen „Beleidigung der Wehrmacht“ die notwendigen Schritte einleite. Der Gerichtsoffizier trat schlichtend ein und die Ermittlungen verliefen ergebnislos, nicht zuletzt deshalb, weil sich die beiden Frauen positiv über den Pfarrer äußerten und das Gericht einen Konflikt mit den Beteiligten vermeiden und das Zusammenleben vor Ort konfliktfrei halten wollte.

In Kontakt mit Zivilisten kam das Gericht regelmäßig, wenn sich Angehörige der Beschuldigten und Verurteilten im Gerichtsgebäude nach dem Stand des Verfahrens, der Strafvollstreckung und der Haftanstalt ihres Verwandten erkundigten. Aufgrund der teilweise langen Bearbeitungsdauer von Verfahren und den kriegsbedingten Verzögerungen im Schriftverkehr war der schnellere Informationsweg oft, den Richter vor Ort aufzusuchen. Erweckte der Truppenvorgesetzte außerdem den Eindruck, er stelle nicht genügend Nachforschungen an, waren Erkundigungen beim Gericht oft die einzige Informationsquelle und Alternative für die Angehörigen, um Recherchen zu veranlassen.⁶¹⁸ Die Richter waren in diesem Kontext überdies dafür zuständig, den berechtigten Personen die jeweiligen Genehmigungen für ihre Besuche der Inhaftierten und Gefangenen einzeln auszustellen.⁶¹⁹ Einen weiteren Kontaktbereich zwischen dem Gericht und den Angehörigen der Angeklagten bildete die Gnadenpraxis, auf die Kapitel IV.3 separat eingeht, da sie erst nach der Urteils- und Sanktionstätigkeit im Rahmen der Strafvollstreckung erfolgte.

Die bislang vorgestellten Aufgaben ergaben einen rund 20-prozentigen Anteil am gesamten Geschäftsanfall (Tab. 14).⁶²⁰ Die Richter und Gerichtsherren entschieden auch über Gnadengesuche der Verurteilten, was anderthalb Prozent des Geschäftsanfalls ausmachte.⁶²¹ Das vorgestellte Aufgabenprofil hat das Ausmaß der Verwaltungstätigkeit des Gerichts verdeutlicht. Die einzelnen Bereiche jenseits der Hauptverhandlungen gestalteten sich äußerst vielfältig und ressourcenintensiv, insbesondere die Todesermittlungsverfahren, aber auch die Koordinierungsaufgaben des Gerichts. Diese lagen in dem hier vorgestellten Bearbeitungsstadium hauptsächlich darin, Zuständigkeiten zu klären, Akten abzugeben und in Abspra-

⁶¹⁶ Vgl. hierzu aus Sicht der allgemeinen und Sondergerichte: Löffelsender, *Strafjustiz*, S. 234–236.

⁶¹⁷ Meldung des Soldaten Alfred F. v. 31. 7. 1940, in: BA MA, RW/60/1381, o. P.

⁶¹⁸ Siehe etwa III 26/43, in: ebd., RH/26/526G, 1576/2331; III 508/43, in: ebd., 1545/1776.

⁶¹⁹ Exemplarisch IV 8/41, in: ebd., RH/26/156G, 797/972; III 406/42, in: ebd., RH/26/526G, 1455/256; II 59/44, in: ebd., 1470/493.

⁶²⁰ Von der prozentualen Angabe unbenommen sind die nicht messbaren Aktivitäten wie Telefonate, Besprechungen, Kooperationen, Ermittlungen etc.

⁶²¹ 197 Vorgänge (1,5%), vgl. Anhang, Tab. A19.

che mit der Truppe zu entscheiden, welche Strafsachen die Kriterien für eine gerichtliche Strafverfolgung erfüllten.

Tab. 14: Aufgabenbereiche und Erledigungen von Strafsachen in der Übersicht

Art der Erledigung	Anz.	%
Urteil	4683	33,1
Abgabe an Behörde	3151	22,3
Einstellung (§ 46 KStVO)	1599	11,3
Strafverfügung	1474	10,4
Abgabe zur disziplinarischen Erledigung (§ 16a KStVO) ⁶²²	1183	8,4
Rechtshilfe	737	5,2
Einstellung (§ 47 KStVO)	318	2,2
Erledigung auf andere Art	306	2,2
Todesermittlungsverfahren	260	1,8
Gnadensachen	197	1,4
Freiwillige Gerichtsbarkeit	65	0,5
Einstellung (§ 20 KStVO)	14	0,1
o. A.	156	1,1
	14 143	100,0

Die Richter arbeiteten dabei aber keinesfalls hermetisch abgeriegelt von den militärischen Verbänden und der zivilen Kriegsgesellschaft. Gerade im täglichen Besucherverkehr sowie bei den Todesermittlungsverfahren entstanden Kontakte zu den Angehörigen der Soldaten und zu den Zeugen. Eine Handlungsleitlinie des Gerichts lautete, die Wehrmacht vor deren Haftungsansprüchen zu schützen und die Außenwirkung des Ersatzheeres lokal vor Ort zu kontrollieren. Hierzu zählte insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den zivilen Justizbehörden.

Im Folgenden richtet sich daher nun der Blick auf den sich auf 80 Prozent belaufenden Kernbereich der justiziellen Tätigkeit: die Erledigung von Strafsachen, die das Gericht als Rechtsbrüche gegen das Militärstrafrecht wertete, entsprechend in die Geschäftsregister eintrug und klärte, ob Ermittlungen und ein Strafverfahren einzuleiten waren.⁶²³ Akte der Rechtsprechung, Einstellungen sowie ermittlungs- und zuständigkeitsbedingte Abgaben sind hier zu nennen.

4. Deliktstrukturen

Der Geschäftsanfall in Zahlen

Ein Kernergebnis der quantitativen Auswertung ist, dass sich das Gericht im Kriegsverlauf insgesamt mit über 14 000 Vorgängen befasste. Rund 2400 von ihnen entfielen auf die vorgestellten Geschäftsbereiche. Die Erledigung von Straf-

⁶²² Die Zahl ergibt sich aus 40 Fällen der Strafsachlisten und 1143 der allgemeinen Liste, vgl. die Angaben im Anhang, Quellenverzeichnis, I.1.

⁶²³ 11 729 Strafsachen (82,09% des Geschäftsanfalls), vgl. ebd.

sachen belief sich auf weitere 11 729 Fälle. Die Div. Nr. 156 bearbeitete bis Oktober 1942 rund 44 Prozent dieser Strafsachen, die Div. Nr. 526 die übrigen 56 Prozent.⁶²⁴ Um die Größenordnung des Alltagsbetriebs zu verdeutlichen: Durchschnittlich erledigte das Gericht pro Monat 170 Strafsachen und 43 jede Woche.⁶²⁵ Damit erfüllten die Richter indes 1944 nicht die Erwartungen der Wehrmachtführung, denen zufolge ein Richter pro Monat mehr als 30 Strafsachen bearbeiten sollte.⁶²⁶ Aufgrund der skizzierten hohen Fluktuation des Gerichtspersonals und der unterschiedlichen Intensität der Strafverfolgung und Arbeitsbelastung ging diese Vorgabe jedoch an der Realität im Ersatzheer vorbei. Dies galt insbesondere für die Urteilspraxis, was eine zeitgenössische Statistik der Wehrmacht bereits selbst offenlegte. Ihr zufolge fällte ein Ersatzheer-Richter im Durchschnitt zwischen vier bis maximal 10,6 Urteile pro Monat.⁶²⁷ Bei den Feldgerichten, die in der Regel mit einem Funktionsträger besetzt waren, der für alle Erledigungen verantwortlich zeichnete, war das geforderte Bearbeitungstempo erst recht nicht umsetzbar. Am Divisionsgericht arbeiteten dagegen stets mindestens vier bis maximal 14 Richter parallel, verteilt auf unterschiedliche Abteilungen, mit einer regulären wöchentlichen Dienstzeit zwischen 45 und 51 Stunden.⁶²⁸ Sie mussten sich zwar stärker absprechen und Fälle abarbeiten, die der dienstaufsichtsführende Richter an sie delegierte. Sie verfügten aber dennoch über größere Kapazitäten, um Strafsachen zu bearbeiten, was auch die Wehrmacht-Statistik belegte.⁶²⁹ Am ehesten konnten die Ersatzheer-Gerichte die Vorgabe 1944 erfüllen, als die Wehrmachtjustiz ihre Ressourcen steigerte und das Personalvolumen insbesondere im Ersatzheer stark vergrößerte, was sich in den gestiegenen Erledigungszahlen des Jahres widerspiegelte.⁶³⁰ Im Durchschnitt schaffte jeder Richter des Ersatzheer-

⁶²⁴ 5141 Strafsachen der Div. Nr. 156 (43,83%), 6588 Strafsachen der Div. Nr. 526 (56,17%). Berechnungsbasis: 11 729 Strafsachen. Der Geschäftsanfall lag insgesamt bei 14.131 Vorgängen, davon 2402 Tätigkeiten in den Aufgaben Rechtshilfe, Todesfallermittlungen etc. und 11 729 Strafsachen, vgl. Anhang, Tab. A19.

⁶²⁵ Anhang, Tab. A34. Berechnungsbasis: 69 Arbeitsmonate/273 Arbeitswochen, berechnet ab dem Datum des ersten nachweisbaren Akteneingangs am Gericht (29. 8. 1939), vgl. I 2/39, in: BA MA, RW/60/1321, o. P.

⁶²⁶ Verfügung des Chefrichters der Außenstelle 6 des Chefs der Heeresjustiz im OKH, 7. 11. 1944, in: ebd., Sammlung WR, Bd. III. Zit. nach Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 385, Anm. 2.

⁶²⁷ Urteile eines Ersatzheer-Richters pro Monat: 4,0 (Okt. 1939); 6,9 (Okt. 1940); 7,3 (Juli 1942); 8,5 (Sept. 1943); 10,6 (Juni 1944; Höchstwert), vgl. Belastungsübersicht der Wehrmacht, in: BA MA, RH/14/59. Die Zahlen variieren insbesondere in der ersten Kriegshälfte kaum gegenüber dem Feldheer, vgl. ebd., exemplarisch Urteile eines Feldheer-Richters pro Monat: 5,0 (Okt. 1939); 6,5 (Okt. 1940); 5,7 (Juli 1942); 5,2 (Sept. 1943); 7,9 (Juni 1944). Der Höchstwert ist 8,6 (Mai 1944). Erst ab Mitte 1942 und besonders ab 1943 steigen die Urteilszahlen im Ersatzheer merklich gegenüber denen des Feldheeres an, vgl. ebd.

⁶²⁸ Vgl. Geschäftsverteilungspläne v. 31. 8. 1939, in: BA MA, RW/60/1338; v. 9. 10. 1944, in: ebd., RW/60/1498; sowie die Angaben in Kap. II.1 mit Tab. 3 im Fließtext.

⁶²⁹ Vgl. Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der Urteile in der Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59.

⁶³⁰ 1944 verfügte das Ersatzheer über fast 11 600 Richter, das Feldheer dagegen nur über 6500. Vgl. die monatliche Anzahl der Richter im Ersatz- und Feldheer in der Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59.

Gerichts monatlich nur rund die Hälfte des geforderten Pensums, nämlich 14 Strafsachen, und lag damit noch über den durchschnittlichen Zahlen, die die Heeresrechtsabteilung übergreifend ermittelt hatte. Verglichen mit dem Marburger Militärgericht wies die Div. Nr. 156/526 ebenfalls ein höhere Bilanz auf: Sie entschied pro Tag sechs Strafsachen und damit mehr als doppelt so viele wie das Marburger Pendant, dessen Arbeitsvolumen insgesamt gesehen knapp ein Drittel unter dem des hier untersuchten Gerichts lag.⁶³¹ Gleiches gilt für das Feldgericht der 253. Infanterie-Division, das im Durchschnitt eine Strafsache pro Tag abschloss.⁶³² Legt man die zeitgenössisch von der Wehrmacht ermittelten rund 1,2 Millionen Strafsachen aller Ersatzheer-Gerichte zugrunde, so betrug die Belastung des untersuchten Divisionsgerichts ein Prozent des Gesamtvolumens im Ersatzheer.⁶³³

Insgesamt vergrößerte sich die Anzahl der Strafsachen erwartungsgemäß mit dem Kriegsverlauf und dem steigenden Verfolgungsinteresse der Wehrmacht- und NS-Behörden. Die jährliche Wachstumsrate betrug von 1939 bis 1944 im Durchschnitt 51 Prozent.⁶³⁴ Dabei wuchs das Arbeitsaufkommen keineswegs kontinuierlich, sondern sank 1942 um 1,4 Prozent, als das Gericht rund 160 Vorgänge weniger bearbeitete als im Vorjahr.⁶³⁵ Eine Schlüsselposition kam dem Jahr 1944 zu. Lag das Aufkommen an erledigten Strafsachen von 1940 bis 1943 konstant zwischen 1600 und 1800 Strafsachen pro Jahr, so stieg der Bearbeitungsstand 1944 rapide auf knapp 4000 Vorgänge an. In diesem Jahr waren die Mitarbeiter des Gerichts also mit einer Wachstumsrate von über 120 Prozent konfrontiert, oder anders ausgedrückt: Binnen einen Jahres beschäftigten sie sich mit 34 Prozent des gesamten Aufkommens an Strafsachen während des Kriegs. In diesem Zeitraum mussten sie also die entsprechenden Ressourcen aufbringen, um mehr als doppelt so viele Vorgänge wie in den Jahren zuvor bearbeiten zu können: Statt durchschnittlich vier bis fünf Strafsachen waren es 1944 elf Vorgänge pro Tag.⁶³⁶ Die Verfahrensexplosion stand in einem engen Konnex mit der intensivierten und radikalisierten Strafverfolgung der Wehrmacht. Im ersten und letzten Kriegsjahr gelangten jeweils rund 500 Strafsachen vor das Gericht, was vier Prozent des Gesamtvolumens entsprach.⁶³⁷

⁶³¹ Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66.

⁶³² Vgl. Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 96, deren Berechnungen auf 2121 ermittelten Strafsachen beruhen.

⁶³³ Datenbasis: 11 729 Strafsachen des Divisionsgerichts gegenüber 1 758 810 Strafsachen aller Ersatzheer-Gerichte lt. Übersicht des Chefs des Heeresrechtsjustizwesens (Abt. HR IIb) über die Belastung der Gerichte des Feldheeres und des Ersatzheeres aufgestellt aufgrund der Kriegsgeschäftsnachweisungen, 1939–1944 (Abt. HR IIb) [Belastungsübersicht], o. D., in: BA MA, RH/14/59. Die Zahlen dieser Wehrmacht-Statistik sind allerdings lückenhaft, daher Mindestwerte, und besitzen quellenkritisch gesehen eine eingeschränkte Aussagekraft. Da die Sekundärliteratur jedoch keine anderen Vergleichswerte bereithält, bildet die Wehrmacht-Tabelle eine bis dato relevante Vergleichsfolie.

⁶³⁴ Anhang, Tab. A21.

⁶³⁵ Jährliche Wachstumsrate von minus neun Prozent, vgl. ebd. und Tab. A35 im Anhang.

⁶³⁶ Vgl. Anhang, Tab. A36.

⁶³⁷ Vgl. die nichtgerundeten Werte im Anhang, Tab. A21 und A35. Aufschlussreich ist auch das monatliche Arbeitsaufkommen, vgl. Anhang, Tab. A37.

Tab. 15: *Aufkommen der bearbeiteten Strafsachen pro Jahr und jährliche Wachstumsrate (jWr) 1939–944*⁶³⁸

Jahr	Anz.	%	jWr in %
1939	504	4	–
1940	1602	14	218,0
1941	1772	15	11,0
1942	1611	14	–9,0
1943	1780	15	10,5
1944	3951	34	122,0
1945	509	4	–
	11 729	100	Ø 51%

Bei den monatlich abgearbeiteten Strafsachen im Kriegsverlauf fällt auf, dass Januar und Oktober durchschnittlich die Monate mit den meisten erledigten Vorgängen von über sieben Prozent bildeten.⁶³⁹ Der April war vergleichsweise ruhiger, während die übrigen Monate stets einen Anteil von fünf bis sechs Prozent am Jahresaufkommen besaßen.⁶⁴⁰ Innerhalb eines Jahres konnte die Anzahl der bearbeiteten Fälle außerdem um drei bis fünf Prozentpunkte voneinander abweichen.⁶⁴¹ Hierfür kommt ein Bündel an Faktoren in Betracht, darunter die Abwesenheitszeiten des Gerichtspersonals, die Anzahl der jährlichen Arbeits- und Feiertage, mangelnde Ressourcen am Gericht, um das Arbeitsaufkommen zu bewältigen, sowie interne Umstrukturierungen oder anstehende Berichte, Besprechungen und Kontrollen in bestimmten Monaten. Zu denken ist zudem an den Einfluss der Kriegsereignisse, an das Anzeigeverhalten der Truppe und der Geschädigten, an die wechselnde Strafverfolgungsintensivität, an die Komplexität der Ermittlungen und Verfahren sowie an das unterschiedlich starke Aufkommen von delinquentem Verhalten.

Bereits in den ersten vier Kriegsmonaten war das Gericht mit einer Fülle an Anzeigen und Tatberichten konfrontiert, die sich auf etwa 28,5 Strafsachen pro Woche beliefen und im Oktober 1939 den Höchststand des Jahres erreichten.⁶⁴² Hitlers Gnadenerlasse, die die strafgerichtliche Verfolgung bei Straftaten in den besetzten polnischen Gebieten in den ersten vier Kriegswochen aussetzten und Strafen von unter sechs Monaten Gefängnis erließen, scheinen sich auf die Meldepraxis der Truppen und die Strafverfolgung im Ersatzheer zunächst nicht ausgewirkt zu haben.⁶⁴³ Gerade zu Kriegsbeginn musste sich erst einspielen, wie die

⁶³⁸ Berechnungsgrundlage: Datum der Erledigung und Rechtsentscheidung.

⁶³⁹ Vgl. hierzu und zu den im Folgenden gemachten Angaben: Anhang, Tab. A37.

⁶⁴⁰ April (durchschnittl. 567 Strafsachen erledigt; 4,83%) als niedrigster Wert; Januar (durchschnittl. 870 Strafsachen erledigt; 7,42%) und Oktober (durchschnittl. 822 Strafsachen erledigt; 7,01%) als Höchstwert, siehe Anhang, Tab. A37.

⁶⁴¹ Etwa in der ersten Hälfte 1941, als die Bearbeitungszahlen im Februar bei 6 Prozent, im März 9,3 Prozent, im April bei 7,7 Prozent lagen. Weitere Beispiele: März (7,1%) und April 1944 (4,5%), vgl. Anhang, Tab. A37.

⁶⁴² Berechnungsbasis: 504 Strafsachen zwischen 29. August und Jahresende. Vgl. ebd.

⁶⁴³ Vgl. hierzu Kap. IV.3; Gnadenerlass des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht v. 1. 9. 1939, in: RGBl. I 1939, S. 1540 und der geheime „Gnadenerlass“ v. 4. 10. 1939, in: BA MA, RH/53-6/76.

Vorgänge zu erledigen waren. Den Militärjuristen und den Disziplinarvorgesetzten war aber andererseits daran gelegen, ihren Untergebenen den zur Disziplinierung vorgesehenen Sanktionsrahmen der Wehrmacht sofort in den ersten Kriegsmontaten aufzuzeigen.

Die Frage, inwiefern sich die militärische Lage und die Kriegführung auf das Strafverfolgungsinteresse und Bearbeitungsverhalten der Militärgerichte auswirkten, ist schwer zu beantworten. Die unterschiedliche Bearbeitungsdauer von Strafsachen und die Tatsache, dass Akten aufgrund der Kriegssituation und unklarer Zuständigkeiten oft verspätet eintrafen, bilden Verzögerungsfaktoren.⁶⁴⁴ Gleiches gilt für die stellenweise fehlenden Zeitangaben in den Akten⁶⁴⁵ und die Unwägbarkeit, ab wann die Gerichtsherren und Richter über bestimmte Kriegsereignisse und Anweisungen informiert waren. Dem Beginn des Westfeldzugs am 10. Mai 1940 folgte zum Beispiel nicht unmittelbar eine erhöhte Bearbeitung von Strafsachen. Erst im Juli und vor allem nach Ende des Frankreichfeldzugs und dem Beginn des Luftkriegs gegen England in den Monaten September und November 1940 erreichten die Zahlen einen ersten Höhepunkt. Dies deckt sich mit einer Wehrmacht-Statistik, die für die Gerichte im Feld- und Ersatzheer ab August konstant ansteigende Zahlen an Strafsachen vermerkte, die im Dezember wieder abebbten.⁶⁴⁶ Am Divisionsgericht traten bereits zuvor rückläufige Bearbeitungszahlen ein (August, Oktober, Dezember 1940), die unter anderem damit zusammenhingen, dass das Gericht seinen Standort Ende August von Thorn zurück in das Heimatkriegsgebiet nach Köln verlegte.⁶⁴⁷ Die um zwei Prozent angestiegenen Bearbeitungen gingen möglicherweise auf die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs zum 1. November 1940 zurück, als das Gericht die Erledigung von Strafsachen in diesen Monat verlegte, um die abgeänderten Rechtsnormen anwenden zu können.

Für 1941 sind eine Wachstumsrate von elf Prozent und eine konstant hohe Erledigungsquote in der ersten Jahreshälfte bemerkenswert, die mit der militärisch vergleichsweise ruhigen Konsolidierungsphase der Besatzungssituation im Westen des Deutschen Reichs und den Vorbereitungen der Wehrmacht für den Russlandfeldzug einhergingen. Das Gericht galt wehrmachtintern in jener Zeit als eines der

⁶⁴⁴ Ziemann, *Fluchten*, S. 594 [Zitat], geht von einem „halbjährigen ‚Verspätungsfaktor‘ [...] [aus], der zwischen einer Verurteilung und ihrer Zählung in der Wehrmachtstrafstatistik lag“, und verweist auf Wüllner, der den „Verspätungsfaktor“ jedoch je nach Kriegszeitpunkt unterschiedlich berechnet und als Mindestangabe benutzt, vgl. Wüllner, *NS-Militärjustiz*, S. 287–294, 307–308. Auch Overmans nennt keinen exakten Wert, sondern geht von einem mehrmonatigen Verzögerungsfaktor infolge der Meldewege aus, vgl. Overmans, *Verluste*, S. 55.

⁶⁴⁵ Vgl. die Zahlen „o. A.“ in Tab. A37 im Anhang.

⁶⁴⁶ Vgl. Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59. Die Aussagekraft der Übersicht ist quellenkritisch vor dem Hintergrund ihrer Autorenschaft zu sehen. Sie zählt nicht zu der Wehrmachtstrafstatistik, die zeitgenössisch über die Zählkarten erstellt wurde, sondern diese Übersicht entstand auf der Basis der Kriegsgeschäftsnachweisungen, die das Gericht monatlich dem Oberstkriegsgerichtsrat im Dienstaufsichtsbezirk zusenden musste. Vgl. Verfügung Nr. 1972/39 v. 16. 9. 1939, in: ebd., RH/14/25. Dennoch gilt die Quellenkritik von Messerschmidt/Wüllner, *Wehrmachtjustiz*, S. 67–69, mit Verweis u. a. auf die Verlustzahlen und unzuverlässigen Meldewege.

⁶⁴⁷ Zahlen für 1940: 89 (Juli); 51 (August); 113 (September); 83 (Oktober); 112 (November) und 75 Strafsachen pro Monat (Dezember), vgl. Anhang, Tab. A37.

größten Heeresgerichte.⁶⁴⁸ Nachdem ein Luftangriff in der Nacht zum 8. Juli 1941 das Gebäude der Kölner Hauptgeschäftsstelle zerstört hatte, reduzierten sich die Bearbeitungszahlen des Gerichts um über zwei Prozent.⁶⁴⁹ Die Richter und Angestellten mussten vornehmlich Akten rekonstruieren und dafür Nachforschungen betreiben, wodurch sie weniger neue Verfahren abschlossen. Zugleich setzte nun jene Phase ein, in der die Div. Nr. 156 mit fünf Filialen die meisten Gerichtsstellen besaß und die Einheiten der Division Besatzungsaufgaben in Belgien und Frankreich übernahmen.⁶⁵⁰ Das Arbeitsaufkommen stieg im August noch einmal auf das Niveau des Frühjahrs 1941 an, um ab September insgesamt niedriger auszufallen.

Die militärischen Anfangserfolge im Sommer 1941 und der von vielen Wehrmachtangehörigen empfundene Siegesrausch in jener Zeit scheinen sich in einem geringeren Meldeverhalten von Straftaten, Strafverfolgungsinteresse und Bearbeitungsverhalten am Gericht in der zweiten Jahreshälfte 1941 bemerkbar gemacht zu haben. So schilderte auch Richter Wilhelm Spies in einem Brief an einen Kollegen Anfang September 1941, dass es am Gericht gegenwärtig ruhig und erst im Oktober mit neuer Arbeit zu rechnen sei.⁶⁵¹ Nach den Erfahrungen der Richter galt der Oktober bereits 1941 als ein Monat mit einem höheren Arbeitsaufkommen. Ende des Jahres setzte gleichzeitig die desolate Personallage ein, als das Ersatzheer die Verluste des Westfeldzugs und die mangelnden Ressourcen der Ost-Truppen ausgleichen sollte.⁶⁵² Subjektiv nahmen die Richter ihre Arbeitsbelastung indes unterschiedlich stark wahr. So klagte Kriegsgerichtsrat Gruhn drei Monate nach Spies' Brief verärgert über die hohe Arbeitsbelastung zu Jahresende am Kölner Gericht, als er ungewöhnlicherweise unter einem Urteil vermerkte, dass dieses „überhaupt nur dadurch bis Samstag den 27. Dezember 1941 fertig gestellt werden“ konnte, weil er „die beiden Weihnachtsfeiertage dafür verwandte“, wobei er hinzufügte: „Ich mußte ja nebenher auch noch meine andere Arbeit erledigen.“⁶⁵³

Die veränderte Ausgangslage des Ersatzheeres schlug sich im täglichen Arbeitsvolumen des Gerichts 1942 noch nicht nieder. Es ist vielmehr das Jahr mit der geringsten Erledigungsquote am Gericht – im Gegensatz zu der Gesamtentwicklung in der Militärjustiz, die einer Wehrmacht-Übersicht zufolge einen kontinuierlichen zweiprozentigen Anstieg der erledigten Strafsachen zu verzeichnen hatte.⁶⁵⁴ Auch am Marburger Gericht wuchs der Bearbeitungsstand um fast

⁶⁴⁸ Vgl. Schreiben des Kriegsgerichtsrats Wilhelm Spies an den OberstKGR des DAB 2 v. 23. 10. 1941, in: BA MA, W-10/2483, S. 85.

⁶⁴⁹ Vgl. zum Ausmaß der Zerstörung des Gerichts infolge des Luftangriffs: E IX 34/41, in: ebd., RH/26/156G, 778/785, S. 50.

⁶⁵⁰ Fünf Gerichtsorte sind überliefert für die Zeit von Juli bis Dezember 1941: Aachen, Köln, Maastricht, Spa und Wuppertal.

⁶⁵¹ Schreiben v. Wilhelm Spies an Erich Röhrbein v. 4. 9. 1941, in: BA MA, RW/60/1381.

⁶⁵² Kroener, Ressourcen, S. 888 und 914.

⁶⁵³ Urteil v. 17. 12. 1941, in: II 93/41, in: ebd., RH/26/156G, 792/937, S. 251–281, S. 281 [Zitat]. Gruhn bezog sich hierbei auf das ungewöhnlich umfangreiche Verfahren und Urteil gegen elf Personen, das insgesamt 30 Seiten umfasste.

⁶⁵⁴ 1942 (1611 Strafsachen) bearbeitete das Gericht 161 Vorgänge weniger als 1941 (1772 Strafsachen). Die jährliche Wachstumsrate liegt daher für 1942 bei minus neun Prozent, vgl. Anhang, Tab. A21. Zu den Wehrmacht-Angaben vgl. die Belastungsübersicht in: BA MA, RH/14/59.

sechs Prozent.⁶⁵⁵ Warum das Divisionsgericht dagegen einen Rückgang im Arbeitsaufkommen verzeichnete, lässt sich nicht eruieren. Der Abwärtstrend setzte bereits im September 1941 ein, als das Gericht nach Belgien übergesiedelt war, und schritt im Folgejahr voran. Lediglich im Februar 1942 stieg die Arbeitsbelastung um etwa 130 Strafsachen an. Hier reagierte das Gericht teilweise auf die Winterkrise an der Ostfront 1941/42 und erhöhte sein Verfolgungsinteresse und die entsprechenden Bearbeitungszahlen.⁶⁵⁶ Zwischen März und Juni 1942 verharnte das Arbeitsaufkommen bei rund hundert Fällen pro Monat. In dieser Zeit setzten der Stellungskrieg an der Ostfront und die massiven Luftangriffe auf die Städte im Rhein-/Ruhrgebiet ein. Ein weiterer Erklärungsansatz ist die Reorganisation des Ersatzheeres zum Herbst 1942 und die damit einhergehende Umbruchsituation, die nicht nur in den partiell neuen Zuständigkeiten zu sehen ist, sondern auch in dem teilweise erfolgten Personalaustausch. Das Gericht erledigte beispielsweise auffallend weniger Strafsachen von Juli bis September 1942, als es seinen Umzug ins Rheinland vorbereitete und die Umbaumaßnahmen des Ersatzheeres geplant wurden. Im Oktober, als die Reorganisation offiziell in Kraft trat, stieg die Zahl der Erledigungen schließlich wieder um fast drei Prozentpunkte. Beide Divisionen versuchten also bis zum Frühsommer möglichst viele Strafsachen abzuwickeln, ehe die Zuständigkeiten wechselten, und verhielten sich danach abwartend.

Insgesamt setzte ab Ende 1942 die Phase einer geringen Zahl bearbeiteter Strafsachen am Gericht ein, die erstaunlich lange, bis April 1943, auf diesem Niveau blieb, um kurzzeitig im Mai und besonders ab Juni des Jahres wieder anzusteigen. Das Arbeitsaufkommen wuchs 1943 durchschnittlich, genau wie 1941, um elf Prozent.⁶⁵⁷ Einer Wehrmachtstatistik zufolge nahm das Gericht 1943 sogar die Spitzenreiter-Position innerhalb der Ersatzheer-Justiz ein, was das Aufkommen an Strafsachen pro Richter betraf.⁶⁵⁸ Eine Serie von Luftangriffen auf Aachen und Wuppertal Ende Juni und im Juli 1943 zerstörte Gerichtsunterlagen, was sich in einem kurzen starken Einbruch der quantitativ nachweisbaren Geschäftsgänge im Juli niederschlug.⁶⁵⁹

Der Arbeitsanfall nahm aber signifikant in der zweiten Jahreshälfte 1943 zu, als die erledigten Vorgänge sich ab August fast verdoppelten und seither stets mindestens drei Prozentpunkte höher lagen als in der ersten Jahreshälfte 1943. Dieser Befund stimmt mit der Wehrmacht-Statistik zur Geschäftsbelastung überein, die

⁶⁵⁵ Eberlein u. a., *Militärjustiz*, S. 62–63, auf Basis der Anzahl an abgeschlossenen Verfahren mit Urteil oder Strafverfügung, die beim Marburger Divisionsgericht 1942 ebenfalls rückläufig waren.

⁶⁵⁶ Vgl. nur die Fälle F XI 36/42, in: BA MA, RH/26/156G, 715/83; IV 190/42, in: ebd., 793/944, die Tathergänge aus der Winterkrise behandelte, sowie Kap. III.1 m. w. A.

⁶⁵⁷ 10,49 Prozent (1943); 10,61 Prozent (1941), vgl. Anhang, Tab. A21.

⁶⁵⁸ Vgl. Schreiben des OberstKGR Roth des DAB 2 v. 25. 9. 1943, Betreff: Oberkriegsgerichtsrat Dr. Scheube, in: BA MA, W-10/2366, S. 75, in dem Roth auf eine entsprechende Übersicht verweist.

⁶⁵⁹ Juni 1944 (102 Vorgänge); Juli (nur 87); August (174), vgl. Anhang, Tab. A37. Als Beleg für die zerstörten Gerichtsunterlagen siehe: BA MA, RH/26/526G, 1448/185 und 1449/196.

ebenfalls eine Zunahme ab August 1943 verzeichnete.⁶⁶⁰ Gleichzeitig setzte in dieser Zeit eine Radikalisierung der Strafverfolgung und Rechtsprechung ein, die sich etwa bei den Entfernungsdelikten und dem Anstieg der ausgesprochenen Zuchthausstrafen im Sommer 1943 zeigte.⁶⁶¹ Die Rezeption der Kriegswende an der Ostfront mit der Niederlage in Stalingrad Anfang 1943 und der „Schlacht von Kursk“ im Juli 1943 spielten hier eine ganz entscheidende Rolle und beeinflussten die Richter stark.

Die Strafverfolgung „explodierte“ zahlenmäßig spätestens 1944 und schlug sich entsprechend in den Bearbeitungszahlen nieder, die im gesamten Jahr beträchtlich waren, insbesondere im März, Sommer und Oktober.⁶⁶² Dieser auffällig hohe Anstieg der Strafverfahren setzte somit interessanterweise bereits vor den für das Ersatzheer folgenreichen Ereignissen vom 20. Juli 1944 ein, denen jedoch eine beschleunigende Wirkung zugesprochen werden kann. Allerdings ist 1944, dem Jahr mit Zäsurcharakter, kein kontinuierlicher Anstieg der Strafsachen festzustellen. Die Bearbeitungszahlen sanken im April um zweieinhalb Prozent und im September zwischenzeitlich um fast drei Prozentpunkte. Die Einflussfaktoren hierfür sind die Luftangriffe auf Düren im April 1944 und die dabei zerstörten Gerichtsunterlagen. Ein weiterer Grund ist in der einsetzenden Evakuierung der Stadt Aachen ab September 1944 zu sehen, in dessen Folge das dortige Gericht der Div. Nr. 526 nach Bensberg umzog.⁶⁶³ Die Dürener Filiale musste ihren Standort infolge der Kriegswirren Mitte September binnen zwei Wochen mehrfach zwischen Rheinbach, Euskirchen und Geldern verlegen.⁶⁶⁴ Zudem setzte die Wehrmacht die gesamte Div. Nr. 526 im September als „Walküre“-Einheit gegen den englischen Luftangriff bei Arnheim ein.⁶⁶⁵ Im Oktober 1944 erreichte der Arbeitsanfall dann allerdings den Höchststand im gesamten Kriegsverlauf mit über 300 eingegangenen und abgeschlossenen Strafsachen. Einen Monat später bewerkstelligte das Gericht wieder rund 130 Vorgänge weniger, um dann von Dezember 1944 bis in den Februar 1945 hinein erneut hohe Bearbeitungszahlen von über 200 Strafsachen pro Monat aufzuweisen. Auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit im OLG-Bezirk Köln ist überliefert, dass sie 1944 an ihre Belastungsgrenze gelangte, Prozesse der „Verinselung“ einsetzten und ihr Geschäftsbetrieb schließlich spätestens im Februar zusammenfiel.⁶⁶⁶ Das Militärgericht arbeitete dagegen forciert weiter – trotz der Auflösungserscheinungen der Wehrmacht, der ständigen Bombenangriffe auf Köln und Aachen im Herbst 1944 und der Kapitulation Aachens am 21. Oktober 1944. Es konnte das Aufkommen an Strafsachen indes nicht länger alleine

⁶⁶⁰ Vgl. Belastungsübersicht, in: ebd., RH/14/59. Die Statistik weist übereinstimmend höhere Werte für August, September, Oktober und Dezember auf sowie einen Einbruch der Werte im November 1944.

⁶⁶¹ Vgl. diesbezüglich die Aussagen in Kap. III.2.

⁶⁶² Dieser hohe Anstieg deckt sich auch mit den Wehrmacht-Angaben für das Jahr 1944 in der Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59. Die Bearbeitungszahlen am Marburger Gericht stiegen 1944 dagegen weniger stark um lediglich fünf Prozent, vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 62–63.

⁶⁶³ Zu den Bombenschäden in Düren und der Räumung der Stadt Aachen ab 12. 9. 1944: Domsta, Düren, S. 410, 413.

⁶⁶⁴ III 276/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1486/763, S. 45.

⁶⁶⁵ Siehe Tessin, Verbände, Bd. 11, S. 76.

⁶⁶⁶ Manthe, Richter, S. 114–127; Herbers, Organisation, S. 51–55.

schultern, sondern griff auf Ressourcen der Div. Nr. 476 zurück, gab alle Zweigstellen auf und war einzig in Wuppertal noch tätig.

Im Zwischenfazit ist zu konstatieren: Das Gericht erledigte ein hohes Arbeitspensum im Kriegsverlauf und besaß umfangreiche Ressourcen. Bis zu 14 Richter arbeiteten parallel und beschäftigten einen großen Mitarbeiterstab, der ihnen zuarbeitete. Die Strafverfolgung kennzeichnete ein enormes Wachstum, das jedoch zur Kriegsmitte einbrach. Die Arbeitsbelastung variierte am Divisionsgericht zudem weit stärker als an anderen Gerichten, wie eine wehrmachtinterne Übersicht zeigt, die der Chef des Heeresjustizwesens bis Ende 1944 anfertigen ließ.⁶⁶⁷ Auch das Marburger Ersatzheer-Gericht wich hiervon ab, allerdings in den Jahren 1940/41, in denen die Zahl der bearbeiteten Fälle stagnierte.⁶⁶⁸ Diese „Abweichungen“ waren beim hier untersuchten Divisionsgericht häufig situativ und lokal begründet, etwa wenn das Gericht nach Bombenschäden nur eingeschränkt arbeiten konnte oder seinen Standort infolge von Truppenverlegungen wechseln musste.⁶⁶⁹ Lediglich für die jeweils zweite Jahreshälfte 1940 und 1943 sowie für den Umbau des Ersatzheeres im Herbst 1942 lässt sich übereinstimmend mit der Wehrmacht-Statistik eine veränderte Arbeitsbelastung feststellen, die auf übergreifende, einschneidende Entwicklungen in der Militärjustiz verweist. Insgesamt ist die zentrale These aufzustellen, dass die Strafverfolgung und das Arbeitspensum des Gerichts keinesfalls kontinuierlich mit dem sich radikalisierenden Krieg anstieg, sondern vielmehr schwankte. Wendepunkte markierten beispielsweise die Phasen unmittelbar vor und nach dem Frankreichfeldzug sowie vorübergehend die Zeit nach der Winterkrise 1941/42, als sich die Strafverfolgung intensivierte. Dies galt auch für die zweite Jahreshälfte 1943 und das Schlüsseljahr 1944 und spiegelte sich in drastisch gestiegenen Kapazitäten und Bearbeitungszahlen wider. Vergleichsweise ruhige Phasen kennzeichneten dagegen das Jahr 1941, als das Gericht bestimmte Deliktbereiche vernachlässigte, und vor allem den Zeitraum zweite Jahreshälfte 1942 bis zum Frühjahr 1943, als das Gericht die geringste Erledigungsquote vorwies – und dies trotz der virulenten Personalmängel in der Wehrmacht und der insgesamt angespannten Situation im Ersatzheer, die eigentlich vermuten ließe, dass die Militärjustiz ihre Tätigkeiten intensivierte, um der angespannten Personallage mit ihren Mitteln zu begegnen. Grundsätzlich setzte das Gericht 1942 seine Prioritäten fest und verlagerte den Schwerpunkt seiner Arbeit immer stärker auf die militärischen „Primärdelikte“, wie noch zu zeigen sein wird.

Deliktstrukturen I und II: Hauptdelikte

Der Fokus der Forschung auf den wehrmachtgerichtlichen Umgang mit Desertionen und Entfernungen von der Truppe vermittelt mitunter den Eindruck, die Richter hätten sich im Zweiten Weltkrieg mit nichts anderem beschäftigt. Und in der Tat machten die Entfernungsdelikte mit 31 Prozent fast ein Drittel der Strafsa-

⁶⁶⁷ Vgl. Belastungsübersicht in: BA MA, RH/14/59.

⁶⁶⁸ Vgl. Eberlein u. a., *Militärjustiz*, S. 62–63. Berechnungsbasis: 247 abgeschlossene Verfahren 1940 (10,7%); 245 im Folgejahr (10,6%).

⁶⁶⁹ Truppenverlegungen im November 1939, Oktober 1940; Umzüge infolge von Bombenschäden im Juni 1941, im Sommer 1943 sowie im Frühjahr und im Herbst 1944.

chen und Verfahren am Gericht aus. Dessen unbenommen existierte parallel aber das weite Feld der übrigen Strafsachen, deren Anteil sich auf rund 70 Prozent belief. Das Spektrum verengt sich hingegen mit Blick auf die drei am Divisionsgericht am häufigsten bearbeiteten Strafsachen. Diese Deliktstruktur konstituiert sich aus den zusammengerechneten Hauptdelikten, d. h. Hauptstraftatbestand bzw. -anklagepunkt einer jeden Strafsache, der in die jeweilige Deliktgruppe eingeordnet wurde (Tab. 16).⁶⁷⁰ An den drei obersten Stellen der Deliktverteilung standen die Entfernungsdelikte, Eigentums- und Ungehorsamsdelikte mit zusammengerechnet insgesamt 70 Prozent. Im Mittelfeld folgten die Fälschungs- und Gewaltdelikte sowie die mit Verkehrssachen stark vertretene Rubrik „Sonstige Delikte“ mit jeweils sechs Prozent. Im unteren Spektrum, aber dennoch signifikant, bewegten sich die Zersetzungs- und die von der Forschung bisher unbeachteten Kriegswirtschaftsdelikte (4,5 und 3,5%).⁶⁷¹ Etwas geringer fielen die Verfahren wegen Sexualstraftaten (2%) aus. Nur vereinzelt beschäftigte sich das Gericht mit Amts- und Verratsdelikten (0,3 und 0,1%).⁶⁷² Die marginale Quote bei Fällen von Verrat erklärt sich durch die bereits zu Kriegsbeginn klar geregelte Zuständigkeit der obersten Militärgerichte, wodurch entsprechende Strafmeldungen gar nicht erst an das Ersatzheer-Gericht gelangten.

Tab. 16: Deliktstruktur I (Basis: Hauptstraftatbestand pro Strafsache)

Hauptdelikt	pro Verf.	%	alle A.	%
Entfernungsdelikte	4272	36,3	4321	35,2
Eigentumsdelikte	2860	24,3	3048	24,8
Ungehorsam	1126	9,6	1222	9,9
Fälschungsdelikte	753	6,4	779	6,3
Gewaltdelikte	667	5,7	706	5,7
Sonstige Delikte	657	5,6	675	5,5
Zersetzungsdelikte	529	4,5	573	4,7
Kriegswirtschaftsdelikte	407	3,5	442	3,6
Sexualdelikte	237	2,0	249	2,0
o. A.	197	1,7	43	0,5
Amtsdelikte	41	0,3	16	0,1
Verrat	16	0,1	212	1,7
	11 762	100,0	12 286	100,0

⁶⁷⁰ Der Begriff „Hauptstraftatbestand/-anklagepunkt“ ist weit gefasst infolge der Überlieferungssituation. Er bezieht sich auf die erste ins Geschäftsregister eingetragene „mit Strafe bedrohte Handlung“, auf den Haupttatbestand der Anzeige/Meldung, auf das Ermittlungsverfahren oder das Hauptdelikt der Anklageverfügung – je nachdem, welches Dokument zu der Strafsache überliefert ist.

⁶⁷¹ In einem krassen Gegensatz hierzu steht die Rechtspraxis der ursprünglich auf politische Delikte beschränkten Sondergerichte, deren Deliktstruktur sich zu fast 70 Prozent aus „politischen“ Delikten im Konnex von „Heimtücke“ und „zersetzenden Äußerungen“ zusammensetzte, wie Oehler, Rechtsprechung, S. 132, für das Sondergericht Mannheim ermittelt hat. Mit Kriegsbeginn dehnte sich die Zuständigkeit auf das gesamte „Kriegsstrafrecht“ aus, vgl. am Beispiel Kölns Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 230–238.

⁶⁷² Die nicht ermittelbaren Straftatbestände belaufen sich auf 1,7%. Berechnungsbasis ist die Deliktgruppe des Hauptanklagepunkts des Hauptangeklagten pro Verfahren.

Die Rangliste bleibt bestehen, wenn die Berechnungsgrundlage *alle* Angeklagten einer gemeinsam begangenen Strafsache einschließt, sich also nicht – wie in den vorangegangenen Bemerkungen – nur auf den Haupttatbestand und den Hauptangeklagten konzentriert.⁶⁷³ Strafsachen konnten bis zu sieben gemeldete, angeklagte oder sanktionierte Tatbestände und Anklagepunkte umfassen. In der Rechtspraxis lag der Schwerpunkt des Gerichts aber darauf, das Hauptdelikt und ein Begleitdelikt strafrechtlich zu verfolgen. Die Mehrzahl der Vorgänge enthielt dementsprechend nur eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ (83%) oder zwei angeklagte Tatbestände (12,5%).⁶⁷⁴ Drei Delikte fanden sich in lediglich drei Prozent der Vorgänge. Etwas über ein Prozent der Verfahren hatte vier (0,8%) oder zwischen fünf und sieben Delikte zum Gegenstand (0,5%).⁶⁷⁵

Ähnliches lässt sich für die Anzahl der Beschuldigten und Angeklagten sagen, denn im Gros der Fälle stand eine Person vor Gericht (97%).⁶⁷⁶ In lediglich zwei Prozent der Verfahren wurden zwei Personen zusammen angeklagt, etwa bei gemeinschaftlicher Fahnenflucht oder bei gemeinsam begangenen Diebstählen. Verfahren mit drei bis vier Angeklagten traten in 0,59 Prozent der Fälle auf. Noch größere Ausnahmereischeinungen im Gerichtsalltag waren Strafsachen mit fünf oder mehr Beschuldigten (0,21%). Die sechs die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregenden „Großverfahren“ mit zehn bis 16 Angeklagten fanden interessanterweise allesamt 1941 und 1943 statt. Sie behandelten vornehmlich gemeinschaftliche Versuche der Wehrdienstentziehung (Wehrkraftersetzung), Plünderungen und unerlaubte Geldgeschäfte einer größeren Gruppe von Soldaten, in die jeweils auch Zivilisten involviert waren.⁶⁷⁷

Die Deliktverteilung ändert sich dagegen bei zwei Deliktgruppen, wenn man *sämtliche* Anklagepunkte einrechnet: Die Fälschungsdelikte tauschen dann den Platz mit den Fällen von Ungehorsam und bilden das dritthäufigste Delikt (10,7%), Ungehorsam den vierthäufigsten Straftatbestand (9,6%) (vgl. Tab. 17). Die unterschiedliche Positionierung bei den verschiedenen Berechnungsarten rührt daher, dass Fälschungen häufig ein Begleitdelikt bei Straftaten bildeten. Soldaten änderten etwa ihre Urlaubs- und Reisepapiere ab, um ihre unerlaubte Entfernung von ihrer Einheit länger verbergen zu können, oder fälschten Bezugscheine, um ihre Versorgung mit Lebensmitteln während ihrer Flucht sicherstellen zu können. Bei Diebstählen – ebenfalls ein häufiges Begleitdelikt – veränderten die Angeklagten häufig Angaben auf Gegenständen, die sie ihren Besitzern entwendet hatten, etwa auf einer Raucherkarte, einer Empfangsbestätigung oder

⁶⁷³ Vgl. Anhang, Tab. A38 (Deliktstruktur I: Hauptanklagepunkt). Die Werte variieren um 1,1 Prozent bei den Entfernungsdelikten, ansonsten um maximal 0,5 Prozent. Teilweise sind sie auch gleich. Die Positionierung in der Deliktstruktur ändert sich in keinem Fall.

⁶⁷⁴ Drei Straftatbestände in einer Strafsache (3%); vier Straftatbestände (0,8%).

⁶⁷⁵ Vgl. Anhang, Tab. A39.

⁶⁷⁶ Ein Angeklagter (11 404 Fälle; 97%); zwei Angeklagte (231 Fälle; 1,97%); drei bis vier Angeklagte (69 Fälle; 0,59%); fünf bis neun Angeklagte (19 Fälle; 0,16%); zehn bis 16 Angeklagte (sechs Fälle; 0,05%).

⁶⁷⁷ Vgl. B IV 85/41, in: BA MA, RH/26/156G, 780/805; C III 29/41, in: ebd., RH/26/526G, 750/501; III 5/43, in: ebd., 1581/2409.

einer Paketanschrift, um ihre Straftat zu verschleiern. Beide Deliktgruppen liegen in dieser Rechnung jedoch prozentual so nah beieinander (vgl. Tab. 17), dass im Folgenden stets mit der „Deliktstruktur I (Hauptdelikt)“ gerechnet und argumentiert wird.

Tab. 17: Deliktstruktur II (Basis: sämtliche Delikte einer Strafsache)

alle Delikte	pro Verf.	%	alle A.	%
Entfernungsdelikte	4421	30,6	4475	29,6
Eigentumsdelikte	3634	25,1	3866	25,5
Fälschungsdelikte	1553	10,7	1594	10,5
Ungehorsam	1389	9,6	1500	9,9
Gewaltdelikte	861	6,0	907	6,0
Sonstige Delikte	787	5,4	808	5,4
Zersetzungsdelikte	575	4,0	619	4,1
Kriegswirtschaftsdelikte	511	3,5	580	3,8
Sexualdelikte	254	1,8	266	1,8
Amtsdelikte	78	0,5	92	0,6
Verrat	21	0,1	21	0,1
o. A.	388	2,7	414	2,7
	14 472	100,0	15 142	100,0

Die Entwicklung der Deliktstruktur im Kriegsverlauf

Die Deliktgruppen entwickelten sich in zeitlicher Perspektive zumeist nicht analog zum Gesamtaufkommen, woraus sich ableiten lässt, dass das Gericht die Deliktfelder in der Strafverfolgung unterschiedlich priorisierte. Einen kontinuierlichen Anstieg bis 1944 verzeichneten die Entfernungs- und Fälschungsdelikte – entgegen dem dargelegten Rückgang der Strafsachen zwischen 1941 und 1942, den alle übrigen Deliktbereiche verursachten. Dieser Befund verweist auf eine konstante Strafverfolgung der Entfernungs- und Fälschungsvergehen, denen das Gericht und die Disziplinarvorgesetzten eine gleichbleibend hohe Bedeutung in der Strafpraxis beimaßen.⁶⁷⁸

Die Entfernungsdelikte nahmen in vier Kriegsjahren (1939, 1943–1945) die Spitzenposition im Geschäftsanfall ein. Gerade bei den Entfernungssachen beobachteten und registrierten die Richter Veränderungen in der gerichtseigenen Deliktverteilung sehr genau und bezogen sich darauf in ihrer Urteilsfindung. So rechtfertigte Kriegsgerichtsrat Wilhelm Bretz ein Urteil wegen unerlaubter Entfernung im August 1943 beispielsweise damit, dass „die Urlaubsüberschreitungen von Soldaten [...] bedenklich zunehmen“ würden und das Gericht dagegen „mit besonderer Schärfe eingeschritten“ sei.⁶⁷⁹ Ähnlich argumentierte sein Kollege

⁶⁷⁸ Demgegenüber hat Rass für das Ger. d. 253. Inf.-Div. einen Höchstwert der Fälschungsdelikte für das Jahr 1943 ermittelt, gefolgt von 1941 und 1944. Einen Rückgang weist er für die Jahre 1942 und 1944 nach. Vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A37, S. 443–444.

⁶⁷⁹ II 108/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1470/502.

Heinrich Hennen: Strafschärfend müsse „in die Waagschale fallen, daß die unerlaubte Entfernung wie auch die Verfälschung von militärischen Legitimationspapieren in letzter Zeit bedenklich zugenommen haben, sodaß ihnen mit abschreckenden Strafen entgegen getreten werden muss“.⁶⁸⁰

Die Zahlen der verfolgten Entfernungsdelikte sind besonders hoch für die Zeit von Anfang 1944 bis April 1945, was unter anderem mit den Auflösungserscheinungen der Truppe und den Massendesertionen während der Kriegsendphase⁶⁸¹ zusammenhing, denen die Wehrmacht und ihre Gerichte mit großer Sorge und ihren letzten Ressourcen zu begegnen versuchten. Hierfür spricht auch, dass die Bedeutung der Entfernungsdelikte in den gerichtlichen Hilfsquellen und Anweisungen ab 1944 merklich anstieg, als der Deliktbereich gegenüber den Vorjahren weit häufiger Erwähnung fand.⁶⁸² Darüber hinaus entfiel die überwiegende Mehrheit der Strafsachen 1945 auf die Tatbestände der Fahnenflucht und der unerlaubten Entfernung (74%), gefolgt von militärischem Ungehorsam mit weit geringeren, knapp sieben Prozent.⁶⁸³ Symptomatisch ist der im Januar 1945 ergangene Aufruf Heinrich Himmlers an „die deutschen Volksgenossen [...], Drückebergern [...] kein Mitleid am unrechten Platz entgegenzubringen. [...] Gerade die deutschen Frauen und Mädchen sind berufen, diese Männer an ihrer Ehre zu packen, zur Pflicht zu rufen, ihnen statt Mitleid Verachtung entgegenzubringen und hartnäckige Feiglinge mit dem Scheuerlappen zur Front zu hauen“.⁶⁸⁴ Nicht nur die Militärgerichte, sondern auch die Zivilbevölkerung und das unmittelbare Umfeld der Soldaten sollten gegenüber den Entfernungsdelikten engagiert handeln und Desertionsfälle melden.

Zwei Jahre zuvor hatte sich bereits eine Zunahme der Entfernungssachen angedeutet, als diese am Gericht erstmals signifikant um knapp fünf Prozent anstiegen. Sie lagen damit aber unter der Rate, die Kristina Brümmer-Pauly in ihrer Analyse über die Strafverfolgung von Desertionen auf fast zwölf Prozent beziffert hat.⁶⁸⁵ Folgt man ihren Zahlen, so lag die Verfolgungsquote von Desertionsfällen

⁶⁸⁰ VII 174/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1459/350. Ein Beispiel für 1944 ist III 233/44, in: ebd., 1463/400.

⁶⁸¹ Hierzu Kroener, Frontochsen, S. 382; Kunz, Wehrmacht; Paul, Opfer, S. 199.

⁶⁸² Vgl. die steigenden Zahlen der Vermerke zur Strafverfolgung gegenüber Entfernungsdelikten im 12. und 13. Mob. SE, in: BA MA, RH/14/23, RH/14/27 im Vergleich zu den Vorjahren und die Angaben im Korps-Verordnungsblatt des Stellv. Gen. Kdos. VI, Bd. 5, 1945.

⁶⁸³ Vgl. Anhang, Tab. A41. Anteil der Deliktgruppen 1945: Entfernung (73,7%); Ungehorsam (7,2%); Eigentum (6,1%); Fälschung (5,3%); Zersetzung (3,7%); Gewalt (1,4%); Wirtschaft und o. A. (je 1%); Sexualdelikte, Sonstige, Verrat und Amtsdelikte (zs. 0,6%).

⁶⁸⁴ Reichsführer SS und Oberbefehlshaber des Ersatzheeres (ObdE) [Heinrich Himmler], Aufruf gegen Drückeberger v. 15. 1. 1945. Zit. nach Kundrus, Geschichte, S. 724, Anm. 23, abgedruckt in: Kuby, Dokumente, S. 13.

⁶⁸⁵ Kristina Brümmer-Pauly hat bei 453 untersuchten Hauptverfahren der unterschiedlichsten Militärgerichte für 1942 70 und für 1943 124 einschlägige Hauptverfahren ermittelt, was einem Prozentsatz von 15,4 Prozent und 27,4 Prozent entspricht, vgl. Brümmer-Pauly, Desertion, S. 114. Demgegenüber stehen die Werte des hier untersuchten Gerichts mit 10,4 Prozent (1942) und 15,3 Prozent (1943). Vgl. Anhang, Tab. A42 als Vergleichstabelle zu den in der Studie von Brümmer-Pauly, Desertion, ermittelten Zahlen.

1943 und 1944 reichsweit zudem näher beieinander als im Ersatzheer, wo sie 1944 rapide um über 30 Prozent anstieg.⁶⁸⁶ Brümmer-Pauly vertritt die These, dass die jährliche Anzahl der Hauptverfahren in einem direkten Konnex zur Ausdehnung des Kriegsgeschehens seit 1941 und den Zentren des Kampfeinsatzes vornehmlich an der Ostfront stand.⁶⁸⁷ Sie misst insbesondere dem Jahr 1943 mit der russischen Gegenoffensive und den Ereignissen von Stalingrad eine große Bedeutung für die Strafverfolgungspraxis bei. Diese Befunde müssen zumindest für das hier untersuchte Gericht eingeschränkt werden, da die Bearbeitungszahlen für die Entfernungsdelikte 1941 und 1942 um lediglich 0,9 Prozent anwuchsen. Auch die Zahlen für 1943 lagen weit unter den von Brümmer-Pauly konstatierten. Der Kriegsverlauf an der Ost- und Westfront hatte im Ersatzheer bis 1944 vielmehr keine quantitativen Auswirkungen auf die Strafverfolgung von Entfernungsdelikten. Das Gericht bearbeitete die Fälle stattdessen mit einer bis 1944 fast konstant bleibenden Quote.⁶⁸⁸ Als Erklärungsansatz greift deswegen hier stärker der Verweis auf den Aufgabenbereich der Ersatztruppen, der den Soldaten häufiger die Gelegenheit zur Flucht bot, während die Richter vor dem Hintergrund ihrer Ausbildung gerade in den Entfernungsdelikten eine Gefahr für die Disziplin sahen.

Die Eigentumsdelikte erreichten noch vor den Entfernungssachen in den Jahren des Angriffs gegen Frankreich 1940 und der ersten Phase des Russlandfeldzugs 1941/42 den ersten Rang auf der Deliktscala.⁶⁸⁹ Die am Gericht stets sehr präsenten Eigentumstatbestände standen forciert bis Ende 1941/Anfang 1942 im Interesse der Strafverfolgung und bildeten dabei rund ein Drittel der anhängigen Strafsachen. Sie nahmen anschließend für zwei Jahre ab und wuchsen erst im Laufe des Jahres 1944 wieder analog zum Aufkommen der Geschäftszahlen an.⁶⁹⁰ Hier fanden die Ereignisse der ersten Kriegshälfte – anders als bei den Entfernungssachen – ihren Niederschlag. Das Gericht widmete sich den Eigentumsdelikten gerade zu Beginn des Westfeldzugs und des „Unternehmens Barbarossa“ verstärkt und versuchte, den Soldaten hier aufzuzeigen, welche Verhaltensweisen, welche Art und Größenordnung von Eigentumsdelikten es während der Feldzüge und Eroberung neuer Gebiete rechtlich zu ahnden gedachte.

Mit den Verkehrsdelikten befassten sich die Richter ebenfalls intensiv in den ersten drei Kriegsjahren, die in jener Zeit die dritthöchste Position in der jähr-

⁶⁸⁶ Vgl. Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 114. Die Werte verweisen auf einen Anstieg von 1943 auf 1944 um 6,8 Prozent (Brümmer-Pauly) gegenüber 31,3 Prozent beim Divisionsgericht 152/256.

⁶⁸⁷ Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 114.

⁶⁸⁸ Vgl. Anhang, Tab. A42. Ähnlich auch die Befunde bei Rass, *Menschenmaterial*, Tab. A37, S. 443–444, demzufolge die Werte für das Ger. der 253. Inf.-Div. in den Jahren 1940, 1941, 1943 und 1944 jeweils zwischen 18 und 21 Prozent liegen. Lediglich 1942 ist eine Abnahme der Werte auf zwölf Prozent feststellbar. Für 1945 liefert Rass keine Angaben.

⁶⁸⁹ Der Befund deckt sich hier mit den Ergebnissen von Rass für das Ger. d. 253. Inf.-Div., vgl. Rass, *Menschenmaterial*, Tab. A37, S. 443–444: 1940 (20%); 1941 (37%); 1942 (16%) und 1943 (13%).

⁶⁹⁰ Anhang, Tab. A41, mit den exakten Werten. Hier divergieren die Befunde zur Rass-Studie, der für das Ger. d. 253. Inf.-Div. einen weiteren Rückgang auf zehn Prozent verzeichnet, vgl. Rass, *Menschenmaterial*, Tab. A37, S. 443–444. Angaben zu 1945 fehlen bei Rass, vgl. ebd.

lichen Deliktstruktur einnahmen. Dies ist angesichts der Verordnungen bemerkenswert, die den Deliktbereich zu der Zeit weitgehend ignorierten und erst ab Kriegsmitte zunehmend thematisierten.⁶⁹¹ Ab 1942 verloren die Verkehrssachen am Gericht hingegen zumindest im quantitativen Aufkommen enorm an Bedeutung – und dies wiederum trotz der materiellen Ausstattungsmängel seit Sommer 1941,⁶⁹² infolge derer Fahrzeuge der Wehrmacht eine wertvolle Ressource bildeten. Ihr unsachgemäßer Gebrauch, der oft Gegenstand einer Verkehrssache war, hätte also durchaus weiterhin im Interesse der Strafverfolgung stehen können. Bewegte sich der Anteil im ersten Kriegsjahr noch im zweistelligen Bereich, so fiel er bis 1944 indes auf zwei Prozent ab.⁶⁹³ Dies hing teils sicherlich damit zusammen, dass weniger Verkehrsdelikte infolge des kriegsbedingt stark eingeschränkten Straßenverkehrs anfielen und/oder angezeigt wurden. Zugleich änderte das Gericht aber seine Einstellung gegenüber der Frage, inwieweit die Verkehrsdelikte verfolgungswürdig waren und ging nur noch exemplarisch gegen einschlägige Vorkommnisse, in denen es eine besondere Schwere der Straftat erblickte, vor.⁶⁹⁴ Gemeldete und bearbeitete Fälle von Geschwindigkeitsüberschreitungen gingen im Arbeitsaufkommen ab Kriegsmitte zurück.

Hauptdelikte, die 1942 einen Zuwachs verzeichneten, waren Fälle von Ungehorsam, die die dritte Position in der Deliktstruktur einnahmen. Disziplinverstöße standen gemäß dem grundlegenden militärischen Befehl-Gehorsam-Prinzip stets unter besonderer Beobachtung der Wehrmacht und ihrer Gerichte. Bereits zu Kriegsbeginn war diese Deliktgruppe dort stark vertreten. Die Zahl der unter Ungehorsam subsumierten Vergehen fiel 1941 kurzzeitig, rangierte seit 1942 aber stets als dritthäufigster Deliktbereich im jährlichen Aufkommen, 1945 sogar noch vor den Eigentumssachen.⁶⁹⁵ 1941 markierte das Jahr mit den niedrigsten Bearbeitungszahlen von Ungehorsamsdelikten. Dies fiel zeitlich mit jener Phase zusammen, in der das Gericht seit Juli 1941 in Belgien stationiert war. Zudem gilt das Jahr 1941 als eine militärische Erfolgszeit, die viele Soldaten als „Siegesrausch“ der Wehrmacht und als Höhepunkt ihres Wehrdiensts erlebten.⁶⁹⁶ Im Folgejahr

⁶⁹¹ Hierzu auch Rittau, Randbemerkungen, S. 497.

⁶⁹² Vgl. Kroener, Ressourcen, S. 862, der die Materialmängel im Sommer 1941 als weit akuter einschätzte als die bereits desolaten Personalersatzlage.

⁶⁹³ 1939 dagegen waren es 15,6 Prozent. Die übrigen Werte der sonstigen Delikte, in denen die Verkehrssachen stets die Hauptwerte aufzeigten: 1940 (12,3%); 1941 (10,7%); 1942 (3,1%); 1943 (3,4%); 1944 (2%) und 1945 (0,2%).

⁶⁹⁴ Vgl. Kap. III.1, Abschnitt „Deliktsspezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume“.

⁶⁹⁵ 1939 (12,8%); 1940 (10,3%); 1941 (7%); 1942 (13,5%); 1943 (10%); 1944 (8,5%) und 1945 (7,2%). Für das Ger. d. 253. Inf.-Div. gilt dagegen 1941 als Höchststand (22%). Die Werte zeigen aber für 1940, 1942–1944 keine Varianz, sondern liegen zwischen 18 und 19 Prozent, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A37, S. 443–444.

⁶⁹⁶ Vgl. Kühne, Kameradschaft, S. 181–182. Damit ist nicht gesagt, dass Soldaten 1941 weniger häufiger Ungehorsam leisteten. Ein Rückschluss auf das tatsächliche Strafaufkommen ist unmöglich. Unter Umständen galt 1941 als Hochphase der militärischen Lebenswelt nicht nur für die Soldaten, sondern auch als Hochphase für die Richter und Truppenvorgesetzten, was die niedrigen Zahlen der Strafverfolgung gegenüber Ungehorsam gleichermaßen mit beeinflusste. Hierzu bedarf es indes noch umfassender Studien.

stieg der Geschäftsanfall von Strafsachen wegen Ungehorsams um über sechs Prozent an, 1943/44 wuchsen jedoch wiederum die Entfernungs- und Eigentumsdelikte stärker an.⁶⁹⁷ Auch im Bereich des so zentralen Delikts Ungehorsam variierte die Bearbeitung der Strafsachen somit beträchtlich, was darauf hindeutet, dass dieses Deliktfeld keine durchgängig hohe Priorität in der Strafverfolgung besaß, wie etwa die Entfernungsdelikte.

Entgegen der 1942 insgesamt gesunkenen Bearbeitungszahlen stiegen die Strafsachen mit Zersetzungsdelikten in diesem Jahr signifikant an. Auch hier hat das Jahr 1942 einen Zäsurcharakter, der unter anderem vor dem Hintergrund der militärischen Winterkrise 1941/42 zu sehen ist, den die Urteilsanalyse noch genauer darlegen wird.⁶⁹⁸ Denn unter Umständen hingen die hohen Bearbeitungszahlen lediglich mit der im August 1942 geänderten Zuständigkeit der obersten Spruchkörper auf Ersatzheer-Ebene zusammen, die seither für schwere und „politische“ Fälle der Wehrkraftzersetzung verantwortlich zeichneten. Die Truppenvorgesetzten meldeten angesichts der anstehenden Veränderungen möglicherweise mehr einschlägige Fälle. Denkbar ist auch, dass das Gericht Zersetzungsdelikte bevorzugt selbst bis Herbst 1942 abwickelte, um relevante Abgaben herauszufiltern und vor allem Fälle abzuschließen, bevor die Urteilspraxis des Gerichts der Wehrmacht-Kommandantur Berlin in diesem Bereich einsetzte.

Gewalttaten fielen vor allem 1940 in großer Zahl im Arbeitsaufkommen an, nahmen dann aber bis 1943 um die Hälfte ab. Als situativer Faktor muss berücksichtigt werden, dass der Gerichtsstandort von November 1939 bis Ende August 1940 im Osten des Reiches, in Thorn (Westpreußen), lag und die Kriegs- und Arbeitsverhältnisse dort andere waren als im Rhein-/Münsterland, in dem die Richter zuvor tätig gewesen waren. Der Beginn des Westfeldzugs und die einsetzenden Luftangriffe auf Städte wie Aachen und Köln bildeten weitere Prägekräfte für das Strafverfolgungsinteresse und die Handlungsleitlinien der Mitarbeiterschaft. Hinzu kamen im selben Jahr die Richtlinien des OKW und OKH, die Gewaltdelikte thematisierten und höhere Strafen forderten.⁶⁹⁹ Die Gewalttaten sind jedoch ein Deliktbereich, der im Kriegsverlauf am Gericht fortlaufend an Bedeutung verlor. Auch wenn sich die diesbezüglichen Geschäftszahlen 1944 noch einmal fast verdoppelten, so sind sie im Vergleich zum Gesamtaufkommen der Strafsachen als sehr gering einzustufen und reduzierten sich schließlich auf nur fünf

⁶⁹⁷ Vgl. Anhang, Tab. A41. 1943 beliefen sich die Deliktgruppen Entfernung und Eigentum auf rund 60 Prozent, Ungehorsam auf zehn Prozent; 1944 betrugen die ersten beiden Deliktgruppen 70 Prozent gegenüber achteinhalb Prozent Delikten wegen Ungehorsam. Vgl. auch Kap. III.1, Abschnitt „Deliktspezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume“.

⁶⁹⁸ Die Österreich-Studie weist 1942 dagegen Mittelwerte für die Zersetzungsdelikte am Ger. d. Div. Nr. 177 und am RKG nach. Die Höchstwerte beziehen sich auf 1944, 1940 und 1943, vgl. Manoschek, Opfer, S. 765, Tab. 21. Für das Ger. d. Inf.-Div. bezieht sich der Höchstwert auf 1943. Das zweistärkste Jahr an Zersetzungsdelikten ist 1944, gefolgt von 1942, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A37, S. 443–444.

⁶⁹⁹ Richtlinie des OKH v. 13. 11. 1939, Betreff: Belehrung der Truppe über Strafen und Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz, in: BA MA, RH/14/22, S. 86; OKH, Gesetzesdienst, 1940, S. 34.

relevante Vorgänge im Jahre 1945.⁷⁰⁰ Ähnlich agierte das Feldheer-Gericht der 253. Infanterie-Division, das ebenfalls bis einschließlich 1941 das Gros der Gewaltdelikte und in den Folgejahren weit niedrigere Quoten bearbeitete.⁷⁰¹ In der Strafverfolgung gegen österreichische Angeklagte blieben verglichen mit dem Ersatzheer-Gericht Gewaltstraftaten vor allem in den ersten Kriegsjahren hingegen durchweg marginal.⁷⁰² Auch in der Rechtsprechung der zivilen Sondergerichte spielten Gewalttaten durchweg eine nur geringe Rolle.⁷⁰³

Dies steht im Gegensatz zu der allseits konstatierten Brutalisierung und Enthemmung der Kriegführung spätestens seit dem Russlandfeldzug, den gewaltgeprägten Bedingungen des militärischen Einsatzes und der kollektiven Gewalterfahrung der Beteiligten.⁷⁰⁴ Ein Erklärungsansatz für den Bedeutungsverlust der Gewaltdelikte am Gericht ist, dass die Richter diese Gewalterfahrung mit Kriegsverlauf zunehmend als „alltäglich“ und als eine der Kriegssituation inhärente Tatsache betrachteten und daher in bestimmten Gewaltformen kein strafwürdiges Verhalten erblickten. Ein weiterer Grund liegt in der Rezeption des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses vom Mai 1941.⁷⁰⁵ Dieser Führer-Befehl hob unter anderem den „Verfolgungszwang“ für Straftaten von Wehrmachtangehörigen gegen die Zivilbevölkerung an der Ostfront auf und bot einen immensen Ermessensspielraum, um die Strafverfolgung gerade bei Gewalttaten im östlichen Kriegsgebiet zu amnestieren oder auszusetzen. Felix Römer hat herausgearbeitet, dass die Truppenkommandeure den Befehl zwar unterschiedlich auffassten, aber umfassend befolgten.⁷⁰⁶ In den Unterlagen des Ersatzheer-Gerichts findet sich zwar kein direkter Hinweis darauf, dass sich das Personal mit dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass auseinandersetzte. Da die Einheiten des Ostheeres den Erlass aber anwendeten und das Gericht, wie skizziert, viele Fälle jener Feldtruppen übernahm, ist anzunehmen, dass der Befehl Rückwirkungen bis in das Ersatzheer hinein besaß. Er beeinflusste die Militärjustiz, bestimmte Gewaltformen, etwa Drohungen oder Zweikämpfe, gerade von Offizieren, in der Regel nicht mehr zu ahnden.

Sexualstraftaten rangierten auf der drittletzten Position der Deliktstruktur und besaßen keinen hohen Stellenwert in der Rechtspraxis. Sie kamen mit Blick

⁷⁰⁰ Vgl. Anhang, Tab. A41.

⁷⁰¹ Insgesamt 79 Prozent von 1939 bis 1941, wobei 1940 der Höchstwert mit 51 Prozent der Gewaltdelikte erreicht war, 1941 reduzierten sie sich um fast die Hälfte (23,5%). 1942 fielen die Zahlenwerte auf 2,4 Prozent und stiegen 1943–44 nur leicht auf je 9,4 Prozent an. Für 1945 sind keine Angaben übermittelt, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A37, S. 443–444.

⁷⁰² Der Wert liegt bei 0,7 Prozent und bezieht sich auf 41 ermittelte Fälle, die v. a. 1944 bearbeitet wurden. Eine konstante Quote im Mittelfeld besteht von 1941 bis 1943 mit rund 17 Prozent, vgl. Fritsche, Opfer, S. 86 und Tab. 5, S. 789.

⁷⁰³ 2,3 Prozent etwa beim Sondergericht Mannheim, siehe Oehler, Rechtsprechung, S. 132.

⁷⁰⁴ Omer Bartov spricht von einer „Barbarisierung“ der Wehrmacht, Thomas Kühne von einem „Brutalisierungsprozess“, vgl. Bartov, Army; Kühne, Gruppenkohäsion; Förster, Wehrmacht, S. 19.

⁷⁰⁵ Siehe bes. Abschnitt II des Erlasses über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ und über besondere Maßnahmen der Truppe v. 13. 5. 1941, in: BA MA, RH/22/155, abgedruckt in: Ueberschär/Wette, Überfall, S. 252–254.

⁷⁰⁶ Siehe Römer, Kommissarbefehl; ders., Rezeption. Ebenfalls zum Kriegsgerichtsbarkeitserlass Manoschek, Militärjustiz, S. 21–22.

auf die Gesamtzahlen lediglich 1939 und besonders 1940 häufiger vor Gericht. In den Folgejahren blieb der Anteil hingegen bei rund zwei Prozent und sank in den letzten zwei Kriegsjahren schließlich zusehends ab.⁷⁰⁷ Auch hier zeitigten die Verordnungen und die Auswirkungen des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses Wirkung.⁷⁰⁸ Bereits im Juli 1940 ermahnte etwa der Oberbefehlshaber des Heeres, Walther von Brauchitsch, speziell die Militärgerichte in den westlichen Gebieten, „einmalige Entgleisungen auf sittlichem Gebiete [...] [nicht so streng] zu ahnden, wie es bei normalen Verhältnissen angebracht“ sei.⁷⁰⁹ Der Befund deckt sich mit den einschlägigen Angaben der Wehrmacht kriminalstatistik und den Studien von Birgit Beck und David Raub Snyder.⁷¹⁰ Die Strafverfolgung von Sexualstraftaten war Beck zufolge an der Westfront zwar ausgeprägter als an der Ostfront, aber trotzdem gering. Die Vergehen wurden überwiegend bagatellisiert. Die Militärbehörden duldeten dies, sofern von den Sexualdelikten ihrer Ansicht nach keine unmittelbare Gefahr für die Disziplin und die Interessen der Wehrmacht ausging.⁷¹¹

Kriegswirtschaftsdelikte verfolgte das Gericht dagegen stärker und zwar vornehmlich 1941, als sich ihr Aufkommen während der Besatzungszeit in Frankreich und der Vorbereitungen für den Russlandfeldzug fast verdoppelte. Das Strafverfolgungsinteresse des grenznah situierten Gerichts im Hinblick auf den verbotenen ausländischen Devisenhandel, unberechtigten Warenbezug sowie allgemein auf Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnung und die Verbrauchs-Regelungsstrafverordnung war in dieser Zeit ausgeprägt. In den Folgejahren reduzierten sich die Bearbeitungszahlen dagegen um fast die Hälfte. Insbesondere 1943 blieben die Zahlen im Vergleich zum gesamten Strafaufkommen weit zurück. Sie stiegen erst 1944 wieder an und erreichten erneut das Niveau von 1941.⁷¹² Das Aufkommen der Wirtschaftsdelikte im Geschäftsalltag liegt mit dreieinhalb Prozent insgesamt gesehen aber noch weit hinter der Strafverfolgung der zivilen Sondergerichte, für die Christiane Oehler am Fallbeispiel Mannheims etwa einen Anteil von über neunzehn Prozent ermittelt hat.⁷¹³

⁷⁰⁷ Anteil der Sexualdelikte an den Strafsachen: 1939 (3,6%); 1940 (3,1%); 1941 (2,3%); 1942 (1,9%); 1943 (2,5%); 1944 (1,3%); 1945 (0,4%), vgl. Anhang, Tab. A41. Anders dagegen beim Ger. d. 253. Inf.-Div., bei dem sich der Geschäftsanfall der Sexualdelikte im Jahr 1943 wieder verdoppelte, von 12,5 auf 25 Prozent. Ein Jahr später fielen auch hier die Zahlen auf 5,4 Prozent, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A37, S. 443–444.

⁷⁰⁸ Vgl. hierzu ausführlich Beck, Wehrmacht, S. 177–185; Mühlhäuser, Eroberungen, S. 140–145.

⁷⁰⁹ Verfügung des ObdH v. 5. 7. 1940, Betreff: Notzuchtverbrechen, in: BA MA, RH/14/26, S. 36.

⁷¹⁰ Hennicke, Auszüge, S. 440; Snyder, Sex Crimes; Beck, Wehrmacht, S. 181–182. Beck nutzt als Berechnungsbasis allerdings die Wehrmacht kriminalstatistik oder Sekundärliteratur statt die von ihr untersuchten 178 Verfahren. Snyder betont die Bagatellisierung der Sexualstraftaten und verweist auf die Heterogenität und Diskrepanz in der Rechtspraxis. Er stützt sich dabei auf Fallanalysen, die unterschiedlichen Spruchkörpern entstammen, vgl. Snyder, Sex Crimes, S. 233–234, 273.

⁷¹¹ Vgl. hierzu ausführlich Kap. III.1, Abschnitt „Deliktsspezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume“, und die Studie von Beck, Wehrmacht, S. 327–328.

⁷¹² Vgl. Anhang, Tab. A41.

⁷¹³ Oehler, Rechtsprechung, S. 132.

Für die Amtsdelikte lassen sich aufgrund der wenigen nachweisbaren Vorgänge nur eingeschränkt Aussagen treffen. Im Vergleich zum Geschäftsanfall insgesamt sind für 1940 leicht höhere und für 1943 niedrigere Werte erkennbar.⁷¹⁴ Das Ersatzheer-Gericht war zwar für die Verwaltungsbeamten der Wehrmacht zuständig, besaß in dem für sie besonders relevanten Deliktbereich der Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung, Verwahrungsbruch und Bestechung aber kein Strafverfolgungsinteresse. Handlungsleitend war dabei der indirekte Verhaltenskodex, demzufolge eine Wehrmachtbehörde nicht gegen ihre eigenen Mitglieder und eigenen Verwaltungsstellen im Ersatzheer ermittelte. Darüber hinaus war vielen Geschädigten klar, dass eine Anzeige gegen einen Wehrmacht-Verwaltungsbeamten kaum Aussichten auf Erfolg hatte. Interessant ist es deshalb, zu untersuchen, welche Amtsdelikte das Gericht zur Anklage brachte und inwiefern es dabei den informellen Verhaltenskodex, die Rückwirkungen der Verwaltungstätigkeit auf die Bevölkerung und die Hierarchien zwischen einem Verwaltungsbeamten und einem Truppenangehörigen in den Verhandlungen berücksichtigte.⁷¹⁵

Spezifika des Ersatzheeres

Besondere Merkmale des Gerichts lassen sich teilweise aus den Deliktstrukturen von anderen Wehrmachtgerichten vergleichend ableiten.⁷¹⁶ Deckungsgleich und damit spezifisch für die Wehrmachtjustiz insgesamt sind die drei häufigsten Deliktbereiche Entfernungen, Eigentum und Ungehorsam.⁷¹⁷ Die prozentuale

⁷¹⁴ Vgl. Anhang, Tab. A41.

⁷¹⁵ Vgl. hierzu Kap. III.5, Abschnitt „Strafsachen gegen das Wehrmachtgefolge und die Mitglieder der Organisation Todt“.

⁷¹⁶ Jede der bisher existierenden Deliktstrukturen weist Schwächen auf. Um einen zumindest eingeschränkt gültigen, ersten Vergleich zu liefern, wurden alle einschlägigen Werte in die gebildeten Deliktgruppen dieser Studie überführt. Vgl. hierzu Anhang, Tab. A43. Für das Marburger Gericht fehlen etwa Gruppen für Fälschungstaten, Kriegswirtschaftsverbrechen, Amts- und Verratsdelikte, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67. Die ältere Marburger Studie verzichtete auf Angaben zu den Gewalttaten, vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 65–72. Die Österreich-Studie liefert keine separaten Angaben zu Sexualdelikten, sondern subsumiert diese unter „Sonderfälle/Diverses“, siehe Manoschek, Opfer, S. 727, die Einteilung der Deliktgruppen erläutert Fritsche, Opfer, S. 80–82. Die Studie von Rass schließt 1945 aus der Deliktstruktur aus. Für 1939 existieren zudem zahlreiche Nullwerte. Die Gruppe „Sonstiges“ umfasst sehr heterogene Straftatbestände, die nicht in eine gemeinsame Deliktgruppe gehören. Rass' Auswahlkriterium ist hier quantitativ (Delikte zwischen 0,01 und 0,7%) und nicht inhaltlich begründet. Entsprechend hoch ist der ermittelte Anteil der sonstigen Delikte mit 20 Prozent in der Deliktstruktur, vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 283, 443–444. Für die Marinejustiz liegen Zahlen aus unterschiedlichen Zeiträumen ab 1940 vor, die aber nicht jede Deliktgruppe abbilden, vgl. Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 319–320. Hubers Angaben zur Deliktstruktur sind nicht vergleichbar, da sie unterschiedlichste Gerichte und Zeiträume umfassen und zudem nur auf Delikte „zum Schutz der feindstaatsangehörigen Zivilbevölkerung“ abzielen, vgl. Huber, Rechtsprechung, S. 94–98, S. 98 [Zitat].

⁷¹⁷ Die Höchstwerte betreffen bei allen Studien zur Heeresjustiz die Entfernungsdelikte. Beim Ger. der Div. Nr. 156/526 machten Eigentumsfälle 24 Prozent, Ungehorsam 10 Prozent aus. Die Werte für Marburg sind: Eigentum (23 bzw. 33%) und Ungehorsam (29 bzw. 16%), vgl. zu den erstgenannten Zahlen Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67; zu den zweitgenannten Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 65–72.

Verteilung variiert in diesen obersten Deliktgruppen indes beträchtlich. So verhandelte die Marinejustiz zwar über die Hälfte mehr an Eigentumsfällen als das hier untersuchte Divisionsgericht. Die Marinerichter beschäftigten sich aber zu 30 Prozent weniger mit Entfernungssachen.⁷¹⁸ Das Feldgericht der 253. Inf.-Div. verhandelte ebenfalls mehr Eigentumsfälle und vor allem mehr Strafsachen wegen Ungehorsam als das in dieser Studie behandelte Gericht.⁷¹⁹ Die Entfernungsdelikte verfolgte das Feldheer dagegen bemerkenswerterweise nicht einmal halb so oft. Die Gerichte der Marine und des Feldheeres waren nach bisherigem Kenntnisstand also mehr mit der rechtlichen Behandlung von Eigentumsdelikten und Vergehen wegen Ungehorsams konfrontiert als die im Ersatzheer. Diese wiederum beschäftigten sich bei den drei häufigsten Strafsachen weit öfter mit unerlaubten Entfernungen als die anderen vorgestellten Gerichte. Hierdurch bestätigt sich die These, dass die Ersatzheer-Gerichte sehr viele Entfernungssachen behandelten und dies in einem stärkeren Maße als die Feldheer-Justiz.⁷²⁰ Christian Hartmanns Befund, die Gerichte des Ostheeres hätten bis 1944 relativ selten Entfernungsdelikte bearbeitet, weil die Motivation und Integration der meisten Wehrmachtangehörigen „erstaunlich hoch“ gewesen sei und die geographisch-klimatischen Bedingungen Desertionen an der Ostfront erschwert hätten, ist jedoch einzuschränken – mit Verweis auf das Strafverfolgungsinteresse der Militärjustiz und die hohen Abgabebeträge der Feldeinheiten an das Ersatzheer. Im Übrigen verortet Christoph Rass die von einem Feldgericht des Ostheeres bearbeiteten Entfernungsdelikte mit 17 Prozent ebenfalls in einem signifikanten Bereich.⁷²¹

Das Mittelfeld der Deliktstruktur gestaltete sich bei jedem Gericht anders.⁷²² Das Gericht der Div. Nr. 156/526 bearbeitete hier ein ausdifferenziertes Deliktsspektrum. Dieses trat im Alltagsgeschehen zudem stärker quantitativ hervor. Hier sind neben den Fälschungs- und Gewalttaten auch die sonstigen Delikte zu nennen, in denen die Verkehrsdelikte den größten Platz einnahmen (je 6%).⁷²³ Alle drei Deliktgruppen hatten beim Marburger Gericht beispielsweise einen weit niedrigeren Anteil.⁷²⁴ Die Zersetzungsdelikte traten mit der achten Position in der Rangliste des hier ermittelten Geschäftsanfalls hingegen vergleichsweise nachgeordnet auf, auch wenn sie prozentual in einem ähnlichem Rahmen rangierten

⁷¹⁸ Walmrath, *Strafgerichtsbarkeit*, S. 319: Die Deliktstruktur sah dort folgendermaßen aus: Eigentum (45%), Ungehorsam (17%), Entfernung (10%).

⁷¹⁹ 10 Prozent mehr Ungehorsams-, 7 Prozent mehr Eigentumsdelikte, vgl. Rass, *Menschenmaterial*, S. 283, 443.

⁷²⁰ Vgl. Ziemann, *Fluchten*, S. 597; Koch, *Fahnenfluchten*, S. 41. Beide berufen sich auf die Wehrmachtstrafstatistik und die Angaben bei Seidler, *Fahnenfluchten*, S. 284–285, der jedoch keine Interpretation liefert.

⁷²¹ Hartmann, *Wehrmacht*, S. 460–461.

⁷²² Vgl. Anhang, Tab. A43 (Deliktstrukturen im Vergleich).

⁷²³ Kirschner konstatiert dagegen für Marburg einen Anteil der Gewalttaten von einem Prozent am Geschäftsanfall, vgl. Kirschner, *Wehrmachtjustiz*, S. 67.

⁷²⁴ Die Zahlen für das Marburger Gericht lauten: Gewalttaten (1%); sonstige Delikte (1%); o.A. zu Fälschungsdelikten. Die Werte müssen also marginal ausgefallen sein, vgl. Kirschner, *Wehrmachtjustiz*, S. 67. Nach der 1994er-Studie von Eberlein u. a., *Militärjustiz*, belaufen sich die Fälschungsdelikte auf fünf Prozent; sonstige Delikte auf zwei Prozent. Zahlen zu Gewalttaten fehlen, vgl. ebd., S. 65–72.

wie an der Marburger Div. Nr. 159/409 und der 253. Infanterie-Division.⁷²⁵ Ähnlich bewegten sich die Sexualdelikte in der Strafverfolgung übergreifend zwischen zwei und vier Prozent.⁷²⁶

Die Zweigstellen des Ersatzheer-Gerichts der Div. Nr. 177 in Brünn und Wien fallen mit ihrer Deliktstruktur aus den bisher untersuchten Gerichten heraus, da sie sich ungewöhnlich häufig mit Zersetzungs- und Verratsdelikten beschäftigten – weit mehr als das hier untersuchte Gericht.⁷²⁷ Ein Erklärungsansatz kann in der Quellenauswahl und dem Erkenntnisinteresse der Projektgruppe bestehen, das sich auf die Opfer der Militärjustiz in und aus Österreich richtet. Im Fokus stehen dabei Widerstandstaten und politisch konnotierte Delikte, wie Verrat und Zersetzungsdelikte. Zu relativieren ist deshalb die Einschätzung der österreichischen Projektgruppe, das 177er-Gericht sei ein „gewöhnliches Divisionsgericht des Ersatzheeres“ gewesen.⁷²⁸ Es scheint vielmehr, dass das österreichische Gericht im Verbund mit dem Reichskriegsgericht standortgebunden ein anderes Strafverfolgungsinteresse gegenüber der untersuchten Gruppe von Wehrmachtangehörigen und Zivilisten in und aus Österreich verfolgte und den genannten Delikten eine entsprechend größere Bedeutung einräumte. Die Zahlenangaben der Österreich-Studie sind daher nur eingeschränkt vergleichbar. Sie sind zudem vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass schwerwiegende politisch konnotierte Delikte wie Verrat und Zersetzungsdelikte ab spätestens Mitte 1942 in den Verantwortungsbereich der Gerichte auf der höchsten Ersatzheer-Ebene übergingen und die Divisionsgerichte im Ersatzheer dadurch einen beträchtlichen Teil jener Strafsachen nicht mehr bearbeiteten.⁷²⁹

Deliktstruktur III: Straftatbestände

Die Ergebnisse verstärken sich mit Blick auf die häufigsten Straftatbestände. Die häufigsten Verstöße richteten sich gegen § 64 MStGB (unerlaubte Entfernung), gefolgt von einfachem und militärischem Diebstahl.⁷³⁰ Dann ändern sich die Befunde

⁷²⁵ Div. Nr. 156/526 (5%); Marburger Gericht (4%), vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67, das von Rass untersuchte Gericht (4%), vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 283.

⁷²⁶ Vgl. Anhang, Tab. A43 (Deliktstrukturen im Vergleich).

⁷²⁷ Im Vergleich: 17 Prozent Zersetzungsdelikte beim österreichischen Beispiel gegenüber 5 Prozent beim Ger. der Div. Nr. 156/526; Verrat 11 Prozent gegenüber 0,5 Prozent beim hier untersuchten Gericht. Sämtliche Vergleichswerte finden sich im Anhang, Tab. A43. Zu den Werten der Projektgruppe: Manoschek, Opfer, S. 731. Die Manoschek-Studie liefert hierfür jenseits der Ereignisse im Kriegsverlauf als Grund für höhere Werte in bestimmten Deliktbereichen aufgrund der Fragestellung des Projekts keine Erklärung und keinen Vergleich zu anderen Gerichten, vgl. exemplarisch Fritsche, Opfer.

⁷²⁸ Vgl. Forster/Fritsche/Geldmacher, Erläuterungen, S. 66.

⁷²⁹ Hier wäre aufschlussreich gewesen, wenn die Studie zwischen den Zahlen für die Divisionsgerichte in Wien und Brünn sowie dem RKG differenziert hätte, vgl. Manoschek, Opfer, S. 731.

⁷³⁰ Vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 65; Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67; Rass, Menschenmaterial, S. 283. Zu den einzelnen Rechtsnormen vgl. Anhang, Tab. A1. Bei den Marinegerichten stehen „(mil.) Diebstahl/Unterschlagung“ und „Ungehorsam/Gehorsamsverweigerung“ an der Spitze, vgl. Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 319, hier bes. die Angaben zu Gericht C (1940–1945).

allerdings im Vergleich zu den bereits ermittelten Deliktgruppen und verweisen auf die typischen Hauptdelikte am Ersatzheer-Gericht. Denn am vierthäufigsten beschäftigten sich die Richter der Div. Nr. 156/526 mit Übertretungen der Reichsstraßenverkehrsordnung⁷³¹, im Anschluss daran Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung. Die Verkehrsdelikte nahmen einen bislang von der Forschung unbeachtet hohen quantitativen Stellenwert am Gericht ein, dem in der Analyse der Urteilspraxis noch nachgegangen wird.⁷³² 375 Strafsachen behandelten Körperverletzung (Pos. 7), deren Wert ebenfalls ungewöhnlich hoch ist, sowie Urkundenfälschung, Betrug und Ungehorsam (Pos. 8–11).⁷³³ Sie lagen damit in einem Bereich, der bei anderen Militärgerichten bereits den Spitzenwert darstellte, und verdeutlichen so einmal mehr die Größenordnung und Kapazitäten der untersuchten Division.⁷³⁴

Tab. 18: *Deliktstruktur III – Rangliste 1–20 von insgesamt 123 Hauptdelikten*⁷³⁵

Pos.	Straftatbestand/Hauptdelikt	Anz.	%
1	unerlaubte Entfernung	3790	32,1
2	Diebstahl	993	8,4
3	militärischer Diebstahl	847	7,2
4	Übertretung der RStVO	524	4,4
5	Fahnenflucht	484	4,1
6	Zersetzung der Wehrkraft	461	3,9
7	Körperverletzung	375	3,2
8	Urkundenfälschung	304	2,6
9	Betrug	304	2,6
10	Ungehorsam	303	2,6
11	unbefugtes Tragen von Orden/Ehrenzeichen	253	2,1
12	Unterschlagung	239	2,0
13	Beleidigung	201	1,7
14	Gefangenenerbefreiung	136	1,2
15	Kriegswirtschaftsvergehen	132	1,2
16	Arbeitsvertragsbruch	124	1,1
17	militärische Unterschlagung	120	1,0
18	Unzucht	117	1,0
19	Waffenmissbrauch	110	0,9
20	Plünderung	109	0,9

⁷³¹ Reichs-Straßenverkehrsordnung (RStVO) v. 28. 5. 1934, in: RGBl. I 1934, S. 457.

⁷³² Einzig Rass, Menschenmaterial, S. 283, hat ermittelt, dass eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung das fünfthäufigste Delikt (5,42%) am Ger. der 253. Inf.-Div. war, ohne dies zu erläutern, vgl. ebd., S. 276–307. Zu den Verkehrsdelikten siehe Kap. III.1, Abschnitt „Deliktspezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume“.

⁷³³ Die Position des Straftatbestands (militärischer) Ungehorsam (§§ 92, 94 MStGB) verstärkt sich, rechnet man die oft schwer abgrenzbaren 95 Fälle von Gehorsamsverweigerung (§ 95 MStGB, § 74 RStGB) hinzu.

⁷³⁴ Dies hängt mit dem höheren Volumen und umfangreicheren Ressourcen des hier untersuchten Gerichts zusammen. Vgl. die Spitzenwerte jenseits der Entfernungsdelikte bei Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 65–71; Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67; Rass, Menschenmaterial, S. 283.

⁷³⁵ Die Tab. A1 im Anhang listet die relevanten Paragraphen auf.

Jenseits der zehn häufigsten Hauptdelikte stechen erneut die Wirtschaftsdelikte mit vielen Arbeitsvertragsbrüchen und Verstößen gegen die KriegswirtschaftsVO (Pos. 15) hervor. Gleiches gilt für das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen (Pos. 11) und die hohe Zahl der Beleidigungen und Gefangenenbefreiungen (Pos. 13, 14). Diese drei Deliktbereiche verweisen auf den bereits skizzierten, für die Richter hochrelevanten Themenkomplex von Ehre und Generationszugehörigkeit.

Den Straftatbestand der Gefangenenbefreiung (§ 144 MStGB) behandelte das Gericht häufiger als andere Stellen, da die ihm zugeordneten Truppen verstärkt im Wachbereich eingesetzt waren. Flüchtete eine der zu bewachenden Personen, so klagte das Gericht das Wachpersonal oft wegen Gefangenenbefreiung oder wegen eines Wachvergehens an.⁷³⁶ Nachweisbar sind diesbezüglich 99 einschlägige Wachvergehen, die deshalb noch zu dem Straftatbestand der Gefangenenbefreiung addiert werden, deren Anteil sich somit erhöht. Rein zahlenmäßig liegen die Wachvergehen nah an den für das Feldgericht der 253. Infanterie-Division vorliegenden Werten. Letzteres behandelte den Tatbestand weit häufiger und maß ihm in der Strafverfolgung als vierthäufigstes Hauptdelikt ein stärkeres Gewicht als das Ersatzheer-Gericht zu.⁷³⁷ Der zentrale Stellenwert der Wachvergehen in der Feldheer-Justiz lässt sich unter anderem aus der Bedeutung der Wachposten für den Frontalltag ableiten und den drohenden Gefahren, wenn ein Soldat während einer Wache nahe des Kampfgeschehens einschlief oder seine Aufsichtspflicht vernachlässigte. Es ist dennoch kein genuin für das Feldheer spezifisches Delikt. Denn auch im Ersatzheer besaßen die Deliktbereiche, darunter die Gefangenenbefreiung, eine Relevanz, wie Kapitel III anhand der Spruchpraxis verdeutlichen wird.

Auffällig ist hingegen, dass die Bearbeitung von Plünderungsfällen quantitativ geringer ausfiel als bei anderen Gerichten, wie dem Infanterie-Gericht, das diese Fälle fast viermal häufiger anklagte als sein Pendant im Ersatzheer.⁷³⁸ Im Feldheer standen diese Fälle daher, so kann als These formuliert werden, noch stärker im Fokus als bei den Gerichten der Ersatztruppen. Zudem besaß das Gericht in der Heimat einen größeren Spielraum, Diebstähle an Zivilisten als solche zu bewerten und abzuurteilen. Bei den Feldtruppen ereigneten sich Diebstahlsdelikte hingegen „im Felde“ und unter stärkeren „Kriegsverhältnissen“, die wesentliche Bestandteile der einschlägigen Rechtsnorm (§ 129 MStGB) bildeten.

⁷³⁶ Der Begriff „Gefangenenbefreiung“ ist irreführend und gibt die Tatbestandsmerkmale nicht wieder. Das Gericht klagte i. d. R. keine tatsächliche Hilfeleistung des Angeklagten bei der Flucht des Gefangenen oder dessen „Befreiung“ an, sondern subsumierte hierunter die vernachlässigte Beaufsichtigungspflicht des Angeklagten, welche die Flucht des Gefangenen erleichterte oder förderte, sowie eine zu spät erfolgte Verhaftung des Verdächtigen. Vgl. Wortlaut des § 144 MStGB.

⁷³⁷ Pos. 21 beim Fallbeispiel (99 Fälle) gegenüber Pos. 4 (121 Fälle) bei Rass, Menschenmaterial, S. 283. Ähnlich auch der Waffenmissbrauch: Pos. 19 beim Fallbeispiel (110 Fälle) gegenüber Pos. 9 (56 Fälle) bei ebd. Der Befund deckt sich auch mit den Ergebnissen von Beck, Wehrmacht, S. 99, die jedoch keine Zahlenangaben liefert und gerichtsübergreifend Verfahrensakten ausgewertet hat.

⁷³⁸ Vgl. die ermittelten 0,9 Prozent Plünderung am Gericht der Div. 156/526 gegenüber den 4,87 Prozent ermittelten Zahlen für das Gericht der 253. Inf.-Div. bei Rass, Menschenmaterial, S. 283.

Die Befunde verweisen darauf, dass jede Waffengattung der Wehrmacht unterschiedliche Delikte durchaus unterschiedlich intensiv verfolgte. Das individuelle Moment verstärkt sich im Hinblick darauf, dass die Gerichte den Vorgaben der Wehrmacht damit keinesfalls strikt folgten, sondern eigene Schwerpunkte setzten. Im Unterricht betonten die Ausbilder des Ersatzheeres in der ersten Kriegshälfte beispielsweise, dass Eigentumsdelikte, wie Plündern oder eigenmächtiges Beutemachen, und Gewalttaten, darunter Körperverletzung, Mord und Vergewaltigungen, während des Kriegs unter besonderer Beobachtung stünden.⁷³⁹ Die beiden letztgenannten Delikte klagte das Gericht aber nur selten in jener Zeit an. Die Neufassungen des MStGB zum 1. November 1940 legten dagegen unter anderem für die Tatbestände der Drohung gegen einen Vorgesetzten und die Misshandlung von Untergebenen einen höheren Strafraum fest.⁷⁴⁰ Die Bearbeitungszahlen dieser Delikte reduzierten sich am Gericht jedoch ab 1941.

Die Modifizierungen des MStGB verweisen außerdem darauf, dass die Wehrmacht ihr Augenmerk ab 1940 offiziell stärker auf Tatbestände legte, die das Zusammenleben und das Binnengefüge der Truppe berührten, wie tätliche Angriffe, Misshandlungen oder Drohungen. In der Forschung zur Wehrmachtjustiz wird eine weitere Form der Deliktstruktur untersucht, in der die Straftatbestände nach ihrer Relevanz für die Funktionsfähigkeit des militärischen Verbands gruppiert sind. Ziel ist es, mit dieser Deliktverteilung die allgemeine von der innermilitärischen Rechtspraxis und Interessenlage zu unterscheiden, worum es im folgenden Abschnitt geht.⁷⁴¹

Deliktstruktur IV: militärische und nichtmilitärische Straftaten

„Primärdelikte“ sind laut MStGB „militärische Verbrechen und Vergehen“, also: militärisch wichtige Tatbestände und strafbare Handlungen gegen die militärischen Strukturen, die in den Augen der Wehrmachtjustiz ein erhebliches Gefährdungspotenzial für den Kriegseinsatz bargen.⁷⁴² Als „Sekundärdelikte“ gelten „bürgerliche Verbrechen und Vergehen“, die militärisch gesehen weniger wichtige Straftatbestände und strafbare Handlungen gegen externe Personen und Sachen, von denen der Wehrmacht zufolge keine unmittelbare Gefährdung für ihre eigene Funktionsfähigkeit im Krieg ausging, umfassen.⁷⁴³ Nach dieser Lesart überwogen am untersuchten Divisionsgericht klar die Delikte mit militärischer Relevanz (73%).⁷⁴⁴ Beim Feldgericht der 253. Inf.-Div. waren die Verhältnisse aufgrund

⁷³⁹ Vgl. Reibert, Dienstunterricht, S. 33, 35, 42. Das Soldatenhandbuch fand im Ersatzheer eine große Verbreitung und erschien etwa bereits 1941 in der 12. Auflage.

⁷⁴⁰ Hierzu auch Rittau, Randbemerkungen, S. 497.

⁷⁴¹ Vgl. hierzu Abschnitt 4 d. Einleitung; Rass, Menschenmaterial, S. 283–284.

⁷⁴² Vgl. Absolon, Wehrmachtstrafrecht, Einführung, S. XIII.

⁷⁴³ Vgl. zur Einteilung der Straftatbestände in „primär/sekundär“ die Tab. A1.

⁷⁴⁴ 3168 „Sekundärdelikte“ (27%). Berechnungsbasis: 8599 nachgewiesene „primäre“ Straftatbestände als Hauptdelikt gegenüber 3168 „sekundären“ Hauptdelikten. Der Befund bleibt unverändert, wenn die Berechnung sämtliche Hauptanklagepunkte und Straftatbestände einer Strafsache berücksichtigt. Die Werte variieren hier einzeln um lediglich ca. 1 und 3 Prozent, vgl. Anhang, Tab. A44 mit A45.

des Anteils der „Primärdelikte“ von 59 Prozent im Vergleich nicht ganz so eindeutig.⁷⁴⁵

Ein weiterer erheblicher Unterschied besteht darin, dass die „Primärdelikte“ am Ersatzheer-Gericht zahlenmäßig stets überwogen (Tab. 19). Das Personal befasste sich also nicht nur überwiegend, sondern auf einem quantitativ beständig hohen Niveau mit militärisch wichtigen Straftatbeständen. Beim Feldheer-Gericht traten hingegen Schwankungen auf: Zu Kriegsbeginn galt die Mehrheit der Verfahren den „Sekundärdelikten“, wie etwa Diebstählen und Verkehrssachen, ehe sich das Gewicht ab 1941 zu Gunsten der „Primärdelikte“ verschob. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Aburteilung von „Primärdelikten“ am Infanterie-Gericht 1942 und 1944 rückläufig war.⁷⁴⁶ Am Ersatzheer-Gericht stieg die Verfolgung der „primären“ Delikte dagegen stetig an. Lediglich bei den Strafsachen ohne unmittelbare militärische Relevanz reduzierten sich die Zahlen in den Jahren 1942, 1943 und 1945. Dies steht in einem direkten Gegensatz zu der bereits dargelegten Abnahme des Gesamtaufkommens an Strafsachen im Jahre 1942. Dieser Rückgang erfolgte im Ersatzheer also vornehmlich aufgrund der „sekundären“ Delikte, die das Gericht seit diesem Zeitpunkt weniger häufig bearbeitete.

Tab. 19: Verteilung der primären und sekundären Delikte

Jahr	primär (Anz.)	sekundär (Anz.)	primär (%)	sekundär (%)
1939	297	209	59	41
1940	872	731	54	46
1941	1042	740	58	42
1942	1217	402	75	25
1943	1396	395	78	22
1944	3299	659	83	17
1945	476	32	94	6
	8599	3168		

Der Befund von Christoph Rass, dass sich die Strafverfolgung im Kriegsverlauf eindeutig auf die „Primärdelikte“ verlagerte, ist für das Ersatzheer somit zutreffend.⁷⁴⁷ Das Jahr 1942 markierte dabei den Wendepunkt sowohl im Bereich des Feld- als auch des Ersatzheeres. Untermauert wird außerdem einmal mehr die zentrale Bedeutung des Jahres 1944 für das Ersatzheer und sein Gericht, dessen Zahlen bei der Verfolgung von „Primärdelikten“ in diesem Zeitraum weit höher liegen als beim Feldheer-Gericht.⁷⁴⁸

⁷⁴⁵ Vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 283–284, Zahlenangaben von Rass gemäß Tab. A37 auf S. 443–444.

⁷⁴⁶ Vgl. ebd. und Anhang, Tab. A46 als Vergleichstabelle zur Studie von Rass, Menschenmaterial.

⁷⁴⁷ Rass, Menschenmaterial, S. 284.

⁷⁴⁸ 38 Prozent Primär- und 21 Prozent der Sekundärdelikte entfielen beim Ersatzheer-Gericht allein auf das Jahr 1944. Christoph Rass hat für das Ger. d. 253. Inf.-Div. dagegen

Die Gründe sind schwer festzumachen. Zum einen kann sich hierin eine verstärkte Abgabe-Politik der Feldheer-Justiz widerspiegeln, die angesichts der Kriegslage kaum mehr imstande war, die Masse der Strafsachen eigenständig zu bewältigen. Andererseits verschärfte sich die Strafverfolgungspraxis im Ersatzheer 1944 womöglich stärker als im Feldheer. Die Schwächen und Niederlagen der Wehrmacht, die sich spätestens mit der Landung der Alliierten in der Normandie unverkennbar abzeichneten, besaßen Rückwirkungen auf den gesamten Apparat der Militärjustiz. Die immensen Verlustzahlen und der desolate Personalmangel wogen nicht nur im Feldheer schwer, sondern auch im Ersatzheer, weil sie dessen Kernaufgaben und Selbstverständnis betrafen. Mitte August 1944 verfügte der BdE Heinrich Himmler angesichts der zugespitzten Lage, dass alle Verfahren der kommenden zwei Wochen an den Ersatzheer-Gerichten als eine sogenannte Fronthilfe bis Kriegsende zur Frontbewährung ausgesetzt werden sollten. Hieran war lediglich die Bedingung geknüpft, dass die verhängte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten lag und der Tauglichkeitsgrad des Verurteilten auf „front-“ oder „arbeitsverwendungsfähig“ lautete.⁷⁴⁹ Diese „Fronthilfe“ unterstreicht den engen Zusammenhang zwischen den Entscheidungen der Wehrmacht-Führung und der Strafverfolgung der Ersatzheer-Justiz im Hinblick auf den fehlenden Personaleratz. Einen Teil der Prägekraft des Jahres 1944 machte die „strukturelle Zäsur“ der Ereignisse des 20. Juli im Ersatzheer aus, wie Jürgen Förster die Folgen des fehlgeschlagenen Umsturzversuchs bezeichnet hat.⁷⁵⁰ Er nimmt dabei Bezug auf die „neue Schubkraft“ für die Totalisierung von Staat, Partei, Rüstung und Wehrmacht im Nationalsozialismus, aber auch auf die nochmals gesteigerte Politisierung des Straf- und Kriegsrechts, die zwar bereits früher eingesetzt hatte, aber durch die Juli-Ereignisse 1944 und die aus ihnen resultierenden Maßnahmen forciert wurde.⁷⁵¹

Im Zwischenfazit ist zu unterstreichen, dass der Gerichtsherr und seine Richter die einzelnen Deliktbereiche im Kriegsverlauf unterschiedlich stark gewichteten. Eine konstant hohe Strafverfolgung lässt sich einzig bei den Entfernungs- und Eigentumsdelikten nachweisen, die im zweistelligen Bereich rangierten. Eigentumssachen forcierten die Richter 1940, Entfernungsdelikte waren dagegen stets sehr präsent im Arbeitsaufkommen. Sie steigerten sich aber gerade 1944 zusätzlich und vereinnahmten ab Herbst 1944 die Rechtsprechung. Dessen ungeachtet entwickelten die Richter in der ersten Kriegshälfte gleichzeitig ein Interesse daran, die vermeintlich marginalen Verkehrsdelikte stärker zu ahnden. Als weitere „typische“ Delikte der Ersatzheer-Justiz sind Fälle von Gefangenenbefreiungen und unbefugtem Tragen von Orden und Ehrenzeichen zu nennen. Die Strafverfolgung des Jahres 1940 prägten des Weiteren Gewalt- und Ungehorsamsdelikte, die anschließend rückläufig waren. So traten 1941 plötzlich die Ungehorsamsfälle aus dem

anteilige Prozentwerte von 18 (Primär-) und 10,5 (Sekundärdelikte) ermittelt, vgl. Anhang, Tab. A46.

⁷⁴⁹ Vgl. Anordnung des BdE und Reichsführer-SS [Heinrich Himmler] v. 17.8.1944, Betreff: Fronthilfe, abgedruckt bei Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 741.

⁷⁵⁰ Vgl. Förster, Wehrmacht, Kap. V, S. 132–147.

⁷⁵¹ Ebd.

Fokus der Wehrmachtjustiz. Dies ist ein Indikator dafür, dass die Wehrmacht die Disziplin ihrer Verbände in jener Phase als intakt einstufte und die Verbrechensbekämpfung und Kontrollen bezüglich Ungehorsams deshalb kurzzeitig lockerte. Für die Kriegswirtschaftsdelikte, die das Gericht vor dem Hintergrund der Grenznahe und Besatzungszeit 1941 vielmehr weit häufiger bearbeitete als in den Folgejahren, traf dies hingegen nicht zu. Ein zentraler Einschnitt war 1942, als das Gericht seine Strafverfolgung bei den Zersetzungsdelikten – nach den im Vorjahr verhaltenen Bearbeitungszahlen – wieder aufnahm und im Jahresverlauf intensivierte. Im Kriegsverlauf durchweg nachgeordnet im Deliktprofil des Gerichts standen hingegen Sexual- und Amtsdelikte.

Im Folgenden richtet sich der Blick nun darauf, in welchem Umfang das Gericht die einzelnen Strafsachen und Deliktbereiche konkret im Kriegsalltag erledigte und welche Entwicklungen und Veränderungen sich dabei äußerten. Das Tätigkeitsspektrum reicht von Aktenabgaben über Einstellungen und Aussetzungen von Verfahren bis hin zu den Urteilen und Strafverfügungen.

5. Tätigkeitsprofil

Erledigungsarten des Geschäftsanfalls

Der alltägliche Geschäftsanfall am Gericht bestand zu zwei Dritteln in richterlichen Entscheidungen. Die Richter fällten bei über der Hälfte aller bearbeiteten 11 729 Strafsachen ein Urteil (40%) oder nutzten eine Strafverfügung als verkürzte Option der Aburteilung (13%), die der Gerichtsherr jeweils bestätigte.⁷⁵² Rechnet man die verfüigten Einstellungen einer Strafsache per §§ 20, 46 oder 47 KStVO (17%) hinzu, so belief sich die Spruchpraxis im weitesten Sinne auf insgesamt knapp 70 Prozent (vgl. Tab. 20). Verlässliche Vergleichswerte liegen bislang einzig für das Divisionsgericht in Marburg vor, das rund die Hälfte des Pensums an Strafsachen bearbeitete. Diese verbuchten einen Anteil von rund 81 Prozent am Geschäftsanfall.⁷⁵³ Endete das Verfahren nicht mit einem Urteil, so erledigte das hier untersuchte Gericht eine Strafsache am zweithäufigsten, indem es diese ermittlungs- und zuständigkeitsbedingt an eine andere autorisierte Behörde abgab (27%). Dies belegt erneut den hohen Klärungs- und Verwaltungsbedarf der Kriegsgerichte. Die übrigen vier Prozent verteilten sich auf „ohne Angabe“ (1%) und die Sammelkategorie „Erledigung auf andere Art“ (3%), worunter etwa zurückgezogene Meldungen oder zusammengefasste Anlagen fielen.

⁷⁵² 4682 Urteile; 1474 Strafverfügungen. Vgl. Anhang, Tab. A33; zur Strafverfügung auch Kap. I.4.

⁷⁵³ 6,54 Strafsachen, siehe Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66, der dabei keine Differenzierung zwischen Urteil, Strafverfügung, Abgabe etc. vornimmt, sondern unter Geschäftsanfall die Strafsachen, Rechtshilfe, disziplinarische Bestrafungen, nichtnatürliche Todesfälle, Gnadensachen und die Freiwillige Gerichtsbarkeit subsumiert. Die Zahlen sind deshalb nur eingeschränkt vergleichbar.

Tab. 20: Erledigungsarten der Strafsachen

Art der Erledigung	Anz.	%
Urteil	4682	39,9
Abgabe an Behörde	3151	26,8
Einstellung (§ 46 KStVO)	1599	13,6
Strafverfügung	1474	12,6
Einstellung (§ 47 KStVO)	318	2,7
Erledigung auf andere Art	306	2,6
Abgabe zur disziplinarischen Erl. (§ 16a KStVO)	40	0,3
Einstellung (§ 20 KStVO)	14	0,1
o. A.	162	1,4
	11 746 ⁷⁵⁴	100,0

Abgaben an andere Behörden

Die über 3000 Aktenabgaben banden beträchtliche Ressourcen des Gerichts, da die Mitarbeiter justizielle Zuständigkeiten und Truppenzugehörigkeiten klären mussten, die häufig längere Ermittlungen beanspruchten, insbesondere 1940. Die meisten Abgaben erfolgten analog zum Aufkommen der Strafsachen, mit dem Höchstwert 1944. Einzig 1943 wich das Gericht hiervon bemerkenswerterweise ab, als es proportional weniger Fälle abgab und die meisten stattdessen eigenständig per Rechtsentscheid regelte, was erneut belegt, dass das Gericht in diesem Jahr über die größten personellen Ressourcen verfügte.⁷⁵⁵

Zwei Drittel der Weiterleitungen gingen an andere Militärgerichte, das übrige Drittel an zivile Behörden wie Staats- und Anwaltschaften oder Zollämter. Von den wehrmachtinternen Abgaben bezogen sich lediglich elf Prozent auf das eigene Divisionsgericht, also auf interne Abgaben zwischen der Hauptgeschäftsstelle und ihren Filialen. Das Gros der Sachen (44%) ging an externe Wehrmacht-Spruchkörper auf Divisionsebene. Die übergeordneten Instanzen, wie das Reichskriegsgericht, später das Zentralgericht des Heeres und die Gerichte der Wehrmachtkommandantur in Berlin und Düsseldorf, erhielten insgesamt 16 Prozent der Abgaben.⁷⁵⁶ Diese betrafen zuständigkeitsbedingt insbesondere Fälle von Verrat, schwerwiegende Entfernung- und Zersetzungsdelikte.

Eine weitere Auffälligkeit ist, dass ungewöhnlich viele Abgaben bei Devisenvergehen und Kriegswirtschaftsdelikten erfolgten.⁷⁵⁷ In diesem Deliktfeld wichen die Mitarbeiter von ihrer Abgabepolitik ab. Sie leiteten das Gros der Fälle nicht an andere Wehrmachtgerichte zur Bearbeitung weiter, sondern an zivile Gerichte,

⁷⁵⁴ Der Wert ist höher als die 11 729 ermittelten Strafsachen, weil Verfahrensabschlüsse mit mehreren Angeklagten teils unterschiedliche Sanktions- und Erledigungsarten für den einzelnen Verurteilten vorsehen konnten.

⁷⁵⁵ Vgl. Anhang, Tab. A35.

⁷⁵⁶ Ein Prozent o. A. Vgl. Anhang, Tab. A32 und A47.

⁷⁵⁷ Sechs Prozent der Abgaben erfolgten in diesem Bereich, vgl. Anhang, Tab. A48. Der Wert liegt damit höher als das Aufkommen des Delikts in den Strafsachen (3,5%).

Sondergerichte und sonstige zivile Stellen, wie etwa die Wirtschaftsämter und Zollbehörden.⁷⁵⁸ Dies lag zum einen darin begründet, dass die genannten Institutionen ebenfalls für diesen Kriminalitätsbereich zuständig waren. Für die Sondergerichte ist zum Beispiel nachgewiesen, dass die Kriegswirtschaftsdelikte rund ein Drittel bis die Hälfte all ihrer Verfahren betrafen.⁷⁵⁹ Die zivile Strafjustiz besaß hier eine Expertise, über welche die Wehrmachtrichter nur eingeschränkt verfügten oder nur aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Zivilleben vor 1939. Zum anderen standen die Kriegswirtschaftsvergehen bei der Führungsebene der Wehrmachtjustiz meist nicht im Fokus der Strafverfolgung. Die Bereitschaft, den zivilen Stellen Fälle zu überlassen, scheint deshalb bei den Wirtschaftsdelikten höher gewesen zu sein als bei anderen Straftatbeständen, für die auch Regelungen der Abgabe oder doppelten Zuständigkeit existierten. Das Dickicht an relevanten Rechtsnormen und stetig neuen Verordnungen sowie die lange Bearbeitungsdauer der Fälle spielten ebenfalls eine gewichtige Rolle. Sie förderten die Komplexität und die damit einhergehende Unbeliebtheit der Kriegswirtschaftsvergehen innerhalb der Richterschaft im Ersatzheer. Die hohen Abgabebeträge sind hierfür ein Indikator.⁷⁶⁰

Der Leiter des Divisionsgerichts, Heinrich Hennen, monierte im März 1944 gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde, dass das Gericht die Devisensachen, für die eine „gewisse Spezialkenntnis“ nötig sei, uneinheitlich bearbeite. Hennen schlug deshalb vor, die einschlägigen Fälle ausschließlich der Aachener Zweigstelle seines Gerichts zu übertragen, da dieses ein „Grenzgericht“ sei und bis dato reichsweit die meisten Meldungen und Anzeigen zu Kriegswirtschaftsfällen erhalten habe.⁷⁶¹ Er sprach sich gleichzeitig dagegen aus, weitere Stellen seines Gerichts damit zu belasten oder Fälle aus einem größeren Bezirk an eine einzige Dependence zu schicken. Hierfür nannte er verkehrstechnische Gründe, widersprach sich dabei aber und erweckte in dem Schreiben den Eindruck, es handle sich um unliebsame Fälle, die er möglichst nur an einer Zweigstelle bearbeitet sehen wolle. Zwischen den Zeilen kam seine Abneigung gegenüber den zu bearbeitenden Wirtschaftsfällen zum Ausdruck. Eine Antwort ist in den Akten nicht überliefert. Da aber weiterhin unverändert sämtliche Gerichtsstellen der Div. Nr. 526 die Kriegswirtschaftsfälle bearbeiteten, ist anzunehmen, dass Hennens Vorstoß auf kein Gehör bei seinen Vorgesetzten stieß.

Die Fälschungsdelikte gehörten in Relation zu ihrem Aufkommen in den Strafsachen zu den am wenigsten weitergeleiteten Fällen. Wenn sie zur Abgabe gelang-

⁷⁵⁸ 80 Prozent der Abgaben erfolgten an zivile Behörden (bes. Oberstaats- und Amtsanwaltschaft, daneben an Zoll- und Wirtschaftsämter); 13 Prozent an andere Divisionsgerichte; bei 2 Prozent handelte es sich um interne Abgaben; bei weiteren 2 Prozent um Abgaben an höhere Militärgerichte; 3 Prozent o. A., vgl. Anhang, Tab. A49.

⁷⁵⁹ Vgl. Oehler, Rechtsprechung, S. 132; Rüping, Sondergerichte, S. 128; Zarusky, Gerichte, S. 511.

⁷⁶⁰ Für eine gesicherte Annahme fehlen noch Studien zu anderen Gerichten. Den Befund der Unbeliebtheit dieser Deliktgruppe stützt mit einer quellenkritischen Einschränkung die Aussage des ehemaligen Wehrmachtrichters Roskothen, Groß-Paris, S. 107.

⁷⁶¹ Schreiben des Divisionsrichters [Heinrich Hennen] an den Chefrichter des DAB 2 v. 18. 3. 1944, Az. 14h, in: BA MA, RH/26/526G, 1515/1230, S. 3.

ten, dann zu fast zwei Drittel innerhalb der Wehrmachtjustiz und zu einem Drittel an zivile Behörden.⁷⁶² Hieraus lässt sich schließen, dass die Zuständigkeiten bei Straftatbeständen aus jener Deliktgruppe im Krieg klar geregelt waren, zumal wenn eine Fälschung den Hauptanklagepunkt bildete und die Militärgerichte diese Fälle weitestgehend selbst erledigten.

Zugespitzt lässt sich im Zwischenfazit kurz formulieren: Über die Hälfte aller bearbeiteten Strafsachen endeten zwar in einem Strafentscheid, aber das Gericht war gleichzeitig zu fast einem Drittel damit beschäftigt, Zuständigkeiten zu klären und eingetroffene Strafsachen an die richtigen Stellen weiterzuleiten. Teilweise erfolgte dies nicht nur zuständigkeitsbedingt, sondern deliktspezifisch, wie bei den komplizierten und daher unliebsamen Kriegswirtschaftsdelikten.

Erledigung auf andere Art

Drei Prozent des Geschäftsbereichs entfielen auf die Sammelkategorie „Erledigung auf andere Art“, die auf keiner rechtlichen Basis fußte, sondern vielmehr eine Hilfsspalte im Geschäftsregister war, um sonstige Vorgehensweisen und unklare Fälle einzutragen. Im Wesentlichen vermerkte der Urkundsbeamte hier Strafsachen, die er „zwecks gemeinsamer Verfolgung“ unter einem Aktenzeichen zusammenfasste (26%). Des Weiteren subsumierte er hierunter Meldungen, in denen das Gericht keine Strafverfolgung einleitete, die Ermittlungen einstellte oder „kein militärisches Interesse in der Strafvollstreckung“⁷⁶³ besaß, etwa bei Rechtshilfe-Gesuchen um Strafvollstreckung (7%). Fälle, in denen einem Beschuldigten oder Verurteilten die Flucht gelang, er während der Ermittlungen erkrankte, verstarb oder als vermisst galt, notierte das Gerichtspersonal ebenfalls in dieser Rubrik (5%). In lediglich zwei Fällen machte sich der Urkundsbeamte die Mühe, zu notieren, dass die Truppe die Meldung zurückgezogen habe (0,3%). Die Angaben sind jeweils Mindestangaben, da die Urkundsbeamten ihre Einträge in diese Spalte mitunter vernachlässigten und häufig auch nichts vermerkten (47%).⁷⁶⁴ Dies kam besonders in Zeiten einer hohen Arbeitsbelastung vor oder wenn Urkundsbeamte gerade erst ihren Dienst am Gericht angetreten hatten und sich mit der Listenführung noch vertraut machen mussten.⁷⁶⁵ Die Spalte „Erledigung auf andere Art“ war zudem ein Mittel, um verloren gegangene oder fehlerhafte Vorgänge zu kaschieren (14%).⁷⁶⁶

⁷⁶² 113 Abgaben bei den Fälschungsdelikten, vgl. Anhang, Tab. A49.

⁷⁶³ Exemplarisch A I 18/40, in: BA MA, RW/60/1323.

⁷⁶⁴ Zusammengelegt (27%); fehlerhaft eingetragen (14%); keine Strafverfolgung eingeleitet/Ermittlungen eingestellt (7%); vermisst/tot (3%); flüchtig (2%); Meldung zurückgezogen (1%); o.A. (47%). Die Namen der Kategorien orientieren sich an den Vermerken in den Strafsachlisten. Vgl. Anhang, Tab. A50.

⁷⁶⁵ Dafür sprechen auch die vielen Einträge von 1939 bis 1940 und der Rückgang 1941 und 1942, siehe Anhang, Tab. A35.

⁷⁶⁶ Das Gros machten verloren gegangene Vorgänge aus. Fehlerhafte Einträge entstanden vor allem, indem die Beamten Spalten im Geschäftsregister vertauschten, z. B. die nebeneinander angeordneten Spalten „Abgabe an Behörde“ und „Erledigung auf andere Art“, vgl. exemplarisch die Einträge zu III 150/43, in: BA MA, RW/60/1445 und V 48/44, in: ebd., RW/60/1486.

Einstellungen und Aussetzungen von Verfahren (§§ 20, 46, 47 KStVO)

In über 16 Prozent der Strafsachen entschied der Gerichtsherr, keine Anklage zu verfügen, sondern den Vorgang einzustellen.⁷⁶⁷ Hierfür existierten drei Artikel im Kriegsstrafverfahrensrecht. Der Gerichtsherr setzte das Ermittlungsverfahren „aus besonderen Gründen“ bis Kriegsende aus und behielt sich vor, dass das Verfahren später vor ein ordentliches Gericht kam (§ 20 KStVO). Das Divisionsgericht nutzte diese Option äußerst selten und zwar bei gerade einmal 14 Strafsachen (0,1%). Im Justizalltag griff der Gerichtsherr für das Gros der Einstellungen auf § 46 KStVO zurück (13,5% der Strafsachen; 83% der Einstellungen). Dieser Paragraph regelte den Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Wenn der richterliche Untersuchungsführer den Sachverhalt für hinreichend geklärt deklarierte, entschied der Gerichtsherr darüber, ob der Vorgang eingestellt oder Anklage erhoben werden sollte. In der Praxis vermerkten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest bei den hier ermittelten 1600 Strafsachen, die gemäß § 46 KStVO erledigt wurden, ausschließlich die Einstellung des Ermittlungsverfahrens aus Mangel an Beweisen.

Das „Absehen von einer Anklage wegen Geringfügigkeit“ (§ 47 KStVO) erfolgte bei rund drei Prozent aller Strafsachen, vornehmlich zwischen 1941 und 1944. Dies bedeutete, dass der Richter und der Gerichtsherr die Schuld des Täters entweder als gering oder die Tatfolgende für unbedeutend eingeschätzt hatten. Die eingestellte Strafsache konnte der Gerichtsherr sodann selbst disziplinarisch ahnden oder den Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten damit beauftragen (§ 47 Abs. 2 KStVO; § 8 KSSVO). Zugleich bestand als zweite Option, das Verfahren für bis zu sechs Wochen vorläufig einzustellen, „um dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich durch Mutbeweise [sic] einer endgültigen Einstellung würdig zu erweisen“.⁷⁶⁸ In den Registern notierten die Urkundsbeamten lediglich bei zwei Strafsachen, dass die Truppe diese disziplinar zu erledigen hatte.⁷⁶⁹ Insofern ist letztlich nicht zu ermitteln, wie häufig der Gerichtsherr jene Artikel de facto anwendete.⁷⁷⁰

Zeitlich verteilten sich die Einstellungen weitgehend analog zum Geschäftsanfall der Strafsachen. Einzig 1940 stellte das Gericht ungewöhnlich viele Strafsachen nach § 46 KStVO ein. 1941 sanken die Zahlen um sechs Prozent, ein Jahr später stagnierten sie. 1943 wiederum stellte der Gerichtsherr vergleichsweise wenige Ermittlungsverfahren in Relation zum Geschäftsaufkommen ein – und dies entgegen der reichsweiten militärjustiziellen Praxis.⁷⁷¹ Hier bestätigt sich der

⁷⁶⁷ Vgl. zu allen im Folgenden genannten Einstellungsquoten Anhang, Tab. A33, A51 und A52.

⁷⁶⁸ § 47 Abs. 1 KStVO, in: RGBl. I 1939, S. 1457. Hiervon war bis Juli 1943 explizit der Straftatbestand „Missbrauch der Dienstgewalt“ (§§ 114–125 MStGB) ausgenommen.

⁷⁶⁹ V 252/43, in: BA MA, RW/60/1485; V 276/43, in: ebd.

⁷⁷⁰ Gleiches gilt für § 47 Abs. 3 KStVO, d. h. die Möglichkeit, von der Anklage abzusehen, wenn die zu erwartende Strafe nicht den Rahmen einer bereits in einem anderen Verfahren gefällten Sanktion überschreitet.

⁷⁷¹ Die Wehrmacht registrierte 21 Prozent Einstellungen in der Ersatzheer-Justiz 1943. Der Anteil des Divisionsgerichts betrug indes zwölf Prozent Einstellungen im gesamten Kriegsverlauf, siehe Anhang, Tab. A52, A53.

bereits bei den Abgabebzahlen gewonnene Eindruck, dass das Jahr 1943 beim Gericht ein arbeitsintensives Jahr mit großen Personalressourcen war, in dem es die meisten Verfahren per Urteil und Strafverfügung erledigen konnte, statt sie bis Kriegsende auszusetzen. Die Einstellungszahlen lagen 1943 zudem signifikant unter den für die Justizapparate im Feld- und Ersatzheer insgesamt ermittelten Zahlen.⁷⁷² Im Vergleich dazu unterlag die Einstellungspraxis des hier untersuchten Gerichts größeren Schwankungen.⁷⁷³

Bei den Straftatbeständen fallen besonders die Gruppe „Sonstiges“ sowie die Gewalt- und Zersetzungsdelikte auf, die das Gericht in Relation zum Volumen der Strafsachen häufiger einstellte.⁷⁷⁴ Die Deliktgruppe „Sonstiges“ setzt sich neben Verkehrsdelikten und dem Straftatbestand Volltrunkenheit vor allem aus Bagatelldelikten zusammen, deren Geringfügigkeit sich in entsprechend höheren Einstellungszahlen äußerte.⁷⁷⁵ Bei den Gewalt- und Zersetzungsdelikten wechselte der Stellenwert im Strafverfolgungsinteresse des Gerichts. Denkbar ist auch, dass die Truppe in diesem Bereich eine höhere Anzahl an leichten Vergehen meldete, die der Gerichtsherr vorzugsweise einstellte oder disziplinarisch erledigte.

Am unteren Spektrum der Einstellungsquoten stechen wiederum die Entfernungs-, Fälschungs- und Eigentumsdelikte ins Auge. Meldungen zu Fälschungen gab das Gericht seltener an fremde Stellen ab und legte stattdessen Wert darauf, diese selbst zu bearbeiten. Den Entfernungsdelikten maßen sowohl das Gericht als auch die Wehrmacht und NS-Führung einen hohen Stellenwert in der Verbrechensbekämpfung bei, der sich in den geringen Einstellungen widerspiegelte.

Urteile und Strafverfügungen als Verfahrensabschlüsse

Das Kerngeschäft des Gerichts bezog sich – trotz der Vielzahl an Erledigungsarten – darauf, gerichtliche Verfahren durchzuführen und eine Strafsache per Urteilspruch oder in verkürzter Verfahrensform per Strafverfügung zu ahnden.⁷⁷⁶ Die 1938 noch unzulässige und erst im November 1939 eingeführte Strafverfügung ermöglichte es den Richtern, Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Geldstrafen ohne Einberufung des Gerichts und in Abwesenheit des Angeklagten zu verhängen.⁷⁷⁷ Die Richter nutzten diese vereinfachte Verfahrensform in den ersten

⁷⁷² Beim Feldgericht lag die Einstellungsquote bei 20 Prozent, vgl. Anhang, Tab. A53.

⁷⁷³ Während die Zahlen beim hier untersuchten Gericht 1942 stagnierten und 1943 sanken, stiegen sie in der Ersatzheer-Justiz insgesamt ab 1941 an. Bei den Feldheer-Gerichten erfolgten mehr Einstellungen gemäß § 46 KStVO. Die Zahlen nahmen ab 1942 zu. Vgl. Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59 und Anhang, Tab. A53.

⁷⁷⁴ Zu diesen Werten und zum Folgenden siehe Anhang, Tab. A54.

⁷⁷⁵ Vgl. Anhang, Tab. A1 mit den einzelnen Deliktgruppen.

⁷⁷⁶ 6156 von 11 729 Strafsachen erledigte das Gericht per Urteil (4682) oder Strafverfügung (1474). Dies entspricht einem Anteil von 52,5 Prozent an den unterschiedlichen Erledigungsarten. Vgl. Anhang, Tab. A33. Für die Rechtspraxis gegenüber österreichischen Angeklagten hat Maria Fritsche einen Anteil von 64 Prozent ermittelt, vgl. Fritsche, Opfer, S. 93.

⁷⁷⁷ Vgl. Anhang, Tab. A55. Strafverfügung gemäß § 13a KStVO; 4. VO zur Durchführung und Ergänzung der KStVO v. 1. 11. 1939, RGBl. I 1939, S. 2132, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 154, 198–200. Vgl. zur Strafverfügung auch Kap. I.4; Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 117–123.

Kriegsjahren jedoch kaum, sondern bevorzugten bis Ende 1941 die Urteilsfindung. Dies steht im Gegensatz zu der Praxis anderer Ersatz- und besonders Feldheer-Gerichte, die Strafverfügungen bereits ab 1940 in einem größeren Umfang einsetzten.⁷⁷⁸ Vor allem die Erledigung der Strafsachen bei der Feldheerjustiz setzte sich bereits 1941 zu fast gleichen Anteilen aus Urteilen und Strafverfügungen zusammen.⁷⁷⁹ Für das Ersatzheer-Gericht der Div. Nr. 177 in Wien hat Fritz Wüllner ermittelt, dass die Strafverfügungen mit 52 Prozent die Zahl der gefällten Urteile ab 1944 sogar leicht überstiegen.⁷⁸⁰ Beim Divisionsgericht stiegen die Strafverfügungen dagegen erst ab Anfang 1942 quantitativ an und bildeten seit 1943 stets rund ein Drittel der Entscheidungen.⁷⁸¹ Sie bewegten sich damit aber keineswegs in einem marginalen Bereich, wie es Kristina Brümmer-Pauly für die Strafverfügungen in der Rechtsprechung bei Entfernungsdelikten oder Günter Fahle für das Beispiel der Marinejustiz konstatiert haben.⁷⁸²

Das Verhältnis zwischen Urteilen und Strafverfügungen veranschaulicht ein Blick auf deren durchschnittliche wöchentliche Anzahl (Tab. 21). Stets überwogen in den wöchentlichen Abschlusszahlen die Hauptverhandlungen. Erst ab 1942 erfolgten vier Strafverfügungen pro Woche am Gericht. Diese rangierten aber selbst dann stets in einem weit geringeren Zahlenbereich als die Urteilsentscheidungen.

Tab. 21: Durchschnittlich pro Woche gefällte Urteile und Strafverfügungen

Jahr	Urteile	Strafvfg.
1939	6,0	0,0
1940	13,0	0,5
1941	19,0	1,0
1942	14,5	4,0
1943	17,0	7,5
1944	26,0	13,0
1945	13,5	7,5

Die Zurückhaltung des Gerichts gegenüber den Strafverfügungen erläutern die Quellen nicht. Als Erklärungsansätze kommen zum Beispiel ein Widerwille oder diverse Vorbehalte der Richter und Gerichtsherren gegenüber der neuen Verfahrensform in Betracht. Diese bedingten wiederum eine längere Implementierungsphase oder auch ein im reichsweiten Vergleich verspätet einsetzendes Umdenken

⁷⁷⁸ Vgl. Anhang, Tab. A56.

⁷⁷⁹ Sofern man die Angaben der Wehrmacht zugrunde legt: von 36 527 Strafverfügungen und 36 671 Urteilen im Jahr 1940 im Feldheer, vgl. Belastungsübersicht, in: BA MA, RH/14/59.

⁷⁸⁰ Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 120.

⁷⁸¹ Vgl. Anhang, Tab. A55. So belief sich der Anteil der Strafverfügungen 1939 auf 2 Prozent, 1940 und 1941 auf je 5 Prozent, 1942 auf 23 Prozent und von 1943 und 1945 zwischen 33 und 36 Prozent.

⁷⁸² Sie hat lediglich sieben Strafverfügungen in 453 Verfahren ermittelt, vgl. Brümmer-Pauly, Desertion, S. 111. Fahle spricht am Beispiel der Div. Nr. 180 von einem achtprozentigen Anteil der Strafverfügungen an den Strafsachen, vgl. Fahle, Aspekte, S. 242.

in der Urteilspraxis. In Betracht kommt zum anderen, dass der Gerichtsherr bis 1942 davon überzeugt war, sein Gericht verfüge über die erforderlichen Ressourcen, um Verhandlungen ordnungsgemäß und schnell durchführen zu können, und deshalb keinen Anlass für verkürzte Strafverfügungen sah. Mitentscheidend war sicher, dass der Gerichtsherr und der richterliche Verhandlungsleiter sich die Option offenhalten wollten, Strafsachen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten sanktionieren und eine Straflagerverwahrung des Verurteilten verhängen zu können. Beides ermöglichte das Kriegsstrafverfahrensrecht erst ab Juli 1942, als es den Sanktionsrahmen der Strafverfügungen auf sechs Monate an hob und es erlaubte, eine Verwahrung im Straflager auch per Strafverfügung anzuordnen.⁷⁸³ Hierfür spricht zusätzlich der Befund, dass die Strafmaße gerade in der ersten Kriegshälfte stets bei bis zu sechsmonatigen Freiheitsstrafen lagen.⁷⁸⁴ Denkbar ist für den relativ geringen Einsatz der Strafverfügungen ferner, dass der Gerichtsherr tendenziell mehr Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellte, die andere Militärgerichte hingegen mit niedrigen Strafverfügungen ahndeten. Hierzu fehlt es jedoch noch an Vergleichsstudien.

Grundsätzlich verhielt sich das Aufkommen der Gerichtsverfahren analog zur Entwicklung der eingegangenen und bearbeiteten Strafsachen. Es nahm erstmals im Herbst 1940 zu, dann wieder im Frühjahr 1941. Im Folgejahr stagnierten die Zahlen, mit Ausnahme im Oktober 1942, als die Wehrmacht ihre Strukturen komplett reorganisierte, Zuständigkeiten wechselten und das Gericht viele Verfahren abschloss. Zwischen August und Dezember 1943 mehrten sich die gefällten Urteile erneut signifikant, um schließlich im Jahr 1944 den Höchststand zu erreichen. Ruhigere Monate mit einbrechenden Urteilszahlen waren lediglich der April und die Zeit ab September 1944, in denen das Gericht um die Hälfte weniger Urteile fällte als etwa in den vorangegangenen Sommermonaten. Erst zum Januar 1945 stiegen die Werte wieder an. Im März 1945 fanden schließlich noch 21 Verhandlungen statt, im April waren es acht.⁷⁸⁵ In einem ähnlichen Rahmen bewegten sich auch die Strafverfügungen während der letzten beiden Kriegsmonate.⁷⁸⁶

Die Rechtsentscheidungen variierten ebenfalls kaum im Verhältnis zur Deliktstruktur. Einzig bei den Gewalt-, Sexual- und Zersetzungsdelikten tendierte das Gericht dazu, diese verstärkt per Urteilsspruch zu ahnden statt mit einer Strafverfügung. Umgekehrt nutzten die Richter bei Kriegswirtschafts- und Verkehrs sachen vergleichsweise häufiger die verkürzte Verfahrensform. Dies hing mit den geringeren Höchststrafen bei Verkehrs- und Wirtschaftssachen zusammen, möglicherweise aber auch mit der erwähnten Unbeliebtheit des komplexen wirtschaftlichen Deliktbereichs, mit dem sich der Richter nach Möglichkeit nicht auch noch in einer längeren Verhandlung auseinandersetzen wollte. Wenn etwa bereits vor

⁷⁸³ 8. DVO v. 4. 7. 1942, RGBl. I 1942, S. 449, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 207–210.

⁷⁸⁴ Vgl. Kap. III.2. Der Gesamtdurchschnittswert lag bei Gefängnisstrafen bei 1,14 Jahren, bei geschärftem Arrest bei 4,64 Wochen.

⁷⁸⁵ Siehe Anhang, Tab. A57 zu den monatlichen Urteilszahlen pro Kriegsjahr.

⁷⁸⁶ 17 Strafverfügungen im März 1945; neun Strafverfügungen im April 1945, vgl. Anhang, Tab. A58.

der endgültigen gerichtlichen Entscheidung zu erwarten war, dass sich das Strafmaß im zulässigen Rahmen der Strafverfügung bewegen werde, wählten die Gerichtsherren bei diesen Deliktbereichen häufiger eine Strafverfügung als bei anderen. Trotzdem überwog stets der Urteilspruch. Ein übergreifendes Entscheidungskriterium bestand darin, dass die Strafverfügung in Zeiten einer hohen Arbeitsbelastung verglichen mit einer Verhandlung ein ressourcensparendes und schnelleres Mittel der Rechtsfindung bildete. Trotzdem wandten die Gerichtsherren und Richter Strafverfügungen erst spät im Krieg an und selbst dann nicht übermäßig, als der Geschäftsanfall und damit die Belastungen im Arbeitsalltag anstiegen.⁷⁸⁷

Bearbeitungsdauer der Strafsachen

Durchschnittlich wartete ein Beschuldiger etwas über einen Monat, bis es zur Verhandlung kam und das Gericht die ihm zur Last gelegte Straftat ahndete.⁷⁸⁸ Für eine Sitzung beraumten die Richter in den ersten beiden Kriegsjahren als Richtwert häufig 30 Minuten an.⁷⁸⁹ Eine Strafverfügung erging etwas schneller und zwar nach durchschnittlich zweieinhalb Wochen. Im Kriegsverlauf stieg die Bearbeitungsdauer einer Strafsache bis zum Urteilspruch interessanterweise stetig an. Einzige Ausnahme bildete das Jahr 1944, in dem das Gericht seine Kapazitäten und Arbeitsweisen änderte und Strafsachen schneller abwickelte. Im Ergebnis verkürzte sich der durchschnittliche Erledigungszeitraum um eine Woche, obwohl das Arbeitspensum in dem Jahr rapide anstieg. Die längste Bearbeitungsspanne mit sechs Wochen fiel in die Jahre 1943 und 1945. Zu Kriegsbeginn, als der Geschäftsanfall noch vergleichsweise niedrig war, belief sich dagegen die Bearbeitungszeit auf lediglich knapp dreieinhalb bis vier Wochen. Umgekehrt verlief die Entwicklung bei den Strafverfügungen: 1940 und 1941 betrug das Bearbeitungstempo des Gerichtsherrn und der Richter noch drei Wochen, was zum Teil daran lag, dass ihnen, wie beschrieben, bis dato die Erfahrungswerte mit dieser Verfahrensform fehlten. Ab 1942 verkürzte sich diese Zeitspanne um eine halbe Woche und blieb damit weit unter derjenigen, die das Gericht benötigte, um in einer Strafsache ein Urteil zu fällen.⁷⁹⁰

⁷⁸⁷ Vgl. Tab. A57 und A58. Exemplarisch sei nur auf die niedrige Anzahl an Strafverfügungen im Herbst 1940 und Oktober 1944 verwiesen, als der Geschäftsanfall größer wurde.

⁷⁸⁸ 4,25 Wochen. Als Berechnungsbasis dient die Zeitspanne vom Datum des Akteneingangs/Eingang des Tatberichts bis zum Datum des Urteils/der Strafverfügung. Nicht berechnet ist die Zeitspanne, die der Gerichtsherr benötigte, um das Urteil zu bestätigen. Dies erfolgte in der Regel ohnehin zumeist am selben oder spätestens am Tag nach der Hauptverhandlung. Diesen Befund bestätigt am Beispiel der Marinejustiz: Walmarath, Straferrichtbarkeit, S. 385–386. Vgl. zu den Zahlen und Aussagen im Folgenden Anhang, Tab. A59, A60 und A61.

⁷⁸⁹ Exemplarisch C Va 63/39, in: BA MA, RH/26/156G, 715/78, S. 14; B II 39/40, in: ebd., 714/72, S. 20. Für die Folgezeit ließen sich keine Zahlen ermitteln.

⁷⁹⁰ Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Strafverfügung betrug 3,35 Wochen (1940); 3 (1941); 2,55 (1942); 2,63 (1943); 2,39 (1944); 2,79 (1945), dagegen bei einer Urteilsfindung: 3,46 (1939); 3,96 (1940); 4,51 (1941); 5,34 (1942); 5,76 (1943); 4,62 (1944); 6,25 (1945).

Die Bearbeitungsdauer gibt des Weiteren Aufschluss darüber, welche Deliktbereiche die Richter vergleichsweise rasch zur Verhandlung brachten und für welche sie mehr Zeit aufwendeten.⁷⁹¹ Am schnellsten, binnen drei Wochen, führten die Richter Verfahren durch, in denen das Hauptdelikt eine Fälschungstat betraf. Dieser Bereich war am Gericht von einer größeren Routine geprägt – im Gegensatz zu den Zersetzungsdelikten, die es mit dem doppelten Zeitaufwand von durchschnittlich 6,6 Wochen erledigte. Ein Grund hierfür war, dass Fälle von Selbstverstümmelung oft langwierige Ermittlungen und zeitintensive medizinische Gutachten erforderten. Darüber hinaus konnte es aufwendig sein, den Sachverhalt einer Wehrdienstentziehung zu klären, wenn der Ermittler etwa zu dem Eindruck gelangte, der Angeklagte habe sich dem Dienst in der Wehrmacht langfristig entziehen wollen. Bei „regulären“ unerlaubten Entfernungen, bei denen das Gericht dagegen überzeugt war, diese seien nur erfolgt, weil der Angeklagte sich für kurze Zeit von seiner Dienststelle habe entfernen wollen, fielen die Ermittlungen vergleichsweise routinierter und zeitsparender aus. Dies spiegelte sich in der durchschnittlichen Bearbeitungszeit von einem Monat bei Entfernungen wider. Sie ist vergleichsweise gering, stellt man in Rechnung, dass das Gericht oft mehrwöchige Fahndungen einleiten und abwarten musste, bis die Behörden einen flüchtigen Beschuldigten gestellt hatten. Durchschnittlich vier Wochen dauerte es auch, bis Eigentums-, Sexual- und Amtsdelikte zur Verhandlung kamen. Rund fünf Wochen warteten die Beschuldigten auf eine Entscheidung bei Ungehorsams-, Gewalt- und Kriegswirtschaftsdelikten. Diese Ermittlungen gestalteten sich oftmals komplizierter und das Gericht arbeitete hier mitunter akribischer als in anderen Deliktfeldern, wenn es dem Fall ein größeres inhaltliches Gewicht beimaß. Längere Bearbeitungszeiten konnten zudem deliktübergreifend damit zusammenhängen, dass der Beschuldigte oder die Zeugen während der Ermittlungen zwischenzeitlich zu einem Fronteinsatz oder zu einer anderen Dienststelle versetzt worden waren. Weitere kriegsbedingte Ursachen waren, dass sich Korrespondenzen und Aktenzustellungen im Kriegsverlauf zunehmend verzögerten und der Transport von Gefangenen erschwert wurde. Einen beträchtlichen Aufwand bedeutete es, wenn die Richter die erforderlichen Akten nach einem Bombenschaden für die Hauptverhandlung rekonstruieren mussten. Erkrankte ein Beschuldigter oder erlitt er eine Verwundung, so trug dies ebenfalls zu Verzögerungen bei. Gleiches galt, wenn die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten überprüft werden musste, was in der Regel im Rahmen einer vierwöchigen Beobachtung in einem Reserve-Lazarett geschah.⁷⁹²

Lothar Walmrath hat ermittelt, dass die Marinejustiz das Credo der „beschleunigten“ Rechtsprechung im Krieg beherzigte, da sie das Gros der Strafsachen vergleichsweise schnell, binnen maximal acht Wochen, zur Hauptverhandlung brachte.⁷⁹³ Legt man Walmraths Ergebnisse vergleichend zugrunde, so agierte die

⁷⁹¹ Berechnungsbasis der folgenden Ausführungen ist eine Stichprobe von 4284 Verfahren, für die die Bearbeitungszeiten anhand der Akten ermittelt werden konnte. Vgl. zu den Zahlen Anhang, Tab. A62.

⁷⁹² Vgl. zu den Gründen auch Walmrath, Straferichtsbarkeit, S. 384–385.

⁷⁹³ Vgl. ebd., S. 384. Walmraths Angaben beruhen auf 550 ausgewerteten Verfahren aus den Deliktgruppen Entfernungs-, Zersetzungs-, Ungehorsams- und Eigentumsdelikte.

Ersatzheer-Justiz noch zügiger.⁷⁹⁴ Bei Entfernungs-, Zersetzungs- und Eigentumsdelikten erfolgten die Hauptverhandlungen in der überwiegenden Mehrheit innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem das Gericht die Akten der Strafsache erhalten oder Kenntnis von der Anzeige genommen hatte. Bei den Entfernungsdelikten bereiteten die Richter im Ersatzheer die Hauptverhandlung etwa dreimal so schnell vor wie in der Marine. Bei Eigentumssachen und Ungehorsam arbeiteten die Ersatzheer-Richter fast doppelt so schnell.⁷⁹⁵ Die Gründe hierfür sind aufgrund fehlender Vergleichsstudien noch unerforscht. Die vergleichsweise langwierigen Transportwege, die ein Tatbericht vom Schiff oder Einsatz-Stützpunkt bis zum Gericht nehmen musste, waren ein Verzögerungsgrund in der Arbeit der Marinerichter. Die Akten lagen den Marinerichtern daher unter Umständen später vor als im Ersatzheer, wo die Truppen oft in unmittelbarer Nähe zur Gerichtsstelle stationiert waren und im Vergleich zur Marine über mehr Personal verfügten.

Das Gericht war im Kriegsverlauf, so ist deutlich geworden, mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert, um die schiere Masse an Strafsachen zu bewältigen und die Betriebsabläufe reibungslos zu gestalten. Das hohe Arbeitsaufkommen schwankte im Kriegsverlauf. Zudem variierte, auf welchen Deliktbereich das Gericht seinen Schwerpunkt in der Strafverfolgung legte. Bei den Fälschungsdelikten beharrte das Gericht darauf, die Fälle routinemäßig selbst zu erledigen. Kriegswirtschaftssachen gab es dagegen an die ebenfalls zuständigen zivilen Justizbehörden ab und nutzte hier das Vakuum der ungeklärten Verantwortung. Während des Westfeldzugs und in den ersten Monaten des Russlandfeldzugs stellte das Gericht dagegen viele Strafsachen ein und verzichtete auf eine Strafverfolgung. Dies betraf vorrangig Bagatelldelikte, aber auch Gewalt- und Zersetzungsdelikte. Die dargelegten Deliktstrukturen des Gerichts gründeten nicht nur auf den gemeldeten Strafsachen und der Kriminalität der Soldaten, sondern müssen zusätzlich vor dem situativen Hintergrund der Kriegslage, der Vorschriften und der internen Überlegungen des Gerichts gesehen werden. Dabei beherzigten die Richter zwar die von der Wehrmachtführung geforderte Schnelligkeit der Rechtsprechung mit vergleichsweise kurzen Bearbeitungszeiten. Das Gericht beharrte aber gleichzeitig darauf, vorrangig nicht die verkürzte Verfahrensform der schnelleren Strafverfügung zu nutzen, sondern die reguläre Hauptverhandlung. Hierdurch hatte das Gericht jedoch einen erheblich höheren Arbeitsaufwand zu

⁷⁹⁴ Der Vergleich ist zulässig, da die Marinejustiz Walmrath zufolge unter ähnlichen Rahmenbedingungen arbeitete wie die Gerichte im Ersatzheer: Ihre Gerichte waren ebenfalls disloziert von den „Fronttruppen“, oft im Heimatkriegsgebiet stationiert. Die Rechtsprechung fand daher i. d. R. nicht in unmittelbarer Nähe zum Frontgeschehen statt und erfolgte unter privilegierten Arbeitsbedingungen als im Feldheer. Vgl. Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 383.

⁷⁹⁵ Die Werte liegen weit höher, vgl. Walmrath: Entfernungsdelikte wurden binnen 1–4 Wochen am Divisionsgericht (75,5%) erledigt, gegenüber 24,4 Prozent bei der Marinejustiz; Eigentumsfälle am Divisionsgericht zu 80 Prozent binnen vier Wochen bearbeitet, gegenüber 44 Prozent bei der Marine. Für Vergehen wegen Ungehorsams lauten die Zahlen: Divisionsgericht 65 Prozent, Marinegerichte 38 Prozent. Ein Zahlenüberblick im Anhang, Tab. A60, A61, A62 und Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 384.

schultern als etwa die Feldgerichte, die diese Verfahrensform weit stärker implementierten.

An diese zahlengesättigten Ausführungen knüpft nun das dritte Kapitel mit der Analyse der konkreten Urteils- und Sanktionspraxis des Gerichts an. Der Blick wechselt von den Strukturen *im* Gericht hin zu den Definitions- und Aushandlungsprozessen *vor* Gericht. Zu fragen ist unter anderem: Womit beschäftigten sich die Richter inhaltlich? Welche Vorkommnisse und Konflikte brachte der Gerichtsherr zur Anklage? Differenziert wird zwischen delikt- und sanktionsbezogenen, aber auch regional-situativen und personellen Faktoren der Rechtsprechung – sowohl auf Seiten der Amtsträger als auch auf der der Beschuldigten. Da es den Rahmen der Darstellung sprengen würde, auf alle Delikte, mit denen sich die Richter beschäftigten, einzugehen, werden im Folgenden lediglich jene Straftatbestände angeführt, die beim Ersatzheer-Gericht besonders hervorstachen und/oder dessen Alltagsbetrieb prägten.

III. Vor Gericht

Die militärgerichtliche Verhandlung ist in mehrere Definitions- und soziale sowie militärische Kontrollprozesse zerlegbar. In der Regel ging das Gericht dabei in sieben Schritten vor: Es klärte zunächst die Biographie und persönlichen Verhältnisse des Angeklagten. Danach ging es zweitens dazu über, den Tathergang gemäß der Anklage zu ermitteln sowie Beweise und Aussagen aufzunehmen. In einem dritten, durchaus parallelen Schritt, prüfte der Richter, ob der Sachverhalt glaubwürdig war und, viertens, welchen persönlichen Eindruck der Angeklagte auf ihn machte. Hierauf aufbauend legte er fünftens fest, welche Straftatbestände vorlagen und welche Rechtsnormen er anwendete. In einem sechsten Schritt bemaß er abschließend die Strafe.¹ Damit das Urteil rechtskräftig wurde, musste es der Gerichtsherr abschließend bestätigen. Oft änderte er die Höhe des Strafmaßes oder Dauer und Art der Strafvollstreckung ab.

Die Faktoren, die die Entscheidungsfindung der Gerichtsherren und Richter beeinflussten, sind äußerst heterogen und nicht immer präzise zu benennen, da selten ein Aspekt allein zum Tragen kam, wenn das Gericht seinen Urteilsspruch fasste. Die Variablen sind schwer voneinander zu trennen und verbergen sich in den Urteilen oft hinter formelhaften Rechtsbezügen. Hinzu kommt, dass der Richter in seinem Beschluss nicht sämtliche Beweggründe benennen musste, die seine Entscheidung begründet hatten. Mündlichkeit und außerrechtliche Aspekte des *second code* prägten das Prozedere zusätzlich und wurden nicht zwangsläufig verschriftlicht. Im Folgenden sollen daher zunächst allgemeine, deliktübergreifende Entscheidungsfaktoren analysiert werden, die das Gros der Urteile kennzeichnen. Hieran anschließend werden deliktspezifische Merkmale herausgearbeitet, um zu untersuchen, welche Faktoren die Richter jeweils in ihren Begründungen strafreduzierend oder -verschärfend geltend machten.

1. Determinanten der Rechtsprechung

Allgemeine Entscheidungsparameter und Zuschreibungspraktiken

Hatte das Gericht festgestellt, dass die Merkmale eines Straftatbestands erfüllt waren, prüfte es zunächst, ob der Angeklagte zur gerichtlichen Entscheidungsfindung beigetragen hatte: Waren seine Aussagen glaubwürdig² oder eine „leere Aussage“, weil er gelogen hatte?³ Jenseits der Anklageprüfung besaßen fünf Faktoren

¹ Exemplarisch für diesen Ablauf C V 126/41, in: BA MA, RH/26/156G, 720/131; III 427/42, in: ebd., RH/26/526G, 1584/2421.

² Etwa C Va 63/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/78; IV 421/40, in: ebd., 812/1107; F XI 9/42, in: ebd., 716/717/86; VI 554/43, in: ebd., RH/26/526G, 1474/562; II 233/44, in: ebd., 1522/1361.

³ So etwa V 43/41, in: ebd., RH/26/156G, 784/865, S. 4 [Zitat]; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; E IX 34/41, in: ebd., 778/785; C V 38/42, in: ebd., 755/549; III 294/43, in: ebd., RH/26/526G, 1487/785; II 525/44, in: ebd., 1541/1705.

einen wesentlichen Einfluss darauf, wie der Richter eine Strafsache einschätzte und entsprechend rechtlich behandelte: erstens das Dienstzeugnis des Vorgesetzten über den Beschuldigten, das häufig bereits eine Stellungnahme zur Strafsache enthielt, die aber auch separat eingereicht wurde; zweitens der regelmäßig dargelegte „persönliche Eindruck“ des Richters, den er sich von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung gemacht hatte. Wichtig war überdies drittens, welche Attribute einer „Täterpersönlichkeit“ das Gericht dem Angeklagten zuschrieb. Besonders wirkmächtig waren viertens die Ehrvorstellungen des Gerichts und fünftens die Kategorie „Ansehen der Wehrmacht“, mit der die Richter versuchten, die Auswirkungen einer Straftat auf die Öffentlichkeit zu bemessen sowie das Verhalten der Soldaten und die Außenwirkung des Militärs in der Gesellschaft zu steuern. Diese außerrechtlichen Faktoren des *second code* beeinflussten den Richter nachhaltig, etwa bei der Frage, ob er auf einen schweren oder einen minderschweren Fall erkannte.⁴ Sie sind daher im Folgenden Gegenstand der Betrachtung.

Beurteilung und „persönlicher Eindruck“ des Angeklagten

Eine zentrale Rolle im Entscheidungsverhalten der Richter spielten die Beurteilung und die Stellungnahme, die der Vorgesetzte jeweils über den Beschuldigten einreichte. Das Gericht baute im Verbund mit dem Tatbericht hierauf seine Anklage auf und verlas Auszüge dieser Dokumente stets in der Sitzung. Im Wesentlichen erörterte der Vorgesetzte dabei die Persönlichkeit des Betreffenden und die Frage, wie sich dieser bis zum Zeitpunkt der Straftat geführt, im militärischen Einsatz „bewährt“ hatte und wie seine Stellung innerhalb der Gemeinschaft der Kameraden war. Als problematisch erwies sich bei den Beurteilungen, dass sie erst im Zuge der Ermittlungen oder nachdem die Truppe dem Gericht eine Strafsache gemeldet hatte, angefertigt worden waren und damit unter dem Einfluss des Vorfalls und dem möglicherweise anstehenden Verfahren entstanden. Daher legten die Vorgesetzten oft bereits in der Beurteilung ihre Meinung über die gemeldete Strafsache dar, etwa zu den Motiven und dem Schaden der Tat.⁵ Sie beeinflussten die Ansicht des Gerichts dadurch immens, denn oft zitierte es daraus wortgetreu. Gute Beurteilungen flossen in der Regel strafreduzierend in den richterlichen Beschluss ein.⁶ Insbesondere die negativen Zeugnisse rekapitulierten die Richter in der Urteilsbegründung und nutzten sie, um das Strafmaß zu erhöhen.⁷ So hielt das Gericht im August 1943 über einen Angeklagten fest: „Er ist ein Sonderling. Diese Überzeugung hat das Gericht [...] gewonnen. Diese Überzeugung steht im Einklang mit dem Urteil seiner Truppe.“⁸ In der Regel äußerten die Richter keine Zweifel an der Einschätzung der Truppe – selbst dann nicht, wenn zu vermuten

⁴ Exemplarisch III 188/44, in: ebd., 1484/725.

⁵ III 276/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1550/1856.

⁶ Vgl. etwa A Ia 14/39, in: BA MA, RH/26/156G, 763/628; C III 755/40, in: ebd., 727/217, S. 34; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; V IV 200/41, in: ebd., 757/577; VI 351/43, in: ebd., 1569/2207; VI 554/44, in: ebd., 1460/368; IV 42/45, in: ebd., 1601/3084.

⁷ Vgl. z. B. C III 410/40, in: ebd., RH/26/156G, 745/424; III 117/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3529; III 113/43, in: ebd., 1578/2343; III 308/44, in: ebd., 1493/872; II 169/44, in: ebd., 1527/1446.

⁸ Urteil v. 5. 8. 1943, in: III 134/43, in: ebd., 1514/1225, o. P. [Zitat].

war, dass das Verhältnis zwischen dem Vorgesetzten und seinem Untergebenen stark belastet war. Kam ein Soldat etwa nicht mit seinem Truppenführer aus, so wertete das Gericht diesen Umstand oft strafverschärfend und als Indiz dafür, dass sich der Betreffende nicht in die militärische Disziplin einfügen wolle.⁹ Nur in Ausnahmefällen konstatierte ein Richter, er habe die Beurteilung dezidiert außen vor gelassen, weil sie zu offensichtlich auf den vorliegenden Fall abgestellt worden sei.¹⁰

Nachhaltigen Einfluss hatten zudem die Stellungnahmen der Vorgesetzten des Angeklagten zu den gemeldeten Strafsachen. Denn diese forderten darin mehrheitlich eine explizit harte Bestrafung des Täters, dem die Richter üblicherweise folgten.¹¹ Typische Merkmale trägt diesbezüglich die Aussage eines Kompanieführers vom April 1943, wonach der Beschuldigte „ein durchtriebener Mensch“ sei, „der sich durch fortgesetzte Straftaten vom Fronteinsatz drücken will. Als Soldat ist er lasch, seine Haltung schlecht. Nach Ansicht der Kompanie ist R. nur durch eine strenge Bestrafung auf den richtigen Lebensweg zurückzuführen.“¹² Diese Position übernahm das Gericht und verurteilte die zur Last gelegte dreitägige unerlaubte Entfernung mit einer hohen, neunmonatigen Freiheitsstrafe. Ein anderer Truppenführer schrieb über einen, erst seit sieben Wochen im Dienst befindlichen Rekruten im Sommer 1943, dieser habe sich als „einer der besten Soldaten [...] gezeigt“. Es sei ihm daher „unerklärlich“, warum dieser nun straffällig geworden sei, und er „bitte den Gerichtsherrn um schärfste Bestrafung, damit in Zukunft ein solcher Fall in der Kompanie sich nicht wiederholt“.¹³ Auch hier löste das Gericht die geforderte hohe Sanktion mit einer dreimonatigen Gefängnisstrafe ein.

Häufig äußerten die Dienstvorgesetzten in der Stellungnahme zusätzlich ihre Meinung zu der Frage, welcher Tatbestand bei der gemeldeten Strafsache vorliege. So konstatierten sie zum Beispiel, es handele sich „einwandfrei um Kameraden-diebstahl“ oder der Angeklagte habe „ohne Zweifel nicht aus Feigheit gehandelt, sondern [...] weil er hoffte, so Urlaub zu bekommen“.¹⁴ Die Truppe gab dem Gericht dadurch eine Interpretation des Vorfalls vor, auf die sich der Richter in der Verhandlung sodann nur noch zu berufen brauchte. Der Einfluss, den die Disziplinar- und Dienstvorgesetzten damit auf die Urteilspraxis des Gerichts nahmen, ist nicht hoch genug anzusetzen und muss in zukünftigen Studien noch weiter untersucht werden.

⁹ Siehe etwa I 93/43, in: ebd., 1452/235.

¹⁰ Urteil v. 5. 11. 1943, in: VI 476/43, in: ebd., 1601/3177, o. P.

¹¹ Vgl. etwa C VI 588/40, in: ebd., RH/26/156G, 746/434; F X 62/42, in: ebd., 725/189; V 118/42, in: ebd., RH/26/526G, 1477/625; VI 358/43, in: ebd., 1572/2280, III 237/43, in: ebd., 1480/671; III 445/43, in: ebd., 1588/2482; II 17/44, in: ebd., 1537/1627; II 180/44, in: ebd., 1501/1024.

¹² Stellungnahme des Kompanieführers der Marsch-Kompanie des Grenadier-Ersatz- und Ausbildungsbataillons 365 v. 7. 4. 1943, in: III 114/43, in: ebd., 1522/1361, S. III [Zitat].

¹³ Stellungnahme des Truppenführers der Panzer-Aufklärungs- und Ausbildungsabteilung 6 v. 22. 8. 1943, in: IV 491/43, in: ebd., 1495/911, S. 12 [Zitat].

¹⁴ Stellungnahme v. 22. 1. 1945, in: II 75/45, in: ebd., 1497/939, S. 2 [Zitat 1]; Stellungnahme der Kompanie v. 9. 6. 1940, in: C III 395/40, in: ebd., RH/26/156G, 725/187, S. 17 [Zitat 2]. Des Weiteren exemplarisch I 101/43, in: ebd., RH/26/526G, 1449/195; II 236/44, in: ebd., 1503/1061, S. 1 RS.

Kaum eine Relevanz besaß dagegen der Bericht der NSDAP-Ämter über eines ihrer Mitglieder oder der Umstand, dass ein Angeklagter eine Funktion in der NSDAP wahrnahm. Ab 1942 fragte das Gericht zwar bei den soziobiographischen Angaben des Angeklagten zunehmend dessen Parteimitgliedschaft ab.¹⁵ Paradigmatisch ist hier jedoch eine Urteilsbegründung vom Oktober 1944, die verdeutlicht, dass das Gericht dem dienstlichen Verhalten und Engagement der Soldaten in der Wehrmacht die absolute Priorität einräumte. Auch NS-Funktionäre hatten sich demzufolge vorbildlich im militärischen Alltag der „totalen Institution“ zu verhalten. Denn so hieß es in dem Urteil: Der Angeklagte „hat auch in der Partei die Stelle eines Blockleiters eingenommen. Diese seine Stellungen verlangen erst recht, dass er besonders gut seine Pflicht als Soldat tut. Das hat er aber nicht getan“.¹⁶

Eng verbunden mit der Beurteilung und Stellungnahme war der in den Urteilen dargelegte und stereotyp bezeichnete „persönliche Eindruck“, den sich ein Richter von dem Angeklagten während der Sitzung gemacht hatte. Er besaß eine weitere, elementare Bedeutung für die Entscheidungsfindung des Gerichts und die Wahl des Strafmaßes. Denn regelmäßig hielten die Kriegsrichter in ihren Urteilen fest, ob der Eindruck, den der Betreffende hinterlassen hatte, etwa im Hinblick auf sein Auftreten, seine Gestik und Körperhaltung, ihre Entscheidung positiv oder negativ beeinflusst hatte. Die Richter prüften vor dem Hintergrund der Einschätzung der Truppe, ob das Bild, das sie sich noch vor Sitzungsbeginn anhand der vorbereitenden Lektüre von ihm gemacht hatten, mit dessen Auftreten und Aussagen vor Gericht übereinstimmte. So schrieb Friedrich Wenz, der „persönliche Eindruck“ des Angeklagten habe den Ausschlag für das milde Urteil gegeben, da dieser „gutmütig“ und „anständig“ sei.¹⁷ Einen „tadellosen Eindruck“ werteten die Richter oft strafreduzierend.¹⁸ In einem Urteil vermerkte ein weiterer Richter 1943, dass er „ganz besonders strafmindernd in die Waagschale fallen“ gelassen habe, dass die Angeklagten „in der Hauptverhandlung einen braven, ehrlichen und soldatischen Eindruck“ gemacht hätten.¹⁹ Herbert Buchholz hielt fest, dass der Angeklagte „nach dem persönlichen Eindruck vor Gericht [...] noch erziehbar und einordnungsfähig“ sei. Und so erschien es ihm „nicht angebracht, dem Angeklagten durch Verhängung einer Zuchthausstrafe und Ausstoßung aus dem Wehrverband die Bewährungsmöglichkeit vor dem Feinde zu erschweren“.²⁰

Bei einem wegen regimekritischer Äußerungen angeklagten Juristen verneinte der Verhandlungsleiter, „nach dem Eindruck, den das Gericht von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung gewonnen hat, [...] eine grundsätzliche Gegnerschaft zum nationalsozialistischen Staat“ und machte für die kritischen Aussagen des Gefreiten, Deutschland werde Russland nicht besiegen, vielmehr dessen finan-

¹⁵ Siehe B II 104/42, in: ebd., RH/26/156G, 779/799; III 330/44, in: ebd., RH/26/526G, 1537/1616; II 199/44, in: ebd., 1510/1167.

¹⁶ Urteil v. 26. 10. 1944, in: VI 449/44, in: ebd., 1481/688. o. P. [Zitat].

¹⁷ Urteil v. 5. 11. 1943, in: VI 476/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3177, o. P. [Zitat, S. 3 des Urteils].

¹⁸ Siehe nur III 256/43, in: ebd., 1480/682; V 23/45, in: ebd., 1565/2119.

¹⁹ II 76/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1471/516, S. 30 RS [Zitate]. Ähnlich auch B IV 183/40, in: ebd., RH/26/156G, 775/759.

²⁰ Urteil v. 9. 4. 1943, in: III 33/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1444/141, o. P. [Zitat].

zielle Notlage und eine hieraus resultierende Verbitterung verantwortlich.²¹ Gerade bei den aufgrund kritischer Äußerungen wegen Wehrkraftzersetzung Angeklagten prüfte der Richter – stärker als bei allen anderen Deliktgruppen – deren Bildungsgrad. Bei Angeklagten mit Schulabschluss und einem soliden zivilen Beruf argumentierte das Gericht wiederholt, der als intelligent eingeschätzte Angeklagte habe die „zersetzenden“, kritischen Bemerkungen bewusst und mit dem Wissen um deren Wirkung gemacht. In einem Fall 1940 hieß es etwa, „daß der Angeklagte als gebildeter und wortgewandter Mann zweifellos erkennen konnte [...], daß seine Äußerungen [...] in weitere Kreise dringen und das Vertrauen des Volkes zur Führung erschüttern könnten und daß dies gerade in Kriegszeiten eine große Gefahr für das ganze Volk bedeutet. Wenn er sich trotzdem nicht zurückhielt [...], so ist ein solches Verhalten gerade bei einem gebildeten und urteilsfähigen Mann scharf zu verurteilen“.²²

Empfund das Gericht hingegen, der Betreffende sei „unmilitärisch“ aufgetreten, habe etwa einen „äußerst unbeholfenen Eindruck“ gemacht oder „Schlappheit“ gezeigt, konnte dies den ausschlaggebenden Faktor für eine hohe Sanktion „gemäß der Persönlichkeit des Angeklagten“ bilden.²³ Eine vierjährige Gefängnisstrafe wegen unerlaubter Entfernung rechtfertigte Richter Friedrich Schulte-Uffelage Ende 1943 beispielsweise damit, dass dem „renitenten Angeklagten“, der „verstockt“ und „mürrisch“ sei, „nur mit hoher Strafe entgegengetreten“ werden könne.²⁴ Einen anderen Delinquenten charakterisierte das Gericht als eine „überaus rechthaberische Persönlichkeit“ und erhöhte deshalb das Strafmaß.²⁵ Einem weiteren Angeklagten lastete Kriegsgerichtsrat Alexander Jänz wiederum an, dass er „eine etwas schwächliche Erscheinung mit etwas blasser Gesichtsfarbe“ in der Verhandlung abgegeben habe.²⁶ Er entschied auf eine hohe, vierjährige Zuchthausstrafe gegen den wegen Fahnenflucht 1939 angeklagten 20-Jährigen. Von einer Todesstrafe, so äußerte ein Kollege in einem anderen Fahnenflucht-Fall, habe er nur abgesehen, weil der Angeklagte einen „beschränkten Eindruck“ in der Verhandlung gemacht habe.²⁷ Strafentscheidend war bei einem weiteren Angeklagten, dass er „stark stottert [...] und einen geistig beschränkten, aber auch verschlagenen Eindruck [macht]“.²⁸ 1942 befand ein Richter dagegen, der angeklagte Schütze sei aufgrund „seines arroganten Verhaltens vor Gericht nicht für würdig“ befunden worden, „mildernde Umstände“ zu erhalten.²⁹

²¹ Urteil v. 4. 11. 1940, in: C V 735/40, in: BA MA, RH/26/156G, 775/756, S. 66 [Zitat].

²² Urteil v. 31. 10. 1940, in: C V 663/40, in: ebd., 775/756, S. 75 [Zitat].

²³ VII 388/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1460/361 [Zitate 1, 2]; III 307/43, in: ebd., 1545/1770, S. 21 [Zitat 3]; Urteil v. 23. 8. 1944, in: I 170/44, in: ebd., S. 22, S. 25 [Zitat 4]. Siehe auch: II 171/43, in: ebd., 1475/581; III 261/44, in: ebd., 1540/1678; B II 299/40, in: ebd., RH/26/156G, 725/184.

²⁴ Urteil v. 20. 12. 1943, in: II 171/43, in: ebd., RH/26/526G, 1475/581, S. 14 RS [Zitat]. Ähnlich auch C II 47/41, in: ebd., RH/26/156G, C II 47/41; B II 299/40, in: ebd., 725/184.

²⁵ Urteil v. 16. 7. 1943, in: II 221/43, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2812, o. P. [Zitat].

²⁶ Urteil v. 5. 1. 1940, in: A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266, o. P. [Zitat].

²⁷ Urteil v. 5. 1. 1944, in: VI 542/43, in: ebd., RH/26/526G, 1497/952, o. P. [Zitat].

²⁸ Urteil v. 19. 1. 1944, in: I 294/43, in: ebd., 1512/1201, o. P. [Zitat].

²⁹ Urteil v. 20. 3. 1942, in: E IX 2/42, in: ebd., RH/26/156G, 753/526, S. 36 [Zitat]. Siehe auch F X 12/42, in: ebd., 790/912.

Teilweise scheint aus den Urteilen zwar auch die Schwierigkeit der Richter auf, die vor ihnen stehenden Angeklagten präzise einzuschätzen. So schrieb Heinrich Hehnen fast verwundert in einer Entscheidung 1943: „Der Angeklagte macht einen intelligenten, keineswegs aber verbrecherischen Eindruck.“³⁰ Sein Kollege Erich Röhrbein rätselte in einer Sitzung Anfang 1943, weshalb es dem Angeklagten überhaupt gelungen sei, mehrere Zivilistinnen finanziell zu betrügen. Seinem „persönlichen Eindruck“ in der Sitzung zufolge sei der Beschuldigte ganz klar ein „Hochstapler“. Röhrbein wies den Geschädigten daher eine Mitschuld an den Betrugsfällen zu und berücksichtigte dies strafmildernd in seiner Entscheidung.³¹ Grundsätzlich bleibt aber festzuhalten: Je mehr die Angeklagten Wesenszüge in der Verhandlung zeigten, die der Richter als vermeintlich unmilitärisch, unmännlich oder schwach auslegte oder die ihm grundsätzlich widerstrebten, umso mehr mussten die Angeklagten damit rechnen, dass sich dieser negative Eindruck in einem hohen Strafmaß niederschlug.

„Der Angeklagte ist kein Wehrmachtschädling“ – Die Wirkmächtigkeit der Tätertypen

Mit der Kategorie des „persönlichen Eindrucks“ ging einher, dass die Richter die Täterpersönlichkeit des Angeklagten ausleuchteten und ihn in die jeweiligen Schemata eines Tätertyps einordneten. Diese konstituierten sich aus der zeitgenössischen „Tätertypenlehre“ der Strafrechtswissenschaft mit Feind- und Verbrecherbildern, die teils aus der NS-Propaganda stammten, wie der „Volksschädling“, und teils bereits aus kriminalbiologischen und historischen Kontexten des 19. Jahrhunderts, darunter der „Psychopath“ oder der „haltlose Mensch“.³² Die Tätertypen beruhten auf normativen Erwartungen und Idealbildern, was gesellschaftliche Normalität ausmachte. Wer vom Konzept der „Volksgemeinschaft“ abwich, wurde mit Exklusion bestraft, was in kriminologische Täterbilder mündete. Diese waren wiederum darauf ausgelegt, jene konstruierten „Täter“ zu disziplinieren oder dezidiert auszugrenzen.³³ Die in der Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus einflussreiche „Kieler Schule“ legte die „Tätertypenlehre“ für die Rechtsprechung so aus, dass nicht der Tatbestand, also etwa ein Diebstahl, selbst im Vordergrund stand, sondern der Tätertyp des Angeklagten, der seinem Wesen nach ein Dieb sei.³⁴ Aus dem Vorleben des Angeklagten und seiner Straftat, so die Überzeugung, konnte eine Gesinnung abgeleitet werden, die Feindbildern entsprach, welche folglich den Kern der Strafverfolgung bilden sollten, während das Vergehen selbst von nachrangiger Bedeutung war. Die Tätertypen waren zudem bewusst unspezifisch gehalten, damit die Instanzen der Verbrechensbekämpfung

³⁰ V 117/43, in: ebd., RH/26/526G, 1464/407, S. 27 [Zitat].

³¹ I 245/42, in: ebd., 1594/2654, S. 17 [Zitat].

³² Ausführlich hierzu und m. w. N.: Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 53–58; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 708–712; Becker, Strategien; Bröckling, Pathologisierung. Zum Tätertyp des „Asozialen“ am Beispiel des Marburger Divisionsgerichts: Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 133–164.

³³ Hierzu detailliert Becker, Strategien, S. 410–413.

³⁴ Als zeitgenössische Stimme: Dahm, Tätertyp. Zur „Tätertypenlehre“ der „Kieler Schule“: Brümmer-Pauly, Desertion, S. 92–95.

sie flexibel einsetzen konnten. Sie rekurrten auf den bereits dargelegten Feindbildern, die im Kaiserreich und nach dem Ersten Weltkrieg eine besondere Wirkmächtigkeit entfalteten. Für den Entscheidungsprozess und die Strafhöhe war zentral, wie der Richter die Persönlichkeit des Angeklagten einschätzte und unter welche zeitgenössischen Tätertypen und Freund-Feind-Formeln der „Volksgemeinschaft“ er den Betreffenden gegebenenfalls subsumierte.

Hierbei kam ein vielschichtiger Zuschreibungsprozess zum Tragen, dessen Mechanismen aber kaum zu rekonstruieren sind, da die Richter in ihren Urteilen oft nur schlagwortartig Tätertypen benannten, wie etwa „Gewohnheitsverbrecher“, „Drückeberger“, „Asozialer“, ohne dies in der Regel näher auszuführen.³⁵ So ist beispielsweise auch Christine Oehler am Beispiel der zivilen Sondergerichte in Mannheim zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen, welchen Tätertypus die Richter ihren Urteilen zugrunde legten, austauschbar waren.³⁶ Beim Ersatzheer-Gericht forcierte das Rekurrieren auf das Tätertypenstrafrecht der Umstand, dass die Militärs ohnehin den Körperbau und gesundheitlichen Tauglichkeitsgrad eines Soldaten bereits gezielt beobachteten und bewerteten und damit einhergehend seinen Charakter und sein Verhalten im Dienst.³⁷ Im Gros der Urteilsakten bis Mitte/Ende 1942 enthielten zumeist die Beurteilungen der Truppe und der Abschnitt zur Strafzumessung kurze Verweise auf Tätertypen und Feindstereotype. Ab spätestens 1943 ging das Gericht aber dazu über, das Tätertypenprofil bereits eingangs in der biographischen Vorstellung des Beschuldigten darzulegen, noch bevor das angeklagte Vergehen und der Tathergang beschrieben wurden.³⁸ Dieses ideologisch geprägte Verhalten äußerte sich vor allem bei drastischen Urteilen, die nicht nur im Strafmaß unverhältnismäßig waren, sondern auch in ihrer Rhetorik.³⁹ Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner haben daher zu Recht darauf verwiesen, dass ein Indikator für viele Zuchthaus- oder Todesurteile bereits darin zu erblicken ist, dass der Richter im Urteilsabschnitt „Sachverhalt“ Tätertypen und stigmatisierende Charakterisierungen des Angeklagten gehäuft aneinanderreihete.⁴⁰

Die Richter etikettierten Angeklagte häufig als „Asoziale“⁴¹, „Gewohnheits- oder „Berufsverbrecher“ oder unterstellten, diese seien „minderwertig“ oder zeigten rundum einen „verbrecherischen Willen“ und eine „schlechte charakterliche

³⁵ Exemplarisch die Urteile v. 21. 1. 1943, in: II 403/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1435/43, o. P. [Zitat 1]; v. 17. 8. 1944, in: VII 248/44, in: ebd., 1462/383, o. P. [Zitat 2]; v. 30. 11. 1944, in: VI 490/44, in: ebd., 1513/1206 [Zitat 3].

³⁶ Oehler, Rechtsprechung, S. 225.

³⁷ Vgl. die typische Beurteilung in V 69/42, in: ebd., 1438/87, S. 3, die u. a. den „sportgestählten, leistungsfähigen Körper“ des Angeklagten betont.

³⁸ Exemplarisch C IIIa 7/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/81 gegenüber III 187/44, in: ebd., RH/26/526G, 1527/1441; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206; III 200/44, in: ebd., 1497/937; II 409/44, in: ebd., 1556/1963, S. 66.

³⁹ Als Beispiele IV 49/44, in: ebd., 1555/1943; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206.

⁴⁰ Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 94. Vgl. nur IV 7/41, in: BA MA, RH/26/156G, 797/973; III 406/42, in: ebd., RH/26/526G, 1455/256; V 219/43, in: ebd., 1463/402.

⁴¹ IV 490/43, in: ebd., 1600/2878, S. 3 [Zitat]; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206, S. 41 RS [Zitat]; II 223/44, in: ebd., 1472/542, S. 74 [Zitat]; II 40/44, in: ebd., 1600/2943, S. 4 RS [Zitat].

Veranlagung“.⁴² Gerade bei Sexualstraftaten implementierten die Richter „Verbrecher“-Tätertypen, wie den „Sittlichkeitsverbrecher“.⁴³ Darüber hinaus attestierte sie häufig unehelich geborenen Angeklagten oder „Fürsorgezöglingen“, die in Fürsorgeeinrichtungen aufgewachsen waren, und Angeklagten, die soziale Hilfeleistungen beanspruchten – beides Personengruppen, die im Nationalsozialismus stark diskriminiert wurden⁴⁴ –, seit ihrer Jugend auf einer „Verbrecherlaufbahn“ und „Selbsttäter“ zu sein.⁴⁵ Unter „Volksschädlinge“ subsumierte das Gericht gewöhnlich Angeklagte, die sich wegen eines Betrugs, eines Kriegswirtschaftsvergehens oder einer Plünderung verantworten mussten. Sie gaben damit zugleich zu verstehen, dass sie zur Strafzumessung die „Volksschädlingsverordnung“ anwendeten.⁴⁶ Damit ging einher, die Angeklagten als „Schwindler“ und „Hochstapler“ zu stigmatisieren und ihr Verhalten sowie Wesen als „verschlagen“, „hemmungslos“, „haltlos“ oder „verkommen“ zu brandmarken.⁴⁷ Bei Entfernung- und Zersetzungsdelikten nutzte das Gericht regelmäßig die Zuschreibungen „Drückeberger“ und „Feigling“ oder die entsprechenden Adjektive, um die Angeklagten als „weich“ und unmännlich zu charakterisieren und das Unehrenhafte und „Verwerfliche“ ihrer Tat zusätzlich hervorzuheben.⁴⁸ So hielt das Gericht bei einem als „Feigling“ titulierten, wegen Fahnenflucht angeklagten Mann 1940 fest: „Nur durch unmännliche Schlapheit und Weichheit [...] erklärt sich sein Verbrechen.“⁴⁹ Mitunter verdinglichten die Richter die Straftäter, indem sie etwa ausführten, der Angeklagte sei „ein Element, das zum Meckern und Stänkern neigt“, und müsse daher eine hohe Strafe erhalten.⁵⁰

⁴² IV 490/43, in: ebd., 1600/2878, S. 3 [Zitate]; III 187/44, in: ebd., 1527/1441, S. 65 [Zitat 2]; II 277/44, in: 1557/1990, S. 58 [Zitat 3]; F XI 51/42, in: ebd., RH/26/156G, S. 55 [Zitat 4]; I 183/43, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1066, S. 84 [Zitat 4]; II 40/43, in: ebd., 1500/1005, S. 4 [Zitat 5]; C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564 [Zitat 6].

⁴³ Exemplarisch V 222/43, in: ebd., RH/26/526G, 1482/704, S. 52 [Zitat]. Siehe hierzu am Beispiel der zivilen Justiz: Schneider, Sexualdelikte.

⁴⁴ Zum Ausmaß der Diskriminierung, Strafverfolgung und der politischen Maßnahmen gegen Fürsorgezöglinge: Löffelsender, Strafjustiz; Steinacker, Staat, m. w. N.

⁴⁵ Urteil v. 8. 12. 1943, in: VI 538/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1489/801, S. 27 [Zitat]. Siehe exemplarisch auch V 109/44, in: ebd., 1468/473; II 488/44, in: ebd., 1462/389; II 189/44, in: ebd., 1479/662.

⁴⁶ Siehe etwa IV 43/41, in: ebd., RH/26/156G, 784/865; F XI 51/42, in: ebd., 779/791, S. 7–8; III 78/44, in: ebd., RH/26/526G, 1549/1833; II 223/44, in: ebd., 1472/542. Zur Konstruktion von „Plünderungen“ und „Volksschädlingen“ am Beispiel der zivilen Strafjustiz vgl. Roth, Konstruktion.

⁴⁷ III 102/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1598/2691, S. 245 [Zitat 1, 2]; I 245/42, in: ebd., 1594/2654, S. 17 [Zitat 1, 2]; II 210/43, in: ebd., 1546/1792, S. 2 [Zitate 3, 4]; IV 490/43, in: ebd., 1600/2878, S. 3 [Zitat 4]; II 354/44, in: ebd., 1600/2974, S. 6 [Zitat 4]; III 289/44, in: ebd., 1600/2757 [Zitat 5]; III 247/44, in: ebd., 1562/2084, S. 41 [Zitat 6].

⁴⁸ Aus der Fülle an Fällen zu „feige/Feigling“: III 277/43, in: ebd., 1528/1480, S. 27 [Zitat]; III 330/44, in: ebd., 1537/1616, S. 25 [Zitat]; III 258/44, in: ebd., 1485/742. Zu „Drückebergern“: B II 104/42, in: ebd., RH/26/156G, 779/799, S. 27 [Zitat]; II 210/43, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1792, S. 1 [Zitat]; I 183/43, in: ebd., 1503/1066, S. 84; II 40/44, in: ebd., 1600/2943, S. 1 [Zitat]; III 187/4, in: ebd., 1527/1441, S. 64 [Zitat 3]. Zum Versuch der Militärjustiz, Deserteure als unmännlich zu dekonstruieren: Fritsche, Manliness.

⁴⁹ Urteil v. 5. 1. 1940, in: A Ia 111/39, in: BA MA, RH/26/156G, 732/266, S. 16 [Zitat].

⁵⁰ II 453/44, in: ebd., RH/26/526G, 1529/1488, S. 25 RS [Zitat 1]. Ähnlich auch II 271/44, in: ebd., 1509/1143.

Regelmäßig deklinierten die Richter das Schema der Tätertypenlehre durch und nannten sowohl „erfüllte“ als auch „nicht vorliegende“ Kriterien für Tätertypen. Max Gruhn begründete eine von ihm im Herbst 1942 verhängte Strafe beispielsweise damit, der Angeklagte habe die Kriegsverhältnisse ausgenutzt und sei ein „Volksschädling“, aber „kein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“.⁵¹ Dies machte er daran fest, dass der Betreffende nur eine Vorstrafe besaß. Ein Urteil vom Frühjahr 1944 nannte ähnliche Gründe für die Strafzumessung: Der Beschuldigte sei „der Typ einer abenteuernden Landknechtsnatur, die sich in ruhigen Verhältnissen nicht wohlfühlt und die es in die Ferne treibt. Er gehört nicht zu den asozialen Menschen, die auszumerzen sind“.⁵² In einem anderen Fall lehnte das Gericht eine Todesstrafe gegen den wegen Wehrkraftzersetzung angeklagten Hans K. ab, indem es feststellte, der Angeklagte sei „kein Wehrmachtfeind“ und daher mit einer Zuchthausstrafe statt der Todesstrafe zu belegen.⁵³ Gleiches galt für eine Entscheidung des Jahres 1943, in der es über einen angeklagten Verwaltungsbeamten der Wehrmacht paradigmatisch hieß: „Der Angeklagte ist kein Wehrmachtschädling.“⁵⁴ In einer Entscheidung vom November 1941 war der Richter wiederum fest davon überzeugt, dass der wegen Wehrkraftzersetzung angeklagte Schütze und als „ehemaliger Kommunist“ charakterisierte Angeklagte „nicht den Typus des Täters [erfülle], wie er im § 5 KSSVO bestimmt“ sei.⁵⁵ Der gut beurteilte Soldat scheine vielmehr „ein sog. politischer Überzeugungsverbrecher gewesen zu sein. Wenn man seinen Angaben Glauben schenken darf, ist er aber vom Kommunismus gründlich geheilt“.⁵⁶ Damit begründete das Gericht die zweieinhalbjährige Gefängnisstrafe, die leicht über den durchschnittlich verhängten Freiheitsstrafen (2,28 Jahre) in diesem Deliktbereich 1941 lag. Der Richter nutzte hier den Handlungsspielraum, den die Tätertypenlehre durchaus zuließ, indem er charakterliche Zuschreibungen zu Gunsten des Angeklagten auslegte und so zwar eine hohe Freiheitsstrafe aussprach, dem Angeklagten aber keine Zuchthausstrafe auferlegte.

Implementierten die Richter die „Tätertypenlehre“ in ihre Entscheidungen, was im Gros der Fall nachweisbar ist, so beschrieben sie die Angeklagten gleichzeitig häufig mit Adjektiven wie „undurchsichtig“ und „verschlossen“.⁵⁷ Dies belegt einmal mehr, wie sehr die Richter gerade dann oft stereotyp auf die nationalsozialistische Ideologie als Interpretationsvehikel zurückgriffen, wenn sie Angeklagte nicht genau einzuschätzen wussten, wie bereits bei der Kategorie des „persönlichen Eindrucks“ aufgezeigt werden konnte. Die Richter übernahmen bei dem Tätertypenprofil ebenfalls oft die Einschätzung des Truppenvorgesetzten, die diese in ihren Beurteilungen abgegeben hatten. Hier äußert sich, wie stark ideologiek geprägt die Richter und Offiziere waren und dies mit teils rassistischen und

⁵¹ Urteil v. 18. 11. 1942, in: III 102/42, in: ebd., 1598/2690, S. 10 [Zitate].

⁵² Urteil v. 27. 5. 1944, in: VI 163/44, in: ebd., 1444/146, o. P. [Zitat].

⁵³ Urteil v. 9. 10. 1942, in: IV 190/42, in: ebd., RH/26/156G, 793/944, o. P. [Zitat].

⁵⁴ Urteil v. 10. 11. 1943, in: I 116/43, in: ebd., RH/26/526G, 1542/1736, o. P. [Zitat].

⁵⁵ Urteil v. 25. 11. 1941, in: IV 179/41, in: ebd., RH/26/156G, 784/851, S. 8 RS [Zitat].

⁵⁶ Ebd., S. 8 VS [Zitat].

⁵⁷ Vgl. ebd., o. P. [Zitat]. Exemplarisch auch: B II 105/40, in: ebd., 753/52; I 294/43, in: ebd., RH/26/526G, 1512/1201, S. 4.

sozialdarwinistischen Zügen. Das Zusammenspiel des subjektiven Eindrucks des Richters von einem Angeklagten mit dessen Charakterisierung als Tätertyp erklärt sich aber nicht allein vor dem Hintergrund der rezipierten „Tätertypenlehre“ und Ideologie. Deutlich wird vielmehr auch, dass die Richter diese Kategorien oft dann formelhaft nutzten, wenn sie keine anderen plausiblen Bemessungsgründe für die Strafe anhand des Sachverhalts feststellen und nicht rein normativ in ihren Urteilen argumentieren konnten. Der einflussreiche Militärjurist Erich Schwinge favorisierte gegenüber der „Tätertypenlehre“ die sogenannte Rechtsgutlehre. Ihr zufolge galt dem Tatbestand die meiste Aufmerksamkeit in der Rechtsprechung, während die Täterpersönlichkeit lediglich ein Indiz darstellte.⁵⁸ In der Urteilspraxis des hier untersuchten Divisionsgerichts ließ sich hingegen nicht nachweisen, dass die „Rechtsgutlehre“ einen anteilig stärkeren Einfluss auf die Rechtsprechung besaß als die „Tätertypenlehre“. Das Gericht nutzte vielmehr beide Ebenen der Tat- und Strafbemessung gleichermaßen – im Verbund mit vielen außerrechtlichen Faktoren des *second code*. Die Richter entschieden je nach Einzelfall, was sie stärker gewichteten – die Persönlichkeit oder das Vergehen des Angeklagten. Das Entscheidungsverhalten der Richter war aber von weiteren, außerrechtlichen Faktoren geprägt: dem militärischen Ehrenkodex und den Versuchen der Wehrmacht, ihre Außenwirkung in der Zivilbevölkerung zu steuern.

Ehrvorstellungen

Dem militärischen Usus entsprechend besaß Ehre als Rechtsgut eine herausgehobene Stellung in der Rechtsprechung der Wehrmachtjustiz. Diese versuchte gerade das Ersatzheer-Gericht zu schützen und zwar auf zwei Ebenen: erstens bei Straftaten, die das Gericht als unehrenhaft einstufte; zweitens bei Straftaten, die drohten, die Ehre und ein positives Image der Wehrmacht sowohl in der deutschen Zivilbevölkerung als auch in den besetzten Gebieten zu unterminieren.

Die Richter orientierten sich bei der Strafbemessung üblicherweise daran, ob der Straftat ein unehrenhaftes Verhalten des Soldaten zugrunde lag. Hierbei offenbarten die Richter ihre eigenen Wertvorstellungen, denn ihre Bewertung variierte durchaus darin, was ehrenvoll oder weniger ehrenhaft war. In der Ausbildung vermittelten die Vorgesetzten ihren Untergebenen beispielsweise, dass jegliche Vergehen gegen die Treue unehrenhaft seien, worunter sie Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Täuschung und Verrat subsumierten.⁵⁹ Einem Richter galt dagegen die „völlig unsoldatische Art des anonymen Angriffs“ eines Angeklagten als unehrenhaft, der laut Urteil einen Vorgesetzten anonym verleumdet hatte. Einen anderen Richter störte dies hingegen überhaupt nicht.⁶⁰ Unterschiedlich bewertete das Gericht überdies, wenn Soldaten betrunken in der Öffentlichkeit auftraten und randalierten. Die meisten Richter strafte dieses Verhalten als „unbeherrscht“ und

⁵⁸ Vgl. ausführlich Baumann/Koch, Justiz-Unrecht, S. 331–332; Brümmer-Pauly, Desertion, S. 92–95.

⁵⁹ Vgl. Reibert, Dienstunterricht, S. 33, 35, 42. Das Soldatenhandbuch fand im Ersatzheer eine große Verbreitung und erschien 1941 bereits in der 12. Aufl.

⁶⁰ Urteil v. 6. 11. 1944, in: II 390/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1466/449, S. 27 [Zitat 1], dagegen das Urteil v. 13. 10. 1944, in: ebd.

das „Ansehen der Wehrmacht“ schädigend ab.⁶¹ Andere stuften den alkoholisierten Zustand des Angeklagten als unerheblich ein oder führten ihn gar nicht erst in der Strafbemessung auf.⁶² So urteilten sie vor allem dann, wenn die zivilen Zeugen ihn ebenfalls als harmlos erachtet und dem privaten Freizeitverhalten des Beschuldigten zugeordnet hatten.⁶³ Den Umgang mit Ausrüstungsgegenständen begriffen die Richter ebenfalls als einen Indikator für die Ehrvorstellungen des Beschuldigten und Indiz dafür, ob sich dieser kurz- oder langfristig von der Truppe entfernen wollte. Versteckte ein Wehrmachtangehöriger beispielsweise seine Uniform während seiner Flucht in einem Waldstück oder verwahrte seine Ausrüstung bei Zivilisten auf, fiel dies unter langfristig anvisierte Fahnenfluchten und mitunter sogar unter „Preisgabe von Dienstgegenständen“ (§ 137 MStGB), die das Gericht mit mehrjährigen Freiheitsstrafen scharf aburteilte. Es versuchte den Soldaten damit einerseits, das „Unehrenhafte einer solchen Handlung bewusst“ zu machen.⁶⁴ Andererseits zeigten die Gerichte damit auf, dass die Wehrmacht einen großen Wert darauf legte, mit welcher Kleidung die Soldaten in der Öffentlichkeit auftraten und wie sie ihre häufig als „Ehrenrock“ titulierte Uniform in der Gegenwart von Zivilisten behandelten.

Analog zur Kriegspropaganda waren sich die Richter dagegen einig, dass eine Flucht aus dem unmittelbaren Kampfgeschehen eine „äußerst feige Tat“ sei, die das ehrenhafte Bild des tapferen Soldaten zu konterkarieren drohte.⁶⁵ Insbesondere Fahnenfluchten stuften die Richter als „in hohem Maße ehrlos“ ein und sanktionierten sie entsprechend rigide, je länger der Krieg andauerte.⁶⁶ Die Richter griffen das Motiv auf, eine Straftat sei aus Angst vor einem Fronteinsatz begangen worden, um unverhältnismäßig hohe, mehrjährige Freiheits- und Zuchthausstrafen oder sogar Todesstrafen auszusprechen.⁶⁷ Denn, so lautete die grundlegende Überzeugung des Gerichts, ein Angeklagter, der „sich offenbar vor dem Einsatz an der Front hat[te] drücken wollen“, „verdiente [...] keine Schonung“.⁶⁸

Um den Komplex der Ehre kreiste ein weiterer, für das Ersatzheer typischer Tathergang, den die Richter im Kriegsverlauf in unterschiedlicher Intensität strafrechtlich verfolgten: das bereits erwähnte unbefugte Tragen von Ehrenzeichen, Orden oder der Uniform.⁶⁹ Während ihrer Flucht oder ihres Urlaubs in der Hei-

⁶¹ Beispielhaft B IVa 118/39, in: ebd., RH/26/156G, 714/68, S. 31 [Zitate]. Des Weiteren B IIa 46/39, in: ebd., 758/593; V 110/42, in: ebd., RH/26/526G, 1604/3542; III 348/43, in: ebd., 1457/303; VII 110/43, in: ebd., 1458/323; III 248/44, in: ebd., 1490/818; II 47/44, in: ebd., 1520/1297; V 169/44, in: ebd., 1600/2741.

⁶² Siehe nur C III 7/40, in: ebd., RH/26/156G, 724/167; III 521/43, in: ebd., RH/26/526G, 1433/25.

⁶³ Vgl. D VII 61/41, in: ebd., RH/26/156G, 773/745.

⁶⁴ Urteil v. 4. 7. 1940, in: C III 342/40, in: ebd., 812/1106, o. P. [Zitat]. Ähnlich auch I 202/42, in: ebd., RH/26/526G, 1453/237; V 277/44, in: ebd., 1444/144; IV 306/43, in: ebd., 1576/2329.

⁶⁵ Urteil v. 29. 6. 1944, in: VII 165/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3192, o. P. [Zitat].

⁶⁶ II 568/44, in: 1558/2006, in: ebd., 1558/2006, S. 3 RS [Zitat].

⁶⁷ Siehe nur III 294/43, in: ebd., 1487/785, S. 17.

⁶⁸ Urteil v. 14. 3. 1944, in: III 74/44, in: ebd., 1585/2426, S. 21 RS [Zitat].

⁶⁹ Gemäß § 132a RStGB und dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 1. 7. 1937, RGBl. I 1937, S. 725.

mat hefteten sich die Beschuldigten häufig unberechtigterweise Orden oder Auszeichnungen an, die ihnen nicht zustanden, um etwa in ihrem sozialen Umfeld aufzufallen oder Anerkennung zu erhalten. Gerade im Ersatzheer, wo man sich keine Orden verdienen konnte, versuchten die Soldaten den Makel des Diensts in den Ersatztruppen dadurch zu kompensieren, dass sie in ihrer Freizeit eben diese Auszeichnungen trugen. Besonders beliebt waren das Eiserne Kreuz I. oder II. Klasse sowie sämtliche Kampfabzeichen.⁷⁰ Als Nebendelikt fälschten die Männer dazu die entsprechenden Einträge in ihrem Soldbuch, damit die unrechtmäßige Ordensverleihung bei einer Kontrolle nicht auffiel.⁷¹ Bei unerlaubten Entfernungen griffen die Soldaten auf falsche Orden zurück, um während ihrer Flucht aufgrund ihres vermeintlichen Offiziersrangs weniger häufig kontrolliert zu werden.⁷²

Die Sondergerichtsbarkeit der zivilen Justiz ahndete einen vergleichbaren Missbrauch von Abzeichen der NSDAP oft als „Heimtücke“ mit harten Strafen.⁷³ Ein Teil der Militärrichter stufte diesen Straftatbestand dagegen als reines Nebendelikt ein und berücksichtigte ihn kaum für das Urteil.⁷⁴ Andere sanktionierten das Vergehen des unbefugten Tragens von Orden hingegen häufig mit verhältnismäßigen hohen Strafen, um einerseits das Bild des heroischen Frontkämpfers und andererseits den symbolischen und urkundlichen Wert der Auszeichnungen aufrechtzuhalten.⁷⁵

Rigiden Urteilen lagen oft ebenso rigide Ehrvorstellungen vieler Richter zugrunde. So hielt der 61-jährige Richter Hans Tomforde 1942 bei einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe fest: Wehrmachtangehörige, „die sich durch tapferen Einsatz Auszeichnungen erwerben, [müssen] vor Elementen geschützt werden, die sich, sei es aus Selbstgefälligkeit, sei es aus anderen Gründen, unbefugt derartige Auszeichnungen anlegen“.⁷⁶ Das Gericht schrieb einem solchen Angeklagten üblicherweise „erhebliche Charaktermängel“ zu, wie in einem Fall 1943, wo dem Angeklagten vorgeworfen wurde, dass dieser „mehr scheinen will, als er ist“.⁷⁷ Es erkannte eine „niedrige Gesinnung“, wenn sich ein „aktiver Unteroffizier mit Orden

⁷⁰ Exemplarisch B IVa 135/39, in: BA MA, RH/26/156G, 771/722; C III 102/42, in: ebd., 778/783; F XI 112/42, in: ebd., 731/263; I 17/43, in: ebd., RH/26/526G, 1443/135; V 231/43, in: ebd., 1471/505; III 68/44, in: ebd., 1499/969; II 461/44, in: ebd., 1496/933; III 10/45, in: ebd., 1487/782.

⁷¹ B IV 195/40, in: ebd., RW/60/1339; C III 91/41, in: ebd., RH/26/156G, 768/695; C V 73/42, in: ebd., 726/195; IV 565/43, in: ebd., RH/26/526G, 1498/959; V 263/44, in: ebd., 1490/835.

⁷² Beispielhaft B II 90/42, in: ebd., RH/26/156G, 716/717/85, S. 21.

⁷³ So das Ergebnis von Reiter, Empirie, S. 125–126. Ihm zufolge machten solche Vergehen am Sondergericht Hannover mindestens zehn Prozent der „Heimtückesachen“ aus. Vgl. Strafsache III 207/42 des Divisionsgerichts, das ebenfalls wegen „Heimtücke“ verurteilte, in: BA MA, RH/26/526G, 1594/2648.

⁷⁴ So etwa I 245/42, in: ebd., 1594/2654; VI 99/44, in: ebd., 1506/1109; VI 489/44, in: ebd., 1543/1746; VIII 22/45, in: ebd., 1471/512.

⁷⁵ Exemplarisch V 92/42, in: ebd., RH/26/156G, 807/1067; II 204/43, in: ebd., RH/26/526G, 1499/983; V 269/44, in: ebd., 1492/839; II 252/44, in: ebd., 1503/1060; VI 128/44, in: ebd., 1505/1093.

⁷⁶ Urteil v. 1. 7. 1942, in: III 119/42, in: ebd., RH/26/156G, 814/1152, S. 18 [Zitat].

⁷⁷ Urteil v. 8. 10. 1943, in: III 445/43, in: ebd., RH/26/526G, 1588/2482, S. 12 [Zitat].

behängt hat[, die ihm nicht zustanden“, und echauffierte sich dabei wiederholt über die „zunehmende Großmannssucht junger Soldaten, die sich selber dekorier[t]en“.⁷⁸

Handlungsleitend war dabei gerade für die älteren Richter, wie im Falle des 1883 geborenen Tomforde, ihr eigener Status als Weltkriegsveteran und ihr Verständnis von Orden als Anerkennung und äußeres Zeichen des Respekts, Opfers und der Disziplin und Leistung.⁷⁹ Die Rechtsprechung war bei diesem Delikt daher oft von dem generationellen Hintergrund des urteilenden Richters geprägt, aber auch von der emotional aufgeladenen Generationsproblematik der Wehrmacht, die zwischen älteren und jüngeren Soldaten häufig bestand und die vor Gericht zu Lasten der Angeklagten ausschlagen konnte. Im Ersatzheer waren es indes oftmals die älteren Weltkriegsveteranen, die sich unberechtigt Orden anhefteten, weil sie sich bei Beförderungen übergangen fühlten, vor ihren jüngeren Kameraden nicht als „Soldat II. Klasse dastehen“ wollten oder überzeugt waren, sich ein Anrecht auf die Auszeichnungen verdient zu haben, wie sie vor Gericht argumentierten.⁸⁰ Der Ausgang einer solchen Strafsache hing daher davon ab, ob ein jüngerer oder ein älterer Richter sie bearbeitete und wie nachhaltig dieser von einer bestimmten Sichtweise des Ersten Weltkriegs und Ehrvorstellungen geprägt und der Argumentation der Angeklagten vor diesem mentalen Hintergrund zugänglich war.

Das „Ansehen der Wehrmacht“

Die größte Wirkmächtigkeit als Entscheidungsfaktor gewann im Ersatzheer allerdings die Kategorie „Ansehen der Wehrmacht“, die im zeitgenössischen militärischen Ehrenkodex und in den aus dem Ersten Weltkrieg gezogenen Lehren verankert war. Diese Formel benutzten die Richter regelmäßig nicht nur, um ein Rechtsgut, sondern auch um bei Verstößen dagegen ein Tatbestandsmerkmal zu benennen und vor allem, um hohe Strafen zu begründen, da sich mit der Kategorie vergleichsweise leicht und flexibel argumentieren ließ. Den Richtern war es aber gleichzeitig überaus wichtig, die Reichweite und das Aufsehen, welches die Straftat eines Soldaten in der Bevölkerung verursacht hatte, zu bewerten und den hieraus resultierenden, vermeintlichen Schaden für die Außenwirkung der Wehrmacht zu bemessen. Christian Thomas Huber hat in seiner Analyse über Feldgerichte in den besetzten Gebieten ermittelt, dass die Richter in 39 Prozent ihrer Entscheidungen Bezug auf das „Ansehen der Wehrmacht“ nahmen.⁸¹ Sein Hinweis, der Wert sei vor allem deshalb signifikant, weil ein beträchtlicher Teil der Strafsachen der Zivilbevölkerung oder der Öffentlichkeit allgemein nicht bekannt wurden, in denen die

⁷⁸ Urteil v. 9. 2. 1945, in: IV 526/44, in: ebd., 1601/3279, o. P. [Zitat 1]; Urteil v. 1. 7. 1942, in: III 119/42, in: ebd., RH/26/156G, 814/1152, S. 18 [Zitat 2]. Ähnlich etwa auch II 36/44, in: ebd., RH/26/526G, 1570/2215.

⁷⁹ Zum Symbolgehalt der Auszeichnungen ausführlich: Winkle, Symbolgeschichte; Hartmann, Wehrmacht, S. 190–198. Zum Wert der Orden im militärischen Belohnungssystem: Rass, Menschenmaterial, S. 251–256.

⁸⁰ Urteil v. 26. 6. 1941, in: II 12/41, in: BA MA, RH/26/156G, 787/893, S. 26 RS [Zitat]. Exemplarisch auch II 53/42, in: ebd., 805/1049.

⁸¹ Huber, Rechtsprechung, S. 100–102.

Richter das Argument daher nicht nutzen konnten, greift indes zu kurz. Denn selbst bei den von Huber angeführten Eigentumsdelikten, die sich ohne Zeugen abgespielt hatten, rekurrierte das hier untersuchte Gericht auf das „Ansehen der Wehrmacht“. Es leitete aus dem Umstand, dass der Soldat einen Zivilisten geschädigt und dieser die Tat offenkundig später entdeckt hatte, ab, der Wehrmachtangehörige habe das „Ansehen“ der Truppe gefährdet, denn jede Straftat konnte durch das Opfer publik gemacht werden, worüber das Gericht besorgt war.⁸²

Insgesamt nutzten der Gerichtsherr und seine Mitarbeiter die Kategorie aber vergleichsweise stärker bei Zersetzungs- und Gewaltdelikten, die sich unter den Augen einer Vielzahl von Zivilisten ereignet hatten.⁸³ So strafte das Kölner Gericht im Juni 1941 zwei Soldaten ab, weil sie sich in einem stark betrunkenen Zustand vor einem Lokal um eine Frau gestritten und dabei drohend ihre Waffen gezogen hatten. Strafverschärfend wertete das Gericht, dass sich während des Streits „eine erhebliche Menschenmenge angesammelt und den Vorfall mitangesehen“ hatte.⁸⁴ Der Richter nutzte eine typische Argumentation, als er erklärte: „Bei der Strafbemessung fiel es straferschwerend ins Gewicht, dass der Angeklagte unangenehmes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt hat und dass er dadurch das Ansehen der Wehrmacht geschädigt hat.“⁸⁵ Nahezu wortgleich lauteten die Urteilsgründe im Falle von Schlägereien zwischen in der Regel alkoholisierten Soldaten, bei denen Zivilisten absichtlich oder unabsichtlich verletzt wurden.⁸⁶ Ähnlich gelagerte Fälle, die sich auf dem Kasernengelände zugetragen hatten, ahndeten die Richter weit milder, wenn sie überhaupt darüber informiert wurden.⁸⁷ Das Gros der Fälle erledigte die Truppe disziplinarisch und damit intern, solange keiner der Beteiligten ernsthafte Verletzungen im Duell erlitten hatte.⁸⁸ Wiederholt findet sich bei der Aburteilung jener Gewaltstraftaten das strafreduzierend vorgebrachte Argument der Richter, ein tätlicher Angriff oder eine Widersetzung gegen einen Kameraden oder Vorgesetzten hätten sich nicht öffentlich, sondern begrenzt im Wachlokal oder innerhalb der Kompanie ereignet.⁸⁹ Zu einer anderen Bewertung der Vorfälle kamen die Richter, wenn sie den Eindruck gewannen, ein tätlicher Angriff habe einen zu großen Bekanntheitsgrad in der Truppe erlangt und sich nachweislich schädigend auf die Disziplin ausgewirkt.⁹⁰

⁸² Siehe nur B IV 127/40, in: BA MA, RH/26/156G, 746/435; C III 66/40, in: ebd., 757/579; E VIII 7/42, in: ebd., 758/591, S. 47; III 117/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3529.

⁸³ Exemplarisch VII 46/43, in: ebd., 1462/384; VI 351/43, in: ebd., 1569/2207; III 306/44, in: ebd., 1478/632; VI 135/44, in: ebd., 1506/1100; V 91/44, in: ebd., 1530/1501; III 351/44, in: ebd., 1471/507.

⁸⁴ Urteil v. 13. 6. 1941, in: E VIII 101/41, in: BA MA, RH/26/156G, 731/258, S. 17 [Zitat]. Ähnlich gelagert sind etwa aus der Fülle an Fällen: I 142/42, in: ebd., 797/976; B IVa 118/39, in: ebd., 714/68; B II 155/40, in: ebd., 779/790; VI 345/44, in: ebd., RH/26/526G, 1457/299; III 248/44, in: ebd., 1490/818.

⁸⁵ Urteil v. 13. 6. 1941, in: E VIII 101/41, in: ebd., RH/26/156G, 731/258, S. 17 [Zitat].

⁸⁶ D VI 74/41, in: ebd., 715/79; V 255/44, in: ebd., RH/26/526G, 1488/798; III 351/44, in: ebd., 1471/507.

⁸⁷ Exemplarisch II 43/43, in: ebd., 1493/862; III 418/42, in: ebd., 1583/2413.

⁸⁸ Exemplarisch B IVa 112/39, in: ebd., RW/60/1338; C III 470/40, in: ebd., RW/60/1329; C V 47/41, C V 81/41, in: ebd., RW/60/1336; II 236/44, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1061.

⁸⁹ Siehe nur C III 7/40, in: ebd., RH/26/156G, 724/167.

⁹⁰ So etwa bei C III 60/40, in: ebd., 757/579; II 221/43, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2812.

Das Interesse an der „Öffentlichkeit“ war bei Zersetzungsdelikten auch darin begründet, dass es ein Tatbestandsmerkmal des § 5 Abs. 1 KSSVO bildete, das darauf abzielte, die Größenordnung der möglichen Adressaten und Rezipienten einer regimiekritischen Äußerung und damit ihren Schaden zu bemessen.⁹¹ Als sanktionswürdige Aussage erachtete der Richter etwa das Gespräch eines Soldaten mit Kameraden im Sommer 1943, in dem dieser dargelegt hatte, das Deutsche Reich trage die Schuld am Kriegsausbruch und am Russlandfeldzug.⁹² Gleiches galt für einen Angeklagten, der in einem Lokal 1941 ebenfalls auf die deutsche Kriegsschuld verwiesen hatte und kritisierte, dass sich Hermann Göring einen „mit dickem Teppich ausgestatteten Wagen [habe] bauen lassen“. Ferner wurde ihm angelastet, er habe die Funktionäre der NSDAP mit russischen Kommissaren gleichgesetzt, weswegen das Gericht ihn zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe verurteilte, die indes erheblich unter der durchschnittlichen Strafhöhe der Zeit lag.⁹³ Einen Soldaten, der im Frühjahr 1944 in mehreren Kneipen im Aachener Raum Zivilisten von angeblich aufgefundenen englischen Flugblättern erzählte, denen zufolge bald ein großer Luftangriff der Alliierten ansetze, in dem die Stadt und „die Kasernen [...] dem Erdboden gleichgemacht“ werden würden, bestrafte das Divisionsgericht mit fünf Jahren Zuchthaus. Es verhängte gegen den Soldaten in Rekurs auf die Lehren des Ersten Weltkriegs eine hohe Strafe, um den Gerüchten und der „Verwirrung und Zersetzung der inneren Moral bei der Zivilbevölkerung“ vorzubeugen und die „Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung“ zu erhalten.⁹⁴ Auf eine ebenfalls hohe vierjährige Zuchthausstrafe erkannte das Gericht 1942 gegen einen Angeklagten, der sich im Gespräch mit Kameraden darüber beklagt hatte, die Soldaten seien nicht nur im Ersten Weltkrieg, sondern auch im gegenwärtigen Krieg „belogen“ worden, aber es sei „eh alles egal, es geht ja doch alles schief“, da der Fronteinsatz „nicht richtig organisiert“ sei. Der Richter charakterisierte den Angeklagten als „hysterischen Psychopathen“, der „schlechte Stimmung“ in der Truppe verbreite.⁹⁵ Mit sechs Monaten Gefängnis ahndete das Gericht hingegen den Ausruf eines nach der Einschätzung des Richters „unaufrichtigen und geschwätzigen“ Soldaten. Dieser soll in einem Kinosaal Ende 1943 erklärt haben: „Kommandeur, wir wollen uns in der Wochenschau nicht ansehen, wie der Krieg auf der Leinwand gewonnen wird. Dr. Goebbels kommt sowieso wieder und quatscht vom Sieg.“⁹⁶ Da die Äußerungen „über mehrere Reihen“ im Kinosaal sehr gut zu verstehen gewesen seien, wie die Befragung von 14 Soldaten ergeben hatte, verurteilte das Gericht den Angeklagten in einem verkürzten Verfahren, weil dieser „öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften [...] Selbstbehauptung zu lähmen und

⁹¹ Exemplarisch C V 663/40, in: ebd., RH/26/156G, 775/756; III 1/41, in: ebd., 802/1025.

⁹² IV 465/43, in: ebd., RH/26/526G, 1601/3176.

⁹³ Urteil v. 6. 1. 1942, in: E VIII 159/41, in: ebd., RH/26/156G, 773/741, o. P. [Zitat]. Die durchschnittliche Höhe einer Gefängnisstrafe wegen Wehrkraftzersetzung lag 1941 bei 2,28 Jahren; Zuchthaus bei 4,22 Jahren.

⁹⁴ Urteil v. 12. 5. 1944, in: II 180/44, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1024, S. 13 VS [Zitat 1], S. 13 RS [Zitat 2].

⁹⁵ Urteil v. 19. 12. 1942, in: III 406/42, in: ebd., 1455/256, o. P. [Zitat].

⁹⁶ Urteil v. 27. 3. 1944, in: VI 135/44, in: ebd., 1506/1100, o. P. [Zitat].

zu zersetzen versucht“ hatte, und entsprach damit dem Wunsch des Truppen-vorgesetzten.⁹⁷

Einen Reisebericht wiederum, der kritische Äußerungen zum NS-Regime enthielt, stufte das Gericht zunächst nicht als öffentlich ein, weil ihn bis dato niemand gelesen habe. Es verzichtete daher darauf, § 5 Abs. 1 KSSVO strafverschärfend anzuwenden, und griff stattdessen auf das „Heimtückegesetz“ zurück, um den Fall als „Heimtücke“ mit einem geringeren Strafmaß belegen zu können. Das Gericht führte aus, der Autor habe, ungeachtet dessen, dass er den Reisebericht sicher verwahrt glaubte, mit einem Bekanntwerden seiner „böswilligen Äußerungen“ rechnen müssen, was ein Tatbestandsmerkmal der unter „Heimtücke“ gefassten Vergehen bildete.⁹⁸ Einen Angeklagten, der im Mai 1943 in Prag behauptet hatte, die Tschechen seien bewaffnet und würden bald „alle Deutschen totschießen“, verurteilte Richter Bretz ebenfalls wegen „Heimtücke“ zu fünf Monaten Gefängnis und nicht wegen Wehrkraftzersetzung, bei der 1943 in der Regel weit höhere Freiheitsstrafen verhängt wurden.⁹⁹ Dieses Vorgehen nutzten Richter in rund neun Prozent der verhandelten Zersetzungsdelikte.¹⁰⁰

Das Gericht ahndete bei Zersetzungsdelikten vorrangig Versuche von wehrpflichtigen Zivilisten und Wehrmachtangehörigen, sich dem Wehrdienst zu entziehen, sei es etwa durch Fluchtversuche oder nichtbefolgte Einberufungsbefehle.¹⁰¹ Gleiches galt für Äußerungen, die sich auf die Kriegslage und die Tätigkeit der Wehrmacht bezogen, falls deren Wirkung als „zersetzend“ eingestuft wurde. Strafen wegen kritischer Bemerkungen zum NS-Regime findet man in den überlieferten Urteilen selten – vermutlich, weil das Gericht diese Fälle ab spätestens 1942 an die übergeordneten Justizbehörden zur Strafverfolgung weiterreichte. Bei Wehrkraftzersetzung machte es keinen Unterschied, ob die inkriminierten Aussagen vor Zivilisten oder vor Kameraden gemacht worden waren. Denn in beiden Fällen sah sich das Gericht dazu berufen, die Stimmung und Disziplin der Bevölkerung und der Truppe nach innen und nach außen zu steuern und zu schützen. Nur in Ausnahmefällen bis etwa 1942 interpretierte das Gericht die Äußerungen nicht als Wehrkraftzersetzung, sondern entschied auf den Tatbestand der „Volltrunkenheit“, weil dieser eine geringere Strafandrohung vorsah – wie etwa bei einem Angeklagten, der sich 1942 in einer Gastwirtschaft regimekritisch geäußert hatte, ohne dass in der Sitzung genau festgestellt werden konnte, ob der Soldat zum Tatzeitpunkt wirklich betrunken gewesen war.¹⁰²

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ § 2 Abs. 2 des „Heimtückegesetzes“; Urteil v. 6. 1. 1943, in: III 404/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1565/2125, S. 14 [Zitat].

⁹⁹ Urteil v. 16. 10. 1943, in: III 133/43, in: ebd., 1514/1224, S. 14 [Zitat]. Durchschnittliche Strafhöhe bei verurteilten Wehrkraftzersetzungen: 33,59-monatige Freiheitsstrafen (22,65 Monate Gefängnis; 59 Monate Zuchthaus).

¹⁰⁰ 48 von 529 Strafsachen der Deliktgruppe der Zersetzungsdelikte (9,07%). Siehe z. B. III 207/42, in: ebd., 1594/2648.

¹⁰¹ Vgl. etwa D VII 132/40, in: ebd., RW/60/1342; II 93/41, in: ebd., RH/26/156G, 792/937; I 96/42, in: 796/961; II 224/43, in: ebd., RH/26/526G, 1499/981; III 55/44, in: ebd., RH/26/526G, 1552/1897.

¹⁰² III 406/42, in: ebd., RH/26/526G, 1455/256. Ähnlich auch: II 23/41, in: ebd., RH/26/156G, 719/119; D VII 61/41, in: ebd., 773/745.

Den Soldaten blieb indes nicht verborgen, dass die Wehrmacht um ihren Ruf in der Bevölkerung besorgt war. Manche versuchten, diesen Umstand für ihre Zwecke zu instrumentalisieren – zuweilen allerdings nicht mit dem erhofften Ziel. So nutzte ein Soldat namens Paul K. die Stationierung seiner Einheit inmitten der Kriegsgesellschaft, um sich im Sommer 1942 vor einem zwanzig Kilometer langen Übungsmarsch unweit von Aachen zu „drücken“, wie er selbst aussagte. Paul K. suggerierte während des Marschs wiederholt, er habe eine Beinverletzung, die ihn stark hinken lasse. Sobald er Zivilisten, etwa in einer vorbeifahrenden Straßenbahn oder vor Geschäften erblickte, ließ er sich fallen und schrie laut um Hilfe. Während der Angeklagte die Hilfeversuche seiner Kameraden abwehrte, äußerte er laut Urteil gegenüber Frauen, die die Szene beobachtet hatten, sinngemäß, „zunächst habe er sich in Russland die Knochen kaputt schießen lassen und jetzt würde er in der Heimat geschunden und gequält“. Die Frauen beschwerten sich daraufhin bei dem Leiter des Übungsmarsches über die grobe Behandlung des Paul K. und baten darum, dass er mit einem Wagen zur Kaserne zurückgefahren werde. Waren die Zivilisten außer Sichtweite, beteiligte Paul K. sich hingegen wieder regulär an dem Marsch. Das Gericht wertete als ausschlaggebenden Strafgrund gerade dieses Verhalten des Angeklagten vor der Bevölkerung und nicht etwa das Simulieren einer Krankheit, eine Befehlsverweigerung oder die möglicherweise schädigenden Rückwirkungen seines Gebarens auf die Disziplin der Einheit. Es legte den strafentscheidenden Faktor darauf, dass „der Angeklagte [...] durch sein Verhalten wiederholt das Ansehen der Wehrmacht bei der Zivilbevölkerung aufs gröblichste geschädigt hat“. Deshalb erhielt der bis dato unbestrafte 30-jährige Schütze wegen Wehrkraftzersetzung eine sechsmonatige Gefängnisstrafe.¹⁰³

Die Division bemühte sich aber nicht nur, die Außenwirkung der Wehrmacht in der deutschen Kriegsgesellschaft intakt zu halten, sondern gleichfalls in ihren Einsatzgebieten, wie etwa zu Kriegsbeginn in Polen. Hier maßregelte Richter Müller-Heinemann beispielsweise den „grobe[n] Vertrauensbruch“ eines Schützen, der in die Wohnung eines Offiziers in Thorn eingebrochen war und diesen militärischen Diebstahl einer Polin anlasten wollte, mit der er ein Verhältnis hatte. Das Gericht glaubte der Aussage der Geliebten und wertete strafverschärfend, dass der Angeklagte sie als Schuldige benannt hatte, denn dieser „Vertrauensbruch [sei] in „hohem Maße geeignet [...], das Ansehen der Wehrmacht in den Augen der polnischen Bevölkerung zu gefährden“. Der Richter geißelte keinesfalls den verbotenen Umgang des Soldaten mit einer Polin, er wertete sogar als strafmildernd, dass der Angeklagte aus „geschlechtlichen Beweggründen“ und Eifersucht gehandelt habe.¹⁰⁴ In der ersten Kriegsphase versuchten die Richter, das Zusammenleben zwischen der polnischen Zivilbevölkerung und den deutschen Truppen zu regeln, indem sie Soldaten bei verbotswidrigen Handlungen gegen die polnische Bevölkerung in Einzelfällen strafrechtlich belangten. Ab Ende 1940 nahm dies jedoch rapide ab.

¹⁰³ Urteil v. 2. 10. 1942, in: C 165/42, in: ebd., RH/26/156G, 736/325, S. 35 [Zitate].

¹⁰⁴ Urteil v. 16. 7. 1940, in: B IV 127/40, in: ebd., 746/435, S. 24 [Zitat]. Als Beispiel in der Ukraine 1943: III 449/43, in: ebd., RH/26/526G, 1585/2434.

Ein größeres Augenmerk legten die Richter stattdessen auf bestimmte Phasen der Besatzungszeit in Frankreich, Italien und den Niederlanden, was sie als drängend und wichtig erachteten, um mit ihrer Rechtsprechung das Auftreten der Soldaten gegenüber der Zivilbevölkerung zu reglementieren. Dies galt etwa für die Sommermonate 1942.¹⁰⁵ So bestrafte Richter Tomforde einen Soldaten im Juni 1942, der aus dem Haus eines französischen Landwirts Brot, Fleisch und Eier in geringen Mengen gestohlen hatte, weil der Soldat „das Ansehen der Wehrmacht im Feindesland erheblich geschädigt“ habe.¹⁰⁶ Erschwerend berücksichtigte Tomforde, dass der Angeklagte seine Tat abstritt, obwohl der Bauer diese bezeugen konnte. Vorrangig aber beeinflusste ihn die Tatsache, dass der Vorfall innerhalb der Truppe, aber auch vor Ort für Aufsehen gesorgt hatte. Dieser Umstand prägte das Vorgehen des Gerichts bei Straftaten im Besatzungsgebiet immens. Einen Mann aus dem Wehrmachtgefolge verurteilte das Gericht beispielsweise ebenfalls wegen des großen Bekanntheitsgrads, den seine Straftat in der französischen Öffentlichkeit erzielt hatte. Der Angeklagte hatte einen französischen Landwirt im Sommer 1943 getäuscht, als er bei ihm ein altes gegen ein junges Pferd eintauschte, obwohl er wusste, dass das Tier bald sterben würde, was zwei Tage nach dem Tauschgeschäft eintrat. Das Wuppertaler Gericht verurteilte den OT-Mann daher im März 1944 wegen Unterschlagung zu einer hohen zweijährigen Gefängnisstrafe. Denn, so erklärte Richter Schulte-Uffelage, „über die Tat des Angeklagten [sei] in der französischen Bevölkerung Gerede und Unruhe entstanden; das Ansehen und die Achtung vor der deutschen Verwaltung musste in den Augen der Bevölkerung des besetzten Gebietes erheblich ins Wanken kommen“.¹⁰⁷ Gegen einen Soldaten, der in einem Lokal in den Niederlanden 1942 betrunken randalierte, mit dem Wirt zunächst die „Judenfrage“ erörterte und diesen sodann mit einer Waffe angriff, entschied das Gericht auf „eine strenge Bestrafung“ mit einem mehrwöchigen Arrest. Der Richter begründete dies mit der „Schädigung des Ansehens der Deutschen Wehrmacht [...] im Ausland“, die der Angeklagte verschuldet habe, weil er alkoholisiert und mit „derangiertem Anzug“ in der Öffentlichkeit aufgetreten sei.¹⁰⁸ Ein solches Verhalten stufte das Gericht, je nachdem, wie sehr ein Richter das militärische Auftreten schätzte, strafverschärfend ein, wie etwa 1939 gegenüber einem Angeklagten, den es brandmarkte, er habe sich als „schlechter Soldat benommen“, weil er „in verwahrlostem Zustand [...] sich in seiner Uniform in Kornfeldern und Heuschobern herumgetrieben“ habe.¹⁰⁹

Mit dem zu schützenden „Ansehen der Wehrmacht“ in der Zivilbevölkerung ging einher, dass der Gerichtsherr und seine Richter großen Wert darauf legten, Strafsachen der Soldaten abzuurteilen, in denen Zivilisten zu den Geschädigten zählten. Für „besonders verwerflich“ hielt das Divisionsgericht beispielsweise Straftaten von Soldaten, die ihre zivilen Vermieterinnen oder Vermieter bestohlen hatten, bei de-

¹⁰⁵ A I 11/41, in: ebd., RH/26/156G, 738/340; F X 12/42, in: ebd., 790/912; II 9/43, in: ebd., RH/26/526G, 1596/2673; III 139/43, in: ebd., 1465/421; V 287/43, in: ebd., 1536/1605; II 403/44, in: ebd., 1600/2951.

¹⁰⁶ Urteil v. 25. 6. 1942, in: III 117/42, in: ebd., 1603/3529, o. P. [Zitat].

¹⁰⁷ Urteil v. 14. 3. 1944, in: III 72/44, in: ebd., 1534/1578, S. 91 [Zitat].

¹⁰⁸ Urteil v. 19. 11. 1942, in: V 110/42, in: ebd., 1604/3542, S. 35 [Zitat].

¹⁰⁹ Urteil v. 22. 9. 1939, in: A Ia 4/39, in: ebd., RH/26/156G, 745/427, o. P. [Zitat].

nen sie einquartiert waren. So führte das Kölner Gericht in einem Urteil vom Februar 1941 strafscharfend an, die Tat des Soldaten sei „besonders verwerflich, weil er sie begangen hat zum Schaden seiner Quartierwirtin, bei der er nach seinen eigenen Angaben besonders gut untergebracht war“.¹¹⁰ Bereits zuvor hatte das Gericht einen Feldwebel zu einer hohen zweijährigen Freiheitsstrafe wegen Betrugs verurteilt, weil er die „Gebefreudigkeit der Spender in übelster Weise missbraucht“ und dabei „das Ansehen der Wehrmacht durch seine Tat erheblich geschädigt“ habe.¹¹¹

Strikt ahndeten die Richter im Ersatzheer zusätzlich, wenn Soldaten während ihrer unerlaubten Entfernung von der Truppe die Hilfeleistungen der zivilen Bevölkerung ausgenutzt und diese beispielsweise bestohlen oder betrogen hatten. Dies sanktionierte das Gericht als „grobe Vertrauensbruch“, weil die Soldaten das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Wehrmacht zerstört hätten.¹¹² Ein typisches Begleitdelikt während des Vergehens einer unerlaubten Entfernung ist etwa, dass ein Angeklagter einem Zivilisten ein Fahrrad stahl, um dieses als Fortbewegungsmittel für die Flucht zu nutzen. Angeklagte gaben sich gegenüber Fremden auch als vermeintliche Kameraden des ebenfalls in der Wehrmacht kämpfenden Sohns oder Ehemanns aus, um von den Angehörigen bewirtet zu werden, eine Unterkunft oder Geschenke zu erhalten, oder, um die Besuchsgelegenheit dazu zu nutzen, Wertgegenstände zu entwenden.¹¹³ Jene Fälle sanktionierte das Gericht teilweise nicht mehr als Betrug, sondern als Körperverletzung, wenn sich etwa herausgestellt hatte, dass ein Angeklagter der Mutter eines gefallenen Soldaten „seelischen Schmerz“ zugefügt hatte, indem er sie belogen hatte, ihr Sohn würde noch leben.¹¹⁴ Die „Verwerflichkeit“ dieser betrügerischen Handlungen sah das Gericht insbesondere dann als gegeben an, wenn Soldaten das Vertrauen von Zivilistinnen und vor allem „Soldatenfrauen“ missbraucht hatten, während sich deren Ehemänner im Einsatz befanden.¹¹⁵ Der Dürener Richter Janzen konstatierte allerdings mit leicht mokierendem Unterton, dass ein Soldat während seiner Flucht die „vertrauensselige Frau L.“ ausgenutzt habe. Ein anderer Richter hielt fest, dass der Soldat „nicht davor zurückgeschreckt ist, Frau Sch. in Abwesenheit ihres eingezogenen Mannes durch Betrug zu schädigen“.¹¹⁶ War das Gericht davon überzeugt, dass ein Soldat die Hilfsbereitschaft und „Gutgläubigkeit“ von Zivilisten „in so schimpflicher und selbstsüchtiger Weise ausgenutzt und [...] [die Zivilisten] um ihr sauer verdientes Geld gebracht“ hatte, ergingen in der Regel drastische Strafen.¹¹⁷

¹¹⁰ Urteil v. 13. 2. 1941, in: C III 15/41, in: ebd., 773/738, S. 46–49, hier S. 49 [Zitat].

¹¹¹ Urteil v. 3. 1. 1941, in: C III 771/40, in: ebd., 721/140, o. P. [Zitat].

¹¹² Vgl. Urteil v. 20. 7. 1944, in: VII 96/44, in: ebd., RH/26/526G, 1484/733, o. P. [Zitat]. Vgl. des Weiteren allein C II 47/41, in: ebd., RH/26/156G, 752/509; II 210/43, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1792, S. 6; II 194/44, in: ebd., 1600/2799.

¹¹³ Siehe etwa A Ia 4/39, in: ebd., RH/26/156G, 745/427; II 218/43, in: ebd., RH/26/526G, 1479/646; V 4/44, in: ebd., 1600/2943; II 277/44, in: ebd., 1557/1990; II 322/44, in: ebd., 1538/1636; II 354/44, in: ebd., 1600/297; VII 181/44, in: ebd., 1493/870.

¹¹⁴ Urteil v. 7. 4. 1943, in: II 43/43, in: ebd., 1521/1317, o. P. [Zitat].

¹¹⁵ Beispielhaft C III 771/40, in: ebd., RH/26/156G, 721/140.

¹¹⁶ Urteil v. 3. 8. 1944, in: II 320/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2728, o. P. [Zitat 1]; Urteil v. 27. 11. 1941, in: D VII 140/41, in: ebd., RH/26/156G, 718/94 [Zitat 2].

¹¹⁷ Urteil v. 26. 5. 1943, in: VI 143/43, in: ebd., RH/26/526G, 1489/813, o. P. [Zitat].

Umgekehrt tolerierten die Richter jedoch Hilfeleistungen der Zivilbevölkerung gegenüber Soldaten, die sich von der Truppe entfernt hatten, solange die betreffenden Zivilisten nicht zum engen sozialen Umfeld des Angeklagten zählten, sondern aus dem Bekanntenkreis stammten oder fremde Personen waren, die dieser erst während seiner Flucht kennengelernt hatte. Bemerkenswerterweise leitete das Gericht keine Ermittlungen gegen Zivilisten ein, die den Wehrmachtangehörigen während ihrer Flucht Hilfeleistungen zukommen ließen, etwa in Form von Lebensmitteln, Übernachtungsmöglichkeiten oder Verköstigungen, die durch kleinere Arbeiten der Soldaten abgegolten wurden.¹¹⁸ Das Gericht gab den Soldaten und ihrem Umfeld mit diesen Entscheidungen elementare Regeln für Verhaltensweisen gegenüber der Bevölkerung vor, die es im Truppenalltag duldete. So war es 1940 beispielsweise legitim, Lebensmittel in geringem Umfang zur Selbstverpflegung zu „hamstern“, wie das Gericht festhielt. Das Gericht reagierte dagegen mit strengen Strafen, wenn die Soldaten um Geld gebettelt hatten, weil dies weder mit dem Ehrbegriff der Wehrmacht noch mit ihrer intendierten Vorbildfunktion in der Bevölkerung vereinbar war.¹¹⁹

Die Division verzichtete zumeist darauf, zivile Personen den Behörden zu melden, obwohl nach der Gesetzeslage Beihilfe zur Flucht unter Strafe gestellt werden konnte.¹²⁰ Oft ergründeten die militärischen Ermittler vorab oder der Richter in der Sitzung nicht einmal die Personalien der entsprechenden Zivilisten, sondern vermerkten im Protokoll lediglich als Tathergang, dass ein Angeklagter beispielsweise bei „mehreren Frauenpersonen“ oder bei Bauern übernachtet hatte.¹²¹ Das Divisionsgericht versuchte hiermit einerseits zu vermeiden, dass die Entfernung- und Betrugsfälle der Soldaten in der Öffentlichkeit publik wurden. Andererseits bemühte es sich, das Wohlbefinden der Bevölkerung gegenüber der Wehrmacht intakt zu halten und zu schützen. Die Richter führten daher in jenen Fällen argumentativ zu Gunsten der Zivilisten aus, dass diese von den Soldaten ja belogen worden seien, etwa der Soldat befände sich auf Urlaub und sei daher in seiner Freizeit privat unterwegs. Die Richter hielten den Zivilisten zugute, diese hätten dem Soldaten sicher ihre Hilfe verweigert und ihn der Polizei gemeldet, hätten sie gewusst, dass er sie belogen habe.¹²²

Ähnlich argumentierte das Gericht, wenn etwa die Eltern oder Geschwister von der unerlaubten Entfernung wussten und den Angeklagten bei sich aufnahmen oder unterstützten.¹²³ Das Vorgehen des Gerichts erklärt sich damit, dass es – vor

¹¹⁸ Z. B. II 247/44, in: ebd., 1562/2084; II 277/44, in: ebd., 1557/1990; III 289/44, in: ebd., 1600/2757.

¹¹⁹ Urteil v. 25. 6. 1940, in: C III 278/40, in: ebd., RH/26/156G, 765/660, o. P. [Zitat].

¹²⁰ C III 254/40, in: ebd., 751/497; B II 168/41, in: ebd., 751/503; I 245/42, in: ebd., RH/26/526G, 1594/2654; IV 567/43, in: ebd., 1508/1140; IV 36/44, in: ebd., 1551/1864.

¹²¹ Siehe z. B. Urteil v. 31. 12. 1943, in: II 194/44, in: ebd., 1600/2799, S. 2 [Zitat]; II 277/44, in: ebd., 1557/1990, S. 56; II 322/44, in: ebd., 1538/1636; C III 451/40, in: ebd., RH/26/156G, 765/660.

¹²² Typische Züge trägt hier das Urteil v. 30. 3. 1944, in: VI 23/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2998, o. P. [S. 4 des Urteils].

¹²³ Siehe C Va 63/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/78; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; C III 167/41, in: ebd., 745/430; C V 38/42, in: ebd., 755/549; VII 113/43, in: ebd., RH/26/526G, 1458/324; II 305/44, in: ebd., 1556/1956; VII 13/45, in: ebd., 1498/958.

dem Hintergrund der Lehre des Ersten Weltkriegs – das Wohlwollen der Zivilbevölkerung gegenüber der Wehrmacht auf keinen Fall gefährden wollte. Daher sanktionierte es die Hilfsbereitschaft der Zivilisten nicht, sondern sah hierin vielmehr einen Beleg für das intakte Verhältnis zwischen Militär und Bevölkerung im Kriegsalltag. Bei Familienmitgliedern intendierte es, deren Bereitschaft aufrechtzuerhalten, ihre flüchtigen Angehörigen der Truppe zu melden oder persönlich dafür zu sorgen, dass diese wieder zur Wehrmacht zurückkehrten – im Wissen, dass sie dabei selbst keine strafrechtlichen Konsequenzen zu fürchten hatten.¹²⁴ So vermerkte das Gericht oft wohlwollend, dass Eltern unerlaubt abwesende Soldaten in die Kaserne zurückbrachten, wie etwa im November 1942 im Fall eines 18-jährigen Schützens, der sich für einen Tag unerlaubt entfernt hatte, um seine Eltern zu besuchen und vom Vater um zwei Uhr morgens in die Aachener Kaserne zurückgeführt wurde.¹²⁵ Anders wurde die Tat bewertet, wenn die Ehefrau oder Verlobte von der Abwesenheit wusste oder sogar die Flucht unterstützt hatte.¹²⁶ In diesen Fällen griffen die Richter auf die Argumentationsfigur zurück, dass die Frau eine Mitschuld an der Straftat trage, etwa, weil sie den Angeklagten zu dieser überredet habe.¹²⁷

Demgegenüber maß das Gericht dem außerehelichen sexuellen Verhalten der Soldaten bei der Strafzumessung so gut wie keine Bedeutung bei, während die zivilen Strafgerichte ihm bei Frauen in der Urteilsbegründung einen zentralen Stellenwert einräumten.¹²⁸ Stahl etwa ein Wehrmachtangehöriger Lebensmittel aus den Beständen der Wehrmacht und gab diese an seine Liebhaberin weiter, sanktionierte das Gericht den Diebstahl, erörterte im Urteil aber keinesfalls die Affäre des Angeklagten mit einer verheirateten Frau.¹²⁹ Gleiches galt für Affären von verheirateten Soldaten – sei es während ihres Einsatzes an der Ostfront oder im Kontext einer unerlaubten Entfernung oder anderer Vergehen.¹³⁰ Als „unerheblich“ stufte es im Sommer 1942 auch den Umstand ein, dass ein wachhabender Soldat regelmäßig Geschlechtsverkehr mit unterschiedlichen Frauen während seiner Dienstzeit im Wachlokal hatte.¹³¹

In den Augen der Richter gefährdeten solche Verhaltensweisen nicht das Ansehen der Wehrmacht. Im Gegenteil: Das Divisionsgericht leitete in der Regel weder

¹²⁴ Siehe C IIIa 85/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/354; IV 139/42, in: ebd., 799/992; II 239/43, in: ebd., 1467/462; II 17/44, in: ebd., 1537/1627; III 134/44, in: ebd., 1563/2095, S. 33; III 339/44, in: ebd., 1579/2361; I 181/44, in: ebd., 1472/527; V 5/45, in: ebd., 1474/558. Dagegen initiierte das Gericht 1944 mindestens ein Verfahren gegen den Vater eines Angeklagten, vgl. III 116/44, in: ebd., 1466/451.

¹²⁵ Strafverfügung vom 23. 11. 1942, in: Vb 43/42, in: ebd., RH/26/526G, 1451/219, mit dreimonatiger Gefängnisstrafe.

¹²⁶ Strafsachen gegen Frauen: III 67/43, in: ebd., 1543/1740; I 294/43, in: ebd., 1512/1201; I 308/43, in: ebd., 1509/1141; I 75/44, in: ebd., 1566/2151.

¹²⁷ Z. B. VII 113/43, in: ebd., 1458/324, S. 3; I 294/43, in: ebd., 1512/1201; III 214/44, in: ebd., 1465/433.

¹²⁸ Vgl. hierzu ausführlich: Löffelsender, Strafjustiz, bes. Kap. 1.III.2 und Kap. 4 m. w. A. zur Forschungsliteratur.

¹²⁹ Exemplarisch VII 320/44, in: ebd., 1460/364.

¹³⁰ So etwa in: B IIa 46/39, in: ebd., RH/26/156G, 758/593; III 1/41, in: ebd., 802/1025; B II 168/41, in: ebd., 751/503; V 153/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2864.

¹³¹ Urteil v. 9. 8. 1942, in: I 101/42, in: ebd., RH/26/156G, 806/1063, S. 121 [Zitat].

Ermittlungen wegen Ehebruchs ein noch nutzte es strafverschärfend das Argument, dass der Angeklagte gegen die Kameradschaft verstoßen habe, wenn die ehebrechende Frau zum Beispiel mit einem anderen Soldaten verheiratet war. Hier erhob das Gericht nur Anklage, wenn der betrogene Ehemann Anzeige wegen Beleidigung eingereicht hatte, was äußerst selten vorkam, zumeist nur unter Offiziersanwärtern.¹³² Die Toleranz der Richter scheint gegenüber außerehelichen Beziehungen bestanden zu haben, sofern diese keine Geschlechtskrankheiten der Soldaten verursachten.¹³³ Das Gericht sanktionierte die Affären aber dann, wenn die Soldaten gegenüber den Frauen Heiratsabsichten vortäuschten oder eine „Doppelehe“ (§ 171 RStGB) eingingen. Ermittelte das Gericht etwa, dass ein Angeklagter einer Zivilistin betrügerisch die Ehe versprochen hatte, wertete es diesen Vorfall als Nebendelikt einer unerlaubten Entfernung oft als strafverschärfend.¹³⁴

Dem „Ansehen der Wehrmacht“ wurde auch bei Plünderungsdelikten, die zu Lasten der unter dem Luftkrieg leidenden Bevölkerung gingen, eine zentrale Bedeutung beigemessen.¹³⁵ Hier beeinflusste die Kriegspropaganda das Gericht stark.¹³⁶ Da vornehmlich Soldaten der Ersatztruppen zu Wach- und Aufräumarbeiten im Kontext des Luftschutzes bei Luftangriffen herangezogen wurden, gingen der Gerichtsherr und seine Richter rigide gegen Straftaten vor, die sich bei diesen Aufgaben im Heimatkriegsgebiet ereigneten.¹³⁷ Der Streitwert belief sich in der Regel auf geringe Mengen, etwa eine Schachtel Zigaretten, eine Armbanduhr, einen defekten Wecker oder etwas Kaffee und Speck.¹³⁸ Doch das Gericht strafte diese Vergehen präventiv mit abschreckend hohen, mehrjährigen Zuchthaus- und vereinzelt mit Todesstrafen ab, weil sie sich „gegen Volksgenossen“, „gegen die Bevölkerung des eigenen Vaterlandes“ gerichtet hatten.¹³⁹ Die Urteile waren davon geprägt, wie das Gericht 1943 festhielt, „dass die Wehrmacht strengstens darauf sieht, dass ihre zum Katastrophendienst eingesetzten Männer bis ins Kleinste ehrlich sein müssen, wenn sie auf Trümmerstätten arbeiten“.¹⁴⁰ Hohe

¹³² Siehe IV 486/43, in: ebd., RH/26/526G, 1493/873; II 440/44, in: ebd., 1601/3030; II 38/44, in: ebd., 1600/2914; V 16/45, in: ebd., 1469/477. Bei Letzterer stand die Anklage zusätzlich im Kontext einer Geschlechtskrankheit, an welcher der Angeklagte infolge der Affäre erkrankt war.

¹³³ Exemplarisch B IV 279/40, in: ebd., RH/26/156G, 740/364.

¹³⁴ Siehe nur III 134/42, in: ebd., 815/1158; II 218/43, in: ebd., RH/26/526G, 1479/646; III 108/43, in: ebd., 1484/724.

¹³⁵ Aus der Vielzahl an Strafsachen: C III 762/40, in: ebd., RH/26/156G, 738/343; B IV 85/41, in: ebd., 780/805; VII 172/43, in: ebd., RH/26/526G, 1459/349; VII 304/44, in: ebd., 1479/654.

¹³⁶ Vgl. zeitgenössisch: Rittau, Randbemerkungen, S. 498. Zum Einfluss der Kriegspropaganda auf die Rechtspraxis in den besetzten Gebieten bei Plünderung: Huber, Rechtsprechung, S. 15–22; vgl. am Beispiel der zivilen Strafjustiz: Roth, Konstruktion.

¹³⁷ Aus der Fülle an Verfahren: C III 665/40, in: BA MA, RH/26/156G, 771/718; IV 42/45, in: ebd., RH/26/526G, 1601/3084.

¹³⁸ Siehe etwa B II 39/40, in: ebd., RH/26/156G, 714/72; VII 172/43, in: ebd., RH/26/526G, 1459/349; III 129/43, in: ebd., 1466/436.

¹³⁹ Urteil v. 17. 6. 1943, in: VII 162/43, in: ebd., 1478/630, o. P. [Zitate]; Stellungnahme des vertretenden Gerichtsherrn [Josef Hellrigl] v. 1. 6. 1942, in: F XI 51/41, in: ebd., RH/26/156G, 779/791, S. 54 [Zitate].

¹⁴⁰ Urteil v. 5. 8. 1943, in: III 129/43, in: ebd., RH/26/526G, 1466/436, o. P. [Zitat].

Strafen sprach das Gericht daher besonders in jenen Fällen aus, in denen Angehörige der Wehrmacht, wie zwei Beschuldigte 1941,

„in unglaublichsterweise“ das in sie „gesetzte Vertrauen missbraucht“ hatten. „Statt als Helfer der schwer durch die englischen Fliegerangriffe geschädigten und beunruhigten Zivilbevölkerung aufzutreten, haben sie dem Zeugen Sch. Kaffee, Spalttabletten, [...] sogar noch einen [...] Mantel und [...] eine gleichfalls wertvolle Jacke entwendet. Diese Verfehlungen mussten eine empfindliche Sühne finden.“¹⁴¹

Ähnlich argumentierte Richter Heinrich Esser zwei Jahre später bei einer im Ruhrgebiet erfolgten Plünderung des besagten defekten Weckers, als er erklärte:

„Durch Terrorangriffe in der Luft bringt der Feind der deutschen Bevölkerung unsägliches Leid bei mit dem Bestreben, seine Widerstandskraft in dem Kampf um den Endsieg zu lähmen. Besonders verwerflich ist es daher, wenn jemand solche Terrorangriffe ausnutzt, um seinen Landsleuten Sachen wegzunehmen.“¹⁴²

Das Gericht versuchte daher gerade bei Plünderungen, den militärischen Ehrbegriff und den Ruf der Soldaten in der Zivilbevölkerung zu schützen. Es ging dabei gegen jene Angeklagten rigide vor, denen, wie es in einem Todesurteil im Mai 1944 hieß, „jeder Ehrbegriff und vor allen Dingen jedes Gefühl für die Wahrung des Ansehens der Wehrmacht“ fehlte, denn anderenfalls hätten sie sich nicht zu Plünderungen hinreißen lassen.¹⁴³ Hier liefen die Entscheidungsparameter „Ehrverhalten“, „Ansehen der Wehrmacht“ und „Tätertypen“ in einer gefährlichen Kombination zusammen und dienten als Begründung für das Todesurteil.

Abschließend seien neben den Entfernung- und Eigentumsdelikten noch die Sexualstraftaten genannt, die zwar nur zwei Prozent der bearbeiteten Strafsachen ausmachten. Wenn das Gericht in jenen Fällen jedoch Anklage erhob, tat es dies hauptsächlich aufgrund des „Ansehens der Wehrmacht“. Unter Sexualdelikte fielen einerseits sexuelle Missbrauchsfälle von Minderjährigen unter 14 Jahren (§ 176 RStGB), in denen das Gericht versuchte, die Kinder als das „höchste Gut des deutschen Volkes“ vor Übergriffen von Soldaten in der Heimat zu schützen.¹⁴⁴ Nur vereinzelt lassen sich dagegen Verfahren wegen Vergewaltigungen von volljährigen Opfern (§ 177 RStGB) nachweisen.¹⁴⁵ Diese versuchte das Gericht bei angeklagten Offizieren und Unteroffizieren außerdem zu bagatellisieren und zu verschleiern, indem es die Straftat nicht als „Notzucht“, sondern als „Ungehorsam“

¹⁴¹ Urteil v. 9. 4. 1941, in: B IV 85/41, in: ebd., RH/26/156G, 780/805, o. P. [Zitat].

¹⁴² Urteil v. 18. 6. 1943, in: VII 172/43, in: ebd., RH/26/526G, 1459/349, o. P. [Zitat].

¹⁴³ Urteil v. 23. 5. 1944, in: I 115/44, in: ebd., 1601/2976, o. P. [Zitat].

¹⁴⁴ Urteil v. 26. 10. 1944, in: VI 394/44, in: ebd., 1549/1843, S. 21 [Zitat]. Exemplarisch: A Ia 45/39, in: ebd., RH/26/156G, 782/835; V 47/42, in: ebd., 804/1043; II 126/43, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1017; V 322/43, in: ebd., 1465/432; I 40/44, in: ebd., 1559/2011; V 292/44, in: ebd., 1601/2312; III 137/44, in: ebd., 1537/1625; VI 394/44, in: ebd., 1549/1843.

¹⁴⁵ Insgesamt verhandelte das Gericht 17 einschlägige Strafsachen von 28 gemeldeten. Fünf der 17 Verfahren endeten mit einem Freispruch. Elf der 28 gemeldeten Strafsachen stellte das Gericht ein. Als Verurteilung exemplarisch: B II 211/40, in: ebd., RH/26/156G, 747/453; C VIII 5/41, in: ebd., 736/323; I 331/43, in: ebd., RH/26/526G, 1547/1797; II 96/44, in: ebd., 1600/2768; als Freisprüche: C III 64/41, in: ebd., RW/60/1334; C V 199/41, in: ebd., RW/60/1336; II 371/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2922. Zur kaum existenten Strafverfolgung von Sexualdelikten an den Feldgerichten der West- und Ostfront ausführlich: Beck, Wehrmacht; Mühlhäuser, Eroberungen.

oder „Beleidigung“ aburteilte.¹⁴⁶ Die Forschung hat dieses Verhalten als „Tatbestandsmanipulation“ beschrieben, die gerade bei ansonsten gut beurteilten Angeklagten zu beobachten sei.¹⁴⁷ Gegen Abtreibungen (§ 218 RStGB) oder Zuhälterei (§ 181a RStGB) erhob das Gericht ebenfalls nur in Ausnahmen Anklage.¹⁴⁸ Andererseits beschäftigte sich die Division 1942 und 1943 zeitweilig intensiv mit dem exhibitionistischen Auftreten der Soldaten in der Zivilbevölkerung. Diese Fälle ahndete es als Erregung eines öffentlichen Ärgernisses (§ 183 RStGB) mit „exemplarischer Strafe“, sofern sie nachweislich für Gesprächsstoff in der Bevölkerung gesorgt hatten.¹⁴⁹ Ein Soldat erhielt beispielsweise eine zweijährige Zuchthausstrafe, weil er auf seinem Wachposten im niederrheinischen Wesel vor „einer Mehrzahl von Personen“ (Kindern) sein Geschlechtsteil gezeigt hatte.¹⁵⁰ Die hohe Strafe erfolgte deshalb, weil der BdE gegen die in der ersten Verhandlung ergangene Gefängnisstrafe interveniert hatte und neben Zuchthaus zusätzlich die Zwangssterilisation des Angeklagten eingefordert hatte, was das Gericht befolgte, um, wie es begründete, Wiederholungsfälle auszuschließen.¹⁵¹

Ein Interesse an der Strafverfolgung zeigte das Gericht ebenfalls bei gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen der Soldaten.¹⁵² Es klagte insbesondere Fälle von Offiziersanwärtern an, die auf öffentlichen Plätzen, im Kino oder im Luftschutzbunker vorgefallen waren, weil diese Vorkommnisse dem Gericht nicht nur als disziplinschädigend galten, rechtlich verboten und gesellschaftlich stigmatisiert waren, sondern auch, weil sie das „Ansehen des deutschen Soldaten am öffentlichen Platz“ gefährdeten.¹⁵³ Das Gericht konstruierte dabei in der Regel den Tatbestand, dass der Angeklagte dem zweiten involvierten Mann nachgestellt oder diesen verführt habe.¹⁵⁴ Die Entscheidungsfindung der Richter prägte wesentlich die Frage, ob der Angeklagte einen „soldatischen Eindruck“ in der Verhandlung gemacht und ob der sexuelle Kontakt einmal oder mehrfach bestanden hatte. Das Gericht fragte in der Sitzung zudem auffallend oft, ob der Angeklagte und die Zeugen zur Tatzeit Alkohol getrunken hatten, was es bei anderen Deliktgruppen selten tat.¹⁵⁵

¹⁴⁶ C III 118/40, in: BA MA, RH/26/156G, 761/616 [Ungehorsam]; III 275/44, in: ebd., RH/26/526G, 1562/2085 [Beleidigung].

¹⁴⁷ So Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 99 [Zitat].

¹⁴⁸ Zu den acht Abtreibungsfällen siehe etwa IV 382/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3252; als typischer Fall eines Freispruchs V 310/44, in: ebd., 1601/3047; sowie zwei Urteile wegen Zuhälterei, siehe C III 270/40, in: ebd., RW/60/1333; III 456/42, in: ebd., RH/26/526G, 1584/2417.

¹⁴⁹ Urteil v. 16. 10. 1941, in: C III 158/41, in: ebd., RH/26/156G, 731/259, o. P. [Zitat]. Siehe auch V 160/42, in: ebd., RH/26/526G, 1604/3546; I 101/43, in: ebd., 1449/195; V 222/43, in: ebd., 1482/704; III 385/44, in: ebd., 1464/415; VII 315/44, in: ebd., 1601/3251.

¹⁵⁰ Urteil v. 30. 9. 1943, in: V 222/43, in: ebd., S. 12 [Zitat].

¹⁵¹ Vgl. Urteil v. 17. 12. 1943, in: ebd.

¹⁵² Exemplarisch C III 237/40, in: ebd., RH/26/156G, 764/645; C III 587/40, in: ebd., 791/921; C V 150/41, in: ebd., 732/271; IV 42/41, in: ebd., 809/1088; II 186/43, in: ebd., RH/26/526G, 1559/2016.

¹⁵³ Urteil v. 4. 6. 1941, in: IV 94/41, in: ebd., RH/26/156G, 785/869, o. P. [Zitat]. Weitere Fälle sind IV 42/41, in: ebd., 809/1088; F X 12/42, in: ebd., 790/912; C III 548/40, in: ebd., RH/26/526G, 1462/391; II 126/43, in: ebd., 1501/1017.

¹⁵⁴ Vgl. ebd.

¹⁵⁵ Exemplarisch ist hier IV 42/41, in: ebd., RH/26/156G, 809/1088.

War der Richter zu einem positiven Bild über den Angeklagten gelangt, urteilte er die Strafsache mildernd als „einmalige Entgleisung“ oder „Verführung“ unter Alkoholeinfluss ab.¹⁵⁶

Die Ersatzheer-Justiz war dabei vorrangig wegen der „Gefahr insbesondere für [...] junge Kameraden“ besorgt, die die homosexuellen Handlungen nachahmen könnten. Die Richter verhängten daher „aus Gründen der allgemeinen Abschreckung“ vereinzelt präventiv hohe mehrmonatige und -jährige Freiheitsstrafen.¹⁵⁷ Ein Richter hielt 1940 in Thorn strafverschärfend in einem Urteil fest: „[D]ie homosexuelle Veranlagung wirkt sich gerade bei der Wehrmacht besonders ungünstig aus, da die Kameraden meistens auf sich selbst angewiesen sind.“¹⁵⁸ Die Wehrmacht war sich der Problematik homosexueller Handlungen angesichts des insgesamt hohen Verfolgungsdrucks, den die Justiz hier aufrechterhielt, bewusst und errichtete unter anderem deshalb eigene Bordelle für die Soldaten.¹⁵⁹ Für das Gericht war es ein schmaler Entscheidungsrat, ob es Anklagen wegen Vergehen, die dem Männlichkeitsideal der Wehrmacht diametral widersprachen, zuließ oder die Vorfälle duldete, solange die geschädigten Soldaten oder Zivilisten nicht selbst einen Strafantrag stellten, was diese aufgrund ihrer Homosexualität oder aus Scham ohnehin zumeist unterließen.¹⁶⁰ Die Strafverfolgung richtete sich hier deshalb stärker auf jene Fälle, in denen Zivilisten Opfer einer Sexualstraftat geworden waren. Im Oktober 1943 begrüßten die Richter zudem, dass Strafsachen wegen „widernatürlicher Unzucht“ (§§ 175, 175a) im Ersatzheer in die Zuständigkeit des übergeordneten Gerichts der Wehrmachtkommandantur Berlin übergingen.¹⁶¹

Neben diesen personenbezogenen, militärisch und kriegsgesellschaftlich geprägten und vielschichtigen Aspekten orientierten sich die Richter außerdem an zeitlichen und situativen Kriterien, wenn sie eine Strafsache verhandelten.

Zeitfaktoren: Tatzeitpunkt, Kriegslage und Standortgebundenheit des Gerichts

Regelmäßig rekurrten die Richter, wie bereits dargelegt, auf Veränderungen in der Deliktstruktur bei den dem Gericht vorliegenden Strafsachen, die abschreckende, hohe Strafmaße erforderlich machten, um die Disziplin aufrechtzuerhalten und Soldaten von Nachahmungstaten abzuhalten.¹⁶² So findet sich in den

¹⁵⁶ Beispielhaft das Urteil v. 4. 7. 1941, in: C V 150/41, in: ebd., 732/271, S. 15 [Zitate].

¹⁵⁷ Urteil v. 27. 10. 1942, in: II 444/42, in: ebd., RH/26/526G, 1439/95, o. P. [Zitat]. Ähnlich auch II 186/43, in: ebd., 1559/2016; IV 42/41, in: ebd., RH/26/156G, 809/1088; C V 150/41, in: ebd., 732/271; B IV 155/41, in: ebd., 724/169.

¹⁵⁸ Urteil v. 17. 5. 1940, in: C III 237/40, in: ebd., 764/645, S. 19 [Zitat].

¹⁵⁹ Vgl. am Beispiel des besetzten Frankreichs: Meinsen, Wehrmacht; an der Ostfront: Mühlhäuser, Eroberungen, S. 214–239; Beck, Wehrmacht, S. 270. Vgl. zum Verfolgungsdruck und zur Stigmatisierung nur den Erlass des ObdH [Walter v. Brauchitsch] v. 18. 12. 1938, Betreff: Widernatürliche Unzucht, abgedruckt in: Meier-Welcker, Offiziere, S. 274–277.

¹⁶⁰ Siehe nur C III 587/40, in: BA MA, RH/26/156G, 791/921.

¹⁶¹ Vgl. VO des BdE v. 28. 10. 1943, Betreff: Strafverfahren wegen widernatürlicher Unzucht (§§ 175, 175a), in: BA MA, RH/14/27, S. 3.

¹⁶² Aus der Fülle an Verfahren II 108/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1470/502; III 445/43, in: ebd., 1588/2482; II 568/44, in: ebd., 1558/2006; II 53/45, in: ebd., 1521/1324.

Akten oft das Argument, die Strafe hätte „hart ausfallen“ müssen, weil der Tatbestand in den letzten Monaten dem Gericht sehr gehäuft vorgelegen habe.¹⁶³ 1943 galt dies beispielsweise für die Begleitdelikte der Urkundenfälschung und des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen, dem das Gericht in diesem Jahr mit harten Strafen zu begegnen versuchte.¹⁶⁴

Die Bedeutung dieses situativen Moments für die Rechtsprechung ist nicht hoch genug anzusetzen. Sie ist darin zu erblicken, dass beispielsweise die Richter prüften, zu welchem Zeitpunkt der militärischen Kampflege sich ein Angeklagter von der Truppe entfernt hatte.¹⁶⁵ So wertete das Kölner Gericht im Oktober 1941 über ein Jahr nach der Straftat strafverschärfend, dass ein Angeklagter „in der kritischen Zeit des April 1940 seine Arbeitsstätte am Westwall verlassen“ hatte.¹⁶⁶ Die Filiale in Bensberg erhöhte eine Zuchthausstrafe in einer Entfernungssache im Herbst 1944, weil sich der Grenadier im Frühjahr 1944 „seiner Truppe gerade in einer Krisenzeit bei Absetzkämpfen [sic], wo es auf jeden Mann ankam, entzogen hat. Nur eine sehr erhebliche Strafe kann seinen Zweck, den Angeklagten auf einen besseren Weg zu bringen und die Truppe vor derartigen [...] Entfernungen zu schützen, erfüllen.“¹⁶⁷ Im Fall eines wegen Selbstverstümmelung angeklagten Soldaten erhöhte Richter Herbert Osthaus das Strafmaß, weil dieser die Tat begangen habe, „wenige Tage nachdem er aus der Heimat gekommen war, daß er also die vorangegangene Schlamperperiode [an dem Frontabschnitt, KT] mit der starken seelischen Belastung und den Eindruck ständiger Verluste nicht mitgemacht hat“.¹⁶⁸ Aus der Argumentation spricht die eigene Ostfront-Erfahrung sowohl des Verhandlungsleiters Osthaus als auch seines Kollegen Theodor Albani, der erst seit wenigen Monaten nicht mehr an einem Feldgericht des Ostheeres arbeitete. Zugleich zeigten die Richter, dass sie die Berichte der Truppe zum Tatzeitpunkt und zur damaligen Kampflege rezipierten und in ihren Entscheidungen berücksichtigten.

Besonders häufig findet sich dieser Rekurs im Nachgang der Winterkrise 1941/42, die als Wendepunkt des Kriegs wahrgenommen wurde und in deren Folge der Gerichtsherr und seine Richter die Strafverfolgung von Entfernungsdelikten intensivierten.¹⁶⁹ So bestrafte das Gericht einen Angeklagten etwa, weil er „sich kein Gewissen daraus gemacht [hatte] während des schweren Winterkampfes in Russland sich im rückwärtigen Heeresgebiet herumzutreiben, die Eisenbahn mit seinen dauernden Fahrten zu belasten [...], während vorne oft Mangel herrschte“.¹⁷⁰ Dieser Argumentation bediente sich das Gericht ebenfalls häufig bei

¹⁶³ Urteil v. 23. 1. 1945, in: II 568/44, in: ebd., 1558/2006, S. 3 RS [Zitat].

¹⁶⁴ Vgl. Urteil v. 3. 9. 1943, IV 303/43, in: ebd., 1461/377, S. 35 RS [Zitat]. Siehe auch III 445/43, in: ebd., 1588/2482.

¹⁶⁵ Etwa III 294/43, in: ebd., 1487/785; II 275/44, in: ebd., 1518/1274; B II 104/42, in: ebd., RH/26/156G, 779/799.

¹⁶⁶ Urteil v. 7. 10. 1941, in: ebd., 808/1083, S. 79 [Zitat].

¹⁶⁷ Urteil v. 8. 11. 1944, in: ebd., RH/26/526G, 1505/1083, S. 73 [Zitat].

¹⁶⁸ Urteil v. 17. 6. 1943, in: V 22/43, in: ebd., 1476/596, S. 46 [Zitat].

¹⁶⁹ Beispielsweise F XI 36/42, in: BA MA, RH/26/156G, 715/83; IV 190/42, in: ebd., 793/944.

¹⁷⁰ Urteil v. 25. 7. 1942, in: B II 104/42, in: ebd., 779/799, S. 28 [Zitat].

Taten, die während der Abwehrgefechte des Ostheeres 1944 stattgefunden hatten, weil dieses Jahr als eine „Zeit höchster Anspannung aller Kräfte“ galt.¹⁷¹

Bei Fällen von Ungehorsam eruierte das Gericht zusätzlich, ob die Tat unter einer „unmittelbaren Feindberührung“ erfolgt sei, etwa im direkten Kampfgeschehen, und ob der Gefechtsposten infolge der Entfernung oder Befehlsverweigerung des Angeklagten unbesetzt geblieben war.¹⁷² Manche Richter, wie Herbert Buchholz, versuchten, falls sie zu einer Verneinung dieser Fragen kamen, hieraus strafmildernde Gründe geltend zu machen. Sie argumentierten, zum Zeitpunkt der Tat sei die Einheit des Angeklagten keinem Angriff und damit keiner unmittelbaren Gefahr ausgesetzt gewesen oder auch, dass der Gefechtsposten trotz der Entfernung dank eines zweiten Soldaten weiterhin besetzt gewesen sei.¹⁷³ Andere Richter sahen in einem solchen Tathergang jedoch einen Grund, um das Strafmaß zu erhöhen, indem sie darlegten, der Angeklagte habe hierdurch seine Kameraden im Stich gelassen, die Truppe gefährdet, seine Pflicht vergessen und feige gehandelt.¹⁷⁴ Häufig machten sie dabei einen strafverschärfenden Gegensatz zwischen Heimat und Front auf, zum Beispiel wenn sie rügten, die Angeklagten hätten sich in der Heimat „in einer Zeit, in der zahlreiche deutsche Soldaten im schwersten Einsatz standen und täglich ihr Leben einsetzen mussten, mit Freundinnen amüsiert“.¹⁷⁵ Mit solchen Urteilsbegründungen versuchten sie – erneut in Rekurs auf den Ersten Weltkrieg – Gerüchten vorzubeugen, die Soldaten im Ersatzheer würden feige einen Fronteinsatz scheuen und auf Kosten der „Wehrgemeinschaft“ einem angenehmen Lebensstil in der Heimat nachgehen. Die oft propagandistisch aufgeladene Argumentation lautete: „In den Tagen schwerster Kämpfe, wo [...] stündlich deutsche Soldaten Beweis des Muts und der Tapferkeit ablegen und hohen Ruhm an ihre Fahnen heften, muss einen Soldaten, der feige ist, die volle Schärfe des Gesetzes treffen.“¹⁷⁶

Einen Kniff wendeten die Richter wiederholt an, wenn sie höhere Strafen aussprechen wollten, indem sie vorgaben, die Straftat sei „im Felde, in mobilen Verhältnissen begangen“ worden, obwohl sie an der Heimatfront, etwa in Köln oder Aachen, vorgefallen war.¹⁷⁷ Die Argumentation hob hierbei stets darauf ab, dass der Angeklagte seiner *Feldtruppe* ferngeblieben sei, selbst, wenn er zum Tatzeitpunkt dem Ersatzheer in der Heimat angehörte hatte. Die Ersatzheer-Richter stellten damit einen Konnex zum Frontgeschehen her und begründeten so höhere Strafmaße. Die bereits mehrfach angesprochene „Totalisierung“ des Kriegs, der

¹⁷¹ Urteil v. 14. 10. 1944, in: I 183/43, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1066, S. 84 [Zitat]; siehe auch III 77/44, in: ebd., 1568/2194.

¹⁷² Z. B. IV 190/42, in: ebd., RH/26/156G, 793/944; III 277/43, in: ebd., RH/26/526G, 1528/1480, S. 28.

¹⁷³ Exemplarisch F XI 59/42, in: ebd., RH/26/156G, 782/832, S. 20.

¹⁷⁴ Siehe etwa I 67/42, in: ebd., 802/1028; F XI 36/42, in: ebd., 715/83, S. 14.

¹⁷⁵ Urteil v. 1. 10. 1942, in: IV 190/42, in: ebd., 793/944, S. 9 [Zitat]; B II 104/42, in: ebd., 779/799.

¹⁷⁶ Urteil v. 19. 8. 1943, in: III 139/43, in: ebd., RH/26/526G, 1465/421, S. 6 [Zitat].

¹⁷⁷ Urteil v. 21. 5. 1941, in: C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564, S. 26 [Zitat]. Siehe auch IV 58/41, in: ebd., 802/1024; C III 67/41, in: ebd., 740/360; F X 85/42, in: ebd., 776/763; III 114/43, in: ebd., RH/26/526G, 1483/718; III 176/43, in: ebd., 1455/272; IV 580/43, in: ebd., 1466/439; III 213/44, in: ebd., 1475/583; III 276/44, in: ebd., 1550/1856.

zufolge das gesamte Reichsgebiet „Front“ war, sodass nach dem Militärstrafrecht jeder Tatort im Felde lag, kam hier zum Tragen. Das Verfahrensrecht unterschied, anders als im Ersten Weltkrieg, grundsätzlich nicht mehr zwischen mobilen und immobilen Verbänden. Doch ein Teil der Richter versuchte den vermeintlichen Makel des „Heimatheeres“, der dem Ersatzheer anheftete, weil es nicht direkt am Frontgeschehen teilnahm, zu kompensieren, indem sie in den Strafbegründungen trotzdem dezidiert auf den Umstand „im Felde“ verwiesen.¹⁷⁸

Mitunter stellten die Richter zudem einen pauschalen Kriegsbezug her, um zu begründen, warum sie das Strafmaß anhoben. Stereotyp findet sich die auf dem Wortlaut von § 5 KSSVO beruhende Aussage, der Beschuldigte habe die „nur durch den Krieg hervorgerufene Lage“, die Kriegsverhältnisse oder Verdunkelungsmaßnahmen ausgenutzt, um eine Straftat zu begehen, und daher sei „nach dem gesunden Volksempfinden“ eine harte Strafe erforderlich.¹⁷⁹ Wiederholt betonte das Gericht in Rekurs auf die Vorgaben der Wehrmacht, der „Krieg fordert eine strenge Handhabung des Gesetzes“.¹⁸⁰ Den erzieherischen Effekt der Strafe verband ein anderer Richter 1943 mit dem Verweis, der wegen eines Kriegswirtschaftsvergehens belangte Soldat habe „den Sinn des jetzigen Krieges nicht begriffen [...] und ihn für schnöde Gewinnsucht auszunutzen versucht“, als er sich „auf Kosten seiner Kameraden erheblich zu bereichern“ versucht hatte.¹⁸¹

An den Plünderungsfällen lässt sich die räumliche und zeitliche Standortgebundenheit im Entscheidungsverhalten der Richter abschließend kurz exemplarisch veranschaulichen. Das Gericht verfolgte Plünderungen insbesondere zu Zeiten, in denen das Rheinland und das Ruhrgebiet das Ziel intensiver Luftangriffe waren, wie im Sommer 1943 oder im Frühjahr 1944.¹⁸² So erging ein Viertel der einschlägigen Urteile allein 1941, als das Gericht bis zur Jahresmitte in Köln stationiert war. Weitere 16 Prozent der Fälle ahndete das Gericht 1943 mit teils drastischen Sanktionen und über ein Drittel 1944, als es ebenfalls primär im Rhein-/Ruhrgebiet tätig war.¹⁸³ 1942, während die Richter in Belgien und den Niederlanden arbeiteten, sank hingegen die Zahl der Verurteilungen wegen Plünderung. Der sogenannte Tausend-Bomber-Angriff in der Nacht vom 30./31. Mai 1942 auf Köln und die ein-

¹⁷⁸ Vgl. etwa Urteil v. 21. 5. 1941, in: C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564, S. 26 [Zitat]; Urteil vom 21. 4. 1944, in: II 148/44, in: ebd., RH/26/526G, 1553/1910, o. P.; Urteil vom 15. 9. 1944, in: III 276/44, in: ebd., 1550/1856, o. P.

¹⁷⁹ Urteil v. 27. 5. 1942, in: F XI 51/42, in: ebd., RH/26/156G, 779/791, S. 7 [Zitat]. Beispielhaft auch D VI 213/41, in: ebd., 747/447; III 42/43, in: ebd., RH/26/526G, 1544/1758; III 250/44, in: ebd., 1588/2469.

¹⁸⁰ Exemplarisch Urteil v. 5. 1. 1940, in: A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266, S. 34 [Zitat].

¹⁸¹ Urteil v. 26. 3. 1943, in: III 5/43, in: ebd., RH/26/526G, 1581/2409, S. 16 [Zitat].

¹⁸² Vgl. allein die Urteile der Monate Juli und August 1943, in: VII 172/43, VI 265/43, IV 346/43, III 129/43, VI 231/43, in: ebd., RW/60/1489; I 115/44, in: ebd., 1600/2976; II 250/44, in: ebd., 1512/1191; III 184/44, in: ebd., RW/60/1446. Zum Luftkrieg im Rheinland und Ruhrgebiet: Blank, Kriegsalltag; Rütger, Köln; Gasten, Aachen.

¹⁸³ 1939: drei Urteile wegen Plünderung (2,75%); 1940: zehn (9,17%); 1941: 28 (25,69%); 1942: zehn (9,17%); 1943: 18 (16,51%); 1944: 39 (35,78%); 1945: ein Urteil (0,92%). Siehe allein die Verfahren III 122/43 und III 129/43, in: BA MA, RW/60/1445; VI 231/43, VI 265/43, in: ebd., RW/60/1489; II 45/44, II 59/44, II 151/44, in: ebd., RW/60/1442; IV 140/44, IV 141/44, IV 174/44, IV 186/44, IV 362/44, IV 455/44, in: ebd., RW/60/1483.

setzende Phase massiver Luftangriffe auf das Ruhrgebiet in den Folgemonaten prägte die Spruchpraxis des Divisionsgerichts kaum, weil es abseits des Luftkriegsgebiets agierte.¹⁸⁴ Der Gerichtsherr und die Richter urteilten einschlägige Vorfälle insbesondere dann ab, wenn sie sich in Aachen, Köln oder Wuppertal aufhielten – inmitten der vom Luftkrieg stark gezeichneten Kriegsgesellschaft und der im Herbst 1944 beispielsweise einsetzenden Evakuierungen in Aachen.¹⁸⁵

Plünderungen in den besetzten Gebieten verfolgte das Divisionsgericht nur selten. Falls doch, definierte es detailliert, welche Gegenstände sich die Soldaten aus dem Besitz der Landesbewohner aneignen durften und welche nicht. So stellte das Kölner Gericht im Mai 1941 klar, was es genau unter den „Gegenstände[n] des Kriegsbedarfs“ verstand, die sich Wehrmachtangehörige „im Rahmen des dringenden Bedürfnisses“ gemäß § 129 MStGB Abs. 3 straffrei aneignen durften. Es deklarierte als Gegenstände, deren Aneignung straffrei war, unter anderem Bekleidung und Ausrüstung, „Heil-, Nahrungs-, Genuss-, Futter-, Feuerungs- oder Beförderungsmittel“. Das Gericht zählte zum „Kriegsbedarf“ zusätzlich auch Armbanduhren und Radiogeräte aus französischem Besitz, denn, so argumentierte ein Richter, es handele sich hierbei um „Gegenstände, die der Befriedigung anderer wichtiger Bedarfsansprüche einer kulturell hochstehenden Truppe dienen“.¹⁸⁶ Solche Differenzierungen leistete das Gericht bei geplünderten Gegenständen an der Heimatfront in der Regel nicht, vermutlich, weil hier nicht die entwendeten Besitztümer, sondern die Besitzer als geschädigte Volksgenossen das entscheidende Kriterium für die Ersatzheer-Richter bildeten.

Die dargestellten Beispiele zeugen davon, welche Wirkmacht die einzelnen Entscheidungsfaktoren in der Rechtsprechung des Gerichts entfalteten. Der Ausgang eines Verfahrens hing davon ab, welcher Richter welche Bewertungsmaßstäbe bei welchem Vorfall zu welchem Zeitpunkt geltend machte. Hinzu kam der Faktor, wie der Richter die Beschuldigten auf einer dienstlichen, aber auch zwischenmenschlichen Ebene einschätzte und auf welche kriminalbiologischen und tätertypologischen Raster er dabei zurückgriff. Die Ersatzheer-Gerichte verhandelten keinesfalls nur Fälle, die ihr Binnenleben betrafen, sondern beteiligten sich mit viel Initiative daran, angesichts der sozialen Verwerfungen der Kriegsgesellschaft das Verhältnis zwischen Soldaten und Zivilisten zu normieren. Gleichzeitig unterstützten sie die Wehrmacht tatkräftig dabei, den Soldaten zulässige Verhaltensformen aufzuzeigen.

Der folgende Abschnitt ergründet ausgewählte deliktspezifische Merkmale, die die Entscheidungsfindung der Richter zusätzlich prägten und in einem Zusam-

¹⁸⁴ So erging beispielsweise ab Mai 1942 nur ein Urteil wegen Plünderung im August 1942, siehe E VIII 46/42, in: ebd., RW/60/1348. Drei weitere Verurteilungen erfolgten zwischen Januar und April 1942, siehe F XI 87/41, in: ebd., RH/26/156G, 754/546; F X 20/42 und F X 44/42, in: ebd., RW/60/1352.

¹⁸⁵ Z. B. die Urteile des Kölner Gerichts vom Mai 1941, in: C III 29/41, in: ebd., RH/26/156G, 750/501; E IX 34/41, in: ebd., 778/785; vom August 1943 in Aachen: III 129/43, in: ebd., RH/26/526G, 1466/436; III 122/43, in: ebd., 1482/710; in Wuppertal 1943: III 122/43, in: ebd., 1482/710; VII 162/43, in: ebd., 1478/630; und 1944: IV 455/44, in: ebd., 1510/1157; in Aachen 1944: I 76/44, in: ebd., 1497/934.

¹⁸⁶ Urteil v. 16. 5. 1941, in: C III 29/41, in: ebd., RH/26/156G, 750/501, S. 160–167, hier S. 164 [Zitat].

menhang zum Ersatzheer stehen. Hiermit vervollständigt sich das Profil des Gerichts im Hinblick darauf, welche militärischen, aber auch kriegsgesellschaftlichen Überlegungen der Richter in der Rechtsprechung umzusetzen versuchte, um den Herausforderungen des Kriegsalltags zu begegnen. Gleichzeitig werden dabei wesentliche Interpretationsfelder und Handlungsspielräume des Gerichts exemplarisch untersucht, die aufgrund der oft unspezifischen Tatbestände und Vorschriften entstanden.

Deliktspezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume

Bei den Entfernungssachen als Hauptdeliktgruppe der Ersatzheer-Gerichtsbarkeit klagte das Gericht im Wesentlichen drei Tatbestände an: erstens, wenn ein Angeklagter seinen Urlaub um mehrere Tage überschritten oder einen abgelehnten Urlaub trotzdem angetreten hatte;¹⁸⁷ zweitens, wenn er eine Dienstfahrt, etwa vom Lazarett zur Dienststelle oder die Fahrt zur neuen Truppe, dazu genutzt hatte, sich zu entfernen.¹⁸⁸ Drittens fielen unter unerlaubte Entfernung Fälle, in denen der Soldat den Truppenstandort verlassen hatte, um Freizeitaktivitäten in der Stadt nachzugehen oder sein soziales Umfeld zu besuchen.¹⁸⁹ Die unerlaubten Entfernungen stiegen im Zuge der intensivierten Luftangriffe auf das Rhein-/Ruhrgebiet deutlich an, bei denen die Angeklagten nun vielfach die Sorge um ihre Angehörigen als Motiv für ihr Vergehen angaben.¹⁹⁰

Die Aburteilung dieser Fälle eröffnete den Richtern zahlreiche Ermessensspielräume aufgrund der Rechtsnormen und Vorschriften, die vorgaben, welche Kriterien erfüllt sein mussten, um eine Abwesenheit vom Dienst entweder als unerlaubte Entfernung (§ 64 MStGB), als Fahnenflucht (§§ 69, 70, 77 MStGB; § 6 KSSVO) oder als Wehrkraftzersetzung (§ 5 KSSVO) zu deklarieren.¹⁹¹ In der Regel prüften die Richter strikt anhand der „Richtlinien des ‚Führers‘ für die Strafbemessung bei Fahnenflucht“, welche Rechtsnorm im Einzelfall anzuwenden war.¹⁹² Eine Fahnenflucht galt den Richtern als das „schimpflichste Verbrechen“ und „schimpflichster Treubruch“ der Soldaten, wie sie wiederholt betonten.¹⁹³ Fah-

¹⁸⁷ Beispielhaft B IVa 136/39, in: ebd., RH/26/156G, 744/422; D VII 112/40, in: ebd., 735/317; IV 27/41, in: ebd., 811/1091; III 99/42, in: ebd., 815/1157; III 294/43, in: ebd., RH/26/526G, 1487/785; III 180/44, in: ebd., 1475/584; VII 13/45, in: ebd., 1498/958; VIII 20/45, in: ebd., 1471/513.

¹⁸⁸ Siehe etwa A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266; B II 86/40, in: ebd., 733/280; D VI 186/41, in: ebd., 747/446; C V 38/42, in: ebd., 755/549; II 171/43, in: ebd., RH/26/526G, 1475/581; III 74/44, in: ebd., 1585/2426; IV 404/44, in: ebd., 1456/287; II 2/45, in: ebd., 1527/1437; III 5/45, in: ebd., 1487/771.

¹⁸⁹ So z. B. C IIIa 85/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/354; B II 277/40, in: ebd., 767/686; D VIII 39/41, in: ebd., 770/715; III 99/42, in: ebd., 815/1157; III 262/43, in: ebd., RH/26/526G, 1481/690; IV 36/44, in: ebd., 1551/1864; VII 85/45, in: ebd., 1536/1610.

¹⁹⁰ Z. B. Va 22/42, in: ebd., 1446/171; VII 578/44, in: ebd., 1458/318; V 511/44, in: ebd., 1495/903.

¹⁹¹ Hierzu ausführlich: Brümmer-Pauly, Desertion; Manoschek, Österreichische Opfer.

¹⁹² Richtlinien des „Führers“ und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht v. 14. 4. 1940; Amtliche Fußnote zu § 70 MStGB v. 10. 10. 1940, RGBl. I 1940, S. 1353.

¹⁹³ Urteil v. 11. 11. 1944, in: III 187/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1527/1441, S. 65 [Zitat 1]; Urteil v. 31. 8. 1944, in: III 267/44, in: ebd., 1552/1888, S. 23–26, hier S. 25 [Zitat 2].

nenflucht trug den Richtlinien zufolge drei Merkmale: Erstens: Der Soldat war über einen längeren Zeitraum von seiner Einheit abwesend gewesen.¹⁹⁴ Er beabsichtigte zweitens, sich dem Dienst der Wehrmacht dauerhaft zu entziehen; und er hatte sich drittens „verbrecherisch während seiner Flucht betätigt“.¹⁹⁵ Hiermit ging oft einher, dass die Richter anhand der kriminalbiologisch geprägten „Tätertypenlehre“ eruierten, ob der Angeklagte „verbrecherisch veranlagt“ und ein „Gewohnheitsverbrecher“ sei.¹⁹⁶

Ein wesentlicher Handlungsspielraum bestand für die Richter darin, ob und wie sie diese drei Merkmale gewichteten. In einer Verhandlung 1941 verneinte das Gericht beispielsweise zwei Faktoren einer Fahnenflucht (lange Dauer, verbrecherische Tätigkeit) und verschwieg den vorliegenden „dauerhaften Willen“ des Angeklagten, der Wehrmacht fernzubleiben, den dieser in den Vernehmungen stets zugegeben hatte.¹⁹⁷ Manche Richter verneinten eine Fahnenflucht beispielsweise und erkannten auf den Tatbestand der unerlaubten Entfernung, für den ein milderer Strafrahmen vorgesehen war, sofern sich der Angeklagte während einer längeren Flucht wiederum stets an einem Ort, etwa bei der Familie, aufgehalten hatte. Dies wertete das Gericht als Indiz dafür, dass der Betreffende dem Dienst „nicht dauerhaft“ habe fernbleiben wollen, weil die Chancen seiner Festnahme hierdurch wesentlich höher gewesen seien als bei einem Fluchtverlauf über mehrere Orte und weitere Entfernungen.¹⁹⁸ Andere Richter berücksichtigten wiederum mildernd, wenn ein Angeklagter sich in der Stadt „offen und frei bewegte“, weil sie daraus ableiteten, er habe mit seiner Entdeckung und seiner Festnahme rechnen müssen.¹⁹⁹ Mitunter rechneten die Richter akribisch aus, auf wie viele Kilometer sich die Flucht belaufen hatte: Entfernungen unter 40 Kilometer galten dem Gericht 1940 beispielsweise noch als unerlaubte Entfernung, alle darüber hinausgehenden als Fahnenflucht.²⁰⁰ Ab Kriegsmitte ging das Gericht jedoch dazu über, auch bei kurzen, ein- oder zweitägigen unerlaubten Entfernungen exemplarisch hohe Strafen zu verhängen und die Höhe der Strafzumessung zu steigern.²⁰¹ Hinzu kam der Umstand, ob der Angeklagte dem Gericht glaubhaft versichern konnte, er habe während der Entfernung permanent die Uniform getragen, was die meisten Richter häufig ebenfalls wohlwollend werteten.²⁰² Es gab aber durchaus Richter, denen das Kriterium des Uniformtragens „gleichgültig“ war, denn, so for-

¹⁹⁴ Z. B. III 99/42, in: ebd., RH/26/156G, 815/1157.

¹⁹⁵ IV 490/43, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2878, o. P. [Zitat]. Ein weiterer, das Kriterium bejahender Fall ist: IV 49/44, in: ebd., 1555/1943; ein verneinender Fall: II 525/44, in: ebd., 1541/1706.

¹⁹⁶ VI 490/44, in: ebd., 1513/1206, S. 41 RS [Zitat 1]; II 223/44, in: ebd., 1472/542, S. 74 [Zitat 2]. Einschlägig etwa auch: II 409/44, in: 1556/1963, S. 69; II 185/44, in: ebd., 1532/1548, S. 56 RS.

¹⁹⁷ C III 74/41, in: ebd., RH/26/156G, 791/925.

¹⁹⁸ Exemplarisch II 185/43, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1031, S. 4.

¹⁹⁹ Urteil v. 13. 7. 1944, in: II 305/44, in: ebd., 1556/1956, o. P. [Zitat].

²⁰⁰ Vgl. C III 278/40, in: ebd., RH/26/156G, 765/660.

²⁰¹ Exemplarisch III 114/43, in: ebd., 1483/718; II 230/44, in: ebd., 1572/2267.

²⁰² C Va 63/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/78; B II 277/40, in: ebd., 767/686; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; B II 90/42, in: ebd., 716/717/85; IV 303/43, in: ebd., RH/26/526G, 1461/377; II 305/44, in: ebd., 1556/1956; II 594/44, in: ebd., 1524/1404.

mulierte es Max Gruhn im Frühjahr 1942: „Gerade Soldaten kommt die Bevölkerung in weitestem Masse entgegen und sorgt für sie mit Unterkunft und Kost. Daran, dass es sich um einen Deserteur handeln könnte, denkt niemand. Viel eher erscheint es verdächtig, wenn ein Zivilist sich nur vorübergehend an einem Ort aufhält.“²⁰³ Ein ständiger Wechsel des Aufenthaltsorts firmierte dagegen allgemein als Merkmal der Fahnenflucht und bedingte ein hohes Strafmaß, weil die Richter hieraus ein planvolles Handeln ableiteten.²⁰⁴ Das Gros der Richter schrieb den Angeklagten in diesem Kontext außerdem zu, sie seien während ihrer Flucht in zahlreichen Orten „herumgelungert“, „herumgeirrt“ oder hätten sich „herumgetrieben“ und ein vermeintlich sorgenfreies Leben geführt, während die Kameraden die „Wehrgemeinschaft“ an der Front aufrechterhalten hatten. Diese sprachlichen Wendungen nutzten die Richter bewusst bei Verhandlungen über Entfernungssachen, um bei Deserteuren den Tätertyp des faulen „Drückebergers“, der einem „unsteten Bummelleben“ „wie ein Landstreicher“ nachgegangen sei, zu konstruieren.²⁰⁵ Das Gericht sanktionierte hier also vornehmlich das Bild des faulen Deserteurs und Ersatzheer-Soldaten in der Heimat, der zu Lasten der Frontkämpfer handelte, und die Gefahr, dass sich durch dieses Täterbild die Stimmung des Feldheeres und der Kriegsgesellschaft allgemein gegen das Ersatzheer wenden könnte.

Strafreduzierend rechneten manche Richter an, wenn sich ein Angeklagter den Behörden freiwillig oder mit der elterlichen Hilfe gestellt hatte oder selbst bei der Einheit zurückgemeldet hatte.²⁰⁶ Umgekehrt galten Widerstand bei der Festnahme oder eine mitgeführte Waffe strafverschärfend.²⁰⁷ Jenen festgenommenen Angeklagten attestierten die Richter aber durchaus, dass sie nach einer bestimmten Zeit auch ohne Festnahme wieder freiwillig zur Truppe zurückgekehrt wären, um hierdurch das Vorliegen einer Fahnenflucht zu verneinen.²⁰⁸ Bis 1942 galt zusätzlich ein kurzer Zeitraum der Abwesenheit als Kriterium für die Strafzumessung. Der jeweilige Richter definierte die „kurze Dauer“ allerdings unterschiedlich lang: von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen.²⁰⁹

Mit Kriegsverlauf gelang es den Soldaten infolge der Kriegswirren und überlasteten Fahndungsstellen zunehmend, sich länger von der Truppe zu entfernen. 1942 bearbeitete das Gericht beispielsweise mehrere Fälle, in denen die Angeklagten unbemerkt monatelang inmitten des Truppenalltags ihrer eigenen Einheit

²⁰³ Urteil v. 18. 3. 1942, in: IV 58/41, in: ebd., RH/26/156G, 802/1024, o. P. [Zitat].

²⁰⁴ Siehe nur II 210/43, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1792.

²⁰⁵ III 134/44, in: ebd., 1563/2095, S. 33 [Zitat 1, 2]; II 218/43, in: ebd., 1479/646, S. 4 [Zitat 3]; D VI 186/41, in: ebd., RH/26/156G, 747/446 [Zitat 3]; B II 104/42, in: ebd., 779/799, S. 27–28 [Zitat 4]; II 185/44, in: ebd., RH/26/526G, 1531/1548, S. 56 RS [Zitat 5]; VI 23/44, in: ebd., 1600/2998, S. 4 [Zitat 6]. Siehe auch VI 260/44, in: ebd., 1600/2917; I 137/42, in: ebd., RH/26/156G, 788/900.

²⁰⁶ Z. B. D VII 39/41, in: ebd., 770/715; II 37/41, in: ebd., 810/1090a; F XI 9/42, in: ebd., 716/717/86; III 144/43, in: ebd., RH/26/526G, 1473/545.

²⁰⁷ Exemplarisch F XI 51/52, in: ebd., RH/26/156G, 779/791, S. 7; II 210/43, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1792, S. 4.

²⁰⁸ Etwa C Va 65/39, in: ebd., RH/26/156G, 763/632.

²⁰⁹ Etwa C III 361/40, in: ebd., 745/425; D VII 5/40, in: ebd., 755/548; C III 167/41, in: ebd., 745/430; IV 465/43, in: ebd., RH/26/526G, 1601/3176; II 305/44, in: ebd., 1556/1956.

ferngeblieben waren.²¹⁰ Die Fahnenflucht eines Angeklagten erstreckte sich beispielsweise von Ende 1941 bis zum Frühjahr 1942 in den rückwärtigen Heeresgebieten unweit der russischen Stadt Perm. Er hielt sich während ihr stets in der Nähe des Trosses auf, suchte täglich die Wehrmacht-Küche auf und ließ sich von den Frontsammelstellen Marschbefehle aushändigen, denen er aber keine Folge leistete.²¹¹ Die Verantwortlichen des Standorts besaßen keinen Überblick über die Unterstellungsverhältnisse und nahmen an, der Soldat gehe pflichtgemäß seinem Dienst nach. Auch im Heimatkriegsgebiet wuchs die Zahl solcher Vorfälle inmitten des Truppenalltags. Paradigmatisch sei der Fall eines Soldaten genannt, der im Sommer 1944 fast 40 Tage dem Dienst fernblieb und unbemerkt auf dem Dachboden eines Gebäudes auf dem Kasernengelände in Aachen nächtigte, in dem seine Truppe untergebracht war.²¹²

Zusätzlich steigerte sich in den letzten drei Kriegsjahren die Strafverfolgung gegen Wehrmachtangehörige, die zu Protokoll gaben, sie seien kriegsmüde gewesen und deshalb geflohen.²¹³ Hier klagte das Gericht vermehrt bis dato unbestrafte Männer an, die jahrelang an unterschiedlichen Einsatzorten tätig gewesen und vielfach verwundet worden waren. Ein Angeklagter war bis zum Sommer 1943 zum Beispiel lange in Italien, Griechenland und Russland im Einsatz gewesen, erlitt dort vier schwere Verwundungen und hatte seither mit Lähmungserscheinungen seiner Beine zu kämpfen. Zwischenzeitlich kam er daher zur Erholung ins Ersatzheer. Da er aber sehr gut beurteilt wurde, setzte die Wehrmacht ihn weiterhin an der Ostfront ein, obwohl seine Verletzung noch nicht auskuriert war. Einen Lazarettaufenthalt nutzte der Betreffende schließlich im Sommer 1943 zur Flucht, was das Gericht Anfang 1944 mit einem Todesurteil abstrafte und den 23-jährigen Soldaten hinrichten ließ.²¹⁴ Ähnlich gelagert war die Fahnenflucht eines bis dato ebenfalls unbestraften, mehrfach verwundeten und mit Orden ausgezeichneten Angeklagten, der im Sommer 1943 an Gelbsucht erkrankt war und sich „am Ende seiner Nervenkraft“ von der Truppe entfernt hatte. Auch ihn verurteilte das Aachener Gericht im Dezember 1943 zum Tode.²¹⁵ Lassen sich bis zur Kriegsmitte noch eine Vielzahl an Fällen auffinden, in denen die Richter strafmildernde Gründe berücksichtigten, so verlagerte sich die Spruchpraxis seit dieser Zeit zusehends zu strafverschärfenden Argumentationen und hohen Strafmaßen.

Feste Regeln, nach denen das Gericht eine Entfernung als Fahnenflucht oder als Wehrkraftzersetzung aburteilte, lassen sich nicht erkennen. Das Gericht deklarierete Fälle als Zersetzungsdelikt, die nach den Rechtsnormen des MStGB auch unter Entfernungssachen hätten fallen können.²¹⁶ Zwei Tendenzen sind jedoch erkennbar: Werteten die Richter Entfernungen als Wehrkraftzersetzung, hoben sie dabei stärker auf die Täuschung ab, die der Tat zugrunde lag. So behandelten Richter,

²¹⁰ Siehe etwa E IX 118/41, in: ebd., 770/708; B II 104/42, in: ebd., 779/7.

²¹¹ Vgl. B II 104/42, in: ebd., RH/26/526G, 779/799.

²¹² Vgl. III 322/44, in: ebd., 1585/2425.

²¹³ Siehe nur IV 306/43, in: ebd., 1576/2329; III 292/43, in: ebd., 1591/2504; VI 358/43, in: ebd., 1572/2280; III 175/44, in: ebd., 1471/508; II 277/44, in: ebd., 1557/1990.

²¹⁴ II 210/43, in: ebd., 1546/1792.

²¹⁵ III 277/43, in: ebd., 1528/1480. Ein weiteres Beispiel ist III 330/44, in: ebd., 1537/1616.

²¹⁶ Exemplarisch D VII 5/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/548.

erstens, jene Entfernungen, bei denen der Beschuldigte eine Krankheit vorge täuscht hatte, um ins Lazarett eingewiesen zu werden, um von dort flüchten zu können, häufig – insbesondere ab 1943 – als Wehrkraftzersetzung gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO.²¹⁷ Ein beträchtlicher Spielraum für Auslegungen bestand zweitens darin, wie die Richter die Folgekriminalität der Fälschungsdelikte bei einer unerlaubten Entfernung werteten. Stufen sie die Urkundenfälschung nicht als reines Nebendelikt ein, betonten sie strafverschärfend, der Angeklagte habe Ausweis- oder Reisepapiere während seiner Flucht gefälscht und so in Tateinheit ein Mittel der Täuschung angewendet, um sich dem Wehrdienst zu entziehen. Diese Interpretation erfüllte die Kriterien der „Wehrdienstentziehung durch Täuschung“ gemäß § 5 KSSVO. Die Normen des MStGB bezüglich Fahnenflucht oder unerlaubter Entfernung gingen hingegen auf den Tatbestand der Täuschung nicht ein.²¹⁸ Häufig verurteilte das Gericht die Angeklagten sowohl wegen Wehrkraftzersetzung als auch Fahnenflucht, entnahm das Strafmaß aber aus § 5 KSSVO.²¹⁹ Auf der Grundlage dieses Paragraphen klagte das Gericht zudem Fälle an, in denen Soldaten einem Einberufungsbefehl keine Folge geleistet hatten, indem sie beispielsweise mehrfach ihren Wohnort gewechselt hatten.²²⁰ Solche Strategien verfolgte das Gericht rigide, weil, wie es Ende 1941 in einem Urteil hieß, diese „im Interesse des richtigen Einsatzes aller Kräfte im Krieg nicht Schule machen“ sollten²²¹, was nach Ansicht des Gerichts ein hohes Strafmaß verlangte.

Wehrkraftzersetzung war ein amorpher Generaltatbestand, unter den unterschiedliche Tatbestände gefasst und weit ausgelegt werden konnten, was die Wehrmachtführung auch ausdrücklich befahl.²²² Im Alltagsbetrieb beliefen sich die Zersetzungsdelikte, wie bereits erörtert, auf lediglich 4,5 Prozent der Strafsachen. Innerhalb der Zersetzungsdelikte bildeten Wehrkraftzersetzungen mit 87 Prozent die absolute Mehrheit.²²³ Hierunter fielen Selbstverstümmelungen, Wehrdienstentziehungen durch ein „auf Täuschung berechnetes Mittel“, etwa eine fingierte Krankheit, (§ 5 KSSVO Abs. 3), aber auch Straftaten, bei denen das Gericht dem Verhalten des Angeklagten eine „zersetzende Wirkung“, d. h. disziplingefährdende Folgen für die militärische Binnenstruktur nachweisen konnte (Abs. 2), etwa, weil der Angeklagte andere Kameraden zum Ungehorsam angestiftet hatte. Dabei war

²¹⁷ Vgl. I 313/43, in: ebd., RH/26/526G, 1515/1228; III 77/44, in: ebd., 1568/2194; VII 622/44, in: ebd., 1478/631; II 189/44, in: ebd., 1479/662.

²¹⁸ Vgl. D VII 5/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/548; C III 116/42, in: ebd., 714/64; III 59/41, in: ebd., 791/932; III 77/44, in: ebd., RH/26/526G, 1568/2194; IV 465/43, in: ebd., 1601/3176; VII 622/44, in: ebd., 1478/631.

²¹⁹ Vgl. etwa II 348/43, in: ebd., 1600/2948; II 189/44, in: ebd., 1479/662.

²²⁰ I 86/41, in: ebd., RH/26/156G, 814/1147; I 145/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2687; III 291/43, in: ebd., 1548/1820. Ausführlich zur Strafverfolgung dieser Fälle: Walter, Kriegsdienstverweigerer.

²²¹ Urteil v. 10. 12. 1941, in: I 86/41, in: BA MA, RH/26/156G, 814/1147, S. 26 [Zitat].

²²² Vgl. OKH, Gesetzesdienst 1940, S. 24.

²²³ 529 Fälle in der Gruppe der Zersetzungsdelikte, davon: Wehrkraftzersetzung (461 Fälle; 87,15%); „Heimtücke“ (48 Fälle; 9,07%); Beschimpfung der deutschen Wehrmacht (neun Fälle; 1,70%); Selbstmordversuche (sechs Fälle; 1,13%); Staatsverleumdung (zwei Fälle; 0,38%); Abhören ausländischer Sender, bolschewistische Umtriebe, Simulation (je ein Fall; je 0,19%).

unerheblich, ob gegen den betreffenden Kameraden Anklage erhoben wurde. Das Gericht stufte bereits das Potenzial einer Äußerung, ein ungehorsames Verhalten bei den Soldaten hervorrufen zu können, als Wehrkraftzersetzung ein, weil es die „innere Front“ gefährde, wie ein Richter 1942 darlegte.²²⁴ Deshalb hatte das Gericht bereits im Herbst 1941 einen Soldaten zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, der pro-russische Bemerkungen gegenüber zwei Kameraden gemacht hatte. Die Argumentation des Gerichts lautete wie folgt: Wer „die Darstellung der Regierung über den Bolschewismus als Fälschung der Regierung [...] darstellt, untergräbt die Manneszucht dieser Soldaten, denn er setzt ihren Kampfwillen gegen den Bolschewismus herab.“²²⁵ Die Äußerungen hatten jedoch kein befehlswidriges Verhalten der Zuhörer erzeugt, sondern das Gegenteil: Diese hatten den Angeklagten denunziert. Das Gericht hielt dem Angeklagten, den es als „ehemaligen Kommunisten“ beschrieb, 1941 noch zugute, er habe ein lebhaftes Temperament und sei angesichts seiner „unbedachten Äußerungen“ und „geringen Vorstrafen“ doch als „weniger gefährlich“ einzuschätzen.²²⁶ Drei Jahre später sanktionierte das Gericht ähnlich gelagerte Tathergänge und Äußerungen hingegen mit weit höheren, mehrjährigen Freiheitsstrafen.²²⁷

Das Gericht inkriminierte zusätzlich die bereits erwähnten regimekritischen Äußerungen der Soldaten im Kriegsalltag auf der Grundlage von § 5 KSSVO Abs. 1. Die Strafandrohung reichte bis zur Todesstrafe, wenn der Angeklagte öffentlich dazu aufgefordert hatte, sich der Dienstpflicht zu entziehen „oder sonst öffentlich den Willen des deutschen Volkes [...] zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zersetzen sucht[e]“. Das Gericht subsumierte hierunter auch Entfernungssachen, weil die Angeklagten sich in der Öffentlichkeit aufgehalten und mit ihrer Tat disziplinschädigend und öffentlichkeitswirksam gezeigt hätten, dass sie sich der Dienstpflicht und der Wehrmacht entzogen hatten. Dieses Vorgehen wählten die Richter und Gerichtsherren insbesondere, wenn sie ein Strafmaß verhängen wollten, das über das Regelstrafmaß der einschlägigen Paragraphen des MStGB bei Entfernungsdelikten hinausging.²²⁸

Intensiv beobachtete und ahndete das Gericht Vorfälle von Selbstverstümmelungen, die es teils akribisch und unter Zuhilfenahme von Waffenexperten und medizinischen Gutachtern rekonstruierte.²²⁹ Hierbei war es stark von den Vorstellungen und Vorschriften der Wehrmacht geprägt, die gerade in den Selbstverletzungen der Soldaten „eine der schimpflichsten Straftaten“ und eine Gefahr für die Kampfmoral und Einsatzfähigkeit der Truppe sah.²³⁰ Die Ersatztruppen galten

²²⁴ II 47/42, in: BA MA, RH/26/156G, 795/957, S. 223 [Zitat]. Exemplarisch auch A Ia 20/39, in: ebd., 730/247; D VII 5/40, in: ebd., 755/548.

²²⁵ Urteil v. 26. 11. 1941, in: IV 179/41, in: ebd., 784/851, S. 2 [Zitat].

²²⁶ Ebd., S. 4 [Zitat].

²²⁷ Siehe etwa II 180/44, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1024.

²²⁸ Vgl. exemplarisch III 329/44, in: ebd., 1591/2503; III 188/44, in: ebd., 1484/725.

²²⁹ Z. B. C III 395/40, in: ebd. RH/26/156G, 725/187; V 22/43, in: ebd., RH/26/526G, 1476/596.

²³⁰ Urteil v. 17. 6. 1943, in: V 22/43, in: ebd., 1476/596, S. 46. Zum zeitgenössischen Diskurs nur die Aufsätze von Buchheim, Bestrafung; Hodes, Selbstverstümmelung; sowie die Vielzahl der einschlägigen Einträge in den Mob.-Sammelerlassen im Kriegsverlauf.

zeitgenössisch als Informationsplattform, auf der sich Soldaten, etwa im Urlaub oder während eines Lazarettaufenthalts, über Fluchttaktiken und selbstverletzende Methoden austauschten, die keinen Verdacht auf eine strafbare Handlung auslösen sollten.²³¹ Auf diese Praxis rekurrierten die Richter in ihren Urteilen, was zu Strafverschärfungen führte.²³² Studien der Wehrmacht ergaben, dass sich zumeist junge Rekruten eine Selbstverletzung zufügten, nachdem sie erst eine kurze Zeit im Feldheer gedient hatten. Das OKH forderte deshalb schnelle Verfahren und inspizierte das Delikt besonders im Ersatzheer, da dieses die Rekruten angeblich unzureichend vorbereite und daher als Auslöser für jene Straftaten galt.²³³ Die Ersatzheer-Gerichte bearbeiteten zudem das Gros der Verfahren, die in ihre Zuständigkeit übergingen, da die Soldaten im Lazarett oder zu Hause ihre Verletzungen auskurierten.

Unter dem Tatbestand Selbstverstümmelungen klagte das Gericht vor allem jene Fälle an, die in der Einheit des Angeklagten Bekanntheit erlangt oder intern denunziert worden waren. Ein 20-jähriger Soldat hatte beispielsweise in einem Brief an einen Kameraden im Frühjahr 1941 seinen zweiten Selbstmordversuch angekündigt und verschluckte wenige Tage später mehrere große Nähnadeln, die operativ entfernt werden mussten.²³⁴ In einem anderen Fall versuchte ein 17-jähriger Soldat im Herbst 1941 den Heilungsprozess einer Fußverletzung zu verlängern, indem er die Wunde wiederholt verunreinigte.²³⁵ Ab Kriegsmittle mehrten sich Vorfälle, in denen sich Soldaten während ihres Osteinsatzes in die Füße oder Hände schossen, teils ohne Hilfe, teils gemeinsam mit einer zweiten Person.²³⁶ Mitunter sprach das Gericht die Soldaten mangels Beweisen frei, was vor allem dann der Fall war, wenn Schussverwundungen während laufender Angriffe erfolgten, sodass der Beschuldigte behaupten konnte, er habe sich nicht selbst verletzt, sondern sei von den Gegnern angeschossen worden.²³⁷ Teilweise folgte das Gericht medizinischen Gutachten, die konstatierten, der Angeklagte sei zur Tatzeit angesichts der extremen Kampfsituation, einer Kopfverletzung oder aufgrund von „Verwirrung“ nicht voll zurechnungsfähig gewesen.²³⁸ Hinzu kamen Fälle, in denen die Angeklagten Medikamente einnahmen, deren übermäßiger Konsum etwa die Symptome von Gelbsucht suggerierte.²³⁹ Eine rechtliche Grauzone stellten Erfrierungen dar. Hier sprach das Gericht eine Reihe von Freisprüchen aus, weil es angesichts der harten Winterbedingungen an der Ostfront den Beschuldigten

²³¹ So der Befund von Artl, Oberfeldrichter, S. 200–201.

²³² Siehe etwa II 218/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1479/646; V 22/43, in: ebd., 1476/596; II 273/44, in: ebd., 1518/1268.

²³³ Vgl. den geheimen Befehl des Chefs des OKH v. 14. 11. 1942, Az. III, Nr. 149/11.42 geh., Betreff: Selbstverstümmelung, in: BA MA, RH/53-7/v.709.

²³⁴ IV 7/41, in: ebd., RH/26/156G, 797/973.

²³⁵ V 37/42, in: ebd., 801/1014.

²³⁶ C III 395/40, in: ebd., 725/187; Va 46/42, in: ebd., RH/26/526G; II 94/43, in: ebd., 1530/1506; III 32/44, in: ebd., 1541/1687 [2. Punkt der Anklage]; VII 165/44, in: ebd., 1601/3192; VI 267/44, in: ebd., 1579/2367; III 291/43, in: ebd., 1548/1820; III 289/44, in: ebd., 1578/2356.

²³⁷ Z. B. im ersten Punkt der Anklage von III 32/44, in: ebd., 1541/1687.

²³⁸ Exemplarisch II 94/43, in: ebd., 1530/1506.

²³⁹ Siehe II 273/44, in: ebd., 1518/1268.

nicht zweifelsfrei nachweisen konnte, dass sie sich die erlittenen Erfrierungen vorsätzlich zugefügt hatten.²⁴⁰ Die Strafhöhe bemaß das Gericht dabei üblicherweise an der Schwere der zugefügten Verletzung und der voraussichtlichen Länge des Ausfalls des Soldaten – bei einer leichten Verletzung oder schnellen Genesung entschieden die Richter auf minderschwere Fälle.²⁴¹

Die Strafverfolgung von Selbstverstümmelungen stieg 1942 sprunghaft an und intensivierte sich 1944 noch einmal. 1943 ging die Zahl der Verfahren hingegen um fast zehn Prozent zurück.²⁴² Das durchschnittliche Strafmaß erhöhte sich jedoch jährlich von ursprünglich achtmonatigen Freiheitsstrafen im Jahr 1940 auf fast sechsjährige Zuchthausstrafen 1944.²⁴³ Den Ausgangspunkt der gerichtlichen Entscheidungsfindung hielt ein Richter 1943 wie folgt fest: „Von der Tat des Selbstverstümmelers geht ein gefährlicher Anreiz für den Schwachen aus, die Ausschaltung dieses gefährlichen und zersetzenden Einflusses verlangt zur Abschreckung die Verhängung der härtesten Strafe.“²⁴⁴ Andere Richter zitierten die „Ehrfurcht vor den Opfern des Krieges“, „die Aufrechterhaltung der Manneszucht und des Schutzes der Wehrkraft gerade im Hinblick auf die lange Dauer des Krieges“, wenn sie Selbstverletzungen von Soldaten sanktionierten.²⁴⁵ Generell betonten sie, dass bei diesen Strafsachen „nicht von der Person des einzelnen Täters, sondern vom allgemeinen Standpunkt der Reinerhaltung des Geistes der kämpfenden Truppe“ und „den Belangen der um ihre Existenz ringenden Volksgemeinschaft“ auszugehen sei.²⁴⁶ Im Mai 1944 bezog das Gericht in einem Rechtsgutachten zudem die Position, dass der

„TOTALE Krieg [...] die TOTALE Aufhebung des Rechts [erfordert], über den eigenen Körper zu bestimmen, insoweit die Erhaltung der Wehrkraft des Reiches es erfordert. Es ist [...] nicht einzusehen, aus welchem Grunde im TOTALEN Kriege derjenige strafflos bleiben sollte, dessen Hemmungen gegen den Wehrdienst [...] so fanatisch groß sind, dass er sogar die Preisgabe des Lebens nicht scheut, um sich aus dem Wehrdienst zu entziehen. Motiv zur Tat können hierbei nur wehrfeindliche oder staatsfeindliche Gesinnung, sowie Feigheit, auch Schlappeit, allenfalls auch Krankheit sein.“²⁴⁷

²⁴⁰ Siehe etwa II v. 29. 5. 1942, in: I 62/42, in: ebd., RH/26/156G, 802/1029; II 211/43, in: ebd., RH/26/526G, 1499/982.

²⁴¹ Exemplarisch VII 165/44, in: ebd., 1601/3192, S. 2; II 273/44, in: ebd., 1518/1268.

²⁴² Zwei Verfahren wegen Selbstverstümmelung 1939 (1,54%); jeweils acht 1940 und 1941 (je 6,15%); 38 Fälle 1942 (29,23%); 26 Verfahren 1943 (20,00%); 47 Verfahren 1944 (36,15%); ein Verfahren 1945 (0,77%). Als Höhepunkt der einschlägigen Rechtspraxis ist auch für das österreichische Beispiel das Jahr 1944 konstatiert worden, siehe Manoschek, Opfer, S. 52; Artl, Oberfeldrichter, S. 197.

²⁴³ Durchschnittliches Strafmaß bei Urteilen wegen Selbstverstümmelung (Wehrkraftzersetzung) pro Jahr: 1940 achtmonatige Freiheitsstrafen; 1941: 14 Monate; 1942: 32 Monate; 1943: 52,88 Monate; 1944: 69,25-monatige Freiheitsstrafen; 1945 kein Urteil.

²⁴⁴ Urteil v. 19. 3. 1942, in: F XI 36/42, in: ebd., RH/26/156G, 715/83, S. 11–15, hier S. 15 [Zitat].

²⁴⁵ Urteil v. 25. 4. 1944, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1064, S. 83 [Zitate].

²⁴⁶ Urteil v. 19. 3. 1942, in: F XI 36/42, in: ebd., RH/26/156G, 715/83, S. 11–15, hier S. 15 [Zitat 1]; Urteil v. 16. 12. 1943, in: III 291/43, in: ebd., RH/26/526G, 1548/1820, S. 18 RS [Zitat 2].

²⁴⁷ Rechtsgutachten des Dürener Gerichts v. 4. 5. 1944, in: III 128/44, in: ebd., 1577/2334, S. [Zitat, Hervorhebung im Original].

Die „totale Institution“ Wehrmacht und ihre Militärjustiz machten damit deutlich, dass sie beabsichtigten, auch über die Leben und Körper der Soldaten vollständig zu verfügen und diese für sich beanspruchten. Das Gericht fasste in dem Gutachten zudem alle wesentlichen Determinanten zusammen, die der Entscheidungsfindung zugrunde lagen: der Kriegsbedarf, die Disziplin und Kampfkraft der Truppe sowie Tätertypen, propagierte Feindbilder, militärische Ehrvorstellungen und die Rezeption der NS-Ideologie.

Diese Schlagwort-Kette gilt auch für die Aburteilung der Fälle von Ungehorsam, die den Kern der militärischen Binnenstruktur gefährdeten und daher in der Strafverfolgung eine wichtige Position einnahmen. Üblicherweise sanktionierte das Gericht hierunter Befehlsverweigerungen.²⁴⁸ Diese erfolgten insbesondere bei Auseinandersetzungen und Machtkämpfen zwischen Unteroffizieren und ihren Untergebenen, etwa im Dienstalltag, während der gemeinsamen Freizeit oder bei Kontrollen.²⁴⁹ Ein Interpretationsfeld bot hier die Frage, ob der Ungehorsam – etwa bei missverständlichen oder heterogenen Befehlen – eine „einheitlich fortgesetzte Handlung“ bildete oder unter mehrere, unterschiedliche Fälle subsumiert werden musste.²⁵⁰ Je nachdem, wie der Richter die Sachlage und Dauer der Straftat bewertete, konnte er den nichtbefolgten Befehl als Ungehorsam oder als Dienstpflichtverletzung in einem fortgesetzten Fall oder mehreren Fällen einstufen. Für die Feststellung des Tatbestandes konnte entscheidend sein, ob der Angeklagte eine Auseinandersetzung mit einem Vorgesetzten im Laufe des Abends fortsetzte oder die Anweisung jedes Mal neu unterlief.²⁵¹

Bei Ungehorsamsfällen wurde das Gericht häufig mit einer Generationsproblematik zwischen den Soldaten der Ersatztruppen im Dienstalltag konfrontiert. So rechnete es einem 1915 geborenen Angeklagten beispielsweise strafmildernd an, dass dieser „als gelernter Bergmann die von dem jüngeren und körperlich schwächlichen Unteroffizier erteilten Zurechtweisungen als unzutreffend empfunden“ und sich daher zu Recht über eine Dienstanweisung aufgeregt und diese ignoriert habe.²⁵² Häufig standen zudem Angeklagte vor Gericht, die bereits wiederholt disziplinar bestraft worden waren und deren erneutes Vergehen die Truppe nun an das Gericht meldete, weil die Vorgesetzten der Ansicht waren, ihr Untergebener sei „mit gewöhnlichen Erziehungsmitteln nicht mehr erziehbar“.²⁵³

Unter Ungehorsam fielen zusätzlich Wachvergehen der Soldaten, die einen hohen Aussagewert über den militärischen Alltag besitzen. Dieser Dienstalltag bestand in zahlreichen Fällen aus langen und monotonen Einsätzen als Wachposten, die auch Heinrich Böll in seinen Kriegsbriefen wiederholt vermerkte.²⁵⁴ Die Sol-

²⁴⁸ Siehe etwa D VI 141/40, in: ebd., RH/26/156G, 709/7; I 27/42, in: ebd., 800/1009; I 170/44, in: ebd., RH/26/526G, 1564/2110.

²⁴⁹ Siehe etwa I 38/41, in: ebd., RH/26/156G, 814/1149; C V 129/41, in: ebd., 763/631.

²⁵⁰ II 341/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2860, S. 13.

²⁵¹ Vgl. exemplarisch als Wertung einer Dienstpflichtverletzung: II 341/44, in: ebd., 1600/2860.

²⁵² Urteil v. 14. 6. 1941, in: ebd., RH/26/156G, 763/631, S. 21 [Zitat].

²⁵³ Urteil v. 20. 10. 1942, in: II 392/42, in: ebd., RH/26/526G, 1452/229, S. 44 [Zitat]. Siehe auch II 392/42, in: ebd., 1452/229.

²⁵⁴ Siehe Brief v. 6. 11. 1940, in: Böll, Briefe, S. 127.

daten schliefen während dieser Wachen oft ein, was eine „Wachverfehlung“ gemäß §§ 140–143 MStGB darstellte, oder begingen übermüdet oder aus Langeweile Straftaten.²⁵⁵ Das Gericht wurde dabei mit Konflikten aus dem Truppenalltag konfrontiert, etwa mit Dienstaufgaben während der Ausbildung, Bewachung oder auch Reinigungstätigkeiten sowie mit dem ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung. Verletzten sich Rekruten bei Unfällen während Waffenübungen schwer oder tödlich, klagte das Gericht die Übungsleiter oder Rekruten, die den Unfall verursacht hatten, wegen Missachtung von Dienstbefehlen an.²⁵⁶ Dazu kamen Vorfälle, in denen die Vorgesetzten ihre Befugnisse überschritten und ihre Untergebenen beispielsweise zu privaten Gefälligkeitsarbeiten, etwa bei Wohnungsrenovierungen, herangezogen hatten.²⁵⁷ In all diesen Fällen bemaß das Gericht üblicherweise ebenfalls den öffentlichen Bekanntheitsgrad der Straftat und hielt die Zahl der Zeugen, die die Auseinandersetzungen und Regelverstöße beobachtet oder weiter-erzählt hatten, genau fest.²⁵⁸

Unter (militärischen) Ungehorsam (§§ 92, 94 MStGB) und Gehorsamsverweigerung (§ 95 MStGB) subsumierte das Gericht aber auch militärfremde Straftatbestände. Es verwies in jenen Fällen üblicherweise darauf, dass zu dem Vergehen ein Befehl oder Verbot existierte, gegen das der Angeklagte verstoßen habe.²⁵⁹ Zwei Soldaten, die im Sommer 1942 mehr als 30 Dienstreisen zwischen Paris und Köln dazu genutzt hatten, um einen umfangreichen Handel mit Hunderten von Spirituosen, Zigaretten und Kaffee zu betreiben, strafte das Gericht beispielsweise wegen Ungehorsams und nicht wegen eines Kriegswirtschaftsvergehens ab. Es argumentierte, die Angeklagten hätten die Befehle, keinem Handel nachzugehen und nicht gegen die Kriegswirtschaftsverordnungen zu verstoßen, missachtet. Es erweiterte den Tatbestand des Ungehorsams zu einem Verstoß gegen die Kameradschaft, indem es darlegte, das Verhalten der Angeklagten habe nicht nur „erhebliche Nachteile“ für das „Ansehen der Wehrmacht in der Öffentlichkeit“ hervorgerufen, sondern hätte zugleich potenziell für eine „starke Missstimmung bei den redlichen Soldaten des gesamten Heeres und insbesondere bei den Fronttruppen“ sorgen können, wenn diese erfahren würden, dass der Dienst in den besetzten Gebieten zur „Anhäufung von Gewinnen“ ausgenutzt werde, während sie selbst an der Front darauf verzichten müssten.²⁶⁰

Einen tödlichen Verkehrsunfall, den ein stark betrunkenener Soldat verursacht hatte und bei dem die Mitfahrerin verstarb, wertete das Gericht 1939 als militärischen Ungehorsam in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung, weil der Soldat unerlaubt ein Militärfahrzeug gefahren hatte und durch die „Schwarzfahrt“ ein „erheblicher Nachteil für militärisches Eigentum“ entstanden war.²⁶¹ Allgemein er-

²⁵⁵ Z. B. I 101/42, in: BA MA, RH/26/156G, 806/1063; I 67/42, in: ebd., 802/1028; II 481/42, in: ebd., RH/26/526G, 1451/223; II 211/43, in: ebd., 1499/982.

²⁵⁶ Etwa in V 69/42, in: ebd., 1438/87.

²⁵⁷ Siehe etwa III 256/43, in: ebd., 1480/682; B IV 183/40, in: ebd., RH/26/156G, 775/759.

²⁵⁸ II 392/42, in: ebd., RH/26/526G, 1452/229; E VIII 7/42, in: ebd., RH/26/156G, 758/591.

²⁵⁹ Exemplarisch I 101/42, in: ebd., 806/1063; I 75/43, in: ebd., RH/26/526G, 1574/2303.

²⁶⁰ Urteil v. 6. 12. 1943, in: I 75/43, in: ebd., 1574/2303, S. 74 RS [Zitate]. Ähnlich auch: III/5/43, in: ebd., 1581/2409.

²⁶¹ Urteil v. 3. 11. 1939, in: A Ia 27/39, in: ebd., RH/26/156G, 719/121, S. 51 [Zitat].

kannten die Richter bei Befehlsverweigerungen von betrunkenen Soldaten seltener auf „Volltrunkenheit“ als bei anderen Deliktgruppen, etwa Verkehrs- oder Gewaltdelikten. Zwei betrunkene Soldaten, die sich bei einer Kontrolle in einem Lokal weigerten, den Offizieren ihre Ausweispapiere zu zeigen, strafte das Gericht 1941 etwa wegen Gehorsamsverweigerung in der Öffentlichkeit ab, obwohl Zeugen bestätigen konnten, dass die Angeklagten mehrere Flaschen Sekt und zahlreiche Schnäpse getrunken hatten.²⁶² Eine solche Bewertung der Tat erfolgte auch, wenn Soldaten betrunken auf der Stube randaliert und ihre Vorgesetzten beschimpft hatten. In der Regel verneinten die Richter den Straftatbestand der „Volltrunkenheit“, selbst wenn sich die Beschuldigten auf Erinnerungslücken beriefen. Das Gericht argumentierte dann, der Angeklagte habe sich bei den Beschimpfungen noch an den Namen des Vorgesetzten oder Kameraden erinnert, sodass von einer „sinnlosen Betrunkenheit“ gemäß § 330a (Volltrunkenheit) „keine Rede“ sein könne.²⁶³

Im Frühjahr 1942 und ab Herbst 1943 beschäftigte sich das Gericht mit einer Reihe von Ungehorsamsfällen, die das unmittelbare Kampfgeschehen an der Ostfront und gemeldete Verletzungen der Dienstpflicht behandelten.²⁶⁴ Diese Urteile lesen sich streckenweise wie militärische Lehrsätze für das korrekte Verhalten in Kampfeinsätzen. Richter Jansen hielt im August 1944 etwa seitenlang im Urteil fest, wie ein Unteroffizier korrekt und ständig Verbindung zu den Stäben während feindlicher Angriffe und Absatzbewegungen zu halten habe.²⁶⁵ Dabei zeigten die Richter oft Verständnis gegenüber den Einsatzbedingungen der Truppenführer an der Ostfront und berücksichtigten den Schwierigkeitsgrad ihres Verantwortungsbereichs strafmildernd, auch wenn der Schaden für die Wehrmacht erheblich war. Im genannten Beispiel hatte der Angeklagte acht Fahrzeuge und über 40 Strafgefangene der Kompanie an russische Verbände verloren, als er einen militärischen Befehl im Gefecht nicht ausführte.²⁶⁶

Eng verwoben mit vielen Fällen von Ungehorsam waren, wie bereits angedeutet, Verkehrssachen. Diese Rechtsprechung kennzeichnete ein vergleichsweise neutraler Sprachstil in den Urteilen.²⁶⁷ Die Richter griffen weniger häufig auf Tätertypenprofile zurück und konzentrierten sich stärker auf die Tat selbst und die Schuldfrage – nicht genehmigte Fahrten oder Verkehrsunfälle aufgrund zu hoher Geschwindigkeit oder Alkoholeinfluss.²⁶⁸ Bei Verkehrssachen standen die Erhaltung der materiellen Ressourcen der Wehrmacht und die Sicherheit des Straßenverkehrs im Vordergrund. Zugleich galt es, die Vorbildfunktion der Soldaten als Verkehrsteilnehmer zu wahren, wie es die Wehrmachtführung in zahlreichen Vor-

²⁶² Urteil v. 28. 1. 1941, in: D VI 141/40, in: ebd., 709/7, S. 50.

²⁶³ Urteil v. 16. 12. 1939, in: C Va 98/39, in: ebd., 749/482, S. 29 [Zitat]. Vgl. auch E VIII 7/42, in: ebd., 758/591.

²⁶⁴ Z. B. I 62/42, in: ebd., 802/1029; III 139/43, in: ebd., RH/26/526G, 1465/421.

²⁶⁵ Siehe Urteil v. 10. 8. 1944, in: II 341/44, in: ebd., 1600/2860, o. P. [S. 8–12 des Urteils].

²⁶⁶ Vgl. ebd., S. 13.

²⁶⁷ Exemplarisch B IV 20/40, in: ebd., RH/26/156G, 737/329; B II 52/42, in: ebd., 724/168; RHL 128/44, in: ebd., RH/26/526G, 1601/3254.

²⁶⁸ Vgl. C III 329/40, in: ebd., RH/26/156G, 742/391; B IV 108/40, in: ebd., 733/287; B II 52/42, in: ebd., 724/168; VII 107/43, in: ebd., RH/26/526G, 1459/343.

schriften verlangte.²⁶⁹ So bestrafte das Gericht im Juli 1944 einen Angeklagten zu einer hohen fünfmonatigen Gefängnisstrafe, weil er unbefugt vier Monate lang ein Dienstmotorrad und Benzin der Dienststelle privat genutzt hatte.²⁷⁰ Das Gros der Entscheidungen lief routinemäßig ab, indem das Gericht etwa Geld- oder geringe Arreststrafen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, Schwarzfahrten oder kleineren, harmlosen Verkehrsunfällen verhängte.²⁷¹ Auch hier ahndete das Gericht vorrangig Vorfälle, in denen Zivilisten zu den Geschädigten zählten.²⁷² Wenn es bereits ein privatrechtliches Urteil eines Zivilgerichts gab, orientierten sich die Militärgerichte daran. In der Tendenz wurden Strafen dann, wenn Zivilisten zu Schaden gekommen waren, eher verhängt. Die zivilrechtliche Praxis bei Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Wehrmachtangehörigen wurde von Dominik Thompson untersucht, der zu dem Schluss kam, dass das Deutsche Reich als Wehrmachtiskus am Landgericht Bonn gerade bei unklaren Unfallhergängen öfter verlor als private beklagte Parteien, wobei die Binnensicht der Wehrmacht nicht ermittelt werden konnte.²⁷³

Im Zwischenfazit kann festgehalten werden: Besonderheiten kristallisierten sich oft bei den Rechtsgütern heraus, die das Gericht in der jeweiligen Strafsache im Interesse der Wehrmacht zu schützen gedachte – sei es etwa das Ansehen und die Ehre der Wehrmacht, die Disziplin und Kampfmoral der Truppe, ihre Ressourcen, das Eigentum der kriegsgeplagten Zivilbevölkerung – und bei dem Vorgehen des Gerichts gegen Verstöße im Hinblick auf Kriegsgefahren und Drohszenarien – sei es zum Beispiel die wachsende Kriegsmüdigkeit der Soldaten, ihre mangelnde Disziplin und Loyalität sowie regimekritische Äußerungen. Unbestimmte Generalklauseln und Straftatbestände wie Zersetzung der Wehrkraft, Ungehorsam oder auch Volltrunkenheit wendeten die Richter an, um bestimmte Vergehen härter sanktionieren zu können, etwa besonders lange Entfernungen von der Truppe. Zugleich dienten sie dazu, den Kern eines Vergehens anzuzeigen: So wog zum Beispiel nicht das begangene Kriegswirtschaftsvergehen schwer, sondern der von den Richtern bestrafte Ungehorsam gegen einen dabei missachteten Befehl.

Die Analyse der allgemeinen und deliktspezifischen Entscheidungsfaktoren wird abgerundet mit einem Blick auf die einflussreichsten Begründungsstile. Denn aus dieser teils deliktübergreifenden, teils deliktspezifischen Begründungssystematik lassen sich weitere Stufen der gerichtlichen Aushandlungsprozesse aufzeigen wie auch Handlungsoptionen, die sich dem Richter eröffneten, je nachdem, welche Aspekte sie strafreduzierend oder strafverschärfend in ihren Entscheidungen geltend machten.

²⁶⁹ Vgl. nur die Erlasse des OKH v. 17. 12. 1939, Betreff: Abblendung der Kraftfahrzeuge, in: LAV NRW R, BR/5/12806, o. P.; v. 8. 4. 1940, Betreff: Kraftfahrzeugunfälle, in: BA MA, RH/14/25, und des Jahres 1943 im Korps-Verordnungsblatt Nr. 6 (1943). Exemplarisch: F XII 3/41, in: ebd., RH/26/156G, 780/811; C V 18/42, in: ebd., 725/185; III 70/43, in: ebd., RH/26/526G, 1445/157; V 52/44, in: ebd., 1601/3239.

²⁷⁰ Vgl. Strafverfügung v. 5. 7. 1944, in: III 200/44, in: ebd., 1524/1403.

²⁷¹ Siehe etwa A Ia 85/39, in: ebd., RH/26/156G, 781/816; B IV 108/40, in: ebd., 733/287; C V 18/42, in: ebd., 725/185; V 47/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2834; V 21/45, in: ebd., 1565/2126.

²⁷² Vgl. nur II 128/43, in: ebd., 1470/501; III 360/43, in: ebd., 1601/3375.

²⁷³ Thompson, Krieg, Kap. IV.

Begründungssystematik

Strafmildernde Begründungsstile

Das Gericht machte eine Vielzahl an unterschiedlichen, rechtsimmanenten Strafmilderungsgründen geltend. Deliktübergreifend berücksichtigte es etwa die Teilschuld des zweiten Mitangeklagten.²⁷⁴ Teilweise honorierte es, wenn der Angeklagte geständig war²⁷⁵ oder in den Augen der Richter aufrichtige Reue zeigte.²⁷⁶ Gerade bei Eigentums-, Kriegswirtschafts- und Sexualdelikten verwiesen die Richter strafreduzierend auf den geringen Streitwert oder einen geringen Schaden, den die Tat verursacht habe.²⁷⁷ So stellte das Gericht in Thorn im Frühjahr 1940 etwa kühl fest, ein Vergewaltigungsopfer habe „keinen Schaden an ihrer Gesundheit erlitten“, und senkte daher die Höhe der Zuchthausstrafe.²⁷⁸ Umgekehrt erhöhte das Gericht ein Strafmaß, wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat „hartnäckig“ leugnete oder sie nicht bereute.²⁷⁹

Als strafmildernd galt auch, wenn ein Angeklagter sich bisher keine Vorstrafen hatte zuschulden kommen lassen, was die Richter positiv hervorhoben.²⁸⁰ Bis zur Kriegsmitte berücksichtigten sie, wenn jemand nur geringe disziplinarische Vorstrafen im Register stehen hatte. Im Kriegsverlauf wurde diesen strafmildernden Gründen immer weniger Rechnung getragen.²⁸¹ Zunächst bestand aber selbst bei einer hohen Zahl an Vorstrafen für die Richter durchaus die Möglichkeit, diese strafreduzierend zu berücksichtigen, indem sie etwa argumentierten, die Bestrafungen seien lange her, stammten aus der Vorkriegszeit oder seien nicht einschlägig, um für die vorliegende Strafbemessung relevant zu sein.²⁸²

Die Berücksichtigung vorstrafenfreier Register war eng mit dem Rekurs auf die bereits erwähnten positiven Beurteilungen oder Stellungnahmen des Truppenvor-

²⁷⁴ So etwa bei VI 107/42, in: ebd., 1598/2689; II 192/43, in: ebd., 1472/530.

²⁷⁵ B II 125/40, in: ebd., RH/26/156G, 779/794; B IV 183/40, in: ebd., 775/759; II 47/42, in: ebd., 795/957, S. 223; VI 358/43, in: ebd., RH/26/526G, 1572/2280; V 222/43, in: ebd., 1482/704; II 253/44, in: ebd., 1518/1275.

²⁷⁶ Beispielfall B II 170/40, in: ebd., RH/26/156G, 716/717/87; B II 253/40, in: ebd., 758/582; C III 361/40, in: ebd., 745/425; III 119/42, in: ebd., 814/1152; II 133/43, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1016; VI 260/44, in: ebd., 1600/2917; III 137/44, in: ebd., 1537/1625.

²⁷⁷ Zu den Eigentums- oder Kriegswirtschaftsvergehen siehe etwa III 318/43, in: ebd., 1599/2699; V 321/43, in: ebd., 1599/2699; VI 301/43, in: ebd., 1493/867; III 152/43, in: ebd., 1464/418; VI 141/44, in: ebd., 1506/1096.

²⁷⁸ Urteil v. 15. 3. 1940, in: B II 35/40, in: ebd., RH/26/156G, 730/245, S. 25 RS [Zitat]. Siehe auch V 322/43, in: ebd., RH/26/526G, 1465/432, S. 52; V 292/44, in: ebd., 1601/3212; I 40/44, in: ebd., 1559/2011.

²⁷⁹ Urteil v. 26. 2. 1944, in: V 321/43, in: ebd., 1482/703, o. P. [Zitat]. Exemplarisch zudem II 113/44, in: ebd., 1462/393; C III 665/40, in: ebd., RH/26/156G, 771/718; C V 126/41, in: ebd., 720/131; III 214/41, in: ebd., 784/854; E VIII 145/41, in: ebd., 732/277.

²⁸⁰ C Va 65/39, in: ebd., 763/632; C V 800/40, in: ebd., 769/698; B II 168/41, in: ebd., 751/503; II 378/42, in: ebd., RH/26/526G, 1515/1235; IV 306/43, in: ebd., 1576/2329; II 275/44, in: ebd., 1518/1274; IV 41/45, in: ebd., 1601/3068.

²⁸¹ C III 762/40, in: ebd., RH/26/156G, 803/1034; B II 35/40, in: ebd., 730/245; E IX 34/41, in: ebd., 778/785; C III 116/42, in: ebd., 714/64; III 115/43, in: ebd., RH/26/526G, 1457/305; V 416/44, in: ebd., 1564/2107.

²⁸² Z. B. IV 421/40, in: BA MA, RH/26/156G, 812/1107; I 137/42, in: ebd., 788/900; II 320/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2728; VI 27/45, in: ebd., 1564/2117, S. 7.

gesetzten verknüpft.²⁸³ Mit einer Strafreduktion konnten vor allem jene Wehrmachtangehörige rechnen, denen die Vorgesetzten ein konformes und gehorsames militärisches Verhalten bescheinigt hatten, weil sie sich als Soldat „ordentlich“ oder „gut geführt“ hatten, wie es stereotyp in den Urteilsgründen hieß.²⁸⁴ Hieraus leitete das Gericht ab, der Angeklagte habe bis zum Zeitpunkt des Vergehens seine „Pflichten als Soldat erfüllt“.²⁸⁵

Diese Beurteilungen reflektierten den Leistungsgedanken des Militärs, den die Richter wohlwollend in ihren Entscheidungen berücksichtigten. Einen mildern den Effekt auf das Strafmaß besaßen insbesondere Verwundungen und zwar vor allem 1943 und in der ersten Jahreshälfte 1944.²⁸⁶ Diese Verletzungen klassifizierten die Richter häufig nach ihrer Schwere. So hieß es in Urteilen aus dem Jahre 1944 etwa anerkennend, der Angeklagte habe „für das Vaterland geblutet“ oder „eine nicht unerhebliche Verwundung“ erlitten.²⁸⁷ Ein Richter entschied im Oktober 1944, das Gericht habe „mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten und vor allem seine dreimalige Verwundung von der [...] Zuchthausstrafe abgesehen, die an sich am Platze gewesen wäre“.²⁸⁸ Diese Argumentationsfiguren waren von militärischen Ehr- und Männlichkeitsvorstellungen geprägt. Bei Anklagen wegen homosexueller Handlungen rekurrten die Richter beispielsweise strafmildernd auf die Anzahl der Verwundungen des Beschuldigten, um so dessen männliche, soldatische Eigenschaften zu akzentuieren und die Straftat als einmalige Entgleisung herunterzuspielen.²⁸⁹

Strafmildernd wirkten auch die militärischen Verdienste, die ein Angeklagter vorrangig an der Ostfront²⁹⁰ erworben hatte und die mit Auszeichnungen, insbesondere dem Eisernen Kreuz oder den zahlreichen Kampfabzeichen, dokumentiert waren.²⁹¹ Das Gericht honorierte dabei nicht nur Leistungen im Zweiten

²⁸³ Vgl. in diesem Kapitel, Abschnitt „Begründungssystematik“.

²⁸⁴ Urteil v. 20. 2. 1940, in: B IVa 118/39, in: ebd., RH/26/156G, 714/68, o. P. [Zitat]; Urteil v. 25. 11. 1943, in: III 262/43, in: ebd., RH/26/526G, 1481/690, o. P. [Zitat 2]; C Va 65/39, in: ebd., RH/26/156G, 763/632; C III 342/40, in: ebd., 812/1106; II 12/41, in: ebd., 787/893; VI 107/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2689; V 286/43, in: ebd., 1519/1290; VI 449/44, in: ebd., 1481/688.

²⁸⁵ Urteil v. 19. 12. 1940, in: B II 326/40, in: ebd., RH/26/156G, 812/1101, o. P. [Zitat].

²⁸⁶ C III 755/40, in: ebd., 727/217, S. 34; I 67/42, in: ebd., 802/1028; III 262/43, in: ebd., RH/26/526G, 1481/690; III 256/43, in: ebd., 1480/682; III 256/43, in: ebd., 1480/682; VIII 10/44, in: ebd., 1513/1212; VI 449/44, in: ebd., 1481/688; III 176/44, in: ebd., 1465/428; VII 202/44, in: ebd., 1601/3303; III 308/44, in: ebd., 1493/872; VI 39/45, in: ebd., 1457/298.

²⁸⁷ Urteil v. 26. 10. 1944, in: VI 449/44, in: ebd., 1481/688, S. 20. [Zitat 1]; Urteil v. 28. 9. 1944, in: II 409/44, in: ebd., 1556/1963, S. 68 [Zitat 2]. So auch I 67/42, in: ebd., RH/26/156G, 802/1028.

²⁸⁸ Urteil v. 9. 10. 1944, in: ebd., RH/26/526G, 1591/2503, S. 22 RS [Zitat].

²⁸⁹ Z. B. II 261/44, in: ebd., 1518/1279; III 6/43, in: ebd., 1590/2497; II 186/43, in: ebd., 1559/2016; C III 237/40, in: ebd., RH/26/156G, 764/645; C V 150/41, in: ebd., 732/271.

²⁹⁰ B II 25/41, in: ebd., 776/770; III 119/42, in: ebd., 814/1152; III 144/43, in: ebd., RH/26/526G, 1466/437; IV 423/43, in: ebd., 1571/2256; VII 181/44, in: ebd., 1493/870; III 308/44, in: ebd., 1493/872.

²⁹¹ Etwa C V 138/41, in: ebd., RH/26/156G, 789/906; IV 423/43, in: ebd., RH/26/526G, 1571/2256; VII 345/44, in: ebd., 1600/2988; III 47/44, in: ebd., 1520/1297; IV 526/44, in: ebd., 1601/3278; II 75/45, in: ebd., 1497/939.

Weltkrieg, sondern ebenso stark die Verdienste eines Angeklagten zwischen 1914 und 1918. Bevorzugt plädierte es für Milde bei Verfahren gegen Weltkriegsveteranen.²⁹² So betonte etwa das Wuppertaler Gericht in einer Entscheidung 1941, dass der Angeklagte „1914/18 voll und ganz seinen Mann gestanden hat und verwundet worden ist“.²⁹³ Bis Anfang 1941 würdigten die Richter zusätzlich, wenn sich ein Angeklagter freiwillig für den Dienst in der Wehrmacht gemeldet hatte.²⁹⁴ Darüber hinaus fiel unter die militärischen Leistungen, wenn sich Ersatzheer-Soldaten bei Aufräumarbeiten nach Luftangriffen hervorgetan hatten, wie etwa ein Angeklagter, der 1943 mehrere Menschen aus verschütteten Gebäuden in Krefeld gerettet hatte. Der Richter würdigte strafmildernd, dass dieser „sich hierbei als ganzer Mann erwiesen und hierdurch teilweise die Straftat wieder gutgemacht“ habe.²⁹⁵ All diese militärischen Leistungsnachweise mündeten in reduzierte Strafmaße, weil das Gericht sie als Indiz dafür wertete, dass der Angeklagte „nicht wehrfeindlich“ eingestellt sei, sondern sich für die Wehr- und Volksgemeinschaft engagiere.²⁹⁶ Hierunter fielen zusätzlich Strafreduktionen für Angeklagte, die während ihrer Entfernung aus der Truppe beispielsweise in einem Rüstungsbetrieb gearbeitet oder Zivilisten bei Ausbesserungsarbeiten an bombengeschädigten Gebäuden geholfen hatten.²⁹⁷

Auch die Tätigkeit im Ersatzheer konnte strafmildernd ausgelegt werden. Drei Milderungsgründe machten die Richter geltend. Sie erkannten erstens die Einsatzbedingungen im Ersatzheer strafreduzierend an, etwa, dass die „Arbeit [der Soldaten, KT] mit Kriegsgefangenen schwierig“ sei oder ein Reservesoldat das „Opfer seiner Großstadtumgebung“ geworden sei, die im Ersatzheer bestünde, nicht aber an den Kampfabschnitten.²⁹⁸ Regelmäßig sprachen die Richter daher mildernd von einer „Versuchung“ des Angeklagten in der Ersatztruppe, der „einem Besuch in der Heimat leichter unterlegen“ sei und sich deshalb von der Einheit entfernt habe.²⁹⁹ Manche Richter unterschieden, ob sich das Entfernungsdelikt auf dem Weg zur Ersatz- oder Feldtruppe des Beschuldigten zugetragen hatte.³⁰⁰ Als weniger „entehrend“ und damit strafmildernd galt ein Entfernungsdelikt

²⁹² Aus der Vielzahl an Fällen: C III 66/40, in: ebd., RH/26/156G, 757/579; II 12/41, in: ebd., 787/893; II 444/42, in: ebd., RH/26/526G, 1439/95; V 182/43, in: ebd., 1472/534; VII 378/44, in: ebd., 1587/2452.

²⁹³ Urteil v. 19. 11. 1941, in: III 135/41, in: ebd., RH/26/156G, 791/916, o. P., Urteil 1–14, hier S. 14 [Zitat]. Derselbe Tenor auch in: III 214/44, in: ebd., RH/26/526G, 1465/433, S. 15.

²⁹⁴ Siehe etwa D VI 186/41, in: ebd., RH/26/156G, 747/446; C V 129/41, in: ebd., 763/631, S. 21.

²⁹⁵ Urteil v. 13. 7. 1943, in: I 93/43, in: ebd., RH/26/526G, 1452/235, o. P. [Zitat].

²⁹⁶ Urteil v. 21. 12. 1944, in: VII 622/44, in: ebd., 1478/631, o. P. [Zitat]. Siehe auch II 233/44, in: ebd., 1522/1361; IV 190/42, in: ebd., RH/26/156G, 793/944.

²⁹⁷ Beispielhaft E IX 34/41, in: ebd., 778/785; III 144/43, in: ebd., RH/26/526G, 1473/545; II 440/44, in: ebd., 1601/3030.

²⁹⁸ Urteil v. 15. 10. 1942, in: II 378/42, in: ebd., 1515/1235, o. P. [Zitat 1]; Urteil v. 18. 8. 1944, in: II 267/44, in: ebd., 1541/1704, o. P. [Zitat 2]. Ähnlich auch II 209/44, in: ebd., 1510/1158.

²⁹⁹ Urteil v. 27. 9. 1940, in: C III 501/40, in: ebd., RH/26/156G, o. P. [Zitat]. Siehe auch: IV 421/40, in: ebd., 812/1107; III 67/41, in: ebd., 785/867, S. 9; VI 554/43, in: ebd., RH/26/526G, 1474/562.

³⁰⁰ Siehe etwa IV 421/40, in: ebd., RH/26/156G, 812/1107; strafverschärfend dagegen C III 501/40, in: ebd., 768/688.

beispielsweise, wenn der Soldat während seines Rücktransports von der Front zur Ersatzeinheit geflohen war. So argumentierte das Gericht im Februar 1945, dass es die Entfernung eines Angeklagten insofern als „verständlich“ einstufte, als dieser

„seine Eltern von der Sorge befreite, dass er tot oder gefangengenommen sei. Unentschuldigbar aber ist der lange Aufenthalt [...] zuhause. [...] Als entehrend war die Tat nicht anzusehen, da der Angeklagte sie nicht auf dem Wege zur Front, sondern zu einem Heimatkommando begangen hat.“³⁰¹

Umgekehrt wertete das Gericht, je länger der Krieg andauerte, strafverschärfend, wenn Angeklagte während des Transports zur Front, aus dem Strafvollzug oder aus einer Strafkompagnie während der „Bewährung“ geflohen waren.³⁰² Es fällt auf, dass es gerade jene Richter waren, die selbst längere Fronteinsätze hinter sich hatten, die diese Gründe vorbrachten, sobald sie erstmals an einem Ersatzheer-Gericht tätig waren.³⁰³ Zum Tragen kam dabei erneut der skizzierte schlechte Ruf, den das Ersatzheer im Ehrenkodex der Wehrmacht besaß. Oft schlug sich in der Urteilsbegründung die Überzeugung der Richter nieder, dass die Angeklagten durch den „ständigen Aufenthalt“ im Ersatzheer ihrer „Pflicht, an der Front zu kämpfen, entfremdet“ waren, wie es beispielsweise strafmildernd in einem Urteil im Juni 1944 hieß.³⁰⁴

Eine zweite Strategie, Strafmaße zu reduzieren, bestand beim Ersatzheer-Gericht darin, der Einheit des Angeklagten eine Teilschuld an der Tat zu geben und ihr damit Fehler in ihren Kern Tätigkeiten nachzuweisen, etwa bei der Ausbildung oder Personalkoordination.³⁰⁵ So warf das Wuppertaler Gericht einer Dienststelle 1945 beispielsweise vor, ihre „mangelnde Beaufsichtigung“ des Grenadiers habe dessen unerlaubte Entfernung erleichtert, die viel zu spät aufgefallen sei, was strafmildernd angerechnet wurde.³⁰⁶ Bei einem weiteren Angeklagten monierte ein Gutachter, der Angeklagte sei „mit nicht genügender Fürsorge und [...] ohne nochmalige gründliche Untersuchung gerade in der schwierigsten Zeit allein nach dem Osten in Marsch gesetzt“ worden. Es sei daher nicht verwunderlich, dass der Angeklagte, der ohne Mantel und Handschuhe im Dezember 1941 an die Ostfront gelangt sei, die Flucht ergriffen habe.³⁰⁷

Drittens machten die Richter strafmildernde Gründe auch dann geltend, wenn ein Angeklagter der Wehrmacht erst kurzzeitig angehörte. Hieraus leitete das Gericht ab, dass die „soldatische Erziehung nur wenige Wochen angedauert“ habe und der Angeklagte daher kaum Erfahrung mit dem Truppenalltag habe sammeln

³⁰¹ Urteil v. 23. 2. 1945, in: VI 554/44, in: ebd., RH/26/526G, 1460/368, S. 1 [Zitat].

³⁰² Symptomatisch: II 15/39, in: ebd., RH/26/156G, 720/127; V 62/44, in: ebd., RH/26/526G, 1531/1531; I 294/43, in: ebd., 1512/1201; III 348/44, in: ebd., 1476/602.

³⁰³ Siehe etwa Richter Lautner, in: ebd., und die Personalakte, in: BArch, R/3001/65957 sowie Lennertz, in: IV 421/40, in: BA MA, RH/26/156G, 812/1107 und die Personalakten, in: ebd., H2-32295; LAV NRW R, NW-Pe/2792.

³⁰⁴ Urteil v. 29. 6. 1944, in: VII 165/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3192, S. 2 [Zitat].

³⁰⁵ Siehe etwa C IIIa 85/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/354; B II 326/40, in: ebd., 812/1101; F X 16/42, in: ebd., 812/1098; III 256/43, in: ebd., RH/26/526G, 1480/682; I 45/44, in: ebd., 1519/1281.

³⁰⁶ Urteil v. 19. 1. 1945, in: IV 41/45, in: ebd., 1601/3068, o. P. [Zitat].

³⁰⁷ Gutachten v. 23. 10. 1942, in: IV 190/42, in: ebd., RH/26/156G, 793/944, S. 126 [Zitat].

können.³⁰⁸ So erkannte Heinrich Hehnen im September 1939 mildernde Umstände an, weil der Beschuldigte „erst wenige Tage wieder Soldat“ gewesen sei, ehe er seinen Vorgesetzten tötlich angegriffen hatte.³⁰⁹ Ähnlich argumentierte das Gericht bei einem 54-jährigen Angeklagten, dem es 1943 zubilligte, dass er bis zu seiner Straftat erst kurz an der Ostfront gedient hatte und „sich plötzlich in Verhältnisse einleben musste, die bei seinem Alter nicht einfach waren“.³¹⁰ Einer solchen Bewertung lag die Überzeugung vieler Richter zugrunde, dass die „militärischen Erziehungseinflüsse nur wenige Tage andauernd“ und daher noch nicht ausreichend gewesen seien, um den Betreffenden als einen voll schuldfähigen Angeklagten zu behandeln.³¹¹ Mit dieser Interpretation der Straftaten als „einmalige Pflichtvergessenheit während der ersten Zeit“ eines Einsatzes des Angeklagten an der Front konnte das Gericht diese geringfügiger sanktionieren.³¹²

Hier äußerte sich eine überaus wirkmächtige Argumentationsfigur der Richter, die einen strafreduzierenden und ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erst kürzlich erfolgten Dienst Eintritt und der damit einhergehenden, zu kurzen militärischen Erziehung des Angeklagten konstruierte. So mündete etwa der biographische Rekurs des Gerichts auf die „wenig glückliche Jugend“ des Angeklagten, dessen „unzulängliche Erziehung“ oder „Erziehungsfehler und [...] Milieuschäden“ im familiären Kontext in die Feststellung des Richters, dass sich der Betreffende noch nicht lange genug im Erziehungssystem der Wehrmacht befinde, um die volle Strafe zu erhalten.³¹³ Das Gericht honorierte beispielsweise, wenn der Angeklagte seit seinem Eintritt in die Wehrmacht straffrei geblieben war, weil es dies als Beleg für eine erfolgreiche Erziehung des Soldaten in der „totalen Institution“ des Ersatzheeres wertete.³¹⁴ So lobte ein Richter 1940 die „tadellose Führung [des vorbestraften Angeklagten, KT] seit seinem Eintritt in das Heer und sein eifriges Bestreben, ein tüchtiger Soldat zu werden“.³¹⁵ Bei ausländischen Angeklagten argumentierte das Gericht mitunter, der Betreffende habe „keine deutsche Erziehung genossen“, weswegen es ihm schwer falle, sich an die „deutsche Ordnung“ der Wehrmacht zu gewöhnen, was daher bei der Strafreduktion berücksichtigt werde, um dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, weiterhin von den Ersatztruppen erzogen zu werden.³¹⁶

³⁰⁸ Urteil v. 5. 1. 1940, in: A Ia 111/39, in: ebd., 732/266, S. 16 [Zitat]; C III 254/40, in: ebd., 751/497; C III 7/40, in: ebd., 724/167; Va 46/42, in: ebd., RH/26/526G, 1488/794; III 144/43, in: ebd., 1466/437; III 348/44, in: ebd., 1476/602; VI 46/45, in: ebd., 1529/1492.

³⁰⁹ Urteil v. 28. 9. 1939, in: II 15/39, in: ebd., RH/26/156G, 720/127, o. P. [Zitat].

³¹⁰ Urteil v. 15. 12. 1943, in: III 427/42, in: ebd., RH/26/526G, 1584/2421, S. 157 RS [Zitat].

³¹¹ Urteil v. 23. 1. 1940, in: C III 7/40, in: ebd., RH/26/156G, 724/167, o. P. [Zitat].

³¹² Urteil v. 19. 5. 1942, in: F XI 59/42, in: ebd., 782/832, S. 20 [Zitat].

³¹³ Urteil v. 23. 1. 1940, in: C III 7/40, in: ebd., 724/167, o. P. [Zitat 1]; Urteil v. 30. 6. 1941, in: III 67/41, in: ebd., 785/867, o. P. [S. 69 RS des Urteils, Zitat 2]; Urteil v. 30. 9. 1942, in: III 102/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2692, S. 218 [Zitat 3]. So auch A Ia 20/39, in: ebd., RH/26/156G, 730/247; C III 7/40, in: ebd., 724/167; III 42/41, in: ebd., 798/981; III 135/41, in: ebd., 791/916, S. 14; II 271/44, in: ebd., RH/26/526G, 1509/1143.

³¹⁴ Exemplarisch VI 260/44, in: ebd., 1600/2917.

³¹⁵ Urteil v. 14. 6. 1940, in: B II 125/40, in: ebd., RH/26/156G, 799/794, o. P. [Zitat].

³¹⁶ So etwa Urteil v. 2. 12. 1943, in: III 294/43, in: ebd., RH/26/526G, 1487/785, S. 16 [Zitat].

Eine milde rechtliche Behandlung von Vergehen begründeten die Richter – jenseits militärischer Faktoren – außerdem teilweise mit der Jugend des Angeklagten.³¹⁷ Wehrmachtangehörigen unter 21 Jahren attestierten sie häufiger, bei der Straftat handele es sich um eine einmalige Verfehlung, die „weniger auf schlechte soldatische Haltung oder verbrecherische Neigung, als vielmehr auf jugendliche Unerfahrenheit und Unüberlegtheit zurückzuführen“ sei.³¹⁸ Bei einem Angeklagten, der erst kurz vor der Verhandlung achtzehn Jahre alt geworden war, machte das Kölner Gericht im Dezember 1943 ebenfalls „jugendlichen Leichtsinn“ für dessen unerlaubte Entfernung von der Truppe verantwortlich.³¹⁹ Das Gericht war wiederholt davon überzeugt, dass seine Sanktionspraxis gerade bei jüngeren Angeklagten eine erzieherische Wirkung besaß.³²⁰

Ausgeprägt war bei den Richtern im Ersatzheer darüber hinaus die Sichtweise, den involvierten Ehefrauen und Geliebten der Angeklagten eine Mitschuld an den Vorfällen zuzuweisen oder in ihnen gar die „Triebfeder“ des ganzen Verbrechens zu sehen.³²¹ So erklärte das Gericht Ende September 1939 beispielsweise einen Strafnachlass damit, dass die „Straftat weitgehend auf dem verhängnisvollen Einfluß seiner Ehefrau“ beruhe.³²² Das Gericht glaubte der Aussage eines Wehrpflichtigen 1941, dieser habe dem Einberufungsbefehl nur auf Drängen seiner Frau keine Folge geleistet. Er wäre eigentlich gern Soldat geworden, wäre er nicht von seiner Ehefrau emotional abhängig gewesen. Der Richter führte aus, es gehe zu weit, „von diesem Wunsche der Frau“, dass der Mann kein Soldat werde, „auf den gleichen Wunsch des Mannes zu schließen. Die Wünsche der Ehefrauen sind gerade in dieser Beziehung denen ihrer Männer oft ganz entgegengesetzt.“³²³ In einem weiteren, 1944 verhandelten Fall war Richter Rudolf Albrecht ebenfalls fest davon überzeugt, dass der Angeklagte nur „aus einer unverkennbaren Hörigkeit gegenüber seiner sittlich minderwertigen Frau heraus auf die Verbrecherlaufbahn gekommen“ sei.³²⁴ Dieser strafmildernde Rekurs auf eine Abhängigkeit und „Hörigkeit“ des Angeklagten oder den „verhängnisvollen Einfluss“ der Ehefrau lässt sich in Urteilen aus allen Kriegphasen nachweisen.³²⁵ Die Ehefrauen wurden hierzu in der Regel nicht befragt. Die Richter folgten vielmehr den Ausführungen der Angeklagten, sie seien den Frauen „verfallen“ und nur deshalb straffällig gewor-

³¹⁷ B IVa 118/39, in: ebd., RH/26/156G, 714/68; C III 149/40, in: ebd., 753/528; III 87/41, in: ebd., 814/1152; Va 46/42, in: ebd., RH/26/526G, 1488/794; V 286/43, in: ebd., 1519/1290; III 77/44, in: ebd., 1568/2194; IV 41/45, in: ebd., 1601/3068; VI 46/45, in: ebd., 1529/1492.

³¹⁸ Urteil v. 13. 7. 1944, in: II 305/44, in: ebd., 1556/1956, o. P. [Zitat].

³¹⁹ Urteil v. 8. 12. 1943, in: VI 538/43, in: ebd., 1489/801, o. P. [Zitat].

³²⁰ Beispielhaft II 489/42, in: ebd., 1443/133.

³²¹ Urteil v. 17. 10. 1944, in: II 440/44, in: ebd., 1601/3030, o. P. [Zitat]. Siehe aus der Fülle an Fällen: B IIa 2/39, in: ebd., RH/26/156G, 767/681; C III 108/40, in: ebd., 750/492, S. 13; II 444/42, in: ebd., RH/26/526G, 1439/95; VII 167/43, in: ebd., 1459/347; II 146/43, in: ebd., 1475/579; I 97/44, in: ebd., 1566/2148; III 329/44, in: ebd., 1591/2503.

³²² Urteil v. 22. 9. 1939, in: B IIa 2/39, in: BA MA, RH/26/156G, 767/681, S. 36 [Zitat].

³²³ Urteil v. 30. 6. 1941, in: III 67/41, in: ebd., RH/26/156G, o. P. [S. 6 RS des Urteils, Zitat].

³²⁴ Urteil v. 16. 8. 1944, in: III 274/44, in: ebd., RH/26/526G, 1564/2117, o. P. [S. 7 des Urteils, Zitat].

³²⁵ Urteil v. 19. 1. 1944, in: I 294/43, in: ebd., 1512/1201 [Zitat 1]; Urteil v. 22. 9. 1939, in: B IIa 2/39, in: ebd., RH/26/156G, 767/681, o. P. [Zitat 2]. Siehe auch III 102/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2692; I 294/43, in: ebd., 1512/1201.

den.³²⁶ Teilweise scheuten die Richter selbst bei Sexualdelikten nicht davor zurück, der Gattin eine Mitschuld an den Sexualstraftaten ihres Ehemanns zu geben, wie etwa in einem Fall 1943, in dem der Richter mildernd berücksichtigte, dass die Ehefrau verweist war, während der Angeklagte daher die „aufstoßende Gelegenheit“ genutzt habe, seine Stieftochter sexuell zu missbrauchen.³²⁷ Damit ging einher, den „natürlichen Geschlechtstrieb“ und „sexuelle Nöte“ der Angeklagten strafmildernd zu berücksichtigen, wie Birgit Beck am Beispiel der Rechtsprechung bei Sexualdelikten ebenfalls hervorgehoben hat.³²⁸

Die Urteile stehen im Kontrast zu den zeitgenössischen Männlichkeitsvorstellungen und heroischen Soldatenbildern, zeichneten die Richter die Angeklagten doch als schwache, willenlose, den Frauen „verfallene“ Männer, um ihnen strafmildernde Umstände zuzubilligen. Dies kam besonders häufig bei jungen oder unbestraften Soldaten vor, bei denen das Gericht überzeugt war, sie könnten noch erzogen und weiterhin als wertvolle Ressource im Kampfgeschehen eingesetzt werden.³²⁹ Paradigmatisch ist der Fall eines jungen Ehepaars, beide Anfang 20, die gemeinsam erreicht hatten, dass der Angeklagte Ende 1943 und 1944 vier Sonderurlaube von seiner Truppe an der Ostfront erhalten hatte.³³⁰ Das Pärchen nutzte hierfür gefälschte Telegramme, in denen die Ehefrau vorgab, schwer erkrankt zu sein. Die Ermittlungen hatten eindeutig ergeben, dass beide für die Straftaten gleichermaßen verantwortlich waren. Das Gericht brandmarkte jedoch den „unheilvollen Einfluss“ der Ehefrau als ausschlaggebend. Sie sei eine „früh verwahrloste, [...] verdorbene Frau“, der jeder „Gemeinschaftssinn“ fehle und die „ihren starken Einfluss auf ihren Ehemann dazu missbraucht hat, ihn seiner Wehrpflicht zu entziehen“.³³¹ Den Ehemann charakterisierten der Richter und Gerichtsherr dagegen als „weich“, bisher unbestraft und unschuldig wirkend, der „offensichtlich in Auswirkung seiner geschlechtlichen Hörigkeit“ gehandelt habe.³³² Nur deshalb sah das Gericht strafmildernd von einer Todesstrafe ab und verurteilte den Soldaten zu einer Zuchthausstrafe.

Eng verknüpft mit der negativen Typisierung der Ehefrau war, dass die Richter den Angeklagten Handlungen aus Eifersucht strafmildernd anrechneten.³³³ Die Sorge um die Treue der Ehefrau oder der Verdacht, diese habe eine Affäre, während der Angeklagte an der Front kämpfte, waren Motive, die das Gericht in der Regel mildernd auf die Strafhöhe anrechnete.³³⁴ So bearbeitete es beispielsweise

³²⁶ Exemplarisch III 214/44, in: ebd., 1465/433; III 459/44, in: ebd., 1486/7665.

³²⁷ Urteil v. 15. 12. 1943, in: V 322/43, in: ebd., 1465/432, S. 42 [Zitat].

³²⁸ So etwa Urteil v. 16. 7. 1940, in: B IV 127/40, in: ebd., RH/26/156G, 746/435; II 133/43, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1016. Beck, Vergewaltigungen, S. 271.

³²⁹ Exemplarisch II 146/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1475/579; VII 167/43, in: ebd., 1459/347.

³³⁰ II 278/44, in: ebd., 1583/2411. Ähnlich auch C III 361/40, in: ebd., RH/26/156G, 745/425; B IV 279/40, in: ebd., 740/364, in dem das Gericht jedoch auf eine mildere Gefängnisstrafe erkannte.

³³¹ Ebd., S. 11–12 [Zitat].

³³² Ebd. und Stellungnahme des Gerichtsherrn Schmidt v. 5. 9. 1944, in: ebd., S. 89 [Zitat].

³³³ Exemplarisch II 253/44, in: ebd., RH/26/526G, 1518/1275; I 128/44, in: ebd., 1467/455.

³³⁴ Siehe etwa I 50/42, in: ebd., RH/26/156G, 802/1030; I 97/44, in: ebd., RH/26/526G, 1566/2148.

mehrfach im Affekt begangene Gewaltstraftaten im privaten Umfeld der Soldaten. Ein beinahe stereotypes Tatbild war hierbei, dass der Soldat während seines Urlaubs von einem außerehelichen Verhältnis der Ehefrau erfuhr. Er griff diese und/oder ihren Liebhaber daraufhin tötlich an, was zumeist eine Anklage wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 223–230 RStGB) oder versuchtem Totschlag (§ 212 RStGB) zur Folge hatte.³³⁵ Während bei Vorfällen, in denen der Soldat von seiner Dienstwaffe während einer Schlägerei Gebrauch gemacht hatte, das Gericht ihn mitunter entsprechend der Rechtsnorm wegen unberechtigten Gebrauchs der Dienstwaffe im Urlaub belangte,³³⁶ sah es von einer solchen Anklage ab, wenn es überzeugt war, dass die Ehefrau und der Liebhaber den Anlass zur Gewalttat des Angeklagten gegeben hatten. Hier bewertete das Gericht überwiegend das außereheliche Verhalten der Ehefrau als strafentscheidend und zeichnete den angeklagten Ehemann als Opfer, der betrogen wurde, während er ehrenvoll an der Front kämpfte.³³⁷ Einschlägig ist die Begründung des Aachener Gerichts aus dem Jahre 1943 gegen einen Soldaten, der während seines Urlaubs auf seine Ehefrau und ihren Liebhaber schoss und Letzteren dabei tödlich verletzte: Der Angeklagte

„selbst war ohne Schuld daran, dass es zu den ehelichen Auseinandersetzungen [...] kam. Die Ehefrau [...] und der getötete W. haben die Ursache zu dem Drama gesetzt und so in schwerwiegender Weise gegen die Ehre des Angeklagten als [...] im schwersten Großkampf stehenden Soldaten verstoßen, dass es verständlich ist, dass der so schnöde hintergangene Angeklagte, [...] die Selbstbeherrschung verlor, zur Waffe griff und schoss. Er hat dies getan, um die ihm zugefügte schwere Beleidigung und verletzte Familienehre zu rächen, im Zorn und in höchster Erregung. Dafür hat das Gericht vollstes Verständnis und hat den Angeklagten, der auf das Gericht einen tadellosen Eindruck gemacht hat [...], mildernde Umstände im weitgehendsten Masse zugebilligt.“³³⁸

Richter Schulte-Uffelage sprach daher die Mindeststrafe wegen Totschlags von sechs Monaten Gefängnis aus und hielt die Ehre des Angeklagten intakt, indem er auf einen militärischen Rangverlust verzichtete. Die Schieflage in der rechtlichen Behandlung außerehelicher sexueller Kontakte wird hier erneut evident: Während die Militärjustiz Affären von Soldaten weitgehend tolerierte, erfuhren untreue Ehefrauen eine extreme Benachteiligung vor Gericht, die zeitgenössische Rollenbilder und Diskriminierungen widerspiegelte.³³⁹

Strafmildernd berücksichtigte das Gericht auch weitere familiäre, private Gründe, wie Sterbefälle in der Familie des Angeklagten, ärmliche Lebensverhältnisse oder die Sorge um erkrankte oder infolge der Kriegereignisse vermisste Angehörige, wegen derer die Soldaten straffällig wurden, indem sie etwa Diebstähle begingen oder dem Dienst fernblieben, um sich um die Familie kümmern zu können.³⁴⁰

³³⁵ Beispielhaft VIII 167/43, in: ebd., 1459/347; III 362/42, in: ebd., RW/60/1444; VII 167/43, in: ebd., RH/26/526G, 1459/347; V 182/44, in: ebd., RW/60/1486.

³³⁶ Exemplarisch B IVa 118/39, in: ebd., RH/26/156G, 714/68; III 153/43, in: ebd., RH/26/526G, 1464/419.

³³⁷ Siehe nur VII 167/43, in: ebd., 1459/347.

³³⁸ Urteil v. 4. 11. 1943, in: II 146/43, in: ebd., 1475/579, S. 34 [Zitat].

³³⁹ Vgl. Kap. III.1 dieser Studie; Löffelsender, Strajustiz, bes. Kap. IV und V.

³⁴⁰ Siehe nur B II 86/40, in: ebd., RH/26/156G, 733/280; B II 90/42, in: ebd., 716/717/85; III 67/41, in: ebd., 785/867; II 211/43, in: ebd., RH/26/526G, 1499/982; II 273/44, in: ebd., 1518/1268; II 2/45, in: ebd., 1527/1437.

Dies gilt insbesondere für kinderreiche Familienväter, bei denen die Richter das Bild eines fürsorglichen und treusorgenden Mitglieds der „Volksgemeinschaft“ zeichneten, das lediglich aus Sorge um seine Kinder straffällig geworden sei.³⁴¹ Denn hierin erblickten die Richter oft ein ehrenhaftes Handeln, frei von „selbstsüchtigen Zwecken oder unehrenhaften Gründen“.³⁴² Gerade bei Eigentumsdelikten begegnen uns diese strafmildernden Argumentationsfiguren, wie etwa in einem Urteil aus dem Jahr 1944, in dem Richter Herbert Osthaus dem Angeklagten zugutehielt, dass dieser „dringend benötigte“ Kohlenstücke für sein erkranktes Kind gestohlen habe.³⁴³ Vor dem Hintergrund der Schicksalsschläge und sozialen Nöte im Kontext des Luftkriegs ließen die Richter seit 1941 häufig die Sorge um die Familie wegen ausbleibender Nachrichten strafmildernd in ihre Entscheidungen einfließen.³⁴⁴ So kam das Gericht bei einem Entfernungsdelikt zu dem Schluss, der Angeklagte habe seine Truppe verständlicherweise unerlaubt verlassen, als er eine Nachricht über gravierende Bombenschäden an der Wohnung seiner Familie erhalten hatte.³⁴⁵

Je nach Gutachten des medizinischen Sachverständigen oder persönlichem Eindruck des Richters rechnete das Gericht deliktübergreifend außerdem die Unzurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat strafmildernd an.³⁴⁶ Gemäß dem 1933 reformierten § 51 Abs. 1 RStGB waren Beschuldigte vermindert schulfähig, wenn sie zur „Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig [waren], das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“. Absatz 2 der Rechtsnorm führte die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ bei Angeklagten ein, deren Einsicht zur Tatzeit „erheblich vermindert“ gewesen war.³⁴⁷ Stereotyp vermerkte das Gericht strafmildernd, wenn es einen Angeklagten für „geistig minderwertig“ oder „unter dem Durchschnitt stehend“ hielt.³⁴⁸ Dafür benötigte es nicht zwangsläufig ein Gutachten. So legte ein Richter im September 1940 etwa dar, der Angeklagte sei „anscheinend nicht sehr intelligent und sich daher [...] über die Dreistigkeit seines Verhaltens nicht so klar geworden [...], wie ein geistig hochstehender Soldat. Seine Tat ist daher mehr mit einer na-

³⁴¹ Siehe etwa B IIa 46/39, in: ebd., RH/26/156G, 758/593; C V 24/41, in: ebd., 791/928; F XI 9/42, in: ebd., 716/717/86; III 256/43, in: ebd., RH/26/526G, 1480/682.

³⁴² Urteil v. 2. 12. 1943, in: III 256/43, in: ebd., 1480/682, o. P. [Zitat].

³⁴³ Urteil v. 21. 4. 1944, in: II 148/44, in: ebd., 1553/1910, o. P. [Zitat].

³⁴⁴ Siehe etwa Va 46/42, in: ebd., 1488/794; V 117/43, in: ebd., 1464/407; II 230/44, in: ebd., 1572/2267; III 459/44, in: ebd., 1486/7665.

³⁴⁵ Urteil v. 21. 7. 1944, in: VI 267/44, in: ebd., 1579/2367.

³⁴⁶ Exemplarisch III 99/42, in: ebd., RH/26/156G, 815/1157; II 94/43, in: ebd., RH/26/526G, 1530/1506.

³⁴⁷ Artikel 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher v. 24. 11. 1933, RGBl. I 1933, S. 998. Ausführlich hierzu: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 103–105. Zur Konstruktion der Unzurechnungsfähigkeit in der rechtlichen Behandlung der zivilen Strafjustiz gegenüber Frauen detailliert: Löffelsender, Strafjustiz, S. 162–166.

³⁴⁸ Siehe Urteil v. 3. 7. 1942, in: III 121/42, in: BA MA, RH/26/156G, 814/1151 [Zitat 1]; Urteil v. 21. 5. 1940, in: B II 105/40, in: ebd., 753/524, o. P. [Zitat 2]. Des Weiteren V 286/43, in: ebd., RH/26/526G, 1519/1290; IV 465/43, in: ebd., 1601/3176; III 32/44, in: ebd., 1541/1687; III 134/44, in: ebd., 1563/2095, S. 33.

iven Unbekümmertheit zu erklären.³⁴⁹ Wertete der Richter jedoch strafmildernd, der Beschuldigte leide an „Schwachsinn“, zog das Gericht in der Regel militärpsychiatrische Gutachten zu Rate.³⁵⁰

Insbesondere bei Sexual- und Gewaltdelikten rechnete das Gericht zusätzlich den erhöhten Alkoholkonsum eines Angeklagten als Strafmilderungsgrund an und ahndete die Vergehen als „Volltrunkenheit“ nach § 330a RStGB.³⁵¹ Bei strafbaren homosexuellen Handlungen ging es oft von einer „betrunkenen Unzurechnungsfähigkeit“ aus.³⁵² Denn hierdurch konnten die Richter dem Angeklagten attestieren, er sei „durch den Alkohol sinnlich erregt gewesen [...], ohne im allgemeinen homosexuell eingestellt zu sein“, und damit ein bewusst unehrenhaftes Verhalten und ein hohes Strafmaß ausschließen.³⁵³ Zudem nutzten die Richter die Möglichkeit, sexuelle Übergriffe als „Volltrunkenheit“ zu verschleiern und ein niedriges Strafmaß gegen den Angeklagten auszusprechen.³⁵⁴ Daneben erkannte das Gericht regelmäßig bei tätlichen Angriffen gegen Vorgesetzte auf „Volltrunkenheit“ – und dies primär bei gut beurteilten Soldaten, um so einerseits ein funktionierendes Zusammenleben der Kompanie weiterhin zu gewährleisten und andererseits qualifizierte Soldaten schneller in den Dienst der Truppe zurückführen zu können.³⁵⁵

Teilweise griffen die Richter strafmildernd auf ihre eigenen Erfahrungen mit dem Alkoholkonsum zurück, so Richter Alexander Jänz bei einem Strafverfahren gegen einen angeklagten Unteroffizier. Dieser hatte im Februar 1940 in Polen einen Viertelliter erhitzten Schnaps mit Honig angeblich als Erkältungsmittel zu sich genommen und war im betrunkenen Zustand mit Untergebenen aneinandergeraten, denen er, wie es im Urteil hieß, „unsinnige Befehle“ gegeben hatte. Der Richter berief sich auf seine eigene Erfahrung, der zufolge „eine Eigentümlichkeit des polnischen Wodkas [sei], daß die berauschende Wirkung, so stark sie eintritt, auch verhältnismäßig schnell wieder verfliegt“.³⁵⁶ Damit ging einher, dass die Richter den Soldaten durchaus nachsahen, wenn sie alkoholisiert ihren Dienst verrichteten oder betrunken straffällig wurden, was oft mit einem Rekurs auf den Einsatzort oder die anstrengenden Kriegsaufgaben begründet wurde.³⁵⁷

Die Kriegserfahrung konnten die Richter als weiteren Faktor für eine verminderte Zurechnungsfähigkeit auslegen, je nachdem, wie sie den Einfluss des Kriegs

³⁴⁹ Urteil v. 28. 9. 1940, in: IV 421/40, in: ebd., RH/26/156G, 812/1107, o. P. [Zitat].

³⁵⁰ Siehe etwa C III 67/41, in: ebd., 740/360. Zur militärpsychiatrischen Gutachtertätigkeit: Blaßneck, Militärpsychiatrie; am Beispiel Marburgs: Günther, Diagnose; Müller, Militärpsychiater. Zur Genese und Ausrichtung der Militärpsychiatrie: Quinkert/Rauh/Winkler, Krieg; Riedesser/Verderber, Geschichte.

³⁵¹ Exemplarische Sexualdelikte: B IV 178/41, in: BA MA, RH/26/156G, 759/598; B IV 4/42, in: ebd., RW/60/1341; Verkehrsdelikt: C V 18/42, in: ebd., RH/26/156G, 725/185.

³⁵² Exemplarisch II 17/43, in: ebd., RH/26/526G, 1542/1732.

³⁵³ Urteil v. 28. 9. 1940, in: C III 548/40, in: ebd., RH/26/156G, 1462/391, S. 31 [Zitat].

³⁵⁴ Etwa B IB 178/41, in: ebd., 759/598; VII 110/43, in: ebd., RH/26/526G, 1458/323; V 153/44, in: ebd., 1600/2864.

³⁵⁵ Siehe nur C V 49/41, in: ebd., RH/26/156G, 780/814; D VII 61/41, in: ebd., 773/745; D VI 14/42, in: ebd., RW/60/1344; III 172/41, in: ebd., RH/26/526G, 1510/1170; II 421/44, in: ebd., 1495/915; II 66/44, in: ebd., 1600/2983.

³⁵⁶ Urteil v. 14. 3. 1940, in: C III 92/40, in: ebd., RH/26/156G, 777/780, S. 25 [Zitate].

³⁵⁷ Vgl. ebd.; I 142/42, in: ebd., 797/976.

individuell bewerteten. So führte Richter Peter Kinnen bei einem angeklagten Offizier 1944 strafmildernd aus: „Ein unverkennbarer Hang zu Gewalttätigkeiten, der sich früher nur in harmlosen Ansätzen gezeigt habe, sei offensichtlich durch die Kriegseinflüsse und die damit verbundene Nervenüberreizung nachteilig gefördert worden.“³⁵⁸ Vornehmlich im Kontext der Luftangriffe räumten die Richter den Angeklagten mildernde Umstände ein und äußerten insbesondere ab 1943 Verständnis für die Straftat des Angeklagten, wie etwa im November 1944, als ein Richter schrieb: „Manches an dem Handeln des Angeklagten ist durch die als Folge der Luftangriffe traurigen Verhältnisse [in Köln, KT] verständlich.“³⁵⁹ Der Richter brachte mit dieser Feststellung zum Ausdruck, dass die Soldaten angesichts des Luftkriegs oder der zerstörten Infrastrukturen im Krieg kurzzeitig die Nerven oder den Überblick verloren hätten und daher straffällig geworden seien.³⁶⁰ Richter Herbert Osthaus legte 1943 dar, eine unerlaubte Entfernung habe sich nur zugetragen, weil der Angeklagte „unter dem unmittelbaren Eindruck dieses Angriffs [auf Wuppertal, KT] und in der Sorge um die eigenen Angehörigen“ gehandelt habe, was er strafmildernd berücksichtigte.³⁶¹ Dem 21-jährigen Matthias Z., der bei einem Luftangriff auf Köln 1944 seine Eltern und Geschwister verloren hatte, billigte das Gericht ebenfalls mildernde Umstände zu. Als Grund, warum dieser seinen Urlaub überschritten habe, hieß es im Urteil: „Hinzu treten die Umstände und die allgemeine Stimmung, die seiner Zeit in Köln herrschten. [...] Ich nehme an, dass Z. durch seinen schweren Schicksalsschlag kopflos wurde und sich der Tragweite seines Handelns nicht bewusst war, als er seinen Urlaub selbständig überschritt.“³⁶² Dabei stützten sich die Richter in der Regel nicht auf eine gutachterliche Expertise, sondern ihre eigene Kriegserfahrung vor Ort und ihren subjektiven Eindruck, den sie von dem Angeklagten während der Verhandlung gewonnen hatten.

Strafverschärfende Begründungsstile

Zu kurz greifen würde nun der Umkehrschluss, dass die Richter zur Begründung einer Strafverschärfung die gegenteiligen Faktoren benannten. Dies gilt zwar beispielsweise für ein umfangreiches Vorstrafenregister des Angeklagten, das die Richter anführten, wenn sie auf höhere Strafen entschieden und darlegten, die bisherige Sanktionspraxis habe den Betreffenden nicht ausreichend „abgeschreckt“.³⁶³ Negative Beurteilungen und ein schlechter Eindruck beeinflussten eine Anhebung der Strafe üblicherweise zusätzlich massiv.³⁶⁴ Offenkundig sind

³⁵⁸ Urteil v. 3. 3. 1944, in: II 59/44, in: ebd., RH/26/526G, 1470/493, o. P. [Zitat].

³⁵⁹ Urteil v. 30. 11. 1944, in: IV 499/44, in: ebd., 1523/1365, o. P. [Zitat].

³⁶⁰ So etwa VI 27/45, in: ebd., 1527/1439; II 2/45, in: ebd., 1527/1437.

³⁶¹ Rechtsgutachten v. 16. 11. 1943, in: V 117/43, in: ebd., 1464/407, S. 41 [Zitat].

³⁶² Urteil v. 10. 2. 1944, in: I 59/44, in: ebd., 1488/791, o. P. [Zitat].

³⁶³ Urteil v. 4. 6. 1942, in: IV 103/42, in: ebd., RH/26/156G, 803/1034, o. P. [Zitat]. Siehe auch II 15/39, in: ebd., 720/127; C III 7/40, in: ebd., 724/167; C V 126/41, in: ebd., 720/131; III 121/42, in: ebd., 814/1151; II 221/43, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2812; I 57/44, in: ebd., 1518/1269.

³⁶⁴ Z. B. II 299/40, in: ebd., RH/26/156G, 725/184; III 135/41, in: ebd., 791/916, S. 14; II 171/43, in: ebd., RH/26/526G, 1475/581; VII 96/44, in: ebd., 1484/733.

etwa die rechtsimmanenten Faktoren einer Straftat, wie etwa die Strafverschärfung, wenn eine Straftat im Rückfall erfolgte, einen hohen Streitwert beinhaltete, fahrlässiges Handeln oder – gerade bei Gewalt- und Verkehrsdelikten – ein Verbrechen mit Todesfolgen zugrunde lag.³⁶⁵ Die lange, mehrmonatige Dauer einer Flucht oder das „rohe und gefühllose“ Verhalten bei einer Gewaltstraftat begründeten ebenfalls hohe Sanktionen.³⁶⁶ Zusätzlich sah das Militärstrafrecht Strafaufschläge vor, wenn das Gericht den Angeklagten nachweisen konnte, dass sie die Rechts- und Befehlslage zum Zeitpunkt der Tat gekannt hatten. Die Richter prüften deshalb, ob die Dienststelle die Betreffenden über die Verbote belehrt hatte und diese daher von der Strafbarkeit ihrer Handlungen wussten, was ihr strafbares Verhalten gegebenenfalls vorsätzlich machte und damit strafverschärfend.³⁶⁷ Doch das Gericht machte in seiner Rechtsprechung weitere Entscheidungsparameter für eine hohe Strafbemessung geltend, die im Folgenden dargelegt werden.

Ein zentrales und stereotyp in den Urteilsbegründungen anzutreffendes Argument für eine hohe Strafe war, dass die Straftat die Disziplin der Truppe und damit einhergehend die Funktionsfähigkeit des militärischen Binnengefüges gefährdet habe.³⁶⁸ Dies galt speziell für Ungehorsams- und Gewaltdelikte, wie Tötlichkeiten gegen Vorgesetzte, da diese die „Stimmung in der Truppe zu schädigen und das Vertrauensverhältnis zwischen Offizier und Mann zu untergraben“ drohten, wie ein Richter 1944 bezeichnenderweise erläuterte.³⁶⁹ Auf die sogenannte „Gefährdung“ oder „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ rekurrierten die Richter nahezu stereotyp und übernahmen damit einen Begriff aus § 5 KSSVO.³⁷⁰

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Richter Kameradschaft als schützenswertes Rechtsgut bei der Strafbemessung selten wohlwollend, sondern üblicherweise strafverschärfend anwendeten und zwar insbesondere bei Entfernung-, Ungehorsams- und Eigentumsdelikten.³⁷¹ Nur in Ausnahmen reduzierte das Gericht Strafen, weil es honorierte, der Angeklagte sei etwa aus „Kamerad-

³⁶⁵ Hierzu auch Kap. III.1. Beispielhaft als Rückfälle: III 99/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1473/548; V 222/43, in: ebd., 1482/704; VII 200/44, in: ebd., 1461/374; VII 181/44, in: ebd., 1493/870; III 65/41, in: ebd., RH/26/156G, 787/887. Fälle mit hohem Streitwert: VII 181/44, in: ebd., RH/26/526G, 1493/870, Fälle mit Personenschaden: C V 138/41, in: ebd., RH/156G, 789/906; VI 107/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2689; V 286/43, in: ebd., 1519/1290; III 224/44, in: ebd., 1472/532; fahrlässiges Handeln, etwa Strafsache II 192/43, in: ebd., 1472/530; III 257/44, in: ebd., 1555/1947.

³⁶⁶ Urteil v. 25. 1. 1944, in: III 115/43, in: ebd., 1457/305, S. 54 [Zitat]. Vgl. auch II 167/44, in: ebd., 1553/1911; C III 665/40, in: ebd., RH/26/156G, 771/718.

³⁶⁷ Z. B. B IV 261/40, in: ebd., 737/337; C III 762/40, in: ebd., 738/343; C III 67/41, in: ebd., 740/360.

³⁶⁸ Siehe nur C Va 65/39, in: ebd., 763/632, S. 37; B II 125/40, in: ebd., 779/794; D VII 112/40, in: ebd., 735/317; C V 117/41, in: ebd., 756/564; III 262/43, in: ebd., RH/26/526G, 1481/690.

³⁶⁹ Urteil v. 15. 8. 1944, in: III 276/44, in: ebd., 1586/763, o. P. [Zitat]. Siehe auch III 256/43, in: ebd., 1480/682.

³⁷⁰ Siehe C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564, S. 23; B IV 183/40, in: ebd., 775/759, S. 20; V 62/44, in: ebd., RH/26/526G, 1531/1531. Zur Anwendung der „Manneszucht“-Formel auch: Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 104.

³⁷¹ Z. B. II 253/44, in: ebd., 1518/1275; II 94/43, in: ebd., 1530/1506; VI 141/44, in: ebd., 1506/1096.

schaft und Mitleid mit der Familie eines Kameraden“ straffällig geworden. Ein Rechtsgutachter des OKH hielt es einem Angeklagten zugute, dass sich dieser „bei der Bergung von schwer verwundeten Kameraden sehr tapfer gezeigt“ habe.³⁷² Es bemaß die Strafe daran, ob sich der Beschuldigte unkameradschaftlich oder zum Nachteil seiner Kameraden verhalten hatte. Bei den sogenannten Kameradendiebstählen hob das Gericht im gesamten Kriegsverlauf durchgängig darauf ab, dass diese besonders verwerflich seien.³⁷³ Grundsätzlich folgten die Richter hier der wehrmachtinternen Devise, dass „Kameradendiebstähle“ das „Vertrauen und die Disziplin, letzten Endes auch die Dienstfreudigkeit und Einsatzbereitschaft in der Truppe in bedenklicher Weise [untergraben] und [...] aufs Schärfste bestraft werden“ müssten.³⁷⁴ Gleiches galt beim Diebstahl von Feldpost, denn dieser gefährdete dem Gericht zufolge die wichtige „Verbindung zwischen Front und Heimat“ immens und schlug sich auf die Kriegsmoral negativ nieder.³⁷⁵

Mit dem oft unspezifischen Rekurs auf die Disziplin begründeten die Richter deliktübergreifend immer dann eine harte Bestrafung, wenn ein militärischer Betrieb den einsatzfähigen Angeklagten für eine längere Zeit entbehren musste – sei es bei Fahnenfluchten oder bei gesundheitlichen Problemen infolge von Gewalttaten und Selbstverstümmelungen.³⁷⁶ Verlust- und Abwesenheitszeiten der Soldaten verknüpfte das Gericht argumentativ zusätzlich mit Ressourcen personeller und materieller Art, die der Wehrmacht durch die Straftat verloren gegangen und die daher strafverschärfend im Urteil zu berücksichtigen waren. So argumentierte das Gericht 1941 gegenüber einem Eisenbahnfahrer, der einen Unfall bei einem Truppentransport verursacht hatte, strafverschärfend, dass dort ein Soldat gestorben, weitere 36 schwer verletzt worden seien und eine „strategisch wichtige Gleisstrecke für mehr als elf Stunden gesperrt“ werden musste.³⁷⁷ Ähnlich lautete der Tenor gegenüber einem Leutnant, den das Gericht wegen fahrlässiger Tötung verurteilte, weil er einen Verkehrsunfall verschuldet hatte, bei dem zwei Personen starben und drei weitere schwer verletzt wurden: „Drei kriegserfahrene Unteroffiziere und der Angeklagte selbst fallen für den Fortgang des Krieges aus“, hieß es in dem Urteil, in dem eine viermonatige Gefängnisstrafe gegen den Angeklagten verhängt wurde.³⁷⁸

³⁷² Urteil v. 26. 6. 1941, in: III 67/41, in: ebd., RH/26/156G, 785/867, o. P. [S. 9 RS des Urteils, Zitat 1]; Rechtsgutachten v. 7. 3. 1944, in: II 28/44, in: ebd., RH/26/526G, 1462/392, o. P. [Zitat 2].

³⁷³ C Va 74/39, in: BA MA, RH/26/156G, 740/372; D VI 124/40, in: ebd., 764/641; V 121/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3526; I 323/43, in: ebd., 1537/1628; I 57/44, in: ebd., 1518/1269, S. 13; V 18/45, in: ebd., 1570/2226.

³⁷⁴ Urteil v. 21. 10. 1943, in: III 237/43, in: ebd., 1480/671, S. 12 [Zitat]. So auch III 298/44, in: ebd., 1526/1423, S. 17.

³⁷⁵ Urteil v. 8. 1. 1942, in: E VIII 145/41, in: ebd., RH/26/156G, 732/277, S. 17 [Zitat]. Siehe ebenfalls VI 10/44, in: ebd., RH/26/526G, 1519/1296.

³⁷⁶ Exemplarisch B IVa 118/39, in: ebd., RH/26/156G, 714/68; D VII 112/40, in: ebd., 735/317; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; II 305/44, in: ebd., RH/26/526G, 1556/1956; VII 238/44, in: ebd., VII 181/44; II 568/44, in: ebd., 1558/2006; III 32/44, in: ebd., 1541/1687.

³⁷⁷ III 427/42, in: ebd., 1584/2421, S. 158 [Zitat]. Ähnlich VII 378/44, in: ebd., 1587/2452, S. 2.

³⁷⁸ Urteil v. 27. 1. 1942, in: C V 138/41, in: ebd., RH/26/156G, 789/906, S. 35 [Zitat].

Angesichts der Kriegssituation wertete das Gericht nicht nur personelle Verluste strafehöhend, sondern auch, wenn die Wehrmacht infolge des Verhaltens des Angeklagten kriegswichtige Ressourcen, wie Transportwege und Fahrzeuge, einbüßte oder interne Betriebsabläufe gestört wurden. In einem Fall handelte es sich etwa um einen Krankenwagen, den der Angeklagte einer Sammelstelle an der Front für mehrere Tage gestohlen hatte.³⁷⁹ In einem weiteren Verfahren wegen Tierquälerei war es „ein wertvolles Pferd“, das der Wehrmacht „durch die frivole Tat des Angeklagten“ verloren gegangen war. Das Gericht konstatierte: „Pferde sind, und dessen war sich der Angeklagte bewusst, gerade während des Krieges knapp und bedürfen besonders schonender Behandlung.“³⁸⁰ Bei den besonders 1943 häufig vorkommenden Verkehrsdelikten ging es um Wehrmacht-Fahrzeuge und die wichtige Ressource Benzin.³⁸¹ So begründete das Gericht eine einwöchige Arreststrafe gegen einen Unfallverursacher damit, dass „bei der heute herrschenden Materialknappheit gerade beim Autofahrer alles getan werden muss, um den Materialverschleiß auf das denkbar geringste Maß herabzusetzen und dass deshalb allen Verkehrssündern scharf entgegen getreten werden muss“.³⁸²

Das Gericht erhöhte aber auch bei jenen Beschuldigten die Strafhöhe, von denen es sich keinen militärischen Nutzen mehr versprach, weil sie für einen Einsatz nicht mehr in Frage kamen oder in den Augen der Richter persönliche Mängel hatten. So verurteilte Richter Erich Röhrbein einen Angeklagten wegen Widersetzung, gefährlicher Körperverletzung und Gehorsamsverweigerung zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe, die er im Mai 1941 mit drastischen Worten begründete: „Der Angeklagte stellt in seiner beharrlich bösen Ablehnung jeder Disziplin eine Gefahr für die Manneszucht dar. Nach dem eindeutigen Bilde [...] kann nicht damit gerechnet werden, daß er noch zu einer militärischen Verwendung geeignet werde. Das Gericht hielt daher eine Ausmerzung des Angeklagten aus der Wehrmacht für erforderlich.“³⁸³ Der Richter stufte hier insbesondere als strafscharfend ein, dass der Angeklagte jegliche Disziplin ablehne, gegen den Kern der militärischen Ordnung, das Befehl-Gehorsam-Prinzip, rebellierte und vor anderen Kameraden geäußert habe, „er ließe sich nicht wie ein Vogel im Käfig festhalten“.³⁸⁴

Inwiefern sich die Militärjustiz radikalisierte, lässt sich – neben dem Urteilstenor und der Sanktionspraxis – daran ablesen, in welchem Umfang sie den Angeklagten strafmildernde oder strafverschärfende Gründe zubilligte. Bis zirka Ende 1941 räumten die Richter den Delinquenten noch mehr strafreduzierende Gründe ein als beispielsweise im Laufe des Jahres 1942 oder insbesondere 1944. Ab spätestens Anfang 1942 tritt ein intensiverer Rückgriff auf strafscharfende Gesichtspunkte in der Urteilspraxis deutlich zutage.³⁸⁵ Dabei kam ein Konglomerat

³⁷⁹ D VII 5/40, in: ebd., 755/548.

³⁸⁰ Urteil v. 2. 11. 1943, in: III 126/43, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2994, o. P. [Zitat].

³⁸¹ Vgl. zum Fokus der Wehrmacht auf Verkehrsdelikte 1943 die Einträge im Korps-Verordnungsblatt des Wehrkreises in dem Jahr.

³⁸² Urteil v. 23. 9. 1943, in: III 360/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3375.

³⁸³ Urteil v. 23. 5. 1941, in: C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564, S. 26 [Zitat].

³⁸⁴ Ebd., S. 23 [Zitat].

³⁸⁵ Vgl. nur die ähnlich gelagerten Tatumstände von C III 395/40, in: ebd., 725/187 gegenüber V 172/44, in: ebd., RH/26/526G, 1601/3383.

an inner- und außerrechtlichen Bemessungsfaktoren zum Tragen, das anschaulich belegt, wie sehr die Urteilspraxis von Aushandlungsprozessen vor Gericht geprägt war. An diesen Prozessen waren nicht nur die Richter und Gerichtsherren beteiligt, sondern zum Beispiel auch Truppenvorgesetzte und weitere Wehrmachtangehörige sowie das zivile Umfeld. Denn ihre Einschätzungen und ihre Reaktionen auf die Strafsache flossen in die Urteilsfindung und Strafbemessung oft entscheidend ein. Subjektive Einschätzungen, individuelle Mentalitäten der Richter, propagandistisch aufgeladene Feind- und Tatbilder und zu schützende Rechtsgüter waren hier gleichermaßen wirkmächtig.

Wie aber sind die genannten Strafmaße zu verorten? Welchen Entwicklungen unterlag die Sanktionspraxis und lassen sich hierbei regionale Spezifika herausarbeiten? Bei welchen Deliktgruppen sank das Strafmaß im Kriegsverlauf, bei welchen stieg es dagegen an? Gegen welche Straftatbestände verhängte das Gericht regelmäßig die höchsten Strafen?

2. Sanktionsprofil

In der Strafbemessung variierte das Gericht zwischen restitutiven Strafen, die ausgleichend wirken und die Chance der Reintegration gewährleisten sollten, und punitiven Strafen der „Abschreckung“³⁸⁶, die „im Interesse des richtigen Einsatzes aller Kräfte im Krieg“ präventiv verhindern sollten, dass sich die sanktionierten Vorfälle wiederholten. Bei Letzteren wählten die Richter teils dauerhaft ausgrenzende Sanktionen von der Dienstentlassung bis hin zur Todesstrafe.³⁸⁷ Bereits in den ersten Kriegsmonaten hatte der BdE die Leitlinie der Strafrechtspflege vorgegeben: „Die Strafe hat nicht nur den Zweck, die Straftat zu sühnen und den Verurteilten zu bessern oder unschädlich zu machen, sondern sie soll auch auf die Allgemeinheit abschreckend wirken und dadurch künftigen Straftaten vorbeugen.“ Die militärgerichtlichen Verurteilungen, so ordnete Friedrich Fromm an, mussten der Truppe daher regelmäßig bekannt gegeben werden.³⁸⁸

Das Militärstrafrecht definierte Freiheitsstrafen anders als die allgemeinen Bestimmungen des RStGB. Im Gegensatz zum bürgerlichen Strafrecht fiel Zuchthaus gemäß § 16 Abs. 1 MStGB aus den Freiheitsstrafen heraus und bildete eine eigene Strafkategorie. Freiheitsstrafen waren demzufolge Gefängnis, Festungshaft und Arrest, deren Höhe zwischen sechs Wochen und 15 Jahren lag. Die erstmals im 18. Jahrhundert eingerichteten Zuchthäuser sollten vorrangig Eigentums- und Sexualstraftäter disziplinieren.³⁸⁹ Im Militärstrafrecht galt die Strafandrohung des Zuchthauses beispielsweise für die Entfernungs- und Zersetzungsdelikte, Transportgefährdung, Dienstpflichtverletzungen und Ungehorsam. Die Wehrmachtjus-

³⁸⁶ C III 587/40, in: BA MA, RH/26/156G, 791/921, S. 14 [Zitat]. Vgl. auch VI 107/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2689; III 33/43, in: ebd., 1444/141.

³⁸⁷ Urteil v. 10. 12. 1941, in: I 86/41, in: ebd., RH/26/156G, 814/1147, S. 26 [Zitat].

³⁸⁸ Erlass des BdE v. 17. 11. 1939, Betreff: Strafrechtspflege, Az. B 14 n 16 HR IIb, Nr. 2510/39, in: BA MA, RH/14/22, S. 96 [Zitat].

³⁸⁹ Eibach, Gleichheit, S. 531.

tiz nutzte diese Sanktion indes deliktübergreifend „aus Gründen der Abschreckung und der Erziehung“.³⁹⁰ Aber selbst bei Tatbeständen, die auf der Grundlage des MStGB nicht mit Zuchthausstrafe geahndet werden konnten, entschied das Gericht auf diese Strafe, indem es § 5 KSSVO anwendete.³⁹¹ Das Divisionsgericht war davon überzeugt, dass ein Angeklagter durch den Strafvollzug im Zuchthaus als „harte Strafe doch noch auf den richtigen Weg zurückgeführt“ werden könnte und er daher eine, den Angeklagten „endlich zur Besinnung bringende Strafe“ darstelle.³⁹² Vorrangig erkannten die Richter deshalb auf Zuchthaus bei als äußerst schwer oder verwerflich eingestuften Verbrechen sowie bei vorbestraften Angeklagten, bei denen Vorstrafen angeblich „keinen Eindruck“ hinterlassen hatten.³⁹³ Damit ging oft einher, dass der oder die Verurteilte als Nebenstrafe die Wehrwürdigkeit und/oder die bürgerlichen Ehrenrechte für fünf Jahre oder länger verlor. Die Ehrenrechte umfassten insbesondere alle öffentlichen und militärischen Ämter, Titel und Orden sowie das aktive und passive Wahlrecht, die der oder diejenige für den besagten Zeitraum nicht führen oder ausüben durfte.³⁹⁴ Aufgrund der sogenannten Wehrunwürdigkeit schieden die Verurteilten zudem aus dem Wehrdienstverhältnis aus und verloren sämtliche Ansprüche auf ihre Dienstbezüge, Fürsorge- und Versorgeleistungen der Wehrmacht. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen waren daher sehr weitreichend.

Dagegen bildete die Festungshaft eine milde Form der Freiheitsstrafe. Sie galt zudem als nicht entehrend, weswegen die Richter sie bevorzugt bei Offizieren und Offiziersanwärtern verhängten. Gleiches galt für den einfachen Arrest (gelinder Arrest, Stubenarrest), der häufig in der Wohnung oder dem Dienstzimmer des Verurteilten vollstreckt wurde.³⁹⁵ Bei der härteren Form des Arrests, dem geschärften Arrest, erhielt der Verurteilte eine spartanische Lagerstätte, oft auf dem Kasernengelände oder am Truppenstandort, und als Nahrung lediglich Wasser und Brot.³⁹⁶ Das Gericht nutzte den geschärften Arrest besonders bei Verstößen gegen die Dienstpflicht als militärische Alternative zu den Strafformen des allgemeinen Strafrechts mit Haft und Gefängnis.³⁹⁷

Das Sanktionsprofil des Gerichts kennzeichnete mehrheitlich das mittlere Strafsegment der Freiheitsstrafen: Gefängnis (57%) und geschärfter Arrest (16%). Das oberste Spektrum, die Zuchthausstrafen, nutzte es dagegen weit weniger und zwar in knapp sechs Prozent der Urteile (Tab. 22). Auf die drastischen Todesstrafen erkannten die Richter in fast 2,5 Prozent aller Fälle. Der oberste Strafframen

³⁹⁰ Urteil v. 27. 5. 1942, in: F XI 51/42, in: BA MA, RH/26/156G, 779/791, S. 9 [Zitat].

³⁹¹ Exemplarisch I 62/42, in: ebd., 802/1029.

³⁹² Urteil v. 27. 5. 1942, in: F XI 51/42, in: BA MA, RH/26/156G, 779/791, S. 9 [Zitat 2]; Urteil v. 11. 2. 1942, in: IV 58/41, in: ebd., 802/1024, o. P. [Zitat 1].

³⁹³ Urteil v. 27. 7. 1944, in: V 62/44, in: ebd., RH/26/526G, 1531/1531, S. 10 [Zitat].

³⁹⁴ Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und der Wehrwürdigkeit gemäß §§ 30–35 MStGB konnte auch bei Todesstrafen als Nebenstrafe ausgesprochen werden, wie auch in Ausnahmefällen bei Gefängnisstrafen von mehr als fünf Jahren gemäß § 13 Abs. 1 d. Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935, RGBl. I 1935, S. 609, § 31 Abs. 3 MStGB bzw. § 32 RStGB. Vgl. hierzu ausführlich: Absolon, Wehrmacht, Bd. 3, S. 97–100, Bd. 5, S. 331.

³⁹⁵ Exemplarisch I 101/44, in: ebd., 1484/723.

³⁹⁶ Vgl. § 25 MStGB.

³⁹⁷ OKH, Gesetzesdienst, 1940, S. 37 [Zitat].

lag somit in einem einstelligen Bereich von unter neun Prozent. Die „typische“ Strafe, die das Divisionsgericht verhängte, war also weder die Zuchthaus- noch die Todesstrafe, sondern Gefängnis und Arrest. Die Aussage verstärkt sich mit Blick auf die übrigen ausgesprochenen Strafen: Die Richter griffen häufiger als auf Zuchthausstrafen auf die Ehrenstrafe des Rangverlusts zurück, um Soldaten zu disziplinieren (10%), sowie deliktspezifisch auf Geldstrafen (3%). Selten verfügten sie dagegen, dass ein Angeklagter in eine Heil-/Pflegeanstalt eingewiesen oder sterilisiert („Entmannung“) werden sollte (0,27%).

Tab. 22: Sanktionsprofil der Strafsachen insgesamt

Sanktionsart	mit Freispruch		ohne Freispruch	
	Anz.	%	Anz.	%
Todesstrafe	177	2,48	177	2,60
Zuchthaus	440	6,17	440	6,46
Gefängnis	4037	56,59	4037	59,28
geschärfter Arrest	1124	15,76	1124	16,51
gelinder Arrest	88	1,23	88	1,29
Festungshaft	15	0,21	15	0,22
Rangverlust	687	9,63	687	10,09
Geldstrafe	223	3,13	223	3,28
Heil-/Pflegeanstalt	16	0,23	16	0,23
Entmannung	3	0,04	3	0,04
Freispruch	324	4,54	-	-
	7143	100,00	6810	100,00

Der Befund des dominierenden mittleren Strafspektrums soll die Härte der Sanktionspraxis der Militärgerichte keinesfalls herunterspielen. Er verweist vielmehr darauf, dass die Richter den Strafraumen, den ihnen die Gesetzgeber der Wehrmacht und des NS-Regimes an die Hand gaben, keineswegs voll ausschöpfen mussten, um abschreckende Urteile zu fällen. Unser Verständnis davon, was eine „harte“ Strafe der Wehrmachtjustiz ist, orientiert sich vornehmlich an heutigen Überlegungen und Perspektiven, wonach Gefängnis die Regelstrafe bildet und drastische Strafen primär mit Zuchthaus und Todesstrafen assoziiert werden. Dabei ist es aber unerlässlich, die Perspektive zu erweitern, und zwar zum einen auf die Delikt- und Sanktionsstruktur, welche die Richter als Vergleichsfolie und Kontext berücksichtigten, wenn sie Strafen berechneten. Zum anderen ist die Sichtweise der Beteiligten selbst – sowohl der Richter als auch der Angeklagten – elementar. Denn sie werteten als eine hohe oder „harte“ Strafe häufig bereits mehrmonatige Freiheitsstrafen oder insbesondere den Rangverlust.³⁹⁸

Dies blieb den Verantwortlichen nicht verborgen. So legte der einflussreiche Richter des Reichskriegsgerichts und Militärstrafrechtler Martin Rittau bereits 1940 dar: Die Ehrenstrafen (Rangverlust, Verlust der Wehrwürdigkeit) „spielen, was zuweilen verkannt wird, für die Aufrechterhaltung der Mannszucht häufig

³⁹⁸ Vgl. hierzu ausführlich Kapitel III.3, Abschnitt „Verhaltensweisen der Angeklagten vor Gericht“.

eine bedeutsamere Rolle als die Freiheitsstrafen“.³⁹⁹ Er plädierte deshalb dafür, den Vorstoß des Reichskriegsgerichts aufzunehmen und Rangverluste nicht als „Neben-“, sondern als „Hauptstrafe“, wie Freiheits-, Zuchthaus- und Todesstrafen, zu behandeln.⁴⁰⁰ Das Gericht tat sich mit den Ehrenstrafen jedoch häufig schwer, da sie als kompliziert und kasuistisch galten, d. h. bezogen auf den Einzelfall, ohne dass sich Routinen ausbilden konnten, wann der Richter auf einen Rangverlust wegen eines unehrenhaften Vergehens erkannte oder davon absah. Er orientierte sich hier daher oftmals stark an der Einschätzung des Gerichtsherrn.⁴⁰¹

Das hier untersuchte Ersatzheer-Gericht entschied anteilig etwas häufiger auf Gefängnis- und Zuchthaus- und weniger häufig auf Arrest- und Todesstrafen als die Marburger Zweigstelle der Ersatzheer-Division Nr. 159/409.⁴⁰² Im Vergleich zur Marinejustiz erkannten die Richter der Ersatztruppen dagegen etwas weniger auf Gefängnis und stärker auf Arrest und vor allem Zuchthaus.⁴⁰³ Die Sanktionspraxis bei Zuchthausstrafen war bei der Div. Nr. 156/526 demnach ausgeprägter im Vergleich zu anderen Gerichtsstandorten⁴⁰⁴ – ohne dass sich hierfür konkrete inhaltliche Erklärungen im Aktenmaterial finden lassen.

In einem ebenfalls signifikanten Wertebereich von 4,5 Prozent sprach das Divisionsgericht die Angeklagten von der Anklage frei. Es entschied damit jedoch etwas seltener auf einen Freispruch als beispielsweise das Marburger Ersatzheer-Gericht oder vor allem norddeutsche Militärgerichte, für die eine acht Prozent höhere Quote überliefert ist.⁴⁰⁵ Diese Form des Sanktionsverzichts ist in der linken Spalte der Tabelle 24 miteingerechnet. In den folgenden Berechnungen wird die Freispruchquote nicht berücksichtigt, um die Vergleichbarkeit mit anderen Studien zu gewährleisten. Das Gros der Werte bleibt statistisch gesehen unverändert. Einzig die Anzahl der dominanten Gefängnis- und Arreststrafen erhöht sich um ein bis drei Prozentpunkte (vgl. Tab. 22).

Auf welche Strafhöhen erkannte das Gericht in der Regel? Eine Gefängnisstrafe lag im Durchschnitt bei etwas über einem Jahr, eine Zuchthausstrafe bei über

³⁹⁹ Rittau, Randbemerkungen, S. 50.

⁴⁰⁰ Ebd.

⁴⁰¹ Vgl. OKH, Gesetzesdienst, 1940, S. 34; Brief des Richters Wilhelm Spies v. 4. 9. 1941, in: BA MA, RW/60/1381.

⁴⁰² Wendet man die Berechnungen auf das hier untersuchte Divisionsgericht (Fallbsp.) an, so ergibt sich: 59% Gefängnis (Marburg) gegenüber 63% (Fallbsp.); 5% Zuchthaus (Marburg) gegenüber 7% (Fallbsp.); 4% Todesstrafen (Marburg) gegenüber 3% (Fallbsp.); 22% Arrest (Marburg) gegenüber 19% (Fallbsp.); 7% Freisprüche (Marburg) gegenüber 5% (Fallbsp.); Sonstige 1% (Marburg); 0 Prozent (Fallbsp.); 2% Geldstrafe (Marburg) gegenüber 3% (Fallbsp.). Die Werte für das Marburger Gericht sind von Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 62, übernommen.

⁴⁰³ Legt man die von Günter Fahle, Aspekte, S. 243–245, ermittelten Werte für ein Marinegericht in Nordwestdeutschland zugrunde mit 70 Prozent Gefängnisstrafen; zwölf Prozent Arrest und fast fünf Prozent Zuchthaus; 13 Prozent sonstige Strafen.

⁴⁰⁴ Vgl. hierzu den Abschnitt „Standortgebundenheit der Sanktionspraxis und Person des Richters“ in diesem Kapitel.

⁴⁰⁵ Vgl. für Marburg eine Quote von 7,29 Prozent gemäß der Zahlen bei Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 62; Fahle, Aspekte, S. 243, mit einer Freispruchquote von 12 Prozent für ein norddeutsches Marine- und das Heeresgericht der Div. Nr. 180, Einzelwerte in: ebd., S. 243, Anm. 77.

sechs Jahren (Tab. 23).⁴⁰⁶ Die Arreststrafen bewegten sich zwischen vier und fünf Wochen. Die Länge der Festungshaft ist mit über elf Wochen hoch. Das Gericht wählte diese Strafe nur 15-mal, entschied dann aber auf eine mehrmonatige Höhe.⁴⁰⁷ Der Durchschnittswert der Geldstrafen ist ebenfalls hoch, da das Gericht bei Kriegswirtschaftsdelikten und vor allem in Fällen von Wehrdienstentziehung wiederholt auf drastische vierstelligen Geldbeträge erkannte.⁴⁰⁸ Regelmäßig setzte der Richter die Geldstrafe indes bei 30 bis 50 Reichsmark an.⁴⁰⁹

Tab. 23: Durchschnittliche Höhe des Strafmaßes

Sanktionsart	Durchschnitt
Gefängnis	1,14 Jahre
Zuchthaus	6,36 Jahre
geschärfter Arrest	4,64 Wochen
gelinder Arrest	3,78 Wochen
Festungshaft	11,13 Wochen
Geldstrafe	1400 Reichsmark

Im Detail fällt bei den Strafmaßen auf, dass fast 70 Prozent der Gefängnisstrafen bei maximal einem Jahr lagen. Davon entfiel fast die Hälfte auf kurze Strafmaße von unter sechs Monaten. Weitere 20 Prozent beliefen sich zwischen sieben und zwölf Monaten. Das Ersatzheer-Gericht bewegte sich bei Freiheitsstrafen verglichen mit dem Feldgericht der 253. Infanterie-Division anteilig noch etwas häufiger im untersten Strafraum. Christoph Rass hat für das Infanterie-Gericht einen Anteil von etwas mehr als 50 Prozent bei den kurzen Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten ermittelt. Das Divisionsgericht im Ersatzheer weist demgegenüber einen um weitere 20 Prozentpunkte höheren Anteil im untersten Strafsegment auf.⁴¹⁰ Verglichen mit dem Feldgericht implementierte es etwas häufiger Strafmaße unter einem Jahr. Bis zu zweijährige Gefängnisstrafen machten beim Ersatzheer-Gericht 16 Prozent des Sanktionsprofils aus. Die Anteile verringerten sich zwar, je höher das Strafmaß ausfiel, aber insgesamt wurden bei weiteren 15 Prozent der Gefängnisstrafen eine Höhe von zwei und bis zu 15 Jahren ausgesprochen.⁴¹¹ Drastischer im Strafmaß waren die Zuchthausstrafen, von denen über ein

⁴⁰⁶ Erhebungen von Rass, *Menschenmaterial*, S. 284, am Bsp. der 253. Inf.-Div. haben ebenfalls einen Durchschnittswert von unter zwölfmonatigen Freiheitsstrafen ergeben. Dieser ist indes nur teils vergleichbar, da seine Berechnungen nicht zwischen Freiheits- und Zuchthausstrafen unterscheiden.

⁴⁰⁷ Siehe etwa III 153/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1464/419; III 257/44, in: ebd., 1555/1947.

⁴⁰⁸ So z. B. auf 15 000 Reichsmark im Fall II 93/41, in: ebd., RH/26/156G, 792/937. Siehe auch C III 40/42, in: ebd., RW/60/1335; V 288/43, in: ebd., RW/60/1485; III 5/43, in: ebd., RH/26/526G, 1581/2409.

⁴⁰⁹ Die höchsten Anteilswerte sind: 14 Geldstrafen i. H. v. 50 Reichsmark; elf i. H. v. 20 Reichsmark; neun i. H. v. 30 Reichsmark; jeweils sechs i. H. v. 10, 100 und 10 000 Reichsmark.

⁴¹⁰ Rass, *Menschenmaterial*, S. 284.

⁴¹¹ 25–35 Monate Gefängnis (3,12%); 36–47 Monate Gefängnis (6,24%); mehr als vier und bis zu fünf Jahre Gefängnis (2,60%). Vgl. zu den Einzelwerten Anhang, Tab. A63.

Drittel zwischen fünf und neun Jahren betrug. Weitere 20 Prozent der Zuchthausstrafen lagen bei zehn bis 14 Jahren.⁴¹² Die Arreststrafen beliefen sich üblicherweise auf vier bis sechs Wochen.⁴¹³

Die Sanktionspraxis des Gerichts hing wesentlich von fünf Faktoren ab: erstens vom Zeitpunkt der Tat und/oder der Verhandlung; zweitens vom anhängigen Delikt; drittens vom erkennenden Gericht und dessen Einsatzort; viertens von der Persönlichkeit des Richters und fünftens von den Angeklagten, die vor Gericht standen.⁴¹⁴ Die Verteilung der Strafmaße stellt ein hochkomplexes Gefüge dar, das hier nicht im Detail erörtert werden kann. Aus Kapazitätsgründen werden daher im Folgenden nur übergeordnete Ergebnisse zu Entwicklungsphasen, ausgewählten Deliktbereichen und Richtern herausgestellt. In einem ersten Schritt geht es um allgemeine Entwicklungsphasen, in einem zweiten Schritt um deliktbezogene Merkmale der Strafmaße.

Entwicklung der Sanktionspraxis im Kriegsverlauf

Die Sanktionsarten korrelierten nur teilweise mit dem Arbeitsaufkommen und dem beschriebenen Rückgang der Verfahren im Jahr 1942, als die Anzahl der Gefängnis- und Geldstrafen in diesem Jahr ebenfalls rückläufig war (Tab. 24). Die Arrest- und Zuchthausstrafen stiegen dagegen bis Ende 1944 stetig an. So entschied das Gericht 1939 zweimal auf Zuchthaus, 1941 bereits in 43 Verfahren. Im Folgejahr erhöhte sich die Zahl auf 57, um 1944 bei knapp 200 Entscheidungen für eine Zuchthausstrafe zu liegen. In der Übersicht fallen des Weiteren die Todesstrafen auf, die bereits ein Jahr vor dem allgemeinen Einbruch der Geschäftszahlen 1941 stark rückläufig waren: Sie fielen von einem zweistelligen auf einen einstelligen Wert, worauf an späterer Stelle noch separat eingegangen wird.

Tab. 24: Entwicklung des Sanktionsprofils im Kriegsverlauf

Strafart	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Summe
Gefängnis	107	451	675	582	737	1287	198	4037
Zuchthaus	2	25	43	57	100	192	21	440
Todesstrafe	0	23	4	41	42	60	7	177
geschärfter Arrest	10	62	168	239	263	332	50	1124
gelinder Arrest	7	10	12	14	25	14	6	88
Geldstrafe	2	82	51	25	26	36	1	223
Festungshaft	0	1	0	1	9	4	0	15
Rangverlust	7	34	66	91	176	253	60	687
Entmannung	0	0	0	0	2	1	0	3
Heil-/Pflegeanstalt	0	1	3	3	5	4	0	16
	135	689	1022	1053	1385	2183	343	6810

⁴¹² 5–9 Jahre Zuchthaus (34,77%); 10–14 Jahre Zuchthaus (20,23%); 2–3 Jahre (17,95%); 4–5 Jahre (9,32%); 15 Jahre und mehr (6,82%). Siehe zu den übrigen Einzelwerten Anhang, Tab. A64.

⁴¹³ Vier Wochen Arrest (21,98%); sechs Wochen Arrest (43,33%), vgl. Anhang, Tab. A65.

⁴¹⁴ So auch der Befund von Anders, Straßjustiz, S. 349, am Beispiel der NS-Straßjustiz im Sudetengau.

Schlüsselt man die drei Hauptstrafarten – Gefängnis, Arrest und Zuchthaus – weiter auf, so ergibt sich folgendes Ergebnis: Die Richter änderten die Strafhöhe bei den Gefängnisstrafen im Kriegsverlauf kaum ab. Stets dominierten die Freiheitsstrafen unter einem Jahr (vgl. Tab. 25). Im ersten Kriegsjahr entschieden die Richter zumeist noch auf Gefängnisstrafen von bis zu zwei Jahren. Ab 1941 stiegen die Strafhöhen auf über zwei Jahre an. Doch das oberste Spektrum der Gefängnisstrafen von vier und bis zu zehn Jahren Gefängnis bewegte sich fortwährend auf einem einstelligen Niveau und belegt einmal mehr den Befund, dass die Richter den Strafraum für Freiheitsstrafen im Kriegsverlauf regelmäßig nicht voll ausschöpften.

Tab. 25: Verteilung der Gefängnis-Strafmaße (pro Jahr, in Prozent)

Höhe	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
0–6 Monate	35,5	53,9	45,3	45,9	49,8	53,4	45,5
7–12 Monate	24,3	18,9	23,0	23,6	18,6	17,8	23,2
13–24 Monate	30,9	16,9	15,6	16,5	15,7	13,2	17,2
25–47 Monate	7,5	6,5	10,5	9,7	9,5	9,8	9,1
4–10 Jahre	1,8	3,8	5,6	4,3	6,4	5,8	5
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Der geschärfte Arrest lag im gesamten Kriegsverlauf vorrangig im mittleren Segment von vier bis sechs Wochen.⁴¹⁵ Ab 1943 waren die geringfügigen geschärften Arreststrafen von bis zu drei Wochen stark rückläufig, denn spätestens ab diesem Zeitpunkt griffen die Richter zusehends mehr auf Gefängnis- und Zuchthausstrafen zurück.⁴¹⁶

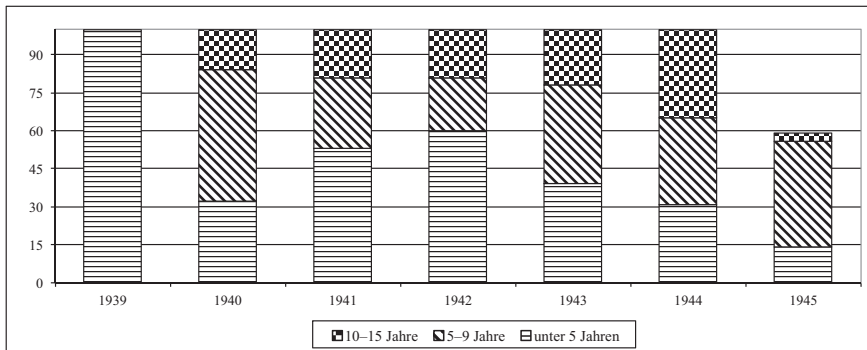
Die Zuchthausstrafen lagen zu Kriegsbeginn noch im untersten Strafsegment von weniger als fünf Jahren (vgl. Diagramm 4). Doch mit Kriegsverlauf entschieden die Richter zunehmend auf höhere Zuchthausstrafen. Bereits 1940 erkannten sie auf deutlich mehr hohe Strafen von fünf bis neun Jahren Zuchthaus. 1941 und 1942 stagnierten die Anteile der obersten Strafhöhen zwar, aber 1943 und insbesondere 1944 überwogen Zuchthausstrafen zwischen fünf und 15 Jahren deutlich. Insbesondere 1944 spiegelte sich die Radikalisierung des Gerichts darin wider, dass die Angeklagten weitaus häufiger zu den Höchststrafmaßen bei Zuchthaus verurteilt wurden.⁴¹⁷

Ein Zusammenhang zwischen höheren Strafmaßen in arbeitsreichen Zeiten, also zu Phasen, in denen die Richter überlastet waren, ließ sich nicht ermitteln. Doch deutlich erkennbar ist eine Phase der Radikalisierung, die spätestens im Juni 1943 einsetzte, als die Zuchthausstrafen monatlich zunahmen. Allein in dieser fünfmonatigen Phase bis Ende Oktober 1943 sprachen die Richter 46 Zuchthaus-

⁴¹⁵ Der Anteil des vier- bis sechswöchigen geschärften Arrests betrug bei den Arrest-Strafmaßen stets zwischen 45 (etwa 1940) bis 79 Prozent (1944), vgl. Anhang, Tab. A65.

⁴¹⁶ Vgl. Anhang, Tab. A65.

⁴¹⁷ 35 Prozent der Zuchthaus-Urteile 1944 lagen zwischen zehn und 15 Jahren, vgl. Anhang, Tab. A64.

Diagramm 4: Verteilung der Zuchthausstrafen pro Jahr (in Prozent)⁴¹⁸

strafen aus, die bereits zehn Prozent aller von ihnen im Krieg verhängten Verurteilungen zu Zuchthaus ausmachten.⁴¹⁹ Weitere 22 Prozent ergingen kurze Zeit später in der viermonatigen Phase von Dezember 1943 bis März 1944, als das Gericht pro Monat bis zu 26-mal auf eine Zuchthausstrafe entschied.⁴²⁰

Das Regelstrafmaß des Divisionsgerichts lag zwar bei Freiheitsstrafen von unter einem Jahr. Doch ein Teil der Richter bewegte sich ab 1943 zunehmend im obersten Strafspektrum der Gefängnis- und Zuchthausstrafen, um Vergehen zu sanktionieren, während es gleichzeitig Kollegen gab, die mit den von ihnen verhängten Strafen weiterhin im mittleren Strafsegment lagen, zu dem auch die ausgesprochenen Rangverluste zählten. Letztere empfanden die Verurteilten häufig wegen der sozialen und persönlichen Folgen für ihre Lebenssituation als rigide.⁴²¹ Phasenweise verdichteten sich hohe Strafmaße, während parallel Regelstrafmaße ausgesprochen wurden. Die Entscheidungen des Gerichts waren damit im zeitgenössischen publizistischen Diskurs der Wehrmachtjustiz verankert. Die bereits 1938 erfolgte Aussage eines Autors in der einflussreichen *Zeitschrift für Wehrrecht* fasst die Sichtweise zusammen: „Es kommt nicht darauf an, alle begangenen Verbrechen möglichst umfassend zu sühnen, sondern diejenigen Taten herauszugreifen, deren strenge und eindrucksvolle Bestrafung auch beim gemeinen Mann als zweifelsfrei gerecht empfunden wird.“⁴²²

Standortgebundenheit der Sanktionspraxis und Person des Richters

Im Sanktionsprofil lassen sich regionale Merkmale feststellen. In der ersten Kriegshälfte entschied die Kölner Zentrale in Relation zu ihrem Geschäftsanfall und Bearbeitungszeitraum beispielsweise auf mehr Gefängnisstrafen als die

⁴¹⁸ Die Einzelwerte zu dem Diagramm finden sich im Anhang, Tab. A64.

⁴¹⁹ 46 von 440 Zuchthaus-Urteilen (10,45%) zwischen Juni und Oktober 1943.

⁴²⁰ 99 von 440 Zuchthaus-Urteilen (22,50%) zwischen Dezember 1943 und März 1944.

⁴²¹ Vgl. Kap. III.3 zur Seite der Beschuldigten und Angeklagten.

⁴²² Mayer, Militärjustiz, S. 365 [Zitat].

Aachener oder Wuppertaler Zweigstelle.⁴²³ Strikt agierte die Hauptgeschäftsstelle, während sie 1939/40 in den Ostgebieten in Thorn lag: Die Quote der Todes- und Zuchthausstrafen lag jeweils doppelt so hoch wie diejenige des Gerichts 1941/42 in Belgien und den Niederlanden.⁴²⁴ Der Einsatzort im Gau Danzig-Westpreußen unmittelbar nach dem Polenfeldzug prägte das Strafverhalten der Richter immens und resultierte darin, dass sie höhere Strafen aussprachen als während ihrer Dienstzeit in den besetzten Gebieten im Westen.

In der zweiten Kriegshälfte waren es die Zweigstellen in Aachen und Düren, die in Relation zu ihren Bearbeitungszahlen und Arbeitszeiten besonders häufig auf Zuchthaus erkannten (Tab. 26). So betrug die Quote der Zuchthaus-Urteile in Düren zum Beispiel 2,9. In Köln lag sie dagegen bei einem Wert von 1,0. Am häufigsten entschied jedoch die Wuppertaler Hauptgeschäftsstelle auf Zuchthaus mit einer Quote von 6,5. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Angeklagter zum Tode verurteilt wurde, war wiederum in Düren am höchsten – gefolgt von Köln und Wuppertal. Geringer war sie dagegen bei Verhandlungen, die in Bensberg und Aachen stattfanden.

Tab. 26: Strafquoten der Gerichte der Div. Nr. 526 (1942–1945)

Sanktionsart	Aachen	Bensberg	Düren	Köln	Wuppertal
Gefängnis	16,7	10,3	17,7	15,5	49,3
Zuchthaus	2,7	1,3	2,9	1,0	6,5
Todesstrafe	1,0	0,8	2,3	1,8	1,6
geschärfter Arrest	4,5	0,5	3,7	2,3	16,1
gelinder Arrest	0,5	0,0	0,2	0,0	1,1
Geldstrafe	0,9	0,0	0,4	0,3	1,1
Festungshaft	0,2	0,0	0,2	0,0	0,2
Rangverlust	3,2	1,8	2,8	4,5	11,2

Ein Erklärungsansatz sind die bereits erwähnten situativen Faktoren, die kriegsspezifisch, etwa angesichts der Dichte von Luftangriffen auf Köln oder Düren, bedingten, dass die Richter auf höhere Strafmaße erkannten, um den Kriegswirren in den Städten entgegenzutreten. Geographische Gegebenheiten besaßen ebenfalls Relevanz – wie der unweit von Aachen und Düren gelegene Westwall-Bau, bei dem Angehörige der Div. Nr. 156/526 und Kriegsgefangene eingesetzt wurden. Ein weiterer Grund ist ab 1944 darin zu erblicken, dass die Westfront heranrückte und Aachen sowie Düren Grenzstädte bildeten. Darüber hinaus waren beide Städte zentrale Standorte für die Ausbildung der Wehrmacht im Wehrkreis VI: Zwei Truppenübungsplätze lagen nahe bei Aachen, dazu eine große Unteroffiziersschule in Düren. Zu Ausbildungszwecken ergingen diverse „Abschreckungsurteile“, und die Unteroffiziere nahmen überdies häufig als Beisitzer an Gerichtssitzungen teil.⁴²⁵

⁴²³ Vgl. die Zahlen im Anhang, Tab. A66.

⁴²⁴ Zuchthaus-Quote (Z): 1,3 und Todesstrafen-Quote (T): 1,2 in Thorn gegenüber 0,9 Z und 0,3 T in Spa. Die Zweigstelle in Maastricht zeigt folgende Quoten auf: 0,5 Z und 0,3 T. Vgl. ausführlich Anhang, Tab. A66.

⁴²⁵ Vgl. hierzu Kap. III.5.

Neben der Standortgebundenheit spielten die Persönlichkeit des Richters und die personelle Zusammensetzung des Gerichts in der Sitzung eine weitere wichtige Rolle für die Spruchtätigkeit. Veranschaulichen lässt sich dies am besten am Beispiel der Todesstrafen, worauf auf S. 301f. noch eingegangen wird. Angesichts der dargelegten Quellenlücken sind keine Erhebungen möglich, um die Urteilspraxis einzelner Richter durchgängig von 1939 bis 1945 zu betrachten. So sind für das Gros der Richter lediglich Urteile aus einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten überliefert, was teils der geschilderten Personalfuktuation innerhalb der Wehrmachtjustiz geschuldet ist. Valide Analysen müssten jedoch auf Verfahrensakten aus unterschiedlichen Kriegsphasen und Einsatzorten gründen, um Aufschlüsse darüber zu geben, ob und inwiefern sich die Sanktionspraxis der Richter im Kriegsverlauf veränderte.

Erste Auswertungen zeigen aber – dies als erster Ansatz zur Thematik –, dass einzelne Amtsträger des hier untersuchten Divisionsgerichts ab 1942 im Durchschnitt gegenüber den Vorjahren auf höhere Strafen erkannten. So blieb der Kölner Kriegsgerichtsrat Erich Röhrbein bei seinen Entscheidungen in Entfernungssachen beispielsweise 1940 und 1941 noch unter der durchschnittlichen Strafhöhe in jener Zeit.⁴²⁶ Ab 1942 lagen die Gefängnisstrafen, die er bei Entfernungsdelikten aussprach, dagegen erheblich über dem Durchschnitt: So erkannte Röhrbein 1942 durchschnittlich auf 2,25-jährige Freiheitsstrafen, während der allgemeine Durchschnitt nur 1,56 Jahre betrug. Auch im Folgejahr bewegten sich seine Strafentscheidungen auf einem um vier Monate höheren Strafniveau.⁴²⁷ Röhrbein war bis dato stets in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit tätig gewesen, ging parallel einer Lehrtätigkeit an der Universität Köln nach und wurde 1940 in die Wehrmacht einberufen. Bis 1943 beschäftigte ihn das Divisionsgericht im Rhein-/Ruhrgebiet. Erst 1944 gelangte er an ein Gericht im besetzten Frankreich.⁴²⁸ Röhrbeins Entscheidungen waren daher nicht von wechselnden Einsatzorten geprägt. Er zog nicht mit der Zentrale des Gerichts 1941 nach Belgien um, sondern verblieb weiterhin in Köln. Einflussfaktoren müssen daher stärker in der Rezeption der Kriegslage, der Vorschriften und der Ausgangssituation des Divisionsgerichts im Rheinland in jener Zeit sowie in persönlichen Einstellungen erblickt werden.

Neben den genannten situativen, regionalen und personalen Faktoren kam dem Strafraumen, den die einzelnen Rechtsnormen vorsahen, eine zentrale Bedeutung in der Strafbemessung zu. Im Folgenden geht es daher darum, die deliktsspezifischen Unterschiede im Sanktionsprofil des Gerichts auszuloten: Welche Deliktbereiche strafte die Gerichtsherren und Richter in welchem Umfang ab? Welche durchschnittlichen Strafhöhen verhängten sie? Und welche übergeordneten Entwicklungslinien sind zu ermitteln?

⁴²⁶ 1940: 1,11 Jahre Gefängnis (Röhrbein) gegenüber 1,56 im allgemeinen Durchschnitt; 1941: 0,98 Jahre (Röhrbein) gegenüber allgemein 1,67 im allgemeinen Durchschnitt.

⁴²⁷ Berechnungsbasis: vier Todesstrafen; elf Zuchthausstrafen, 93 Gefängnisstrafen, die Erich Röhrbein in den Jahren 1940 bis 1943 aussprach.

⁴²⁸ Vgl. die Aussagen in Kap. II.1, Abschnitt zu den „Karrieremustern der Juristen in der Wehrmacht“.

Deliktspezifika

Das Verständnis des Truppenvorgesetzten und des Gerichts darüber, was ein militärgerichtlich strafbares Vergehen bildete, wich durchaus voneinander ab. Dies äußerte sich darin, dass die Division knapp die Hälfte der gemeldeten Delikte (52%) sanktionierte. Damit verzichtete das Gericht in immerhin 48 Prozent der Fälle darauf, die gemeldeten Vorgänge zur Verhandlung zu bringen und zu ahnden.⁴²⁹ Die Deliktstruktur verändert sich nur geringfügig, differenziert man, welche Vergehen gemeldet und welche davon tatsächlich anteilig am häufigsten zur Verhandlung kamen (Tab. 27). Die ersten fünf Positionen und Hauptdeliktgruppen bleiben in dieser Statistik gleich. Einzig die Zersetzungsdelikte tauschen die sechste Position mit den sonstigen Delikten.⁴³⁰

Tab. 27: Gemeldete und sanktionierte Vergehen nach Deliktgruppen

Deliktgruppe	Anteil in der Deliktstruktur (%)	Anteil in der Sanktionsstruktur (%)
Entfernungsdelikte	36,3	39,2
Eigentumsdelikte	24,3	25,8
Ungehorsam	9,6	10,3
Fälschungen	6,4	8,6
Gewaltdelikte	5,7	4,5
Sonstige Delikte	5,6	3,0
Zersetzungsdelikte	4,5	3,7
Kriegswirtschafts-	3,5	2,3
Sexualdelikte	2,0	2,0
Amtsdelikte	0,3	0,3
Verratsdelikte	0,1	0,0
o. A.	1,7	0,3
	100,0	100,0

Die Statistik verändert sich dagegen massiv, wenn man die Sanktionsquote pro Deliktgruppe zugrunde legt, also berechnet, wie viele Vergehen das Gericht aus der jeweiligen Deliktgruppe sanktionierte (vgl. Tab. 28).⁴³¹ Denn hier ist die Quote der Fälschungsdelikte am höchsten: Bei 70 Prozent der gemeldeten Fälschungsdelikte erhob das Gericht Anklage. Bei den drei Deliktgruppen, die am häufigsten angezeigt wurden – Entfernungen, Ungehorsam und Eigentumssachen – verhandelten die Richter über die Hälfte der Vorgänge.

Auch bei den Sexualdelikten und Amtsdelikten bestand ein Strafverfolgungsinteresse – wenn die Truppe sie denn meldete. Bei Strafsachen, die eine Gewalttat behandelten, verzichtete der Gerichtsherr dagegen in fast 60 Prozent der Fälle auf eine Strafverfolgung. In einem ähnlich niedrigen Wertebereich lagen außerdem die Zersetzungsdelikte, die das Gericht zuständigkeitsbedingt teilweise an die übergeordnete Ebene der Wehrmachtjustiz weitergab. Ebenfalls gering war das

⁴²⁹ 6156 von 11 729 Strafsachen sanktionierte das Gericht (52,48%); 5573 Strafsachen gab es ab oder verzichtete auf eine Aburteilung (47,51%), vgl. auch Anhang, Tab. A35.

⁴³⁰ Siehe zu den Einzelwerten Anhang, Tab. A67.

⁴³¹ Vgl. zu den Einzelwerten Anhang, Tab. A68.

Tab. 28: Struktur der gemeldeten Delikte und Sanktionsquote pro Deliktgruppe im Vergleich

Pos.	gemeldete Delikte	Sanktionsquote pro Deliktgruppe	%
1.	Entfernungsdelikte	Fälschungen	70,0
2.	Eigentumsdelikte	Entfernungsdelikte	56,6
3.	Ungehorsam	Ungehorsam	56,4
4.	Fälschungen	Eigentumsdelikte	55,5
5.	Gewaltdelikte	Sexualdelikte	51,1
6.	Sonstige Delikte	Amtsdelikte	46,3
7.	Zersetzungsdelikte	Zersetzungsdelikte	43,1
8.	Kriegswirtschaftsdelikte	Gewaltdelikte	41,2
9.	Sexualdelikte	Kriegswirtschaftsdelikte	34,9
10.	Amtsdelikte	Sonstige Delikte	28,3
11.	Verratsdelikte	Verrat	6,3
12.	o. A.	o. A.	0,3

Interesse an einer Strafverfolgung der gemeldeten Kriegswirtschaftsdelikte, von denen der Gerichtsherr nur rund ein Drittel zur Anklage brachte, was erneut ihre untergeordnete Bedeutung in der Rechtspraxis der Division belegt. Handlungsleitend scheint in diesem Deliktfeld gewesen zu sein, wie ein Richter 1943 darlegte, dass das Gericht hier „an sich nicht kleinlich [...] vorgehen“ wollte, da etwa die verbotene „Einführung von Waren aus den besetzten Gebieten [...] der deutschen Bevölkerung zugute“ komme.⁴³²

Auf welche Strafmaße erkannte das Gericht deliktspezifisch? Besonders viele Zuchthaus- und Todesurteile ergingen bei den propagandistisch aufgeladenen Zersetzungsdelikten. Daneben war Zuchthaus ein Strafmaß, das die Richter häufiger gegen Sexualstraftäter einsetzten als in anderen Deliktbereichen – seltener dagegen zum Beispiel bei Gewalt-, Fälschungs- und Ungehorsamsdelikten. Diese ahndete das Gericht weit stärker mit Gefängnis- und Arreststrafen (Tab. 29).

Tab. 29: Anteile der Strafmaße pro Deliktgruppe (in %)

Art in %	Entfer- nungs-	Zerset- zungs-	Eigen- tums-	Fäl- schungs-	Gewalt- delikte	Unge- horsam	Sexual- delikte	KWD	Sons- tige
Gefängnis	63,3	50,2	65,2	57,9	52,8	48,6	60,4	45,3	34,7
Zuchthaus	9,2	25,1	4,5	2,5	1,1	2,0	11,4	4,2	1,0
Todesstrafe	3,9	8,5	0,6	0,2	0,4	0,4	1,3	0,0	0,5
gesch. Arrest	12,6	1,7	15,3	25,5	25,1	28,3	2,7	19,8	27,0
gelin. Arrest	0,3	0,0	0,5	0,8	6,7	4,9	0,0	3,6	4,1
Geldstrafe	0,2	4,2	3,2	1,0	7,1	5,6	0,7	20,3	24,4
Festungshaft	0,0	0,0	0,0	0,2	0,4	1,9	0,0	0,0	0,0
Rangverlust	10,1	9,4	10,7	11,9	6,0	8,2	22,2	6,8	8,3
Entmannung	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0
Heil-/Pflegea.	0,4	0,0	0,1	0,0	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

⁴³² Vgl. Urteil v. 26. 3. 1943, in: III 5/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1581/2409, o. P. [S. 16 des Urteils, Zitat].

Das Strafmaß fiel bei Straftaten mit Nebendelikten, etwa bei Entfernungss- und Fälschungssachen, wegen der Folgekriminalität häufig hoch aus, die das Gericht den Angeklagten anlastete, wenn sie straffällig geworden waren, um beispielsweise ihre Flucht realisieren zu können. Zu denken ist hier an Diebstähle, Betrugsfälle, Urkundenfälschungen und das unbefugte Tragen von Orden und Uniformen. Die Auflösungserscheinungen der Wehrmacht ab Sommer 1944 versuchte das Gericht durch exemplarisch hart abgeurteilte Entfernungsdelikte und „besondere Sorgfalt“ in der Rechtsprechung zu unterbinden.⁴³³ Die Nebendelikte wurden 1944 oft zusätzlich in der Strafbegründung noch einmal aufgeführt.

Differenziert man die durchschnittlichen Strafmaße nach den Deliktgruppen, so bestätigt sich erneut der Beleg, dass die Richter im Ersatzheer vorrangig bei Entfernungs- und Zersetzungsvergehen auf hohe Strafen erkannten (Tab. 30). Sowohl die durchschnittliche Höhe der Gefängnis- (1,44–1,88 Jahre) als auch der Zuchthausstrafen (6,37–7,65 Jahre) bildeten bei diesen Delikten jeweils die Spitzenwerte. Bei Ungehorsam wählten die Richter ebenfalls durchschnittlich Gefängnisstrafen von über einem Jahr und Zuchthaus von mehr als fünf Jahren. Auf mittlerer Ebene bewegten sich dagegen die Strafen für Fälschungs-, Gewalt- und Sexualdelikte sowie Kriegswirtschaftsvergehen. Ausgesprochen niedrige Strafen erhielten in der Regel Angeklagte in einer Verkehrssache oder bei Amtsdelikten (Tab. 30).

Tab. 30: Strafhöhen pro Deliktgruppe im Durchschnitt

Deliktgruppe	Gefängnis	Zuchthaus
Entfernungsdelikte	1,44 Jahre	7,65 Jahre
Zersetzungsdelikte	1,81 Jahre	6,37 Jahre
Eigentumsdelikte	1,00 Jahr	4,11 Jahre
Fälschungen	0,82 Jahre	3,71 Jahre
Gewaltdelikte	0,76 Jahre	5,00 Jahre
Ungehorsam	1,26 Jahre	5,37 Jahre
Sexualdelikte	0,96 Jahre	3,34 Jahre
Kriegswirtschaftsdelikte	0,78 Jahre	3,75 Jahre
Amtsdelikte	0,55 Jahre	–
Verkehrssachen	0,43 Jahre	–
Sonstige Delikte	0,81 Jahre	–

Ein Blick auf die durchschnittlichen Strafmaße einzelner Deliktgruppen pro Kriegsjahr ergibt folgendes Bild: Die Höhe der Zuchthausstrafen variierte weit stärker als bei den Gefängnisstrafen. Am Beispiel der Entfernungsdelikte lässt sich dies veranschaulichen: Bis 1942 lagen die Gefängnisstrafen wegen Entfernungssachen in einem Bereich zwischen durchschnittlich 1,56 bis 1,67 Jahren. Erst 1943 stieg die Strafhöhe auf 1,93 Jahre Gefängnis an, um im Folgejahr jedoch wieder auf 1,77 Jahre zurückzufallen (Tab. 31). Die Zuchthausstrafen pendelten dagegen

⁴³³ Urteil v. 18. 8. 1944, in: II 267/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1541/1704, o. P. [Zitat].

allein bis 1941 bereits zwischen 2,75 und 7,79 Jahren und lagen in den Folgejahren jeweils zwei Jahre lang konstant auf einem fast gleichbleibenden Strafniveau. Bei den Entfernungsdelikten hatte sich demnach bis zur Kriegsmitte ein Regelstrafmaß entwickelt, in welcher Höhe die Richter diese mit Gefängnisstrafen ahndeten. Ein Regelstrafmaß bildete sich 1942 und 1944 auch für die Zuchthausstrafen. Diese stiegen 1944 zudem um zwei Jahre an, während die Gefängnisstrafen um wenige Monate variierten.

Tab. 31: Sanktionsprofil bei Entfernung- und Zersetzungsdelikten im Kriegsverlauf (Durchschnitt)

	Entfernungs-		Zersetzungsdelikte	
	Gefängnis	Zuchthaus	Gefängnis	Zuchthaus
1939	1,62 Jahre	2,75 Jahre	1,04 Jahre	–
1940	1,56 Jahre	2,20 Jahre	0,88 Jahre	5,00 Jahre
1941	1,67 Jahre	7,79 Jahre	2,28 Jahre	4,22 Jahre
1942	1,56 Jahre	6,02 Jahre	1,64 Jahre	7,18 Jahre
1943	1,93 Jahre	6,08 Jahre	2,14 Jahre	5,90 Jahre
1944	1,77 Jahre	8,22 Jahre	1,76 Jahre	6,89 Jahre
1945	1,67 Jahre	8,27 Jahre	2,06 Jahre	5,83 Jahre

Im Vergleich dazu gestaltete sich die Sanktionspraxis bei Zersetzungsdelikten pro Kriegsjahr uneinheitlich. Auffällig ist indes erneut die Wechselwirkung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafen: Fiel die Sanktionshöhe bei Gefängnisstrafen etwa 1942 um mehr als ein halbes Jahr herab, so stieg das durchschnittliche Strafmaß der Zuchthausstrafen im selben Jahr um fast drei Jahre höhere Sanktionen an (vgl. Tab. 31). Die Richter implementierten in einigen Jahren (1941, 1943) höhere Gefängnisstrafen und geringere Zuchthausstrafen – in anderen Jahren höhere Zuchthausstrafen (1940, 1942, 1944) und reduzierte Gefängnisstrafen.

„An seiner Erhaltung besteht deshalb kein Interesse.“ – Todesstrafen im Sanktionsprofil und Entscheidungsverhalten des Gerichts

Die Todesstrafen galten zeitgenössisch als „Rückgrat des Strafsystems“⁴³⁴ der Wehrmacht. Das Gericht griff auf sie jedoch nur in weniger als anderthalb Prozent der Strafsachen zurück und dies verstärkt in der zweiten Kriegshälfte.⁴³⁵ So sprachen die Richter in 164 Verfahren gegen 177 Personen zwischen Januar 1940 und Februar 1945 Todesstrafen aus (Tab. 32). Legt man zugrunde, dass Christoph Rass insgesamt 249 Todesurteile der fünf Kriegsgерichte im Wehrkreis VI ermittelt hat, so stammten 71 Prozent dieser Urteile von dem Divisionsgericht 156/526, dem größten Militärgericht in jenem Gebiet.⁴³⁶ In der Forschung existiert die These,

⁴³⁴ Mayer, Militärjustiz, S. 343 [Zitat].

⁴³⁵ 164 von 11 729 Strafsachen (1,40%) endeten mit einer Todesstrafe; 177 Angeklagte (1,55%) wurden zum Tode verurteilt. Davon entfielen 56 Todesurteile (31,64%) auf die Div. Nr. 156 und 121 Todesurteile (68,36%) auf die Div. Nr. 526.

⁴³⁶ Rass, Militärgerichte, S. 131–132.

dass die Gerichte im Ersatzheer doppelt so viele Todesurteile fällten wie im Feldheer.⁴³⁷ Hierzu fehlen allerdings noch Vergleichsstudien. Das Marburger Ersatzheer-Gericht entschied in knapp 100 Verfahren auf die Todesstrafe, deren Anteil an den ausgesprochenen Todesstrafen damit ebenfalls bei rund 1,5 Prozent lag.⁴³⁸

Tab. 32: Todesurteile im Kriegsverlauf

Jahr	Todesurteile (Anz. Verf.)	%	Todesurteile (Anz. Angekl.)	%
1939	0	0,00	0	0,00
1940	21	12,80	23	12,99
1941	4	2,44	4	2,26
1942	34	20,73	41	23,16
1943	42	25,61	42	23,73
1944	57	34,76	60	33,90
1945	6	3,66	7	3,96
	164	100,00	177	100,00

Im Unterschied zur zivilen Strafjustiz stieg die Anzahl der Todesurteile beim hier untersuchten Divisionsgericht keinesfalls kontinuierlich im Krieg an, sondern verzeichnete 1941 einen Einbruch von mehr als 80 Prozent.⁴³⁹ Das erste Todesurteil fällte das Gericht in Thorn am 30. Januar 1940.⁴⁴⁰ Zwei Monate später ist eine erste Intensivierung der Todesurteilspraxis zu verzeichnen, im Herbst 1940 eine zweite (vgl. Diagramm 5). Das Gericht nutzte Todesstrafen also erstmals verstärkt unmittelbar vor Beginn und im Nachgang des Frankreichfeldzugs, um Vergehen der Soldaten drastisch zu bestrafen. Dies ist gleichfalls für die Feldheer-Gerichte konstatiert worden.⁴⁴¹ Für den Zeitraum Januar bis Mitte Mai 1941, in dem das NS-Regime seine Herrschaft im besetzten Europa konsolidierte, ist sodann kein einziges Todesurteil überliefert, sondern erst wieder ab Juni 1941 mit Beginn der Offensive in Russland. Eine Steigerung trat im Frühjahr 1942 ein, deren Niveau das Gericht bis zum Sommer 1943 bei monatlichen Abweichungen in etwa aufrechterhielt. Ab Herbst 1943 nahmen die Todesurteile schließlich signifikant zu und erreichten ihre Höchstwerte von März bis November 1944.

⁴³⁷ Siehe Quadflieg/Rass, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 50. Dem steht die Aussage am Beispiel der 253. Inf.-Div. entgegen, wonach rund 40 Prozent der Todesurteile auf das Feldheer und die übrigen 60 Prozent auf das Ersatzheer entfielen, vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 295.

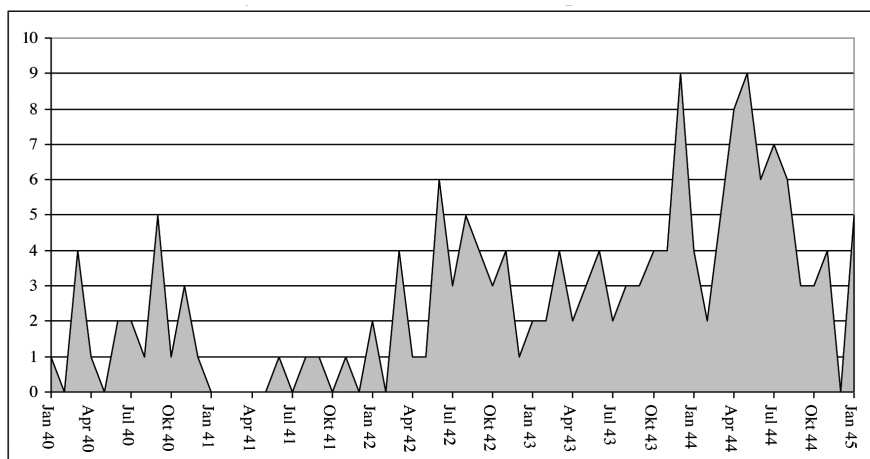
⁴³⁸ Berechnungsbasis: 100 Todesurteile in 6354 Strafsachen, gemäß der Angaben bei Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66, 69. Die Österreich-Studie hat eine Todesurteilsquote von 14 Prozent ermittelt, vgl. Manoschek, Opfer, Tab. 25, S. 735. Dieser Wert ist jedoch nicht vergleichbar, da er die übergeordnete Justizebene des Zentralgerichts des Heeres miteinschließt, das insgesamt mehr Todesurteile fällte, vgl. hierzu Haase, Reichskriegsgericht.

⁴³⁹ So die Befunde von Löffelsender, Strafjustiz, S. 455; Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 272.

⁴⁴⁰ B IV 8/40, in: BA MA, RW/60/1339.

⁴⁴¹ So etwa Kroener, Generaloberst, S. 542–543.

Diagramm 5: Todesurteilsverfahren pro Monat



An der rapiden Zunahme der Todesstrafen lässt sich einerseits die Radikalisierung der Urteils- und Strafpraxis des Gerichts ablesen. Zum anderen spiegeln sich hierin die Rezeption der Kriegslage und die Umsetzung der geänderten Rechtslage der Militärgerichte wider, durch die die Zahl der Taten erweitert wurde, die mit Todesstrafe geahndet werden konnten. Widerrechtliche Handlungen, die mit der Todesstrafe bedroht waren, betrafen vorrangig Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung, Wehrmittelbeschädigung, aber auch Feindbegünstigung, Freischärlerei und Spionage. Die KSSVO erweiterte die Liste der Vergehen um die Straftatbestände der Vergewaltigung, Plünderung und insgesamt um schwere Verstöße gegen die allgemeinen Strafgesetze.⁴⁴² Hinzu kam noch die bereits erwähnte Richtlinie des „Führers“ bei der Strafbemessung von Fahnenflucht aus dem Jahre 1940, die das Gericht aber erst ab 1942 verstärkt und besonders 1944 befolgte, worauf gleich noch einzugehen ist.

Das Gros der Todesurteile (59%) erging wegen Entfernungssachen, wie insgesamt in der Wehrmachtjustiz.⁴⁴³ Das Gericht zeigte bei diesen Straftatbeständen jedoch eine härtere Sanktionspraxis, als sie allgemein für die Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg überliefert ist. Kristina Brümmer-Pauly zufolge lag die Todesurteilsquote bei Entfernungsdelikten insgesamt bei 45 Prozent. Ihre Berechnungen schließen das Feldheer mit ein.⁴⁴⁴ Der Befund bestätigt damit die Vermutung, dass die Ersatzheer-Justiz Fahnenfluchten und unerlaubte Entfernungen strikter

⁴⁴² Vgl. hierzu Kap. I.4.

⁴⁴³ 104 von 177 Todesurteilen (58,76%) ergingen in Verfahren mit Entfernungsdelikten. Der Wert erhöht sich auf 72,22 Prozent, wenn man die 33 Werte „ohne Angabe“ aus der Berechnung nimmt. Zur besonders ausgeprägten Todesurteilspraxis bei Entfernungsdelikten aus der Fülle an Studien: Manoschek, Österreichische Opfer, S. 50 m. w. N. und bes. Brümmer-Pauly, Desertion.

⁴⁴⁴ Berechnungsbasis: 214 Todesurteile in 453 Verfahren, siehe Brümmer-Pauly, Desertion, S. 161.

aburteilte als das Feldheer.⁴⁴⁵ Dies gilt beim hier untersuchten Gericht insbesondere für das Jahr 1940 und den Zeitraum von 1942 bis 1944.⁴⁴⁶ Am zweithäufigsten sanktionierte das Divisionsgericht Zersetzungsdelikte mit dem Tode (11%) und zwar vorrangig in der Kriegsmitte 1942.⁴⁴⁷ Hierunter fielen vor allem Wehrdienstentziehungen und Selbstverstümmelungen. Den Zersetzungsdelikten folgten die Eigentumsdelikte (6%), die das Gericht wiederum besonders häufig 1944 mit dem Tode bestrafte und dies fast ausschließlich bei Plünderungen. Lediglich in Einzelfällen entschieden die Richter dagegen bei Ungehorsam, Sexualstraftaten, Fälschungen, Gewalt- und Verkehrsdelikten sowie bei Verrat (Sabotage) auf eine Todesstrafe.⁴⁴⁸ Gerade bei Ungehorsam ist dieser Befund erstaunlich. Befehls- und Gehorsamsverweigerungen im Dienst ahndeten die Richter keineswegs derart drastisch wie Fälle, in denen sich ein Soldat weigerte, seinen Dienst in der Truppe anzutreten oder fortzusetzen, und eine unerlaubte Entfernung, eine Fahnenflucht oder eine Wehrkraftzersetzung beging.

Was aber unterschied die Fälle, in denen das Gericht eine Todesstrafe aussprach, von denjenigen, in denen es Freiheits- oder Zuchthausstrafen wählte? Grundlegend für ein Todesurteil war die negative Prognose der Richter bezüglich der Aussichten auf eine „Besserung“ des Angeklagten und die Annahme, dass das Sanktionsspektrum endgültig ausgeschöpft sei. So argumentierte ein Richter in Aachen Anfang 1944 gegenüber drei bereits vorbestraften Angeklagten: „Die Strafen, die bei ihnen keine Besserung bewirkt haben, beweisen, dass selbst die schärfsten Mittel nicht mehr geeignet sind, sie zur Manneszucht zu erziehen.“⁴⁴⁹ Ähnlich begründete ein weiterer Aachener Kollege im September 1944 eine Todesstrafe damit, dass der Angeklagte „seiner ganzen Veranlagung nach unverbesserlich“ sei und „keine Schonung“ verdiene.⁴⁵⁰ Einen Monat später stellte Kriegsgerichtsrat Möller bei einem 31-jährigen vorbestraften Soldaten krass fest: „Es ist nicht zu erwarten, dass der Angeklagte den Willen und die Kraft aufbringen wird, ein brauchbarer Soldat zu werden. An seiner Erhaltung besteht deshalb kein Interesse.“⁴⁵¹

Sieben weitere Entscheidungsparameter sind zu nennen, die bei Todesurteilen gehäuft aufzufinden sind und größtenteils mit der bereits genannten Richtlinie des „Führers“ zusammenhängen. In sämtlichen gesichteten einschlägigen Verfahren ab Sommer 1942 und besonders 1943 und 1944 überprüften die Richter, ob

⁴⁴⁵ So etwa Koch, Fahnenfluchten, S. 41 m. w. N.

⁴⁴⁶ Vgl. Anhang, Tab. A69.

⁴⁴⁷ Zwölf der 20 Todesurteile wegen eines Zersetzungsdelikts ergingen allein 1942, vgl. ebd.

⁴⁴⁸ 20 Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung (11,30%); elf wegen Eigentumsdelikten (6,21%); drei wegen Ungehorsam (1,69%); zwei wegen Sexualstraftaten (1,13%) und je ein Todesurteil wegen einer Fälschung, eines Gewaltdelikts, Verrats- oder Verkehrsdelikts (je 0,56%); o. A. 33 (18,64%).

⁴⁴⁹ Urteil v. 12. 1. 1944, in: II 210/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1546/1792, S. 1–6, hier S. 6 [Zitat].

⁴⁵⁰ Urteil v. 29. 9. 1944, in: II 409/44, in: ebd., 1556/1963, S. 66–69, hier S. 69 [Zitat]. Siehe auch Urteil v. 11. 11. 1944, in: III 187/44, in: ebd., 1527/1441, S. 64; III 247/44, in: ebd., 1562/2084, S. 41; III 289/44, in: ebd., 1600/2757.

⁴⁵¹ Urteil v. 14. 10. 1944, in: I 183/43, in: ebd., 1503/1066, S. 82–84, hier S. 84 RS [Zitat].

die Richtlinien erfüllt waren.⁴⁵² Hierunter fielen gemeinschaftlich begangene Fahnenfluchten⁴⁵³ und Fahnenfluchten von einschlägig vorbestraften Wiederholungstätern.⁴⁵⁴ Einen zentralen dritten Faktor bildete die bereits dargelegte „verbrecherische Tätigkeit“ des Angeklagten während der Flucht. Hierunter fasste das Gericht 1943 vor allem Straftaten von einem erheblichen Umfang, wie etwa im Falle eines 22-jährigen Soldaten, der während seiner Flucht mehrere Kameraden auf Zugreisen bestohlen und in seinem Wohnort in Duisburg eine Serie von neun Einbrüchen verübt hatte.⁴⁵⁵ 1944 reduzierte sich das Ausmaß der begangenen Begleitdelikte, die das Gericht als „todeswürdig“ einstufte, dagegen auf Einzelstraftaten, wie einen einfachen Diebstahl.⁴⁵⁶ So schrieb Richter Kurt Reinhardt im November 1944 über einen 24-jährigen Soldaten, der während seiner einwöchigen Fahnenflucht ein Bekleidungsstück aus den Beständen der Wehrmacht und ein Fahrrad gestohlen hatte: „Wer sich so schwer an der Volksgemeinschaft versündigt [...], der schließt sich selbst aus ihr aus. Als gerechte Sühne für die Straftat des antisozial eingestellten Angeklagten konnte nur die Todesstrafe in Betracht kommen.“⁴⁵⁷

Mit Todesstrafen sanktionierte das Gericht außerdem viertens Fälle, die sich 1943 und 1944 an den vordersten Kampflinien zugetragen hatten. Das Kriterium „Furcht vor persönlicher Gefahr“ konnte ausschlaggebend für das Verhängen einer Todesstrafe sein. Die Richter wählten diese „aus Gründen der Abschreckung“, wie ein Richter im Dezember 1943 festhielt.⁴⁵⁸ Gleiche Urteilsgründe galten, wenn ein Angeklagter während eines Heimaturlaubs 1944 eine Fahnenflucht beging, was das Gericht als Angst vor der Frontabstellung oder einem erneuten Fronteinsatz einschätzte und damit als „Furcht vor persönlicher Gefahr“ wertete.⁴⁵⁹ Mit Todesstrafen ahndeten die Richter fünftens versuchte Fluchten ins Ausland.⁴⁶⁰ Die Höchststrafe sprach das Gericht auch dann aus, wenn es den Angeklagten Kontakte zu ausländischen Zivilisten als Fluchthelferinnen und -helfer oder zu Widerstandsgruppen nachweisen konnte, was sich aber nur für Einzelfälle ermitteln ließ.⁴⁶¹ Als sechsten Aspekt, den Hitlers Richtlinie indes nicht beinhaltete, werte-

⁴⁵² Exemplarisch F XI 47/42, in: BA MA, RW/60/1353; F X 101/42, in: ebd., RW/60/1352; III 277/43, in: ebd., RH/26/526G, 1528/1480.

⁴⁵³ II 210/43, in: ebd., 1546/1792; II 194/44, in: ebd., 1600/2799; III 267/44, in: ebd., 1552/1888; III 258/44, in: ebd., 1485/742; II 354/44, in: ebd., 1600/2974.

⁴⁵⁴ II 210/43, in: ebd., 1546/1792; VI 23/44, in: ebd., 1600/2998; III 267/44, in: ebd., 1552/1888, S. 25; III 289/44, in: ebd., 1600/2757.

⁴⁵⁵ Siehe IV 490/43, in: ebd., 1601/287. Siehe auch: II 185/43, in: ebd., 1501/1031; II 210/43, in: ebd., 1546/1792; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206; II 277/44, in: ebd., 1557/1990; II 194/44, in: ebd., 1600/2799.

⁴⁵⁶ I 190/42, in: ebd., 1595/2665; C III 83/42, in: ebd., RW/60/1335.

⁴⁵⁷ Urteil v. 11. 11. 1944, in: III 187/44, in: ebd., RH/26/526G, 1527/1441, S. 65 [Zitat].

⁴⁵⁸ II 322/44, in: ebd., 1538/1636, S. 84 RS [Zitat 1]; Urteil v. 10. 12. 1943, in: III 277/43, in: ebd., 1528/1480, S. 27–28, hier S. 28 [Zitat 2]. Siehe etwa auch III 330/44, in: ebd., 1537/1616; III 258/44, in: ebd., 1485/742.

⁴⁵⁹ II 86/44, in: ebd., 1579/2365, S. 29 [Zitat]; II 46/45, in: ebd., 1538/1634.

⁴⁶⁰ Etwa II 210/43, in: ebd., 1546/1792, S. 6; I 183/43, in: ebd., 1503/1066; II 86/44, in: ebd., 1579/2365; II 194/44, in: ebd., 1600/2799.

⁴⁶¹ So etwa I 183/43, in: ebd., 1503/1066; II 86/44, in: ebd., 1579/2365; II 185/44, in: ebd., 1532/1548.

ten die Richter das Gewaltpotenzial des Angeklagten, das sich zum Beispiel darin manifestierte, dass dieser bei der Festnahme Widerstand geleistet oder während der Flucht eine Waffe mit sich geführt hatte, als Rechtfertigung für ein Todesurteil.⁴⁶² Als siebentes Entscheidungskriterium kam hinzu, von wo aus der Betreffende seine unerlaubte Entfernung begonnen hatte. Die Richter wählten nun verstärkt die Todesstrafe, wenn Angeklagte aus Gefängnissen oder Lazaretten geflohen waren oder einen Truppentransport auf dem Weg zur Front dazu genutzt hatten zu entkommen.⁴⁶³ Die Richter griffen jetzt auch zur Höchststrafe – anders als noch in der ersten Kriegshälfte –, wenn eine Flucht im Ersatzheer erfolgt war, deren Einsatzbedingungen die Richter zuvor durchaus mildernd berücksichtigt hatten. So war das entscheidende Argument in einer Verhandlung in Wuppertal im Juli 1944 wegen Fahnenflucht:

„Gerade in einem Truppen- und Ausbildungslager [...] ist [...] das böse Beispiel, welches der Angeklagte gegeben hat, im besonderen Maße geeignet, die Manneszucht zu gefährden. Zur Erreichung einer wirksamen Abschreckung kann deshalb nur die Todesstrafe als angemessen erscheinen.“⁴⁶⁴

Die Dauer der unerlaubten Entfernung spielte bei einem Todesurteil ab spätestens 1943 ebenfalls keine oder nur noch eine untergeordnete Rolle. So ergingen Todesurteile etwa gegen Männer, die sich weniger als eine Woche lang von der Truppe entfernt hatten, wie auch gegen jene, die sich über ein halbes Jahr oder länger dem Zugriff der Behörden entziehen konnten.⁴⁶⁵ Hieran lässt sich erneut die Radikalisierung der Rechtsprechung des Militärgerichts 1943/44 aufzeigen, als es kürzere Entfernungen trotz vorliegender Kriterien (kurze, mehrtägige Dauer, Uniformtragen) nicht mehr als unerlaubte Entfernung einstufte, sondern als Fahnenflucht mit Todesstrafen sanktionierte.

Auffällig ist zudem, dass die Todesurteile des Divisionsgerichts einen ausgesprochen krassen, rassistisch und sozialdarwinistisch geprägten Sprachgebrauch und aneinandergereihte Tätersymptome aufweisen. Die Richter brandmarkten die zum Tode Verurteilten häufiger als andere Angeklagte mit den Attributen „verbrecherisch“, „asozial“ oder „minderwertig“, die sie sowohl aus dem Tathergang als auch aus der Biographie und dem Vorleben des Beschuldigten ableiteten.⁴⁶⁶ Von solchen Stigmatisierungen waren auch hier insbesondere die bereits erwähnten ehemaligen Fürsorgezöglinge oder unehelich geborene Angeklagte betroffen.⁴⁶⁷

⁴⁶² II 210/43, in: ebd., 1546/1792; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206; 86/44, in: ebd., 1579/2365; II 194/44, in: ebd., 1600/2799.

⁴⁶³ Als Fluchtbeispiele B II 104/42, in: ebd., 779/799, S. 32; II 40/44, in: ebd., 1600/2943; II 194/44, in: ebd., 1600/2799; II 185/44, in: ebd., 1532/1548.

⁴⁶⁴ Urteil v. 13. 7. 1944, in: II 296/44, in: ebd., 1503/1065, S. 16–17, hier S. 17 RS [Zitat].

⁴⁶⁵ Beispiel für eine zum Tode verurteilte Entfernung von unter einer Woche: II 86/44, in: ebd., 1579/2365; III 267/44, in: ebd., 1552/1888; für eine mehrmonatige: II 277/44, in: ebd., 1557/1990; II 185/44, in: ebd., 1532/1548; mehr als 15-monatige Fahnenfluchten liegen den Strafsachen II 322/44, in: ebd., 1538/1636 und V 13/44, in: ebd., 1600/2913, zugrunde.

⁴⁶⁶ Siehe etwa VI 490/44, in: ebd., 1513/1206; II 409/44, in: ebd., 1556/1963.

⁴⁶⁷ Siehe etwa II 185/44, in: ebd., 1532/1548; II 296/44, in: ebd., 1503/1065; III 258/44, in: ebd., 1485/742; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206; II 354/44, in: ebd., 1600/2974; II 46/45,

Im Verbund mit diesen Etikettierungen akzentuierte das Gericht bei Todesurteilen die NS-Propaganda stärker, wie in einem Urteil im Juni 1944, das wie folgt endete:

„Minderwertige Elemente wie der Angeklagte müssen ausgemerzt werden, weil sie die Volksgemeinschaft belasten. Sie sind für eine Zeit, in der die Tapfersten an der Front getreu ihrem Fahneid kämpfen und sterben und in der die Heimat schwerste Belastungen erträgt, nicht länger tragbar.“⁴⁶⁸

Richter Schmitz zitierte im März 1944 ebenfalls gängige NS-Parolen, als er ausführte, „der Frontsoldat [würde] das Verständnis für die Strafjustiz verlieren, wenn derartige Erscheinungen, wie der Angeklagte, in Zuchthäusern konserviert würden, während die Besten des Volkes ihr Leben an der Front für den Endsieg einsetzen“.⁴⁶⁹

Die Verschärfung der Urteilspraxis ist zusätzlich darin erkennbar, dass die Richter strafmildernde Gründe, wie etwa ein sehr gutes militärisches Zeugnis des Vorgesetzten, 1943/44 nicht mehr in dem Umfang geltend machten wie noch in den Vorjahren. So schrieb ein Richter im Juli 1944 in Düren: Wäre der Angeklagte ein „so eifriger Soldat, wie es nach seiner Beurteilung [...] den Anschein hat, so würde er heute nicht zur Erklärung seines Verhaltens mit den vorgebrachten Ausflüchten kommen. Er würde sich auch nicht gescheut haben [...], den Weg zur Truppe zurückzufinden.“⁴⁷⁰ Über einen ebenfalls sehr gut beurteilten und mehrfach ausgezeichneten Angeklagten, der während seiner zweimonatigen Fahnenflucht Zivilisten bestohlen hatte, befand der Richter, er sei ein „Herumtreiber“ und ein „wertloser Mensch und Soldat“.⁴⁷¹ Überdies lehnte das Gericht vereinzelt das jugendliche Alter eines Delinquenten als Milderungsgrund ab, wie etwa im Mai 1944, als es festhielt, der betreffende 18-Jährige sei zwar jung, habe aber nicht aus „jugendlicher Unüberlegtheit“, sondern planvoll gehandelt.⁴⁷² Bei einem 19-jährigen Verurteilten begründete Kriegsgerichtsrat Jansen strafscharfend, der Angeklagte stehe zwar im jugendlichen Alter, „die bejahenden Merkmale des Jugendlichen, insbesondere jeglicher Schwung und auch die Besserungsfähigkeit und Lenksamkeit“, würden ihm allerdings „in vollem Maße“ fehlen.⁴⁷³

Abgesehen von den Entfernungsdelikten, die die Kampfkraft und Binnenstruktur der Truppe gefährdeten, sanktionierte das Divisionsgericht gezielt jene Straftaten mit dem Tode, die das Gefüge und die Kriegsmoral der Heimatfront bedrohten. Zu nennen sind hier Todesurteile wegen Plünderungen und Betrugs, die so hart sanktioniert wurden, weil sie zu Lasten der Allgemeinheit gingen oder ein Zivilist zu den Geschädigten zählte.⁴⁷⁴ Hierunter fassten die Richter gemäß

in: ebd., 1538/1634. Zur Stigmatisierung der Fürsorgezöglinge in der NS-Zeit: Löffel-sender, Strafjustiz, S. 422–425; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 505–507.

⁴⁶⁸ Urteil v. 20. 6. 1944, in: II 223/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1474/542, S. 72–75, hier S. 75 VS [Zitat].

⁴⁶⁹ Urteil v. 30. 3. 1944, in: VI 23/44, in: ebd., 1600/2998, o. P. [S. 5 des Urteils, Zitat].

⁴⁷⁰ Urteil v. 6. 7. 1944, in: II 277/44, in: ebd., 1557/1990, S. 55–59, hier S. 58 [Zitat]. Exemplarisch auch III 289/44, in: ebd., 1600/2757.

⁴⁷¹ Urteil v. 16. 10. 1944, in: III 200/44, in: ebd., 1497/937, S. 6 [Zitat].

⁴⁷² Siehe Urteil v. 27. 5. 1944, in: II 185/44, in: ebd., 1532/1548, S. 56 RS.

⁴⁷³ Urteil v. 13. 7. 1944, in: II 296/44, in: ebd., 1503/1065, S. 16–17, hier S. 17 RS [Zitat].

⁴⁷⁴ Exemplarisch F XI 51/42, in: ebd., 779/791; IV 455/44, in: ebd., RH/26/526G, 1510/1157.

der nationalsozialistischen Kriegspolitik nicht nur die Zivilbevölkerung an der Heimatfront, etwa im Rheinland, sondern beispielsweise auch ausländische Zivilisten, wie in einem Plünderungsfall im August 1944, der sich in Italien zugetragen hatte.⁴⁷⁵ Vornehmlich strafte das Gericht Plünderungen im Kontext von Aufräumarbeiten nach Luftangriffen ab, sofern diese das übliche Ausmaß überschritten, bei dem es sonst in der Regel noch auf Zuchthausstrafen erkannt hatte. So schrieb Richter Paul Kaeuffer im Mai 1944 zur Straftat eines Angeklagten, der bei Aufräumarbeiten Goldschmuck gestohlen hatte, dass hierfür einzig die Todesstrafe in Betracht komme. Hätte der Betreffende Lebensmittel zum sofortigen Verzehr geplündert, so Kaeuffer, wäre dies „verständlich“ und die Ausgangslage für eine niedrigere Bestrafung gewesen. Doch mit seiner „schnöden Gewinn-sucht“ habe der Angeklagte „in übelster Weise das Ansehen der Wehrmacht“ geschädigt.⁴⁷⁶

Bei den Betrugsfällen erachteten die Richter jene Delikte für „todeswürdig“, in denen Soldaten unberechtigterweise Leistungen des Kriegsschädenamts bezogen hatten.⁴⁷⁷ Das Dürener Gericht verurteilte im Juni 1944 beispielsweise einen Angeklagten zum Tode, dem das Amt für angeblich zerstörte Möbelstücke 2000 Reichsmark als Vorauszahlung geleistet hatte, obwohl das Mobiliar, wie sich später herausstellte, intakt und sicher verwahrt war. Richter Peter Kinnen lieferte die gängige Begründung des Dürener Gerichts für das Todesurteil mit Rekurs auf die geschichtlichen Ereignisse des Ersten Weltkriegs:

„Denjenigen Volksgenossen, die wirklich um ihr letztes Hab und Gut gebracht worden sind, hat er damit insofern schweren Nachteil zugefügt, als sie bei späterer endgültiger Festsetzung berechtigter Ansprüche eben auf Grund derartiger Machenschaften gewissenloser Betrüger mit Misstrauen zu rechnen haben – ein Umstand, der leicht die Gefahr der Zersetzung der Kriegsmoral in der Heimat heraufbeschwören kann.“⁴⁷⁸

Wiederholt sanktionierte das Gericht außerdem die bereits dargelegte Betrugsma-sche von Soldaten, die während ihres Urlaubs oder ihrer unerlaubten Entfernung gegenüber Zivilisten vorgaben, sie seien ein Kamerad des Sohnes oder Ehemanns und wollten Nachrichten überbringen oder Pakete für diesen abholen. In Strafsa-chen, in denen die Angeklagten auf diesem Wege Lebensmittel und Geld erhielten, wendeten die Richter gezielt die „Volksschädlingsverordnung“ an und bestraften die Angeklagten mit dem Tode.⁴⁷⁹ Sie rechtfertigten die Todesstrafe aber nicht nur mit dem gemeinschaftsschädigenden Verhalten der Angeklagten, sondern legten ihnen insbesondere auch zur Last, dass sie bei diesen Betrugsfällen die Gelegen-heit dazu genutzt hatten, um Gespräche mit den Zivilisten über die Kriegssitua-tion zu führen. So verurteilte das Wuppertaler Gericht einen 30-jährigen Pionier wegen Wehrkraftzersetzung im Januar 1944 zum Tode, weil dieser gegenüber mehreren Frauen im Gespräch geäußert hatte, der Krieg sei verloren, die Verpfle-

⁴⁷⁵ II 354/44, in: ebd., 1600/2974.

⁴⁷⁶ Urteil v. 24. 5. 1944, in: I 115/44, in: ebd., 1601/2976, o. P. [S. 4 des Urteils, Zitat].

⁴⁷⁷ Siehe etwa III 200/44, in: ebd., 1497/937; II 223/44, in: ebd., 1472/542.

⁴⁷⁸ Urteil v. 20. 6. 1944, in: II 223/44, in: ebd., 1472/542, S. 72–74, hier S. 74 RS [Zitat].

⁴⁷⁹ Siehe nur III 102/42, in: ebd., 1598/2692; V 43/44, in: ebd., 1600/2875; II 99/44, in: ebd., 1601/3037.

gung an der Front verursache bei den Soldaten Unterernährung und keiner von ihnen sei mehr nationalsozialistisch eingestellt.⁴⁸⁰

Neben den genannten anhängigen Delikten, Tathergängen und juristischen Entscheidungsparametern beeinflussten die Person des verhandlungsleitenden Richters, die regionale Standortgebundenheit des Gerichts und der Zeitpunkt des Verfahrens stark, ob dieses mit einer Todesstrafe endete oder nicht. So sind unter den Mitarbeitern des Gerichts etwa mehrere als „Hardliner“ zu bezeichnende Richter zu finden, die in Relation zu ihren Beschäftigungszeiten besonders viele Todesurteile aussprachen. Zu nennen sind hier die bereits zitierten Kriegsgerichtsräte Kinnen und Jansen, die während ihrer jeweils neunmonatigen Dienstzeit in Aachen und Düren von Februar bis Oktober 1944 zwischen 14 und 16 Todesurteile fällten, was einem Durchschnittswert von 1,5 bis 1,8 Todesstrafen pro Monat entspricht.⁴⁸¹ Die Größenordnung tritt vor Augen, legt man zugrunde, dass ein Richter der Wehrmachtjustiz in seiner Laufbahn durchschnittlich zehn Todesstrafen aussprach.⁴⁸² Am dritthäufigsten fällte der 50-jährige Richter Alexander Jänz Todesstrafen während seiner achtmonatigen Dienstzeit zu Kriegsbeginn in Köln und Thorn.⁴⁸³ Eine ähnlich hohe Quote lässt sich für den 1887 geborenen Paul Kaeuffer nachweisen, der gemeinsam mit Kinnen und Jansen 1944 in Aachen und Düren arbeitete.⁴⁸⁴

Hier werden erneut Generationsspezifika deutlich, die sich ermessen lassen, berechnet man das Generationsprofil jener 17 Richter, die die meisten Todesurteile, und zwar mindestens fünf, während ihrer Dienstzeit in der Division fällten: Dies waren zumeist die Vertreter der „älteren Frontgeneration“ (1880–1889) des Ersten Weltkriegs, der etwa Alexander Jänz und Paul Kaeuffer angehörten.⁴⁸⁵ In Relation zum dargelegten Generationsprofil des Gerichts zeichneten Richter der „jüngeren Frontgeneration“ und der „Kriegsjugendgeneration“ dagegen weniger häufig für Todesurteile verantwortlich.⁴⁸⁶ Allerdings war auch der 1902 geborene Peter

⁴⁸⁰ Urteil v. 28. 2. 1944, in: V 43/44, in: ebd., 1600/2875, S. 5–6 des Urteils.

⁴⁸¹ Kriegsgerichtsrat [o.V.] Jansen: 16 Todesurteile; Peter Kinnen 14 Todesurteile binnen neun Monaten. Siehe als Todesurteile von Jansen etwa II 7/44, in: ebd., 1503/1064; II 86/44, in: ebd., 1579/2365; II 185/44, in: ebd., 1532/1548; II 194/44, in: ebd., 1600/2799; III 258/44, in: ebd., 1485/742; II 322/44, in: ebd., 1538/636; II 409/44, in: ebd., 1556/1963; zu Todesurteilen von Kinnen: II 103/44, in: ebd., 1601/3248; II 372/44, in: ebd., 1559/2021; II 223/44, in: ebd., 1472/542; II 116/44, in: ebd., 1535/1593; II 293/44, in: ebd., 1503/1063.

⁴⁸² So die Berechnung von Quadflieg/Rass, Wehrmachtgerichtsbarkeit, S. 49.

⁴⁸³ Sieben Todesurteile in acht Monaten (Durchschnittswert 0,88 pro Monat), vgl. etwa B IVa 120/39, C III 153/40, C III 154/40, B IV 8/40, B IV 8/40, in: BA MA, RW/60/1328, 1338 und 1339. Zu Jänz' Todesurteilen sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Verfahrensakten überliefert.

⁴⁸⁴ Zehn Todesurteile in zwölf Monaten (Durchschnittswert 0,83 pro Monat), vgl. etwa II 210/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1546/1792; II 247/244, in: ebd., 1562/2084; III 289/44, in: ebd., 1531/1521.

⁴⁸⁵ Sechs von 17 Richtern (41,18%) gehörten der „älteren Frontgeneration“ an, die am Gericht insgesamt nur zu 17 Prozent vertreten war, vgl. Kap. II.1. Berechnungsbasis: 17 Richter, die die meisten Todesurteile fällten.

⁴⁸⁶ Vier Richter der „jüngeren Frontgeneration“ (23,53%), die am Gericht zu 31 Prozent vertreten waren. Fünf Richter der „Kriegsjugendgeneration“ (29,41%), die 35 Prozent im Generationsprofil des Gerichts ausmachten. Für einen Richter (5,88%) ließ sich das Geburtsjahr nicht ermitteln.

Kinnen⁴⁸⁷ an zahlreichen Todesurteilen beteiligt, sodass die generationsprägende Teilnahme und Erfahrung am Ersten Weltkrieg nicht als einziges Erklärungsmuster ausreicht.

Was den älteren Richter Kaeuffer und den jüngeren Richter Kinnen vielmehr einte, war ihre Kriegserfahrung im Zweiten Weltkrieg an der Ostfront. So hatte Paul Kaeuffer den Russlandfeldzug mitgemacht und war dort zwei Jahre lang als Abwehroffizier in einem Gefangenenlager tätig gewesen, ehe er im Januar 1944 mit 57 Jahren in die Wehrmachtjustiz an die Div. Nr. 526 versetzt wurde.⁴⁸⁸ Peter Kinnen hatte unter anderem an zahlreichen wichtigen Schlachten der 6. und 9. Armee 1942/43 im Ostheer teilgenommen. 1940 war er zwar bereits einmal an einem Militärgericht tätig gewesen. Ein Jahr später wechselte er aber wieder in den aktiven Dienst. Erst Anfang 1944 kehrte er mit 42 Jahren aufgrund einer schweren Verwundung in die Heeresjustiz zurück und zwar, wie Kaeuffer, ins Ersatzheer zur Div. Nr. 526 in Düren.⁴⁸⁹ Zwei weitere Kollegen waren bereits im Frühjahr 1943 direkt von der Ostfront an das Divisionsgericht versetzt worden.⁴⁹⁰ Alexander Jänz wiederum hatte seit 1939 an keinem Feldzug des Zweiten Weltkriegs teilgenommen, war aber ein hochdekorierter Veteran des Ersten Weltkriegs, der gebürtig aus Königsberg stammte, sich während der Weimarer Republik für deutschnationale Positionen einsetzte, die SS unterstützte und stark von der nationalsozialistischen Propaganda gegenüber Polen und den Ostgebieten geprägt war.⁴⁹¹

In Düren agierten 1944 somit mindestens vier Richter (Albrecht, Bretz, Kaeuffer, Kinnen), die erst kürzlich von ihren langjährigen Feldeinsätzen an der Ostfront zurückgekehrt waren und diese Erfahrungen in die Rechtspraxis des Ersatzheeres mit einbrachten und sich gegenseitig stark beeinflussten. So fällte das Richter-Duo Kinnen/Jansen gemeinsam mindestens elf Todesurteile im Frühjahr und Sommer 1944.⁴⁹² Rechnet man vier weitere Richter hinzu, die zu jener Zeit in den Zweigstellen in Aachen und später Düren tätig waren, so zeigt sich, dass diese Personen überproportional viele Todesurteile verkündeten.⁴⁹³ Sie überstiegen sogar

⁴⁸⁷ Vgl. Kap. II.1. Zu Jansen ließen sich keine biographischen Angaben und Akten ermitteln.

⁴⁸⁸ Vgl. die Angaben der Personalakte, in: LAV NRW R, BR-Pe/16024; BArch, R/3001/62361.

⁴⁸⁹ Vgl. BA MA, W-10/1914; ebd., H2/39573.

⁴⁹⁰ BA MA, W-10/1340 zu Rudolf Albrecht; ebd., H2/32005; Kartei zu Walter Bretz in der WAST.

⁴⁹¹ Siehe Lebenslauf v. 17. 5. 1938, in: BA MA, W-10/1849, S. 3.

⁴⁹² Vgl. die Strafsachlisten in: BA MA, RW/60/1442, 1445; II 372/44, in: ebd., RH/26/526G, 1559/2021.

⁴⁹³ Berechnungsbasis sind zwölf Richter mit der höchsten Anzahl an Todesurteilen im Kriegsverlauf. Von ihnen waren 1944 am Dürener und/oder Aachener Gericht tätig: Bretz (22 Todesurteile); Jansen (16 Todesurteile); Kinnen (14 Todesurteile); Schulte-Uffelage (14 Todesurteile); Kaeuffer (zehn Todesurteile); Albrecht (sechs Todesurteile). Demgegenüber Richter der Wuppertaler Zentrale 1944: Osthaus (15 Todesurteile); Reinhardt (zwölf Todesurteile); Bischoff (neun Todesurteile); Buchholz (acht Todesurteile). Übergreifend sind in dieser „Rangliste“ noch von der Thorner Zentrale 1939/40: Jänz (sieben Todesurteile) und Röhrbein (sieben Todesurteile) zwischen 1940 und 1943 an wechselnden Orten.

die Quote der Hauptgeschäftsstelle in Wuppertal, die das Gros der Strafsachen insgesamt bearbeitete (vgl. Diagramm 6). Aufgrund fehlender Vergleichswerte infolge der Quellenüberlieferung ist es nicht möglich zu rekonstruieren, ob die genannten Richter bereits während ihrer Tätigkeit im Feldheer drastisch hohe Strafen verhängt hatten oder ob sie ihre Spruchpraxis erst im Ersatzheer verschärften.

Zu den Richtern, die während ihrer Zeit im Ersatzheer selten auf Todesstrafen entschieden, zählten Erich Röhrbein, der in 35 Beschäftigungsmonaten sieben Todesurteile fällte, oder der – bereits häufig als ein vergleichsweise verhalten urteilender Richter vorgestellt – Herbert Buchholz mit acht Todesurteilen während seiner über zweijährigen Dienstzeit 1942 bis 1944.⁴⁹⁴ Die geschilderte Praxis, im Kriegsverlauf immer häufiger Todesstrafen zu verhängen, beeinflusste nicht nur die Richter, sondern maßgeblich auch den verantwortlichen Gerichtsherrn Fritz Kühne, der seit November 1942 Gerichtsherr der Division war, die Entscheidungen bestätigte und dessen Verhalten sich im Kriegsverlauf radikal änderte. Auf seinem vorherigen Posten führte Kühne seine gerichtsherrlichen Befugnisse noch vergleichsweise zurückhaltend aus. Das Gericht der 253. Infanterie-Division fällte unter seiner zweijährigen Ägide beispielsweise kein einziges Todesurteil.⁴⁹⁵ Dies änderte sich, als er im November 1942 ins Ersatzheer wechselte: Binnen seiner 21-monatigen Dienstzeit sprach das Gericht der Div. Nr. 526 mindestens 81 Todesstrafen bis Juni 1944 aus und damit 46 Prozent aller Todesurteile des Divisionsgerichts.

Ein weiterer Faktor, der die Entscheidung für ein Todesurteil beeinflussen konnte, war, wie bereits angeklungen, die Gerichtsstelle, die die Strafsache verhandelte (vgl. Diagramm 6). So verhängte die Zweigstelle der Div. Nr. 526 in Düren beispielsweise im August 1944 binnen zwei Wochen sechs Todesstrafen wegen schwerer Fälle von Fahnenflucht. Richter Wilhelm Bretz begründete dies damit, dass sich jene Delikte „in letzter Zeit so gemehrt“ hätten.⁴⁹⁶

Die Kriegspolitik des Jahres 1944 und die sich abzeichnende Kriegsniederlage prägten das Verhalten der Richter massiv.⁴⁹⁷ Während die Wehrmacht ihre letzten Ressourcen mobilisierte, war die Grundüberzeugung des Gerichts folgende: „Die lange Dauer des Krieges und die angespannte Allgemeinlage erfordern auch, dass zur Aufrechterhaltung der Manneszucht [...] mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgegangen wird“, so Richter Jansen in einem Todesurteil vom April 1944.⁴⁹⁸ In

⁴⁹⁴ Sieben Todesurteile von Erich Röhrbein in 35 Monaten (Durchschnittswert 0,20 pro Monat); siehe etwa I 190/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1595/2665. Acht Todesurteile von Herbert Buchholz in 29 Monaten (Durchschnittswert 0,28 pro Monat), als er 1941, 1942 und 1944 am Gericht tätig war. Exemplarisch C III 14/42, in: ebd., RH/26/156G, 770/710. Fünf Todesurteile fällte er als Verhandlungsleiter 1942, siehe F X 101/42, F XI 36/42, in: ebd., RW/60/1353, F X 101/42, in: ebd., RW/60/1352, C III 62/42, C III/42 in: ebd., RW/60/1335; weitere drei als Anklage-Vertreter, siehe C III 70/42, in: ebd., RW/60/1335, F XI 51/42, in: ebd., RW/60/1353, C VI 23/44, in: ebd., RW/60/1490.

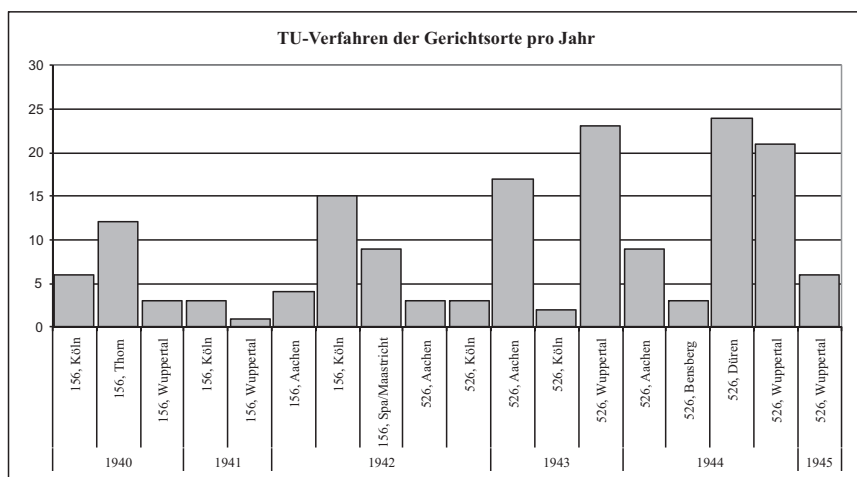
⁴⁹⁵ Zur Einschätzung der gerichtsherrlichen Tätigkeit von Fritz Kühne bis Sommer 1942: Quadflieg/Rass, Wehrmachtgerichtsbarkeit, S. 56. Von November 1942 bis Juni 1944 kommandierte Kühne die Div. Nr. 526.

⁴⁹⁶ Urteil v. 2. 8. 1944, in: ebd., RH/26/526G, 1562/2084, S. 40–41, hier S. 41 [Zitat].

⁴⁹⁷ Exemplarisch II 296/44, in: ebd., 1503/1065.

⁴⁹⁸ Urteil v. 27. 4. 1944, in: II 86/44, in: ebd., 1579/2365, S. 27–29, hier S. 29 [Zitat].

Diagramm 6: Todesurteilsverfahren der Gerichtsorte pro Jahr



einem Todesurteil vom Dezember 1944 hieß es über einen 18-jährigen zum Tode Verurteilten,

„dass ein Soldat, der sich im sechsten Kriegsjahre bei der derzeitigen Kriegslage, wo der Feind vor den Toren Deutschlands steht und schon an mehreren Stellen in das Reichsgebiet eingebrochen ist, seiner Pflicht zum Einsatz entzieht, sich außerhalb der Reihen der ehrliebenden, anständigen Soldaten stellt, [...] des gefährlichen Beispiels halber aus Gründen der Manneszucht die Todesstrafe verdient hat.“⁴⁹⁹

Richter Osthaus rechtfertigte im Januar 1945 die Todesstrafe aus „Erziehungs- und Abschreckungsgründen“. Er warf dem Angeklagten vor: „Wahrscheinlich nahm der Angeklagte, wie damals im September 1944 viele Soldaten, an, daß der Krieg nur noch kurze Zeit dauern würde und wollte sein Leben nicht mehr der Gefahr aussetzen.“⁵⁰⁰

Im Zwischenfazit bleibt festzuhalten: Das allgemeine Sanktionsprofil des Gerichts setzte sich überwiegend aus dem unteren bis mittleren Segment der Freiheitsstrafen von unter einem Jahr zusammen. Urteile, die diesen Rahmen vergleichsweise geringfügig überstiegen, etwa Gefängnisstrafen von anderthalb Jahren, markierten daher „harte“ Strafen, die eher eine Ausnahme bildeten. Gleichzeitig ergingen regelmäßig hohe Strafen, vor allem wegen Entfernung- und Zersetzungsdelikten, wobei die Feindbilder des Deserteurs und Zersetzers, welche das NS-Regime und die Wehrmacht in den Mittelpunkt ihrer Propaganda und Strafverfolgung stellten, eine wichtige Rolle spielten. Gehorsamsverweigerung ahndeten die Richter ebenfalls regelmäßig mit hohen Freiheitsstrafen, aber kaum mit Todesstrafen – anders als etwa bei den zuvor genannten Delikt-

⁴⁹⁹ Urteil v. 1. 12. 1944, in: VI 490/44, in: ebd., 1513/1206, S. 41 RS [Zitat].

⁵⁰⁰ Urteil v. 31. 1. 1945, in: II 46/45, in: ebd., 1538/1634, o. P. [S. 4 des Urteils, Zitat].

gruppen. Das einzige Deliktfeld, das eine routinierte Strafpraxis kennzeichnete, waren die Fälschungsdelikte, bei denen die Sanktionen im mittleren Bereich lagen.

Für den Angeklagten machte es angesichts der dargelegten Entwicklungsphasen einen erheblichen Unterschied, in welcher Kriegsphase er verurteilt wurde, ob im Sommer 1941 oder im Sommer 1943. In militärischen Erfolgszeiten, wie 1941, verzichtete das Gericht weit stärker auf das oberste Strafspektrum der Zuchthaus- und Todesstrafen und griff stattdessen auf höhere Gefängnisstrafen zurück, während es im Krisenjahr 1942 und insgesamt seit Kriegsmitte vermehrt Zuchthaus- und Todesstrafen verhängte. Weitere außerrechtliche Faktoren für das Strafmaß sind im Standort und in der Personalzusammensetzung bei Verhandlungen des Gerichts zu sehen. Die Radikalisierung der Richter des Divisionsgerichts äußerte sich neben den erhöhten Strafmaßen unter anderem darin, dass sie ihre Bewertung der strafmildernden Gründe in der Rechtsprechung reduzierten und zugleich massiv verschoben. Sie berücksichtigten kaum noch strafreduzierende Aspekte und die zuvor eine Strafmilderung rechtfertigenden Gründe galten spätestens ab 1943 verstärkt als ausschlaggebend für ein hohes Strafmaß bis hin zur Todesstrafe. Die Prägekraft der Kriegsniederlage von 1918 und der Ostfront-Erfahrung für die Richter und Gerichtsherren ist hierbei evident geworden. Ihre Rückkehr aus dem Frontgeschehen an die Heimatgerichte beeinflusste die Entwicklungen in der Rechtsprechung im Ersatzheer zusätzlich. Todesurteile besaßen zwar – rein quantitativ betrachtet – einen geringen Anteil im Arbeitsaufkommen und Sanktionsprofil des Gerichts. Auf der inhaltlichen Ebene bündelte sich in ihnen als Droh-, Erziehungs-, Gewalt- und Sanktionsmittel aber eine Vielzahl an nationalsozialistisch geprägten, kriegsbedingten Einflussfaktoren und Radikalisierungen der Militärjustiz, individuellen Bemessungsgründen und Prägungen mit krassen Konsequenzen für einen Teil der Angeklagten, die als Mitglieder der Volks- und Wehrgemeinschaft der sozialen Kontrolle der Militärjustiz unterstanden, die sie aus dieser Gemeinschaft ausschloss.

Das Gericht produzierte einen Teil dieser zu bearbeitenden Strafsachen durch sein eigenes Handeln, weil Angeklagte wiederholt auch aus „Angst vor Strafe“ straffällig wurden, wie es die Akten häufig vermerkten und es auch die analysierten Todesermittlungsverfahren gezeigt haben. Angesichts der geschilderten Rechtslage waren die Rechte und Möglichkeiten der Angeklagten unbestritten marginal. Doch im folgenden Abschnitt soll dennoch oder gerade deshalb untersucht werden, wie sich die Gruppe der Beschuldigten und Angeklagten des Gerichts zusammensetzte und wie sich ihre Position am Gericht gestaltete. Das Bild zu den Strukturen und Abläufen des Gerichts vervollständigt sich hierdurch und vermeidet zugleich eine einseitige Darstellung der Akteursseite des Gerichts. Zu fragen ist deshalb auch, ob die Angeklagten trotz der krassen Rechtsbenachteiligung und Diskriminierung zumindest in Ansätzen Argumentationsfiguren und Verhaltensweisen dazu nutzen konnten, um die Richter zu einer Strafmilderung zu bewegen.

3. Die Seite der Beschuldigten und Angeklagten

Biographische Anmerkungen

Die überwiegende Mehrheit der Beschuldigten waren Mannschaftssoldaten. Der hohe Anteil von 80 Prozent spiegelt die Verhältnisse innerhalb der Wehrmacht wider.⁵⁰¹ Gruppiert man die übrigen Beschuldigten und Angeklagten weiter nach ihrem Status und Dienstrang innerhalb der Wehrmacht, ergibt sich folgende Verteilung: Die zweitgrößte Gruppe bildeten die Offiziere und Unteroffiziere (12%).⁵⁰² In einem niedrigen Wertebereich zwischen ein bis zwei Prozent folgten ihnen jeweils Kriegsgefangene, das Wehrmachtgefolge sowie Zivilisten und Zivilistinnen.⁵⁰³ Frauen zählten nur in Ausnahmefällen zu den Beschuldigten einer Strafsache. Sie gehörten in der Regel dem Hilfspersonal der Wehrmacht an oder waren als zivile Unterstützerinnen oder „Mitwisserinnen“ einer Straftat mitangeklagt.⁵⁰⁴ Auch die Beamten und Verwaltungsangestellten der Wehrmacht standen nur selten vor Gericht.⁵⁰⁵ In der Div. Nr. 156/526 gerieten im Vergleich zum Marburger Gericht und der Div. Nr. 177 in Österreich stärker Offiziere in die Mühlen der Justiz. Unter den Angeklagten in Marburg fanden sich wiederum erheblich mehr Kriegsgefangene und weit weniger Offiziere.⁵⁰⁶ Beim österreichischen Beispiel lag der Anteil der Zivilisten mit rund sechs Prozent um einiges höher.⁵⁰⁷ Die Gründe hierfür sind schwer zu ermitteln. Ausschlaggebend kann sein, wie die jeweilige Division personell zusammengesetzt war, für welches Gebiet und welche Aufgaben sie verantwortlich zeichnete. Einen weiteren Einflussfaktor bildet die Überzeugung der Verantwortlichen, gegen welche Personengruppen zu einem bestimmten Zeitpunkt stärker strafrechtlich vorzugehen sei, worauf Kapitel III.5 noch näher eingeht.

⁵⁰¹ 9110 Angehörige der Mannschaften (79,81%). Der Anteil der Mannschaftssoldaten in der Wehrmacht wird zwischen 81%, vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 50, und 90 Prozent beziffert, vgl. Wette, Wehrmacht, S. 174. Für das Marburger Gericht ist ein Anteil von 76,10 Prozent ermittelt, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67. Die Österreich-Studie hat unter den Angeklagten einen Anteil der Mannschaften von 83,85 Prozent ermittelt, siehe Fritsche, Opfer, S. 86, 731.

⁵⁰² 1341 Offiziere und Unteroffiziere (11,75%). Die Gruppe unterteilte sich zu 81 Prozent in Unteroffiziere; 12 Prozent Subalternoffiziere; 5 Prozent Hauptleute und Rittmeister; 2 Prozent Stabsoffiziere. Vgl. Anhang, Tab. A70.

⁵⁰³ 191 Kriegsgefangene (1,67%); 164 Angehörige des Wehrmachtgefolges (1,44%); 143 Zivilistinnen und Zivilisten (1,25%).

⁵⁰⁴ 23 Frauen (0,20%). Vgl. zur Rechtspraxis gegenüber Frauen das Unterkapitel „Die rechtliche Behandlung von Frauen“.

⁵⁰⁵ 76 Wehrmachtbeamte und Verwaltungsangestellte (0,66%). Außerdem 149 o.A. zum Dienstrang des Beschuldigten (1,28%); 241 Unbekannte, d.h. anonyme Anzeige oder keine ermittelbaren Beschuldigten in den Strafsachen (2,11%), siehe Anhang, Tab. A70.

⁵⁰⁶ 17,4 Prozent Kriegsgefangene; 3,0 Prozent Offiziere und Wehrmachtbeamte. Der Anteil der Zivilisten liegt bei 1,7 Prozent, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67. In ihrer Übersicht fehlt das Wehrmachtgefolge.

⁵⁰⁷ Vgl. Fritsche, Opfer, S. 86 und Tab. 15, S. 731. In der Übersicht fehlt das Wehrmachtgefolge. Zudem ist der Wert o.A. mit fast 17 Prozent vergleichsweise hoch. Vgl. demgegenüber 3,31 Prozent beim hier untersuchten Gericht und bei seinen Zweigstellen, Anhang, Tab. A70.

Die Angeklagten waren zumeist jünger als die Richter. Die Geburtsjahre der Beschuldigten reichten von 1875 bis 1927, wobei über die Hälfte den jüngeren Jahrgängen 1914 bis 1926/27 angehörte, aus denen die Wehrmacht insgesamt das Gros ihrer Mitglieder rekrutierte.⁵⁰⁸ Ein weiteres Drittel war älter, zwischen 1900 und 1913 geboren. Lediglich rund sechs Prozent zählten zur „Frontgeneration“ (1890–1899) des Ersten Weltkriegs.⁵⁰⁹ Die geburtenstarken Jahrgänge 1919/20 und die ebenfalls zahlreich einberufenen Jahrgänge 1913 bis 1915 standen überproportional oft als Angeklagte vor Gericht, wobei die 1914 Geborenen eine Spitzenposition einnahmen.⁵¹⁰ Das Altersprofil der Beschuldigten spiegelte demnach die soziodemographischen und rekrutierungsspezifischen Verhältnisse wider. Gleiches lässt sich festhalten für den Zeitpunkt, zu dem die meisten Angeklagten in die Wehrmacht eintraten, denn dies waren die ersten beiden Kriegsjahre, in denen die Wehrmacht allgemein die umfangreichsten Rekrutierungen vornahm.⁵¹¹

Zum Zeitpunkt der Meldung ihrer Strafsachen waren die Beschuldigten durchschnittlich 28 Jahre alt. Häufig vertreten waren dabei die Lebensalter zwischen 19 und 23 Jahren.⁵¹² Genau die Hälfte der Angeklagten befand sich in einem Alter zwischen 21 und 30 Jahren, als sie sich vor Gericht verantworten musste. Ein weiteres Viertel war zwischen 31 und 40 Jahre alt.⁵¹³ 17 Prozent der Strafsachen betrafen Jugendliche unter 21 Jahre. Das obere Altersspektrum von über 50 oder 60 Jahren bildete dagegen eine absolute Ausnahme unter den Angeklagten.⁵¹⁴ Deliktsspezifische Altersunterschiede hat Magnus Koch für Deserteure konstatiert, die seinen Studien zufolge bei Kriegsbeginn in einem Alter zwischen 16 und 29 Jahren standen.⁵¹⁵ Beim hier untersuchten Gericht waren die Angeklagten in einer Entfernungs- oder Eigentumssache ebenfalls etwas jünger als die Gesamtheit der

⁵⁰⁸ 2929 Angeklagte, geboren zwischen 1914–1926/27 (58,10%). Die Berechnungen beruhen auf einer Stichprobe von 5041 erhobenen Geburtsjahrgängen der insgesamt 11 415 ermittelten Beschuldigten. Vgl. zu den Einziehungen die Übersicht bei Overmans, Verluste, S. 222.

⁵⁰⁹ 1814 Angeklagte mit Geburtsjahr zwischen 1900 und 1913 (35,98%); 267 zwischen 1890 und 1899 (5,30%) und 31 Angeklagte der Jahrgänge vor 1889 (0,61%).

⁵¹⁰ 1914 (336 Angeklagte); 1920 (303); 1919 (297); 1913 (275); 1915 (251). Vgl. hierzu auch Fritsche, Opfer, S. 82, die ebenfalls konstatiert hat, dass der Jahrgang 1920 einen der am stärksten vertretenen Jahrgänge bildete. Sie hat zudem 1923 und 1924 als häufig vertretene Jahrgänge ermittelt, vgl. ebd.

⁵¹¹ 1939 (110 Angeklagte; 22,40%); 1940 (116 Angeklagte; 23,63%). Dann folgen 1941 (60 Angeklagte; 12,22%) und 1942 (75 Angeklagte; 15,28%). Vgl. zu den übrigen Werten Anhang, Tab. A71. Die Berechnungen beruhen auf einer Zufallsstichprobe von 491 Angeklagten.

⁵¹² Die fünf häufigsten Lebensalter der Beschuldigten: 21 Jahre (362); 20 Jahre (357); 22 Jahre (319); 19 Jahre (281); 23 Jahre (277 Beschuldigte). Berechnungsbasis: 5063 Angaben. Demgegenüber hat die Österreich-Studie ein Alter von 18 bis 21 Jahren ermittelt, vgl. Fritsche, Opfer, S. 83. Der divergierende Wert kann mit den anders gelagerten Einberufungen von Österreichern in die Wehrmacht zusammenhängen, vgl. ebd., S. 85–86.

⁵¹³ 21–30 Jahre alt (2533 Beschuldigte; 50,03%); 31–40 Jahre alt (1271 Beschuldigte; 25,10%).

⁵¹⁴ 16–20 Jahre alt (863 Beschuldigte; 17,05%); 51–60 Jahre (51 Beschuldigte; 1,01%); über 60 Jahre alt (drei Beschuldigte; 0,06%), vgl. Anhang, Tab. A72 und A73.

⁵¹⁵ Koch, Fahnenfluchten, S. 57. Ihm zufolge befanden sich besonders viele Männer der Jahrgänge 1910 bis 1923 unter den Deserteuren.

Beschuldigten.⁵¹⁶ Bei den Zersetzungsdelikten waren die Beschuldigten dagegen häufig älter und zwar über 30 Jahre alt.⁵¹⁷ Dieser Befund steht im Gegensatz zu der subjektiven Einschätzung mancher Richter, die etwa 1943 darlegten, dass insbesondere beim „Jahrgang 1925“ Wehrdienstentziehungen vorkämen und deshalb gegen die Altersgruppe der 18-Jährigen hohe Sanktionen zu verhängen seien.⁵¹⁸ Interessanterweise klagte das Gericht weniger häufig junge Angeklagte wegen eines Gewaltdelikts oder Ungehorsams an als Angeklagte in einem fortgeschrittenen Alter von über 41 Jahren.⁵¹⁹

Über ein Drittel der Angeklagten musste sich binnen der ersten zwölf Monate, die sie der Wehrmacht angehörten, wegen einer Strafsache vor dem Gericht verantworten.⁵²⁰ Bei den meisten Beschuldigten betrug der Zeitraum, der zwischen ihrer Einberufung und der Meldung der Strafsache lag, zwei bis fünf Jahre.⁵²¹ Die Mehrheit von ihnen war also bereits ausgebildet, über eine längere Zeit mit den militärischen Strukturen vertraut und dadurch vergleichsweise dienstverfahren, ehe dem Gericht ihr Vergehen gemeldet wurde. Bei den wenigsten Beschuldigten waren seit ihrer Rekrutierung sechs bis zehn Jahre vergangen.⁵²² Deliktsspezifische Unterschiede lassen sich dabei kaum ermitteln. Lediglich bei den Entfernungssachen und Zersetzungsdelikten und Fällen von Ungehorsam klagte das Gericht Wehrmachtangehörige tendenziell etwas häufiger innerhalb des ersten Jahres ihrer Einberufung an. Verknüpft man dies mit dem Altersbefund, so zeigt sich, dass die Wehrmacht Entfernungssachen gerade bei jungen Soldaten während ihres ersten Dienstjahrs strafverfolgte; Zersetzungsdelikte und Fälle von Ungehorsam hingegen vornehmlich bei Soldaten über 30 und über 40 Jahren binnen ihres ersten Jahrs in der Wehrmacht. Die wegen einer Fälschungstat Beschuldigten gehörten den Heeresverbänden dagegen zumeist bereits über zwei Jahre an, ehe sich die Ermittler mit ihnen beschäftigten.⁵²³

⁵¹⁶ Der Anteil der 16- bis 20-Jährigen (20,34%) ist bei den Entfernungssachen um rund drei Prozent höher.

⁵¹⁷ Die Altersstufe „31 bis 40 Jahre“ liegt bei 31,91 Prozent und damit um fast sieben Prozentwerte höher. In der Altersstufe „41 bis 50 Jahre“ liegen die Angeklagten eines Gewaltdelikts um vier Prozentpunkte höher und bei einem Fall von Ungehorsam um fast acht Prozent. Vgl. Anhang, Tab. A73.

⁵¹⁸ Siehe III 291/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1548/1820, S. 19 [Zitat].

⁵¹⁹ Die Werte in der Altersmarge „16 bis 20 Jahre“ liegen jeweils um neun (Gewaltdelikte) und sieben Prozent (Ungehorsam) niedriger als in der Gesamtgruppe, vgl. Anhang, Tab. A73.

⁵²⁰ Meldung der Strafsache in dem Jahr der Einberufung (46 Beschuldigte; 18,55%); binnen eines Jahres (44 Beschuldigte; 17,74%). Die Angaben beruhen auf den erhobenen Daten von 248 Beschuldigten.

⁵²¹ 119 von 248 Beschuldigten (47,98%) binnen 2 bis 5 Jahren nach ihrer Einberufung. Die Werte sind im Einzelnen: 2 Jahre nach der Einberufung (34 Beschuldigte; 13,71%); 3 Jahre (32 Beschuldigte; 12,90%); 4 Jahre (28 Beschuldigte; 11,29%); 5 Jahre (25 Beschuldigte; 10,08%). Die übrigen: 0–11 Monate (46 Personen; 18,55%); binnen 12–23 Monaten (44 Personen; 17,74%). 6 bis 10 Jahre nach ihrer Einberufung mussten sich 39 Personen vor Gericht verantworten (15,73%).

⁵²² 39 von 248 Beschuldigten (14,72%). Lediglich ein Angeklagter gehörte bereits seit zehn Jahren der Wehrmacht an, vgl. Strafsache II 148/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1553/1910.

⁵²³ Binnen des ersten Jahres: Entfernungssdelikte (40%); Zersetzungsdelikte oder Fälle von Ungehorsam (je 40,74%) gegenüber den insgesamt ermittelten 36,29 Prozent der Ange-

Aufschlussreich ist ferner ein Blick auf das Vorstrafenregister.⁵²⁴ Denn hier zeigt sich, dass rund die Hälfte der Angeklagten bereits disziplinar und/oder gerichtlich vorbestraft war, ehe sie sich vor dem untersuchten Divisionsgericht verantworten mussten. 53 Prozent von ihnen waren zuvor disziplinar sanktioniert worden. Rund ein Drittel hatte der Vorgesetzte vorab ein- bis zweimal disziplinarisch bestraft. Bei weiteren 15 Prozent bestand das Strafregister aus drei bis sechs Einträgen.⁵²⁵ Nur bei einer Minderheit waren bis zu zehn bestrafte Vorfälle notiert.⁵²⁶ Ähnlich gestalten sich die Zahlen für die dokumentierten gerichtlichen Vorstrafen. Fast ein Drittel der Angeklagten war bereits ein- bis zweimal entweder von einem Militärgericht oder einem bürgerlichen Gericht zu einer Strafe verurteilt worden, ehe eine weitere Strafsache beim untersuchten Gericht einging. Geringer war dagegen die Anzahl der drei- bis sechsmal Vorbestraften mit rund neun Prozent.⁵²⁷ Der Befund deutet daraufhin, dass Angeklagte sich teilweise mehrfach vor demselben Gericht verantworten mussten, worauf später noch einzugehen sein wird.

Christoph Rass hat am Beispiel der 253. Infanterie-Division ermittelt, dass die disziplinarischen Maßnahmen spätestens mit dem Russlandfeldzug in der Wehrmacht zu Gunsten der militärgerichtlichen Strafverfolgung abnahmen. Vor 1939 besaß noch jeder fünfte Soldat durchschnittlich mindestens eine Disziplinarstrafe, wie etwa Arreste, Ausgangssperren oder Strafwatchen. Mit Kriegsverlauf sanken die Zahlen der Disziplinarstrafen im Feldheer, während die Kriegsgerichtsverfahren zunahmen. Ab Mitte 1941 verlagerten sich die Disziplinarstrafen außerdem stärker in jene Phasen, in denen der Wehrmachtangehörige im Ersatzheer diente.⁵²⁸ Rass zufolge nutzten die Vorgesetzten der Ersatztruppen häufiger disziplinare Mittel, weil sie während der Ausbildungs-, Genesungs- oder Urlaubsphase der Soldaten stärker auf diese disziplinierend einwirken wollten. Dies galt insbesondere gegenüber jenen Männern, die unmittelbar nach ihrem Fronteinsatz Schwierigkeiten hatten, sich an die Routinen und Verhaltensformen im Ersatzheer zu gewöhnen.⁵²⁹

Bei der Div. Nr. 156/526 gestaltete sich das Verhältnis zwischen vorbestraften und nichtvorbestraften Angeklagten ausgeglichen. Bei Wiederholungstätern erörterten die Richter eine erneute Sanktionierung und berücksichtigten die Vor-

klagen, die binnen der ersten zwölf Monate nach ihrer Einberufung vor Gericht standen. Bei den Fälschungstaten ist der Wert mit 19,36 Prozent niedriger gegenüber den insgesamt ermittelten 36,29 Prozent.

⁵²⁴ Berechnungsbasis ist eine Stichprobe innerhalb der Urteilsstichprobe. Per Zufallsprinzip wurde das Vorstrafenregister von 395 Personen ausgewertet, die das Gericht angeklagt hatte.

⁵²⁵ Ein bis zwei disziplinare Vorstrafen: 132 von 395 Beschuldigten (33,42%). Drei bis sechs disziplinare Vorstrafen: 61 von 248 Beschuldigten (15,44%), vgl. detailliert auch Tab. A74.

⁵²⁶ Sieben bis zehn disziplinare Vorstrafen: 13 Beschuldigte (3,30%); mehr als zehn disziplinare Vorstrafen: vier Beschuldigte (1,0%).

⁵²⁷ Eine bis zwei gerichtliche Vorstrafen: 122 von 395 Beschuldigten (30,88%); drei bis sechs gerichtliche Vorstrafen: 34 Beschuldigte (8,61%); sieben und mehr Vorstrafen: elf Beschuldigte (2,79%), vgl. Anhang, Tab. A74.

⁵²⁸ Rass, Menschenmaterial, S. 280–281 mit Tab. A36 auf S. 442.

⁵²⁹ Vgl. ebd., S. 281.

strafen, wie gezeigt, strafverschärfend. Auf der anderen Seite waren aber 47 Prozent der Beschuldigten bis dato weder disziplinar noch gerichtlich belangt worden und somit erstmals bei der Division mit rechtlichen Konsequenzen und der punitiven Strafgewalt der Militärjustiz konfrontiert.⁵³⁰

„... der Angeklagte [ist] ein Mensch, der sich an keine militärische Ordnung gewöhnen kann.“ – Die rechtliche Behandlung von Wiederholungstätern und mehrfach beschuldigten Wehrmachtangehörigen

Zumeist stand ein Wehrmachtangehöriger nur einmal vor demselben Gericht.⁵³¹ Dies kann einerseits damit zusammenhängen, dass sich ein Soldat länger in seiner Feld- als in der Ersatztruppe befand, häufig versetzt wurde und daher aus der Zuständigkeit des untersuchten Gerichts fiel.⁵³² Andererseits kann es dem Meldeverhalten der Truppe, dem Zeitpunkt ihrer Anzeige oder der Delinquenz des Soldaten im Ersatzheer geschuldet sein, dass die Division im Kriegsverlauf nur eine Strafsache des Beschuldigten bearbeitete. Teilweise mussten sich die Soldaten jedoch mehrfach vor dem Divisionsgericht verantworten, was sich für fast sieben Prozent der Beschuldigten ermitteln ließ.⁵³³ Hier sind jene Verfahren mit eingerechnet, die der Gerichtsherr aufhob und ein zweites Mal unter einer anderen Besetzung neu verhandeln ließ. Ihr Anteil ist in der Gruppe der mehrfach angeklagten Personen allerdings gering.⁵³⁴ Lässt man sie außen vor, so nahm das Gericht bei fünf Prozent der Beschuldigten die Strafverfolgung wegen zwei unterschiedlicher Strafsachen auf.⁵³⁵ Etwas weniger als ein Prozent der Beschuldigten war in drei bis fünf Vorgänge involviert.⁵³⁶

Von diesen 100 Personen wiesen manche eine regelrechte „Karriere“ als Angeklagte vor Gericht auf. Gerade diese Verfahren belegen erneut, wie stark die Urteilspraxis davon abhing, welcher Richter zu welchem Zeitpunkt die Verhandlung leitete. Dabei greift die Vorstellung einer sich kontinuierlich radikalisierenden Spruchstätigkeit gegenüber mehrfach straffällig gewordenen Soldaten zu kurz. Das Ersatzheer-Gericht intendierte vielmehr über einen längeren, teilweise mehrjährigen Zeitraum, die Betroffenen per Sanktion zu erziehen und wieder in die „Wehrgemeinschaft“ zu integrieren, da es sich um überwiegend junge Angeklagte

⁵³⁰ Ohne disziplinare Vorstrafe: 185 von 395 Beschuldigte (46,83%); ohne gerichtliche Vorstrafe: 228 von 395 Beschuldigten (57,72%), vgl. Anhang, Tab. A74.

⁵³¹ Bei 10 658 von 11 415 Beschuldigten (93,37%) ist nur eine Strafsache vor dem Gericht dokumentiert.

⁵³² Durchschnittlich 922 Tage verweilte ein Soldat im Feldheer und 168 Tage im Ersatzheer, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A24 auf S. 436. Zur Anzahl der Versetzungen am Beispiel der Mitglieder der 253. Inf.-Div.: ebd., Tab. A23 auf S. 435.

⁵³³ Mit 757 Beschuldigten (6,63%) befasste sich das Gericht in mindestens zwei Strafsachen und bis zu fünf Vorgängen.

⁵³⁴ 97 der 659 Beschuldigten (14,72%), die in zwei Strafsachen des Gerichts zu den Beschuldigten oder Angeklagten zählten, mussten sich aufgrund eines aufgehobenen Urteils zweimal vor Gericht verantworten.

⁵³⁵ 562 von 11 415 Beschuldigten (4,92%).

⁵³⁶ 98 von 11 415 Beschuldigten (0,83%).

handelte.⁵³⁷ So verurteilte die Wuppertaler Geschäftsstelle der Div. Nr. 526 den 23-jährigen Panzer-Grenadier Ferdinand S. beispielsweise binnen fünf Monaten fünfmal wegen unerlaubter Entfernung.⁵³⁸ An allen fünf Verfahren, die zwischen April und September 1943 stattfanden, war Kriegsgerichtsrat Paul Bischoff beteiligt, da der Angeklagte in einer ihm zugewiesenen Einheit diente. Bis zur fünften Verhandlung zeigte Bischoff eine gemäßigte Urteilspraxis, indem er die jeweils zwei- bis fünftägigen unerlaubten Entfernungen mit maximal viermonatigen Gefängnisstrafen ahndete. Die Strafen wurden stets zu Bewährungsstrafen ausgesetzt, die Ferdinand S. dazu nutzte, sich erneut unerlaubt von seiner Einheit zu entfernen. In der vierten Strafsache hob Bischoff die Sanktion auf sechs Monate an und blieb damit im unteren Strafspektrum für Entfernungsdelikte.⁵³⁹ Bis dato war das Gericht von einem „jugendlichen Leichtsinn“ des 23-Jährigen ausgegangen oder hatte etwa sein „reumütiges Geständnis“ strafmildernd berücksichtigt. Der Tenor der ersten vier Entscheidungen ist daher vergleichsweise moderat gehalten. Erst bei der fünften unerlaubten Entfernung von einer Woche änderte sich die Urteilspraxis massiv, als das Gericht auf eine dreijährige Zuchthausstrafe entschied. Dies lag zum einen im Wechsel des Personals begründet. Gerichtsherr Kühne hatte den zuvor dreimal leitenden Richter Bischoff ausgetauscht und stattdessen Friedrich Wenz den Vorsitz anvertraut, während Bischoff die Anklage übernahm. Zum anderen prägte der eingereichte negative Tatbericht der Truppe den Ausgang des Verfahrens stark. Denn dieser hatte ausgeführt, dass der ehemalige „Fürsorgezögling“ Ferdinand S. „ein ausgesprochener Schädling in der Volksgemeinschaft“ sei: „Trotz Belehrungen hat er sich nicht gebessert. [...] Er ist es nicht wert, den ehrenvollen Rock zu tragen.“⁵⁴⁰ Die Stellungnahme des Vorgesetzten schlug sich in dem Urteil nieder, in dem Wenz festhielt:

„Schließlich war zu beachten, dass der Kompanie-Chef ihn als einen charakterlich in jeder Hinsicht haltlosen Menschen bezeichnete, der durch fortgesetzte Lüge seine Vorgesetzten über seinen wahren Charakter zu täuschen versuchte. Auch seine Äußerung, dass selbst 10 Jahre Zuchthaus vorbeigehen würden, lässt tiefgehende Blicke in den Charakter des Angeklagten gewähren. Besonders beachtlich ist, dass er bei einer der letzten Vernehmungen gegen den [...] Offizier Angriffsstellung mit geballten Fäusten einnahm.“⁵⁴¹

Anklage-Vertreter Bischoff hatte dagegen eine dreijährige Gefängnisstrafe gegen Ferdinand S. beantragt. Doch der Verhandlungsleiter und der begutachtende Divisionsrichter folgten dem geforderten strengen Strafmaß der Truppe und dem

⁵³⁷ Exemplarisch die Strafsache gegen den dreimal verurteilten, 1924 geborenen Grenadier Johann K.: II 55/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1477/617. Hier milderte der Richter die Strafe wegen der Jugend des Angeklagten und in der „Hoffnung auf seine Besserungsfähigkeit“ ab, vgl. Urteil v. 20. 5. 1943, in: ebd., S. 17–18, hier S. 18 [Zitat]. Die weiteren Verfahren finden sich in: ebd., 1478/630, 1523/1365.

⁵³⁸ Vgl. chronologisch VI 123/43; VI 80/43; VI 308/43; VI 324/43; VI 420/43, in: ebd., RW/60/1489; die Verfahrensakten, in: ebd., RH/26/526G, 1572/2263 bis 2266, 1572/2278.

⁵³⁹ Vgl. die Aussagen zum Sanktionsprofil in Kap. III.2, Abschnitt „Deliktsspezifika“.

⁵⁴⁰ Tatbericht des Kompaniechefs v. 14. 9. 1943, in: VI 420/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1572/2278, S. 3 [RS des Berichts, Zitat].

⁵⁴¹ Urteil v. 27. 9. 1943, in: VI 420/43, in: ebd., o. P. [Zitat].

Umstand, dass der Angeklagte als Wiederholungstäter ein „hartnäckiger unerlaubter Entferner“ sei, und verurteilten ihn gemäß § 5a KSSVO zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe.⁵⁴²

Bei Ferdinand S. prägte die gemäßigte Strafpraxis des Richters Bischoff bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Ausgang der Verfahren. Bei dem 28-jährigen Daniel B., der 1941 viermal angeklagt wurde, bemaß stets Richter Josef Dinslage die Strafe wegen Entfernungs- und Eigentumsfällen. Er wählte Sanktionshöhen zwischen zweieinhalb und fast drei Jahren Gefängnis, die nach wenigen Wochen zu kurzen Arreststrafen zur Bewährung ausgesetzt wurden.⁵⁴³ Die medizinischen Gutachter klassifizierten den angeklagten und vielfach vorbestraften Kanonier als „geistesschwachen Menschen, mit starken asozialen Zügen“. Richter Dinslage wertete strafreduzierend die „sehr schwere und unglückliche Jugend“ und den „leichten angeborenen Schwachsinn“, der dem Angeklagten zugeschrieben wurde. Dinslage griff jedoch nicht auf den Tätertypus des „Asozialen“ aus dem medizinischen Gutachten zurück.⁵⁴⁴ Teilweise äußerte er Verständnis für die Straftaten des Kanoniers, indem er etwa strafmildernd ausführte, der Angeklagte habe das entwendete Geld für seinen Lebensunterhalt verbraucht, weil er während der unerlaubten Entfernung keinen Wehrsold zur Verfügung gehabt habe.⁵⁴⁵ Dinslage bestimmte jedes Mal, wie das Verfahren gegen B. ausging. Einhergehend mit dem Zeitpunkt der Anklagen 1941 bewegte sich die Strafhöhe auf einem vergleichsweise konstant niedrigen Niveau.

Bei dem ebenfalls fünfmal zwischen 1942 und 1944 vor Gericht stehenden, 1922 geborenen Schützen Mathias Z. war der verantwortliche Richter Friedrich Schulte-Uffelage. Dieser entschied in drei Verfahren wegen Entfernungsdelikten jedoch, anders als seine Kollegen, auf stets höhere Sanktionen von zunächst fünf Jahren Gefängnis bis hin zu einer 15-jährigen Zuchthausstrafe wegen Fahnenflucht in der letzten Strafsache im Oktober 1944.⁵⁴⁶ Auch hier war das Gericht zwei Jahre lang von der „Erziehungsfähigkeit“ des Angeklagten überzeugt gewesen. Schulte-Uffelage wählte aber für die unerlaubte Entfernung 1942 bereits ein drastischeres Strafmaß als sein Kollege Dinslage noch ein Jahr zuvor. Erst ab Mai 1944 änderte sich die Einschätzung der Richter massiv und entsprechend das Strafmaß, weil sich ihre Bewertungsmaßstäbe gewandelt hatten, aber auch, weil

⁵⁴² Rechtsgutachten v. 30. 9. 1944, in: VI 420/43, in: ebd., o. P.

⁵⁴³ Vgl. in chronologischer Reihenfolge die Strafsachen gegen Daniel B.: II 27/41; B IV 81/41; B IV 162/41; II 87/41, in: BA MA, RW/60/1340 und die Verfahrensakten, in: ebd., RH/26/156G, 716/717/84 und 791/922. Die Strafmaße lagen stets nicht weit auseinander: 2 Jahre und 9 Monate Gefängnis im ersten Fall unerlaubter Entfernung; 2 Jahre und 3 Monate Gefängnis im zweiten Fall; jeweils 2 Jahre und 7 Monate für Diebstähle.

⁵⁴⁴ Urteil v. 10. 2. 1941, in: ebd., RH/26/156G, 716/717/84, S. 75–78, hier S. 75 [Zitat 1], S. 78 [Zitat 2].

⁵⁴⁵ Urteil v. 29. 8. 1941, in: II 87/41, in: ebd., 791/922, o. P. [Zitat].

⁵⁴⁶ Vgl. in chronologischer Reihenfolge die Strafsachen gegen Mathias Z.: E IX 45/42; I 59/44; I 22/44; I 105/44; I 274/44, in: BA MA, RW/60/1350, RW/60/1432 sowie die Verfahrensakten, in: ebd., 1487/777 bis 779 und 1487/791. Friedrich Schulte-Uffelage war an den letzten drei Verfahren beteiligt. Im ersten und fünften Fall war Z. wegen eines Diebstahls angeklagt. Die zweite und dritte Verurteilung erfolgte wegen unerlaubter Entfernung, die vorletzte wegen Fahnenflucht.

die Kriegssituation sie stärker beeinflusste als noch in den Vorjahren und sich ihre Urteilspraxis insgesamt verschärft hatte.⁵⁴⁷

Die rigide Strafrechtspraxis im Jahre 1944 lässt sich darüber hinaus im Fall des viermal vor Gericht stehenden 22-jährigen Emil S. erkennen.⁵⁴⁸ Der ausgesprochen schlecht beurteilte Grenadier besaß mehr als acht Vorstrafen, als sich das Gericht erstmals im Januar 1943 mit ihm beschäftigte. Richter Ernst Hensel konstatierte, er sei ein „hemmungsloser Mensch [...], der sich in die militärische Disziplin nicht einfügen“ könne und auf den die bisherigen Strafen „keinen Eindruck“ gemacht hätten.⁵⁴⁹ Da der „erzieherische Zweck“ disziplinarisch nicht erreicht worden sei, entschied Hensel auf eine einjährige Gefängnisstrafe und Rangverlust wegen Urkundenfälschung. Der Angeklagte hatte mit einem fingierten Schreiben erfolgreich einen dreitägigen Urlaub erhalten. Hierdurch waren die Tatbestände der unerlaubten Entfernung oder – da bereits einschlägig vorbestraft – einer „Wehrdienstentziehung durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel“ (§ 5a Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO) im Rückfall erfüllt. Hensel fand die Dauer des ersprochenen Urlaubs für den letzteren Tatbestand aber als zu kurz. Die gewählte Sanktionsart und -höhe lagen, obwohl das Urteil im Tenor und in der Tätertyp-Beschreibung sehr diffamierend war, im Durchschnittsbereich der Zeit.⁵⁵⁰ Auch die zweite Strafverfügung gegen Emil S. zehn Monate später wegen falscher Meldung, die er angeblich gemacht hatte, um befördert zu werden, bewegte sich mit einer mehrwöchigen Arreststrafe im üblichen Strafraum des Gerichts.⁵⁵¹ Erst im August 1944, als Richter Schulte-Uffelage ihn wegen einer unerlaubten Entfernung zu einer fast vierjährigen Gefängnisstrafe verurteilte, änderte sich die Strafverfolgung gegen den jungen Grenadier. Da der vorbestrafte Emil S. während seiner Bewährung trotz Urlaubssperre nach Hause gefahren war, dort unberechtigterweise Orden getragen und sein Soldbuch abgeändert hatte, entschied der Richter auf die hohe Gefängnisstrafe.

Wie rigide und hochgradig propagandistisch gefärbt sich die Urteilspraxis des Gerichts im Oktober 1944 gestaltete, zeigte sich daran, wie Richter Heinrich Schmitz die verhängte vierjährige Zuchthausstrafe gegen Emil S. wegen unerlaubter Entfernung begründete. Er zitierte Passagen aus Hitlers „Mein Kampf“:

„[D]er Angeklagte [ist] ein Mensch, der sich an keine militärische Ordnung gewöhnen kann. [...] Jeder gerecht empfindende Soldat würde es nicht verstehen, wenn Menschen vom Schlage des Angeklagten wegen eines solchen Verhaltens Gefängnisstrafen erhielten, während die Besten des deutschen Volkes an allen Fronten ihr Leben für den Endsieg einsetzen. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte sich außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft gestellt.“⁵⁵²

⁵⁴⁷ Vgl. ausführlich Kap. III.2.

⁵⁴⁸ Vgl. in chronologischer Reihenfolge die Strafsachen gegen Emil S.: IV 14/42; I 255/43; I 181/44; VI 380/44, in: BA MA, RW/60/1478, RW/60/1432; RW/60/1490 und die Verfahrensakten, in: ebd., RH/26/526G, 1477/623; 1472/526 und 527; 1480/679. Die ersten beiden Strafsachen behandelten Fälschungsdelikte, die letzten beiden unerlaubte Entfernungen.

⁵⁴⁹ Urteil v. 8. 1. 1944, in: IV 14/42, in: ebd., 1477/623, S. 33 [Zitat].

⁵⁵⁰ Vgl. Kap. III.1, Abschnitt zu den allgemeinen Entscheidungsparametern.

⁵⁵¹ I 255/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1472/526.

⁵⁵² Urteil v. 26. 10. 1944, in: VI 380/44, in: ebd., 1480/679, S. 13–14, hier S. 14 [Zitat].

Schmitz wendete § 5a KSSVO an, um aufgrund dieser Rechtsnorm den Strafrahmen auszudehnen zu können, während Anklage-Vertreter Bischoff eine fünfjährige Gefängnisstrafe beantragt hatte. Der Einfluss des neuen BdE Heinrich Himmler auf das Gericht schlug sich im radikalisierten Verhalten des Gerichtsherrn Scherbening nieder. Dieser ordnete an, dass der Verurteilte „wegen seiner erheblichen Vorstrafen nicht mehr für einen Einsatz bei einer Bewährungstruppe in Frage [komme] und daher der Geheimen Staatspolizei zum Arbeitseinsatz zu überweisen“ sei – ohne dass die Berliner Behörden dies eingefordert hatten. Scherbening berief sich auf eine neue Verordnung Himmlers⁵⁵³ vom September 1944. Diese sah indes alternativ den Vollzug einer Zuchthausstrafe vor. Der Gerichtsherr wählte jedoch die schärfere Sanktionsart und ließ den 24-jährigen Grenadier stattdessen in das Konzentrationslager Buchenwald einweisen.⁵⁵⁴

Zusammengefasst lässt sich festhalten: Die Mehrheitlich zwischen 21 und 40 Jahre alten Angeklagten blickten in der Regel auf eine mehrjährige Dienstzeit zurück, ehe sie sich vor Gericht verantworten mussten. Dabei stand der Erziehungsgedanke im Ersatzheer stark im Vordergrund. Bei Delikten, die die Schlagkraft der Wehrmacht zu gefährden drohten, wie Entfernungs-, Zersetzungs- und Ungehorsamsdelikte, sanktionierte das Gericht Fälle oft bereits binnen des ersten Jahres der Einberufung. Bei anderen Delikten, wie Fälschungen, erfolgte dies im Durchschnitt erst nach einer über zweijährigen Dienstzeit des Angeklagten. Die Militärjustiz orientierte sich neben dem anhängigen Delikt und Tatbestand auch an den Dienstzeiten der Beschuldigten. Sie intendierte, gerade den neuen Soldaten die militärstrafrechtliche Disziplinierungsmacht zu demonstrieren. Dabei ist aber wichtig festzuhalten, dass die Richter hierfür nicht zwangsläufig den oberen Strafrahmen anwendeten, sondern ihre Sanktionen insbesondere bei Verfahren bis 1942 sukzessiv steigerten, wie die Urteilspraxis gegenüber mehrfach angeklagten Wehrmachtangehörigen belegt. Die Beispiele veranschaulichen zudem, wie stark das Sanktionsprofil davon abhing, welcher Richter über die Strafsache entschied. Am Gericht gab es durchaus gemäßigte Richter, wie den 1882 geborenen Weltkriegsveteran Paul Bischoff, dessen ausgesprochene Strafen bis 1943 meist im unteren Bereich angesiedelt waren, während andere Kollegen zu dieser Zeit bereits drastischere Sanktionen aussprachen. Spätestens Ende 1943 und 1944 hatte sich die Rechtspraxis des Gerichts bereits derart verschärft, dass sich der Einfluss des neuen Befehlshabers des Ersatzheeres Heinrich Himmler ab Sommer 1944 in der Sanktionspraxis, vor allem aber in der Strafvollstreckung, niederschlug.⁵⁵⁵

Im Folgenden geht es darum, in Form eines Exkurses die Perspektive der Beschuldigten und Angeklagten aufzuzeigen, und zwar im Hinblick auf ihr Einspruchsverhalten und ihre Argumentation vor Gericht. Das militärische und gerichtliche System positionierte die Soldaten als passive Befehlsempfänger und

⁵⁵³ Vgl. Erlass des Reichsführers-SS und ObdE v. 5. 9. 1944, Betreff: Vollzug der Zuchthausstrafen, Az. B 14 c 20 Ag HR Wes (IV b/1), Nr. 2082/44, in: BA MA, RH/14/27, S. 76.

⁵⁵⁴ Siehe Verfügung des Gerichtsherrn Scherbening v. 2. 11. 1944, in: BA MA, RH/26/526G, 1480/679, S. 16.

⁵⁵⁵ Vgl. Kap. IV.1.

die abzuurteilenden Angeklagten als „Objekte des staatlichen Zugriffs“.⁵⁵⁶ Doch die Beschuldigten ließen aus ihrer Notlage heraus verständlicherweise nichts unversucht, um aktiv und individuell handelnd die Sichtweise des Gerichts positiv zu beeinflussen. Aufgrund der skizzierten, einseitigen Quellenlage aus der Perspektive des Gerichts ist es lediglich möglich, Verhaltensweisen und Argumentationsfiguren der Angeklagten vor Gericht nachzuzeichnen.⁵⁵⁷ Denn diese vermitteln zumindest einen Eindruck davon, welche argumentativen Wege die Betroffenen einschlugen, um die Beurteilung des Tatgeschehens durch das Gericht zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Sie brachten einen weiteren Prägefaktor in die Verfahren ein und spiegelten in ihren Erklärungen dabei teilweise das System und die rezipierten Wertvorstellungen der Wehrmachtjustiz wider. Die Richter berücksichtigten zudem manche der auf Strafmilderung zielenden Begründungen der Angeklagten.

Verhaltensweisen der Angeklagten vor Gericht

Die Möglichkeiten des Angeklagten, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, waren aufgrund des skizzierten Verfahrensrechts sehr begrenzt. Gegen eine rechtskräftige Verurteilung konnte der Angeklagte keine Rechtsmittel einlegen. Er besaß lediglich die Möglichkeit, ein Gnadenverfahren zu beantragen.⁵⁵⁸ In der Sitzung konnte sich der Angeklagte zum Tathergang äußern, Fragen des Gerichts beantworten und zum Sitzungsende eine kurze Erklärung abgeben. Diese Option nahmen Angeklagte aber nur gelegentlich wahr. Zumindest vermerkte das Protokoll in der Regel stereotyp, der oder die Angeklagte habe „nichts“⁵⁵⁹ erklärt oder um eine „milde Strafe“ und „Frontbewährung“ gebeten.⁵⁶⁰ Vereinzelt vermerkte es persönliche Ausführungen des Betreffenden, die meist Unschuldsbeteuerungen oder Erklärungen für das Vergehen enthielten.⁵⁶¹

Noch seltener ist überliefert, dass ein Verurteilter Einspruch gegen die gerichtliche Strafverfügung einlegte.⁵⁶² Selbst wenn der Betreffende einen Antrag einreich-

⁵⁵⁶ Vgl. hierzu aus militärsoziologischer Perspektive: Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 492 [Zitat]; Warburg, Militär, bes. S. 42.

⁵⁵⁷ Zur Problematik der Motivationsforschung bei Angeklagten: Fritsche, Analyse; Koch, Fahnenfluchten, S. 40–41; ders., Prägung, S. 153–154 und als Position der Historischen Kriminalitätsforschung zur Perspektive der Betroffenen vor Gericht: Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 445, 473–495.

⁵⁵⁸ Siehe Kap. IV.3.

⁵⁵⁹ Z. B. die Strafsachen: B IIa 2/39, in: BA MA, RH/26/156G, 767/681; I 38/41, in: ebd., 814/1149; III 117/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3529; I 60/44, in: ebd., 1467/458; II 53/45, in: ebd., 1521/1324.

⁵⁶⁰ C III 237/40, in: ebd., RH/26/156G, 764/645; B II 168/41, in: ebd., 751/503; V 47/42, in: ebd., 804/1043; V 117/43, in: ebd., RH/26/526G, 1464/407; VI 351/43, in: ebd., 1569/2207; III 351/44, in: ebd., 1471/507.

⁵⁶¹ Siehe etwa B IVa 135/39, in: BA MA, RH/26/156G, 771/722; E VIII 159/41, in: ebd., 773/741; III 292/43, in: ebd., RH/26/526G, 1591/2504; V 62/44, in: ebd., 1531/1531; III 276/44, in: ebd., 1486/763.

⁵⁶² 24 Einsprüche in 11 729 Strafsachen (0,20%). Legt man die insgesamt verhängten 1474 Strafverfügungen an, so berief das Gericht in 1,63 Prozent von ihnen ein neues Verfahren infolge eines Einspruchs ein.

te, zog er ihn zumeist wenige Tage später wieder zurück.⁵⁶³ In einem Teil dieser Fälle drängt sich der Eindruck auf, dass der Vorgesetzte oder das Gericht auf den Verurteilten einwirkten, die Beschwerde zurückzuziehen. So reduzierte der Gerichtsherr die im Urteil vorgesehene Dauer des Strafvollzugs oft, nachdem der Verurteilte seinen Einspruch zurückgenommen hatte.⁵⁶⁴ In Einzelfällen ist überliefert, dass die Richter die Anträge nicht akzeptierten, sondern den Verurteilten drohten, sie könnten in einem neuen Verfahren mit dem doppelten Strafmaß rechnen.⁵⁶⁵ Hielt der Verurteilte den Einspruch dennoch aufrecht, was in einem nennenswerten Umfang erst 1943⁵⁶⁶ einsetzte, so war er damit nur in Ausnahmen erfolgreich.⁵⁶⁷ Bei einem Pionier, der im Januar 1943 gegen seine Verurteilung Einspruch erhoben hatte, entschied das neu berufene Gericht auf dieselbe Strafhöhe.⁵⁶⁸ Diese Verfahrensweise nutzten die Richter am häufigsten.⁵⁶⁹ Vier von 24 Neuverhandlungen endeten hingegen mit höheren Sanktionen.⁵⁷⁰

Die Unterlagen lassen ebenfalls erkennen, dass viele Angeklagte während der Verhandlung nervös und unsicher waren.⁵⁷¹ Teilweise schilderten sie dies in ihren Eingaben an das Gericht nach der Verurteilung. So schrieb der verurteilte Markus B. dem Gericht im März 1944: „Bei der Erteilung des letzten Wortes war ich so aufgeregt, dass ich vergesse habe, um Frontbewährung zu bitten.“⁵⁷² Teils verfolgten die Verurteilten mit ihren Eingaben strategische Zwecke, um auf den Fall aufmerksam zu machen und um Milde zu bitten. Teils besaßen die Angeklagten jedoch keine Kenntnis darüber, wie die Sitzung und das gerichtliche Prozedere abliefen und waren entsprechend überfordert, die Situation einzuschätzen und auf

⁵⁶³ Exemplarisch B IV 89/41, in: BA MA, RH/26/156G, 764/646; III 33/42, in: ebd., 797/970; V 270/43, in: ebd., RH/26/526G, 1552/1889. Die Dunkelziffer an zurückgezogenen Einsprüchen ist hoch anzusetzen. Die Frist belief sich auf drei Tage. Da der Verurteilte den Einspruch in vielen Fällen binnen eines Tages oder weniger Tage widerrief, vermerkte das Gericht ihn häufig nicht. Es ist auch zu vermuten, dass es einen Teil dieser Vorgänge nicht abheftete und viele in der Überlieferung fehlen.

⁵⁶⁴ Exemplarisch V 232/43, in: ebd., 1464/412. Gegen die Verurteilung zu einer 5-monatigen Gefängnisstrafe v. 24. 11. 1943 legte der Verurteilte tags darauf Einspruch ein und zog diesen zwei Tage später wieder zurück. Der Gerichtsherr verfügte sodann drei Tage später, am 30. 11. 1943, dass der Verurteilte nur zwei Monate zu verbüßen habe.

⁵⁶⁵ Siehe nur IV 603/43, in: ebd., 1466/445.

⁵⁶⁶ Bis 1940 erging kein Einspruch; 1941 gab es einen Einspruch, 1942 vier, 1943 acht, 1944 neun und 1945 zwei Einsprüche. Die erst ab 1943 umfangreicher einsetzenden Einsprüche hingen teils mit der Urteilspraxis zusammen, da das Gericht die seit 1939 bestehende Strafverfügung vor 1942, wie skizziert, nur selten anwendete.

⁵⁶⁷ Vier von 24 Fällen (16,67%). Im Ergebnis reduzierte das Gericht nur in drei neuen Verfahren die Sanktionshöhe und sprach einen Unteroffizier frei. Siehe II 167/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1553/1911; IV 36/44, in: ebd., 1551/1864; F X 110/42, in: ebd., 1477/625.

⁵⁶⁸ III 207/42, in: ebd., 1594/2648. Weitere Beispiele sind: 140/43, in: ebd., 1526/1429; IV 466/43, in: ebd., 1573/2287; II 390/44, in: ebd., 1466/449.

⁵⁶⁹ In neun Fällen (37,50%) bestätigte das neue Verfahren die zuvor verhängte Sanktion.

⁵⁷⁰ In vier Fällen (16,67%) erging ein höheres Strafmaß, siehe etwa V 321/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1482/703. Drei Fälle (12,50%) gab das Gericht ab; einen Fall (4,17%) lehnte es ab. In einer Strafsache (4,17%) ließ sich das weitere Vorgehen nicht ermitteln.

⁵⁷¹ Z. B. I 183/43, in: ebd., 1503/1066, S. 55; VI 27/45, in: ebd., 1564/2117, S. 3.

⁵⁷² Schreiben des Verurteilten an das Ger. der Div. Nr. 526 v. 20. 3. 1944, in: ebd., 1462/396, o. P. [Zitat].

sie zu reagieren.⁵⁷³ Oft erfuhren die Angeklagten beispielsweise erst in der Verhandlung, was ihnen angelastet wurde und welches Strafmaß der Anklage-Vertreter beantragt hatte. Einigen vergegenwärtigte die Verhandlung dadurch erst den Ernst ihrer Lage.⁵⁷⁴ Ein Angeklagter monierte diese Informationspolitik im Frühjahr 1943 und führte aus: „Wenn ich am Tage der Hauptverhandlung nicht Herr meiner Nerven war, so ist daran nicht zuletzt die Wucht der Anklage und die vorherige zermürbende Haft Schuld [sic] gewesen.“⁵⁷⁵

Trotz der eingeschränkten Rechte besaßen die Angeklagten in einem geringen Umfang durchaus die Möglichkeit, strategisch vor Gericht zu agieren. Wenn sie etwa ihre Unschuld beteuerten, nutzten sie damit eine Verhaltensweise vor Gericht, um die Anklage zu entkräften und einen Schuldspruch zu verhindern.⁵⁷⁶ Die Richter legten diese Unschuldsbeteuerung jedoch oft strafverschärfend aus, indem sie argumentierten, der Angeklagte leugne seine Tat oder sei sich über deren Konsequenzen nicht im Klaren.⁵⁷⁷ Wohlwollender reagierten sie auf Äußerungen des Angeklagten, dieser wolle sich „bessern“⁵⁷⁸ oder „bereue“ seine Tat aufrichtig, denn darin erblickten die Richter des Ersatzheeres die Chance, den Delinquenten zu erziehen und zu resozialisieren.⁵⁷⁹

Manche Angeklagte verknüpften ihre Unschuldsbeteuerungen mit einer mehr oder minder versteckten Kritik an ihrer Ersatztruppe oder der dort durchlaufenen Ausbildung. So erklärte der wegen Ungehorsams angeklagte Unteroffizier Hans S. in einer Sitzung 1944: „Ich bin nicht schuldig, ich war das erste Mal draußen und habe nicht gewusst, wie es ist.“⁵⁸⁰ Ähnlich verteidigte sich Kanonier Peter S., der laut Protokoll geäußert hatte, er sei erst seit zwei Wochen Soldat gewesen und hätte über die „strengen Kriegsgesetze noch keinen Unterricht erhalten“.⁵⁸¹ Hiermit griffen die Angeklagten vornehmlich in den ersten Kriegsjahren die Frage der Richter auf, ob ihnen die Rechtslage bekannt gewesen sei. Ein Kanonier bemerkte Anfang 1940 beispielsweise abschließend, er sei „von der Truppe über die geltenden Kriegrechte nicht belehrt worden“.⁵⁸² Zusätzlich äußerten manche Angeklagten Kritik an der Vorgehensweise der Wehrmacht, wie etwa ein Soldat, der monierte, er sei bereits wieder in den Einsatz geschickt worden, obwohl seine Verwundung noch

⁵⁷³ Exemplarisch C Va 83/39, in: ebd., RH/26/156G, 721/137; IV 43/42, in: ebd., 808/1079.

⁵⁷⁴ Vgl. exemplarisch A Ia 14/39, in: ebd., 763/628.

⁵⁷⁵ Brief v. 20. 4. 1943, in: I 35/43, in: ebd., RH/26/526G, 1453/238, S. 22–23 [Zitat].

⁵⁷⁶ Siehe etwa A Ia 79/39, in: BA MA, RH/26/156G, 728/228; D VII 5/40, in: ebd., 755/548; V 118/42, in: ebd., RH/26/526G, 1477/625; II 378/42, in: ebd., 1515/1235; V 306/43, in: ebd., 1483/712; V 416/44, in: ebd., 1564/2107; II 167/44, in: ebd., 1553/191.

⁵⁷⁷ Siehe etwa VI 602/44, in: ebd., 1535/1591.

⁵⁷⁸ D VI 168/41, in: BA MA, RH/26/156G, 724/173; III 256/43, in: ebd., RH/26/526G, 1480/682; III 256/43, in: ebd., 1480/682.

⁵⁷⁹ C Va 83/39, in: BA MA, RH/26/156G, 721/137; C V 129/41, in: ebd., 763/631; V 121/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3526; III 256/43, in: ebd., 1480/682; IV 153/44, in: ebd., 1463/405.

⁵⁸⁰ III 139/43, in: ebd., 1465/421, S. 21 [Zitat].

⁵⁸¹ C III 7/40, in: BA MA, RH/26/156G, 724/167, S. 17 [Zitat].

⁵⁸² A Ia 111/39, in: ebd., 732/266, S. 10. Ähnlich im Tenor etwa A Ia 20/39, in: ebd., 730/247; C V 24/41, in: ebd., 791/928; III 99/42, in: ebd., 815/1157; V 118/42, in: ebd., RH/26/526G, 1477/625.

nicht ausgeheilt gewesen sei.⁵⁸³ Manche Richter bewerteten die Hinweise auf die Einsatzbedingungen, abhängig von ihrer eigenen militärischen Erfahrung, durchaus strafmildernd und verwiesen, wie gezeigt, etwa auf den Stand der Ausbildung oder die kurze Zeit, die der Betroffene erst bei der Einheit gedient habe.⁵⁸⁴

Nur punktuell ist überliefert, dass Angeklagte eine Konfrontation mit der Wehrmacht und dem Nationalsozialismus suchten, woraus aber keine grundlegende Resistenz des Betroffenen abzuleiten ist. So gab der 29-jährige Schütze Willi K. im November 1939 als Einwand gegen seine Verurteilung wegen Gehorsamsweigerung zu Protokoll:

„Ich bemerke, daß ich aus meiner inneren Überzeugung heraus zur Ableistung des Fahnen-eides nicht in der Lage bin, und die Überzeugung habe, daß ich im Zivilleben meinen Mann stehen würde. Ich würde auch im Soldatenberuf meine Pflicht tun, jedoch wäre ich nicht in der Lage, einen anderen Menschen zu verletzen oder zu töten.“⁵⁸⁵

Diese Schilderung beeinflusste den Gerichtsherrn, die fünfjährige Gefängnisstrafe in Straflagerverwahrung umzuändern.⁵⁸⁶

Die Schutzbehauptung, unschuldig zu sein, ging in vielen Fällen damit einher, die zur Last gelegte Straftat mit gesundheitlichen Gründen zu erklären.⁵⁸⁷ Auch die familiäre Situation und persönliche Probleme im sozialen Umfeld sollten der Entlastung dienen.⁵⁸⁸ Manche Angeklagte wiesen die Schuld einer zweiten Person zu.⁵⁸⁹ Häufig beschuldigten sie nicht nur Kameraden oder Zivilisten, sondern die eigene Ehefrau.⁵⁹⁰ So erklärte Wilhelm S. etwa, die „Schuld an meiner Handlungsweise trägt zum großen Teil auch meine Braut, die mich zum Fernbleiben überredete.“⁵⁹¹ Ein weiterer Angeklagter schilderte: „Ich wäre schon viel früher zur Truppe zurückgekehrt, wenn mich nicht meine Frau dauernd gequält hätte, bei ihr zu bleiben und sie nicht in ihrer Not allein zu lassen.“⁵⁹² Gängig war in jenen Argumentationen außerdem, die eigene „Willensschwäche“ gegenüber der Geliebten oder Ehefrau zu Protokoll zu geben.⁵⁹³ Die Angeklagten riskierten damit bewusst oder unbewusst, dass das Gericht die beschuldigten Personen wegen Beihilfe oder Anstiftung ebenfalls rechtlich belange. Die Richter griffen Hinweise,

⁵⁸³ III 180/44, in: ebd., RH/26/526G, 1475/584, S. 8 [Zitat]. So auch II 171/43, in: ebd., 1475/581.

⁵⁸⁴ Siehe Kap. III.1, Abschnitt „Begründungssystematik“, und exemplarisch C III 254/40, in: ebd., RH/26/526G, 751/497.

⁵⁸⁵ Sitzungsprotokoll v. 28. 11. 1939, in: A VIa 5/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/356, o. P. [S. 4 des Protokolls].

⁵⁸⁶ Vgl. Verfügung des Gerichtsherrn v. 3. 12. 1939, in: ebd.

⁵⁸⁷ C Va 63/39, in: ebd., 715/78; C Va 83/39, in: ebd., 721/137, S. 32; D VI 186/41, in: ebd., 747/446; I 137/42, in: ebd., 788/900; IV 103/42, in: ebd., 803/1034; II 171/43, in: ebd., RH/26/526G, 1475/581; III 180/44, in: ebd., 1475/584; VII 13/45, in: ebd., 1498/958.

⁵⁸⁸ Siehe etwa C Va 65/39, in: BA MA, RH/26/156G, 763/632; C V 24/41, in: ebd., 718/98; II 93/43, in: ebd., RH/26/526G, 1475/580; III 256/43, in: ebd., 1480/682; V 62/44, in: ebd., 1531/1531; III 459/44, in: ebd., 1486/7665.

⁵⁸⁹ III 114/43, in: ebd., 1483/718.

⁵⁹⁰ Siehe nur III 307/43, in: ebd., 1545/1770.

⁵⁹¹ VII 113/43, in: ebd., 1458/324, S. 3 [Zitat].

⁵⁹² III 459/44, in: ebd., 1486/7665, S. 19 RS [Zitat].

⁵⁹³ I 294/43, in: ebd., 1512/1201, S. 7.

eine Frau sei mitschuldig, oft strafmildernd auf – eine Begründung, die ihre Wirkmächtigkeit, wie bereits gezeigt, während der gesamten Kriegszeit entfaltete.⁵⁹⁴

Dieser Argumentationsstrang ließ sich indes nicht mit den zeitgenössischen Männlichkeitskonzeptionen vereinbaren.⁵⁹⁵ So erstaunt es nicht, dass die Angeklagten die Männlichkeitsvorstellungen, Kriegspropaganda und Wertevorstellungen der Wehrmacht aufgriffen. So bat ein Angeklagter um Frontbewährung mit der Begründung: „Ich will zeigen, dass ich ein ganzer Kerl bin.“⁵⁹⁶ Ein weiterer versicherte, die „Manneszucht“ in seiner Einheit habe durch sein Vergehen nicht gelitten.⁵⁹⁷ Regelmäßig betonten Beschuldigte, dass sie bei ihrem Kriegseinsatz bis dato ihre „Pflicht voll und ganz erfüllt“ hätten.⁵⁹⁸ Hier wussten manche Soldaten geschickt die Wertekonzepte der Wehrmacht für sich zu nutzen, indem sie etwa ihre erbrachten Leistungen anhand ihrer Verwundungen, Orden und Kampferfolge aufzählten, Rettungsaktionen in Kämpfen oder bei Aufräumarbeiten oder ihre militärische Erfahrung im Ersten Weltkrieg akzentuierten.⁵⁹⁹

Eine weitere Argumentationsfigur bestand darin, dass die Angeklagten die Höhe der Sanktion, nicht aber die Verurteilung selbst in ihrer Erklärung kritisierten.⁶⁰⁰ So äußerte ein Unteroffizier im Winter 1939, er erhebe keinen Einspruch gegen die ausgesprochene zehnmonatige Gefängnisstrafe, er empfinde aber den Rangverlust als „etwas hart“.⁶⁰¹ Die Einwände gegen die Herabsetzung im Dienstgrad oder den Verlust der „Wehrwürdigkeit“ findet sich in einer Vielzahl der Erklärungen der Angeklagten und späteren Eingaben der Verurteilten, da diese Ehrenstrafe des Rangverlusts oft soziale und vor allem erhebliche finanzielle Nachteile für die Betroffenen hatte.⁶⁰² Sie betrachteten den Rangverlust verglichen mit der Freiheitsstrafe, die im Anschluss an das Urteil ohnehin regelmäßig gemindert oder ausgesetzt wurde, häufig als die härtere Sanktion. Der verurteilte ehemalige Gefreite Willi K. benannte die allgemein am häufigsten ausgesprochenen Gründe für diese Einschätzung: „Ich schäme mich vor meinen Kameraden, dass ich kein Rangabzeichen tragen darf. Eine Wiederbeförderung würde mir die [...] erstrebte geldliche Besserstellung meiner Familie geben.“⁶⁰³

⁵⁹⁴ Vgl. ausführlich Kap. III.1.

⁵⁹⁵ Vgl. Fritsche, *Manliness*; dies., *Geschlechtsidentitäten*; Koch, *Fahnenfluchten*, S. 16–21; Frevert, *Nation*, bes. S. 237–238; Mühlhäuser, *Eroberungen*, S. 30–46 m. w. N.

⁵⁹⁶ I 250/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1488/792, S. 30 [Zitat].

⁵⁹⁷ III 256/43, in: ebd., 1480/682, S. 14 [Zitat].

⁵⁹⁸ II 267/44, in: ebd., 1451/1704, S. 29 [Zitat]. Vgl. etwa auch III 199/44, in: ebd., 1558/1994, S. 71; D VIII 39/41, in: ebd., RH/26/156G, 770/715, S. 154.

⁵⁹⁹ Siehe etwa C Va 65/39, in: ebd., 763/632; I 245/42, in: ebd., RH/26/526G, 1594/2654; III 248/44, in: ebd., 1490/818.

⁶⁰⁰ Exemplarisch C V 110/41, in: BA MA, RH/26/156G, 731/265; I 142/42, in: ebd., 797/976; V 110/42, in: ebd., RH/26/526G, 1604/3542; VI 554/44, in: ebd., 1460/368; I 270/44, in: ebd., 1566/2161.

⁶⁰¹ C IIIa 73/39, in: BA MA, RH/26/156G, 715/81, S. 11 [Zitat].

⁶⁰² Vgl. aus der Fülle an einschlägigen Eingaben: C III 771/40, in: BA MA, RH/26/156G, 721/140; A I 11/41, in: ebd., 738/40; E VIII 7/42, in: ebd., 758/591; I 142/42, in: ebd., 797/976; F XI 36/42, in: ebd., 715/83; IV 423/43, in: ebd., RH/26/526G, 1571/2256. Zum Versorgungssystem der Wehrmacht für die Familien: Kundrus, *Kriegerfrauen*, S. 97–98, 247–248, 433–435; Aly, *Volksstaat*, S. 86–92.

⁶⁰³ D VI 163/41, in: BA MA, RH/26/156G, 728/219, Gnadenheft, S. 3 [Zitat].

Die Sorge oder Trauer um die Familie war ein Motiv, das die Beschuldigten besonders häufig bei Entfernungsdelikten angaben, um mildernde Umstände zu erwirken. Sie schilderten, sie hätten sich lediglich aus Sorge um ihre Angehörigen von der Truppe entfernt und dies vorrangig angesichts des Luftkriegs, ausbleiben der Nachrichten von der Familie, von Sterbefällen oder organisatorischen Angelegenheiten infolge von Bombenschäden, die die Familie erlitten hatte.⁶⁰⁴ Je nach Persönlichkeit des Richters konnten diese Gründe ein positives Echo des Gerichts hervorrufen.⁶⁰⁵ So rechneten etwa Richter Paul Bischoff und Franz Hünnerbein 1944 wiederholt strafmildernd an, wenn ein Angeklagter wegen erlittener Bombenschäden oder familiären Todesfällen im Kontext der Luftangriffe straffällig geworden war.⁶⁰⁶ Umgekehrt argumentierte dagegen Richter Jansen. Er rechtfertigte eine Strafverschärfung mit dem Kameradschaftsideal der Wehrmacht, demzufolge ein Angeklagter aus ehrlicher Sorge oder Trauer um seine Angehörigen keine unerlaubte Entfernung begangen hätte, sondern bei der Truppe geblieben wäre, weil er sich „erst recht mit seinen Kameraden hätte verbunden fühlen müssen, wo er zunächst allein einen Ersatz für das Verlorene hätte finden können“.⁶⁰⁷

Häufig nannten die Angeklagten des Weiteren Eifersucht oder Eheprobleme als Milderungsgründe, die das Gericht, wie bereits dargelegt, wiederholt anerkannte.⁶⁰⁸ Mit Kriegsverlauf mehrten sich bei Entfernungssachen die Angaben der Beschuldigten, sie hätten ihrem Verdacht nachgehen wollen, dass ihre Ehefrauen sie mit anderen Männern betrügen würden.⁶⁰⁹ Häufig ging dies einher mit Vorwürfen, sie hätten mehrere Jahre lang keinen Urlaub von der Front bekommen und die dadurch entstandene, lange Abwesenheit von zu Hause nicht länger ausgehalten.⁶¹⁰

Bei den Entfernungen versuchten die Angeklagten dem Gericht zusätzlich zu versichern, sie hätten sich der Truppe „nicht dauernd [...] entziehen“ wollen, sondern wären bald wieder zu ihr zurückgekehrt.⁶¹¹ So erläuterte ein Unteroffizier im Dezember 1939, er habe mit der Entfernung erreichen wollen, dass man auf seine Probleme mit dem Vorgesetzten aufmerksam werde und ihn zu einer anderen Einheit versetze.⁶¹² Viele Angeklagte machten in der Verhandlung unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsnormen, etwa §§ 64, 67, 70 MStGB oder

⁶⁰⁴ F X 85/42, in: ebd., 776/763; F XI 9/42, in: ebd., 716-17/86; II 171/43, in: BA MA, RH/26/525G, 1475/581; IV 36/44, IN: EBD., 1551/1864; II 233/44, IN: EBD., 1522/1361; II 405/44, IN: EBD., 1495/914.

⁶⁰⁵ Siehe II 2/45, in: ebd., 1527/1437.

⁶⁰⁶ Siehe etwa VI 449/44, in: ebd., 1481/688; VII 622/44, in: ebd., 1500/1005; VII 634/44, in: 1460/366.

⁶⁰⁷ Urteil v. 6. 7. 1944, in: ebd., 1557/1990, S. 55-59, hier S. 57 [Zitat].

⁶⁰⁸ B II 168/41, in: BA MA, RH/26/156G, 751/503; I 50/42, in: ebd., 802/1030; II 253/44, in: ebd., RH/26/526G, 1518/1275; III 330/44, in: ebd., 1532/1559; III 214/44, in: ebd., 1465/433.

⁶⁰⁹ II 277/44, in: ebd., 1557/1990; III 247/44, in: ebd., 1562/2084.

⁶¹⁰ Vgl. B II 277/40, in: ebd., RH/26/156G, 767/686, S. 20; III 119/44, in: ebd., RH/26/526G, 1467/452; VII 526/44, in: ebd., 1532/1554; II 568/44, in: ebd., 1558/2006; II 15/45, in: ebd., 1521/1321, S. 2.

⁶¹¹ III 262/43, in: ebd., 1481/690, S. 24 [Zitat]. Vgl. auch C IIIa 73/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/81; D VII 112/40, in: ebd., 735/317; B IV 200/41, in: ebd., 757/577, S. 17; VI 358/43, in: ebd., RH/26/526G, 1572/2280, S. 14; II 525/44, in: ebd., 1541/1705.

⁶¹² C IIIa 73/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/81. Ähnlich auch: F XI 36/42, in: ebd., 715/83.

Hitlers Richtlinien für die Strafbemessung bei Fahnenflucht, weitere strafmildernde Gründe bei Entfernungsdelikten geltend. Sie äußerten etwa, dass sie keinem gezielten Plan gefolgt seien und während ihrer Flucht weiterhin die Uniform getragen und das Soldbuch mit sich geführt hätten.⁶¹³ Hierüber echauffierte sich ein Kompanie-Chef im Sommer 1943, der das Gericht bat, einen Fall der unerlaubten Entfernung exemplarisch hart zu bestrafen, weil die Vorfälle und einschlägigen Begründungen in der Einheit angestiegen seien. Er führte aus, dass

„immer wieder der gleiche Grund angegeben [wird]: ‚Ich habe mir die Sache nicht überlegt, ich habe eine Dummheit begangen‘. Damit glauben sich die Leute genügend gerechtfertigt. Die gleiche Haltung nehmen sie auch bei Befragen nach ihren früheren gerichtlichen Vorstrafen ein. Die Disziplin der Truppe ist durch die laufenden unerlaubten Entfernungen aufs schwerste gefährdet und kann nur durch wirksame Bestrafung aufrechterhalten werden.“⁶¹⁴

Doch die Richter glaubten solchen Aussagen der Angeklagten hier durchaus und interpretierten jene Schutzbehauptungen dahingehend, die betreffende Person habe nicht planvoll gehandelt und sich daher auch nicht dauerhaft dem Dienst in der Wehrmacht entziehen wollen. Gleiches galt im Übrigen für weitere Behauptungen der Angeklagten zum Fluchtverhalten, etwa, sie hätten ihr Soldbuch und ihre Uniform während der Entfernung ständig mitgeführt bzw. getragen, was die Richter mitunter ebenfalls als „nicht zu widerlegende Angaben“ werteten.⁶¹⁵

Spätestens ab 1943 und insbesondere 1944 führten die Beschuldigten verstärkt ihre Kriegsmüdigkeit an.⁶¹⁶ Sie seien zu erschöpft gewesen und hätten sich von den Strapazen der Front erst erholen müssen, ehe sie zur Truppe zurückkehren wollten.⁶¹⁷ Einige legten deutlich ihre Ängste vor einem Fronteinsatz oder einer Strafe in ihrem Schlusswort dar.⁶¹⁸ So erklärte ein Schütze 1942: „An der Front hatte ich Angst. [...] Ich wollte lieber arbeiten als kämpfen“. Ein Grenadier gestand 1944: „[I]ch [befürchtete] bei Rückkehr zum Ersatztruppenteil eine sofortige erneute Abstellung zur Front.“⁶¹⁹ Stereotyp gaben Angeklagte zu Protokoll, dass sie sich aus „Angst vor Strafe“ nicht bei der Truppe zurückmeldeten.⁶²⁰ Selten präzisierten sie dieses, indem sie darauf verwiesen, dass sie

⁶¹³ Siehe etwa B IV 200/41, in: ebd., 757/577; III 292/43, in: ebd., RH/26/526G, 1591/2504, S. 30; VI 356/43, in: ebd., 1572/2280.

⁶¹⁴ Stellungnahme des Kompanie-Chefs v. 28. 8. 1943, in: VI 358/43, in: ebd., 1572/2280, S. 7 [Zitat]. Siehe etwa für eine solche Begründung des Angeklagten B IVa 135/39, in: ebd., 771/722, S. 41.

⁶¹⁵ III 274/44, in: ebd., RH/26/526G, 1564/2117, o. P.

⁶¹⁶ IV 306/43, in: ebd., 1576/2329, S. 16; III 262/43, in: ebd., 1481/69; III 292/43, in: ebd., 1591/2504; VI 358/43, in: ebd., 1572/2280; IV 567/43, in: ebd., 1508/1140.

⁶¹⁷ Vgl. III 213/44, in: ebd., 1475/583, S. 4. Siehe auch IV 567/43, in: ebd., RH/26/156G, 1508/1140.

⁶¹⁸ III 74/44, in: ebd., 1585/2426.

⁶¹⁹ C III 116/42, in: BA MA, RH/26/156G, 715/65, S. 9 RS [Zitat 1]; III 74/44, in: ebd., RH/26/526G, 1585/2426, S. 8 [Zitat 2]. Siehe etwa auch VII 96/44, in: ebd., 1484/733.

⁶²⁰ VI 358/43, in: ebd., 1572/2280, S. 9 [Zitat]. Siehe auch A Ia 4/39, in: ebd., RH/26/156G, 745/427; C II 254/40, in: ebd., 751/497; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; B IV 200/41, in:

sich vor der Verhandlung und dem Strafvollzug der Wehrmacht sorgten oder „große Angst vor dem Erschießen“ bei Todesstrafen gehabt hätten.⁶²¹ Die Angst vor Bestrafung versuchten manche Angeklagten argumentativ damit zu verknüpfen, sie seien „seelisch“ nicht stark genug gewesen zurückzukehren.⁶²² Hier ist erneut eine Abkehr der Beschuldigten von den zeitgenössischen Männlichkeitskonzeptionen eines tapferen, angstfreien Soldaten erkennbar. Dies konnte je nach Persönlichkeit des Richters, wie bereits dargelegt, strafmildernd oder strafscharfend im Urteil berücksichtigt werden – je nachdem, ob der Richter in den Ängsten etwa lediglich eine „jugendliche Unerfahrenheit“ ausmachte oder aber „Feigheit“ oder gar die Taktik eines erfahrenen Soldaten, mildernde Umstände zu bekommen.⁶²³

Neben Kriegsmüdigkeit, Ängsten vor einem Fronteinsatz oder dem Kriegsgericht versuchten viele Angeklagte vor Gericht ihr Verhalten mit den Kriegsumständen zu erklären. Dies erfolgte zumeist – neben den bereits genannten privaten Gründen im Kontext des Luftkriegs – auf einer psychischen Ebene. So gaben Beschuldigte an, dass sie im Kriegsverlauf „nervös“ geworden seien oder dass während der Luftangriffe ihre „Nerven derart mitgenommen waren“, dass sie sich zu einer Straftat hatten hinreißen lassen.⁶²⁴ Ein Angeklagter legte etwa dar: „Durch die überstürzenden Kampfergebnisse bin ich so durcheinander geraten, dass ich schließlich von der Truppe abgekommen bin. Ich bin [...] fest davon überzeugt, daß ich bei andersartigem Einsatz niemals zu einer strafbaren Handlung gekommen wäre.“⁶²⁵ Damit ging einher, dass die Angeklagten oft zu Protokoll gaben, sie hätten während des Tathergangs „kopflös“⁶²⁶ agiert – ein Argument, das die Richter durchaus strafmildernd aufgriffen, um zu betonen, das Entfernungsdelikt sei ohne Plan oder konkretes Ziel erfolgt.⁶²⁷

ebd., 757/577; I 245/42, in: ebd., RH/26/526G, 1594/2654; III 262/43, in: ebd., 1481/690; II 271/44, in: ebd., 1590/1143. So auch der Befund von Brümmer-Pauly, Desertion, S. 52–53; Koch, Fahnenfluchten, S. 41.

⁶²¹ IV 567/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1508/1140, S. 3 RS [Zitat]; C III 278/40, in: ebd., RH/26/156G, 765/660, S. 18; II 55/43, in: ebd., RH/26/526G, 1477/617; IV 58/41, in: ebd., 802/1024, S. 18.

⁶²² III 165/44, in: ebd., 1475/592 [o. P., S. 3 des Sitzungsprotokolls, Zitat].

⁶²³ Siehe Kap. III.1, Abschnitt „Begründungssystematik“, und exemplarisch II 305/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1556/1956 [Zitat 1]; III 258/44, in: ebd., 1485/742 [Zitat 2]. Als „Taktik“-Fälle: D VI 186/41, in: ebd., RH/26/156G, 747/446; C Va 65/39, in: ebd., 763/632; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; B II 100/42, in: ebd., 776/768.

⁶²⁴ C Va 83/39, in: ebd., 721/737, S. 32 [Zitat 1]; III 144/43, in: ebd., RH/26/526G, 1473/545, S. 8 [Zitat 2]. So z. B. auch: B IV 115/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/555; IV 423/43, in: ebd., RH/26/526G, 1571/2256; II 277/44, in: ebd., 1557/1990, S. 57; VI 27/45, in: ebd., 1564/2117.

⁶²⁵ Vernehmungprotokoll v. 4. 11. 1944, in: III 435/44, in: ebd., 1567/2164, S. 17 [Zitat].

⁶²⁶ Siehe etwa V 117/43, in: ebd., 1464/407; VI 358/43, in: ebd., 1572/2280, S. 9; V 62/44, in: ebd., 1531/1531, S. 87; VI 449/44, in: ebd., 1481/688, S. 5.

⁶²⁷ Exemplarisch C III 342/40, in: ebd., RH/26/156G, 812/1106; III 144/43, in: ebd., RH/26/526G, 1473/545, S. 15; IV 423/43, in: ebd., 1571/2256.

Zudem beriefen sich die Delinquenten, oft beraten durch ihre Verteidiger, auf Erinnerungslücken und eine verminderte Schuldfähigkeit.⁶²⁸ Einige erklärten auch, dass sie zum Zeitpunkt der Tat unter dem Einfluss von Drogen gestanden hätten, etwa Amphetaminen oder übermäßigem Alkohol, um eine abgemilderte Verurteilung wegen Volltrunkenheit (§ 330 RStGB) zu erreichen.⁶²⁹ Eine „Untersuchung des Geisteszustands“ bedeutete überdies einen mehrwöchigen oder -monatigen Lazarettaufenthalt und damit einen Zeitgewinn für den Verteidiger und seinen Angeklagten.⁶³⁰ Wiederholt argumentierten diese oder ihre Angehörigen vor Gericht, der Beschuldigte habe „einen Unfall am Kopf“ gehabt oder sei geistig zurückgeblieben.⁶³¹

Die hier vorgestellten Argumentationsfiguren überlagerten sich häufig und sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Angeklagten teils strategisch vorgingen, um einen Freispruch oder ein mildes Urteil zu erreichen. Ihre genuinen Motive sind hieraus nicht zwangsläufig ablesbar. Das Gericht nahm die Angeklagten zudem verzerrt wahr und hielt deren Erklärungen in den Akten verkürzt sowie zumeist in einer bereits interpretierten Version fest. In einer Vielzahl der Sitzungsprotokolle ist vermerkt, dass der Angeklagte schwieg und keine letzten Erklärungen vor Gericht abgeben wollte. Angesichts der fehlenden Rechtsmittel sowie der marginal eingereichten und selten erfolgreichen Einsprüche gegen Strafverfügungen bildeten die Erklärungen in der Hauptverhandlung in der Regel aber die einzige Möglichkeit für die Betroffenen, dem Gericht ihre Sicht der Dinge und strafmildernde Gründe vorzubringen. Die Verhandlung konnte dadurch eine individuelle Komponente zu Gunsten des Angeklagten gewinnen und die Richter veranlassen, diese Aspekte bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Letzteres ist insbesondere bei Argumenten erkennbar, die auf die chaotischen Verhältnisse des Luftkriegs und die damit einhergehenden privaten Folgen, wie Sterbefälle, materielle Sorgen oder gesundheitliche Probleme, verwiesen. Umgekehrt trugen diesbezüglich unwahre Äußerungen in der Regel zu einem drastisch harten Urteil des Richters bei.⁶³²

An diese Ausführungen schließt sich die Frage nach weiteren Interaktions-, aber auch Aushandlungsprozessen vor Gericht an und zwar mit Blick auf die weiteren Beteiligten eines Verfahrens: die militärischen Beisitzer, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Verteidiger.

⁶²⁸ Siehe etwa C Va 74/39, in: ebd., RH/26/156G, 740/372; C Va 98/39, in: ebd., 749/482; III 292/43, in: ebd., RH/26/526G, 1591/2504; I 93/43, in: ebd., 1452/235; II 148/44, in: ebd., 1553/1910; VI 253/44, in: ebd., 1560/2047; II 75/45, in: ebd., 1497/939, S. 10.

⁶²⁹ Etwa Va 98/39, in: ebd., RH/26/156G, 749/482; B IV 183/40, in: ebd., 775/759; I 14/41, in: ebd., 812/1133; C VIII 86/41, in: ebd., 753/522; V 110/42, in: ebd., RH/26/526G, 1604/3542; VI 351/43, in: ebd., 1569/2207; VI 10/44, in: ebd., 1519/1296; II 59/44, in: ebd., 1470/493; III 153/44, in: ebd., 1471/517.

⁶³⁰ Siehe z. B. IV 585/43, in: ebd., 1465/435.

⁶³¹ IV 567/43, in: ebd., 1508/1140, S. 82 [Zitat 1]; VI 538/43, in: ebd., 1489/801, S. 49 [Zitat 2]. Siehe auch A VIa 5/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/356; C II 47/41, in: ebd., 752/509; V 22/43, in: ebd., RH/26/526G, 1476/596; III 258/44, in: ebd., 1485/742.

⁶³² Kap. III.1, Abschnitt „Begründungssystematik“, und exemplarisch II 440/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3030.

4. Aushandlungsprozesse vor Gericht? – Die Rolle der Beisitzer, Zeuginnen und Zeugen, Verteidiger und Sachverständigen

Die Brückenfunktion der Beisitzer

Das Verfahrensrecht sah bei jeder Verhandlung zwei Laienrichter vor, die fallweise als Beisitzer kommandiert wurden. Gemäß § 9 KStVO musste einer dieser Beisitzer derselben Rangklasse wie der Angeklagte angehören und der zweite im Offiziersrang stehen. In der Mehrheit der Verfahren setzten sich die Beisitzer aus einem Gefreiten oder Obergefreiten und einem Hauptmann zusammen.⁶³³ Üblicherweise dienten sie nicht in derselben Einheit wie der Angeklagte, sondern gehörten einem anderen Truppenverband an. Dieser zählte aber zu demselben Regiment oder Bataillon und lag am Standort der Division.⁶³⁴ Nur in Ausnahmefällen kam es 1944 und 1945 aufgrund personeller Engpässe vor, dass der Gerichtsherr auf Angehörige des Stabs der Division oder Mitglieder des Gerichts, etwa Richter und Urkundsbeamte, als Beisitzer zurückgriff.⁶³⁵

In keinem der gesichteten Sitzungsprotokolle oder Urteile notierte das Gericht, ob und inwiefern die Ausführungen der Beisitzer die richterlichen Beschlüsse beeinflusst hatten.⁶³⁶ Der Mangel an Fundstellen ist zum Teil dem Umstand geschuldet, dass der Vordruck des Sitzungsprotokolls keine entsprechende Spalte für die Beisitzer enthielt.⁶³⁷ Lediglich zu einer Strafsache ist eine Korrespondenz zwischen den beteiligten Richtern überliefert, in der ausgeführt wird, dass die Beisitzer sich dezidiert gegen eine Bestrafung des Angeklagten ausgesprochen hätten.⁶³⁸ Problematisch gestaltete sich aus Sicht der Beschuldigten zusätzlich, dass die Beisitzer innerhalb eines Verfahrens wechseln konnten. Dies trat etwa ein, wenn der anberaumte Sitzungstag nicht ausreichte, um zu einer Entscheidung zu gelangen, oder ein Antrag auf verminderte Zurechnungsfähigkeit gestellt wurde. Da das beauftragte Gutachten oft mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nahm, befanden sich die Beisitzer beim zweiten Termin in der Regel nicht mehr am Standort

⁶³³ Aus der Fülle der Verfahren exemplarisch pro Kriegsjahr und aus sämtlichen Deliktgruppen: C Va 83/39, in: ebd., RH/26/156G, 721/137; C III 265/40, in: ebd., 722/143; C V 99/41, in: ebd., 752/505; I 67/42, in: ebd., 802/1028; II 160/42, in: ebd., RH/26/526G, 1592/2631; VI 518/43, in: ebd., 1536/1608; II 113/44, in: ebd., 1462/393; III 459/44, in: ebd., 1486/7665.

⁶³⁴ Siehe etwa A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266; C III 395/40, in: ebd., 725/187; E VIII 159/41, in: ebd., 773/741; VI 358/43, in: ebd., RH/26/526G, 1572/2280; II 253/44, in: ebd., 1518/1275; VII 85/45, in: ebd., 1536/1610.

⁶³⁵ Mitglieder des Gerichts als Beisitzer, in: V 62/44, in: ebd., 1531/1531; III 254/44, in: ebd., 1600/2855. Stabsangehörige als Beisitzer, in: VI 476/43, in: ebd., 1601/3177; IV 444/43, in: ebd., 1576/2327; II 271/44, in: ebd., 1509/1143; III 289/44, in: ebd., 1578/2356; VII 81/45, in: ebd., 1581/2408.

⁶³⁶ So auch Brümmer-Pauly, Desertion, S. 141, über die Beisitzer in Desertionsfällen.

⁶³⁷ Vgl. den Standard-Vordruck MG R 34a, in: BA MA, RH/25/526G, 1583/2411, S. 79–82.

⁶³⁸ Schreiben des Richters an Richter Vinzenz Meschede v. 12. 12. 1944, in: ebd., 1600/2797, o. P. [Zitat].

des Gerichts, sondern waren zwischenzeitlich zu ihrem Feldtruppenteil versetzt worden. Die richterliche Besetzung blieb dagegen üblicherweise bestehen.⁶³⁹

Auch wenn der Einfluss der Beisitzer schriftlich kaum dokumentiert ist, sollte ihre Bedeutung für das Verfahren und das Verhältnis von Militärjustiz und Truppe nicht unterschätzt werden. Die Beisitzer gewährleisteten in der Sitzung schließlich, dass der Angeklagte nicht der einzige Verhandlungsteilnehmer seiner Rangklasse war. Die Machtverhältnisse in der Verhandlung fielen ohnehin stets zu Ungunsten des Angeklagten aus, der sich zumeist als einfacher Mannschaftssoldat einer Reihe von Offizieren gegenüber sah. Die Verantwortlichen der Wehrmacht gingen davon aus, dass die Beisitzer nicht nur die Rangklasse des Angeklagten vertraten, sondern zugleich die Perspektive der Einheit, der Waffengattung oder die Kriegssituation, unter deren Bedingungen sich die zur Last gelegte Tat ereignet hatte, berücksichtigten. Die Beisitzer brachten also mitunter ein zusätzliches militärisches Wissen und Erfahrungswerte aus dem Frontgeschehen in die Verhandlung – ein Umstand, der gerade im Ersatzheer bei Strafsachen, die Vorfälle im Frontgeschehen behandelten, überaus wichtig sein konnte. Damit trug man auch der geforderten Kriegs- und „Osterfahrung“ der Richter, Gerichtsherren und Beisitzer Rechnung.⁶⁴⁰ Der Chef des OKW, Wilhelm Keitel, war davon überzeugt, wie er im Juli 1944 schrieb, dass der „Heeresrichter als juristischer Fachmann [...] der maßgeblichen Unterstützung durch den militärischen Beisitzer“ bedarf. Das OKH sei zwar bestrebt, als Verhandlungsleiter nur Richter einzusetzen, die „persönliches Fronterleben“ besäßen, aber dies sei aufgrund der Personalengpässe nicht immer möglich. Insbesondere jene Strafsachen, die Feigheit, Dienstpflichtverletzung im Felde und Ungehorsam zum Gegenstand hatten, sollten deshalb von militärisch erfahrenen Richtern und Beisitzern behandelt werden. Denn, so Keitels Überzeugung, „nur wenn Beisitzer mit entsprechender Fronterfahrung und persönlichem Fronterlebnis eingeteilt werden, lassen sich die von der Truppe erwarteten und der Auffassung der Front entsprechenden Urteile erreichen“.⁶⁴¹

Die bereits vielfach zitierte Rezeption des Ersten Weltkriegs kam hier erneut zum Tragen. So hatten bereits vor Kriegsbeginn führende Militärstrafrechtler vorgeschlagen, dass im zukünftigen Verfahrensrecht stärker „der begreifliche Wunsch des Frontsoldaten, von Frontsoldaten abgeurteilt zu werden“, berücksichtigt werden solle, statt wie im Ersten Weltkrieg Offiziere des Divisionsstabes als Beisitzer zuzuziehen, „die dem Frontsoldaten (oft zu Unrecht!) als eine Art von Etappensoldaten erschienen“.⁶⁴² Die militärrechtliche Publizistik betonte zwar, die Teilhabe der Beisitzer an der Verhandlung sei ein „Akt des Vertrauens“, da diese Einfluss

⁶³⁹ Exemplarisch V 22/43, in: ebd., 1476/596, das zwei Sitzungstage am 26. 2. und 17. 6. 1943 beanspruchte. Siehe etwa auch B II 277/40, in: ebd., RH/26/156G, 767/686; D VIII 39/41, in: ebd., 770/715; I 67/42, in: ebd., 802/1028; III 262/43, in: ebd., RH/26/526G, 1481/690; II 253/44, in: ebd., 1518/1275; III 175/44, in: ebd., 1471/508.

⁶⁴⁰ Vgl. Kap. II.1, Abschnitt „Anforderungsprofile der Wehrmacht“.

⁶⁴¹ Anordnung des Chefs des Generalstabs des Heeres [Wilhelm Keitel] v. 25. 7. 1944, Betreff: Auswahl von Beisitzern für Verhandlungen der Kriegsgerichte, Nr. 9200/44, in: BA MA, RH/14/27, S. 90 [VS Zitate 1 und 2, RS Zitat 3].

⁶⁴² Stock, Militärrechtspflege, S. 366 [Zitate].

auf das „gerechte Strafmaß“ hätten und „Willkür“ vermeiden würden, dem widersprach aber die Praxis. Die hier untersuchten Richter räumten den Beisitzern nur in Ausnahmefällen ein Mitspracherecht bei der Entscheidungsfindung ein – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der internen Hierarchien. Die Richter im Offiziersrang akzeptierten vermutlich Offiziersbeisitzer eher als Beisitzer aus der niedrigeren Rangklasse des Beschuldigten.

Die Bedeutung der Beisitzer für das Divisionsgericht bestand vor allem in ihrer Brückenfunktion zur Truppe. Es waren schließlich die Beisitzer, die nach dem Ende der Verhandlung wieder zu ihren Kameraden zurückkehrten und von dem Verfahren berichteten. Diese didaktische Komponente besaß gerade für das Ersatzheer eine besondere Relevanz. Heinrich Himmler ordnete im Januar 1945 zwar an, dass als Beisitzer nur diejenigen Männer eingesetzt werden sollten, die sich

„als besonders ehrenhaft, charakterlich einwandfrei und ihrer soldatischen Pflichten eingedenk erwiesen haben. Für die verantwortungsvolle Aufgabe des Beisitzers sind die besten Männer gut genug. Daß sie weder gerichtlich noch disziplinar vorbestraft sind, setze ich als selbstverständlich voraus.“⁶⁴³

Doch gerade der letzte Passus ging – angesichts der personellen Engpässe und der Tatsache, dass, wie bereits skizziert, viele Wehrmachtangehörige disziplinar oder gerichtlich vorbestraft waren – an der Realität vorbei.⁶⁴⁴

In den gesichteten Akten fielen darüber hinaus keine Beisitzer auf, die der Gerichtsherr mehrfach einsetzte. Es ist zu vermuten, dass der Gerichtsherr die stets neue Wahl der Beisitzer aus didaktischen Gründen begrüßte, um einen möglichst großen Kreis an Soldaten mit der militärgerichtlichen Rechtsprechung in einer Verhandlung vertraut zu machen. Eine Ausnahme bildete die Besetzungspraxis des Dürener Gerichts im Sommer/Herbst 1944. Die Zweigstelle setzte als Teil der Offiziersausbildung in jener Zeit vorrangig Mitglieder der Heeresunteroffizierschule in Düren als Beisitzer ein. Dies erfolgte zu Ausbildungs- und Abschreckungszwecken speziell bei Strafsachen, die Entfernung- und Zersetzungsdelikte oder Fälle von Ungehorsam betrafen.⁶⁴⁵ Aufgrund des Mangels an höherrangigen Offizieren konnte es vorkommen, dass der Gerichtsherr bei unterschiedlichen Verfahren gegen Offiziere mehrfach dieselben Offiziere als Beisitzer wählte.⁶⁴⁶

Im Folgenden geht es um die Zeugen, die als weitere Teilnehmer den Verhandlungen beiwohnten. Sie schufen einen Kontaktbereich zwischen dem Militärgericht und den Zivilisten.

⁶⁴³ Anordnung des Reichsführers-SS und ObdE v. 11. 1. 1945, Az. 14 n 16, 78/45 HR (IIa), abgedruckt als Befehl Nr. 56 des OKH v. 7. 2. 1945, in: AHM 1945, Ausg. 3, S. 26.

⁶⁴⁴ Bereits zwischen 1935 und 1939 war etwa jeder fünfte Wehrpflichtige mindestens einmal vorbestraft. Vgl. zur Disziplinarstrafpraxis und zu den Werten: Rass, Menschenmaterial, S. 279–282 mit Tab. A36 zur Anzahl der Disziplinarstrafen pro Kriegsmonat.

⁶⁴⁵ So z. B. die Strafsachen III 258/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1485/742, S. 28; II 305/44, in: ebd., 1556/1956; II 189/44, in: ebd., 1479/662; III 322/44, in: ebd., 1585/242; III 159/44, in: ebd., 1486/758.

⁶⁴⁶ Siehe etwa A Ia 14/39, in: ebd., RH/26/156G, 763/628; C Va 98/39, in: ebd., 749/482; C Va 63/39, in: ebd., 715/78; C Va 74/39, in: ebd., 740/372; C V 220/41, in: ebd., 729/230.

Zeuginnen und Zeugen

Bei den Zeugen ist kein Muster erkennbar, demzufolge das Gericht etwa häufiger Wehrmachtangehörige als Zivilisten befragt hätte. Gleiches gilt im Hinblick auf die Frage, ob der Richter die Aussagen militärischer oder ziviler Personen favorisierte. Grundsätzlich befand er darüber, wen er für glaubwürdig hielt.⁶⁴⁷ Der richterliche Ermittlungsführer befragte in der Regel jeden aktenkundigen Zeugen zur Strafsache.⁶⁴⁸ Zusätzlich nahm er häufig die Aussagen der Angehörigen des Beschuldigten auf.⁶⁴⁹ Während der Verhandlung waren die Zeugen allerdings kaum anwesend. Im Ersatzheer, so hat Kristina Brümmer-Pauly anhand der Entfernungsdelikte ermittelt, nahmen Zeugen nur äußerst selten an den Sitzungen teil. Im Vergleich zum Feldheer waren sie im Ersatzheer indes tendenziell häufiger anwesend, insbesondere bei Deliktbereichen, die keine Entfernung, sondern – je nach Geschädigtem – zum Beispiel Eigentums- oder Verkehrsvergehen zum Gegenstand hatten.⁶⁵⁰

Statt die Zeugen zur Sitzung zu laden, verlas das Gericht in der Regel ihre Aussagen.⁶⁵¹ Dies hing mit dem Verfahrensrecht zusammen, das zwar die unmittelbare Beweisaufnahme und mündliche Vernehmung der Zeugen, „soweit es irgend möglich ist“, postulierte. Bei „wichtigen Gründen“ sollte die Befragung in der Hauptverhandlung stattfinden.⁶⁵² Eine Abweichung von dieser Regelung lag jedoch im Ermessen des Gerichts. Die Richter nutzten dort hauptsächlich die verschriftlichten Zeugenaussagen. Der Ermittlungsführer und der Gerichtsherr erachteten diese Schriftstücke meist bereits als hinreichend für den Prozess. Gerade bei Angehörigen des Militärs erfolgte dies mit der Intention, die Fehlzeiten der Soldaten von der Truppe aufgrund eines Sitzungstermins möglichst gering zu halten und Ressourcen einzusparen. Das Kriegsgeschehen erschwerte es außerdem spätestens ab Ende 1941, Zeugen in dem erforderlichen oder erwünschten Umfang zu berücksichtigen, da diese während der Ermittlungen bereits wieder in das Feldheer versetzt worden waren und daher nicht geladen werden konnten.⁶⁵³ So

⁶⁴⁷ Exemplarisch C III 118/40, in: ebd., 761/616; E VIII 145/41, in: ebd., 732/277; II 378/42, in: ebd., RH/26/526G, 1515/1235; III 495/43, in: ebd., 1545/1775; VII 320/44, in: ebd., 1460/364.

⁶⁴⁸ Rechtlich gründete die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen auf §§ 22–303 und § 60 KStVO.

⁶⁴⁹ Siehe hierzu auch Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 125–126. Exemplarisch C II 47/41, in: BA MA, RH/26/156G, 752/509; B II 130/41, in: ebd., 715/77; D VI 7/42, in: ebd., 719/118.

⁶⁵⁰ Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 123. Ähnlich auch der Befund von Beck-Heppner bezüglich der Überlieferungssituation von Zeugenprotokollen und deren Befragung in der Sitzung, die mehr Protokolle in den Akten des Ersatzheeres und der Einheiten an der Westfront ermittelt hat, siehe Beck-Heppner, *Vergewaltigungen*, S. 262.

⁶⁵¹ Der Befund deckt sich mit Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 123–124. Siehe exemplarisch II 185/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1501/1031, S. 2; III 200/44, in: ebd., 1497/937; II 223/44, in: ebd., 1472/542; VI 27/45, in: ebd., 1564/2117, S. 2 RS. Dies galt auch für Verfahren, in denen Todesurteile ausgesprochen wurden, siehe etwa III 258/44, in: ebd., 1485/742.

⁶⁵² § 60 Abs. 2 KStVO.

⁶⁵³ Siehe etwa I 54/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1599/2701.

musste das Gericht in einem wichtigen Verfahren gegen einen Stabsoffizier im Frühjahr 1944 beispielsweise vollständig auf Zeugenbefragungen verzichten, da die Männer aufgrund „der augenblicklichen Kampflege“ alle an der Ostfront im Einsatz standen und nicht zu kontaktieren waren.⁶⁵⁴

Je länger der Krieg andauerte, umso mehr reduzierte das Gericht die Anwesenheit der Zeugen in der Sitzung. Bis 1942 hatte das Gericht teilweise noch einen erheblichen Aufwand bei Zeugenladungen betrieben. So befragte es 1941 in einem Kölner Verfahren über den Diebstahl von vier Päckchen Zigaretten beispielsweise zehn Zeugen.⁶⁵⁵ Aufgrund der steigenden Arbeitsbelastung und insbesondere der neuen Verordnungen nahm das Gericht im weiteren Kriegsverlauf von einer solchen Vorgehensweise jedoch Abstand. So verfügte der BdE Heinrich Himmler im Januar 1945 schließlich, dass sich die Gerichte „dem außergewöhnlichen Bedarf der Fronten an einsatzfähigen Kämpfern“ noch stärker anzupassen hätten, indem Zeugen und Beisitzer „nicht über das unbedingt Notwendige hinaus dem schicksalsentscheidenden Kampf entzogen werden“ sollten.⁶⁵⁶

Beim Gros der Verfahren stützte sich das Gericht meist auf keine oder maximal ein bis zwei Zeugen.⁶⁵⁷ Selten befragte es in einer Sitzung mehr Personen, und wenn doch, dann vornehmlich in den ersten drei Kriegsjahren, sofern nicht aufgrund der Tatumstände eine Vielzahl an Angeklagten und Geschädigten betroffen waren.⁶⁵⁸ Die dem Militär angehörenden Zeugen beließ es in der Regel unverteidigt, vermutlich damit diese ihre Aussagen nachträglich revidieren konnten.⁶⁵⁹ In nahezu jeder Verhandlung wurde die Stellungnahme des Truppenvorgesetzten verlesen.⁶⁶⁰ Der von ihm eingereichte Tatbericht, der in der Regel ohnehin bereits die Position des Vorgesetzten enthielt, bekam dadurch zusätzliches Gewicht.⁶⁶¹

Auffällig ist weiter, dass das Gericht die Aussagen der Ehefrauen häufiger verlas als sie zur Sitzung zu laden.⁶⁶² Die Richter konnten sich hierdurch oft keinen persönlichen Eindruck von den Befragten und deren Glaubwürdigkeit machen, sondern stützten sich auf die Vermerke aus der Vernehmung, wie etwa in einem

⁶⁵⁴ Vgl. das Schreiben der 253. Inf.-Div. an das Ger. der Div. Nr. 526 v. 18. 2. 1944, in: II 59/44, in: ebd., 1470/, o. P.

⁶⁵⁵ Siehe C V 126/41, in: ebd., RH/26/156G, 720/131.

⁶⁵⁶ Verfügung des Chefs HRüst u BdE v. 31. 1. 1945, Betreff: Aussetzung von Strafverfahren für den Fronteinsatz, in: BA MA, RW/60/1398, o. P. [loses Blatt, S. 1, Zitat].

⁶⁵⁷ Vgl. z. B. ohne Zeugen: B II 299/40, in: ebd., RH/26/156G, 725/184; IV 423/43, in: ebd., RH/26/526G, 1571/2256; III 74/44, in: ebd., 1585/2426; III 14/45, in: ebd., 1494/878. Mit ein bis zwei Zeugen: A VIa 5/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/356; B II 7/40, in: ebd., 772/727; A I 11/41, in: ebd., 738/340; II 378/42, in: ebd., RH/26/526G, 1515/1235; IV 567/43, in: ebd., 1508/1140; III 139/43, in: ebd., 1465/421; III 324/44, in: ebd., 1536/1613; III 274/44, in: ebd., 1564/2117; VI 9/45, in: ebd., 1494/884.

⁶⁵⁸ Siehe etwa A Ia 79/39, in: ebd., RH/26/156G, 728/228; B IVa 135/39, in: ebd., 771/722; C III 548/40, in: ebd., RH/26/526G, 1462/391; V 182/43, in: ebd., 1479/655.

⁶⁵⁹ Exemplarisch III 134/44, in: ebd., 1563/2095, S. 19.

⁶⁶⁰ Siehe nur C V 24/41, in: ebd., RH/26/156G, 791/928; III 117/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3529; IV 491/43, in: ebd., 1495/911; III 330/44, in: ebd., 1537/1616.

⁶⁶¹ Exemplarisch III 119/44, in: ebd., 1467/452; III 214/44, in: ebd., 1465/433.

⁶⁶² Siehe etwa I 137/42, in: BA MA, RH/26/156G, 788/900; I 245/42, in: ebd., 1594/2654; I 294/43, in: ebd., RH/26/526G, 1512/1201; VI 549/43, in: ebd., 1489/812, S. 7; III 11/44, in: ebd., 1515/1234; IV 153/44, in: ebd., 1463/405; III 385/44, in: ebd., 1464/415.

Verfahren 1940, in dem das Vernehmungsprotokoll zu der Ehefrau eines Beschuldigten festhielt:

„[K]ein ungünstiger Eindruck. Sie war im Gegensatz zu der Mutter des Angeklagten sauber und geschmackvoll gekleidet, ihr Auftreten war einwandfrei. Die Frau macht einen elenden, nervösen und verhärmten Eindruck. Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit bestehen hier nicht.“⁶⁶³

Warum das Gericht Frauen seltener als Zeuginnen vor Gericht lud, lässt sich nicht eindeutig klären. Unter Umständen waren die Frauen, ähnlich wie Rechtsanwältinnen, als weibliche Teilnehmer in den Verfahren unerwünscht. Ein weiterer Erklärungsansatz ist, dass die Ehefrauen in kriegswichtigen Betrieben tätig waren oder weit entfernt vom Verhandlungsort lebten, sodass Fehlzeiten oder langwierige Anreisen zum Gericht vermieden werden sollten.⁶⁶⁴ Abschließend werden die Verteidiger als weitere mögliche Beteiligte an einer Verhandlung vorgestellt und ihre Position vor Gericht ausgelotet.

Verteidiger als formale Staffage? – Der Einsatz von Rechtsanwälten in den Verfahren

Ein Verteidiger nahm nur unregelmäßig an den Verhandlungen des Divisionsgerichts teil.⁶⁶⁵ Gemäß § 49 KStVO war ein Verteidiger stets bei Straftaten, die mit dem Tode bedroht waren, zu bestellen sowie in Fällen, in denen es „sachdienlich“ erschien.⁶⁶⁶ Aus keinem der gesichteten Strafverfahren war jedoch ersichtlich, dass der Gerichtsherr die letztere Option jemals nutzte. Bei einer ausgewerteten Stichprobe von angeklagten Entfernungs- und Zersetzungsdelikten, deren Aburteilung eine Todesstrafe zur Folge haben konnte, waren Rechtsanwälte jeweils zu rund einem Drittel in den Sitzungen anwesend.⁶⁶⁷

Die Forschung hat die Einflussmöglichkeiten der Verteidiger vor einem Militär- oder auch zivilen Sondergericht im Nationalsozialismus als äußerst gering eingestuft.⁶⁶⁸ Dies gilt auch für das hier untersuchte Gericht und ist zwei Faktoren geschuldet: Die Angehörigen der Division betrachteten die zivilen Verteidiger einerseits als einen externen Störfaktor und eine verfahrensrechtliche Formalie.⁶⁶⁹ Zum anderen erschwerte es die Überlieferung, die Rolle der Verteidiger zu erforschen. Denn die Sitzungsprotokolle enthielten, wenn überhaupt, zumeist nur stereotype Hinweise darauf, dass der Verteidiger einen Freispruch oder eine „milde

⁶⁶³ B II 277/40, in: BA MA, RH/26/156G, 767/686, S. 44 [Zitat].

⁶⁶⁴ Siehe etwa B II 130/41, in: ebd., 715/77; I 245/42, in: ebd., RH/26/526G, 1594/2654.

⁶⁶⁵ Der Befund deckt sich mit Hornung, Denunziation, S. 55; Brümmer-Pauly, Desertion, S. 116.

⁶⁶⁶ Hierzu 5. Mob. SE v. 22. 7. 1940, in: BA MA, RH/14/26, S. 38–39, hier S. 38 RS, Abschnitt 2.

⁶⁶⁷ 35 Verteidiger in 115 Verfahren (30,43%) mit angeklagten Entfernungsdelikten; 23 Verteidiger in 69 Verfahren mit angeklagten Zersetzungsdelikten (33,33%).

⁶⁶⁸ Brümmer-Pauly, Desertion, S. 116–123, 203; Oehler, Rechtsprechung, S. 260, 293; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 41.

⁶⁶⁹ Exemplarisch IV 303/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1461/377; IV 585/43, in: ebd., 1465/435; III 267/44, in: ebd., 1552/1888.

Strafe“ beantragte. Eventuell vermerkte die Protokollführung noch, für welchen Straftatbestand er plädierte und welche Sanktionshöhe er gefordert hatte.⁶⁷⁰ Inwieweit das Gericht den Anträgen der Verteidiger überhaupt folgte, lässt sich daher kaum nachvollziehen.⁶⁷¹ Darüber hinaus musste der Gerichtsherr nicht begründen, warum er das Strafmaß oder die Strafvollstreckung nachträglich abänderte, auch wenn ihn die Eingabe des Rechtsbeistands zu diesem Vorgehen möglicherweise bewogen hatte. Außerdem ist ebenfalls unerforscht, in welchem Umfang ein Verteidiger von einem Militärgericht Angeklagte überhaupt als Mandanten akzeptierte und wie sehr er sich für diese einsetzte.⁶⁷²

Symptomatisch für die beschränkten Einflussmöglichkeiten ist der Umstand, dass das Militärgericht den Vertreter des Angeklagten oft gar nicht oder nur kurzfristig über Sitzungstermine informierte und insgesamt kaum mit ihm kommunizierte.⁶⁷³ In den Quellen finden sich wiederholt entsprechende Beschwerden von Verteidigern, das Divisionsgericht habe ihre Vorbereitung und Teilnahme an der Verhandlung systematisch verhindert.⁶⁷⁴ So schrieb ein Verteidiger 1944, er sei weder über den Sitzungstermin noch über den Umzug des Divisionsgerichts nach Wuppertal rechtzeitig informiert worden. Er habe zudem keine Einsicht in die Gutachten erhalten.⁶⁷⁵ Ähnliche Beschwerden der Verteidiger sind gleichermaßen für die zivile Sondergerichtsbarkeit überliefert.⁶⁷⁶ Ihr Ausmaß muss in der Wehrmacht erheblich gewesen sein, denn im August 1943 sah sich das OKH genötigt, anzuweisen, die Militärgerichte hätten die Verteidiger über die Hauptverhandlung und den Stand des Verfahrens zu informieren.⁶⁷⁷ Offiziell gab das OKH 1940 die Richtlinie aus, der Verteidigung komme eine „erhöhte Bedeutung“ in Verfahren vor Kriegsgerichten zu, weil das Ermittlungsverfahren in der Regel entfalle und so „alle erreichbaren Mittel zur Erzielung eines gerechten Urteils eingesetzt werden müssten“. ⁶⁷⁸ Doch dies entsprach keinesfalls der Realität. Bezeichnend hierfür ist, dass der Richter Leo Müller-Heinemann in einem Rechtsgutachten 1941 zwar

⁶⁷⁰ Etwa B IIa 2/39, in: ebd., RH/26/156G, 767/681; B II 277/40, in: ebd., 767/686; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; VI 358/43, in: ebd., RH/26/526G, 1572/2280; II 267/44, in: ebd., 1541/1704. Als stereotype Einträge zur „milden Strafe“: B II 155/40, in: ebd., RH/26/156G, 779/790; E VIII 159/41, in: ebd., 773/741; V 37/42, in: ebd., 801/1014; III 134/43, in: ebd., RH/26/526G, 1514/1225; II 305/44, in: ebd., 1556/1956.

⁶⁷¹ Einzige Ausnahme: II 7/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1503/1064, S. 53–57, 63. Hier überzeugte der Verteidiger den Gerichtsherrn der Division mit dem Argument, das Gericht sei von einer falschen Schussrichtung bei einem Fall von „gemeinschaftlicher Selbstverstümmelung“ ausgegangen. Der BdE in Berlin wies dies aber zurück.

⁶⁷² Alexandra Kelter (Universität zu Köln, Lehrstuhl Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp, Forschungsverbund „NS-Justiz im Krieg“) bearbeitet in ihrem Promotionsprojekt dieses Desiderat. Ela Hornung hat etwa auf Interviews verwiesen, in denen Zeitzeugen von einem Misstrauen gegenüber den Pflichtverteidigern und seltener Kontaktaufnahme berichtet haben, siehe Hornung, Denunziation, S. 55 m. w. N.

⁶⁷³ Vgl. etwa C III 665/40, in: BA MA, RH/26/156G, 771/718; II 12/41, in: ebd., 787/893; II 53/42, in: ebd., 805/1049; II 444/42, in: ebd., RH/26/526G, 1439/95.

⁶⁷⁴ Siehe etwa D VII 5/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/548; C III 665/40, in: ebd., 771/718; IV 585/43, in: ebd., RH/26/526G, 1465/435.

⁶⁷⁵ Schreiben des Verteidigers v. 22. 9. 1944, in: IV 585/43, in: ebd., 1465/435, S. 110–111.

⁶⁷⁶ Oehler, Rechtsprechung, S. 293.

⁶⁷⁷ Siehe 11. Mob. SE v. August 1943, in: BA MA, RH/14/23, S. 28–33, hier S. 31, Abs. 24.

⁶⁷⁸ 5. Mob. SE v. 22. 7. 1940, in: ebd., RH/14/26, S. 38–39, hier S. 38 RS, Abs. 2 [Zitat].

vermerkte, der Angeklagte sei nicht auf die Möglichkeit hingewiesen worden, eine Interessenvertretung bestimmen zu können. Er erkannte hierin aber „einen unerheblichen Verfahrensmangel“, den er als Randbemerkung anführte, und empfahl dem Gerichtsherrn, das Urteil zu bestätigen.⁶⁷⁹

Zur Frage, welche Rechtsanwälte der Gerichtsherr als Verteidiger bestellte, existierten ebenfalls kaum Regelungen. Die Wehrmachtjustiz ließ ausschließlich Männer als Verteidiger zu. Rechtsanwältinnen waren vor Gericht „unerwünscht“.⁶⁸⁰ Der Gerichtsherr konnte zivile Rechtsanwälte, die gerichtseigenen Urkundsbeamten, Gerichtsoffiziere und Wehrmachtangehörige mit juristischer Ausbildung als Beistand bestimmen.⁶⁸¹ Vereinzelt ist überliefert, dass ein Angeklagter selbst einen Kameraden oder einen Urkundsbeamten für die Verteidigung wählte.⁶⁸² Im Herbst 1941 ordnete das OKH an, dass vorrangig „kinderreiche Rechtsanwälte und Notare“ bestellt werden sollten.⁶⁸³ Vermutlich sollte ihnen damit eine Einnahmequelle gesichert und das NS-Familienideal propagiert werden. Das Militärgericht entlohnnte die bestellten Pflichtverteidiger mit 40 Reichsmark zuzüglich Reisekosten.⁶⁸⁴ Für die Aachener Zweigstelle des Gerichts lässt sich nachweisen, dass es 1944 wiederholt einen bestimmten Rechtsanwalt vor Ort anfragte.⁶⁸⁵ Ob dies mit einer erkennbaren Motivation erfolgte, konnte nicht eindeutig geklärt werden. Auffällig ist zumindest, dass Kriegsgerichtsrat Wilhelm Bretz immer die Verfahren leitete, wenn der besagte Rechtsanwalt die Verteidigung übernahm.

Konnte sich ein Angeklagter oder dessen Umfeld einen Rechtsanwalt finanziell leisten, reichte dieser – häufiger als die vom Gerichtsherr bestellten Pflichtverteidiger – nach der Verurteilung Eingaben an den Gerichtsherrn ein.⁶⁸⁶ Wiederholt monierten die Verteidiger dabei Verfahrensmängel, etwa, das Gericht sei überhaupt nicht auf die Mitschuld einer weiteren Person oder auf mildernde Umstände eingegangen, habe sich auf einen falschen Tatbestand konzentriert oder keine Zeugen befragt.⁶⁸⁷ Die zivilen Verteidiger mussten sich erst an die Gepflogenheiten des militärgerichtlichen Strafverfahrens gewöhnen. Gerade zu Kriegsbeginn

⁶⁷⁹ Rechtsgutachten v. 7. 11. 1941, in: B IV 178/41, in: ebd., RH/26/156G, 759/598, S. 39 [Zitat].

⁶⁸⁰ Siehe 11. Mob. SE v. 10. 8. 1943, in: ebd., RH/14/23, S. 28–33, hier S. 30, Abs. 14 [Zitat].

⁶⁸¹ Vgl. 12. Mob. SE v. 20. 6. 1944, in: ebd., RH/14/27, S. 43–46, hier S. 44.

⁶⁸² B IV 20/40, in: ebd., RH/26/156G, 737/329; IV 36/44, in: ebd., RH/26/526G, 1551/1864; II 409/44, in: ebd., 1556/1963, S. 69.

⁶⁸³ Siehe 7. Mob. SE v. 22. 9. 1941, in: ebd., RH/14/31, S. 180–182, hier S. 182, Abs. 27 [Zitat]. Die Anweisung folgte einem Runderlass des Reichsministers des Innern aus dem Frühjahr 1939, vgl. ebd.

⁶⁸⁴ Vgl. exemplarisch III 91/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1484/737; III 116/44, in: ebd., 1466/451. § 117 KStVO sah 30 Reichsmark und Ersatz der Reisekosten vor. Diese Erstattungsgrenze erhöhte sich jedoch mit Kriegsverlauf.

⁶⁸⁵ III 291/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1548/1820; III 91/44, in: ebd., 1484/737; III 134/44, in: ebd., 1563/2095; III 325/44, in: ebd., 1487/789.

⁶⁸⁶ B II 277/40, in: ebd., RH/26/156G, 767/686; C III 665/40, in: ebd., 771/718; C III 807/40, in: ebd., 771/718; III 134/44, in: ebd., RH/26/526G, 1563/2095; II 219/44, in: ebd., 1534/1572. Hierzu auch Schnackenberg, Wehrmachtdeserteure, S. 143–144.

⁶⁸⁷ Exemplarisch Schreiben des Rechtsanwalts J. G. an das Kölner Gericht v. 7. 10. 1944, in: BA MA, RH/26/526G, 1488/1792, S. 39–40, hier S. 40. Des Weiteren I 10/42, in: ebd., RH/26/156G, 786/880; III 134/42, in: ebd., 815/1158; VI 181/43, in: ebd., RH/26/526G, 1586/2439; VI 91/44, in: ebd., 1507/1111.

stützten sie sich oft primär auf den Wortlaut der Rechtsnormen.⁶⁸⁸ Teils hoben sie lediglich auf die Vorstrafen, die familiären Verhältnisse oder den gesundheitlichen Zustand ihrer Mandanten ab.⁶⁸⁹ Erst ab Ende 1940 ist zunehmend erkennbar, dass die Verteidiger auf die Spezifika der Militärjustiz im Ersatzheer und deren Wertemuster eingingen. So verwiesen sie etwa häufiger darauf, ob ein Angeklagter am Ersten Weltkrieg teilgenommen oder sich im Einsatz an der Front bewährt hatte, wie viele Verwundungen er erlitten hatte, welche Auszeichnungen und welchen Tauglichkeitsgrad er besaß.⁶⁹⁰

Spätestens 1943 gingen die Rechtsanwälte außerdem deutlich häufiger dazu über, eine Begutachtung ihres Mandanten wegen verminderter Schuldfähigkeit (§ 51 RStGB) zu beantragen, wenn das Militärgericht dies in der Verhandlung selbst nicht angeordnet hatte. Dadurch gewannen die Verteidiger wichtige Zeit für die weitere Vorbereitung und versuchten, mildernde Umstände für ihre Klienten zu erreichen.⁶⁹¹ Gerade bei Fällen von Fahnenflucht, in denen die Todesstrafe bereits in der Anklageverfügung beantragt worden war, plädierten die Verteidiger für die Anwendung von § 51 RStGB.⁶⁹² Häufig nutzten sie hierfür kriegsbedingte Argumente, etwa, der Krieg habe ihren Mandanten „völlig aus dem Konzept gebracht“, dieser habe daher „kopflös“ und somit vermindert schuldfähig gehandelt.⁶⁹³ Gleiches galt für Kriegsverletzungen.⁶⁹⁴ Sie bedienten sich zudem, wie die Richter, kriminologischer Zuschreibungspraktiken, um eine verminderte Schuldfähigkeit ihres Mandanten herauszustellen.⁶⁹⁵

Beim Studium der einzelnen Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wird offenkundig, dass die Militärjustiz Juristen, die nicht dem Militär angehörten, als externe Einmischung empfand und Zeugen vorrangig aus Ressourcen Gründen nur begrenzt in den Verhandlungen zuließ. So sehr sich das Gericht auf der inhaltlichen Ebene bemühte, Konflikte zwischen Zivilisten und Soldaten zu ermitteln und Verhaltensregeln für alle Beteiligten aufzustellen, so sehr war es darauf bedacht, die nichtmilitärische Seite aus der eigenen Sphäre herauszuhalten. Dies ging – zusätzlich zu den bereits verfahrensrechtlich verankerten minimalen Rechten – zu Lasten der Angeklagten. Das Gericht nutzte einzig die militärischen Beisitzer aus didaktischen und strategischen Überlegungen als Bindeglied zur

⁶⁸⁸ Siehe nur C VI 588/40, in: ebd., RH/26/156G, 746/434; C V 800/40, in: ebd., 769/698; B II 104/42, in: ebd., 779/799.

⁶⁸⁹ So etwa D VI 168/41, 724/173; I 145/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2687.

⁶⁹⁰ Exemplarisch für die stärkere Berücksichtigung der Kriegsbezüge und Spezifika der Wehrmacht seitens der Verteidiger: D VII 5/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/548; II 12/41, in: ebd., 787/893; I 10/42, in: ebd., 786/880; II 32/42, in: ebd., 787/890; I 142/42, in: ebd., 797/976; IV 201/42, in: ebd., 756/569; I 145/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2687; VII 41/43, in: ebd., 1525/1415; I 116/43, in: ebd., 1542/1736; I 250/44, in: ebd., 1488/1792, S. 39–40; IV 153/44, in: ebd., RH/26/526G, 1463/405; III 474/44, in: ebd., 1469/480; II 491/44, in: ebd., 1479/655.

⁶⁹¹ Exemplarisch V 22/43, in: ebd., 1476/596; III 292/43, in: ebd., 1591/2504; IV 585/43, in: ebd., 1465/435; IV 567/43, in: ebd., 1508/1140; VI 538/43, in: ebd., 1489/801; II 113/44, in: ebd., 1462/393; III 134/44, in: ebd., 1563/2095.

⁶⁹² Siehe etwa III 187/44, in: ebd., 1527/1441.

⁶⁹³ III 134/42, in: ebd., 815/1158, S. 18 [Zitat].

⁶⁹⁴ Siehe nur V 22/43, in: ebd., 1476/596.

⁶⁹⁵ Sitzungsprotokoll v. 27. 11. 1942, in: I 145/42, in: ebd., 1598/2687, o. P. [Zitat].

Truppe. Aushandlungsprozesse vor Gericht sind kaum zu ermitteln. Sie gestalteten sich für die Beisitzer und Verteidiger schwierig, da das Gericht die Machtverhältnisse in den Sitzungen demonstrierte und dabei deutlich machte, dass die Hauptverhandlungen primär eine Angelegenheit zwischen dem Richter und dem Anklage-Vertreter waren, also zwischen den richterlichen Offizieren oder – je nach Dienstrang – zwischen den höheren Militärjustizbeamten. Anders war die Machtsituation bei den noch völlig unerforschten Binnenkonflikten des Gerichts, wenn der Gerichtsherr beispielsweise ein Urteil nicht bestätigte oder der Befehlshaber des Ersatzheeres eine Entscheidung ablehnte, was im Folgenden in Form eines Exkurses Gegenstand der Betrachtung ist.

Binnenkonflikte am Gericht

Interne Streitigkeiten konnten in der Urteilspraxis zwischen dem Verhandlungsleiter und dem begutachtenden Richter auftreten, der dessen Entscheidung prüfte. Im Gros der gesichteten Verfahrensakten waren jedoch keine gegenläufigen Interessen zwischen Verhandlungsleiter und Anklage-Vertreter erkennbar. Damit ist nicht gesagt, dass zwischen ihnen keine Konflikte bestanden, sondern nur, dass diese in den Verfahrensakten kaum bis gar nicht dokumentiert sind. In der Regel forderte der Anklage-Vertreter ein höheres Strafmaß, aber davon abgesehen enthalten die Sitzungsprotokolle keine Angaben über eine Diskussion des Straffalls, sondern lediglich über die Entscheidung des Verhandlungsleiters über den Antrag der Anklage. Ein zweiter Konfliktherd bestand im Bestätigungsverhalten des Gerichtsherrn der Division und/oder des Befehlshabers des Ersatzheeres.

Aussichtsreiche Chancen, auf den Gerichtsherrn einzuwirken, besaß der dienstaufsichtsführende Divisionsrichter, der das Gericht leitete und zumeist über die längste Dienstzeit am Gericht verfügte. Hierdurch genoss er in der Regel das Vertrauen des Divisionskommandeurs, der ihn auf den Posten berufen hatte, und konnte dieses für sich nutzen. Zumeist fungierte der Divisionsrichter nicht als Richter in der Verhandlung, sondern als Rechtsgutachter. Er verfasste zu der Entscheidung eine Stellungnahme und sprach eine Empfehlung aus, wie der Gerichtsherr das Urteil einzuschätzen und zu behandeln habe. Dieses Rechtsgutachten war wichtig, denn der Gerichtsherr schloss sich dem Gutachten üblicherweise an und bestätigte das Urteil. Teilweise änderte er die Strafhöhe oder den Vollzug ab oder verweigerte, allerdings nur selten, die Bestätigung, damit die Sache neu verhandelt wurde. Erfahrene Richter erklärten daher die genutzte Rechtsnorm oder Richtlinie in ihren Gutachten ausführlich, vermieden Paragraphenbezeichnungen und einen detaillierten Fachjargon, bevor sie die Gründe nannten, die zu ihrer Entscheidung geführt hatten. Dem Gerichtsherrn als juristischer Laie versuchten sie hiermit, Erklärungen zu liefern, um dessen Entscheidungsfindung zu erleichtern und zu beschleunigen, oder auch, um die Chance zu erhöhen, dass der Kommandeur die Entscheidung billigte.

Der Rechtsgutachter hatte für den Gerichtsherrn im Wesentlichen die „Gesetzlichkeit des Urteils“ zu klären.⁶⁹⁶ Es prüfte, ob Verfahrensmängel vorlagen, ob die

⁶⁹⁶ III 474/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1469/480, S. 22 [Zitat].

tatsächlichen Feststellungen im Urteil zutrafen und die Strafe schuldangemessen war. Er unterbreitete dem Gerichtsherrn bei einer Bestätigung des Urteils einen Vorschlag für die Höhe und Art der Strafvollstreckung oder führte bei einer Ablehnung aus, warum eine Entscheidung seiner Meinung nach nicht rechtskräftig werden konnte.⁶⁹⁷ Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner haben in den Rechtsgutachten in einigen Fällen die eigentlichen „Scharfmacher“ einer militärgerichtlichen Entscheidung gesehen.⁶⁹⁸ In den hier gesichteten Fällen waren es dagegen stärker die Rechtsgutachter im OKH und OKW in Berlin, die oft für einen drastischen Tenor, Tätertyp-Beschreibungen und Strafverschärfungen verantwortlich zeichneten.⁶⁹⁹

Die Konflikte zwischen dem Gerichtsherrn und seinem Richter bewegten sich auf einem – quantitativ messbaren – niedrigen Niveau: Lediglich zwei Prozent der abgeurteilten Strafsachen hoben entweder der Gerichtsherr oder der BdE auf und wiesen an, diese neu zu verhandeln.⁷⁰⁰ Das Zusammenspiel zwischen den Beteiligten verlief vergleichsweise reibungslos, legt man zugrunde, dass die Gerichtsvorsteher dem richterlichen Urteil in 82 Prozent der Strafsachen zustimmten, während die Richter entsprechend konform zur Führungsebene der Wehrmachtjustiz agierten. Zu vermuten ist jedoch, dass der Gerichtsherr seinen Einfluss bereits vor Verhandlungsbeginn geltend machte und dem Richter Vorgaben erteilte, wie eine Strafsache zu bewerten sei. Es war der Gerichtsherr, der entschied, in welchem Fall Anklage erhoben wurde. Er war daher über die Vorgänge genau unterrichtet, konnte bereits während der regelmäßigen Berichte seiner Mitarbeiter über die laufenden Ermittlungen seine Meinung zum Ausdruck bringen und mündliche Absprachen treffen, die in den Akten nicht festgehalten wurden. Hieraus lässt sich ableiten, dass den Gerichtsherren daran gelegen war, etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld der Hauptverhandlung zu klären und nicht erst im Nachgang der Sitzung. Konflikte und Neuverhandlungen, die zusätzliche Ressourcen erforderten, waren angesichts der Vorgabe einer „schnellen Militärjustiz“ unbedingt zu vermeiden. Das galt auch für Kontroversen mit der Führungsriege der Wehrmacht in Berlin. Der Gerichtsherr hatte ein Interesse daran, die Auseinandersetzungen möglichst lokal begrenzt zu halten und vor Ort zu lösen, ehe die Rechtsabteilungen im OKH und der BdE davon erfuhren.

Wenn der Gerichtsherr oder der BdE gegen ein Urteil intervenierten, erfolgte dies vorrangig in den Jahren 1940, 1943 und 1944. Zu Kriegsbeginn ist keine aufgehobene Entscheidung ermittelbar (Tab.33). Die Urteilspraxis der Division spielte sich in dieser Zeit erst ein. Hinzu kam, dass der Gerichtsherr Max Noack zu Kriegsbeginn damit ausgelastet war, den Aufbau der Division voranzutreiben und die Standortverlegung im November nach Thorn vorzubereiten. 1940 und 1943 waren dagegen Jahre, in denen der Kommandeur und der BdE dem Gericht

⁶⁹⁷ Vgl. als negatives Gutachten V 172/42, in: ebd., 1604/3545; VII 150/43, in: ebd., 1461/371; VII 175/43, in: ebd., 1461/372.

⁶⁹⁸ Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 37 [Zitat].

⁶⁹⁹ II 233/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1522/1361; II 271/44, in: ebd., 1509/1143.

⁷⁰⁰ 129 Aufhebungen bei 6141 Entscheidungen (2,10%). 3004 Entscheidungen bestätigte er, ohne einzugreifen (48,92%); 3008 Entscheidungen bestätigte er, aber wandelte die Strafe um (48,98%). Siehe hierzu Kap. IV ausführlich.

aufzeigten, welche Spruchfähigkeit sie billigten und für die Division intendierten. 1940 wurden 3,55 Prozent der Urteile durch den Gerichtsherrn aufgehoben. In keinem der weiteren Kriegsjahre lehnten die Verantwortlichen so viele Urteile ab wie 1940. In den beiden Folgejahren beschloss der Gerichtsherr stets nur in weniger als zwei Prozent der zu bestätigenden Urteile, diese aufzuheben. Erst 1943 stieg der Anteil erneut auf fast drei Prozent und fiel 1944 wieder etwas zurück (Tab. 34). Die Anzahl der Aufhebungen stieg 1944 jedoch analog zum extrem angestiegenen Bearbeitungsaufkommen von 33 auf 42 aufgehobene Entscheidungen gegenüber dem Vorjahr an. Der im Juli 1944 neu berufene BdE Heinrich Himmler zeichnete in der zweiten Jahreshälfte für die Mehrheit der Aufhebungen verantwortlich. Allein binnen der ersten Woche seiner Amtszeit verweigerte er vier Urteilen die Annahme und trug so zur Radikalisierung und zum Konflikt des Divisionsgerichts mit den Führungsstäben im OKH bei.⁷⁰¹

Tab. 33: Aufgehobene Entscheidungen

	Anz.	%
1939	0	0,0
1940	24	18,6
1941	14	10,8
1942	15	11,6
1943	33	25,6
1944	42	32,6
1945	1	0,8
	129	100,0

Tab. 34: Anteil der vom Gerichtsherrn verfügten Aufhebungen

	%
1939	0,00
1940	3,55
1941	1,46
1942	1,61
1943	2,84
1944	2,12
1945	0,33

Deliktsspezifische Auffälligkeiten lassen sich unter den aufgehobenen Urteilen kaum feststellen. Die drei häufigsten Deliktgruppen Entfernung, Eigentum und Ungehorsam waren auch diejenigen, bei denen der Gerichtsherr am häufigsten intervenierte.⁷⁰² In Relation zum Aufkommen schritten der Divisionskommandeur und der BdE gegen Entscheidungen bei Sexual-, Amts-, Zersetzungs- und Gewaltdelikten ebenfalls häufig ein (Tab. 35). Fast sechs Prozent der verurteilten Sexualstrafsachen mussten beispielsweise ein zweites Mal verhandelt werden, was darauf hinweist, dass diese Prozesse ein großes Konfliktpotenzial enthielten. Gleiches gilt für die Amtsdelikte, bei denen der Gerichtsherr gegen die Sanktionierung von Verwaltungsbeamten einschritt.⁷⁰³ Die richterlichen Beschlüsse in allen einschlägigen Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung hob der Kommandeur in etwas mehr als vier Prozent der Fälle auf. Bei den Gewaltdelikten belief sich die Auf-

⁷⁰¹ Siehe V 62/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1531/1531; VI 214/44, in: ebd., 1600/2879; III 274/44, in: ebd., 1564/2117; IV 213/44, in: ebd., RW/60/1483.

⁷⁰² 56 der 129 aufgehobenen Verurteilungen betrafen Entfernungsdelikte (43,41%); 22 betrafen Eigentumssachen (17,05%) und 17 betrafen Ungehorsam (13,18%). Siehe zu den übrigen Werten Anhang, Tab. A75.

⁷⁰³ Vgl. Kap. III.5, Abschnitt „Strafsachen gegen Wehrmachtbeamte und Verwaltungsangestellte“.

hebungsquote auf rund drei Prozent.⁷⁰⁴ Kaum Handlungsbedarf sahen die Vorsteher des Gerichts demgegenüber bei abgeurteilten Fälschungs- und Eigentumsdelikten, was erneut auf den routinierten Umgang des Gerichts mit dem Deliktfeld der Fälschung verweist.⁷⁰⁵

Tab. 35: Aufhebungen nach Deliktgruppen in Relation zu den Sanktionen

Deliktgruppe	abgeurteilt	davon aufgehoben (Anz.)	Anteil (%)
Sexualdelikte	121	7	5,79
Amtsdelikte	19	1	5,26
Zersetzungsdelikte	228	10	4,39
Gewaltdelikte	275	8	2,91
Ungehorsam	635	17	2,68
Entfernungsdelikte	2416	56	2,32
Kriegswirtschaftsdelikte	142	3	2,11
Eigentumsdelikte	1587	22	1,39
Fälschungen	527	4	0,76
Sonstige Delikte	186	1	0,54
Verrat	1	0	0,00

Die Möglichkeit, ein Urteil gegen das Veto des Gerichtsherrn durchzusetzen, bestand für die Richter beispielsweise darin, den BdE mit ihrer Urteilsbegründung von der Entscheidung zu überzeugen. So waren sich die Richter Hanns-Georg Bühler und Erich Röhrbein etwa in ihrer Entscheidung über die Sanktionsart und -höhe in einer Strafsache wegen Fahnenflucht 1940 einig.⁷⁰⁶ Sie lehnten die Todesstrafe ab und erkannten auf Zuchthaus. Gerichtsherr Max Noack befürwortete hingegen die Todesstrafe. Er sah die „Richtlinien des Führers“ als erfüllt an, da der Angeklagte versucht hatte, die französische Grenze zu passieren. Der Rechtsgutachter im OKH und BdE Friedrich Fromm schlossen sich aber der Meinung der Richter an, dass dem Angeklagten nicht nachzuweisen sei, er habe nach Frankreich fliehen wollen. Sie bestätigten daher die verhängte 15-jährige Zuchthausstrafe, obwohl der Gerichtsherr und damit der Ranghöhere sich dagegen ausgesprochen hatte. Das Beispiel verweist darauf, dass die Berliner Behörden durchaus der richterlichen Argumentation folgen konnten und nicht per se dem Veto eines Generals Rechnung trugen.

Das Gericht vs. den Befehlshaber des Ersatzheeres?

Blicken wir kurz auf das Konfliktpotenzial zwischen dem Divisionsgericht und dem BdE, so ergibt sich folgendes Bild: Das OKH wies das Gericht in rund zwei Drittel der aufgehobenen Entscheidungen an, die Sache neu zu verhandeln, was

⁷⁰⁴ Aufhebungen bei sieben von 121 abgeurteilten Sexualstrafsachen (5,79%); eine von 19 Amtsdelikten (5,26%); zehn von 228 Zersetzungsdelikten (4,39%); acht von 275 Gewaltdelikten (2,91%).

⁷⁰⁵ Vier von 527 abgeurteilten Fälschungssachen (0,76%) hob der Gerichtsherr/BdE auf sowie 22 von 1587 Eigentumsachen (1,39%).

⁷⁰⁶ C VI 588/40, in: BA MA, RH/26/156G, 746/434.

die Richter dem Druck aussetzte, im Sinne der Wehrmachtführung zu entscheiden.⁷⁰⁷

In rund 30 Prozent der Fälle entzog der Befehlshaber dem Gericht jedoch die Strafverfolgung und beauftragte damit ein anderes Militärgericht. Dies erfolgte zum einen aus Zuständigkeitsgründen, wenn das Gericht in einer Sitzung oder der BdE im Nachhinein etwa festgestellt hatten, dass die angeklagte Wehrkraftzersetzung oder Fahnenflucht derart schwerwiegend war, dass sie vor das Reichskriegsgericht oder Zentralgericht des Heeres gehörte.⁷⁰⁸ Zum anderen monierten die Führungsstäbe wiederholt, dass die Richter auch in der Neuverhandlung das gewünschte Strafmaß nicht ausgesprochen hatten. In diesen Fällen beauftragten sie in der Regel ein anderes Gericht, das in ihren Augen zuverlässiger erschien, das gewünschte Strafmaß in einer dritten Verhandlung zu verhängen.⁷⁰⁹ In Einzelfällen gestattete das OKH dem Gericht der Div. Nr. 526, die Sache zweimal neu zu verhandeln, also insgesamt drei Hauptverhandlungen durchzuführen, ehe es ihm den Vorgang entzog und anderweitig aburteilen ließ.⁷¹⁰

Dies war zumeist aber gar nicht nötig, denn das Gericht folgte den Anweisungen des BdE in über zwei Drittel der Fälle bereits in der ersten Neuverhandlung und erkannte auf die gewünschte Verurteilung. In weiteren zwölf Prozent der erfolgten Aufhebungen erkannte das neu berufene Richterteam auf dieselbe Verurteilung, die bereits im vorherigen Verfahren von den Kollegen am Divisionsgericht ausgesprochen worden war. In 18 Prozent der Neuverhandlungen fällte es Beschlüsse, die konträr zu den Vorgaben des BdE und OKH standen. Diese Entscheidungen folgten in der Neuverhandlung zumeist dem vorangegangenen ersten Urteil. Die Berliner Führungsebene war bei 14 Prozent der Neuverhandlungen mit dem Ergebnis unzufrieden und hob die Entscheidung des Gerichts ein zweites Mal auf. Beharrte das Divisionsgericht auf seiner Rechtsauffassung, hatte es in der Regel jedoch erstaunlicherweise keine personellen oder materiell-inhaltlichen Konsequenzen zu befürchten. Das OKH rügte das Gericht im Regelfall lediglich kurz und entzog ihm das Verfahren, damit ein anderes Gericht die geforderte Strafe verhängte.⁷¹¹ Vereinzelt bestätigte der BdE Entscheidungen im Schuld-

⁷⁰⁷ 84 von 129 Aufhebungen (65,12%) verhandelte das Gericht selbst neu; 39 Vorgänge gingen an ein anderes Gericht (30,23%); in zwei Fällen erfolgte ein Gnadenerlass oder eine Rücknahme der Anklage (1,55%); in vier Fällen fehlen Angaben (3,10%).

⁷⁰⁸ 39 von 129 aufgehobenen Urteilen (30,23%) gingen zur Neuverhandlung an ein anderes Militärgericht oder das RKG/ZdH als höchste Spruchebene. So etwa bei: B II 277/40, in: BA MA, RH/26/156G, 767/686; VI 233/44, in: ebd., RH/26/526G, 1560/2047; B IV 81/40, in: ebd., RW/60/1339; C III 766/40, in: ebd., RW/60/1329; A I 10/40, in: ebd., RW/60/1323; VI 494/44 und VI 354/44, in: ebd., RW/60/1490; VI 105/44, in: ebd., RW/60/1490.

⁷⁰⁹ Siehe etwa B IV 289/40, in: ebd., RW/60/1339; V 218/43, in: ebd., RW/60/1485; III 327/43, in: ebd., RH/26/526G, 1454/253; II 432/44, in: ebd., RW/60/1442.

⁷¹⁰ Exemplarisch III 327/43, in: ebd., RH/26/526G, 1454/253.

⁷¹¹ 27 Neuverhandlungen kongruent zur Vorgabe des BdE (69,23%). Fünf Neuverhandlungen endeten mit demselben richterlichen Beschluss wie zuvor (12,82%). In sieben Neuverhandlungen handelte das Gericht entgegen der Vorgaben (17,95%). Berechnungsbasis: 39 von insgesamt 84 Neuverhandlungen, für die Anweisungen und Endergebnisse ermittelt werden konnten. 12 der 84 Neuverhandlungen des Divisionsgerichts (14,29%) hob der BdE zum zweiten Mal auf.

spruch, ordnete aber an, die Strafhöhe neu zu verhandeln.⁷¹² Nur in Ausnahmefällen ordneten die Rechtsgutachter im OKH hingegen weiterführende Ermittlungen an.⁷¹³

Ende 1944 veranlasste Heinrich Himmler die Versetzung des langjährigen Divisionsrichters Heinrich Hennen, weil dieser sich geweigert hatte, in einer neu-verhandelten Strafsache die geforderte Freiheitsstrafe gegen einen hochrangigen Stabsarzt der Wehrmacht wegen fahrlässiger Tötung auszusprechen.⁷¹⁴ Der angeklagte Arzt hatte einen Fußgänger spätabends angefahren, dabei tödlich verletzt und Fahrerflucht begangen – seiner Aussage zufolge war er alkoholisiert und durch den Unfall selbst benommen gewesen und nur deshalb weiter gefahren, um von zu Hause den Notruf abzusetzen, was er aber nicht tat. Hennen – als Divisionsrichter und damit Vorgesetzter der übrigen Richter – und der verhandlungsleitende Richter und Gerichtsherr Schmidt erachteten das Verhalten des Angeklagten mit einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe wegen fahrlässiger Tötung als ausreichend gesühnt. BdE Himmler verlangte indes eine weit höhere, dreijährige Gefängnisstrafe und einen Rangverlust.⁷¹⁵ Als das Gericht dies auch im zweiten Verfahren nicht umsetzte, sondern die Strafe auf drei Monate weiter herabsetzte, eskalierte der Konflikt. Hennen berief sich auf die „Selbstständigkeit des Gewissens der Richter und auf ihre Unabhängigkeit“. Die Vorgesetzten im OKH rügten Hennen hingegen scharf und warfen ihm vor, seine Funktion als „Hilfsorgan der Führung zur Aufrechterhaltung der Manneszucht“ nicht zu verstehen und stattdessen „auf eine falsch verstandene, mit den Kriegsnotwendigkeiten nicht vereinbare Ansicht über richterliche Selbstständigkeit“ zu pochen. Das Wuppertaler Divisionsgericht verkenne zudem, dass „die beanstandeten Entscheidungen so stark das gesunde Rechtsempfinden verletzen, dass eine Berufung auf richterliche Selbstständigkeit schon deshalb von vornherein nicht am Platz“ sei.⁷¹⁶ Himmler ordnete an, dass der Fall am Zentralgericht des Heeres neu zu verhandeln sei und Hennen fortan nicht mehr als Divisionsrichter eingesetzt werden dürfe, sondern „seinem Abschiedsgesuch entgegengesehen werde“, wie es in einem Schreiben im November 1944 hieß.⁷¹⁷ Der Vorfall veranschaulicht neben dem Rollenverständnis der Ersatzheer-Führung, dass die obersten Vorgesetzten durchaus personelle Konsequenzen zogen, wenn die Vorsteher des Gerichts, wie Hennen als leitender Richter des Divisionsgerichts, mehrfach eine andere Rechtsauffassung vertraten, auf ihr beharrten und die Forderungen des BdE nicht einlösten. Für die regulären Richter sind hingegen keine derartigen beruflichen Folgen bekannt. Deutlich wird zugleich, wie rasch sich 1944 die Bewertung der Vorgesetzten gegenüber den ihnen unterstellten Richtern ändern konnte – wenige Monate, bevor Hennen als untrag-

⁷¹² Etwa III 740/40 und CV 661/40, in: ebd., RW/60/1329; C III 25/41, in: ebd., RW/60/1334.

⁷¹³ Z. B. II 253/44, in: ebd., RH/26/526G, 1518/1275.

⁷¹⁴ Vgl. VI 233/44, in: ebd., 1560/2047 und die Personalakte, in: ebd., H2/32056.

⁷¹⁵ Vgl. Schreiben des Chefs der Heeresrechtsabteilung v. 17. 12. 1944, Az. OB 947/44, in: ebd., 1560/2047, o. P. [Zitate].

⁷¹⁶ Schreiben des Chefrichters der Außenstelle 6 des Chefs der Heeresjustiz im OKH v. 18. 11. 1944, Betreff: Oberfeldrichter Dr. Hennen, in: ebd., W-10/1742, o. P. [Zitate].

⁷¹⁷ Schreiben des Chefs HRüst u BdE v. 28. 11. 1944, in: ebd., o. P. [Zitat]. Über die weiteren Entwicklungen enthalten die Personalakten keine Hinweise.

bar galt, rühmten ihn seine Vorgesetzten noch als einen „weit über dem Durchschnitt“ stehenden Wehrmachtjuristen, der für eine Beförderung zum Korpsrichter mehr als geeignet sei.⁷¹⁸

Gehen wir weiter den inhaltlichen Beanstandungen nach, die der BdE und seine Rechtsexperten allgemein vorbrachten: Inhaltlich monierten sie im Regelfall (72%) eine zu niedrige Bestrafung des Angeklagten und forderten ein härteres Strafmaß.⁷¹⁹ Kritikpunkte waren zumeist, das Gericht habe fälschlicherweise einen minder schweren Fall, etwa unerlaubte Entfernung statt Fahnenflucht⁷²⁰ angenommen oder den Vorsatz des Angeklagten oder den „Unrechtsgehalt der Tat nicht erkannt“.⁷²¹ In rund 27 Prozent der Verfahren verlangte der BdE hingegen eine mildere Würdigung der Strafsache.⁷²² Dies kam beispielsweise häufig bei abgeurteilten Offizieren und Unteroffizieren vor, für die sich die Führungsebene der Wehrmacht eine niedrige Sanktionspraxis wünschte.⁷²³

Die unterschiedliche Auffassung, was den „Unrechtscharakter“ einer Straftat ausmache, war das Kernproblem zwischen Gericht und BdE. Ein Verfahren, in dem ein Wehrmachtbeamter angeklagt war, über zwei Jahre lang unberechtigt Lebensmittelkarten bezogen zu haben, soll im Folgenden kurz exemplarisch für den Verlauf eines Konflikts angeführt werden, in dem das Gericht seine Position beibehielt. Das Gericht der Div. Nr. 526 in Aachen hatte den Angeklagten in der ersten Verhandlung zu einer einjährigen Gefängnisstrafe wegen des genannten Kriegswirtschaftsdelikts verurteilt. Das OKH in Berlin forderte jedoch „mindestens eine hohe Zuchthausstrafe“, da der Beamte über einen langen Zeitraum wichtige Lebensmittelmarken unterschlagen und zu seinem Vorteil genutzt hatte.⁷²⁴ Die neu eingesetzten Richter kamen der Anweisung in der zweiten Verhandlung jedoch nicht nach, sondern erhöhten die Freiheitsstrafe auf drei Jahre und entließen den Verurteilten obendrein aus der Wehrmacht.⁷²⁵ Sie stellten zwar, wie das OKH, ebenfalls einen besonders schweren und „verwerflichen“ Verstoß gegen die Kriegswirtschaftsmaßnahmen fest. Anders als das OKH sah das Gericht in dem bis dato unbestraften und gut beurteilten Angeklagten aber keinen „Wehrmachtschädling“, sondern lediglich einen Beamten, der „in Übereinkommen“ mit

⁷¹⁸ Vgl. Beurteilungen vom 9. und 29. 3. 1944, in: ebd., o. P.

⁷¹⁹ Für 55 der 84 Neuverhandlungen ließen sich Forderungen des BdE ermitteln: 40 wegen einer zu niedrigen Sanktionierung im ersten Verfahren (72,73%), z. B. B II 277/40, in: ebd., RH/26/156G, 767/686; D VI 98/41, in: ebd., 729/234; I 116/43, in: ebd., RH/26/526G, 1542/1736; III 139/43, in: ebd., 1465/421; V 62/44, in: ebd., 1531/1531; VI 214/44, in: ebd., 1600/2879.

⁷²⁰ Etwa IV 58/41, in: ebd., RH/26/156G, 802/1024; IV 303/43, in: ebd., RH/26/526G, 1461/377; VI 214/44, in: ebd., 1600/2879.

⁷²¹ V 62/44, in: ebd., 1531/1531, S. 79 [Zitat]. Beispielhaft auch VI 538/43, in: ebd., 1489/801.

⁷²² In 15 Neuverhandlungen (27,27%) hatte der BdE das vorherige Urteil als zu hart eingestuft.

⁷²³ Vgl. hierzu Kap. III.5, und z. B.: C III 161/40, in: BA MA, RW/60/1328; III 134/42, in: ebd., RH/26/156G, 815/1158; I 101/43, in: ebd., RH/26/526G, 1449/195; II 148/44, in: ebd., 1553/1910.

⁷²⁴ Verfügung des Ministerialdirektors im OKH und Chefrichter Karl Sack v. 29. 9. 1943, in: I 116/43, in: ebd., 1542/1736, S. 43 [Zitat].

⁷²⁵ Urteil v. 10. 11. 1943, in: I 116/43, in: ebd., 1542/1736.

den Kollegen gehandelt habe, um „seine kranke Mutter und seine alleinstehende Frau“ zu versorgen.⁷²⁶ Richter Kittel lehnte es ab, § 5a KSSVO oder die VVO anzuwenden, weil er der Ansicht war, die Tat habe weder die „Manneszucht“ noch die „Sicherheit der Truppe“ gefährdet. Gerichtsherr Fritz Kühne hatte an diesen Entscheidungen einen wesentlichen Anteil und schloss sich der Rechtsauffassung der Richter an. Er führte in seiner Stellungnahme aus, er halte eine Zuchthausstrafe ebenfalls nicht für notwendig, da der Angeklagte bereits 51 Jahre alt sei und keine einzige Vorstrafe besitze.⁷²⁷ Kühne hatte zudem die Taktik genutzt, das Gericht für die zweite Verhandlung komplett neu zu besetzen. Er hatte mit Kittel einen Verhandlungsleiter gewählt, von dem er wusste, dass dieser vergleichsweise moderate Sanktionen aussprach. Der neu berufene Anklage-Vertreter Albrecht hatte zwar eine einjährige Zuchthausstrafe beantragt, doch Kittel folgte diesem Antrag nicht, sondern entschied auf Dienstentlassung und griff damit den Antrag des Anklage-Vertreters aus der ersten Verhandlung wieder auf. Die genauen Gründe, warum der Chef des OKW, Wilhelm Keitel, die Gefängnisstrafe schließlich bestätigte, sind nicht bekannt. Zu vermuten ist, dass er auf die Zuchthausstrafe zu Gunsten der Dienstentlassung verzichtete, da es sich bei dem Verurteilten um einen Beamten der Wehrmacht handelte und diese in der Regel aufgrund ihres Status eine nachsichtigere rechtliche Behandlung erfuhren, was in Kapitel III.5 noch zu erörtern sein wird.

Eine Strategie, die der Gerichtsherr in der ersten Kriegshälfte implementierte, um eine Konfrontation mit den Berliner Behörden zu umgehen und eine niedrige Sanktion durchzusetzen, gestaltete sich wie folgt: Er billigte zwar das zweite Urteil, das gemäß der Anweisung des BdE in einer neu verhandelten Strafsache ergangen war. Im Nachgang wendete der Gerichtsherr jedoch sein Verfügungsrecht an. Er bestätigte den Schuld- und Strafausspruch, reduzierte die Strafe aber auf die bereits zuvor von ihm geforderte Höhe.⁷²⁸ Diesen Gestaltungsraum besaß der Gerichtsherr indes nur bei mehrjährigen Freiheitsstrafen, nicht aber bei Zuchthaus- oder Todesstrafen.

Mitunter vertrat das Divisionsgericht indes eine strengere Auffassung als der BdE. So forderte Gerichtsherr Max Noack im März 1942 die Bestätigung eines Todesurteils gegen einen 23-jährigen Schützen wegen Selbstverstümmelung.⁷²⁹ Der Rechtsgutachter im OKH sah jedoch „weitgehende Milderungsgründe“, etwa, dass der bis dato unbestrafte und junge Verurteilte im ersten Osteinsatz gestanden habe, von der Truppe schlecht behandelt worden und während der Tat erkrankt gewesen sei. BdE Friedrich Fromm wandelte die Todesstrafe daher in eine Zuchthausstrafe um.⁷³⁰ Ähnlich argumentierte das OKH bei einem Todesurteil wegen Fahnenflucht, das Gerichtsherr Max Noack bestätigt sehen wollte, weil der Angeklagte sich über vier Monate „durch Umherziehen hinter der Front“ dem Kampf-

⁷²⁶ Ebd., S. 49 [Zitate].

⁷²⁷ Stellungnahme v. 17. 11. 1943, in: ebd., S. 51 [Zitat].

⁷²⁸ Vgl. Urteil v. 8. 1. 1942, in: E VIII 145/41, in: ebd., RH/26/156G, 732/277.

⁷²⁹ Stellungnahme v. 20. 3. 1942, in: F XI 36/42, in: ebd., 715/83, S. 16.

⁷³⁰ Rechtsgutachten v. 25. 3. 1942, in: ebd., S. 17–18; Verfügung des BdE v. 13. 4. 1942, in: ebd., S. 19.

einsatz entzogen habe.⁷³¹ Der Rechtsgutachter in Berlin stellte hingegen fest, dass der Betreffende „bis zu seiner Verwundung ohne Beanstandung seine Pflicht als Soldat“ im West- und Ostfeldzug erfüllt habe.⁷³² Er stuft die disziplinarischen Vorstrafen des Verurteilten zudem als gering ein, weil diese nur infolge eines erhöhten Alkoholkonsums während der Besatzungszeit in Frankreich zustande gekommen seien. BdE Friedrich Fromm stimmte zu, dass eine Zuchthausstrafe dem „Strafzweck genüg[e]“. ⁷³³ Auch für Juli 1944 lassen sich Urteile nachweisen, die der Rechtsgutachter im OKH als „reichlich hart“ einstufte und daher empfahl, das Strafmaß herabzusetzen.⁷³⁴ Einem Fall lag ein Todesurteil gegen einen Soldaten zugrunde, der Leistungen des Kriegsschädensamts in einer vierstelligen Höhe bezogen hatte, obwohl die als zerstört gemeldeten Möbelstücke unversehrt eingelagert waren. Der Rechtsgutachter sah in dem Angeklagten zwar eine „recht zweifelhafte Persönlichkeit“, attestierte ihm aber, anders als der urteilende Richter, eine günstige Prognose, da er von dessen Besserungswillen ausging.⁷³⁵ Im Zuge des Machtwechsels in der Spitzenfunktion des BdE war es aber nun nicht mehr der phasenweise vergleichsweise moderat agierende Friedrich Fromm⁷³⁶, der zu entscheiden hatte, sondern Heinrich Himmler, der das Todesurteil vollstrecken ließ.

Bei der Mehrheit der Strafsachen befolgte das Divisionsgericht die Anweisungen des BdE. Auffällig ist dies etwa bei der Verurteilung zweier Soldaten, die sich im Sommer 1943 an der Ostfront absichtlich gegenseitig angeschossen hatten, um den Kämpfen zu entgehen. Im ersten Verfahren sprach das Gericht ein Todesurteil gegen den vermeintlichen Haupttäter und „geistigen Urheber“ der Selbstverstümmelung und eine Zuchthausstrafe gegen den vorstrafenlosen Mitangeklagten aus.⁷³⁷ Da dem zum Tode verurteilten Mann jedoch kurze Zeit später die Flucht ins Ausland gelang, forderte das OKH, „aus Gründen der Abschreckung“ und um den „Einsatz- und Kampfwillen“ der Einheit der Angeklagten zu gewährleisten, eine Neuverhandlung mit Todesurteil gegen den Mittäter. Diesem Verlangen kam das Gericht trotz des Widerstands des Gerichtsherrn nach.⁷³⁸

Die Einflussnahmen und Steuerungsversuche der Gerichtsherren und Rechtsabteilungen der Führungsebene erfolgten insbesondere 1940 und 1943, als die Aufhebungsquoten am höchsten waren und die Vorgesetzten den Richtern aufzeigten, welche Rechtsauffassung sie billigten und welche sie unterbanden. Die Analyse der Konflikte am Gericht gestaltet sich angesichts der geschilderten Quellendefizite schwierig. Die Rechtsgutachter besaßen mit den Gutachten einen zentralen Hebel, um den juristisch laienhaften Gerichtsherrn zu veranlassen, eine Entscheidung aufzuheben oder abzuändern. Gleichermäßen griff der Gerichtsherr

⁷³¹ Stellungnahme v. 27. 7. 1942, in: ebd., 779/799, S. 32 [Zitat].

⁷³² Rechtsgutachten v. 3. 8. 1942, in: ebd., S. 33 [Zitat].

⁷³³ Ebd.

⁷³⁴ Rechtsgutachten v. 27. 7. 1944, in: II 223/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1472/542, S. 92 [Zitat].

⁷³⁵ Vgl. ebd.

⁷³⁶ So auch der Befund von Kroener, Generaloberst, S. 541–550.

⁷³⁷ Urteil v. 22. 2. 1944, in: II 7/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1503/1064, S. 6 [Zitat].

⁷³⁸ Rechtsgutachten des OKH v. 16. 3. 1944, in: ebd., S. 72 [Zitat]; Urteil v. 25. 4. 1944, in: ebd.

auch selbst in die Rechtsentscheidungen ein, nutzte strategisch sein Recht, Verfügungen zu erlassen, um das von ihm für richtig gehaltene Strafmaß durchzusetzen, oder benannte Richter, deren Urteilsfindung er genau einschätzen und steuern konnte. Der Befehlshaber des Ersatzheeres forderte vornehmlich höhere Strafmaße, wenn er gegen die Urteilspraxis des Divisionsgerichts intervenierte. Bemerkenswerterweise hatten die Richter nur in Ausnahmefällen mit disziplinarischen Maßnahmen oder Versetzungen zu rechnen, wenn sie ihre Position auch in der zweiten Hauptverhandlung beibehielten.

Bei den Konflikten ging es hauptsächlich um die Bewertung der Fragen, welchen Schaden die Disziplin der Truppe genommen hatte, welche Strafmilderungsgründe geltend gemacht werden konnten und insbesondere, welchen Dienststrang der Angeklagte innehatte oder welcher Tätertypus ihm zugeschrieben wurde. Offiziere und Beamte, so zeichnet sich bereits in dieser Analyse ab, konnten mit einem weitaus größeren Wohlwollen des Gerichts rechnen als Angeklagte der Mannschaftsdienststränge.

Wechseln wir daher nun zur Perspektive und untersuchen, wie das Gericht die unterschiedlichen Angeklagten rechtlich behandelte und von welchen Faktoren es dabei im Kriegsverlauf beeinflusst wurde. Inwiefern spielte beispielsweise der militärische Status der Beschuldigten eine Rolle für die Rechtsfindung? Welche Motivlage und Zielsetzungen leiteten das Gericht?

5. „Ungleichheit“ vor Gericht

Strafsachen gegen Offiziere, Hauptleute und Unteroffiziere

Vor Gericht mussten sich zwar überwiegend Mannschaftssoldaten verantworten, aber der Anteil der beschuldigten Wehrmachtangehörigen, die über den Dienststrängen der Mannschaften standen, belief sich auf immerhin zwölf Prozent innerhalb der Gruppe der Angeklagten.⁷³⁹ Er liegt damit über den bislang in der Forschung genannten Zahlen von zwei bis neun Prozent.⁷⁴⁰ Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Ausbildungsbereich des Ersatzheeres der Offiziersnachwuchs eine zentrale Rolle spielte. Das Gericht richtete sein Augenmerk in der Strafverfolgung daher verstärkt auf diese Personengruppe und hier insbesondere auf jene Unteroffiziere, die selbst wiederum vorrangig die Mannschaften ausbildeten. In den Strafsachen gegen höherrangige Beschuldigte bildeten die Unteroffi-

⁷³⁹ Dieser Einteilung folgend besaßen 1341 (11,75%) von 11 415 Angeklagten einen höheren Dienststrang als ein Mannschaftssoldat. In 1389 (11,84%) der 11 729 Strafsachen zählte ein Offizier zu den Beschuldigten. Vgl. zum Anteil der Offiziere und Unteroffiziere Anhang, Tab. A76.

⁷⁴⁰ Für das Marburger Gericht ist ein Anteil von drei Prozent überliefert, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67, der hierunter auch die Wehrmachtbeamten fasst. Bei Desertionen lag der Anteil bei 3,93%, folgt man Brümmer-Pauly, Desertion, S. 46. Die Österreich-Studie hat anteilig 8,9 Prozent ermittelt, vgl. Fritsche, Opfer, S. 86 mit Tab. 15 auf S. 731. Dagegen hat Huber, Rechtsprechung, S. 142, lediglich einen Anteil von knapp zwei Prozent bei Straftaten gegen Zivilisten in den besetzten Gebieten errechnet.

ziere (81%) den anteilig größten Personenkreis.⁷⁴¹ In zwölf Prozent der Verfahren waren Subalternoffiziere, also Leutnante und Oberleutnante, involviert. Je höher die Rangklasse des Beschuldigten war, desto niedriger war ihr Anteil innerhalb der Gruppe der angeklagten Offiziere: Hauptleute zählten in lediglich fünf Prozent der Verfahren gegen Offiziere zu den Beschuldigten und Stabsoffiziere in weniger als zwei Prozent.⁷⁴² Berücksichtigt man, dass der Anteil der Offiziere in der Wehrmacht insgesamt stets unter der anvisierten Drei-Prozent-Marke blieb, so entsprach die Zahl der angeklagten höherrangigen Offiziere deren allgemeiner Rate in der Wehrmacht.⁷⁴³ Da es im Folgenden darum geht, zu ergründen, wie die Richter das Verhältnis zwischen Mannschaftssoldaten und Ranghöheren, zwischen Untergebenen und Vorgesetzten in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigten, nutzt die Studie einen weit gefassten Offiziersbegriff. Dieser schließt neben den Rangstufen des Offizierskorps – Leutnant bis Oberst – auch die Dienstränge der Unteroffiziere mit ein.⁷⁴⁴

Mit dem veränderten Offiziersbild und der sozialen Öffnung des Offizierskorps im Nationalsozialismus ging eine veränderte rechtliche Behandlung der militärischen Elite einher. Bis Herbst 1942 existierte neben den Militärgerichten eine separate und exklusive Ehrengerichtbarkeit, die Verstöße gegen die Ehre im Offizierskorps ahndete. Im Zuge der Umstrukturierungen im Heer entfiel diese traditionelle Institution des Militärs, da die NS-Führungsriege sie als „unzeitgemäße Einrichtung“ betrachtete.⁷⁴⁵ Fortan erledigte der Disziplinarvorgesetzte jene Vorgänge, die dadurch wieder an die Ersatzheer-Gerichte weitergeleitet werden konnten, falls die disziplinarischen Mittel der Truppe nicht ausreichten, um die Fälle selbst zu ahnden.

Die meisten Strafsachen gegen Offiziere gelangten jedoch erst 1944 an das Gericht und zwar analog zur allgemein gestiegenen Geschäftstätigkeit in diesem Jahr. Lediglich 1940 stellte eine bemerkenswerte Ausnahme dar, als die Richter verglichen mit dem Gesamtaufkommen mehr Verfahren gegen Offiziere bearbeiteten. 1941 und 1942 lag die Anzahl dagegen gleichmäßig bei fast 200 Vorgängen pro Jahr.⁷⁴⁶ Ein Erklärungsansatz hierfür ist, dass die Militärjustiz und Truppenführer den Offizieren die zu sanktionierenden Handlungen und militärgerichtlichen Maßnahmen vor Augen führen wollten, nachdem die Wehrmacht ihren Angriff gegen Polen beendet hatte, während sie den Westfeldzug vorbereitete und ihn im Laufe des Sommers 1940 durchführte. So ahndeten die Richter 1940 besonders

⁷⁴¹ 259 Verfahren gegen Unteroffiziere ohne Portepee (62,49%); 868 Verfahren gegen Unteroffiziere mit Portepee (18,65%).

⁷⁴² 172 Verfahren gegen Subalternoffiziere (12,38%); 64 Verfahren gegen Hauptleute und Rittmeister; 26 Verfahren gegen Stabsoffiziere (1,87%).

⁷⁴³ Vgl. Wette, *Militärgeschichte*, S. 13.

⁷⁴⁴ Zudem orientiert sich die Einteilung an Studien zur Wehrmachtjustiz, um die Vergleichsebene der Ergebnisse zu gewährleisten, vgl. Fritsche, *Opfer*, S. 86 mit der Tab. 15 auf S. 731.

⁷⁴⁵ Absolon, *Wehrmacht*, Bd. V, S. 562 [Zitat].

⁷⁴⁶ 1939 (65 Vorgänge; 4,68%); 1940 (221 Vorgänge; 15,91%); 1941 (184 Vorgänge; 13,25%); 1942 (187 Vorgänge; 13,46%); 1943 (205 Vorgänge; 14,76%); 1944 (426 Vorgänge; 32,76%); 1945 (72 Vorgänge; 5,18%).

häufig Fälle, in denen ein Vorgesetzter seine Untergebenen misshandelt oder seine Dienstgewalt ihnen gegenüber überschritten hatte.⁷⁴⁷ Das Marburger Gericht verfolgte diese Delikte dagegen stärker im Jahr 1941 und zeigte im weiteren Kriegsverlauf ein rückläufiges Interesse an der Strafverfolgung von Offizieren.⁷⁴⁸ Beim Divisionsgericht fiel hingegen bereits 1941 die Zahl der Strafverfahren gegen Offiziere und stieg erst 1943 wieder leicht an. Für den Befund, dass Offiziere zumindest nach dem Angriff auf Polen stärker in den Blick der Wehrmachtgerichte gerieten, spricht zusätzlich ein Erlass des ObdH, Walther von Brauchitsch, vom Oktober 1939. Dieser richtete sich gegen kriminelle Verhaltensweisen von Offizieren, denen

„die feste innere Haltung fehlt. Eine bedenkliche Anzahl von Fällen wie [...] unerlaubte Beschlagnahme, persönliche Bereicherung, [...] Diebstahl, Misshandlung und Bedrohung von Untergebenen [...], Ungehorsam [...], Notzuchtverbrechen [...] geben ein Bild von Landknechtsmanieren, die nicht scharf genug verurteilt werden können. [...] Diese Offiziere sind [...] Schädlinge, die nicht in unsere Reihen gehören.“⁷⁴⁹

Spätestens mit dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass im Mai 1941 und dem Russlandfeldzug war die Strafverfolgung gegen Offiziere im Ostheer jedoch wieder stark rückläufig.⁷⁵⁰

Bei den Erledigungsarten sticht hervor, dass das Gericht die eingegangenen Strafsachen gegen Offiziere weniger häufig abgab. Es war vielmehr darum bemüht, diese Angelegenheiten selbst, ohne Einschalten der Berliner Stäbe, zu regeln.⁷⁵¹ Die 40-prozentige Urteilsquote unterscheidet sich überdies nicht von der insgesamt konstatierten Geschäftstätigkeit.⁷⁵² Die Richter nutzten bei Offizieren indes seltener die verkürzte Verfahrensform der Strafverfügung.⁷⁵³ Hieraus lässt sich ableiten, dass der Gerichtsherr, wenn er sich entschloss, Anklage gegen einen Offizier oder Unteroffizier zu erheben, ein reguläres Verfahren wünschte. Die Verurteilten selbst konnten hierdurch seltener einen Einspruch gegen die Entscheidung einlegen, der nur bei Strafverfügungen möglich war. Wenn sie dies taten, besaß dieser jedoch tendenziell höhere Erfolgsaussichten als der der Mannschaftssoldaten.⁷⁵⁴

⁷⁴⁷ 1940 und 1944 bearbeitete das Gericht die meisten Strafsachen mit „Misshandlung eines Untergebenen“ (§ 122 MStGB) oder „Missbrauch der Dienstgewalt“ (§ 117 MStGB) als Hauptstraftatbestand und zwar jeweils 16 bzw. acht und zwölf. 1944 erfolgte dies analog zum erhöhten Arbeitsaufkommen. Die Werte für 1940 weichen dagegen stark vom insgesamt konstatierten Geschäftsanfall ab.

⁷⁴⁸ Eberlein u. a., Militärgericht, S. 72–73, die begründen, dass die Richter sich in vergleichsweise ruhigeren Kriegszeiten, vor Beginn des Russlandfeldzugs, verstärkt mit Verstößen von Vorgesetzten beschäftigten, vgl. ebd., S. 72.

⁷⁴⁹ Erlass d. ObdH v. 25. 10. 1939, abgedruckt in: Meier-Welcker, Offiziere, S. 277.

⁷⁵⁰ Vgl. Beck, Vergewaltigungen, S. 265–270; Manoschek, Militärjustiz, S. 21–22; Römer, Rezeption.

⁷⁵¹ Eine Abgabequote von 22,13 Prozent bei Strafsachen der Offiziere („Offizierssachen“) gegenüber 27 Prozent in der Geschäftstätigkeit insgesamt. Auch die Abgabequote zur disziplinarischen Erledigung ist mit 0,29 Prozent sehr gering, vgl. Anhang, Tab. A77.

⁷⁵² Urteilsquote in Strafsachen gegen Offiziere 40,23 Prozent gegenüber Prozent in der Geschäftstätigkeit insgesamt.

⁷⁵³ Vgl. Anhang, Tab. A33 und A77.

⁷⁵⁴ So finden sich unter den 24 Einsprüchen nur drei Offiziere (12,5%). Die Berechnungsbasis ist hier marginal und daher nur eine erste Annäherung an die Thematik, aber alle drei Einsprüche von zwei Unteroffizieren und einem Feldwebel mündeten darin, dass

Bei den Verfahren gegen Offiziere fielen die Urteile ungleich milder aus, auch wenn das OKH 1941 angeordnet hatte, dass die Gerichte bei Offizieren einen „strengeren Maßstab anzulegen“ hätten, weil die Offiziere „höhere Pflichten als die übrigen Soldaten“ hätten.⁷⁵⁵ Für die milde rechtliche Behandlung lassen sich drei Faktoren anführen: Auffällig sind erstens die erhöhte Einstellungsquote und zweitens die doppelt so hohe Rate an Freisprüchen.⁷⁵⁶ Ein drittes Merkmal der Strafsachen gegen Offiziere ist, dass die Richter üblicherweise eine weniger harte Sanktion wählten, Todes- und Zuchthausstrafen verhängten sie nur in Ausnahmefällen.⁷⁵⁷ Seltener entschieden sie außerdem auf Gefängnisstrafen, weit mehr dagegen auf Arrest.⁷⁵⁸ Wenn das Gericht allerdings gegen einen Offizier eine Freiheitsstrafe aussprach, wich deren Höhe nicht vom durchschnittlichen Strafmaß ab.⁷⁵⁹ Die Richter differenzierten ebenfalls nicht zwischen den Dienststrängen der Angeklagten, wenn sie eine Geldstrafe bestimmten.⁷⁶⁰ Dabei hätten sie gerade bei den Offizieren, die einen höheren Sold als die Mannschaften bezogen, höhere Geldsätze festsetzen können. Geldstrafen gemäß § 29 Abs. 2 MStGB waren jedoch bei strafbaren Handlungen unzulässig, die gegen die militärische Dienstpflicht verstießen. Gerade die bei den Offizieren bearbeiteten Fälle von Ungehorsam und unerlaubten Entfernungen betrafen aber die militärische Dienstpflicht. Hinzu kam, dass das Gericht Geldstrafen strikt deliktspezifisch verhängte, etwa bei den Kriegswirtschaftsvergehen, Fälschungs- und Verkehrsdelikten.⁷⁶¹

das Gericht das Strafmaß erheblich reduzierte oder den Verurteilten freisprach. Siehe IV 201/42, in: BA MA, RH/26/156G, 756/569; II 128/43, in: ebd., RH/26/526G, 1470/501; V 23/45, in: ebd., 1565/2119.

⁷⁵⁵ Siehe 7. Mob. SE v. 22. 9. 1941, in: BA MA, RH/14/31, S. 180–182, hier S. 180, Abs. 2 [Zitat]. Vgl. auch Haase, Wehrmachtangehörige, S. 482, der von einer „fehlenden Chancengleichheit“ spricht, denn der Ausgang eines Verfahrens am RKG etwa hing vom Dienst- und sozialen Hintergrund des Angeklagten sowie der ideologischen Prägung des Richters ab.

⁷⁵⁶ 21,41 Prozent Einstellungen gegenüber 14 Prozent insgesamt, vgl. Anhang, Tab. A33. 324 von insgesamt 4682 Urteilen (6,92%) endeten mit einem Freispruch. Bei den Strafsachen gegen Offiziere liegt die Quote bei 78 von 560 Urteilen (13,93%). Im Sanktionsprofil insgesamt besitzen die Freisprüche einen Anteil von 4,54 Prozent gegenüber 8,82 Prozent bei den Strafsachen der Offiziere, vgl. Anhang, Tab. A78.

⁷⁵⁷ Drei Todes- (0,33%) und 27 Zuchthausstrafen (3,09%) sind nachweisbar. Vgl. demgegenüber das Sanktionsprofil insgesamt entsprechend Tab. 22 in Kap. III.

⁷⁵⁸ 37,99 Prozent Gefängnisstrafen gegenüber 56,59 Prozent Gefängnisstrafen insgesamt; Arreststrafen (27,59%) gegenüber 16,99 Prozent insgesamt, vgl. Anhang, Tab. A78 und Tab. 22 im Textteil, Kap. III.

⁷⁵⁹ 5,91 Jahre war die durchschnittliche Strafhöhe der Zuchthausstrafen bei Offizieren und Offiziersanwärtern, der allgemeine Durchschnittswert lag bei 6,36 Jahren. 0,96 Jahre Gefängnis als Durchschnittswert bei Offizieren und Offiziersanwärtern gegenüber 1,14 Jahren als allgemeiner Durchschnittswert. 4,56 Wochen geschärfter Arrest gegen Offiziere gegenüber 4,64 Wochen als allgemeiner Durchschnittswert. 3,81 Wochen gelinder Arrest bei der untersuchten Gruppe gegenüber 3,78 Wochen gelinder Arrest insgesamt. 11,38 Wochen Festungshaft (Durchschnitt) bei Offizieren gegenüber 11,13 Wochen insgesamt als Durchschnittswert gegenüber sämtlichen Angeklagten.

⁷⁶⁰ 34 Geldstrafen (2,45%) gegen Offiziere, insgesamt 222 Geldstrafen (1,89%) in 11 729 Strafsachen.

⁷⁶¹ Vgl. Kap. III.2.

Auch griffen die Richter gegenüber Offizieren selten auf die höchsten militärischen Ehrenstrafen, wie den Verlust der Wehrwürdigkeit und die Dienstentlassung, zurück.⁷⁶² Die Möglichkeit, Offiziere via Ehrenstrafe aus der Wehrmacht zu entlassen, hatte der 1940 abgeänderte § 7 KSSVO grundsätzlich abgeschafft.⁷⁶³ In lediglich drei Fällen entließ der Gerichtsherr 1944 Offiziere aus dem Dienst zur „Bewährung im Zivilleben“ – und dies ausschließlich bei Männern, deren Gesundheitszustand einen weiteren Fronteinsatz ausschloss.⁷⁶⁴ Statt einer Entlassung sah das Militärstrafrecht ab 1940 als Ehrenstrafe ausschließlich den Rangverlust vor. Dieser beinhaltete Einbußen in den Dienstbezügen, Fürsorge- und Versorgungsleistungen sowie soziale Stigmatisierungen, da der Verurteilte in den niedrigsten Rang versetzt wurde, eine andere Uniform tragen musste und mitunter nicht mehr im Berufssoldatenverhältnis stand.⁷⁶⁵ Diese Form der Ahndung nutzten die Richter gegenüber den Offizieren doppelt so häufig wie bei den übrigen Gruppen von Angeklagten.⁷⁶⁶

Das Gericht verhängte den Rangverlust aus präventiven und erzieherischen Gründen vornehmlich gegenüber Unteroffizieren als anteilig größter Personen-Gruppe, da sie den Status der Offiziersanwärter innehatten und die Mannschaften führten und ausbildeten.⁷⁶⁷ Einen Rangverlust konnte der Richter nur aussprechen, wenn er einen Offizier, Unteroffizier oder Beamten zu einer mindestens sechswöchigen Gefängnisstrafe oder wegen einer „entehrenden Tat“ zu einer Freiheitsstrafe verurteilt hatte.⁷⁶⁸ Für die Marine-Richter hat Lothar Walmrath konstatiert, dass sie in ihren Entscheidungen bewusst keinen Rangverlust anordneten und in der Regel zudem die Sechs-Monats-Marke der Strafen unterschritten, um ein mildes Urteil gegen einen Offizier zu fällen.⁷⁶⁹ Das Divisionsgericht entschied bei einem Viertel der einschlägigen Urteilssprüche auf milde Arreststrafen unter sechs Wochen. Über die Hälfte der weiteren Freiheitsstrafen lag zudem unter der Sechs-Monats-Marke, unabhängig vom Rang und dem Delikt des Angeklagten.⁷⁷⁰ Oft sprachen nicht die Richter den Rangverlust gegen Offiziere und Offiziersanwärter aus, sondern der Gerichtsherr.⁷⁷¹ Obwohl sie dazu berechtigt waren, unter-

⁷⁶² Gemäß § 31 MStGB 34 Verluste der Wehrwürdigkeit (2,45%) in 1389 Strafsachen der Offiziere und Unteroffiziere.

⁷⁶³ Vgl. ÄnderungsVO v. 10. 10. 1940, RGBl. I 1940, S. 1362 und § 7 KSSVO.

⁷⁶⁴ Vgl. HVBl. 25 (1943), S. 37. Drei Dienstentlassungen (0,21%) in 1389 Strafsachen der Offiziere und Unteroffiziere, siehe Strafsachen V 133/44, in: BA MA, RW/60/1486; VI 153/44, in: ebd., RW/60/1490; III 368/44, in: ebd., RH/26/526G, 1542/1721.

⁷⁶⁵ Vgl. §§ 33, 34 MStGB und § 7 KSSVO.

⁷⁶⁶ Gemäß § 33 Abs. 3 MStGB 150 (10,80%) Rangverluste gegen Offiziere; insgesamt liegt die Quote der Rangverluste bei 4,75 Prozent (557 der 11 729 Strafsachen).

⁷⁶⁷ 129 der 150 Rangverluste galten Unteroffizieren (85,33%). Die übrigen 22 entfielen auf fünf Hauptmänner und Rittmeister (3,33%); 14 Subalternoffiziere (9,33%); drei Stabs-offiziere (2,0%).

⁷⁶⁸ § 33 Abs. 3 MStGB. Vgl. zur rechtlichen Grundlage der Dienstgradherabsetzung: Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 395–396.

⁷⁶⁹ Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 329 mit den Fallbeispielen auf S. 330–337.

⁷⁷⁰ In 145 (25,31%) der 573 per Urteil oder Strafverfügung geregelten Strafsachen ergingen Strafmaße unter sechs Wochen; in 333 (58,11%) unter sechs Monaten.

⁷⁷¹ Siehe nur III 119/42, in: ebd., RH/26/156G, 814/1152; III 305/43, in: ebd., RH/26/526G, 1457/311; III 144/43, in: ebd., 1466/437, S. 23; IV 405/44, in: ebd., 1456/284.

halb der Ebene der Stabsoffiziere Vergehen mit Rangverlusten zu ahnden, überließen sie dies in der Regel ihrem Vorgesetzten und fügten sich damit als Untergebenen des Kommandeurs in die internen militärischen Hierarchien ein.

Ein Blick darauf, womit sich das Gericht deliktmäßig und inhaltlich bei den Verfahren gegen Offiziere beschäftigte, zeigt, dass es am häufigsten Ungehorsam, Eigentums- und Entfernungsdelikte verfolgte, die auch in der allgemeinen Deliktstruktur die obersten drei Plätze einnahmen, allerdings in umgekehrter Reihenfolge.⁷⁷² Bei Offizieren galt das Strafverfolgungsinteresse der Wehrmacht demnach insbesondere dem Ungehorsam und nachgeordnet den Entfernungsdelikten, gegen die das Gericht bei Offizieren und Unteroffizieren um die Hälfte weniger vorging als bei den übrigen Angeklagten. Die Frage der Disziplinwahrung und der Aufrechterhaltung der militärischen Hierarchien besaß für die Richter bei den Verfahren gegen Offiziere eine große Bedeutung. Denn mitunter wollten sie vermeiden, dass unerlaubte Entfernungen von Mitgliedern höherer Rangklassen publik wurden, weil sie das „Ansehen der Wehrmacht“ und die Vorbildfunktion der Offiziere gegenüber ihren Untergebenen zu unterminieren drohten.⁷⁷³ Überschritt ein Unteroffizier seinen Urlaub um einen Tag, entschied das Gericht regelmäßig auf mildere Strafen als bei rangniedrigeren Angeklagten-Gruppen.⁷⁷⁴

Unter „Ungehorsam“ bearbeitete das Gericht nicht nur (militärischen) Ungehorsam und Gehorsamsverweigerung, sondern auch Beleidigungen gegenüber Vorgesetzten oder im Dienstrang höher stehenden Personen. Des Weiteren fielen hierunter Tatbestände, die im Aufgabenbereich der Offiziere lagen, die Einheiten führten, Rekruten ausbildeten oder Gefangene und Stellungen bewachten. Die Tatbestände Gefangenenbefreiung, Missbrauch der Dienstgewalt, Waffen- oder Wachvergehen sowie die sogenannte Verabsäumung der Aufsichtspflicht bildeten daher weitere wichtige Anklagepunkte gegen Offiziere.⁷⁷⁵ Bei Waffenvergehen handelte es sich im Ersatzheer üblicherweise um Vorfälle, in denen die Ausbilder Übungen unsachgemäß durchgeführt oder zu wenig beaufsichtigt hatten. So hatte ein Unteroffizier seinen Untergebenen gerügt, dieser habe eine Waffe schlecht gereinigt. Während der Unteroffizier die Pistole prüfte, löste sich ein Schuss, der den Gefreiten am Oberarm traf.⁷⁷⁶ Den sechswöchigen Arrest gegen den Vorgesetzten

⁷⁷² 311 Verfahren (22,34%) der Deliktgruppe „Ungehorsam“; 272 Verfahren (19,54%) gegen Eigentum-, 201 Verfahren gegen Entfernungsdelikte (14,44%). Vgl. zu den übrigen Werten: Anhang, Tab. A79.

⁷⁷³ Z. B. das Urteil gegen einen Feldwebel, in: VII 397/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1534/1569.

⁷⁷⁴ Siehe etwa die Verurteilungen eines Richters im Januar 1941 bei ähnlichen Tathergängen in den Strafsachen D VI 76/40, in: ebd., RH/26/156G, 780/801, gegen einen Unteroffizier (drei Wochen geschärfter Arrest), und im Vergleich dazu D VII 156/40, in: ebd., 749/478, gegen einen Gefreiten (ein Jahr und drei Monate Gefängnis); D VII 4/41, in: ebd., RW/60/1345, gegen einen Kraftfahrer (sechs Monate Gefängnis).

⁷⁷⁵ Ungehorsam (72 Fälle; 23,15%); Beleidigung (56 Fälle; 18,01%); Gefangenenbefreiung (51 Fälle; 16,40%); Missbrauch der Dienstgewalt (27 Fälle; 8,68%); Waffenvergehen (25 Fälle; 8,04%); Verabsäumung der Aufsichtspflicht (16 Fälle; 5,14%); Wachvergehen (12 Fälle; 3,86%). Zu den einzelnen Paragraphen des MStGB siehe Anhang, Tab. A1, Gruppe Ungehorsam.

⁷⁷⁶ V 294/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1492/845.

reduzierte Gerichtsherr Kurt Schmidt auf drei Wochen, von denen der Verurteilte eine Woche zu verbüßen hatte. Sofern die Geschädigten keine schwerwiegenden Verletzungen davongetragen hatten, behandelte das Gericht diese Vorfälle als alltägliche Dienstunfälle, die zur Ausbildung dazugehörten.⁷⁷⁷

Ein typischer Tathergang bei der Gefangenenbefreiung war, dass der wachhabende Offizier unaufmerksam gewesen oder im Dienst eingeschlafen war, was die zu bewachende Person zur Flucht genutzt hatte.⁷⁷⁸ So entkam ein Strafgefangener, den ein Unteroffizier und ein Obergefreiter 1943 an ein Wehrmacht-Gefängnis überführen sollten, während einer Pause in einem Gasthof in Düsseldorf.⁷⁷⁹ Beide Bewacher verurteilte das Gericht im November 1943, wobei der Unteroffizier eine um zwei Wochen höhere Strafe erhielt, weil er – nach Ansicht der Richter – die größere Verantwortung getragen und deshalb eine größere Schuld an dem Vorfall als sein Untergebener gehabt habe.⁷⁸⁰ Das Beispiel verweist darauf, dass das Gericht häufig zu Gunsten des im Rang niedriger stehenden Soldaten entschied, wenn es Strafsachen verhandelte, in die Offiziere und Mannschafssoldaten gemeinsam involviert waren. Zu denken ist hier an die genannten Gefangenenbefreiungen, aber auch an gemeinsam begangene Diebstähle, Kriegswirtschaftsvergehen, Urkundenfälschungen oder Körperverletzungen.⁷⁸¹ Dies gilt vor allem für jene Straftaten, in denen das Gericht befand, der Offizier habe seinen Untergebenen ein schlechtes Beispiel gegeben, als Vorgesetzter seine Führungspflicht nicht erfüllt oder seine Dienstgewalt missbraucht.⁷⁸² In über der Hälfte der einschlägigen 60 Verurteilungen entschied das Gericht auf ein höheres Strafmaß für den Offizier.⁷⁸³ Bei einem Viertel der Urteile erhielt dagegen der Mannschafssoldat eine höhere Sanktion als der mitverurteilte Offizier.⁷⁸⁴ In 20 Prozent der Strafverfahren ahndeten die Richter das Vergehen mit der gleichen Strafe.⁷⁸⁵ Eine durch-

⁷⁷⁷ Siehe V 69/42, in: ebd., 1438/87; IV 566/43, in: ebd., 1466/446; II 348/44, in: ebd., 1601/3220. Umgekehrt als schwerer Fall: II 494/44, in: ebd., 1492/854.

⁷⁷⁸ II 192/43, in: ebd., 1472/530; III 461/44, in: ebd., 1486/766; IV 1/45, in: ebd., 1469/487.

⁷⁷⁹ IV 539/43, in: ebd., 1494/893 und 1600/2763.

⁷⁸⁰ Vgl. Strafverfügung v. 6. 11. 1943, in: IV 539/43, in: ebd., 1494/893.

⁷⁸¹ Unter den Hauptanklagepunkten bei gemeinsamen Verfahren fanden sich am häufigsten: Ungehorsam (27 Vorgänge; 29,67%); gefolgt von Eigentums- (25 Vorgänge; 27,47%); Gewaltdelikten (15 Vorgänge; 16,48%); Fälschungsdelikte (acht Vorgänge; 8,79%); Kriegswirtschaftsvergehen (sechs Vorgänge; 6,59%); Zersetzungsdelikte (vier Vorgänge; 4,40%). Die übrigen Gruppen Sexual- und sonstige Delikte (je zwei Vorgänge; je 2,20%); Entfernungs- und Amtsdelikte (je ein Vorgang; je 1,10%).

⁷⁸² Z. B. III 67/41, in: BA MA, RH/26/156G, 785/867; V 69/42, in: ebd., RH/26/526G, 1438/87; IV 84/43, in: ebd., 1488/800; I 60/44, in: ebd., 1467/458; II 59/44, in: ebd., 1470/493; II 123/44, in: ebd., 1572/2270.

⁷⁸³ 33 der 60 ausgewerteten Fälle (55%). Beispiele für ein höheres Strafmaß gegen Offiziere: D VI 87/40, in: ebd., RH/26/156G, 722/152; F X 89/42, in: ebd., 731/256; III 127/43, in: ebd., RH/26/526G, 1456/290; III 257/44, in: ebd., 1555/1947.

⁷⁸⁴ 15 der 60 Fälle (25%). Beispiel für ein höheres Strafmaß gegen den Untergebenen: C 165/42, in: ebd., RH/26/156G, 736/325; F XI 52/42, in: ebd., 727/216; II 378/42, in: ebd., RH/26/526G, 1515/1235; VI 314/43, in: ebd., 1506/1094; III 135/43, in: ebd., RW/60/1355.

⁷⁸⁵ Zwölf der 60 Fälle (20%). Beispiele für ein gleiches Strafmaß: B II 138/42, in: BA MA, RW/60/1331; II 408/42, in: ebd., RW/60/1441; V 588/44, in: ebd., RW/60/1486; II 76/43, in: ebd., RH/26/526G, 1471/516; VII 155/43, in: ebd., 1572/2271; II 69/44, in: ebd., 1526/1418.

weg mildere oder bevorteilende Urteilspraxis gegenüber Offizieren wurde in diesen gemeinsamen Prozessen also nicht verfolgt.

Anders gestaltete sich die Situation bei Tatbeständen, die das Gericht unterschiedlich auslegen konnte. Ermessensspielräume eröffneten sich beispielsweise bei Beleidigungen und Gehorsamsverweigerung – je nachdem, was der Verhandlungsleiter als schützenswertes Rechtsgut oder schwerwiegenderes Merkmal wertete. So verhandelte das Gericht im Juni 1944 einen Vorfall, in dem ein Unteroffizier angeklagt worden war, seinen Vorgesetzten beleidigt zu haben.⁷⁸⁶ Der Unteroffizier Wilhelm B. hatte in einem Brief gegenüber einem Kameraden behauptet, die Truppe sei davon überzeugt, der Major habe mit einer Mitarbeiterin ein uneheliches Kind gezeugt. Den Vorgesetzten nannte Wilhelm B. stets bei dessen internen Spitznamen „Maribu“, einem afrikanischen Storchenvogel und Aasfresser, und charakterisierte den Major zudem als „Lustgreis“. Richter Vinzenz Meschede verurteilte den Angeklagten zunächst zu einer viermonatigen Gefängnisstrafe, da dieser seinen Vorgesetzten persönlich beleidigt, verächtlich gemacht und in seiner Ehre verletzt habe.⁷⁸⁷ Meschede schöpfte den Strafraum von bis zu zwei Jahren Gefängnis dabei nicht aus.⁷⁸⁸ Strafverschärfend bezeichnete er zwar kurz die schwere Ehrkränkung des Vorgesetzten, legte aber sodann ein stärkeres Gewicht auf die strafmildernden Gründe. Er führte aus, der Unteroffizier werde gut beurteilt und sei nicht vorbestraft. Er habe die Aussagen in einem privaten Rahmen getätigt und das erwähnte Gerücht sei außerdem „allgemein [...] verbreitet“ gewesen. Außerdem hätten die Telefonistin und der Major durch ihr Verhalten „dem Gerücht in gewisser Weise Vorschub geleistet“.⁷⁸⁹ Der Richter gab damit der zu schützenden Binnenstruktur der Truppe stärkeres Gewicht als der erlittenen Ehrverletzung eines Stabsoffiziers. Er wertete das Verhalten des Angeklagten überdies nicht als Gehorsamsverweigerung gegenüber einem Vorgesetzten.⁷⁹⁰ Dieses Urteil billigte der Gerichtsherr.⁷⁹¹ Da eine zweite Strafsache im Kontext dieser Vorgänge anhängig geworden war und der BdE das Urteil aufgehoben hatte, setzte der Gerichtsherr das neue Verfahren wegen „falscher Anschuldigung“ auf der Grundlage von § 164 RStGB, der einen geringeren Strafraum vorsah, bis Kriegsende aus und ordnete eine „Frontbewährung“ für Wilhelm B. an.⁷⁹² Im zweiten Verfahren nutzte der Richter also weitere Ermessensspielräume, indem er in dem Vorfall nicht mehr länger eine Beleidigung erblickte, sondern, da sich das Gerücht als falsch erwiesen hatte, lediglich eine „falsche Anschuldigung“, für die eine geringere Strafandrohung vorgesehen war. Zudem verzichtete das Gericht nun bemerkenswerterweise komplett auf eine Bestrafung des Angeklagten und schickte den gut beurteilten Unteroffizier stattdessen zur „Frontbewährung“.

⁷⁸⁶ IV 175/44, in: ebd., 1463/405.

⁷⁸⁷ Vgl. Brief des Uffz. v. 11. 3. 1944, in: ebd., S. 10 und Urteil v. 17. 6. 1944, in: ebd., o. P.

⁷⁸⁸ Gemäß der Tatbestände und Strafraum der §§ 185, 186 RStGB, § 91 MStGB.

⁷⁸⁹ Urteil v. 17. 6. 1944, in: ebd., o. P.

⁷⁹⁰ Anders dagegen etwa der Fall I 27/42, in: ebd., RH/26/156G, 800/1009.

⁷⁹¹ Vgl. Brief v. 9. 9. 1943, in: ebd. In einem weiteren Verfahren wegen dieser Vorgänge setzte das Gericht die Strafsache gegen den Unteroffizier gemäß §§ 20, 47 KStVO bis Kriegsende aus.

⁷⁹² IV 153/44, in: ebd., RH/26/526G, 1566/2147.

Eine weitere Option, eine Strafsache gegen einen Offizier milder zu ahnden, bestand darin, Tatbestände zu verschleiern. Dies praktizierte das Gericht insbesondere bei Sexualdelikten und Vorkommnissen in den Ostgebieten, wenn es diese überhaupt anklagte.⁷⁹³ So stellte Richter Kurt Reinhardt in einer Strafsache gegen den Hauptwachtmeister Paul S. im März 1940 fest, dieser habe sich „in vier Fällen gegen das Verbot des Umgangs mit Polinnen vergangen“.⁷⁹⁴ Paul S. hatte sich zwei polnischen Frauen, die für die Wehrmacht als Haushaltshilfen arbeiteten, und zwei polnischen Zivilistinnen auf der Straße sexuell genähert. Er hatte sie zum Geschlechtsverkehr aufgefordert, sie berührt und sein Geschlechtsteil vor ihnen entblößt. Statt den Angeklagten, wie bei ähnlich gelagerten Fällen, wegen eines Sittlichkeitsvergehens, der „Erregung eines öffentlichen Ärgernisses“ oder des „verbotenen Umgangs mit polnischen Frauen“ zu verurteilen, entschied der Richter auf eine Gefängnisstrafe und Rangverlust wegen Ungehorsams. Zwar wäre eine deutlich höhere Strafe möglich gewesen, das Gericht in Thorn vermied es aber, Paul S. wegen eines Sexualdelikts und des gerade zu Kriegsbeginn propagandistisch diffamierten Umgangs mit Polinnen rechtlich zu belangen.⁷⁹⁵ Es argumentierte, der Angeklagte habe trotz seines Dienstrangs und seiner Aufgabe, „für die Befolgung des Verbots bei den Mannschaften zu sorgen“, selbst dagegen verstoßen und so die Disziplin der Mannschaften gefährdet. Es führte aus, dass das „Ansehen der Wehrmacht den Kreisen der Polen gegenüber geschädigt“ sei. Abschließend unterstrich es aber vor allem: „Ein „Wachtmeister, der seinen Leuten ein derart schlechtes Beispiel gibt, ist für die Wehrmacht nicht mehr tragbar.“⁷⁹⁶ Im Vordergrund stand für das Gericht stärker die Vorbildfunktion des Angeklagten gegenüber den Mannschaften als seine unerlaubten sexuellen Annäherungsversuche gegenüber Frauen. Den verhängten Rangverlust setzte der Richter direkt in der Urteilsbegründung um, indem er Paul S. nicht mehr als Haupt-, sondern nur noch als Wachtmeister bezeichnete und somit zum Ausdruck brachte, dass das Gericht ein unehrenhaftes Verhalten sanktioniert hatte.

Im Ermessen des Richters lag es auch, ob die Strafsache eines Offiziers wegen eines Wachvergehens, einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder eines Ungehorsams anzuklagen war. Paradigmatisch hierfür ist der Fall des Oberfeldwebels Heinrich K. Dieser hatte im Sommer 1944 über zwölf Stunden seinen Wachposten in einem Turm im niederländischen Nimwegen verlassen, von dem aus er eine strategisch wichtige Brücke beobachten und britische Fliegerangriffe melden sollte, und eine Nacht Alkohol trinkend in mehreren Gasthäusern der Umgebung verbracht.⁷⁹⁷ Richter Herbert Osthaus wertete das Verhalten des Angeklagten als „ganz besonders groben Fall der Pflichtvergessenheit“. Die Tat habe „fahrlässig eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches und für die Schlagfertigkeit der Truppe“

⁷⁹³ Vgl. hierzu Kap. III.1 und Beck, Wehrmacht; Mühlhäuser, Eroberungen.

⁷⁹⁴ Urteil v. 27. 3. 1940, in: C III 118/40, in: BA MA, RH/26/156G, 761/616, S. 44–46, hier S. 46 [Zitat].

⁷⁹⁵ Vgl. hierzu ausführlich Kundrus, Liebesbeziehungen, bes. S. 151 und das auf S. 152–153 abgedruckte NSDAP-Flugblatt „Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen?“.

⁷⁹⁶ Urteil v. 27. 3. 1940, in: C III 118/40, in: BA MA, RH/26/156G, 761/616, S. 44–46, hier S. 46 [Zitate].

⁷⁹⁷ Urteil v. 2. 8. 1944, in: II 275/44, in: ebd., RH/26/526G, 1518/1274.

herbeigeführt, da diese Wache „von großer militärischer Wichtigkeit“ gewesen sei.⁷⁹⁸ Rechtlich würdigte Osthaus aber keineswegs, dass der Angeklagte Befehle eines Vorgesetzten missachtet hatte, womit ein Tatbestandsmerkmal von Ungehorsam erfüllt gewesen wäre. Osthaus zitierte mit der „Gefahr für die Sicherheit des Reiches“ zwar relevante Passagen aus § 92 MStGB (Ungehorsam), gründete sein Urteil aber auf den Tatbestand, dass der Oberfeldwebel seinen Dienst als Wachhabender vernachlässigt habe. Osthaus ließ ferner die Möglichkeit unberücksichtigt, die Strafe zu erhöhen, obwohl sich die Tat „im Felde“ unter unmittelbarer Gefahr feindlicher Angriffe ereignet hatte. Das Gericht verzichtete vielmehr darauf, die Strafsache als „Dienstpflichtverletzung im Felde“ oder Ungehorsam zu werten, deren Höchststrafmaße bei zehnjährigen Gefängnis- und Zuchthausstrafen lagen. Es verurteilte den Oberfeldwebel vielmehr wegen einer Wachverfehlung (§ 141 MStGB) zu einer viermonatigen Gefängnisstrafe, die sich im unteren Bereich des zulässigen Strafrahmens von zwei Jahren bewegte. Der begutachtende Richter Heinrich Hennen bezeichnete die Sanktion entsprechend als „außerordentlich milde“.⁷⁹⁹ Der Angeklagte habe, so führte Hennen aus, seinen Untergebenen „ein schlechtes, disziplinschädigende[s] Beispiel“ gegeben, da jedoch außer der „Disziplinschädigung“ kein wirklicher Nachteil entstanden sei, befürwortete er die Entscheidung des Gerichts. Beide Richter verneinten somit ein unehrenhaftes Verhalten und einen Ungehorsam des Unteroffiziers, der während des Dienstes in der Öffentlichkeit eine hohe Menge an Alkohol konsumiert hatte. Da der gut beurteilte Angeklagte keine Vorstrafen besaß, schloss sich der Gerichtsherr der Entscheidung an und reduzierte das Strafmaß nochmals auf drei Wochen Arrest.⁸⁰⁰

Anders ahndeten die Richter hingegen den Fall des Unteroffiziers Hans S., nachdem die Berliner Behörden interveniert hatten. Das Gericht legte Hans S. zur Last, im Frühjahr 1943 an der Ostfront seinen Beobachtungsposten als Grabenstreife nachts für zwei Stunden verlassen zu haben, um im Bunker mit einem Kameraden etwas zu essen.⁸⁰¹ Statt auf Wachvergehen entschied Richter Rudolf Albrecht hier auf Ungehorsam. Er verhängte eine sechsmonatige Gefängnisstrafe und Rangverlust, weil der Angeklagte einen Befehl missachtet hatte. Ausschlaggebend war, dass sich die Tat nicht, wie beim vorangegangenen Beispiel, an der West-, sondern an der Ostfront ereignet hatte. Zudem interpretierte das Gericht das Verhalten des Unteroffiziers als unehrenhaft. Hans S. „gefährdete die Sicherheit und Schlagfertigkeit der Truppe, sowie das Leben deren Angehörigen“, wie es im Urteil hieß. Er habe „durch sein Verhalten das Ansehen des Unteroffizierskorps in den Augen der Mannschaften erheblich geschädigt und damit das Vertrauen zu den Unterführern untergraben“.⁸⁰² Darüber hinaus war der Angeklagte ausgesprochen schlecht beurteilt worden. Sein Kommandeur sagte aus, S. gelte „als der

⁷⁹⁸ Ebd., o. P. [Zitat].

⁷⁹⁹ Rechtsgutachten von Heinrich Hennen v. 12. 8. 1944, in: ebd., S. 23.

⁸⁰⁰ Bestätigung des Gerichtsherrn Kurt Schmidt v. 12. 8. 1944, in: ebd., S. 24.

⁸⁰¹ Zweites Urteil v. 1. 10. 1943, in: III 139/43, in: ebd., 1465/421, o. P.

⁸⁰² Erstes Urteil v. 19. 8. 1943, in: ebd., o. P. [S. 8 des Urteils, Zitate]. Insgesamt entschied das Gericht auf sieben Jahre und drei Monate Gefängnis wegen Ungehorsams und Dienstpflichtverletzung aus Furcht vor persönlicher Gefahr in drei Fällen.

schlechteste Soldat, den die Kompanie je in ihren Reihen gesehen hat und es erscheint unverständlich, wie ein solch minderwertiger Soldat jemals Unteroffizier werden konnte“. Der Richter wertete jedoch als entscheidenden Milderungsgrund, dass S. „erst sechs Wochen bei der Kampftruppe Dienst getan hatte“.⁸⁰³ Gerichtsherr Fritz Kühne bat das OKH, die Entscheidung zu bestätigen, da der Unteroffizier zuvor stets gut beurteilt worden sei und aus Sicht des Ersatzheeres „als Gruppenführer völlig unzureichend ausgebildet“ gewesen sei.⁸⁰⁴ BdE Friedrich Fromm rügte die Gefängnisstrafe indes als zu milde und ordnete eine Neuverhandlung an. Der Berliner Rechtsgutachter begründete die geforderte Zuchthausstrafe damit, dass es sich bei dem Verurteilten um einen Unteroffizier handle. Dem kam die zweite Verhandlung nach, indem Kriegsgerichtsrat Friedrich Schulte-Uffelage eine einjährige Zuchthausstrafe wegen Ungehorsams aussprach.⁸⁰⁵ Er verzichtete auf strafmildernde Gründe und betonte noch stärker als das erste Urteil, der Angeklagte habe „das Vertrauen zu den Unterführern und in das Unteroffizierskorps in den Augen der Mannschaft erheblich untergraben“.⁸⁰⁶

Insgesamt billigte der Gerichtsherr in der Regel die richterlichen Beschlüsse in Verfahren gegen Offiziere. Lediglich sechs Prozent der Urteile hoben er oder der BdE auf. Die Aufhebungsquote lag in diesen Prozessen um vier Prozentwerte höher als bei den übrigen Verfahren, wo sie bei zwei Prozent lag.⁸⁰⁷ Die Strafsachen gegen Offiziere bargen also durchaus Potenzial für Konflikte zwischen den Richtern, dem Gerichtsherrn, dem BdE und den Rechtsabteilungen im OKH. Auch wenn der BdE in keinem der 43 gesichteten Fälle das Urteil mit einem dezidierten Hinweis auf den Offiziersrang des Verurteilten aufhob, so lässt sich doch vermuten, dass der Status des Offiziers hierfür ausschlaggebend war und nur nachgeordnet die offiziell vorgebrachte Begründung, die gewählte Strafart oder -höhe sei unangemessen.⁸⁰⁸ Rangespezifische Unterschiede zeigten sich aber, differenziert man die Aufhebungsquote für die einzelnen Offiziersgruppen. Je höher die Rangklasse des Verurteilten war, umso höher war die Wahrscheinlichkeit, dass der BdE die Entscheidung aufhob. Mit Abstand am häufigsten wurden die Entscheidungen aufgehoben, wenn in die Verfahren Stabsoffiziere (42,86%) und Subalternoffiziere (20,27%) involviert waren. In einem einstelligen Bereich lagen dagegen die Quoten bei Hauptleuten und Unteroffizieren.⁸⁰⁹

⁸⁰³ Ebd., o. P.

⁸⁰⁴ Stellungnahme des Gerichtsherrn Fritz Kühne v. 27. 8. 1943, in: ebd.

⁸⁰⁵ Rechtsgutachten v. 4. 9. 1943, Urteil v. 1. 10. 1943, in: III 139/43, in: ebd. Das Strafmaß entfiel wegen Ungehorsams und Dienstpflichtverletzung im Felde in drei Fällen auf fünf Jahre Zuchthaus.

⁸⁰⁶ Ebd.

⁸⁰⁷ 644 Entscheidungen (93,74%) gegen Offiziere bestätigte der Gerichtsherr nachweislich; 43 (6,26%) hob er auf. Insgesamt beträgt die Bestätigungsquote am Gericht 97,30 Prozent, die Aufhebungsquote 2,09 Prozent, vgl. Kap. III.4, Abschnitte „Binnenkonflikte am Gericht“ und „Das Gericht vs. den BdE“.

⁸⁰⁸ Exemplarisch B II 73/41, in: BA MA, RW/60/1332; III 134/42, in: ebd., RH/26/156G, 815/1158; III 139/43, in: ebd., RH/26/526G, 1465/421.

⁸⁰⁹ Aufhebungsquote bei Verurteilungen von Stabsoffizieren (drei Vorgänge; 42,86%); Hauptleute und Rittmeister (zwei Vorgänge; 7,69%); Subalternoffiziere (15 Vorgänge;

Strafsachen gegen Stabsoffiziere

Die Strafsachen gegen Angeklagte der obersten Offiziersränge können als „Sonderbereich“ am Gericht bezeichnet werden, da sie im Geschäftsaufkommen, rein quantitativ gesehen, mit 0,22 Prozent einen äußerst geringen Anteil hatten.⁸¹⁰ 26 Strafsachen sind beim untersuchten Gericht nachweisbar, bei denen gegen Major, Oberstleutnant oder Oberste verhandelt wurde. Einen „Sonderbereich“ bildeten diese Vorgänge strukturell und inhaltlich, da nicht nur der Gerichtsherr vor Ort sehr genau beobachtete, wie die Richter diese Verfahren erledigten, sondern auch der BdE und die Rechtsabteilungen im OKH. Denn die Prozesse galten intern als heikel, unterlagen der Meldepflicht gegenüber den Berliner Behörden und oft der Geheimhaltung. Das OKH prüfte die Entscheidung oder behielt sich vor, die Sache selbst zu erledigen. Die Einsprüche und damit die Meinungsunterschiede zwischen der Führungsebene und dem Divisionsgericht waren beträchtlich. Dabei stellte das Gericht bereits über die Hälfte dieser Verfahren gegen hochrangige Offiziere selbst gemäß § 46 KStVO ein. Weitere fünf Fälle (19%) gab es zudem an das höchste Gericht der Wehrmacht ab. Die sieben verbliebenen Strafsachen (27%) urteilte es zunächst selbst ab und zeigte dabei eine auffallend zurückhaltende Sanktionspraxis.⁸¹¹ So verhängte es die einzige Arreststrafe gegen einen Major im Dezember 1939 wegen Misshandlung eines Untergebenen und Ungehorsams.⁸¹² Gerichtsherr Noack und BdE Fromm zeigten den Kommandeuren mit dieser Entscheidung, wie bereits an anderer Stelle dargelegt, auf, welches Verhalten sie gegenüber den Untergebenen nach dem Polenfeldzug duldeten und welches nicht. 1941 sprach das Gericht einen Major dagegen von der Anklage wegen übler Nachrede und einen Oberst zwei Jahre später von der wegen Ungehorsams frei. Sie bildeten die einzigen drei Entscheidungen gegen Stabsoffiziere, die der BdE nicht abänderte.

Gegen drei Verurteilungen von Stabsoffizieren aus dem Jahre 1944 intervenierte die Führungsebene der Wehrmacht hingegen, wodurch das Gericht in eine Konfliktsituation geriet.⁸¹³ Zwei Entscheidungen wurden aufgehoben, eine weitere im Strafmaß erheblich gesenkt. Die Beweggründe hierfür belegen einmal mehr, dass sich die Rechtspraxis der Militärjustiz je nach den situativen Rahmenbedingungen und Bewertungen unterschiedlich gestalten konnte. Aufgrund der veränderten Kriegslage ging die Wehrmacht 1944 dazu über, auch an Stabsoffizieren Exempel zu statuieren, indem sie diese zu ungewöhnlich hohen Strafen verurteilte. Die beiden folgenden, vom Gericht selbst als „nicht gerade alltäglich“ bezeichneten

20,27%); Unteroffiziere mit Portepée (acht Vorgänge; 5,84%); Unteroffiziere ohne Portepée (15 Vorgänge; 3,39%).

⁸¹⁰ 26 Verfahren gegen Stabsoffiziere (0,22%) von insgesamt 11 729 Strafsachen. Ihr Anteil innerhalb der Gruppe der Angeklagten-Gruppe insgesamt betrug 0,23 Prozent, innerhalb der Offiziersleute 1,85 Prozent.

⁸¹¹ 14 Einstellungen per § 46 KStVO (53,85%); fünf Abgaben (19,23%); sieben Urteile (26,92%).

⁸¹² C IIIa 69/39, in: BA MA, RW/60/1330. Zu dem Fall liegt keine VA vor. Das Strafmaß belief sich auf zwei Wochen gelinden Arrest.

⁸¹³ Drei Entscheidungen: V 107/44, in: BA MA, RW/60/1486; II 59/44, in: ebd., RW/60/1442; IV 213/44, in: ebd., RW/60/1483.

Strafsachen sind die einzigen, in denen es hohe Gefängnis- und Zuchthausstrafen gegen Stabsoffiziere aussprach, gegen die der BdE allerdings jeweils intervenierte.⁸¹⁴

So entschied die Aachener Zweigstelle im März 1944 auf eine dreijährige Zuchthausstrafe mit Rangverlust gegen den hochdekorierten 51-jährigen Oberstleutnant Erich B. wegen Plünderung (§ 129 MStGB) und Anstiftung eines Untergebenen zum Meineid (§ 115 MStGB).⁸¹⁵ Die Komplexität des Vorfalls äußert sich bereits darin, dass die Straftat vom November 1941 aufgrund des hohen Arbeitsaufwands und Neuverhandlungen erst im März 1944 zur Verhandlung an das Divisionsgericht kam.⁸¹⁶ Der angeklagte Regimentskommandeur hatte 1941 „nach fast dreitägigem Kampf“ ein russisches Dorf in der Nähe von Rschew eingenommen und dort eine „planmäßige Säuberung und Besetzung“ des Ortes geleitet, wie das Urteil festhielt.⁸¹⁷ Während dieser Aktion eignete sich Erich B. wertvolle Gegenstände aus dem Besitz eines älteren, vermögenden Ehepaars und einer Witwe an, die er einsperren und demütigen ließ. Als das Regiment den Ort verließ, wies er seinen Untergebenen an, die Sachen zu verwahren. Da der geschädigte Ehemann, ein ehemaliger russischer Polizeipräsident, Beschwerde gegen das Vorgehen eingelegt hatte, erfuhr die Division vom dem Vorfall und leitete Ermittlungen ein. Erich B. bestritt, sich die Sachen angeeignet zu haben, und forderte seinen Diener unterdessen heimlich dazu auf, das verbliebene Diebesgut zu beseitigen und eine Falschaussage zu leisten, dem der Unteroffizier nachkam. Ein Feldgericht verurteilte den Oberstleutnant zunächst nur wegen Plünderung. Als das Regiment den Meineid intern aufdeckte und das Gericht sein Urteil infolgedessen aufhob, berief sich Erich B. auf Erinnerungslücken und unternahm im Dezember 1941 einen Suizidversuch. Daraufhin gelangte er „wegen depressiver Verstimmung und Selbstmordabsichten“ für anderthalb Jahre in ein Reservelazarett und das Verfahren in die Zuständigkeit des Divisionsgerichts. Zwei Psychiater prüften seine Zurechnungsfähigkeit. Der Aachener Kriegsgerichtsrat Peter Kinnen verneinte in der Verhandlung eine verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten und attestierte ihm eine „Flucht in die Krankheit [...], um sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen“.⁸¹⁸ Den Ausschlag für die hohe Strafe gab jedoch die Ansicht des Gerichts, dass

„sich der Angeklagte einer der schwersten soldatischen Verfehlungen schuldig gemacht hat. Nichts ist mehr geeignet, den guten Geist einer Einheit sowie die Disziplin [...] zu gefährden als Plünderungen. Der Fall des Angeklagten ist besonders schwer, nicht nur, weil er als Offizier, der Vorbild und Erzieher zugleich sein soll, sich in der Haltung vergessen hat, sondern vor allem, weil er in Gegenwart Untergebener sich zu verbrecherischen Handlungen erniedrigte und weil er Untergebene zu Mitwissern machte. [...] Der Ruf und die Ehre

⁸¹⁴ Urteil v. 3. 3. 1944, in: II 59/44, in: ebd., RH/26/526G, 1470/493, o. P. [S. 22 des Urteils, Zitat]. Im Tenor ähnlich: IV 213/44, die Heinrich Himmeler als „einmalig“ beschrieb: Schreiben des Chefs HRüst u BdE v. 9. 12. 1944, in: ebd., 1571/2245, o. P.

⁸¹⁵ Strafsache II 59/44, in: ebd., 1470/493.

⁸¹⁶ Siehe die zwei umfangreichen medizinischen Gutachten und das knapp 30-seitige Urteil, in: ebd.

⁸¹⁷ Urteil v. 3. 3. 1944, in: II 59/44, in: ebd., 1470/493, o. P. [S. 2 des Urteils, Zitat].

⁸¹⁸ Ebd., S. 24 des Urteils [Zitat].

deutscher Soldaten und nicht zuletzt auch das Ansehen des deutschen Offiziers sind [...] aufs Schwerste geschädigt worden. [...] Plünderungen solcher Art [...] sind willkommener Nährboden für Feindpropaganda. Die Straftaten des Angeklagten sind [...] in der Truppe nicht unbekannt geblieben. Man geht in der Annahme nicht fehl, dass sie auch hier eingehend kritisch erörtert worden sind. Die Gefahr der Zersetzung und die bekannte Wirkung des bösen Beispiels lassen sich also nicht von der Hand weisen. Eine Zuchthausstrafe [...] ist nach alledem für die Plünderung eher zu milde als zu hart.“⁸¹⁹

Kinnen bewertete das Verhalten des Erich B. als eines Offiziers unwürdig und die Auswirkungen der Tat als so weitreichend, dass hier, wie er ausführte, „nicht das Interesse des Einzelnen, sondern das des Ganzen [...] auf dem Spiel“ stehe.⁸²⁰ Der Hauptzweck der Verurteilung war somit einerseits, ein Exempel an dem Offizier zu statuieren, und andererseits die negativen Auswirkungen der Tat intern und extern zu begrenzen. Die „außerordentlichen [militärischen] Verdienste“ des Angeklagten berücksichtigte Kinnen zwar strafmildernd, betrachtete aber dessen Verhalten als unlauter, „primitiv“ und „kaltblütig“. Der Richter sah das Auftreten des Offiziers innerhalb des militärischen Gefüges als schwerwiegender als die Plünderung selbst an und ahndete das Vergehen mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe. Denn, so Kinnen, indem der Kommandeur seinen Untergebenen zum Meineid angestiftet hatte, „verhielt [er] sich also rücksichtslos, stellte sein eigenes Ich in den Vordergrund. Die Zuneigung und die beispielhafte soldatische Treue seines Burschen hat er in geradezu gewissenloser Weise ausgenutzt“.⁸²¹ Der Chef des OKW, Wilhelm Keitel, bestätigte das Urteil im Frühjahr 1944 zwar und versetzte den verurteilten Kommandeur in den niedrigsten Dienstgrad eines Schützen, da die Tat zu viel Aufsehen innerhalb der Truppe erregt hatte. Keitel befand die dreijährige Zuchthausstrafe und den damit verbundenen Verlust der Wehrwürdigkeit für den gut beurteilten Offizier aber als zu hoch und wandelte sie daher in eine zweijährige Gefängnisstrafe um. Das Urteil ist die einzig nachweisbare Entscheidung des Gerichts gegen einen hochrangigen Offizier, die die Führungsebene der Wehrmacht bestätigte und deren Strafvollstreckung sie für einen vergleichsweise langen Zeitraum von sechs Monaten anordnete. Danach nutzte Heinrich Himmler seine Befugnisse im November 1944 dazu, den Verurteilten in der SS einzusetzen.⁸²²

In dem zweiten „Sonderfall“ gegen einen Major geriet das Divisionsgericht in einen stärkeren Konflikt mit dem OKH. Nachdem das Gericht zweimal nicht die gewünschte Zuchthaus- oder Todesstrafe ausgesprochen hatte, entzog Heinrich Himmler ihm im Dezember 1944 die Vorgänge, damit das Zentralgericht des Heeres die Sache entsprechend aburteilen konnte.⁸²³ Es handelte sich ebenfalls um eine Strafsache, die bereits zuvor ein Feldgericht verhandelt hatte. Dessen Entscheidung auf eine dreimonatige Gefängnisstrafe hatte Adolf Hitler als Oberster

⁸¹⁹ Ebd., S. 26–27 [Zitat].

⁸²⁰ Ebd., S. 28 [Zitat].

⁸²¹ Ebd., S. 27 [Zitat].

⁸²² Schreiben des OKH an das Stellv. Gen. Kdo. IV AK v. 12. 11. 1944, Betreff: Schütze (ehem. Obstl.) Erich B., Az. PA/Ag P2/2a (1), Nr. 6778/44, in: ebd., 1571/2245, o. P.

⁸²³ Strafsache IV 213/44 mit dem ersten Verfahren am 28. 7. 1944, dem zweiten Verfahren am 29. 9. 1944, in: ebd., RW/60/1483; VA in: ebd., RH/26/526G, 1571/2245.

Gerichtsherr im Schuldausspruch bestätigt, im Strafmaß dagegen aufgehoben. Da der Angeklagte inzwischen versetzt worden war, übertrug das OKH den Fall an das Ersatzheer-Gericht, damit dieses die Sanktionshöhe neu bemessen konnte. Das Vergehen war besonders brutal und stellte in den Augen der Wehrmacht-Führung „ein abscheuliches Verbrechen [dar], das die härteste Sühne erfordert“.⁸²⁴ Der 42-jährige Major Georg M. hatte im Oktober 1943 ein zweijähriges Mädchen in der Ukraine vergewaltigt. Nach einem Trinkgelage war er nachts in das Haus seiner russischen Haushaltshilfe in Chortyzja eingebrochen. Die Frau konnte flüchten, musste aber ihr Kind zurücklassen. Das Geschrei des Mädchens hatte zwei im Nachbarhaus einquartierte Soldaten aufgeweckt, die den Vorfall sofort meldeten. Der Angeklagte bestritt die Vergewaltigung und sagte aus, er könne sich angesichts seines Vollrauschs an nichts erinnern. Ein russischer und ein deutscher Arzt hatten jedoch massive, eindeutige Verletzungen an dem Opfer festgestellt, woraufhin die Ortskommandatur das Ermittlungsverfahren einleitete. Ein Feldgericht verhängte eine fünfmonatige Gefängnisstrafe mit Rangverlust wegen Volltrunkenheit. Es führte dabei aus, dass zwar der objektive Tatbestand der „wider-natürlichen Unzucht mit Kindern“ (§ 176 Abs. 3 RStGB) erfüllt sei, aufgrund des erhöhten Alkoholkonsums jedoch die subjektiven Voraussetzungen des § 330a RStGB (Volltrunkenheit) vorlägen.

Das Wuppertaler Gericht wiederum entschied in seiner ersten Verhandlung im Juli 1944 auf eine dreijährige Gefängnisstrafe. Es unterschritt damit, wie bereits das Feldgericht, den zulässigen Strafraum von bis zu fünf Jahren Gefängnis.⁸²⁵ Der gerade ins Amt eingesetzte BdE Heinrich Himmler befand die Entscheidung als zu milde, „weil eine Gefängnisstrafe hier auch nicht annähernd als Sühne ausreicht“ und die Tat „einmalig“ sei.⁸²⁶ In der zweiten Verhandlung erhöhte der Wuppertaler Richter Amandus Batz das Strafmaß zwar auf „eine ganz empfindliche Freiheitsstrafe“ von vier Jahren und sechs Monaten Gefängnis, schöpfte den Strafraum aber ebenfalls nicht aus und löste damit die Vorgabe des BdE nicht ein. Batz lehnte es vielmehr ab, den geforderten § 5a KSSVO anzuwenden und begründete kühl, die Tat sei zwar „roh und gemein“, das Kind werde aber keine sich „für die Zukunft schwer auswirkenden, körperlichen Schäden [...] in Anbetracht des sofortigen Eingreifens eines deutschen Arztes [...] davon getragen haben. Besondere seelische Nachteile [...] sind auch nicht zu befürchten, da das Kind erst 2 Jahre und 8 Monate alt war.“⁸²⁷ Anders als im zuvor geschilderten Plünderungsfall des Erich B. verneinte er zudem, dass die Tat das „Ansehen der Wehrmacht in der ukrainischen Bevölkerung“ geschädigt habe, weil „das Kind sofort einem deutschen Arzt zugeführt worden ist, und es der ukrainischen Bevölkerung wohl kaum unbekannt geblieben sein kann, dass der Täter eine schwere Freiheitsstrafe zu erwarten hatte“. Batz schloss zudem die dritte Möglichkeit, § 5a

⁸²⁴ Schreiben des Chefs HRüst u BdE v.9.12.1944, Betreff: Strafsache gegen den Major (Ing.) Meyer, in: ebd., 1571/2245, o. P.

⁸²⁵ Erstes Urteil v. 28. 7. 1944, in: IV 213/44, in: ebd., RW/60/1483. Zu dem Verfahren existiert kein Akt.

⁸²⁶ Schreiben des Chefs HRüst u BdE v.9.12.1944, Betreff: Strafsache gegen den Major (Ing.) Meyer, in: ebd., RH/26/526G, 1571/2245, o. P. [Zitat].

⁸²⁷ Zweites Urteil v. 29. 9. 1944, in: IV 213/44, in: ebd., 1571/2245, o. P. [Zitat].

KSSVO anzuwenden, die gegeben war, wenn von der Tat „ein besonders schwerer Nachteil für die Manneszucht“ ausging, aus. Er hielt im Urteil stattdessen fest: „Die Tat ist derartig ungeheuer, dass sie wohl als einmalig bezeichnet werden kann. Sie ist deswegen überhaupt nicht geeignet, das Ansehen des gesamten Offizierskorps bei Untergebenen ernstlich zu gefährden.“ Strafmildernd wertete er außerdem die „hervorragenden Leistungen“ des Angeklagten und seine „straffreie Führung“.⁸²⁸ Anders als im Fall des Erich B. schätzten der Richter und der Gerichtsherr Kurt Schmidt hier die öffentlichen Auswirkungen der Straftat in der Truppe und in der Gesellschaft als gering ein. Sie argumentierten weder mit der moralischen Verwerflichkeit der Vergewaltigung eines Kindes noch mit der Vorbildfunktion oder der zu schützenden Ehre des Offizierskorps. Batz konstatierte lediglich knapp, dass es sich „um eine entehrende Tat“ handle und er deshalb auf den Rangverlust erkenne.⁸²⁹ BdE Himmler verwarf trotz der positiven Beurteilungen des Angeklagten das Urteil, denn er räumte den „Staatsnotwendigkeiten“ Priorität ein. Er rügte: „Die Ansicht des Gerichts [...] ist völlig abwegig.“ Denn, so widersprach er, die Tat gefährde „das Ansehen des Offizierskorps ernstlich“, und führte weiter aus:

„Vorfälle dieser Art bilden einen besonders wirksamen Stoff für die Feindpropaganda. Das Gebiet, in dem die Tat begangen wurde, ist inzwischen wieder in Feindeshand. Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, dass der Fall von der Sowjetpropaganda aufgegriffen und gegen das Deutsche Reich ausgewertet wird. Der hierdurch für Volk und Reich eintretende Schaden ist unabsehbar. [...] Mit Rücksicht auf die verheerenden Auswirkungen der Tat erscheint die Todesstrafe auch dann am Platze, wenn erneut nur Volltrunkenheit festgestellt werden sollte. Der Reichsführer-SS weist daher den Anklage-Vertreter an, die Todesstrafe zu beantragen.“⁸³⁰

BdE Himmler kritisierte das Divisionsgericht zwar scharf, dies hatte für die beteiligten Richter und den Gerichtsherrn aber keine Konsequenzen. Der Umstand ist bemerkenswert, hatte das Gericht doch wiederholt die Vorgabe der Wehrmachtführung nicht befolgt und dies noch dazu in Strafsachen, die in den Augen des BdE ein ausgeprägtes Gefahrenpotenzial für den Einsatz der Wehrmacht und die Kriegspropaganda besaßen.

Bei den Delikten von Offizieren ging das Divisionsgericht erst 1944 auf Druck der Vorgesetzten dazu über, auch Strafsachen von hochrangigen Offizieren abzuurteilen. Hierbei kam zum Tragen, dass jene Strafsachen als „Sonderfälle“ deklariert wurden, die trotz des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses Straftaten von Offizieren im Ostheer betrafen. Angesichts der angespannten Kriegssituation intendierte die Militärjustiz 1944 nun vielmehr, abschreckende Exempel zu statuieren, insbesondere bei Straftaten, die einen größeren Bekanntheitsgrad erlangt hatten – und zwar nicht nur, um die Binnenstruktur der Truppe intakt zu halten, sondern insbesondere, um der „Feindpropaganda“ entgegenzuwirken. Insgesamt ist die Rechtspraxis des Gerichts gegenüber Offizieren jedoch als milde zu bezeich-

⁸²⁸ Ebd., o. P. [Zitat].

⁸²⁹ Ebd., o. P. [Zitat].

⁸³⁰ Schreiben des Chefs HRüst u BdE v. 9.12.1944, Betreff: Strafsache gegen den Major (Ing.) Meyer, OBO 38044 – HR (Vg). Geheim!, in: ebd., 1571/2245, o. P. [Zitate].

nen. Dies äußerte sich sowohl in den niedrigen Sanktionshöhen als auch darin, dass die Richter auf die höchsten Strafarten und Ehrenstrafen verzichteten. Gerade bei Verfahren gegen Offiziere legte das Gericht Tatbestände so aus, dass es die Rechtsnorm mit dem jeweils niedrigeren Strafraum anwenden konnte. Zu nennen sind die ungleiche Behandlung von Offizieren und Mannschaftssoldaten sowie die vergleichsweise häufigen Einstellungen und Freisprüche bei Strafsachen gegen Offiziere. Sanktionierte das Gericht Offiziere und Unteroffiziere, dann geschah dies zumeist aus zwei Gründen: Zu Kriegsbeginn ahndeten die Richter erstens hauptsächlich Verstöße, die halfen, das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und ihren Untergebenen zu regeln. Im Fokus der Strafverfolgung standen zweitens die Unteroffiziere, weil sie im Ersatzheer eine wichtige Rolle bei der Ausbildung der Rekruten übernahmen. Dabei war unerheblich, dass das Ersatzheer 1943 einen Teil seines Ausbildungsbereichs in den Frontbereich des Feldheeres verlagert hatte. Die Richter intensivierten 1944 die Strafverfolgung gegen Offiziere und Offiziersanwärter vielmehr. Für die Strafbemessung war entscheidend, welche Verhaltensweisen der Beschuldigten die Richter als unehrenhaft charakterisierten und ob sich die Tat an der West- oder Ostfront ereignet hatte. Gleichzeitig rekurrten die Richter bei ihren Entscheidungen bei dieser Angeklagten-Gruppe stärker auf die militärischen Hierarchien, da sie die Offiziere und Unteroffiziere häufiger als andere Wehrmachtangehörige im Rang zurücksetzten.

Strafsachen gegen Wehrmachtbeamte und Verwaltungsangestellte

Im Gegensatz zu den Offizieren legte das Gericht, quantitativ gesehen, weniger Nachdruck auf die Strafverfolgung von Wehrmachtbeamten und Verwaltungsangestellten im Heimatkriegsgebiet, die im Rang zwar ebenfalls hoch standen, aber intern oft als „Schmalspursoldaten“ und Nichtkombattanten diffamiert wurden.⁸³¹ In weniger als ein Prozent der Strafsachen nahmen die Richter Ermittlungen gegen die Mitarbeiter der Verwaltung auf.⁸³² Hierunter fielen vor allem Kriegsverwaltungsinspektoren, Stabsangestellte, Zahlmeister und Mitarbeiter, die in den Personal- und Versorgungsbehörden des Ersatzheeres tätig waren.⁸³³ Die

⁸³¹ Der Begriff rührte daher, dass die Beamten im Gegensatz zu den Offizieren ein schmaleres Schulterstück an der Uniform trugen, vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 48–49.

⁸³² 79 einschlägige Verfahren (0,67%) von insgesamt 11 729 Strafsachen. Innerhalb der Gruppe an Beschuldigten befanden sich 76 Beamte und Verwaltungsangestellte (0,67%). Für das Marburger Gericht ist dagegen für die Offiziere und Beamten der Wehrmacht ein Anteil von drei Prozent überliefert, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67. Bis dato existieren keine verlässlichen Zahlen der Forschung zur Größenordnung der Beamten und Angestellten in der Wehrmacht. Eine einzige Division beschäftigte bereits mindestens hundert Beamte, vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 48–49.

⁸³³ Zur rechtlichen Unterstellung und Laufbahn der Wehrmachtbeamten: Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 206–220. Zu den Militärverwaltungsbeamten ebd., S. 220–221. Zu den Angestellten: ebd., S. 223–230; Messerschmidt, Wehrmacht, S. 126–139; Schottelius/Caspar, Organisation, S. 378–379.

Anzahl der bearbeiteten Vorgänge änderte sich im Kriegsverlauf kaum.⁸³⁴ Der ungeschriebene Verhaltenskodex innerhalb der Richterschaft sah vermutlich vor, dass die richterlichen Militärjustizbeamten gegen ihresgleichen nicht strafrechtlich vorgingen. Darauf deuten zumindest die weit niedrigeren Urteilszahlen und die höheren Einstellungszahlen bei Verfahren gegen Verwaltungsangehörige.⁸³⁵ Zudem bestand, wie bei den Offizieren, die Möglichkeit, Vergehen der Beamten disziplinar auf der Grundlage der Bestimmungen der WDStO zu ahnden. Erhob das Gericht eine Anklage, so vornehmlich bei Fällen von Betrug, Beleidigungen oder Ungehorsam, aber es sanktionierte diese nur selten.⁸³⁶

Bemerkenswerterweise behandelten nur wenige Strafsachen gegen das Verwaltungspersonal typische Amtsdelikte, d. h. Straftaten, die der Amtsträger einer Verwaltung begeht, indem er seine Amtsgewalt und Vertrauensstellung missbraucht.⁸³⁷ Zu denken ist hier etwa an Amtsanmaßung, Amtsunterschlagung oder Bestechung, Falschbeurkundung und Verwahrungsbruch.⁸³⁸ Die allgemein anfallenden Amtsdelikte meldeten die Dienststellen, wenn überhaupt, überwiegend bei Vergehen von Mannschaftsbediensteten (51%), Offizieren und Unteroffizieren (39%), die selten in der übergeordneten Ebene der Heeresverwaltung im Wehrkreis tätig waren.⁸³⁹ Diese Beschuldigten standen jedoch in keinem Beamten- oder Angestelltenverhältnis, sondern dienten im Verwaltungsbereich ihrer Einheiten und in den Stäben der Division, wo sie ihre Amtsstellung missbraucht hatten. Um diese Mitarbeiter auch wegen beamtenspezifischer Delikte, wie der Bestechung, belangen zu können, existierte § 145 MStGB („Pflichtverletzung bei Verwaltungsgeschäften“). Dieser Paragraph bestimmte, dass Soldaten, die bei einem ihnen übertragenen Verwaltungsgeschäft eine Straftat begangen hatten, nach den allgemeinen Strafgesetzen für Beamte zu sanktionieren waren. Bei jenen Mitarbeitern, die keine eigenverantwortlichen Aufgaben ausübten oder Befugnisse besaßen, sondern Hilfsarbeiten verrichteten, nutzte das Gericht eine weite Definition von Beamten, um sie nach der entsprechenden Norm aburteilen zu können.⁸⁴⁰ Angelehnt an § 359 RStGB erklärte es 1941 jene Mitarbeiter eben-

⁸³⁴ 1939: acht Strafsachen (10,13%); 1940: 14 Strafsachen (17,72%); 1941: elf Strafsachen (13,92%); 1942: sechs Strafsachen (7,59%); 1943: 17 Strafsachen (21,52%); 1944: 20 Strafsachen (25,32%); 1945: drei Strafsachen (0,67%).

⁸³⁵ Urteile und Strafverfügungen beliefen sich in den Strafsachen gegen Beamte auf 32,10 Prozent gegenüber 52,5 Prozent insgesamt im Geschäftsanfall. Der Anteil der Einstellungen betrug 30,86 Prozent gegenüber 16,4 Prozent im Geschäftsanfall. Vgl. hierzu Tab. 20 im Textteil, Kap. II.4 und Anhang, Tab. A80.

⁸³⁶ Eigentumsdelikte (21 Strafsachen; 26,58%); Ungehorsam (19 Strafsachen; 24,05%) bildeten die häufigsten Anklagepunkte gegenüber dem Verwaltungspersonal, vgl. Anhang, Tab. A81. Bei den Eigentumsdelikten sind sieben, bei Ungehorsam sechs Sanktionierungen nachweisbar.

⁸³⁷ 3 von 79 Strafsachen (3,80%) des Verwaltungspersonals behandelten Amtsdelikte.

⁸³⁸ § 132 RStGB (Amtsanmaßung); §§ 350, 351 RStGB (Amtsunterschlagung); §§ 331–333 RStGB, § 140 MStGB (Bestechung); §§ 271, 348 RStGB (Falschbeurkundung); § 133 RStGB (Verwahrungsbruch).

⁸³⁹ Amtsdelikte bei Mannschaften (21 Strafsachen; 51,22%); Offiziere und Unteroffiziere (16 Strafsachen; 39,02%); Verwaltungspersonal (drei Strafsachen; 7,32%); Unbekannt (eine Strafsache; 2,44%).

⁸⁴⁰ Exemplarisch E VIII 91/41, in: BA MA, RW/60/1347; III 25/43, in: ebd., RW/60/1445.

falls zu Beamten, weil sie „Dienste nicht ganz untergeordneter Art öffentlich, rechtlicher Natur leisten, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen“.⁸⁴¹

Urkundenfälschungen von Verwaltungsmitarbeitern verfolgte das Gericht ebenfalls lediglich ausnahmsweise.⁸⁴² Wenn es diese sanktionierte, so entschied es jedoch stets auf hohe, mehrmonatige Freiheitsstrafen, mit der Intention, warnende Exempel zu statuieren.⁸⁴³ Im März 1941 verfügte ein Richter beispielsweise, dass der Oberzahlmeister Paul S. aus der Wehrmacht zu entlassen sei, weil „derartige Fälle sich häufen, und der Angeklagte sich durch seine Tat als nicht charakterfest genug gezeigt ha[be], um sein Amt beizubehalten“.⁸⁴⁴ Der 28-Jährige war zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe wegen Urkundenfälschung verurteilt worden. Er hatte mit gefälschten Urlaubsscheinen einen Heimaturlaub angetreten, um seine erkrankte Ehefrau zu besuchen. Bei der Festnahme stellte die Bahnhofskontrolle fest, dass er 30 weitere Blanko-Urlaubsvordrucke mit sich führte. Dem Richter zufolge war der Angeklagte deshalb nicht länger für eine Funktion in der Verwaltung und Wehrmacht geeignet und zu entlassen. Durch den Einspruch des BdE Friedrich Fromm wurde das Urteil aufgehoben.⁸⁴⁵ Anklage-Vertreter und Verhandlungsleiter hatten bei dem Fall einen anderen Maßstab angelegt, als er gegenüber Angehörigen der Mannschaften üblich war. Einen mit gefälschten Papieren erwirkten Urlaub eines einfachen Soldaten werteten die Richter in der Regel als unerlaubte Entfernung und die Urkundenfälschung lediglich als Begleitdelikt – anders dagegen bei dem Oberzahlmeister: Das Gericht hatte Paul S. nicht wegen unerlaubter Entfernung, sondern wegen Urkundenfälschung und Betrug angeklagt. Der Strafraum lag beim Straftatbestand der Urkundenfälschung höher, weil die Richter gemäß §§ 268, 272 RStGB auch auf Zuchthausstrafen entscheiden konnten, ohne die KSSVO anwenden zu müssen. Bei der unerlaubten Entfernung reichte der Strafraum des § 64 MStGB dagegen bis zu zehn Jahre Gefängnis. Bei höheren Sanktionen musste die KSSVO herangezogen werden. Das Gericht hatte die zu ahndende Schwere der Tat des Paul S. also darin erblickt, dass er als Militärbeamter des höheren Dienstes Urkunden gefälscht und sein Amt missbraucht hatte – und nicht, wie bei aktiv an der Front oder im Ersatzheer dienenden Beschuldigten üblich, darin, dass er unberechtigt seiner Dienststelle ferngeblieben war.

Insgesamt sanktionierte das Gericht gut ein Drittel der nachweisbaren Strafsachen, die Verwaltungsmitarbeiter betrafen, und dies zu Zeiten, in denen das Arbeitsaufkommen insgesamt hoch war, wie im Frühjahr 1941 oder in der zweiten

⁸⁴¹ Vgl. Urteil v. 30. 6. 1941, in: III 67/41, in: ebd., RH/26/156G, 785/867, o. P. [S. 1–10, hier S. 6, Zitat].

⁸⁴² Es sind nur vier Strafsachen mit Urkundenfälschungen überliefert. Drei davon sanktionierte das Gericht.

⁸⁴³ B II 63/41, in: BA MA, RW/60/1332; III 88/43, in: ebd., RW/60/1431; V 88/44, in: ebd., RW/60/1486.

⁸⁴⁴ Urteil v. 19. 3. 1941, in: B II 63/41, in: ebd., RH/26/156G, 766/682, S. 18–23, hier S. 23 [Zitat].

⁸⁴⁵ Verfügung d. BdE v. 18. 4. 1941, in: ebd., S. 23.

Jahreshälfte 1943.⁸⁴⁶ Das Interesse der Richter bezog sich überwiegend auf Fälle, in denen der Angeklagte sein Amt über einen fortgesetzten Zeitraum und in einem erheblichen Maße missbraucht hatte, wie Paul S., der eine größere Menge an Urlaubsscheinen bei sich trug, die er hätte fälschen können. Die Richter ahndeten dabei strafverschärfend, dass der Betreffende seine Amts- und Vorbildfunktion nicht erfüllt und das bereits viel zitierte „Ansehen der Wehrmacht“ verletzt habe. Das Gericht fällte weitere abschreckende Urteile, wie im Falle des 44-jährigen Kriegsverwaltungsinspektors Konrad N. Dieser war trotz einer Urlaubssperre, die für seine Heeresbetreuungsdienststelle in Warschau galt, an einem Wochenende im Sommer 1942 verreist und hatte hierfür die nötigen Urlaubsscheine gefälscht.⁸⁴⁷ Richter Wilhelm Bretz wertete „straferschwerend [...], dass er die Tat mit Wissen seiner Untergebenen als Dienststellenleiter begangen hat, dass er dadurch ein schlechtes Beispiel gegeben und den Uffz. L. [...] zu einer falschen dienstlichen Meldung veranlasst hat. Er hat auch seinen Kameraden [...] in ein Strafverfahren verwickelt“.⁸⁴⁸ Der Exempel statuierende Charakter des Urteils wird deutlich, liest man weiter, wie Bretz die dreimonatige Gefängnisstrafe gegen den Inspektor begründete: „Die Urlaubsüberschreitungen von Soldaten nehmen bedenklich zu. Wenn Vorgesetzte hierzu durch ein schlechtes Beispiel noch anregend wirken, so muss gegen sie mit besonderer Schärfe eingeschritten werden.“⁸⁴⁹ Bemerkenswert ist, dass Bretz die Urkundenfälschung nicht sanktionierte, sondern sich hier – anders als bei dem Verfahren gegen Paul S. – auf die unerlaubte Entfernung von zwei Tagen konzentrierte. Dabei hatte der Angeklagte in der Verhandlung geäußert, die Papiere gefälscht und zudem verloren zu haben, weil er sie während der Reise als „Klosettpapier“ benutzt habe.⁸⁵⁰ Bei Mannschaftssoldaten führte das Gericht ein solches Verhalten als entscheidenden Faktor für ein erhöhtes Strafmaß an. Es argumentierte in solchen Fällen, der Angeklagte habe offizielle Wehrmachtpapiere und damit öffentliche Urkunden nicht nur gefälscht, sondern diese auch als Dienstgegenstände schlecht behandelt.⁸⁵¹ Unerwähnt blieb bei Konrad N. zudem der sonst oft straferhöhend gewertete Umstand, dass die Tat in den Ostgebieten erfolgt war. Anders als bei den Verfahren gegen Offiziere begründete das Gericht hier seine Entscheidung nicht dezidiert mit dem Tatort, sondern mit der Funktion des Angeklagten als Leiter einer Dienststelle – oder, wie bei Oberzahlmeister Paul S., mit dem hohen Verwaltungsamt.

Die dreimonatige Gefängnisstrafe gegen Konrad N. ist ein Beispiel für die vergleichsweise milde Sanktionspraxis gegen das Verwaltungspersonal. Der Richter

⁸⁴⁶ Erledigung per Urteil oder Strafverfügung (26 Strafsachen; 32,10%); anderweitig (55 Strafsachen; 67,90%), darunter Abgaben (24 Strafsachen; 29,63%) und Einstellungen (25 Strafsachen; 30,86%). Siehe zu den per Zufallsstichprobe ausgewählten 19 Verfahrensakten für die Urteilsanalyse die Übersicht im Quellenverzeichnis.

⁸⁴⁷ Urteil v. 11. 8. 1943, in: II 108/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1470/502, S. 55–56.

⁸⁴⁸ Ebd., S. 56 [Zitat].

⁸⁴⁹ Ebd., S. 56 [Zitat]. Diese Argumentation findet sich auch in der Strafsache des Oberzahlmeisters Paul S., in: B II 63/41, in: ebd., RH/26/156G, 766/682, S. 23.

⁸⁵⁰ Ebd.

⁸⁵¹ Vgl. exemplarisch III 274/44, in: ebd., RH/26/526G, 1564/2117, S. 7; II 363/44, in: ebd., 1560/2032. Der Rekurs auf die offiziellen Papiere erfolgte analog zu einer Anordnung des OKH, siehe 12. Mob. SE v. 20. 6. 1944, in: ebd., RH/14/27, S. 43–46, hier S. 44 RS, Abs. 4.

hatte die Strafe zwar als „besonders scharf“ charakterisiert, doch die Sanktionshöhe bewegte sich unterhalb der Durchschnittswerte. Denn bis zu diesem Zeitpunkt im August 1943 hatte das Gericht unerlaubte Entfernungen insgesamt mit hohen, durchschnittlich zweijährigen Gefängnisstrafen geahndet.⁸⁵² Aber hier zeigt sich erneut, dass die Richter den Strafraum nicht voll ausschöpfen mussten, um abschreckende Urteile zu fällen. Da der Gerichtsherr selten Verfahren gegen Verwaltungsmitarbeiter eröffnete, bildete die Strafsache gegen Konrad N. in der Hinsicht eine Besonderheit: Sie stellte die erste Sanktionierung eines Verwaltungsmitarbeiters nach einer fast anderthalbjährigen Pause dar.⁸⁵³

Die Richter ahndeten zusätzlich jene Vorfälle der Verwaltungsangehörigen strenger, die ihnen zufolge das „Ansehen der Wehrmacht und ihrer Dienststellen“ in der Bevölkerung und deren Einstellung gegenüber der Kriegführung negativ zu beeinflussen drohten. Auch die vermeintliche „Erschütterung des Vertrauens des Volkes in die unparteiische Handhabung“ der Verwaltungsgeschäfte führte das Gericht strafschärfend an.⁸⁵⁴ Paradigmatisch ist hier die Verurteilung des 43-jährigen Angestellten Hermann S., der beim Wehrbezirkskommando Duisburg Anträge bearbeitete und die Besucherinnen und Besucher des Amts betreute.⁸⁵⁵ Er hatte sich mehrfach von Zivilistinnen hohe Geldbeträge erschlichen, indem er vorgab, ihre Gesuche auf Entlassung ihres Ehemanns aus der Wehrmacht so aufzusetzen, dass sie Erfolg haben würden. Er engagierte sich für die Anträge jedoch nicht und besaß auch keinerlei Einfluss auf ihren Ausgang. Das strafentscheidende Argument für die Zuchthausstrafe wegen Betrugs erblickte der Richter darin, dass das Verhalten des Angeklagten „besonders verwerflich“ sei, weil er die Frauen „kalten Herzens zu Ausbeutungsobjekten“ gemacht habe. In Rekurs auf die Lehre des Ersten Weltkriegs und die Kriegspropaganda führte der Richter in Übereinstimmung mit vielen seiner Kollegen weiter aus, der Angeklagte habe

„das Ansehen der Wehrmacht und ihrer Dienststellen auf das Schwerste gefährdet. Die innere Front und der Wille zum Durchhalten können nur dann bestehen, wenn unbedingtes Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit der mit der Wehrüberwachung vertrauten Dienststellen gewährleistet ist. Das Verhalten des Angeklagten war geeignet, dieses Vertrauen zu erschüttern.“⁸⁵⁶

Strafmildernd berücksichtigte der Richter, der selbst Veteran war, dass der Angeklagte am Ersten Weltkrieg teilgenommen hatte.⁸⁵⁷

Auf die höchsten Strafarten gegen drei Verwaltungsbeamte entschied das Gericht in zwei Großverfahren, weil die angeklagten Straftaten eine funktionsfähige Kriegsmaschinerie und Rekrutierungspolitik der Wehrmacht bedrohten. Die

⁸⁵² 1,84 Jahre Gefängnis wegen unerlaubter Entfernung. Berechnungsgrundlage: 113 einschlägige Urteile des Gerichts im Zeitraum 13. 1. bis 10. 8. 1943. Die durchschnittliche Sanktionshöhe bei Gefängnisstrafen belief sich beim Verwaltungspersonal auf 7,62 Monate gegenüber den ermittelten 13,7-monatigen Gefängnisstrafen im Sanktionsprofil insgesamt.

⁸⁵³ Das letzte zuvor nachweisbare Urteil des Gerichts, eine Todesstrafe, datierte von Januar 1942, vgl. II 13/41, in: BA MA, RH/26/156G, 791/928; 718/98.

⁸⁵⁴ Urteil v. 30. 6. 1941, in: III 67/41, in: ebd., 785/867, o. P. [S. 1–10, hier S. 9 RS, Zitat].

⁸⁵⁵ IV 43/41, in: ebd., 784/865.

⁸⁵⁶ Urteil v. 6. 5. 1941, in: IV 43/41, in: ebd., 784/865, S. 3–9, hier S. 8 [Zitate].

⁸⁵⁷ Ebd., S. 9 [Zitat].

beiden Verfahren banden 1941 und Anfang 1942 einen erheblichen Teil der Ressourcen des Kölner Gerichts. Sie sorgten zudem für ein erhebliches Echo in der Presse.⁸⁵⁸ Ein Richter schrieb, dass die Urteile „in der ganzen Umgebung mit Spannung erwartet worden“ seien.⁸⁵⁹ Zugrunde lag ihnen der Betrug der Verwaltungsmitarbeiter Friedrich R., Hermann W. und Adolf P., die beim Wehrbezirkskommando in Köln die Anträge der sogenannten Uk-Stellungen bearbeiteten. Diese Unabkömmlichkeits-Stellungen bedeuteten, dass die Wehrmacht die Einberufung eines wehrpflichtigen Manns vorübergehend zurückstellte oder einen Soldaten für eine bestimmte Zeit aus der Wehrmacht entließ.⁸⁶⁰ Bei mindestens sieben uk-gestellten Männern drohte der Sekretär Friedrich R. damit, dass die erfolgten Zurückstellungen bald aufgehoben werden würden. Er fingierte auch Einberufungsbefehle, die die Uk-Stellung widerriefen. Wenn sich die Betroffenen schließlich beim Amt meldeten, erläuterten er oder seine beiden Kollegen den Männern, dass R. die Einberufungen rückgängig machen könne, sofern sie bereit seien, drei- bis vierstellige Geldbeträge dafür zu zahlen oder Gefälligkeiten zu leisten. Friedrich R. fälschte die Dokumente sodann entsprechend. Die treibende Kraft an den fast zwei Jahre lang andauernden Betrügereien erblickte das Gericht in dem 40-jährigen „Haupttäter“ Friedrich R., der „in seiner Sucht nach Geld vor nichts zurückschreckte“.⁸⁶¹ Ihn verurteilte das Gericht in einem separaten Verfahren zum Tode.⁸⁶² Das Verhalten von Hermann W. und Adolf R., die laut Gericht „unter dem unheilvollen Einfluß“ des R. gestanden hatten, wertete es teils als Beihilfe zum Betrug, teils als Bestechung und als „Zersetzung der Wehrkraft durch Wehrdienstentziehung“. Gegen beide sprach es mehrjährige Zuchthausstrafen aus, um präventiv zu wirken.⁸⁶³ Im Urteil legte Richter Max Gruhn dar, es handele sich bei der Strafsache um einen „moralischen Sumpf“, der nicht komplett aufgedeckt sei. Im Verhalten der angeklagten Verwaltungsbediensteten, so führte er strafbegründend aus, liege

⁸⁵⁸ Strafsachen II 13/41 und II 93/41, in: ebd., 792/937; 809/1089; 794/953; 794/954; 810/1089.

⁸⁵⁹ Siehe Bemerkungen zum Feldurteil II 47/42 v. 18. 9. 1942, in: ebd., 795/957, S. 225. Das Verfahren stand im Kontext zu den Vorfällen am Kölner Wehrbezirkskommando.

⁸⁶⁰ Die uk-gestellten Männer sollten so z. B. die Gelegenheit erhalten, im eigenen Unternehmen befristet zu arbeiten oder kriegswichtigen Tätigkeiten nachzugehen. Uk-Stellungen kamen nur in Frage, wenn etwa ein Sonder- oder Arbeitsurlaub für die geplante Tätigkeit nicht ausreichte. Vgl. zu den Uk-Stellungen ausführlich: Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 375.

⁸⁶¹ Urteil v. 17. 12. 1941, in: BA MA, RH/26/156G, 792/937, S. 257–281, hier S. 276 [Zitat].

⁸⁶² Urteil v. 14. 1. 1942, in: II 13/41, in: ebd., 791/928; 718/98. Die 6-fache Todesstrafe und 15-jährige Zuchthausstrafe gegen Friedrich R. erging wegen Zersetzung der Wehrkraft durch Wehrdienstentziehung in sechs Fällen, davon in Tateinheit mit schwerer passiver Bestechung in fünf Fällen, in Tateinheit mit Beiseiteschaffung von Urkunden in drei Fällen, dazu wegen drei besonders schwerer Betrugsfälle, zwei einfachen passiven Bestechungsfällen, Beamtenunterschlagung in Tateinheit mit Anstiftung eines Untergebenen zu einer Straftat, gewinnsüchtige Fälschung öffentlicher Urkunden in Tateinheit mit Betrug in drei Fällen und einfache Urkundenfälschung in sieben Fällen sowie unbefugte Führung einer Dienstbezeichnung.

⁸⁶³ Vgl. Urteil v. 17. 12. 1941, in: II 93/41, in: BA MA, RH/26/156G, 792/937, S. 251–284, hier S. 252, 277–279 zum Strafmaß und S. 277 [Zitat].

„eine ungeheure Gefahr für das Volksganze in Kriegszeiten, weil die Widerstandsfähigkeit des Volkes untergraben werden muß, wie auch die Widerstandsfähigkeit der Truppe selbst darunter leiden würde, wenn die Meinung aufkommen würde, daß ein Wehrbezirkskommando nur noch pflichtgemäß tätig wird, wenn Geld gegeben wird, sodaß der Vermögende und der Gesinnungslump in Wirklichkeit besser stünde als derjenige, der entweder aus Mangel an Mitteln oder aus anständiger Gesinnung etwas Derartiges ablehnt.“⁸⁶⁴

Gruhn bezeichnete die Angeklagten als „Unanständige“ und stellte als Gegenbild den „anständigen“ Sachbearbeiter gegenüber, der sich „für die Erfüllung seiner selbstverständlichen Pflicht in Kriegszeiten“ niemals Geld oder Geschenke geben lasse, sondern weisungsgebunden agiere.⁸⁶⁵ Das Urteil liest sich streckenweise wie ein Handlungsleitfaden für das Verwaltungspersonal, das in Kriegszeiten eine besondere Verantwortung für die Wehrmacht trage. Auch bei dem Todesurteil gegen Friedrich R. wertete Gruhn strafscharfend, dass dieser einen „grobe[n] Vertrauensmissbrauch im Rahmen seiner Stellung als Beamter [...] und endlich die Schädigung des Volksganzes“ verursacht habe. Gruhn argumentierte wie folgt: „Zeugt es schon an sich von einer ehrlosen Gesinnung, wenn jemand in der Heimat sich unberechtigt Geld geben lässt, während seine Kameraden im Felde vor dem Feinde stehen; so ist es völlig verantwortungslos, wenn jemand um seines Vorteils willen die Wehrkraft unseres Volkes untergräbt.“⁸⁶⁶ Er konstruierte hierbei eine Kameradschaft zwischen Verwaltungsmitarbeitern und Frontsoldaten im Sinne der Heimatfront und rekurierte dabei auf das populäre Gegensatz-Paar „verantwortungsloses, faules Ersatzheer-Mitglied – heldenhafter, aktiver Feldheer-Soldat“, dem die Richter in ihrer Urteilspraxis gegenzusteuern versuchten. Ähnlich wie bei den Verfahren gegen Offiziere verwies der Richter auch auf die Gefahr, dass die Straftat von der Feindpropaganda aufgegriffen werde. Die in den Betrug involvierten uk-gestellten Männer sanktionierte das Gericht „hart [...], da die Folgen [der Tat] unabsehbar wären, wenn nicht energisch durchgegriffen würde.“⁸⁶⁷ Die uk-gestellten Angeklagten, die überwiegend als Metzger-, Konditor- oder Uhrmachermeister in Köln tätig waren, erhielten allesamt mehrjährige Gefängnisstrafen und ungewöhnlich hohe Geldstrafen von 2000 bis 15 000 Reichsmark. Dies begründete Gruhn damit, dass „diese Leute, denen es auf Geldbeträge nicht ankam, wenn sie nur ihren Betrieb ungestört fortführen konnten, während der deutsche Soldat an der Front steht, auch eine materielle Einbuße erleiden mußten.“⁸⁶⁸

Festhalten lässt sich Folgendes: Die Strafverfolgung gegen das Verwaltungspersonal bewegte sich zwar in einem quantitativ geringen Bereich. Das Gericht legte aber Wert darauf, exemplarische Fälle mit hohen Sanktionen zu ahnden. Dies tat es vor allem dann, wenn es warnend und präventiv wirken wollte und die Strafsachen die Toleranzgrenze des Gerichts beim Amtsmissbrauch und bei Betrugsfällen deutlich überschritten hatten. Die Richter erblickten insbesondere in der Vorbildfunktion der Verwaltungsangestellten und in dem „Ansehen der Dienststellen“ in der Heimat schützenswerte Rechtsgüter. Eine besondere Bedeutung kam

⁸⁶⁴ Ebd., S. 275 [Zitat].

⁸⁶⁵ Ebd., S. 274 [Zitat].

⁸⁶⁶ Urteil v. 14. 1. 1942, in: II 13/41, in: ebd., RH/26/156G, 791/928, S. 1–37, hier S. 35 [Zitat].

⁸⁶⁷ Urteil v. 17. 12. 1941, in: II 93/41, in: ebd., 792/937, S. 251–284, hier S. 280 [Zitat].

⁸⁶⁸ Ebd., S. 280 [Zitat].

dabei dem „Volksganzen“ und der „Widerstandskraft unseres Volkes im Felde und in der Heimat“ zu.⁸⁶⁹ Sah das Militärgericht die wohlwollende Einstellung der Zivilbevölkerung gegenüber der Kriegführung als gefährdet oder das vermeintlich intakte Verhältnis zwischen den Wehrmachtangehörigen an der Front und den Beamten in der Heimat als gestört an, so verhängte es hohe Strafen, um aufzuzeigen, dass es keine Verhaltensweisen duldete, die diesen Bereich negativ zu beeinflussen drohten. Die Strafhöhe lag zwar zumeist unter dem Durchschnitt, aber sie überstieg in der Regel die sonst durchweg milden Sanktionen gegen Verwaltungsmitarbeiter. Handlungsspielräume eröffneten sich den Richtern bei der Frage, welche Straftat sie ahndeten, wenn mehrere Straftatbestände vorlagen. Sie wählten den Strafbestand, den sie als schwerwiegender bewerteten im Hinblick auf die Funktion des Verwaltungspersonals, unabhängig vom Tatort und Einsatzgebiet. Die Art der Dienststelle und die Reichweite der Amtstätigkeit des Angeklagten bildeten weitere Einflussfaktoren, etwa, wenn der Angestellte regelmäßigen Besuchsverkehr, wie im Kölner Amt, abgewickelt hatte oder mehrere Zivilisten in die Straftat involviert gewesen waren. Das Gericht in Köln sanktionierte hier das Verhalten der Verwaltungsmitarbeiter strenger, weil die betrügerischen Handlungen schwerwiegend und wiederholt aufgetreten waren. Es sprach jedoch gleichzeitig hohe Sanktionen gegen uk-gestellte Männer aus, die der Wehrmacht zwar angehörten, aber vorübergehend einem zivilen Leben nachgingen.

Strafsachen gegen Zivilisten

Strafsachen, in denen Zivilisten und Zivilistinnen angeklagt waren, wie im Falle des Großverfahrens um die Betrugsdelikte in der Kölner Behörde, machten insgesamt nur rund ein Prozent der Vorgänge aus.⁸⁷⁰ Beim Gericht der Div. Nr. 177 in Österreich betrug der Anteil dagegen rund sechs Prozent.⁸⁷¹ Im annektierten Österreich nutzten die Richter wahrscheinlich das Verfahrensrecht, das die Strafverfolgung von Zivilisten in Einzelfällen und in bestimmten Gebieten, wie dem Verwaltungs- bzw. Besatzungsgebiet der Wehrmacht, vorsah, häufiger als das untersuchte Divisionsgericht an der Heimatfront.⁸⁷² Über ein Drittel der hier eingegangenen Anzeigen und Meldungen, die Zivilisten betrafen, stammte aus dem Rhein-/Ruhrgebiet. Weitere 19 Prozent kamen von den Dienststellen aus den Ostgebieten, vorrangig zu Kriegsbeginn, und nur vereinzelte Fälle aus Frankreich oder Belgien.⁸⁷³ Das Gericht überließ die Strafverfolgung gegen Zivilisten den

⁸⁶⁹ Urteil v. 14. 1. 1942, in: II 13/41, in: ebd., 791/927, S. 1–37, hier S. 35 [Zitat]. Exemplarisch auch II 47/42, in: ebd., 795/957, S. 223.

⁸⁷⁰ 146 Zivilistinnen und Zivilisten (1,28%) sind als Beschuldigte und Angeklagte in 87 von 11 729 Verfahren (0,74%) ermittelbar, vgl. Anhang, Tab. A70.

⁸⁷¹ So Fritsche, Opfer, S. 82. Beim Marburger Gericht lag der Anteil bei 1,7%, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67.

⁸⁷² Gemäß § 2 Abs. 2 und 4 KStVO; § 3 KStVO. Vgl. hierzu auch Kap. I.4, S. 76 dieser Studie.

⁸⁷³ Bei 33 der 87 Strafsachen (37,93%) meldete diese eine Person oder Dienststelle aus dem Rhein-/Ruhrgebiet. Bei elf weiteren (12,64%) lag der Ort im Deutschen Reich; bei sechs Strafsachen in Frankreich oder Belgien (6,90%); bei 16 Strafsachen (18,39%) in den Ostgebieten; o.A. 21 Strafsachen (24,14%).

dortigen Besatzungsbehörden. Widerstandsaktionen gegen die deutsche Besatzung bearbeitete das untersuchte Gericht beispielsweise nicht.⁸⁷⁴ Solche Prozesse sind dagegen für seinen Vorläufer, das Gericht der 526. Infanterie-Division, überliefert, das bis Herbst 1942 einzelne Strafsachen nichtdeutscher Zivilisten verhandelte, die den Widerstand gegen die Besatzungssituation in Belgien und Frankreich zum Gegenstand hatten.⁸⁷⁵ Für das untersuchte Gericht waren derartige Prozesse nicht zu ermitteln.⁸⁷⁶

In der zeitlichen Entwicklung sticht hervor, dass das Gros der Strafverfolgung gegen Zivilisten bis 1941 erfolgte. Über die Hälfte der einschlägigen Meldungen und Anzeigen traf bereits in den ersten sechs Kriegsmonaten am Gericht ein.⁸⁷⁷ Bis 1941 bearbeiteten die Richter 84 Prozent aller Vorgänge. Danach gingen die Strafsachen gegen Zivilisten im Geschäftsaufkommen stark zurück.⁸⁷⁸ Dies hing mit zwei Faktoren zusammen: Zum einen mussten alle Beteiligten zu Kriegsbeginn erst die Zuständigkeiten klären und ein Prozedere finden, welche dieser Strafsachen die Militärgerichte und welche die bürgerlichen Gerichte zu übernehmen hatten. Im Herbst 1939 gingen beispielsweise viele Meldungen über den verbotenen Waffenbesitz von Zivilisten ein, ohne dass Soldaten an dem Tathergang beteiligt gewesen waren. Während das Gericht in Thorn lag, herrschte Unsicherheit darüber, wie die Verordnungen des ObdH bezüglich des Waffenbesitzes in den besetzten Gebieten auszulegen waren.⁸⁷⁹ Die zivilen Stellen reichten diese an die Militärgerichte weiter, doch die Richter gaben sie stets zurück in die Zuständigkeit des örtlichen Oberstaatsanwalts.⁸⁸⁰ Per Abgabe erledigten die Richter im Übrigen mehrheitlich die Strafsachen gegen Zivilistinnen und Zivilisten. Die Abgabequote lag mit 60 Prozent ausgesprochen hoch.⁸⁸¹ Zum anderen besaß das Ge-

⁸⁷⁴ In der Todesurteilkartei sind fünf Todesurteile vermerkt, die in der Strafsache III 180/42 gegen fünf Zivilisten wegen „bolschewistischer Umtriebe“ ergingen. Zu dem Fall ließen sich aber keine VA und kein Eintrag im Straflisten-Buch ermitteln.

⁸⁷⁵ So der Befund von Rass, Militärgerichte, S. 128.

⁸⁷⁶ Dies hängt vermutlich mit der veränderten gebietsweisen Zuständigkeit des Gerichts zusammen. Der Einsatzbereich und das Aufgabenprofil der Div. Nr. 526 änderten sich zum Oktober 1942 grundlegend. Während sein Vorläufer, die 526. Inf.-Div., zwischen 1939 und Mitte 1942 u. a. die belgisch-niederländische Grenze absicherte und teilweise in Frankreich tätig war, agierte die Div. Nr. 526 vorrangig im Rhein-/Ruhrgebiet, vgl. Tessin, Verbände, Bd. 11, S. 75.

⁸⁷⁷ 54 der 87 Strafsachen in den Jahren 1939 und 1940 (62,07%).

⁸⁷⁸ 1941 (19 Vorgänge; 21,84%); 1942 (sechs Vorgänge; 6,90%); 1943 (ein Vorgang; 1,15%); 1944 (sieben Vorgänge; 8,05%); 1945 (kein Vorgang).

⁸⁷⁹ Siehe etwa C IIIa 76/39, in: BA MA, RW/60/1330 [loses Blatt]. Zur Rechtslage: VO des ObdH über Waffenbesitz v. 12. 9. 1939; VO zur Ergänzung der VO über Waffenbesitz v. 21. 9. 1939, abgedruckt in: Verordnungsblatt für die besetzten polnischen Gebiete Nr. 3, 1939, S. 8. Hierzu Böhler, Auftakt, S. 151–152. Die VO hatte zur Folge, dass polnische Soldaten wegen Freischärlerei angeklagt werden konnten, wenn sie in den Gebieten mit Waffen aufgegriffen wurden, vgl. Messerschmidt, System, S. 38.

⁸⁸⁰ Zugrunde lagen bei dem Delikt zudem §§ 148 MStGB (unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition) und 149 MStGB (rechtswidriger Waffengebrauch) sowie § 367 RStGB und das Waffengesetz v. 18. 3. 1938, RGBl. I 1938, S. 265. Vgl. z. B. A Ia 63/39; A Ia 64/39; A Ia 70/39; A Ia 73/39; A Ia 97/39; A Ia 100/39, in: BA MA, RW/60/1322.

⁸⁸¹ 53 von 88 Erledigungsarten (60,23%) der Zivilisten-Strafsachen bezogen sich auf Abgaben an andere Behörden. Demgegenüber lag die Abgabequote der Strafsachen insge-

richt nur bei bestimmten Delikten ein Interesse an der Strafverfolgung von nicht-militärischen Personen. Dieses bezog sich vornehmlich auf drei Deliktgruppen: Zersetzungs-, Eigentums- und Kriegswirtschaftsdelikte.⁸⁸² Am häufigsten wurden Fälle von Ungehorsam gemeldet, darunter hauptsächlich die bereits erwähnten Verstöße gegen die Waffenbestimmungen. Lediglich zwei der 26 eingegangenen Strafsachen in diesem Bereich sanktionierte das Gericht.⁸⁸³ Insgesamt ist eine niedrige Urteilsquote zu konstatieren. Denn in gerade einmal einem Viertel der einschlägigen Strafsachen kam es zu einem Verfahren und einer Verurteilung und zwar am häufigsten bei Zersetzungs- und Eigentumsdelikten der Zivilisten.⁸⁸⁴ Unter Letztere fielen etwa besonders Hehlerei, Diebstahl und Plünderung.

Der Fokus auf diese beiden Deliktgruppen bei zivilen Beschuldigten erklärt sich daraus, dass der Gerichtsherr und die Richter bei ihnen eine militärstrafrechtliche Relevanz als gegeben ansahen. Dies betraf zum einen die gemeinschaftlich von Zivilisten und Wehrmachtangehörigen begangenen Eigentumsdelikte. Zum anderen konzentrierte sich das Gericht bis etwa 1942 auf die Einberufungen von wehrpflichtigen Zivilisten und deren Versuche, sich dem Wehrdienst zu entziehen – sei es durch Entfernungen, Urkundenfälschungen oder jene bereits skizzierten Praktiken, durch die wehrpflichtige Männer ihre Einberufungen dadurch verzögert hatten, dass die beteiligten Verwaltungsmitarbeiter der Wehrmacht ihre Unterlagen fingierten oder zurückgehalten hatten. In der überwiegenden Mehrheit der Verurteilungen wegen Wehrkraftzersetzung erhielten die Wehrmachtangehörigen, wie dargelegt, hohe Zuchthaus-, die wehrpflichtigen Zivilisten hingegen mehrjährige Gefängnisstrafen.⁸⁸⁵ Letztere versuchten dagegen vorzugehen, weil sie die Strafen als ungewöhnlich hoch im Vergleich zu denen der ordentlichen Gerichtsbarkeit empfanden. Verschiedentlich argumentierten ihre Verteidiger zusätzlich, die „äußere Ehre“ der Zivilisten und ihre „Achtung in der Volksgemeinschaft“ sei durch die militärgerichtliche Verurteilung verletzt worden.⁸⁸⁶ Doch aus Sicht des

samt bei 26,8 Prozent. Von den 53 Abgaben war in nur drei Fällen das Reichskriegsgericht oder der Volksgerichtshof der Adressat, siehe A Ia 35/39; A Ia 71/39; A Ia 83/39, in: BA MA, RW/60/1322. Vgl. zur Rechtspraxis des RKG gegenüber Zivilisten in Bezug auf Widerstandshandlungen Haase, Reichskriegsgericht; sowie am Beispiel von Österreicherinnen und Österreichern, die das RKG v. a. wegen Verratsdelikten anklagte: Forster, Österreicherinnen.

⁸⁸² Vgl. Anhang, Tab. A82.

⁸⁸³ IV 30/40, in: BA MA, RH/26/156G, 783/847 und III 180/42, in: ebd., RW/60/1444.

⁸⁸⁴ Unter den 88 nachweisbaren Erledigungsarten befinden sich 22 Urteile (25%) und keine Strafverfügung. Demgegenüber lag die Urteilsquote insgesamt bei 39,9 Prozent Urteilen und 12,6 Prozent Strafverfügungen. Die übrigen Erledigungsarten von Zivilisten-Strafsachen beliefen sich auf elf Einstellungen (12,5%) und zwei Erledigungen auf andere Art (2,27%). Von den 23 Strafsachen (26,14%) eines Zivilisten wegen eines Eigentumsdelikts ahndete das Gericht sieben Vorfälle (28%). Von den 16 Strafsachen (18,18%) wegen eines Zersetzungsdelikts ahndete das Gericht zehn (40,0%), vgl. Anhang, Tab. A82. Vier der fünf Kriegswirtschaftsvergehen (5,68%) ahndete es, die damit 16 Prozent in der Urteilspraxis gegenüber zivilen Angeklagten ausmachten.

⁸⁸⁵ Exemplarisch III 67/41, in: BA MA, RH/26/156G, 785/867; II 93/41, in: ebd., 792/937; III 135/41, in: ebd., 791/916–917; II 47/42, in: ebd., RH/26/526G, 795/957; II 52/42, in: ebd., 791/926.

⁸⁸⁶ Siehe Schreiben v. 13. 7. 1942, in: II 52/42, in: ebd., RH/26/156G, 791/926, S. 163–172, hier S. 164.

Gerichts hatten die Verurteilten bereits mildernde Umstände zugebilligt bekommen. So reduzierte das Gericht das Strafmaß, wenn es davon überzeugt war, dass der Zivilist eigentlich seiner Einberufung in die Wehrmacht hatte folgen wollen. Es argumentierte dann etwa, der Betreffende sei im Kontakt mit den Behörden der Versuchung erlegen, seine Einberufung zu verzögern oder habe sich aus gesundheitlichen Gründen darum bemüht, nicht oder nur zu einer bestimmten Einheit einberufen zu werden.⁸⁸⁷ Strafmildernd hielten die Richter den Zivilisten ebenfalls zugute, wenn diese die Straftat unter dem Einfluss der beteiligten Wehrmacht- oder Familienangehörigen begangen hatten.⁸⁸⁸ Der Kaufmann Gustav C. hatte dem Gericht beispielsweise glaubhaft versichert, er wolle unbedingt zu einer Nachrichtentruppe der Wehrmacht und habe den fingierten Uk-Antrag nur wegen seiner Ehefrau gestellt. Da er ein „Reichssieger im Nachrichtenwettkampf“^c war, sprach das Gericht ihn von der Anklage der Wehrkraftzersetzung frei.⁸⁸⁹ Es hatte in diesem Fall ein größeres Interesse daran, den gefragten Technik-Spezialisten möglichst bald in die Wehrmacht einzugliedern als ihn zu sanktionieren. Mildernd berücksichtigten die Richter überdies, der Zivilist habe keine finanziellen Vorteile dadurch gehabt, dass er seine Einberufung verzögert hatte.⁸⁹⁰

Diese Rechtspraxis zielte darauf ab, die Wehrpflichtigen rasch in den Dienst der Wehrmacht zu stellen. 40 Prozent der zivilen Angeklagten sprach das Gericht von der Anklage der Wehrkraftzersetzung frei.⁸⁹¹ In diesen Prozessen konzentrierten sich die Richter auf die mitangeklagten Wehrmachtangehörigen in den Verwaltungsstellen, die dem Handeln der Zivilisten Vorschub geleistet hätten. Befand das Gericht indes, dass sich die schweren Fälle der Wehrdienstentziehung mehrten, sprach es präventiv auch hohe Freiheitsstrafen gegen die Zivilisten aus, um zu vermeiden, dass die Bevölkerung die Straftaten nachahmte.⁸⁹² Für mindestens weitere 40 Prozent der zivilen Angeklagten der Fallgruppe gilt dieser Befund.⁸⁹³ Aufschlussreich ist dabei, dass die Richter das Gros dieser einschlägigen Fälle in den Jahren 1941 und 1942 sanktionierten. Danach waren die Zahlen rückläufig, denn der Schwerpunkt der Strafverfolgung verlagerte sich dahin, die Vergehen der bereits in der Wehrmacht aktiv dienenden Männer zu ahnden.⁸⁹⁴ So urteilte das Gericht 1943 zum Beispiel ausschließlich Wehrkraftzersetzungen von Mann-

⁸⁸⁷ Vgl. etwa III 67/41, in: ebd., RH/26/156G, 785/867, o. P. [S. 1–10, hier S. 6 RS des Urteils].

⁸⁸⁸ Vgl. Urteil v. 19. 11. 1941, in: III 135/41, in: ebd., 791/916, o. P. [S. 1–14 des Urteils, hier S. 14]; I 250/44, in: ebd., RH/26/526G, 1488/792.

⁸⁸⁹ Vgl. III 135/41, in: ebd., RH/26/156G, 791/916, S. 6 RS.

⁸⁹⁰ II 47/42, in: ebd., 795/957, S. 223.

⁸⁹¹ Freisprüche für 14 der 35 zivilen Angeklagten in Strafsachen wegen Wehrdienstentziehung (40,00%); 17 Angeklagte (48,57%) erhielten mehrmonatige und -jährige Gefängnisstrafen; vier wurden zu Zuchthaus verurteilt (11,42%).

⁸⁹² Siehe II 13/41, in: BA MA, RH/26/156G, 791/929; II 93/41, in: ebd., 810/1089.

⁸⁹³ 14 von 35 zivilen Angeklagten in Strafsachen wegen Wehrdienstentziehung (40,00%), exemplarisch III 135/41, in: ebd., 791/716–717; I 354/40, in: ebd., RW/60/1354.

⁸⁹⁴ 1940: eine Verurteilung (2,86%); 1941: 18 (51,43%); 1942: zehn (28,57%); 1943: keine (-); 1944: sechs (17,14%); 1945: keine (-).

schaftssoldaten und Unteroffizieren ab.⁸⁹⁵ Hinzu kam der allgemeine Anstieg der Geschäftstätigkeit seit spätestens Mitte 1943, der dazu führte, dass die Kapazitäten des Gerichts bereits mit den Verfahren gegen Soldaten stark ausgelastet waren.

In dem zweiten Hauptdeliktbereich der Strafsachen gegen Zivilisten – den gemeinsam mit Wehrmachtangehörigen begangenen Eigentumsdelikten – verurteilte das Gericht die Soldaten in der Regel ebenfalls zu höheren Strafen als die mitangeklagten Zivilisten.⁸⁹⁶ Strafmildernd werteten die Richter beispielsweise, wenn sie zu dem Eindruck gelangt waren, ein Zivilist habe sich wohlwollend gegenüber den Soldaten verhalten. So argumentierte Kriegsrichter Christian Horn im Sommer 1941 bei Albert S., der in Düsseldorf an dem unerlaubten Weiterverkauf von Broten aus Beständen der Wehrmacht als Vermittler beteiligt gewesen war, dieser habe „in einer gewissen Zwangslage gehandelt, weil er als Zivilist die Soldaten nicht verraten wollte. Das kann ihn zwar nicht entschuldigen, lässt seine Tat jedoch in einem milderen Licht erscheinen“.⁸⁹⁷ Horn entschied auf eine sechsmonatige Gefängnisstrafe wegen Hehlerei und Verstoß gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen. Härter sanktionierte er dagegen den ebenfalls beteiligten zivilen Abnehmer Friedrich H., der über fünfhundert Brotlaibe aus den Beständen der Wehrmacht aufgekauft hatte, nachdem die Brote bei den Auslieferungen an die Truppe übrig geblieben waren. Der bis dato unbestrafte Geflügelfarmbesitzer Friedrich H. erhielt, wie die drei mitverurteilten Soldaten, eine einjährige Gefängnisstrafe wegen Hehlerei. Zudem musste er eine hohe Geldstrafe entrichten. Als Begründung für die gegen die Angeklagten verhängte hohe Strafe führte der Richter an:

„Nach seinem Bildungsgrad ist er den übrigen Angeklagten in geistiger Hinsicht weit überlegen. Hinzu kommt, daß er als Politischer Leiter [...] darüber unterrichtet ist, daß die heutige Ernährungslage unseres Volkes ein rationales Wirtschaften von jedem einzelnen verlangt. Als Politischer Leiter ist er in besonderem Maße verpflichtet, den Anordnungen der Reichsregierung, die die Stärkung der inneren Front bezwecken, Geltung zu verschaffen und nicht nur durch Wort, sondern auch durch die Tat anderen Volksgenossen ein gutes Beispiel zu geben. Stattdessen hat er sich bereit gefunden, aus reiner Gewinnsucht ein wertvolles Nahrungsmittel an sich zu bringen und als Viehfutter zu verwenden.“⁸⁹⁸

Wie bereits bei der Rechtspraxis in den Strafsachen gegen Verwaltungsmitarbeiter dargelegt, verhängte das Gericht höhere Strafen bei besser situierten Zivilisten, die ihre Vorbildfunktion verletzt hatten, zumal, wenn sie, wie Friedrich H., ein Amt in der NSDAP ausübten. Der Rekurs auf den Ersten Weltkrieg und das Bemühen des Gerichts, einen positiven Einfluss auf die Haltung der Zivilbevölkerung gegenüber der Wehrmacht zu nehmen, sind hier evident. Kriegsgerichtsrat Horn demonstrierte mit der Entscheidung, dass das Gericht an der Heimatfront keine

⁸⁹⁵ 36 von 90 eingegangenen Strafsachen (40%) sanktionierte das Gericht 1943 und dies nur bei Angeklagten der Mannschaftsdienststränge und Unteroffiziere.

⁸⁹⁶ Die Berechnungsgrundlage bilden 17 Verfahren, in denen das Gericht Zivilisten und Wehrmachtangehörige sanktionierte. In zehn der Verfahren (58,82%) erhielt der Zivilist das niedrigere Strafmaß. In vier Fällen (23,53%) war die Strafhöhe gleich. In drei Verfahren (17,65%) sprach der Richter das höhere Strafmaß gegen den Zivilisten aus.

⁸⁹⁷ Urteil v. 29. 7. 1941, in: III 147/41, in: BA MA, RH/26/156G, 784/863, o. P. [Zitat, S. 8 des Urteils].

⁸⁹⁸ Ebd., o. P. [Zitat, S. 8 des Urteils].

Handelsbeziehungen zwischen Zivilisten und Wehrmachtangehörigen duldete, die größere Mengen an Lebensmitteln oder anderen Gütern der Wehrmacht bestraften. Keines der Verfahren, in dem Eigentumsvergehen von Zivilisten und Soldaten angeklagt wurden, beschäftigte sich dagegen mit kleinen Mengen von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen.

Wenngleich die Verfahren mit Angeklagten aus der Zivilbevölkerung überwiegend bis 1941 stattfanden, so verhandelte das Gericht auch in den Folgejahren noch vereinzelt Strafsachen, in denen es die zivilen Angeklagten zu hohen Zuchthausstrafen verurteilte, um an ihnen ein Exempel zu statuieren. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Vorfälle, in denen größere Mengen oder höherwertige Gegenstände aus dem Eigentum der Wehrmacht entwendet worden waren.⁸⁹⁹ Die radikalisierte Spruchpraxis des Gerichts 1944 zeigte sich etwa in der Verurteilung des Kölner Gastwirts Jakob S. zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe. Jakob S. hatte zwei Soldaten im September 1944 für 1500 Reichsmark ein Pony-Gespann abgekauft. Das Gericht erblickte in der kleinen Kutsche eine kriegswichtige Ressource und in dem Ankauf eine „Wehrmittelbeschädigung“ nach § 137 MStGB.⁹⁰⁰ Die hohe Freiheitsstrafe begründete der Richter damit, dass die Tat

„im Felde begangen [worden] ist und zu einer Notzeit, wo der Feind im Westen alle Anstrengungen macht, gegen den Rhein vorzudringen. Gerade durch diesen Ansturm einer ungeheuren Übermacht im westlichen Raum ergibt sich für die Wehrmacht die unbedingte Notwendigkeit, über alle ihr gehörigen Wehrmittel jederzeit verfügen zu können. Transportraum wird dringend und ständig gebraucht. Durch die Veräußerung von Pferd und Wagen wird also die Schlagfertigkeit der Truppe auf jeden Fall [...] gefährdet.“⁹⁰¹

Der Verteidiger hatte demgegenüber ausgeführt, dass die Kutsche „keinen militärischen Charakter“ besitze und von der Wehrmacht zudem nicht benutzt werde.⁹⁰² Das Bensberger Gericht berief sich im Oktober 1944 jedoch auf die bedrohliche Frontnähe. Es intendierte, das Eigentum der Wehrmacht zu schützen und zugleich abschreckend zu wirken, indem es die „schnöde Bereicherungsabsicht“ des Jakob S. am Besitz der Wehrmacht mit drei Jahren Zuchthaus sanktionierte. Es zeigte der Zivilbevölkerung damit auf, dass die Division keinesfalls tolerierte, wenn Zivilisten ihre Transportmittel aufkauften – auch wenn ihnen die Soldaten, wie im Falle des Jakob S., versichert hatten, die Wehrmacht habe das Gefährd ausrangiert.

Wie uneinheitlich sich die Sanktionspolitik des Gerichts 1944 je nach Situation und Bedarf der Wehrmacht gestalten konnte, lässt sich daran ablesen, wie der Richter gegen den Zivilisten Eduard B., der den Ankauf vermittelt hatte, vorging.

⁸⁹⁹ Siehe V 30/44, in: BA MA, RW/60/1485; V 30/44, in: ebd., RW/60/1486; I 250/44, in: ebd., RW/60/1432.

⁹⁰⁰ I 250/44, in: ebd., RH/26/526G, 1488/792. Zu Pferden und Ponys als kriegswichtige Ressource ähnlich in der Argumentation auch Strafsache III 126/43, in: ebd., 1600/2994 gegen einen französischen Zivilisten, der ein Pferd der Wehrmacht tödlich verletzt hatte.

⁹⁰¹ Urteil v. 6. 10. 1944, in: I 250/44, in: ebd., 1488/792. Die Unterstreichung im Zitat stammt aus der Quelle.

⁹⁰² I 250/44, in: ebd., 1488/792; Schreiben des Rechtsanwalts J. G. v. 7. 10. 1944, in: ebd., S. 39–40, S. 39 [Zitat].

Gegen den Kantinenwirt erging wegen Beihilfe eine achtmonatige Gefängnisstrafe. Doch diese Strafe setzte das Gericht binnen einer Woche aus, da Eduard B. zwei Kantinen in Köln unterhielt, die, wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hatte, täglich mehr als 3000 Soldaten versorgten. Die Wehrmachtkommandantur Köln bat daher um Strafaufschub für den Kantinenpächter, dem das Gericht umgehend nachkam. Offiziell notierte es jedoch, dass der Haftbefehl aufgehoben werde, weil bei Eduard B. keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bestehe und, weil der zweite zivile Verurteilte, Jakob S., weiterhin inhaftiert sei.

Im Folgenden richtet sich der Blick auf das Hilfspersonal der Wehrmacht, das sich ebenfalls hauptsächlich aus Zivilistinnen und Zivilisten zusammensetzte, die in der Wehrmacht angestellt waren oder in ihrem Auftrag arbeiteten.

Strafsachen gegen das Wehrmachtgefolge und die Mitglieder der Organisation Todt

Im unteren Bereich der militärischen Hierarchie befand sich das Wehrmachtgefolge. Kriegsspezifisch war dieses Hilfspersonal der Ersatzheer-Justiz im Zweiten Weltkrieg neu unterstellt.⁹⁰³ Die rechtliche Basis hierfür lieferten § 155 MStGB und eine VO des ObdH vom Frühjahr 1940, die jedoch vage formuliert waren.⁹⁰⁴ Infolgedessen debattierten die Militärstrafrechtler zeitgenössisch darüber, welche Wehrmachtangehörigen und Personen zur Gruppe des Gefolges zählten und welche Strafbereiche in das Unterstellungsverhältnis fielen.⁹⁰⁵ Erich Schwinge plädierte für eine breite Definition, die für die Wehrmacht tätige Arbeiter miteinschloss, um den Anforderungen der „Epoche der totalen Kriege“ zu entsprechen. Vor dem Erfahrungshintergrund des Ersten Weltkriegs sollten die Militärgerichte beim Gefolge vorrangig Vergehen ahnden, die die Kriegswirtschaft gefährdeten, darunter, so Schwinge, Arbeitsvertragsbrüche, unerlaubte Entfernungen, Dienstpflichtverletzungen und jegliche Formen von Aufruhr.⁹⁰⁶ Die militärische Publizistik konstruierte ein Gefahrenpotenzial des zivilen Gefolges, das die Wehrmacht von innen heraus „aufzuwiegen“ drohe.⁹⁰⁷ Wie hoch der Klärungsbedarf im Hinblick auf die rechtliche Stellung des Gefolges war, zeigte sich daran, dass vier aufeinander folgende Mobilisierungs-Sammelerlasse seine rechtliche Behandlung erläuterten.⁹⁰⁸ Mit den fortschreitenden Kriegsergebnissen und hieraus resultie-

⁹⁰³ Zur Unterstellung und zum Umfang des Wehrmachtgefolges: Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 475–478; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 57–60.

⁹⁰⁴ VO des ObdH v. 12. 3. 1940, Betreff: Unterstellung des Gefolges unter das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstraftordnung, in: BA MA, RH/14/25. Teilweise führte das Gericht vor 1942 auch § 3a KSSVO an, um zu begründen, dass das Gericht die Strafsache wegen „militärischer Belange“ bearbeitete, vgl. exemplarisch Strafsache B IV 261/40, in: ebd., RH/26/156G, 737/337, S. 52.

⁹⁰⁵ Vgl. Diskussionen in den Bänden der ZfW, etwa Neudeck, Gefolge; Schwinge, Neuabgrenzung.

⁹⁰⁶ Schwinge, Neuabgrenzung, S. 465 [Zitat], S. 465–466, 469–470. Hierzu auch: Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 58.

⁹⁰⁷ Schwinge, Neuabgrenzung, S. 472 [Zitat].

⁹⁰⁸ Vgl. 5. Mob. SE v. 22. 7. 1940 und 6. Mob. SE v. 27. 11. 1940, in: BA MA, RH/14/26 sowie 7. Mob. SE v. 22. 9. 1941 und 8. Mob. SE v. 10. 1. 1942, in: ebd., RH/14/31.

renden Personalmängeln vergrößerte sich der Definitionsrahmen des Wehrmachtgefolges zusehends, was als weiterer Beleg für die „Totalisierung“ des Kriegs und den erweiterten Kompetenzbereich der Wehrmachtjustiz angesehen werden kann. Grundsätzlich gehörten zum Gefolge etwa Sanitäter, Seelsorger, Küchen- und Wachpersonal, Bau- und Frontarbeiter, Mitarbeiter des Zollgrenzschutzes und der Reichsbahn sowie die in der Wehrmacht eingesetzten Helferinnen und bestimmte Einheiten der Organisation Todt (OT). Die Größenordnung des Wehrmachtgefolges ist schwer zu fassen. Die Forschung geht von mehreren Millionen aus.⁹⁰⁹

Von den Beschuldigten des Divisionsgerichts hatten rund 150 Personen den Status des Gefolges inne.⁹¹⁰ Fast zwei Drittel von ihnen gehörten der Organisation Todt an.⁹¹¹ Dies war dem Umstand geschuldet, dass die Mitglieder bestimmter OT-Abteilungen im Ersatzheer und in den besetzten Gebieten zum Wehrmachtgefolge zählten.⁹¹² Die OT-Angehörigen waren der Gerichtsbarkeit der hier untersuchten Division seit Januar 1940 unterstellt. Dieses galt jedoch nur für ausgewählte Einheiten, die im Auftrag der Wehrmacht verschiedene Baumaßnahmen am Westwall und im Ruhrgebiet ausführten.⁹¹³ Sonderregelungen waren erforderlich, da die OT de facto keinem militärischen Oberkommando unterstand, sondern als oberste Reichsbehörde den Rang eines Ministeriums und dadurch Verordnungsrechte innehatte.⁹¹⁴ Da die meisten Arbeitskräfte der OT zwangsverpflichtet waren, konnten sie, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt ihre Rechte einklagen.⁹¹⁵

⁹⁰⁹ Zur Größe des Wehrmachtgefolges liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Messerschmidt/Wüllner gehen von mehreren Millionen aus, vgl. Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 59–60; Maubach, Stellung, S. 7, schätzt die weiblichen Mitglieder des Gefolges auf eine halbe Million.

⁹¹⁰ 148 von 11 415 Beschuldigten (1,30%).

⁹¹¹ 93 Angehörige der Organisation Todt (OT) (62,84%) innerhalb der 148 Gefolge-Mitglieder. Ihr Anteil innerhalb der Beschuldigten insgesamt beläuft sich auf 0,81 Prozent. Insgesamt zählte die OT 1942/1943 z. B. rund 1,5 Millionen Beschäftigte, vgl. Lemmes, Zwangsarbeit, S. 225 m. w. N.

⁹¹² Zur OT: Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 54–69, 471–472; Böhm, Organisation. Es fehlt eine kritische Monographie zur OT, in Teilen unkritisch als Überblicksdarstellung: Seidler, Organisation. Die 2009 in Florenz abgeschlossene, aber noch unveröffentlichte Dissertation von Fabian Lemmes verspricht hier wichtige Lücken zu schließen, vgl. Lemmes, Zwangsarbeit.

⁹¹³ Siehe Erlass des Chefs HRüst u BdE v. 6. 1. 1940, Betreff: Strafgerichtsbarkeit über Westwallarbeiter, in: BA MA, RH/14/25, S. 63 mit genauer Beschreibung der Unterstellung. Dem Generalbevollmächtigten für das Deutsche Straßenwesen zufolge galt sie für die Abteilungen der Dienststelle in Wiesbaden und die entsprechenden Oberbauleitungen sowie für die dort eingesetzten Arbeitskräfte, darunter auch Angehörige der Deutschen Arbeitsfront. Ingenieure und Zeichner, die sich nur zu Kontrollgängen auf der Baustelle aufhielten, waren der Ersatzheer-Gerichtsbarkeit nur für die Zeit dieser Kontrolle unterstellt. Die Einheiten der untersuchten OT-Leute befanden sich zum Zeitpunkt der gemeldeten Strafsache überwiegend im Rhein-/Ruhrgebiet (86%); außerhalb davon (7%); o. A. (7%).

⁹¹⁴ Hierzu ausführlich Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 60–61, 63–67; Lemmes, Zwangsarbeit, S. 224. Die Einheiten, die im Auftrag der Wehrmacht arbeiteten, erhielten oft den Beinamen „OT-Fronteinsatz“, den die Gerichtsakten indes selten aufführten.

⁹¹⁵ Vgl. hierzu auch Lemmes, Zwangsarbeit, S. 221, S. 223 speziell zur Repression der am Westwall-Bau beteiligten Zwangsarbeiter und OT-Mitglieder, die u. a. in Straflager,

Die Urteilspraxis bei den Beschuldigten aus dem Gefolge war weitgehend von niedrigen Sanktionen gekennzeichnet.⁹¹⁶ Als handlungsleitende Maxime des Gerichts verkündete Kriegsgerichtsrat Theodor Albani 1943, dass an einen Angehörigen des Gefolges, den er mit einem Zivilisten gleichsetzte, „nicht der Maßstab gelegt werden kann, wie an einen Soldaten, der aktiven Wehrdienst leistet“.⁹¹⁷ In der internen Rangordnung des Wehrmachtgerichts standen die Angehörigen des Gefolges daher unter den Mannschaftssoldaten. Entsprechend gering war quantitativ gesehen die Strafverfolgung gegen das Gefolge mit einem Anteil von einem Prozent.⁹¹⁸ Vergleicht man den prozentualen Anteil von Strafsachen pro Jahr, so lag die Quote der vom Gericht bearbeiteten Strafsachen gegen das Gefolge unter der gegen die übrigen Beschuldigten. Erst 1943 lagen die Zahlen über dem Gesamtniveau und verdoppelten sich 1944, als das Gericht über 40 Prozent der Verfahren gegen das Gefolge in diesem einen Jahr verhandelte.⁹¹⁹ Im letzten Kriegsjahr kam die Strafverfolgung gegen das Gefolge dagegen fast zum Erliegen: Nur ein einschlägiges Urteil ist überliefert.⁹²⁰

Die häufigsten Anklagepunkte gegen Angehörige des Gefolges bezogen sich auf Eigentumsdelikte, gefolgt von Entfernungssachen und Ungehorsam. Anteilsmäßig fast doppelt so häufig wie bei den übrigen Angeklagten nahmen die Richter beim Gefolge Ermittlungen wegen einer Eigentumssache auf. Darüber hinaus ahndete es ebenfalls häufiger Fälle von Ungehorsam und Kriegswirtschaftsvergehen.⁹²¹ Dies hing einerseits damit zusammen, dass unerlaubte Entfernungen einen geringeren Anteil in den Strafsachen gegen das Gefolge einnahmen als bei anderen Gruppen von Angeklagten und die übrigen Deliktbereiche dadurch ausgeprägter waren.⁹²² Zum anderen war es dem Meldeverhalten der Truppe geschuldet und insbesondere den Überlegungen des Gerichts, einen Angehörigen des Gefolges be-

Konzentrationslager und SS-Sonderlager eingewiesen wurden, sowie S.235–238. Gebürtig waren die angeklagten OT-Leute größtenteils aus dem Rhein-/Ruhrgebiet, vereinzelt aus dem Elsass, Belgien und Schlesien. Exemplarisch: III 315/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1476/604; VII 176/44, in: ebd., 1513/1210; VII 234/44, in: ebd., 1601/3099.

⁹¹⁶ 148 von 11 415 Beschuldigten (1,30%). Die Ausführungen beruhen auf 36 ausgewerteten Verfahrensakten einer separaten Zufallsstichprobe, vgl. Quellenverzeichnis. Die Rechtspraxis gegenüber dem Wehrmachtgefolge ist bislang unerforscht.

⁹¹⁷ Urteil v. 28. 5. 1943, in: III 144/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1473/545, S. 14–15, hier S. 15 [Zitat]. So auch Hehnens Rechtsgutachten v. 26. 7. 1944, in: VII 96/44, in: ebd., 1484/733, S. 34.

⁹¹⁸ 149 von 11 729 Strafsachen (1,27%).

⁹¹⁹ Zwischen 1940 und 1942 lagen die Werte der Gefolge-Strafsachen stets zwischen zwei bis fünf Prozentpunkte niedriger als die Bearbeitungszahlen der Strafsachen insgesamt. 1944 lagen sie dann fünf Prozentwerte über dem Gesamtniveau, 1944 verdoppelten sie sich wie auch das Gesamtaufkommen, vgl. Anhang, Tab. A83 und A84.

⁹²⁰ Urteil v. 7. 2. 1945, in: I 54/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1599/2701, mit Tatbericht aus 1944.

⁹²¹ Eigentumsdelikte (60 Strafsachen; 40,00%); Entfernungen (25 Strafsachen; 16,67%); Ungehorsam (20 Strafsachen; 13,33%); Kriegswirtschaftsvergehen (15 Strafsachen; 10,00%, siehe ausführlich zu den übrigen Werten Anhang, Tab. A85).

⁹²² Vgl. 17 Prozent Entfernungssachen des Gefolges gegenüber 36 Prozent insgesamt in der Deliktstruktur. Niedriger sind anteilig auch die Fälschungs- und Gewaltdelikte.

sonders dann anzuklagen, wenn er gegen eine Wachvorschrift oder gegen die KriegswirtschaftsVO verstoßen hatte.

Im Hinblick auf die Erledigungsarten lassen sich zwei Abweichungen bei Vergehen des Gefolges feststellen: Erstens die Abgabequote der Vorgänge lag über dem Gesamtniveau.⁹²³ Hier nutzten die Richter stärker die unklare Rechtslage und die daraus resultierende Möglichkeit, Strafsachen gegen das Gefolge an die ordentliche Gerichtsbarkeit abzugeben. Dies betraf besonders häufig Eigentumsdelikte und Arbeitsvertragsbrüche, und zwar vorrangig bei Arbeitern, die in einer von der Wehrmacht beauftragten Firma beschäftigt waren.⁹²⁴ Urteile fällte das Gericht anteilig hingegen mit einer ähnlichen Quote, wie sie bei den übrigen Verfahren üblich war. Niedriger war dagegen zweitens, wie bereits bei den Strafsachen gegen Offiziere, die Anzahl der verkürzten Verfahren per Strafverfügung. Damit stellte das Gericht einerseits sicher, dass die Verurteilten keinen Einspruch gegen die Entscheidung einlegen konnten. Andererseits hielt es sich so die Option offen, in der Verhandlung ein höheres Strafmaß auszusprechen als es die Strafverfügung ermöglichte.⁹²⁵

Beim Gefolge zeigte das Gericht insgesamt eine mildere Urteils- und Sanktions-tätigkeit. Das belegen folgende Faktoren: Die Richter sprachen weit mehr Geldstrafen und gelinde Arreststrafen gegen Angehörige des Gefolges als in den übrigen Prozessen aus.⁹²⁶ Auf Zuchthausstrafen entschieden sie nur in zwei Fällen. Ferner ist kein einziges Todesurteil gegen Angehörige des Gefolges überliefert.⁹²⁷ Die durchschnittliche Sanktionshöhe lag teilweise erheblich unter der bei den anderen Verfahren. So erhielt ein verurteilter Soldat im Durchschnitt eine Gefängnisstrafe, die um drei Monate höher war als bei einem Angehörigen des Gefolges.⁹²⁸ Selbst bei Urteilen, in denen der Richter ausführte, er ahnde ein Vergehen

⁹²³ Vgl. Anhang, Tab. A83. Die Quote an Abgaben ist um gut fünf Prozentpunkte höher und der Anteil der Strafverfügungen um vier Prozentpunkte geringer im Vergleich zum Gesamtaufkommen (26,80% Abgaben; 12,60% Strafverfügungen).

⁹²⁴ 48 Prozent der Adressaten der Aktenabgaben war die ordentliche Gerichtsbarkeit. Insgesamt lag die Abgabequote gegenüber diesen Behörden nur bei neun Prozent, vgl. Anhang, Tab. A47. Exemplarisch D VII 43/40, in: BA MA, RW/60/1342; B IV 275/40, in: ebd., RW/60/1339; C III 171/42, in: ebd., RW/60/1335; VI 28/44 und VI 100/44, in: ebd., RW/60/1490.

⁹²⁵ Anteilig erledigte das Gericht 8,44 Prozent der Gefolge-Sachen und 12,6 Prozent der Strafsachen insgesamt per Strafverfügung, vgl. Tab. 20 in Kap. II und Anhang, Tab. A83. Die Urteilsquote lag beim Gefolge anteilig bei 40,91 Prozent und bei den Strafsachen insgesamt bei 39,9 Prozent.

⁹²⁶ 13,79 Prozent Geldstrafen gegen das Gefolge gegenüber 3,13 Prozent insgesamt. 8,05 Prozent gelinde Arreststrafen gegen das Gefolge gegenüber 1,23 Prozent insgesamt. Der Anteil der Gefängnisstrafen war dagegen gleich hoch (57,47% gegenüber 56,59% insgesamt), vgl. detailliert Anhang, Tab. A78.

⁹²⁷ Zwei Zuchthausstrafen (2,30%). Demgegenüber beliefen sich diese im Gesamtprofil auf 6,17 Prozent. Vgl. die Akten IV 43/41, in: BA MA, RH/26/156G, 784/865; VII 220/44, in: ebd., 1600/2907.

⁹²⁸ 10,25-monatige Gefängnisstrafen gegen Gefolge-Mitglieder gegenüber 13,73 Monaten im Gesamtdurchschnitt. Beim geschärften Arrest durchschnittlich 3,80 Wochen gegenüber 4,64 Wochen bei den übrigen Angeklagten. Der gelinde Arrest war beim Gefolge niedriger: durchschnittlich 2,14 Wochen gegenüber 3,78 Wochen gelinden Arrest bei

des dem Gefolge angehörigen Angeklagten „scharf“, bewegte sich die verhängte Strafe in einem niedrigeren Bereich, vergleicht man sie mit den zeitspezifischen Strafen des Gerichts gegen andere Angeklagte. Der Gefolge-Angehörige Paul T., der seiner Einheit an der Ostfront im Sommer 1943 mehr als acht Monate lang ferngeblieben war, erhielt zwar eine vergleichsweise hohe zweijährige Gefängnisstrafe. Derart lange Abwesenheitszeiten wertete das Gericht jedoch bei aktiven Soldaten oft nicht mehr als unerlaubte Entfernung, sondern als Fahnenflucht, und entschied auf weit höhere Gefängnis- und Zuchthausstrafen.⁹²⁹ Der Gerichtsherr nahm keinen strafverschärfenden Einfluss, denn er bestätigte sämtliche Entscheidungen gegen Angehörige des Gefolges und hob kein einziges Urteil auf, sondern stimmte vielmehr mit den Richtern stets darin überein, wie diese Strafsachen zu bewerten waren.⁹³⁰ Auch im Falle von Paul T. bestätigten der Rechtsgutachter Heinrich Hennen und der Gerichtsherr Kurt Schmidt den richterlichen Beschluss. Dabei wendeten sie eine in den Verfahrensakten wiederholt anzutreffende strafmildernde Strategie an, indem sie die aktiv dienenden Soldaten der Wehrmacht für das Verhalten des Angehörigen des Gefolges mitverantwortlich machten. Im Fall von Paul T. wies Hennen etwa der Einheit eine Teilschuld an dessen unerlaubter Entfernung zu, da sich diese „um seinen Verbleib nach Ablauf des Urlaubs einfach nicht gekümmert“ habe.⁹³¹

Entscheidend beeinflusste das Gerichtspersonal, dass es sich bei den Beschuldigten aus dem Gefolge vielfach um ältere Personen und Weltkriegsveteranen handelte. Diese Angeklagten gehörten weit stärker den Jahrgängen bis 1899 an als die übrigen Beschuldigten.⁹³² So begründete der Richter und Weltkriegsveteran Erich Röhrbein zum Beispiel im Mai 1941, warum er keine Ehrenstrafe gegen einen aus dem aktiven Dienst entlassenen und nun im Gefolge tätigen Arbeiter ausgesprochen habe: „Von einer militärischen Ehrenstrafe ist abgesehen worden, weil der Angeklagte den Weltkrieg mitgemacht hat.“⁹³³ Bei einem anderen Angeklagten senkte Richter Paul Bischoff ebenfalls das Strafmaß, weil der Angeklagte Weltkriegsteilnehmer und darüber hinaus „zweimal verwundet und einmal verschüttet gewesen“ war.⁹³⁴ Das Gericht konstruierte in der Regel keinen Tätertypen des

den übrigen Verurteilten. Auch die Höhe der Zuchthausstrafen betrug beim Gefolge im Durchschnitt 2,5 Jahre, bei den übrigen Verurteilten 6,36 Jahre.

⁹²⁹ III 84/44, in: BA MA, RH/26/525G, 1580/2387, S. 11 [Zitat]. Im Vergleich dazu die Strafsachen II 114/44, in: ebd., 1591/2505; VI 23/44, in: ebd., 1600/2998; IV 99/44, in: ebd., 1554/1933.

⁹³⁰ 87 bestätigte Verurteilungen (79,09%); 23 bestätigte, aber umgewandelte Strafmaße (20,91%); keine Urteilsaufhebung (0%).

⁹³¹ Rechtsgutachten v. 12. 4. 1944, in: BA MA, RH/26/526G, 1580/2387, S. 12. Exemplarisch auch: III 472/42, in: ebd., 1584/2421.

⁹³² 38,20 Prozent der Angeklagten des Gefolges waren bis 1899 geboren. Der Anteil dieser Geburtsjahrgänge betrug dagegen in der Gruppe der Beschuldigten insgesamt lediglich 5,91 Prozent, vgl. Anhang, Tab. A86. Der Anteil der 1914 geborenen Angeklagten des Gefolges war mit 23,6 Prozent um die Hälfte geringer als in der Gesamtgruppe (58,10%).

⁹³³ Urteil v. 31. 5. 1941, in: C V 126/41, in: BA MA, RH/26/156G, 720/131, S. 124–125, hier S. 125 [Zitat]. Der Angeklagte war als „kinderreicher Vater“ aus der Wehrmacht entlassen worden, vgl. ebd., S. 124, und damit nicht unehrenhaft.

⁹³⁴ Urteil v. 21. 9. 1944, in: VII 320/44, in: ebd., RH/26/526G, 1460/365, S. 16–17, S. 17 [Zitat].

Angeklagten, wie „Schädling“ oder „Feigling“, wenn es über das Hilfspersonal urteilte. Es griff in den Begründungen außerdem nicht das in der zeitgenössischen Publizistik kolportierte Drohpotenzial des Gefolges als nichtmilitärisches Personal für die Binnenstruktur der Wehrmacht auf. Außen vor ließ es beim Gefolge auch die wehrmachtinterne Anweisung, die „Bildungsstufe“ und „Stellung im bürgerlichen Leben“ eines Angeklagten bei der Rechtsprechung zu berücksichtigen.⁹³⁵ Das Gericht verwies stattdessen regelmäßig auf das hohe Lebensalter und die Verdienste der Angeklagten im Ersten Weltkrieg.

Paradigmatisch sind in dieser Hinsicht die Entscheidungen zum Straftatbestand der fahrlässigen Gefangenenbefreiung (§ 144 MStGB).⁹³⁶ Im Ersatzheer setzte die Wehrmacht ältere Hilfswachmänner dazu ein, Zivil- und Zwangsarbeiter, Häftlinge und Kriegsgefangene zu bewachen, die für die Baufirmen der OT und für die Wehrmacht tätig waren. Das Gericht argumentierte oft, wenn es den Angeklagten zur Last legte, die zu bewachenden Personen seien unter ihrer Aufsicht geflüchtet, die älteren Männer seien leichtgläubig und mit der Wachaufgabe überfordert gewesen. Das betonten die Beschuldigten selbst ebenfalls häufig.⁹³⁷ Exemplarisch sei der Fall des 50-jährigen Hilfswachmanns Konrad F. genannt, den Richter Herbert Buchholz im November 1942 wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung mit Arrest bestrafte.⁹³⁸ Während der Bauarbeiten an einem Luftschuttkeller in Krefeld war einem Kriegsgefangenen die Flucht gelungen, weil der Angeklagte, wie das Gericht feststellte, dem Mann erlaubt hatte, kurz in den Garten des Hauses zu gehen, ihn dort aber mehrere Minuten unbeaufsichtigt ließ. Buchholz monierte, Konrad F. habe naiv gehandelt und sich fahrlässig „auf das Wohlerverhalten“ des Kriegsgefangenen verlassen. Er wertete strafscharfend, dass derartige Fälle „überhand nehmen“, und fügte hinzu: „Durch ein derart fahrlässiges Verhalten [...] wird die öffentliche Sicherheit in erheblicher Weise gefährdet. Es sind daher strenge Strafen am Platze.“⁹³⁹ Der Richter hielt jedoch einen dreiwöchigen gelinden Arrest „bei Berücksichtigung des Lebensalters“ des 50-jährigen Angeklagten „für angemessen“. Konrad F. wurde zugutegehalten, sich „bisher tadellos geführt und als Soldat im Weltkrieg seine volle Pflicht getan“ zu haben.⁹⁴⁰ Bis dato hatte das Gericht gegenüber Angeklagten des Gefolges 1942 durchschnittlich auf zweiwöchige Arreststrafen entschieden, bei den übrigen einschlägig Verurteilten hingegen auf einen dreiwöchigen Arrest.⁹⁴¹ Die geforderte „strenge Strafe“ überstieg das bisherige Strafmaß also um eine Woche. Die Aussage des Richters, das Auf-

⁹³⁵ So die Anweisung des 7. Mob. SE v. 22. 9. 1941, in: BA MA, RH/14/31, S. 180–182, hier S. 180 RS, Abschnitt 10.

⁹³⁶ Siehe etwa II 489/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1443/133; IV 466/43, in: ebd., 1573/2287.

⁹³⁷ Exemplarisch II 481/42, in: ebd., 1451/223; IV 466/43, in: ebd., 1573/2287.

⁹³⁸ II 466/42, in: BA MA, RH/16/526G, 1436/55.

⁹³⁹ Urteil v. 27. 11. 1942, in: ebd., S. 20–21, hier S. 21 [Zitat].

⁹⁴⁰ Ebd.

⁹⁴¹ Zwei Wochen als durchschnittliches Strafmaß 1942 bei den einschlägigen Strafsachen des Gefolges 1942. Der Durchschnittswert im gesamten Kriegsverlauf war dagegen mit 1,14 Wochen geringer. Insgesamt betrug das durchschnittlich ausgesprochene Strafmaß bei Gefangenenbefreiungen 4,45 Wochen geschärfter Arrest und 3,08 Wochen gelinder Arrest. Exemplarische Strafsachen im Jahr 1942: IV 6/42, in: BA MA, RW/60/1478; II 476/42, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1786; II 489/42, in: ebd., 1443/133.

kommen des Delikts am Gericht sei angestiegen, traf zu, denn die Strafverfolgung des Tatbestands hatte sich 1942 tatsächlich binnen eines Jahres mehr als veracht-facht.⁹⁴² Im November 1942 befand Kriegsgerichtsrat Herbert Buchholz deshalb, es sei an der Zeit, die Sanktionen zu steigern – und zwar nicht primär aufgrund der Tatbestandsmerkmale oder einer vermeintlichen Schwere der Straftat des Konrad F., sondern aufgrund des Zeitpunkts der Verhandlung und den übergeordneten Veränderungen in der gerichtseigenen Deliktstruktur.

Exemplarische höhere Strafen verhängte das Gericht darüber hinaus, wenn sich Angeklagte des Wehrmachtgefolges Kriegswirtschaftsvergehen hatten zuschulden kommen lassen. Im Fokus der Strafverfolgung standen 1944 beispielsweise OT-Angehörige, die regelmäßig zwischen ihren Einsatzorten in Belgien oder Nordfrankreich und ihren Heimatorten im Rhein-/Ruhrgebiet pendelten. Aufgrund der zahlreichen Verordnungen und Erlasse, die bezüglich der Devisenbewirtschaftung ergingen, sanktionierten die Richter vornehmlich den unerlaubten und gewinnbringenden Geldumtausch und Weiterverkauf der ausländischen Währung.⁹⁴³ Das Gleiche galt, wenn Angehörige des Gefolges zu hohe oder fingierte Kreditkassenscheine nach Frankreich eingeführt hatten.⁹⁴⁴ Diese Verfahren prägte zumeist ein exemplarischer Charakter. Das Gericht griff einzelne Fälle auf, die höhere Geldbeträge betrafen, um hieran aufzuzeigen, dass die Wehrmacht dieses Verhalten im Grenzverkehr nicht duldete. Diese Form der Kriegswirtschaftsvergehen erachteten die Richter als strafwürdig, jedoch nicht die von Erich Schwinge in dem bereits zitierten Artikel hervorgehobenen unerlaubten Entfernungen, die ihm zufolge die Kriegswirtschaft gleichermaßen gefährdeten, denn, wenn

„ein Facharbeiter, der einer Stelle zur Abnahme von Unterseebootteilen zugeteilt ist, seiner Arbeit fern[bleibt], so ist der Schaden für die Wehrmacht regelmäßig sehr viel größer, als wenn ein Infanterist ein paar Tage von seiner Truppe wegbleibt“.⁹⁴⁵

Das Gericht teilte diese Sichtweise nicht, sondern sanktionierte lediglich drei unerlaubte Entfernungen von Angehörigen des Gefolges im gesamten Kriegsverlauf.⁹⁴⁶

Es konzentrierte sich stattdessen auf deren Eigentumsdelikte und handhabte diese weit rigider, wenn sich die Straftaten nicht in den zivilen Unternehmen, sondern vor allem im Bereich der Wehrmacht zugetragen hatten. Die Richter sprachen im Vergleich zu den Gefangenenbefreiungen hier höhere Strafmaße aus und bewegten sich damit zugleich auf dem durchschnittlichen Strafniveau für Eigentumssachen.⁹⁴⁷ So sanktionierte das Gericht im Mai 1941 beispielsweise Angehö-

⁹⁴² Sechs Strafsachen 1941 (4,38%) gegenüber 51 Fällen im Folgejahr (37,23%). Berechnungsgrundlage sind 137 ermittelte Strafsachen, die Gefangenenbefreiungen beinhalteten.

⁹⁴³ Exemplarisch die sechsmonatige Gefängnisstrafe wg. Verstoß gegen das Devisengesetz, in: VII 176/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1513/1210.

⁹⁴⁴ Exemplarisch die Verurteilung v. 15. 12. 1944, in: III 318/44, in: ebd., 1599/2699.

⁹⁴⁵ Schwinge, Neuabgrenzung, S. 472 [Zitat].

⁹⁴⁶ Lediglich drei der 25 gemeldeten unerlaubten Entfernungen des Gefolges (12%) sanktionierte das Gericht, siehe E VIII 74/41, in: BA MA, RW/60/1347; III 495/43, in: ebd., RW/60/1431; II 98/44, in: ebd., RW/60/1442.

⁹⁴⁷ Auf 8,23-monatige Gefängnisstrafen entschied das Gericht bei Eigentumsdelikten des Gefolges und entschied durchschnittlich bei Eigentumsdelikten insgesamt Gefängnisstrafen i. H. v. 8,06 Monaten.

rige eines Bauzugs, die sich während eines Einsatzes in Frankreich im Herbst 1940 verschiedene Gegenstände aus verlassenen Geschäften der geflüchteten Landesbewohner angeeignet hatten. Dabei berücksichtigte der Richter die entwendeten zivilen Kleidungsstücke in seiner Entscheidung kaum. Er konzentrierte sich stattdessen auf Stoffe für Uniformen und französische Gewehre, die die Männer, wie sie dargelegt hatten, als „Andenken“ mitgenommen hatten. Der Richter mahnte, gerade diese Gegenstände unterlägen „grundsätzlich dem Beuterecht der deutschen Wehrmacht“, und verhängte daher Gefängnisstrafen gegen die Angeklagten.⁹⁴⁸ Den Fall gab das Gericht zur Belehrung an die entsprechenden Einheiten weiter und stellte damit sicher, dass den Besatzungsverbänden klargemacht wurde, dass Diebstähle von ziviler Kleidung straffrei blieben – im Gegensatz zur Entwendung militärisch verwertbarer Materialien und Waffen.

Das Gericht verfolgte im Kriegsverlauf allerdings stärker jene Eigentumsdelikte des Gefolges, die sich nicht in den besetzten Gebieten, sondern an der Heimatfront zugetragen hatten. Es ahndete vor allem die Aneignung von Lebensmitteln oder Werkzeugen aus den Lagerbeständen der OT oder der Wehrmacht.⁹⁴⁹ Der niedrige Rang der Gefolge-Angehörigen innerhalb der militärischen Hierarchien spiegelte sich hier auch darin wider, dass die Richter diese stets als einfachen Diebstahl nach dem RStGB und nicht als *militärischen* Diebstahl nach dem MStGB bestraften.⁹⁵⁰ Eine dreijährige Gefängnisstrafe wegen Diebstahls erhielt etwa ein OT-Mann, der 1944 bei Aufräumarbeiten nach einem Luftangriff am Aachener Bahnhof Alkohol und Haushaltsgegenstände gestohlen hatte. Da er den anwesenden „Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitern ein denkbar schlechtes Beispiel von Zuchtlosigkeit“ gegeben und die Tat zudem bei der „schwergeprüften Bevölkerung große Empörung hervorgerufen“ habe, entschied der Richter auf das verhältnismäßig hohe Strafmaß.⁹⁵¹ Das Aachener Gericht versuchte den Gefolge-Angehörigen durch das Urteil aufzuzeigen, welche Verhaltensformen bei Aufräumarbeiten oder insbesondere in den Küchen und Materiallagern der Wehrmacht zulässig waren und welche nicht. Es urteilte deshalb hauptsächlich jene Angeklagten ab, die entweder in einer größeren Gruppe arbeiteten, wie etwa die acht Mitglieder des Bauzugs in Frankreich 1940/41, oder in leitenden Positionen in den Einheiten dienten, darunter Chefköche, Lager- oder Truppenführer.⁹⁵²

Hinzu kam der Umstand, dass Zivilisten häufig in diese Vorfälle involviert waren, sodass die Richter zusätzlich darüber urteilten, welchen Umgang sie zwischen dem Gefolge und der Zivilbevölkerung duldeten. Ein typischer Tathergang ist bei diesen Strafsachen etwa, dass ein Mitarbeiter, der für die OT in der Küche arbeitete oder Zugang zu den verwahrten Lebensmitteln besaß, seiner Ehefrau oder einer anderen ihm bekannten Person unerlaubt Essen und Gebrauchsgegenstände aus-

⁹⁴⁸ Urteil v. 16. 5. 1941, in: C III 29/41, in: BA MA, RH/26/156G, 750/501, S. 160–167, hier S. 163 [Zitat].

⁹⁴⁹ Z. B. VII 283/44, in: ebd., RH/26/526G, 1457/296; VII 151/44, in: ebd., 1461/376; VII 321/44, in: ebd., 1460/353.

⁹⁵⁰ Exemplarisch VII 233/44, in: ebd., 1578/2357.

⁹⁵¹ Urteil v. 2. 8. 1944, in: III 261/44, in: ebd., 1540/1678, S. 62–66, hier S. 66 [Zitat].

⁹⁵² VII 320/44, in: ebd., 1460/364; VII 321/44, in: ebd., 1460/353; VII 213/44, in: ebd., 1578/2350; VII 251/44, in: ebd., 1513/1211.

händigte.⁹⁵³ In den gesichteten Akten klagte das Gericht zumeist jene Vergehen an, die wiederholt aufgetreten waren und größere Mengen von Lebensmitteln umfassten, etwa mehrere Kilogramm Wurstwaren, Butter und Zucker. In der Verhandlung ließ es diese häufig in Verpflegungsportionen der Wehrmacht umrechnen, um den Streitwert zu bemessen.⁹⁵⁴ Auf hohe Strafen erkannte das Gericht zudem, wenn es den angeklagten Männern vorwarf, dass sie das Vertrauen der Wehrmacht und der OT verletzt und insbesondere dem „Ansehen“ der Einheiten in der Heimat geschadet hätten.⁹⁵⁵ Das Gericht zog darüber hinaus in Betracht, dass die Tagespresse solche Vorfälle mitunter in „Hetzartikeln“ aufgriff und etwa darüber berichte, dass sich Frauen aus kriegswichtigen Beständen kostenlos und zum Schaden der Gemeinschaft bereichert hätten.⁹⁵⁶ Lebensmitteldelikte, bei denen es nur um kleinere Portionen an Lebensmitteln ging, sind in den Verfahrensakten dagegen nicht überliefert. Zum einen ist dies, neben den quellenimmanenten Einschränkungen, dem Meldeverhalten der Einheiten mitgeschuldet, die nicht alle Vorfälle an das Gericht weiterleiteten. Zum anderen verdeutlicht es aber – im Verbund mit dem quantitativ ermittelten Sanktionsmaß –, dass das Gericht kleinere Mengen an unterschlagenen Lebensmitteln beim Gefolge seltener ahndete als etwa bei den Mannschaftssoldaten, die hierfür durchaus drastische Strafen zu erwarten hatten.⁹⁵⁷

Abschließend sei kurz darauf verwiesen, dass das Meldeverhalten insbesondere der OT und der ihr unterstellten Firmen oft von strategischen und wirtschaftlichen Überlegungen geleitet war. Da die Unternehmen die Beschuldigten als Arbeitskraft verloren, sobald sie dem Gericht deren Delikte meldeten, ist von einer Dunkelziffer an Straftaten auszugehen, die nicht angezeigt wurden, um sicherzustellen, dass die Betroffenen weiterhin beschäftigt werden konnten. Das Konkurrenzverhältnis zwischen der Rüstungsindustrie, der OT und dem Gericht ist hier ebenfalls zu nennen, denn die Angeklagten waren potenzielle Arbeitskräfte, um die die Rüstungsindustrie und die OT rangen. Wenn die OT Straftaten meldete, bat sie in der Regel um einen Aufschub der Strafvollstreckung. Gleiches galt, wenn das Gericht einen mehrwöchigen Strafvollzug angeordnet hatte.⁹⁵⁸ Die OT argumentierte zumeist mit dem Mangel an Arbeitskräften und dem Wert eines Verurteilten als kriegswichtige Ressource. Mitunter trafen das Gericht und die OT Absprachen. So zog ein OT-Mann den Einspruch gegen eine Strafverfügung im September 1943 zurück. Das Gericht hatte gegen ihn wegen unerlaubter Entfernung

⁹⁵³ Vgl. exemplarisch VII 283/44, in: ebd., 1457/296; VII 211/44, in: ebd., 1461/379; VII 320/44, in: ebd., 1460/364; VII 230/44, in: ebd., 1492/855.

⁹⁵⁴ Siehe etwa die vorgenannten Strafsachen oder auch VII 230/44, in: ebd., 1492/855.

⁹⁵⁵ Exemplarisch Urteil v. 10. 6. 1944, in: VII 151/44, in: ebd., 1461/376, S. 21–22, hier S. 22 [Zitat]; III 315/44, in: ebd., 1476/604.

⁹⁵⁶ Siehe etwa Bericht im Westdeutschen Beobachter v. 10. 7. 1944, in: ebd., 1457/296, S. 9. Der Artikel behandelt die Strafsache VII 283/44, in: ebd.

⁹⁵⁷ Vgl. Kap. III.2, Abschnitte „Standortgebundenheit“ und „Deliktsspezifika“.

⁹⁵⁸ Exemplarisch VII 36/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1477/624; VII 211/44, in: ebd., 1461/379, in der die Einheit bittet, von einer Inhaftierung des Beschuldigten abzusehen, weil andernfalls „300 Leute der OT durch den Koch B. nicht mehr versorgt werden könnten“, vgl. ebd., S. 9 [Zitat].

eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten verhängt. Nachdem der Verurteilte den Einspruch zurückgezogen hatte, reduzierte Gerichtsherr Fritz Kühne die Gefängnisstrafe auf zwei Monate und ließ die Zeit der Untersuchungshaft anrechnen, sodass der OT-Angehörige seiner Firma binnen weniger Wochen wieder als Arbeitskraft zur Verfügung stand.⁹⁵⁹

Die rechtliche Behandlung von Frauen

In das Konkurrenzverhältnis zwischen der Rüstungsindustrie, der OT und den Interessen der Wehrmachtjustiz im Hinblick auf Ressourcen gerieten auch die im Wehrmachtgefolge tätigen Frauen. Das Gericht stellte im November 1944 beispielsweise eine Strafsache gegen die 19-jährige OT-Schreibkraft Else L. wegen Geringfügigkeit ein. Der Richter begründete dies wie folgt: „Die noch recht junge Angeklagte ist [...] ohne ihr Verschulden in jenen Kompetenzstreit [zwischen OT und Wehrmacht, KT] hineingezogen worden und hat schließlich nicht mehr recht gewusst hat, wem sie nun folgen sollte“.⁹⁶⁰ Die junge Frau war im Frühjahr 1943 einer Einberufung als Marinehelferin nicht nachgekommen, sondern hatte ihre Tätigkeit in einer OT-Einheit im Ruhrgebiet fortgesetzt, weil ihr Arbeitgeber sich für ihren Verbleib einsetzen wollte. Das Gericht hielt sich aus dem Kompetenzgerangel heraus und stellte die Strafsache, die ihr ein Marine-Gericht übertragen hatte, ein.

Strafsachen mit weiblichen Beschuldigten stellten für das Divisionsgericht ein ungewohntes rechtliches Terrain dar, in dem es auf eine Strafverfolgung weitgehend verzichtete und diese der ordentlichen Gerichtsbarkeit überließ.⁹⁶¹ Insgesamt ermittelte das Gericht gegen 23 Frauen, deren Anteil unter den Beschuldigten mit 0,2 Prozent als schwindend gering zu bezeichnen ist.⁹⁶² Schätzungen zufolge waren im Ersatzheer mindestens rund 300 000 Frauen tätig.⁹⁶³ Vor Gericht

⁹⁵⁹ V 232/43, in: ebd., 1464/412.

⁹⁶⁰ Urteil v. 9. 11. 1944, in: VII 447/44, in: ebd., 1600/2995, o. P. [S. 3 des Urteils, Zitat].

⁹⁶¹ Die Abgabequote von Strafsachen mit weiblichen Beschuldigten lag bei 52,17 Prozent (zwölf von 23 Fällen). Die militärgerichtliche Behandlung von Frauen ist noch weitgehend unerforscht. Bislang ist einzig die Rechtspraxis gegenüber Frauen bei Wehrkraftzersetzung kursorisch untersucht, siehe Büttner, Frauen; Hornung, Denunziation. Darüber hinaus ist die rechtliche Behandlung bei Sexualdelikten gegenüber Frauen erforscht, siehe Beck, Gewalt; Mühlhäuser, Eroberungen. Zur ordentlichen und Sondergerichtsbarkeit liegen bereits umfassendere Studien vor. Vorbildcharakter besitzt diesbezüglich etwa jüngst Löffelsender, Strafjustiz, m. w. N.

⁹⁶² 23 Frauen (0,20%) unter den 11 415 Beschuldigten und Angeklagten des Divisionsgerichts.

⁹⁶³ Zahl nach Kundrus, Frauen, S. 721. Anfang 1945 erreichten die Beschäftigungszahlen von Frauen in der Wehrmacht mit rund 500 000 den Höchststand. Zum Kriegseinsatz der Frauen in der Wehrmacht: Beck-Heppner, Frauen. Aus den Jahren 1969 und 1987 mit teils positivistischen Zügen: Gersdorff, Frauen; Higonnet, Lines. 2009 beschäftigte sich Maubach, Stellung, erstmals in erfahrungsgeschichtlicher Perspektive mit den Wehrmachthelferinnen; Mühlender, SS-Helferinnenkorps, 2010 mit den weiblichen Angehörigen der Waffen-SS. Als Erfahrungsbericht: Chamier/Eschebach/Schmidt, Erinnerungsbilder. Zum Forschungsstand der Bericht aus dem Jahre 1999: Kundrus, Geschichte. Zum bislang kaum erforschten Kampfeinsatz sowjetischer Frauen in der Roten Armee: Krylova, Women.

mussten sie sich selten verantworten und wenn doch, betrafen die Anklagen zum meist Zivilistinnen. In lediglich sieben Fällen wurde ein weibliches Mitglied des Gefolges angezeigt.⁹⁶⁴ Da die Zivilistinnen in der Regel wegen Beihilfe angeklagt waren, die sie bei der Straftat eines Wehrmachtangehörigen geleistet hatten, etwa als dessen Ehefrau, Angehörige, Geliebte oder Bekannte, übergab das Militärgericht diese Vorgänge in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

In zehn Strafsachen kam es dagegen zur Anklage gegen eine Frau. Vier dieser Verfahren stellten die Richter ein, wie im genannten Fall das der Else L. In den übrigen sechs Verhandlungen urteilte das Gericht drei Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnung ab.⁹⁶⁵ Des Weiteren sanktionierte es einen Diebstahl, eine unerlaubte Entfernung und eine Wehrkraftzersetzung.⁹⁶⁶ Allgemein vermied es die Militärjustiz es, Frauen mit den männlichen Angehörigen der Wehrmacht und ihres Gefolges rechtlich gleichzustellen.⁹⁶⁷ Das Divisionsgericht zeigte daher verglichen mit männlichen Angeklagten eine gemäßigte Urteilspraxis gegenüber Frauen im Gefolge und verhängte gegen sie nur zwei mehrmonatige Freiheitsstrafen.⁹⁶⁸

Dabei ist zu beobachten, dass nicht die Täterpersönlichkeit der weiblichen Angeklagten im Vordergrund stand, sondern allein der Tathergang. So verzichteten die Richter entgegen der sonstigen Praxis vollständig darauf, auf den Lebenslauf der Frauen oder die Beurteilung des Vorgesetzten in den Urteilsgründen einzugehen. Sie legten stattdessen nur den Sachverhalt dar, wie in der Strafsache gegen die 23-jährige, ehemalige Marinehelferin Irmgard K., die im Sommer 1943 ihren Urlaub um fünf Tage überschritten hatte.⁹⁶⁹ Das Gericht sprach eine zweimonatige Gefängnisstrafe gegen Irmgard K. aus, die der Gerichtsherr in einen zweiwöchigen Arrest umwandelte.⁹⁷⁰ Er schloss sich dem Gesuch des Verteidigers an, der geltend gemacht hatte, der Ehemann der Verurteilten sei ein „pflichtbewusster Soldat“ und die Verurteilte sei inzwischen in einem Rüstungsbetrieb tätig. Es sei daher „richtiger, die Ehefrau an ihrem Platze im kriegswichtigen Einsatz zu belassen, statt sie zur Strafverbüßung einzuziehen“.⁹⁷¹ Bei der Bemessung der Strafhöhe stand die Tat der Marinehelferin im Vordergrund. Richter Herbert Osthaus nutzte

⁹⁶⁴ Von den 23 Beschuldigten waren 16 Zivilistinnen (69,57%) und sieben weibliche Gefolge-Mitglieder (30,43%). Ihr Anteil innerhalb der jeweiligen Angeklagten-Gruppen belief sich auf: 16 von 146 zivilen Beschuldigten (10,96%); sieben von 148 Gefolge-Mitgliedern (4,73%).

⁹⁶⁵ In vier von sieben Urteilen sanktionierte das Gericht ein Kriegswirtschaftsvergehen, vgl. C III 40/42, in: BA MA, RW/60/1335; V 288/43, in: ebd., RW/60/1485; VII 447/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2995.

⁹⁶⁶ Siehe VII 233/44, in: ebd., 1578/2357; III 495/43, in: ebd., 1545/177; II 278/44, in: ebd., 1583/2411.

⁹⁶⁷ Siehe hierzu Kundrus, Geschichte, S. 725; Reichelt, Deserteure; dies., Krieg.

⁹⁶⁸ Siehe VII 233/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1578/2357 als Verurteilung einer OT-Köchin, die Lebensmittel aus den Lagerbeständen entwendet hatte und wegen fortgesetzten Diebstahls zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

⁹⁶⁹ Siehe III 495/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1545/1775. Exemplarisch auch VII 447/44, in: ebd., 1600/2995.

⁹⁷⁰ III 495/43, in: ebd., 1545/1775, S. 25–26.

⁹⁷¹ Ebd., S. 31–32, hier S. 32 [Zitat].

dabei einen knappen Rekurs auf die Pflichten der Bevölkerung im Krieg, als er festhielt, die 23-Jährige habe „in hohem Grade pflichtvergessen gehandelt“, indem sie sich nicht rechtzeitig aus dem Urlaub zurückgemeldet habe.⁹⁷² Der Tenor der Entscheidung ist insgesamt jedoch vergleichsweise nüchtern und zurückhaltend im Gegensatz zum Gros der Urteilsprüche vom Sommer 1943. Mit dem Attribut „pflichtvergessen“ nutzte Osthaus jedoch eine typische negative Zuschreibung gegenüber Frauen im Nationalsozialismus, die etwa als „pflichtvergessene Mütter“ gebrandmarkt und von der Strafjustiz entsprechend abgeurteilt wurden.⁹⁷³ Demgegenüber idealisierte das Divisionsgericht den Ehemann der Irmgard K. als „pflichtbewussten Soldaten“.⁹⁷⁴

In Einzelfällen ergingen gegen zivile, weibliche Angeklagte Urteile von exemplarischer Härte, wie eine drastische Geldstrafe von über 5000 Reichsmark oder eine sechsjährige Zuchthausstrafe.⁹⁷⁵ Die Entscheidungen prägten ein verschärfter Urteilstenor und eine Zuschreibung gegensätzlicher Charaktereigenschaften von weiblichen und männlichen Angeklagten. So konzentrierte sich das Dürener Gericht im Sommer 1944 beispielsweise auf die mitangeklagte 20-jährige Ehefrau Alice O. in einem Verfahren, das zwei gemeinschaftlich begangene Wehrkraftzersetzen der Eheleute behandelte. Binnen eines Jahres hatte das Paar mittels fingierter Telegramme zwei Sonderurlaube des 22-jährigen Obergefreiten Gottlieb O. von der Ostfront erreicht. In den Telegrammen an die Einheit ihres Mannes hatte Alice O. vorgegeben, sie sei schwer erkrankt oder ihre Wohnung sei von Luftangriffen beschädigt worden. Da Gottlieb O. nach dem zweiten Urlaub nicht zur Truppe zurückgekehrt war und angegeben hatte, er habe sich zum zweiten Mal an seinem letzten Urlaubstag im Haushalt verletzt, verurteilte ihn das Gericht wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und Selbstverstümmelung zu 15 Jahren Zuchthaus. Das Gericht ergründete dabei nur oberflächlich die Persönlichkeit des Obergefreiten. Es räumte stattdessen seiner mitangeklagten Ehefrau den größeren Raum in der Urteilsfindung ein. Stark beeinflusst war Richter Jansen dabei von der Erwartungshaltung des Kompanie-Chefs, der explizit eine militärstrafrechtliche Verfolgung der Ehefrau gefordert hatte. So hatte der Truppenvorgesetzte im Mai 1944 ausgeführt:

„Ich halte es bei der Beurteilung, die das Verhalten des O. und seiner Frau in dem jetzigen Zeitpunkt bei den Kameraden [...] findet, für dringend notwendig, daß nicht nur die Handlungsweise des Obergefreiten O., sondern auch seiner Frau einer eingehenden Untersuchung unterzogen wird.“⁹⁷⁶

Der Richter zeichnete den Ehemann im Urteil als jungen, unbestraften Mann, der nur aufgrund des Drängens und des „unheilvollen Einflusses“ seiner Ehefrau

⁹⁷² Urteil v. 5. 11. 1943, in: III 495/43, in: ebd., 1545/1775, S. 25–26, hier S. 26 [Zitat].

⁹⁷³ Vgl. hierzu ausführlich am Beispiel des Kölner OLG-Bezirks: Löffelsender, Strafjustiz, S. 222–226.

⁹⁷⁴ III 495/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1545/1775, S. 25–26, hier S. 26 [Zitat].

⁹⁷⁵ Siehe C III 40/42, C III 54/42, in: ebd., RW/60/1335; II 278/44, in: ebd., RH/26/526G, 1583/2411.

⁹⁷⁶ Stellungnahme des Kompanie-Chefs v. 30. 5. 1944, in: BA MA, RH/26/526G, 1583/2411, S. 42 [Zitat].

straffällig geworden sei.⁹⁷⁷ Alice O. geißelte das Gericht hingegen als „früh verwahrloste, in mehrfacher Hinsicht verdorbene Frau“, die ihrem Gatten mehrfach „Anlass zu Zweifeln an ihrer Treue gegeben“ habe.⁹⁷⁸ Richter Jansen verurteilte sie wegen „Wehrkraftzersetzung durch die Erschleichung des Urlaubs mittels Telegramms“ und wegen „Verleitung zur Fahnenflucht“ zu sechs Jahren Zuchthaus. Die scharfe Sanktion rechtfertigte er mit der Feststellung:

„Wenn auch bei ihr nicht der strenge soldatische Maßstab anzulegen ist, [...] so zeigt doch ihr Gesamtverhalten, dass ihr jeder Gemeinschaftssinn fehlt, und dass sie aus reiner Selbstsucht und einem ungehemmten Triebleben heraus ihren starken Einfluss auf ihren Ehemann dazu missbraucht hat, ihn seiner Wehrpflicht zu entziehen. Die Notwendigkeit derartiger Zersetzungserscheinungen erfordern auch bei der [...] Ehefrau eine harte Strafe.“⁹⁷⁹

Ungewöhnlich detailliert und mit krassen Worten bestätigte Gerichtsherr Schmidt das Urteil gegen Alice O., die er unter anderem als „Untermenschentyp“ charakterisierte. Die Zuchthausstrafe des Ehemanns milderte Schmidt dagegen in eine Gefängnisstrafe und setzte zugleich die Strafvollstreckung aus, weil der Ehemann „offensichtlich in Auswirkung seiner geschlechtlichen Hörigkeit gegenüber der Mitangeklagten gehandelt“ habe.⁹⁸⁰

Der Fall ist ein weiteres Beispiel für die bereits erörterte Strategie des Gerichts, mildernde Umstände für den Soldaten zu Lasten der Ehefrau geltend zu machen. Gleichzeitig verweist er erneut darauf, wie situative Faktoren den Ausgang eines Verfahrens entscheidend bestimmten. Beeinflusst war das drastische Urteil davon, dass die Dürener Zweigstelle die Strafsache im Sommer 1944 verhandelte – an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Rechtspraxis des Gerichts, wie dargelegt, radikalisierte. Zusätzlich erhielt die Stellungnahme des Kompaniechefs Gewicht und der Umstand, dass der Richter das Verhalten der Ehefrau vorbeugend und ein Exempel statuierend drastisch sanktionierte. Dabei ist evident, wie stark Kriegsgerichtsrat Jansens Argumentation im zeitgenössischen kriminologischen Diskurs verankert war. Indem er Alice O. zuschrieb, sie sei „verwahrlost“, „verdorben“ und zeige ein „ungehemmtes Triebleben“, griff der Richter auf typische Etikettierungen zurück, die die Strafjustiz in jener Zeit benutzte, um ein vermeintlich deviantes Verhalten der angeklagten Frauen festzustellen und sie entsprechend zu sanktionieren.⁹⁸¹

Strafsachen gegen Kriegsgefangene

Der Umgang mit Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg war ebenfalls stark von der Ideologie und Kriegspolitik des NS-Regimes geprägt. Die Rechtspraxis gegenüber Kriegsgefangenen fußte neben der „Haager Landkriegsordnung“ und der „Genfer Konvention“ von 1929 auf § 158 MStGB, demzufolge Kriegsgefangene je nach Dienstrang – wie die Wehrmachtangehörigen – dem Militärstrafgesetzbuch

⁹⁷⁷ Urteil v. 30. 8. 1944, in: II 278/44, in: ebd., 1583/2411, S. 83–89, hier S. 88 [Zitat].

⁹⁷⁸ Ebd., S. 88 [Zitat].

⁹⁷⁹ Ebd., S. 88–89 [Zitat].

⁹⁸⁰ Stellungnahme v. 5. 9. 1944, in: II 278/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1583/2411, S. 89.

⁹⁸¹ Löffelsender, Strafjustiz, Kap. 3 und 4; Uhl, Geschlecht.

unterstanden. Daneben existierte jedoch eine Vielzahl von Geheimerlassen und Sonderbefehlen, die diese offizielle Rechtsbasis unterliefen.⁹⁸² Bei nicht einmal zwei Prozent der Beschuldigten, gegen die das Gericht ermittelte, handelte es sich um Kriegsgefangene. Ihr Anteil lag damit geringfügig höher als der der zivilen Beschuldigten oder derjenigen aus dem Wehrmachtgefolge.⁹⁸³ In anderthalb Prozent der Strafsachen zählten Kriegsgefangene zu den Beschuldigten.⁹⁸⁴ Im Wehrkreis VI, so lassen die Aktenlage und Zuständigkeiten vermuten, übernahm die Division zur besonderen Verwendung (z. b. V.) 406 in Bonn das Gros der Strafverfolgung gegen Kriegsgefangene.⁹⁸⁵ Das Marburger Ersatzheer-Gericht beschäftigte sich dagegen fast viermal so häufig mit Strafsachen gegen Kriegsgefangene.⁹⁸⁶ Das untersuchte Divisionsgericht forcierte seine Strafpraxis gegenüber Kriegsgefangenen erst ab 1942. In den ersten drei Kriegsjahren lagen die Bearbeitungszahlen in diesem Bereich unter den allgemein konstatierten.⁹⁸⁷ 1941 kam die Strafverfolgung von Kriegsgefangenen am Gericht fast vollständig zum Erliegen. Zwischen 1942 und 1944 lag sie höher verglichen mit dem Gesamtniveau.

Auffällig ist dabei, dass weit über zwei Drittel der Strafsachen gegen Kriegsgefangene Ungehorsam oder Eigentumsvergehen betrafen.⁹⁸⁸ Nachgeordnet standen Gewaltdelikte und Wehrkraftersetzungen in der Deliktstruktur. Kaum vertreten waren Anklagen wegen unerlaubter Entfernung oder Kriegswirtschaftsvergehen.⁹⁸⁹ 1942 und 1944 konzentrierten sich die Richter fast ausschließlich darauf, Eigentumsdelikte und insbesondere Ungehorsam zu ahnden. Für das Marburger Ersatzheer-Gericht ist ebenfalls überliefert, dass es vorrangig die Straftatbestände Ungehorsam, hier besonders Verstöße gegen das Verbot, sich deutschen Frauen zu nähern, sowie Diebstahl und Plünderung sanktionierte.⁹⁹⁰ Das Divisionsgericht

⁹⁸² Die Unterstellung der Kriegsgefangenen erfolgte zusätzlich gemäß § 159 MStGO von 1898 und § 19 der VO, siehe Hülle, Sp. 1212; Werther, Kriegsgefangene, S. 101–103 m. w. N. zur Rechtsgrundlage. So war es in den Verhandlungen etwa untersagt, die militärischen Zeugen in Verfahren gegen Kriegsgefangene zu vereidigen – vermutlich, damit die Soldaten ihre Aussage später gegebenenfalls zurückziehen oder abändern konnten, siehe VO des Chefs HRüst u BdE v. 18. 2. 1944, Betreff: Strafverfahren gegen Kriegsgefangene wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen, in: BA MA, RH/14/31, S. 67.

⁹⁸³ 191 (1,67%) von 11 415 Beschuldigten. Der Anteil der Beschuldigten des Wehrmachtgefolges lag demgegenüber bei 1,44 Prozent und der der zivilen Beschuldigten bei 1,28 Prozent.

⁹⁸⁴ 180 (1,53%) von 11 729 Strafsachen involvierten Kriegsgefangene.

⁹⁸⁵ Vgl. etwa die überlieferten Verfahrensakten, in: LAV NRW R, Rep. 29/235. Die Division Nr. 406 war zudem bis 1944 für die großen Kriegsgefangenenlager in Bonn und Krefeld zuständig.

⁹⁸⁶ 17,4 Prozent Kriegsgefangene unter den Angeklagten am Marburger Gericht, siehe Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67; Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 68–69.

⁹⁸⁷ 1939: drei Strafsachen (1,67%); 1940: 21 (11,67%); 1941: fünf (2,78%); 1942: 52 (28,89%); 1943: 19 (10,56%); 1944: 77 (42,78%); 1945: drei Strafsachen (1,67%), vgl. mit Gesamtaufkommen, Tab. 15 in Kap. II.

⁹⁸⁸ 131 (72,78%) der 180 Strafsachen behandelten Ungehorsam (81) oder Eigentumsvergehen (50), vgl. Anhang, Tab. A83.

⁹⁸⁹ Sieben Strafsachen wegen Entfernungsdelikten; drei wegen Kriegswirtschaftsvergehen, vgl. ebd.

⁹⁹⁰ Vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 68–69; Werther, Kriegsgefangene, S. 103–104.

legte sein Hauptaugenmerk bei den Eigentumsdelikten im Gegensatz zum Marburger Gericht stärker auf einfachen und militärischen Diebstahl.⁹⁹¹

Bei den Fällen von Ungehorsam beschäftigte es sich hauptsächlich mit Ungehorsam bzw. Gehorsamsverweigerung (§§ 92–95 MStGB) und, anders als das Marburger Pendant, lediglich zweimal mit dem Verstoß gegen den verbotenen Umgang mit deutschen Frauen. Ein Verfahren endete mit einem Freispruch. Die zweite Strafsache gab das Gericht zuständigkeitsbedingt an ein anderes Kriegsgericht ab.⁹⁹² Bei diesem Deliktbereich ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gerichtsherr diese Vorfälle oft unter Ungehorsam anklagen ließ.⁹⁹³ Zudem konzentrierten sich die Richter bei mehreren Anklagepunkten stärker auf die Missachtung von Befehlen gegenüber der Wehrmacht als auf Verstöße gegen den verbotenen Umgang mit deutschen Frauen.⁹⁹⁴ Die Richter urteilten das Vergehen als Ungehorsam (§ 92 MStGB) ab, weil hier der Strafraum klar geregelt war. Die Verordnung zum Umgangsverbot aus dem Jahre 1940 hielt dagegen keine entsprechenden Regelungen bereit. Die zivilen Gerichte griffen daher zumeist auf die sogenannte Wehrkraftschutzverordnung vom November 1939 zurück, wenn sie ein Vergehen gegen den Umgang mit deutschen Frauen sanktionierten.⁹⁹⁵ Zudem duldete der BdE bei diesem Straftatbestand keine Urteilspraxis, die von der der zivilen Justiz abwich. Denn das OKW und der Reichsminister der Justiz intendierten bei den Umgangsdelikten eine homogene Spruchpraxis. Beabsichtigte ein Militärgericht beispielsweise, ein anderes Urteil gegen einen Kriegsgefangenen auszusprechen als das allgemeine Gericht gegen die mitangeklagte Frau, so hatte das Militärgericht die Verhandlung ab 1944 offiziell auszusetzen und mit den Berliner Führungsstäben Rücksprache zu halten.⁹⁹⁶ Bereits zuvor hatte sich das Gericht aber in der Regel beim OKH rückversichert, sodass der Erlass von 1944 schriftlich festhielt, was in der Praxis des Divisionsgerichts längst üblich war.

Bei den Erledigungsarten der Strafsachen von Kriegsgefangenen sticht insgesamt eine höhere Urteilsquote hervor.⁹⁹⁷ Die Abgabe einschlägiger Vorgänge war dagegen geringer, während die übrigen Möglichkeiten der Erledigung von Straf-

⁹⁹¹ 36 der 50 Hauptanklagepunkte bei Eigentumsdelikten lauteten auf Diebstahl und militärischen Diebstahl.

⁹⁹² Beide 1944: II 27/44, in: BA MA, RW/60/1442; IV 68/44, in: ebd., RW/60/1483.

⁹⁹³ Exemplarisch etwa IV 4/44 und IV 160/44, in: ebd., RW/60/1483.

⁹⁹⁴ Beispielhafte Fälle, in denen das Umgangsdelikt als Ungehorsam behandelt wurde: II 434/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1516/1252; III 540/43, in: ebd., 1600/2746; III 166/43, in: ebd., RW/60/1445. Exemplarisch als Fall, in dem das Gericht die unerlaubte Entfernung, nicht aber das Verhältnis des Kriegsgefangenen zu einer deutschen Frau sanktionierte: IV 579/43, in: ebd., RH/26/526G, 1535/1589.

⁹⁹⁵ VO über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.1940, RGBl. I, S. 769; VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25.11.1939, RGBl. I 1939, S. 2319. Zur Rechtspraxis der allgemeinen Gerichte bei Umgangsdelikten von Frauen ausführlich: Löffelsender, Strafjustiz, S. 296–309. Ebenfalls zum Umgangsdelikt: Kundrus, Liebesbeziehungen.

⁹⁹⁶ Gemäß Erlass des Chefs HRüst u BdE v. 18.2.1944, Betreff: Strafverfahren gegen Kriegsgefangene wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen, in: BA MA, RH/14/31, S. 67.

⁹⁹⁷ 57,22 Prozent Urteile bei Kriegsgefangenen gegenüber 39,90 Prozent insgesamt, vgl. Anhang, Tab. A83.

sachen kaum von der allgemeinen Rechtspraxis abweichen.⁹⁹⁸ Die Richter sprachen die meisten Sanktionen 1942 aus.⁹⁹⁹ Dabei entschieden sie mehrheitlich auf Gefängnisstrafen, die mit einer durchschnittlichen Höhe von 1,4 Jahren über dem Gesamtniveau lagen.¹⁰⁰⁰ Im Wesentlichen verhandelten vier Richter im Kriegsverlauf die Strafsachen von Kriegsgefangenen. Dies hing mit der bereits beschriebenen Organisation des Gerichts zusammen, da die Richter für bestimmte Einheiten zuständig waren. So verhängten in mindestens drei Viertel der Verfahren die Richter Ernst Hensel, Theodor Kemming, Vinzenz Meschede und Herbert Osthaus Urteile gegen Kriegsgefangene.¹⁰⁰¹ Deren Entscheidungsverhalten lässt sich kaum untersuchen, da lediglich sechs einschlägige Verfahrensakten überliefert sind.¹⁰⁰²

Punktuell lassen sich bei der Urteilspraxis aber drei Aspekte festhalten: Erstens: das Gericht behandelte jene Strafsachen mit dem Ziel, eine funktionsfähige Binnenstruktur in den Kriegsgefangenenlagern oder anderen Einsatzorten der Kriegsgefangenen im Ersatzheer zu gewährleisten. Eng damit verbunden war zweitens das Bestreben, die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen zu erhalten.¹⁰⁰³ So sanktionierte es im September 1944 den 27-jährigen französischen Kriegsgefangenen Louis H. wegen Gehorsamsverweigerung mit vier Wochen geschärften Arrest. Louis H. hatte sich geweigert, das Kochgeschirr eines Wachmanns zum Lager zurückzutragen, da er bereits anderes Gepäck zu tragen hatte. Es kam zu einem Handgemenge zwischen den beiden, nachdem der Wachmann den Kriegsgefangenen mehrfach mit einem Gewehr geschlagen hatte. Ursprünglich klagte das Gericht Louis H. wegen Widersetzung gegen einen Vorgesetzten an. In der Verhandlung entschied es dann jedoch, dass er einen Befehl durch Wort und Tat verweigert habe. Der Richter ließ mildernde Umstände gelten, da zahlreiche Kriegsgefangene den Vorfall beobachtet und dazu „Äußerungen des Missfallens gemacht hatten“, wie es das Urteil festhielt. Neben der Unruhe, die der Vorgang im Lager verursacht hatte, berücksichtigte das Gericht außerdem den Nutzen des Kriegsgefangenen für die Wehrmacht. Es führte aus, dieser sei als „kräftiger, fleißiger und williger Arbeiter“ sehr gut beurteilt worden und einsatzfähig. Es betonte zudem, dass der Kriegsgefangene und der Wachmann lediglich kommunikative Schwie-

⁹⁹⁸ Die Abgabequote lag bei Strafsachen der Kriegsgefangenen bei 18,89 Prozent gegenüber 26,80 Prozent insgesamt. Die einzige Abweichung sind die 1,11 Prozent Strafverfügungen gegenüber 12,6 Prozent insgesamt.

⁹⁹⁹ 46 (43,81%) von 103 Urteilen gegen Kriegsgefangene ergingen allein im Jahr 1942. Der zweithöchste Wert mit 37 Urteilen (35,24%) im Jahr 1944.

¹⁰⁰⁰ Sanktionsprofil bei Kriegsgefangenen: 87 Gefängnisstrafen (82,86%); sieben Freisprüche (6,67%); vier geschärfte Arreststrafen (3,81%); je drei Zuchthaus- und Todesstrafen (je 2,86%); eine Geldstrafe (0,95%). Die durchschnittliche Freiheitsstrafe belief sich bei verurteilten Kriegsgefangenen auf 1,38 Jahre gegenüber 1,14 Jahren im allgemeinen Sanktionsprofil.

¹⁰⁰¹ 80 (76,19%) der 105 nachweisbaren Verurteilungen ergingen von vier Richtern, davon 19 Urteile (18,10%) gegen Kriegsgefangene durch Ernst Hensel; je 16 (15,24%) durch Theodor Kemming und Herbert Osthaus; 29 (27,62%) durch Vinzenz Meschede.

¹⁰⁰² Diese stammen aus den Jahren 1942 bis 1944, vgl. die Signaturen im Quellenverzeichnis.

¹⁰⁰³ II 193/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1563/2093; V 291/43, in: ebd., 1523/1362; II 374/42 und II 383/42, in: ebd., RW/60/1441.

rigkeiten gehabt und sich „nicht recht verstanden“ hätten.¹⁰⁰⁴ Gegen die evidente öffentliche Misshandlung des Kriegsgefangenen durch den Vorgesetzten ging der Gerichtsherr dagegen nicht vor.

Zum Dritten intendierte das Gericht bei den Kriegsgefangenen, deren verbotene Liebesbeziehungen und sexuellen Kontakte zu deutschen Frauen exemplarisch zu ahnden und dem Verbot damit Nachdruck zu verleihen.¹⁰⁰⁵ Es bestrafte die Vorfälle nicht als Sexualdelikte, sondern, wie bereits dargelegt, als Ungehorsam und klärte in der Verhandlung, ob dem Kriegsgefangenen das Verbot, mit deutschen Frauen Umgang zu pflegen, bekannt gewesen sei. War der Nachweis erfüllt, plädierte etwa Richter Theodor Kemming im Herbst 1942 für eine Strafverschärfung, weil der Angeklagte „sich dreist und frech über einen klaren militärischen Befehl hinweggesetzt“ habe.¹⁰⁰⁶ Kemming missachtete dabei den bereits 1941 angeordneten Erlass der Rechtsabteilung des OKW, demzufolge die Begrifflichkeiten „frech“ und „planmäßig“ in den Urteilen zu unterlassen seien, um „unerwünschte Auswirkungen gegenüber deutschen Kriegsgefangenen in ähnlicher Lage“ zu vermeiden.¹⁰⁰⁷ Das Gericht bestrafte den französischen Kriegsgefangenen Georges L. wegen Ungehorsams mit einer hohen, fast vierjährigen Gefängnisstrafe. Kemming wertete als strafscharfend, dass der Angeklagte mehrfachen Geschlechtsverkehr mit einer deutschen Frau im Sommer 1942 hatte. Aber auch hier griff er zugleich auf die bereits dargelegte strafmildernde Taktik zurück, in der Frau die treibende Kraft des Vergehens zu erblicken. So rechnete Kemming mildernd an, dass die Geliebte „das Intimwerden der Bekanntschaft wesentlich gefordert“ habe.¹⁰⁰⁸ Die Höhe des Strafmaßes begründete der Richter im Wesentlichen mit der Dauer des Kontakts und der Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs.¹⁰⁰⁹ Eine exemplarisch hohe Strafe von fünf Monaten Gefängnis wegen Ungehorsams erhielt auch der französische Kriegsgefangene Pierre G., dem das Gericht zur Last gelegt hatte, er habe eine „deutsche Frau zwei bis drei Mal geküsst“.¹⁰¹⁰ Er habe damit, so der Richter, gegen einen Befehl verstoßen, der dazu da sei, „die Reinheit des deutschen Blutes zu schützen und [...] Angriffe auf die Widerstandskraft des deutschen Volkes in dem ihm aufgezwungenen Kampfe unmöglich zu machen“. Er zitierte in dem Urteil wortgetreu aus dem entsprechenden Erlass des OKW.¹⁰¹¹ Dieser durfte aus Gründen der Geheimhaltung nicht explizit in den Urteilen erwähnt werden, wes-

¹⁰⁰⁴ Urteil v. 3. 9. 1944, in: II 193/44, in: ebd., RH/26/526G, 1563/2093, S. 4 des Urteils.

¹⁰⁰⁵ II 434/42, in: ebd., 1516/1252; III 540/43, in: ebd., 1600/2746; III 166/43, in: ebd., RW/60/1445.

¹⁰⁰⁶ Urteil v. 28. 11. 1942, in: II 434/42, in: ebd., RH/26/526G, 1516/1252, o. P. [S. 3 des Urteils]. Vgl. zur Rechtspraxis diesbezüglich auch kursorisch: Speer, Ausländer, S. 105.

¹⁰⁰⁷ Vgl. Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 53 [Zitat]. Der Erlass findet sich in: BA MA, RH/14/28, S. 96.

¹⁰⁰⁸ Urteil v. 28. 11. 1942, in: II 434/42, in: ebd., RH/26/526G, 1516/1252, o. P. [S. 3 des Urteils, Zitat].

¹⁰⁰⁹ Hier zeigte das Entscheidungsverhalten Parallelen zur allgemeinen Gerichtsbarkeit, vgl. Löffelsender, Strafjustiz, S. 298–300.

¹⁰¹⁰ Urteil v. 3. 2. 1944, in: III 540/43, in: BA MA, RH/26/5265G, 1600/2746, o. P. [S. 2 des Urteils, Zitat].

¹⁰¹¹ Vgl. Erlass des OKW 14 n 19 Mob MR (II/6a), Nr. 1163/41, in: ebd., WR, Ordner IIa, o. P., zit. nach Werther, Kriegsgefangene, S. 105.

wegen der Richter stattdessen Formulierungen daraus übernahm, ohne die Quelle anzugeben. Den Verstoß gegen das Umgangsverbot legte der Richter als Missachtung eines Befehls aus. Er reduzierte die Strafe auch hier mit dem Rekurs auf die „aktive Frau“, da der angeklagte Pierre G. bei der Tat „der passive Teil“ gewesen sei.¹⁰¹² Bei „Soldatenfrauen“ werteten die allgemeinen Gerichte verbotene sexuelle Kontakte strafscharfend als einen vermeintlichen zweifachen Verrat der Ehefrau an der „Volksgemeinschaft“ und an dem im Felde stehenden Ehemann.¹⁰¹³ Das Argument, dass der Kriegsgefangene den Ehemann durch die Affäre beleidigt habe, ließ sich in den gesichteten Verfahrensakten indes nicht ermitteln.

Deutlich geworden ist, dass die Entscheidung, ob das Gericht Anklage erhob und wie das Verfahren ausging, nicht ausschließlich von der Straftat selbst abhing, sondern insbesondere davon, welchen Dienstrang und wehrmachtinternen Status der Beschuldigte innehatte. Das Gericht setzte unterschiedliche Maßstäbe an die einzelnen Gruppen von Angeklagten. Eine milde Strafpraxis erfuhren beispielsweise die große Gruppe der Offiziere sowie das Verwaltungspersonal, das Gefolge der Wehrmacht und Zivilisten. Bei ihnen wendeten die Richter vergleichsweise nachsichtige Bewertungsstandards an. Ihre Entscheidungen waren stark von den militärischen Hierarchien und dem Ehrenkodex (Offiziere, Verwaltungsbeamte) sowie elementar von den militärischen Nützlichkeitsabwägungen beeinflusst. Diese gründeten darauf, dem Militär und der Rüstungsindustrie Ressourcen zu erhalten, wovon die Urteile gegen einberufene Zivilisten oder den zu Zwangsarbeiten eingesetzten Kriegsgefangenen zeugen. Die Rezeption des Ersten Weltkriegs war wiederum ein erheblicher Einflussfaktor für die richterliche Entscheidungsfindung bei Angeklagten aus dem Gefolge und aus der Zivilbevölkerung. Die besonders im Ersatzheer virulente Sorge, 1918 könne sich wiederholen, indem die Bevölkerung sich gegen die Wehrmacht wendete, führte dazu, dass die Richter den zivilen Angeklagten strafmildernde Gründe in einem größeren Umfang einräumten. Eine weitere Strategie, um vergleichsweise geringe Strafen auszusprechen, bestand darin, die jeweilige Rechtsnorm anzuwenden, deren Strafraum niedriger war. Nichtsdestotrotz fielte das Militärgericht teils drastische Urteile mit menschenverachtenden Aussagen, um Exempel zu statuieren und abschreckend zu wirken. Unverhältnismäßig harte Strafen ergingen je nach Kriegszeitpunkt, je nach Schwankungen in der Deliktstruktur, je nach Einflussnahme der Truppe oder Führungsebene sowie je nachdem, welches Rechtsgut das Gericht zu schützen intendierte, gegen sämtliche Gruppen der Beschuldigten. Dabei wurde oft ein Gefahrenpotenzial beschworen, das die Richter anhand des Verhaltens des Beschuldigten und der öffentlichen Auswirkung der Tat skizzierten – sei es die gefährdete Vorbildfunktion der Offiziere und des Verwaltungspersonals oder das Binnengefüge der Truppe, die das Gericht schützen wollte. Zu nennen ist hier ebenso das Eigentum oder „Beute-Vorrecht“ der Wehrmacht, ihr Image an der Heimatfront, aber auch ihre Kriegspropaganda.

¹⁰¹² Urteil v. 3. 2. 1944, in: III 540/43, in: BA MA, RH/26/5265G, 1600/2746, o. P. [S. 2 des Urteils, Zitat].

¹⁰¹³ Vgl. Löffelsender, Strafjustiz, S. 304.

Gleichzeitig ließen sich bei den sanktionierten Delikten und den Strafhöhen Spezifika im Hinblick auf die jeweilige Angeklagten-Gruppe ausmachen. So besaß das Gericht gegenüber dem Gefolge etwa ein ausgeprägtes Interesse an der Strafverfolgung von Eigentums- und Kriegswirtschaftsvergehen, bei den Kriegsgefangenen und Offizieren von Ungehorsam. Auf unverhältnismäßig hohe Strafen entschied das Gericht insbesondere im Vorfeld und Nachgang des Westfeldzugs und im Laufe des Jahres 1944. Aber auch hier ist offenkundig geworden, dass die Forschung künftig stärker zwischen den einzelnen Angeklagten-Gruppen differenzieren muss. So intensivierte das Divisionsgericht seine Strafverfolgung gegen Kriegsgefangene erst ab 1942, gegen Zivilisten erhob es dagegen weitestgehend bis 1941 Anklage. Das Verwaltungspersonal urteilte es intensiv 1941 und 1943 ab, das Offizierskorps hingegen vor allem im vorletzten Kriegsjahr. Dies war, wie gezeigt, einerseits der Verordnungen und Interventionen der Führungsebene geschuldet, andererseits aber auch internen Bewertungen und situativen Kontexten.

Der bereits vielfach angeführte Ressourcengedanke spielte für das Gericht nicht nur bei der rechtlichen Behandlung der Straffälle eine entscheidende Rolle, sondern in einem noch viel stärkeren Maße bei der Strafvollstreckung, die im Folgenden Gegenstand der Betrachtung sein wird. Auch hier bemaßen der Gerichtsherr und seine Richter den Nutzen des Verurteilten für die „Wehrgemeinschaft“. Sie beeinflussten deren personelle Zusammensetzung, indem sie bestimmten, wen sie vorübergehend oder endgültig aus ihr exkludierten und wen sie zu resozialisieren versuchten. Zu fragen ist daher nach den diesbezüglichen Motivlagen und Strategien des Gerichts. Die Wehrmacht richtete ein hochkomplexes und weit verzweigtes System des Strafvollzugs und der „Bewährung“ im Zweiten Weltkrieg ein, das bereits gut erforscht ist, sodass Teile dieser Überlegungen auf der einschlägigen Sekundärliteratur aufbauen.¹⁰¹⁴ Vervollständigt wird die Analyse mit einem Blick darauf, wie sich die Vollstreckung der Todesurteile gestaltete und welche Spezifika die Begnadigungen prägten – sowohl seitens des Gerichts als auch seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller, denn hier bestanden weitere Kontaktbereiche zwischen dem Militärgericht und der Kriegsgesellschaft.

¹⁰¹⁴ Zur Topographie des Strafgefangenenwesens der Wehrmacht: Ausländer, Topographie. Als Forschungsbeiträge zum Strafvollzug: Geldmacher, Strafvollzug; Klausch, Bewährungstruppe; Wachsmann, Justizterror. Zu den Sondereinheiten und mit dokumentarischem Charakter Absolon, Sondereinheiten; zu einzelnen Lagern: Suhr, Emslandlager; Kosthorst/Walter, Konzentrations- und Strafgefangenenlager.

IV. Nach der Verurteilung – Strafvollstreckung zwischen „Aufrechterhaltung der Manneszucht“, „Kriegsnotwendigkeiten“ und „Begnadigungen“

1. Strafvollzug als Drehscheibe zwischen Front und Heimat

Zwischen dem Urteilsspruch und dem Strafvollzug bestand beim Ersatzheer-Gericht eine Diskrepanz, denn fast die Hälfte der ausgesprochenen Strafen vollstreckte der Gerichtsherr nicht vollständig (50,73%, Tab. 36). Stattdessen entschied er darauf, den Schuldspruch des Urteils zwar zu bestätigen, die Art und Dauer des Strafvollzugs aber sofort herabzusetzen oder abzuändern. Damit entsprach der Gerichtsherr dem Grundkonzept der Führungsebene der Wehrmacht, demzufolge Strafen während der Kriegszeit nur in Ausnahmefällen komplett verbüßt werden sollten und der Strafvollzug ohnehin als „Dienst in der Wehrmacht“ galt.¹ Der grundlegende Gedanke war für die Wehrmacht dabei, dass die Strafvollstreckung den „Ehrlosen und Feigen keinen Anreiz geben [darf], sich dem Frontdienst zu entziehen“.² Auch für die zivile Sondergerichtsbarkeit ist überliefert, dass die Höhe der Freiheitsstrafen und die tatsächliche Dauer des Vollzugs im Krieg vielfach voneinander abwichen.³

In den übrigen, rund 49 Prozent der Entscheidungen bestätigte der Gerichtsherr den Urteilsspruch und das Strafmaß, ohne diese abzuändern, und ordnete damit den dort festgelegten Strafvollzug an, damit die Verurteilten nach „der harten Zucht der Strafvollstreckung in die Volksgemeinschaft eingegliedert werden“ konnten, wie das Gericht in einem Urteil 1941 erklärte.⁴ In lediglich zwei Prozent der Fälle hoben der Gerichtsherr oder der BdE, wie bereits in einem früheren Kapitel erörtert, das Urteil auf.

Tab. 36: Vorgehen des Gerichtsherrn in den Verfügungen

Entscheidung	Anz.	%
nur bestätigt	3047	49,27
umgewandelt	3008	48,64
aufgehoben	129	2,09
	6184	100,00

¹ Verfügung des Chefs des OKW v. 25. 4. 1944, in: IV 303/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1461/377, S. 39 [Zitat].

² Siehe Abschnitt X in den Erläuterungen des Chefs des OKW zur VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 17. 8. 1938, abgedruckt in: Absolon, Wehrmachtstrafrecht, S. 188 [Zitat]; Hülle, Einführung, S. 238 [Zitat]; Mayer, Militärjustiz, S. 342–343.

³ Vgl. etwa am Beispiel des Sondergerichts Mannheim: Oehler, Rechtsprechung, S. 271.

⁴ Urteil v. 21. 11. 1941, in: IV 7/41, in: BA MA, RH/26/156G, 797/973, S. 77 [Zitat].

Das Verhalten des Gerichtsherrn gegenüber den richterlichen Entscheidungen veränderte sich im Kriegsverlauf grundlegend (Tab. 37). Der Wendepunkt ist in den Jahren 1942 und 1943 festzumachen. Den Hintergrund hierfür bildete ein Strategiewechsel der politischen und militärischen Führung im April 1942, die Strafgefangenen zukünftig stärker als Arbeits- und Kampffressource zu nutzen sowie als „innenpolitisches Gefahrenpotential“ auszuschalten.⁵ Zunächst blieben die Verfügungen des Gerichtsherrn Max Noack im ersten Kriegsjahr noch vergleichsweise ausgeglichen. 1940 und 1941 bestätigte er mehr als zwei Drittel der Urteile, ohne sie abzuändern. Ab dem vierten Kriegsjahr gingen seine Nachfolger hingegen stärker dazu über, die ausgesprochenen Sanktionen umzuwandeln – bis der Anteil ihrer Eingriffe 1944 und 1945 schließlich bei 65 bis 75 Prozent aller abgeurteilten Strafsachen lag. Dies bedeutete umgekehrt, dass nur ein Viertel bis ein Drittel der richterlichen Beschlüsse das uneingeschränkte Placet der Gerichtsherren in den letzten beiden Kriegsjahren fand.⁶

Tab. 37: Verfügungen des Gerichtsherrn im Kriegsverlauf (in %)

Entscheidung	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
nur bestätigt	54,69	70,16	73,38	56,75	43,77	33,70	24,18
umgewandelt	45,31	26,29	25,16	41,67	53,41	64,19	75,49
aufgehoben	0,00	3,55	1,46	1,58	2,82	2,11	0,33
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Im Hinblick auf die Sanktionsarten lässt sich Folgendes festhalten: Anteilig bestätigte der Gerichtsherr am meisten Strafen sowohl im untersten Strafssegment (Arrest, Geldstrafe) als auch im obersten (Zuchthaus-, Todesstrafen). Die Gefängnisstrafen als mittlere Strafart änderte er dagegen am häufigsten um und zwar zu fast zwei Drittel (Tab. 38).⁷ Die Aufhebungsquoten waren dagegen insgesamt gering. Ausnahmen bildeten nur die Festungshaft, die das Gericht hauptsächlich gegen Unteroffiziere aussprach, mit 14 Prozent, und die Zuchthausstrafen mit über acht Prozent, die der Gerichtsherr oder BdE, wie bereits dargelegt, aufhoben. Das Gros der Zuchthausstrafen bestätigten die Verantwortlichen, weil diese Sanktionen bei schwerwiegenderen Straftaten verhängt wurden, für die Gefängnisstrafen als nicht angemessen galten. Das Gericht war zudem davon überzeugt, dass gerade bei Angeklagten, die es als „haltlos“ eingestuft hatte, erst die Strafvollstreckung der Zuchthausstrafe zeigen würde, ob die Betroffenen „besserungsfähig“ seien.⁸

⁵ Hierzu Klausch, Sonderabteilungen, S. 205–207, hier S. 205 [Zitat].

⁶ Vgl. zu den Zahlen auch Anhang, Tab. A87.

⁷ Siehe hierzu die ermittelten Werte der drei häufigsten Sanktionen geschärfter Arrest, Gefängnis und Zuchthaus im Anhang, Tab. A88 und A89.

⁸ Stellungnahme des Gerichtsherrn v. 12. 10. 1944, in: III 347/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1546/1795, o.P. [Zitat]. Siehe auch: I 170/44, in: ebd. 1564/2110; III 339/44, in: ebd., 1547/1800.

Tab. 38: Verfügungen des Gerichtsherrn nach Sanktionsarten (in %)

Sanktionsart	nur bestätigt	umgewandelt	aufgehoben	%
Geldstrafe	95,24	3,81	0,95	100,00
Arrest	73,08	24,36	2,56	100,00
geschärfter Arrest	74,27	25,35	0,38	100,00
Festungshaft	7,14	78,57	14,29	100,00
Gefängnis	32,57	65,57	1,86	100,00
Zuchthaus	64,48	27,01	8,52	100,00
Todesstrafe	73,46	24,07	2,47	100,00

Bei der Hälfte der Verurteilungen wies der Gerichtsherr also an, die Strafe zunächst zu vollstrecken, bei der anderen Hälfte änderte er die Sanktionen und/oder ihre Vollstreckung hingegen teilweise oder ganz ab, was im folgenden Abschnitt zu thematisieren sein wird. Im Fokus stehen die Entwicklungslinien und Einflussfaktoren.

„Frontbewährung“ vor dem Feind

In der überwiegenden Mehrheit der knapp 3000 dokumentierten, umgewandelten Urteile (84%) änderte der Gerichtsherr die Strafe und/oder ihre Vollstreckung teilweise ab. In den verbliebenen 16 Prozent der Fälle setzte er die Strafe bis Kriegsende ganz aus und bestimmte die sofortige Straflagerverwahrung des Verurteilten oder eine „Bewährung“ im Fronteinsatz, Letzteres vor allem 1944.⁹ Insgesamt fällt auf, dass die Eingriffe des Gerichtsherrn auf die Höhe und Vollstreckungsarten der Sanktionen erst ab 1942 merklich anstiegen und sich in der zweiten Jahreshälfte 1943 und besonders 1944 intensivierten (Tab. 39). Dies ist vorrangig auf die Verordnungsebene, die Kriegseignisse und die damit einhergehenden Personalverluste der Wehrmacht zurückzuführen, die den Druck auf ihre Dienststellen im Ersatzheer ab 1942 in punkto Strafaussetzungen erhöhten, um mehr Personal freisetzen zu können.¹⁰

Schlüsselt man diese Eingriffe des Gerichtsherrn in die Strafsprüche weiter auf, so ergibt sich folgendes Bild: Fast 62 Prozent der Sanktionen setzte der Divisionskommandeur zur „Frontbewährung“ aus.¹¹ Dies war in der Regel an die Bedin-

⁹ 2534 Teilabänderungen (84,24%); 459 sofortige Strafaussetzungen bis Kriegsende (15,16%); o. A. 36 Umwandlungen (0,60%). Berechnungsgrundlage: 3008 Vorgänge. Der Wert ist etwas höher als die konstatierten 3008 Umwandlungen, da der Gerichtsherr in Einzelfällen, in denen zwei Angeklagte verurteilt wurden, deren Strafen unterschiedlich abänderte. Z. B. III 9/43, in: ebd., 1532/1560.

¹⁰ Siehe hier nur die Fülle an Erlassen und VOs, die ausschließlich die Strafvollstreckung, Strafaussetzungen und „Bewährungssysteme“ der Wehrmacht betrafen: Erlass des „Führers“ v. 21. 12. 1940, in: ebd., RH/14/28, S. 36; VOs des Chefs HRüst u BdE v. 11. 6. 1940, in: ebd., RH/14/26, S. 119; v. 17. 2. 1941, in: ebd., RH/14/28, S. 17; v. 27. 12. 1943, in: ebd., RH/14/23, S. 65; 8. bis 10. Mob. SE des Jahres 1942, in: ebd., RH/14/31. Siehe hierzu auch: Fahle, Aspekte, S. 245; Geldmacher, Strafvollzug, S. 424–425 m. w. N.

¹¹ 1850 „Frontbewahrungen“ (61,87%), siehe Tab. 40 im Fließtext des Kapitels. Synonym verwendeten die Wehrmacht und das Gericht die Begriffe „Feindbewährung“ oder „Truppenbewährung“.

Tab. 39: Entwicklung der Strafaussetzungen und -abänderungen

Jahr	Aussetzung bis Kriegsende	Teilabänderung	Summe	%
1939	39	19	58	1,94
1940	75	104	179	5,99
1941	62	178	240	8,03
1942	53	338	391	13,08
1943	55	570	625	20,90
1944	130	1136	1266	42,34
1945	42	189	231	7,73
	456	2534	2990	100,00

gung geknüpft, dass der Verurteilte bereits wenige Wochen oder Monate der Freiheitsstrafe verbüßt oder das Gericht die Zeit der Untersuchungshaft auf die Dauer des Strafvollzugs angerechnet hatte (Tab. 40). Unter der „Frontbewährung“ verstand die Wehrmacht, dass sich der Verurteilte durch Tapferkeit oder andere besondere Leistungen bei einer „fechtenden Truppe vor dem Feind“, wie es oft in den Verfügungen hieß, „bewährte“.¹² Dabei sollte, wie es das OKH im Oktober 1939 darlegte, „der Eindruck vermieden werden, dass die Verwendung beim Feldheer [den Verurteilten, KT] als Strafmassnahme erscheint“.¹³ Offiziell wurde dieser Einsatz als „Bewährung“ gewertet, de facto war er jedoch eine Form des Strafvollzugs, die sich in den Dienst der Kriegführung stellte und die verurteilten Männer als Ressource im Kampf nutzte. Bei diesem komplexen Bewährungssystem der Wehrmacht kam erneut die Rezeption des Ersten Weltkriegs zum Tragen. So begrüßte der führende Militärstrafrechtler und Wehrmachtrichter Erich Schwinge 1940, dass die Soldaten, anders als im Ersten Weltkrieg, fortan nicht mehr „in ihre Truppe zurückgeschickt oder in die Heimat abgeschoben [werden], sondern in Sonderabteilungen oder Strafkompanien, wo ihrer an der Front oder in der Heimat ein Dienst wartet, der mit besonderen Gefahren verknüpft ist, womit für Dritte der Anreiz wegfällt, ebenfalls straffällig zu werden“.¹⁴

Einen erfolgreichen Einsatz während der „Frontbewährung“ wertete das Gericht als Indiz dafür, dass der Verurteilte die Chance der „Bewährung“ genutzt, sich ihrer „würdig“ erwiesen hatte und somit als „brauchbarer Soldat“ wieder in den „Ehrendienst am deutschen Volke“ aufgenommen werden konnte.¹⁵ Bis Ende

¹² Siehe etwa III 420/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1444/147; III 243/43, in: ebd., 1480/669; III 2/44, in: ebd., 1501/1039.

¹³ Verfügung des Chefs des OKH v. 17. 11. 1939, Betreff: Gelegenheit zur Bewährung für verurteilte Angehörige des Ersatzheeres, Az. 54 e 10 AHA/Ag/Str., in: ebd., RH/14/25, S. 193 [Zitat].

¹⁴ Schwinge, Entwicklung, S. 120 [Zitat].

¹⁵ Vgl. Richtlinien für die Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 30. 9. 1939, in: BA MA, RH/14/27, S. 70 [Zitate 1, 3]; Verfügung des vertretenden Gerichtsherrn [v. Hänisch] v. 20. 9. 1944, in: III 289/44, in: ebd., RH/26/526G, 1578/2356, S. 34 [Zitat 2]; Verfügung des Gerichtsherrn [ders.] v. 22. 9. 1944, in: III 306/44, in: ebd., 1536/1615, o. P. [Zitat 1, 3]. So auch II 267/44, in: ebd., 1541/1704, S. 34.

1940 ordnete der Gerichtsherr zumeist an, dass die „Frontbewährung“ in der Ersatztruppe des Bestraften erfolgen sollte und damit in der Heimat. Mit dem Russlandfeldzug und den steigenden Verlustzahlen verlagerte sich der Einsatzort im Rahmen der „Bewährung“ zunehmend an die Ostfront und in die bereits 1940 gebildeten Sonder- und Bewährungstruppen.¹⁶ Damit ging einher, dass die Kompanien speziell die Soldaten auf „Bewährung“ für gefährliche Einsätze und Arbeiten heranzogen.¹⁷ Die Vorgesetzten beobachteten diese Männer zudem sehr genau und berichteten dem Gericht über deren Verhalten und Entwicklung.¹⁸

Tab. 40: Umwandlung der Strafen

Art der Umwandlung	Anz.	%
Aussetzung zur „Frontbewährung“	1850	61,87
Feldstrafgefangenen-Abteilung	459	15,35
zunächst nur Strafmaß/-art abgeändert	428	14,31
Straflagerverwahrung	127	4,25
Strafaussetzung o. w. A.	94	3,14
Entlassungen	19	0,64
Einweisung in ein KZ	13	0,43
	2990	100,00

Die Dauer des Strafvollzugs bis zur „Frontbewährung“ bemaß der Gerichtsherr, je länger der Krieg andauerte, vor allem daran, wie rasch der Betreffende an die Front überstellt werden konnte. So variierte die Länge des Strafvollzugs bei einem Verurteilten 1944 zwischen einem reduzierten sechswöchigen Arrest und „bei früherer Frontabstellung“ drei Wochen geschärftem Arrest.¹⁹ Der Gerichtsherr hielt in den Verfügungen fest, dass verwundete oder erkrankte Verurteilte, sobald sie „kriegsverwendungsfähig [...] geschrieben“ seien, „beschleunigt zum Feldtruppenteil“ versetzt werden sollten.²⁰ Teilweise scheute das Ersatzheer keine Kosten und Mühen, um die Verurteilten so schnell wie möglich an die Kampfabschnitte zu bekommen. 1944 wies die Division beispielsweise mehrere aufwendige Einzeltransporte der Bewährungskandidaten an, statt darauf zu warten, bis eine Marschkompanie zusammengestellt war.²¹

Bei der Aussetzung der Strafen zur „Frontbewährung“ befolgte das Gericht die Vorgaben der Führungsebene sorgfältig, nicht zuletzt, weil das OKW und das

¹⁶ Als „Bewährung“ beim Heimatverband C III 260/40, in: ebd., RH/26/156G, 778/789; II 12/41, in: ebd., 787/893; an der Ostfront: III 25/43, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1034; III 291/44, in: ebd., 1493/858; III 45/44, in: ebd., 1515/1230.

¹⁷ Ausführlich zu den Sonder- und Bewährungstruppen und den harten Einsatzbedingungen der „Frontbewährten“: Klausch, Bewährungstruppe, bes. S.184–195; jüngst ders., Sonderabteilungen.

¹⁸ Exemplarisch die Einträge in: BA MA, RW/60/1330.

¹⁹ II 275/44, in: ebd., RH/26/526G, 1518/1274. Vgl. auch IV 73/45, in: ebd., 1601/3062; IV 41/45, in: ebd., 1601/3068.

²⁰ VII 11/43, in: ebd., 1459/345, S.38 [Zitat]. Exemplarisch auch: Va 46/42, in: ebd., 1488/794; II 126/43, in: ebd., 1501/1017; V 23/45, in: ebd., 1565/2119.

²¹ Exemplarisch IV 250/44, in: ebd., 1455/274; IV 246/44, in: ebd., 1456/280.

OKH diese Praxis sehr genau überwachten. Noch im Juli 1940 hatte sich der Chef des OKW, Wilhelm Keitel, genötigt gesehen, die „Bewährungs“ einzuschränken. Er wies an, die Gerichte und Vorgesetzten sollten ihre Soldaten darauf aufmerksam machen, dass die Militärjustiz keine „umfassende Amnestie“ am Kriegsende aussprechen werde. In der Truppe hatten entsprechende Gerüchte einen derart großen Radius erreicht, dass Keitel sich veranlasst sah, um „irrigen Meinungen dieser Art wirksam entgegenzuarbeiten [...], in verstärktem Umfang die Vollstreckung bei kürzeren und die Teilvollstreckung bei längeren Freiheitsstrafen anzuordnen“.²² Das OKW beabsichtigte hier, vorbeugend zu wirken, um nach dem Frankreichfeldzug den Eindruck zu vermeiden, wie Keitel schrieb, „die Strafrechtspflege in der Wehrmacht sei eine leere Förmlichkeit, da die Strafen schließlich doch nicht vollstreckt würden“.²³ Am Gericht lagen die Strafaussetzungen zur „Frontbewährung“ 1940 und in der ersten Jahreshälfte 1941 mit unter acht Prozent entsprechend niedrig.²⁴

1941 verlagerte sich der Strafvollzug vom Heimatkriegsgebiet in die frontnahen Zonen bis hin zu den unmittelbaren Kampfabschnitten.²⁵ Die Wehrmacht installierte hierfür neue Straf- und Bewährungseinheiten, die als „Erziehungseinrichtungen“ straffällig gewordene Soldaten zu besonders gefährlichen oder schweren Arbeiten und Kämpfen heranzogen.²⁶ Zugrunde lag dem Ganzen die Überzeugung des „Führers“ und der Wehrmacht, dass der Russlandfeldzug Veränderungen in der Strafvollstreckung erfordere. So führte Adolf Hitler Ende 1941 aus, es müsse im Krieg zwar mit den

„schärfsten Mitteln durchgegriffen werden“. Es sei jedoch sein Wunsch, „dass an sich ordentlichen Wehrmachtangehörigen, die einmal gestraucht sind, unter besonderen Voraussetzungen auch dann Gelegenheit zur Bewährung gegeben wird, wenn eine Bewährung bei der eigenen Truppe nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist“.²⁷

Hiermit appellierte er an die Gerichte im Ersatzheer, Strafaussetzungen vorzunehmen und den Betroffenen je nach Tauglichkeitsgrad gegebenenfalls bei den Ersatztruppen zu belassen. Bereits zuvor, als die Ersatztruppen der Div. Nr. 156 im Sommer 1941 nach Belgien oder teils nach Russland verlegt wurden und neues Personal anforderten, hatte Gerichtsherr Noack die Strafvollstreckung vielfach ausgesetzt.²⁸

²² Anordnung des Chefs des OKW [Keitel] v. 21. 7. 1940, Betreff: Amnestie bei Beendigung des Krieges, in: BArch, R/3001/22298, S. 14 [Zitat].

²³ Ebd.

²⁴ Fünf Frontbewährungsungen 1939 (0,27%); 41 im Jahr 1940 (2,22%); 131 im Jahr 1941 (7,08%); 267 im Jahr 1942 (14,43%); 393 im Jahr 1943 (21,24%); 836 im Jahr 1944 (45,19%) und 177 im Jahr 1945 (9,57%). Der Anteil der „Bewährungsungen“ an den Umwandlungen lag 1940 bei 23 Prozent und stieg erst im Laufe von 1941 auf 55 Prozent an, vgl. auch Anhang, Tab. A90.

²⁵ So das Ergebnis etwa von Eberlein, Wehrmachtgefangnis; Klausch, Bewährungstruppe.

²⁶ Siehe Klausch, Sonderabteilungen, S. 200.

²⁷ Erlass des „Führers“ v. 21. 12. 1940, Betreff: Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zweck der Bewährung, in: BA MA, RH/14/28, S. 36 [Zitat].

²⁸ Siehe nur E IX 75/41, in: ebd., RH/26/156G, 780/812.

Im Februar 1942 spitzte sich die Personallage derart zu, dass das OKW die Heeresgerichte verstärkt anwies, statt Strafen zu vollziehen die Verurteilten zur „Bewährung“ an die Front zu schicken. In einem entsprechenden Befehl hieß es:

„Die derzeitige Kriegslage lässt es angebracht erscheinen, Verurteilten, die für die Truppe brauchbar sind, Strafaussetzung zu gewähren, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen. In Zeiten, in denen Kampfhandlungen nur an kleinen Abschnitten der Front stattfanden, war es durchaus angebracht, die erkannten Strafen grundsätzlich zu vollstrecken. Bei der jetzigen, völlig veränderten Lage ist dagegen Strafaussetzung zu gewähren, soweit dies nur irgendwie vertretbar ist.“²⁹

Die Verantwortlichen in den Führungsstäben der Wehrmacht waren unzufrieden damit, wie die Heeresgerichte den Befehl umsetzten, denn bereits zwei Monate später erging ein „Führer-Erlass“, der bestimmte, dass die „Bewährungsmöglichkeiten an der Ostfront [...] in Zukunft noch mehr als bisher ausgenutzt werden“ müssten.³⁰ Dem kam das Gericht größtenteils nach. 1942 machten die „Frontbewähnungen“ bereits über zwei Drittel der Strafumwandlungen aus.³¹ Nur in Einzelfällen widerrief es Strafaussetzungen, wenn der Verurteilte beispielsweise entgegen seinem prognostizierten Tauglichkeitsgrad nicht an die Front versetzt werden konnte.³²

Diese sogenannten Kriegsnotwendigkeiten standen auch 1943 im Zentrum der Strafvollstreckung im Ersatzheer. BdE Friedrich Fromm ordnete an, dass „im Bereich des Ersatzheeres [...], soweit dies nur irgendwie vertretbar erscheint, auch ohne Teilvollstreckung Strafaussetzung zur Frontbewährung zu bewilligen ist“. Er argumentierte in Rekurs auf den „Führer“-Erlass von Ende 1940:

„Bei der derzeitigen Kampflage im Osten ist gestrauchelten Soldaten im weitesten Umfang Gelegenheit gegeben, durch beispielhaften Einsatz und besondere Tapferkeit vor dem Feinde ihre Tat zu sühnen und sich einen ehrenvollen Platz in der Volksgemeinschaft zurückzuerobern.“³³

Als die drei zentralen Entscheidungskriterien für eine „Frontbewährung“ legte der BdE dabei fest, dass der Verurteilte für einen Fronteinsatz „tauglich“ und trotz der Straftat „für die Truppe brauchbar“ sein müsse. Als dritten Prüfstein definierte er, dass die reduzierte oder ausgesetzte Strafe nicht die „Manneszucht“ oder „Erziehung des Verurteilten“ gefährden dürfe.³⁴

Die Kommandeure des untersuchten Gerichts befolgten diese Vorgabe strikt. Den Entschluss für eine „Bewährung“ begünstigten die folgenden Faktoren entscheidend: die Verurteilung wegen eines minder schweren Falls, eine geringe Anzahl an Vorstrafen, solide Familienverhältnisse und gute militärische Leistungen

²⁹ Befehl des OKW v. 12. 2. 1942, Betreff: Strafaussetzung zur Bewährung, in: ebd., RH/14/31, S. 157 [Zitat].

³⁰ Erlass des „Führers“ über die Strafvollstreckung im Kriege v. 2. 4. 1942, abgedruckt in: Domarus, Hitler, Bd. II, S. 1860 [Zitat].

³¹ 267 Bewähnungen (68,29%) von insgesamt 391 Umwandlungen im Jahr 1942, vgl. Anhang, Tab. A90.

³² Siehe etwa im Frühjahr 1942 den Fall I 44/41, in: BA MA, RH/26/156G, 814/1148.

³³ Vfg. des Chefs HRüst u BdE v. 27. 12. 1943, Betreff: Strafaussetzung zur Frontbewährung, Az. 14 c 20 HR (IV b/1), Nr. 2603/43, in: BA MA, RH/14/23, S. 65 [Zitate].

³⁴ Ebd.

des Verurteilten, die ein positives Zeugnis des Vorgesetzten bescheinigen musste.³⁵ Zudem gab das Gericht ab 1943 in seinen Entscheidungen an, welchen Tauglichkeitsgrad der Angeklagte besaß und wie die Prognose hinsichtlich seiner Einsatzfähigkeit lautete. Bis 1942 hatte die Truppe die Einstufung des Beschuldigten teilweise bereits im Tatbericht notiert, die das Gericht im Urteil jedoch zumeist nicht schriftlich fixierte, sondern erst im Zuge der genannten Verordnungen aufgriff.³⁶

Mit dieser „Bewährungspolitik“ geriet die Rechtspraxis des Gerichts in eine Spannungslage: Die Richter griffen, wie gezeigt, seit Kriegsmittle auf höhere Sanktionen zurück, um Straftaten zu sühnen. Diese ließ der Gerichtsherr jedoch in der Regel nicht vollständig vollstrecken, da er die von der Wehrmachtführung forcierten Vorschriften umsetzte. Damit balancierte das Gericht zwischen dem Anspruch der Rechtsprechung, Strafen zu vollziehen, um die Verurteilten einem Sühne- und Lernprozess zu unterziehen, und dem Drängen der Wehrmacht nach Personal. Aus diesen Ausführungen lässt sich jedoch keinesfalls schlussfolgern, dass die Strafumwandlungen und „Frontbewährungs“ einer milden Behandlung des Gerichts gegenüber den Bestraften gleichkamen. Denn die bereits konstatierte Diskrepanz in der Strafvollstreckung im Ersatzheer äußerte sich zusätzlich darin, dass die Teilaussetzungen und -abänderungen der Strafen zu Gunsten des „Bewährungssystems“ der Wehrmacht zwar anstiegen, gleichzeitig aber neue, drastische Vollzugsmaßnahmen in dieses System eingeführt wurden und sich die Bedingungen des bereits bestehenden Strafvollzugs verschärften. Die harten Strafen wurden somit zwar oft teilausgesetzt, die „Bewährungsformen“ radikalisierten sich aber zusehends.

Neben der „Frontbewährung“ setzte der Gerichtsherr des Weiteren in fast 20 Prozent der umgewandelten Urteile die Strafe bis Kriegsende aus.³⁷ Er ordnete dabei aber an, dass der Verurteilte für die Dauer des Kriegs in einem Straflager zu verwahren oder in eine der 1942 installierten sogenannten Feldstrafgefangenen-Abteilungen zu überstellen sei (Tab.40).³⁸ Diese Strafmaßnahme wurde gegen Angeklagte verhängt, die die Wehrmachtführung in zeitgenössische, kriminalbiologisch geprägte Verbrecher-Kategorien fasste und als „minderwertige Charakter[e]“ ohne Besserungswillen und „Gewohnheitsverbrecher“ einstufte, von denen eine „Gefahr für die Disziplin“ ausgehe.³⁹ Die Straflager waren kein Strafvollzug, sondern eine „Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit“, die offiziell aus

³⁵ I 321/43, in: ebd., RH/26/526G, 1484/728; IV 34/43, in: ebd., 1454/247; V 523/44, in: ebd., 1474/557.

³⁶ Siehe z. B. Strafsache B II 100/42, in: ebd., RH/26/156G, 776/768. Erst nachdem die Truppe erneut auf den niedrigen Tauglichkeitsgrad des Verurteilten hingewiesen hatte, änderte der Gerichtsherr seine Entscheidung im Juli 1942 dahingehend ab, die Strafe komplett zu vollstrecken. 1943 setzte er sie aus, als sich der Tauglichkeitsgrad des Betroffenen verändert hatte, und beorderte ihn zu einer „kämpfenden Truppe im Osteinsatz“, vgl. ebd., S. 55 [Zitat].

³⁷ 459 Einweisungen in eine Feldstrafgefangenen-Abteilung (15,35%); 127 Straflagerverwahrungen (4,25%), siehe Tab. 40 im Fließtext des Kapitels, S. 395.

³⁸ Vgl. zu den Einzelwerten in zeitlicher Perspektive Anhang, Tab. A90. Zum Strafvollzug, den Sonderabteilungen und Straf-/Bewährungstruppen der Wehrmacht: Klausch, Sonderabteilungen.

³⁹ Rechtsgutachten v. 6. 6. 1942, in: F XI 51/42, in: BA MA, RH/26/156G, 779/791, S. 55 [Zitate].

Gründen der „Sicherheit oder der Erziehung“ erfolgte.⁴⁰ Sie galten zeitgenössisch als „Konzentrationslager der Wehrmacht“, in denen die Gefangenen unter äußerst rigiden Bedingungen Schwerstarbeit zu leisten hatten.⁴¹ Bei „guter Führung, gutem militärischen Auftreten“ und „Fleiß“ der Gefangenen während der Arbeiten im Straflager bestimmte der Gerichtsherr nach rund einem oder mehreren Jahren, dass sie in den regulären Strafvollzug überführt wurden und damit ihre Strafe antreten konnten.⁴² Dieses Vorgehen prägte die Kriegszeit bis 1942. Gemäß den einschlägigen Verordnungen wies der Gerichtsherr die Bestraften ab Mitte 1942 verstärkt in Feldstrafgefangenen-Abteilungen im Operationsgebiet des Ostheeres ein, wo die Verurteilten einem bewachten Arbeitseinsatz in Verhältnissen nachgingen, die Ähnlichkeiten mit den Konzentrationslagern besaßen.⁴³

Diese Praxis diente in erster Linie der Abschreckung und Erziehung der Verurteilten. So wies Gerichtsherr Max Noack etwa einen erstmals bestraften Schützen im Frühjahr 1942 in ein Straflager ein, um zu verhindern, dass dieser erneut straffällig werden würde. Das Gericht hatte den Soldaten zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, weil er unerlaubt eine Uniform getragen hatte.⁴⁴ Der Gerichtsherr wählte hier eine unverhältnismäßig harte Sanktion. In vergleichbaren Fällen hatte Noack dagegen bestimmt, dass von der Gefängnisstrafe lediglich mehrere Wochen Arrest zu vollstrecken und der Rest zur Bewährung auszusetzen sei.⁴⁵ Ähnlich entschied das Gericht bei einem 20-Jährigen, den es wegen eines erstmals begangenen Entfernungsdelikts zu einer Zuchthausstrafe in einer Feldstrafgefangenen-Abteilung verurteilte und dabei die Hoffnung bekundete, der militärische Strafvollzug werde den außerehelich geborenen Mann, der bis dato in den Augen des Gerichts keine Erziehung genossen habe, erziehen.⁴⁶

Auffällig ist, dass der Gerichtsherr die drastischen Vollzugsformen der Straflager und Feldstrafgefangenen-Abteilungen nicht nur als personenbezogene Straform bei dezidiert kriminalbiologisch herabgewürdigten und bei erstmals oder lediglich wegen Bagatellsachen verurteilten Personen wählte. Er ging vielmehr häufig zusätzlich deliktorientiert vor und entschied auf drastische Vollzugsformen bei Straftaten, die ihm als besonders „verwerflich“ erschienen. Hierunter fielen von 1939 bis 1941 beispielsweise Entfernungsdelikte⁴⁷, 1942 Betrugsfälle an Zivilisten

⁴⁰ Siehe Richtlinien des OKW für die Strafvollstreckung im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 30. 9. 1939, in: ebd., RH/14/27, S. 70 [Zitat], abgedruckt bei Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 780.

⁴¹ Geldmacher, Strafvollzug, S. 434 [Zitat 1], zit. nach Hodes, Strafvollstreckung, aus dem Jahre 1940. Siehe auch Klausch, Bewährungstruppe, S. 16–17, S. 16 [Zitat 2]. Ausführlich zu den Feld- und Straflagern der Wehrmacht: ebd.; Geldmacher, Strafvollzug, S. 434–436.

⁴² Exemplarisch C III 7/40, in: BA MA, RH/26/156G, 724/167, S. 38 [Zitat]. Dies erfolgte gemäß Erlass des OKW v. 30. September 1939, in: ebd., RH/14/27, S. 70. Siehe auch B IIa 78/39, in: ebd., RH/26/156G, 762/619; III 26/43, in: ebd., RH/26/526G, 1576/2331.

⁴³ Vgl. Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 350–357.

⁴⁴ F X 23/42, in: BA MA, RW/60/1352.

⁴⁵ Siehe etwa C V 167/41, in: ebd., RH/26/156G, 755/556; II 8/42, in: ebd., RW/60/1441; E VIII 66/42, in: ebd., RH/26/526G, 1453/239.

⁴⁶ Urteil v. 21. 7. 1944, in: II 271/44, in: ebd., 1509/1143, o. P. [Zitat].

⁴⁷ C IIIa 19/39, in: ebd., RH/26/156G, 749/481; C Va 63/39, in: ebd., 715/78; B IIa 32/39, in: ebd., 778/781; B IV 185/40, in: ebd., 733/279; B II 71/40, in: ebd., 791/923; D VII 4/40, in:

und Soldaten⁴⁸ sowie 1943 und 1944 insbesondere Eigentumsachen, wie militärische Diebstähle von Feldpostpäckchen oder anderen Besitztümern von Kameraden.⁴⁹ Im Fokus standen darüber hinaus Eigentumsdelikte, bei denen Zivilisten zu den Geschädigten zählten.⁵⁰ In den letzten beiden Kriegsjahren wies der Gerichtsherr erneut viele Soldaten, die wegen Entfernungsdelikten verurteilt worden waren, zu Abschreckungszwecken in Feldstrafgefangenen-Abteilungen ein.⁵¹ Da unerlaubte Entfernungen das Gros des Geschäftsanfalls in den letzten beiden Kriegsjahren ausmachten, versuchte der Gerichtsherr, die Sanktionsmacht des Militärgerichts über die Spruchpraxis seiner Richter hinaus zusätzlich zu verschärfen, indem er die Verurteilten vielfach in Zuchthäuser oder Zuchthauskompanien der Feldstrafgefangenen-Abteilungen einwies.⁵²

Außerdem entschied der Gerichtsherr bei weiteren 14 Prozent der umgewandelten Urteile, zunächst nur das Strafmaß zu reduzieren oder die Straftat, etwa Gefängnisstrafe in Arrest, umzuändern.⁵³ Er behielt sich dabei vor, über die Form der „Bewährung“ zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen (Tab. 40).⁵⁴ In der Regel setzte der Gerichtsherr die Dauer der Strafvollstreckung dabei erheblich, um mehr als die Hälfte der ausgesprochenen Sanktionshöhe, herab.⁵⁵ Er prüfte nach sechsmonatiger Strafdauer oder sobald der Inhaftierte wieder in „voller Kriegsverwendungsfähigkeit“ stand, ob die Reststrafe zur „Bewährung“ ausgesetzt werden konnte.⁵⁶ Hierzu wertete der Gerichtsherr vorrangig die „gute Führung“, die Anzahl der Vorstrafen und ab 1942 zunehmend den Tauglichkeitsgrad des Verurteilten.⁵⁷ Vereinzelt berücksichtigte er bis Anfang 1941 auch gesundheitliche Probleme des Betroffenen, der dann zunächst ausschließlich Dienst in einer Ersatztruppe leisten musste.⁵⁸ Die Praxis des Gerichtsherrn, die Strafe zunächst zu vollstrecken und

ebd., 755/558; B II 58/41, in: ebd., 775/758; E VIII 124/41, in: ebd., 774/749; D VII 100/41, in: ebd., 723/164.

⁴⁸ C III 180/41, in: ebd., 773/743 und 812/1115; I 57/42, in: ebd., 799/986; B II 46/42, in: ebd., 780/806; II 193/42, in: ebd., RH/26/526G, 1592/2631.

⁴⁹ III 33/43, in: ebd., 1444/141; V 312/43, in: ebd., 1483/714; VI 206/43, in: ebd., 1460/367.

⁵⁰ So etwa VII 11/43, in: ebd., 1459/345; VII 162/43, in: ebd., 1478/630; III 234/44, in: ebd., 1463/399; III 34/44, in: ebd., 1462/395; VI 269/44, in: ebd., 1481/686.

⁵¹ Siehe II 61/44, in: ebd., 1524/1399; VI 384/44, in: ebd., 1541/1702; II 523/44, in: ebd., 1561/2062; IV 464/44, in: ebd., 1508/1133; V 31/45, in: ebd., 1470/491; V 53/45, in: ebd., 1470/492; VII 45/45, in: ebd., 1539/1659.

⁵² Siehe etwa II 525/44, in: ebd., 1541/1705; V 572/44, in: ebd., 1601/3332; VII 82/45, in: ebd., 1581/2407. Ausführlich zu diesen Formen des Strafvollzugs: Geldmacher, Strafvollzug, S. 438–439; Wachsmann, Justizterror, Kap. 6.

⁵³ 428 Abänderungen zunächst nur des Strafmaßes und/oder der Straftat, ohne Bewährung oder Verwahrung (14,31%), siehe Tab. 40 auf S. 395.

⁵⁴ Exemplarisch C III 254/40, in: BA MA, RH/26/156G, 751/497; III 170/42, in: ebd., 798/983; III 237/43, in: ebd., RH/26/526G, 1480/671.

⁵⁵ Siehe nur B II 130/41, in: ebd., RH/26/156G, 715/77; D VI 7/42, in: ebd., 719/118; II 133/43, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1016; III 4/44, in: ebd., 1519/1281.

⁵⁶ Verfügung des Gerichtsherrn v. 19. 4. 1944, in: III 130/44, in: ebd., 1485/739, o. P. [Zitat]. Siehe auch VI 118/42, in: ebd., 1588/2486; VI 301/43, in: ebd., 1493/867; II 219/44, 1534/1572.

⁵⁷ Exemplarisch III 402/42, in: ebd., 1586/2443; IV 2/43, in: ebd., 1597/2683; II 53/43, in: ebd., 1451/213; II 83/44, in: ebd., 1470/495; III 139/44, in: ebd., 1465/425.

⁵⁸ Etwa B II 94/40, in: ebd., RH/26/156G, 763/636.

dann über eine Bewährung zu entscheiden, lässt sich vornehmlich 1940 und 1941 beobachten. In den Folgejahren rückte der Gerichtsherr von dieser Maßnahme ab, weil die Forderungen der Führungsebene nach direkten „Frontbewahrungen“, wie bereits skizziert, die Rechtspraxis am Gericht bestimmten.⁵⁹

War der Gerichtsherr jedoch der Ansicht, die Vorstrafen des Verurteilten seien einschlägig oder zu hoch, so lehnte er eine „Bewährung“ an der Front ab, mit dem Ziel, diesem einen „Denkzettel“ zu geben und ihn weiter zu „erziehen“. ⁶⁰ Der im Dezember 1943 zu 15 Monaten Gefängnis verurteilte 43-jährige OT-Mann Gerhard K. stellte beispielsweise vier Anträge auf Unterbrechung der Strafvollstreckung, um einen Arbeitsurlaub ableisten und seine in ärmlichen Verhältnissen lebende Familie unterstützen zu können. Rechtsgutachter Heinrich Hennen und Gerichtsherr Fritz Kühne lehnten diese ab. Sie verwiesen darauf, dass Gerhard K. die Strafe voll verbüßen müsse, weil sonst der „Strafzweck vereitelt“ werde.⁶¹ Das positive Gutachten des Gefängnisvorstands, der eine vorzeitige Haftentlassung des Gerhard K. im August 1944 befürwortet und konstatiert hatte, dass die einschlägigen Vorstrafen wegen Betrugs mehr als 13 Jahre zurücklägen, berücksichtigte Kühne ebenfalls nicht. Erst Ende September des Jahres, nachdem Gerhard K. neun Monate der Strafe abgeleistet hatte, verfügte er dessen „Bewährung im Zivilleben“. ⁶² Inmitten der angespannten Personallage und trotz des vom BdE ausgeübten Drucks beharrte das Gericht darauf, Strafen über einen längeren Zeitraum zu vollstrecken. Zugleich ist bemerkenswert, dass es nicht sämtliche Verurteilte wieder in die Kriegsmaschinerie integrierte, sondern manche auch aus dieser entließ, sofern es den Strafzweck als erreicht ansah. Dies war tendenziell stärker bei Angehörigen des Gefolges der Fall, wie bei dem erwähnten Einsatzleistenden bei der OT Gerhard K., da sie der Wehrmacht, wie bereits dargelegt, nicht als vollwertige Soldaten galten, was Richter Heinrich Hennen in dem oben zitierten Rechtsgutachten ebenfalls betonte.

Blicken wir abschließend kurz auf die Orte des Strafvollzugs: Das gerichtsherrliche Vorgehen, einen Teil der Strafen zunächst ganz zu vollstrecken oder teils zur „Bewährung“ oder „Verwahrung“ auszusetzen, führte dazu, dass über zwei Drittel der Verurteilten ihren Strafvollzug in einer Strafvollzugseinrichtung antraten. Bei etwas weniger als einem Viertel der Gefangenen sind mindestens zwei Strafvollzugsorte oder Stätten der „Verwahrung“ überliefert, die mittels einer Zufallsstichprobe von über 2000 Vorgängen ermittelt wurden. Rund sieben Prozent der Bestraften durchliefen drei bis vier solcher Orte und Einrichtungen.⁶³ Über die

⁵⁹ 44,69 Prozent primäre Strafmaßabänderungen im Jahr 1940; im Folgejahr lag der Anteil bei 26,67 Prozent, 1942 bei 12,02 Prozent, vgl. Anhang, Tab. A90.

⁶⁰ I 38/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1450/212 [Zitat]. Siehe ebenfalls mit didaktischer Intention: VII 216/44, in: ebd., 1461/380.

⁶¹ Rechtsgutachten v. Heinrich Hennen v. 22. 12. 1943 in der Strafsache V 287/43, in: ebd., 1536/1605, S. 42; Verfügung des Gerichtsherrn Fritz Kühne v. 27. 1. 1944, in: ebd., S. 44.

⁶² Verfügung des Gerichtsherrn Fritz Kühne v. 28. 9. 1944, in: ebd., S. 66.

⁶³ Ein Strafvollzugsort ist in 1493 Vorgängen dokumentiert (69,54%); zwei Orte des Strafvollzugs oder der „Verwahrung“ in 504 Fällen (23,47%); drei Orte: 129 Vorgänge (6,01%), vier Orte: 21 Vorgänge (0,98%). Berechnungsbasis: Zufallsstichprobe von 2147 erhobenen Fällen.

Anzahl der Einheiten, in denen die Bestraften ihre „Frontbewährung“ leisteten, lassen sich indes keine Aussagen treffen, da das Gericht diese Angabe in der Regel nicht in die Register eintrug.⁶⁴ Auf die enormen Ausmaße und Kapazitäten des Strafvollzugssystems der Wehrmacht deutet aber bereits der Befund, dass sich knapp ein Drittel der Gefangenen in mindestens zwei bis vier verschiedenen Strafvollzugseinrichtungen aufhielt.

Als Drehscheibe des Strafvollzugs diente im Ersatzheer das Wehrmachtgefängnis Germersheim bei Karlsruhe⁶⁵, wohin das Divisionsgericht das Gros seiner Verurteilten (42%) transportierte. Von dieser Sammel- und Leitstelle aus gelangten die Gefangenen in eine andere Haftanstalt, in ein Zuchthaus, zur „Bewährung“ in die jeweiligen Fronteinheiten oder zur „Verwahrung“ in ein Lager.⁶⁶ Das Gericht nutzte Germersheim verstärkt 1941.⁶⁷ Vergegenwärtigt man sich, dass die Division zu dieser Zeit unter anderem in Belgien und in den Niederlanden lag, so werden die Ressourcen und Infrastrukturen ansatzweise erkennbar, die die Wehrmacht für ihren Strafvollzug regelmäßig beanspruchte, um etwa das mehrere hundert Kilometer entfernt liegende Germersheim zu erreichen. Gleiches gilt für eine Vielzahl weiterer Orte des Strafvollzugs, wie die berüchtigten Emslandlager⁶⁸ oder die Zentrale im Strafvollstreckungssystem der Wehrmacht: die Wehrmachtgefängnisse in Torgau, der das Gericht die Verurteilten bevorzugt zuwies.⁶⁹ Während eines Aufenthalts in Torgau überprüfte die Wehrmacht beispielsweise, ob und gegebenenfalls für welche Bewährungstruppe, Feldstrafgefangenen-Abteilung oder welches Feldstraflager der Häftling in Betracht kam.⁷⁰

Infolge der regionalen Gegebenheiten wies das Gericht Gefangene 1940 verstärkt in jene Einrichtungen ein, die in ihrem zeitweiligen territorialen Zuständigkeitsbereich lagen, 1940 verstärkt ins Wehrmachtgefängnis in Graudenz und während der gesamten Kriegszeit in die Standortarrestanstalten und Gefängnisse in Köln und Umgebung.⁷¹ Zudem musste das Gericht stets berücksichtigen, ob die

⁶⁴ Ausgenommen waren hiervon teils die Bewährungs- und Sondereinheiten, wie etwa die berüchtigte „Bewährungstruppe 500“, zu der mindestens 27 Gefangene überstellt wurden, vgl. z. B. C III 116/42, in: BA MA, RH/26/156G, 714/64; VI 260/44, IN: EBD., RH/26/526G, 1600/2917.

⁶⁵ Zu den Wehrmachtgefängnissen allgemein: Geldmacher, Strafvollzug, S. 427–430; Messerschmidt, Wehrmachtjustiz, S. 364–366; speziell zu Germersheim: Klausch, Wehrmachtgefängnis.

⁶⁶ In 900 von 2147 erhobenen Fällen lag der Haftort der Gefangenen in Germersheim (41,92%). Der zweithäufigste Haftort war Graudenz mit 173 nachweisbaren Einlieferungen.

⁶⁷ 13 Einweisungen 1939 (1,44%); 61 Einweisungen 1940 (6,78%); 310 Einweisungen 1942 (34,44%); 179 Einweisungen 1942 (19,89%); 146 Einweisungen 1943 (16,22%); 180 Einweisungen 1944 (20,00%) und elf Einweisungen 1945 (1,22%).

⁶⁸ Zu den Emslandlagern: Bührmann-Peters, Strafvollzug; Kosthorst/Walter, Konzentrations- und Strafgefangenenlager; Suhr, Emslandlager.

⁶⁹ Mindestens 147 Gefangene gelangten in die Emslandlager (6,85%); 106 nach Torgau (Brückenkopf; Fort Zinna) (4,94%).

⁷⁰ Detailliert zum Strafvollzug in Torgau, den Auswahlverfahren und dort vollzogenen Exekutionen: Eberlein/Haase/Oleschinski, Torgau; Haase/Oleschinski, Torgau-Tabu; Geldmacher, Strafvollzug, S. 428–434.

⁷¹ 173 Gefangene in Graudenz (8,06%); 165 in Köln (7,69%).

oft überfüllten Strafvollzugsanstalten überhaupt Gefangene aufnehmen konnten, was sich umso problematischer gestaltete, je länger der Krieg und die Spruchfähigkeit der Militärjustiz andauerten.⁷² So setzte das Militärgericht einen Teil der Strafvollstreckung auch aus, um die Kapazitäten des Strafvollzugs zu entlasten. Dies war kriegsbedingt etwa im Herbst 1944 zu beobachten, als die zivilen und militärischen Strafvollzugsanstalten, wie in Köln, überbelegt oder infolge der Luftangriffe zu stark beschädigt waren, um neue Häftlinge aufnehmen zu können.⁷³ Ein deliktspezifisches Muster, das die Verantwortlichen des Divisionsgerichts befolgten, wenn sie den Ort der Strafvollstreckung auswählten, ist dagegen nicht zu erkennen. Insbesondere im Laufe des Jahres 1944 radikalisierte sich die Strafvollstreckung im Ersatzheer zusehends, was nun kurz Gegenstand der Betrachtung ist.

Die Bedeutung des Jahres 1944 für die Strafvollstreckung im Ersatzheer

Die politischen und militärischen Ereignisse sowie der Machtwechsel im Zuge des gescheiterten Hitler-Attentats vom 20. Juli 1944 beeinflussten die Vollstreckungspraxis des Gerichts stark. Der neu berufene BdE Heinrich Himmler empfand das Ersatzheer als zu „schwerfällig“ und desorganisiert, erblickte in ihm aber gleichzeitig eine wichtige „Sammelstelle für ‚Frontmaterial‘“.⁷⁴ Er nutzte seine erweiterte Machtfülle unter anderem dazu, die Kontrolle über das Ersatzheer und dessen Strafvollzug zu erlangen und dadurch das Personal der Ersatztruppen stärker in den Dienst der Waffen-SS zu stellen. So verfügte er wenige Wochen nach seinem Amtsantritt, dass rund 2500 Gefangene aus dem Ersatzheer zum berückichtigten „Sonderregiment Dirlewanger“ abzuordnen seien.⁷⁵ In der kurzen Interimsphase, bis die Verordnung in Kraft trat, teilte der Gerichtsherr der Div. Nr. 526 die Verurteilten bereits proaktiv der SS-Sondereinheit zu und hielt in den Unterlagen fest, die betreffende Person sei „auf Befragen [...] freiwillig zur SS versetzt“ worden.⁷⁶ Das Bestreben, den Befehlen des BdE sofort nachzukommen, ist hier evident. Im November dehnte Himmler diesen sogenannten besonderen Einsatz in der SS-Sondereinheit „Dirlewanger“ auf Verurteilte des Offizierskorps aus.⁷⁷ Die dorthin

⁷² Hierzu exemplarisch Strafsache I 250/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1488/792.

⁷³ Vgl. exemplarisch Schreiben der Arrestanstalt an das Ger. der Div. Nr. 526 v. 4. 11. 1944 in der Strafsache I 250/44, in: ebd., 1488/792, o. P. Siehe auch II 254/44, in: ebd., 1516/1245; VI 401/44, in: ebd., 1480/678.

⁷⁴ So die Einschätzung von Kunz, Aktion Leuthen, S. 795 [Zitate].

⁷⁵ Siehe hierzu ausführlich: Klausch, Schicksal, S. 120–129. Am Beispiel des Strafvollzugs der bürgerlichen Gerichte: Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 486. Die SS-Sondereinheit „Dirlewanger“ ist bis dato kaum erforscht, vgl. Auerbach, Einheit; Ingrao, History; Pišenkov, Zonderkomanda. Zu den Folgen von Himmlers Amtsantritt als BdE ausführlich: Müller, Wehrmacht, S. 19–26.

⁷⁶ Verfügung des Gerichtsherrn vom 6. 7. 1944, in: III 277/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1557/1990 [o. P., Zitat].

⁷⁷ Befehl v. 4. 11. 1944, Ag P2 2 Abt. c (2), Betreff: Versetzungen zum Sonder-Regiment „Dirlewanger“, in: ebd., RH/14/27, S. 96.

beordneten Männer kamen häufig binnen der ersten Wochen ihres „Bewährungseinsatzes“ ums Leben.⁷⁸

Unmissverständlich befahl Himmler im September 1944, dass „der Strafvollzug [...] ausnahmslos in den unmittelbaren Dienst der Kriegführung“ zu stellen sei.⁷⁹ Darunter verstand er eine Vollstreckung der Strafen im Frontdienst und die Einweisung von „unbrauchbaren“ oder „minderwertigen“ Verurteilten zum „Arbeitseinsatz“ in ein Konzentrationslager. Hieraus erklärt sich, warum er – anders als seine Vorgänger – einen Gnadenerweis bereits in der Bestätigungsverfügung des Urteils ablehnte und den Verurteilten dadurch den Gnadenweg verwehrte.⁸⁰

Wie sehr die Gerichtsherren diesen Anweisungen folgten, lässt sich einerseits daran ablesen, dass Kurt Schmidt und sein Nachfolger Hans Berger die Strafvollstreckung der Division ab Herbst 1944 weitgehend aussetzten. Schmidt ordnete beispielsweise seit spätestens Oktober des Jahres stereotyp an, der Verurteilte sei „sobald wie möglich zur Front abzustellen“. Eine andere Version lautete, die Strafe werde bei „sofortiger Frontversetzung“ ausgesetzt.⁸¹ Diese Anordnungen erfolgten gemäß den Befehlen Himmlers und der gewünschten Mobilisierung sämtlicher Personalressourcen der Wehrmacht für die letzten Kämpfe der Kriegsendphase. Die Einflussnahme Himmlers auf das Ersatzheer spiegelte sich zusätzlich darin wider, dass das Divisionsgericht 1944 erstmals daran beteiligt war, 13 Personen zum „Arbeitseinsatz“ in ein Konzentrationslager einzuweisen.⁸² So charakterisierte der vertretende Gerichtsherr Karl von Hänisch einen im November 1944 wegen Fahnenflucht zu Zuchthaus verurteilten Mann als „älteren, nicht vollwertigen Soldaten“, und verfügte den „Arbeitseinsatz“ des gesundheitlich angeschlagenen 46-Jährigen.⁸³

Der Gerichtsherr besaß hier durchaus Handlungsspielräume, indem er verurteilte Personen auch aus dem Dienst der Wehrmacht entlassen konnte.⁸⁴ Im Kriegsverlauf kam dies jedoch nur in Ausnahmefällen von unter einem Prozent vor. Diese traten allerdings insbesondere 1944 auf.⁸⁵ Sie betrafen vornehmlich

⁷⁸ Vgl. nur die Vermerke über die Gefallenen der SS-Sturmbrigade in den Straflistenbüchern, BA MA, RW/60/1490 und 1491, sowie exemplarisch Strafsache VI 360/44, in: ebd., RH/26/526G, 1480/680.

⁷⁹ Befehl des Chefs HRüst u BdE v. 5. 9. 1944, B 14 c 20 Ag HR Wes (IV b/1), Nr. 2082/44, Betreff: Vollzug der Zuchthausstrafen, in: BA MA, RH/14/27, S. 76.

⁸⁰ Vfg. des Chefs HRüst u BdE v. 29. 11. 1944, in: II 409/44, in: ebd., RH/26/526G, 1556/1963, S. 69; Verfügung des BdE v. 7. 8. 1944, in: II 223/44, in: ebd., 1472/542, S. 72.

⁸¹ 61 Prozent Aussetzungen im Oktober 1944; 71 Prozent im November; 76 Prozent im Dezember des Jahres. Insgesamt lag die Umwandlungsquote von Entscheidungen des Jahres 1944 bei 64 Prozent, siehe Tab. 39 im Textteil. V 23/45, in: BA MA, RH/26/526G, 1565/2119, S. 14 [Zitat 1]; Verfügung v. 19. 8. 1944, in: III 307/44, in: ebd., 1526/1424, o. P. [Zitat 2]. Siehe etwa auch IV 445/44, in: ebd., 1456/282.

⁸² 13 umgewandelte Urteile in Konzentrationslager-Einweisungen (0,44%). Zu den Zahlen vgl. Anhang, Tab. A90. Siehe etwa III 247/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1562/2084; VI 448/44, in: ebd., 1579/2369; V 361/44, in: ebd., 1600/2906; VI 380/44, in: ebd., 1480/679; VI 518/44, in: ebd., 1481/691.

⁸³ IV 585/43, in: ebd., 1465/435, S. 117 [Zitat].

⁸⁴ Gemäß §§ 33–34 MStGB.

⁸⁵ 19 Entlassungen (0,64%), siehe Tab. 40 im Textteil; im Anhang, Tab. A90. Exemplarisch V 479/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1521/1339; V 96/44, in: ebd., 1498/962; V 469/44, in: ebd., 1543/1742; III 368/44, in: ebd., 1542/1721.

ältere Soldaten, deren Strafen nach einer kurzen Haft zur „Bewährung im Zivilleben“ ausgesetzt wurden, weil ihr hohes Lebensalter und gesundheitliche Gründe einen Front- oder „Arbeitseinsatz“ verhinderten.⁸⁶ Bei denjenigen, die infolge ihres Versehrten- oder Tauglichkeitsgrads noch als zivile Arbeitskraft in Frage kamen, ordnete der Gerichtsherr indes keine „Bewährung im Zivilleben“, sondern eine „Bewährung in der Kriegswirtschaft“ an und sorgte so dafür, dass die Männer der Kriegsgesellschaft weiterhin als Ressource zur Verfügung standen.⁸⁷

Die „Frontbewährung“ war eine überaus beliebte und typische Form des partiellen Sanktionsverzichts im Ersatzheer.⁸⁸ Denn sie erlaubte dem Gerichtsherrn, gleich zwei Erwartungen zu erfüllen: erstens die des Gerichts, der zufolge die Strafen zumindest teilweise vollstreckt werden mussten, damit sie ihren erzieherischen „Strafzweck“ entfalten konnten. Das Erziehungsprogramm des Ersatzheeres setzte sich nach der Verurteilung fort. Vorrangig besaß das Divisionsgericht ein Interesse daran, die niedrigsten Strafen des Arrests, aber auch die höchsten Strafen im Zuchthaus zu vollstrecken. Aus didaktischen Abschreckungsgründen schickte der Gerichtsherr zudem je nach Täterpersönlichkeit und deliktspezifischen Abwägungen Verurteilte gezielt in die härtesten Strafvollzugseinrichtungen der Wehrmacht und entschied erst zu einem späteren Zeitpunkt über die Aussetzung der Strafe zur „Bewährung“. Die Diskrepanz zwischen der ausgesprochenen Strafdauer und ihrem tatsächlichen Vollzug hing von der erhofften „Besserungsfähigkeit“ des Verurteilten und den Nützlichkeitsabwägungen der Wehrmacht ab. In diesem Zusammenhang ist zweitens festzuhalten, dass die Aussetzung der Strafe zur „Frontbewährung“ gewährleistete, dass der Gerichtsherr die Verurteilten binnen eines überschaubaren Zeitfensters wieder in die Reihen der kämpfenden Verbände beordern konnte und damit die Vorgaben der Führungsebene insbesondere seit Kriegsmitte und verschärft mit dem Machtwechsel an der Spitze des BdE 1944 erfüllen konnte. Die einschlägigen Verordnungen der Wehrmacht und ihre weit verzweigten Strafvollzugsorte bedingten, dass sich die Strafvollstreckung mit Kriegsverlauf von der Heimat hin zu den Kampfgebieten verlagerte. Die Gefängnisse im Heimatkriegsgebiet, wie in Köln und Gernersheim, bildeten wichtige Drehscheiben zwischen Front und Heimat.

Bei dieser Gruppe der zur „Frontbewährung“ Verurteilten war das Gericht mehrheitlich von der „Besserungsfähigkeit“ und dem Kampf- oder Arbeitswert der Bestraften für die Kriegsmaschinerie überzeugt und ließ sie deshalb das Bewährungs- und Vollzugssystem der Wehrmacht durchlaufen. Dadurch gestaltete das Ersatzheer-Gericht die Zusammensetzung der „Wehrgemeinschaft“ partiell mit, denn der Gerichtsherr entschied nahezu täglich darüber, wen er zur „Bewährung“ an die Front schickte oder etwa in einem Straflager bis Kriegsende zum Arbeitsdienst heranzog. Umgekehrt ist jedoch zu fragen, in welchem Ausmaß das Gericht zum Tode bestrafte Wehrmachtangehörige endgültig aus dieser „Wehrge-

⁸⁶ Exemplarisch V 106/44, in: ebd., 1468/471; VII 128/44, in: ebd., 1446/173. Als Fall vor 1944: I 156/42, in: ebd., RH/26/156G, 803/1040.

⁸⁷ Verfügung des Gerichtsherrn v. 11. 1. 1944, in: VI 7/44, in: ebd., RH/26/526G, 1505/1087, o. P. [Zitat]. Siehe auch: III 144/43, in: ebd., 1473/545.

⁸⁸ Vgl. hierzu auch die Bemerkungen bei Fahle, Aspekte, S. 245.

meinschaft“ zu exkludieren beabsichtigte und wie sich die Vollstreckungspraxis der Todesurteile im Kriegsverlauf gestaltete, dem das folgende Unterkapitel nachgeht.

2. Vollstreckung der Todesstrafen

Die Todesstrafen machten in den Urteilsstatistiken, wie bereits dargelegt, zwar nur einen geringen Anteil von unter anderthalb Prozent aus. Doch das Gros dieser Todesurteile (71%) vollstreckte die Division. Mindestens 126 Personen wurden getötet. Nur knapp ein Viertel der Todesstrafen wandelte der BdE in Zuchthausstrafen um, vornehmlich zwischen 1942 und 1944 (Tab. 41).⁸⁹ Verlässliche Zahlen zur Vollstreckungsquote sind aufgrund der skizzierten Überlieferung der Wehrmacht-Unterlagen kaum zu ermitteln. Schätzungen zufolge sprach die Wehrmachtjustiz rund 30 000 Todesurteile aus, von denen sie zwei Drittel vollstreckte.⁹⁰ Diesen Berechnungen zufolge läge das hier untersuchte Gericht damit um rund fünf Prozent über der Gesamtquote. Zwischen Urteilsausspruch und Vollstreckung lagen bei dem Divisionsgericht durchschnittlich 6,5 Wochen. Es kam indes durchaus vor, dass Verurteilte über drei Monate auf ihre Hinrichtung warteten, aber auch, dass das Urteil noch am selben Tag vollzogen wurde.⁹¹

Tab. 41: Vollstreckte und umgewandelte Todesurteile im Kriegsverlauf

Jahr	gesamt		vollstreckt		umgewandelt	
	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%
1939	0	0,00	0	0,00	0	0,00
1940	23	12,99	17	13,49	2	4,65
1941	4	2,26	4	3,17	0	0,00
1942	41	23,16	34	26,98	7	16,28
1943	42	23,73	22	17,46	7	16,28
1944	61	33,90	41	32,54	26	60,47
1945	7	3,95	8	6,35	1	2,33
	177	100,00	126	100,00	43	100,00

Deliktspezifisch betrachtet beharrte das Gericht insbesondere bei Entfernungsdelikten darauf, die Todesurteile zu vollstrecken: Über 70 Prozent der wegen einer Fahnenflucht oder unerlaubter Entfernung verhängten Todesstrafen ließen der

⁸⁹ Verfügungsverhalten: 126 von 177 Todesstrafen vollstreckt (71,19%); 43 umgewandelt (24,29%); acht o. A. (4,52%). Damit vollstreckte das Gericht an 1,10 Prozent der Angeklagten (126 von 11 415 Personen) ein Todesurteil.

⁹⁰ Die ersten validen Berechnungen lieferten 1987 Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 78–89, denen das Gros der Forschung heute noch folgt, so jüngst: Müller, Hitlers Wehrmacht; Brümmer-Pauly, Desertion, S. 18–19; Echternkamp, Kampf, S. 50; Quadflieg/Rass, Wehrmachtgerichtsbarkeit, S. 48.

⁹¹ Solche Fälle sind dokumentiert in: III 357/43, in: BA MA, RW/60/1431; IV 83/43, in: ebd., RW/60/1479. Als Beispiel für eine Exekution am Urteilstag: I 183/43, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1066.

Gerichtsherr und der BdE vollziehen. Etwas mehr als ein Viertel wandelten sie in der Bestätigungsverfügung in Zuchthausstrafen um (Tab. 42). Bei den Eigentumssachen lag die Vollstreckungsquote bei rund 55 Prozent, bei den „Zersetzungsdelikten“ mit 45 Prozent etwas niedriger.⁹²

Tab. 42: Deliktspezifika bei den Vollstreckungsquoten

Deliktgruppe	Todesurteile	vollstreckt %	umgewandelt %	o. A. %
Entfernungsdelikte	104	71,15	26,93	1,92
Zersetzungsdelikte	20	45,00	50,00	5,00
Eigentumsdelikte	11	54,55	36,36	9,09
Fälschungen	1	–	100,00	–
Gewaltdelikte	1	100,00	–	–
Ungehorsam	3	66,67	–	33,33
Sexualdelikte	2	100,00	–	–
Kriegswirtschaftsdelikte	0	–	–	–
Amtsdelikte	0	–	–	–
Verrat	1	100,00	–	–
Sonstige Delikte	1	–	–	100,00
o. A.	33	93,94	–	6,06
	177			–

In der zeitlichen Perspektive fällt überdies auf, dass die Anzahl der Exekutionen keinesfalls kontinuierlich im Kriegsverlauf anstieg, sondern schwankte. 1941 und 1943 gingen die Vollstreckungen der Todesurteile beispielsweise merklich zurück. Die meisten Exekutionen fanden 1942 und 1944 statt (vgl. Tab. 41).⁹³ Das erste nachweisbare Todesurteil vollstreckte die Div. Nr. 156 Mitte Februar 1940 in Thorn gegen einen Pionier, den es zwei Wochen zuvor wegen Vergewaltigung und Plünderung verurteilt hatte.⁹⁴ Vor Beginn des Westfeldzugs exekutierte das Gericht binnen weniger Monate insgesamt sieben Personen und zeigte den Soldaten dadurch das Sanktionspotenzial der Militärjustiz vor dem anstehenden Einsatz auf.⁹⁵ Während des Feldzugs sprach es zwei Todesstrafen aus. Es fand indes keine einzige Hinrichtung statt. Erst im August und vor allem im Oktober und November 1940 setzte das Gericht die Vollstreckungen fort.⁹⁶ Im Folgejahr reduzierte es die Zahl der Exekutionen auf vier. 1941 verzichtete das Gericht anscheinend vor Beginn des Kriegs gegen die Sowjetunion darauf, abschreckende Hinrichtungen zu vollziehen.

⁹² Zu den Einzelwerten auch Anhang, Tab. A91.

⁹³ Keine Hinrichtung 1939; 17 Hinrichtungen 1940 (13,49%); vier Hinrichtungen 1941 (3,17%); 34 Hinrichtungen 1942 (26,98%); 22 Hinrichtungen 1943 (17,46%); 41 Hinrichtungen 1944 (32,54%); acht Hinrichtungen 1945 (6,35%).

⁹⁴ Vgl. B IV 8/40, in: BA MA, RW/60/1339; ebd., Todesurteilskartei.

⁹⁵ Zu den Verfahren existieren keine Akten, nur Registereinträge: ebd., RW/60/1323, 1328, 1338, 1339. Siehe dort die Strafsachen B IV 8/40, B IV 48/40, C III 153/40, C III 154/40, B Iva 120/39, A I 48/40.

⁹⁶ Vgl. Anhang, Tab. A92.

Der Eindruck, dass die Hinrichtungspraxis von der militärischen Lage und der örtlichen Situation des Gerichts beeinflusst war, verstärkt sich mit Blick auf die Folgezeit. Drei Exekutionen wies der BdE 1941 an, als die Division im Spätsommer des Jahres gerade nach Belgien verlegt worden war. Im Zuge der Nachwirkungen der Winterkrise 1941/42 forcierte das Gericht die Exekutionen ein Jahr später erheblich und ließ beispielsweise allein im August 1942 sieben Personen und im Dezember des Jahres weitere zehn Personen töten. Die Intensivierung der Hinrichtungspraxis korrelierte zusätzlich mit der Sommerkrise der Wehrmacht, die mit hohen Personalverlusten einherging und Umstrukturierungen im Ersatzheer einleitete. Zu nennen sind darüber hinaus die Probelandung der Alliierten im August 1942 und die Einkesselung der 6. Armee in Stalingrad im November des Jahres, in deren Kontext das NS-Regime zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung der Truppendisziplin ergriff, worunter beim Divisionsgericht nicht zuletzt eine rigide Vollstreckungspraxis bei Todesurteilen zählte.⁹⁷

Nahezu regelmäßig ließ das Gericht Exekutionen zwischen Januar 1943 und Januar 1944 durchführen, als in jedem Monat ein bis drei Hinrichtungen inmitten des verschärften Luftkriegs im Rhein-/Ruhrgebiet erfolgten. Die für 1944 bereits konstatierte Radikalisierung der Spruch-, Sanktions- und Strafvollzugspraxis spiegelte sich ebenfalls in den dokumentierten Vollstreckungen der Todesstrafe wider. Der BdE und der Gerichtsherr ordneten allein zwischen Februar und August 1944 bis zu sieben Exekutionen pro Monat an. Die Vollstreckung der Todesstrafe unterblieb lediglich in den Monaten, in denen Luftangriffe die Gerichtsgebäude beschädigten oder das Gericht seinen Standort verlegte.⁹⁸ Je mehr die Wehrmacht militärisch und personalpolitisch in die Defensive geriet, umso mehr forcierte sie bis zur Kriegsendphase die Hinrichtungen. Erst ab September 1944 gingen die Zahlen zurück, aber auch in dieser Zeit hielt das Gericht an Exekutionen fest und vollstreckte mindestens ein Todesurteil pro Monat bis Ende März 1945.⁹⁹ Die letzte dokumentierte Hinrichtung betraf einen 32-jährigen Mann, den die Richter Herbert Osthaus und Kurt Reinhardt wegen Wehrkraftzersetzung in Wuppertal am Jahresanfang zum Tode verurteilt hatten. Rund drei Monate später fand die Exekution in einem Emslandlager statt.¹⁰⁰

In der Vollstreckungspraxis bei Todesurteilen sind überdies regionale Spezifika zu erkennen. In Relation zur Anzahl ihrer Arbeitsmonate vollstreckte beispielsweise das Kölner Gericht der Div. Nr. 526 binnen sechs Monaten 1942/43 die meisten Todesurteile.¹⁰¹ Zu vermuten ist, dass die Verantwortlichen einen Teil dieser Exekutionen bis zum Abschluss der Umstrukturierungen im Ersatzheer im

⁹⁷ Vgl. zu den Krisen des Jahres 1942: Kroener, *Menschenbewirtschaftung*.

⁹⁸ Siehe z. B. die Werte für April und September mit je einer Hinrichtung zu einer Zeit, in der das Dürener Gericht zerstört war und die Gerichte mehrfach den Standort wechselten, vgl. Anhang, Tab. A92.

⁹⁹ Zehn Hinrichtungen zwischen September 1944 und März 1945.

¹⁰⁰ VI 576/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1555/1945. Vereinzelt sind für andere Militärgerichte Hinrichtungen noch nach der Kapitulation im Mai 1945 überliefert, vgl. Fahle, *Aspekte*, S. 227.

¹⁰¹ Zehn Hinrichtungen des Gerichts der Div. Nr. 526, Köln, binnen sechs Monaten zwischen Oktober 1942 und März 1943.

Oktober 1942 aufgeschoben hatten. Köln praktizierte eine rigide Hinrichtungspolitik im Vergleich zu anderen Standorten, rechnet man die Zahlen der Vorgänger-Division Nr. 156 für die Phase vor Oktober 1942 mit ein.¹⁰² Auch die Wuppertaler Hauptgeschäftsstelle der Div. Nr. 526 zeichnete für auffällig viele Hinrichtungen verantwortlich, dicht gefolgt von der Filiale in Thorn 1940 und der Dürener Zweigstelle 1944, die beide eine ausgesprochen hohe Zahl von Todesurteilen verhängten, wie bereits an anderer Stelle erörtert worden ist.¹⁰³ Dagegen führte die Division, während sie in Belgien und den Niederlanden stationiert war, nur fünf Exekutionen in etwas mehr als einem Jahr durch.¹⁰⁴ Dies hing damit zusammen, dass die Gerichte in Spa und Maastricht vergleichsweise wenige Todesurteile fällten und die Hinrichtungen zudem zentralisiert in Köln und Wuppertal vollzogen wurden.

In der Topographie der Hinrichtungsorte nahm Köln, wie bereits im allgemeinen Strafvollzug, einen zentralen Platz ein.¹⁰⁵ So vollstreckte das Gericht allein im Strafgefängnis „Klingelpütz“ ab 1943 fast 45 Prozent aller Todesurteile.¹⁰⁶ Auf den Schießständen in Köln-Dünnwald und Köln-Bachem fanden 1940, 1942 und 1943 22 Prozent der Exekutionen statt.¹⁰⁷ Die Schießplätze der Divisionsverbände in Wuppertal, Aachen-Forst und Düsseldorf nutzte die Division in mindestens 19 Fällen als Hinrichtungsort, seltener dagegen das Gerichtsgefängnis in Dortmund, Einrichtungen in Graudenz, Thorn oder den Emslandlagern.¹⁰⁸

Diese lokalen Ausprägungen sind nicht nur dem territorialen Zuständigkeitsbereich der Division geschuldet, sondern insbesondere auch den Verfahrensvorschriften. Zunächst beruhten das Prozedere und die Vollzugsarten der Todesstrafen auf § 103 KStVO: Danach waren männliche Wehrmachtangehörige zu erschießen, Frauen zu enthaupten. Im März 1943 änderte ein „Führer“-Befehl diese Regelung und übertrug im Ersatzheer dem BdE die Entscheidung darüber, ob die Todesstrafe durch Erschießen, Enthaupten oder Erhängen zu vollziehen war.¹⁰⁹ Der Befehl ordnete zugleich an, dass verurteilte Soldaten, die enthauptet oder erhängt werden sollten, in den zentralen Richtstätten der Reichsjustizverwaltung

¹⁰² 20 Hinrichtungen des Gerichts der Div. Nr. 156, Köln, in 29 Monaten (1939–1942).

¹⁰³ 44 Hinrichtungen des Gerichts der Div. Nr. 526, Wuppertal, in 31 Monaten (1942–1945); neun Hinrichtungen in elf Monaten am Ger. der Div. Nr. 156 in Thorn. Das Dürener Ger. der Div. Nr. 526 vollstreckte acht Todesurteile in elf Monaten. Vgl. zu den Werten im Überblick: Anhang, Tab. A93 und Kap. III.2, Abschnitt „Todesstrafen“, zu den regionalen Ausprägungen der Spruchpraxis bei Todesurteilen.

¹⁰⁴ Drei Hinrichtungen des Ger. der Div. Nr. 156, Maastricht, binnen 15 Monaten; zwei Hinrichtungen des Ger. der Div. Nr. 156, Spa, in 16 Monaten.

¹⁰⁵ So auch der Befund von Rass, *Militärgerichte*, S. 133–134.

¹⁰⁶ 45 von 101 Todesurteilen mit Köln-Klingelpütz als Hinrichtungsort, siehe Anhang, Tab. A94. Zum Gefängnis „Klingelpütz“: Thiesen, *Strafvollzug*.

¹⁰⁷ Siehe etwa C III 55/40, in: BA MA, RW/60/1328; II 37/41, in: ebd., RH/26/156G, 810/1090a, S. 265; V 12/42, in: ebd., *Todesurteilsliste*; I 183/43, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1066.

¹⁰⁸ Siehe Anhang, Tab. A94. Vgl. zu den Hinrichtungsorten im Rhein-/Ruhrgebiet auch: Quadflieg/Rass, *Wehrmachtgerichtsbarkeit*, S. 52. Als Topographie insgesamt siehe Skowronski, *Vollstreckung*, S. 190–192; Waltenbacher, *Hinrichtungsstätten*.

¹⁰⁹ Führer-Erlass v. 4. 3. 1943, abgedruckt in: AHM 1943, S. 233. Vgl. ausführlich zur Rechtsgrundlage: Skowronski, *Vollstreckung*, S. 182–186.

hingerichtet werden mussten, wie etwa dem Kölner Gefängnis „Klingelpütz“ oder dem Gerichtsgefängnis in Dortmund. Für anderthalb Jahre stellte Hitlers Order damit die Exekutionen an den Truppenstandorten vorübergehend ein, bis der BdE Heinrich Himmler im September 1944 wiederum als einzig zulässige Exekutionsart bei Todesstrafen im Ersatzheer das Erschießen anordnete. Wollte der Gerichtsherr eine andere Exekutionsform anwenden, bedurfte dies der Genehmigung des BdE.¹¹⁰ In den letzten sieben Kriegsmonaten ging das Gericht daher schließlich wieder dazu über, die Schießstände der Truppe für Exekutionen zu benutzen.¹¹¹ Den Hintergrund der Maßnahme bildete eine Kosten-Nutzen-Analyse der Wehrmacht, der zufolge die dezentralen Erschießungen 1944 als die bürokratisch am einfachsten zu erledigende Variante galten. Angesichts der zerstörten Infrastrukturen, der aufwendigen Transporte der Gefangenen und der Truppenverlegungen im Herbst 1944 intendierte die Wehrmacht mit den Erschießungen, möglichst alle Faktoren auszuschalten, die eine Exekution verzögerten und damit deren Abschreckungspotenzial innerhalb der Truppe zu unterminieren drohten.¹¹²

Wehrmachtintern existierte bei den Exekutionsmethoden eine Rangordnung im Hinblick auf den Grad der damit erwiesenen oder verwehrten Ehre gegenüber dem zu exekutierenden Soldaten: So galt eine Erschießung als ehrenvoll. Weniger ehrenhaft war dagegen eine Enthauptung. Auf der untersten Stufe rangierte der Vollzug durch das besonders qualvolle Erhängen mit einem Fallstrick.¹¹³ Fritz Wüllner hat ermittelt, dass das Ersatzheer-Gericht in Wien bei mindestens 34 Prozent der Hinrichtungen die „entehrenden“ Enthauptungen und das Erhängen und bei knapp zwei Drittel der Exekutionen Erschießungen wählte.¹¹⁴ Letztere galten aus praktischen Erwägungen gerade im Feldheer als gängige Exekutionsart.¹¹⁵ Das hier untersuchte Gericht ordnete bei mehr als der Hälfte der Vollstreckungen Erschießungen an, bei weiteren 40 Prozent ab April 1943 Enthauptungen. Eine Hinrichtung im November 1944 erfolgte durch Erhängen.¹¹⁶ Letztere befahl der BdE dezidiert gegen einen, wie es im Urteil hieß, „unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher“ und „Asozialen“.¹¹⁷ Die Intention der Verantwortlichen war es, durch die Erhängung ihre Verachtung gegenüber dem Verurteilten noch einmal besonders zum Ausdruck zu bringen. Sie statuierten damit gleichzeitig ein

¹¹⁰ Anordnung des Reichsführers-SS als Chef HRüst u BdE v. 21. 9. 1944, Betreff: Vollzug der Todesstrafe, in: BA MA, RH/14/27, S. 82.

¹¹¹ Exemplarisch I 183/43, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1066; II 354/44, in: ebd., 1600/2974; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206.

¹¹² Hierzu Quadflieg/Rass, Wehrmachtgerichtsbarkeit, S. 52–53.

¹¹³ Vgl. Geldmacher, Strafvollzug, S. 422; Klausch, Hinrichtungsarten, S. 80.

¹¹⁴ Wüllner, NS-Militärjustiz, S. 606–607.

¹¹⁵ So Skowronski, Vollstreckung, S. 186.

¹¹⁶ 69 Erschießungen (58,47%); 48 Enthauptungen (40,68%); ein Erhängen (0,85%). Berechnungsbasis: 118 Hinrichtungen, deren Vollzugsart eindeutig ermittelbar war. Erweitert man die Berechnungsbasis um die acht Hinrichtungen, für die keine Angaben überliefert sind, so ergibt sich folgendes Bild: 69 Erschießungen (54,76%); 48 Enthauptungen (38,10%); ein Erhängen (0,79%); acht o. A. (6,35%). Berechnungsbasis: sämtliche 126 Vollstreckungen.

¹¹⁷ IV 490/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1600/2878, o. P. [S. 3–4, Zitate].

Exempel, da der Angeklagte bei der Truppe 1944 mehrfach die besonders geächten Kameradendiebstähle und während seiner Fahnenflucht mehr als neun Einbruchdiebstähle bei Zivilisten im Ruhrgebiet begangen hatte. Vor Gericht hatte der Verurteilte zudem ausgesagt, er habe nicht mehr zur Wehrmacht zurückkehren wollen. Die übergeordnete Ebene der Militärjustiz, etwa das Reichskriegsgericht, entschied häufiger auf Erhängen als Vollzugsart und zwar insbesondere bei Gewaltverbrechen, Mord und bei „politischen“ Delikten von Widerstandsgruppen wie der „Roten Kapelle“.¹¹⁸

Die entehrende und menschenverachtende Behandlung der zum Tode Verurteilten zeigte sich jedoch nicht allein in den Urteilssprüchen, bei der Wahl der Hinrichtungsmethode und der Vollstreckung. Sie setzte sich nach der Exekution in den detaillierten Regelungen zum Umgang mit dem Leichnam und der Bestattung fort. So ordnete der Gerichtsherr Max Noack im Sommer 1942 an, dass ein Verurteilter auf der Hinfahrt zur Hinrichtungsstätte mit einem Lastwagen zu transportieren sei, nach der Exekution jedoch mit einem „Pferdefuhrwerk“.¹¹⁹ Zusätzlich war festgelegt, dass die Beerdigung „in einfacher Form“ zu erfolgen hatte, „ohne Feierlichkeiten (weder Aufbahrung, noch Predigt, Glockenläuten, Ministrantendienst oder andere kirchliche Ehrungen)“ und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.¹²⁰ Todesanzeigen oder Nachrufe waren ebenfalls untersagt.¹²¹ Die Kosten der „Einsargung“, Abholung und Beerdigung des Leichnams hatten die Angehörigen zu tragen.¹²² Die Wehrmachtjustiz intendierte damit, wie auch die zivile Strafjustiz, die zum Tode Verurteilten zu ächten und gleichzeitig die Anteilnahme der Öffentlichkeit auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Die Exekutionen im Ersatzheer fanden unter anderem deshalb bis 1943 unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. So durften für den Transport der zum Tode Verurteilten nur unauffällige, „geschlossene oder mit Plane zugedeckte“ Fahrzeuge benutzt werden.¹²³ Die Termine der Hinrichtung lagen meist in den frühen Morgenstunden, um zu gewährleisten, dass der Vollzug möglichst unbemerkt blieb. Damit ging einher, dass die Angehörigen in der Regel erst im Nachhinein erfuhren, dass ein Todesurteil vollstreckt worden war. So informierte beispielsweise Richter Erich Röhrbein die Ehefrau eines Exekutierten im Februar 1942 erst nachträglich darüber, dass ihr Gnadenantrag abgelehnt und ihr Mann noch am selben Tag exekutiert worden war.¹²⁴ Die zivile Strafjustiz suchte hingegen gezielt die Öffentlichkeit und verkündete Hinrichtungstermine oft mit Hilfe einer Fülle

¹¹⁸ Vgl. hierzu Klausch, Hinrichtungsarten, S. 80, der zu Recht auf eine Rechtstradition verweist, die Enthauptungen bei vermeintlich „offenen“ oder „ehrlichen“ Straftaten, wie Raub oder Totschlag, vorsah und Erhängen für „verborgene“ oder „unehrliche“ Straftaten, darunter Diebstahl, Mord oder Verrat.

¹¹⁹ Vfg. v. 16. 6. 1942, in: F XI 51/42, in: BA MA, RH/26/156G, 779/791, S. 56 [Zitat].

¹²⁰ Schreiben des Richters Erich Röhrbein v. 21. 2. 1941, in: ebd., 810/1090a, S. 287 [Zitat 1]; Bescheinigung v. 23. 2. 1942, in: ebd., S. 290 [Zitat 2].

¹²¹ Gemäß VO des OKW v. 6. 7. 1944, in: AHM 1944, S. 279–280, hier S. 280 [Zitat].

¹²² C III 278/40, in: BA MA, RH/26/156G, 765/660.

¹²³ Verfügung v. 19. 2. 1942, in: II 37/41, in: ebd., 810/1090a, S. 261–262, hier S. 262 [Zitat]. Siehe auch F XI 51/42, in: ebd., 779/791, S. 56.

¹²⁴ Schreiben des Richters Erich Röhrbein v. 21. 2. 1941, in: ebd., 810/1090a, S. 287 [Zitat].

von rot plakatierten Aushängen an zentralen Orten und durch Hinweise in der Presse.¹²⁵

Die Exekutionen der Wehrmacht sollten hingegen im Verborgenen stattfinden. Ab 1944 ließ die Wehrmacht aber ein breiteres, militärisches „Publikum“ von beobachtenden Soldaten bei Exekutionen zu. Für Wien ist etwa überliefert, dass rund 200 Personen anwesend waren, wenn die Division dort Todesurteile vollstreckte.¹²⁶ Üblicherweise nahmen mindestens 24 bis 28 Personen an einer Hinrichtung bei der Division im Ersatzheer teil: ein Richter, ein Offizier aus der Truppe als Leiter des Vollzugverfahrens, ein Arzt, ein Wehrmacht-Geistlicher und jeweils zehn Soldaten als Erschießungs- und sogenanntes Absperrkommando. Letzteres riegelte das Gelände ab und organisierte den Abtransport des Leichnams.¹²⁷ Die Soldaten beobachteten also nicht nur, sondern führten die Exekutionen befehlsmäßig durch. Oft gehörten sie derselben Einheit wie der zum Tode Verurteilte an.¹²⁸ Das Wehrmacht-Gericht beteiligte die Männer an den Hinrichtungen, um abschreckend und repressiv-disziplinierend auf sie einwirken zu können. Der Gerichtsherr wies üblicherweise an, dass zehn „gute Schützen“ oder „altgediente, zuverlässige Soldaten“ je zwei Schüsse abzugeben hatten.¹²⁹ Eine weitere Abordnung diente als Zuschauer. Zu dieser waren „aus Erziehungs- und Abschreckungsgründen in erster Linie Soldaten einzuteilen, die bereits Anlaß zu einer gerichtlichen oder disziplinarischen Bestrafungen oder zu Ermahnungen gegeben“ hatten – wie BdE Heinrich Himmler etwa im März 1945 an das Divisionsgericht über eine Praxis schrieb, die dieses bereits seit 1944 implementierte.¹³⁰

Auf Abschreckung zielte außerdem die geläufige Handhabung, dass die Vorgesetzten vollstreckte Todesurteile beim Morgenappell und in Unterrichtsstunden bekannt gaben oder entsprechende Aushänge auf dem Kasernengelände machten. Der Vollzug der Todesurteile sollte hierdurch seine intendierte abschreckende und didaktische Wirkung in einem möglichst großen Kreis innerhalb der Truppe erzielen.¹³¹ Aus diesen Ausführungen wird evident, dass die Vollstreckung der Todesstrafen einen weiteren Bereich bildete, in dem die Truppe eng mit dem Divisionsgericht zusammenarbeitete. Nicht nur die beteiligten Soldaten bekamen

¹²⁵ Vgl. Löffelsender, *Strafjustiz*, S. 407; Roth, *Verbrechensbekämpfung*, S. 270–272.

¹²⁶ Wüllner, *NS-Militärjustiz*, S. 605; Exenberger/Riedel, *Militärschießplatz Kagan*.

¹²⁷ Siehe etwa RHL 16/40, in: BA MA, RH/26/156G, 783/840; II 37/41, in: ebd., 810/1090a, S. 265. Ausführlich zum Ablauf der Vollstreckungen: Skowronski, *Vollstreckung*, S. 186–188.

¹²⁸ Exemplarisch F XI 120/42, in: BA MA, RW/60/1353; III 187/44, in: ebd., RH/26/526G, 1527/1441; III 200/44, in: ebd., 1497/937. Schätzungen zufolge waren mindestens 150 000 Soldaten an Exekutionen beteiligt oder anwesend, siehe Rass/Quadflieg, *Wehrmachtgerichtsbarkeit*, S. 50.

¹²⁹ Schreiben des vertretenden Gerichtsherrn Josef Hellrigl v. 16. 6. 1942, in: F XI 51/42, in: BA MA, RH/26/156G, in: 779/791 [o. P., Zitat 1]; Bericht zur Exekution vom 9. 10. 1940, in: RHL 16/40, in: ebd., 783/840, o. P. [Zitat 1]; II 576/44, in: ebd., RH/26/526G, 1524/1404, S. 20 [Zitat 2].

¹³⁰ Vollstreckungsverfügung des Chefs HRüst u BdE v. 23. 3. 1945, in: II 576/44, in: ebd., 1524/1404, S. 20 [Zitat].

¹³¹ Siehe etwa F X 51/42, in: ebd., RH/26/156G, 779/71, S. 65; III 187/44, in: ebd., RH/26/526G, 1527/1441, S. 92. Zur Veröffentlichung von Todesurteilen auch: Fahle, *Aspekte*, S. 225.

dabei die drastischen Maßnahmen der Militärjustiz vor Augen geführt, sondern auch die Richter selbst, denn in der Regel war gemäß den Bestimmungen entweder der Anklage-Vertreter oder der Verhandlungsleiter des Verfahrens bei der Exekution anwesend und bezeugte den Vollzug der Todesstrafe, für die er verantwortlich zeichnete.¹³²

Nach der rechtskräftigen Verurteilung und während des Strafvollzugs konnten die Bestraften offizielle Gnadengesuche an den Gerichtsherrn einreichen. Diese Gnadenpraxis bildete einen Bereich, in dem das Divisionsgericht somit auch nach der Urteilsbestätigung und während des Strafvollzugs seine Gewalt gegenüber den Verurteilten demonstrierte. Diese militärjustiziellen Entscheidungsprozesse hat die Forschung zur Wehrmachtjustiz weitgehend unberücksichtigt gelassen.¹³³ Im Folgenden geht es daher darum, diesen Tätigkeitsbereich stärker auszuleuchten im Hinblick auf sein Ausmaß, seine Entwicklungslinien und den zugrunde liegenden Entscheidungsfaktoren.

3. „Gnadenerweise“

Die Begnadigungen von Verurteilten übte der Gerichtsherr gemäß § 114 KStVO aus. Rechtlich fußte der Bereich zusätzlich auf verschiedenen Verordnungen und Erlassen zum Gnadenrecht, die im Kriegsverlauf ergingen.¹³⁴ Sie räumten dem Gerichtsherrn ein, nach der Strafverhängung durch Begnadigungen die Hauptstrafe ganz oder teilweise zu erlassen, umzuwandeln oder bis Kriegsende auszusetzen. Außerdem konnte er Nebenstrafen und Nebenfolgen, wie den herabgesetzten Dienstrang oder den Verlust der Wehrwürdigkeit, im Gnadenweg abmildern oder aufheben. Hitler selbst konnte Begnadigungen in sämtlichen Fällen aussprechen. Zu Kriegsbeginn hatte er beispielsweise rückwirkend einen Gnadenerweis für alle Straftaten und Verurteilungen wegen Bagatellsachen bestimmt, die vor dem 1. September 1939 begangen oder ausgesprochen worden waren.¹³⁵ Wichtige Gnadenbefugnisse besaß zudem der BdE, dem der Gerichtsherr jedes Gesuch einreichen und zur Bestätigung oder Entscheidung vorlegen musste. Letzteres erfolg-

¹³² Exemplarisch II 37/41, in: BA MA, RH/26/156G, 810/1090a; C III 62/42, in: ebd., RW/60/1335; C III 83/42, in: ebd., RW/60/1334 und 1335.

¹³³ Die Ausnahme bildet Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 142–144, die Gnadenverfahren am Beispiel der Rechtsprechung der Wehrmachtjustiz bei Entfernungsdelikten beschrieben hat.

¹³⁴ Wesentlich hier v.a. §§ 112–116 KStVO, die Gnadenordnung für die Wehrmacht v. 1. 7. 1938, siehe Absolon, *Wehrmacht*, Bd. IV, S. 338; die Gnadenordnung für das Heer im Kriege und bei besonderem Einsatz v. 17. 6. 1940, Az. B 14 t HR VI, Nr. 1495/40, in: BA MA, RH/14/26, S. 13; dazu die Änderungen durch die Erlasse Nr. 156, Nr. 163, Nr. 165 des Jahres 1942, der Gnadenerlass des Führers v. 1. 9. 1939, in: BA MA, RH/14/25, S. 271; dazu die Mob. SE Nr. 3 bis 12 der Jahre 1939 bis 1944.

¹³⁵ Vgl. Gnadenerlass des Führers v. 1. 9. 1939, in: ebd. Die Begnadigung war hier ausdrücklich einzig an die Strafhöhe, nicht an die Straftat oder Täterpersönlichkeit gebunden. Zur Gnadenpraxis der bürgerlichen Gerichte siehe am Beispiel Kölns: Roth, *Verbrechensbekämpfung*, S. 473–495; am Beispiel der Strafjustiz gegenüber Frauen und Jugendlichen: Löffelsender, *Strafjustiz*, S. 402–410, 430–450.

te ausschließlich bei Todes- und Zuchthausstrafen sowie bei Delikten von Offizieren.¹³⁶ In den übrigen Fällen übertrug der BdE seine Gnadenrechte aus Kapazitätsgründen zumeist auf den Gerichtsherrn der Division.

Gnadengesuche konnte offiziell jeder einreichen, der in einem familiären oder ähnlichen sozialen Bezug zum Bestraften stand oder von diesem als Verteidiger beauftragt worden war. Die Gnadenpraxis markierte deshalb einen Tätigkeitsbereich, in dem das Gericht nach einer rechtskräftigen Verurteilung erneut in Kontakt mit den Angehörigen und zivilen Stellen kam. Damit ging einher, dass die Richter mit diversen Problemlagen der Kriegsgesellschaft konfrontiert wurden und insbesondere mit den praktischen Folgen ihres eigenen justiziellen Handelns. Im Wesentlichen stellten die Bestraften selbst, deren Angehörige und Verteidiger Anträge, in Einzelfällen zudem deren Bekannte, Arbeitgeber, Truppenvorgesetzte oder das NS-Amt für Gnadensachen.¹³⁷ Letzteres musste bei Gesuchen von Parteimitgliedern für das Gnadenverfahren ohnehin beratend hinzugezogen werden. Ein Richter holte die erforderlichen Stellungnahmen des ehemaligen Dienstvorsetzten und des Vorstehers der Strafvollzugseinrichtung, in der der Verurteilte seine Strafe absaß, ein. Der Richter bereitete die Unterlagen entsprechend für den Gerichtsherrn vor, damit dieser das Gesuch prüfte. Für seine Stellungnahme konnte er gegebenenfalls weitere Stellen befragen.

Wichtig war, dass der Verurteilte imstande war, so viele befürwortende Voten wie möglich für sein Gesuch einzuholen. Je mehr Fürsprecher und Fürsprecherinnen er anführte, umso größer waren die Aussichten, dass der Gerichtsherr und alle Beteiligten seine Eingabe wohlwollend begutachteten.¹³⁸ Denn, so die zugrunde liegende Überzeugung, je mehr Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ sich für den Betreffenden einsetzten, umso höher waren dessen Chancen, sich wieder in die Gemeinschaft einzufügen und einen wertvollen Beitrag für sie zu leisten.¹³⁹ Diese Argumentation griffen die Angehörigen häufig auf, indem sie etwa darum baten, der Verurteilte solle ehrenhaft „dem Vaterland in vorderster Front dienen [...] dürfen“.¹⁴⁰ Dieselben Begründungen wurden vorgebracht, wenn der Verurteilte zuvor „kriegswichtige“ Arbeiten im Auftrag der Wehrmacht oder der zivilen Behörden ausgeführt hatte.¹⁴¹ So begnadigte das Gericht im Frühjahr 1942 einen Spediteur, der im Auftrag der Wehrmacht und der Stadt Köln Baumaterial für Luftschutzbauten befördert hatte, weil es in ihm ein unentbehrliches Mitglied der Kriegsgesellschaft erblickte.¹⁴² Bei einem weiteren Verurteilten begründete der

¹³⁶ Vgl. § 114 KStVO.

¹³⁷ Etwa C V 800/40, in: BA MA, RH/26/156G, 769/698; D VI 141/40, in: ebd., 709/7; C V 138/41, in: ebd., 789/906; Va 46/42, in: ebd., RH/26/526G, 1488/794; V 118/42, in: ebd., 1477/625; III 418/42, in: ebd., 1583/2413; III 83/44, in: ebd., 1559/2020, S. 1–2.

¹³⁸ Exemplarisch C Va 98/39, in: ebd., RH/26/156G, 749/482; D VI 141/40, in: ebd., 709/7; D VI 98/41, in: ebd., 729/234; C III 59/41, in: ebd., 782/833. Stellten sich die angegebenen Fürsprecher und Argumente in den Augen der Wehrmacht als unwahr heraus, förderte dies umgekehrt oft die Ablehnung des Gesuchs, siehe etwa C III 278/40, in: ebd., 765/660, Gnadenheft, S. 19.

¹³⁹ So etwa die Argumentation bei III 134/42, in: ebd., 815/1158, S. 14.

¹⁴⁰ B IIa 5/39, in: ebd., 777/778, S. 196 [Zitat]; IV 587/43, in: ebd., RH/26/526G, 1587/2466.

¹⁴¹ Siehe etwa II 476/42, in: ebd., 1546/1786.

¹⁴² D VI 8/41, in: ebd., RH/26/156G, 781/815, S. 27.

Gerichtsherr eine Begnadigung im Sommer 1943 damit, dass sich die volle Strafverbüßung „nachteilig auf die Ausführung des Luftschutzprogramms der Stadt Krefeld auswirken“ würde, an dessen Arbeiten der Mann vorher beteiligt gewesen war.¹⁴³

Bereits in der Frühen Neuzeit erhöhte das soziale Kapital¹⁴⁴ die Chancen der Verurteilten, von einem Kriegsgericht begnadigt zu werden.¹⁴⁵ Dieser soziale Interaktionsprozess beeinflusste auch die Wehrmachtjustiz wie im Übrigen auch die bürgerlichen „Kriegsstraferichte“.¹⁴⁶ Anträge, die der Bestrafte oder dessen Verteidiger dagegen allein einreichten, waren häufiger chancenlos.¹⁴⁷ Hier setzten sich die bereits skizzierten marginalen Einflussmöglichkeiten eines zivilen Verteidigers in den militärgerichtlichen Abläufen fort.

Die Gnadenverfahren beanspruchten insgesamt einen Anteil von weniger als anderthalb Prozent im Geschäftsanfall des Gerichts. Der geringe Wert deckt sich mit den Zahlen des Marburger Ersatzheer-Gerichts. Die Zahl der Gnadenverfahren stieg im Laufe des Jahres 1940 merklich an. Ihr Rückgang 1943 korrelierte mit der veränderten Sanktionspraxis des Gerichtsherrn, der, wie dargelegt, ab 1942/43 dazu überging, Strafen bereits im Anschluss an das Urteil auszusetzen oder abzumindern, wenn er der gerichtlichen Entscheidung Rechtskraft verlieh.¹⁴⁸ Diesen Verurteilten war es daher nicht mehr möglich, einen Gnadenantrag einzureichen. Falls sie ihn doch beantragten, erklärte der Gerichtsherr ihn für unzulässig, da eine Begnadigung bereits im Urteil oder in der Bestätigungsverfügung berücksichtigt worden sei.¹⁴⁹

Die bearbeiteten Gnadengesuche bezogen sich überwiegend auf Gefängnis- und Zuchthausstrafen, nicht einmal ein Viertel auf eine Verurteilung zum Tode.¹⁵⁰ Dies bedeutet, dass bei lediglich 27 der 177 dokumentierten Todesurteile ein Gnadengesuch einging, was einem Anteil von 15 Prozent entspricht.¹⁵¹ Die Zahl ist erstaunlich gering dafür, dass es sich bei den Todesurteilen um die Höchststrafe der Militärjustiz handelte und damit Gnadengesuche der Verurteilten am ehesten zu erwarten gewesen wären. Eine Erklärung hierfür war aus den Akten und Verordnungen nicht zu ermitteln. Ob sich hierin etwa widerspiegelt,

¹⁴³ Gn I 5888/42, in: ebd., 1451/223, S. 16 [Zitat].

¹⁴⁴ Die Definition von „sozialem Kapital“ folgt Harriet Rudolph als „Gesamtheit aller Ressourcen [...], die sich aus einem Netz sozialer Beziehungen ergeben, in dem der von der Strafe bedrohte Untertan verkehrte und die er für sich nutzbar machen konnte“. Vgl. Rudolph, *Strafjustiz*, S. 300–301.

¹⁴⁵ Vgl. Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*, S. 32.

¹⁴⁶ Am Beispiel des OLG-Bezirks Köln: Löffelsender, *Strafjustiz*, S. 435–436; Roth, *Verbrechensbekämpfung*, S. 488–491.

¹⁴⁷ Vgl. exemplarisch C Va 83/39, in: BA MA, RH/26/156G, 721/137; I 145/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2687.

¹⁴⁸ Vgl. Anhang, Tab. A19. Für Marburg hat Kirschner, *Wehrmachtjustiz*, S. 66, 119, Vorgänge mit einem Anteil von 1,5 Prozent im Geschäftsanfall ermittelt. Zum jährlichen Aufkommen der überlieferten Gnadengesuche siehe Anhang, Tab. A95.

¹⁴⁹ Exemplarisch C III 116/42, in: BA MA, RH/26/156G, 714/64; C V 138/41, in: ebd., 789/906.

¹⁵⁰ 53 Gefängnisstrafen (43,09%); 43 Zuchthausstrafen (34,96%); 27 Todesurteile (21,95%). Berechnungsbasis: 123 ausgewertete Gnadengesuche, deren Ergebnis überliefert ist.

¹⁵¹ 27 von 177 dokumentierten Todesurteilen (15,25%).

dass die zum Tode Verurteilten häufig keine Gelegenheit mehr besaßen, ein Gnadenverfahren einzuleiten, weil die Exekution der Todesstrafe zeitnah zur Bestätigung der Entscheidung vorgenommen wurde, lässt sich nur als eine Vermutung anführen. Des Weiteren kann der Befund auch der Quellenüberlieferung geschuldet sein.

In der Gnadenpraxis bei Entfernungsdelikten, so hat Kristina Brümmer-Pauly ermittelt, bildeten Anträge, die zum Tode bestrafte Männer einreichten, mit 60 Prozent die Mehrheit.¹⁵² Bei dem hier untersuchten Gericht wurden ebenfalls die meisten Gnadenanträge bei Todesstrafen wegen Entfernungsdelikten gestellt.¹⁵³ Analog zum Spektrum der verhängten Strafen richteten sich jedoch mehr Eingaben auf Zuchthaus- und insbesondere Gefängnisstrafen. Deliktspezifisch betrafen die Gnadengesuche vorrangig Verurteilungen wegen unerlaubter Entfernung oder Fahnenflucht. Daneben gaben überproportional viele Verfahren wegen Wehrkraftersetzungen und Sexualstraftaten Grund für ein Gnadengesuch.¹⁵⁴

Allgemein berücksichtigte der Gerichtsherr nur selten den abgeurteilten Straftatbestand in seiner Entscheidung. Er machte diese vielmehr von der Führung des Antragstellers während des Strafvollzugs, von dessen Persönlichkeit und mit dem Kriegsverlauf zunehmend von dessen Einsatzfähigkeit in der Wehrmacht abhängig. Bei zwei Deliktgruppen fällt jedoch auf, dass Anträge häufiger abgelehnt wurden als Gesuche von Verurteilten, die andere Straftaten begangen hatten. Denn besonders häufig versagte ein Gerichtsherr Sexualstraftätern sowie Männern, die das Gericht wegen eines Zersetzungsdelikts verurteilt hatte, eine Begnadigung.¹⁵⁵ Auf den Vollzug der Freiheitsstrafen wegen Wehrkraftersetzung beharrte das Gericht stärker als auf die Vollstreckung der wegen desselben Delikts verhängten Todesstrafen, die der BdE bekanntermaßen zur Hälfte bereits im Bestätigungsverfahren umwandelte.

In beiden Deliktfeldern war das Gericht, wie an anderer Stelle dargelegt, intensiv von der Kriegspropaganda und der Verbrecher-/Tätertypenlehre beeinflusst. Die skizzierten Zuschreibungen in der Urteilspraxis setzten sich in den Gnadenverfahren fort und vertieften sich hier. Die Gutachter klassifizierten die Verurteilten besonders in diesen beiden Deliktbereichen wiederholt als „schwere Psychopathen“, „moralisch minderwertige, haltlose Menschen“, „Drückeberger“, „hemmungslose Hangtäter“ oder als „Wehrmachtschädling[e] und Träger wehrfeindlichen Geistes“.¹⁵⁶ So nannte Gerichtsherr Max Noack im Juli 1942 als Grund, warum er das Gesuch eines „Wehrkraftersetzers“ ablehnte, dass dieser

¹⁵² Vgl. Brümmer-Pauly, Desertion, S. 190. Ihre Berechnungsbasis beruht ebenfalls auf 123 Anträgen.

¹⁵³ 21 der 27 Todesurteil-Gnadenanträge (77,78%) bezogen sich auf ein Entfernungsdelikt, die übrigen auf Zersetzungs- (vier; 14,81%) und Eigentumsdelikte (zwei; 7,41%).

¹⁵⁴ Vgl. Tab. 16 in Kap. II.4 und Anhang, Tab. A96.

¹⁵⁵ Elf (85,71%) der 14 Gnadenanträge mit Sexualdelikt lehnte das Gericht ab; zwei (14,29%) bewilligte es. Bei den 17 Anträgen mit Zersetzungsdelikt ergingen elf Ablehnungen (64,71%) und sechs Bewilligungen (35,29%), vgl. Anhang, Tab. A96. Exemplarisch B II 35/40, in: BA MA, RH/26/156G, 730/245; IV 42/41, in: ebd., 809/1088; B II 104/42, in: ebd., 779/799.

¹⁵⁶ Exemplarisch IV 7/41, in: ebd., 797/973 [Zitat 1]; B IV 279/40, in: ebd., [Zitat 2]; II 40/43, in: ebd., RH/26/526G, 1500/1005 [Zitat 3]; V 17/43, in: ebd., 1452/228, Gnaden-

„zu einer Zeit, wo schwere Kämpfe an der Front stattfanden und es auf jeden Mann ankam, sich hinter der Front herumgedrückt“ habe.¹⁵⁷ Bei einer weiteren Ablehnung gegenüber einem 1940 wegen Vergewaltigung und Nötigung zu Zuchthaus verurteilten Funker hieß es: Er „ist ein sittlich haltloser Charakter. Er ist der Typ eines kriminell veranlagten Menschen“, der „aus der Volksgemeinschaft so lange wie möglich auszuschließen ist“.¹⁵⁸ Zum Teil erklären diese ideologischen Prägungen das Verwehren von Gnadengesuchen. Ela Hornung ist in ihrer Studie zur Denunziation zu dem Ergebnis gekommen, dass Gnadenanträge von Angehörigen, die diese beim Zentralgericht des Heeres in Wien einreichten, keinen Erfolg hatten. Die Militärjustiz beharrte bei Zersetzungsdelikten vielmehr darauf, dass die hohen Freiheitsstrafen vollstreckt wurden. Dies gilt sowohl für die übergeordnete Ebene der Militärjustiz als auch für die Divisionsgerichte.¹⁵⁹ Bei den übrigen Delikten besaßen die Anträge der Familienmitglieder beim Gericht der Div. Nr. 156/526 demgegenüber höhere Erfolgsaussichten.

Eine Bilanz über die Erfolgsaussichten von Gnadenanträgen lässt sich nur eingeschränkt ziehen, da für über ein Drittel der nachgewiesenen Vorgänge Angaben über den Ausgang fehlen.¹⁶⁰ Teilweise hing dies, neben der erwähnten Quellenlage, damit zusammen, dass der Gerichtsherr ein Gnadenverfahren aussetzte oder beendete, weil der Antragsteller zwischenzeitlich geflüchtet oder während der Inhaftierung oder seines „Bewährungseinsatzes“ ums Leben gekommen war.¹⁶¹ Wiederholt vertagte das Gericht zudem Entscheidungen, deren Ergebnis in den Akten oft nicht überliefert ist.¹⁶² Eine Dunkelziffer besteht darüber hinaus hinsichtlich jener Gnadengesuche, die das Gericht gar nicht erst annahm.¹⁶³ Zieht man nur jene Gnadenverfahren heran, deren Ausgang eindeutig überliefert ist, so zeigt sich folgendes Bild: Die Mehrheit der Anträge lehnten der Gerichtsherr und der BdE ab (vgl. Tab. 43). Positiv beschieden sie fast 40 Prozent der Fälle.¹⁶⁴ Diffe-

heft, S. 4 [Zitat 4]; A VIa 5/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/356, S. 51 [Zitat 5]. Siehe auch IV 43/42, in: ebd., 808/1079.

¹⁵⁷ Vfg. des Gerichtsherrn Max Noack v. 27. 7. 1942, in: B II 104/42, in: ebd., 779/799, Gnadenheft, S. 2 [Zitat].

¹⁵⁸ B II 35/40, in: ebd., 730/245, S. 5 [Zitate]. Der dritte Tatbestand bildete ein Waffenvergehen.

¹⁵⁹ Hornung, Denunziation, S. 332. Ihr Befund, dass die Anträge von Angehörigen äußerst selten waren, trifft für das hier untersuchte Gericht indes nicht zu.

¹⁶⁰ Für 74 (37,56%) von 197 Gnadenverfahren ließen sich keine Angaben ermitteln.

¹⁶¹ Beispiele für flüchtige Verurteilte: II 322/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1538/1636; verstorbene oder als vermisst geltende Bestrafte: B II 297/40, in: ebd., RH/26/156G, 742/397; II 32/42, in: ebd., 787/890.

¹⁶² Siehe etwa B IVa 136/39, in: ebd., 744/422; IV 7/41, in: ebd., 797/973; D VI 98/41, in: ebd., 729/234; III 291/43, in: ebd., RH/26/526G, 1548/1820.

¹⁶³ Vgl. die Meldung zur Strafsache AL 568/41 v. 4. 3. 1941, in: ebd., RH/26/156G, 782/834 [lose Blattsammlung, daher o. P.].

¹⁶⁴ Zugrunde liegen 123 Verfahren mit eindeutigem Ausgang: 75 abgelehnte (60,98%) und 48 bewilligte (39,02%) Gnadengesuche. Bei einer Berechnungsbasis von allen 197 ermittelten Gnadenanträgen wurden 48 (24,37%) bewilligt; 75 (38,07%) Vorgänge abgelehnt. Für 74 (37,56%) von 197 Vorgängen fehlen Angaben. In der Gnadenpraxis bei Entfernungsdelikten allgemein ergingen 44 Prozent Bewilligungen, 46 Prozent Ablehnungen und 10 Prozent o. A., siehe Brümmer-Pauly, Desertion, S. 190.

renziert man die Begnadigungen nach Sanktionsarten, verhielt sich die Gnadenpraxis in Relation zum Aufkommen der Strafarten in den Anträgen, indem der Gerichtsherr oder der BdE vor allem jene, die Gefängnis- und Zuchthausstrafen betrafen, zurückwies.¹⁶⁵ Bemerkenswert ist jedoch, dass der BdE die wenigen Gnadengesuche, die bei Todesurteilen dokumentiert sind, mehrheitlich bewilligte.

Tab. 43: Gnadenpraxis nach Sanktionsarten

	Anträge	abgelehnt	bewilligt
Gefängnisstrafen	53 (100%)	32 (60%)	21 (40%)
Zuchthausstrafen	43 (100%)	29 (67%)	14 (33%)
Todesstrafen	27 (100%)	12 (44%)	15 (55%)
	123	73	50

Grundsätzlich befand der Gerichtsherr in den Gnadenverfahren darüber, ob ein Bestrafter einer Begnadigung „würdig“ war. Kristina Brümmer-Pauly hat in ihrer Analyse der Gnadenpraxis bei Entfernungsdelikten konstatiert, dass dem Entscheidungsverhalten keine Muster zugrunde lagen.¹⁶⁶ Erweitert man die Perspektive jedoch deliktübergreifend auf die Gnadenentscheide insgesamt, so wird deutlich, dass der Gerichtsherr sich – ähnlich wie bei den „Frontbewährungen“ – üblicherweise an sieben Aspekten orientierte, wenn er die Gnadenwürdigkeit eines Kandidaten prüfte: erstens die Anzahl der Vorstrafen des Verurteilten und zweitens seine Führung im Strafvollzug, die der Gerichtsherr als Indikator für den erzieherischen Erfolg der Strafe wertete.¹⁶⁷ Drittens spielte die Gesamtpersönlichkeit des Betreffenden eine Rolle, viertens die Schwere seiner Straftat sowie fünftens die Prognose, ob der Betreffende in die Wehrmacht reintegrierbar war, und damit verbunden die Frage, ob der erzieherische Erfolg dauerhaft angelegt sein würde. So erörterten die Richter wiederholt, ob der Angeklagte „vielleicht doch noch zu einem brauchbaren Menschen erzogen werden kann“.¹⁶⁸ Handlungsleitend war sechstens, dass die Gerichtsherren in der Regel darauf bestanden, dass mindestens sechs Monate der Strafe verbüßt werden mussten. Erst nach Ablauf dieser Frist erörterten sie Gnadenanträge.¹⁶⁹ Als siebter Faktor ist schließlich der Zeitpunkt des Gnadengesuchs zu nennen. Ab Sommer 1941 stiegen die genehmigten Gesuche und Strafaussetzungen beispielsweise merklich an, weil eine Verordnung des ObdH im Juli des Jahres angeordnet hatte, dass die Militärgerichte Strafen aussetzen und von der „Bewährung vor dem Feinde in weitestem Umfang

¹⁶⁵ Ablehnungen von 32 Gefängnis- (43,84%), 29 Zuchthaus- (39,73%) und zwölf Todesstrafen (16,44%). Gnadenerweise bei 21 Gefängnis- (42,00%); 14 Zuchthaus- (28,00%) und 15 Todesstrafen (30,00%).

¹⁶⁶ Brümmer-Pauly, *Desertion*, S. 190.

¹⁶⁷ Siehe etwa IV 43/42, in: BA MA, RH/26/156G, 808/1079, Gnadenheft, S. 3; F XI 132/42, in: ebd., 730/242; F XI 36/42, in: ebd., 715/83; III 9/43, in: ebd., RH/26/526G, 1532/1560.

¹⁶⁸ Urteil v. 30. 9. 1942, in: III 102/42, in: ebd., 1598/2692, S. 209–219, hier S. 218–219 [Zitat].

¹⁶⁹ Siehe etwa B II 299/40, in: ebd., RH/26/156G, 725/184, Gnadenheft, S. 2.

Gebrauch“ machen sollten.¹⁷⁰ Angesichts des „Unternehmens Barbarossa“ versuchte die Wehrmacht ihre Lücken im Personalbedarf teilweise mit abgeurteilten Soldaten des Ersatzheeres zu füllen. Dies entsprach den Vorstellungen führender Militärstrafrechtler, die eine Gnadenpraxis befürworteten, deren „erste[r] Zweck die Erhöhung der personellen Stoßkraft [...] für den Frontdienst“ der Wehrmacht sein sollte.¹⁷¹ Das Divisionsgericht kam dem sowohl in der Urteils- und Strafvollstreckungs- als auch in seiner Gnadenpraxis nach.

Begnadigungen sprach der Gerichtsherr häufig aus, wenn die Leiter oder Vorgesetzten der Strafvollzugsanstalt oder -einheit dem Gefangenen bescheinigt hatten, er habe sich gut geführt und einen ausreichenden Teil der Strafe verbüßt. In der Regel folgte der Gerichtsherr dieser Einschätzung.¹⁷² Gelangte er zu dem Eindruck, der Bestrafte habe sich „gebessert“ und stelle keine „Gefahr für den guten Geist der Truppe“ dar, war eine Begnadigung ebenfalls wahrscheinlich.¹⁷³ Gleiches galt für jugendliche Verurteilte unter 21 Jahren, die insgesamt aber kaum in den Gnadenverfahren vertreten waren, da das Gericht ihre Strafen häufig bereits direkt nach der Verurteilung herabsetzte.¹⁷⁴ In Jugendlichen erblickten die Gutachter der Gnadengesuche noch „brauchbare“ Soldaten, bei denen der Strafzweck zudem bereits nach kürzeren Strafvollzügen als bei älteren Kameraden erreicht sei.¹⁷⁵ 1942 schloss diese Gnadenpraxis zusätzlich Verurteilte ein, die viele Kinder hatten.¹⁷⁶ Je nach Kriegssituation, wie etwa zu Beginn des Russlandfeldzugs, begnadigte der Gerichtsherr durchaus auch ältere Männer, selbst wenn die Gefängnisvorsteher sie für einen Fronteinsatz zu alt hielten.¹⁷⁷ 1943 mehrten sich wiederum Gnadenentscheidungen bei schwer verwundeten Inhaftierten, die während ihres gefährlichen Strafeinsatzes verletzt worden waren und fortan keine militärischen Kämpfe mehr mitmachen konnten.¹⁷⁸ Die Kategorien „Besserung“ und „Brauchbarkeit“ sowie kriegssituative Nützlichkeitsabwägungen bildeten zentrale Entscheidungsparameter der Gerichtsherren, welchen Verurteilten sie begnadigten und wen sie weiter im Strafvollzug beließen.

¹⁷⁰ Vgl. z. B. C III 59/41, in: ebd., 782/833. VO des ObdH v. 18. 7. 1941, in: ebd., S. 72.

¹⁷¹ Als Ausführung zum Gnadenerlass des Führers aus dem Jahr 1940: Hodes, Strafvollstreckung, S. 403.

¹⁷² B IIa 46/39, in: BA MA, RH/26/156G, 758/593; C III 66/40, in: ebd., 757/579; D VII 40/40, in: ebd., 708/3; C III 771/40, in: ebd., 721/140; IV 163/41, in: ebd., 784/852; C V 99/41, in: ebd., 752/505; C III 14/42, in: ebd., RH/26/526G, 770/710.

¹⁷³ B IIa 78/39, in: ebd., RH/26/156G, 762/619, S. 80 [Zitat].

¹⁷⁴ Der Anteil von Angeklagten unter 21 Jahren lag bei 17 Prozent, vgl. Kap. IV.1. Zur Gnadenpraxis der bürgerlichen Strafjustiz im Zweiten Weltkrieg gegenüber Frauen und Jugendlichen: Löffelsender, Strafjustiz, S. 441–448.

¹⁷⁵ III 134/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1514/1225, Gnadenheft, S. 3 [Zitat]. Siehe auch A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266; D VI 122/40, in: ebd., 770/709; B II 297/40, in: ebd., 742/397; III 418/42, in: ebd., RH/26/526G, 1583/2413.

¹⁷⁶ Exemplarisch C V 129/41, in: ebd., RH/26/156G, 763/631. Umgekehrt galt in der bürgerlichen Strafjustiz die Geburt vieler Kinder bei Frauen auch als ein Entscheidungskriterium unter vielen für den Gnadenerweis, vgl. Löffelsender, Strafjustiz, S. 439.

¹⁷⁷ Exemplarisch C III 771/40, in: BA MA, RH/26/156G, 721/140, S. 51 und 54.

¹⁷⁸ Vgl. C III 762/40, in: ebd., 738/343; I 17/42, in: ebd., 738/342; VII 297/44, in: ebd., RH/26/526G, 1567/2175.

Waren die militärischen Gutachter der Ansicht, die „Schwere der Tat und [...] ihre Auswirkung“ auf die Disziplin der Truppe seien zu hoch, lehnten sie das Gesuch ab und zwar besonders häufig bei Wehrkraftzersetzung.¹⁷⁹ Eine Zurückweisung erfolgte außerdem, wenn sie den Eindruck gewannen, der Bestrafte habe sich „nicht „gebessert“ und seine Täterpersönlichkeit, etwa als „widerspenstiger und unbelehrbarer Querulant“, sei unverändert.¹⁸⁰ Die Verantwortlichen argumentierten in der Regel, solange der Bestrafte nach wie vor eine Gefahr für die Disziplin der Truppe darstelle, sei „jeder Gnadenbeweis undenkbar“, wie Gerichtsherr Noack das Vorgehen des Gerichts im Herbst 1940 erklärte.¹⁸¹ Ablehnungen begründete Noack bis 1942 zudem häufig damit, dass sie „verfrüht“ seien, und beharrte auf der sechsmonatigen Strafvollstreckung, da der Verurteilte erst durch „gute Führung und Arbeitseifer“ im Vollzug beweisen müsse, dass er sich eine Begnadigung verdient habe.¹⁸² Außerdem drohe eine zu frühe Begnadigung, so ein häufiger Tenor, den „Abschreckungsgedanken des Urteils“ abzuschwächen sowie den „Strafzweck“ und die „Manneszucht“ zu gefährden.¹⁸³

Bei einem negativen Täterbild änderte der Gerichtsherr in den ersten Kriegsjahren die Art der gewährten Bewährung und differenzierte stärker zwischen der Bewährung innerhalb der Truppe und in einer Bewährungseinheit. Letztere kam nur für geringfügig vorbestrafte Verurteilte in Frage, die keine „verbrecherische Neigung“ zeigten, wie Noack im April 1942 ausführte.¹⁸⁴ Im Laufe des Jahres wurde diese Unterscheidung allerdings obsolet, da sich der Strafvollzug, wie bereits dargelegt, inzwischen ohnehin stärker an die Front, in die Zuchthäuser und mobilen Zuchthauskompanien verlagert hatte.¹⁸⁵ Mit der Zielsetzung, den Feldtruppen die akut fehlenden Personalressourcen zuzuführen, begnadigte das Ersatzheer-Gericht ab spätestens Mitte 1942 entsprechend viele Verurteilte, deren Anträge es in den Jahren zuvor noch stets abgelehnt hatte.¹⁸⁶ Teilweise hatten diese Männer zu jenem Zeitpunkt ihre Strafe bereits zum größten Teil verbüßt und einen mehrjährigen Aufenthalt in einem Straflager oder Zuchthaus unter grausamen Bedingungen überlebt.¹⁸⁷ Hingegen wies das Gericht die Gesuche jener Verurteilten ab, die insbesondere ab 1944 Zuchthausstrafen in Feldstrafgefangenenabteilungen

¹⁷⁹ Exemplarisch F XI 36/42, in: ebd., RH/26/156G, 715/83, Gnadenheft, S. 4 [Zitat], S. 21 [Zitat]; IV 190/42, in: ebd., 793/944, S. 128.

¹⁸⁰ C V 117/41, in: ebd., 756/564, Gnadenheft, S. 14 [Zitat]. Siehe auch IV 43/42, in: ebd., 808/1079.

¹⁸¹ Verfügung des Gerichtsherrn [Noack] v. 8. 10. 1940, in: A VIa 5/39, in: ebd., 739/356, S. 55 [Zitat].

¹⁸² IV 58/41, in: BA MA, RH/26/156G, 802/1024, Gnadenheft, S. 7 [Zitat]; siehe auch C Va 63/39, in: ebd., 715/78; B IVa 136/39, in: ebd., 744/422; C III 167/41, in: ebd., 745/430; IV 190/42, in: ebd., 793/944; III 291/43, in: ebd., RH/26/526G, 1548/1820.

¹⁸³ II 180/44, in: ebd., 1501/1024, Gnadenheft, S. 2 [Zitat 1]; III 9/43, in: ebd., 1532/1560, S. 11 [Zitat 2]; D VII 5/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/548, Gnadenheft, S. 6 [Zitat 3]. Ähnlich auch: B IV 279/40, in: ebd., 740/364.

¹⁸⁴ Verfügung des Gerichtsherrn [Noack] v. 7. 4. 1942, in: D VI 168/41, in: ebd., 724/173, S. 73 [Zitat].

¹⁸⁵ Vgl. hierzu jüngst Klausch, Sonderabteilungen.

¹⁸⁶ Z. B. C V 138/41, in: BA MA, RH/26/156G, 789/906; II 180/44, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1024.

¹⁸⁷ A Ia 14/39, in: ebd., RH/26/156G, 763/628; C III 116/42, in: ebd., 714/64.

verbüßten. Auf diese Strafvollstreckung bestand das Gericht unnachgiebig, da die Bestraften bereits in den Fronteinsatz integriert waren und damit der Kriegsmaschinerie nutzten. Vor diesem Hintergrund versagte Richter Walter Mangelsdorf einem verurteilten Gefreiten im Herbst 1944 etwa einen Sonderurlaub von dem Einsatz seiner Zuchthaus-Kompanie an der Ostfront, den dieser in Form eines Gnadengesuchs beantragt hatte, um nach dem Tod seiner Ehefrau kurz die Versorgung seiner Kinder regeln zu können.¹⁸⁸

Die Gnadengesuche verdeutlichen die Härte der Sanktionen und des Strafvollzugs der Wehrmacht sowie die möglichen Folgeerscheinungen einer militärgerechtlichen Verurteilung. Die Anträge kennzeichnen zwar bestimmte „Darstellungsstrategien“ und vielfach stereotyp genutzte Erzählfiguren und Begnadigungsgründe, die der positiven Selbstdarstellung des Verurteilten und seines Anliegens dienten.¹⁸⁹ Doch aus vielen Eingaben spricht zugleich die schiere Verzweiflung der Betroffenen über ihre Situation, die nichts unversucht ließen, um das Wohlwollen des BdE und des Divisions-Gerichtsherrn zu erlangen oder diese zumindest auf ihren Fall aufmerksam zu machen.¹⁹⁰ Die Bestraften baten etwa wegen ihres schlechten Gesundheitszustands infolge der Bedingungen des Strafvollzugs um eine Begnadigung.¹⁹¹ Sie zielten stets darauf ab, dem Gericht ihre Reue und ihren Besserungswillen zu zeigen und ihm zu versichern, dass ihnen der Strafvollzug eine „Lehre“ gewesen sei.¹⁹² Einige bemühten sich verzweifelt, glaubhaft zu machen, es sei ihr sehnlichster Wunsch, an die Front zurückzukehren, um kämpfend ihre „Soldatenehre und die Ehre der [...] Familie wiederherzustellen“. ¹⁹³ Dazu zählten sie teilweise ihre Qualitäten und Befähigungen auf, wie ein Verurteilter, der betonte, er sei „tropenfähig“ und für besonders gefährliche Einsätze geeignet.¹⁹⁴ Die Angehörigen rekurrten in ihren Gesuchen auf die „Schande“, die moralische Belastung und die sozialen Stigmatisierungen der Familie, die die Verurteilung nach sich gezogen habe.¹⁹⁵ Sie führten außerdem vielfach aus, dass die Verurteilten oder weitere Angehörige bereits für die Wehrmacht im Einsatz standen oder dort gefallen seien, wodurch die Familie bereits zu viele Schicksalsschläge hätte hinnehmen müssen.¹⁹⁶ Diesem Argument schloss sich der Gerichts-

¹⁸⁸ Vgl. Eingaben v. 23. 10. und 14. 11. 1944, in: I 250/44, in: RH/26/526G, 1488/792, S. 83.

¹⁸⁹ Ausführlich Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 445 [Zitat]; Löffelsender, Strafstiz, S. 405–406.

¹⁹⁰ Schreiben v. 29. 9. 1941 an das Ger. der Div. Nr. 156, in: BA MA, RH/26/156G, 782/835, o. P.

¹⁹¹ Siehe IV 43/42, in: ebd., 808/1079; V 17/43, in: ebd., RH/26/526G, 1452/228.

¹⁹² D VI 163/41, in: ebd., RH/26/156G, 728/219, Gnadenheft, S. 3 [Zitat]. Vgl. auch B II 297/40, in: ebd., 742/397; B II 305/40, in: ebd., 757/573.

¹⁹³ IV 42/41, in: ebd., 809/1088, S. 8 [Zitat]. Beispielhaft auch IV 42/41, in: ebd., 809/1088.

¹⁹⁴ C V 129/41, in: ebd., 763/631, o. P. Ähnlich auch II 104/42, in: ebd., 779/799.

¹⁹⁵ III 32/44, in: ebd., RH/26/526G, 1541/1687, Gnadenheft, S. 2 [Zitat]. Vgl. auch B II 211/40, in: ebd., RH/26/156G, 747/453, S. 107; D VII 5/40, in: ebd., 755/548, Gnadenheft, S. 3; D VI 98/41, in: ebd., 729/234, S. 47; E VIII 66/42, in: ebd., RH/26/526G, 1453/239.

¹⁹⁶ C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564, Gnadenheft, S. 1, 12; VII 387/44, in: ebd., RH/26/526G, 1587/2452, S. 20. So auch die Argumentation bei Brümmer-Pauly, Desertion, S. 191–192.

herr häufig an.¹⁹⁷ So begnadigte er eine OT-Helferin im Sommer 1944 beispielsweise erst, nachdem ihr Ehemann an der Ostfront gefallen war. Ihre vorherigen Anträge waren stets gescheitert.¹⁹⁸ Die Antragsteller verwiesen des Weiteren auf erlittene Bombenschäden bei Luftangriffen, deren Ertragen und Beseitigung sie zu Leistungen oder Opfern der Familie für die Wehr- und Volksgemeinschaft stilisierten. Diese kriegsbedingte Argumentation tauchte spätestens seit Kriegsmittle in zahlreichen Gnadengesuchen auf. Die Gerichtsherren berücksichtigten diesen Kontext des Luftkriegs, je länger der Krieg voranschritt und die Wehrmacht jede Möglichkeit unnachgiebig nutzte, um Personal für die Front zu erhalten, immer weniger häufig in ihren Begnadigungen.¹⁹⁹

Die Begnadigungen liefen weitgehend im Verborgenen ab, um nicht zu sehr Schule zu machen. Das Gericht teilte die Begnadigungen den Vorgesetzten zwar mit, nicht aber den Angehörigen der Truppe oder der Öffentlichkeit – anders als bei den Verurteilungen. Die Wehrmachtführung wollte hiermit verhindern, dass ihre Gnadenweise als Korrektiv für eine zu strenge Spruchpraxis aufgefasst wurden und sich dadurch das Drohpotenzial und Image der Militärjustiz, zur Disziplinierung der Soldaten beizutragen, abschwächten. De facto milderte der Gerichtsherr jedoch vereinzelt durchaus ein „unverhältnismäßiges“ Urteil mithilfe eines Gnadengesuchs ab.²⁰⁰ Bernhard R. Kroener hat bereits darauf hingewiesen, dass die Wehrmacht Begnadigungen nutzte, um gegenüber ihren Angehörigen ein humanes Bild der militärischen Führung zu zeichnen, ohne dies groß publik machen zu wollen.²⁰¹ Die Antragsteller und ihre Angehörigen berichteten ihrem sozialen Umfeld aber über die Gnadenverfahren. Außerdem war evident, dass die „Begnadigung“ keine Amnestie war und nicht annähernd eine Geste der Gnade. Ein Bestrafter, der eine mehrjährige Zuchthausstrafe absaß und schließlich zum Fronteinsatz an vorderster Front „begnadigt“ wurde, erfuhr dadurch keine humanere Behandlung seitens der Wehrmacht, sondern diese beutete ihn vielmehr weiterhin als Kriegsressource aus und setzte ihn bei gefährlichen Arbeiten und Kämpfen ein. Hinzu kam, dass das Militärgericht selbst bei den bewilligten Gnadengesuchen bewusst die Ängste und Hoffnungen der Verurteilten schürte. So ließ es die Begnadigten oft längere Zeit über den positiven Ausgang ihres Gnadenverfahrens im Unklaren. Paul B. erfuhr zum Beispiel erst über zwei Wochen nach der Entscheidung von der Begnadigung, wohingegen das Wehrmeldeamt und andere Behörden längst unterrichtet waren.²⁰²

Die Gnadenpraxis orientierte sich im Kriegsverlauf, so lässt sich abschließend festhalten, zunehmend an den „Kriegsnotwendigkeiten“ und den Einsatzmöglichkeiten des Verurteilten innerhalb der Wehrmacht analog zur allgemeinen Ent-

¹⁹⁷ Etwa I 35/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1453/238.

¹⁹⁸ Siehe VII 233/44, in: ebd., 1578/2357, Gnadenheft.

¹⁹⁹ II 444/42, in: ebd., 1439/95, Gnadenheft, S. 37; III 456/42, in: ebd., 1584/2417, S. 108; II 113/44, in: ebd., 1462/393; III 289/44, in: ebd., 1600/2757.

²⁰⁰ Etwa III 418/42, in: ebd., 1583/2413, o. P. [Zitat]. Dieses Vorgehen steht in einer langen Tradition der Kriegsgerichte seit der Frühen Neuzeit, vgl. Nowosadtko, *Kriegsprozess*, S. 513.

²⁰¹ Kroener, *Generaloberst*, S. 551.

²⁰² B II 104/42, in: BA MA, RH/26/156G, 779/799.

wicklung der Strafvollstreckung, den Formen der Bewährung und den verfahrensrechtlichen Vorschriften sowie analog zum Personalbedarf der Truppen. 40 Prozent der ermittelten Anträge hatten Erfolg, aber zumeist erst, nachdem ein Teil der Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verbüßt worden war. Ab spätestens 1943 verringerten sich die Gnadengesuche, weil der Gerichtsherr fortan bereits direkt nach dem Urteil die Sanktionen aussetzte oder reduzierte. Zentral waren für eine Begnadigung die Stellungnahmen der Vorgesetzten und Vorsteher des Strafvollzugs sowie grundsätzlich die Prognose, ob der Bestrafte wieder in die „Wehrgemeinschaft“ integriert werden konnte. Dabei hatte der Leistungsgedanke ein starkes Gewicht: Je mehr soziales Kapital und militärische Verdienste geltend gemacht werden konnten und je besser die Führung des Bestraften im Strafvollzug eingeschätzt wurde, umso höher waren die Aussichten auf einen positiven Ausgang des Gnadenverfahrens. Bei stigmatisierten Verurteilten und hochgradig propagandistisch aufgeladenen Delikten, wie Wehrkraftzersetzung, gestalteten sich die Chancen auf eine Begnadigung dagegen gering, weil sich gerade hier die Zuschreibungs- und Sanktionspraxis des Gerichts fortsetzte und dieselben Entscheidungsparameter ihre Wirkmächtigkeit entfalteten wie in der Urteilspraxis.

Schlussbetrachtung

Die bisherige Forschung hat die Wehrmachtjustiz bereits umfassend charakterisiert: Sie hat die Militärgerichte als „eines der wesentlichen Abschreckungsorgane des NS-Systems“¹ und als „menschenverachtendes und brutales [...] NS-Herrschaftsinstrument“ beschrieben.² Die Wehrmachtgerichte waren, so der Befund, im Verbund mit zahlreichen weiteren Instanzen der Verbrechensbekämpfung und Strafvollstreckung sowie Organen der Vernichtungspolitik ein wichtiges Vehikel, um den Herrschaftsanspruch des NS-Regimes durchzusetzen und während des Krieges aufrechtzuhalten.

Die vorliegende Studie ergänzt dieses Bild durch eine Akzentuierung der Rolle der Gerichte des Ersatzheeres, die in der „Heimat“ gemeinsam mit den Vorgesetzten der Soldaten an der entscheidenden Position saßen, um zu gewährleisten, dass die „totale Institution“ Wehrmacht ihren Anspruch eines unbedingten Befehlsgewalts lokal behaupten und erzwingen konnte. Die Gerichte des Ersatzheeres beteiligten sich intensiv an den Kernaufgaben des Ersatzheeres – Ausbildung und Personalkoordination –, indem sie einerseits mit ihrer Rechtsprechung verhaltensformende, erzieherische und repressive Maßnahmen zu implementieren versuchten. Andererseits bestimmte die Strafvollstreckung und Gnadenpraxis des Divisionskommandeurs als Gerichtsherr entscheidend mit, wie sich die militärischen Verbände personell zusammensetzten. Die von den Richtern gewählten Strafmaße beeinflussten darüber hinaus das Zeitfenster, innerhalb dessen ein verurteilter Soldat seiner Einheit wieder zugeführt werden konnte.

Die Ersatzheer-Gerichte waren weitaus stärker in das Ausbildungssystem der Wehrmacht integriert als bisher bekannt: Sie markierten für die neuen Militärrichter als Ausbildungsgerichte und erste Karriere-Stationen den Ort ihrer militärjustiziellen Initiation. Dort machten sie sich mit den Besonderheiten des Militärstrafrechts vertraut, bearbeiteten erste Fallbeispiele und erlernten die Umgangsformen innerhalb des Militärs. Die Wehrmacht beobachtete daher nicht nur ihre Soldaten, sondern auch ihre Richter und Gerichtsherren streng. Diese wurden regelmäßig beurteilt und mussten beweisen, dass sie den Anforderungen des Militärs und Kriegs gewachsen waren. Die Personalpolitik wurde von der Wehrmacht genutzt, um ihr Idealbild eines Richters zu formen und zu lancieren. Die Amtsträger hatten durch und durch militärisch geprägt zu sein, entsprechend aufzutreten und ihr „ziviles“ Juristenleben abzustreifen, um fortan in der Militärjustiz die „Kriegsnotwendigkeiten“ und Interessen der Truppe durchzusetzen.

Rein von den Kapazitäten gesehen, so ein zentraler Befund, waren es zudem die Ersatzheer-Gerichte, die de facto den wesentlichsten Bestandteil der gesamten Wehrmachtjustiz ausmachten. Im Vergleich zu den Feldgerichten verfügten die Ersatzheer-Gerichte über die erforderlichen Ressourcen – materielle Ausstattung, Manpower und Zeitrahmen –, um die Masse der Strafsachen auf der lokalen Ebe-

¹ Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 1987.

² Rass/Quadflieg, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 57 [Zitat]; Rass/Rohrkamp, Akteure, S. 111. Ähnlich Bartov, Army, S. 149; Haase, Wehrmachtangehörige, S. 482.

ne im Alltagsbetrieb zu erledigen. Sie führten die Verfahren vorschriftsgemäß durch, hatten hohe Urteilsquoten und zeigten über den gesamten Kriegsverlauf ein hohes Arbeitspensum und ein ausdifferenziertes Spruch- und Sanktionsprofil. Sie bearbeiteten komplexe Fälle und übernahmen eine Vielzahl der Strafsachen, welche die regulär nur mit zwei Personen besetzten Feldgerichte arbeitstechnisch nicht bewältigen konnten. Der Blick auf „die“ Wehrmachtjustiz muss also – weit stärker als bislang in der Forschung geschehen – die „Heimatgerichte“ miteinschließen und zugleich stärker zwischen den einzelnen Waffengattungen, ihren Spezifika, Personallagen und wechselnden Einsatzorten differenzieren.

Die Bedeutung der Ersatzgerichte für die Wehrmacht ist somit hoch anzusetzen und dies keinesfalls ausschließlich bezogen auf die militärische Binnenstruktur. So war es vielmehr die Grundannahme der Führungsebene im OKH und OKW sowie der Militärgerichte im Ersatzheer, dass die Bevölkerung ihr Bild von der Wehrmacht vornehmlich nicht anhand der Soldaten an der Front formte, sondern der Ersatztruppen. Schließlich waren sie es, denen Zivilisten im Alltag begegneten, aufgrund des Personalprinzips der Wehrmacht oft in einem Umfeld, das den Soldaten bereits vertraut war. Dies trug zusätzlich dazu bei, dass die Ersatztruppen lokal integriert waren. Zivilisten und Soldaten begegneten sich tagtäglich in den Städten und Dörfern im Rhein- und Ruhrgebiet, sei es, wenn die Soldaten ihren Aufgaben in der Ausbildung, Bewachung oder im Luftschutz nachgingen oder wenn sie ihre Freizeit oder ihren Heimaturlaub verbrachten. Das „Ansehen der Wehrmacht“ durfte deshalb nicht durch ein deviantes Verhalten der Soldaten in der Heimat oder den besetzten Gebieten gefährdet werden, weshalb auch eine als zu milde eingestufte Rechtsprechung zu vermeiden war. Die Wehrmacht wertete daher insbesondere das Auftreten der Angehörigen des Ersatzheeres inmitten der Kriegsgesellschaft als Indikator dafür, wie es um die Disziplin und den Zustand der Truppe bestellt war. Gleichzeitig sollte die Regulierung und Kontrolle des Verhaltens an der Heimatfront in den Augen des NS-Regimes, der Wehrmacht und ihrer Gerichte gewährleisten, dass sich die Kriegsstimmung der Zivilbevölkerung nicht wie 1918/19 zu Ungunsten des Militärs wenden konnte. Die Richter betonten in den Urteilen deshalb oft gegensätzliche Verhaltensweisen: Sie stellten dem mutigen Soldaten an der Front, der für die „Volksgemeinschaft“ kämpfte, den Angeklagten in der Heimat gegenüber, der sich Vorteile durch sein kriminelles Handeln verschaffte oder sich während seiner Flucht gemütlich amüsierte und daher eine hohe Strafe verdient habe. Das Bild der „faulen Ersatzheer-Soldaten“ wollten die Gerichte widerlegen. Sie versuchten zu vermeiden, dass es sich im Feldheer oder in der Zivilbevölkerung verfestigte. Die Ersatzheer-Gerichte waren somit, im Verbund mit den Dienstvorgesetzten und militärischen Verwaltungsstellen, der verlängerte Arm der Wehrmacht in die lokale Gesellschaft hinein und gleichzeitig ein zentraler Hebel, um die Lehre aus dem Ersten Weltkrieg in der Rechtsprechung umzusetzen.

Daher ist eine Neubewertung der Wehrmachtjustiz dringend geboten: Die Gerichte im Ersatzheer stellten keinen hermetisch auf dem Kasernengelände abgeriegelten Justiz- und Militärbereich dar, der mit verengtem Fokus auf die militärischen Abläufe im Krieg agierte. Die Ersatzheer-Gerichte waren vielmehr auf vielfältige Weise mit der Kriegsgesellschaft verwoben und reagierten auf die sozia-

len Verwerfungen, die das Miteinander von Soldaten und Zivilisten im Alltag mit sich brachte. Gerichtsherren und Richter rezipierten Vorkommnisse und Entwicklungen in der Kriegsgesellschaft, die sie umgab. Sie nahmen proaktiv Möglichkeiten wahr, um die Verhältnisse mitzugestalten – etwa, wenn sie Zivilisten in Strafsachen mitanklagten, obwohl das Gericht den Fall auch an die bürgerlichen Gerichte zur weiteren Bearbeitung hätte abgeben können. Andererseits verzichteten die Richter teils darauf, zivile Personen zu melden, die den Soldaten Hilfeleistungen während ihrer Flucht gewährt hatten. Zugleich bemühten sie sich, die zivile Bevölkerung vor einem kriminellen Verhalten der Soldaten zu schützen, indem sie bestimmte Straftaten, wie Betrugsfälle, Diebstähle oder exhibitionistische Handlungen von Wehrmachtangehörigen, in denen Zivilisten zu den Geschädigten zählten, strikt ahndeten.

Das soziale Feld des Umgangs zwischen Soldaten und Zivilisten, das in den Blick der Richter geriet, war weit – sei es in der Freizeit oder während Dienstzeiten; sei es bei kleineren Tauschgeschäften oder umfangreicheren Handelsbeziehungen; sei es bei Verwaltungsabläufen oder Aufräumarbeiten in den vom Luftkrieg geprägten Orten; sei es bei Einquartierungen der Soldaten in privaten Unterkünften oder bei ihren außerehelichen sexuellen Kontakten. Die Liste ließe sich erweitern, doch bereits an dieser Stelle werden die Vielfältigkeit des sozialen Lebens und damit einhergehend das Konfliktpotenzial evident, mit denen die Richter täglich konfrontiert waren und mit deren Auswirkungen sie sich justiziell beschäftigten, wie aus der Fülle an Fallbeispielen deutlich geworden ist.

Die Gerichte urteilten darüber, was die ihrer Meinung nach jeweils zulässige Toleranzgrenze darstellte: Außereheliche Affären duldeten die Richter beispielsweise genauso wie Diebstähle kleinerer Mengen von Lebensmitteln aus den Lagerbeständen der Wehrmacht. Zu einer anderen Einschätzung gelangten sie bei entwendeten Gegenständen, die den Richtern als kriegswichtige Ressource galten, sei es ein Wintermantel der Wehrmacht, eine kleine Pony-Kutsche oder die unerlaubte Benutzung eines Militärfahrzeugs. Entscheidend war dabei nicht per se der materielle Wert. Auch entwendete Gegenstände von einem geringen materiellen Wert konnten vergleichsweise hohe Strafen nach sich ziehen. Denn die Richter bezogen zusätzlich den Bekanntheitsgrad, den eine Straftat in der Bevölkerung erlangt hatte, in ihre Erwägungen ein. Hieraus leiteten sie schwerwiegende negative Folgen für die Außenwirkung und das in den Urteilen viel zitierte „Ansehen der Wehrmacht“ in der Heimat ab.

Gerade dieser Handlungs- und Themenkomplex zeigt, was die ältere Wehrmachtjustizforschung im Fokus auf „Top-down“-Prozesse und -Modelle der Militärjustiz bislang vernachlässigt hat: Die Agenda der Gerichte war keineswegs exklusiv davon bestimmt, was die oberste NS- und Wehrmacht-Ebene vorgab, sondern auch davon, was die Gerichtsherren und Richter in ihrem Wirkungsbereich vor Ort als Problemlage erkannten und was sie als strafwürdig ansahen. Ihre Rolle war es, die militärische und soziale Kontrolle auszuüben und aufrechtzuerhalten. Die Richter und Gerichtsherren trugen dazu bei, aus der „Volksgemeinschaft“ eine „Wehr- und Kampfgemeinschaft“ zu machen, und waren dabei keine reinen Befehlsempfänger, sondern ein Hilfsorgan der NS-Führung, das teils proaktiv, teils reaktiv an der Heimatfront agierte. Dabei urteilten sie auch stellvertretend für

die Feldgerichte und die an der Front kämpfenden Soldaten über Konflikte und verteidigten als schützenswert wahrgenommene Rechtsgüter wie etwa die Ehre des Frontsoldaten. Es galt, sowohl nach außen gegenüber der Kriegsgesellschaft und der NS-Führung als auch nach innen gegenüber der Wehrmachtführung und dem Feldheer zu demonstrieren, dass das Ersatzheer seine Angehörigen rechtlich und disziplinarisch „im Griff“ hatte und gegen Verstöße und Missstände mit den verschiedensten Mitteln vorging.

Die Debatten der letzten Jahre um den Begriff der „Volksgemeinschaft“ haben dessen analytische Aussagefähigkeit und Potenzial für die Erforschung der Gesellschaft im Nationalsozialismus ausgelotet. Folgt man den Ergebnissen der jüngeren NS-Forschung, „Volksgemeinschaft“ nicht auf eine reine Propagandaformel zu reduzieren, sondern sie als „imaginierte Ordnung“ mit handlungsleitendem Charakter zu verstehen, als gesellschaftliche Dynamik mit gleichzeitigen Prozessen von Inklusion und Exklusion sowie als utopisches Versprechen und politische Idee eines sozialen Wandels und gesellschaftlicher Mobilisierung, so lässt sich Folgendes für die Militärjustiz im NS konstatieren: Die Militärgerichte im Ersatzheer waren – wie die Strafjustiz als ihr Äquivalent in der zivilen Sphäre – ein starker Akteur der Dynamik von Inklusion und Exklusion. Den Rekurs auf die Volks- und Wehrgemeinschaft nutzten sie dabei flexibel: als Handlungskonzept und -ziel, als schützenswertes Rechtsgut, als stereotyp angeführte Begründungs- und Propagandaformel in Urteilen, als exkludierende Folie für Feindbilder, Etikettierungen und Selektionen von Angeklagten, zur Mobilisierung der eigenen Mitglieder am Gericht oder der Untergebenen in den Einheiten. Es existierte in der Militärjustiz im Ersatzheer ein Nebeneinander von totalitären Herrschaftsansprüchen und rechtlichen sowie subjektiven Auslegungs- und Aushandlungsmöglichkeiten mit komplementär angelegten Maßnahmen.

Ziel der vorliegenden Studie war es, die Geschäftstätigkeit, die Aufgaben, Strukturen und Mechanismen des Gerichts und sein lokales Profil inmitten des Kriegsalltags zu analysieren. Dabei galt es, Entwicklungslinien und Schwerpunkte der Rechtspraxis des Gerichts und zugleich die zentralen Merkmale des Ersatzheeres und seiner Gerichte herauszuarbeiten und die bereits genannten kriegsgesellschaftlichen Implikationen seiner Arbeit zu untersuchen. Mithilfe der umfangreichen quantitativen Erhebungen war es erstmals möglich, bislang unbekannte Daten und Detailerkenntnisse zur Ersatzheer-Gerichtsbarkeit zusammenzustellen und systematisch auszuwerten. Aus der Fülle der Thesen und Ergebnisse, die im Laufe der Studie entfaltet wurden, sollen deshalb im Folgenden nur die übergeordneten Aussagen zu diesem bis dato weitgehend unerforschten Teilbereich der Wehrmacht und seiner Justiz präsentiert werden.

Das Aufgaben- und Tätigkeitsprofil zeugt von einer komplexen Verwaltungsmaschinerie, die hinter dem Ersatzheer stand und die das Divisionsgericht im Kriegsverlauf nicht nur aufrechterhielt, sondern deren Umfang sie ab Mitte 1943 enorm ausweitete. Die Aktenabgaben, Einstellungsquoten und Absprachen mit der Truppe bildeten signifikante Arbeitsbereiche des Gerichts. Das nichtrichterliche Personal (Urkundsbeamter, Gerichtsherr) übernahm eine wichtige Filterfunktion bezüglich der Recherche und Entscheidung, welcher Strafsache ein sanktionswürdiges Verhalten zugrunde lag und in welchen Fällen das Gericht auf eine

Anklage verzichtete. Gleichzeitig schufen die Verwaltungsaufgaben der Richter Kontaktmöglichkeiten mit den Angehörigen der Angeklagten, etwa wenn diese zum Stand des Verfahrens nachfragten oder Besuchsscheine für Haftbesuche benötigten. Die Kooperation mit den zivilen Justizbehörden und Verwaltungsstellen bestand vorrangig darin, sich gegenseitig mit Ressourcen auszuhelfen oder gemeinsam gegen wahrgenommene Kriegsprobleme, wie etwa die „Jugendverwahrlosung“, vorzugehen. Zudem ist deutlich geworden, dass sich der Unrechtscharakter der Militärjustiz keineswegs ausschließlich in der Rechtsprechung des Gerichts äußerte, sondern auch in bis dato unerforschten Tätigkeitsfeldern, wie den Todesermittlungsverfahren. Regelmäßig verneinte das Gericht die Mitschuld der Wehrmacht an Todesfällen, Suizidversuchen oder tödlichen Dienstunfällen der Soldaten. Es beschuldigte die betreffenden Männer und enthielt ihren Angehörigen Entschädigungen vor. Der stigmatisierende Umgang des Gerichts äußerte sich oft nicht allein im Moment der Verurteilung, sondern prägte die unterschiedlichsten Tätigkeitsbereiche des Gerichts – von den Todesfallverfahren über die Verhandlungen bis hin zur Strafvollstreckung und Gnadenpraxis –, in denen er sich fortsetzte und teilweise sogar steigerte. Zu denken ist hier etwa daran, wenn Soldaten, die einem vermeintlichen „Tätertypen“ entsprachen, zu besonders harten Strafvollzugsarten oder besonders gefährlichen Arbeiten an der Front verurteilt wurden.

Die Strafverfolgung gestaltete sich dabei im Ersatzheer weder einheitlich noch stieg sie im Kriegsverlauf kontinuierlich an. Diese Gegenthese zur kontinuierlichen Radikalisierung der Wehrmachtjustiz belegen die Beschäftigungszeiten der Richter, die schwankenden Zahlen der bearbeiteten Strafsachen sowie das Sanktionsprofil des Gerichts. So war der Geschäftsanfall in den Jahren 1941/42 rückläufig und die Anzahl an Todesurteilen sank 1941 im Vergleich zu den Vorjahren. Hier gab es keine linearen Prozesse, sondern vielmehr Pendelbewegungen, Entwicklungsschübe, Gleichzeitigkeiten und wechselwirkende Beeinflussungen. 1944 wiederum setzte eine Radikalisierung in der Spruchpraxis bei den von der Wehrmachtjustiz als wichtig erachteten Entfernung- und Zersetzungsdelikten ein. Die Radikalisierung der Militärjustiz vollzog sich auf mehreren Ebenen – auf der Ebene der Verordnungen und Rechtsnormen, bei der richterlichen/gerichtsherrlichen Urteilsfindung und -bestätigung, auf der Sanktionsebene, im Strafvollzug, der Hinrichtungspraxis, in den mentalen Einstellungen, Kriminalitätsauffassungen und Kriegserfahrungen der Richter, Gerichtsherren und der Truppenvorgesetzten, die sich verstärkten und ausdifferenzierten, je länger der Krieg andauerte. Eine zusätzliche Radikalisierung verursachte die strukturelle Zäsur des Ersatzheeres, als Heinrich Himmler zum Befehlshaber des Ersatzheeres ernannt wurde und seine Einflussmöglichkeiten auf die Gerichte nutzte.

Die Analyse der Strukturen und Mechanismen der militärjustiziellen Praxis lässt ihr stark situatives Moment erkennen: Es konnte von großer Tragweite für die Aburteilung eines Angeklagten sein, wann genau die Verhandlung stattfand, ob beispielsweise im März oder April 1940 oder im Mai oder Juni 1943. Im Nachgang des Polen- und unmittelbar vor und nach dem Frankreichfeldzug fiel das Gericht eine Reihe exemplarisch harter Urteile, um den Soldaten der Ersatztruppen und ihren Vorgesetzten zu Beginn der Besatzungszeit und der militärischen

Operation den Rahmen legitimer Verhaltensformen aufzuzeigen und die Disziplin präventiv zu schützen. Die militärischen Anfangserfolge im West- und im Russlandfeldzug schlugen sich darin nieder, dass die Truppen weniger Vorkommnisse meldeten und die Strafverfolgung des Gerichts zurückging. In den ersten Monaten dieser beiden militärischen Unternehmen reduzierte die Division ihre Verbrechensbekämpfung merklich. Schließlich hatten Bombenschäden des Gerichts und Standortverlegungen im Kontext des Luftkriegs zur Folge, dass die Richter ihre Urteilspraxis zu Gunsten organisatorischer Aufgaben vernachlässigten.

Je mehr die Wehrmacht jedoch militärisch in die Defensive geriet, umso stärker erhöhte das Ersatzheer-Gericht sein Arbeitspensum und verschärfte sein Sanktionsprofil. Der enge Konnex zwischen Kriegslage und Strafverfolgung äußerte sich in der Rezeption der Personalsituation des Feldheers und zentraler militärischer Niederlagen. Zu nennen sind hier die Winterkrise 1941/42, Stalingrad und die Schlachten der Folgemonate 1943, insbesondere Kursk, in deren Folge der Gerichtsherr nicht nur häufiger Anklage gegen Soldaten erhob, sondern die Richter zugleich auf höhere Strafmaße erkannten und insgesamt im Vergleich zur ersten Kriegshälfte einen drastischeren Sprach- und Bewertungsstil gegenüber den Angeklagten pflegten. Ab Sommer 1943 intensivierte sich die Strafverfolgung, um 1944 sogar nochmals anzusteigen. Angesichts unverkennbarer Kriegswirren und Auflösungserscheinungen der Truppe setzte das Gericht trotz mangelnder Ressourcen seine Arbeit mit großer Energie fort, während die Division aktiv im Einsatz an der Westfront stand. Bis Februar 1945 war es trotz des reduzierten Personals imstande, jeden Monat Hunderte Strafsachen zu bearbeiten, was die hohe Motivation der Richter belegt, bis zuletzt zur Aufrechterhaltung der Kriegsmaschinerie der Wehrmacht beizutragen.

Weitere prägende Strukturen sind auf der inhaltlichen Ebene der Strafverfolgung zu finden, die je nach Deliktgruppe variierten. „Typische“ Deliktbereiche des Ersatzheeres stellten – quantitativ betrachtet – die Entfernungs- und Eigentumsdelikte sowie Ungehorsam und Fälschungssachen dar. Doch nur den Entfernungs- und Fälschungsdelikten kam eine konstant hohe Bedeutung in der Rechtspraxis zu. Die Sanktionierung von Eigentumsdelikten war dagegen 1941/42 rückläufig. Auch Fälle von Ungehorsam traten im Geschäftsaufkommen 1941 zurück, was mit den militärischen Erfolgen der Wehrmacht und der von ihr als intakt eingeschätzten Disziplin der Truppe zusammenhing. Mit der zunehmenden Brutalisierung des Kriegs stumpften die Richter an den „Heimatgerichten“ gegenüber Gewaltstraftaten ab. Entsprechend ging deren Anteil im Geschäftsaufkommen im Kriegsverlauf zurück. Demgegenüber ahndeten die Richter bis 1942 routinemäßig viele Verkehrsdelikte, um den Wert der Wehrmacht-Ressourcen und die Vorbildfunktion der Soldaten im Straßenverkehr zu unterstreichen. Bei der „Wehrkraftzersetzung“ steigerte das Gericht seine Bearbeitungszahlen hingegen erst merklich ab 1942. Einen zusätzlichen Schwerpunkt legten die Richter auf die Strafverfolgung von Soldaten, die sich unbefugt Orden angeheftet oder ihre Bewachungsaufgaben vernachlässigt hatten. Grundsätzlich nahmen seit der Kriegsmitte die „Primärdelikte“ – Tatbestände, die das Gericht als militärisch relevant und wichtig für die Binnenstruktur der Wehrmacht erachtete – zu.

Fünf Schlagwörter prägten die Ersatzheer-Gerichte nachhaltig: Ehre, Abschreckung, Ressourcen, Disziplin und Erziehung. Die Ehrvorstellungen bezogen sich einerseits auf die zentrale Kategorie „Ansehen der Wehrmacht“ und das Auftreten der Soldaten in der Öffentlichkeit. Das Gericht definierte mit seiner Rechtsprechung Orientierungsmarken für die Angeklagten und die Truppe, indem es darüber urteilte, welches Verhalten die Wehrmacht in der Öffentlichkeit, aber auch im Kampfgeschehen duldete und als ehrenvoll oder unehrenhaft erachtete. Andererseits waren die Richter zugleich von individuellen Ehr- und Wertvorstellungen geprägt sowie von ihrer Rezeption des Ersten Weltkriegs. Sie bemühten sich, oft aus einer gefährlichen Defensivhaltung heraus, den als Makel und weniger ehrenvoll empfundenen Dienst im Ersatzheer zu kompensieren. Das Gericht intendierte daher, der Führungsebene und den Feldtruppen keine Angriffsfläche für Kritik an einer vermeintlich nachlässigen Rechtsprechung der Ersatzheer-Justiz zu bieten. Es entschied deshalb oft auf hohe Strafen, wenn es die Ehre oder Vorbildfunktion der Soldaten als gefährdet ansah, etwa, wenn Angeklagte sich unerlaubt falsche Orden angeheftet, während ihrer Entfernung in der Stadt „herumgelungert“ oder ihre Befugnisse überschritten hatten.

Abschreckung, Erziehung, Disziplin und Ressourcen bildeten Entscheidungsfaktoren, die der Gerichtsherr und seine Richter stets austarieren mussten. Dabei ging es im Kern um die Frage, welche Erwartungshaltung das Gericht im Einzelfall erfüllen wollte: den Anspruch, eine Straftat zu sühnen und zu sanktionieren *oder* den Wunsch der Wehrmacht nach einem konstanten Personalzufluss und Ausbildungslevel der Soldaten, die binnen eines kurzen Zeitfensters wieder an der Front eingesetzt werden sollten. Im Einzelfall musste das Gericht abwägen, ob es auf höhere Strafmaße und die Vollstreckung dieser Strafen beharren sollte, damit die Disziplin der Truppe oder auch das Drohpotenzial der Militärjustiz intakt blieb, *oder*, ob es den Feldtruppen das unablässig angeforderte Personal zur Verfügung stellte, indem es Angeklagte zu kurzen Strafen verurteilte, den Strafvollzug aussetzte oder reduzierte, damit die Soldaten der Wehrmacht nur kurzzeitig als Ressource im Kampfeinsatz verloren gingen. Auf einer weiteren Ebene mussten die Richter zusätzlich darüber befinden, welches Strafmaß geeignet war, auf die Soldaten abschreckend zu wirken und welches Strafmaß ausreichte, um die Angeklagten per Strafvollzug zu erziehen, um sie sodann wieder in die Wehrmacht zu reintegrieren. Die Führungsstäbe der Wehrmacht schwankten selbst darin, einerseits eine schnelle und rigide Rechtsprechung einzufordern und andererseits gleichzeitig mitunter massive Strafaussetzungen anzuordnen, damit die Verurteilten baldmöglichst den Kampfverbänden wieder zur Verfügung standen. Mit ihrem ambivalenten Verhalten kreierten sie für alle Beteiligten ein Konflikt-, aber auch Handlungspotenzial. Je nachdem, welche Vorgaben der Gerichtsherr und verhandlungsleitende Richter stärker in der Strafbemessung gewichteten, fielen Strafen und deren Vollzug höher oder geringer aus. Gleichzeitig gaben sie dem Gericht mit dem komplexen „Bewährungssystem“ der Wehrmacht ein flexibles Instrument an die Hand, um zwar den Erziehungsansprüchen des Ersatzheeres nachzukommen, aber gleichzeitig die Soldaten im Strafvollzug an der Front einsetzen zu können.

Die Forschungspraxis, harte und abschreckende Urteile der Militärgerichte ausschließlich am obersten Strafspektrum der Zuchthaus- und Todesstrafen festzu-

machen, greift indes zu kurz. Das Divisionsgericht musste den Strafraumen im Gros der Fälle vielmehr keinesfalls ausschöpfen, um abschreckend zu wirken. Es nutzte stattdessen ein abgestuftes Strafsystem und rezipierte die bisherige Sanktionspraxis und Veränderungen in der Deliktstruktur sehr genau. Oftmals ergingen unverhältnismäßig hohe Urteile nicht nur bei propagandistisch aufgeladenen Straftatbeständen wie Wehrkraftzersetzung oder Fahnenflucht sowie gegen Angeklagte, bei denen die Richter „Tätertypen“ und Feinde der „Volksgemeinschaft“ zu erkennen glaubten. Regelmäßig wählten Richter drastische Sanktionen in Reaktion auf ein erhöhtes Deliktaufkommen in der Division – vor allem, wenn sie Veränderungen in der gerichtseigenen Deliktstruktur festgestellt hatten, die sehr genau beobachtet und entsprechend rezipiert wurden. Den Abschreckungsgedanken sah das Gericht häufig dann erfüllt, wenn es exemplarisch und präventiv hohe Urteile fällte, die aus der bisherigen Sanktionsstruktur, die als Vergleichsfolie diente, hervorstachen.

Die Bewertung eines Urteils als „hart“ muss daher auf mehreren Ebenen erfolgen: Nicht allein der Strafraumen der angewendeten Rechtsnorm ist hierfür relevant, sondern auch die zutiefst zeitgenössische Einschätzung der Richter und der Verurteilten. Denn diese Akteure bewerteten in der Regel bereits mehrmonatige Freiheitsstrafen und Rangverluste als unverhältnismäßig „hart“. Dies führt zu einer grundsätzlichen Höherbewertung der Ehrenstrafen, die in der damaligen subjektiven Bewertung keineswegs nur Nebenbedeutung hatten. Ferner muss die Delikt- und Sanktionsstruktur des jeweiligen Gerichts in die Bewertung stets einbezogen werden, denn sie gibt Aufschluss darüber, welche Strafmaße zu welcher Zeit über die durchschnittlichen hinausgingen; und sie bildete die erwähnte Vergleichsfolie, mit der die Richter arbeiteten.

„Doing Recht“ war in der Militärjustiz ein ausgeklügelter Aushandlungsprozess, in dem mehrere Prozesse parallel abliefen. In dem einen Deliktbereich forcierte die Wehrmachtjustiz ihre Strafverfolgung aus den unterschiedlichsten Gründen, in einem anderen verzichtete sie hingegen darauf. Gleichzeitig äußerten der Gerichtsherr und die Richter individuell unterschiedliche Prioritäten, wie und zu welcher Zeit sie Deliktfelder entsprechend als wichtig oder phasenweise nachgeordnet einstufen. Drastische Urteile standen neben Urteilen im unteren Strafraumen. Deutlich wird hier, wie wichtig der kombinierte Blick auf den Einzelfall und die übergeordneten Strukturen ist, wenn es darum geht, die Militärjustiz in ihrem Wirken zu untersuchen. Denn den Ausgang eines Verfahrens bestimmte ein komplexes Geflecht unterschiedlichster Einflussfaktoren und Prägekräfte. Dieses Geflecht setzte sich unter anderem zusammen aus den Deliktspezifika einer Strafsache, aus situativen, regionalen und zeitlichen Faktoren, aus der Rechtslage und den kontinuierlich abgeänderten oder neu hinzutretenden Vorschriften, aus dem militärischen Status der Angeklagten, aus Absprachen mit der Truppe und der mitunter massiven Beeinflussung durch die Truppenvorgesetzten. Hinzu kamen zahlreiche außerrechtliche wie auch „zwischenmenschliche“ Faktoren, darunter Sympathien und „persönliche Eindrücke“ der Richter von den Angeklagten, aber auch ihre ideologisch-rassistisch geprägte Rezeption und Implementierung von Tätertypen und Feindbildern. Entscheidend waren außerdem die Persönlichkeit, die generationelle und mentale Prägung der jeweils urteilenden Richter und Ge-

richtsherren und deren berufliche Beziehung. In dieser Sphäre bildete das Gericht dann wiederum einen geschlossenen militärischen Zirkel, der Einflussnahmen ziviler Verteidiger oder Sachverständiger rigide unterband und bewusst unterlief.

In Bezug auf das Personal kennzeichnete das Ersatzheer-Gericht eine personelle Gemengelage. So arbeiteten neu berufene Wehrmachtrichter mit dienst erfahrenen Kollegen, die kurz vor der Pensionierung standen und der traditionellen militärischen und bürgerlichen Elite der Kaiserzeit angehörten, zusammen. Radikalisierte Richter, die oft einen langjährigen Einsatz an der Ostfront hinter sich hatten, ehe sie an die Division gelangten, trafen auf Kollegen, die ihren Dienst seit Jahren bevorzugt im Ersatzheer ausübten. Erkrankte, verwundete, psychisch angeschlagene und kriegsmüde Gerichtsherren und Richter arbeiteten Hand in Hand mit Kollegen, die ihren Dienst im Ersatzheer als Degradierung und Affront werteten und sich so vehement gegen ihre Versetzung wehrten. Nicht nur ihre eigene Motivlage, warum sie am Ersatzheer-Gericht tätig waren, variierte. Auch die Wehrmacht setzte sie aus den unterschiedlichsten Gründen bevorzugt dort ein – sei es aufgrund ihrer didaktischen oder fachlichen Fähigkeiten, sei es als Erholungspause vom Fronteinsatz oder aufgrund von schlechten Beurteilungen und von Bestrebungen, Personal ins Ersatzheer „abzuschieben“.

Was das Personal des Gerichts hingegen prägte und einte, war die Erfahrung des Ersten Weltkriegs. Sämtliche Gerichtsherren waren Weltkriegsveteranen, teils hochdekoriert, und auch die überwiegende Mehrheit der Richter gehörte der „Frontgeneration“ an. Unter den Richtern bestanden zwar generationelle Unterschiede, wenngleich auch bei ihnen die Generation der nach 1901 Geborenen stark vertreten war. Aber sie verband die Rezeption des Ersten Weltkriegs und die Krisenerfahrung der Zwischenkriegszeit, während der sie ihre Ausbildung absolviert und ihre beruflichen Karrieren in der zivilen Justiz begonnen hatten. Neben dem Makel, der dem Ersatzheer im Hierarchiedenken der Wehrmacht anhaftete, und der „Lehre des Ersten Weltkriegs“ wog für die Militärjustiz der Umstand ihrer Abschaffung während der Weimarer Republik schwer. Das NS-Regime bot vielen Gerichtsherren und Richtern erst die Möglichkeit, ihre militärischen Karrieren aus der Kaiserzeit wieder aufzunehmen oder neue innerhalb der Wehrmachtjustiz zu starten. Für die Wehrmacht war eine dokumentierte Affinität zur NS-Bewegung zwar kein Einstellungskriterium, doch viele Gerichtsherren und Richter wussten, dass sie ihre Karrieren in der Wehrmacht dem NS-Regime und seiner Kriegspolitik verdankten.

Die Konflikte zwischen den Richtern, den Gerichtsherren und der Wehrmachtführung bewegten sich in einem vergleichsweise überschaubaren Rahmen – vergewärtigt man sich etwa die geringe Aufhebungsquote von Entscheidungen und die zumeist ausbleibenden Konsequenzen für das Gericht, wenn es eine Strafsache einmal nicht im Sinne des Befehlshabers des Ersatzheeres neuverhandelte. Die Richter und Gerichtsherren stimmten vielmehr im Gros der Fälle mit der Zielsetzung der Wehrmacht überein.

Es bestanden vielfach Handlungsoptionen und Ermessensspielräume in der Rechtspraxis für die Gerichtsherren und für die Richter. Der Gerichtsherr nahm eine vierfache Filterfunktion ein: Erstens entschied er, in welcher gemeldeten Strafsache das Gericht Anklage erhob. Er besetzte, zweitens, das Gericht und

wusste seine Richter genau einzuschätzen, um ein gewünschtes Strafmaß zu erzielen. Drittens konnten er oder der Befehlshaber des Ersatzheeres stets noch im Anschluss an die Sitzung entscheiden, welchen richterlichen Beschluss sie bestätigten, umwandelten oder aufhoben. Elementar war die vierte Filterfunktion des Gerichtsherrn: seine Gnadenbefugnisse und die Frage, welchen Verurteilten er begnadigte, zunächst in den Strafvollzug schickte oder wem er endgültig jegliche Gnade verwehrte und die Hinrichtung anordnete. Die Richter besaßen ebenfalls Handlungsspielräume. Sie konnten entscheiden, unter welchen der amorphen Tatbestände sie eine Strafsache subsumierten, welches Strafmaß sie wählten, in welchem Umfang sie strafreduzierende oder -erhöhende Gründe geltend machten. Darüber hinaus war es wichtig, dass sie eine Vertrauensstellung zum Gerichtsherrn besaßen und wussten, wie sie Entscheidungen und Rechtsgutachten argumentativ zu formulieren hatten, damit der juristisch laienhafte Kommandeur ihrem Urteil zustimmte und dies gegebenenfalls auch vor der Führungsebene in Berlin verteidigte.

Die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz tat sich bekanntlich schwer damit, ehemalige Wehrmachtrichter rechtlich zu belangen. In der Öffentlichkeit galt die Militärjustiz lange Zeit als unbelastet im Hinblick auf die Verbrechen der NS-Zeit. Hierzu trugen nicht zuletzt die ehemaligen Militärjuristen selbst bei, indem sie sich nach Kriegsende vernetzten, publizistisch gegen kritische Stimmen anschrieben und damit die „Legende von der sauberen Wehrmacht“ lancierten oder zumindest inhaltlich unterfütterten.³ In den unmittelbaren Nachkriegsjahren und dann erst wieder in den 1980er-Jahren liefen zwar erste Prozesse gegen ehemalige Wehrmachtrichter, die nicht in den Führungsstäben der Wehrmacht tätig gewesen waren. Nur selten wurden sie jedoch von den Gerichten verurteilt. Auch die Richter des hier untersuchten Divisionsgerichts wurden rechtlich nicht für ihre Tätigkeit im Zweiten Weltkrieg belangt, sondern gelangten nach 1945 in zahlreiche einflussreiche Positionen, etwa als Ministerialräte im Justizministerium, Staatssekretäre der Bundesregierung, Landessozialgerichtspräsidenten oder Direktoren von Land- und Amtsgerichten.⁴

Zur Militärjustiz existieren deshalb noch zahlreiche lohnenswerte Untersuchungsfelder insbesondere zum Personal der Wehrmachtjustiz und seinen biographischen Profilen, Karriereverläufen, persönlichen Kontinuitäten und Zugehörigkeiten in militärischen Einheiten und informellen Netzwerken sowie zu seinen individuellen Handlungsmustern vor, im und nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine große Unbekannte ist auch die Disziplinarstraßpraxis der militärischen Verbände sowie insbesondere ihre Einflussnahme auf die Militärjustiz, die hier nur ansatzweise behandelt werden konnte. Gleiches gilt für das Zusammenwirken militäri-

³ Vgl. Bade, Netzwerke; am Beispiel von Erich Schwinge: Garbe, Militärjustiz; am Beispiel der Kameradschaftstreffen ehemaliger Wehrmachtrichter in Marburg: Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 311–313.

⁴ 61 Richter (91,04%) der 67 Personen, für die sich Angaben ermitteln ließen, setzten ihre juristische Karriere nach 1945 fort. Sechs starben vor 1945 (8,96%). Für 38 der insgesamt 105 personenstarken erfassten Richter-Gruppe ließen sich keine Lebensdaten für die Zeit nach 1945 ermitteln.

scher Stellen mit den obersten Spruchkörpern der Wehrmacht und der Sondergerichtsbarkeit von SS und Polizei.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie und das ermittelte Zahlenmaterial eröffnen erstmals die Möglichkeit für Untersuchungen, die vergleichend die Justizapparate der einzelnen Waffengattungen der Wehrmacht in den Blick nehmen und dabei differenzieren, was die Heeresjustiz etwa von der Gerichtsbarkeit der Luftwaffe oder der Marine unterschied. Dies gilt gleichermaßen für die Ersatz- und die Feldtruppen. Damit geht einher, die Wehrmachtjustiz noch stärker vergleichend regional, situativ und personenbezogen zu analysieren. Weitere Fallstudien zur Gerichtsbarkeit einzelner Verbände im Kriegsverlauf in bestimmten Gebieten oder Kontexten bilden ein dringendes Desiderat. Sie wären zudem eine Vergleichsfolie, mit Hilfe derer sich die hier ermittelten Thesen und Ergebnisse zum Ersatzheer sowie weitere seiner Spezifika noch genauer verorten ließen.

Unser Bild von der Wirkungsweise der Wehrmachtgerichte würden international vergleichende Studien zur Militärjustiz vervollständigen, die das größte Forschungsdefizit darstellen. Die kriegsgesellschaftlichen Implikationen der Militärjustiz in Ländern wie Großbritannien und den USA, die ebenfalls propagandistisch auf die Heimatfront rekurrierten, um die Kriegswirtschaft und Kriegsmoral der Zivilbevölkerung zu festigen, sind gegenwärtig noch unerforscht. Die Auswirkungen der repressiven Methoden der Militärjustiz in Japan und der Sowjetunion sind ebenfalls nur ansatzweise bekannt. Für das Verständnis, wie die Militärgerichtsbarkeit als System funktionierte, ist es zugleich notwendig, die Genese ihrer komplexen materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen im späten 19. und 20. Jahrhundert zu untersuchen und sie in einer historischen und internationalen Perspektive zu verankern.⁵ Für das Strafrecht bestehen solche systematisch angelegten Studien bereits seit Jahrzehnten.⁶

Die Erforschung der Militärgerichtsbarkeit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung ihrer Funktions- und Wirkungsweise in politischen Systemen und im regionalen sowie transnationalen Vergleich ist somit noch lange nicht abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Auslandseinsätze der Bundeswehr fand in den letzten Jahren eine erneute Debatte über die Frage statt, ob für die Streitkräfte der Bundeswehr eine eigenständige „Militärgerichtsbarkeit“ oder „Sonderstaatsanwaltschaft“ eingerichtet werden soll.⁷ Bislang sieht das Grundgesetz nur für den Verteidigungsfall vor, dass sogenannte Wehrstrafgerichte als Bundesgerichte eingerichtet werden können.⁸ In der

⁵ Vorbildcharakter hat diesbezüglich die Studie von Toppe, Militär, zur MStGO von 1898; siehe auch Schubert, Entstehung.

⁶ Exemplarisch Hartl, Willensstrafrecht; Lüken, Nationalsozialismus; Richstein, Strafrecht; Rüping/Jerouschek, Grundriss; Schmitzberger, Nebenstrafrecht; Vogel, Einflüsse; und v. a. Werle, Justiz-Strafrecht.

⁷ Diese Fragen wurden bereits im Zuge der ersten Gründungsjahre der Bundeswehr diskutiert, siehe Spring, Militärgerichtsbarkeit, sowie zur Debatte der letzten Jahre die publizistischen Beiträge des Jahres 2009 im Spiegel und der Tageszeitung von Darnstädt, Kriegerrecht; Demmer u. a., Kampfzone; Rath, Kriegsverbrecher; Wolters, Auslandseinsatz.

⁸ Gemäß Art. 96 Abs. 2 des Grundgesetzes, siehe Arndt/Fischer, Gerichtsorganisation.

Öffentlichkeit ist hierüber wie generell über die Strafverfolgung gegen Angehörige der Bundeswehr im Auslandseinsatz kaum etwas bekannt.

Eine Langzeitstudie, die sich mit den großen Entwicklungslinien, Spezifika, aber insbesondere auch den Gemeinsamkeiten der Militärgerichtsbarkeit seit dem 18./19. Jahrhundert beschäftigt, würde es ermöglichen, die Wehrmachtjustiz und vor allem das bislang nur peripher untersuchte Ersatzwesen noch präziser in den Kontext und die Kontinuitätslinien seit dem Kaiserreich einzuordnen und auszuloten, wie sich das Verhältnis zwischen Ersatztruppe, Gericht und Zivilbevölkerung inmitten einer ebenfalls stark militarisierten Umgebung gestaltete.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AHA	Allgemeines Heeresamt
AHM	Allgemeine Heeresmitteilungen
AK	Armeeekorps
alle A.	alle Angeklagten
Anm.	Anmerkung
Ant.	Anteil
Anz.	Anzahl
Art.	Artillerie
Aufl.	Auflage
av.	arbeitsverwendungsfähig
AVoBl.	Armee-Verordnungsblatt
Az.	Aktenzeichen
BA MA	Bundesarchiv/Abt. Militärarchiv
BArch	Bundesarchiv/Berlin-Lichterfelde
BA ZNS	Bundesarchiv Zentralnachweisstelle Kornelimünster
Bd./Bde.	Band
BDC	Berlin Document Center
BdE	Befehlshaber des Ersatzheeres
Bearb.	BearbeiterIn
bes.	besonders
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BO	Beschwerdeordnung
Btl.	Bataillon
bzgl.	bezüglich
Chef HRüst u BdE	Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres
d.	des
DAB	Dienstaufsichtsbezirk
DDP	Deutsche Demokratische Partei
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
disz. Erl.	disziplinare Erledigung
disz. VS	disziplinare Vorstrafen
Div.	Division
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DVO	Durchführungsverordnung
DVP	Deutsche Volkspartei

chem.	ehemals
EK	Eisernes Kreuz
erg.	ergänzte
Erl.	Erledigung
Erl. a. a. A.	Erledigung auf andere Art
Ers.	Ersatz/Ersatz-
EWGG	Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz
fahrl.	fahrlässig
Feldger.	Feldgericht
FOKO-NS	Niedersächsisches Forschungskolleg „Nationalsozialistische ‚Volksgemeinschaft‘? Konstruktion, gesellschaftliche Wirkungsmacht und Erinnerung vor Ort“
Freiw. G.	Freiwillige Gerichtsbarkeit
geh.	geheim
Gen. Kdo.	Generalkommando
Ger.	Gericht
gel. Arrest	gelinder Arrest
gesch. Arrest	geschärfter Arrest
ger. VS	gerichtliche Vorstrafen
GH	Gerichtsherr
g. K.	geheime Kommandosache
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HDGO	Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte
HdR	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft
HDStO	Heeresdisziplinarstrafordnung
HDv.	Heeresdienstvorschrift
Heil-/Pflegea.	Heil-/Pflegeanstalt
hg.	herausgegeben
Hg.	HerausgeberIn
Hgg.	HerausgeberInnen
HJI	Heeresjustizinspektor
Hptm.	Hauptmann
HR	Heeresrechtsabteilung im OKH
HRüst	Heeresrüstung
HSR	Historical Social Research/Historische Sozialforschung
HVBl.	Heeres-Verordnungsblatt
Hv.-Tb.	Heeresverwaltungs-Taschenbuch
i. d. F. v.	in der Fassung vom
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
Inf.-Div.	Infanterie-Division
Inf. Ers. Bat.	Infanterie-Ersatz-Bataillon

Inf. Rgt.	Infanterie Regiment
Ing.	Ingenieur
Jg.	Jahrgang
jWr	jährliche Wachstumsrate
Kap.	Kapitel
Kdo.	Kommando
Kdr.	Kommandeur
Kfz	Kraftfahrzeug
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KStVO	Kriegsstrafverfahrensordnung
KT	Anmerkung der Autorin, Kerstin Theis
kv.	kriegsverwendungsfähig
KVK	Kriegsverdienstkreuz
KWD	Kriegswirtschaftsdelikt/e
KWVO	Kriegswirtschaftsverordnung
KZ	Konzentrationslager
LAV NRW R	Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland (ehemals: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Abt. Rheinland)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MGFA	Militärgeschichtliches Forschungsamt
mil.	militärisch
Mob. SE	Mobilmachungssammelerlass
MSg	Militärgeschichtliche Sammlung (BA MA)
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
o. A.	ohne Angabe
o. D.	ohne Datum
o. P.	ohne Paginierung
o. V.	ohne Vornamen
o. w. A.	ohne weitere Angabe/Angaben
ObdE	Oberbefehlshaber des Ersatzheeres
ObdH	Oberbefehlshaber des Heeres
OberKGR	Oberkriegsgerichtsrat

OberstKGR	Oberstkriegsgerichtsrat
Obstlt.	Oberstleutnant
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
OT	Organisation Todt
Pos.	Position
Pz.	Panzer
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rgt.	Regiment
RHL	Rechtshilfeliste
RJM	Reichsjustizministerium
RKG	Reichskriegsgericht
RM	Reichsmark
RS	Rückseite
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStVO	Reichs-Straßenverkehrsordnung
S.	Seite
SA	Sturmabteilung
sek.	sekundär
Sig.	Signatur
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
StA	Stadtarchiv
stellv.	stellvertretend
Stellv. Gen. Kdo.	Stellvertretendes Generalkommando
Stellv. Kdr. General	Stellvertretender Kommandierender General
Strafvfg.	Strafverfügung
StVO	Strafverfahrensordnung
Tab.	Tabelle
TE-Sache	Todesermittlungssache
TSD	Truppensonderdienst
TU	Todesurteil
u. a.	unter anderem
UAK	Universitätsarchiv Köln
Uffz.	Unteroffizier
Übertr.	Übertretung
uk	unabkömmlich (= vom Kriegsdienst befreit)
unveröff.	unveröffentlicht
u. U.	unter Umständen

v.	von
v. a.	vor allem
VA	Verfahrensakte
Verf.	Verfahren
vers.	versucht
Vfg.	Verfügung
VO	Verordnung
VRStVO	Verbrauchsregelungs-Strafverordnung
vs.	versus
VS	Vorderseite
VVO	Volksschädlingsverordnung
WASSt	Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen dt. Wehrmacht, ehem. Wehrmachtauskunftsstelle
WDStO	Wehrmachtdisziplinarstrafordnung
Wehrmachtkdtur	Wehrmachtkommandantur
WK	Wehrkreis
WKKdo.	Wehrkreiskommando
Wr	Wachstumsrate
WR	Wehrmachtrechtsabteilung
WUSSt	Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts
z. B.	zum Beispiel
z. b. V.	zur besonderen Verwendung
ZdH	Zentralgericht des Heeres
ZfW	Zeitschrift für Wehrrecht
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZNS, siehe BA ZNS	Bundesarchiv Zentralnachweisstelle Kornelimünster
zs.	zusammen
z. V.	zur Verwendung
zzgl.	zuzüglich

Verzeichnis der Diagramme und Tabellen

Diagramme im Text

Diagramm 1:	Verteilung der Geburtsjahrgänge der Richter (Anz.)	84
Diagramm 2:	Altersprofil der Richter, die pro Jahr am Gericht tätig waren.	85
Diagramm 3:	Altersprofil der Gerichtsherren im Kriegsverlauf	93
Diagramm 4:	Verteilung der Zuchthausstrafen pro Jahr (in Prozent) . . .	287
Diagramm 5:	Todesurteilsverfahren pro Monat	295
Diagramm 6:	Todesurteilsverfahren der Gerichtsorte pro Jahr	304

Tabellen im Text

Tab. 1:	Geburtsjahrgänge der Richter	86
Tab. 2:	„Politische Generationen“ der Richter	86
Tab. 3:	Monatliche Beschäftigungszeit (Durchschnitt) der Richter in der Generationsverteilung	90
Tab. 4:	Monatliche Beschäftigungszeit (Durchschnitt) der Richter in der Generationsverteilung pro Kriegsjahr	91
Tab. 5:	Geburtsjahrgänge der Gerichtsherren	94
Tab. 6:	Rangklassen der Gerichtsherren vor und nach Kriegsbeginn . . .	122
Tab. 7:	Größenordnung des Gerichtspersonals im Kriegsverlauf	152
Tab. 8:	Anzahl der Richter und Gerichtsstellen im Durchschnitt	157
Tab. 9:	Beschäftigungsdauer der Richter und Gerichtsherren am Gericht	160
Tab. 10:	Durchschnittliche Beschäftigungszeit eines Richters und Gerichtsherrn am Gericht pro Jahr	161
Tab. 11:	Dienststellen im Karriereprofil der Richter und Gerichtsherren .	161
Tab. 12:	Ergebnis des Abschlussberichts	172
Tab. 13:	Art des Unfalls	172
Tab. 14:	Aufgabenbereiche und Erledigungen von Strafsachen in der Übersicht	186
Tab. 15:	Aufkommen der bearbeiteten Strafsachen pro Jahr und jährliche Wachstumsrate (jWr) 1939–944	189
Tab. 16:	Deliktstruktur I (Basis: Hauptstraftatbestand pro Strafsache) . .	195
Tab. 17:	Deliktstruktur II (Basis: sämtliche Delikte einer Strafsache) . . .	197
Tab. 18:	Deliktstruktur III – Rangliste 1–20 von insgesamt 123 Haupt- delikten	207
Tab. 19:	Verteilung der primären und sekundären Delikte	210
Tab. 20:	Erledigungsarten der Strafsachen	213
Tab. 21:	Durchschnittlich pro Woche gefällte Urteile und Strafver- fügungen	218
Tab. 22:	Sanktionsprofil der Strafsachen insgesamt	282
Tab. 23:	Durchschnittliche Höhe des Strafmaßes	284
Tab. 24:	Entwicklung des Sanktionsprofils im Kriegsverlauf	285

Tab. 25:	Verteilung der Gefängnis-Strafmaße (pro Jahr, in Prozent)	286
Tab. 26:	Strafquoten der Gerichte der Div. Nr. 526 (1942–1945)	288
Tab. 27:	Gemeldete und sanktionierte Vergehen nach Deliktgruppen	290
Tab. 28:	Struktur der gemeldeten Delikte und Sanktionsquote pro Deliktgruppe im Vergleich	291
Tab. 29:	Anteile der Strafmaße pro Deliktgruppe (in Prozent)	291
Tab. 30:	Strafhöhen pro Deliktgruppe im Durchschnitt	292
Tab. 31:	Sanktionsprofil bei Entfernung- und Zersetzungsdelikten im Kriegsverlauf (Durchschnitt)	293
Tab. 32:	Todesurteile im Kriegsverlauf	294
Tab. 33:	Aufgehobene Entscheidungen	335
Tab. 34:	Anteil der vom Gerichtsherrn verfügtten Aufhebungen	335
Tab. 35:	Aufhebungen nach Deliktgruppen in Relation zu den Sanktionen	336
Tab. 36:	Vorgehen des Gerichtsherrn in den Verfügungen	391
Tab. 37:	Verfügungen des Gerichtsherrn im Kriegsverlauf (in Prozent)	392
Tab. 38:	Verfügungen des Gerichtsherrn nach Sanktionsarten (in Prozent)	393
Tab. 39:	Entwicklung der Strafaussetzungen und -abänderungen	394
Tab. 40:	Umwandlung der Strafen	395
Tab. 41:	Vollstreckte und umgewandelte Todesurteile im Kriegsverlauf	406
Tab. 42:	Deliktsspezifika bei den Vollstreckungsquoten	407
Tab. 43:	Gnadenpraxis nach Sanktionsarten	418

Tabellen im Anhang

Tab. A1:	Zusammensetzung der einzelnen Deliktgruppen	447
Tab. A2:	Auflistung der Erhebungseinheiten Datenbank „Strafsachen“	454
Tab. A3:	Alter der Richterschaft im Kriegsverlauf (in Prozent)	456
Tab. A4:	Alter der Richterschaft im Kriegsverlauf (Anzahl)	456
Tab. A5:	Altersverteilung der Richter, die in dem jeweiligen Jahr am Gericht tätig waren (Anzahl)	456
Tab. A6:	Generationsmodell der Richterschaft	457
Tab. A7:	Generationsmodell der Gerichtsherren	457
Tab. A8:	Generationsstruktur der pro Jahr am Gericht tätigen Richter (Anzahl)	457
Tab. A9:	Verteilung der Geburtsjahrgänge der Richter	457
Tab. A10:	Bezeichnung und Zeitpunkt des Offiziersanwärter-Dienstrangs der Gerichtsherren	458
Tab. A11:	Schriftliche Begründungen für den Einsatz der Richter und Gerichtsherren im Ersatzheer	458
Tab. A12:	Gerichtsstellen der Division pro Monat	458
Tab. A13:	Richter pro Monat am Gericht	459
Tab. A14:	Häufigkeit der gemeinsamen Besetzung einer Verhandlung	459
Tab. A15:	Richter pro Jahr am Gericht	460
Tab. A16:	Richter pro Jahr am Gericht (Durchschnitt)	460
Tab. A17:	Anzahl der Dienstposten im Karriereprofil der Richter	460

Tab. A18: Einarbeitungsphasen bis zur ersten Verhandlung/Strafverfügung	460
Tab. A19: Geschäftsanfall	461
Tab. A20: Geschäftsanfall pro Jahr	461
Tab. A21: Bearbeitete Strafsachen pro Jahr und jährliche Wachstumsraten (jWr)	461
Tab. A22: Geschäftsanfall pro Tätigkeitsbereich und Jahr	461
Tab. A23: Dienstränge in den TE-Sachen (Gesamtgruppe) und der Suizidenten	462
Tab. A24: Ermittlungsergebnis bei nichtnatürlichen Todesfällen und (versuchten) Selbstmorden	462
Tab. A25: Suizide/Suizidversuche als Ermittlungsergebnis im Kriegsverlauf	462
Tab. A26: Festgestellte Ursachen bei Todesfällen	462
Tab. A27: Dienstränge der Verstorbenen in den Todesermittlungsverfahren	463
Tab. A28: Festgestellte Motive bei (versuchten) Selbstmorden	463
Tab. A29: Geburtsjahrgänge der Betroffenen bei (versuchten) Selbstmorden	463
Tab. A30: Rechtshilfen pro Jahr	464
Tab. A31: Deliktgruppen bei den gerichtlichen Abgaben zur disziplinarischen Erledigung	464
Tab. A32: Abgaben zur disziplinarischen Erledigung und Aktenabgaben	464
Tab. A33: Erledigung von Strafsachen in der Übersicht	465
Tab. A34: Strafsachen-Aufkommen im Durchschnitt	465
Tab. A35: Erledigungsarten der Strafsachen pro Jahr	465
Tab. A36: Täglich bearbeitete Strafsachen pro Jahr (Durchschnitt)	466
Tab. A37: Monatliche Verteilung der Strafsachen-Erledigungen	466
Tab. A38: Deliktverteilungen im Vergleich: „Deliktstruktur I“ (Hauptdelikt) und „Deliktstruktur III“ (sämtliche Delikte)	466
Tab. A39: Anzahl der Delikte in den Strafsachen	467
Tab. A40: Verteilung der Deliktgruppen je Hauptdelikt 1 bis 7	467
Tab. A41: Zeitliche Entwicklung der Deliktgruppen	467
Tab. A42: Vergleich zu den Ergebnissen der Brümmer-Pauly-Studie	468
Tab. A43: Deliktstrukturen im Vergleich	468
Tab. A44: Primäres und sekundäres Hauptdelikt	469
Tab. A45: Sämtliche Primär-/Sekundärdelikte einer Strafsache	469
Tab. A46: Vergleichswerte Primär-/Sekundärdelikte (Rass-Studie)	469
Tab. A47: Adressaten der Aktenabgaben	470
Tab. A48: Deliktbereiche der Aktenabgaben	470
Tab. A49: Adressaten der Aktenabgaben (deliktspezifisch: Kriegswirtschaftsvergehen, Fälschungsdelikte)	470
Tab. A50: Erledigung auf andere Art	471
Tab. A51: Einstellungen und Aussetzungen der Ermittlungsverfahren	471
Tab. A52: Einstellungen pro Jahr gemäß der KStVO	471
Tab. A53: Einstellungen gemäß § 46 KStVO im Vergleich	471
Tab. A54: Anteil der Einstellungen als Erledigungsart pro Deliktgruppe	472
Tab. A55: Urteile und Strafverfügungen	472

Tab. A56: Verteilung der Strafverfügungen und Urteile im Vergleich (in Prozent)	472
Tab. A57: Urteile pro Monat/Jahr	473
Tab. A58: Strafverfügungen pro Monat/Jahr	473
Tab. A59: Durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Strafsache bis zum Urteilsspruch	473
Tab. A60: Durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Strafsache bis zur Strafverfügung	474
Tab. A61: Bearbeitungsdauer einer Strafsache bis zur Hauptverhandlung/ Strafverfügung	474
Tab. A62: Bearbeitungszeiträume einer Strafsache bis zur Hauptverhandlung/Strafverfügung je nach Deliktgruppe (in Prozent)	474
Tab. A63: Gefängnisstrafen im Sanktionsprofil	475
Tab. A64: Zuchthausstrafen im Sanktionsprofil	475
Tab. A65: Arreststrafen im Sanktionsprofil	475
Tab. A66: Verteilung der Strafmaße des Gerichts der Div. Nr. 156 (1939–1942)	476
Tab. A67: Gemeldete und sanktionierte Deliktgruppen im Vergleich	476
Tab. A68: Sanktionsquote der Strafsachen (deliktspezifisch)	477
Tab. A69: Todesurteile pro Deliktgruppe und Jahr (Anzahl)	477
Tab. A70: Angeklagte und Beschuldigte	477
Tab. A71: Jahr des Eintritts in die Wehrmacht (Angeklagte)	478
Tab. A72: Alter der Angeklagten bei Meldung der Strafsache	478
Tab. A73: Alter der Angeklagten bei Meldung der Strafsache (deliktspezifisch in Prozent)	478
Tab. A74: Disziplinare und gerichtliche Vorstrafen der/des Beschuldigten.	478
Tab. A75: Deliktgruppen der aufgehobenen Verurteilungen	479
Tab. A76: Offiziere und Unteroffiziere unter den Angeklagten	479
Tab. A77: Erledigung der Strafsachen gegen Offiziere	480
Tab. A78: Sanktionsprofil der Strafsachen gegen Offiziere und das Gefolge	480
Tab. A79: Deliktgruppen der Hauptanklagepunkte in Strafsachen der Offiziere	480
Tab. A80: Erledigung der Strafsachen der Beamten und Verwaltungsangestellten	481
Tab. A81: Deliktstruktur der Strafsachen der Beamten und Verwaltungsangestellten	482
Tab. A82: Strafverfolgung der gemeldeten Strafsachen von Zivilisten und Zivilistinnen	482
Tab. A83: Erledigung der Strafsachen des Wehrmachtgefolges und der Kriegsgefangenen	482
Tab. A84: Strafsachen des Wehrmachtgefolges.	482
Tab. A85: Deliktstruktur der Strafsachen des Wehrmachtgefolges und der Kriegsgefangenen	483
Tab. A86: Geburtsjahrgänge der Beschuldigten und Angeklagten im Vergleich zum Gefolge	483

Tab. A87: Verfügungsverhalten des Gerichtsherrn im Kriegsverlauf (Anzahl)	483
Tab. A88: Sanktionsspezifisches Verfügungsverhalten des Gerichtsherrn ..	483
Tab. A89: Verfügungsverhalten des Gerichtsherrn im Kriegsverlauf (Anzahl)	484
Tab. A90: Strafumwandlungen im Kriegsverlauf	484
Tab. A91: Deliktspezifika in der Todesurteilspraxis	484
Tab. A92: Vollstrecke Todesurteile pro Monat	485
Tab. A93: Anzahl der Hinrichtungen pro Gerichtsstelle in Relation zu ihren Arbeitsmonaten	485
Tab. A94: Hinrichtungsstätten	485
Tab. A95: Gnadengesuche	486
Tab. A96: Gnadenverfahren nach Deliktgruppe und Ausgang	486

Anhang: Tabellen

Tab. A1: Zusammensetzung der einzelnen Deliktgruppen

in alphabetischer Reihenfolge der gruppierten Straftatbestände, orientiert an der Bezeichnung der Rechtsnorm und der zeitgenössischen Verwendung der Begrifflichkeiten in den Strafsachlisten, sortiert nach dem ersten Substantiv¹

Abwesenheits-/Entfernungsdelikte	Rechtsnorm	primär/ sekundär ²
unerlaubte Entfernung	§§ 64, 65 MStGB, § 6 KSSVO	primär
Fahnenflucht	§§ 69–70, 77 MStGB, § 6 KSSVO	primär
Beihilfe/Verleitung zur Fahnenflucht	§ 78 MStGB	primär

Zersetzungsdelikte	Rechtsnorm	primär/ sekundär
Beschimpfung/Verächtlichmachung der deutschen Wehrmacht	§ 134a RStGB ³	primär
„Rundfunkverbrechen“	VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1. 9. 1939 ⁴	sekundär
Simulation	§ 83 MStGB	primär
Staatsverleumdung	§ 131 RStGB	primär
Untergraben der Manneszucht	§ 102a MStGB, § 5 Abs. 1 Ziff. 2 KSSVO	primär
Vergehen gegen das „Heimtückegesetz“	„Heimtückegesetz“ v. 20. 12. 1934 ⁵	sekundär

¹ Vgl. hierzu die Ausführungen in der Einleitung, Kap. IV.1.

² Vgl. zu den Kriterien der Typologisierung Kap. IV.1 und die zugrunde liegende Überlegung, zwischen „Handlungen gegen die inneren Funktionen des militärischen Systems“ (Primärdelikte, etwa Fahnenflucht und Ungehorsam) und Handlungen, „die nach außen [...], also vorwiegend gegen Personen oder Sachen, die selbst nicht Bestandteil der Institution Wehrmacht [angehörten, gerichtet] waren“ (Sekundärdelikte, etwa Fälschungsdelikte, Diebstahl, Sachbeschädigung), zu unterscheiden, vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 283 [Zitat]. Die Einteilung deckt sich mit den dortigen Zuordnungen. Nur bei Beleidigung (eines Vorgesetzten/Untergebenen, §§ 91, 121 MStGB) und dem Straftatbestand des unbefugten Tragens von Orden, Titel, Ehrenzeichen und Uniformen erfolgt in dieser Studie die Zuordnung unter „Primärdelikte“, da beide Deliktbereiche durchaus gegen die militärische Ordnung gerichtet waren, insbesondere im Ersatzheer. Vgl. hierzu Kap. III.1, „Deliktspezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume“. Rass hat diese dagegen unter die „Sekundärdelikte“ gefasst, siehe Rass, Menschenmaterial, S. 283.

³ § 134a RStGB, eingefügt durch § 9 Nr. 3 der VO zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19. 12. 1933, RGBl. I 1933, S. 548, der besagt: „Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.“ Im Rechtsgebrauch der Wehrmacht firmierte § 134a RStGB kurz unter „Beschimpfung der deutschen Wehrmacht“ und „Beschädigung des Ansehens der deutschen Wehrmacht“.

⁴ RGBl. I 1939, S. 1683.

⁵ Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen („Heimtückegesetz“) v. 20. 12. 1934, RGBl. I 1934, S. 1269.

„Zersetzung der Wehrkraft“, darunter: Verweigerung der Erfüllung der Dienstpflicht; Fahneneidverweigerung, Dienstentziehung durch Täuschung; Selbstverstümmelung ⁶ ; Wehrdienstentziehung	§ 5 KSSVO, darunter: § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KSSVO; § 83 MStGB, § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO; § 81 MStGB, § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO; § 5 Abs. 1 Ziff. 4 KSSVO ⁷	primär

Eigentumsdelikte	Rechtsnorm	primär/ sekundär
Beschädigung eines Dienstgegenstandes	§ 137 MStGB; § 1 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. 11. 1939 ⁸	primär
Betrug	§§ 263–265 RStGB	sekundär
Beutemachen, eigenmächtiges	§ 128 MStGB	primär
Brandstiftung	§§ 306–307 RStGB	sekundär
Diebstahl	§§ 242–243 RStGB	sekundär
militärischer Diebstahl, darunter: Kameradendiebstahl ⁹ ; mil. Unterschlagung	§ 138 MStGB	primär
Fledderei	§ 134 MStGB	primär
Hausfriedensbruch	§§ 123–124 RStGB	sekundär
Hehlerei	§§ 258–261 RStGB	sekundär
Mundraub	§ 370 Abs. 5 RStGB	sekundär
Plünderung	§ 129 MStGB	primär
Preisgabe von Dienstgegenständen	§ 137 MStGB	primär
Raub	§ 249 RStGB	sekundär
Sachbeschädigung	§§ 303–305 RStGB	sekundär
Sprengstoffverbrechen	§§ 306–307 RStGB	sekundär
fahrlässige Transportgefährdung und Gefährdung des Telegraphenbetriebs	§§ 315–318 RStGB	sekundär
Unterschlagung	§ 246 RStGB	sekundär

⁶ Die Manoschek-Studie subsumiert Selbstverstümmelung dagegen unter die Entziehungs-/Entfernungsdelikte, vgl. Manoschek, Opfer, S. 7–8. Dies erscheint indes nicht plausibel, da „Selbstverstümmelung“ sowohl inhaltlich als auch in der Rechtspraxis der Gerichte unter „Zersetzung der Wehrkraft“ gefasst wurde. Die Einordnung erfolgte deshalb unter die „Zersetzungsdelikte“. Vgl. § 5 Abs. 3 KSSVO. Folgerichtig umfasst die Manoschek-Studie keine Betrachtung der Entziehungs-/Entfernungsdelikte en bloc, sondern splittet diese vielmehr in vier Aufsätze auf, vgl. Geldmacher, Fahnenflucht; Fritsche, Äußerungen; dies., Verfolgung; Walter, Kriegsdienstverweigerer.

⁷ Eingeführt mit der 3. VO zur Ergänzung der KSSVO v. 15. 8. 1942, RGBl. I 1942, S. 536.

⁸ § 1 VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25. 11. 1939

⁹ Übernommen als zeitgenössischer Begriff und genutzter Straftatbestand in den Straflisten-Büchern als häufiger Eintrag und Spezifizierung des § 138 MStGB.

Untreue	§ 266 RStGB	sekundär
Vollstreckungsverleitung	§ 288 RStGB	sekundär
Wehrmittelbeschädigung	§ 143a RStGB; § 1 VO [...] v. 25. 11. 1939 ¹¹	primär

Fälschungsdelikte	Rechtsnorm	primär/ sekundär
falsche/wissentlich falsche Anschuldigung	§ 164 RStGB	sekundär
Doppelehe	§ 171 RStGB	sekundär
Gebrauch einer Falschurkunde	§ 270 RStGB	sekundär
Meineid/falsche Aussage	§§ 153–163 RStGB	sekundär
falsche Meldung	§ 139 MStGB	primär
unbefugtes Tragen eines Ehrenzeichens oder Ordens	§ 132a RStGB; Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 1. 7. 1937 ¹¹	primär
unbefugtes Tragen eines Titels	§ 132a RStGB; Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 1. 7. 1937 ¹²	primär
unbefugtes Tragen einer Uniform	§ 132a RStGB; Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 1. 7. 1937 ¹³	primär
Urkundenfälschung	§§ 267–280 RStGB	sekundär
Urkundenunterdrückung	§ 274 RStGB	sekundär
Urkundenvernichtung	§ 274 RStGB	sekundär
Vortäuschung einer Straftat	§ 145 RStGB	sekundär

Gewaltdelikte	Rechtsnorm	primär/ sekundär
tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten	§ 97 MStGB	primär
Bedrohung	§ 240 RStGB	sekundär
Drohung gegen einen Vorgesetzten	§ 89 MStGB	primär
Erpressung	§ 253 RStGB	sekundär
Freiheitsberaubung	§ 239 RStGB	sekundär
Körperverletzung, darunter: vorsätzliche Körperverletzung; fahrlässige Körperverletzung; gefährliche Körperverletzung	§§ 223–233 RStGB § 223 RStGB § 230 RStGB § 223a RStGB	sekundär
Misshandlung eines Untergebenen	§ 122 MStGB	primär
Mord	§ 211 RStGB	sekundär
Nötigung	§ 240 RStGB	sekundär

¹⁰ VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25. 11. 1939, RGBl. I 1939, S. 2319.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

¹³ Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 1. 7. 1937, RGBl. I 1937, S. 725.

Tierquälerei	§ 145b RStGB	sekundär
fahrlässige Tötung	§ 222 RStGB	sekundär
Totschlag	§ 212 RStGB	sekundär
Widersetzung ¹⁴	§ 96 MStGB	primär
(Herausforderung zum) Zweikampf	§ 112 MStGB; §§ 201–210 RStGB	primär

Ungehorsam/Vergehen gegen die militärische Ordnung und Unterordnung	Rechtsnorm	primär/ sekundär
Anmaßen einer Befehlsbefugnis oder Strafgewalt	§ 120 MStGB	primär
Anstiftung eines Untergebenen zu einer Straftat	§§ 115–116 MStGB	primär
Beleidigung, darunter: Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren; Beleidigung eines Untergebenen; tätliche Beleidigung; üble Nachrede; Verleumdung (187 RStGB)	§ 91 MStGB § 121 Abs. 1 MStGB § 186 RStGB § 121 Abs. 2 MStGB, § 187 RStGB	primär
Dienstpflichtverletzung aus Furcht	§§ 49, 84 MStGB	primär
Dienstpflichtverletzung im Felde	§§ 62, 87 MStGB	primär
Erregen von Missvergnügen	§ 102 MStGB	primär
Feigheit (vor dem Feind)	bes. schwerer Fall v. §§ 84, 85 MStGB ¹⁵	primär
Gefangenenerbefreiung, darunter: vorsätzliche Gefangenenerbefreiung; fahrlässige Gefangenenerbefreiung	§ 144 MStGB § 144 Abs. 1 MStGB § 144 Abs. 2 MStGB	primär
Gehorsamsverweigerung ¹⁶	§§ 94–95 MStGB	primär
Landfriedensbruch	§ 125 RStGB	sekundär
Meuterei	§§ 103–105 MStGB	primär
Missbrauch der Dienstgewalt	§§ 114–116 MStGB	primär
Missbrauch der Disziplinarbefugnis	§ 118 MStGB	primär
Nichtmeldung der Straftat eines Untergebenen, darunter: Unterlassung einer Strafanzeige	§ 147a MStGB	primär
Ungehorsam, darunter: militärischer Ungehorsam	§ 92 MStGB, § 94 MStGB	primär

¹⁴ Das Delikt könnte auch unter Ungehorsam subsumiert werden, da in der Norm aber die Gewaltkomponente betont wird, wurde es unter die Gewaltdelikte gefasst. Vgl. § 96 MStGB, in dem es heißt: „Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mit Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird [...] bestraft.“

¹⁵ Lt. § 85 Abs. 1 MStGB ist Feigheit ein besonders schwerer Fall von Dienstpflichtverletzung aus Furcht.

¹⁶ Hierunter ist auch § 94 MStGB „Beharren im Ungehorsam“/„Verharren in Ungehorsam“ gefasst.

Unterdrückung einer Beschwerde	§ 117 MStGB	primär
Verabsäumung der Aufsichtspflicht	§ 147 MStGB	primär
verbotener Umgang mit deutschen Frauen	VO über den Umgang mit Kriegsgefangenen v. 11. 5. 1940 ¹⁷	primär
verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen	§ 4 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25. 11. 1939 ¹⁸	primär
Wachverfehlung/Wachvergehen	§§ 141, 143 MStGB	primär
Waffenvergehen, darunter: unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition;	§ 148 MStGB;	primär
rechtswidriger Waffengebrauch; Vergehen/Verstoß gegen das Waffengesetz ¹⁹	§ 149 MStGB; Waffengesetz v. 18. 3. 1938 ²⁰	
Widerstand gegen die Staatsgewalt	§§ 110–112 RStGB	sekundär

Sexualdelikte	Rechtsnorm	primär/ sekundär
Abtreibung	§ 218 RStGB	sekundär
„Blutschande“/„Rassenschande“	§ 173 RStGB; Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ v. 15. 9. 1935 ²¹	sekundär
Ehebruch	§ 172 RStGB	sekundär
Erregung eines öffentlichen Ärgernisses	§ 183 RStGB	sekundär
Kuppelei	§ 180 RStGB	sekundär
Notzucht (Vergewaltigung)	§ 177 RStGB	sekundär
Sittlichkeitsverbrechen ²² , darunter u. a.:	u. a.:	sekundär
Verstöße gegen das Gesetz zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten; Verbreitung unzüchtiger Schriften ²³	Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927 ²⁴	

¹⁷ VO über den Umgang mit Kriegsgefangenen v. 11. 5. 1940, RGBl. I 1940, S. 769.

¹⁸ VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25. 11. 1939, RGBl. I 1939, S. 2319.

¹⁹ In der Datenbank zusammengefasst als „Waffenvergehen“.

²⁰ Waffengesetz v. 18. 3. 1938, RGBl. I 1938, S. 265.

²¹ RGBl. I 1935, S. 1146.

²² Der Begriff ist als zeitgenössische, häufige Deliktbezeichnung in den Straflisten-Büchern übernommen. Die Urkundsbeamten fassten unter „Sittlichkeitsverbrechen“ u. a. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927; die „Verbreitung unzüchtiger Werke“ oder nutzten die Bezeichnung als Oberbegriff für „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ gemäß der Systematik des RStGB für die §§ 171–184. Dies kam zumeist bei Strafsachen vor, die zuständigkeitshalber abgegeben wurden.

²³ § 184 Ziff. 1–2 RStGB; § 184a RStGB.

²⁴ Gesetz über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten v. 18. 2. 1927, RGBl. I 1927, S. 61.

Unzucht, darunter: Nötigung zur Unzucht; widernatürliche Unzucht zwischen Männern; Unzucht mit Kindern; Unzucht mit Schutzbefohlenen; Unzucht mit Tieren (Sodomie)	§§ 174–178 RStGB; § 177 RStGB; §§ 175, 175a RStGB; § 176 Ziff. 3 RStGB; § 174 Ziff. 1 RStGB; § 175b RStGB	sekundär
Verführung	§ 182 RStGB	sekundär
Zuhälterei	§ 181a RStGB	sekundär

Kriegswirtschaftsdelikte	Rechtsnorm	primär/ sekundär
Devisenvergehen	Gesetze über die Devisenbewirtschaftung von 1935 und 1938 ²⁵	sekundär
Jagdvergehen, darunter: Verstöße gegen das Reichsjagdgesetz; Wilderei	Reichsjagdgesetz v. 3. 7. 1934 ²⁶ ; §§ 292–293 RStGB	sekundär
Kriegswirtschaftsvergehen, darunter: Vergehen gegen die Kriegswirtschafts- VO (KWVO) ²⁷ ; Verstoß gegen das Lebensmittel- gesetz ²⁸ ; Preisüberschreitung ²⁹ ; Schwarzschlachtung ³⁰ ; Verstoß gegen die VO zur Durch- führung des Vierjahresplans ³¹ ; Verstoß gegen die VO über die Preis- bildung für Einfuhrwaren aus den be- setzten niederländischen Gebieten ³² ;	KWVO v. 4. 9. 1939	sekundär

²⁵ Gesetz über die Devisenbewirtschaftung v. 4. 2. 1935, RGBl. I 1935, S. 106, und v. 12. 12. 1938, RGBl. I 1938, S. 1734.

²⁶ Reichsjagdgesetz v. 3. 7. 1934, RGBl. I 1934, S. 549, i. d. F. v. 23. 4. 1938, RGBl. I 1938, S. 410.

²⁷ KWVO v. 4. 9. 1939, RGBl. I 1939, S. 1609 sowie 2. Fassung: VO zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung v. 25. 3. 1942, RGBl. I 1942, S. 147.

²⁸ Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) v. 17. 1. 1936, RGBl. I 1936, S. 17.

²⁹ VO über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. 6. 1939, RGBl. I 1939, S. 999; VO über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten niederländischen Gebieten v. 21. 1. 1941, RGBl. I 1941, S. 44; VO über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten v. 17. 2. 1941, RGBl. I 1941, S. 100.

³⁰ Neben der KWVO u. a. relevant: VO über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen v. 7. 9. 1939, RGBl. I 1939, S. 1714; vgl. hierzu auch Oehler, Rechtsprechung, S. 169; Zierenberg, Herrschaftsfragen.

³¹ VO zur Durchführung des Vierjahresplans v. 18. 10. 1936, RGBl. I 1936, S. 887 mit zwei weiteren Erlassen v. 18. 10. 1940, RGBl. I 1940, S. 1395, und v. 20. 9. 1944, RGBl. I 1944, S. 211.

³² VO über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten niederländischen Gebieten v. 21. 1. 1941, RGBl. I 1941, S. 44.

Verstoß gegen die VO über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus belgischen und französischen Gebieten;³³

Verstoß gegen die VO des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front³⁴

Zu widerhandlungen gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung (VRStVO) VRStVO v. 6. 4. 1940³⁵ sekundär

Amtsdelikte	Rechtsnorm	primär/ sekundär
Abgabenhinterziehung	§ 353 RStGB	sekundär
Amtsanmaßung	§ 132 RStGB	sekundär
Amtsunterschlagung	§§ 350–351 RStGB	sekundär
Bestechung	§ 140 MStGB; §§ 331–333 RStGB	sekundär
Falschbeurkundung	§§ 271, 348 RStGB	sekundär
Parteiverrat	§ 356 RStGB	sekundär
Pfandverschleppung	§ 289 RStGB	sekundär
Verwahrungsbruch	§ 133 RStGB	sekundär

Verratsdelikte	Rechtsnorm	primär/ sekundär
Freischärlerei ³⁶	§ 3 KSSVO	primär
Kriegsverrat	§§ 80–85 MStGB	primär
Landesverrat	§§ 57–60 MStGB; §§ 80–85 RStGB	primär
Sabotage	§ 90 RStGB	primär
Spionage	§ 2 KSSVO	primär

Sonstige Delikte	Rechtsnorm	primär/ sekundär
Anerkennung/Nichtanerkennung der Vaterschaft	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit [...] v. 24. 4. 1934 ³⁷	sekundär

³³ VO über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten v. 17. 2. 1941, RGBl. I 1941, S. 100.

³⁴ VO des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front v. 23. 12. 1941, RGBl. I 1941, S. 797.

³⁵ Verbrauchsregelungs-Strafverordnung (VRStVO) v. 6. 4. 1940, RGBl. I 1940, S. 610 und diverse Ergänzungsverordnungen, etwa v. 25. 11. 1941, RGBl. I 1941, S. 731 und 26. 11. 1941, RGBl. I 1941, S. 734.

³⁶ Unter dieser Deliktgruppe aufgrund der wehrmachtinternen Praxis und Verordnungsebene, die vorsah, Freischärlerei wie Sabotage zu behandeln, vgl. hierzu Lieb, Krieg, S. 243–244.

³⁷ Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht v. 24. 4. 1934, S. 335. Dazu die fünf Durchführungs- und Ergänzungs-VOs v. 3. 2. 1936, RGBl. I 1936, S. 90; v. 13. 9. 1939, RGBl. I 1939, S. 1823; v. 30. 9. 1940, RGBl. I 1940, S. 1327; v. 27. 8. 1942, RGBl. I 1942, S. 541; und v. 6. 9. 1943, RGBl. I 1943, S. 537.

Begünstigung	§ 257 RStGB	sekundär
Diverses ³⁸		sekundär
Entziehung der Unterhaltspflicht	§ 361 Ziff. 10 RStGB	sekundär
Glücksspiel	§§ 284–285 RStGB	sekundär
Heiraten ohne Genehmigung	§ 150 MStGB	primär
grober Unfug	§ 360 Ziff. 1 Abs. 11 RStGB	sekundär
Verkehrsdelikte/Übertretung der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung (RStVO), darunter: Fahren ohne Führerschein ³⁹ ; unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeugs ⁴⁰ ; „Schwarzfahrt“/Erschleichen einer Beförderung ⁴¹ ; Verkehrs-/Unfallflucht ⁴²	Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung v. 28. 5. 1934 (RStVO) ⁴³	sekundär
Verstöße gegen das Luftschutzgesetz	Luftschutzgesetz v. 26. 6. 1935 ⁴⁴	sekundär
Volltrunkenheit	§ 330a RStGB	primär

Tab. A2: Auflistung der Erhebungseinheiten Datenbank „Strafsachen“

Nr.	Erhebungseinheit/en
1–2	Gerichtsstandort; Tagungsort
3–4	Signatur Strafsachliste; Signatur Verfahrensakte
5–9	St L Nr., frühere St L Nr. 1 bis Nr. 4
10	Name des Angeklagten
11–13	Dienstrang; Truppenteil, -standort des Angeklagten
14–15	Geburtsjahrgang und Geburtsort des Angeklagten
16–25	Status des Angeklagten: Urlaub; Lazarett; Kriegsgefangener; Wehrmachtgefolge; Auslandsdeutscher; Sanitätspersonal; Arbeits-/Wirtschaftsurlauber; Zivilist/in; Beruf
26	Delikt 1/Straftatbestand 1 (D1)
27–37	D1 Anzahl der Fälle; Versuch; Anstiftung; Beihilfe; im Rückfall; fortgesetzt; gemeinschaftlich; schwer; gefährlich; fahrlässig; vorsätzlich
38	Delikt 2/Straftatbestand 2 (D2)
39–49	D1 Anzahl der Fälle etc.
50–89	Delikt 3 bis Delikt 7/Straftatbestand 3 bis 7 (D3–D7)

³⁸ Straftatbestände, die quantitativ den Wert > oder = 5 in den Strafsachlisten nicht überschritten, darunter Betteln; missbräuchliche Benutzung der Dienstpост; Verletzung des Briefgeheimnisses; Verstöße gegen das Verbot des privaten Postverkehrs; gegen das Gaststättengesetz; gegen die VO gegen die Papageienkrankheit und Zucht von Wellensittichen; gegen das Verbot bündischer Jugend; gegen das Sammlungsgesetz.

³⁹ § 4 Ziff. 2 RStVO.

⁴⁰ Gesetz über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 6. 9. 1939, RGBl. I 1698.

⁴¹ § 265a RStGB.

⁴² § 139a RStGB.

⁴³ Reichsstraßenverkehrsordnung v. 28. 5. 1934, RGBl. I 1934, S. 457.

⁴⁴ Luftschutzgesetz v. 26. 6. 1935, RGBl. I 1935, S. 827 und zahlreiche VeränderungsVOs wie etwa Neunte ÄnderungsVO v. 31. 8. 1943, RGBl. I 1943, S. 499.

90–92	Datum Tatbericht und Akteneingang; Datum Urteil
93–95	Strafverfügung; Urteil; Freispruch (Verfahrensende per ...)
96	Abgabe zur disziplinarischen Erledigung (Verfahrensende per ...)
97–99	Einstellung gemäß § 20 KStVO, § 46 KStVO
100–101	Abgabe an andere Behörde; Art der Behörde
102–103	Abgabe an anderes Divisionsgericht; Div. Nr.
104–105	Erledigung auf andere Art; Zusammenlegung
106	Bemerkungen in Akte
107	ohne Angabe über Erledigung
108	nur Urteilsbestätigung
109–112	Jahre; Monate; Wochen (Strafmaße)
113	Rangverlust (Sanktionsart)
114–115	geschärfter Arrest; gelinder Arrest (Sanktionsarten)
116	Zuchthaus (Sanktionsart)
117–118	Ehrverlust; Wehrunwürdigkeit (Sanktionsarten)
119	Geldstrafe (Sanktionsart)
120	Festungshaft (Sanktionsart)
121	Todesurteil (TU) (Sanktionsart)
122–124	TU vollstreckt; umgewandelt; o. A. über Vollstreckung (Gang des Verfahrens)
125–127	Datum der Exekution; Ort der Exekution; zusätzl. Information
128	Signatur Todesurteilskartei
129–131	Erschossen; Enthauptet; Erhängt (Vollstreckungsarten)
132–133	Richter (Verhandlungsleiter); Richter (Anklage-Vertreter)
134–135	Gerichtsherr (GH); Gerichtsherr (in Vertretung)
136–137	GH bestätigt Urteil; GH hebt Urteil auf
138	GH bestätigt Schuldspruch des Urteils, hebt Strafausspruch auf
139	GH wandelt Strafmaß um in ...
140–142	Gefängnis; geschärfter Arrest; gelinder Arrest (GH)
143–144	Festungshaft (GH); Zuchthaus (GH)
145	Straflager (GH)
146–147	Strafaussetzung/Teilstrafaussetzung bis Kriegsende
148–149	Strafaussetzung widerrufen wegen
150–152	Front-; Feind-; Truppenbewährung
153–154	Feldstrafgefangenenabteilung (GH); Bewährungseinheit (GH)
155–157	Frontabstellung (GH); Osteinsatz (GH); Abt. Dirlewanger (GH)
158	Einweisung ins Konzentrationslager über Geheime Staatspolizei
159	Volkssturm
160–161	Unterbringung in Heil-/Pflegeanstalt; Entmannung
162	Anordnung der Überprüfung nach bestimmter Zeit (GH)
163–164	Rangverlust; Fortfall Rangverlust (GH)
165	Dienstgradherabsetzung (GH)
166–167	Geldstrafe; Fortfall der Geldstrafe (GH)

168	Fortfall des Verlusts der Ehrenrechte (GH)
169-170	Bewährung im Zivilleben; Dienstentlassung (GH)
171	Zusammenlegung der Strafen (GH)
172	Übergabe der Strafvollstreckung an allgemeine Behörden
173-176	Strafanstalt 1 bis Strafanstalt 4
177	Einspruch des Angeklagten
178	Gang des Verfahrens nach Einspruch
179	Gnadenantrag
180-181	GH pro Gnadenerweis; contra Gnadenerweis
182	Gnadenantrag in Berlin abgelehnt; bewilligt
183	Notizfeld

Tab. A3: Alter der Richterschaft im Kriegsverlauf (in Prozent)

Richter (%)	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
> 60 Jahre	3	4	7	8	10	11	11
50-59 Jahre	16	15	16	19	22	24	29
40-49 Jahre	32	35	34	32	30	33	34
3-39 Jahre	33	32	31	33	30	24	18
20-29 Jahre	8	6	4	0	0	0	0
o. A.	8	8	8	8	8	8	8
	100	100	100	100	100	100	100

Tab. A4: Alter der Richterschaft im Kriegsverlauf (Anzahl)

Richter (Anz.)	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
> 60 Jahre	3	4	7	8	10	12	12
50-59 Jahre	17	16	17	20	23	25	30
40-49 Jahre	34	37	36	34	32	35	36
30-39 Jahre	35	34	33	35	32	25	19
20-29 Jahre	8	6	4	0	0	0	0
o. A.	8	8	8	8	8	8	8
	105	105	105	105	105	105	105

Tab. A5: Altersverteilung der Richter, die in dem jeweiligen Jahr am Gericht tätig waren (Anzahl)

Alter	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
> 60	0	2	4	2	5	2	2
50-59	3	5	8	7	6	16	9
40-49	3	8	8	10	12	14	1
30-39	4	7	10	9	11	5	1
20-29	0	0	2	0	0	0	0
o. A.	2	0	1	1	3	5	1
	12	22	33	29	37	42	14

Tab. A6: Generationsmodell der Richterschaft⁴⁵

Generationstyp	Richter (Anz.)	%	Haupt-GH	Vertreter
vor 1880 geboren („ältere Frontgeneration“)	3	2,86	1	1
1880-1889 („jüngere Frontgeneration“)	18	17,14	2	2
1890-1899 („Kriegsjugendgeneration“)	33	31,43	3	5
1900-1910 („Nachkriegsgeneration“)	37	35,24	0	0
nach 1910 geboren	6	5,71	0	0
o. A.	8	7,62	0	0
	105	100,00	6	9

Tab. A7: Generationsmodell der Gerichtsherren

Tab. A8: Generationsstruktur der pro Jahr am Gericht tätigen Richter (Anzahl)

Generation	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
1871-1880	0	2	3	1	2	1	0
1881-1890	3	5	5	4	7	7	5
1891-1900	3	8	11	12	10	18	7
1901-1910	4	7	10	9	13	10	1
1911-1920	0	0	3	2	2	1	0
nach 1921	0	0	0	0	0	0	0
o. A.	2	0	1	1	3	5	1
	12	22	33	29	37	42	14

Tab. A9: Verteilung der Geburtsjahrgänge der Richter

Jg.	Anz.	Jg.	Anz.	Jg.	Anz.
1875	2	1893	5	1875	2
1878	1	1894	4	1878	1
1880	1	1895	4	1880	1
1881	2	1896	2	1906	2
1882	1	1897	3	1907	6
1883	2	1898	4	1908	2
1884	2	1899	2	1909	1
1885	1	1900	3	1910	2
1886	3	1901	3	1911	2
1887	3	1902	2	1912	4
1889	3	1903	3	o. A.	8
1891	5	1904	7	–	–
1892	4	1905	6	–	–

⁴⁵ 21 Richter an der Div. Nr. 156 im Laufe des Jahres 1942; 8 Richter an der Div. Nr. 526 ab Okt. 1942.

Tab. A10: Bezeichnung und Zeitpunkt des Offiziersanwärter-Dienststrangs der Gerichtsherren

Jahr	Bezeichnung in der Personalakte
1893, 1902	Fahnenjunker
1899, 1912	Fähnrich
1904	Fähnrich (2x)
1908, 1909	Fahnenjunker
1910	Fähnrich; Fahnenjunker
1913, 1916	Fahnenjunker
1914, 1915	Kriegsfreiwilliger

Tab. A11: Schriftliche Begründungen für den Einsatz der Richter und Gerichtsherren im Ersatzheer⁴⁶

Motivlage	bei Richtern (n = 67)		bei GH (n = 14)	
	Anz. Gründe	%	Anz. Gründe	%
private Gründe (Heimatinähe)	5	7,46	1	7,14
Krankheiten und Verwundungen	36	53,73	8	57,14
ungeeignet für das Feldheer	o. A.	–	4	28,57
Berufswunsch	19	28,36	o. A.	–
gute dienstliche Beurteilung	o. A.	–	5	35,71
schlechte dienstliche Beurteilung	7	10,45	2	14,29
		100,00		142,85

Tab. A12: Gerichtsstellen der Division pro Monat

	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Jan.	–	1	2	5	3	3	1
Febr.	–	1	2	5	3	3	1
März	–	1	2	4	3	3	1
April	–	1	2	4	3	3	1

⁴⁶ Aufgrund der unterschiedlichen Überlieferungslage können die Rubriken „Berufswunsch“, „ungeeignet für das Feldheer“ und „gute dienstliche Beurteilung“ nicht für beide Personal-Gruppen vergleichend herangezogen werden. Bei den Richtern fehlen zudem für 38 der 105 Richter jegliche Angaben in der Überlieferung; bei den Gerichtsherren konnten für sämtliche 14 Personen Angaben erhoben werden. Tabelle A11 gibt an, welche Argumente in welcher Häufigkeit bei jenen Richtern und Gerichtsherren, bei denen Angaben zu ermitteln waren, verwendet wurden, um den Einsatz beim Ersatzheer zu begründen. Die Rubriken wurden nach eigenen, übergeordneten Kategorien gebildet und die Angaben aus den Akten diesen zugeordnet. Bei den Richtern: gewertet nach dem überwiegenden Grund; bei den Gerichtsherren: mehrfache Gründe möglich. Die Spalte % zeigt an, bei wie vielen Personen als %-Anteil der Gesamtgruppe das jeweilige Argument verwendet wurde. Die Rubrik „Krankheiten und Verwundungen“ zeigt bei den Richtern zusammengefasst an: 14 von 67 Richter wg. Verwundung beim Ersatzheer (20,90%); weitere 14 aufgrund von Erkrankungen (jeweils aufgerundet 20,90%); 8 aus Alters- und damit einhergehenden gesundheitlichen, körperlichen Einschränkungen (11,94%); insgesamt 36 (gerundet 53,73%), vgl. Anhang, Tab. A11.

Mai	–	1	2	4	2	3	–
Juni	–	1	3	4	2	3	–
Juli	–	1	5	4	2	3	–
Aug.	1	2	5	4	2	3	–
Sept.	2	2	5	4	2	4	–
Okt.	3	2	5	4	2	4	–
Nov.	3	2	5	3	2	4	–
Dez.	1	1	5	3	2	2	–
	10	16	43	48	28	38	4

Tab. A13: Richter pro Monat am Gericht

	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945
Jan.	–	5	10	17	18	17	12
Febr.	–	5	16	17	18	20	11
März	–	6	16	14	16	22	6
April	–	6	18	14	14	20	2
Mai	–	4	21	13	12	20	–
Juni	–	6	22	13	12	20	–
Juli	–	6	20	13	12	18	–
Aug.	4	6	19	11	13	19	–
Sept.	6	9	22	11	12	23	–
Okt.	8	9	21	14	15	25	–
Nov.	7	8	20	15	14	23	–
Dez.	5	6	16	15	14	16	–
	30	76	221	167	170	243	31

Tab. A14: Häufigkeit der gemeinsamen Besetzung einer Verhandlung

gemeinsame Verhandlung	Anz.	%
1 x	0	0,00
2 bis 4 x	129	42,29
5 bis 9 x	71	23,28
10 bis 19 x	62	20,33
20 bis 29 x	23	7,54
30 bis 39 x	4	1,31
40 bis 49 x	4	1,31
50 bis 59 x	6	1,97
60 bis 69 x	3	0,98
70 bis 79 x	1	0,33
80 bis 89 x	1	0,33
90 bis 99 x	0	0,00
225x gemeinsam	1	0,33
	305	100,00

Tab. A15: Richter pro Jahr am Gericht

Jahr	Richter	%
1939	12	6,4
1940	22	11,6
1941	33	17,5
1942	29 ⁴⁷	15,3
1943	37	19,6
1944	42	22,2
1945	14	7,4
	189	100,0

Tab. A16: Richter pro Jahr
(Durchschnitt)

Richter (D)	Gerichte (Anz.)
6	1; 3
6,5	1; 2
18,5	2-5
14	4-5
14	2-3
20	3-4
5	1

Tab. A17: Anzahl der Dienstposten im Karriereprofil der Richter (gerundet)

Gerichte (Anz.)	Richter (Anz.)	%
13	1	1,0
12	2	1,9
11	2	1,9
10	2	1,9
9	4	3,8
8	7	6,7
7	4	3,8
6	4	3,8
5	9	8,6
4	6	5,7
3	13	12,4
2	46	43,8
1	5	4,7
	105	100,0

Tab. A18: Einarbeitungsphasen bis zur ersten Verhandlung/Strafverfügung

Tage	Anz.	%
0	7	15,56
1 bis 3	5	11,11
4 bis 7	11	24,44
8 bis 14	14	31,11
> 15	8	17,78
	45	100,00

⁴⁷ 21 Richter an der Div. Nr. 156 im Laufe des Jahres 1942; 8 Richter an der Div. Nr. 526 ab Okt. 1942.

Tab. A19: Geschäftsanfall⁴⁸

Anz.	Vorgänge	%
11 729	Strafsachen	83,00
1 143	Abgabe zur disz. Erl. ⁴⁹	8,09
737	Rechtshilfe	5,22
60	Todesfallermittlungen	1,84
197	Gnadensachen	1,39
65	Freiwillige Gerichtsbarkeit	0,46
14 131		100,00

Tab. A20: Geschäftsanfall pro Jahr

Jahr	Anz.	%
1939	543	4
1940	1803	13
1941	1983	14
1942	2029	14
1943	2584	18
1944	4771	33
1945	575	4
	14 288	100

Tab. A21: Bearbeitete Strafsachen pro Jahr und jährliche Wachstumsraten (jWr)

Jahr	Anz.	%	jWr
1939	504	4,3	–
1940	1602	13,7	217,86
1941	1772	15,1	10,61
1942	1611	13,7	–9,09
1943	1780	15,2	10,49
1944	3951	33,7	121,97
1945	509	4,3	–
	11 729	100,0	

Tab. A22: Geschäftsanfall pro Tätigkeitsbereich und Jahr

Jahr	Straf- sachen	disz. Erl.	Rechts- hilfen	Todes- fälle	Gnaden- sachen	Freiw. G.	o. A.	Summe	%
1939	504	3	0	11	0	11	14	543	3,80
1940	1602	32	79	62	0	11	17	1803	12,62
1941	1772	96	46	47	0	11	11	1983	13,88
1942	1611	213	93	28	44	22	18	2029	14,20
1943	1780	402	241	52	77	10	22	2584	18,09
1944	3951	390	252	55	76	0	47	4771	33,39
1945	509	7	26	5	0	0	28	575	4,02
	11 729	1143	737	260	197	65	157	14 288	100,00

⁴⁸ Die Angaben zeigen lediglich Tendenzen auf, da nicht alle Listen überliefert sind. Für das Gericht der Div. Nr. 156 sind z. B. nur eine Liste zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen 1939–1942 und zwei Listen bzgl. der Abgabe zur disziplinarischen Erledigung vorhanden, vgl. BA MA, RH/26,156G, 1369, 1370, 1371.

⁴⁹ Über die separat geführten Listen lassen sich 780 Abgaben zur disziplinarischen Erledigung nachweisen. In den Straflistenbüchern selbst sind indes nur 46 Vorgänge vermerkt. Zur Vermeidung doppelter Zählungen wurden diese 46 Vorfälle von den in den Listenbüchern ermittelten 780 Abgaben abgezogen.

Tab. A23: Dienstränge in den TE-Sachen (Gesamtgruppe) und der Suizidenten

Status	Gesamtgruppe		Suizid Anz.	Suizid- vers. Anz.	Summe Suizidenten	
	Anz.	%			zs.	%
Mannschaftssoldaten	173	66,54	73	41	114	81
Offiziere, Hauptleute, Unteroffiziere	51	19,61	19	2	21	15
Kriegsgefangene	32	12,31	4	0	4	3
o. A.	4	1,54	1	0	1	1
Summe	260	100,00	97	43	140	100

Tab. A24: Ermittlungsergebnis bei nichtnatürlichen Todesfällen und (versuchten) Selbstmorden

Ergebnis	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	zs.	%
Suizid/-versuch	7	35	26	13	29	27	3	140	53,8
Unfall	4	27	20	12	17	23	2	105	40,4
erschossen auf der Flucht	0	0	1	2	1	1	0	5	1,9
Mord	0	0	0	0	0	2		2	0,8
o. A. ⁵⁰	0	0	0	1	5	2	0	8	3,1
Summe	11	62	47	28	52	55	5	260	100,0

Tab. A25: Ermittelte Suizide/Suizidversuche im Kriegsverlauf

Ergebnis	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	zs.	%
Selbstmord	4	16	13	12	23	27	2	97	69,3
Suizidversuch	3	19	13	1	6	0	1	43	30,7
	7	35	26	13	29	27	3	140	100,0

Tab. A26: Festgestellte Ursachen bei Todesfällen

Art des Unfalls	Anz.	%
Unglücksfall ⁵¹	17	16
Verkehrsunfall	16	14
Ertrunken	8	8
Dienstunfall ⁵²	8	8
Tod infolge eines Luftangriffs	6	6
o. A.	50	48
	105	100

⁵⁰ Hierunter auch ein Ermittlungsergebnis, das auf „Mord“ und eines, das auf „natürlichen Tod“ lautete.

⁵¹ Kategorie aus der Quelle, darunter etwa „Sturz aus dem Fenster infolge Trunkenheit“, „unvorsichtiges Verhalten des Verunglückten“, „in Grube verschüttet“.

⁵² Darunter etwa „unsachgemäße Waffenbehandlung während der Dienstzeit“, „unvorsichtiges Hantieren mit der Pistole“ oder „bei Angriffsübung detonierte Handgranate falsch“.

Tab. A27: Dienstränge der Verstorbenen in den Todesermittlungsverfahren

Ermittlungsergebnis	Mannschaften	höhere Dienstgrade	Kriegs- gefangene	o. A.
Suizid und -versuch	114	20	4	0
Unfall	51	27	24	3
erschossen auf der Flucht	3	0	2	0
Mord	0	2	0	0
o. A. oder natürlicher Tod	5	1	2	0
Summe	173	50	32	3

Tab. A28: Festgestellte Motive bei (versuchten) Selbstmorden

	Anz.	%
Furcht vor Strafe/Reaktion auf Strafe	19	13,57
Private Gründe ⁵³	14	10,00
Depressionszustand ⁵⁴	13	9,29
keine dienstlichen Gründe	9	6,43
Krankheit	7	5,00
dienstliche Gründe/Angst vor Fronteinsatz	5	3,57
o. A.	73	52,14
Summe	140	100,00

Tab. A29: Geburtsjahrgänge der Betroffenen bei (versuchten) Selbstmorden⁵⁵

Jg.	Anz.	Jg.	Anz.	Jg.	Anz.
1885	1	1905	1	1916	1
1890	1	1906	4	1917	1
1891	2	1907	6	1918	2
1893	1	1908	2	1919	4
1896	2	1909	7	1920	5
1897	1	1910	2	1921	5
1898	1	1911	3	1922	3
1900	2	1912	6	1923	1
1901	1	1913	2	1926	1
1902	2	1914	1	o. A.	64
1904	1	1915	4	Summe	140

⁵³ Darunter etwa „Liebeskummer“, familiäre oder finanzielle Schwierigkeiten.⁵⁴ In den Quellen auch als „Schwermut“, „Gemütsverstimmung“ und „geistige Umnachtung“ beschrieben.⁵⁵ 76 Werte bei 260 Ermittlungsverfahren, 64 Nullwerte.

Tab. A30: Rechtshilfen pro Jahr⁵⁶

Jahr	allgemein	Einsatz von auswärtigem Gerichtspersonal	
	Anz.	Anz.	%
1939	0	3	6
1940	79	21	41
1941	46	8	16
1942	93	2	4
1943	17	4	8
1943–44	396	–	–
1943–45	77	–	–
1944	28	12	23
1945	1	1	2
	737	51	100

Tab. A31: Deliktgruppen bei den gerichtlichen Abgaben zur disziplinarischen Erledigung

Deliktgruppe	Anz.	%
Verkehrsdelikte ⁵⁷	10	25,0
Entfernungsdelikte ⁵⁸	9	22,5
Ungehorsam ⁵⁹	7	17,5
Eigentumsdelikte ⁶⁰	7	17,5
Fälschungsdelikte ⁶¹	4	10,0
Gewaltdelikte ⁶²	2	5,0
Kriegswirtschaftsvergehen ⁶³	1	2,5
	40	100,0

Tab. A32: Abgaben zur disziplinarischen Erledigung und Aktenabgaben

Jahr	Abgaben zur disz. Erl.		Aktenabgaben an andere Stellen	
	Anz.	%	Anz.	%
1939	8	20,0	180	5,7
1940	21	52,5	483	15,3
1941	2	5,0	491	15,6
1942	3	7,5	352	11,2
1943	3	7,5	305	9,7

⁵⁶ Die Zeitfenster 1943–1944 und 1943–1945 beruhen auf den pauschalen Angaben der Akten in BA MA, RW/60/1426, 1436, 1474, 1493.

⁵⁷ Nur in einem Fall spezifiziert als „Fahren ohne Führerschein“. Das Gros der Fälle bezog sich auf Geschwindigkeitsüberschreitungen, verkürzt eingetragen als „Übertretung der RStVO“.

⁵⁸ Allesamt gerichtlich als „unerlaubte Entfernung“ deklariert.

⁵⁹ Ungehorsam (4), Beleidigung (2), Gehorsamsverweigerung (1), Wachvergehen (1).

⁶⁰ Diebstahl (4), militärischer Diebstahl (2), Betrug (1).

⁶¹ Urkundenfälschung (1), unbefugtes Tragen von Titel, Orden und Ehrenzeichen (3).

⁶² Bedrohung, Erpressung, Körperverletzung und Misshandlung eines Untergebenen.

⁶³ Arbeitsvertragsbruch.

1944	2	5,0	1258	39,9
1945	1	3,5	82	2,6
	40	100,0	3151	100,0

Tab. A33: Erledigung von Strafsachen in der Übersicht⁶⁴

Art der Erledigung	Anz.	% (gerundet)
Urteil	4683	39,9
Abgabe an Behörde	3151	26,8
per § 46 KStVO (Einstellung des Ermittlungsverfahrens)	1599	13,6
Strafverfügung	1474	12,6
per § 47 KStVO (Einstellung wegen Geringfügigkeit)	318	2,7
Erledigung auf andere Art	306	2,6
Abgabe zur disziplinarischen Erl. (§ 16a KStVO)	40	0,3
per § 20 KStVO (Aussetzung des Ermittlungsverfahrens)	14	0,1
o. A.	156	1,3
	11 741 ⁶⁵	100,0

Tab. A34: Strafsachen-Aufkommen im Durchschnitt

169,99	Strafsachen pro Monat im Durchschnitt (69 Monate geteilt durch 11 729 Strafsachen)
42,96	Strafsachen pro Woche im Durchschnitt (273 Wochen geteilt durch 11 729 Strafsachen)
5,81	Strafsachen pro Tag im Durchschnitt (2019 Tage geteilt durch 11 729 Strafsachen)

Tab. A35: Erledigungsarten der Strafsachen pro Jahr

Art	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Summe
Urteile	124	648	909	718	784	1302	198	4683
Strafvfg.	3	34	51	216	379	678	113	1474
§ 20	2	4	0	2	0	6	0	14
§ 46	112	327	231	226	186	462	55	1599
§ 47	6	0	62	56	69	120	5	318
disz. Erl.	8	21	2	3	3	2	1	40
Aktenabgaben	180	483	491	352	305	1258	82	3151
Erl. a. a. A.	56	71	17	23	33	79	27	306
o. A.	14	17	10	18	22	47	28	156
	505	1605	1773	1614	1781	3954	509	11 741

⁶⁴ Datenbasis: Erledigung der Strafsachen, die Eingang in das Strafsachlistenbuch (Geschäftsregister) fanden, also eine militärstrafrechtliche Verfolgung bedingten.

⁶⁵ Der Wert ist höher als die 11 729 ermittelten Strafsachen, weil Verfahren mit mehreren Angeklagten teilweise unterschiedliche Sanktions- und Erledigungsarten aufweisen und daher mehrfach gerechnet wurden.

Tab. A36: Täglich bearbeitete Strafsachen pro Jahr (Durchschnitt)

Jahr	Anz.
1939	5,5
1940	4,5
1941	5
1942	4,5
1943	5,0
1944	11
1945	5

Tab. A37: Monatliche Verteilung der Strafsachen-Erledigungen

Monat	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Summe	%
o. A.	330	678	450	494	440	1039	89	3520	30,01
Jan.	–	79	110	80	68	254	279	870	7,42
Febr.	–	53	108	110	70	204	115	660	5,63
März	–	84	166	96	76	281	17	720	6,14
April	–	62	137	102	76	181	9	567	4,83
Mai	–	54	130	97	93	224	–	598	5,10
Juni	–	69	123	104	102	270	–	668	5,70
Juli	–	89	85	78	87	292	–	631	5,38
Aug.	2	51	107	74	174	284	–	692	5,90
Sept.	31	113	90	76	157	174	–	641	5,47
Okt.	59	83	95	124	154	307	–	822	7,00
Nov.	32	112	81	107	122	176	–	630	5,37
Dez.	50	75	90	69	161	265	–	710	6,05
	504	1602	1772	1611	1780	3951	509	11 729	100,00

Tab. A38: Deliktverteilungen im Vergleich (in Prozent)

Deliktstruktur I: Hauptdelikt⁶⁶ Deliktstruktur II: sämtliche Delikte⁶⁷

Anklagepunkt/e	alle A. (%)	pro Verf. (%)	alle A. (%)	pro Verf. (%)
Entfernungsdelikte	35,2	36,3	29,6	30,6
Eigentumsdelikte	24,8	24,3	25,5	25,1
Ungehorsam	9,9	9,6	9,9	9,6

⁶⁶ Hauptdelikt = erstes eingetragenes Delikt im Strafsachlisten-Buch oder Urteil. Der höhere Wert im Vergleich zu den ermittelten 11 729 Strafsachen ergibt sich aus der Anzahl von Verfahren gegen mehrere Angeklagte mit unterschiedlichen Hauptanklagepunkten.

⁶⁷ Sämtliche Anklagepunkte = alle aufgeführten Straftatbestände, die als Anklagepunkt oder „mit Strafe bedrohte Handlungen“ ins Strafsachlisten-Buch/Urteil Eingang fanden, maximal sieben pro Verfahren oder Angeklagter sind nachweisbar. Der höhere Wert im Vergleich zu den ermittelten 11 729 Strafsachen ergibt sich aus der Anzahl von Verfahren gegen mehrere Angeklagte mit unterschiedlichen Anklagepunkten.

Fälschungen	6,3	6,4	10,5	10,7
Gewaltdelikte	5,7	5,7	6,0	6,0
Sonstige Delikte	5,5	5,6	5,4	5,4
Zersetzungsdelikte	4,7	4,5	4,1	4,0
Kriegswirtschaftsdelikte	3,6	3,5	3,8	3,5
Sexualdelikte	2,0	2,0	1,8	1,8
Amtsdelikte	0,5	0,3	0,6	0,5
Verratsdelikte	0,1	0,1	0,1	0,1
o. A.	1,7	1,7	2,7	2,7
	100,0	100,0	100,0	100,0

Tab. A39: Anzahl der Delikte in den Strafsachen⁶⁸

Delikt/e	Anz.	%
1	9757	83,2
2	1471	12,5
3	349	3,0
4	96	0,8
5 bis 7	56	0,5
	11 729	100,0

Tab. A40: Verteilung der Deliktgruppen je Hauptdelikt 1 bis 7

Delikt	DG1	DG2	DG3	DG4	DG5	DG6	DG7	DG8	DG9	DG10	DG11	o. A.	zs.
1	4272	529	2860	753	667	1126	237	407	41	16	657	197	11 762
2	116	34	542	558	149	194	15	64	22	4	101	181	1980
3	25	10	155	155	36	48	1	30	10	1	19	9	499
4	5	1	48	57	6	11	1	8	4	0	6	1	148
5	1	1	19	20	1	7	0	1	0	0	3	0	53
6	1	0	9	8	2	2	0	0	1	0	0	0	23
7	1	0	1	2	0	1	0	1	0	0	1	0	7
	4421	575	3634	1553	861	1389	254	511	78	21	787	388	14 472

DG1: Entfernung, DG2: Zersetzung, DG3: Eigentum, DG4: Fälschung, DG5: Gewalt, DG6: Ungehorsam, DG7: Sexual, DG8: Wirtschaft, DG9: Amtsdelikte, DG10: Verrat, DG11: Sonstige.

Tab. A41: Zeitliche Entwicklung der Deliktgruppen

Deliktgruppe	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Summe
Entfernung	123	279	405	443	655	1992	375	4272
Zersetzung	27	47	66	95	90	185	19	529
Eigentum	93	502	563	485	435	751	31	2860
Fälschung	13	79	98	110	160	266	27	753

⁶⁸ Bei mehreren Angeklagten in einem Verfahren wurde der Höchstwert an Delikten/Anklagepunkten gezählt.

Gewalt	65	157	149	80	75	134	7	667
Ungehorsam	65	165	124	218	179	338	37	1126
Sexualvergehen	18	49	41	30	45	52	2	237
Wirtschaft	2	57	101	67	62	113	5	407
Amtsdelikte	1	7	9	4	6	14	0	41
Verrat	3	5	2	2	0	4	0	16
Sonstige	79	198	190	50	60	79	1	657
o. A.	17	61	30	33	21	30	5	197
	506	1606	1778	1617	1788	3958	509	11 762

Tab. A42: Vergleich zu den Ergebnissen der Brümmer-Pauly-Studie⁶⁹

Jahr	B-P	%	Theis	%
1939	3	0,7	123	2,9
1940	13	2,9	279	6,5
1941	46	10,1	405	9,5
1942	70	15,4	443	10,4
1943	124	27,4	655	15,3
1944	155	34,2	1992	46,6
1945	42	9,3	375	8,8
	453	100,0	4272	100,0

Tab. A43: Deliktstrukturen im Vergleich

Pos.	156/526er ⁷⁰	159er (I) ⁷¹	159er (II) ⁷²	177er ⁷³	253er ⁷⁴	Marine I ⁷⁵	Marine II ⁷⁶
1	Entfernung	Entfernung	Entfernung	Entfernung	Eigentum	Eigentum	Eigentum
2	Eigentum	Ungehorsam	Eigentum	Zersetzung	Ungehorsam	Ungehorsam	Ungehorsam
3	Ungehorsam	Eigentum	Ungehorsam	Eigentum	Sonstige	Entfernung	Entfernung
4	Fälschung	Zersetzung	Fälschung	Verrat	Entfernung	Zersetzung	Gewalt
5	Gewalt	Sexualdelikt	Zersetzung	Ungehorsam	Zersetzung	Gewalt	Fälschung

⁶⁹ Brümmer-Pauly, Desertion, S. 114. Basis: Hauptverfahren versch. Militärgerichte in Desertionsfällen.

⁷⁰ Ger. d. Div. Nr. 156/526: Werte: Entfernung (36%), Eigentum (24%), Ungehorsam (10%), Fälschung, Gewalt, Sonstige (je 6%), Zersetzung (4,5%), Wirtschaft (3,5%), Sexualdelikte (2%), Amtsdelikte und Verrat (0%, da 0,3 und 0,1%), o. A. (2%).

⁷¹ Ger. d. Div. Nr. 159, ZS Marburg [2010]: Entfernung (40%), Ungehorsam (29%), Eigentum (23%), Zersetzung (4%), Sexualdelikte (2%), Gewalt und Sonstige (je 1%), o. A. (2%). Keine Angaben zu Fälschung, Wirtschaft, Amtsdelikte und Verrat, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67.

⁷² Ger. d. Div. Nr. 159, ZS Marburg [1994]: Entfernung (38%), Eigentum (33%), Ungehorsam (16%), Fälschung (5%), Zersetzung (4%), Sexualdelikte (2%), Sonstige (1%). Keine Angaben zu Gewalt, Wirtschaft, Amtsdelikte, Verrat und o. A., vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 65–72.

⁷³ Ger. d. Div. Nr. 177, ZS Brünn und Wien: Entfernung (47%), Zersetzung (17%), Eigentum (11%), Verrat (10%), Ungehorsam und Fälschung (je 6%), Sonstige (2%), Gewalt (1%). Keine Angaben zu Fälschung, Wirtschaft, Amtsdelikte, o. A., vgl. Manoschek, Opfer, Tab. 2, S. 727.

6	Sonstige	Gewalt	Sexualdelikt	Fälschung	Gewalt	Sexualdelikt	Zersetzung
7	Zersetzung	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Fälschung	Fälschung	Sexualdelikt
8	Wirtschaft	–	–	Gewalt	Sexualdelikt	Sonstige	Wirtschaft
9	Sexualdelikt	–	–	–	–	–	Sonstige
10	Amtsdelikte	–	–	–	–	–	–
11	Verrat	–	–	–	–	–	–

Tab. A44: Primäres und sekundäres Hauptdelikt

Tab. A45: Sämtliche Primär-/Sekundärdelikte einer Strafsache

Jahr	primär (Anz.)	primär (%)	sek. (Anz.)	sek. (%)	primär (Anz.)	primär (%)	sekundär (Anz.)	sekundär (%)
1939	297	3,5	209	6,6	349	3,5	273	5,9
1940	872	10,1	731	23,1	1048	10,7	958	20,6
1941	1042	12,1	740	23,3	1225	12,5	990	21,3
1942	1217	14,2	402	12,7	1379	14,0	581	12,6
1943	1396	16,2	395	12,5	1609	16,4	633	13,6
1944	3299	38,4	659	20,8	3698	37,6	1117	24,0
1945	476	5,5	32	1,0	520	5,3	90	2,0
	8599	100,0	3168	100,0	9828	100,0	4642	100,0

Tab. A46: Vergleichswerte Primär-/Sekundärdelikte (Rass-Studie)⁷⁷

Jahr	primär	sekundär
1939	385	301
1940	1080	985
1941	1304	1041
1942	1446	621
1943	1691	721
1944	3788	1162
1945	526	90
	10 220	4921

⁷⁴ Ger. d. Inf.-Div. Nr. 253: Eigentum (31%), Ungehorsam (20%), Sonstige (20%), Entfernung (17%), Zersetzung und Gewalt (je 4%), Fälschung (2%), Sexualdelikte (2%). Keine Angaben zu Wirtschaft, Amtsdelikte, Verrat, vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 283–284 und Tab. A37, S. 443–444.

⁷⁵ Ger. d. Führers der U-Boote Ost Wilhelmshaven: Eigentum (45%), Ungehorsam (17%), Entfernung (10%), Zersetzung, Gewalt und o. A. (je 6%), Sexualdelikte (5%), Fälschung (3%), Sonstige (2%). Keine Angaben zu Wirtschaft, Amtsdelikte, Verrat, vgl. Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 319. Das Gericht wurde hier ausgewählt, da der Untersuchungszeitraum 1940–1945 dem Fallbeispiel noch am nächsten kommt.

⁷⁶ Rechnet man dagegen die fünf von Walmrath untersuchten Marine-Gerichte trotz unterschiedlicher Zeiträume und Deliktgruppen-Angaben zusammen: Eigentum (238%), Ungehorsam (78%), Entfernung (50%), Gewalt (28%), Fälschung (22%), Zersetzung (18%), Sexualdelikte (4%), Kriegswirtschaft (4%), Sonstige (1,5%), o. A. (56%). Keine Angaben zu Amtsdelikten und Verrat, vgl. Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 319–320.

⁷⁷ Berechnungen auf Grundlage der Werte in: Rass, Menschenmaterial, S. 283–284 und Tab. A37, S. 443–444.

Tab. A47: Adressaten der Aktenabgaben

Adressat	Anz.	%
Div. Nr. 156 intern	61	1,94
Div. Nr. 526 intern	282	8,95
Divisionsgericht extern	1384	11,84
Ger. der Wehrmachtkdtur Berlin	94	43,92
Ger. der Wehrmachtkdtur Düsseldorf	122	2,98
RKG Berlin	55	3,87
Zentralgericht des Heeres, Berlin	68	3,11
Zentralgericht des Heeres, Gera	168	13,11
Amtsanwaltschaft	373	1,74
Staatsanwaltschaft	413	2,16
andere zivile Behörden	33	5,33
o. A.	98	1,05
	3151	100,00

Tab. A48: Deliktbereiche der Aktenabgaben

Deliktgruppe	Anz.	%
Entfernungsdelikte	1189	38
Zersetzungsdelikte	717	23
Eigentumsdelikte	230	7
Fälschungen	199	6
Gewaltdelikte	185	6
Ungehorsam	177	6
Sexualdelikte	164	5
Kriegswirtschaftsdelikte	113	4
Amtsdelikte	68	2
Verrat	11	0
Sonstige Delikte	10	0
o. A.	94	3
	3157	100

Tab. A49: Adressaten der Aktenabgaben (deliktspezifisch: Kriegswirtschaftsdelikte, Fälschungsdelikte)

Adressat	KWD		Fälschungen	
	Anz.	%	Anz.	%
zivile Stellen	149	80,5	41	36,3
Division	24	13,0	47	41,6
intern Div. 156/526	4	2,2	15	13,3
höhere Wehrmachtgerichte	3	1,6	9	7,9
o. A.	5	2,7	1	0,9
	185	100,0	113	100,0

Tab. A50: Erledigung auf andere Art

Eintrag in Liste	Anz.	%
zusammengelegte Strafsachen	84	26,4
fehlerhafter Eintrag	45	14,2
Strafverfolgung wird nicht eingeleitet/keine Übernahme in Strafverfahren/Ermittlungen eingestellt	22	6,9
vermisst/tot	10	3,1
Flüchtig	5	1,6
Meldung zurückgezogen	2	0,6
erkrankt	1	0,3
o. A.	149	46,9
	318	100,0

Tab. A51: Einstellungen und Aussetzungen der Ermittlungsverfahren

Einstellung gemäß	Anz.	%
§ 20 KStVO (Aussetzung des Ermittlungsverfahrens)	14	0,7
§ 46 KStVO (Abschluss des Ermittlungsverfahrens)	1599	82,8
§ 47 KStVO (Einstellung wg. Geringfügigkeit)	318	16,5
	1931	100,0

Tab. A52: Einstellungen pro Jahr gemäß der KStVO

Jahr	§ 20	§ 46	§ 47	Summe	%
1939	2	112	6	120	6,2
1940	4	327	0	331	17,1
1941	0	231	62	293	15,2
1942	2	226	56	284	14,7
1943	0	186	69	255	13,2
1944	6	462	120	588	30,5
1945	0	55	5	60	3,1
	14	1599	318	1931	100,0

Tab. A53: Einstellungen gemäß § 46 KStVO im Vergleich (in Prozent)⁷⁸

Jahr	Div. 156/526	Ersatzheer	Feldheer
1939	7,0	4,5	4,0
1940	21	15	18
1941	14	14	18
1942	14	17	18
1943	12	21	20
1944	29	28,5	22
1945	3,0	0,0	0,0
	100	100,0	100

⁷⁸ Die Werte für die Ersatz- und Feldheerjustiz insgesamt beruhen auf den Angaben der Belastungsübersicht in BA MA, RH/14/59. Das Jahr 1945 ist dort nicht vorhanden.

Tab. A54: Anteil der Einstellungen als Erledigungsart pro Deliktgruppe

Deliktgruppe	%
Sonstige Delikte	38
Gewaltdelikte	25
Zersetzungsdelikte	24
Amtsdelikte	24
Ungehorsam	23
Sexualdelikte	19
Kriegswirtschaftsdelikte	19
Verrat	19
Eigentumsdelikte	18
Fälschungen	14
Entfernungsdelikte	13

Tab. A55: Urteile und Strafverfügungen

Jahr	Urteil (Anz.)	Strafvfg. (Anz.)	Urteil (%)	Strafvfg. (%)	Summe (%)
1939	124	3	98	2	100
1940	648	34	95	5	100
1941	909	51	95	5	100
1942	718	216	77	23	100
1943	784	379	67	33	100
1944	1302	678	66	34	100
1945	198	113	64	36	100
	4683	1474			

Tab. A56: Verteilung der Strafverfügungen und Urteile im Vergleich⁷⁹

Jahr	Div. 156/526		Ersatzheer		Feldheer	
	Urteile	Strafvfg.	Urteile	Strafvfg.	Urteile	Strafvfg.
1939	124	3	2436	98	5600	398
1940	648	34	16 042	4935	22 893	13 095
1941	909	51	25 442	7958	36 671	36 527
1942	718	216	33 934	11 703	45 711	46 726
1943	784	379	41 962	19 639	44 163	43 608
1944	1302	678	51 854	25 340	47 344	37 303
1945	198	113	–	–	–	–
	4683	1474	171 670	69 673	202 382	177 657

⁷⁹ Die Angaben zum Ersatz- und Feldheer beruhen auf Angaben der Wehrmacht aus der „Übersicht über die Belastung der Gerichte des Feldheeres und des Ersatzheeres aufgestellt aufgrund der Kriegsgeschäftsnachweisungen, 1939–1944“ (Belastungsübersicht) des Chefs des Heeresrechtsjustizwesens (Abt. HR IIb), o. Datum, in: BA MA, RH/14/59. Die Werte dieser Wehrmacht-Statistik sind allerdings lückenhaft, daher Mindestwerte, und besitzen eine quellenkritisch eingeschränkte Aussagekraft. Da die Sekundärliteratur jedoch keine Vergleichswerte bereithält, ist die Wehrmacht-Tabelle die bis dato einzig existierende Vergleichsfolie.

Tab. A57: Urteile pro Monat/Jahr

Monat	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Summe
Jan.	–	61	67	65	40	135	107	475
Febr.	–	27	72	77	52	102	69	399
März	–	60	94	74	55	131	13	427
April	–	46	83	63	45	85	8	330
Mai	–	30	97	56	61	120	–	364
Juni	–	47	84	59	64	117	–	371
Juli	–	67	55	48	45	131	–	346
Aug.		41	85	40	88	150	–	404
Sept.	22	82	64	42	87	75	–	372
Okt.	49	52	80	80	84	89	–	434
Nov.	22	79	75	67	68	83	–	394
Dez.	29	50	53	41	89	71	–	333
o. A.	2	6	0	6	6	13	1	34
	124	648	909	718	784	1302	198	4683

Tab. A58: Strafverfügungen pro Monat/Jahr

Monat	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Summe
Jan	–	1	5	3	20	73	82	184
Febr.	–	0	6	23	15	57	29	130
März	–	3	9	8	18	82	2	122
April	–	5	9	10	28	54	0	106
Mai	–	3	8	17	27	53	–	108
Juni	–	2	2	23	22	80	–	129
Juli	–	4	1	20	21	86	–	132
Aug.		2	3	21	57	54	–	137
Sept.	0	1	2	20	36	14	–	73
Okt.	0	4	3	29	40	41	–	117
Nov.	0	3	0	28	43	36	–	110
Dez.	0	3	3	11	52	47	–	116
o. A.	3	3	0	3	0	1	–	10
	3	34	51	216	379	678	113	1474

Tab. A59: Durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Strafsache bis zum Urteilsspruch⁸⁰

Jahr	Urteil (Anz.)	Wochen (Summe)	o
1939	100	346	3,46
1940	608	2409	3,96

⁸⁰ Berechnungsbasis: Zeitpunkt vom Datum des Akteneingangs bis zum Datum des Urteils. Entsprechende Daten sind für 3337 Urteile ermittelt worden.

1941	790	3562	4,51
1942	457	2441	5,34
1943	424	2443	5,76
1944	856	3951	4,62
1945	102	638	6,25
	3337	15 790	

Tab. A60: Durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Strafsache bis zur Strafverfügung⁸¹

Jahr	SV (Anz.)	Wochen (Summe)	ø
1939	0	0	0
1940	20	67	3,35
1941	48	148	3,08
1942	181	461	2,55
1943	221	581	2,63
1944	408	974	2,39
1945	68	184	2,79
	946	2415	

Tab. A61: Bearbeitungsdauer einer Strafsache bis zur Hauptverhandlung/Strafverfügung

Deliktgruppe	Anz. Verf.	Wochen/ Durchschnitt
Entfernung	1622	4,2
Zersetzung	129	6,6
Eigentum	1161	3,8
Fälschung	342	3,3
Gewalt	220	5,2
Ungehorsam	462	5,2
Sexual	82	3,7
Wirtschaft	107	4,7
Amtsdelikte	10	4,1
Verrat	–	–
Sonstige	149	3,8

Tab. A62: Bearbeitungszeiträume einer Strafsache bis zur Hauptverhandlung/Strafverfügung je nach Deliktgruppe (in Prozent)

Deliktgruppe	1–4 Wo.	5–8 Wo.	9–12 Wo.	13–27 Wo.	≥ 28 Wo.	Summe
Entfernung	75,5	13,5	6,0	4,0	1,0	100
Zersetzung	58,0	22,0	12,0	8,0	0,0	100
Eigentum	80,0	12,0	4,0	3,0	1,0	100

⁸¹ Berechnungsbasis: Zeitpunkt vom Datum des Akteneingangs bis zum Datum der Strafverfügung. Entsprechende Daten sind für 944 Strafverfügungen ermittelt worden.

Fälschung	82,0	11,0	4,0	3,0	0,0	100
Gewalt	65,0	19,0	7,0	8,0	1,0	100
Ungehorsam	65,0	17,0	11,0	5,0	2,0	100
Sexual	76,0	18,0	5,0	1,0	0,0	100
Wirtschaft	59,0	29,0	8,0	4,0	0,0	100
Amtsdelikte	80,0	10,0	0,0	10,0	0,0	100
Verrat	–	–	–	–	–	–
Sonstige	76,0	15,0	7,0	2,0	0,0	100

Tab. A63: Gefängnisstrafen im Sanktionsprofil

Strafhöhe	Anz.	%
0–6 Monate	1995	49,42
7–12 Monate	817	20,24
13–24 Monate	630	15,61
> 2 Jahre	126	3,12
≥ 3 Jahre	252	6,24
≥ 4 Jahre	105	2,60
≥ 5 Jahre	86	2,13
≥ 6 Jahre	12	0,30
> 7 Jahre	2	0,05
> 8 Jahre	5	0,12
> 9 Jahre	1	0,02
> 10 Jahre	6	0,15
	4037	100,00

Tab. A64: Zuchthausstrafen im Sanktionsprofil

Strafhöhe	Anz.	%
1–12 Monate	20	4,54
13–24 Monate	43	9,77
25–36 Monate	48	10,91
37–48 Monate	43	9,77
49–60 Monate	82	18,64
> 5–9 Jahre	85	19,32
10–14 Jahre	89	20,23
≥ 15 Jahre	30	6,82
	440	100,00

Tab. A65: Arreststrafen im Sanktionsprofil

Arrest Strafhöhe	geschärft		gelinde	
	Anz.	%	Anz.	%
1 Woche	38	3,38	16	18,18
2 Wochen	111	9,88	15	17,05

3 Wochen	160	14,23	17	19,32
4 Wochen	247	21,97	17	19,32
5 Wochen	66	5,87	2	2,27
6 Wochen	487	43,33	15	17,05
7 Wochen	0	0,00	0	0,00
8 Wochen	2	0,18	3	3,41
9 Wochen	0	0,00	0	0,00
10 Wochen	3	0,27	0	0,00
> 10 Wochen	10	0,89	3	3,41
	1124	100,00	88	ger.100,00

Tab. A66: Verteilung der Strafmaße des Gerichts der Div. Nr. 156 (1939–1942)

Sanktionsart	Aachen	Köln	Maastricht	Münster	Spa	Thorn	Wuppertal
Gefängnis	137	870	67	17	211	304	55
Zuchthaus	8	62	7	1	14	14	8
Todesstrafe	4	25	5	0	4	13	5
gesch. Arrest	66	179	24	4	113	41	2
gel. Arrest	1	14	4	0	2	13	2
Geldstrafe	9	68	2	0	15	58	3
Festungshaft	0	0	0	0	0	1	0
Rangverlust	12	97	11	5	17	21	11
	0	3	0	0	1	1	0
	237	1318	120	27	377	466	86

Tab. A67: Gemeldete und sanktionierte Deliktgruppen im Vergleich

Deliktgruppe	Anteil in der Deliktstruktur (%)	Anteil in der Sanktionsstruktur (%)
Entfernungsdelikte	36,3	39,20
Eigentumsdelikte	24,3	25,80
Ungehorsam	9,6	10,30
Fälschungen	6,4	8,60
Gewaltdelikte	5,7	4,50
Sonstige Delikte	5,6	3,00
Zersetzungsdelikte	4,5	3,70
Kriegswirtschaftsdelikte	3,5	2,30
Sexualdelikte	2,0	2,00
Amtsdelikte	0,3	0,30
Verratsdelikte	0,1	0,00
o. A.	1,7	0,30
	100,0	100,00

Tab. A68: Sanktionsquote der Strafsachen (deliktspezifisch)

Deliktgruppe	eingegangene Vorgänge	davon sanktioniert	sanktioniert (%)
Entfernungsdelikte	4272	2416	56,6
Eigentumsdelikte	2860	1587	55,5
Ungehorsam	1126	635	56,4
Fälschungen	753	527	70,0
Gewaltdelikte	667	275	41,2
Sonstige Delikte	657	186	28,3
Zersetzungsdelikte	529	228	43,1
Kriegswirtschaftsdelikte	407	142	34,9
Sexualdelikte	237	121	51,1
Amtsdelikte	41	19	46,3
Verrat	16	1	6,3
o. A.	197	20	0,3
	11 762	6157	

Tab. A69: Todesurteile pro Deliktgruppe und Jahr (Anzahl)

Deliktgruppe	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Summe
Entfernungsdelikte	15	1	12	28	43	5	104
Zersetzungsdelikte	0	1	12	2	4	1	20
Eigentumsdelikte	2	0	2	2	5	0	11
Fälschungen	0	0	0	0	0	1	1
Gewaltdelikte	0	0	0	0	1	0	1
Ungehorsam	1	0	1	1	0	0	3
Sexualdelikte	1	0	0	1	0	0	2
Kriegswirtschaftsdelikte	0	0	0	0	0	0	0
Amtsdelikte	0	0	0	0	0	0	0
Verrat	0	0	1	0	0	0	1
Sonstige Delikte	1	0	0	0	0	0	1
o. A.	3	2	13	8	7	0	33
	23	4	41	42	60	7	177

Tab. A70: Angeklagte und Beschuldigte

Status in der Wehrmacht	Anz.	%
Mannschaftssoldaten	9110	79,81
Offiziere u. Unteroffiziere	1341	11,75
Kriegsgefangene	191	1,67
Wehrmachtgefolge	164	1,44
Zivilisten und Zivilistinnen	146	1,28
Beamte u. Verwaltungsangestellte	76	0,66
Unbekannt	241	2,11
o. A.	146	1,28
	11 415	100,00

Tab. A71: Jahr des Eintritts in die Wehrmacht (Angeklagte)

	Anz.	%
1933	1	0,20
1934	6	1,22
1935	7	1,43
1936	14	2,85
1937	23	4,68
1938	19	3,87
1939	110	22,40
1940	116	23,63
1941	60	12,22
1942	75	15,28
1943	40	8,15
1944	20	4,07
	491	100,00

Tab. A72: Alter der Angeklagten bei Meldung der Strafsache

Alter	Anz.	%
1-20	863	17,05
21-30	2533	50,03
31-40	1271	25,10
41-50	342	6,75
51-60	51	1,01
>60	3	0,06
	5063	100,00

Tab. A73: Alter der Angeklagten bei Meldung der Strafsache (deliktspezifisch in Prozent, gerundet)

Alter	Entfernung	Zer- setzung	Eigen- tum	Fäl- schung	Gewalt	Unge- horsam	Sexual	KWD
16-20	20,34	11,35	20,91	11,96	8,33	10,04	11,88	6,67
21-30	51,88	44,68	48,09	59,82	52,43	46,83	44,55	40,00
31-40	24,42	31,91	22,57	20,09	26,39	24,47	26,73	36,36
41-50	3,14	10,28	7,28	7,67	11,11	14,79	15,84	12,12
51-60	0,22	1,77	1,08	0,45	1,74	3,52	0,99	4,85
>60	0,00	0,00	0,07	0,00	0,00	0,35	0,00	0,00
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Tab. A74: Disziplinare und gerichtliche Vorstrafen der/des Beschuldigten

disz. VS	Anz.	%	ger. VS	Anz.	%
0	185	46,83	0	228	57,72
1	81	20,51	1	93	23,54
2	51	12,91	2	29	7,34

3	22	5,57	3	18	4,56
4	19	4,81	4	6	1,52
5	13	3,29	5	8	2,02
6	7	1,77	6	2	0,51
7	5	1,27	7	3	0,76
8	3	0,76	8	2	0,51
9	2	0,51	9	2	0,51
10	3	0,76	10	0	0,00
11	3	0,76	11	2	0,51
15	1	0,25	15	0	0,00
24	0	0,00	24	1	0,25
30	0	0,00	30	1	0,25
	395	100,00		395	100,00

Tab. A75: Deliktgruppen der aufgehobenen Verurteilungen (gerundet)

Deliktgruppe	Anz.	%
Entfernungsdelikte	56	43,41
Eigentumsdelikte	22	17,05
Ungehorsam	17	13,18
Zersetzungsdelikte	10	7,75
Gewaltdelikte	8	6,20
Sexualdelikte	7	5,43
Fälschungen	4	3,10
Kriegswirtschaftsdelikte	3	2,33
Amtsdelikte	1	0,78
Sonstige Delikte	1	0,78
Verrat	–	–
o. A.	–	–
	129	100,00

Tab. A76: Offiziere und Unteroffiziere unter den Angeklagten

Rangklasse	Anz.	%
Stabsoffiziere		
Oberst	5	0,37
Oberstleutnant	2	0,15
Major	18	1,34
Hauptleute u. Rittmeister		
Hauptmann, Rittmeister	61	4,55
Subalternoffiziere		
Oberleutnant	68	5,07
Leutnant	95	7,08
Unteroffiziere		
Stabsfeldwebel	24	1,79

Oberfeldwebel	54	4,03
Feldwebel	167	12,45
Unterfeldwebel	38	2,83
Unteroffizier	809	60,33
	1341	100,00

Tab. A77: Erledigung der Strafsachen gegen Offiziere

Erledigungsarten	Anz.	%
Urteil	560	40,23
Abgabe an Behörde	308	22,13
per § 46 KStVO (Einstellung des Ermittlungsverfahrens)	298	21,41
Strafverfügung	89	6,39
per § 47 KStVO (Einstellung wegen Geringfügigkeit)	51	3,66
Erledigung auf andere Art	48	3,45
Abgabe zur disziplinarischen Erl. (§ 16a KStVO)	4	0,29
per § 20 KStVO (Aussetzung des Ermittlungsverfahrens)	17	1,22
o. A.	17	1,22
	1392	100,00

Tab. A78: Sanktionsprofil der Strafsachen gegen Offiziere und das Gefolge

Sanktionsart	Offiziere		Gefolge	
	Anz.	%	Anz.	%
Gefängnis	332	37,99	50	57,47
geschärfter Arrest	183	20,94	10	11,49
Rangverlust	150	17,17	1	1,15
Freispruch	78	8,92	5	5,75
Arrest	58	6,64	7	8,05
Geldstrafe	34	3,89	12	13,79
Zuchthaus	27	3,09	2	2,30
Festungshaft	9	1,03	0	0,00
Todesstrafe	3	0,33	0	0,00
Entmannung	0	0	0	0,00
Heil-/Pflegeanstalt	0	0	0	0,00
	874	100,00	87	100,00

Tab. A79: Deliktgruppen der Hauptanklagepunkte in Strafsachen der Offiziere

Deliktgruppe	Anz. Verf.	%
Entfernungsdelikte	201	14,44
Zersetzungsdelikte	65	4,67
Eigentumsdelikte	272	19,54

Fälschungen	154	11,07
Gewaltdelikte	132	9,48
Ungehorsam	311	22,34
Sexualdelikte	43	3,09
Kriegswirtschaftsdelikte	61	4,38
Amtsdelikte	17	1,22
Verrat	5	0,36
Sonstige Delikte	99	7,11
o. A.	32	2,30
	1392	100,00

Tab. A80: Erledigung der Strafsachen der Beamten und Verwaltungsangestellten

Art der Erledigung	Anz.	%
Urteil	20	24,69
Abgabe an Behörde	24	29,63
per § 46 KStVO (Einstellung des Ermittlungsverfahrens)	18	22,22
Strafverfügung	6	7,41
per § 47 KStVO (Einstellung wegen Geringfügigkeit)	6	7,41
Erledigung auf andere Art	6	7,41
Abgabe zur disziplinareren Erledigung	0	0,00
per § 20 KStVO (Aussetzung des Ermittlungsverfahrens)	1	1,23
o. A.	0	0,00
	81	100,00

Tab. A81: Deliktstruktur der Strafsachen der Beamten und Verwaltungsangestellten (gerundet)

Hauptanklagepunkt	Anz.	%
Eigentumsdelikte	21	26,58
Ungehorsam	19	24,05
Sonstige Delikte	7	8,86
Entfernungsdelikte	6	7,59
Zersetzungsdelikte	6	7,59
Kriegswirtschaftsdelikte	5	6,33
Fälschungsdelikte	4	5,06
Gewaltdelikte	3	3,80
Sexualdelikte	3	3,80
Amtsdelikte	3	3,80
o. A.	2	2,53
Verratsdelikte	0	0,00
	79	100,00

Tab. A82: Strafverfolgung der gemeldeten Strafsachen von Zivilisten und Zivilistinnen
(gerundet)

Hauptanklagepunkt	Anz.	%	davon sanktioniert	%
Ungehorsam	26	29,55	2	8,00
Eigentumsdelikte	23	26,14	7	28,00
Zersetzungsdelikte	16	18,18	10	40,00
Kriegswirtschaftsdelikte	5	5,68	4	16,00
o. A.	5	5,68	0	0,00
Sonstige Delikte	4	4,55	1	4,00
Verratsdelikte	4	4,55	0	0,00
Gewaltdelikte	3	3,41	0	0,00
Fälschungsdelikte	2	2,27	1	4,00
Entfernungsdelikte	0	0,00	0	0,00
Sexualdelikte	0	0,00	0	0,00
Amtsdelikte	0	0,00	0	0,00
	88	100,00	25	100,00

Tab. A83: Erledigung der Strafsachen des Wehrmachtgefolges und der Kriegsgefangenen
(gerundet)

Art der Erledigung	Gefolge		Kriegsgef.	
	Anz.	%	Anz.	%
Urteil	63	40,91	103	57,22
Abgabe an Behörde	50	32,47	34	18,89
per § 46 KStVO (Einstellung des Ermittlungsverfahrens)	16	10,39	22	12,22
Strafverfügung	13	8,44	2	1,11
per § 47 KStVO (Einstellung wegen Geringfügigkeit)	3	1,95	8	4,44
Erledigung auf andere Art	6	3,90	5	2,78
Abgabe zur disziplinarischen Erledigung	1	0,65	2	1,11
per § 20 KStVO (Aussetzung des Ermittlungsverfahrens)	1	0,65	2	1,11
o. A.	1	0,65	2	1,11
	154	100,00	180	100,00

Tab. A84: Strafsachen des Wehrmachtgefolges

Jahr	Anz.	%
1939	6	4,03
1940	13	8,73
1941	19	12,75
1942	16	10,74
1943	30	20,13
1944	64	42,95
1945	1	0,44
	149	100,00

Tab. A85: Deliktstruktur der Strafsachen des Wehrmachtgefolges und der Kriegsgefangenen (gerundet)

Anklagepunkt/e	Gefolge		Kriegsgefangene	
	Anz.	%	Anz.	%
Eigentumsdelikte	60	40,00	50	27,78
Entfernungsdelikte	25	16,67	7	3,89
Ungehorsam	20	13,33	81	45,00
Kriegswirtschaftsdelikte	15	10,00	3	1,67
Sonstige Delikte	9	6,00	5	2,78
Fälschungsdelikte	7	4,67	3	1,67
Gewaltdelikte	7	4,67	14	7,78
Zersetzungsdelikte	6	4,00	10	5,56
Sexualdelikte	1	0,67	3	1,67
Amtsdelikte	0	0,00	0	0,00
Verratsdelikte	0	0,00	1	0,56
o. A.	0	0,00	3	1,67
	150	100,00	180	100,00

Tab. A86: Geburtsjahrgänge der Beschuldigten und Angeklagten im Vergleich zum Gefolge⁸² (gerundet)

geboren	alle Angeklagte		alle Angeklagte des Gefolges	
	Anz.	%	Anz.	%
bis 1889	31	0,61	6	6,74
1890–1899	267	5,30	28	31,46
1900–1913	1814	35,98	34	38,20
1914–1926/27	2929	58,10	21	23,60
	5041	100,00	89	100,00

Tab. A87: Verfügungsverhalten des Gerichtsherrn im Kriegsverlauf (Anzahl)

Entscheidung	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	zs.	%
nur bestätigt	70	475	706	538	513	671	74	3047	49,27
umgewandelt	58	178	242	395	626	1278	231	3008	48,64
aufgehoben	0	24	14	15	33	42	1	129	2,09
Summe	128	677	962	948	1172	1991	306	6184	100,00

Tab. A88: Sanktionsspezifisches Verfügungsverhalten des Gerichtsherrn

Art	nur bestätigt	umgewandelt	aufgehoben	Summe	%
Arrest	57	19	2	78	1,37
Festungshaft	1	11	2	14	0,24
Gefängnis	1260	2537	72	3869	67,83
geschärfter Arrest	791	270	4	1065	18,67
nur Geldstrafe	100	4	1	105	1,84

⁸² Die Einteilung folgt den Überlegungen von Kroener, Generationserfahrungen; vgl. auch Kap. II.1, „Alter und Generationsprofil“ dieser Studie. Die Werte sind gerundet.

Todesurteil	119	39	4	162	2,84
Zuchthaus	265	111	35	411	7,21
	2593	2991	120	5704	100,00

Tab. A89: Verfügungsverhalten des Gerichtsherrn im Kriegsverlauf (Anzahl)

Jahr	geschäfteter Arr			Gefängnis			Zuchthaus		
	best.	umgew.	aufgeh.	best.	umgew.	aufgeh.	best.	umgew.	aufgeh.
1939	10	0	0	48	55	0	1	1	0
1940	55	3	1	259	162	14	11	6	4
1941	143	15	1	412	220	6	34	3	4
1942	197	26	0	203	346	7	35	10	4
1943	188	52	2	136	542	20	71	16	7
1944	181	139	0	187	1033	24	108	61	16
1945	15	35	0	15	178	1	5	14	0
	789	270	4	1260	2536	72	265	111	35

Tab. A90: Strafumwandlungen im Kriegsverlauf

Art der Umwandlung	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	zs.	%
Aussetzung zur „Frontbewährung“	5	41	131	267	393	836	177	1850	61,87
Einweisung in eine Feldstrafgefangenen-Abteilung	0	0	0	45	131	242	41	459	15,35
zunächst nur Strafmaß/-art abgeändert	16	80	64	47	68	140	13	428	14,31
Straflagerverwahrung	22	33	27	26	10	9	0	127	4,25
Strafaussetzung o. w. A.	15	25	18	5	18	13	0	94	3,14
Entlassungen	0	0	0	1	5	13	0	19	0,64
Einweisung in ein KZ	0	0	0	0	0	13	0	13	0,44
	58	179	240	391	625	1266	231	2990	100,00

Tab. A91: Deliktspezifika in der Todesurteilspraxis

Deliktgruppe	Todesurteile	vollstreckt	umgewandelt	o. A.
Entfernungsdelikte	104	74	28	2
Zersetzungsdelikte	20	9	10	1
Eigentumsdelikte	11	6	4	1
Fälschungen	1	0	1	0
Gewaltdelikte	1	1	0	0
Ungehorsam	3	2	0	1
Sexualdelikte	2	2	0	0
Kriegswirtschaftsvergehen	0	0	0	0
Amtsdelikte	0	0	0	0
Verrat	1	1	0	0
Sonstige Delikte	1	0	0	1
o. A.	33	31	0	2
	177	126	43	8

Tab. A92: Vollstrecke Todesurteile pro Monat

Monat	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Summe
Jan.	0	1	0	0	3	0	4
Febr.	1	0	1	1	7	3	13
März	5	0	0	3	5	1	14
April	0	0	1	3	1	0	5
Mai	1	0	4	1	6	0	12
Juni	0	0	1	2	4	0	7
Juli	0	0	2	2	3	0	7
Aug.	1	1	7	3	6	0	18
Sept.	0	1	4	1	1	0	7
Okt.	4	1	2	2	2	0	11
Nov.	1	0	2	1	2	0	6
Dez.	3	0	10	2	0	0	15
o. A.	1	0	0	1	1	4	7
	17	4	34	22	41	8	126

Tab. A93: Anzahl der Hinrichtungen pro Gerichtsstelle in Relation zu ihren Arbeitsmonaten

Ort	Hinrichtungen	Arbeitsmonate	Durchschnitt
Köln (526)	10	6	1,67
Wuppertal (526)	44	31	1,42
Thorn (156)	9	11	0,82
Düren (526)	8	11	0,73
Köln (156)	20	29	0,69
Aachen (526)	19	31	0,61
Bensberg (526)	2	4	0,50
Aachen (156)	4	10	0,40
Wuppertal (156)	5	15	0,33
Maastricht (156)	3	15	0,20
Spa (156)	2	16	0,13
Münster (156)	0	2	0,00

Tab. A94: Hinrichtungsstätten⁸³

Hinrichtungsstätte	Anz.	%
Köln-„Klingelpütz“	45	44,55
Köln-Dünnwald (18); -Bachem (4)	22	21,78
Wuppertal, Schießstand	10	9,90
Aachen-Forst, Schießstand	5	4,95
Düsseldorf, Schießstand AaperWald	4	3,96

⁸³ Berechnungsbasis: 101 ermittelbare Hinrichtungsorte der 126 vollstreckten Todesstrafen. Für 25 Vorgänge ließ sich kein Ort ermitteln. Die Angaben sind gerundet.

Dortmund, Gerichtsgefängnis	3	2,97
Graudenz	3	2,97
Thorn	2	1,98
Emslandlager, Schießstand Lager I	2	1,98
Bastogne	1	0,99
Bocholt	1	0,99
Lüttich	1	0,99
Mülheim/Ruhr	1	0,99
Wesel, Schießstand Budericher-Insel	1	0,99
	101	100,00

Tab. A95: Gnadengesuche

Jahr	Anz.	%
1939	11	5,6
1940	27	13,7
1941	28	14,2
1942	41	20,8
1943	32	16,2
1944	56	28,4
1945	2	1,1
	197	100,0

Tab. 96: Gnadenverfahren nach Deliktgruppe und Ausgang

Deliktgruppe	Anz.	%	befürwortet	%	abgelehnt	%
Entfernung	42	34,1	19	39,5	23	30,7
Zersetzung	17	13,8	6	12,5	11	14,7
Eigentum	12	9,8	5	10,4	7	9,3
Fälschung	11	8,9	5	10,4	6	8,0
Gewalt	8	6,6	2	4,2	6	8,0
Ungehorsam	11	8,9	6	12,5	5	6,7
Sexualdelikte	14	11,4	2	4,2	12	16,0
Kriegswirtschaft	2	1,6	1	2,1	1	1,3
Amtsdelikte	1	0,8	0	0,0	1	1,3
Verrat	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstige	4	3,3	1	2,1	3	4,0
o. A.	1	0,8	1	2,1	0	0,0
	123	100,0	48	100,0	75	100,0

Quellen- und Literaturverzeichnis

Die Sortierung lässt Umlaute unberücksichtigt. Mehrere Titel einer Autorin oder eines Autors sind nach dem Erscheinungsjahr der Publikation sortiert. Die kursiv gesetzten Wörter kennzeichnen die in den Anmerkungen verwendeten Kurztitel.

I. Unveröffentlichte Quellen

1. Bundesarchiv/Abt. Militärarchiv, Freiburg im Breisgau (BA MA)

Gericht der Division Nr. 156

Verfahrensakten: Bestand Pers 15: RH/26/156G.

Boxen 708 bis 815 [unverzeichnet].

Bestand RW/60: Wehrmachtgerichte

Allgemeine Listen: 1357–1364; 1381.

Div. Listen: 1377–1380; 1384; 1386.

Gnadenlisten: 1368; 1385.

Hilfelisten über disziplinäre Erledigungen: 1370; 1371.

Namensverzeichnis: 1333.

Listen über Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: 1369.

Rechtshilfelisten: 1365–1367.

Listen über Selbstmorde (Selbstmordversuche und sonstige nichtnatürliche Todesfälle): 1373–1376; 1382–1383.

Strafsachenlisten: 1321–1332; 1334–1356.

Gericht der Division Nr. 526

Verfahrensakten: Bestand Pers 15: RH/26/526G.

Boxen 1431 bis 1604 [unverzeichnet].

Bestand RW/60: Wehrmachtgerichte

Allgemeine Listen: 1425; 1435; 1448; 1452; 1456; 1463; 1470; 1475; 1494; 1497–1498; 1504; 1509.

Div. Listen: 1434; 1439; 1460–1461; 1506–1508; 1510–1513; 3636–3641.

Gnadenlisten: 1430; 1437; 1458; 1471; 1481–1482; 1496.

Hilfelisten über disziplinäre Erledigungen: 1427; 1429; 1449; 1459; 1464; 1466; 1476; 1495; 1505.

Namensverzeichnis: 1472; 1484; 1488; 1499.

Listen über Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: 1467.

Rechtshilfelisten: 1426; 1436; 1447; 1451; 1453; 1455; 1462; 1474; 1493; 1503.

Listen über Selbstmorde (Selbstmordversuche und sonstige nichtnatürliche Todesfälle): 1438; 1450; 1454; 1468–1469; 1473; 1492; 1502.

Strafsachenlisten: 1431–1433; 1440–1446; 1477–1480; 1483; 1485–1487; 1489–1491; 1500–1501; 1506–1508; 1512.

Stichproben

Stichprobe 1: Deliktgruppen

Entfernungsdelikte

RH/26/156G/715/78; 715/81; 716/717/86; 725/184; 732/266; 733/280; 735/317; 739/354; 740/360; 744/422; 745/427; 745/430; 746/434; 747/446; 751/497; 751/503; 755/549; 757/577;

763/632; 765/660; 767/681; 770/708; 770/715; 776/763; 788/900; 791/925; 802/1024; 812/1106; 815/1157.

RH/26/526G/1458/324; 1460/368; 1461/377; 1462/386; 1464/407; 1465/433; 1467/452; 1471/508; 1474/562; 1479/646; 1481/688; 1483/718; 1487/785; 1489/812; 1495/914; 1498/958; 1501/1016; 1508/1140; 1509/1143; 1512/1201; 1514/1225; 1518/1275; 1519/1281; 1521/1321; 1522/1361; 1527/1437; 1532/1554; 1536/1610; 1545/1770; 1558/2006; 1572/2267; 1585/2426; 1591/2504; 1600/2862; 1601/3062; 1601/3294.

Zersetzungsdelikte

RH/26/156G/714/64; 725/187; 730/247; 736/325; 740/364; 745/425; 755/548; 773/741; 775/756; 778/785; 779/799; 784/851; 784/854; 785/867; 791/932; 792/937; 793/944; 795/957; 797/973; 801/1014; 802/1025; 807/1072; 808/1083; 814/1147.

RH/26/526G/1455/256; 1476/596; 1476/602; 1478/631; 1479/662; 1484/725; 1486/7665; 1488/794; 1494/878; 1499/981; 1500/1005; 1501/1024; 1514/1224; 1515/1228; 1518/1268; 1526/1433; 1529/1489; 1530/1506; 1531/1531; 1533/1564; 1535/1580; 1535/1591; 1541/1687; 1545/1770; 1548/1820; 1553/1917; 1555/1945; 1563/2095; 1565/2125; 1568/2194; 1578/2356; 1579/2367; 1583/2411; 1585/2425; 1591/2503; 1594/2648; 1598/2687; 1600/2739; 1600/2948; 1600/2996; 1601/3030; 1601/3176; 1601/3192; 1601/3287.

Eigentumsdelikte

RH/26/156G/708/3; 714/72; 715/76; 718/98; 719/120; 725/188; 725/189; 727/215; 729/234; 731/256; 732/270; 732/275; 738/340; 738/343; 740/372; 742/389; 745/423; 746/435; 749/477; 753/522–524; 757/577; 757/579; 763/628; 764/641; 764/646; 777/778; 780/805; 784/865; 791/918; 791/928; 798/983; 803/1034; 806/1061; 812/1111; 814/1151.

RH/26/526G/1444/141; 1457/296; 1459/330; 1460/353; 1472/542; 1475/580; 1478/630; 1478/631; 1480/671; 1480/673; 1489/813; 1497/939; 1504/1073; 1507/1111; 1510/1171; 1518/1269; 1519/1296; 1526/1423; 1534/1572; 1537/1624; 1539/1650; 1544/1759; 1552/1896; 1570/2226; 1571/2256; 1584/2421; 1592/2631; 1600/2855; 1600/2895; 1600/2915; 1601/3029; 1601/3037; 1601/3050; 1601/3079; 1601/3084; 1601/3343; 1603/3526.

Fälschungsdelikte

RH/26/156G/716/717/85; 718/94; 721/140; 722/143; 724/173; 728/222; 730/242; 733/278; 734/303; 750/492; 752/509; 756/569; 769/700–701; 770/709; 771/722; 781/815; 785/876; 786/879; 787/893; 791/920; 805/1049; 807/1067; 813/1135; 814/1152; 815/1158.

RH/26/526G/1443/135; 1453/238–239; 1466/440; 1466/445; 1477/616; 1477/625; 1480/675; 1483/712; 1486/762; 1487/784; 1487/789; 1490/830; 1493/872; 1495/907; 1498/961; 1499/969; 1499/983; 1515/1230; 1528/1455; 1532/1560; 1540/1675; 1542/1713; 1554/1934; 1557/1977; 1560/2032; 1566/2144; 1570/2215; 1578/2343; 1581/2408; 1588/2482; 1591/2501; 1592/2631; 1600/2784; 1601/3278; 1601/3303; 1601/3320; 1603/3530.

Gewaltdelikte

RH/26/156G/708/5; 714/68; 715/77; 715/79; 719/118; 720/127; 721/137; 722/142; 724/167; 727/217; 728/218–219; 734/300; 738/349; 744/421; 746/433; 753/526; 753/528; 755/555; 756/564; 759/605; 769/698; 771/718; 775/759; 779/790; 779/794; 780/803; 786/880; 789/906; 794/952; 806/1058; 809/1086; 812/1101; 812/1134.

RH/26/526G/1439/93; 1447/180; 1456/290; 1457/299; 1457/305; 1459/347; 1475/579; 1486/763; 1493/862; 1503/1061; 1510/1158; 1515/1235; 1519/1290; 1521/1317; 1521/1319; 1523/1374; 1525/1408; 1530/1515; 1542/1715; 1553/1909; 1553/1911; 1558/1994;

1560/2047; 1566/2155; 1571/2238; 1574/2306; 1583/2413; 1597/2686; 1598/2689; 1600/2812; 1600/2825; 1600/2994; 1601/3152.

Ungehorsam

RH/26/156G/709/7; 714/71; 716/717/87; 719/121; 719/122; 734/302; 739/356; 745/424; 749/482; 759/600; 761/616; 762/619; 763/631; 772/727; 780/804; 782/832; 802/1028; 802/1029; 804/1047; 806/1063; 808/1079; 812/1133; 814/1148; 814/1149.

RH/26/526G/1438/87; 1443/133; 1452/229; 1454/253; 1455/272; 1458/321; 1463/401; 1463/405; 1465/421; 1465/434; 1466/437; 1466/449; 1467/458; 1469/480; 1471/517; 1472/530; 1477/615; 1480/682; 1486/758; 1487/785; 1499/982; 1502/1048; 1506/1094; 1507/1115; 1518/1274; 1519/1281–1282; 1521/1324–1325; 1536/1613; 1546/1786; 1555/1947; 1562/2076; 1566/2148; 1566/2161; 1572/2270; 1574/2303; 1575/2319; 1577/2334; 1600/2718; 1600/2750; 1600/2825; 1600/2840; 1601/3170; 1601/3220; 1601/3326.

Sexualdelikte

RH/26/156G/715/76; 724/169; 728/228; 729/230; 730/245; 731/259; 732/271; 736/319; 736/323; 747/453; 758/582; 760/612; 764/645; 764/647; 768/690; 782/835; 785/869; 790/912; 791/921; 791/923; 793/949; 804/1043; 809/1088.

RH/26/526G/1436/54; 1438/83; 1439/95; 1449/195; 1452/228; 1459/333; 1459/338; 1462/391; 1462/393; 1464/415; 1465/432; 1468/464; 1469/477; 1482/704; 1493/873; 1494/884; 1501/1017; 1513/1212; 1518/1279; 1537/1625; 1540/1671; 1542/1732; 1547/1797; 1547/1806; 1549/1843; 1559/2011; 1559/2016; 1560/2043; 1566/2160; 1584/2417; 1586/2439; 1587/2466; 1590/2497; 1600/2768; 1600/2914; 1600/2922; 1601/3047; 1601/3073; 1601/3212; 1601/3251; 1601/3306; 1601/3341; 1604/3546.

Kriegswirtschaftsvergehen

RH/26/156G/710/13; 720/128; 721/133; 728/220; 729/240; 731/265–266; 732/276; 737/338; 742/397; 746/439; 747/449; 752/505; 755/552; 756/566; 757/573; 762/624; 776/770; 776/775; 782/833; 783/838; 783/839; 783/842; 784/852; 786/884; 789/902; 790/909; 799/995.

RH/26/526G/1455/271; 1459/346; 1473/549; 1474/552; 1477/624; 1479/647; 1484/737; 1490/822; 1494/894; 1496/927; 1505/1092; 1513/1210–1211; 1518/1265; 1522/1346; 1525/1415; 1526/1418; 1529/1485; 1530/1512; 1540/1679; 1542/1731; 1542/1736; 1550/1853; 1564/2107; 1569/2203; 1574/2302; 1581/2409; 1599/2699; 1600/2734; 1600/2766; 1600/2893; 1600/2907; 1600/2949; 1600/2970; 1601/3120; 1601/3150; 1601/3337; 1601/3384; 1604/3540.

Amtsdelikte

RH/26/156G/718/98; 732/277; 742/389; 750/489; 766/682; 769/701; 775/761; 776/768; 785/867; 787/890; 791/926; 791/928; 791/929; 792/937; 794/953; 794/954; 795/957; 809/1089; 810/1090a; 812/1094.

RH/26/526G/1472/534; 1479/655; 1500/1002; 1501/1033; 1505/1093; 1508/1139; 1520/1310; 1524/1403; 1530/1509; 1562/2071; 1569/2212; 1571/2249; 1577/2342; 1578/2355; 1600/2902; 1600/2912; 1600/2958; 1600/3005.

Sonstige Delikte

RH/26/156G/719/119; 723/162; 724/168; 725/185; 731/258; 731/265; 732/272; 733/287; 735/314; 737/329; 737/337; 742/391; 746/433; 758/591; 758/593; 759/598; 760/613; 773/745; 777/780; 780/811; 780/814; 781/816; 783/838; 783/839; 783/842; 784/850; 784/861; 785/867; 797/976; 807/1073.

RH/26/526G/1433/25; 1445/157; 1446/173; 1452/235; 1455/273; 1458/323; 1459/343; 1470/501; 1471/507; 1473/543; 1490/818; 1495/915; 1500/997; 1505/1090; 1510/1170; 1513/1215; 1520/1297; 1524/1403; 1529/1494; 1536/1608; 1538/1643; 1565/2126; 1567/2166; 1569/2207; 1571/2245; 1578/2359; 1585/2434; 1600/2741; 1600/2834; 1600/2864; 1600/2951; 1600/2983; 1601/3160; 1601/3169; 1601/3239; 1601/3254; 1601/3353; 1601/3375; 1604/3542.

Stichprobe 2: Angeklagten-Gruppen

Offiziere und Unteroffiziere

BA MA, RH/26/156G/722/152; 727/216; 731/256; 736/325; 756/569; 761/616; 782/835; 785/867; 815/1158.

BA MA, RH/26/526G/1438/87; 1456/290; 1463/405; 1465/421; 1466/446; 1467/458; 1469/487; 1470/493; 1470/501; 1471/516; 1472/530; 1486/766; 1488/800; 1494/893; 1506/1094; 1515/1235; 1526/1418; 1542/1721; 1555/1947; 1565/2119; 1566/2147; 1571/2245; 1572/2270; 1572/2271; 1600/2763; 1601/3220.

Verwaltungspersonal der Wehrmacht

BA MA, RH/26/156G/718/98; 746/433; 766/682; 784/865; 791/928; 792/937; 794/953; 809/1089.

BA MA, RH/26/526G/1458/326; 1468/472; 1470/502; 1518/1274; 1526/1429; 1542/1736; 1545/1781; 1596/2673; 1601/3120; 1601/3385.

Wehrmachtgefolge

BA MA, RH/26/156G/720/131; 737/337; 784/865; 812/1112.

BA MA, RH/26/526G/1436/55; 1443/133; 1451/223; 1457/296; 1460/353; 1460/364; 1461/376; 1461/379; 1464/412; 1473/545; 1476/604; 1477/624; 1479/654; 1492/855; 1492/856; 1513/1210; 1513/1211; 1534/1578; 1536/1605; 1540/1678; 1542/1386; 1573/2287; 1578/2350; 1580/2387; 1584/2421; 1587/2452; 1599/2699; 1600/235; 1600/2766; 1600/2958; 1600/2988.

Zivilisten und Zivilistinnen

BA MA, RH/26/156G/750/501; 773/738; 774/738; 782/834; 783/847; 784/863; 785/867; 791/916-917; 791/926; 792/937; 795/957; 798/979; 811/1093; 812/1094.

BA MA, RH/26/526G/1482/703; 1470/502; 1488/792; 1545/1775; 1578/2357; 1583/2411; 1600/2934; 1600/2994-2995; Unterlagen zu weiblichen Beschuldigten: 1545/1775; 1578/2357; 1583/2411; 1600/2995.

Kriegsgefangene

BA MA, RH/26/526G/1516/1252; 1523/1362; 1535/1589; 1545/177; 1563/2093; 1578/2357; 1583/2411; 1600/2746; 1600/2994.

Stichprobe 3: Gesondert betrachtete Rechtspraxis

Rechtspraxis gegenüber mehrfach vor Gericht stehenden Beschuldigten

Bsp. 1: BA MA, RH/26/156G, 755/560, 772/727.

Bsp. 2: BA MA, RH/26/156G, 716/717/84, 791/922.

Bsp. 3: BA MA, RH/26/156G, 771/719; *ebd.*, RH/26/526G, 1560/2032.

Bsp. 4: BA MA, RH/26/526G, 1572/2263 bis 2266, 1572/2278.

Bsp. 5: BA MA, RH/26/526G, 1487/777 bis 779, 1488/791.

Bsp. 6: BA MA, RH/26/526G, 1472/526; 1472/527; 1477/623; 1480/679.

Bsp. 7: BA MA, RH/26/526G, 1521/1317; 1521/1318; 1601/3315.

- Bsp. 8: BA MA, RH/26/526G, 1477/617; 1478/630; 1523/1365.
 Bsp. 9: BA MA, RH/26/526G, 1500/1000; 1600/2928; 1600/2929.
 Bsp. 10: BA MA, RH/26/526G, 1472/528; 1523/1366; 1601/3268.

Konfliktfälle/Aufgehobene Urteilssprüche und neuverhandelte Strafsachen

BA MA, RH/26/156G/719/120; 729/230; 729/234; 732/277; 765/660; 766/683; 767/686; 768/690; 769/698; 770/715; 771/718; 772/727; 795/957; 798/979; 802/1024; 802/1028–1029; 815/1157–1158.

BA MA, RH/26/526G/1449/195; 1454/253; 1455/272; 1457/305; 1460/368; 1461/377; 1464/407; 1465/421; 1465/435; 1466/437; 1471/508; 1477/616; 1480/682; 1481/690; 1482/704; 1484/725; 1486/763; 1489/801; 1503/1064; 1503/1066; 1505/1083; 1508/1140; 1518/1275; 1522/1361; 1526/1433; 1531/1531; 1534/1572; 1542/1736; 1553/1910; 1560/2047; 1564/2114; 1564/2117; 1565/2125; 1567/2164; 1571/2245; 1572/2280; 1576/2327; 1577/2334; 1598/2687; 1598/2690–2693; 1600/2860; 1600/2879; 1601/3230; 1601/3232; 1601/3340.

Todesurteilspraxis

BA MA, RH/26/156G/715/83; 718/98; 744/419; 765/660; 770/710; 779/791; 779/799; 783/840; 791/928; 793/944; 808/1084; 810/1090a; 811/1090d.

BA MA, RH/26/526G/1447/182; 1472/542; 1475/589; 1485/742; 1497/937; 1501/1031; 1503/1063–1503/1066; 1510/1157; 1513/1206; 1527/1441; 1528/1480; 1531/1521; 1532/1548; 1537/1616; 1538/1634; 1538/1636; 1546/1792; 1552/1888; 1556/1963; 1557/1990; 1562/2084; 1595/2665; 1598/2687; 1598/2690–2693; 1600/2757; 1600/2798–2799; 1600/2878; 1600/2913; 1600/2967; 1600/2974; 1600/2976; 1600/2998; 1601/2875; 1601/2943; 1601/3034; 1601/3294.

Gnadenpraxis

zzgl. zur Stichprobe der Todesurteile:

BA MA, RH/26/156G/709/7; 714/64; 721/137; 729/234; 730/245; 739/356; 742/397; 744/422; 749/482; 769/698; 777/778; 781/815; 782/833; 787/890; 789/906; 797/973; 808/1079; 809/1088; 815/1158.

BA MA, RH/26/526G/1451/223; 1452/228; 1477/625; 1488/794; 1500/1005; 1501/1024; 1514/1225; 1532/1560; 1546/1786; 1548/1820; 1567/2175; 1583/2413; 1548/1820; 1559/2020; 1587/2466.

Bestand Pers/6: Personalunterlagen von Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Vorläufer sowie der Waffen-SS

daraus:

H2/ OKH, Personalakten.
 MSg/109/ Militärgeschichtliche Sammlung.
 W-10/ OKH, Heeresrechtsabteilung, Personalakten.

Gerichtsherren

Pers/6/ 428; 446; 911; 9953.
 MSg/109/ 88; 150; 1478; 1884; 2369; 3156; 3204; 4400; 4763; 5192.

Vertreter der Gerichtsherren

MSg/109/ 1170; 2069; 2307; 2796.
 Pers/6/ 1999; 4927; 6372; 8826; 8942; 9077.

Richter

H2/ 5382; 5437; 5454; 14205; 14243; 16304; 20880; 21269; 21330; 21932; 23185; 26444; 28227; 28781; 30048; 32004; 32005; 32015; 32056; 32062; 32082;

32096; 32104; 32123; 32133; 32138; 32172; 32291; 32295; 33356; 36218; 36356; 36369; 36384; 39573; 39832.
W-10/ 1337; 1340; 1368; 1382; 1425; 1446; 1510; 1512; 1571; 1591; 1593; 1627; 1716; 1742; 1756; 1766; 1814; 1849; 1914; 1953; 1989; 2070–2072; 2087; 2103; 2151; 2157; 2166; 2205; 2287; 2350; 2366; 2394; 2430; 2483; 2605.

Urkundsbeamte

H2/ 16304.
W-10/ 1565; 1571; 1586; 1994; 2054; 2063.

Weitere Bestände im BA MA

RH/2/ Chef des Truppenamtes, Generalstab des Heeres
RH/12-2/ Inspektion der Infanterie
RH/14/ Oberkommando des Heeres/Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres
RH/15/ Oberkommando des Heeres, Allgemeines Heeresamt
RH/22/ Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete
RH/53-6/ Wehrkreiskommando VI (Münster)
RH/53-7 Wehrkreiskommando VII (München)
RH/53-17/ Wehrkreiskommando XVII (Wien)
RH/54/ Verbände und Einheiten des Ersatzheeres, 1939–1945
RH/55/ Sanitätsdienststellen und Reservelazarette im Heimatkriegsgebiet und in besetzten Gebieten
RH/68/ Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer
RHD/ Heeres-Druckvorschriften
RW/12/ Seelsorgedienst beim Ersatzheer
ZA/1/ Studiengruppe der US-Historical Division

Oberkommando des Heeres (Hg.), *Mobilmachungs-Sammelerlass* (Mob. SE), 1939–1945, in: BA MA, Bestände RH/14/22 bis RH/14/31.

Stellv. Generalkommando VII (Hg.), *Die feldgraue Heimat. Ersatzheer und Heeresrüstung im Dienste der Front*, München 1941. (veröffentlicht)

Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, *Richtlinien* für die Einarbeitung der Ergänzungsbeamten im Heeresjustizdienst des Chefs HRüst u BdE aus dem Jahre 1941, Az. B 25f HR Id, 1511/41, in: BA MA, RH/14/31, S. 186.

Bundesarchiv-Militärarchiv, Findbuch Wehrmachtgerichte RW 60, Laufzeit 1920–1959. Bearbeitet von Thomas Menzel/Sven Schulz/Katharina Straub/Jelena Wall, Koblenz 2007. (veröffentlicht)

Müller-Hillebrand, Burkhart, *Personnel and Administration* (Project 2a). Study P-005, 30. August 1948, in: BA MA, ZA/1/1777.

2. Weitere Archive und Bestände

Bundesarchiv, Abt. Deutsches Reich (Abt. R), Berlin-Lichterfelde (BArch)

Personalunterlagen des Reichsjustizministeriums, 1867–1945

R/3001/ 50169; 50212; 52154; 52951; 53577; 54880; 61782; 62361; 63039; 65957; 69324; 69783; 72586; 73177; 73478; 73956; 76185; 78487; 79419; 80091–80092; 80569; 81191.

Reichskartei der NSDAP, 31XX/B0007.

Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde, ehem. Berlin Document Center (BDC)

Berlin Document Center in der Sammlung Archiv der Parteien und Massenbewegungen

Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Berlin [ehemals Wehrmachtsauskunftsstelle, WAST]

Schriftliche Auskünfte v. 13. Januar 2010 zu Stammkarten, Personalunterlagen und Unterlagen aus der Kriegsgefangenschaft ehemaliger Wehrmachtangehöriger.

**Landesarchiv NRW/Abt. Rheinland (LAV NRW R), Duisburg
[ehemals Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD)]**

Personalunterlagen

Bestand BR-Pe/ 947; 1343; 1378; 1563; 1579; 5113; 9503; 11596; 12391; 13316; 15783; 16024; 18741.

Bestand NW-Pe/ 213; 230; 234; 256; 831; 900; 969; 1938; 2040; 2224; 2233; 2279; 2290; 2387; 2389; 2487; 2792; 2807; 2855; 2856; 2876; 2892; 3079; 3081; 3298; 3368; 3516; 4087; 4163; 4285; 4975; 5211; 6116; 6209; 6266; 6343; 6658.

Verfahrensakten Gerichte, Rep. 22; Gerichte, Rep. 321.

Landesarchiv NRW/Abt. Westfalen (LAV NRW W), Münster

Bestand I: Personalakten der Justizbehörden im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
I 1944; I 5266.

Landeshauptarchiv Koblenz

Personalunterlagen der Staatskanzlei Justizverwaltung Rheinland-Pfalz

Personalakte Herbert Buchholz 860P/3615.

Personalakte Walter Buch 860P/13.

Stadtarchiv Aachen

Wehrmachtstandort Aachen 1936–1944, Bd. 11070, Bd. HS 1075.

Stadtarchiv Bonn (StA Bonn)

Pr/14/4; Pr/18/236; Pr 18/250; Pr 18/252.

Universitätsarchiv Köln (UAK)

Zugang 17/4679 Personalakte Röhrbein, Erich Hon. Prof.

Zugang 170/554 Fakultätsangelegenheiten, Bd. 1, 1956–1966.

II. Gedruckte Quellen und Literatur bis 1945

Gesetzestexte, Quelleneditionen, Dokumentationen, edierte Einzeldokumente

Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements (Hg.), *Verordnungsblatt* für die Besetzten Gebiete in Polen [bis 23. Oktober 1939]/Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, o. O. 1939–1945.

Preußisches Kriegsministerium (Hg.), *Armee-Verordnungsblatt* (AVoBl.), Berlin 1867–1919.
Oberkommando des Heeres (Hg.), *Heeres-Dienstvorschrift* (HDv.), Berlin 1936–1945.

Oberkommando des Heeres (Hg.), *Heeresverwaltungs-Taschenbuch* (Hv.-Tb.). Hand- und Nachschlagebuch über Verwaltungsangelegenheiten für den deutschen Soldaten und Heeresbeamten, Grimmen 1933/1934–1942/1943.

Oberkommando des Heeres (Hg.), *Allgemeine Heeresmitteilungen* (AHM), Berlin 1934–1945.

Oberkommando des Heeres (Hg.), *Heeres-Verordnungsblatt* (HVBl.), Berlin 1920–1945.

Oberkommando des Heeres (Hg.), *Mobilmachungs-Sammelerlass* (Mob. SE), 1939–1945, in: BA MA, Bestände RH/14/22 bis RH/14/31. (ungedruckte Quelle)

Oberkommando der Wehrmacht (Hg.), *Gesetzesdienst* für die Wehrmachtgerichte, 4 Hefte, Berlin 1940.

Reichsministerium der Justiz (Hg.), *Reichsgesetzblatt* (RGBl.), Berlin 1871–1945.
 Stellvertretendes Generalkommando VI. A.K. (Hg.), *Korps-Verordnungsblatt*, Münster 1939–1945.

Periodika

Militärrechtliche Blätter. Zur Erhaltung der Militärgerichtsbarkeit und der Wissenschaft des Militärrechts, hg. von Heinrich Dietz, Berlin u. a. 1919–1920.
Militär-Wochenblatt. Unabhängige Zeitschrift für die Wehrmacht, Berlin 1816 bis 1942/1943.
Westdeutscher Beobachter, Köln 1925–1945.
Wissen und Wehr. Monatsschrift der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften, Berlin 1920–1944.
Zeitschrift für Wehrrecht (ZfW), hg. von der Akademie für Deutsches Recht, Berlin u. a. 1936–1944.

Monographien und Aufsätze

Buchheim [o. V.], Die Bestrafung der Selbstverletzung bei unvorsichtiger Behandlung von Waffen oder Munition, in: Zeitschrift für Wehrrecht 7 (1942/1943), S. 320–321.
 Coenen, Hans-Wolf, Das *Küstenmeer* im Frieden [jur. Diss., Universität Frankfurt 1933], Leipzig 1933.
 Dahm, Georg, Der *Tätertyp* im Strafrecht, Leipzig 1940.
 Dietz, Heinrich, Zum *Gesetzentwurf* über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit. Denkschrift, in: Militärrechtliche Blätter 2 (1920), S. 1–10.
 Dietz, Heinrich, Zur *Annahme* des Gesetzentwurfs betr. die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, in: Militärrechtliche Blätter 3 (1920), S. 21–25.
 Dietz, Heinrich, Zur *Aufhebung* der Militärgerichtsbarkeit und der Ehrengerichte, in: Militärrechtliche Blätter 3 (1920), S. 65–68.
 Dietz, Heinrich, Zum *Aufbau* der Wehrmachtjustiz, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/1938), S. 425.
 Dietz, Heinrich, *Militärrecht* und Wehrrecht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/1938), S. 3.
 Eichler, Wolfgang, Die *Rechtsstellung* des Kriegsgerichtsrats im Militärstraßverfahren [jur. Diss., Universität Freiburg 1935], Berlin 1935.
 Engelbrechten, Friedrich von, Der *Richter* der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/1940), S. 261–264.
 Freisler, Roland, Das neue *Strafrecht* als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: ders./Franz Gürtner, Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin 1936, S. 33–151.
 Freisler, Roland/Gürtner, Franz, Das neue *Strafrecht*. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin 1936.
 Glahn [o. V.], Der *Kampf* um die Militärgerichtsbarkeit in den Jahren 1919/20. Ein Beitrag zur Heeresgeschichte aus Deutschlands tiefster Not, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1 (1936/1937), S. 441–468.
 Glahn [o. V.], Über das *Wehrrecht*. Entstehung, Begriff, Wesenszüge und Bedeutung, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1 (1936/1937), S. 161–167.
 Gründel, Günther E., Die *Sendung* der Jungen Generation. Versuch einer umfassenden revolutionären Sinndeutung der Krise, München 1933.
 Hedler, Walter, *Aufbau* des Ersatzwesens der Deutschen Wehrmacht, Berlin 1938.
 Hehnen, Heinrich, *Diebstahl* an Feldpostsendungen geringer Menge – Mundraub oder Diebstahl?, in: Zeitschrift für Wehrrecht 6 (1941/1942), S. 502–504.
 Hitler, Adolf, Mein *Kampf*, 2 Bde. in einem Band, Berlin ³⁶1933.
 Hodes [o. V.], *Notwendigkeit* der Leichenöffnung, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1 (1936/1937), S. 236–236.
 Hodes [o. V.], Selbstverstümmelung oder Simulation?, in: Zeitschrift für Wehrrecht 3 (1938/1939), S. 496–499.

- Hodes [o. V.], Erweiterte *Disziplinarstrafgewalt* im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/1940), S. 433–443.
- Hodes [o. V.], Die *Strafvollstreckung* im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/1940), S. 402–409.
- Höinghaus, R., *Militärstrafgesetzbuch* für das Deutsche Reich. Ausführlich ergänzt und erläutert durch die vollständigen amtlichen Motive, die Commissionsberichte und Verhandlungen des Reichstages, Berlin 1872.
- Hoffrichter, Otto, *Erneuerung* in Verlust geratener Strafbücher, in: Zeitschrift für Wehrrecht 7 (1942/1943), S. 563–564.
- Hoffrichter, Otto, *Straftaten* unter Fleckfiebereinwirkung, in: Zeitschrift für Wehrrecht 7 (1942/1943), S. 414–415.
- Hoormann, Hugo, *Assessor*, in: Fritz Stier-Somlo/Alexander Elster (Hgg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 1, Berlin/Leipzig 1926, S. 346–347.
- Hoormann, Hugo, *Freiwillige Gerichtsbarkeit*, in: Erich Volkmann/Alexander Elster/Günther Küchenhoff (Hgg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 8: Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933–1935/36, Berlin 1937, S. 193–197.
- Hülle, Werner, *Disziplinarvergehen?*, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1 (1936/1937), S. 514–519.
- Hülle, Werner, *Einführung* in die Grundzüge des Kriegsverfahrens, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/1940), S. 230–240.
- Jänz, Alexander, *Entwendung* von Feldpostpäckchen, Briefen. Zu I auch Plünderung, Mundraub, in: Zeitschrift für Wehrrecht 7 (1942/1943), S. 266–272.
- Jünger, Ernst, *Die totale Mobilmachung*, Berlin 1931.
- Kügele [o. V.], Die *Tätigkeit* des Heeresrichters auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht 3 (1938/1939), S. 411–417.
- Kunze, H. J. U., *Urkundsbeamte* der Wehrmachtjustiz, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1 (1936/1937), S. 83–85.
- Lämmerhirt, Heinrich, *Eintragung* von Vorstrafen in den Strafbüchern, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/1938), S. 459–460.
- Lehmann, Rudolf, Über die *Aufgaben* des Rechtswahrers der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/1940), S. 91–99.
- Lohner, Otto, Die besonderen *Ehrenstrafen* der §§ 30 bis 39 des Militärstrafgesetzbuches gegen Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes zur Auslegung des § 6d MStGB [jur. Diss., Universität Bonn 1937], Düsseldorf 1937.
- Lohner, Otto, *Wehrwürdigkeit* und Wehrpflicht. (Zur Auslegung des § 13 Wehrgesetz), in: Zeitschrift für Wehrrecht 3 (1938/1939), S. 117–123.
- Ludendorff, Erich, *Meine Kriegserinnerungen* 1914–1918, Berlin 1919.
- Ludendorff, Erich, *Der totale Krieg*, München 1935.
- Lutze, Viktor, *Wehrmacht* und politisches Soldatentum, München 1937.
- Massiet, Raymond, *La préparation de l'insurrection et la bataille de Paris. Avec les documents officiels de l'État-major clandestin des F. F. I.*, Paris 1945.
- Mayer, Helmuth, *Militärjustiz* im neuzeitlichen Krieg, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/1938), S. 329–356.
- Meinecke, Ernst, *Erfahrungen* und Gedanken über das Feldkriegsrecht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/1938), S. 368–372.
- Neudeck, Heinz, Das *Gefolge* des Ersatzheeres als Teil der kriegführenden Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/1940), S. 473–481.
- Reibert, Wilhelm, *Der Dienstunterricht* im Heere. Erste Ausgabe für den Schützen der Schützenkompanie, Berlin ¹²1941.
- Rissom, Carl, *Militärgerichtsbarkeit* und Kommandogewalt, in: Archiv für Strafrecht und Prozeßrecht 56 (1909), S. 168–183.
- Rissom, Carl, *Kämpferisches Recht*, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1 (1936/1937), S. 5–10.
- Rittau, Martin, Einige *Randbemerkungen* zur Neufassung des Militärstrafgesetzbuches, in: Zeitschrift für Wehrrecht 5 (1940/1941), S. 495–501.
- Runge [o. V.], *Aufklärung* nichtnatürlicher Todesfälle und Selbstmordversuche, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1 (1936/1937), S. 99–101.

- Schattenberg, Ulrich/Scherer, Werner, Die *Wehrmachtdisziplinarstrafordnung* mit Erläuterungen, Berlin 1942.
- Schmitt, Carl, Totaler *Feind*, totaler Krieg, totaler Staat, in: ders., Positionen und Begriffe. Im Kampf mit Weimar, Genf, Versailles 1923–1939, Hamburg 1940, S. 235–239.
- Schmitz [o. V.]/Temmesfeld, Hanns, Fahren und Kämpfen. Ein *Buch* der Fahrtruppe im Ersatzheer und der Nachschubtruppen im Fronteinsatz, Höchstadt (Aisch) 1943.
- Schwerdtfeger, Fritz, Zur *Anwendung* des § 62 MStGB in: Zeitschrift für Wehrrecht 6 (1941/1942), S. 161–164.
- Schwinge, Erich, Die *Militärgerichtsbarkeit* im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/1938), S. 247–258.
- Schwinge, Erich, Über das in sich geschlossene *Strafgesetzbuch* der Wehrmacht (Fortsetzung), in: Zeitschrift für Wehrrecht 3 (1938/1939), S. 397–399.
- Schwinge, Erich, *Neuabgrenzung* des Begriffs „Gefolge“. Bemerkungen zu § 155 MStGB, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/1940), S. 464–473.
- Schwinge, Erich, Die *Entwicklung* der Mannszucht in der deutschen, französischen und britischen Wehrmacht seit 1914, in: Zeitschrift für Wehrrecht 5 (1940/1941), S. 72–125.
- Schwinge, Erich, *Militärstrafgesetzbuch* nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Prof. Dr. Erich Schwinge, Berlin ⁶1944.
- Stellvertretendes Generalkommando VII (Hg.), Die feldgraue *Heimat*. Ersatzheer und Heeresrüstung im Dienste der Front, München 1941.
- Stock, Ulrich, Über *Militärstrafrechtspflege* im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/1938), S. 356–368.
- Stock, Ulrich, *Rezension*: Schwinge, Erich, Militärstrafgesetzbuch, Berlin 21939, in: Deutsches Recht 9,2 (1939), S. 1499.
- Wenz, Friedrich, *Plünderung*, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/1940), S. 410–412.
- Wenz, Friedrich, *Ungehorsam*, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/1940), S. 49–51.
- Wenz, Friedrich, Wann gilt die VO gegen Volksschädlinge auch für Wehrmachtangehörige?, in: Zeitschrift für Wehrrecht 4 (1939/1940), S. 413–415.
- Wenz, Friedrich, *Feigheit*, in: Zeitschrift für Wehrrecht 5 (1940/1941), S. 325–337.
- Wenz, Friedrich, Die rumänische *Militärgerichtsverfassung*, in: Zeitschrift für Wehrrecht 6 (1941/1942), S. 477–484.
- Wenz, Friedrich, *Unterschlagung* und Untreue bei der Wehrmacht, in: Zeitschrift für Wehrrecht 6 (1941/1942), S. 348–358.
- Wenz, Friedrich, Das rumänische sachliche *Strafrecht*, in: Zeitschrift für Wehrrecht 7 (1942/1943), S. 206–212.
- Zech, Rudolf, Die *Begründung* des Strafurteils [jur. Diss., Universität Heidelberg 1933], Köln 1933.

III. Gedruckte Quellen und Literatur nach 1945

Gesetzestexte, Quelleneditionen, Dokumentationen und edierte Einzeldokumente

- Absolon, Rudolf, Das *Wehrmachtstrafrecht* im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Kornelimünster 1958.
- Boberach, Heinz, Ämter, Abkürzungen, Aktionen des NS-Staates. Handbuch für die Benutzung von Quellen der nationalsozialistischen Zeit. Amtsbezeichnungen, Ränge und Verwaltungsgliederungen, Abkürzungen und nichtmilitärische Tarnbezeichnungen, München 1997.
- Böhm, Klaus, Die *Organisation* Todt im Einsatz 1939–1945. Dargestellt nach Kriegsschauplätzen auf Grund der Feldpostnummern, Osnabrück 1987.
- Böll, Heinrich, *Briefe* aus dem Krieg 1939–1945. Hg. und kommentiert von Jochen Schubert, 2 Bde., Köln 2001.
- Bradley, Dermot/Hildebrand, Karl-Friedrich/Brockmann, Markus (Hgg.), Die *Generale* des Heeres 1921–1945. Die militärischen Werdegänge der Generale sowie der Ärzte, Veterinäre, Intendanten, Richter und Ministerialbeamten im Generalsrang, zzt. 7 Bde., Bissendorf 1993–2004.

- Buchner, Alex, *Das Handbuch der deutschen Infanterie 1939–1945. Gliederung, Uniformen, Bewaffnung, Ausrüstung, Einsätze*, Friedberg/Hessen ²1989.
- Bundesministerium der Justiz (Hg.), *Bundesgesetzblatt* (BGBl.), Teil I, Fundstellennachweis A, Bonn seit 1998.
- Bundestag (Hg.), *Verhandlungen des Deutschen Bundestags*, Drucksachen, 16. Wahlperiode, Berlin 2009. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/136/1613654.pdf> [31.07.2014].
- Domarus, Max, *Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen*, 2 Bde., München 1965.
- Hülle, Werner, *Kriegsverfahren*, in: Adalbert Erler (Hg.), *Handwörterbuch für deutsche Rechtsgeschichte. Begründet von Wolfgang Stämmeler, Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann*, 5 Bde., 1. Aufl., Berlin 1971–1998, hier: Bd. 2, Berlin 1978, S. 1210–1212.
- Keilig, Wolf (Bearb.), *Wenn Beweis-papiere fehlen. Handbuch der bisher erfassten Personalunterlagen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht*. Hg. vom Verband deutscher Soldaten e. V., München 1954.
- Koppel, Peter, *Justiz im Zwielicht. NS-Urteile, Personalakten und Katalog beschuldigter Juristen*, Karlsruhe 1963.
- Kuby, Erich, *Das Ende des Schreckens. Dokumente des Untergangs, Januar bis Mai 1945*, München 1961.
- Ludwig, Horst, *Münchner Maler im 19. Jahrhundert*, 6 Bde., Bd. 1: Adam-Gaupp, München 1981.
- Meier-Welcker, Hans (Hg.), *Offiziere im Bild von Dokumenten aus drei Jahrhunderten*, Stuttgart 1964.
- Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hg.), *Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939*, begründet von Hans Meier-Welcker, 6 Bde., München u. a. 1979–1981.
- Müller-Hillebrand, Burkhart, *Das Heer 1933–1945, Entwicklung des organisatorischen Aufbaues*, 3 Bde., Darmstadt 1954–1969.
- Neugebauer, Karl-Volker (Hg.), *Grundkurs deutsche Militärgeschichte*, Bd. 1: Die Zeit bis 1914. Vom Kriegshaufen zum Massenheer, München 2006, Bd. 2: Das Zeitalter der Weltkriege. Völker in Waffen, München 2007.
- Nimmergut, Jörg, *Deutsche Orden und Ehrenzeichen bis 1945*, 5 Bde., München 1997–2004.
- Richter, Horst-Eberhard, *Die Chance des Gewissens. Erinnerungen und Assoziationen*, München ²1989.
- Roskothen, Ernst, *Groß-Paris 1941–1944. Ein Wehrmachtsrichter erinnert sich*, Tübingen u. a. ³1989 (1. Aufl. 1977).
- Schottelius, Herbert/Caspar, Gustav-Adolf, *Die Organisation des Heeres 1933–1939*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt, *Handbuch*, Bd. 4, Abschnitt VII, München 1979, S. 289–399.
- Stadt-Echo*. Jubiläumsausgabe des Stadtverbands der Bürger- und Bezirksvereine der Stadt Wuppertal, Bd. 20, 13. Jg., Wuppertal 2007.
- Tessin, Georg, *Formationsgeschichte der Wehrmacht 1933–1939. Stäbe und Truppenteile des Heeres und der Luftwaffe*, Boppard am Rhein 1959.
- Tessin, Georg, *Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg*, 16 Bde., Frankfurt a. M./Osnabrück 1977–1997.

Filme

- Baier, Jo (Regie), „Stauffenberg – 20. Juli 1944“/engl. Titel: Operation Valkyrie – He turned against an Empire to save the World (Deutschland-Österreich 2014).
- Singer, Bryan (Regie), „Operation Walküre – Das Stauffenberg Attentat“/engl. Orig.: „Valkyrie“ (USA/Deutschland 2008), Verleih: Metro-Goldwyn-Mayer.

Literatur

- Absolon, Rudolf, *Wehr-gesetz und Wehrdienst 1935–1945. Das Personalwesen der Wehrmacht*, Boppard am Rhein 1960.

- Absolon, Rudolf, *Die Wehrmacht im Dritten Reich*, 6 Bde., Boppard am Rhein 1969–1995.
- Albrecht, Peter-Alexis, *Kriminalsoziologie*. Ein Studienbuch, München 1999.
- Althoff, Martina/Leppelt, Monika, „Kriminalität“ – eine diskursive Praxis. Foucaults Anstöße für eine Kritische Kriminologie, Münster/Hamburg 1995.
- Aly, Götz, *Hitlers Volksstaat*. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a. M. 2005.
- Anders, Freia, *Strafjustiz im Sudetengau 1938–1945*, München 2008.
- Anders, Freia, *Kontinuität oder Diskontinuität? Plädoyer für eine rechtshistorische Perspektive bei der Nutzung von Straftaten als Quelle*, in: Finger/Keller/Wirsching, Recht, S. 27–37.
- Anders, Freia/Gilcher-Holtey, Ingrid, *Prolog*, in: dies. (Hgg.), Herausforderungen des staatlichen Gewaltmonopols? Recht und politisch motivierte Gewalt am Ende des 20. Jahrhunderts, Frankfurt a. M./New York 2006, S. 7–17.
- Anderson, Benedict, *Imagined Communities*. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, überarb. Aufl., London u. a. 2006 (1. Aufl. 1983).
- Angermund, Ralph, *Deutsche Richterschaft 1919–1945*. Krisenerfahrung, Illusion und politische Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1990.
- Anker, Josef, *Die Militärstrafgerichtsordnung des Deutschen Reiches von 1898*. Entwicklung, Einführung und Anwendung, dargestellt an der Auseinandersetzung zwischen Bayern und Preußen, Frankfurt a. M. 1995.
- Apelt, Maja, *Militärische Sozialisation*, in: Sven Bernhard Gareis/Paul Klein (Hgg.), *Handbuch Militär und Sozialwissenschaft*, Wiesbaden 2006, S. 26–39.
- Apelt, Maja (Hg.), *Forschungsthema: Militär*. Militärische Organisationen im Spannungsfeld von Krieg, Gesellschaft und soldatischen Subjekten, Wiesbaden 2010.
- Arendes, Cord, *Zwischen Justiz und Tagespresse*. „Durchschnittstäter“ in regionalen NS-Verfahren, Paderborn u. a. 2012.
- Arndt, F. [o. V.]/Fischer, S. [o. V.], *Gerichtsorganisation und Auslandseinsätze der Bundeswehr*, in: *Deutscher Bundestag* (Hg.), *Wissenschaftliche Dienste*, Nr. 102/09 v. 20. November 2009, S. 1–2.
- Arntz, Joachim/Haferkamp, Hans-Peter/Szöllösi-Janze, Margit (Hgg.), *Justiz im Nationalsozialismus*. Positionen und Perspektiven, Hamburg 2006.
- Artl, Gerhard, *Oberfeldrichter Everts und die Serie von Selbstverstümmelungen im Sommer 1944 in Wien*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 43 (1993), S. 194–205.
- Auerbach, Die *Einheit* Dirlwanger, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 10 (1962), S. 250–263.
- Ausländer, Fietje (Hg.), *Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus*, Bremen 1990.
- Ausländer, Fietje, „Zwölf Jahre Zuchthaus! Abzusitzen nach Kriegsende!“ – Zur *Topographie* des Strafgefangenenwesens der Deutschen Wehrmacht, in: Haase/Paul, *Soldaten*, S. 50–65.
- Axinn, William G./Pearce, Lisa D., *Mixed Methods Data Collection Strategies*, Cambridge u. a. 2006.
- Bachmann-Medick, Doris, *Cultural Turns*. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, Reinbek bei Hamburg 2009.
- Bade, Claudia, „Nur mit der Todesstrafe gerecht gesühnt“. *Aufstieg* und Fall eines Wehrmachtrichters, in: *Totalitarismus und Demokratie*. Zeitschrift für internationale Diktatur- und Friedensforschung 7,2 (2010), S. 239–259.
- Bade, Claudia, „Als Hüter wahrer Disziplin ...“. *Netzwerke* ehemaliger Wehrmachtjuristen und ihre Geschichtspolitik, in: Joachim Perels/Wolfram Wette, *Mit reinem Gewissen*. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011, S. 124–139.
- Bästlein, Klaus, *Zum Erkenntniswert von Justizakten aus der NS-Zeit*. Erfahrungen in der konkreten Forschung, in: Jürgen Weber (Hg.), *Datenschutz und Forschungsfreiheit*. Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand. Akademiebeiträge zur politischen Bildung, München 1986, S. 85–102.

- Bailer-Galanda, Brigitte, *Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung*, in: Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Emmerich Tálos (Hgg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*, Wien 2000, S. 884–901.
- Bajohr, Frank/Wildt, Michael (Hgg.), *Volksgemeinschaft*. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2009.
- Bajohr, Frank/Wildt, Michael, *Einleitung*, in: dies., *Volksgemeinschaft*, S. 7–23.
- Banach, Jens, Heydrichs *Elite*. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes 1936–1945, Paderborn u. a. 2002.
- Barth, Boris, *Dolchstoßlegenden* und politische Desintegration. Das Trauma der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg 1914–1933, Düsseldorf 2003.
- Bartov, Omer, *Hitler's Army*. Soldiers, Nazis and War in the Third Reich, New York u. a. 1991.
- Bartov, Omer, *Hitlers Wehrmacht*. Soldaten, Fanatismus und die Brutalisierung des Krieges, Reinbek bei Hamburg 1995.
- Bartov, Omer, Wem gehört die *Geschichte*? Wehrmacht und Geschichtswissenschaft, in: Hannes Heer/Klaus Naumann (Hgg.), *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944*, Hamburg 1995, S. 601–619.
- Baumann, Birgit/Weissensteiner, Nina, „Kriegsverräter“ der NS-Zeit. In Österreich fehlt Staatsakt zur Rehabilitierung, in: *Der Standard* vom 29./30. August 2009.
- Baumann, Ulrich/Koch, Magnus, *Justizunrecht* und Verfolgungserfahrung. Überlegungen zur Wanderausstellung „Was damals Recht war ...“. – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 56 (2008), S. 327–337.
- Baumann, Ulrich/Koch, Magnus/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hgg.), „Was damals *Recht* war ...“. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008.
- Baumann, Ursula, *Suizid* im „Dritten Reich“ – Facetten eines Themas, in: Reinhard Rürup/Michael Grüttner/Rüdiger Hachtmann/Heinz-Gerhard Haupt (Hgg.), *Geschichte und Emanzipation*. Festschrift für Reinhard Rürup, Frankfurt a. M./New York 1999, S. 482–516.
- Baur, Werner, Deutsche *Generale*. Die militärischen Führungsgruppen in der Bundesrepublik und in der DDR, in: Wolfgang Zapf (Hg.), *Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht*, München 21965, S. 115–135.
- Bavendamm, Gundula, *Spionage* und Verrat. Konspirative Kriegserzählungen und französische Innenpolitik 1914–1917, Essen 2004.
- Beck, Birgit, *Vergewaltigungen*. Sexualdelikte von Soldaten vor Militärgerichten der deutschen Wehrmacht, 1939–1944, in: Hagemann/Schüler-Springorum, *Heimat-Front*, S. 258–274.
- Beck, Birgit, *Wehrmacht* und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939–1945, Paderborn 2004.
- Beck, Earl R., *The European Home Fronts, 1939–1945*, Harlan Davidson 1993.
- Becker, Howard Saul, *Outsiders*. Studies in the Sociology of Deviance, New York u. a. 1963.
- Becker, Jean-Jacques/Krumeich, Gerd (Hgg.), *Der Große Krieg*. Deutschland und Frankreich im Ersten Weltkrieg 1914–1918, Essen 2010.
- Becker, Peter, *Strategien der Ausgrenzung*, Disziplinierung und Wissensproduktion: Überlegungen zur Geschichte der Kriminologie, in: *Geschichte und Gesellschaft* 30,3 (2004), S. 404–433.
- Beck-Heppner, Birgit, *Frauen im Dienst der Wehrmacht*. Individuelle oder kollektive Kriegserfahrung?, in: Hartmann, Feldherren, S. 102–112.
- Berchem, Verena, *Das Oberlandesgericht Köln in der Weimarer Republik*, Köln u. a. 2004.
- Best, Heinrich/Schröder, Wilhelm H., Quantitative historische *Sozialforschung*, in: Jörn Rüsen/Christian Meier (Hgg.), *Theorie der Geschichte*. Historische Methode, München 1988, S. 235–266.
- Bick, Wolfgang/Müller, Paul J., *Fokus im Rückblick*. Massenakten als Datenbasis der empirischen Sozialforschung. Methodische Voraussetzungen und institutionelle Erfordernisse, in: *Historical Social Research/Historische Sozialforschung* 27 (2002), S. 227–252.

- Biehl, Heiko, *Kampfmoral* und Kohäsion als Forschungsgegenstand, militärische Praxis und Organisationsideologie, in: Apelt, Forschungsthema, S. 139–162.
- Biehl, Heiko/Tomforde, Maren, Quantitative und qualitative *Methoden* in der Militärsoziologie am Beispiel von Einsatzbefragungen, in: Nina Leonhard/Ines-Jacqueline Werkner (Hgg.), *Militärsoziologie – eine Einführung*, Wiesbaden 2005, S. 310–329.
- Birn, Ruth Bettina/Rieß, Volker, *Revising the Holocaust*, in: *Historical Journal* 40 (1997), S. 195–215.
- Blank, Ralf, *Kriegsalltag* und Luftkrieg an der „Heimatfront“, in: Echternkamp, *Kriegsgesellschaft*, Bd. 9.1, S. 357–461.
- Blaßneck, Klaus, *Militärpsychiatrie* im Nationalsozialismus. Kriegsneurotiker in der Wehrmacht, Würzburg 2000.
- Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hgg.), *Kriminalitätsgeschichte*. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000.
- Bobach, Reinhard, *Der Selbstmord* als Gegenstand historischer Forschung, Regensburg 2004.
- Boberach, Heinz, Das *Schriftgut* der staatlichen Verwaltung, der Wehrmacht und der NSDAP aus der Zeit von 1933–1945. Versuch einer Bilanz, in: *Der Archivar* 22 (1969), S. 137–152.
- Bock, Gisela, *Der Nationalsozialismus* und die Frauen, in: Bernd Sösemann (Hg.), *Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft*. Einführung und Überblick, Stuttgart/München 2002, S. 188–209.
- Böhler, Jochen, Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939, Frankfurt a. M. 2006.
- Boes, Maria, *Crime and Punishment in the City of Frankfurt am Main from 1562 to 1696*, Ann Arbor 1989.
- Bösch, Hermann, Dr. Karl Sack. Wehrmachtrichter in der Zeit des Nationalsozialismus, Bonn 1993.
- Borgstedt, Angela, *Desertion*, Kriegsverrat, Militärjustiz. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Widerstand des „kleinen Mannes“, in: *Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums* 46 (2007), S. 130–136.
- Breuer, Stefan, *Sozialdisziplinierung*. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Christoph Sachße/Florian Tennstedt (Hgg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt a. M. 1986, S. 45–69.
- Brinkhus, Jörn, *Ziviler Luftschutz* im „Dritten Reich“ – Wandel seiner Spitzenorganisation, in: Dietmar Süß (Hg.), *Deutschland im Luftkrieg*. Geschichte und Erinnerung, München 2007, S. 27–40.
- Bröckling, Ulrich, *Disziplin*. Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion, München 1997.
- Bröckling, Ulrich, Psychopathische Minderwertigkeit? Moralischer Schwachsinn? Krankhafter Wandertrieb? Zur *Pathologisierung* von Deserteuren im Deutschen Kaiserreich vor 1914, in: ders./Sikora, *Armeen*, S. 161–186.
- Bröckling, Ulrich/Sikora, Michael (Hgg.), *Armeen* und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1998.
- Browning, Christopher, Ganz normale *Männer*. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Hamburg 1993 (engl. Originalausgabe 1992).
- Brümmer-Pauly, Kristina, *Desertion* im Recht des Nationalsozialismus, Berlin 2006.
- Bryant, Michael S./Kirschner, Albrecht, *Politik* und Militärjustiz. Die Rolle der Kriegsgesellschaft in den USA und Deutschland im Vergleich, in: Baumann/Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Recht, S. 65–77.
- Buck, Kurt, *Esterwegen* – Das Lager (1933–1959), in: Bettina Schmidt-Czaia (Hg.), *Esterwegen* 1223 bis 1999. „Moor und Heide nur ringsum ...?“, Esterwegen 1999, S. 205–253.
- Bührmann-Peters, Frank, *Ziviler Strafvollzug* für die Wehrmacht. Militärgerichtlich Verurteilte in den Emslandlagern 1939–1945, Diss. Universität Osnabrück, Osnabrück 2002. Online-Veröffentlichung unter: <http://repositorium.uni-osnabrueck.de/handle/urn:nbn:de:gbv:700-2003030518> [31.07.2014].

- Büttner, Edgar, Personenbezogene *Unterlagen* militärischer Provenienz im Bundesarchiv, in: Der Archivar 2 (2006), 59. Jg., S. 143–146.
- Bundschuh, Werner, „Die Namen der Deserteure kommen mir nicht auf das Denkmal!“. *Anmerkungen* zu einer gestörten Erinnerungskultur, in: Geldmacher/Koch/Metzler/Pirker/Rettl, Soldaten, S. 76–84.
- Burzan, Nicole, *Quantitative Methoden* der Kulturwissenschaften, Konstanz 2005.
- Buschmann, Nikolaus/Carl, Horst, *Zugänge* zur Erfahrungsgeschichte des Krieges. Forschung, Theorie, Fragestellung, in: dies. (Hgg.), *Die Erfahrung des Krieges. Erfahrungsgeschichtliche Perspektiven von der Französischen Revolution bis zum Zweiten Weltkrieg*, Paderborn u. a. 2001, S. 11–26.
- Bussmann, Kai-Detlef (Hg.), *Kritische Kriminologie* in der Diskussion. Theorien, Analysen, Positionen, Opladen 1996.
- Butler, Judith, *Kritik*, Zwang und das heilige Leben in Walter Benjamins ‚Zur Kritik der Gewalt‘, in: Susanne Krasmann/Jürgen Martschukat (Hgg.), *Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*, Bielefeld 2007, S. 7–18.
- Chamier, Astrid von/Eschebach, Insa/Schmidt Ilse, „Ich persönlich habe keinen Ton gesagt“. *Erinnerungsbilder* einer ehemaligen Stabshelferin, in: WerkstattGeschichte 10 (1995), S. 67–72.
- Canetti, Elias, *Der Befehl*, in: ders., *Masse und Macht*, Frankfurt a. M. 1960, S. 345–382.
- Caracelli, Valerie J./Greene, Jennifer C., *Data Analysis Strategies* for Mixed-Method Evaluation Designs, in: *Educational Evaluation and Policy Analysis* 15,2 (1993), S. 195–207.
- Caroni, Pio/Dilcher, Gerhard (Hgg.), *Norm und Tradition. Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?*, Köln u. a. 1998.
- Chickering, Roger, *Total War. The Use and Abuse of a Concept*, in: Manfred Franz Boemeke (Hg.), *Anticipating Total War. The German and American Experiences, 1871–1914*, Cambridge 1999, S. 13–28.
- Chickering, Roger, *Freiburg im Ersten Weltkrieg. Totaler Krieg und städtischer Alltag 1914–1918*, Paderborn u. a. 2009.
- Chickering, Roger/Förster, Stig (Hgg.), *Great War – Total War. Combat and Mobilization on the Western Front, 1914–1918*, Cambridge 2000.
- Chickering, Roger/Förster, Stig (Hgg.), *The Shadows of Total War. Europe, East Asia and the United States, 1919–1939*, Cambridge 2003.
- Chickering, Roger/Förster, Stig, Are We There Yet? *World War II and the Theory of Total War*, in: dies./Greiner, World, S. 1–16.
- Chickering, Roger/Förster, Stig/Greiner, Bernd (Hgg.), *A World at Total War. Global Conflict and the Politics of Destruction, 1937–1945*, Cambridge 2005.
- Cornelißen, Christoph/Mish, Carsten (Hgg.), *Wissenschaft an der Grenze. Die Universität Kiel im Nationalsozialismus*, Essen 2009.
- Coser, Lewis A., *Greedy Institutions. Patterns of Undivided Commitment*, London 1974.
- Creswell, John W., *Research Design. Qualitative, Quantitative and Mixed Methods Approaches*, Thousand Oaks ²2008.
- Creswell, John W./Plano Clark, Vicki L. (Hgg.), *Designing and Conducting Mixed Method Research*, Thousand Oaks 2007.
- Creswell, John W./Tashakkori, Abbas, The New *Era* of Mixed Methods, in: *Journal of Mixed Methods Research* 1 (2007), S. 3–7.
- Creveld, Martin van, *Kampfkraft. Militärische Organisation und Leistung 1939–1945*, Graz ⁴2009 (engl. Originalausgabe 1980).
- Daniel, Ute, *Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft. Beruf, Familie und Politik im Ersten Weltkrieg*, Göttingen 1989.
- Daniel, Ute, *Zweierlei Heimatfronten. Weibliche Kriegserfahrungen 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 im Kontrast*, in: Thoß/Volkmann, *Weltkrieg*, S. 391–409.
- Daniel, Ute, *Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*, Frankfurt a. M. ⁵2006 (1. Aufl. 2001).

- Darian-Smith, Kate. On the Home Front: *Melbourne* in Wartime, 1939–1945, Melbourne 1990.
- Darnstädt, Thomas, Da gilt *Kriegsrecht*, in: Der Spiegel 40 (2009), S. 26–27.
- Davies, Christine, Goffman's *Concept of the Total Institution*. Criticisms and Revisions, in: Human Studies 12 (1989), S. 77–95.
- Deggerich, Markus, „Kriegsverräter“. Rehabilitierung von NS-Opfern wird zum Trauerspiel, in: SPIEGEL Online vom 19. Juni 2009. URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,631412,00.html> [31.07.2014].
- Deggerich, Markus/Müller, Rolf-Dieter/Wiegrefe, Klaus, „Es gab eben auch Charakterlumpen“. *Debatte* um „Kriegsverräter“, in: eines tages. Zeitgeschichten auf SPIEGEL Online vom 5. März 2009. URL: <http://www.spiegel.de/einestages/debatte-um-kriegsverraeter-a-948200.html> [31.07.2014].
- Deist, Wilhelm, Der militärische *Zusammenbruch* des Kaiserreichs. Zur Realität der „Dolchstoß-Legende“, in: Ursula Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. 1: Ideologie – Herrschaftssystem – Wirkung in Europa, Hamburg 1986, S. 101–127.
- Deist, Wilhelm, Das *Militär* an der „Heimatfront“ 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945, in: Thoß/Volkmann, Weltkrieg, S. 375–389.
- Demmer, Ulrike, u. a., Juristische *Kampfzone*, in: Der Spiegel 47 (2008), S. 36–37.
- DeZayas, Alfred Maurice, Die *Wehrmacht-Untersuchungsstelle*. Deutsche Ermittlungen über alliierte Völkerrechtsverletzungen im Zweiten Weltkrieg, München 1979.
- DeZayas, Alfred Maurice, Die *Rechtsprechung* der Wehrmachtsgeschichte zum Schutze der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten 1939–1945, in: Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften 3 (1994), S. 118–124.
- Diekmann, Andreas, Empirische *Sozialforschung*. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, Reinbek bei Hamburg ¹⁸2007.
- Dillgard, Georg, Die *Zentralnachweisstelle* des Bundesarchivs und die Abwicklung wehr- und militärrechtlicher personeller Angelegenheiten aus der Zeit bis 8. Mai 1945, in: Friedrich P. Kahlenberg (Hg.), Aus der Arbeit der Archive. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Geschichte, Boppard am Rhein 1989, S. 257–269.
- Dingel, Frank, *Deserteurs-Denk-Male*. Zur Geschichte und Funktion von (Krieger-)Denkmälern, in: Wette, Deserteure, S. 35–41.
- Dinges, Martin, Michel Foucault, *Justizphantasien* und die Macht, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hgg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 189–212.
- Ditt, Thomas, „Stoßtruppfakultät Breslau“. *Rechtswissenschaft* im „Grenzland Schlesien“ 1933–1945, Tübingen 2011.
- Döhring, Erich, *Geschichte* der Juristischen Fakultät 1665–1965, in: ders. (Hg.), Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665–1965, Bd. 3.1, Neumünster 1965.
- Dörner, Bernward, „*Heimtücke*“. Das Gesetz als Waffe, Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933 und 1945, Paderborn 1998.
- Domsta, Hans J., *Düren* 1940–1947. Krieg, Zerstörung, Neubeginn. Eine Dokumentation aus Tagebüchern, Briefen, Akten und Berichten der Zeit, Düren 1994.
- Douma, Eva, *Rechtsanwälte* als Staatsdiener. Der „Einsatz“ der Rechtsanwälte in der Justiz während des Zweiten Weltkriegs, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.), Juristische Zeitgeschichte, Bd. 1: Justiz und Nationalsozialismus, Düsseldorf 1993, S. 103–130.
- Dülffer, Jost/Szöllösi-Janze, Margit (Hgg.), *Schlagschatten* auf das „braune Köln“. Die NS-Zeit und danach, Köln 2010.
- Düwell, Franz-Josef/Vormbaum, Thomas (Hgg.), *Themen* juristischer Zeitgeschichte. Schwerpunktthema: Recht und Nationalsozialismus, Baden-Baden 1998.
- Dunn, Walter S., *Heroes or Traitors*. The German Replacement Army, the July Plot, and Adolf Hitler, Westport (Connecticut) 2003.
- Ebbinghaus, Angelika, *Soldatenselbstmord* im Urteil des Psychiaters Bürger-Prinz, in: dies./Karsten Linne (Hgg.), Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im „Dritten Reich“, Hamburg 1997, S. 487–531.

- Eberlein, Michael, Militärjustiz, *Wehrmachtgefängnisse*, Reichskriegsgericht, in: ders./Haase/Oleschinski, Torgau, S. 15–90.
- Eberlein, Michael/Haase, Norbert/Oleschinski, Wolfgang (Hgg.), *Torgau im Hinterland des Zweiten Weltkrieges*. Militärjustiz, Wehrmachtgefängnisse, Reichskriegsgericht, Leipzig 1999.
- Eberlein, Michael/Müller, Roland/Schöngarth, Michael/Werther, Thomas, *Militärjustiz im Nationalsozialismus*. Das Marburger Militärgericht, hg. von der Geschichtswerkstatt Marburg e. V., Marburg 1994.
- Ebert, Ina, *Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934)*, Berlin 1995.
- Echternkamp, Jörg, Im *Kampf* an der inneren und äußeren Front. Grundzüge der deutschen Gesellschaft im Zweiten Weltkrieg, in: ders., *Kriegsgesellschaft*, Bd. 9.1, S. 1–76.
- Echternkamp, Jörg (Hg.), *Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945*. Politisierung, Vernichtung, Überleben (= Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9.1), München 2004.
- Echternkamp, Jörg/Schmidt, Wolfgang/Vogel, Thomas (Hgg.), *Perspektiven der Militärgeschichte*. Raum, Gewalt und Repräsentation in historischer Forschung und Bildung, München 2010.
- Eckert, Jörn, Was war die *Kieler Schule?*, in: Franz Jürgen Säcker (Hg.), *Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus*, Baden-Baden 1992, S. 37–70.
- Eibach, Joachim, Versprochene *Gleichheit* – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35,4 (2009), S. 488–533.
- Eisenberg, Ulrich, *Kriminologie*, München ⁵2000.
- Epkenhans, Michael, Ein fruchtbares *Feld*: Neuerscheinungen zur Militärgeschichte, in: *Neue Politische Literatur* 1 (2009), S. 47–59.
- Ernst, Daniel R./Jew, Victor, *Total War and the Law*. The American Home Front in World War II, Westport 2002.
- Exenberger, Herbert/Riedel, Heinz (Hgg.), *Militärschießplatz Kagran*, Wien 2003.
- Fahle, Günter, Verweigern, weglaufen, zersetzen. Deutsche *Militärjustiz* und ungehorsame Soldaten 1939–1945. Das Beispiel Ems-Jade, Bremen 1990.
- Fahle, Günter, *Aspekte der Militärjustiz in Nordwestdeutschland 1939–1945*, in: *Historische Mitteilungen* 15 (2002), S. 220–254.
- Feiber, Albert A., *Rezension*: Phantom der Berge, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 13. Februar 2001, S. 10.
- Feinstein, Charles H./Thomas, Mark, *Making History Count*. A Primer in Quantitative Methods for Historians, Cambridge 2002.
- Fest, Joachim, *Staatsstreich*. Der lange Weg zum 20. Juli 1944, Frankfurt a. M. 1994.
- Fietze, Beate, *Historische Generationen*. Über einen sozialen Mechanismus kulturellen Wandels und kollektiver Kreativität, Bielefeld 2009.
- Finger, Jürgen/Keller, Sven/Wirsching, Andreas (Hgg.), *Vom Recht zur Geschichte*. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009.
- Fings, Karola, *Denkmal* für die Opfer der NS-Militärjustiz in Köln eingeweiht, in: *Gedenkstätten-Rundbrief* 151 (2009), S. 32–38.
- Fleckenstein, Gisela, *Personalakten*, in: Bernd-A. Rusinek/Volker Ackermann/Jörg Engelbrecht (Hgg.), *Einführung in die Interpretation historischer Quellen*. Schwerpunkt: Neuzeit, Paderborn u. a. 1992, S. 95–109.
- Flick, Uwe, *Triangulation* in der qualitativen *Forschung*, in: ders./Ernst von Kardorff/Ines Steinke (Hgg.), *Qualitative Forschung*. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg 2000, S. 309–318.
- Flick, Uwe, *Triangulation*. Eine Einführung, Wiesbaden ³2011.
- Floud, Roderick, *Einführung in quantitative Methoden für Historiker*. Hg. von Franz Irsigler, Stuttgart 1980.

- Förster, Jürgen, Vom *Führerheer* der Republik zur nationalsozialistischen Volksarmee. Zum Strukturwandel der Wehrmacht 1935–1945, in: Jost Dülffer/Bernd Martin/Günter Wollstein (Hgg.), *Deutschland in Europa. Gedenkschrift für Andreas Hillgruber*, Berlin 1990, S. 311–330.
- Förster, Jürgen, *Die Wehrmacht im NS-Staat*, München 2007.
- Förster, Stig, Das *Zeitalter* des totalen Kriegs 1861–1945. Konzeptionelle Überlegungen für einen historischen Strukturvergleich, in: *Mittelweg* 36,8 (1999), S. 12–29.
- Form, Wolfgang/Schiller, Theodor (Hgg.), *Politische NS-Justiz* in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34), 2 Bde., Marburg 2005.
- Forster, David, Österreicherinnen und Österreicher vor dem Reichskriegsgericht, in: Manoschek, Opfer, S. 390–398.
- Forster, David/Fritsche, Maria/Geldmacher, Thomas, *Erläuterungen zur Methodik zu den Quellenbeständen und zur Datenbank*, in: Manoschek, Opfer, S. 63–78.
- Forster, David/Geldmacher, Thomas/Walter, Thomas, Österreicher vor dem Feldkriegsgericht der Division 177, in: Manoschek, Opfer, S. 399–419.
- Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1976 (Taschenbuch-Ausgabe 1994).
- Foucault, Michel, *Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1: Der Wille zum Wissen, Frankfurt a. M. 1977.
- Frassek, Ralf, Steter Tropfen höhlt den Stein – *Juristenausbildung* im Nationalsozialismus und danach, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 117 (2000), S. 294–361.
- Frassek, Ralf, *Juristenausbildung im Nationalsozialismus*, in: Kritische Justiz 1 (2004), S. 85–96.
- Frassek, Ralf, Göttinger *Hegel-Lektüre*, Kieler Schule und nationalsozialistische Juristenausbildung, in: Eva Schumann (Hg.), *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit*, Göttingen 2008, S. 45–63.
- Frei, Norbert, *1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewusstsein der Deutschen*, München 2005.
- Frevert, Ute, *Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland*, München 2001.
- Fritsche, Maria, *Die Analyse der Beweggründe. Zur Problematik der Motivforschung bei Verfolgten der NS-Militärgerichtsbarkeit*, in: Manoschek, Opfer, S. 104–113.
- Fritsche, Maria, *Gehorsamsverweigerung, Dienstpflichtverletzung, Meuterei. Widersetzlichkeiten österreichischer Soldaten in der Deutschen Wehrmacht*, in: Manoschek, Opfer, S. 254–282.
- Fritsche, Maria, „Goebbels ist ein großer Tepp“ – „wehrkraftzersetzende“ Äußerungen in der Deutschen Wehrmacht, in: Manoschek, Opfer, S. 215–237.
- Fritsche, Maria, *Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit. Grundlegende Äußerungen zu den Untersuchungsergebnissen*, in: Manoschek, Opfer, S. 80–104.
- Fritsche, Maria, *Die Verfolgung von österreichischen Selbstverstümmelern in der Deutschen Wehrmacht*, in: Manoschek, Opfer, S. 195–214.
- Fritsche, Maria, „Meinen Mann hab ich gestellt!“ *Geschlechtsidentitäten* österreichischer Wehrmachtsdeserteure im Kontext des militärischen Männlichkeitsdiskurses der NS-Zeit, in: Pirker/Wenninger, *Wehrmachtsjustiz*, S. 132–151.
- Fritsche, Maria, *Proving One's Manliness. Masculine Self-perceptions of Austrian Deserters in the Second World War*, in: *Gender & History* 24,1 (2012), S. 35–55.
- Führer, Karl, *Der Deutsche Reichskriegerbund Kyffhäuser 1930–1934. Politik, Ideologie und Funktion eines „unpolitischen“ Verbandes*, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 36,2 (1984), S. 57–76.
- Garbe, Detlef, „In jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe“. Der *Militärstrafrechtler* Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989.

- Garbe, Detlef, Der Marburger *Militärjurist* Prof. Erich Schwinge. Kommentator, Vollstrecker und Apologet nationalsozialistischen Kriegsrechtes, in: Kirschner, Deserteure, S. 109–130.
- Garbe, Detlef, Prof. Dr. Erich Schwinge. Der ehemalige Kommentator und Vollstrecker nationalsozialistischen Kriegsrechtes als Apologet der Wehrmachtjustiz nach 1945, in: Perels/Wette, Gewissen, S. 140–155.
- Gasten, Elmar, *Aachen* in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft 1933–1944, Frankfurt a. M. 1993.
- Geldmacher, Thomas, „Auf Nimmerwiedersehen!“ *Fahnenflucht*, unerlaubte Entfernung und das Problem, die Tatbestände auseinander zu halten, in: Manoschek, Opfer, S. 133–194.
- Geldmacher, Thomas, *Strafvollzug*. Der Umgang der Deutschen Wehrmacht mit militärgerechtlich verurteilten Soldaten, in: Manoschek, Opfer, S. 420–481.
- Geldmacher, Thomas/Koch, Magnus/Metzler, Hannes/Pirker, Peter/Retzl, Lisa (Hgg.), „Da machen wir nicht mehr mit ...“. Österreichische *Soldaten* und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Wien 2010.
- Gersdorff, Ursula von, *Frauen* im Kriegsdienst 1914–1945, Stuttgart 1969.
- Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hg.), „Ich habe die Metzerei satt ...“. *Deserteure* – Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Dokumentation der Beiträge zum Symposium in Marburg, 25.–26. 10. 1991, Marburg 1992.
- Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hg.), „Ich musste selber etwas tun“. *Deserteure – Täter und Verfolgte* im Zweiten Weltkrieg, Marburg 2000.
- Geyer, Michael, *Krieg* als Gesellschaftspolitik. Anmerkungen zu neueren Arbeiten über das Dritte Reich im Zweiten Weltkrieg, in: Archiv für Sozialgeschichte 26 (1986), S. 557–601.
- Geyer, Michael, Eine *Kriegsgeschichte*, die vom Tod spricht, in: Thomas Lindenberger/Alf Lütke (Hgg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1995, S. 136–162.
- Goeschel, Christian, *Suicide* in Nazi Germany, Oxford/New York 2009.
- Goffman, Erving, *Asylums*. Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other Inmates, New York 1961 (dt. Erstauflage, Frankfurt a. M. 1973).
- Gribbohm, Günter, Das *Reichskriegsgericht*. Die Institution und ihre rechtliche Bewertung, Berlin 2004.
- Gritschneider, Otto, Furchtbare *Richter*. Verbrecherische Todesurteile deutscher Kriegsgerichte, München 1998.
- Gritschneider, Otto, Von *Anfang* an nichtig. Die Todesurteile der nationalsozialistischen Kriegsgerichte, in: Deutsche Richterzeitung 1 (Januar 2002), S. 30–35.
- Gruchmann, Lothar, *Justiz* im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988.
- Grüttner, Michael, *Studenten* im Dritten Reich, Paderborn u. a. 1995.
- Günther, Frieder, Ordnen, gestalten, bewahren. Radikales *Ordnungsdenken* von deutschen Rechtsintellektuellen der Rechtswissenschaft 1920 bis 1960, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 59 (2011), S. 353–384.
- Günther, Sonja, *Diagnose* „Psychopath“ – Die Behandlung von Soldaten und Zivilisten in der Marburger Universitäts-Nervenklinik, Diss. Universität Marburg, Marburg 2008.
- Haase, Norbert, Die *Zeit* der Kirschblüten ... Zur aktuellen Denkmalsdebatte und zur Geschichte der Desertion im Zweiten Weltkrieg, in: Fietje Ausländer (Hg.), Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen 1990, S. 130–157.
- Haase, Norbert, Das *Reichskriegsgericht* und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, Berlin 1993.
- Haase, Norbert, „Gefahr für die Manneszucht“. *Verweigerung* und Widerstand im Spiegel der Spruchstätigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939–1945), Hannover 1996.

- Haase, Norbert, Generalstabsrichter Dr. Rudolf *Lehmann*, in: Gerd R. Ueberschär (Hg.), *Hitlers militärische Elite*, Bd. 1, Darmstadt 1998, S. 154–161.
- Haase, Norbert, *Wehrmachtangehörige* vor dem Kriegsgesicht, in: Müller/Volkman, Wehrmacht, S. 474–485.
- Haase, Norbert, *Desertion*, Kriegsdienstverweigerung, Widerstand, in: Peter Steinbach/Johannes Tuchel (Hgg.), *Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933–1945*, Bonn 2004, S. 414–429.
- Haase, Norbert/Oleschinski, Brigitte (Hgg.), *Das Torgau-Tabu*. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug, Leipzig 21998.
- Haase, Norbert/Oleschinski, Brigitte (Hgg.), *Wehrmachtstrafsystem*, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Unter Mitarbeit von Bernward Dörner, Leipzig 21998.
- Haase, Norbert/Paul, Gerhard (Hgg.), *Die anderen Soldaten*. Wehrkraftersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt a. M. 1995.
- Habermas, Rebekka, *Diebe* vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2008.
- Habermas, Rebekka/Schwerhoff, Gerd (Hgg.), *Verbrechen* im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a. M. 2009.
- Hachtmann, Rüdiger, „... artgemäßer Arbeitseinsatz der jetzigen und zukünftigen Mütter unseres Volkes“ – Industrielle *Erwerbstätigkeit* von Frauen 1933 bis 1945 im Spannungsfeld von Rassismus, Biologismus und Klasse, in: Werner Röhr/Brigitte Berlekamp (Hgg.), „Neuordnung Europas“. Vorträge vor der Berliner Gesellschaft für Faschismus und Weltkriegsforschung 1992–1996, Berlin 1996, S. 231–250.
- Haferkamp, Hans-Peter/Szöllösi-Janze, Margit/Ullmann, Hans-Peter (Hgg.), *Justiz* im Krieg. Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945, Berlin 2012.
- Hagemann, Karen/Schüler-Springorum, Stefanie (Hgg.), *Heimat-Front*. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege, Frankfurt a. M. 2002.
- Halfmann, Frank, „Eine Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“. Die Juristische *Abteilung* der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Heinrich Becker/Hans-Joachim Dahms/Cornelia Wegeler (Hgg.), *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*, München u. a. 1987, S. 88–141.
- Haller, Christian, *Militärzeitschriften* in der Weimarer Republik und ihr soziokultureller Hintergrund. Kriegsverarbeitung und Milieubildung im Offizierskorps der Reichswehr in publizistischer Dimension, Diss. Universität des Saarlandes, Saarbrücken 2010.
- Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.), *Eine Ausstellung* und ihre Folgen. Zur Rezeption der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944“, Hamburg 1999.
- Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.), *Verbrechen* der Wehrmacht: Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941–1944, Hamburg 2002.
- Hammer, Sabine/Stein, Christian, *Die Entschädigung* von Opfern der NS-Militärjustiz in beiden deutschen Staaten, in: Baumann/Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Recht, S. 113–130.
- Hankel, Gerd, *Die Wehrmachtsjustiz* und ihre Aufarbeitung. Eine Geschichte von Verbrechen, Fehlern und Versäumnissen, in: Kirschner, Deserteure, S. 295–310.
- Hardtwig, Wolfgang/Wehler, Hans-Ulrich (Hgg.), *Kulturgeschichte* heute, Göttingen 1996.
- Harris, Whitney R., *Tyrannen* vor Gericht. Das Verfahren gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg 1945–1946, Berlin 2008.
- Hartl, Benedikt, *Das nationalsozialistische Willensstrafrecht*, Berlin 2000.
- Hartmann, Christian, *Verbrecherischer Krieg* – verbrecherische Wehrmacht? Überlegungen zur Struktur des deutschen Ostheers 1941–1944, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 52 (2004), S. 1–75.
- Hartmann, Christian (Hg.), *Von Feldherren* und Gefreiten. Zur biographischen Dimension des Zweiten Weltkriegs, München 2008.
- Hartmann, Christian, *Wehrmacht* im Ostkrieg. Front und militärisches Hinterland 1941/42, München 2009.

- Hartmann, Christian/Hürter, Johannes/Jureit, Ulrike (Hgg.), *Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte*, München 2005.
- Hartmann, Christian/Hürter, Johannes/Lieb, Peter/Pohl, Dieter (Hgg.), *Der deutsche Krieg im Osten 1941–1944. Facetten einer Grenzüberschreitung*, München 2009.
- Hattenhauer, Hans, *Juristenausbildung – Geschichte und Probleme*, in: Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung 1989, 29. Jg., S. 513–520.
- Hausmann, Jost, *Grundzüge der Strafrechtsgeschichte*, in: Heinz-Günther Borck (Hg.), *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Eine gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband*, Koblenz 2002, S. 43–62.
- Heer, Hannes, *Vom Verschwinden der Täter. Die Auseinandersetzungen um die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“*, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 10 (2002), S. 869–898.
- Heinemann, Winfried, *Militäropposition und Krieg*, in: Clemens Vollnhals (Hg.), *Wehrmacht – Verbrechen – Widerstand. Vier Beiträge zum nationalsozialistischen Weltanschauungskrieg*, Dresden 2003, S. 63–75.
- Heinsius, Paul, *Verbleib des Aktenmaterials der deutschen Kriegsmarine*, in: Der Archivar 8,2 (1955), S. 75–76.
- Heitmann, Jan, *Reaktion auf Tilsit 1807. Um Heeresbeschränkung zu umgehen, wurde die Reserve erfunden*, in: Preußische Allgemeine Zeitung. Wochenzeitung für Deutschland mit Ostpreußenblatt vom 28. 11. 2009, S. 4.
- Hennicke, Otto, *Auszüge aus der Wehrmacht kriminalstatistik*, in: Zeitschrift für Militärgeschichte 5 (1966), S. 438–456.
- Hensle, Michael P., *Rundfunkverbrechen. Das Hören von Feindsendern im Nationalsozialismus*, Berlin 2003.
- Herbers, Matthias, *Organisationen im Krieg. Die Justizverwaltung im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945*, Tübingen 2012.
- Herbert, Ulrich, „Generation der Sachlichkeit“. Die völkische Studentenbewegung der frühen zwanziger Jahre in Deutschland, in: Frank Bajohr/Werner Johe/Uwe Lohalm (Hgg.), *Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne*. Detlev Peukert zum Gedenken, Hamburg 1991, S. 115–144.
- Herbert, Ulrich, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989*, Bonn 1996.
- Herbert, Ulrich, Was haben die *Nationalsozialisten* aus dem Ersten Weltkrieg gelernt?, in: Krumeich, Nationalsozialismus, S. 21–32.
- Herrmann, Ulrich, „Wir wurden zu Soldaten ‚verarbeitet‘“ – oder: Wie man *Soldaten* für Hitlers Krieg machte, in: ders./Müller, Soldaten, S. 41–62.
- Herrmann, Ulrich/Rolf-Dieter Müller (Hgg.), *Junge Soldaten im Zweiten Weltkrieg. Kriegserfahrungen als Lebenserfahrungen*, Weinheim/München 2010.
- Heuser, Beatrice, *Den Krieg denken. Die Entwicklung der Strategie seit der Antike*, Paderborn u. a. 2010.
- Higonnet, Margaret R., *Behind the Lines. Gender and the Two World Wars*, New Haven/London 1987.
- Hirschfeld, Gerhard, *Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg. Kriegserfahrungen in Deutschland. Neuere Ansätze und Überlegungen zu einem diachronen Vergleich*, in: Zeitgeschichte-online, Mai 2004. URL: <http://www.zeitgeschichte-online.de/thema/erster-weltkrieg-zweiter-weltkrieg-kriegserfahrungen-deutschland> [31. 07. 2014].
- Hirschfeld, Gerhard/Krumeich, Gerd/Renz, Irina (Hgg.), *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, Paderborn u. a. 2003.
- Hoffstadt, Anne, *Frontgemeinschaft? Der „Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten“ und der Nationalsozialismus*, in: Krumeich, Nationalsozialismus, S. 191–206.
- Holste, Heiko, *Das letzte Kapitel. Die Wehrmachtjustiz, ihre Todesurteile wegen „Kriegsverrat“ und deren gesetzliche Aufhebung*, in: Recht und Politik. Vierteljahresshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik 43 (2007), S. 168–171.

- Holtmann, Karen, Die *Saefkow-Jacob-Bästlein-Gruppe* vor dem Volksgerichtshof. Die Hochverratsverfahren gegen die Frauen und Männer der Berliner Widerstandsorganisation 1944–1945, Paderborn 2010.
- Horn, Klaus-Peter/Link, Jörg-W. (Hgg.), *Erziehungsverhältnisse* im Nationalsozialismus. Totaler Anspruch und Erziehungswirklichkeit, Bad Heilbrunn 2011.
- Hornung, Ela, *Denunziation* als soziale Praxis. Politische Prozesse der NS-Militärjustiz, Wien 2010.
- Huber, Christian Thomas, Die *Rechtsprechung* der deutschen Feldkriegsgerichte bei Straftaten von Wehrmachtssoldaten gegen Angehörige der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten, Marburg 2007.
- Hülle, Werner, *Kriegsgerichte*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1205–1208 und Sp. 1208–1209.
- Hürter, Johannes, Konservative *Akteure* oder totaler Krieger? Zum Transformationsprozess einer militärischen Elite, in: Christian Hartmann/Johannes Hürter/Ulrike Jureit (Hgg.), *Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte*, München 2005, S. 50–59.
- Hürter, Johannes, Hitlers *Heerführer*. Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941/42, München 2006.
- Huntebrinker, Jan Willem, „Fromme Knechte“ und „Garteteufel“. *Söldner* als soziale Gruppe im 16. und 17. Jahrhundert, Konstanz 2010.
- Hunter, Al/Brewer, J., *Multimethod Research* in Sociology, in: Tashakkori/Teddlie, *Handbook*, S. 577–594.
- Imbusch, Peter, *Gewalt* – Stochern in unübersichtlichem Gelände, in: *Mittelweg* 36,9 (2000), S. 24–40.
- Ingrao, Christian, The SS Dirlewanger Brigade. The *History* of the Black Hunters, New York 2011.
- Jahr, Christoph, *Gewöhnliche Soldaten*. Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914–1918, Göttingen 1998.
- Jahr, Christoph, Die *Militärjustiz* als Steuerungsinstrument soldatischen Verhaltens in den Weltkriegen 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945, in: Thoß/Volkmann, *Weltkrieg*, S. 323–334.
- Janda, Axel, Die *Entwicklung* von Militärstrafrecht und Militärstrafergerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung der Misshandlung Untergebener in der Kaiserlichen Deutschen Marine, Köln 1981.
- Jarusch, Konrad H. (Hg.), *Quantifizierung* in der Geschichtswissenschaft. Probleme und Möglichkeiten, Düsseldorf 1976.
- Jarusch, Konrad H., *Quantitative Methoden* in der Geschichtswissenschaft. Eine Einführung in die Forschung, Datenverarbeitung und Statistik. Unter Mitarbeit von Gerhard Arminger/Manfred Thaller, Darmstadt 1985.
- Jasper, Andreas, *Zweierlei Weltkriege? Kriegserfahrungen* deutscher Soldaten in Ost und West 1939 bis 1945, Paderborn u. a. 2011.
- Jaud, Ralph J., Der *Landkreis* Aachen in der NS-Zeit. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in einem katholischen Grenzgebiet 1929–1944, Frankfurt a. M. 1997.
- Joas, Hans/Knöbl, Wolfgang, *Kriegsverdrängung*. Ein Problem in der Geschichte der Sozialtheorie, Frankfurt a. M. 2008.
- Johnson, R. Burke/Onwuegbuzie, Anthony J., *Mixed Methods Research*. A Research Paradigm Whose Time Has Come, in: *Educational Researcher* 33,7 (2004), S. 14–26.
- Johnson, R. Burke/Onwuegbuzie, Anthony J./Turner, Lisa A., Toward a *Definition* of Mixed Methods Research, in: *Journal of Mixed Methods Research* 1,2 (2007), S. 112–133.
- Jung, Heike, *Kriminalsoziologie*, Baden-Baden 2005.
- Jureit, Ulrike, *Generationenforschung*, Göttingen 2006.
- Jureit, Ulrike/Wildt, Michael (Hg.), *Generationen*. Zur *Relevanz* eines wissenschaftlichen Grundbegriffs, Hamburg 2005.
- Jureit, Ulrike/Wildt, Michael, *Generationen*, in: dies. (Hgg.), *Generationen*. Zur *Relevanz* eines wissenschaftlichen Grundbegriffs, Hamburg 2005, S. 7–26.

- Justizbehörde Hamburg (Hg.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“. Hamburger *Justizurteile* im Nationalsozialismus, 2 Bde., Hamburg 1995.
- Kästner, Alexander, „Desertionen in das Jenseits“. *Ansätze* und Desiderate einer militärhistorischen Suizidforschung für die Frühe Neuzeit, in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 11,2 (2007), S. 85–111.
- Kalmbach, Peter, *Wehrmachtjustiz*, Berlin 2012.
- Kammiller, Jörg, „Ich habe die Metzerei satt und laufe über ...“. Kasseler *Soldaten* zwischen Verweigerung und Widerstand (1939–1945). Eine Dokumentation, Fulda/Brück 1993.
- Kater, Michael H., *Studentenschaft* und Rechtsradikalismus in Deutschland 1918–1933. Eine sozialgeschichtliche Studie zur Bildungskrise der Weimarer Republik, Hamburg 1975.
- Kaya, Maria/Himme, Alexander, *Möglichkeiten* der Stichprobenbildung, in: Sönke Albers/Daniel Klapper/Udo Konrad/Achim Walter/Joachim Wolf (Hgg.), *Methodik der empirischen Forschung*, Wiesbaden 2007, S. 79–88.
- Keckeisen, Wolfgang, *Die gesellschaftliche Definition* abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach, München 1974.
- Kelle, Udo/Erzberger, Christian, *Qualitative und quantitative Methoden*: kein Gegensatz, in: Uwe Flick/Ernst von Kardorff/Ines Steinke (Hgg.), *Qualitative Forschung*. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg 2000, S. 299–309.
- Kellett, Anthony, *Combat Motivation*. The Behavior of Soldiers in Battle, Boston 1982.
- Kershaw, Ian, „*Volksgemeinschaft*“. Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1 (2011), S. 1–17.
- Kesper-Biermann, Silvia, *Einheit* und Recht. Strafgesetzgebung und Kriminalrechtsexperten in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871, Frankfurt a. M. 2009.
- Kesper-Biermann, Silvia, „Jeder Soldat ist Staatsbürger“. *Reformen* im Militärstrafrecht in Deutschland 1800–1872, in: Karl-Heinz Lutz/Martin Rink/Marcus von Salisch (Hgg.), *Reform, Reorganisation, Transformation*. Zum Wandel in den deutschen Streitkräften von den preußischen Heeresreformen bis zur Transformation der Bundeswehr, München 2010, S. 131–151.
- Kirschner, Albrecht (Hg.), *Deserteure*, Wehrkraftzersetzer und ihre Richter. Marburger Zwischenbilanz zur NS-Militärjustiz vor und nach 1945, Marburg 2010.
- Kirschner, Albrecht, *Wehrmachtjustiz* in Marburg. Das Marburger Feldkriegsgericht 1939–1945 und die langen Schatten der Wehrmachtjustiz in Marburg nach 1945, in: ders., *Deserteure*, S. 59–96.
- Kirschner, Albrecht, *Vorwort*, in: ders., *Deserteure*, S. 3–12.
- Kißener, Michael, *Richter* der „alten Schule“. Alfred Hanemann, Edmund Mickel, Landgerichtspräsidenten und Vorsitzende des Sondergerichts Mannheim, in: ders./Joachim Scholtysek (Hgg.), *Die Führer der Provinz*. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz 1997, S. 201–224.
- Kißener, Michael, *Zwischen Diktatur und Demokratie*. Badische Richter 1919–1952, Konstanz 2003.
- Klausch, Hans-Peter, Antifaschisten in SS-Uniform. *Schicksal* und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtstrafgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlwanger, Temmen 1993.
- Klausch, Hans-Peter, *Die Bewährungstruppe* 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug, Bremen 1995.
- Klausch, Hans-Peter, „Erziehungsmänner“ und „Wehrunwürdige“. Die *Sonder- und Bewährungseinheiten* der Wehrmacht, in: Haase/Paul, *Soldaten*, S. 66–84.
- Klausch, Hans-Peter, *Das Wehrmachtgefängnis* in Germersheim und die NS-Militärjustiz, in: Hans-Georg Meyer (Hg.), *Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz*, Mainz 2001, Bd. 3, S. 102–111.

- Klausch, Hans-Peter, Erschießen – Enthaupten – Erhängen. *Hinrichtungsarten* und Hinrichtungsorte der NS-Militärjustiz, in: Baumann/Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Recht, S. 79–94.
- Klausch, Hans-Peter, Die *Sonderabteilungen*, Strafeinheiten und Bewährungstruppen der Wehrmacht, in: Kirschner, Deserteure, S. 197–216.
- Klein, Adolf/Schmitz, Josef, Das „Hanns-Kerrl-Lager“ für *Referendare*, in: Dieter Laum (Hg.), Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994, S. 553–564.
- Kliche, Thomas, Militärische *Sozialisation*, in: Gert Sommer/Albert Fuchs (Hgg.), Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie, Berlin 2004, S. 344–356.
- Klippel, Diethelm/Nowosadtko, Jutta (Hgg.), *Militär* und Recht in der Frühen Neuzeit, Veröffentlichung 2013.
- Knippschild, Dieter, *Deserteure* im Zweiten Weltkrieg. Der Stand der Debatte, in: Bröckling/Sikora, Armeen, S. 222–251.
- Koch, James V., *Review* of Walter S. Dunn, Jr., Heroes or Traitors. The German Replacement Army, the July Plot and Adolf Hitler; and Pierre Silianoff with Eugène Galante, Operation Valkyrie. The German Generals' Plot against Hitler, in: H-German, H-Net Reviews, Juli 2004. URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=9633> [31.07.2014].
- Koch, Magnus, *Fahnenfluchten*. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg – Lebenswege und Entscheidungen, Paderborn 2008.
- Koch, Magnus, *Prägung* – Erfahrung – Situation. Überlegungen zur Frage, warum Wehrmachtssoldaten ihre Truppe verließen, in: Kirschner, Deserteure, S. 149–161.
- Köhne, Julia Barbara, *Kriegshysteriker*. Strategische Bilder und mediale Techniken militärpsychiatrischen Wissens (1914–1920), Husum 2009.
- Königseder, Angelika, *Recht* und nationalsozialistische Herrschaft. Berliner Anwälte 1933–1945. Ein Forschungsprojekt des Berliner Anwaltsvereins e.V. Hg. vom Berliner Anwaltsverein, Bonn 2001.
- Kopp, Roland, Paul von *Hase*. Von der Alexanderkaserne nach Plötzensee. Eine deutsche Soldatenbiographie 1885–1944, Münster 2001.
- Korzet, Ingo, Die *Freikorps* in der Weimarer Republik: Freiheitskämpfer oder Landsknechtshaufen? Aufstellung, Einsatz und Wesen bayerischer Freikorps 1918–1920, Marburg 2009.
- Koselleck, Reinhart, „*Erfahrungsraum*“ und „*Erwartungshorizont*“ – zwei historische Kategorien, in: ders., *Vergangene Zukunft*. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt a. M. 1989, S. 349–375.
- Kosthorst, Erich/Walter, Bernd, *Konzentrations- und Strafgefangenenlager* im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz, 3 Bde., Düsseldorf 1983.
- Kramer, Alan, *Kriegsgräuel* 1914/41: Gewaltgeschichte und das Zeitalter der Weltkriege, in: Echternkamp/Schmidt/Vogel, *Perspektiven*, S. 173–186.
- Kramer, Nicole, *Volksgenossinnen* an der Heimatfront. Mobilisierung, Verhalten, Erinnerung, Göttingen 2011.
- Krasmann, Susanne/Martschukat, Jürgen (Hgg.), *Rationalitäten* der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld 2007.
- Kroener, Bernhard R., „*Menschenbewirtschaftung*“. Bevölkerungsverteilung und personelle Rüstung in der zweiten Kriegshälfte (1942–1944), in: ders./Müller, *Organisation*, Bd. 5.2, S. 777–1001.
- Kroener, Bernhard R., Die personellen *Ressourcen* des Dritten Reiches im Spannungsfeld zwischen Wehrmacht, Bürokratie und Kriegswirtschaft 1939–1942, in: ders./Müller/Umbricht, *Organisation*, Bd. 5.1, S. 703–1003.
- Kroener, Bernhard R., Auf dem *Weg* zu einer „nationalsozialistischen Volksarmee“. Die soziale Öffnung des Heeresoffizierskorps im Zweiten Weltkrieg, in: Martin Broszat/Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller (Hgg.), *Von Stalingrad zur Währungsreform*. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1989, S. 651–682.

- Kroener, Bernhard R., Strukturelle Veränderungen in der militärischen Gesellschaft des Dritten Reiches, in: Michael Prinz/Rainer Zitelmann (Hgg.), *Nationalsozialismus und Modernisierung*, Darmstadt 1991, S. 267–298.
- Kroener, Bernhard R., *Generationserfahrungen und Elitenwandel*. Strukturveränderungen im deutschen Offizierskorps 1933–1945, in: Rainer Hudemann/Georges-Henri Soutou (Hgg.), *Eliten in Deutschland und Frankreich im 19. und 20. Jahrhundert*. Strukturen und Beziehungen, München 1994, S. 219–233.
- Kroener, Bernhard R., „Frontochsen“ und „Etappenbullen“. Zur Ideologisierung militärischer Organisationsstrukturen im Zweiten Weltkrieg, in: Müller/Volkman, Wehrmacht, S. 371–384.
- Kroener, Bernhard R., *Generaloberst Friedrich Fromm*. „Der starke Mann im Heimatkriegsgebiet“. Eine Biographie, Paderborn 2005.
- Kroener, Bernhard R./Müller, Rolf-Dieter/Umbreit, Hans (Hgg.), *Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs*. Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1939–1941 (= Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5.1), Stuttgart 1988.
- Kroener, Bernhard R./Müller, Rolf-Dieter (Hgg.), *Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs*. Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1942–1944/45 (= Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5.2), München 1999.
- Krumeich, Gerd, *Kriegsgeschichte im Wandel*, in: Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich (Hgg.), „Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch ...“. Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkrieges, Essen 1993, S. 11–24.
- Krumeich, Gerd, *Die Dolchstoß-Legende*, in: Étienne François/Hagen Schulze (Hgg.), *Deutsche Erinnerungsorte*, Bd. I, München 2001, S. 585–599.
- Krumeich, Gerd (Hg.), *Nationalsozialismus und Erster Weltkrieg*, Essen 2010.
- Krylova, Anna, *Soviet Women in Combat. A History of Violence on the Eastern Front*, Cambridge 2010.
- Kühn, Ulrich, *Die Reform des Rechtsstudiums zwischen 1848 und 1933 in Bayern und Preußen*, Berlin 1999.
- Kühne, Thomas, *Gruppenkohäsion und Kameradschaftsmythos in der Wehrmacht*, in: Müller/Volkman, Wehrmacht, S. 534–550.
- Kühne, Thomas, Der nationalsozialistische Vernichtungskrieg und die „ganz normalen“ Deutschen. Forschungsprobleme und Forschungstendenzen der Gesellschaftsgeschichte des Zweiten Weltkrieges, Erster Teil, in: Archiv für Sozialgeschichte 39 (1999), S. 580–662.
- Kühne, Thomas, Der nationalsozialistische Vernichtungskrieg im kulturellen Kontinuum des zwanzigsten Jahrhunderts. Forschungsprobleme und Forschungstendenzen der Gesellschaftsgeschichte des Zweiten Weltkrieges, Zweiter Teil, in: Archiv für Sozialgeschichte 40 (2000), S. 440–486.
- Kühne, Thomas, *Kameradschaft*. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert, Göttingen 2006.
- Kühne, Thomas/Ziemann, Benjamin (Hgg.), *Was ist Militärgeschichte?*, Paderborn u. a. 2000.
- Kühne, Thomas/Ziemann, Benjamin, Militärgeschichte in der *Erweiterung*. Konjunkturen, Interpretationen, Konzepte, in: dies., *Militärgeschichte*, S. 9–46.
- Kürzinger, Josef, *Gewaltkriminalität*, in: Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Fritz Sack/Hartmut Schellhoss (Hgg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg ³1993, S. 171–177.
- Kundrus, Birthe, *Kriegerfrauen*. Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im Ersten und Zweiten Weltkrieg, Hamburg 1995.
- Kundrus, Birthe, „Verbotener Umgang“. *Liebesbeziehungen* zwischen Ausländern und Deutschen 1939–1945, in: Katharina Hoffmann/Andrea Lembeck (Hgg.), *Nationalsozialismus und Zwangsarbeit in der Region Oldenburg*, Oldenburg 1999, S. 149–170.
- Kundrus, Birthe, Nur die halbe *Geschichte*. Frauen im Umfeld der Wehrmacht zwischen 1999 und 1945 – Ein Forschungsbericht, in: Müller/Volkman, Wehrmacht, S. 719–735.
- Kunz, Andreas, Die „Aktion Leuthen“ – das Ende des deutschen Ersatzheeres im Frühjahr 1945, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 789–806.

- Kunz, Andreas, *Wehrmacht und Niederlage. Die bewaffnete Macht in der Endphase der nationalsozialistischen Herrschaft 1944 bis 1945*, München 2005.
- Kunz, Andreas, Junge *Soldaten* in der Wehrmacht. Struktur- und organisationsgeschichtliche Betrachtungen, in: Herrmann/Müller, Soldaten, S. 81–112.
- Kunz, Karl-Ludwig, *Kriminologie. Eine Grundlegung*, Bern u. a. 1994.
- Laitenberger, Birgit/Bockenbach, Dorothea/Bassier, Maria, Deutsche *Orden* und Ehrenzeichen. Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen und eine Darstellung deutscher Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart mit Abbildungen. Begründet von Hans Karl Geeb und Heinz Kirchner, fortgeführt von Heinz Kirchner und Hermann-Wilhelm Thiemann, 6. neu bearb. u. erg. Aufl., Köln u. a. 2005.
- Laum, Dieter/Pamp, Rüdiger, Das *Oberlandesgericht Köln* und sein Bezirk im Nationalsozialismus, in: dies. (Hgg.), Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994, S. 625–679.
- Lemmes, Fabian, *Zwangsarbeit* im besetzten Europa. Die Organisation Todt in Frankreich und Italien, 1940–1945, in: Andreas Heusler/Mark Spoerer/Helmuth Trischler (Hgg.), Rüstung, Kriegswirtschaft und Zwangsarbeit im „Dritten Reich“, München 2010, S. 219–252.
- Lepsius, Rainer M., *Nation* und Nationalismus in Deutschland, in: ders., Interessen, Ideen und Institutionen, Opladen 1990, S. 232–246.
- Lester, David/Lester, Bijou Yang, *Association* between War and Suicide and Homicide, in: Psychological Reports 68 (1991), S. 1030.
- Lieb, Peter, Konventioneller *Krieg* oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44, München 2007.
- Lipp, Anne, *Diskurs* und Praxis. Militärgeschichte als Kulturgeschichte, in: Kühne/Ziemann, Militärgeschichte, S. 211–227.
- Löffelsender, Michael, *Strafjustiz* an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945, Tübingen 2012.
- Lüdtkke, Alf (Hg.), *Herrschaft* als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991.
- Lüken, Erhard-Josef, Der *Nationalsozialismus* und das materielle Strafrecht, Göttingen 1988.
- McNaughton-Smith, Peter, Der zweite *Code*. Auf dem Weg zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität, in: Klaus Lüderssen/Fritz Sack (Hgg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II – Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 1: Strafrechtsdogmatik und Strafrechtsdogmatik, Frankfurt a. M. 1975, S. 197–212.
- Madej, Victor W., *German Army Order Battle. The Replacement Army 1939–1945*, Allentown 1981.
- Majer, Diemut, *Aspekte* der Militärjustiz im nationalsozialistischen Staat, in: Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte 20 (1993), S. 248–264.
- Malinowski, Stephan, Von *König* zum Führer. Deutscher Adel und Nationalsozialismus, Frankfurt 2004.
- Manoschek, Walter (Hg.), *Opfer* der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis – Strafvollzug – Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003.
- Manoschek, Walter, Österreichische Opfer der NS-Militärjustiz, in: Pirker/Wenninger, Wehrmichtsjustiz, S. 47–58.
- Manthe, Barbara, *Tod* im Bombenkrieg. Ziviles Sterben im Zweiten Weltkrieg und die Berichterstattung in Kölner Zeitungen, in: Dülffer/Szöllösi-Janze, Schlagschatten, S. 227–248.
- Manthe, Barbara, *Richter* in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft. Beruflicher und privater Alltag von Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks Köln, 1939–1945, Tübingen 2013.

- Marcus, Klaus, Der *Tod* im Lüsekamp. Die standrechtlichen Erschießungen im Grenzwald der Gemeinde Niederkrüchten am 26. und 27. Dezember 1944, in: Heimatbuch des Kreises Viersen 2007, S. 202–221.
- Marshall, Samuel Lyman Atwood, *Men against Fire. The Problem of Battle Command in Future War*, New York 1947.
- Marxen, Klaus, Das *Volk* und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt a. M. 1994.
- Matthias, Katja, Der *Bombenkrieg* in Köln von 1940 bis 1945, in: Geschichte in Köln 45 (1999), S. 71–96.
- Matuschka, Edgar Graf von, *Organisationsgeschichte* des Heeres 1890–1918, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt, Handbuch, Bd. V: Von der Entlassung Bismarcks bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1890–1918), München 1979, S. 157–311.
- Maubach, Franka, Zwischen Selbstermächtigung und Ernüchterung. *Erfahrungen* weiblicher Hilfe für die Wehrmacht im Ausnahmezustand des Krieges, in: Klaus Latzel/dies./Silke Satjukow/Stig Förster/Bernd Wegner (Hgg.), Soldatinnen. Gewalt und Geschlecht im Krieg vom Mittelalter bis heute, Paderborn 2001, S. 279–300.
- Maubach, Franka, Die *Stellung* halten. Kriegserfahrungen und Lebensgeschichten von Wehrmachthelferinnen, Göttingen 2009.
- Maurer, Michael, *Kulturgeschichte*. Eine Einführung, Köln 2008.
- Mayring, Philipp, *Kombination* und Integration qualitativer und quantitativer Analyse, in: Forum Qualitative Sozialforschung/Forum Qualitative Social Research 2,1 (2001), o. P.
- Mechler, Wolf-Dieter, *Kriegsalltag* an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, „Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939–1945, Hannover 1997.
- Mecklenburg, Wolfgang, *Rezension*: Fritz Wüllner, Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1991, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 54 (1995), S. 290–292.
- Meinen, Insa, *Wehrmacht* und Prostitution während des Zweiten Weltkriegs im besetzten Frankreich, Bremen 2002.
- Menzel, Thomas, Die *Bestände* der ZNS im Bundesarchiv-Militärarchiv. Die Konzeption für das weitere archivische Vorgehen, in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 1 (2007), S. 88–98.
- Mergel, Thomas/Welskopp, Thomas (Hgg.), *Geschichte* zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte, München 1997.
- Messerschmidt, Manfred, „Elastische“ *Gesetzesanwendung* durch Wehrmachtgerichte, in: Wette, Filbinger, S. 65–80.
- Messerschmidt, Manfred, Die *Wehrmacht* im NS-Staat. Zeit der Indoktrination, Hamburg 1969.
- Messerschmidt, Manfred, Der *Reflex* der Volksgemeinschaftsidee in der Wehrmacht, in: ders., Militärgeschichtliche Aspekte der Entwicklung des deutschen Nationalstaates, Düsseldorf 1988, S. 197–220.
- Messerschmidt, Manfred, Der „Zersetzer“ und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres – Außenstelle Wien – 1944, in: Wette, Krieg, S. 255–278.
- Messerschmidt, Manfred, Der *Gerichtsherr*, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52 (2004), S. 493–504.
- Messerschmidt, Manfred, Die *Wehrmachtjustiz* 1933–1945, Paderborn 2005.
- Messerschmidt, Manfred, Das *System* Wehrmachtjustiz. Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgerichte, in: Baumann/Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Recht, S. 27–42.
- Messerschmidt, Manfred/Wüllner, Fritz, Die *Wehrmachtjustiz* im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987.
- Meteling, Wencke, *Offiziere*, Regimenter und Zivilbevölkerung von Frankfurt (Oder) und Orléans im deutsch-französischen Krieg und Ersten Weltkrieg, Paderborn 2010.
- Metzler, Hannes, *Folgen* einer Ausstellung. Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich, in: Geldmacher/Koch/Metzler/Pirker/Rettl, Soldaten, S. 50–62.

- Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.), *Justiz im Dritten Reich*. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, 4 Bde., Frankfurt a. M. u. a. 1995.
- Miquel, Marc von, *Juristen*: Richter in eigener Sache, in: Norbert Frei (Hg.), *Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945*, Frankfurt a. M. 2001, S. 181–214.
- Mommsen, Hans, *Forschungskontroversen zum Nationalsozialismus*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 57 (2007), H. 14–15, S. 14–21.
- Muckel, Petra, *Der Alltag mit Akten – psychologische Rekonstruktionen bürokratischer Phänomene. Eine empirische Untersuchung in verschiedenen Institutionen auf der Grundlage der Grounded Theory*, Aachen 1997.
- Mühlenberg, Jutta, *Das SS-Helferinnenkorps*. Ausbildung, Einsatz und Entnazifizierung der weiblichen Angehörigen der Waffen-SS 1942–1949, Hamburg 2010.
- Mühlhäuser, Regina, *Handlungsräume*. Sexuelle Gewalt durch Wehrmacht und SS in den besetzten Gebieten der Sowjetunion 1941–1945, in: Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser (Hgg.), *Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern*, Berlin 2008, S. 167–185.
- Mühlhäuser, Regina, *Eroberungen*. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion, 1941–1945, Hamburg 2010.
- Müller, Roland, „Die Ausweichreaktion darf sich nicht lohnen“. Wie *Militärpsychiater* die Wehrmachtsjustiz verschärften, in: Kirschner, Deserteure, S. 217–224.
- Müller, Rolf-Dieter, *Vernichtungskrieg*. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944, in: *Militär-geschichtliche Mitteilungen* 54 (1995), S. 324–325.
- Müller, Rolf-Dieter, *Totaler Krieg und Wirtschaftsordnung*. Ausnahmezustand oder Chance eines grundlegenden Wandels? Deutsche Experimente in zwei Weltkriegen, in: Thoß/Volkman, *Weltkrieg*, S. 43–55.
- Müller, Rolf-Dieter, *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*. Konzeption und Erfahrungen eines wissenschaftlichen Großprojektes, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 56 (2008), S. 301–326.
- Müller, Rolf-Dieter, *Hitlers Wehrmacht 1935 bis 1945*, München 2012.
- Müller, Rolf-Dieter/Volkman, Hans-Erich (Hgg.), *Die Wehrmacht*. Mythos und Realität, München 1999.
- Müller, Walter, *Der Lebenslauf von Geburtskohorten*, in: Martin Kohli (Hg.), *Soziologie des Lebenslaufs*, Darmstadt 1978, S. 54–77.
- Münch, Paul, *Ordnungen im Umbruch*. Angst und Vernunft (1600), in: Lothar Gall (Hg.), *Das Jahrtausend im Spiegel der Jahrhundertwenden*, Berlin 1999, S. 241–284.
- Musial, Bogdan, *Bilder einer Ausstellung*. Kritische Anmerkungen zur Wanderausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 47 (1999), S. 563–591.
- Naumann, Klaus, *Neue deutsche Militärgeschichte – Ein Wegweiser*, in: *Mittelweg* 36,6 (1997), S. 64–67.
- Naumann, Klaus, *Generale in der Demokratie*. Generationengeschichtliche Studien zur Bundeswehrelite, Hamburg 2007.
- Nebelin, Manfred, *Ludendorff*. Diktator im Ersten Weltkrieg, München 2010.
- Nedoschill, Jan Christof, *Suizide von Soldaten der deutschen Wehrmacht 1940–1943*, med. Diss. Universität Nürnberg-Erlangen, Nürnberg 1997.
- Nedoschill, Jan Christof, *Suizide deutscher Soldaten im Zweiten Weltkrieg*, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 23 (1998), S. 60–81.
- Niermann, Hans-Eckhard, *Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafrecht im Dritten Reich*. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm, Düsseldorf 1995.
- Noakes, Jeremy (Hg.), *The Civilian in War*. The Home Front in Europe, Japan and the USA in World War II, Exeter 1992.
- Nowacki, Konrad, *Grundriss der Geschichte der Rechtswissenschaften an der Universität Breslau*, Wrocław 2007.

- Nowosadtko, Jutta, *Krieg, Gewalt und Ordnung. Einführung in die Militärgeschichte*, Tübingen 2002.
- Nowosadtko, Jutta, *Vom Kriegsprozess in bürgerlichen und peinlichen Sachen: Die Militärjustiz des Fürstbistums Münster im 18. Jahrhundert*, in: Harriet Rudolph (Hg.), *Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa*, Trier 2003, S. 491–514.
- Nowosadtko, Jutta, „Der *Militairstand* ist ein privilegierter Stand, der seine eigenen Gesetze, obrigkeitliche Ordnung und Gerichtsbarkeit hat“. Die Verstaatlichung stehender Heere in systemtheoretischer Perspektive, in: Markus Meumann/Ralf Prüve (Hgg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umrisse eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, Münster 2004, S. 121–142.
- Nowosadtko, Jutta, *Militärjustiz im 17. und 18. Jahrhundert am Beispiel des Fürstbistums Münster*, in: Sylvia Kesper-Biermann/Diethelm Klippel (Hgg.), *Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte*, Wiesbaden 2007, S. 115–140.
- Nübel, Christoph, *Neue Forschungen zur Kultur- und Sozialgeschichte des Ersten Weltkriegs. Themen, Tendenzen, Perspektiven*, in: H-Soz-u-Kult, 08.07.2011. URL: www.hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2011-06-001 [31.07.2014].
- Oehler, Christiane, *Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945*, Berlin 1997.
- Ohler, Norbert, *Quantitative Methoden für Historiker. Eine Einführung*, München 1980.
- Ostler, Fritz, *Die deutschen Rechtsanwältinnen 1871–1971*, Essen ²¹⁹⁸².
- Overmans, Rüdiger, *Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg*, München ²²⁰⁰⁰.
- Pahlow, Louis (Hg.), *Die zeitliche Dimension des Rechts. Historische Rechtsforschung und geschichtliche Rechtswissenschaft*, Paderborn 2005.
- Pash, Sidney/Piehler, G. Kurt (Hgg.), *The United States and the Second World War. New Perspectives on Diplomacy, War and the Home Front*, New York 2010.
- Paul, Gerhard, *Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939–1945)*, St. Ingbert 1994.
- Paul, Gerhard, „Deserteure – Wehrkraftzersetzer – Kapitulanten“. Die Opfer der NS-Wehrmachtjustiz, in: Sibylle Quack (Hg.), *Dimensionen der Verfolgung. Opfer und Opfergruppen im Nationalsozialismus*, München 2003, S. 167–202.
- Pauli, Gerhard, *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes*, Berlin/New York 1992.
- Pauli, Gerhard/Vormbaum, Thomas (Hgg.), *Justiz und Nationalsozialismus. Kontinuität und Diskontinuität*, Berlin 2003.
- Penter, Tanja, *Die lokale Gesellschaft im Donbass unter deutscher Okkupation 1941–1943*, in: *Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus*, Bd. 19: Kooperation und Verbrechen. Formen der „Kollaboration“ im östlichen Europa 1939–1945, Göttingen 2003, S. 183–223.
- Petter, Wolfgang, *Militärische Massengesellschaft und Entprofessionalisierung des Offiziers*, in: Müller/Volkman, *Wehrmacht*, S. 359–370.
- Peukert, Detlev, *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*, Köln 1982.
- Peukert, Detlev, *Weimarer Republik. Krisenjahre der klassischen Moderne*, Frankfurt a. M. 1987.
- Pientka, Andrea, *Juristenausbildung zur Zeit des Nationalsozialismus dargestellt am Beispiel der Universität Tübingen und des OLG-Bezirks Stuttgart*, Freiburg 1990.
- Pirker, Peter/Wenninger, Florian (Hgg.), *Wehrmachtjustiz. Kontext, Praxis, Nachwirkungen*, Wien 2011.
- Pišenkov, Aleksej, „Štrafniki“ SS: *Zonderkomanda*, „Dirlevanger“, Moskau 2009.

- Pöhlmann, Markus, Von *Versailles* nach Armageddon. Totalisierungserfahrung und Kriegserwartung in deutschen Militärzeitschriften 1918–1939, in: Stig Förster (Hg.), *An der Schwelle zum Totalen Krieg. Die militärische Debatte über den Krieg der Zukunft 1918–1939*, Paderborn u. a. 1999, S. 323–391.
- Pöhlmann, Markus, Anonyme und pseudonyme *Militärliteratur* im deutschsprachigen Raum 1848–2000. Zum mediengeschichtlichen Phänomen und zur Forschungsproblematik, in: *Militärgeschichtliche Zeitschrift* 69,1 (2010), S. 80–95.
- Pöhlmann, Markus, Großer Krieg und nächster Krieg: Der Erste Weltkrieg in den Kriegsschulen und Planungen von Reichswehr und Wehrmacht, in: Krumeich, Nationalsozialismus, S. 285–298.
- Pohl, Dieter, *Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941–1944*, München 2008.
- Poll, Bernhard, Vom *Schicksal* der deutschen Heeresakten und der amtlichen Kriegsgeschichtsschreibung, in: *Der Archivar* 2 (1953), S. 65–76.
- Popitz, Heinrich, *Phänomene der Macht*, 2. erw. Aufl., Tübingen 1992.
- Preuschhoff, Klaus-Jürgen, *Suizidales Verhalten* in deutschen Streitkräften, Regensburg 1988.
- Previtera, Stephen Thomas, *The Iron Time. A History of the Iron Cross*, Richmond (USA) 2000.
- Priemel, Kim Christian, *Lernversagen: Der Erste Weltkrieg und die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik*, in: Krumeich, Nationalsozialismus, S. 299–322.
- Prinz, Oliver C., *Der Einfluss von Heeresverfassung und Soldatenbild auf die Entwicklung des Militärstrafrechts*, Göttingen 2005.
- Privat, Constantin, *Anwaltschaft im Wandel. 125 Jahre Rechtsanwaltskammer Köln 1879–2004*. Hg. von der Rechtsanwaltskammer Köln, Köln 2004.
- Quadflieg, Peter M./Rass, Christoph, *Die Kriegsgesgerichtsbarkeit der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg: Strukturen, Handlungsmuster und Akteure*, in: Kirschner, Deserteure, S. 39–57.
- Quadflieg, Peter M./Rass, Christoph, Ganz normale Richter? Kriegserfahrung und Nachkriegskarrieren von Divisionsrichtern der Wehrmacht, in: Perels/Wette, *Gewissen*, S. 184–199.
- Quinkert, Babette/Rauh, Philipp/Winkler, Ulrike (Hgg.), *Krieg und Psychiatrie 1914–1950*, Göttingen 2010.
- Radtke, Henning, *Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit einer selbsternannten Elite?*, in: Kirschner, Deserteure, S. 247–262.
- Raphael, Lutz, *Experten im Sozialstaat*, in: Hans Günter Hockerts (Hg.), *Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich*, München 1998, S. 231–258.
- Rass, Christoph, „*Menschenmaterial*“. Deutsche Soldaten an der Ostfront. Innenansichten einer Infanteriedivision 1939–1945, Paderborn 2003.
- Rass, Christoph, *Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Westen des Reiches (Wehrkreis VI) 1939 bis 1944/45*, in: *Geschichte in Köln* 51 (2004), S. 119–145.
- Rass, Christoph, *Das Sozialprofil von Kampfverbänden des deutschen Heeres 1939 bis 1945*, in: *Echternkamp, Kriegsgesellschaft*, Bd. 9.1, S. 641–741.
- Rass, Christoph, Die überregionale *Erschließung* personenbezogener Quellen zu Angehörigen der Wehrmacht, Luftwaffe und Waffen-SS, in: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv* 1 (2004), S. 26–31.
- Rass, Christoph, *Neue Wege zu einer Sozialgeschichte der Wehrmacht*, in: Michael Epkenhans/Stig Förster/Karen Hagemann (Hgg.), *Militärische Erinnerungskultur. Soldaten im Spiegel von Biographien, Memoiren und Selbstzeugnissen*, Paderborn 2006, S. 188–211.
- Rass, Christoph, Gibt es den *Gefreiten* Jedermann? Perspektiven der Analyse personenbezogener Akten zum Personal militärischer Institutionen, in: Hartmann, *Feldherren*, S. 91–101.

- Rass, Christoph, *Stichprobenbildung* in militärischen Personalunterlagen: Datenqualität und Forschungsperspektiven der Nutzung prozessgenerierter Quellen/Sampling Military Personnel Records. Data Quality and Theoretical Uses of Organizational Process Generated Data, in: Historical Social Research/Historische Sozialforschung 34,1 (2009), S. 172–196.
- Rass, Christoph, Missbrauchte *Verbrechen*, in: DIE ZEIT, Nr. 47 vom 12. 11. 2009.
- Rass, Christoph, Militärische *Personalakten* als Quelle der Biografieforschung, in: Hans-Georg Soeffner (Hg.), *Unsichere Zeiten*. Herausforderungen gesellschaftlicher Transformationen. Verhandlungen des 34. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Jena 2008, Wiesbaden 2010, PDF-Datei auf CD-ROM, o. P. (14 Seiten).
- Rass, Christoph/Rohrkamp, René, *Dramatis Personae*. Die *Akteure* der Wehrmachtjustiz, in: Baumann/Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Recht, S. 95–112.
- Rath, Thomas, *Kriegsverbrecher* nach Potsdam. Militärjustiz in Deutschland, in: Die Tageszeitung vom 11. November 2009, S. 6.
- Reeken, Dietmar von/Thießen, Malte (Hgg.), „*Volksgemeinschaft*“ als soziale Praxis. Neue Forschungen zur NS-Gesellschaft vor Ort, Paderborn u. a. 2013.
- Reemtsma, Jan Philipp, *Rede* zur Eröffnung der Ausstellung in Hamburg am 5. März 1995, in: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.), *Krieg ist ein Gesellschaftszustand*. Reden zur Eröffnung der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944“, Hamburg 1998, S. 8–13.
- Reichelt, Susanne, „Für mich ist der Krieg aus!“ – *Deserteure* und Kriegsverweigerer des Zweiten Weltkriegs in München, München 1995.
- Reichelt, Susanne, „Feiglinge mit dem Scheuerlappen an die Front zu hauen!“ Münchner *Frauen* im Konflikt mit Wehrmachts- und Sondergerichtsbarkeit, in: Sybille Kraft (Hg.), *Zwischen den Fronten*. Münchner Frauen in Krieg und Frieden 1900–1950, München 1995, S. 342–359.
- Reimann, Aribert, *Der große Krieg der Sprachen*. Untersuchungen zur historischen Semantik in Deutschland und England zur Zeit des Ersten Weltkrieges, Essen 2000.
- Reinicke, David/Stern, Kathrin/Thieler, Kerstin/Zamzow, Gunnar (Hgg.), *Gemeinschaft* als Erfahrung. Kulturelle Inszenierungen und soziale Praxis 1930–1960, Paderborn 2014.
- Reiter, Raimond, *Empirie* und Methode in der Erforschung des „Dritten Reiches“. Fallstudien zur Inhaltsanalyse, Typusbildung, Statistik, zu Interviews und Selbstzeugnissen, Frankfurt a. M. 2000.
- Reiter-Zatloukal, Ilse, Militärgerichtsbarkeit und Staatsordnung. Zur Geschichte einer Sondergerichtsbarkeit in Deutschland und Österreich, in: Pirker/Wenninger, Wehrmachtsjustiz, S. 3–28.
- Reulecke, Jürgen (Hg.), *Generationalität* und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert, München 2003.
- Richstein, Christine, Das „belagerte“ *Strafrecht* – Kriegsstrafrecht im Deutschen Reich während des Ersten Weltkrieges, Münster 2000.
- Riedesser, Peter/Verderber, Axel (Hgg.), „Maschinengewehre hinter der Front“. *Geschichte* der deutschen Militärpsychiatrie, Frankfurt a. M. 1996.
- Rischke, Janine, *Militär* vor Gericht. Devianz, Kriminalität und Strafpraxis in der preußischen Militärgesellschaft im 18. Jahrhundert (Dissertationsprojekt), in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 14,2 (2010), S. 365–372.
- Römer, Felix, *Der Kommissarbefehl*. Wehrmacht und NS-Verbrechen an der Ostfront 1941/42, Paderborn 2008.
- Römer, Felix, „Im alten Deutschland wäre solcher Befehl nicht möglich gewesen“. *Rezeption*, Adaption und Umsetzung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses im Ostheer 1941/42, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1 (2008), S. 53–99.
- Rohrkamp, René, „Weltanschaulich gefestigte Kämpfer“. *Soldaten* der Waffen-SS 1933–1945. Organisationsgeschichte – Personalwesen – Sozialstruktur, Paderborn 2010.
- Roitsch, Bianca, „Ueberall [...] merkt man, daß sich in nächster Nähe eine kleine Stadt aufgetan hat“. *Interaktionsformen* der frühen Konzentrationslager Moringen und Esterwegen mit ihrem Umfeld, in: Reinicke/Stern/Thieler/Zamzow, *Gemeinschaft*, S. 63–88.

- Roth, Thomas, „*Verbrechensbekämpfung*“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafrecht und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende, Köln 2009.
- Roth, Thomas, „Volksschädlinge“. Zur *Konstruktion* und Verfolgung von „Plünderungen“ durch die nationalsozialistische Justiz in Köln, in: Dülffer/Szöllösi-Janze, Schlagschatten, S. 131–156.
- Rudolph, Harriet, „Eine gelinde Regierungsart“. Peinliche *Strafrecht* im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1903), Konstanz 2001.
- Rückert, Joachim, Zeitgeschichte des Rechts. *Aufgaben* und Leistungen zwischen Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften und Soziologie, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 115 (1998) S. 1–85.
- Rückert, Joachim, Strafrechtliche *Zeitgeschichten*. Vermutungen und Widerlegungen, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung 84 (2001), S. 223–264.
- Rüping, Hinrich, *Staatsanwaltschaft* und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde, Baden-Baden 1990.
- Rüping, Hinrich, *Justiz* und Nationalsozialismus – Ein Forschungsfeld und seine Geschichte, in: Gerhard Pauli/Thomas Vormbaum (Hgg.), *Justiz* und Nationalsozialismus. Kontinuität und Diskontinuität, Berlin 2003, S. 3–16.
- Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter, *Grundriss* der Strafrechtsgeschichte, München ⁵2007.
- Rüther, Martin, *Köln* im Zweiten Weltkrieg. Alltag und Erfahrungen zwischen 1939 und 1945, Köln 2005.
- Rüthers, Bernd, *Entartetes Recht*, München ²1989.
- Rusinek, Bernd-A., *Gesellschaft* in der Katastrophe. Terror, Illegalität, Widerstand – Köln 1944/45, Essen 1989.
- Rusinek, Bernd-A., „Wir haben sehr schöne Methoden (...)“. Zur *Interpretation* von Vernehmungsprotokollen, in: ders./Volker Ackermann/Jörg Engelbrecht (Hgg.), *Einführung* in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit, Paderborn u. a. 1992, S. 111–132.
- Saathoff, Günter, Von der allmählichen *Anerkennung* des Unrechts und der Entschädigung der Militärjustizopfer, in: Perels/Wette, *Gewissen*, S. 297–312.
- Sack, Fritz, *Kriminalsoziologie*, Wiesbaden ³1979 (1. Aufl., Frankfurt a. M. 1968).
- Sack, Fritz, *Recht* und soziale Kontrolle, in: Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Fritz Sack/Hartmut Schellhoss (Hgg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg ³1993, S. 416–421.
- Sahle, Patrick, From *Digital Archive* to Digital Edition, in: Historical Social Research/Historische Sozialforschung 24 (1999), S. 99–134.
- Sammet, Rainer, „*Dolchstoß*“: Deutschland und die Auseinandersetzung mit der Niederlage im Ersten Weltkrieg (1918–1933), Berlin 2003.
- Scheerer, Sebastian, *Anhedonia Criminologia*, in: Kriminologisches Journal 29,1 (1997), S. 23–38.
- Scherzer, Veit, *Formationsgeschichte* des Heeres und des Ersatzheeres, 1939 bis 1945. Gliederung, Stärke, Ausrüstung, Bewaffnung, Ratis/Jena 2007.
- Schild, Georg/Schindling, Anton (Hgg.), *Kriegserfahrungen* – Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit. Neue Horizonte der Forschung, Paderborn 2009.
- Schiller, Christof, Das *Oberlandesgericht* Karlsruhe im Dritten Reich, Berlin 1997.
- Schmerbach, Folker, Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“ für *Referendare* in Jüterbog, 1933–1939, Tübingen 2008.
- Schmidt, Ernst-Heinrich, *Heimat* und Revolution 1918. Die militärischen Gewalten im Heimatgebiet zwischen Oktoberreform und Novemberrevolution, Stuttgart 1981.
- Schmidt, Herbert, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen“. Die nationalsozialistische *Sondergerichtsbarkeit* im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933 bis 1945, Essen 1998.

- Schmiechen-Ackermann, Detlef (Hg.), „*Volksgemeinschaft*“. Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich“?, Paderborn 2011.
- Schmitz-Berning, Cornelia, *Vokabular des Nationalsozialismus*, Berlin 2007.
- Schmitzberger, Johanna Gertrude, Das nationalsozialistische *Nebenstrafrecht* 1933 bis 1945, Frankfurt a. M. u. a. 2008.
- Schnackenberg, Martin, „Ich wollte keine Heldentaten mehr vollbringen“. *Wehrmachtdeserteure* im Zweiten Weltkrieg. Motive und Folgen untersucht anhand von Selbstzeugnissen, Oldenburg 1997.
- Schneider, Silke, *Sexualdelikte* im Nationalsozialismus. Opfer und Täterbilder, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt a. M. 2003, S. 165–186.
- Schofield, Roger S., *Sampling in Historical Research*, in: Edward Anthony Wrigley (Hg.), *Nineteenth Century Society. Essays in the Use of Quantitative Methods for the Study of Social Data*, Cambridge 1972, S. 146–184.
- Schröder, Hans Joachim, *Kasernenzeit*. Arbeiter erzählen von der Militärausbildung im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1985.
- Schubert, Werner, Zur *Entstehung* der Militärstraßgerichtsordnung von 1898 unter besonderer Berücksichtigung der Beratungen des preußischen Staatsministeriums und zur weiteren Entwicklung des Militärstrafverfahrens, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 113 (1996), S. 1–39.
- Schulz, Andreas/Grebner, Gundula, *Generation* und Geschichte. Zur Renaissance eines umstrittenen Forschungsbegriffs, in: dies. (Hgg.), *Generationswechsel und historischer Wandel*, München 2003, S. 1–23.
- Schulz, Lorenz, Kriminalsoziologische *Irritationen* im ausgehenden 20. Jahrhundert, in: Freia Anders/Ingrid Gilcher-Holtey (Hgg.), *Herausforderungen des staatlichen Gewaltmonopols? Recht und politisch motivierte Gewalt am Ende des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M./New York 2006, S. 161–197.
- Schulze, Hagen, *Freikorps* und Republik 1918–1920, Boppard am Rhein 1969.
- Schumacher, Ulrich, *Staatsanwaltschaft* und Gericht im Dritten Reich. zur Veränderung der Kompetenzverteilung im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik, Köln 1985.
- Schumann, Dirk, *Gewalt* als Grenzüberschreitung. Überlegungen zur Sozialgeschichte der Gewalt im 19. und 20. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte 37 (1997), S. 366–386.
- Schumann, Eva, Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche *Fakultät* 1933–1955, in: dies. (Hg.), *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“* und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008, S. 65–121.
- Schweling, Otto Peter, Die deutsche *Militärjustiz* in der Zeit des Nationalsozialismus, bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Erich Schwinge, Marburg 1977.
- Schwerhoff, Gerd, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. *Einführung* in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.
- Schwerhoff, Gerd, *Kriminalitätsgeschichte* im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungsbereiches, in: Blauert/Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*, S. 23–67.
- Schwinge, Erich, *Verfälschung* und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtsgerichtsbarkeit, Tübingen 1988.
- Seidler, Franz W., *Die Organisation Todt*. Bauen für Staat und Wehrmacht 1938–1945, Koblenz 1987.
- Seidler, Franz W., *Die Militärgerichtsbarkeit* der Deutschen Wehrmacht 1939–1945. Rechtsprechung und Strafvollzug, München 1991.
- Seidler, Franz W., *Fahnenflucht*. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen, München/Berlin 1993.
- Seidler, Franz W., *Kriegsgreuel*. Verbrechen an der Wehrmacht, 2 Bde., Bd. 1, Selent 3 1998, Bd. 2, Selent 2000.
- Skowronski, Lars, Die *Vollstreckung* wehrmachtgerichtlicher Todesurteile. Rechtsgrundlagen, Praxis und quantitative Dimension, in: Kirschner, *Deserteure*, S. 181–196.

- Skowronski, Lars/Viebig, Michael, Biographische *Anmerkungen* zu einem Richter am Reichskriegsgericht, in: Kirschner, Deserteure, S. 163–179.
- Snyder, David Raub, *Sex Crimes* under the Wehrmacht. The Prosecution and Punishment of Sex Offenders in the Wehrmacht 1939–1945, Lincoln 2007.
- Speer, Florian, *Ausländer* im „Arbeitseinsatz“. Zivile Arbeitskräfte, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene im Zweiten Weltkrieg in Wuppertal, Wuppertal 2003.
- Spring, Karen Birgit, Brauchen wir in Deutschland eine *Militärgerichtsbarkeit?*, Baden-Baden 2008.
- Stein, Hans Wolfgang, Von rheinischen Richtern. Die *Justizjuristen* der Landgerichtsbezirke Koblenz und Trier im Nationalsozialismus, in: Ministerium, Justiz, Bd. 1, S. 195–336.
- Steinacker, Sven, *Der Staat* als Erzieher. Jugendpolitik und Jugendfürsorge im Rheinland vom Kaiserreich bis zum Ende des Nationalsozialismus, Köln 2007.
- Steinbacher, Sybille (Hg.), *Volksgenossinnen*. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft, Hamburg 2007.
- Steinert, Heinz, *Militär*, Polizei, Gefängnis usw. Sozialisation in der „totalen Institution“ als Paradigma des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft, in: Heinz Walter (Hg.), *Sozialisationsforschung*, Bd. 2, Stuttgart/Bad Cannstatt 1973, S. 227–249.
- Steinert, Heinz/Treiber, Hubert, *Erziehungsziel*: Soldat, in: Erhard Klöss/Heinz Grossmann (Hgg.), *Unternehmen Bundeswehr*. Zur Soziologie der Streitkräfte, Frankfurt a. M. 1974, S. 103–122.
- Steinkamp, Peter, „Ich habe mehr leisten wollen für den Sieg!“ – *Abschiedsbriefe* von Suizidenten bei der Wehrmacht, in: Veit Didczuneit/Jens Ebert/Thomas Jander (Hgg.), *Schreiben im Krieg – Schreiben vom Krieg*. Feldpost im Zeitalter der Weltkriege, Essen 2011, S. 491–501.
- Stenzel, Thilo, *Das Rußlandbild* des „kleinen Mannes“. Gesellschaftliche Prägung und Fremdwahrnehmung in Feldpostbriefen aus dem Ostfeldzug (1941–1944/45), München 1998.
- Stephenson, Jill, *Frauen* an der Heimatfront, in: Chickering/Förster/Greiner, *World*, S. 207–231.
- Stichweh, Rudolf, *Inklusion* und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie, Bielefeld 2005.
- Stock, Wolfgang, *Wuppertaler Straßennamen* – ihre Herkunft und Bedeutung, Wuppertal 2010.
- Stolleis, Michael, *Gemeinschaft* und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im Nationalsozialismus, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 20 (1972), S. 16–38. Neuabdruck in: ders., *Recht*, S. 94–125.
- Stolleis, Michael, *Gemeinwohlformeln* im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974.
- Stolleis, Michael (Hg.), *Juristische Zeitgeschichte* – ein neues Fach?, Baden-Baden 1993.
- Stolleis, Michael, *Recht* im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus. Mit einem neuen Nachwort, Frankfurt a. M. 1994.
- Stolleis, Michael, „Hart, aber gerecht“. Die *Wehrmachtjustiz* im Dienst des Nationalsozialismus, in: ders., *Recht* im Unrecht, S. 221–232.
- Stolleis, Michael, *Der Historiker* als Richter – der Richter als Historiker, in: Norbert Frei (Hg.), *Geschichte vor Gericht*. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 173–182.
- Stouffer, Samuel Andrew, *The American Soldier*, 2 Bde., Princeton 1949.
- Strachan, Hew, *Ausbildung*, Kampfgeist und die zwei Weltkriege, in: Thoß/Volkman, *Weltkrieg*, S. 265–286.
- Stumpf, Reinhard, *Die Wehrmacht-Elite*. Rang- und Herkunftsstruktur der deutschen Generale und Admirale 1933 bis 1945, Boppard am Rhein 1982.
- Süß, Dietmar, *Krieg*, Nation und „Heimatfront“. Großbritannien und der Zweite Weltkrieg, in: *Archiv für Sozialgeschichte* (47) 2007, S. 437–453.
- Süß, Dietmar/Süß, Winfried, „*Volksgemeinschaft*“ und Vernichtungskrieg. Gesellschaft im nationalsozialistischen Deutschland, in: dies. (Hgg.), *Das „Dritte Reich“*. Eine Einführung, München 2008, S. 79–102.

- Suhr, Elke, *Die Emslandlager. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefängnisse 1933–1945*, Bremen 1985.
- Sunnus, Michael, *Der NS-Rechtswahrbund (1928–1945)*, Frankfurt a. M. u. a. 1990.
- Surmann, Rolf, *Filbinger. NS-Militärjustiz und deutsche Kontinuitäten*, in: ders. (Hg.), *Der lange Schatten der NS-Diktatur. Texte zur Debatte um Raubgold und Entschädigung*, Hamburg/Münster 1996, S. 103–114.
- Szöllösi-Janze, Margit, *Der Wissenschaftler als Experte – Kooperationsverhältnisse von Staat, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft 1914–1933*, in: Doris Kaufmann (Hg.), *Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung*, Bd. 1, Göttingen 2000, S. 40–58.
- Tashakkori, Abbas/Teddlie, Charles (Hgg.), *Handbook of Mixed Methods in Social and Behavioral Research*, Thousand Oaks 2003.
- Theel, Christopher, „Parzifal unter den Gangstern?“ *Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit in Polen 1939–1945*, in: Peter Lieb/Bernd Wegner/Jan-Erik Schulte/Bernd Wegner (Hgg.), *Die Waffen-SS. Neue Forschungen*, Paderborn 2014, S. 61–79.
- Theis, Kerstin, *Rezension von: Ulrich Baumann/Magnus Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hgg.): „Was damals Recht war ...“*. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, in: *sehepunkte* 9 (2009), Nr. 4, o. P.
- Thiesen, Stefan, *Strafvollzug in Köln 1939–1945. Eine Studie zur Normdurchsetzung während des Nationalsozialismus in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Köln-Klingelpütz*, Berlin u. a. 2011.
- Thomas, Jürgen, *Wehrmachtjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940–1945 unter rechtshistorischen Aspekten*, Baden-Baden 1990.
- Thompson, Dominik A., *Krieg ohne Schaden. Vertragsstreitigkeiten und Haftpflichtprozesse im Kontext von Kriegswirtschaft und Staatshaftungskonjunktur ausgehend von der Rechtsprechung des Landgerichts Bonn während des Zweiten Weltkriegs*, Tübingen 2015.
- Thoß, Bruno/Volkman, Hans-Erich (Hgg.), *Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland*, Paderborn 2002.
- Tooze, Adam J., *Ökonomie der Zerstörung. Die Geschichte der Wirtschaft im Nationalsozialismus*, München 2007.
- Toppe, Alexander, *Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899–1940*, München 2008.
- Treiber, Hubert, *Wie man Soldaten macht. Sozialisation in „kasernierter Vergesellschaftung“*, Düsseldorf 1973.
- Überegger, Oswald (Hg.), *Zwischen Nation und Religion. Weltkriegsforschung im internationalen Vergleich. Ergebnisse und Perspektiven*, Innsbruck 2004.
- Ueberschär, Gerd R. (Hg.), *Der 20. Juli 1944. Bewertung und Rezeption des deutschen Widerstands gegen das NS-Regime*, Frankfurt a. M. 2006.
- Ueberschär, Gerd R./Wette, Wolfram (Hgg.), *Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion. „Unternehmen Barbarossa“ 1941*, Frankfurt a. M. 2001.
- Vierregge, Bianca, *Die Gerichtsbarkeit einer „Elite“. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit*, Berlin 2002.
- Vismann, Cornelia, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a. M. 2001.
- Vogel, Joachim, *Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht*, Berlin 2004.
- Vogt, Ludgera, *Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft. Differenzierung, Macht, Integration*, Frankfurt a. M. 1997.
- Vormbaum, Thomas, *Strafjustiz im Nationalsozialismus. Ein kritischer Literaturbericht*, in: ders. (Hg.), *Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte*, Baden-Baden 1999, S. 193–238.
- Vossler, Frank, *Propaganda in die eigene Truppe. Die Truppenbetreuung in der Wehrmacht 1939–1945*, Paderborn 2005.

- Wachsmann, Nikolaus, Gefangen unter Hitler. *Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat*, München 2006 (engl. Originalausgabe 2004).
- Wagner, Andreas, „In Anklam aber empfängt mich die Hölle ...“. *Dokumentation zur Geschichte des Wehrmachtgefangnisses Anklam 1940–1945*, Schwerin 2000.
- Wagner-Kern, Michael, Juristische *Quellen* des NS-Staates. Zur Methodik rechtsgeschichtlicher Forschung zum Nationalsozialismus, in: Pahlow, Dimension, S. 74–97.
- Walmrath, Lothar, „Iustitia et disciplina“. *Strafgerichtsbarkeit in der deutschen Kriegsmarine 1939–1945*, Frankfurt a. M. 1998.
- Waltenbacher, Thomas, Zentrale *Hinrichtungsstätten*. Der Vollzug der Todesstrafe in Deutschland von 1937–1945. Scharfrichter im Dritten Reich, Berlin 2008.
- Walter, Thomas, Die *Kriegsdienstverweigerer* in den Mühlen der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Manoschek, Opfer, S. 114–132.
- Warburg, Jens, Das *Militär* und seine Subjekte. Zur Soziologie des Krieges, Bielefeld 2008.
- Warmbrumm, Paul, *Personalprofil* der Richter und Staatsanwälte in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich, in: Ministerium, Justiz, Bd. 1, S. 81–194.
- Weckbecker, Gerd, Zwischen *Freispruch* und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg, Baden-Baden 1998.
- Wegner, Bernd, Die *Sondergerichtsbarkeit* von SS und Polizei. Militärjustiz oder Grundlegung einer SS-gemäßen Rechtsordnung?, in: Ursula Büttner (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus, Bd. 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn, Hamburg 1992, S. 243–259.
- Weinberg, Gerhard Ludwig, Rollen- und *Selbstverständnis* des Offizierskorps der Wehrmacht im NS-Staat, in: Müller/Volkman, Wehrmacht, S. 66–74.
- Weisbrod, Bernd, *Sozialgeschichte* und Gewalterfahrung im 20. Jahrhundert, in: Paul Nolte (Hg.), Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte, München 2000, S. 112–123.
- Welsh, Steven, „Harsh but just“? German *Military Justice* in the Second World War. A Comparative Study of the Court-Martialing of German and US Deserters, in: *German History* 17 (1999), S. 369–399.
- Werle, Gerhard, *Justiz-Strafrecht* und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989.
- Werner, Marion, Vom Adolf-Hitler-Platz zum Ebertplatz. Eine Kulturgeschichte der *Kölner Straßennamen* seit 1933, Köln u. a. 2008.
- Werther, Thomas, Die „Reinhaltung deutschen Blutes“ – *Kriegsgefangene* vor dem Marburger Kriegsgericht, in: Kirschner, Deserteure, S. 101–107.
- Wette, Wolfram (Hg.), *Deserteure* der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels, Essen 1995.
- Wette, Wolfram (Hg.), *Der Krieg* des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München 21995.
- Wette, Wolfram, *Militärgeschichte* von unten, in: ders., Krieg, S. 9–47.
- Wette, Wolfram, Die *Wehrmacht*. Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden, Frankfurt a. M. 2002.
- Wette, Wolfram, Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert. Ein exemplarischer *Meinungswandel* in Deutschland (1980–2002), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52 (2004), S. 505–527.
- Wette, Wolfram (Hg.), *Filbinger*. Eine deutsche Karriere, Springe 2006.
- Wette, Wolfram, Das letzte *Tabu*. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Berlin 2007.
- Wiggerich, Sandro, *Militärgerichtsbarkeit* und Jurisdiktionskonflikte 1648–1806, in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 14,2 (2010), S. 384–390.
- Wildt, Michael, *Generation* des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002.
- Wildt, Michael, *Volksgemeinschaft* als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939, Hamburg 2007.
- Wildt, Michael, „Volksgemeinschaft“. Eine *Antwort* auf Ian Kershaw, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 8,1 (2011), S. 1–6. URL: www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Wildt-1-2011 [31.07.2014].

- Wilhelm, Uwe, *Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz. Justizkritik – politische Strafrechtsprechung – Justizpolitik*, Berlin 2010.
- Willoweit, Dietmar, *Die Juristische Fakultät der Albertus-Universität zu Königsberg*, in: Ferenc Majoros (Hg.), *Politik, Geschichte, Recht und Sicherheit. Festschrift für Gerhard Ritter*, Würzburg 1995, S. 173–189.
- Winkle, Ralph, *Der Dank des Vaterlandes. Eine Symbolgeschichte des Eisernen Kreuzes 1914 bis 1936*, Essen 2007.
- Winkle, Ralph, *Kriegserfahrung und Anerkennungserwartungen. Zur Bedeutung symbolischer Gratifikationen im Nationalsozialismus*, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 54 (2009), S. 131–149.
- Wirsching, Andreas, „*Augusterlebnis*“ 1914 und „Dolchstoß“ - zwei Versionen derselben Legende?, in: Volker Dotterweich (Hg.), *Mythen und Legenden in der Geschichte*, München 2004, S. 187–202.
- Wohlfeil, Rainer, *Heer und Republik*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt, *Handbuch*, Bd. 6: Reichswehr und Republik (1918–1933), Frankfurt a. M. 1970, S. 11–303.
- Wolf, Willi, *Qualitative versus quantitative Forschung*, in: Eckard König/Peter Zedler (Hgg.), *Bilanz qualitativer Forschung*, Bd. 1: Grundlagen der qualitativen Forschung, Weinheim 1995, S. 309–329.
- Wolters, Christiane, *Auslandseinsatz in der Gesetzeslücke*, in: Spiegel Online vom 8. April 2004. URL: www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,293567,00.html [31.07.2014].
- Wüllner, Fritz, *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht*, Baden-Baden 1991.
- Wüllner, Hermine (Hg.), „... kann nur der Tod die gerechte Sühne sein“. *Todesurteile deutscher Wehrmachtsgesichte*, Baden-Baden 1997.
- Zarusky, Jürgen, *Gerichte des Unrechtstaates. Neuere Untersuchungen zur Rechtsprechung im Dritten Reich*, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 22 (2000), S. 503–518.
- Zarusky, Jürgen, *Recht und Justiz in der NS-Diktatur. Neue Literatur*, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 28 (2006), S. 409–432.
- Ziemann, Benjamin, *Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten. Ergebnisse und Perspektiven der Erforschung soldatischer Verweigerungsformen in der Wehrmacht 1939–1945*, in: Müller/Volkman, *Wehrmacht*, S. 589–613.
- Zierenberg, Malte, *Zwischen Herrschaftsfragen und Verbraucherinteressen. „Kriegswirtschaftsverbrechen“ vor dem Sondergericht Köln während des Zweiten Weltkriegs*, in: Geschichte in Köln 50 (2003), S. 175–195.
- Zinnecker, Jürgen, „Das Problem der Generationen“. Überlegungen zu Karl Mannheims kanonischem Text, in: Jürgen Reulecke (Hg.), *Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert*, München 2003, S. 33–58.

Register

Personenregister

Von einigen Personen ließ sich der Vorname nicht ermitteln. Namen, die in den Anmerkungen und Quellenangaben zitiert werden, bleiben – außer beim Personal des Gerichts – unberücksichtigt.

- Albani, Theodor 98f., 116, 118, 132 f., 250, 373
Albrecht, Rudolf 172, 271, 302, 340, 351
Bade, Claudia 14
Bajohr, Frank 9
Ballat, Josef 116, 149, 153
Baltzer, Richard 93f., 122, 124, 141–143, 145, 159, 165
Batz, Amandus 356f.
Beck-Heppner, Birgit 27, 203, 272
Bergen, Fritz 96
Bergen, Hans 94, 96, 121, 125, 144f., 157, 159
Bischoff, Paul 160, 311f., 314, 320, 375
Böing, Heinrich 140, 164
Böll, Heinrich 46f., 262
Bordfeld, Ferdinand 129
Brauchitsch, Walther von 83, 131, 133, 139, 203, 249, 344
Bretz, Wilhelm 197, 240, 302f., 331, 361
Bröckling, Ulrich 22
Brümmer-Pauly, Kristina 12f., 198f., 218, 295, 327, 416, 418, 468
Buchholz, Herbert 153, 228, 251, 303, 376f.
Bühler, Hanns-Georg 336
Bürger-Prinz, Hans 170
Canetti, Elias 22
Coenen, Hans-Wolf 95, 109
Dinslage, Josef 162, 312
Ebbinghaus, Angelika 176
Eberlein, Michael 16
Echternkamp, Jörg 46
Eeck, Friedrich 133
Eichler, Wolfgang 101, 109, 111, 119, 164
Eickhoff, Karl 153
Esser, Heinrich 110, 247
Everling, Hans 149
Feind, Alfred 142, 145, 157, 159, 162
Filbinger, Hans 10, 14
Foucault, Michel 23
Fromm, Friedrich 14, 83, 94, 127, 280, 336, 340f., 352f., 360, 397
Glahn 62
Glasebock, Willi 140f.
Glocke, Gerhard von 116, 132
Goebbels, Joseph 239
Goffman, Erving 20–22
Gründel, Günther E. 89f.
Gruhn, Max 99, 153, 156, 191, 233, 256, 363f.
Habermas, Rebekka 19
Hänisch, Karl von 96, 122, 404
Hartmann, Christian 49, 205
Hehnen, Heinrich 114f., 126, 128f., 132, 135–139, 148, 158, 160, 198, 214, 230, 270, 338, 351, 375, 401
Hellrigl, Josef 98, 122, 142f., 159, 246, 412
Hengl, Georg Ritter von 1f.
Hensel, Ernst 132, 136f., 318, 386
Herbert, Ulrich 87, 89
Herrmann, Walter 113, 119
Himmeler, Heinrich 15, 40, 45, 83, 122, 198, 211, 314, 326, 328, 335, 338, 341, 354–357, 403f., 410, 412, 429
Hitler, Adolf 43f., 64, 68, 72, 75, 79f., 118, 123, 125, 168, 189, 254, 295–297, 313, 321, 336, 355, 396f., 403, 409f., 413
Hoffrichter, Otto 101, 160
Hohrmann 156, 175
Horn, Christian 98, 369f.
Hornung, Ela 13, 17, 329f., 417
Huber, Christian Thomas 12, 21, 26, 29, 36, 57, 204, 237f., 246
Hülle, Werner 61, 71, 80, 179, 384, 391
Hünerbein, Franz 135f., 181, 320
Hüpeden, Otto von 96, 121, 141, 144, 159
Jänz, Alexander 103, 118, 126–128, 140, 164, 229, 275, 301f.
Jahr, Christoph 74
Kaeuffer, Paul 114, 165, 300–302
Keitel, Wilhelm 68, 83, 325, 340, 355, 396
Keller, Sven 28
Kemming, Theodor 134, 151, 386f.
Kershaw, Ian 8
Kinnen, Peter 89, 156, 164, 276, 300–302, 254f.
Kirschner, Albrecht 17
Kittel 340
Klausch, Hans-Peter 13

- Klein, Hubert 84, 101, 113
 Kobel, Otto 84, 101, 134, 184
 Krautwig, Carl 119, 132, 156, 164
 Kroener, Bernhard R. 14, 89, 422, 483
 Kühne, Fritz 93f., 96, 100, 120, 122, 125, 136, 141, 144, 148, 155, 159, 164, 303, 311, 340, 352, 380, 401
 Kühne, Thomas 18
 Lehmann, Rudolf 125, 128f.
 Lennertz, Paul 119, 269
 Lilie, Otto 147f.
 Lohner, Otto 84, 109, 111, 153, 164
 Ludendorff, Erich 63, 66
 Lüttger, Heinrich 119
 Mangelsdorf, Walter 117, 133, 421
 Manoschek, Werner 16, 35f.
 Mayer, Hellmuth 60, 287, 293
 Meschede, Vinzenz 156, 164, 324, 349, 386
 Messerschmidt, Manfred 10, 12, 231, 334
 Meyer, Ernst 120f., 123, 143, 159, 164, 356f.
 Müller, Roland 16
 Müller-Heineman, Leo 113, 115, 128, 130, 132, 152, 241, 330f.
 Naendrup, Clemens 129, 140f.
 Nebe, Klaus 104, 119, 134
 Niermann, Hans-Eckhard 89
 Noack, Max 93–96, 121, 131, 141, 144, 148, 159, 334, 336, 340, 353, 392, 396, 399, 411, 416f., 420
 Noessel, Paul 133, 165
 Oehler, Christiane 203, 231
 Osthaus, Herbert 133, 155f., 250, 274, 276, 302, 304, 351, 381f., 386, 408
 Peukert, Detlev 8, 86f.
 Quadflieg, Peter M. 14, 160f., 425
 Räßler, Rudolf 96, 121, 141, 159
 Rass, Christoph 14–16, 36f., 100, 111, 160f., 180f., 205, 210, 284, 293, 309, 425, 469
 Reinhardt, Kurt 88, 134, 149, 154–156, 297, 302, 350, 408
 Remmert, Wilhelm 114, 165
 Röhrbein, Erich 116f., 153, 156, 160, 164, 181, 191, 230, 279, 289, 302f., 336, 375, 411
 Römer, Felix 202
 Rohrkamp, René 100, 111
 Roskothen, Erich 140, 214
 Sasse, Helmut 95, 136
 Scherbening, Gerd 96, 100, 120, 130, 136, 155, 159, 314
 Scheube, Hans 113f., 192
 Schmerbach, Folker 108
 Schmidt, Kurt 93f., 121f., 136, 154f., 159, 165, 272, 338, 347f., 351, 357, 375, 383, 404
 Schmitt, Carl 64, 66, 74f.
 Schmitz, Heinrich 299, 313f.
 Schöngarth, Michael 16
 Schrempf, Josef 98
 Schulte-Uffelage, Friedrich 229, 242, 273, 302, 312f., 352
 Schweling, Otto Peter 9f.
 Schwinge, Erich 9f., 14, 31, 65, 72, 234, 371, 377, 394
 Snyder, David Raub 203
 Spies, Wilhelm 58, 129, 140, 153, 183, 191, 283
 Stauffenberg, Claus Schenk Graf von 15, 95
 Steinert, Heinz 21f.
 Thompson, Dominik 265
 Tomforde, Hans 156, 236f., 242
 Treiber, Hubert 21f.
 Uslar-Gleichen, Günther Freiherr von 96, 159
 Walmrath, Lothar 221, 346
 Wenz, Friedrich 99, 126, 130, 137f., 140, 164, 228, 311
 Werther, Thomas 16
 Wildt, Michael 9f., 89
 Wüllner, Fritz 10, 29, 57, 218, 231, 248, 334, 387, 410
 Wulf, Wilhelm 99, 119
 Ziemann, Benjamin 18, 190

Ortsregister

Das Ortsregister umfasst neben Städten auch die Angabe von Gebieten, Gerichtsstandorten, Frontabschnitten und Ländern. Angaben in den Anmerkungen und Quellenangaben bleiben weitgehend unberücksichtigt, außer bei den Ortsangaben der Gerichte.

- Aachen 48, 50, 52, 54f., 134, 136, 153f., 165, 175, 192f., 201, 214, 239, 241, 245, 251, 253, 257, 273, 288, 296, 301f., 304, 331, 339, 354, 378, 409, 476, 485
- Anklam 13
- Arnheim (Arnhem) 53, 193
- Balkan 117f.
- Balve/Westfalen 53
- Bastogne 486
- Bocholt 486
- Belgien 3, 52, 54, 117, 153, 191f., 200, 252, 288f., 365f., 373, 377, 396, 402, 408f.
- Bensberg 53–56, 193, 250, 288, 304, 370, 485
- Berlin 12, 30f., 40, 50, 77–79, 83, 88, 106, 108f., 115, 119, 132f., 173, 182, 201, 213, 249, 314, 330, 334, 336f., 339–341, 344, 351f., 385, 434, 470
- besetzte Gebiete 3, 26, 28, 47, 57, 73, 84, 234, 237, 242, 253, 263, 288f., 291, 294, 342, 366, 372, 378, 426, 452f.
– siehe auch: Belgien, Frankreich, Niederlande
- Bochum 136
- Bonn 50, 52, 106, 108f., 163f., 265, 384
- Breslau 106f.
- Bromberg (Bydgoszcz) 52, 54, 152
- Brünn 16, 206, 468
- Chortyzja 356
- Culm (Chełmno) 52
- Den Haag 54
- Dortmund 409f., 486
- Duisburg 297, 362
- Düren 52–54, 56, 89, 172, 193, 243, 288, 299–304, 326, 382f., 408f., 485
- Düsseldorf 50, 52, 54, 213, 348, 369, 409, 470, 485
- Elsass-Lothringen 97, 130, 138, 373
- Erlangen 108
- Eupen 50, 54
- Euskirchen 52–54, 193
- Frankreich 50, 52, 62, 117f., 122, 139, 180, 191, 199, 203, 242, 289, 336, 341, 365f., 377f.
- Freiburg 106
- Gau Danzig-Westpreußen 3, 51, 54, 141, 288
- Geldern/Niederrhein 53, 193
- Germersheim 54, 152, 402, 405, 409, 486
- Göttingen 107
- Graudenz (Grudziądz) 52, 54, 152, 402, 409, 486
- Griechenland 117, 257
- Gruppe (Gau Danzig-Westpreußen) 54
- Heidelberg 108
- Iserlohn 149
- Italien 116–118, 242, 257, 300
- Jüterbog (Brandenburg) 108
- Kassel 30, 164
- Kerkrade 54
- Kiel 106f.
- Köln 11, 30f., 46, 51f., 54–56, 92, 101–103, 105f., 108, 115–117, 119, 136, 138f., 148, 152–154, 164, 182f., 190f., 193, 201, 238, 243, 250–253, 263, 271, 276, 287–289, 301, 304, 363–365, 370f., 402f., 405, 408–410, 414, 476, 485
- Königsberg 101, 106f., 109
- Konitz 54
- Leipzig 108
- Lipno/Leipe 54
- Litzmannstadt (Łódź) 117
- Lüttich 52
- Maastricht 54f., 153, 409, 476
- Malmédy 54
- Mannheim 203, 231, 391
- Marburg 11, 16f., 37, 56, 108, 117, 148, 152, 154, 164, 167f., 177, 179, 188, 191–194, 204–206, 212, 283, 294, 306, 342, 344, 365, 384f., 415, 468
- Metz 164
- Münster 51, 103, 106, 108, 138f., 148, 201, 476, 485
- Namur 54
- Niederlande 52, 54, 117, 159, 242, 252, 288, 350, 366, 402, 409, 452
- Nürnberg 108
- Österreich 12, 14, 16, 97f., 120, 142, 202, 204, 206, 217f., 261, 294f., 306f., 365, 367
- Paris/Groß-Paris 117, 140, 164, 263
- Polen 51, 117, 241, 275, 288, 302, 350
- Roermond 52
- Rschew 354
- Ruhrgebiet 39, 48, 50, 56, 97f., 163, 184, 192, 247, 252–254, 289, 365f., 372, 377, 380, 408, 411
- Russland/Sowjetunion 117, 134, 145, 228, 241, 251, 257, 397

- Skandinavien 117
 Spa 52, 54f., 134, 153, 191, 288, 304, 409, 476
 Stalino (Donezk) 89
 Thorn (Toruń) 51f., 55, 141, 152, 190, 201, 241, 249, 266, 288, 294, 301f., 304, 334, 350, 366, 407, 409, 476, 485f.
 Torgau 13, 119, 134, 402
 Ukraine 89, 241, 356
 Valkenburg 52
 Wehrkreis VI 48–50, 52, 184, 288, 293, 384
 Wesel 122, 183, 248, 486
 Westpreußen, siehe: Gau Danzig-Westpreußen
 Wiesbaden 119, 163
 Wuppertal 50–55, 88, 122, 134, 136, 141, 148, 152–155, 158, 191f., 194, 242, 253, 268f., 276, 287f., 298, 300, 330, 302–304, 311, 338, 356, 408f., 476, 485

Sachregister

Das Sachregister listet für die Deliktgruppen und Straftatbestände auch die jeweiligen Fundstellen in den Anmerkungen und im Anhang auf.

- Abgabe von Strafsachen 39, 58, 69, 166, 168f., 179f., 183, 186, 201, 205, 211, 213–215, 217, 344, 353, 361, 366f., 374, 380, 385f., 428, 461, 464f., 470, 480–482
- Abschreckung 249, 261, 280f., 297f., 304, 341, 399f., 420
- Abtreibung 248, 451
 - siehe auch: Sexualdelikte
- Abwesenheit von der Truppe, siehe: Entfernungsdelikte
- Akademie für Deutsches Recht 31
- Amtsanmaßung, siehe: Amtsdelikte
- Amtsanwaltschaft 213f., 470
- Amtsdelikte 35, 37, 195, 197, 204, 212, 221, 290–292, 335f., 359f., 363, 407, 453, 467–470, 472, 475, 476f., 479, 481–484, 486
- Amtsgericht, siehe: zivile Gerichtsbarkeit
- Amtshilfe, siehe: Rechtshilfe
- Amtsunterschlagung, siehe: Amtsdelikte
- Angeklagte/Beschuldigte
 - Alter 307f.
 - Argumentations- und Verhaltensweisen vor Gericht 315–323, 421f.
 - Dienstränge 306
 - Vorstrafen 309f.
 - Wiederholungstäter/mehrfach vor Gericht stehende Angeklagte 310–314
- Anklage-Vertretung, siehe: Richter
- Ansehen der Wehrmacht 27, 174, 226, 235, 237–249, 263, 265, 300, 347, 350f., 355f., 361f., 364, 379, 426f., 431, 447
- Arbeitsvertragsbruch 207f., 371, 374, 464
- Arreststrafen 69, 175, 219, 242, 265, 279–286, 288, 291, 309, 312f., 345–347, 351, 353, 374–376, 381, 386, 392f., 395, 399f., 402, 405, 475f., 480, 483
- Attentatsversuch vom 20. Juli 1944 15, 41, 45, 193, 211, 403f.
- Äußerungsdelikte, siehe: Heimtückegesetz; Zersetzungsdelikte
- Aufhebungsgesetz, siehe: Entschädigung und Rehabilitierung von Opfern der Militärjustiz
- Ausbildung
 - Gerichtsherren 120f., 131, 139, 141, 145f.
 - Hilfspersonal 147
 - Mannschaftssoldaten 46f., 49, 113, 173f., 234, 263, 269, 288, 298, 309, 317f., 348, 358, 426, 431
 - Offiziere 94f., 97, 131, 139, 145, 326, 331, 342
 - Richter 20, 61, 90, 94f., 97, 105–112, 118f., 128, 131, 151, 162, 199, 426, 433
- Bagatelldelikte/Bagatellsachen 36, 181, 217, 222, 399, 413
- Beamte, siehe: Verwaltungsangestellte und -beamte
- Befehlshaber des Ersatzheeres (BdE) 14f., 30, 57, 79, 83, 94, 127, 148, 183, 211, 248, 280, 314, 328, 334–342, 349, 352–354, 356f., 360, 385, 391f., 397, 401, 403, 405–410, 412–414, 416–418, 421
- Begnadigungen, siehe: Gnadenpraxis
- Beihilfe 244, 318, 363, 371, 381
- Beisitzer 40, 76, 78, 150, 288, 323–326, 328, 332f.
- Beleidigung 172, 185, 207f., 246–248, 273, 347, 349, 359, 388, 464
- Berufung/Revision 79
 - siehe auch: Neuverhandlung
- Bestechung 204, 359, 363, 453
 - siehe auch: Amtsdelikte
- Betrug 207, 230, 232, 243f., 246, 292, 299f., 359, 360, 362–365, 399–401, 427, 448, 464
- Beurteilungen
 - Gerichtsherren und weitere Vorgesetzte über Richter 31f., 100f., 105, 114, 118f., 122f., 125–130, 133, 137, 139f., 148, 152, 425, 433, 458
 - über Gerichtsherren 130–132, 142–146, 425, 458
 - Truppenvorgesetzte/Richter über Beschuldigte und Angeklagte 25, 226–231, 233, 248, 257, 266f., 275f., 299, 313, 339, 349, 351f., 355, 357, 382, 386
- Beutemachen, eigenmächtiges 209, 378, 388, 448
- Bewährung, siehe: Strafaussetzung zur Bewährung
- Bewährungsbataillon 13, 314, 402, 420
- Bezugsscheine/Lebensmittelkarten 196f., 339, 370, 379
- Bolschewismus, siehe: Kommunismus, Kommunist/Kommunistin
- Bombenkrieg, siehe: Luftkrieg
- Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust der 281, 346

- siehe auch: Wehrwürdigkeit/Wehrunwürdigkeit
- Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, siehe: Befehlshaber des Ersatzheeres (BdE)
- Chef des Heeresjustizwesens 115f., 173, 194
- Deliktstruktur 33–37, 39, 186
 - Deliktstruktur/Deliktgruppen des Gerichts 194–206, 219, 222, 290, 347, 373, 377, 384, 388, 432, 466–470, 472, 476f., 481, 483
 - Hauptdelikte/Haupt-Straftatbestände 194–197, 200, 206–209
 - primäre/sekundäre Delikte 209–212, 469
- Denunziation 17, 22, 259f., 417
 - siehe auch: Zersetzungsdelikte
- Deserteure/Desertion 13, 194f., 198f., 205, 256f., 307, 342, 468
 - Feindbild/Tätertyp Deserteur 64f., 256, 304
 - Motive 13, 256f., 320
 - Rehabilitation und Entschädigung, siehe: Entschädigung
 - siehe auch: Entfernungsdelikte
- Deserteursdenkmal 10f.
- Deutsche Arbeitsfront 372
- Deutsche Dienststelle, ehemals: Wehrmachtsaufkunftsstelle 31
- Deutscher Reichskriegerbund Kyffhäuser 103
- Devisenvergehen, siehe: Kriegswirtschaftsvergehen
- Diebstahl 36, 48, 71, 196, 207f., 210, 230, 273, 292, 297, 312, 328, 344, 367, 378, 381, 384f., 411, 427, 447f., 464
 - militärischer Diebstahl/Kameraden-diebstahl 36, 70, 196, 206f., 227, 241, 245, 278, 348, 378, 384f., 400, 411, 448, 464
 - siehe auch: Eigentumsdelikte
- Dienstaufsichtsbezirk 30, 50, 79, 115, 190, 192
- Dienstgradherabsetzung, siehe: Rangverlust
- Dienstpflichtverletzung/aus Furcht 35, 141, 262, 280, 325, 351f., 371, 450
 - siehe auch: Feigheit
- Disziplinarstrafwesen der Wehrmacht/Disziplinarstrafordnung 29, 47, 56, 68f., 78, 80, 130, 140f., 148, 166, 168, 171, 178, 179–181, 186, 190, 197, 212f., 216f., 227, 238, 262, 309f., 326, 341, 343f., 359, 371, 434, 464f., 478, 480–482
- Disziplinierung 1, 21, 23, 62, 66, 108, 178, 190, 314, 422
- „Dolchstoß“-Legende 1, 61f., 104
- Doppelehe 246, 449
- Ehebruch 245f., 451
- Ehre und Ehrvorstellungen 22, 28, 125, 130f., 137, 150, 170, 174f., 198, 208, 232, 234–237, 265, 268f., 273–275, 311, 326, 346, 349–351, 354f., 357, 367f., 388, 394f., 397, 410, 414, 421, 428, 431
 - „fauler Ersatzheer-Soldat“ 256, 364, 426
 - Feindbild „Feigling“ 35, 64, 198, 232, 235, 251, 261, 376, 391
- Ehrenstrafen 69–71, 73, 109, 148, 281–283, 319, 343, 346, 357f., 375, 432
- Ehrenzeichen, siehe: Orden und Ehrenzeichen
- Eigentumsdelikte 17, 34, 36, 48, 68, 70f., 179, 195–201, 204–211, 217, 221f., 227, 230, 232, 238f., 241f., 246f., 266, 273f., 277f., 280, 290–292, 295–297, 299f., 312, 327f., 335f., 344, 347f., 354–356, 359, 367, 369f., 373f., 377–379, 381, 384f., 389, 400, 407, 411, 416, 427, 430, 447f., 464, 466–470, 472, 474, 476–484, 486
- Einberufung 44, 65, 84, 136, 240, 258, 271, 307–309, 314, 363, 367f., 380
- Einführungsgesetz zur Militärgerichtsordnung 67f.
- Einstellung von Verfahren, siehe: Verfahrenseinstellung
- Emslandlager 13, 389, 402, 408f., 485f.
- Endphase, siehe: Kriegsendphase
- Entfernung, unerlaubte 35, 40, 70f., 73, 127, 179, 196–198, 205f., 207, 221, 227, 229, 236, 243–246, 254–259, 265, 268f., 271, 274, 276, 295f., 298, 300, 311–313, 320f., 339, 345, 347, 360–362, 367, 371, 373, 375, 377, 379–381, 384, 399f., 406f., 416, 447, 464
 - siehe auch: Entfernungsdelikte; siehe auch: Fahnenflucht
- Entfernungsdelikte 13, 34–36, 40, 66, 68, 70f., 73f., 80, 127, 179, 182, 193–195, 197–199, 201, 204–207, 211, 213, 217f., 222, 232, 244, 247, 250f., 254–259, 268f., 277, 280, 289–293, 295, 304, 307f., 311f., 314, 320f., 326f., 335f., 342, 347, 373, 406f., 416, 418, 429f., 447f., 464, 466–468, 470, 472, 474, 476–484, 486
- Enthauptungen, siehe: Hinrichtungen

Entlassungen

- Dienstentlassung von Verurteilten (Strafmaß) 70, 73, 141, 170f., 280, 340, 346, 360, 362, 375, 395, 404, 484

- Entlassung von Richtern, siehe: Richter

Entmannung, siehe: Zwangskastration

Entnazifizierung 89, 132, 141

Entschädigung und Rehabilitation von Opfern der Militärjustiz 10–12, 16

- Gesetz zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile 11f.

Ergänzungsverordnungen, siehe: KSSVO

Erinnerung/Erinnerungskultur 6f., 125

Erledigung auf andere Art 186, 212f., 215, 465, 471, 480–482

Erregung eines öffentlichen Ärgernisses 248, 350, 451

Ersatzheer

- Aufbau, Größe und Organisation 43–45

- Aufgaben 1–2, 21, 45–49

Erschießungen, siehe: Hinrichtungen

Erster Weltkrieg 1f., 6–8, 38, 47, 59–67, 72f., 76, 81, 87f., 92, 94f., 104, 106f., 109, 113f., 120, 124, 133, 141f., 163, 170, 237, 239, 244f., 251f., 268, 300, 305, 307, 319, 325, 332, 362, 369, 371, 375f., 388, 394, 426, 431, 433

Erziehung 46, 66, 108, 131, 139, 145f., 180, 262, 269f., 281, 296, 304f., 310, 312, 314, 317, 340, 396f., 399, 401, 405, 412, 431

Etappe 43, 64–66, 170, 325

Exekutionen, siehe: Hinrichtungen

Falschbeurkundung 204, 359, 453

- siehe auch: Amtsdelikte

Fälschungsdelikte 34, 36, 71, 195–198, 204f., 207, 214f., 217, 221f., 236, 250, 258, 290–292, 296, 305, 308f., 313f., 336, 345, 348, 360–363, 367, 373, 407, 430, 447, 449, 464, 467–470, 472, 474–479, 481–484, 486

- siehe auch: Urkundenfälschung

Fahnenflucht 17, 26, 36, 40, 68, 70, 73, 77, 171, 196, 198, 207, 229, 232, 234f., 254–258, 278, 295–299, 303, 312, 321, 332, 336f., 339f., 375, 382f., 404, 406, 411, 416, 432, 447,

- siehe auch: Entfernungsdelikte; siehe auch: Entfernung, unerlaubte

Feigheit 35, 70, 227, 322, 325, 450

Feindbewährung, siehe: Strafaussetzung zur Bewährung

Feindbilder 63–67, 81, 230f., 233, 262, 280, 304, 416, 428, 432

- siehe auch: Tätertypen/Tätertypenlehre

Feldheerjustiz 57f., 70, 76f., 90–92, 96, 115, 117–119, 121f., 127–129, 137, 151, 154, 162, 166, 187, 190, 202, 205, 208, 210f., 218, 238, 285, 293–295, 426f.

Feldpost/Feldpostdiebstahl 181, 278, 400

- siehe auch: Diebstahl, militärischer; Eigentumsdelikte

Feldstrafgefangenen-Abteilung 395, 398–400, 402, 420f., 484

Festungshaft 71, 73, 280–282, 284f., 288, 291, 345, 392f., 476, 480, 483f.

Fluchthelferin/Fluchthelfer 243f., 256, 297, 427

Fluchtverhalten der Soldaten 243f., 256, 298f., 321, 338, 348, 426f.

Frankreichfeldzug/Westfeldzug 48, 70, 119, 192, 194, 199–201, 223, 294, 341, 344, 396, 407, 429

Frauen

- Ehefrauen der Beschuldigten und Angeklagten 243, 245, 271–273, 318–320, 328f., 360, 368, 378f., 383, 388

- Strafverfolgung gegen Frauen 245f., 271–273, 306, 380–383, 409

Freikorps 87f., 104, 145

Freischärlerei 73, 295, 366, 453

Freiwillige Gerichtsbarkeit 154, 166–168, 186, 453, 461

Frontbewährung, siehe: Strafaussetzung zur Bewährung

Frontgeneration, siehe: Generationsmodelle

Fürsorge- und Versorgungswesen der Wehrmacht 56, 136, 169, 174, 281, 346,

Gefängnis

- Dortmund 409f., 486
- Garmisch 402, 405, 486
- Graudenz 402, 409, 486
- Köln („Klingelpütz“) 13, 402, 409f., 485
- Torgau 13, 134, 402

Gefängnisstrafen 71, 189, 219, 233, 280–289, 291–293, 304f., 345f., 351, 354, 361f., 367, 374f., 377, 386, 392f., 410, 415f., 418, 423, 475f., 480, 483f.

Gefangenenbefreiung (Straftatbestand), siehe: Wachvergehen

Gefolge, siehe: Wehrmachtgefolge

Gehorsamsverweigerung (Straftatbestand), siehe: Ungehorsam

Geldstrafe 69f., 217, 282, 284f., 288, 291, 345, 364, 369, 374, 382, 386, 392f., 476, 480, 483

- Gemeinschaftskonzepte 7-9, 62, 64, 66, 72, 85, 107f., 130, 256, 272, 274, 379, 383, 388, 414, 427f.
 – Volksgemeinschaft 7-9, 62, 66, 74f., 251, 261, 297, 299f., 311, 313, 367, 391, 397, 417, 428, 432
 – „Volksgenosse“/„Volksgenossin“ 8, 198, 246, 300, 369
- Generationsmodelle 85-89
 – Angeklagte und Beschuldigte 262, 307
 – Gerichtsherren 93-95, 432f., 457
 – Hilfspersonal des Gerichts 147
 – Richter 83-92, 99, 102-104, 114, 119, 134, 237, 301f., 432f., 457
- Gerichtsherren
 – Ausbildung und Werdegang 120-123
 – Auszeichnungen 124f.
 – Alter/Generation 93-95, 432f., 457
 – Dienstränge 122f.
 – Herkunft 95-98
 – Konfession 98f.
 – Konflikte 336-342, 352, 353f.
 – Krankheiten/Krankmeldungen 144f.
 – Mitgliedschaften 100
 – Tätigkeit/Rechte 58-60, 73, 76-80
 – Urlaub 143
 – Verwundungen 142, 145
- Gerichtsoffizier 114, 133, 147, 151, 154, 178, 185, 331
- Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit 67, 70
- Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts 69
- Gestapo, siehe: Polizei
- Gewaltdelikte 34f., 68, 71, 169, 180, 195, 197, 201f., 207, 209, 238, 243, 264, 273, 275, 277, 279, 290-292, 308, 335f., 348, 373, 384, 407, 430, 449f., 464, 467, 470, 472, 476f., 479-484
- Gewaltverbrecherverordnung 68
- Gewohnheitsverbrecher/-gesetz 231, 233, 255, 274, 398, 410
- Gnadenordnung 413
- Gnadenpraxis 25, 29f., 37, 78, 80, 149f., 186, 189, 315, 337, 404-406, 411, 413-423, 425, 429, 434, 461, 486
- Gutachten
 – medizinische Gutachten 169, 174, 221, 259f., 274f., 312, 324, 330-332, 354, 416, 419
 – Rechtsgutachten 78f., 148, 172, 261f., 269, 278, 311, 333f., 338, 340-342, 351f., 375, 401, 420, 434
- Heeresrechtsabteilung (HR) 79, 115, 188, 338
- Hehlerei 367, 369, 448
 – siehe auch: Eigentumsdelikte
- Heil-/Pflegeanstalt 282, 285, 291, 480
- Heimatfront/Heimatkriegsgebiet 1, 62f., 66, 124, 435
- Heimtückegesetz 77, 195, 236, 240, 258, 447
- Hilfspersonal am Gericht 147f., 150-152, 154, 158
 – Sachbearbeitung/Schreibkräfte/Sekretariat 147, 150, 154, 380
 – Urkundsbeamter/-beamte 29, 31, 76, 128, 147f., 149-152, 154, 157, 166f., 179, 215f., 324, 331, 428
- Hinrichtungen 406-413, 429, 434, 485f.
 – Hinrichtungsarten 409-411
 – Hinrichtungsstätten 409-411, 485f.
 – siehe auch: Todesurteilspraxis
- Hoch- und Landesverrat, siehe: Verratsdelikte
- Homosexualität 249, 267, 275
 – siehe auch: Sexualdelikte
- Jugendliche 63, 185, 270f., 299, 307, 311f., 322, 419
 – Jugendkriminalität 232, 307
 – „Jugendverwahrlosung“ 184, 429
- Kameradschaft 8, 22, 47, 103f., 126, 226, 246, 263, 277f., 320, 361, 364, 382
 – siehe auch: Gemeinschaftskonzepte
- Körperverletzung 71, 169, 180, 207, 209, 243, 273, 279, 348, 449, 464
 – siehe auch: Gewaltdelikte
- Kommunismus, Kommunist/Kommunistin 64, 233, 258f., 366
- Konfessionen 97-99, 101, 109, 138
 – siehe auch: Gerichtsherren, Richter
- Konzentrationslager/Vernichtungslager 314, 372f., 395, 399, 404, 484
- Kooperation mit zivilen Behörden/Gerichten 30, 39, 47, 169, 181f., 184, 186, 429
- Kriegerfrau/Soldatenfrau, siehe: Frauen
- Kriegsendphase 44, 53, 55, 150, 156f., 170, 177, 198, 219, 269, 292, 303f., 326, 328, 392, 396, 404, 408, 412, 430
- Kriegsgefangene 172, 174f., 268, 288, 376, 378, 463
 – Kriegsgefangenenlager 44, 47, 149
 – Strafverfolgung gegen Kriegsgefangene 56-58, 74, 306, 383-389, 451, 477, 482f.
 – siehe auch: Umgangsdelikte
- Kriegsgerichtsbarkeitserlass 180, 202f., 344, 357

Kriegsschäden 24f., 52, 54f., 177, 191f., 194, 221, 268, 274, 276, 300, 320, 341, 410, 422, 430

Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) 68, 71–77, 171, 216, 233, 239f., 252, 254, 258f., 277, 281, 295, 312–314, 340, 346, 356f., 360, 371, 447f., 453

Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) 57f., 68, 72, 73, 75–81, 141, 168, 177, 179f., 186, 212f., 216f., 324, 327, 329, 331, 349, 353, 365, 409, 413f., 465, 471, 480–482

Kriegsverrat, siehe: Verratsdelikte

Kriegswirtschaftsdelikte/-vergehen/Kriegswirtschaftsverordnung 17, 28, 35f., 68, 195, 197, 203, 207f., 212–215, 219, 221f., 232, 252, 263, 265f., 284, 290–292, 336, 339, 345, 348, 367, 369, 371, 373f., 377, 381, 384, 389, 407, 452, 464, 467, 470, 472, 476–479, 481–484, 486

Kriminalbiologie 230, 253, 255, 398f.

Kriminalpolizei, siehe: Polizei

Kriminalpsychiatrie, siehe: Psychiatrie

Kriminologie 18f., 35, 230, 332, 383

Landesverrat, siehe: Verratsdelikte

Landgericht, siehe: zivile Gerichtsbarkeit

Lazarett/Sanitätswesen 44, 56, 134, 169, 171, 184, 221, 254, 257f., 260, 298, 323, 354

Luftkrieg 3, 39, 50, 81, 190

- Ausfall/Umzug des Gerichtsbetriebs infolge von Luftangriffen 252f., 430
- (soziale) Implikationen des Luftkriegs 63, 117, 246, 253, 274, 276, 320, 322f., 408, 422, 427

Luftschutz 47f., 102, 158, 246, 415, 454

- Aufräumarbeiten nach Luftangriffen 47f., 246, 268, 300, 319, 378, 427

Männlichkeitsvorstellungen 21, 63, 130, 232, 249, 267f., 272, 319, 322

Manneszucht 47, 73f., 259, 261, 277, 279, 296, 298, 303f., 319, 338, 340, 357, 397, 420, 447

Marine 11, 45, 65, 76, 100, 380f.

- Urteilspraxis der Marinegerichte 204f., 218, 221f., 283, 346, 468

Meineid 127, 354f., 449

Militärgericht

- Gericht der Div. Nr. 156/526
- Besetzung in der Verhandlung 76, 151, 155f.
- Gerichtsgebäude, Zweigstellen und Standorte 51–56

– Geschäftsanfall (in Zahlen) 186–189, 197, 212f., 220, 461, 465f.

– Geschäftszeiten 157f.

– Größenordnung des Gerichts 152, 154, 157f.

– Indikatoren für eine Radikalisierung 188, 193f., 211, 279, 286, 295, 298, 305, 310f., 314, 335, 370, 382f., 398, 408, 429f.

– Konfliktfälle 336–342, 353–357

– Personal, siehe: Gerichtsherr, Hilfspersonal, Richter

– Personalorganisation am Gericht 148–158

– Zuständigkeiten 3, 45–48, 49–54, 56f.

– Gericht der 253. Infanterie-Division 119, 151, 164, 188, 202, 205f., 208–210, 284, 303, 309, 468

– Gericht der Div. Nr. 159/409, Marburg 11, 16f., 117, 148, 152, 154, 164, 167f., 177, 179, 188, 191–194, 204–206, 212, 283, 294, 306, 342, 344, 365, 384f., 415, 468

– Gericht der Div. Nr. 172, Wiesbaden 119, 163f.

– Gericht der Div. Nr. 177, Brünn und Wien 16, 206, 218, 306, 365, 468

– Gericht der Div. Nr. 406 z. b. V. 53, 163f., 384

– Gericht der Div. Nr. 462 164

– Gericht der Div. Nr. 476 53, 157, 159, 171, 194

– Gericht des Kommandanten von Groß-Paris 164

– Gericht des Kommandeurs der Ersatztruppen VI 51

Militärgerichtsordnung (MStGO) 67, 76, 168f., 384

Militärpsychiatrie 169–172, 174–176, 275, 354

Militärstrafgesetzbuch (MStGB) 35–37, 60, 68–71, 190

„Minderwertige“ 231, 271, 274, 298f., 352, 398, 404, 416

Missbrauch der Dienstgewalt 70, 216, 344, 347f., 450

Mord 169, 172, 175, 182, 209, 411, 449, 462f.

– siehe auch: Gewaltdelikte

Motive der Beschuldigten und Angeklagten 13, 27, 169, 171, 175f., 205, 226, 261, 315, 320–323, 458, 463

– Angst vor einem Fronteinsatz 176, 235f., 297, 321f.

– Furcht vor Strafe 174f., 306, 463, 321f.

- private Sorgen 254, 272, 320
- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) 89, 99–104, 109, 117, 132, 228, 236, 239, 369
- Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) 99, 102
- Nationalsozialistischer Deutscher Frontkämpferbund, siehe: Stahlhelm
- Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (NSRB) 102f., 108
- Nationalsozialistischer Reichskolonialbund 104
- Nationalsozialistischer Reichskriegerbund 103f.
- Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps (NSKK) 99, 103f.
- Neuverhandlung 76, 316, 334, 337–339, 341, 352, 354
 - siehe auch: Berufung/Revision
- Notzucht, siehe: Vergewaltigung; Sexualdelikte
- Oberbefehlshaber der Wehrmacht 79, 83
- Oberbefehlshaber des Heeres 131, 133, 139, 203
- Oberkommando der Wehrmacht (OKW) 48, 68, 72, 119, 121, 125, 182, 184, 201, 325, 334, 340, 355, 385, 387, 391, 395–397, 426
- Oberkommando des Heeres (OKH) 59, 66, 76, 79, 119, 138, 167, 173, 180, 183, 201, 258, 260, 264f., 278, 325, 330f., 334–341, 345, 352f., 355f., 385, 394–396, 426
- Oberlandesgericht, siehe: zivile Gerichtsbarkeit
- Oberstkriegsgerichtsrat (OKGR) 79, 115, 138, 192
- Offiziere
 - Strafverfolgung gegen Offiziere und Unteroffiziere 174, 246–248, 281, 306, 339, 342–359, 392, 414, 462, 477, 479f.
 - Leitbilder 43, 45f., 86–90, 94–96, 113, 118, 120–124, 130, 139f., 143, 145–147, 236, 288, 326
- Operation „Walküre“ 15, 193
- Orden und Ehrenzeichen
 - Bedeutung der Orden und Ehrenzeichen 124f., 237, 319
 - unbefugtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen (Straftatbestand) 25, 124f., 207f., 211, 235–237, 250, 292, 313, 430f., 447, 449, 464
- Organisation Todt/OT 48, 56
 - Strafverfolgung gegen Mitglieder der OT 242, 371–380, 401, 422
- Parteimitgliedschaften, siehe: Gerichtsherren; Richter
- Personalpolitik der Wehrmacht 45f., 54, 75, 91f., 97, 101, 110f., 114–123, 133, 137, 142–146, 154, 158–166, 289, 397f., 403f., 419f., 426, 430
- Personalmangel 44f., 49, 61, 111, 148, 150, 153, 158, 183f., 191, 194, 211, 325, 371f., 393, 401, 408, 419f., 430
- Polenfeldzug 52, 142, 288, 353, 429
- Polizei 19, 27f., 55, 97, 120f., 123, 128, 169, 178, 182–184, 244
 - Gestapo 92, 314
- Plünderung 17, 71, 196, 207–209, 232, 246f., 252f., 295f., 299f., 354–356, 367, 384, 407, 448
 - siehe auch: Eigentumsdelikte
- Preisgabe von Dienstgegenständen 235, 448
- Primärdelikte/Nichtmilitärische Strafsachen 36f., 209–212, 430, 447–454, 469
- Psychiatrie, siehe: Militärpsychiatrie
- Radikalisierung, siehe: Militärgericht/Indikatoren für eine Radikalisierung
- Rangverlust 73, 273, 282f., 285, 287f., 290, 313, 319, 338, 346f., 350f., 354, 356f., 432, 476, 480
- Rechtsanwaltschaft/Rechtsanwälte 107, 110–112, 134–136, 329–333
 - siehe auch: Verteidiger
- Rechtsgutachten, siehe: Gutachten
- Rechtshilfe 20, 39, 56, 154, 166, 168f., 176–178, 182f., 186f., 215, 461, 464
- Rechtsmittel 79, 315, 323
- Referendariat, siehe: Ausbildung/Richter
- Referendarlager „Hanns Kerrl“, siehe: Ausbildung/Richter
- Reichsbund der Deutschen Beamten 104
- Reichskriegsgericht 12, 16, 59, 77, 119, 206, 213, 283, 337, 345, 367, 411
- Reichsluftschutzbund 102
- Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) 35–37, 68, 70–72, 280, 378
- Reichswehr 44, 67, 87f., 92, 120f., 170
- Religion, siehe: Konfessionen
- Richter/Richterschaft
 - Anklage-Vertretung 76, 151, 155f., 311, 314, 317, 333, 340, 357, 360, 413
 - Ausbildung 105–111
 - Beschäftigungszeiten 158–166
 - Beurteilungen durch Vorgesetzte
 - Entlassung von Richtern 122, 141, 338
 - Gehalt 134–136

- Generationsprofil 83–92, 99, 102–104, 114, 119, 134, 237, 301f., 432f., 457
- Herkunft 95–98
- Karrieremuster 111–119
- Konfessionen 98f., 138
- Krankheit/Krankmeldungen 133, 137–139
- Mitgliedschaften 99–105
- Urlaub 165
- Verhandlungsleitung 76, 148, 151, 155f., 219, 301, 325, 333
- Verwundungen 88, 112, 116, 132–134, 165
- Vorstrafen 140f.
- Richtlinie des „Führers“ für die Strafzumessung bei Fahnenflucht 68, 254f., 295–297, 321, 336
- Russlandfeldzug 116, 122, 131, 180, 190, 194, 199, 201f., 204, 223, 239, 295, 302, 309, 341, 344, 395f., 419, 430
- Rüstungsbetrieb/Rüstungsindustrie 45, 183f., 268, 379–381, 388
- SA – Sturmabteilung 103f., 108f.
- Sabotage 296, 453
- Sachbeschädigung 35, 127, 447f.
- Sachverständige, siehe: Gutachten
- Sanitätswesen, siehe: Lazarett
- Schuldfähigkeit, siehe: Zurechnungsfähigkeit
- Schwarzfahrt 263, 265, 454
 - siehe auch: Verkehrsdelikte
- Seelsorge 43, 56, 185, 372, 412
- Sekretärin, siehe: Hilfspersonal des Gerichts
- Sekundärdelikte 36f., 209–212, 430, 447–454, 469
- Selbstmord 168–172, 174–176, 258, 260, 354, 462f.
 - siehe auch: Todesermittlungsverfahren
- Selbstverstümmelung/Selbstverletzung, siehe: Zersetzungsdelikte
- Sexualdelikte/Sexualstraftaten/Sexualverbrechen 12, 27, 35f., 195, 197f., 202f., 206f., 219, 221, 232, 247–249, 256, 272, 275, 280, 290, 291f., 296, 335f., 348, 350, 356, 387, 407, 416, 451f., 467–470, 472, 474–479, 481–484, 486
- Sittlichkeit, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, siehe: Sexualdelikte
- Soldatenfrau, siehe: Frauen
- Sondergericht/Sondergerichtsbarkeit 4, 89, 195, 202f., 213f., 231, 236, 329f., 392
- Sondereinheit 13, 402f.
- Sonstiges (Deliktgruppe) 35, 195, 197, 200, 204f., 217, 290–292, 336, 348, 407, 453f., 467–470, 472, 474–477, 479, 481–484, 486
- Spionage 73, 77, 295, 453
 - siehe auch: Verratsdelikte
- SS – Schutzstaffel der NSDAP, Waffen-SS 5, 103f., 302, 403
- Staatsanwaltschaft 88, 107, 111f., 128, 147, 177f., 183, 366, 470
- Stabshelferinnen, siehe: Hilfspersonal des Gerichts
- Stahlhelm 103
- Sterilisation, siehe: Zwangskastration/„Entmannung“
- Strafaussetzung zur Bewährung/Front-, Feindbewährung 40, 130–132, 139, 141, 211, 228, 269, 311–316, 319, 349, 393–402, 404–405, 417, 423, 431, 484
- Strafaussetzung zur Bewährung im Zivilleben 346, 395, 402, 405, 418, 420, 484
- Strafgefangenenlager/Straflager 219, 318, 393, 395, 398f., 402, 405, 420, 484
- Strafmilderung/Strafreduktion 184, 226, 228, 230, 238, 241, 251, 256, 262, 264, 266–276, 277f., 279, 290, 305, 311f., 318f., 320–322, 334, 349, 357, 362, 368f., 375, 387, 388, 434
- Strafsachenliste 24, 29, 34, 177, 179, 215
- Strafverfügung 25, 79f., 156, 186, 212f., 217–220, 222, 313, 315, 344, 359, 361, 366, 374, 386, 460, 465, 472–474, 480–482
- Strafverschärfung 71, 73, 156, 198, 227, 238, 240f., 243, 246, 249–251, 256, 260, 269, 276–280, 299, 317, 349, 361f., 364, 376, 383, 387f., 400, 434
- Strafverteidiger, siehe: Rechtsanwalt
- Strafvollzug 13, 18f., 29, 177, 182, 269, 281, 316, 321f., 379, 391–406, 409, 416, 418f., 421, 431
- Tätertypen/Tätertypenlehre 17, 103, 230–234, 247, 255f., 264, 298, 312f., 334, 376f., 416, 432
 - „Asoziale“/„Asozialer“ 230f., 233, 298, 312, 410
 - „Drückeberger“ 1, 64, 198, 231f., 256, 416
 - „Schädling“ 64, 74, 233, 311, 339, 344, 376, 416
 - „Zersetzer“/„Zersetzerin“ 64, 229, 261, 304, 416
- Täuschung 234, 257f., 313, 448f.
- Tierquälerei 279, 450
 - siehe auch: Gewaltdelikte
- Todesermittlungsverfahren 168–176, 429, 461–463
- Todesfälle, nichtnatürliche, siehe: Todesermittlungsverfahren

- Todesstrafen/Todesurteilspraxis 70f., 73f., 78f., 89, 182, 229, 233, 235, 246, 259, 272, 281–283, 285, 288, 291, 293–306, 322, 329, 332, 355, 357, 386, 392f., 406–413, 416, 418, 432f., 476, 480, 485f.
– siehe auch: Hinrichtungen
- totaler Krieg/Totalisierung des Kriegs 7, 62–64, 66f., 71, 74, 76, 211, 251f., 261f., 371f., 428
- Totschlag (Straftatbestand) 273, 411, 450
– siehe auch: Gewaltdelikte
- Umgangsdelikte 241, 350, 384f., 387f.
- unbefugtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen, siehe: Orden und Ehrenzeichen
- unbefugtes Tragen einer Uniform 36, 235, 255, 292, 298, 321, 399, 447, 449
- unerlaubte Entfernung, siehe: Entfernung, unerlaubte; Entfernungsdelikte
- Unfall
– Unglücksfälle, siehe: Todesermittlungsverfahren
– Verkehrsunfälle, siehe: Verkehrsdelikte
- Ungehorsamsdelikte 35, 179, 195–197, 200f., 204f., 211f., 221f., 251, 262–264, 277, 290–292, 296, 308, 314, 326, 335f., 347f., 359, 367, 373, 384f., 387, 407, 430, 450, 464–470, 472, 474–479, 481–484, 486
– Gehorsamsverweigerung 70, 207, 262–264, 279, 296, 304, 318, 349, 385f., 450, 464
– Ungehorsam 69f., 141, 174, 198, 207, 247, 258f., 262–265, 280, 296, 317, 325, 344f., 350–352, 353, 385, 387, 450, 464
- unsachgemäßer Gebrauch von Waffen, Sprengstoff und Geräten, siehe: Waffenvergehen
- Unterschlagung 71, 207, 242, 339, 379, 448,
– militärische Unterschlagung 207
– siehe auch: Eigentumsdelikte
- Untersuchungshaft 394
- Unzucht 207, 249, 356, 452
– siehe auch: Sexualdelikte
- Unzurechnungsfähigkeit/verminderte Zurechnungsfähigkeit 221, 260, 274f., 323f., 332, 354
- Urkundenfälschung 71, 127, 141, 196–198, 207, 236, 250, 258, 292, 313f., 348, 360–363, 367, 449, 464
– siehe auch: Fälschungsdelikte
- Urkundenunterdrückung, siehe: Amtsdelikte
- Urkundsbeamter, siehe: Hilfspersonal des Gerichts
- Urlaub
– Arbeitsurlaub 184, 401
– Gerichtsherren und Richter 143, 165
– Personalkreislauf der Wehrmacht 45, 49
– Soldaten/Angeklagte/Beschuldigte 69, 168, 180, 197, 227, 235f., 244, 254, 260, 272f., 276, 297, 300, 309, 313, 320, 347, 360f., 375, 381–383, 421
- Urteilszahlen 217–220
- Verabsäumung der Aufsichtspflicht 48, 174, 208, 347, 350, 451
- Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, siehe: Umgangsdelikte
- Verbrauchsregelungs-Strafverordnung 203, 453
- Verfahrenseinstellung 186, 212f., 215–217, 345, 352, 358f., 361, 367, 428, 465, 471f., 480–482
- Vergehen gegen die militärische Ordnung und Unterordnung, siehe: Ungehorsam
- Vergewaltigung/Notzucht 35, 203, 209, 247, 266, 295, 344, 356f., 407, 417, 451
– siehe auch: Sexualdelikte
- Verhandlungsleitung, siehe: Richter
- Verkehrsdelikte 35, 179, 195, 199f., 205, 207, 210f., 217, 219, 264f., 277–279, 292, 296, 327, 345, 430, 454, 464
– siehe auch: Sonstiges (Deliktgruppe)
– Verkehrsunfall 35, 172f., 263–265, 278f., 338, 454, 462
- Verlust der Wehrwürdigkeit, siehe: Wehrwürdigkeit
- Verratsdelikte 35, 70, 76f., 195, 197f., 206, 213, 234, 290f., 296, 336, 367, 407, 411, 453, 467–470, 472, 474–477, 478, 481–486
– Kriegsverrat 11–13, 70, 77
- Verteidiger/Verteidigerin 79, 151, 323, 329–333, 367, 370, 381, 414f., 433
– siehe auch: Rechtsanwalt
- Verwahrungsbruch, siehe: Amtsdelikte
- Verwaltungsangestellte und -beamte 2, 20, 37, 40, 56, 74, 79f., 95f., 104, 112, 204, 233, 306, 333, 335, 339–342, 346, 358–365, 388, 477, 481
- Verweigerung/Widerstand 11, 14, 241, 251, 262, 318, 365f., 386, 448
- Veteranen 103f., 114, 116, 125, 144f., 237, 268, 362, 375, 433
- „Volksempfinden“ 75, 252
- Volksgemeinschaft, siehe: Gemeinschaftskonzepte
- „Volksgerichtshof“ 367
- Volksschädling/Volksschädlingsverordnung (VVO) 68, 75, 232, 300, 340

- Volltrunkenheit 35, 217, 240, 264f., 275, 323, 356f., 454
 – siehe auch: Sonstiges (Deliktgruppe)
- Vorstrafen
 – Angeklagte 182, 233, 259, 266, 270, 276, 281, 296f., 309f., 312–314, 326, 332, 340f., 351, 397, 400f., 418, 478f.
 – Richter 140f.
- Wachvergehen/Wachverfehlung 48, 70, 208, 246, 262f., 347f., 350–352, 373f., 376, 430, 451, 464
 – Gefangenenerfreuung 207f., 211, 347–377, 450
- Waffenvergehen 173f., 207, 347f., 366f., 451, 462
- Walküre, siehe: Operation Walküre
- Wehrdienstentziehung, -verweigerung, siehe: Zersetzungsdelikte
- Wehrkraftzersetzung/Zersetzung der Wehrkraft, siehe: Zersetzungsdelikte
- Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (WDStO)
- Wehrmachtgefolge 37, 47, 56, 58, 74, 76, 242, 306, 371–381, 384, 388f., 401, 477, 480, 482f.
- Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts (WUSt) 182
- Wehrmittelbeschädigung 76, 295, 370, 449
- Wehrwürdigkeit/Wehrunwürdigkeit 281f., 319, 346, 355, 413
 – siehe auch: Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust der
- Westwall 56, 163, 250, 288, 372
- Widerstand, siehe: Verweigerung
- Zentralgericht des Heeres 13, 17, 77, 213, 337f., 355, 417
- Zersetzungsdelikte 34, 40, 77, 195, 197f., 201, 205–207, 213, 217, 219, 221f., 229, 232, 238–240, 258f., 280, 290–293, 296, 304, 308, 314, 326, 335f., 348, 367, 407, 416f., 429, 447f., 467–470, 472, 474, 476–484, 486
 – Äußerungsdelikte 195, 228f., 239f., 259, 265, 311, 317, 323, 386
 – Selbstverstümmelung/Selbstverletzung 17, 70f., 169, 172, 221, 234, 250, 258–261, 278, 296, 330, 340f., 382, 448
 – Wehrdienstentziehung 40, 196, 221, 240, 258f., 261, 284, 296, 308, 313, 363, 367f., 448
 – Wehrdienstverweigerung 258, 448
 – Zersetzung der Wehrkraft 13, 73, 96, 171, 177, 207, 233, 240f., 254, 257–259, 265, 296, 300f., 368, 381–384, 408, 416, 420, 430, 432
- Zeuge/Zeugin 151, 178, 183, 186, 221, 235, 242, 248, 263f., 327–329, 331f., 384
- Zivilbevölkerung/Zivilisten/Zivilistinnen
 – Strafverfolgung gegen Zivilisten und Zivilistinnen 46, 48, 57f., 73, 76, 196, 271–273, 306, 362–371, 373f., 380–383, 384f., 387–389.
- Zivilbevölkerung als Geschädigte 230, 238, 242f., 246–249, 253, 265, 271–273, 299–301, 327–329, 350, 354–357, 362–364, 378, 409f., 426f.
- Zivile Gerichtsbarkeit („bürgerliche“/ordentliche Gerichtsbarkeit) 4f., 13, 60f., 69, 88, 92, 96, 98, 100, 102f., 104f., 107, 109–112, 114, 117, 128, 132, 135, 140, 147, 177f., 193, 213f., 216, 289, 309, 366f., 374, 380f., 415, 427
 – Amtsgericht 56, 135, 167, 434
 – Landgericht 100, 102, 265
 – Oberlandesgericht 30f., 55f., 182
- Zuchthaus 280f., 299, 400, 402, 405, 420f.
- Zuchthausstrafe 73, 80, 89, 103, 193, 228f., 231, 233, 235, 239, 246, 248, 250, 261, 266, 272, 279–289, 291–293, 296, 299, 305, 306, 311f., 313f., 336, 339–341, 345, 351f., 355f., 360, 362f., 367, 370, 374, 375, 382f., 392f., 399, 404, 406f., 414–418, 422f., 431f., 475, 480, 484
- Zurechnungsfähigkeit, siehe: Unzurechnungsfähigkeit/verminderte Zurechnungsfähigkeit
- Zwangsarbeit/Zwangsarbeiter/Zwangsarbeiterin 372, 376, 388
- Zwangskastration/„Entmannung“ 282, 285, 291, 480

